

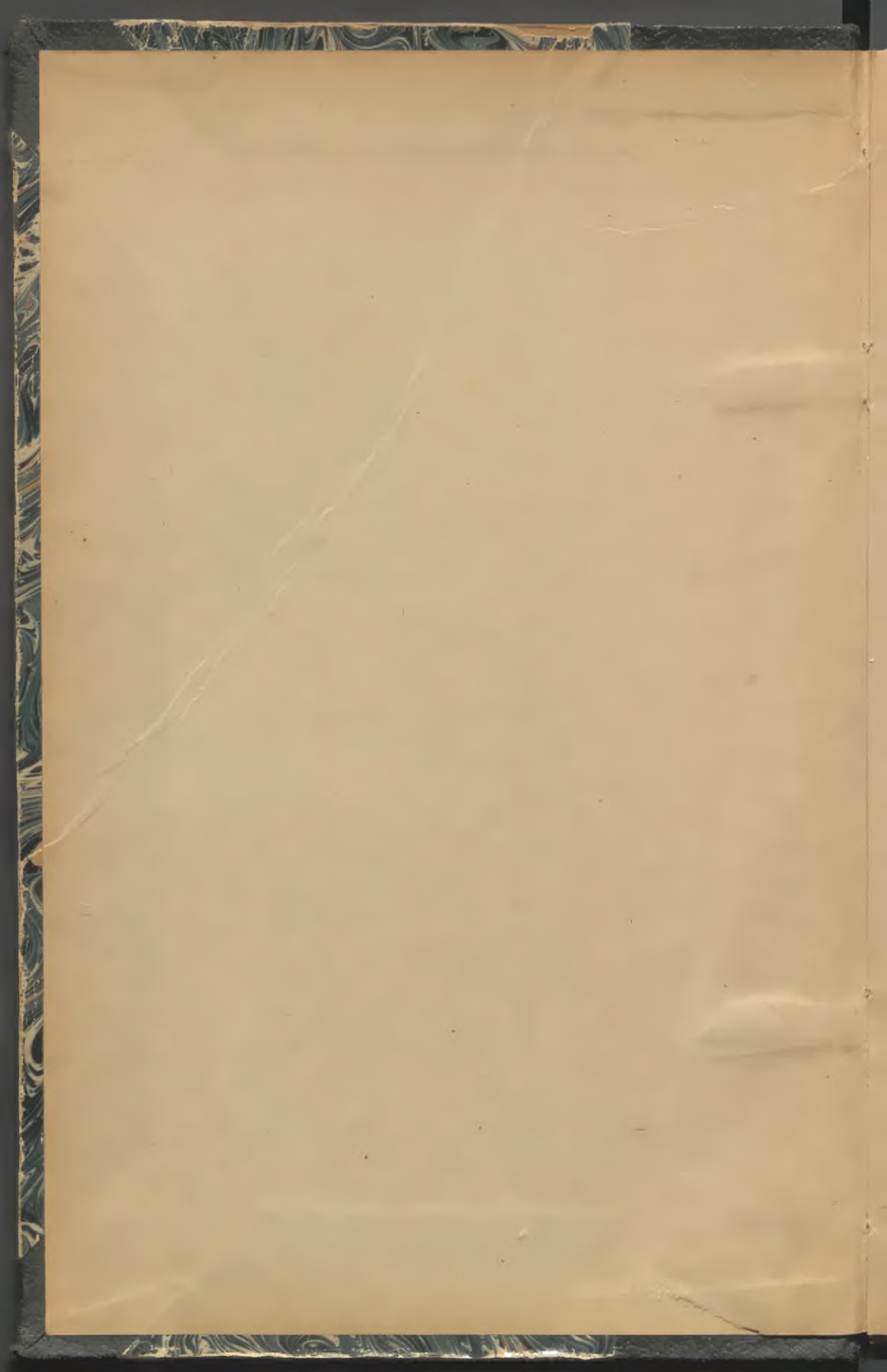
V. Niessen

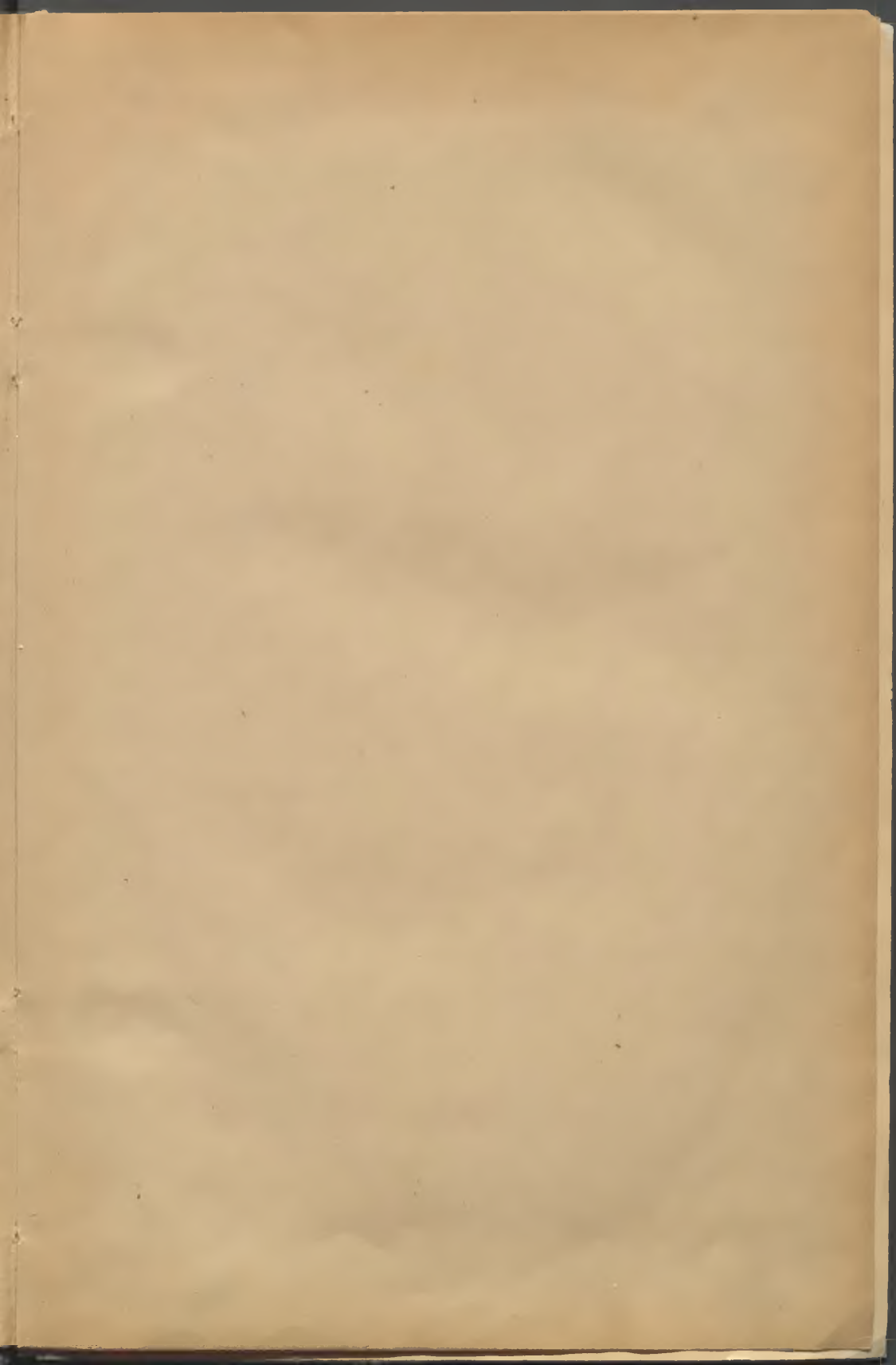
GESCHICHTE
DER
NEUMARK

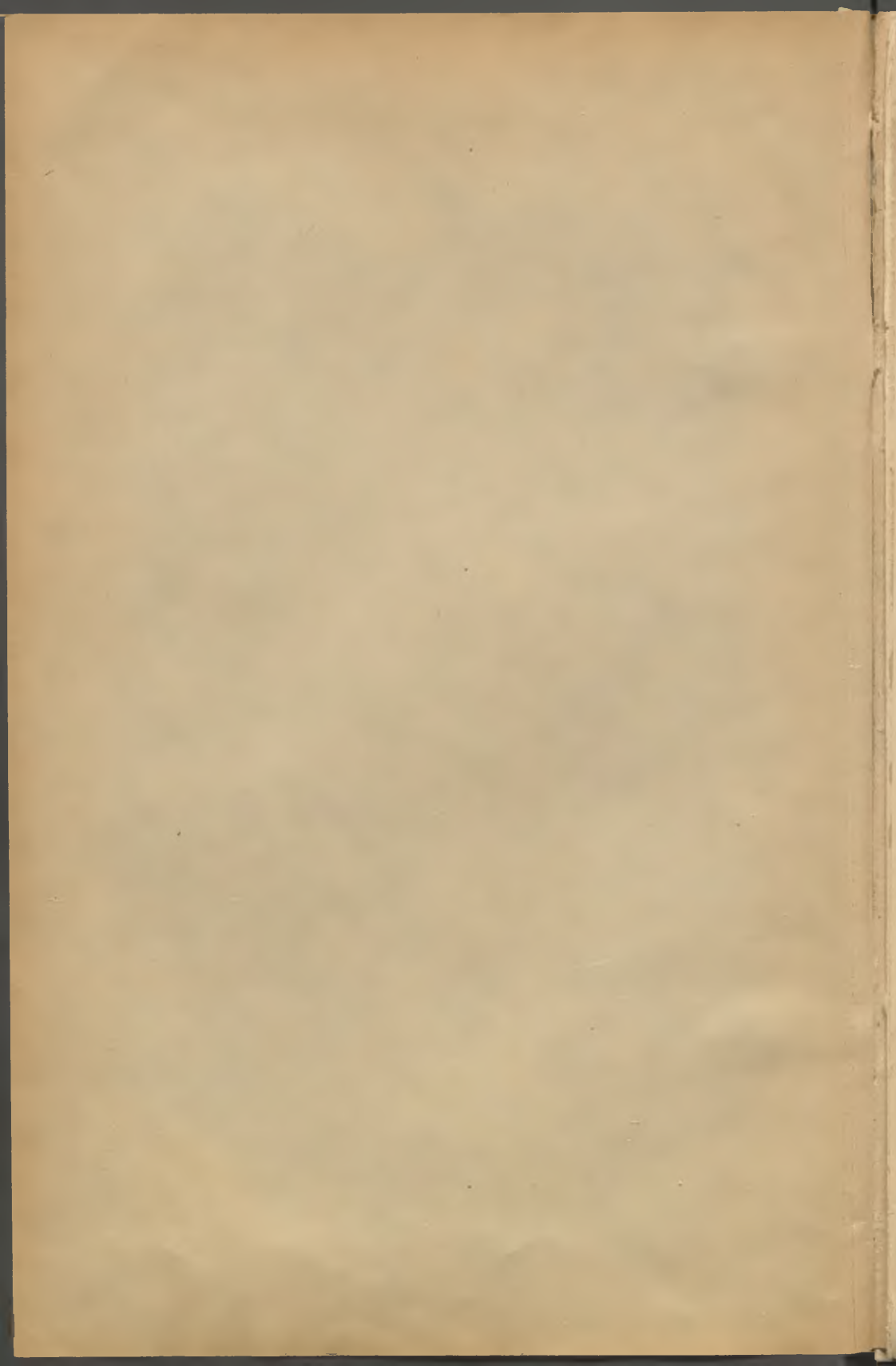
BIBLIOTHECA
MUSEI
HISTORICIS

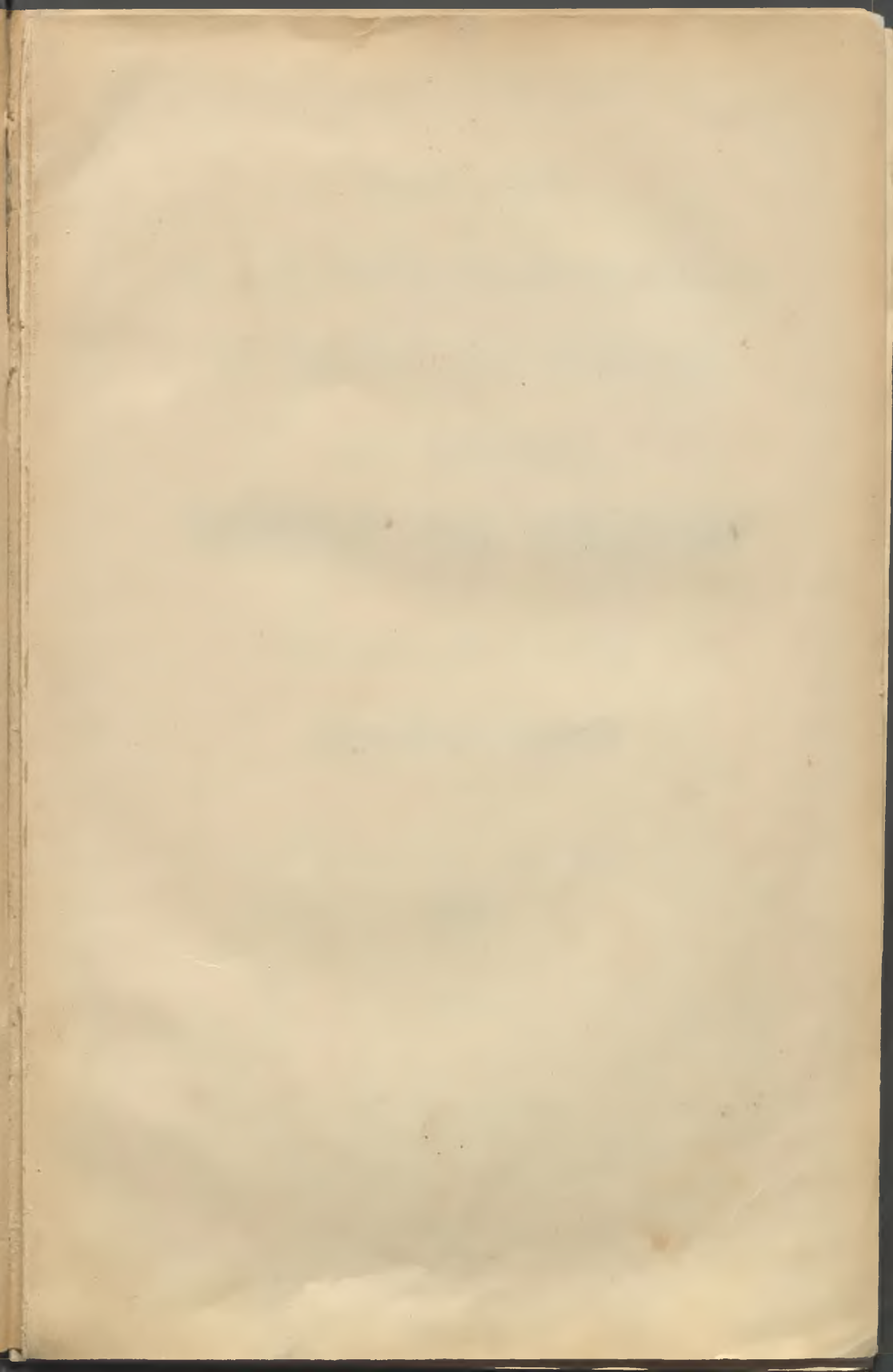
3939:7











Schriften
des
Vereins für Geschichte der Neumark.

Geschichte der Neumark

in

Einzel Darstellungen.



Landsberg a. W. 1905.
In Kommission bei Fr. Schaeffer & Co.
(W. Dgoleit & H. Scharf.)

714
1200-
V. Niessen

Geschichte der Neumark
im Zeitalter ihrer Entstehung
und Besiedlung.

(Von den ältesten Zeiten bis zum Anssterben der Askanier.)

Mit Karten, Plänen, Ansichten.

(1)

Von

Paul von Niesen.



Landsberg a. W. 1905.

Druck von Dermiezel & Schmidt

393957



K. 776/68

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

	Seite
1. Das Gebiet	1—6.
2. Die vorgermanische Zeit und die germanische Vorzeit	6—10.
3. Die Vorgeschichte der Slaven	10—17.

I. Hauptteil.

Die äußeren Schicksale der Neumark vor Beginn der neumärkischen Besitzergreifung	18.
A. Die ersten Jahrhunderte bis auf Boleslaw III.	18—26.
B. Die Zeit Boleslaws III. und Ottos von Bamberg	27—35.
C. Das Interessengebiet der Neumark im Verlaufe des XII. Jahrhunderts	35.
1. Pommern	35—42.
2. Polen	43—48.
3. Die Lausitz und Magdeburg	48—51.
4. Die Mark Brandenburg	51—54.
D. Die Kämpfe in Großpolen und seinen Grenzländern zur Zeit Heinrichs des Värtigen von Schlesien	54—69.
E. Schlesiens, Polen und Pommern von 1238 bis 1252	69—79.
F. Brandenburg und Pommern von 1220 bis 1250	79—85.

II. Hauptteil.

Die slavischen Zustände bei Beginn der deutschen Einwanderung	86.
A. Die Dichtigkeit der Besiedelung und die Zahl der Bewohner	86—89.
B. Die soziale Gliederung der Bevölkerung	89—97.
C. Die Besitzrechte der Bewohner und die Reste der Hauskommunion	97—101.
D. Die Formen der Ansiedelung. Das Dorf, seine Entstehung und Einrichtung. Das slavische Haus und die „Hufe“	101—111.

	Seite
E. Das Wirtschaftsleben	111—115.
F. Die Lasten der slavischen Landbevölkerung	115—118.
G. Die öffentlichen Zustände im Staate	118—126.
H. Die Kirche	126—132.

III. Hauptteil.

Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier	133.
A. Die erste Besitzergreifung der Askanier auf dem östlichen Ufer der Oder	133—139.
B. Der Zustand des Landes Lebus ums Jahr 1250 und die ersten Schritte der neuen Herren	139—149.
C. Die Besitz- und Kulturverhältnisse des heutigen Kreises Königsberg um die Mitte des Jahrhunderts	150—161.
D. Die ersten Erwerbungen nördlich der Warthe	161—174.
E. Die Neuordnungen der Markgrafen in den Territorien Landsberg und Zehden-Chinz	174.
a. Die Neuordnungen im Kreise Landsberg. Erste Versuche der Gewinnung von Zantoch	174—178.
b. Die Neuordnungen im Königsberger Kreise	178—185.
F. Die Teilung des „Landes über Oder.“ Ausgang der beiden Markgrafen und Nachfolge der Söhne	185—189.
G. Die Besiedlung des Landes Sternberg und die ersten Versuche seiner Erweiterung	189—198.
H. Die Besiedlungstätigkeit in den pommerschen Grenzlanden	198—216.
I. Die Erwerbung des Kreises Arnswalde und des Landes Belgard. Die Kriege der Jahre 1269 bis 1275	216.
1. Der pomerellische Erbfolgestreit	216—223.
2. Die Verwicklungen mit Herzog Barnim	223—229.
3. Der große Koalitionskrieg von 1272—75(?)	229—240.
K. Königsberg, Schiltberg und Lippehne, Kolberg und Schlawe	240—252.
L. Magdeburg, Dürnkrot und Soldin. Thronwechsel in Pommern und Polen 1278,9	252—259.
M. Neue Konflikte, besonders mit Pommern, und der Rostocker „Landfriede“ vom 14. Juni 1283	260—272.

	Seite
N. Krieg und Frieden. 1283/4	272—279.
O. Die Befiedlung des Kreises Friedeberg	279—290.
P. Das Jahrzehnt von 1285 bis 1295. Kleine Neu- ordnungen und Erwerbungen	290—307.
Q. Das Land jenseit der Drage vor 1295	307—315.
R. Westwins und Przemysls Ausgang. Neue Kriege und neue Erwerbungen. 1295 bis 1305	315—332.
S. Die Einrichtung der Markgrafen in dem neu- gewonnenen Dragelande	332—345.
T. Die letzte Zeit Albrechts, Hermanns, Ottos IV. und Bogislaws	345—357.
U. Das letzte Jahrzehnt der Askazier	357—373.

IV. Hauptteil.

Die allgemeinen Verhältnisse der Neu- mark ums Jahr 1300	374—376.
A. Die Einrichtung der Wohnplätze	376.
1. Die Dörfer	376.
a. Das sachliche Moment	376.
aa. Form und Größe der Dorfmark	376—382.
bb. Dorf, Gehöft und Haus	382—386.
cc. Die Einteilung der Feldmark	386—390.
b. Die Siedlungsobjekte	390.
aa. Der Grundherr	390—394.
bb. Der Unternehmer	394—400.
cc. Die Siedler	400—406.
c. Die Verteilung des Grundbesitzes in dem einzelnen Dorfe	406—408.
2. Die Einrichtung der Städte	408.
a. Die Stellung des Landesherrn	408—411.
b. Der Unternehmer	411—413.
c. Die Baulichkeiten	413—419.
d. Die Feldmark und ihre Einteilung	419—423.
e. Die Gründungsjahre der einzelnen neu- märkischen Städte; die Herkunft der Siedler	423—425.
B. Das Wirtschaftsleben	425.
1. Die Ausnutzung des Bodens	425.

	Seite
a. Der Grundbesitz, seine Verteilung und Belastung	425—437.
2. Die Nutzung des Grundbesitzes	437—445.
3. M\"ullerei, Brauerei und Krugwirtschaft	445—449.
4. Handwerk und Handel	449—466.
C. Die sozialen Verh\"altnisse	467—477.
D. Die politischen Ordnungen	477.
a. Die Markgrafen und die allgemeinen Organe der Landesverwaltung	477—490.
b. Die Finanzwirtschaft der Markgrafen	491—502.
c. Die kommunalen Organisationen	502—517.
E. Die Gerichtsverfassung	517—528.
F. Die kirchlichen Verh\"altnisse	528—551.

Untersuchung I.

Die Entstehung einer bisch\"offlich-brandenburgischen Herrschaft im Kreise K\"onigsberg und die Zeit und Umst\"ande der Gr\"undung der Stadt K\"onigsberg	552—563.
---	----------

Untersuchung II.

\"Uber die Echtheit des Arnswalder Vertrages vom Jahre 1269	563—566.
---	----------

Untersuchung III.

Die gro\"osen Stettiner Stadtprivilegien vom Dezember 1283	566—568.
--	----------

IV.

Die kartographische Darstellung des urspr\"unglichen Siedlungszustandes und die W\"ustungen	568—573.
Zu unseren Karten, Pl\"anen und Abbildungen	574—575.

Personen- und Ortsregister	577 ff.
--------------------------------------	---------

Vorwort.

Als ich vor 12 Jahren meine kleine Arbeit über „die Erwerbung der Neumark durch die Askanier“ abschloß, da gab ich der Hoffnung Ausdruck, in einer Darstellung der Besiedlungsgeschichte dieses Landes den Schlüssel liefern zu können für das Geheimnis der so gewaltigen Ausdehnung der märkischen Herrschaft auf dem rechten Oderufer.

Als dann aber fünf Jahre später der „Verein für Geschichte der Neumark“ beschloß, eine „Geschichte der Neumark“ bearbeiten zu lassen, da glaubte ich ernstlich davon abratzen zu sollen, da ich überzeugt war, die Zeit zu einer solchen Unternehmung sei noch nicht gekommen. Gleichwohl mit der Darstellung des Mittelalters betraut machte ich geltend, daß eine rein darstellende Form scheinbar gesicherter Ergebnisse völlig ausgeschlossen sei, da auf Schritt und Tritt kritische Untersuchungen der schwierigsten Art nötig wären. Indem der Vorstand des Vereins dies anerkannte, gleichwohl aber an seinem Plane festhielt, erscheint nun als erster Teil der mittelalterlichen Geschichte der Neumark, nachdem Arbeiten über spätere Abschnitte schon vorher von anderer Seite veröffentlicht sind, die vorliegende Arbeit in einer ganz anderen Form, als sich der Verein das ursprünglich gedacht hat.

Es war eine schwere Aufgabe zu erfüllen; daß sie nicht im höheren wissenschaftlichen Sinne gelöst ist, darüber ist sich niemand klarer als der Verfasser. Zum Teil liegt das an den sachlichen Schwierigkeiten, zu denen nicht zuletzt auch die unzureichende Kenntnis der slavischen Literatur gehört, zum Teil liegt es an den persönlichen des Verfassers. Zwar bin ich auch heut noch der Meinung, daß die Anlage der Arbeit im großen und ganzen das Richtige getroffen hat, und daß, wer auf diesem Wege weiterarbeitet, relativ Abschließendes wird schaffen können, aber was die Einzelheiten anlangt, fürchte ich vielfachem Angriff ausgesetzt zu sein. Es ist die Neigung nur zu erklärlich, da, wo man gern zu einer Erkenntnis gelangen möchte, zur Konjektur zu greifen, und

da läuft man denn bei einer Arbeit, die müßvißlich aus kleinsten Steinchen hergestellt werden muß, Schritt für Schritt Gefahr, Wahngelbde für Wirklichkeit zu nehmen. Man sollte eigentlich bei jedem Satz, den man in der Historie veröffentlicht, ein „vielleicht“ oder „möglicher Weise“ einflechten.

Bedenklicher wird es dem höchst gerechten Kritiker erscheinen, daß ich — eingestandenermaßen — mich gelegentlich über gewisse Dinge nicht genügend informiert habe, als solche sind mir selbst aufgefallen das Rechtsverhältnis zwischen Albrecht dem Bären und dem Herzog von Sachsen, das Alter Herzog Wartislaws IV., die Tatsache (zu Seite 159), daß Gollmert die Besitzer von Rittergütern in Konradsdorf und Liezegörice (gegen von Raumer) als Sloß bezeichnet, die Gewanneinteilung von Langenphul, das Vorhandensein eines slavischen Rundlings bei Hohenlubbichow (Seite 183).

Andererseits leidet das Buch an gewissen Wiederholungen, die sich aus der Anlage allein nicht genügend erklären lassen (z. B. Seite 194 und 550).

Dennoch hoffe ich wird die aufgewandte Arbeit nicht ganz vergeblich gewesen sein. Der Verein hat seinerseits keine Kosten gescheut, um dem Leser die Dinge auch im Bilde möglichst lebhaft vor Augen zu führen und hat dabei die dankenswerteste Unterstützung gefunden seitens der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. D., welche in bereitwilligster Weise die Brouillonpläne zur Verfügung stellte, nach denen ich die Flurkarten entworfen habe, und des Kgl. Bauinspektors Baurat Richter Königsberg, welcher die Skizzen der Kirchen entworfen hat.

Möchte das Buch das Interesse, welches die Gebildeten im Lande seiner Geschichte entgegenbringen, an seinem Teil zu fördern berufen sein. Wenn darüber hinaus auch die Wissenschaft von meinem Versuch, den Besiedlungsvorgängen etwas tiefer nachzuforschen, Kenntnis nehmen wollte, so würde mir das erfreulich sein.

Neu-Westend bei Stettin,
den 1. Februar 1905.

Paul von Hiesen.

Einleitung.

1. Das Gebiet.¹⁾

Der Begriff Neumark ist an sich nicht scharf bestimmt; geschichtlich geworden, umfaßt er zu verschiedenen Zeiten verschiedene, um einen festen Kern peripherisch sich gruppierende Gebiete. Hier, wo wir die Geschichte der Neumark betrachten wollen, werden wir prinzipiell, ohne doch überall und immer alle jene Gebiete zu berücksichtigen, den Begriff zwar im weitesten Sinne verstehen müssen, so etwa, wie die Neumark uns im 18. Jahrhundert entgegentritt, d. h. alle Landschaften einschließend, welche damals der Verwaltung zu Küstrin unterstellt waren, nämlich die rechts der Oder gelegenen Teile des heutigen Regierungsbezirks Frankfurt, ferner links der Oder Krossen und Kottbus; außerdem aber noch die heute pommerischen Kreise Dramburg und Schivelbein und den um Nörenberg gelegenen Teil des Saatziger Kreises. Auch die der Drage benachbarten Teile der Provinz Westpreußen werden uns wiederholt zu beschäftigen haben. Indessen kommt das Land links der Drage für unsere Aufgabe erst in sehr später Zeit in Frage und so werden wir es bei unserer erdkundlichen Umschau zunächst übergehen können. Hiervon abgesehen mag es insgesamt ein Gebiet von etwa 350 Geviertmeilen sein, das uns angeht.

c. 20000 km²

¹⁾ Litteratur: Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg usw. Brandenburg 1854. Bd. I u. III. Höhnemann, Landeskunde der Neumark. Landsberg 1897. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates. Berlin 1869. 4 Bde., bes. Bd. I u. II. Hoffmann, Topographie der Neumark. Züllichau 1802. Bratring, Stat. topogr. Beschreibung der gesamten Mark. Berlin 1809. Bd. III. Webekind, Gesch. der Neumark Brandenburg und der derselben incorporierten Kreise Lebus usw. Berlin und Küstrin 1848. Einleitung. Smolka, Mieszko Stary i jego wiek. Warschau 1891 S. 10 ff.

Betrachten wir nun den Boden, auf dem sich unsere Darstellung zu bewegen haben wird, so ergibt sich zunächst, daß er fast ausschließlich Oberland ist; nur im äußersten Nordosten, im Schivelbeiner Kreise, gehört er dem selbständigen Flußgebiete der Rega an; durchweg ist er ein Teil der norddeutschen Tiefebene.

Fassen wir kurz die Umgrenzungen des Gesamtgebietes ins Auge: nur auf einer Strecke im Westen findet sich eine scharfe sogenannte „natürliche“ Grenze in dem Laufe der Oder; und auch sie ist nicht durchaus beständig gewesen, weil Naturkraft und Menschenhand im Laufe der Jahrhunderte dort nicht unerhebliche Veränderungen geschaffen haben. Noch drei andere Flußläufe an der Peripherie des Landes haben streckenweise lange Zeit hindurch die Grenze mehr bezeichnet als bestimmt, die Drage im Osten, die Pleiße im Süden, die Rega im Norden; kann man schon an jenen Stellen kaum noch von einer natürlichen Grenze sprechen, so ist überall sonst der Grenzzug für das Urteil desjenigen, der lediglich ein Kartenbild kleineren Maßstabes berücksichtigt, allein menschlicher Willkür entsprungen.

Indessen schon der Umstand, daß die einzelnen Grenzzüge in auffallender Weise trotz wiederholter territorialer Veränderungen in sich fest geblieben sind, läßt erkennen, daß auch hier die Willkür nicht zur Laune geworden ist, daß auch hier die natürlichen Bedingungen mehr Einfluß auf die Gestaltung der menschlichen Schöpfungen gehabt haben, als es den Anschein hat.

An solchen Bedingungen fehlt es auch durchaus nicht, denn das Land ist zum größten Teile keineswegs eine ebene Fläche, sondern es wird von Höhenzügen durchsetzt. Namentlich in dem nördlichen Teile, welcher von dem baltischen Landrücken eingenommen wird, ist es fast überall mehr oder weniger gewellt; in den Moränenlandschaften, die sich durch den Norden der Kreise Königsberg, Soldin, Arnswalde und durch den Süden des Kreises Dramburg ziehen, zeigen sich selbst auf kurze Strecken erhebliche Höhenunterschiede; im letztgenannten Kreise liegen sogar die Seen noch meist 100 m über N. N. und zahlreiche Ruppen, immer flach gewölbt, steigen bis zu 150 m und mehr an.

Hier, wo sich überall größere und kleinere Seeaugen finden, besitzt die Gegend auch häufig nicht geringen landschaftlichen Reiz, namentlich dann, wenn sich die ursprünglich allgemeine Laubwald-

bedeckung gegenüber dem Vordringen des Ackerlandes oder der Kiefer behauptet hat.

Aber über den Kamm des steinigen Moränenstreifens hinaus umfaßt die Neumark nach Norden hin noch einen bald schmäleren, bald breiteren Ansaum z. T. fruchtbaren Bodens, im Kreise Schivelbein weit ausgreifend.

Haben wir hier die höchst gelegenen und zugleich am stärksten modellierten Teile des Landes zu suchen, so stellt sich uns die gleichförmigste Ebene und zugleich die tiefste Einbettung in den zusammenhängenden Talfurchen der Nege, der Warthe und der Oder dar, welche sich von ihrem Eintritte in die Neumark bei Kreuz bis zu ihrem endgültigen Austritt bei Niedersaathen von 30 m auf etwa 2 m herabsenken, bei Rüstzin stumpfwinklig aus der bisherigen Westrichtung nach NW. umbiegend.

Zwischen dieser Niederung und der Moränenlandschaft liegt eine breite Hochfläche, die sich in ihren Höhen im allgemeinen ziemlich gleich bleibt, denn wenige Punkte steigen auf über 100 m an, die aber nach Süd, bezw. Südwest und Südost sich absenken und durch Wasserrinnensale stark gemodelt ist, im südlichen Teile fruchtbarer, im Norden sandiger erscheinend.

In gleicher Weise wie nördlich der Stromrinne wird auch das südwärts liegende Sternberger Land zumeist von einem niederen Plateau eingenommen, das an einzelnen Stellen die Tieflandsgrenze, 200 m, fast erreicht. Auf engerem Raume wiederholen sich hier die Formen, die uns soeben begegnet sind; man steigt von der Niederung aus durch eine mäßig hohe sandige Vorstufe allmählich zu dem Plateau an, das, im Westen etwas niedriger, im Nordosten höher und stärker gewellt, dort aus fruchtbarem Geschiebemergel, hier mehr aus Moränenschutt besteht. Im Kreise Oststernberg finden sich daher wieder mehrfach landschaftlich reizvolle Punkte, besonders in der Umgegend von Lagow, wo die Seen gelegentlich alpine Färbungen annehmen.

Auch dieses südliche Plateau ist zumal im Nordosten durch Flußtäler stark modelliert und somit für den Durchgangsverkehr ursprünglich nicht ohne Schwierigkeiten.

Südlich des höheren Gürtels folgt dann wieder, sich allmählich zur Oder nach West und Süd absenkend, ein breiteres Sandgebiet.

Diese Bodenformen enthalten fast gar keine Fossiltschätze. Der hier und da vorkommende Raseneisenstein, so wertvoll er besonders in der Vorzeit für den Ansiedler gewesen sein mag, die plastischen Tone, die Kalk- und Lehmlager, sie haben keine maßgebende Bedeutung für den mittelalterlichen Menschen hinsichtlich seines Lebenserwerbs gewinnen können, und die heute in dem Sternberger Gebiet hie und da abgebaute Braunkohle war zu seiner Zeit wahrscheinlich noch ganz unbeachtet. Ferner finden wir noch heute überall in den flacheren Teilen des Landes zahlreiche Sumpflöcher bald größeren, bald geringeren Umfanges. Im Mittelalter waren sie wesentlich ausgebehnter; die Zeit, die nivellierende, hat sie mehr und mehr verschwinden lassen, und Natur und Kunst haben gleichmäßig dabei mitgewirkt. Auch die Spiegel der meisten Seen haben beträchtlich an Größe verloren. Ebenso steht es mit der Waldbedeckung; einst waren die gesamten Moränen und Sandflächen vom Walde eingenommen, so daß die menschlichen Wohnplätze darin nur winzige Oasen bildeten; und auch in den Strichen mit besserem Boden war der Wald noch sehr verbreitet. Aber eben der Wald war ja im hervorragenden Maße eine Nahrungsquelle für die Bewohner, nicht bloß durch seinen Reichtum an Wild, sondern auch durch den Honig, ganz abgesehen von dem unentbehrlichen Bau- und Brennmaterial, das er lieferte. Ebenso spendeten auch Flüsse und Seen einen noch zu Ausgang des Mittelalters wohl unererschöpflich erscheinenden Vorrat an Fischen und Krebsen. Gleichwohl hat der Mensch, der hier das Land in früher Zeit in Besitz nahm, sich nicht mit der Nahrung des Nomaden zu begnügen brauchen, sondern hat schon sehr früh den Boden bestellt und zu diesem Zwecke sich fest angesiedelt. Wie und wo das geschehen ist, soll später besprochen werden.

Wenn es so an der Möglichkeit zur Volksernährung in der Neumark zwar nicht gefehlt hat, so haben die natürlichen Lebensbedingungen doch für die Entstehung einer dichteren Siedlung nicht ausgereicht, die neumärkischen Landschaften haben stets nur eine ziemlich dünne Bevölkerung aufzuweisen gehabt, welche im Kreise Dramburg fast den größten Tiefstand im gesamten Königreich Preußen erreicht, nämlich 33 Menschen auf den □ km, d. h. eben grade die Mitteldichte Europas.

Ist demgemäß die Lebenshaltung der Bevölkerung in wirt-

schaftlicher Beziehung durch die Natur des Landes ungünstig beeinflusst, so ist dies auch in politischer Beziehung der Fall. Zunächst ist das Land durch das Neke=Warthe=Tal in zwei mit einander fast garnicht zusammenhängende, ungleich große Teile zerschnitten. Die breite Stromniederung war bis weit in das 18. Jahrhundert hinein ein gewaltiger Sumpf, von vielen Wasserarmen durchzogen, bei Hochwasser ein einziger großer See. Selbst in der günstigen Jahreszeit war er nur an einer Stelle, nahe dem Zusammenfluß von Neke und Warthe, leichter überschreitbar. Daß dieser Zustand in früherer Zeit anders gewesen sein sollte, daß das feste Land einen größeren Umfang eingenommen haben könnte¹⁾, ist möglich, aber soweit wir die Dinge in der geschichtlichen Zeit verfolgen können, ist kein wesentlicher Unterschied wahrnehmbar; stets war also das Sternberger Land ohne natürlichen Zusammenhang mit der eigentlichen Neumark.

Aber auch dieser selbst hat es an einer natürlichen Einheitlichkeit gefehlt, denn nach allen Richtungen der Windrose nehmen die Flüsse und damit die natürlichen Straßenzüge ihren Lauf. Die Nordabhänge des Moränenzuges weisen z. B. direkt nach der Seeseite hin; aber auch die südlicheren Striche sind nicht in sich geschlossen, und selbst der Ort, bei dem sich schließlich fast alle Gewässer vereinigen, Küstrin, an sich schon peripherisch gelegen, vermag den fehlenden Gravitationspunkt des Landes nicht zu ersetzen.

So ist es denn ganz natürlich, daß das Gebiet Jahrhunderte hindurch zwischen den verschiedenen Nachbarstaaten geteilt gewesen ist und später nur ein Anhängsel eines größeren Territoriums gebildet hat. Wenn es dennoch bis auf den heutigen Tag in mehreren Beziehungen eine Einheit bildet, so verdankt es dies lediglich dem Umstande, daß menschliche Willkür ihm für ein Menschenalter einmal einen eigenen Herrscher verliehen hat, und zwar einen solchen, dessen starke Eigenart sich in vieler Beziehung auch seinem Territorium mittheilte.

¹⁾ Vergl. Dannemann, die Melioration des Warthebruchs. Berlin 1866, und Stubentrauch, Nachricht von der Bewallung und Urbarmachung des Warthebruchs. Berlin 1757. Sie meinen beide, die Melioration des Oberbruchs könnte durch Stauung des Warthewassers zur stärkeren Versumpfung beigetragen haben und machen auf Spuren einer früheren Kultur aufmerksam.

*Marschleben von
Wolfr. Bauer a.
1824*

Wir haben also alles in allem ein Land vor uns, das vermöge seiner natürlichen Zustände weder in wirtschaftlicher, noch in politischer Hinsicht in den Vordergrund zu treten berufen ist; daß hier dann auch auf anderen Gebieten, z. B. in Kunst und Wissenschaft, bei dem Mangel an Anregung Bedeutendes nicht entstehen konnte, kann nicht Wunder nehmen.

Wenn dennoch die Neumark zeitweilig eine Rolle in der Geschichte gespielt hat, so liegt das lediglich an ihrer Lage zwischen den sie umgebenden Staatsgebilden, Pommern, Preußen, Polen und Brandenburg, deren wirtschaftliches und politisches Leben mit der Verfügung über die unser Gebiet durchziehenden Straßen — zeitweilig spielt auch die Warthe hierbei eine Rolle — auf das engste verknüpft war.

2. Die vorgermanische Zeit und die germanische Vorzeit.¹⁾

Die Bevölkerung unseres Landes in der frühesten Epoche der nordeuropäischen Menschheit, in der sogenannten jüngeren Steinzeit, scheint nur spärlich gewesen zu sein, war auch, wenigstens zu Anfang, wohl noch nicht sesshaft; indessen finden sich Spuren, daß die südlichen Teile des Landes mit Thüringen, die nördlichen mit Rügen und auch wohl mit Skandinavien in indirektem Verkehr standen, indem sie von dort Anregungen für die Herstellung ihrer Tongeräte, von hier ihre Feuersteinwerkzeuge erhielten.

Allmählich aber nimmt die Bevölkerung zu und gewinnt auch an Sesshaftigkeit; sie widmet sich hier und da schon der

¹⁾ Literatur: Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Bb. III. Meizen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw. Berlin 1895. Wehrmann, Die Germanen Pommerns in slavischer Zeit. Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. 1897, 97 ff. Göze, Die Vorgeschichte der Neumark. Landsberg 1897. Schumann, Die Kultur Pommerns in vorgeschichtlicher Zeit. B. Stud. 1896. Schwarz (W.), Die Stammbevölkerungsfrage der Mark Brandenburg. Märk. Forsch. XX, 104 ff. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginn der Germanisierung. Diss. Gött. 1878. Baldow, Die Ansiedlungen an der mittleren Ober von der Einmündung des Bobers bis zu derjenigen der Warthe. Diss. Halle 1886.

Bestellung des Bodens und lernt diejenigen Geräte, für die sich das Material im Lande vorfindet, in größerer Zahl und nicht ohne Geschmack herstellen, namentlich die Tongefäße, die in beträchtlicher Menge auch zur Bestattung der Toten verwendet werden; Metallgeräte, anfangs noch nur aus Bronze, im letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung auch schon aus Eisen, werden aber durchweg vom Auslande, vom skandinavischen Norden wie aus dem metall- und kunstreichen Süden, bezogen; nur die Wiederherstellung beschädigter Stücke wird wohl im Lande besorgt, vielleicht auch von fremden Hausierern. Verhältnismäßig dicht müssen die lichten Landstriche um diese Zeit schon bewohnt gewesen sein. Welchem Stamme aber gehörten die Bewohner an? Der Annahme, daß es Germanen gewesen seien, ist neuerdings von einer, von Voreingenommenheit freilich nicht ganz freien, Seite entgegengetreten worden. Jedenfalls wird man aber wenigstens die ältesten für unsere Gegenden genannten Volksnamen als germanisch ansprechen müssen.

In den Jahrhunderten nach Christus beginnt nun die römische Kultur das Land zu beeinflussen; die verschiedensten Gegenstände des Haushalts, eiserne Waffen, Schmuckstücke aus edlem Metall, Bernstein. Email finden sich in reicher Menge im Boden vor und beweisen, daß man in recht behaglichen Verhältnissen lebte, ja daß sich ein gewisser Luxus entfaltet hatte. Aber immer noch standen die eigenen Handfertigkeiten sowohl auf dem Gebiete der Töpferei wie auf dem der Metallbereitung auf niederer Stufe, entsprechend den ganzen Lebensanschauungen der Germanen, die ihre Freude an dem ungebundenen Treiben mit dem Speere in der Faust fanden, die Bestellung des Bodens mehr den Knechten, die Versorgung des Hauses den Weibern überlassend. Auf welche Weise aber die römischen Handelsartikel in das Land kamen, ist doch streitig. Wohl hat man gemeint, eine jener römischen Handelsstraßen, die von Süden her der Seeküste zustrebten, habe unser Land berührt, eine Straße, die etwa von Carnuntum an der Donau durch Schlesien herankam und, die Oder unterhalb der Warthemündung überschreitend, auf das einst als Hafenplatz wichtige Kolberg sich zuwendete. Aber der Handel liebt doch solche Umwege nicht. Freilich, ob sich die Verbindung der Endpunkte auf gradgerem Wege hätte herstellen lassen ist zweifelhaft.

Die Behauptung, daß der Paß von Zantoch an der obenerwähnten Stelle bei der Mündung der Neke in die Warthe zum Überschreiten der Sumpfniederung schon in jenen frühen Zeiten benutzt worden sei¹⁾ wird von autoritativer Seite als tendenziöse Konstruktion verworfen; indessen vielleicht nicht ganz mit Recht. Am wahrscheinlichsten ist doch, daß der Verkehr überhaupt mehr lokaler Art war, und daß ein großer Teil der Gebrauchsgegenstände von Hand zu Hand weiter gegeben wurde.

Was dabei als Tauschmittel seitens der eingeseffenen Bewohner verwendet wurde, ist kaum festzustellen. In erster Linie gewiß das köstliche Pelzwerk der jagdbaren Tiere, dann vielleicht auch Sklaven. Aber es ist auch wahrscheinlich, daß ein Teil jener Erzeugnisse durch Männer mitgebracht wurde, die sie als Söldner im Dienste Roms erstanden oder die sie den Römern im Kampfe abgenommen hatten.

Die weitere Frage nach der Zugehörigkeit der Bevölkerung zu dem einen oder andern Germanenstamme ist für die frühere Zeit überhaupt nicht zu entscheiden; wahrscheinlich ist doch, daß die Stämme zunächst noch des öfteren ihre Wohnsitze gewechselt haben; die häufige Beigabe von Waffen, wie wir sie in den Gräbern jener Zeit — jetzt schon häufig Skelettgräbern — finden, hat man als einen Hinweis auf kriegerisch-unruhige Zeit ansehen zu können gemeint; vielleicht ist darin jedoch lediglich ein Merkmal der ganzen kampfesfreudigen Art des Volks zu sehen, das eigentlich immerwährend auf dem Kriegspfade einherzog.

Man rechnet nun wohl die Bewohner unserer Ostmark im allgemeinen zu den vandilischen Rugiern, nennt sie auch speziell Burgunder; man meint zu wissen, daß diese in harte Bedrängnis gerieten durch die südwärts ziehenden gotischen Stämme, zuletzt noch durch die Gepiden. Die gelegentlich vorkommende Nachricht, die Burgunder seien durch sie vernichtet worden, ist allerdings übertrieben; freilich aber wurden die Burgunder zum Verlassen ihrer Sitze bewogen und erscheinen etwa um 250 am Rheine. Das Land zwischen Oder und Weichsel fiel damit von selbst den nördlichsten Zweigen des Oststammes, Rugiern und Skiren, zu;

¹⁾ Sadowski, Die Handelsstraßen der Griechen und Römer. 1877. Deutsch von A. Kohn. Eckert, Geschichte von Landsberg-Warthe. S. 5.

die Rugier dürften im nördlichen Teile der Neumark gefessen haben. Auch sie sind dann wieder südwärts abgerückt — bald nach 400 findet man sie an den Karpathen —, um den vielleicht von jenseits der See gekommenen Herulern Platz zu machen; endlich räumen auch diese das Feld. Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts ist das weite Gebiet rechts der Oder von Germanen frei.

Ob nun aber damals die ganzen Stämme geschlossen ausgewandert sind, ob allein oder doch vorwiegend die kriegerischen Mannschaften mit ihren Frauen und Kindern, oder ohne sie als große Gefolgschaft eines kühnen Führers, das ist noch immer Gegenstand eines heftigen Streites. Auf Grund sehr vager Anklänge in den Mythen an die altgermanischen Götter, aus der Leichtigkeit, mit der sich scheinbar später eine völlige Aegermanisierung vollzogen hat, ja aus ganz vereinzelt Ähnlichkeiten von Namen aus unsern Gegenden mit solchen aus stets unzweifelhaft (?) deutsch gebliebenen Ländern hat man auf einen zahlreichen Restbestand von Germanen schließen zu können gemeint.¹⁾ Andererseits hat man das alsbaldige, angeblich mühelose Eindringen der Slaven in die Oberlande nur unter Annahme ihrer völligen Räumung durch die Germanen erklären wollen.

Die sogenannte Urgermanentheorie hat an sich gewiß manche

¹⁾ Bei Lagow wird anno 1300 eine Wiese Zuckmantel (Wohlbrück, Gesch. des ehem. Bistums Lebus I, 175 schreibt Czuckemantel, Niedel, c. d. br. A. XX, 196 Tynkemantel) erwähnt. Dieser Name, der sich auch in Schlesien findet, hat Veranlassung gegeben zu der Behauptung, sein so frühes Erscheinen in doch sonst slavischen Gebieten weise darauf hin, daß sich das Deutschtum hier auch während der slavischen Okkupation behauptet habe. Rein deutsch, wie er angeblich ist, er soll „Räuberföhre“ bedeuten, findet er sich auch in Baden, wohin doch nie Slaven gekommen sind. Nun, es gibt Forscher, allerdings slavische, welche behaupten, daß in Baden sich des Slaventums genug fände; auch die „Räuberföhre“ wird nicht jedermann befriedigen. Die Hauptsache aber ist, daß man die gewaltig wirksame Tätigkeit der Volksetymologie gar nicht in Anschlag gebracht hat; ihr war es ein kleines, einen ähnlich anklingenden Namen sich mundgerecht zu machen; die Stamnteile des Namens Zuckmantel sind gut slavisch, suchy heißt „trocken“ und metly, auch in den Dörfern Groß- und Klein-Mantel bei Königsberg vorkommend, heißt „trübe“; die Wiese Zuckmantel war also wohl ursprünglich ein Bruch mit unreinem Wasser, das dann ausgetrocknet war. S. Baldow, a. a. O. passim, und Hirsch, Noch einmal Zuckmantel. Schles. Ztschft. XXX, 319.

Stützpunkte, und wir werden bald von ganz anderen Erwägungen her noch einmal auf sie zurückgeführt werden. Soviel aber ist sicher, daß für die eigentliche Neumark auch die eifrigsten Urgermanen kein Beweismaterial für ihre Ansicht erbringen können. Immerhin mag aber als interessant erwähnt werden, daß die „Oder“ ihren deutschen Namen sich auch durch die Slavenzzeit hindurch bewahrt hat.¹⁾

3. Die Vorgeschichte der Slaven; Herkunft, Aufkommen und Urkultur des Volkes.²⁾

Erst zu einer Zeit, da die letzten Wogen der germanischen Völkerflut abgeebbt hatten, treffen wir in unseren Gebieten um

¹⁾ Falls Müllenhoffs Erklärung richtig ist, heißt Viadua (soviel wie Trifft, Lauf).

²⁾ Litteratur: Koepell, Geschichte Polens. Hamburg 1840. Bd. I. Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen. Stettin 1843. Bd. I. Giesebrecht, Wendische Geschichten. Berlin 1843. 3 Bde. Schafarik, Slavische Altertümer. Deutsch von Ahrensfeld und Wuttke. Leipzig 1844. 2 Bde. Schieman, Rußland, Polen und Livland. Berlin 1886. Szyjski, Dzieje Polski. 2. Aufl. Krakau 1894. Jakob, Ein arabischer Berichtstatter aus dem 10. Jahrh. Berlin 1891 und andere Schriften desselben Verfassers über denselben Gegenstand. Westberg, Ibrahim Ibn Jakub. Mémoires de l'académie de St. Pétersbourg. Jahrgang 1897, III. VIII. Mücke, Die slavischen Ortsnamen der Neumark. Landsberg a. d. W. 1898. Wagner, Die Wendenzeit Mecklenburgs (Geschichte Mecklenburgs in Einzeldarstellungen). Berlin 1898. Malecki, Z przeszłości dziejowej. Krakau 1897. 2 Bde. Derselbe, Lechici w swietle hist. krytyki. Lemberg 1897. Die Kritik von Maleckis Ansichten siehe in Balzers, Rew. teoryi o pierw. osadnictwie w Polsce. Kwart. hist. XII, 1. Piekosiński, F., Studya, rozprawy i materiały z dziedziny hist. polskiej etc. Krakau 1897. Kochanowski, Pierwotna Germanizacya Stowian pomorskich. Bibl. Warszawska. 1897, 1 und 2. Peißker, Geschichte des slavischen Pfluges. Zeitschrift für Wirtschaftsgeschichte. Weimar 1896. Die Kritik dieser Schriften von Balzer, O zadrudze słowiańskiej etc. Kwart. hist. XII. Gumpłowicz, Zur Geschichte Polens im Mittelalter. Innsbruck 1898. W. Kętrzyński, Co wiedzą o Słowianach pierti ich dziejopisarze, Prokopius i Jordanes? Anzeiger der Krakauer Akademie, hist. Klasse. 1901, 1, Seite 174 ff. und derselbe, O Słowianach mieszkających niegdys między Renem a Labą. Rezension im Anzeiger der Krakauer Akademie 1899, S. 323 ff. Dazu die oben bei Abschnitt 2 genannten Werke von Meitzen, Müllenhoff, Schumann, Götz und manche andere.

die Ober Bewohner slavischen Stammes an; gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts sind sie an der Elbe zuerst nachweislich beobachtet worden.

Wer waren nun die Slaven, wann und wie sind sie in die Gegenden an der Oder und Elbe gelangt, und wie verhält sich ihr Volkstum zu dem der Germanen? Ganz gewiß ist eine Geschichte der Neumark nicht der Ort, um diesen Fragen auf den Grund zu gehen; nicht als ob das Ergebnis der Forschungen dem Interesse des Lesers fern stände, ist doch unser Land sieben Jahrhunderte hindurch von Slaven bewohnt gewesen, sondern einfach deshalb, weil neumärkische Quellen kaum einen Beitrag zur Lösung dieser Fragen werden liefern können. Dennoch wird man auf die wissenschaftlichen Ansichten der verschiedenen Forscher aufmerksam machen müssen, wenn auch nur deshalb, weil die alt-herkömmliche Meinung von den Verhältnissen doch zum wenigsten etwas erschüttert ist.

Nirgend wohl, so viel Unklares, Streitiges uns im Laufe unserer Untersuchung noch begegnen wird, gehen die Ansichten so weit auseinander, wie in diesem Punkte. Die herkömmliche Meinung ist bekannt: die Slaven wohnten bis zur Zeit der Völkerwanderung im Inneren von Rußland bis etwa an die östlichen Weichselzuflüsse und sind, den abziehenden Germanen folgend, nach Westen über Weichsel und Oder vorgerückt; da sie eines inneren Zusammenhanges, einer politischen Organisation noch völlig entbehrten, noch keine geschlossene Volksindividualität aufwiesen, vielmehr in Atome aufgelöst waren, so drangen sie überall leicht ein, wo sich irgend ein Raum für sie zeigte. Gerade in unsern nördlichen Gegenden soll die Besitzergreifung so erfolgt sein. Diese Ansicht, daß eben das unbemerkte Eindringen auf das Fehlen kriegerischer Vorgänge schließen lasse, wird von andern Forschern bekämpft. Indem sie die Slaven als eine hervorragend kriegerische Nation ansehen, meinen sie, sie seien mit gewappneter Faust hereingebrochen, ihrem Ansturm sei die Räumung der Lande seitens der Germanen recht eigentlich zuzuschreiben. Wahrscheinlich, meint ein anderer, kamen sie damals direkt aus Asien; ein vierter leitet sie garnicht von Osten, sondern von der jütischen Halbinsel her.

Ganz andere Wege gehen die Ansichten einiger Historiker,

die in den von Tacitus östlich der Elbe erwähnten Völkern, namentlich den Syyern, überhaupt gar keine Germanen, sondern Slaven erblicken. Für diese ist also die Frage nach der Zeit der Einwanderung in unserem Sinne garnicht vorhanden, die Slaven sitzen eben lange vor der Völkerwanderung dort; auch die Sueven des Arivost sind nach dieser Ansicht Slaven, sprich „Suaven“. Die Burgunder, die Goten und andere germanische Stämme haben die Slavenlande beiderseits der Oder und Weichsel nur zeitweilig, von Norden hereinbrechend, überflutet; auch durch ihren Abzug sind diese nur teilweise frei geworden, ein großer Teil der Germanen sind als Herrenstand im Lande geblieben; aus ihm ist dann u. a. der polnische Adel zum größten Teile hervorgegangen.¹⁾ Zu demselben Resultate, daß wenigstens der Herrenstand in Polen germanischer Abkunft sei, kommen andere Forscher wieder auf ganz anderem Wege.

Soviel Raum die Phantasie in einigen dieser Theorien einnimmt, den meisten von ihnen ist wenigstens das gemeinsam, daß dem älteren nordwestslavischen Volkstum germanische Elemente in nicht unbeträchtlicher Menge beigemischt sein sollen. Die uns von anderer Seite zukommende Nachricht, daß diese Slaven in scharfem Gegensatz gegen die Tschechen Böhmens blondhaarig gewesen seien, ist in diesem Zusammenhange recht bemerkenswert, und vielleicht wird die oben besprochene Urgermanentheorie auf dieser Grundlage einst eine Neubelebung, aber in freilich ganz verändertem Sinne, auch seitens der deutschen Forschung erfahren.

Im allgemeinen aber wird man gleichwohl an der Tatsache festhalten müssen, daß erst um die Zeit der Völkerwanderung die Slaven sich bemerkbar machen, und zwar früher im Osten, an den Grenzen des byzantinischen Reiches, als im Westen, daß sie hier also wohl erst allmählich an Zahl und Bedeutung zugenommen haben. Die Erscheinung, daß einige Jahrhunderte nach Christo in unseren Gegenden eine ganz anders geartete Kultur einsetzt, die in einigen Beziehungen zwar einen Fortschritt, in den meisten aber einen wesentlichen Rückschritt gegen die vorhergehenden Zustände darstellt, ist durch die prähistorische Forschung auf Grund

¹⁾ Eine vortreffliche Übersicht über die verschiedenen Ansichten gibt Piekosiński in den Rozpr. Ak. Umiej. zu Krakau XIV, S. 85 ff.

der Bodenfunde unabweisbar dargetan und wird sich kaum anders als im Sinne der bisherigen Anschauungen über die Zeit des Eindringens der Slaven deuten lassen.¹⁾

Für die Zeit ihrer ersten Berührung mit den Dströmern wird nun folgendes Bild von den Slaven gegeben: „Sie sind frei, nicht geneigt, sich von jemand beherrschen zu lassen, zahlreich, abgehärtet gegen Hitze, Frost, Kälte, Nacht, Hunger, gegen Fremde sehr wohlgefiunt; sie lieben die Musik; sind reich an Vieh jeder Art und an Bodenerzeugnissen, besonders an Hirse und Fennich. Ihre Weiber sind von strenger Sitte, viele erhängen sich beim Tode ihrer Männer. Sie siedeln sich an schwer zugänglichen Stellen, in Seen und Sümpfen an und versehen die Siedelplätze für den Notfall mit mancherlei Ausgängen; alles nicht jederzeit notwendige Besitztum vergraben oder verschütten sie. Ihre Hütten sind sehr dürftig-klein und liegen vereinzelt. Sie führen oft ein Räuberleben und greifen ihre Feinde an besonders unzugänglichen Orten an, lieben Hinterhalte und Schliche. Sie verstecken es mit einem Rohr im Munde lange unter Wasser zu bleiben und verbergen sich darin bei plötzlichen Überfällen. Ihre Bewaffnung besteht in 2 oder 3 kleinen Wurfspeeren, einige haben auch tüchtige, aber unhandliche Schilde; auch hölzerne Bogen und vergiftete Pfeile führen sie. Panzer kennen sie nicht. Sie streiten meist zu Fuß und sind sehr tapfer. Herrscherlos und einander hassend kennen sie keine Schlachtordnung, erscheinen nicht in geschlossener Schlachtreihe oder in offenem Felde. Tun sie es einmal, so machen sie einen heftigen Anlauf, eilen dann aber schnell wieder dem Walde zu, wo sie in der Enge gut zu kämpfen wissen. In Bezug auf Verträge sind sie unzuverlässig, durch Furcht mehr als durch Geschenke nachgebend. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter ihnen kommt es entweder zu keiner Einigung, oder die Überstimmten übertreten sofort den Beschluß der Mehrheit, da keiner sich dem andern fügen will.“

Diese Schilderung, die im wesentlichen auf den Angaben

¹⁾ Die Möglichkeit, daß die Slaven schon seit lange vor unserer Zeitrechnung bis an die Elbe hin gewohnt haben, daß sie dann zeitweilig von den von Norden her, sei es durch Jütland, sei es über die See, hereinkommenden Germanen überflutet sind, soll nicht absolut verworfen werden. Die neuesten Theorien über die Urheimat der Germanen leisten ihr einigens Vorschub.

des Kaisers Maurikios beruht, ist gewiß außerordentlich einseitig, vom Standpunkte des Kulturmenschen aus, dem mancher Zug im Leben der Naturvölker unter schieferm Gesichtswinkel erscheint; um so interessanter ist es, daß man in ihr unschwer manche Eigentümlichkeiten wiedererkennen kann, die uns später in den Berichten der ebenfowenig objektiv urteilenden deutschen Annalisten begegnen, aber auch solche, die noch heute charakteristisch für die Polen sind.

Wenn man nun eben aus den Slaven schon bald nach ihrer ersten Erwähnung die unfreien Knechte zu entnehlen sich gewöhnte, ja ihren Volksnamen als Appellativbezeichnung für sie einführte, so bietet uns grade die Charakteristik des Maurikios keine Handhabe, die darauf schließen ließe, daß hierfür die dem Slaven als Individuum entgegengebrachte Verachtung, der Abscheu vor ihm, bestimmend gewesen wäre; daß die Slaven damals fast das einzige größere nicht-christliche Volk im Bereiche der christlichen Kultur waren, in Verbindung mit dem Umstande, daß sie sich durch die ihnen vielfach eigene Untermwürfigkeit dem Herrn besonders angenehm zu machen verstanden, erklärt jene Erscheinung hinreichend.

Für die westlichen Volksstämme der Slaven erscheint nun später der Name der Lechen, in seiner Herkunft und Bedeutung nicht minder umstritten als die eigentliche Slavenfrage; ob man es hier wirklich mit den Ligyern oder den Lingonen zu tun hat, d. h. eben den schon von Tacitus in den Oderlanden erwähnten Völkern, darüber sind sich einstweilen auch die polnischen Gelehrten noch nicht einig. Grade für diejenigen slavischen Volksstämme, welche im Oderlande angesiedelt waren, wird der Name Lechen gebraucht; vielleicht im gleichen Sinne wie Polen, nur als die von den Nachbarstämmen gebrauchte Bezeichnung, wahrscheinlicher aber auch die Liutiker, Abodriten, Pommern, Masowier usw. mitumfassend. Denn grade in der Zeit, da die Westslaven in den Bereich der deutschen Geschichte treten, sind sie in die eben genannten größeren Gruppen geteilt. Der Stamm zwischen Elbe und Oder, selbst wieder in viele kleinere Stämmchen zerfallend, sind die Liutiker oder Wilzen, auch wohl Polaben d. h. „die an der Elbe Wohnenden“ genannt; von den Deutschen werden

sie aber ebenso wie die im Süden von ihnen im Meißnischen angefessenen Sorben und die in Mecklenburg wohnenden Abodriten gewöhnlich als Wenden bezeichnet. Ihre Wohnsitze bringen es mit sich, daß sie, namentlich die Viutiker, von vorn herein stark nach Westen hin gravitierten, wohin ja die Gewässer zumeist strömen, so daß sich ihr Zusammenhang mit den östlich der Oder sitzenden Stämmen mehr und mehr lockerte. Auch die Anwohner der See bildeten Gruppen für sich, die im Oberlande und ostwärts bis zur Weichsel mit dem Namen der Pomoranen (Pomorze = am Meere), weiter nach Osten als Pruzzen bezeichnet wurden. Ihnen gegenüber erscheinen die Bewohner der weiten Ebenen um die Warthe nach der mittleren Weichsel zu als Polen, von pole das Feld.

Sie alle sind untereinander eng verwandt und sprechen eine mundartlich nur wenig unterschiedene Sprache, zu deren Gebiet auch das nördliche Schlesien gehört, während die Sorben in der Lausitz und im Königreich Sachsen etwas abseits und den Czechen in Böhmen näher stehen. Innerhalb aller dieser größeren Gruppen, deren Bezeichnungen eben bis ins IX. Jahrhundert hinein wohl durchweg nur Appellative sind, hat es sicher noch zahlreiche kleinere Verbände gegeben, die unter sich und in sich nur sehr lose zusammenhingen. Am bezeichnendsten dafür ist ja das Beispiel der Preußen, die noch im XIII. Jahrhundert nachweislich in eine Anzahl kleiner Stämme zerfielen. Aus dem IX. Jahrhundert stammt eine Aufzählung vieler slavischer Völker, die sog. Völkertafel des bayrischen Geographen aus dem Kloster St. Emmeran in Regensburg. Sie kennt viele Namen, aber bemerkenswerter Weise keinen einzigen, der auf das Gebiet sich beziehen ließe, das uns beschäftigen soll, die Neumark. Nur den einen Namen der Besuncani sucht man hei, Krossen rechts der Oder unterzubringen. So unäcker nun freilich die Deutung der betreffenden Namen noch vielfach ist, so muß doch zugegeben werden, daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß im Gebiete der „Wisłani“, der Weichsellandbewohner schon damals dem Einzeldasein der Miniaturstämme ein Ziel gesetzt war, wenigstens in politischer Hinsicht. Ob der Name der Leubuzzen, der gelegentlich erwähnt wird, überhaupt sachlich begründet ist, ob er dann mit dem Orte Lebus an der Oder zusammenhängt, und, wenn ja, ob er dann

auch für das rechte Oderufer, das Land Sternberg, gilt, ist sehr fraglich.¹⁾

Wissen wir somit schon kaum etwas von den Namen der Völker unseres Gebietes, so noch viel weniger von ihren Kulturzuständen. Nur eine einzige Quelle, die bereits dem Anfange des X. Jahrhunderts angehört, d. h. einer Zeit, in der die liutitischen Völker schon in den Bereich der deutschen Kultur und des Christentums zu treten begannen, gibt uns einige allerdings recht interessante Nachrichten; es ist der Bericht eines arabischen Reisenden Ibrahim Ibn Jakub, der am Hofe der liudolfingischen Herrscher in Merseburg weilte und teils durch Augenschein, teils durch Berichte vieles erfahren hat; er weiß des näheren auseinanderzusetzen, wie die Slaven ihre festen Plätze mitten in Sumpf oder See durch Bodenanhäufung bauten, weiß auch, daß die Bevölkerung z. T. blond von Haar war, im Unterschiede von den dunklen Tschechen, die ihm näher bekannt sind.²⁾ Er kennt die große pommersche Handelsstadt Wollin, das Vineta der Sage, deren Land, das mittlere Pommern, als ein weiter Sumpf bezeichnet wird; er weiß, wie diese Wolliner mit Miseco, dem Fürsten der Polen, um 967 heftige Kämpfe ausgefochten und den Sieg errungen haben, Kämpfe, deren Schauplatz wenigstens teilweise in der Neumark zu suchen ist. Er schildert uns dann das Land Misecos als das größte unter den Slavenländern und reich an Getreide, Fleisch, Honig und Fisch.³⁾ Auch der Staare, der sprechenden Vögel, und der Birk- und Auerhähne gedenkt er, der Apfel-, Birnen- und Pflaumenbäume, letztere für eine Art Pfirsich ansehend; aber auch die nationalen Krankheiten, die Krätze und die Geschwüre, erwähnt er, ferner die Freude an der Musik und am Honigtranke.

Unsere sonstigen Nachrichten über die älteste slavische Kultur, die ein ernster Forscher als eine halbnomadische bezeichnet, beziehen sich fast durchweg lediglich auf die Elbgebiete, oder sie gehören späteren Zeiten an, oder sind endlich derartig, daß wir nicht zu

¹⁾ Vergl. Breitenbach, Das Land Lebus unter den Piasten. S. 7 ff. Wohlbrück, Lebus. I, 5. Potkański, Stj.-Ber. d. Kaf. W. 1897,95 spricht von Lubuszanen.

²⁾ Vergl. oben S. 12.

³⁾ So Westberg gegen Jakob.

unterscheiden vermögen, welcher Periode der Slavenzzeit sie angehören, wie z. B. die große Masse der Aufschlüsse, welche uns die Prähistorie gewährt; das Gleiche gilt im wesentlichen auch von den Ortsnamen, deren Entstehung durchaus nicht ohne weiteres für die Zeit der ersten Niederlassung der Slaven in Anspruch genommen werden darf.

Indem wir daher an dieser Stelle darauf verzichten müssen, uns ein Bild von der slavischen Kultur unserer Gegenden zu machen, wenden wir uns zunächst den äußeren geschichtlichen Begebenheiten zu.



I. Hauptteil.

Die älteren Schicksale der „Neumark“ vor Beginn der märkischen Besitzergreifung.¹⁾

A. Die ersten Jahrhunderte bis auf Boleslaw III.

Mehrere sogenannte „geschichtslose“ Jahrhunderte sind über die Slaven in ihren Sätzen an der Oder dahin gegangen, eine Zeit für den Geschichtsforscher so von Interesse, wie nur wenige

¹⁾ Literatur. Auf die detaillierte Zusammenstellung der Quellen, namentlich der in deutschen Sammelwerken veröffentlichten, muß bei ihrer Menge verzichtet werden. Wichtiger und zugleich weniger bekannt sind die polnischen Quellen bezw. die Arbeiten über sie: Galli anonymi chronicon, in Font. rer. Polon. in us. schol. I. Dazu zu vergl. Krotocki, Gall, scholastyk poznański i jego kronika. Kw. hist. XIII, 4. Kętrzyński, Gall anonym i jego kronika, und Gumpłowicz, Baldwin G. v. Kruszwica etc. Wien, Tempfsky; die Großpolnische Chronik, alias (Boguphal-Baczko), Chronicon Poloniae, in Mon. Pol. hist. II., Sommersberg Ss. rer. Sil. II., und Mon. Germ. Ss. XIX. Dazu vergl.: Kętrzyński, o rocznikach polskich, und Małecki, Kronika Baczka czyli Wielkopolska; Annales capituli Poznaniensis al. Archidiaconus Gneznensis, M. Pol. h. III.; Sommersb. II.; M. G. Ss. XXIX.

Neben diesen sind die Kompilationen des Vincentius Kadlubek (M. Pol. hist. II) und Joh. Długosz, historia polonica, (neue Ausgabe Krakau 1884) ohne wesentlichen selbständigen Wert. S. darüber Zeißberg, Die poln. Gesch.-Schreibg. des MA. Über Długosz s. die Arbeiten von Birgensohn und Perlbach. An polnischen Bearbeitungen sind zu nennen: Drzewicki, Stosunek Polski do Niemiec aż do rok 1000 po Chr. Sanok 1883. (vergl. dazu Zeißberg, Miscro I. usw. Wien 1867 und derselbe, Die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Boleslaw I. von Polen. Wien 1868.) Gumpłowicz, Wyprawa pomorska Bolesława Smiałego. Ateneum 1899. Dazu und scharf dagegen: Kętrzyński, O rzekomej wyprawie Włodzisława Hermana na Szczecin w rok 1191. Kwart. hist. 1900. Kętrzyński, Granice Polski w X. Wieku. Mit Karte. S. 2. aus den Abh. der Krak. Ak. d. Wiss. 1893. Bielowsky, die (polnischen) Erläuterungen und Begründungen der Karte am Schlusse des Cod. dipl. m. Pol. Bd. IV.

Epochen der späteren Entwicklung; aber da sich das geschichtliche Leben im Schoße der noch ursprünglichen Völker vollzog ohne weitere Berührung mit den Trägern der Geschichte, so fanden sie niemand, der ihre Sitten und Taten der Aufzeichnung wert hielt. Erst als sie in unliebsame Berührung mit den Nachbarländern höherer Kultur kamen, als die materiellen Interessen in Frage kamen, das übliche *ôte-toi, que je m'y mette!* da nannte man auch in deutschen Annalen die Slaven; bald wurden die Elbstämme, obwohl Deutschtum und Christentum für sie identisch waren mit Verlust der Freiheit, für beides gewonnen. Aber den der Oder näher wohnenden Völkern, die noch mehr in Zusammenhang mit den rechtsodrischen standen, vermochte man das Joch nicht so leicht aufzulegen; Uneinigkeit und Verrätereie förderte dann aber auch im Osten den Fortschritt der deutschen, sächsischen Waffen. Um 963 soll auch Miseco, (Miesco, Miczyslaw) I., Herzog von Polen, durch sie zur Tributpflicht genötigt worden sein. Es wird uns zunächst berichtet, wie ein unruhiger sächsischer Großer, Wichmann, nach mehrfachen anderen Heidenfahrten, auch den Miseco, der über Licicavici genannte Slaven herrschte, zweimal überwand; und weiter, daß der gewaltige Slavenhändler Gero erst die Lausitzer und Selpuli, und dann auch Miseco unterwarf und daß er ihn veranlaßte, bis zur Warthe hin dem deutschen Herrscher Tribut zu zahlen.

So dürftig diese Angaben sind und so streitig und unklar manches dabei bleibt, wichtig ist, daß 963 zum ersten Male ein polnischer Herrscher erscheint, dem das Land westlich der Warthe angehört, und daß er für dieses Gebiet¹⁾ Tribut zahlt, freilich ohne damit ein Fürst des deutschen Reiches zu werden, das als solche nur Lehnsträger des Königs kannte. Was aber bedeutet der Name Licicavici? Ist er identisch mit Polen,²⁾ steckt in dem verderbten Namen eine Beziehung auf Lechen? Und wie weit reicht das Gebiet Misecos links der Oder? Wohnen vielleicht nur hier

1) Die Angabe, bis an die Warthe habe er Tribut gezahlt, kann nur so aufgefaßt werden, daß damit die Richtung von Deutschland her nach Nordost gemeint ist; der Teil des Laufs, der das Land Sternberg nördlich umfließt, galt den Polen im 12. Jahrhundert als Neze, also doch auch wohl früher.

2) So meint Brückner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Slaven und Litaauer. Arch. slav. Alt. XXI, 62—78.

die Licicavici?)¹⁾ Die mit ihnen zugleich genannten Selpuler hat man als Zlypoli, d. h. „Bewohner eines kümmerlichen Landstriches“ deuten und links der Oder bei Krossen unterbringen wollen. Als die Stätten der Kämpfe zwischen Wichmann und Miseco hat man die Umgebung von Rüstzin bezeichnet, indessen sind das alles wenig sichere Mutmaßungen.

965 starb Markgraf Gero; die große Slavenmark, seine uneigenste Schöpfung, ward nun mehrfach geteilt; die Ostmark einschließlich der Niederlausitz und der Oberlausitz über das Land des Miseco erhielt Hodo, ein stolzer Held, der eines Gero wert war. Inzwischen wandelte sich aber nun das Verhältnis Misecos zu dem Deutschen Reiche dadurch, das dieser zu einer Zeit, wo die Elbflaven noch im Heidentume verharrten, Christ wurde; daß dieses dem deutschen Einflusse, und zwar den Mönchen von Fulda und Gero zu danken war, nicht, wie die Sage will, erst der czechischen Gemahlin des Fürsten, knüpfte ein festeres Band zwischen dem Polenherzoge und dem Sachsenkaiser Otto I., der ihn seinen Freund nannte; aber wenn nun auch erzählt wird, daß Miseco dem Hodo stets die größten Zeichen der Ehrerbietung dargebracht habe, so muß es doch auch zu Konflikten gekommen sein. Jener Graf Wichmann hat Miseco noch einmal anzugreifen gewagt, und diesmal unterlag er in ritterlich-abenteuerlicher Art; seinem Wunsche gemäß erhielt der Kaiser durch die Sieger selbst das Schwert des Gefallenen.

Eben in diesem Jahre 967 wurde das Erzbistum Magdeburg für die Slavenlande vom Kaiser Otto gegründet. Der Umstand, daß Miseco damals schon Christ war, macht es wahrscheinlich, daß auch sein Land zu gleicher Zeit oder doch wenig später ein eigenes, dem Erzstuhle an der Elbe unterstelltes Bistum erhielt. Daß Miseco die Unterordnung unter einen einfachen Markgrafen des Kaisers fortan um so lästiger empfand, daß er versucht haben wird, sich dessen Aufsicht zu entziehen, wird man begreifen. So kam es dann, daß Hodo einen Angriffszug gegen Miseco unternahm, um alsbald von dem erstarkten Fürsten völlig geschlagen

¹⁾ In der Reihe der Gebiete, die damals dem Bistum Brandenburg bis zur Oder hin unterstellt werden, ist ihrer nicht gedacht. Vergl. Potkański, Lachowie i Lechiti. Sitz. Ber. der Ak. d. Wiss. Krakau, 1897 S. 95, der die Licihanihi (!) als Lecnizi, von Liezen abgeleitet, erklärt.

zu werden, 972. Der Ort des Treffens wird Sidini genannt. Ist er nachzuweisen? Für das neumärkische Lokalinteresse wäre es ja am leichtesten, in ihm Zehden an der Oder zu sehen, und dieser Ansicht sind auch manche ältere deutsche Forscher; das würde dann aber voraussetzen, daß die beiden Gegner auf einem Gebiete zusammengestoßen wären, wo aller Wahrscheinlichkeit nach beide nichts zu suchen hatten; überdies ist wohl gerade die Gegend bei Zehden für einen von Westen her erfolgenden Vorstoß von vorn herein durchaus ungeeignet. Es ist nicht eben wahrscheinlich, daß der Ort an der Oder gelegen und diese doch nicht Erwähnung in der Quelle gefunden haben sollte; so werden wir ihn denn mit anderen jüngeren Forschern eher bei Zehden an der Muglitz, d. h. weit westlich der Oder suchen, als in unserem Zehden. Aber der Phantasie ist bei der Geringsfügigkeit des Anhalts und der Menge ähnlich lautender Orte, die man als Sidini ansprechen könnte, gar zu weiter Spielraum gelassen.¹⁾

Der Vorfall von Sidini änderte zunächst an der Sachlage nichts; der Kaiser verwies, als er von ihm hörte, beide Herren unwillig zur Ruhe, bezeugte aber nach seiner Rückkehr dem Polenherzoge seine Gnade. Das hielt diesen nicht ab, sich nach Ottos Tode gegen seinen Sohn mit dem aufständischen Bayernherzoge zu verbinden, doch wohl in der Hoffnung, völlig unabhängig zu werden; und gleichzeitig fielen die Polaben vom Reiche ab und die Liutizen traten zum Heidentum zurück. Es gelang Otto II., wie es scheint, nicht, das frühere Verhältnis herzustellen, auch die Tatkraft des Hodo versagte, obwohl er später sogar mehrere Marken, die Ostmark und die Lausitz, in seiner Hand vereinigte. Als dann aber Otto II. gestorben war, söhnte sich Miseco mit der Regentschaft aus, heiratete eine deutsche Frau und unterstützte sogar die Sachsen im Kampfe gegen die heidnischen Polaben,

¹⁾ Ich verzichte daher darauf, mich für eines oder das andere zu entscheiden. Was dabei herauskommt, zeigt die bunte Musterkarte der bisherigen Annahmen. Es erklären sich: für Zehden a. D. Zeißberg und selbstverständlich auch Bogusławski, III, 495, Köpfe-Dümmler, Giesebrecht, bezw. die beigegebene Karte von H. Kiepert, Nibel, Raumer, Klette und alle Neumärker; für Zehden a. d. Muglitz Grotefend, Heinemann, Schelz; für Steinau a. D. Lelwel, für Zietzen bei Soldin (!) Schafarik; für Siczen bei Pilsic, Bezirk Sandomir (!!) v. Ursinus; endlich für Schiedlow a. D. Wielowski.

doch wohl in Verkennung der eigenen Interessen seiner Herrschaft. Was ihn dazu trieb, ob vielleicht der Gegensatz gegen das in Schlesien erobernd auftretende Böhmen, ist unklar; wenige Jahre später kam es zu einem Kampfe zwischen Böhmen und Polen, welcher letzterem neue Erwerbungen in Schlesien eintrug. Gegen Ende des ersten Jahrtausends war das Land rechts der Elbe wieder fast ganz den Slaven überlassen. Es folgen nun die Zeiten des kriegerischen Boleslaws I., den die Geschichte Chrobry, den Tatkräftigen, zubenennt. Nach Deutschland hin hat sich unter seiner Regierung zunächst nichts verändert, er hat wie sein Vater die Lande dort nicht blos bis an die Oder, sondern auch wohl noch über sie hinaus beherrscht, den Böhmen hat er Niederschlesien abgenommen. Aber nach Norden hin, in dem Gebiete rechts der Nege, hat Boleslaw mächtig um sich gegriffen, und wahrscheinlich das ganze Land rechts der Oder bis zum Meere hin sich unterworfen, mindestens aber den östlichen Teil. Der Besitz von Salzkolberg, der dem christlich gewordenen Polenreiche die Versorgung mit Salzischen sicherte, war dabei von besonderm Werte. Aber auch die Odermündungen, auf welche die Handelswege der arabischen, Polen passierenden Kaufleute hinwiesen, wird er nicht außer acht gelassen haben. Mit dem mächtigen Anwachsen des polnischen Reiches hielt die Kultur und das Christentum freilich zunächst nicht gleichen Schritt; wohl wurde alsbald, wie im Westen das Bistum Meißen (995), so hier im Osten das Bistum Kolberg (um 1000) gegründet, aber nichts verlautet über seine Wirksamkeit, während das ebenfalls von Boleslaw gegründete Breslau schnell emporblühte. Daß eben damals auch ein Erzbistum in Gnesen geschaffen wurde, änderte an der Unterstellung des älteren Bistums Posen, zu dem damals das Sternberger Land gehörte, unter das deutsche Erzbistum Magdeburg zunächst nichts, aber freilich wurde ein späterer Konflikt über die Zugehörigkeit grade unseres Gebietes damit bereits angebahnt. Der Magdeburger Stuhl konnte nicht stillschweigend zusehen, wie unter Mitwirkung des Kaisers Otto III., der eben damals den Polenherzog an der Grabstätte des h. Adalbert in Gnesen besuchte, die alten Aufgaben und Rechte Magdeburgs im Slavenlande illusorisch gemacht wurden. Aber auch das Reich büßte sein bisheriges Hoheitsrecht über die alten polnischen Gebiete ein; seit dem Tage von Gnesen

ist von einer Tributpflicht Boleslaws nicht mehr die Rede; Polen ist von Kaiser und Papst als ein politisch und kirchlich selbständiges Staatswesen anerkannt, das den größten Teil der Slavenlande von den Sudeten bis zur See, von der Spree bis über die Weichsel hinaus umfaßte. 1002 wurde Boleslaw mit der obersten Mark Lausitz vom Reiche belehnt.

Nach Ottos III. Tode betrachtete denn auch Boleslaw seine Stellung als eine unabhängige; oder hat er gar versucht, den Thronwechsel zu weiteren Eroberungen auf Kosten des Reiches im Westen zu benutzen? Jedenfalls ward alsbald das bisher friedliche Verhältnis gestört, und König Heinrich II. unternahm schon 1005 einen Zug gegen Boleslaw, der ihn von Südwesten her durch das Krossener und Sternberger Gebiet über Meseritz¹⁾ (das damals angeblich schon ein Benediktinerkloster beherbergte), auf Posen zu führte. Trotz des Friedensschlusses ließ Boleslaws Tatendrang ihn nicht zur Ruhe kommen; er hat schließlich die Lausitzen dauernd behauptet.²⁾ Ebenso erfolglos war des Kaisers Vorgehen i. J. 1015, bei dem er durch konzentrische Angriffe Boleslaw zu umfassen versuchte. Während er selbst wieder bei Krossen über die Oder ging, ein bayrisches Heer von Schlesien her angreifen sollte, unternahmen es sächsische Herren im Bunde mit liutikischen Scharen weiter nördlich in Polen einzudringen. Sie mußten die Oder in der Gegend von Frankfurt erreicht haben, schwerlich viel weiter nordwärts, da ja andernfalls wegen der Warthebrüche ein Zusammenwirken mit dem ihrer harrenden Kaiser unmöglich gewesen wäre. Hinüber aber auf das rechte Oderufer zu gelangen vermochten sie hier nicht; Boleslaw selbst hinderte sie. So fuhren sie denn einen ganzen Tag über auf Rähnen den Fluß hinab, bis die polnischen Reiter sie aus dem Gesicht verloren, doch augenscheinlich weil sie durch die nun an die Oder herantretenden Warthebrüche bei hereinbrechender Dunkelheit gehindert wurden. Als dann der deutsche Haufe auf dem rechten Ufer ungehindert landete, da konnte er hier zwar verwüsten und plündern, aber seine strategische Aufgabe hatte er

1) Vergl. Kade, Gründung und Name von Meseritz. M. 1893. K. zieht daraus unhaltbare Schlüsse auf die Besiedlungsverhältnisse dieser Gegenden.

2) In diesen Kämpfen wird von Thietmar eine Feste Libusua erwähnt darüber; daß sie mit Lebus a. D. nichts zu schaffen hat, s. Wohlbrück I, 5.

nicht erfüllt, und so mußte sich der Kaiser, in der linken Flanke ungeschützt, mit Verlusten zurückziehen. Nicht anders verlief ein späterer dritter Zug. Der endgültige Friede 1018 beließ Boleslaw im Besitze der Eroberungen und seiner Unabhängigkeit.

Als dann Heinrich gestorben war, konnte es der Herzog sogar wagen, unter Zustimmung des Papstes, der jetzt keine Rücksicht auf einen Kaiser zu nehmen brauchte, sich die polnische Königskrone aufzusetzen. Damals gehörten alle früheren und späteren Gebietsteile der Neumark zu seinem Reiche.

Bei seinem gleich nachher erfolgten Tode aber zeigte sich, daß seine Schöpfung eine rein persönliche war, keine organische. Wohl hat die polnische Geschichtschreibung ein gewisses Recht, ihn als den Karl d. Großen Polens anzusehen, nur gewannen die von ihm getroffenen Einrichtungen nicht die nötige Zeit, sich einzuleben. Am meisten tritt das hervor auf kirchlichem Gebiete, wo Boleslaw gekliffentlich den Zusammenhang mit Deutschland zerschnitten hatte, indem er die gebildeten Geistlichen aus Italien und Burgund herholte. Wurzel gefaßt hatte das Christentum, trotz seiner durch die Staatsinteressen gebotenen gewaltsamen Förderung noch fast garnicht, und so wird die Neumark, die des unmittelbar wirkenden Einflusses eines Bischofshofes oder eines Klosters völlig entbehrte, innerlich wie äußerlich noch fast rein heidnisch geblieben sein. Und so war denn auch der ganze Erfolg Boleslaws auf kirchlichem Gebiete ein äußerlicher, und nicht minder auf weltlichem, so groß auch sein Ansehen in Deutschland war. Freilich waren seine Nachfolger untüchtig, und ihre Gegner, namentlich die Deutschen, die Kaiser Konrad II. und Heinrich III., bedeutende Männer; und nicht bloß der Gunst der Verhältnisse, sondern auch ihrer persönlichen Tüchtigkeit ist es zuzuschreiben, daß alsbald die Grenze des deutschen Reiches bei der Neißemündung wieder bis an die Oder vorgeschoben und die Polenfürsten dem Reiche wieder tributpflichtig wurden. So sind denn diese Gebiete links der Oder auch wieder an deutsche Markgrafen ausgeliehen worden, freilich ohne daß nun ruhige Verhältnisse gefolgt wären.

Auch die Herrschaft über Pommern konnten die Polen nicht behaupten. Schon 1031 ist der Osten dieses Landes — Kassubien — wieder unabhängig; 1046 wird zum ersten Male der Name eines

Pommernfürsten genannt; Kaiser Heinrich entschied damals Streitigkeiten, die zwischen diesem, Siemomysl, und Kasimir von Polen bestanden, auf einem Hofstage, und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß sich der Streit um die späteren Grenzstriche an Neze und Warthe gedreht hat.

Um dieselbe Zeit erfolgte in Polen eine Reaktion des Heidentums, alle bisherigen Errungenschaften aus der abendländischen Kultur in Frage stellend.

So sinkt denn nun für den Rest des Jahrhunderts unser Land wieder fast ganz in ein geschichtsloses Dunkel hinab. Gewiß hat es an kriegerischen Ereignissen nicht gefehlt; es wird in diese Jahrzehnte fallen, daß sich der Gegensatz der polnischen und pommerschen Völker mehr und mehr verschärfte, zumal da der dem Kern des polnischen Reiches mehr entrückte Westen Pommerns, zu dem auch die Neumark wenigstens teilweise zu rechnen ist, allmählich unter den Einfluß der gewaltig aufstrebenden Macht Dänemarks gelangte. Die Zeiten der Herzöge Boleslaw Smialy und Wladyslaw Hermann gehen vorüber, augenscheinlich ohne irgend welche ernstliche Bemühung, das pommersche Oderland aufs neue zu gewinnen; man hatte genug mit den Ostpommern zu tun, wenn man nicht auch sie ganz frei geben wollte.¹⁾ Trotz mehrfacher Erfolge der Polen sind die Ostpommern schließlich

¹⁾ Vergl. zum Jahre 1062 *Ateneum* Jahrgang 1899, S. 494, wo Gumpłowicz in dem Aufsatz „Wyprawa Pomorska Bolesława Śmiałego“ sich bemüht nachzuweisen, daß B. einen Zug auf Stettin ausgeführt habe, und die angebliche Bestürmung von Garz a. D. eingehend schildert. Wir werden seiner Darlegung ebenso wenig beistimmen, wie die Redaktion der angesehenen Zeitschrift; ebenso wenig auch den Untersuchungsergebnissen eines Aufsatzes desselben Verfassers an anderer oben citierter Stelle über Wladyslaw Hermanns Züge gegen Pommern v. J. 1091, die geradezu an das Kuriose grenzen, mit denen wir uns aber nicht aufhalten können. Würden die Verhältnisse so liegen, wie G. meint, dann wären sie für uns höchst interessant, aber Semkowitz hat, m. G. überzeugend, dargetan, daß die Unternehmungen der Polen damals garnicht auf die Neumark usw., sondern nach dem Weichsellande gerichtet waren. Damit wird dann auch von selbst die bisher allgemeine Annahme hinfällig, daß der bei dieser Gelegenheit als Schlachtort genannte Ort, der nach der bisherigen mangelhaften Textausgabe des Gallus Drzu, nach der neuen kritischen Schulausgabe des Gallus aber übereinstimmend mit Magister Vincenz Drecin lautet, als Driesen an der Neze zu betrachten sei. Ob das positive Ergebnis von G.'s Untersuchung zutrifft, bleibt dahin gestellt.

sogar über die Neze südwärts vorgegangen und auch die Westpommern haben sich ihnen angeschlossen; Meseritz an der Odra ist von „Rassuben“ erobert worden. In dieser Zeit wird nun als erster Ort in der Neumark in beglaubigter Weise die Burg Zantoch an der Neze genannt. Sie lag nördlich der Warthe, durch einen jetzt wasserreichen, einst schmalen und auch wohl seichten Nezearm vom heutigen Dorfe Zantoch getrennt, auf dem Westende einer Flußinsel gegenüber dem nördlichen Steilufer und war von solcher Wichtigkeit, daß sie als Schlüssel des polnischen Reiches galt, da sich ja, wie oben erwähnt, hier der einzige brauchbare Übergang zwischen Oder und Drage über die sumpfige Stromniederung befand. Gewiß war sie schon damals Sitz eines Kastellans, der wenige Jahre später erwähnt wird. Ihr gegenüber hatten nun eben damals die Pommern, sei es auf dem heute sogenannten Schloßberge, sei es bei der Ruffenschanze, eine eigene Feste erbaut, deren Existenz für die polnische Burg sehr bedrohlich war, da man von dort her in sie, die tiefer liegende, hinein blicken konnte. Ein Versuch des älteren Herzogssohnes Zbigniew, dem der Vater die Verwaltung dieser Gebiete unterstellt hatte, die Feste den Pommern abzugewinnen, mißlang, da er ohne rechten Nachdruck unternommen wurde. Auch sein noch in den Knabenschuhen stehender Bruder Boleslaw vermochte, als er gleich darauf (kurz vor 1100) unter Leitung erfahrener Krieger einen neuen Versuch machte, die Burg der Pommern nicht zu nehmen, aber sein kühner Ansturm über die Nezebrücke hatte diese doch so bedenklich gemacht, daß sie einem neuen, mit größeren Mitteln unternommenen Angriffe zuvorkamen, indem sie selbst ihre Burg zerstörten. Boleslaw hat dann auch Meseritz zurückgewonnen, und einen neuen Versuch der Pommern auf Zantoch abgeschlagen. Es waren, nach dem gut beglaubigten, aber panegyrisch-einseitig gehaltenen Berichte seines Chronographen die ersten Großtaten des Mannes, der später den Pommern so furchtbar werden sollte.¹⁾

¹⁾ Die Zeitverhältnisse sind unsicher; ob 1097 oder 1099 die Belagerung war, ob vielleicht im ersteren Jahre die Verwicklung begann, im letzteren endete, ferner in welches Zeitverhältnis hierzu die Rückeroberung von Meseritz zu setzen ist, bleibe dahin gestellt. Auch hier hinein trägt Gumpłowicz wieder allerhand recht eigenartige Deutungen. S. Polens Geschichte im MA. S. 45 ff. Vergl. meinen Aufsatz über Zantoch, Schriften B. N. IV, 14—61.

B. Die Zeit Boleslaws III. und Ottos von Bamberg.¹⁾

Im Jahre 1102 kam der noch in jugendlichem Alter stehende Boleslaw III. Krzywousty (Schiefmaul) selbst zur Regierung, ein gewaltiger Kraftmensch nach der Art Chrobrys! Fortwährend ist er in Kriege mit Pommern verwickelt gewesen, die die Wiederherstellung der polnischen Macht in der früheren Höhe bezweckten und die ebenso wie unter dem ersten Boleslaw begleitet waren von eifrigen Bemühungen um die Katholisierung des Landes, so daß man seine, fast immer mit furchtbaren Verheerungen verbundenen Züge den um eben jene Zeit von den Ländern des Südens und Westens ins Werk gesetzten Kreuzzügen an die Seite gestellt hat.²⁾

Die Kämpfe drehen sich im Anfange fast alle um die östlichen Nezeburgen, von denen Filehne, Usch, Nakel wiederholt genannt werden. Nachdem sie von Boleslaw erobert worden sind, kommt alsbald das Gebiet östlich der Drage unter polnische Herrschaft; bis nach Alba, d. h. Belgard und Kolberg dehnen sich die Züge aus, deren Ergebnis die Unterwerfung von Hinterpommern bis zur See ist. Polnische Lieder wissen von den schönen Seefischen zu singen, die Boleslaw dem Volke verschafft hat.

Bei Gelegenheit dieser Züge wird 1107 zum ersten Male auch einer Feste Bitom gedacht; es ist das nachmalige Böttin am See gleichen Namens im Kreise Dtsch. Krone gelegen, wonach später eine hervorragende Familie und z. Bt. Ludwigs des Älteren auch das umliegende Gebiet den Namen trug. Auch die Er-

¹⁾ Litteratur. Als Quellen sind noch die drei Biographien des h. Otto von Ebbo, Herbord und dem Prieflinger Mönche (anonymus Sancrucensis) Ss. XII und XX zu nennen, sowie die Litt. über sie von Haag, von Zittwitz und Wiesener.

Bearbeitungen: Juritsch, Gesch. d. Bisch. Otto I. v. Bamberg, des Pommernapostels. Gotha 1889. Maskus, Bisch. Otto I. v. B. als Bischof, Reichsfürst und Missionar. Diff. Breslau 1889; Wiesener, Die Gesch. d. christl. Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Berlin 1889; v. Sommerfeld, Die Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des XIII. Jahrh. Leipzig 1896. Abraham, Organizacya kościoła w Polsce etc. 1898. Dazu die Besprechung von Laguna, Kw. hist. V, 549—568: Pierwsze wieki kościoła Polskiego; Kochanowsky, Pierw. Germanisacya, vergl. oben S. 10.

²⁾ Laguna, Rodowód Piastów. Kw. hist. X, 761.

werbung und Sicherung der Burg Filehne spielt in diesen Jahren eine wichtige Rolle. Dennoch wird man zweifeln dürfen, ob Boleslaw schon gelegentlich dieser Vorgänge nach dem benachbarten westpommerschen Gebiete, das eben an der Drage begann, hinübergegriffen hat.¹⁾ Allerdings läßt ein Umstand vermuten, daß dies geschehen ist; Boleslaw hat nämlich nicht, wie er es doch leicht gekonnt hätte, das von seinem Ahn einst gegründete Bistum Kolberg zu neuem Leben erweckt, sondern er hat die von ihm an Polen direkt gebrachten Gebiete längs der Neße in kirchlicher Hinsicht zu den Sprengeln seines Landes geschlagen; so ist denn das Land östlich der Drage einschließlich der Gegend von Falkenburg und Kallies zu Posen gekommen; aber auch die Gebiete westlich des Flusses gehören später diesem Sprengel an, und daß sie ihm vor der Begründung eines eigenen pommerschen Bistums beigelegt sind, ist in Rücksicht auf die Umstände durchaus wahrscheinlich; also auch, daß die betreffenden Gebietsteile, d. h. die Kreise Landsberg und Friedeberg schon vor der Unterwerfung ganz Westpommerns dem polnischen Reiche einverleibt worden sind. Indessen sind das doch nur Mutmaßungen.

Mitten in diese Kämpfe, deren Chronologie unsicher ist, die aber im allgemeinen in die Jahre 1102—1113 gehören mögen²⁾, fällt dann eine Aktion anderer Art, ein Feldzug, welchen Kaiser Heinrich V. auf Veranlassung Zbigniews, des von Boleslaw vertriebenen älteren Königssohnes und berechtigten Thronerben, gegen Polen unternahm, eben als Boleslaw an der Neße zu Felde lag.

Der Feldzug Heinrichs, 1109 von der Lausitz her unternommen, war anfangs glücklich, verlief aber schließlich ergebnislos. Die Neumark oder das Land Sternberg hat er nicht berührt. Aber im gewissen Sinne wurde dieser Feldzug für die spätere Gestaltung der Verhältnisse bedeutungsvoll. Es wird nämlich von einer Seite berichtet, der Kaiser sei zunächst ans die Oderfestung Lebus nördlich von Frankfurt marschiert, habe aber, als er sie nicht sofort einnehmen konnte, die Eroberung dem Erzbischof von Magdeburg übertragen, und dieser habe den Ort dann auch gewonnen und auch nach dem Frieden für sich behalten.

¹⁾ Dagegen s. Szyjsky Dzieje Polski I, 97.

²⁾ S. Schiemann, Rußland und Polen, I, 146.

So sicher hier augenscheinlich ein Irrtum des Berichterstatters vorliegt, da schon der Weg, den der Kaiser genommen haben müßte, ganz unmöglich ist¹⁾, so interessant ist es, zu sehen, wie hier zuerst sogar aus polnischer Quelle uns eine Kunde kommt von den Bemühungen der Magdeburger Erzbischöfe, das Land Lebus zu erwerben, obwohl noch 100 Jahre vergehen, ehe diese Bestrebungen einen entfernten Anspruch auf Anerkennung ihres Rechtstitels erfahren. Aber in der That kann weder von einem Vorgehen des Kaisers auf das Oberschloß Lebus²⁾ noch von einer Beteiligung der Magdeburger Erzbischöfe die Rede sein; die späteren Ereignisse wurden mit den früheren tendenziös verwoben.

Nach dem Abzuge des Kaisers konnte Boleslaw sich wieder den pommerschen Händeln zuwenden. Es ist höchst bemerkenswert, daß dabei auch jetzt noch lediglich Hinterpommern in Frage kam, d. h. ein Gebiet, dessen Fürstenhaus wahrscheinlich einer Seitenlinie des Piastenhauses angehörte und in die inneren Thronstreitigkeiten Polens verwickelt war. Erst ein Jahrzehnt später richtete Boleslaw sein Augenmerk auch auf das Oberland, d. h. doch wohl ganz unabhängig von seinem Vorgehen in Hinterpommern³⁾. Da hat er denn nun das Land bis über die Ober hinaus mitsamt Stettin bezwungen und den Fürsten, Wartislaw I., sich tributpflichtig gemacht.

Die Züge dorthin gingen durch die Neumark und zwar wahrscheinlich über Hochzeit an der Drage. Da es bei weiterem Vordringen an gebahnten Straßen fehlte, so ließ der Herzog durch die weiten Wälder Notwege herstellen. Er hat dann gewaltige Verheerungen angerichtet, es wird von 18000 erschlagenen Pommern berichtet und von 8000, die der grimme Mann mit Weib und Kind anderswohin verpflanzte. Freilich haben diese Zahlen durchaus relativen Wert, und ihre Höhe ist als ein Produkt der Sage anzusehen; überdies wissen wir nicht, welche Gegenden im einzelnen von dem Unglück betroffen sind, ob die Angaben sich auf

¹⁾ Giesebrecht, Geschichte d. deutschen Kaiserzeit III, 2, 766, ignoriert die betreffende Angabe Bogufals bezw. des Dlugosz; ebenso Grünhagen I, 11 und Boguslawski III, 497, dagegen s. Breitenbach, d. Land Lebus S. 16 Anm.

²⁾ Auch an das früher erwähnte Libusua in der Lausitz wird man nicht denken können.

³⁾ S. die völlig abweichende Ansicht v. Sommerfelds a. a. O. S. 17.

das heutige Pommern beziehen oder auf die Neumark. Indessen ist letzteres wahrscheinlicher. Hier galt es für die Polen, eine jener Grenzwehren zu schaffen, die durch die Verödung an sich ein Schutz des Landes waren. Die unermeßlichen Wälder, die in der Neumark die Wasserscheide zwischen dem Warthe-Neßegebiet und den direkten Ostseezusflüssen bedecken, mögen schon vorher ziemlich spärlich besiedelt gewesen sein; fortan waren sie auf Jahrhunderte fast menschenleer.¹⁾

Wollte Boleslaw Pommern dauernd an sein Reich fesseln, so konnte das nur geschehen, wenn er es dem Christentum zuführte. Eben aus jener Zeit stammt eine freilich nicht unbedächtige Darstellung der furchtbaren Greuel, welche die Liutikischen Heiden an den Christen zu verüben pflegten, und ein Aufruf an die sächsischen Großen, dem mit aller Gewalt entgegen zu treten. In Hinterpommern hatte sich Boleslaw bemüht, das Heidentum auszurotten, indes ohne nachhaltigen Erfolg; man hat gemeint, es sei das daraus zu erklären, daß der polnische Episkopat Boleslaw feindlich gegenüber stand und es mit seinem Bruder Zbigniew hielt; wichtiger aber war doch wohl der Mangel an Energie bei den polnischen Kirchenherren, die überhaupt damals noch wenig kirchliche Neigungen hatten und in ziemlich ablehnender Haltung den organisatorischen Bestrebungen Roms gegenüber standen, die sie in ihrer Unabhängigkeit und ihrem Wohlleben bedrohten. So hat denn Boleslaw auch nicht einen Polen, sondern den deutschen Bischof Otto von Bamberg mit der Christianisierung Pommerns betraut, einen damals schon bejahrten Mann, der aus früherer

¹⁾ Bezüglich der Richtung der Züge des Boleslaw vergl. Berg, Arnswalde, Schrift. B. Nf. IV, 74. Trotz seiner Annahme, daß diese Züge bei Neuwedel über die Drage gegangen seien und dann den Arnswalder Kreis passiert hätten, muß ich bei meiner früher ausgesprochenen Ansicht bleiben. Da später Bischof Ottos Zug, wie berichtet wird, den von Boleslaw eingeschlagenen Wegen folgt und dabei, augenscheinlich ohne vorherigen Plan, nach Pyritz gelangt, so muß er eine wesentlich südlichere Richtung, als sich aus Bergs Annahmen ergeben würde, eingeschlagen haben. Ich vermag auch garnicht abzusehen, was Boleslaw und hernach Otto zu einem solchen Umwege über Fürstenuau sollte veranlaßt haben; grade da der Weg erst geschaffen werden mußte, kam es doch darauf an, ihn möglichst direkt zu nehmen; im übrigen ist es eine nebensächliche Frage. Einig sind wir darin, daß Ottos und somit auch Boleslaws Zug nicht etwa über die Warthe — Neße bei Zantoch gegangen ist.

Zeit mit den polnischen Verhältnissen bestens vertraut und geneigt war, auf die Wünsche Boleslaws einzugehen, der ferner auch der moralischen Unterstützung des Kaisers sicher war, ohne daß er in irgend welcher Weise die Neigung bekundet hätte, für das Deutschtum Propaganda zu machen.

Otto kam über Schlesien an den Hof des Herzogs in Gnesen, wurde hier mit reichen Mitteln ausgestattet und nach Pommern geleitet. Bei Ußch überschritt der Zug die Neße; auf den früher von Boleslaw einigermaßen gebahnten Wegen gelangte er, vom Kastellan von Zantoch, Paulitz, geleitet, nach einigen Tagen an die Drage¹⁾, wo man den von Stargard herbeigekommenen Fürsten Wartislaw traf (4. Juni 1124); während Otto und seine Begleiter auf dem linken Ufer des Flusses halt machten, schlug der Pommer mit seinen 300 Reitern auf dem rechten sein Lager auf. Es erfolgte eine freundschaftliche Begrüßung, bei welcher Wartislaw von dem Bischofe, der mit dem vollen Bewußtsein und in der äußeren Pracht des deutschen Reichsfürsten und Bischofs auftrat, prächtige Geschenke empfing. Als der Fürst am nächsten Tage wieder heim zog, ließ er Geleitmäner zurück, welche den Zug in der Richtung auf Pyritz, d. h. mitten durch die Neumark weiter führten. Es war kein erfreulicher Anblick, der sich hier darbot; weit und breit nur Urwald und Sumpf, gelegentlich halbverbrannte Hütten. Erst am zweiten Tage erreichte man eine dörfliche Ansiedlung. Gering war hier in Folge dessen der Erfolg der Bemühungen des Bischofs, wenn wir ihn nach der Zahl der für das Christentum gewonnenen Menschenkinder messen, und recht äußerlich hat er, lediglich an sein Hauptziel denkend, seine Aufgabe hier betrieben, da er die Leute ohne irgend welche Vorbereitung, ohne sich darum auch nur einen Tag zu versäumen, sofort taufte. Wohl müssen wir Otto als den Befehrer wie Pommerns, so auch der Neumark ansehen, aber wenigstens in unseren Gegenden ist von einem ernstern Bestreben nicht viel zu verspüren; und so sind denn, obwohl bald genug das Land unter den benachbarten Bistumsprengeln aufgeteilt wurde, auch hier noch Jahrzehnte vergangen, ehe von einer wirklichen und allgemeinen Durchführung des Christentums, auch

¹⁾ Die Ansichten über die in Frage kommenden Örtlichkeiten gehen bei den einzelnen Bearbeitern wieder sehr auseinander. S. die oben angeführte Litteratur; dazu Berg und Wiesener.

nur äußerlich betrachtet, die Rede sein konnte. Otto hat dann auch die Bewohner von Westpommern, dem Oberlande, zum Anschlusse an die von ihm verkündete Lehre zu bewegen verstanden; indes zunächst doch nur mit dem Erfolge, daß diesen die polnische Herrschaft nur noch unerträglicher erschien. Aber als sie bald nach Ottos Abreise versuchten, beide Lasten zugleich abzuschütteln, da kam Boleslaw herbei und drohte mit Gewalt; nur der Vermittlung des Missionars, der soeben zum zweiten Male nach Pommern gekommen war, diesmal durch deutsches Gebiet, nicht mehr als polnischer Beauftragter, gelang es, eine Verständigung herbeizuführen.¹⁾

Otto hat auch jetzt, obwohl er augenscheinlich von deutscher Seite sowohl von Kirchen- wie von Laienfürsten auf die so wenig nationale Haltung seines Vorgehens aufmerksam gemacht sein dürfte, so viel wir sehen, bewußter Maßen nichts getan, um deutsche Art und Sitte in seinem Missionsgebiete zu verbreiten. Der deutsche Fürst stand bei ihm, wie auch seine ganze sonstige Haltung zeigt, hinter dem Diener der Kirche weit zurück; aber indirekt war sein Auftreten doch auch für das Deutschtum von dem weitgehendsten Nutzen; indem die gleichgültige polnische Geistlichkeit die Mission nicht selbst in die Hand nahm, sondern einem Deutschen überließ, bahnte sie selbst dem Deutschtum den Weg in das slavische Gestadeland.

Boleslaw ist dann Zeit seines Lebens Oberherr über Pommern und die Neumark geblieben. Vom deutschen Kaiser Lothar hat er 1135 die Anerkennung seines Besitzstandes in denjenigen Teilen Pommerns, welche westlich der Oder lagen und auf welche das Deutsche Reich alte Ansprüche erhob, gegen Zahlung eines Zinses unter persönlicher Huldigung erreicht. Den größten Teil des Landes Pommern freilich hat er nur indirekt beherrscht, indem die Pommernfürsten, Wartislaw im Westen, ein naher Verwandter von ihm ostwärts im Gebiet der Persante, ihm tributär waren. Andere Teile, und zwar die Striche näher der Warthe und Neße, hat er spätestens nach den Feldzügen 1121/2 in unmittelbaren Besitz genommen, und es sind diese Striche die

¹⁾ Den Ort der Unterredung zwischen Boleslaw und Otto sucht man an der Drage.

neumärkischen Kreise Landsberg, Friedeberg, Arnswalde und große Stücke vom Königsberger, ja sogar vom Pyritzer und Saaziger Kreise — ganz oder teilweise — auch das ganze folgende Jahrhundert, mehr oder weniger unangefochten, bei Polen geblieben.

Wie hier nördlich der Warthe, so hat Boleslaw auch weiteren Süden seinen Besitzstand in ganzem Umfange behauptet, nicht bloß rechts, sondern auch links der Oder; es ist da manches unklar, zum mindesten aber hat dort noch der heutige Kreis Lebus zu Polen gehört; man darf das aus der nach allgemeiner Übereinstimmung eben damals erfolgten Gründung eines Bistums schließen, das, nach dem Orte Lebus benannt, zu seinem Sprengel auf dem linken Oderufer im wesentlichen auch eben jenes Gebiet rechnete, obwohl früher das Bistum Brandenburg bis an die Oder ausgedehnt worden war. Die Schaffung eines neuen Bistums, seine Unterstellung unter das polnische Erzbistum Gnesen, die Loslösung dieses Gebietes westlich der Oder von dem Sprengel Brandenburg und der Oberhoheit Magdeburgs setzen in gleicher Weise voraus, daß Boleslaw auch politisch jenes linksodrische Gebiet beherrschte. Man hat wohl gemeint, die Anlage jenes Bistums sei die Antwort gewesen auf die Einnistung Magdeburgs in Lebus im Jahre 1109, von der wir oben sprachen; man sollte meinen, sie beweist erst recht, daß jene Nachricht irrtümlich ist. Niemals hätte Boleslaw seitens der Kurie die Anerkennung seiner neuen Schöpfung erreichen können, wenn Magdeburg durch irgend welchen ernstlichen Rechtstitel neueren Datums den verbliebenen aus der Zeit Ottos des Großen aufzufrischen die Gelegenheit gehabt hätte. Andererseits dürfte die Gründung des Bistums Lebus früher zu setzen sein als die Missionsreise Ottos nach Pommern¹⁾.

Der Ort Lebus selbst wird zwar auch jetzt noch nicht gleich, sondern erst 1133 zuerst glaubwürdig erwähnt, insofern als da ein Bischof von Lebus genannt wird. Er muß aber in jener Zeit, wo er Sitz eines Bischofs, wenigstens nominell, und wohl auch eines Kastellans ward, schon ein wichtiger Platz gewesen sein,

¹⁾ Da auch in diesem Lande alsbald ein Bistum ins Leben gerufen wurde, so würde man eine etwa gleichzeitige Entstehung von Lebus bei dieser Gelegenheit wohl erfahren. Doch s. Abraham und Laguna, die sich für 1125 aussprechen.

der seine Bedeutung nicht nur seiner strategisch und fortifikatorisch wichtigen Lage hoch über einem Oderpasse¹⁾ verdankte, so daß man auch ihn damals wohl als den Schlüssel zum polnischen Reiche bezeichnete, sondern auch dem Umstande, daß hier die Oder in das Flachland eintrat, so daß also die Straßen längs der Ränder des Plateaus sich hier bequem vereinigen konnten mit denjenigen, welche aus dem Tieflande selbst heranziehen, und so war denn Lebus auch der Umschlagshafen für den Verkehr, zumal mit Salz und Fischen²⁾.

Ob das Reich Boleslaws aber nicht noch weiter nach Westen gereicht hat als der heutige Kreis Lebus? Die Beantwortung der Frage geht über den Rahmen unserer Aufgabe an sich hinaus, sie ist aber wichtig in Rücksicht auf das Verhältnis zu dem gegen das Ende der Regierung Boleslaws über die Elbe vordringenden Territorium der Nordmark. In dem engen Anschlusse des Havelherzogs Pribislaw an den Markgrafen Albrecht den Bären dürften wir ein Symptom eben jener Bedrohung dieses kleinen Lütikenlandes durch die Polen zu sehen haben; die übrigen kleinen Gebiete an der Spree und Havel sind wahrscheinlich schon vorher der polnischen Eroberung anheim gefallen. Daran wird auch kaum etwas geändert worden sein, als der Herzog am Ende seiner Tage freiwillig sich vor dem Kaiser Lothar beugte und für das westliche Pommern ihm den Lehnseid leistete.

Als Boleslaw 1138, 2 Jahre nach dem ersten einigermaßen bekannten Pommernherzoge Wartislaw, starb, gehörte zu seinem großen, auch Schlesien und Galizien mitumfassenden Reiche fast das ganze Gebiet der späteren Neumark nördlich und südlich der Warthe, nur die nördlichsten Striche rechneten direkt zu Pommern, dem damals so genannten Slavien; indirekt waren jedoch auch sie ein Teil des polnischen Reiches.

Bald nach Boleslaws Tode begann seine Schöpfung zu zerfallen. Die früheren polnischen Herrscher und ebenso er selbst hatten in harter, ja grausamer Weise den Grundsatz der Alleinherrschaft eines einzigen Mannes durchgeführt und nur dadurch solche Erfolge ermöglicht; Boleslaw aber ist schließlich für jene privat-

¹⁾ Friedrichs des Großen Übergang vor der Schlacht bei Kunersdorf!

²⁾ Buttke, die Salzverforgung Schlesiens in MA. Schles. 3. S.

rechtliche Anschauung gewonnen worden, die in der alten Organisation der polnischen Gesellschaft so tief begründet war; er hat testamentarisch das Reich unter seine Söhne geteilt, dem ältesten nur die Oberhoheit lassend. Wie einst im Frankenreiche, so kam es auch hier; es folgt eine endlose Reihe das Land aufs tiefste erschütternder Kämpfe; ihr Ergebnis ist, daß nach 2 Menschenaltern auch prinzipiell dem Begriff der Oberherrlichkeit eines einzelnen über das Gesamtreich ein Ende gemacht ist. Schon während dieser Kämpfe hört Polen mehr und mehr auf ein Gesamtbegriff zu sein; wir haben es fortan mit einer Reihe von Teilfürstentümern zu tun, deren Zusammensetzung sich immer wieder verschiebt. An diesem unruhigen Zustande, der eine organische Entwicklung der durch Boleslaw gelegten Keime ganz unmöglich macht, nimmt ja nun auch die Neumark teil. Ihr Ergehen in dieser Zeit, zumal aber die Bedingungen ihrer künftigen Schicksale, werden wir uns nur vergegenwärtigen können, wenn wir die äußeren Machtverhältnisse sowie die inneren Zustände der Nachbarterritorien einzeln ins Auge fassen, welche an ihrem späteren Territorialbestande damals beteiligt bezw. berufen waren, auf ihre Geschichte in der Folge erheblich einzuwirken.

C. Das Interessengebiet der Neumark im Verlaufe des XII. Jahrhunderts.

1. Pommern.¹⁾

Nach dem gewaltsamen Tode des ersten christlichen Herzogs im mittleren Pommern folgten hier unter der Regentschaft seines Bruders Zeiten, in denen eine ruhige Kulturarbeit unter teil-

¹⁾ Litteratur: S. oben S. 18 und 27. Dazu an Quellen besonders: Die dänischen Chroniken, Saxo Grammaticus, Knytlinga Saga usw. ed. Holder Egger Ss. XXIX. Arnold v. Lübeck, Chronica Slavorum, Schulausgabe v. Berk, 1868. — Darstellungen: Usinger, Deutsch-dänische Geschichte. Berlin 1863. Klemptin, Pom. Urk. Bch. T. I. passim. Zidermann, Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern etc. F. br. pr. G. IV. 1—120. Nachfahl, Der Ursprung des brand.-pom. Lehnverhältnisses. Ebenda V, 52—82. Passow, Die Okkupation und Kolonisierung des Barnim. Ebenda XIV, 1—43. van Nießen, Dasjelbe. Mitbl. pom. Gesch. 1902, 25—30.

weiser Anlehnung an die Territorien des deutschen Nordostens Platz greifen zu wollen schien; 1140 wurde in Wollin endlich das schon von dem h. Otto geplante Bistum gegründet. Allmählich mußte auch die Neumark, soweit sie zu Pommern gehörte, in kirchlicher wie allgemein kultureller Beziehung durch jene Vorgänge beeinflusst werden. Diese zwar langsam aber ruhig fortschreitende Entwicklung erfuhr eine Unterbrechung 1147 durch den feindlichen Einfall eines hauptsächlich aus sächsischen Kontingenten gebildeten Kreuzheeres, eine Unternehmung, die, ursprünglich gegen die rein heidnischen Slaven Mecklenburgs gerichtet, sich schließlich auch gegen Stettin wandte. So gewiß, wie bei diesem Vorgehen Kriegs- und Bautlust der Fürsten einen starken Einfluß ausübten, so gewiß reicht das allein zu seiner Erklärung nicht aus; wir werden einerseits voraussetzen müssen, daß die bisherigen Erfolge des Christentums im Lande noch sehr sporadisch, sehr äußerlich waren, andererseits aber auch, daß inzwischen die Loslösung von dem christlichen Polenreiche vorsichgegangen war. Polnische Kreuzfahrer haben sich an dem ersten Abschnitte der Heerfahrt beteiligt, von ihrer Mittätigkeit vor Stettin verlautet aber nichts.¹⁾ Daß unsere Neumark die Unruhen jenes Krieges dennoch direkt verspürt hat, ist sehr wahrscheinlich, da die im Heere vor Stettin anwesenden mährischen Truppen sie zum mindesten auf dem Rückzuge berührt haben müssen. Die Folge des sogenannten Kreuzzuges war gewiß, daß das Christentum äußerlich in Pommern und den zu ihr gehörigen Teilen der Neumark nunmehr bald den Sieg über das Heidentum gewann. Damit gewinnen aber auch die Fremden mehr und mehr politischen Einfluß, die fortwährenden Seeräuberefahrten, durch welche die Slaven die Küsten beunruhigten, werden abgestellt; Heinrich der Löwe im Westen, die Dänen unter dem gewaltigen Waldemar I. und seinem Bischof Absalom von Roskild im Norden halten die Hand auf Pommern. Durch sie kommen die ersten Mönche ins Land, Cisterzienser und Prämonstratenser; zuerst entstehen ihre Klöster im Peenegebiet, 1173 wird dann auch das erste Kloster östlich der Oder, Kolbaß an der Madue gegründet, ursprünglich wohl von den Dänen besetzt, die hier noch einmal in stets zunehmender Machtentfaltung auf das südliche Gestadeland

¹⁾ Smolka, a. a. D. S. 255 erwähnt die Belagerung Stettins nur S. 274 gelegentlich.

der Ostsee übergreifen. Aber im Meere des Slaventumes ist das Kloster doch nur eine Insel; sehr langsam nur nimmt das Deutschtum, innerhalb der Klöster mit den Dänen friedlich rivalisierend, dort zu, indem bäuerliche Ansiedler auf den Klostergrütern sich niederlassen. Dennoch ist dieser wachsende Einfluß der Germanen nicht zu begreifen ohne Erinnerung an das frühere Verhältnis zu Polen.¹⁾ Nur wenn wir annehmen, daß die Pommernherzöge, die Söhne Wartislaws I., bei den Deutschen bzw. den Dänen zeitweilig Schutz gegen die bisherigen Oberherren, die Polen, suchten, werden wir ihn recht verstehen können. Eine selbständige Haltung Pommerns zwischen der Macht der Sachsen, der Dänen und der Polen war nicht durchzuführen. Aber freilich hat Bogislaw I., der in erster Ehe mit einer Dänin vermählt war, in zweiter, ebenso wie sein Sohn Ratibor, eine Polin, eine Tochter des Großfürsten Miesco III. heimgeführt und sich, auch nach seines Schwiegervaters Verjagung 1177, noch zu Polen gehalten hat, vielleicht sogar vorübergehend bei ihnen einen Rückhalt zu finden versucht gegen die stets bedrohlicher auwachsende Macht des Dänenkönigs, der im Einvernehmen stand mit Heinrich dem Löwen, dem Schwiegervater seines Sohnes Ranut, und mit ihm gemeinschaftlich eben in dieser Zeit Pommern schwer bedrängte; indessen sehen wir nicht klar, ob in diesen Jahren der Welfe oder der Däne oder gar der Pole Oberherr in Pommern war. Heinrichs des Löwen Oberherrlichkeit bezog sich wohl nur auf die westlichsten Striche an der Peene. Aber der alsbald erfolgende Sturz der Welfenmacht klärt, wenigstens im Prinzip, die Lage völlig auf. Herzog Bogislaw I. wird von Kaiser Friedrich Barbarossa als unmittelbarer Lehnsträger des Deutschen Reiches anerkannt (1181). Damit löst sich endgültig jede Beziehung zu Polen, die etwa noch bestanden hat. Wohl wird uns berichtet, daß um jene

¹⁾ Wir werden Smolka nicht folgen können, wenn er die Abhängigkeit Pommerns von Polen ununterbrochen bis ins 9. Jahrzehnt des Jahrhunderts dauern läßt. S. S. 309 und 339 ff. Seine einzige Stütze ist eine unklare Nachricht bei Vincenz Kadlubek S. 397, deren originale Glaubwürdigkeit doch sehr gering ist. Alles spricht gegen das Fortbestehen der Lehnspflicht, und daß Herzog Bogislaw I. und sein Bruder Ratibor des alten Miesco Töchter heirateten, beweist für die frühere Zeit gar nichts, wohl aber wird dadurch die Angabe unwahrscheinlich, daß Bogislaw gleich nach Miescos Vertreibung 1178 seinem Gegner Kazimir gehuldigt habe.

Zeit Striche des oberen wüsten Pommern an Polen verloren gegangen seien, und man könnte es begreifen, wenn die Polen sich für den ihnen genommenen Einfluß auf das ganze pommerische Land d. h. Slaven durch Okkupation einiger Grenzgebiete schadlos zu halten versucht hätten. Jene Gebiete könnten dann kaum anderswo als im Osten, vielleicht an der Grenze der heutigen Neumark gegen Pommern gesucht werden. Aber die Nachrichten sind nicht nur unbestimmt, sondern lassen sich auch mit den Tatsachen nicht vereinigen. Indem nun aber Herzog Bogislaw, vertrauend auf die Macht und die Zusagen des Kaisers angriffsweise gegen den Dänenkönig vorgeht, unterliegt er schmäzlich und muß alsbald die deutsche Untertänigkeit mit der dänischen vertauschen (1185). Er hat damals den Bischofsitz aus dem von den Dänen zerstörten, einst so berühmten Wollin nach Kammin verlegt. 1188 ist er gestorben, nachdem er bezw. seine Zeitgenossen durch ihre Stiftungen eigentlich erst den Grund gelegt hatten zur Christianisierung und Germanisierung des Landes. In Kenitz, einem Schlosse, in dem er besonders gern gewohnt, hat man ihn begraben und auch nach seinem Tode noch lange seiner in Verehrung gedacht.¹⁾

Nunmehr gestaltet sich die Lage hier im Norden so, daß die Dänen mit dem gestürzten Welfen im Bunde sich im Besitz der Slavenküste zu behaupten suchen, die Staufenspartei, namentlich die Markgrafen von Brandenburg, jetzt ebenfalls reichsfreie Herren und Rechtsnachfolger der Sachsenherzöge in diesen Ostmarken, für den Anspruch des Reiches zugleich eintreten, indem sie die dänische Herrschaft an der Maritima bekämpfen und selbst nach dem Besitze Pommerns streben.

Schon in die Kämpfe, welche mit dem Sturze des Löwen endeten, hatten die Pommern eingegriffen, indem sie auf Heinrichs Verlangen einen Heerhaufen gegen seine Feinde entsendeten (1179/80). Aber das jetzt dänische Pommern behauptet seinen Bestand, ja es greift sogar über die bisherigen Grenzen hinaus, sowohl rechts wie links der Oder. Hier gewinnt es um jene Zeit (aller Wahrscheinlichkeit nach) die Landschaften Barnim und Teltow,

¹⁾ Über die Frage, wo dieses Kenitz liegt, ist eine ganze Litteratur entstanden. Die betreffenden Arbeiten finden sich in den Hefen X, XII und XIV der Schrift. d. Vereins f. Gesch. d. Neum.; wir kommen unten darauf zurück.

die bisher unter kleinen slavischen Dynastien gestanden hatten, hier, in der späteren Neumark, dringt es siegreich bis an die Wiegel vor und behauptet sich hier gegen Polen (1193/4).¹⁾ Noch gesicherter schien die Dänenherrschaft zu werden, als nach dem Tode Heinrichs VI. die zwiespältige Königswahl den Sohn Heinrichs des Löwen zum Nebenbuhler der Staufer machte. Wohl mußte das Dänenreich jetzt eine Reihe von Kämpfen bestehen, wohl verlor Pommern in dieser Zeit einige Grenzstriche im Süden an die Mark, und bei einem Versuche sie für sein Pommerland zurückzugewinnen erfuhr die Flottenmannschaft des Königs 1198 eine Abweisung, aber im allgemeinen behauptete sich die Dänenherrschaft, so lange als in Pommern die Vormundschaft der Herzogin Anastasia währte.²⁾ Aber dann gegen 1205 wurden ihre Söhne, Bogislaw II. und Kasimir II., mündig, und nun versuchte man gegen die Dänen einen Aufstand, der Unterstützung fand seitens des Polenherzogs Wladyslaw, des Bruders der Anastasia. Ob er zum Ziele führte, ist nicht bekannt; des neuen Dänenkönigs, Waldemars II., Macht war doch zu groß, als daß er gelungen sein sollte. Als aber bald nachher eine Teilung Pommerns erfolgte, in welcher Kasimir den Westen mit Demmin, Bogislaw den Stettiner Osten überkam, da versuchten die Herzöge der stets vermehrten Übergriffe der dänischen Vasallenschaft sich zu erwehren; insolgedessen aber verloren sie nicht nur beträchtliche Teile an Rügen, sondern gerieten noch in härtere Abhängigkeit; dänische Truppen nahmen von Stettin und Demmin Besitz. An dieser Sachlage wurde auch nichts geändert dadurch, daß der Welfenkaiser Otto seit 1209 eine antidänische, national-deutsche Politik einschlug; und als dann gar 1214 der junge staufische Kronprätendent die gesamten Slavenlande, die einst Heinrich der Löwe dem Reiche gewonnen, dem Dänenkönige zuerkannte, da schien dessen Herrschaft hier sich dauernd einnisten zu sollen. Aber eben dies rief neue Versuche der Markgrafen von Brandenburg gegen das dänische Pommern hervor, die, schon 1212 begonnen, 1214 zu einer Eroberung Stettins, einer neuerlichen Befestigung des Wendenlandes bis zur Oder und zur Anlage der Feste Oberberg

¹⁾ Annales Cap. Pozn. Ss. XXIX, 438. circa Lubus Pomorani debellaverunt.

²⁾ Man beachte hierzu die nähere Erörterung hinter diesem Abschnitte.

führten, schließlich aber, als König Waldemar der Sieger selbst auf dem Kampfplatze erschien, mit der Wiedergewinnung aller verlorenen Gebiete durch die Dänen endete.

Als in den Jahren 1219/20 Bogislaw II. und sein Bruder starben, hatte sich an den politischen Verhältnissen noch nichts geändert; noch 12 Jahre lang dauerte die Dänenherrschaft in Pommern; trotzdem wird man nicht annehmen dürfen, daß diese Tatsache einen wesentlichen Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Landes ausgeübt hätte, wenigstens nicht im Bereich der Herrschaft Bogislaws II., die uns hier zunächst angeht. Mochten vielleicht einige Edle, mochte ein Teil der Klostergeistlichkeit freundschaftliche Gesinnung für das Nordreich hegen, die Masse des Volks blieb von dem äußeren Zustande völlig unberührt. Aber auch von einer fortschreitenden Christianisierung oder Verdeutschung Pommerns ist in jener Zeit wenig bemerkbar.

Die Neugründung von Klöstern gerät fast ins Stocken, die Zahl der einwandernden Deutschen nimmt eher ab als zu; zum Christentume bekennt sich die slavische Bevölkerung fast nur dem Namen nach; die kleine Zahl der Klöster, rechts der Oder besonders spärlich, ist nicht imstande, hierin so bald Wandel zu schaffen, und so erfolgt ein Rückschritt auf der von Bogislaw I. beschrittenen Bahn. Auch das Bistum, in Folge der kriegerischen wie der allgemeinen Verhältnisse in ziemlich gedrückter Lage, übt keinen großen Einfluß aus, obwohl es nunmehr auch an die deutsche Hierarchie angegliedert wird. Die Zahl der Pfarrkirchen dürfen wir noch als sehr bescheiden ansehen; nur in der Nähe der kirchlichen Mittelpunkte mochte von Parochialbildung die Rede sein; im Osten der Oder freilich noch viel weniger als im Westen. Nur von einem einzigen Punkte, von Kolbatz aus, erfolgte eine Einwirkung auf die noch pommerschen Teile der Neumark, die angrenzenden Striche der Kreise Königsberg, Soldin und Arnswalde, die zu den pommerschen Kastellaneien von Zehden, Pyritz und Stargard gehörten. Hier und da mag der Einfluß von Kolbatz auch noch in den weiter südlich liegenden Strichen polnischer Hoheit sich geltend gemacht haben, die ja von den Mittelpunkten des polnischen Kirchentums z. T. noch weiter entfernt waren. Zudem darf man wohl daran erinnern, daß die Cisterzienser weniger Missionare als Kulturträger waren und sich nicht

grade agitatorisch bemerkbar machten.¹⁾ Auch der Orden der Johanniterritter, der noch im XII. Jahrhundert in unserer Gegend auftritt, hat sich augenscheinlich zunächst wenig betätigt.

Geringer noch als die kirchlichen Fortschritte waren die des Deutschtums, das nur durch einige Klosterkonvente, Weltgeistliche und Bauern vertreten blieb, das aber auch unter dem Klerus m. G. viel weniger einflußreich gewesen sein dürfte, als man jüngst wohl wieder angenommen hat. Wenn andererseits in einem größeren Wohnplazze wie Stettin sich nachweislich eine Anzahl Deutsche vorfinden, so waren auch sie nur gering an Zahl gegenüber den Slaven, deren Lebens- und Denkweise ums Jahr 1220 im Lande noch allein maßgebend gewesen ist.

Zu den in ihrer Entwicklung hiermit skizzierten pommerschen Ländern, Demmin und Slavien, gehörte nach den Zeiten Ratibors I. nicht mehr das Kaschubenland an der Persante sowie Stolp und Schlawe. Aber im einzelnen sehen wir über die politischen Verhältnisse dieser Gebiete ebenso wenig klar wie über die inneren. Eine Nachricht gibt an, daß der pomerellische Herzog Sambor unter Mitwirkung von Polen und Märkern (!) 1186 dem Herzog Bogislaw I. das Kaschubenland abgenommen habe. Für uns ist hier nur die Tatsache von Wert, daß die Gebiete der späteren Neumark im äußersten Nordosten, die Kreise Schivelbein und Dramburg, Gegenden benachbart waren, die sich noch länger als das eigentliche Slavien um die Oder der innerlichen Christianisierung und vollends der Germanisierung verschlossen haben. Man wird das doch sehr betonen müssen, daß eben hier in dem Lande Pomerellen zwar weniger die antichristlichen Bewegungen — noch im XII. Jahrhundert geht angeblich ein Mönchskonvent von Kolbacz nach Oliva bei Danzig — als die deutschfeindlichen einen festen Rückhalt fanden. Auch Pomerellen ist 1210 in Abhängigkeit von Dänemark geraten, aber in seiner nationalen Eigenart ist es dadurch nicht beeinflusst worden. Es hat dann zu Anfang des Jahrhunderts, als das Polenreich in Stücke gegangen war, im wesentlichen seinen alten Territorialbestand, wenn auch nicht in dauernd gesicherter Weise, wieder erreicht. Die Neze trennte es wieder von Großpolen, zu dem es in kirchlicher Beziehung gehörte, während

¹⁾ Vergl. Forjáč. br. pr. G. II, 376 ff.

die staatliche Abhängigkeit wohl schon um diese Zeit ganz befeitigt war¹⁾.

¹⁾ Bekanntlich sind einige Forscher (Klempin, Nachsahl) der Ansicht, von 1198 (1199) bis 1211 habe Pommern in Lehnsabhängigkeit von der Mark gestanden; ein näheres Eingehen auf ihre Begründung ist hier nicht möglich, einiges muß aber doch angeführt werden, da es ja darauf ankommt festzustellen, wann zuerst neumärkisches Gebiet in Beziehung zu Brandenburg getreten ist.

Aus der Zeit zwischen 1198 und 1211 ist uns nur die eine einschlägige Tatsache bekannt, daß Waldemar 1205 eine Expedition gegen Pommern unternahm. Da sowohl Klempin wie Nachsahl in diesem Pommern nicht Hinterpommern, sondern das Oberland erblicken (gegen Usinger), so sollte man von ihnen eine Erklärung dafür erwarten, wie es kam, daß nicht Markgraf Otto, nach ihrer Meinung Pommerns Oberherr, dessen Verteidigung gegen die Dänen übernahm, sondern ein Polenfürst; denn daß dieser an Stelle und im Auftrage der Märker aufgetreten sein sollte, ist doch wohl, wenn schon er Markgraf Ottos I. Schwager war, ganz ausgeschlossen; wenn die Märker Oberherrn von Pommern waren, waren die auf ein gleiches Recht von alters her Anspruch erhebenden Polen ihre Feinde. Was sodann die dänische Unternehmung des Jahres 1211 angeht, in Folge deren angeblich die märkische Herrschaft in Pommern der dänischen wieder Platz machte, so ist sie nach dänischen Quellen wesentlich gegen Stettin gerichtet; der Zusammenhang jener Begebenheiten mitsamt der bei Nachsahl so betonten Befestigung Demmins durch die Dänen wird von Kanrow (hsg. v. Gaebel I, 142) so klar und deutlich geschildert, daß gar kein Zweifel über ihn vorliegen sollte; es handelt sich um eine Erhebung der beiden Pommernfürsten gegen den von Waldemar übermäßig begünstigten Jaromar von Rügen; in seinem Interesse wird Demmin neu befestigt. Da also eine Einmischung der Märker auch hier direkt ausgeschlossen ist, ist es positiv unmöglich, daß sie die Hoheit über Pommern bis dahin besessen haben.

Der Kampf des Jahres 1214 erklärt sich hinreichend aus dem Vertrage zwischen Kaiser Otto und Albrecht II., auch wenn ein aktueller Anspruch der Märker auf ganz Pommern nicht vorhergegangen ist; die 1212 erwähnten Ansprüche betreffen wahrscheinlich die vor 1198 gemachten, nachher wieder verloren gegangenen Eroberungen, u. a. Barnim und Teltow. Die Angabe der Belehnungsurkunde von 1231, Albrecht II. habe Pommern als Reichslehen besessen, wird sich unschwer auf eine etwa seitens Ottos IV. um 1214 erfolgte Belehnung beziehen lassen, und die andere Angabe, die auch dessen Vorgänger als Lehns herrn Pommerns nennt, kann sehr wohl auf die allgemeinen Rechte der Markgrafen im Slavenlande zielen. So bleibt als Stütze von Klempin-Nachsahls Ansicht allein die Bemerkung Arnolds von Lübeck übrig, daß sich Otto I. vor 1198 einige Slaven unterworfen habe und daß er damals mit einer großen Menge von Slaven dem Angriffe des dänischen Heeres entgegen getreten sei, während in diesem keine Slaven (Pommern) erwähnt werden; hinsichtlich ihrer habe ich die gleiche Auffassung wie Zickermann (a. a. O. S. 24), nur daß ich unter den quidam Slavi nicht bloß die Bewohner des Barnim und Teltow

2. Polen.¹⁾

Der Tod Boleslavs III. bedeutete das Ende des gesamt-polnischen Staates. Jeder polnische Fürst des XII. Jahrhunderts betrachtete sich als völlig selbständigen Herrscher im Bereiche seines Territoriums, er verfügte darüber wie über Privateigentum; der Rechtsbegriff von einem Polenreiche, ja sogar der ethnographische und geographische Begriff verflüchtigten sich, beschränkten sich mehr und mehr auf Großpolen; d. h. mit anderen Worten, dieses Kernland hatte doch nicht die Kraft besessen, in einer relativ kurzen Zeit der Verbindung sich die neu gewonnenen Gebiete innerlich zu assimilieren, in ihnen das volle Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu erziehen; nur die Kirche schloß um alle jene Teile ein festeres Band. Die Fürsten bekämpften einander

verstehe, sondern auch noch andere, vielleicht die Invasoren der Landschaften Stargard, Beseitz und Wustrow, welche in Folge der dänischen Siege 1214 Kasimir II. zurückgegeben sein dürften und erst 1236 wieder an die Mark gelangten.

Das wichtigste Moment gegen die Annahme Klempins bleibt doch die Tatsache, daß bei den Kämpfen 1205 und 1211 wohl von Dänen, Polen, Stettin, Demmin, aber nie von den Märkern die Rede ist, die doch 1198 und 1214 als die Hauptbeteiligten erscheinen.

Was Klempin zur Stütze für seine Ansicht aus dem angeblichen Verhältniße das Bistum Kammin zum Erzbistum Magdeburg folgert, kann unmöglich etwas beweisen, ebensowenig Nachsahls Raisonnement (V, 68) und sein Hinweis auf den angeblich ähnlich, tatsächlich durchaus anders gearteten Fall Prag-Breslau. Die Stellung, welche Kammin vor 1198 einnahm, ist doch nicht über allen Zweifel geklärt, und wenn wirklich, wie Semkowicz (kwartalnik hist. XI, 841) gegen M. Wehrmann (3. hist. Ges. Posen XI, 138—156) nachweisen will, Kammin rechtlich und tatsächlich zur Zeit der Anastasia unter Onesen gestanden hat, so würde eine zeitweilige Unterstellung unter Magdeburg wohl eine Maßregel im Sinne des deutschen Kirchentums, aber noch lange nicht im Interesse der Markgrafen bedeuten. Die Haltung der Markgrafen in dem Kampf zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. war doch gewiß nicht danach angetan den Papst zu bestimmen, daß er ihnen zu Gefallen eine so einschneidende, seiner bisherigen Haltung widersprechende Sprengelverschiebung vornahm. Das erste Anzeichen der Unterstellung Kammins unter Magdeburg stammt vom Jahre 1210 (PUB I, 117) d. h. aus einer Zeit, wo der Welfenkaiser die Anerkennung seitens Magdeburgs erlangt hatte; die Sprengeländerung wird also vom Papste auf den Wunsch des Kaisers erfolgt sein und zwar im Interesse von Magdeburg.

¹⁾ Litteratur: S. oben S. 18 u. 27. Dazu besonders Smolka, Mieszko Stary i jego wiek. Warschau 1881.

erbittert, suchten wohl gar dabei Hilfe im Auslande. Die Rolle, die Polen unter dem ersten und dritten Boleslaw gespielt hatte, hörte auf; für gemeinsame Aufgaben fehlte es stets an Mitteln, man überließ sie der Vorsehung. Niemand interessierte sich mehr in Europa, wie einst für die Geschichte des Landes.

Der Mangel an Verständnis für das, was not tat, zeigte sich namentlich gegenüber dem Deutschtum. Als Boleslaw III. starb, gehörten große Striche auf dem linken Oderufer zu seinem Reiche; schon damals war ihr Bestand unsicher, denn nach deutschem Reichsrechte gehörten sie zum Bereiche der alten Ostmark. Man hätte in Polen erkennen müssen, daß in diesen Ländern mehr steckte als ihr Eigenwert; sie lagen am nächsten demjenigen Nachbarn, der in der Kultur am weitesten fortgeschritten war, von dessen Seite somit auch die größte Gefahr drohte; aber hatte Boleslaw selbst irgend etwas getan, um der Gefahr vorzubeugen? Wie wenig ähnelt er hierin doch Karl dem Großen, dem ihn polnischer Vaterlandsstolz wohl an die Seite stellen möchte.

Boleslaws ältester, mit dem Beizke Krakaus zur Oberherrschaft berufener Sohn Wladyslaw wurde, mit dem Fluche der Kirche bedeckt, alsbald vertrieben, als er seine Brüder zur völligen Unterordnung zwingen wollte und schwere Grausamkeiten beging. Es geschah das um dieselbe Zeit, wo in den Markgrafen von Meißen und von der Nordmark dem Deutschtum eifrige Vorkämpfer erstanden. Und nun wendete sich der Vertriebene obenein an den deutschen König Konrad, seinen Schwager, um Hilfe. Wie vor 37 Jahren, so zog jetzt wieder ein deutsches Reichsheer gegen Polen, aber wieder wie damals nutzlos. Nicht freilich waren es das feste staatliche Gefüge oder treffliche Grenzburgen, an denen die Invasion zu scheitern wurde, sondern wie ehemals war es eben der geringe Kulturzustand, die Endlosigkeit der Wälder, der Mangel an Heerstraßen, was das Land rettete. (1146¹⁾) Nähere Nachrichten über den Feldzug fehlen gänzlich; aber nicht unwahrscheinlich ist es, daß der deutsche König damals die südlichen Teile der Neumark (Sternberg) betreten hat. In dem Frieden blieb dann freilich Wladyslaw aus seinem Reiche verbannt; aber in der Folge wurden die Beziehungen zwischen den Polenherzögen

¹⁾ Szyjski setzt den Krieg ins Jahr 1150.

Boleslaw und Miesco einerseits und den deutschen Territorialherren andererseits immer reger. 1147 nahm Herzog Miesco, dem, wie es scheint, bei der Teilung mit dem Bruder der Westen, d. h. außer anderen auch die neumärkischen Landschaften und Lebus zugefallen waren, an dem Kreuzzuge der Sachsenfürsten gegen die Wenden teil, und im Januar des nächsten Jahres wurde eine jüngere Schwester der Herzöge mit Albrechts des Bären Sohne Otto (I.) vermählt; in Anwesenheit der beiden Markgrafen und des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg, welche die weite Winterreise nach dem fernen Kruszwica (Kreis Inowrazlaw) nicht gescheut hatten. Nun wird man ja nicht behaupten wollen, daß diese und ähnliche frühere oder spätere Familienverbindungen einen besondern Einfluß ausgeübt haben sollten im Sinne einer engeren Freundschaft der Länder; grade diese Ehe aber zwischen den Häusern der Piasten und der Askanier scheint doch geeignet, einiges Licht auf die Beziehung beider zu den zwischen ihren Territorien liegenden Gebieten zu werfen. Es wird nämlich in einer im allgemeinen glaubwürdigen Weise berichtet, daß ein polnischer Tributärfürst Jaczo einen Überfall gemacht habe auf die Stadt Brandenburg, welche 1150 durch Testament ihres letzten slavischen, aber christlichen Fürsten samt ihrer Umgegend, dem Havellande, an Albrecht den Bären gelangt war, und sie durch Verrat in seinen Besitz gebracht habe. Jaczo wird als prinzipans in Polonia oder als dux Poloniae, seine Truppen als polnische bezeichnet; das Jahr des Vorganges steht nicht fest. Veranlassung zu Jaczos Angriff gab, daß er des verstorbenen Fürsten avunculus (!?) gewesen war, daß also ihm selbst die Erbfolge zugestanden hätte. Indem sich nun die Frage erhebt, wer jener polnische dux Jaczo oder Jaxa war, läßt das gute Verhältnis zwischen Markgraf Albrecht und den beiden Polenherzögen es kaum glaublich erscheinen, daß wir es hier mit einem polnischen Herrn im engeren Sinne zu tun haben sollten; die Gefahr, die den Herzögen immer noch seitens der deutschen Könige drohte, mußte sie veranlassen, jeden Angriff ihrerseits auf den ihnen so wohlgeneigten und verschwägerten mächtigen Askanier zu vermeiden. Da ist es nun von Interesse zu sehen, daß wir aus der Zeit dieser Vorgänge durch Münzfunde unterrichtet sind von der Herrschaft eines Jaxa de Copenic, der, nach

der relativen Häufigkeit der Münzen zu schließen, seinen Sitz wahrscheinlich in der Mark gehabt hat; es liegt daher nahe zu vermuten, jenes Copenic sei Köpnic an der Spree gewesen, das 1209 und noch bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts gelegentlich als Ort von Bedeutung erscheint, und ferner, der Jaczo von Köpnic sei eben jener Jaczo gewesen, der Brandenburg als sein Erbe ansprach.¹⁾ Das Verlangen, die damals im Spreelande herrschenden Zustände aufgeklärt zu sehen, gibt vielleicht wie vielen Vorgängern so auch uns zum guten Teil den Mut, die alte Ansicht noch einmal aufzufrischen. Wie dem aber auch sei, soviel scheint sich mit einiger Sicherheit zu ergeben, daß jenes Gebiet um die Vereinigung von Spree und Havel und ostwärts bis zur Oder in jener Zeit noch von Polen, zu dem es ja bis vor kurzem direkt gehört hatte, abhängig war und unter kleinen heimischen Fürsten stand, daß es noch nicht zu einem anderen Nachbarlande, sei es zu Pommern, sei es zu einer der angrenzenden deutschen Markgrafschaften gezogen war.

Wenige Jahre nach jenem Handstreich auf Brandenburg kam ein neuer Reichsfeldzug gegen Polen zustande, der den vertriebenen Großfürsten auf den Thron zurückführen sollte. Unter den Teilnehmern befand sich auch Albrecht der Bär, der soeben Brandenburg zurückgewonnen hatte.²⁾ Freilich hat der siegreiche Zug des

¹⁾ Die darüber entstandene umfangreiche Litteratur will ich übergehen. Vergl. Sello, Henrici de Antwerpe . . Tractatus de urbe Brandenburg. J. Bericht hist. V. Altmark XXII. 1888. Bezüglich der Authentie dieses Tractatus s. das Referat über meinen Vortrag Forsch. b. p. G. XIII, 2. 241. Grade die Berücksichtigung der allgemein politischen Verhältnisse läßt es nicht unglaublich erscheinen, daß jene beiden Jaczo die gleiche Person waren. Für mich bleibt, trotz Sello's energischer Ablehnung (vergl. auch Forsch. br. pr. Gesch. V, 294) maßgebend, daß einerseits ein polnischer Kastellan oder sonstiger Großer niemals als principans in Polonia, als dux Poloniae bezeichnet werden konnte, ferner daß andererseits um jene Zeit innerhalb Polens kein anderer als der Herzog von Polen Münzen prägen durfte; beides trifft nur für einen leiblich selbständigen Vasallenfürsten zu und eben einen solchen kann man um jene Zeit nirgend anders suchen als an der Westgrenze des eigentlichen Polen, hart neben Lebus, ebenda wo ein Teil der Münzen gefunden ist. Den ganzen Sagenwust siehe bei Boguslawski III, 599.

²⁾ Indessen darf man Albrecht ein besonderes Familien-Interesse an dem Feldzuge Barbarossas nicht zutrauen. Daß die Angabe über die Vermählung seiner Tochter Christine mit Wladyslaw II. irrig ist, darüber s. Balzer, Genealogie S. 134, dem auch Laguna zustimmt.

Kaisers, der sich durch die Lausitz heraubewegte und seine Richtung gegen Polen nahm, unser Sternberger Land wohl nur an der Peripherie berührt; die durch ihn verursachten Unruhen werden aber auf dem ganzen rechten Oderufer verspürt worden sein. Polen hat sich dann, trotz seiner Niederlage und der Anerkennung der deutschen Lehnshegemonie in seinem Bestande behauptet; Boleslaw und nach ihm sein Bruder Miesco (der Alte) blieben im Besitze des Seniorates; aber das war doch nur äußerlich, scheinbar! Helmold hat in seine Chronik die Bemerkung aufgenommen: „Im Lande Polen, das früher einen König hatte, herrschen jetzt mehrere Fürsten und zahlen dem Kaiser Tribut“. Wohl haben sie dieser letzten Verpflichtung sich zu entziehen versucht, aber als dann Wladyslaw II. in Deutschland starb, haben sie sich nicht weigern können, dessen Söhne mit einem Teilbesitz abzufinden (1163). So hatte man denn ums Jahr 1173, beim Tode Boleslavs IV., statt des einheitlichen Reiches 4 Gebiete: Schlesien, innerlich noch wieder geteilt, unter den Söhnen Wladyslavs, das Hauptgebiet, Großpolen und Krakau, unter dem Senior Miesco, dann Masowien und Sandomir. Hatten sich schon vorher die einzelnen Herren ebenso gut wie der Senior als Herzöge von Polen gefühlt, sich dem Großfürsten nur widerwillig oder garnicht gefügt, so nahm das Selbstständigkeitsgefühl in den einzelnen Teilen jetzt, wo schon eine jüngere, in den alten Zeiten und ihren Rechten nicht mehr wurzelnde Generation heranwuchs, schnell noch mehr zu. Es ging dabei, wie im benachbarten Deutschland; die Großen, geistliche wie Laien, die eine starke Zentralgewalt nicht wünschen konnten, unterstützten die Ansprüche der Thronagnaten, ja trieben sie womöglich wider ihren Willen in den Aufstand hinein; Miesco wurde schon nach fünfjähriger Herrschaft aus dem Seniorat und dem Besitze von Krakau verdrängt, hauptsächlich eben wegen seines Vorgehens gegen die Unbotmäßigkeit der Großen; die Aristokratie begann über die Krone zu verfügen.

Aber nicht nur die Magnaten versagten sich der starken Einheitsgewalt, auch die Ritterschaft; in den verfloffenen Jahrzehnten zu auskömmlichem Landbesitz gelangt, beanspruchte sie für Gewährung ihrer Dienste vom Herrscher Gegenleistungen, die diesen so überaus kriegerischen Stand der bisherigen freien Verwendung im Dienste des Staates entzogen, während gleichzeitig

die bäuerliche Bevölkerung durch ihn aus dem Heerdienste fast ganz verdrängt wurde. Nehmen wir dazu, daß auch die kirchliche Hierarchie, bisher rein national, mehr und mehr von Rom abhängig wird, daß es eine städtische Bevölkerung und so auch eine Geldwirtschaft noch nicht einmal als Tauschwirtschaft gibt, so verstehen wir, daß nun in den nächsten Jahrzehnten Polens Macht schnell bergab geht; von Osten von den Russen, von Norden von den wilden Preußen unaufhörlich bedroht, kann es die Machtstellung auch in Pommern weder rechts noch links der Drage behaupten; mit Mühe erhält sich Großpolen in seinem Kernbestande. Aber immer neue Unruhen folgen, selbst Söhne erheben sich wider den Vater, der ihnen zu lange lebt. Beim Tode Miescos „des Alten“ 1202 ist der Senioratsbegriff aufgegeben, die Linien Klempolen mit Krakau, Großpolen mit Gnesen und Posen, Schlesien, Masowien, zeitweilig auch Kujawien, stehen selbständig da, oft einander bekämpfend, meist wieder dauernd oder vorübergehend in einzelne Häuser zerpalten; auch der polnische Teil der Neumark ist zwischen Großpolen und Schlesien geteilt.

Und innerhalb dieser Teile eine Bevölkerung, deren politische Betätigung entweder mit dem wirtschaftlichen und sozialen Niedergang zugleich dahinschwindet, wie der Bauernstand, oder aber in falsche Bahnen geleitet ist, wie der Adel, höheren und niederen Ranges, und besonders die Geistlichkeit, deren Menge von Jahr zu Jahr zunimmt, deren Abkehr vom öffentlichen Interesse besonders auch durch die überhand nehmende Weltflucht vornehmer Personen sich kennzeichnet.

3. Die Lausitz und Magdeburg.¹⁾

Als unter den großen sächsischen Kaisern die Bistümer Brandenburg und Meissen als Suffragane von Magdeburg entstanden, wurden ihre Sprengel bis zur Ober ausgedehnt. Ob in

¹⁾ Schelk, Gesamtgeschichte der Ober- und Niederlausitz. Bd. I. Halle 1847. Posse, Die Markgrafen von Meissen und das Haus Wettin. Leipzig 1881. Derf., Genealogie des Hauses Wettin. Leipzig 1896. Heine, Wichmann von Seeburg, Der 16. Erzbischof von Magdeburg. N. Mitth. thür.-sächs. V. XIX. 1897. Hartung, Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludo~~ph~~ und Albrecht 1152--1232. Magd. G. Bd. XXI, 1--58, 113--137. v. Pöjerner-Klett, Die Verfassg. d. Mk. Meissen im XII. Jahrh.

der gleichen Weise auch die Markgrafen dieser Gegenden, vor allem der mehrerwähnte Hodo sein Land soweit gerechnet hat, ist unklar. Wir wissen also nicht, ob der heutige Kreis Guben in der älteren Zeit prinzipiell mit zur lausitzischen Mark zählte; wahrscheinlich kamen die Markgrafen nie dauernd in den Besitz dieser Gegend; aber weiter nach Westen und dann nördlich bis an die Spree stand die Herrschaft der Familie Hodos bis zu ihrem Aussterben 1123 zu. Nach einigen Jahren innerer Kämpfe, an denen zeitweilig auch Albrecht der Bär beteiligt war, kam in der sogenannten Ostmark, dem Südwesten der heutigen Provinz Brandenburg, mit Konrad dem Großen das Haus der Wettiner zur Herrschaft, dessen Sohn auch die Niederlausitz gewann, so daß sein Besitz bis an die Oder reichte. Zudem beide Gebiete allmählich verschmolzen, verlor sich der Name der Ostmark, und endlich gelangte zu Anfang des XIII. Jahrhunderts das gesamte Gebiet in die Hände Heinrichs des Erlauchten von Meissen.

Schon seit der Zeit Kaiser Heinrichs II. hatten in der Umgegend von Friedland und Lieberose und südlicher bei Guben die Benediktiner von Nienburg a. S. große Besitzungen erhalten und sich darin auch durch die Zeiten polnischer Invasion unter den Boleslaw behauptet, trotz mancher Beunruhigungen; aber sie haben nichts oder doch nur wenig getan, um in dem Lande deutsche Art heimisch zu machen. Auch sonst ist bis über die Mitte des XII. Jahrhunderts hinaus in der Niederlausitz in dieser Hinsicht wenig geschehen; das erste Kloster jener Gegenden, Dobrilugk, um 1165 gegründet, verdankte seine Entstehung der neu auftretenden Tätigkeit der Zisterzienser, aber es lag noch weit ab von den Grenzen der Neumark. Die Benediktiner zeigten auch später wenig Interesse für jene Gegend und begnügten sich mit der Zahlung der Zehnten und Zinse seitens der noch halbheidnischen Slaven. An diesem Zustande wurde auch dann wenig geändert, als 1166 mit dem Kloster Nienburg auch dessen eben genannten Güter und Rechte an den Erzbischof Wichmann von Magdeburg und sein Stift kamen.

Magdeburg hatte zwar seinerzeit unter Norbert sich die Gründung des neuen Bistums Lebus durch Boleslaw III. und seine Unterstellung unter Gnesen, die eine weitere Schmälerung seiner Hoheitsrechte über die Bistümer des Slavenlandes bedeuteten,

nicht ohne weiteres gefallen lassen, sondern 1133 eine obliegende päpstliche Entscheidung erstritten. Daß es aber diese seine Rechte auch später noch mit Nachdruck und Erfolg gegen Gnesen verfochten hätte oder daß es gar Ansprüche territorialer Art auf den Besitz des Landes Lebus bzw. der Feste selbst gemacht hätte, davon hören wir aus dem XII. Jahrhundert nichts. Selbst ein Mann von der Energie und den weitschauenden Plänen Wichmanns, der sich der ganzen Gunst Friedrich Barbaroffas erfreute, hat hierin nichts getan, auch dann nicht, als er durch den Besitz der ihm direkt überlassenen dortigen Besitzungen Nienburgs einen Stützpunkt für die Durchführung etwaiger berechtigter Interessen seines Stifts gegenüber Lebus gewonnen hatte; er hat vielmehr jene Besitzungen, die ihm zu fern lagen, an den wettinischen Landesherren der Lausitz veräußert, nachdem sie, wie mich dünkt, durch den pommerschen Streifzug des Jahres 1179 gründlich verwüstet worden waren. Nun erst scheinen die Markgrafen ihre längst veralteten Besitzansprüche gegenüber den Polen auf das Land bis zur Oder hin geltend gemacht zu haben, nachdem dieses wohl lange Zeit als wenig bevölkerter Grenzdistrikt unter polnischer, ziemlich lockerer Herrschaft gestanden hatte. Je mehr aber das meißnisch-lausitzische Land sich im Fortgange der deutschen Kulturentfaltung innerlich kräftigte, desto größer wurde sein Einfluß auf die jenseit der Oder gelegenen polnischen (neumärktischen) Landstriche, desto eher aber mußte auch ein Zusammenstoß erfolgen wegen der beiderseitigen Ansprüche auf das Gebiet am linken Oderufer nicht bloß, sondern auch auf das Land Lebus und seine westliche Nachbarschaft, die einst zur Ostmark gehört hatte.

Gleichzeitig aber rückte auch das Erzstift Magdeburg mit seinem Territorialbestande der polnischen Grenze immer näher, gestützt auf seine großartigen Kolonialgründungen an der Elbe, um Züterbog und weiterhin bei Dahme; der Gedanke, sich für die verlorene Kirchenprovinz an polnischem Gebiete schadlos zu halten und womöglich die Provinz selbst wiederzugewinnen, mußte sich den Erzbischöfen von selbst aufdrängen, sobald ihnen die mehr und mehr zerfallende polnische Macht zu seiner Verwirklichung die Gelegenheit bot.

Das geschah nun 1207. In den ersten Tagen dieses Jahres erteilte der Papst Innocenz III. dem Kapitel von Magdeburg das

Recht, den noch nicht zum kanonischen Alter gelangten Enkel eines polnischen Piastenherzogs, Otto, zum Probst zu wählen. Dieser Otto kann nur ein Sohn Odos gewesen sein, ein Enkel Mieskos III., Neffe des Herzogs Wladyslaw des Älteren.¹⁾ Man müßte staunen über das Begehren der Magdeburger, den damals höchstens 16 jährigen Prinzen zum Probst zu erhalten, wenn nicht eine Urkunde desselben Jahres uns aufklärte: König Philipp von Schwaben bestätigte nämlich damals dem Erzbischof Albrecht, dem er sehr viel zu verdanken hatte, den Besitz von Schloß, Stadt und Land Lebus.²⁾ Der Zusammenhang ist also der: Albrecht hat den auf unbekannte Weise in seine geistige Gewalt gelangten Knaben überredet, in Magdeburg die Weihen zu nehmen, und ihn dann bestimmt, seine angeblichen Ansprüche auf Lebus an das Erzstift abzutreten, das ja auch gute ältere Rechte auf jenes Gebiet zu haben behauptete. Von einer Verwirklichung jener Ansprüche um diese Zeit oder auch nur einem Versuch dazu verlautet nichts.

4. Die Mark Brandenburg.³⁾

Wenn wir nunmehr an letzter Stelle die Entwicklung der Mark Brandenburg bis in den Anfang des XIII. Jahrhunderts hinein betrachten, so haben wir dabei weniger die äußeren politischen Ereignisse ins Auge zu fassen, — das meiste hat schon seine Erwähnung gefunden — als vielmehr die leitenden Ideen.

Als die Aufstände der heidnischen Wenden zur Zeit der letzten Ottonen die durch Gero und seine Zeitgenossen dem Reiche

¹⁾ Balzer, Genealogia Piastów S. 223.

²⁾ Näheres wissen wir nicht; die Tatsache ist nur aus der Bestätigung des Kaisers Friedrich vom Jahre 1226 bekannt.

³⁾ Literatur: Quellen: Chronica Principum Saxoniae, ed. v. Heinemann M. Forsch. XIX. Die Exzerpte der Böhm. Chronik des Pul-kawa, Riedel, C. d. B. D. L. Chronica Marchionum Brand., ed. G. Sello. F. br. pr. G. I. mit ausführlichen und wertvollen Anmerkungen.

Bearbeitungen: v. Heinemann, Albrecht d. Bär. 1864. H. Hahn, Die Söhne Albrechts d. Bären. Progr. Berl. 1869. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. 2. T. Progr. Liegnitz 1884 und 89. Bartels, Der Niederbarnim unter den Anhaltinern. Progr. Berlin 1892. Guttmann, Die Germanisierung der Slaven etc. F. b. pr. G. IX. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250. Berl. 1831. Passow, Occupation pp. des Barnim. Forsch. br. pr. G. XIV.

gewonnenen Länder ergriffen hatten, war allein die Mark Meißen von den Deutschen behauptet worden, teils weil sie sich trefflicher Herren erfreute, teils weil die slavischen Bewohner dieser Gegenden, die Sorben, leichter zu gewinnen waren; das übrige festzuhalten war das Reich weder hinsichtlich seiner Kultur noch des benötigten Menschenmaterials imstande gewesen. Erst als Deutschland, namentlich auch die Sachsenlande, unter den salischen Kaisern einen großen Überschuss an wirtschaftlichen und kriegerischen Kräften gezeitigt hatte, die im eigenen Lande zu versorgen bezw. zu verwenden nicht möglich war, als gleichzeitig das allgemeine Reichsinteresse zu erlahmen, die fürstliche Territorialgewalt ihre eigenen Ziele zu verfolgen begann, da war auch in dem alten Kernlande Geros, der Altmark, neues Leben erwacht; Albrecht der Bär, der erste Askanier, hatte begonnen das Wendentum seines Landes zu beseitigen, er hatte nördlich der Elbe die Priegnitz erobert und durch leztwillige Verfügung eines kleinen slavischen Stammeshäuptlings auch Brandenburg und das Havelland gewonnen.

Albrecht ist, wie einst Gero, als Markgraf ein Vasall des Herzogs von Sachsen, aber so sehr er hierdurch auch sonst in seiner freien Bewegung behindert sein mag, die Idee, daß der Markgraf von Rechts wegen auf das ganze einst von Gero beherrschte Wendenland Anspruch habe, bedeutet doch eine gewaltige Förderung seiner Politik und seines Ansehens. Ob und wie weit aber Albrecht selber diesen Anspruch hat verwirklichen können, ist sehr unsicher. Wohl war mit dem Tode Boleslaws III. im Slavenlande manches anders geworden, daß aber Albrecht keineswegs daran denken konnte, sich etwa in den Besitz der Territorien an der Spree und der oberen Havel zu setzen, das zeigt der oben erwähnte Überfall Jaczós auf Brandenburg; wahrscheinlich erst nach Jahren ist Albrecht imstande gewesen, die verlorene Feste wieder zu gewinnen, und auch da nur infolge der Schwächung der polnischen Macht durch das fast gleichzeitig geplante Vorgehen des Kaisers.

Nicht eine starke Vergrößerung seines Gebietes nach dieser Seite hin ist Albrechts Verdienst, sondern die Sicherung seines Besitzes durch eine planmäßige Verdeutschung der Bewohner. Noch liegt der Schwerpunkt der Mark links der Elbe. Als in den Tagen Geros die Slavenländer prinzipiell dem Reiche und seinem

Vertreter unterstellt worden waren, da hatte hierbei wesentlich die mittelalterliche Anschauung mitgewirkt, daß alle heidnischen Lande als solche die gute Beute des christlichen Kaisers seien; die Eroberung der Priegnitz durch Albrecht hatte zum Teil hierauf sich gestützt. Aber um waren die anderen Landschaften bis zur Oder inzwischen dem Christentum zugeführt, sie waren aufgeteilt zwischen die Bistümer Meissen, Brandenburg, Kammin und Lebus. Es hatte sich ferner an der unteren Oder ein einheitliches Fürstentum gebildet, das immerhin eine gewisse Macht vorstellte, es hatte sich das polnische Reich auf dem linken Oderufer ausgebreitet und trotz inneren Zerfalls behauptet. So erklärt es sich, daß Albrechts Nachfolger, seit 1170 sein Sohn Otto I., seit 1184 Otto II., doch nicht die nötige Kraft besaßen, um hier auf der Bahn des Ahnen mit Erfolg fortzuschreiten, selbst dann nicht, als sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen 1181 unmittelbare Lehnsträger des Reiches geworden waren. Denn eben dieses Ereignis verschaffte auch dem Pommerlande seine Selbständigkeit und entzog es dem Bereiche der Idee, auf die allein die Markgrafen ihre Ansprüche auf einen Besitz jener Lande an der unteren Oder gründen konnten. Der einzige Rechtstitel war fortan die Gewalt des schärferen Schwertes, von der gegen Pommern Gebrauch zu machen doch wieder die Rücksicht auf das Reichsrecht verbot.

Zudem dann aber seit 1185 Pommern seine Unabhängigkeit an Dänemark verlor, fiel für die märkischen Fürsten die Rücksicht auf das Deutsche Reich fort, oder vielmehr, die Fürsten mußten als Vorkämpfer des Reichs erscheinen, wenn sie Dänemark in Pommern bekriegten. So erwachten ihre alten Ansprüche aufs neue, und sie gewannen Pommern die südlichen, erst eben von ihm okkupierten Gebiete bis zur mittleren Oder ab. Wohl ging schließlich die ganze Erwerbung noch einmal verloren und der territoriale Machtzuwachs blieb unter Albrechts I. drei Nachfolgern auf dieser Seite augenscheinlich nur unbedeutend; dennoch war dies Vorgehen nicht ohne Nutzen; eben darauf, daß sich zeitweilig einige dieser wendisch=pommerschen Landschaften in märkischem Besitze befunden hatten, baute man später neue Ansprüche auf.

Noch viel wichtiger wurden in ihren Folgen die Versuche, die Mündungsgebiete der Oder von der Mark lehnsabhängig zu machen. Auch sie sind, dünkt mich, ohne höhere Tendenz unter-

nommen worden; weder handelte es sich hierbei um einen Kampf gegen Slaven oder Dänen, noch auch um die Gewinnung der See, die für Brandenburg noch geringe Bedeutung hatte, sondern rein um Territorialerwerb; aber indem Markgraf Albrecht II. (seit 1205) infolge seiner Verbindung mit dem dänenfeindlichen Kaiser Otto als Antwort auf des Staufers Auslieferungsedikt, wie man annehmen darf, eine förmliche Zuerkennung seiner Lehns- oberhoheit über das Pommerland erlangte, welches von der Neckniß bis zur Weichsel unter dänischer Hoheit stand, schuf er das Fundament, auf dem seine Söhne und Enkel das stolze Gebäude märkischer Größe aufzubauen berufen waren.

Aber auch der damalige Mißerfolg der braunenburgischen Waffen hatte seine große Bedeutung für diesen endlichen Erfolg. Man darf mit gutem Grunde behaupten, daß ohne die Intervention der dänischen Könige das Deutschtum in Pommern seit dem Jahre 1181 in schnellerem Zeitmaße an Boden gewonnen haben würde. Pommern blieb somit ein Slavenland noch auf Jahrzehnte, während sich die älteren Teile der Mark immer mehr verdeutschten. Als Albrecht II. starb, überkamen seine Söhne ein deutsches Land, zu einer Zeit, wo das Pommerland fast rein slavisch war; zu dem Rechtsanspruch der Mark gesellte sich infolgedessen die wirtschaftlich und kriegerisch größere Macht.

D. Die Kämpfe in Großpolen und seinen Grenzländern zur Zeit Heinrichs des Bärtigen von Schlesien.¹⁾

Der Senioratsgedanke war in Polen begraben, aber daß der Besitz der Stadt Krakau ein gewisses besonderes Ansehen verleihe, diese Anschauung hatte sich unter den Piasten auch noch im Anfange des XIII. Jahrhunderts behauptet. Das führte nach dem Tode Mieskos d. Ä. 1202 zu einer Reihe von Kämpfen

¹⁾ Litteratur: Balzer, Walka o tron Krakowski 1202/6 i 1210. Rozprawi Kr. 1894. Krotocki, Walka o tron Krak. 1228. Przegląd 1894. Smółka, Heinrichs d. B. ausw. Politif. Schlef. Jftf. XII. Tittmann, Heinr. d. Erl., Markgraf z. Meissen. Dresden 1845. Unter den Quellen kommen außer den polnischen noch bes. die Ann. Reinhardsbrunnenses ed. Wegele 1854, d. Chron. Mont. Sereni, ed. Ehrenfeuchter, Ss. XXIII u. die Ann. Magdeb. (Cron. Saxo.) ed. Pertz, Ss. XVI in Betracht.

zwischen den Stammesvettern, in deren Verlauf die Familie Mieskos Krakau verlor und auf Großpolen beschränkt wurde, von dem Mieskos Sohn Wladyslaw der Ältere¹⁾ die eine Hälfte zu eigenem Rechte besaß, während die andere dem Sohne seines Bruders Odo, bekannt als Wladyslaw Odonicz, zustand.

Das Land Lebus (einschließlich der Sternberger Kreise) und mit ihm die anderen westlich der Oder gelegenen Gebietsteile gehörten zu Schlesien, nur die Feste Lebus wurde von dem großpolnischen Herzoge gleich anderen Burgen besetzt gehalten, entsprechend, wie es scheint, den bei der Rückkehr der vertriebenen Wladyslaiden getroffenen Bestimmungen.²⁾

Schlesien war dasjenige polnische Teilfürstentum, das sich infolge seiner geschichtlichen Beziehungen dem deutschen Einflusse am ersten erschlossen hatte; deutsche Klöster, vor allem Trebnitz und Leubus waren dort entstanden,³⁾ deutsche Ritterorden waren eingezogen. Der jetzige Herzog Heinrich hatte, wie sein Vater, eine deutsche Fürstentochter, die später kanonisierte Hedwig von Andechs, zur Gemahlin.

Auch die großpolnische Linie war, wie schon früher, so auch jetzt wieder mit deutschen Fürsten verschwägert; Konrad II. von der Laußig hatte eine Schwester Wladyslaws d. Ä., eine Tante des Odonicz, zur Frau. Eben dieser Konrad aber geriet nun mit den polnisch-schleischen Herren in Konflikt. Es wird von Unbilden gesprochen, die Wladyslaw dem Schwager zugefügt haben soll; es mag sich dabei wesentlich um Gebietsansprüche der Laußiger gehandelt haben, welche Konrad und sein Bruder Dietrich auf Landstriche links der Oder erhoben; während Dietrich Köpnick

¹⁾ Der ihm häufig beigelegte Name Laskonogi kommt ihm eigentlich nicht zu; es beruht das auf einer Namensverwechslung mit einem Fürsten von Dypeln.

²⁾ Daß das Land Lebus Heinrich von Schlesien, die Feste dem Herzoge Wladyslaw bzw. dem jüngeren W. gehörte, ergibt der Zusammenhang der folgenden Ereignisse. Ferner vergl. Schlef. Reg. Nr. 92 S. 75, wo Heinrich narochnici de Lebus erwähnt; ferner die Urk. des Kastellanes Wilczek von Lebus für das schlef. Kloster Leubus 1202, beide an sich freilich nicht voll beweiskräftig.

³⁾ Freilich ist die Gründung von Leubus nicht schon 1175 erfolgt; daß das betr. Diplom gefälscht ist, hat Schulte, (Silesiaca, Grünhagen gew. Breslau 1898 S. 35 ff.) erwiesen; damit sind auch viele aus der Urk. gezogene Folgerungen hinsichtlich der Anfänge des Deutschtums in Schlesien hinfällig.

befetzte, wo er 1209 urkundet, wendete sich Konrad gegen die Feste Lebus. Als dann Herzog Wladyslaw d. A. mit seinem Heere herbeieilte und angeführts der Burg selbst über den Strom ging, wurde er von dem Wettiner in sagemumwobner Schlacht zurückgeworfen und mußte daher auf den Entsatz der Feste verzichten; diese konnte sich nun nicht mehr halten, sie wurde genommen und die Besetzung, die sich, wie es scheint, besonders feindselig gezeigt hatte, wurde aufgeknüpft.¹⁾ Galt der Zug gegen die Feste dem Polenherzoge, so war doch durch ihre Besetzung mit dem Lande zugleich auch der Herzog Heinrich von Schlesien bedroht. Durch den schon 1210 erfolgten Tod des Markgrafen Konrad begünstigt, hat er, wie es scheint, alsbald die eroberten Plätze im Lande Lebus zurückgewonnen und die Burg Lebus nunmehr für sich behalten. Auch einen Teil der Lausitz hat er damals erobert.²⁾ Heinrich ist eine merkwürdige geschichtliche Figur. Man hat ihm einen Beinamen gegeben, der auf seine büßerartige Askese hindeutet, da bis zu jener Zeit die Päpsten sonst keine Bärte zu tragen pflegten. Entsprechend jener asketischen Richtung, welche in Polen eben zu Beginn des XIII. Jahrhunderts zum ersten Male lebhaft hervortrat, vermochte ihn die schwärmerische Hedwig, sich von ihr, der Gattin, der noch jugendlichen Mutter seiner Söhne, völlig abzusondern; und wie es scheint, hat er sich auch von der Regierung seines Landes zurückgezogen und das Herrschaftsgebiet unter seine Söhne geteilt, obwohl diese damals noch sehr jung gewesen sein müssen. Der uns darüber erhaltene Bericht³⁾

¹⁾ Das Ereignis, in dem Chronicon m. sereni bei dem Jahre 1209 erwähnt, wird in 2 verschiedenen Redaktionen der Magdeb. Schöppenchronik zu 1205 und 1208 gesetzt, doch ist 1209 wohl vorzuziehen.

²⁾ 1211 verleiht er einem schlesischen Kloster Zollvorrechte in Guben und Lebus; das setzt voraus, daß er dort der Landesherr ist, da es sich augenscheinlich nicht um eine Bestätigung, sondern um eine erstmalige Verleihung handelt.

³⁾ Chronicon polono-silesiacum Ss. XIX, 566, vergl. Breitenbachs Darlegung, der mit der ersten Auflage von Grünhagens schles. Regesten den Vorgang in die spätere Zeit Heinrichs verlegt, frühestens nach 1225. Ich glaube, daß diesmal die Zahlen bei Dlugos, 1213/4, stimmen; jene Teilung kann nicht so spät erfolgt sein, denn seit 1226 etwa finden wir Heinrich selbst unermüdlich tätig, auch gehörte ihm die Lausitz seitdem wohl nicht mehr, welche bei der Teilung eine Rolle gespielt haben soll. Ich meine, wir haben einen Hinweis auf sie in dem Regest Heinrichs (Nr. 150 der II. Aufl.), in der es von ihm

befagt folgendes. Der eine der beiden Söhne, Konrad, erhielt vom Vater das Land Lebus und die Lausitz, der andere, Heinrich, sollte Polen (Schlesien) erhalten. Hiermit unzufrieden, noch mehr aber erbittert über die Vorliebe des Bruders für die Deutschen, griff Konrad Heinrich (d. J.) mit einem polnischen d. h. slavischen Heere an; er wurde aber von den Deutschen besiegt und kam bald nachher ums Leben. — Hat sich das wirklich so zugetragen, und wir dürfen es glauben, dann bietet es uns das erste Anzeichen von dem beginnenden Einflusse der Deutschen, gleichzeitig aber auch von der sich gegen sie geltend machenden Reaktion, die hier obenein von dem Lande Lebus und seinem jungen Herrscher ausgeht.

Die Folge dieser Vorgänge war dann augenscheinlich, daß Herzog Heinrich wieder selber die Regierung übernahm; er war doch in der That noch zu jung und zu tatkräftig, um sich schon zur Ruhe zu setzen. Die Händel zwischen den beiden Wladyslaw erforderten überdies die sorgfältigste Behandlung seitens eines erfahrenen Mannes.

1207 war nämlich der jüngere Wladyslaw großjährig geworden; dennoch hatte ihm Wladyslaw d. Ä., sein Vormund, nicht den ganzen väterlichen Besitz übergeben, zu dem eigentlich, wie es scheint, auch die Burg Lebus gehörte, sondern nur das Gebiet von Kalisch; eine zeitlang erscheint er eben als Herzog von Kalisch.¹⁾ Bald genug kam es daher zu Kämpfen zwischen Oheim und Neffen, in die auch Heinrich verwickelt wurde; eben daß er 1211 Burg und Stadt Lebus nicht herausgegeben hatte, mußte diesen mit dem älteren Herzoge verfeinden. 1216 erfolgte eine Ausöhnung und Landesteilung zwischen den beiden Wladyslaw, wobei der ältere die neumärkischen Gebiete behielt, und 1217 verglich sich dann auch Heinrich mit ihm unter Vermittlung des Bischofs Lorenz von Lebus; er gab ihm die Burg — auf Lebenszeit — heraus, doch so, daß sich Wladyslaw verpflichtete das Land Lebus, das des Schutzes von einer eigenen Feste her ent-

heißt: cum deo se constanter offerens secularem habitum et animum mutaret. Das Regest ist undatiert, wird aber mit ziemlicher Berechtigung dem Jahre 1212 zugewiesen. Damals also ging auch wohl die Teilung mit ihren Folgen vor sich.

¹⁾ So auch Krotocki, Walka S. 107. Nach anderen hätte er Kalisch von Heinrich erhalten. Wie das sich zugetragen haben sollte, ist nicht abzusehen.

behrte, eben von Lebus aus zu schützen und keinem Feinde des Herzogs Heinrich den Durchzug zu gestatten.¹⁾ Die letztere Bestimmung war gerichtet sowohl gegen die Markgrafen der Lausitz, als auch gegen den jüngeren Wladyslaw, der in der Folge nach einer Reihe neuer Kämpfe seines Landes gänzlich beraubt wurde und im Anstande Schutz suchte. Als er, etwa 1222, in anderer Gegend von neuem auf dem Schauplatze auftrat, befürchtete man sogleich auch für Lebus neue Unruhen und die vorsichtigen Mönche von Lebus ließen sich von Herzog Heinrich ihre dortigen Rechte noch einmal bestätigen.

Aber nicht von dieser Seite kam die Störung des Friedens, sondern von Westen. 1225 nämlich erschien Landgraf Ludwig der Heilige von Thüringen, in seiner Eigenschaft als Vormund des unmündigen Markgrafen Heinrich von Meissen, auf dem Plan mit der Absicht, Heinrich d. B. die Eroberungen des Jahres 1211 wieder zu entreißen. Mit großem Heere war er unvermutet aufgebrochen, nachdem es ihm gelungen war, die Abneigung seiner Vasallen gegen die in die Ferne gehende Unternehmung zu überwinden. Eine schnell vorauseilende Schaar verbrannte das Suburbium von Lebus und beobachtete die Burg bis zum Eintreffen des Landgrafen, der dann mit Eifer an die Belagerung ging. Verhandlungen, die Herzog Wladyslaw anknüpfte, führten nur zur Bewilligung einer fünftägigen Frist für die Burgleute. Als sie verstrich, ohne daß der Befreier erschienen war, ergab sich die Burg dem großmüthigen Sieger, der sich in ihr häuslich einrichtete. Am 30. Juli ausgezogen, hatte der Landgraf am 18. August bereits das Schloß in der Hand und konnte heimziehen.²⁾

Aber natürlich handelte es sich bei der ganzen Unternehmung nicht bloß um das Wladyslaw d. A. übergebene Schloß, sondern vielmehr um das dazu gehörige Gebiet, wenigstens den Teil links der Oder und um diejenigen Teile der Lausitz, die bis 1211 zu Meissen gehört hatten. Auch sie dürften in Folge der Siegesfahrt

¹⁾ Vergl. schles. Reg. Nr. 289, wo Wlad. Ddonicz dem Kloster Lebus die ihm von Herzog Heinrich verliehenen Rechte im Lande Lebus bestätigt. Vielleicht hat also Lebus de iure vor 1216 zu dem Erbe des Ddonicz gehört.

²⁾ Hauptbericht in den Reinhardsbrunner Annalen. Die Ann. Poznan. (Ss. XXIX) setzen den Vorgang ins Jahr 1224.

Ludwigs den Herren wieder gewechselt haben und Heinrich wieder abgenommen sein; obwohl nichts davon verlautet, daß Herzog Heinrich an dem Kriege beteiligt gewesen wäre.¹⁾

Indessen dauerte die thüringische Herrschaft in Lebus nicht lange. Ludwig der Heilige wurde durch seine Verpflichtungen gegen den Kaiser nach Italien gerufen, wo er schon 1227 starb. Aber schon vorher war er wegen der neuen Erwerbung mit Erzbischof Albrecht von Magdeburg in Streit geraten, welcher ältere Rechte auf Lebus zu haben behauptete, die der Kaiser denn auch anerkannte und bestätigte.²⁾ Dagegen konnte auch Ludwig nichts anfangen; er übergab die Burg und was er von dem Lande Lebus besaß, dem Erzbischof.

Indessen kann dieser doch nicht das ganze Gebiet links der Oder behauptet haben, zum mindesten dürfte ein dauernder Konfliktzustand mit Heinrich d. B. eingetreten sein, der hier mehrfach schon seit 1227 zu Gunsten von Trebnitz und anderen Klöstern Verfügungen traf. Auch die Burg dem Magdeburger abzugeben, daran hinderten ihn freilich zunächst die Thronstreitigkeiten in Krakau, die ihn ganz in Anspruch nahmen.

Inzwischen war nun der jüngere Wladyslaw wieder erschienen und damit hatten die inneren Kämpfe in Großpolen-Schlesien wieder begonnen. Der furchtbare Herzog Swantopolk von Pommerellen, der sein Gebiet auf Kosten Großpolens wieder bis zur Neze ausgedehnt hatte, hatte ihm mit der Hand seiner Schwester einige Striche an der Neze als Herrschaftsgebiet gegeben; Nakel, Nisch, und Zilehne waren Wladyslaws Hauptburgen und die eigentliche Neumark rechts der Drage war ihm so unmittelbar benachbart, daß für ihn die Versuchung, dahin auf Kosten seines Oheims überzugreifen, nahe lag. Als Fürst von Nakel hat er damals 1224 zuerst den deutschen Ritterorden in jene Gegend gerufen und ihm 500 Hufen am Böttinsee verliehen, in dem späteren Kreise D.-Krone; der erste bekannte Schritt auf dem Wege

¹⁾ Um diese Zeit oder etwas früher, während der Unmündigkeit der Söhne Konrads, muß auch Pommern die Spreelände mit dänischer Hilfe zurückgewonnen haben, ohne daß die Meißner darauf verzichtet hätten.

²⁾ S. oben S. 51. Die Urk. datiert vom Juni 1226 aus Parma. S. Posse, cod. d. Sax. r. I, 3, 225 und Böhmer-Ficker, Regest Nr. 1629. Es sind 2 Ausfertigungen vorhanden, die voneinander erheblich abweichen.

zur Germanisierung in dem späteren Bereiche der Neumark, und im selben Jahre zog er auch den zweiten großen Orden, die Templer, in sein Gebiet, indem er ihnen außer anderen Dörfern unbekannter Lage den Ort Przeborowo an der Mündung der Drage in die Neke verlieh.¹⁾ Wir kommen darauf zurück. Wladyslaw lag es vor allem daran, die Unterstützung des ritterlich-geistlichen Ordens und durch ihn die der Kirche überhaupt zu gewinnen. Da sein Oheim, der ältere Wladyslaw, mit der Kirche auf schlechtestem Fuße stand, schloß der jüngere sich ihr um so enger an. Das aber hinderte ihn und seinen Schwager nicht, 1228 die ihnen feindlichen übrigen polnischen Fürsten, die nahe seinem Gebiete eine Tagung hatten, zu überfallen und den Herzog von Krakau zu erschlagen. Im Verlauf der Thronstreitigkeiten, die nun begannen, gelang es 1229 dem Sohne des Odo, dem Oheim sein ganzes Land abzunehmen, einschließlich der ganzen späteren neumärkischen Gebietsteile rechts der Oder;²⁾ damals geschah es, daß durch ihn die Templer auch hierher gerufen wurden, als die Bahnbrecher deutscher Kultur in der eigentlichen Neumark, 1232 verlieh er ihnen das ganze Land Küstrin im Winkel zwischen Warthe, Oder und Mielze, rund 1000 Hufen, mit der ausgesprochenen Bestimmung der Besiedlung des Gebietes durch deutsche Bauern. Auch Hochzeit an der Drage bekamen die Ritter in eben diesem Jahre und ebenso Wiela wies, zu Deutsch Großdorf östlich von Zielenzig; von drei Seiten zugleich begann sich die große, erfolgreiche Tätigkeit des Ordens alsbald zu entfalten.

Inzwischen hatte Herzog Heinrich 1228 den Thron von Krakau gewonnen und hatte nun freie Hand sich gegen die Magdeburger in Lebus zu wenden. Eine erste Unternehmung im Jahre 1229 scheint mißglückt zu sein; erfolgreich war aber wohl ein zweiter Anlauf im Jahre 1230.³⁾ Indessen hielt trotz des

1) Regest bei Steinwehr, Manusk. in Breslau, Kgl. Univ. Bibl. Nr. 94. Die Lage von Przeborowo ergibt sich aus der Beschreibung des 1250 dem Kloster Doinsk verliehenen Gebietes im C. d. m. P. I, 247.

2) Kastellane und Pröpste von Zantoch finden wir fortan an seinem Hofe in Posen.

3) Wir dürfen das schließen aus dem regen Interesse Heinrichs und Hedwigs für den Bau der Adalbertskirche in Lebus, ein Interesse, das sich aus den freundschaftlichen Beziehungen zu dem Lebuser Bischof allein nicht hinreichend erklären läßt.

augenblicklichen Mißerfolges das Erzbistum seine Ansprüche aufrecht, günstigere Zeitläufte zu ihrer Verwirklichung abwartend.

1231 ist dann der alte Wladyslaw als landloser Flüchtling im Mysl in Schlesien gestorben; Heinrich wurde sein Erbe. Schon 1230 nennt er sich Herzog von Polen. Alsbald hat er begonnen, sich in den wirklichen Besitz des Landes zu setzen und es Wladyslaw Ddonicz abzunehmen. Dieser, maßlos habfüchtig und niederträchtig, wußte sich anfangs zu behaupten, Dank der mit dem ungerechten Mammon klug vorbeugend erworbenen Freundschaft der Kirche. Heinrich ließ sich zu einem Waffenstillstande bestimmen und zog während dessen dem deutschen Orden zu Hülfe ins Preußenland (1233), gemeinsam mit seinem Gegner. Indessen, obwohl er damals ausdrücklich auf Großpolen Verzicht geleistet hatte, hinderte ihn das nicht, schon im nächsten Jahre den Krieg aufs neue zu beginnen; er steht in dieser Zeit auf der Höhe seines Schaffens. Mehr und mehr erschließt er sein Land der deutschen Kultur, nicht mehr blos durch die Begünstigung der Klöster, denen gegenüber er trotz aller Frömmigkeit recht sparsam erscheint, sondern auch durch Anlage deutscher Städte, — Goldberg, Neumarkt, Neiße sind vor dieser Zeit entstanden, — endlich auch durch direkte Einrichtung deutscher Hufendörfer. Es wird z. T. gewiß der dadurch erlangte Kraftzuwachs sein, dem er den schließlichen Sieg über Ddonicz verdankte. Der Friedensvertrag brachte ihn in den Besitz aller Gebiete links der Warthe und außerdem der Kastellanei Zantoch, 1234. Somit war Heinrich fortan im Besitz des größten Theiles unserer heutigen Neumark; nur ein Teil des Kreises Arnswalde und Friedeberg war dem Ddonicz verblieben, ein anderer an der Nordwestgrenze den Pommern (Slavien). Daß dem Bartträger diese bedeutenden Neuerwerbungen am Herzen gelegen haben, daß sie ihm nicht eine terra incognita geblieben sind, zeigt der Umstand, daß er an der äußersten Nordgrenze seines nunmehrigen Reiches, an der Berührungslinie der Kreise Soldin und Pyritz, die Mönche von Kolbacz bedachte, ihnen Besitzungen vereignend, die sie wahrscheinlich zum Teil schon in früheren Jahren aus der Hand polnischer Vasallen empfangen hatten, und um deren Sicherheit ihnen jetzt bangen mochte, die Dörfer Niepölzig, Zambriß und Lakfow. Er weilte damals in Zantoch, das auch ihm wertvoll sein mußte.

Kurz darauf hat er wahrscheinlich hier im Norden den dem Sohne Ddos abgenommenen Strichen noch andere auf Kosten Pommerns hinzugefügt. Die dadurch herbeigeführte Komplikation nötigt uns zunächst einen Blick auf die Gestaltung der pommerschen Verhältnisse zu werfen, vorläufig unter Übergehung der Beziehungen des Landes zu Brandenburg.

Von der heutigen Provinz Pommern bildete der äußerste Westen, etwa der Regierungsbezirk Stralsund, zu Anfange des XIII. Jahrhunderts das Fürstentum Rügen, die Osthälfte des Regierungsbezirks Köslin gehörte zu dem Herzogtum Pomerellen, dessen Schwerpunkt weiter ostwärts nach der Weichsel zu lag. Der mittlere Teil, das Gebiet, welches wir kurzweg unter dem Namen Pommern begreifen, zerfiel wieder in die beiden Fürstentümer von Demmin und Stettin, in welchen infolge des Todes der Herzöge Kasimir und Bogislaw 1219/20 eine vormundschaftliche Regierung zweier Frauen eingetreten war; in Demmin regierte die dänische Königstochter Jugardis für ihren Sohn Wartislaw (III.), dessen Anteil an der späteren Neumark nur deren äußersten Nordosten, die Kreise Schivelbein und Dramburg, umfaßte, in Stettin vertrat ihren Sohn Barnim (I.) die pomerellische Mirosława, deren eine Schwester, wie wir sahen, Wladyslaw Ddonicz zur Frau hatte; neben ihr übte gelegentlich aber auch die bejahrte Anastasia, Barnims Großmutter und des Ddonicz Waterschwester, einen wie es scheint beträchtlichen Einfluß auf die Entschlüsse aus.

Zunächst stand nun Pommern ja noch unter dem vorwaltenden Einflusse der dänischen Macht, der sich Jugardis und ihr Sohn so willig unterwarfen, daß sich Wartislaw noch später mit mehr Stolz als Selbstachtung offiziell einen Sprossen aus dänischem Königshause nannte. Im Jahre 1223 erhielt aber die Dänenherrschaft den ersten schweren Stoß dadurch, daß König Waldemar in die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin fiel, der alsbald notgedrungen dem Kaiser Friedrich II. einen maßgebenden Einfluß auf die weitere Entwicklung der Verhältnisse einräumte. Aber erst 1227 mit der Niederlage Waldemars bei Bornhövede brach die Dänenmacht völlig zusammen. Dieses Ereignis mußte nun gewaltig zurückwirken auf Pommern, zumal hinsichtlich seines Verhältnisses zu Brandenburg. Aber auch das

Verhältnis zu dem Deutschtum im allgemeinen wurde dadurch stark beeinflusst. Erst jetzt konnte die deutsche Einwanderung in Pommern einen größeren Maßstab annehmen und Barnim war ihr durchaus geneigt. Noch freilich übten die Frauen die Herrschaft aus, aber wenigstens was ihr Verhalten der Kirche gegenüber anlangt, können auch sie, besonders Anastasia, nicht als Gegner der Deutschen bezeichnet werden. Verwandtschaftliche Beziehungen, die um 1233 angeknüpft wurden, bestimmten auch deutsche Edle ins Pommerland zu wandern, und alsbald begann Herzog Barnim, der um diese Zeit mündig geworden sein muß, sie an seinen Hof zu ziehen, und entsprechend dem Verhalten seines Oheims Wladyslaw namentlich die Tempelritter zu begünstigen, auch in unserer Neumark; er verzichtete ihnen gegenüber auf alle etwaigen Anrechte an dem Lande Küstrin, er beschenkte sie mit 200 Hufen an der Wiegel und 200 anderen an der Rörke, beide im heutigen Kreise Königsberg, dem Territorium Chinz bzw. Zehden gelegen, er gab ihnen endlich auch das Gebiet von Bahn.

In der gleichen Zeit, d. h. also fast unmittelbar nach Beginn seiner selbständigen Regierung hat er in Pommern auch die erste deutsche Stadt gegründet, Prenzlau in der Uckermark (1235). Aber da erfolgte die Niederwerfung des Wladyslaw Odonicz durch Heinrich den Bärtigen (1234), und alsbald mußten sich Grenzstreitigkeiten bezüglich der Ausdehnung der Kastellanei Zantoch erhoben haben, die zum Kriege zwischen Heinrich und Barnim führten; Barnim verlor dabei sein Land Chinz-Zehden an den Schlesier (1236).¹⁾

Unsere Neumark war also seit 1236 der Hauptsache nach ein Stück jenes großen durch Heinrich geschaffenen Reiches, das von den Karpathen bis zur Blönequelle reichte, und dessen

¹⁾ Auf welchem Rechtstitel die Besitzergreifung beruhte, ist schwer zu sagen. Vielleicht hat die Sache den folgenden Zusammenhang: 1234 erhielt Heinrich von Wladyslaw die Kastellanei Zantoch; diese aber war, soweit sie nördlich der Warthe lag, altpommerisches Gebiet. Daß über die Ansprüche auf sie zwischen Pommern und Polen in den vorhergehenden Jahrzehnten Streitigkeiten stattgefunden haben werden, etwa unter Bogislaw II., ist anzunehmen; indem Heinrich nun alle etwa vorhandenen Anrechte verfolgte, — jaßt im Geiste französischer Reunionen, — mußte er mit Barnim zusammen stoßen; dabei gewann er dann nicht bloß das Zantocher Grenzgebiet, sondern auch einen Strich, eben Zehden, auf den er einen Rechtstitel nicht hatte.

Kernland sich, Dank den Neigungen des Fürsten und seines Hauses, mehr und mehr verdeutschte. Dennoch läßt sich nichts anführen, was darauf schließen ließe, daß Heinrich eben auch in unserer Neumark den Deutschen die Wege geebnet hätte, garnichts. Was von deutschen Anlagen aus dieser Zeit berichtet wird, bezieht sich auf die viel kleineren Gebietssteile, die noch den Pommern oder dem Wladyslaw Odonicz verblieben waren. Gleichwohl wird man nicht annehmen dürfen, daß Heinrichs Regierungszeit in diesem Sinne an unserm Lande spurlos vorübergegangen sei, die durchgreifende Ordnung, die der willensstarke Mann zu schaffen wußte, ebnete der späteren Tätigkeit der Deutschen die Bahnen.

1238 ist Heinrich gestorben, im Bann der Kirche, aber sonst im Vollbesitze seiner selbstgeschaffenen Macht. Als Herrscher von Lebus und Zantoch bezeichnet ihn seine Grabchrift. Nur ein Jahr ist er überlebt worden von seinem Gegner Wladyslaw Odonicz, den er, wie es scheint, in der letzten Zeit weiterer Teile seines Landes beraubt hatte und der schließlich von Heinrichs Sohn in seinem Besitze nach mehr beschränkt worden ist; 1239 ist auch er gestorben. Indessen müssen wir noch einmal auf seine Tätigkeit in den neumärkischen Gebieten zurückkommen. Wir betonten schon eben, in wie ausgedehnter Weise er die Ansiedlung der ritterlichen und mönchischen Orden und damit zugleich die deutsche Kultur zu fördern bestrebt war. Denn, das mag hier nachbemerkt werden, die Zeit, in der die polnischen Herzöge ihre Klöster nur mit Wälfchen besetzten, im bewußten Gegensatz gegen die Deutschen, die waren vorüber, nicht bloß in Schlesien, und die Praxis war fast ins Gegenteil umgeschlagen; die Zisterzienser z. B. nahmen vielfach deutsche Mönche auf, jedenfalls ebenso häufig als Polen.

1233 hat Wladyslaw nicht weniger als 3000 Hufen dem in der Gegend von Rakel von ihm schon früher begabten Kloster Lebus geschenkt, die im Gebiete seiner Burg Filehne lagen und somit direkt an die heutige Neumark grenzten, zeitweilig sogar zu ihr gehört haben, bis hinauf nach Boytin; und obenein haben die Mönche in jener Gegend noch 2000 Hufen, nach der Art der Goldberger erhalten; deutsch sollte das Recht der Siedler sein, deutsch die Gerichtssprache; in Hinsicht des Zolles sollten nach 12 jähriger Freizeit die Zustände von Kroffen maßgebend

sein.¹⁾ Drei Marktorste sollten dort angelegt werden. Ist nun wirklich etwas von alledem zur Ausführung gelangt? Das feststellen zu können, wäre für unsere Fragen von dem größten Interesse, da der Einzug deutscher Kolonisten in das Gebiet links der Drage auch das rechte Ufer notwendig beeinflussen mußte. Aber wenn auch behauptet wird,²⁾ daß die Stadt Filehne und womöglich auch Tüz und Schloppe ihrer Entstehung nach auf die Leubuser Mönche zurückzuführen sind, so ist das kaum sehr wahrscheinlich, wie es überhaupt wohl hinsichtlich der ganzen Besiedlung bei der Absicht blieb.³⁾

Ganz andere tatsächliche Folgen hatte eine größere, 1237 dem Kloster Kolbaz vereignete Dotation, die der Erbherrschaften Treben und Dobberphul, welche, im Winkel zwischen der Thna und ihrem Zufluß, der faulen Thna, gelegen, sich unmittelbar an die zahlreichen meist schon deutschen Kolbazer Dörfer im Westen anschlossen.⁴⁾

¹⁾ Die betreffenden Urkunden f. C. d. m. Pol. Nr. 121, 154, 147, 170, 178, 219. Von ihnen beruht Nr. 121 auf einem Versehen der Herausgeber. Vergl. über die angebliche Tätigkeit der Mönche in jener Gegend Thoma, die kolon. Tätigkeit des Klosters Leubus. Breslau 1896. Vielfach unzutreffend.

²⁾ Thoma; vergl. Beheim-Schwarzbach, z. Gesch. d. Stadt Filehne. 3. h. B. Posen XI, 4, S. 325.

³⁾ cf. den Friedensvertrag v. J. 1234, C. d. m. Pol. Nr. 173, laut dessen Wladyslaw Ddonicz im Besiz der Burg Velen und ihrer naroncicones bleiben soll.

⁴⁾ Die einschlägigen Bestimmungen, wie sie uns in den Urk. P.-U.-B. I, 220 u. 224 und Cod. dipl. Pom. S. 540 Nr. 248 erhalten sind, habe ich Neumärk. Studien S. 66 ff. eingehend untersucht. Zum größten Teil wird sich das da gewonnene Ergebnis auch noch jetzt aufrecht erhalten lassen; ob der rivus Bossia in der Johanniter-Urkunde, wie Quandt will, das Mönchfließ ist oder der Pöfing (so Cod. dipl. mai. Pol. I, 171, Nr. 202), steht dahin. Aber in einem Punkte, der politisch besondere Wichtigkeit hat, haben sich wohl alle Forscher, auch Verg, getäuscht, nämlich hinsichtlich der Grenze zwischen dem Gebiete der Johanniter und der Mönche. In der Johanniterurkunde ist sie nur flüchtig angegeben: von der Smolen sylva an der faulen Thna zur Thna an der Mündung der Stävenitz. Aber da die Lage der Smolen sylva nicht bekannt war, hielt man sich an die Angaben der Kolbazer Urkunde von 1233 (P.-U.-B. I, 224) und ihrer angeblichen Bestätigung von 1259 (P.-U.-B. II, 58). Aber diese sind unmöglich echt. Es ist ganz unglaublich, daß derselbe Fürst erst wenige Wochen nach seiner ersten Vergebung des Gebiets (P.-U.-B. I, 220) schon eine neue Urk. über denselben Gegenstand ausgestellt haben sollte; will man das aber wirklich für möglich halten — vielleicht waren die Grenzen streitig und mußten näher bestimmt werden — so ist doch absolut ausgeschlossen,

Endlich hat Wladyslaw im nächsten Jahre auch dem Johanniterorden einen großen Landkomplex in der eigentlichen Neumark übereignet, die Herrschaft Kührtow, welche, nach Westen hin an die eben genannte Kolbazer Besizung angrenzend, ostwärts bis zur Drage bei Zatten reichte und die Umgegend von Arnswalde mit umfaßte. Da in den betreffenden drei Bewidmungs-urkunden für die Orden die Grenzen der Gebiete ziemlich genau beschrieben werden, so sind sie für uns von besonderem Werte. Leider können wir aber manche der genannten Orte nicht mehr

daß sich später 1258 und 1259 derselbe Hergang genau so wiederholt haben, daß Wladyslaw's Sohn die Schenkung seines Vaters erst in allgemeinen Ausdrücken und $\frac{1}{2}$ Jahr später in bestimmteren Formen bestätigt haben sollte, daß Kolbacz sich nicht gleich das Gebiet in den Ausdrücken der angeblichen Urkunde von 1233/1259, statt in der von 1232/58 bestätigt haben lassen sollte, erst nachher auch jene heranziehend. Vollends unglaublich wird die Echtheit der Stücke von 1233 und 1259 dadurch, daß in beiden an die 1232/3 und 1258 überwiesenen Stücke Treben und Dobberphul stets das stagnum Zowin besonders angereicht wird. Waren die Grenzen so, wie die beiden Urkunden sie angeben, dann lag der Stawinsee mit darin, seine Mitverleihung war ebenso selbstverständlich wie die der anderen Seen und Dörfer. Daß er entgegen dem Wortlaut der kürzeren, die Grenzen nicht anführenden Stücke Nr. 220 und Nr. 660 besonders ausgeführt ist, genügt an sich, um die betreffenden Urkunden zu verwerfen. Nun hat freilich Herzog Barnim 1237 den Mönchen die Herrschaften Treben und Dobberphul mit dem Zowin bestätigt [P.-U.-B. I, 256]. Aber eben dies muß, wenn die Urkunde echt ist, zur Bestätigung unserer Auffassung dienen. Hätte damals schon die Urkunde mit den ausführlichen Grenzbestimmungen vorgelegen, so hätte man sich eben diese längere Fassung bestätigen lassen oder aber auch den See Zowin, den das Kloster augenscheinlich inzwischen okkupiert hatte, weggelassen. Der See an sich war doch bedeutungslos, wo so viele andere Seen in dem Gebiete lagen. Überdies ist nun aber die Echtheit der Urkunde von 1237 nicht über allen Zweifel erhaben. Der in ihr unter den Zeugen erwähnte Pantynus Stephaniviz kommt nur einmal, 50 Jahre früher (!), wieder vor, als junger Mann neben seinem Vater; wohl könnte er 1237 noch gelebt haben, aber ein anderer Pantinus wird kurz vorher erwähnt, der wahrscheinlich Sohn eines anderen Vaters ist. Höchst verdächtig ist, daß von den 5 Zeugen 3 mit dem Patronymikon bezeichnet werden, was sonst nur mit dem einen von ihnen zu geschehen pflegt. Sehr wohl möglich ist es aber, daß die Mönche schon 1237 die Gegend am Stawin wirklich okkupiert hatten, obwohl sie nicht zur Herrschaft Treben gehörte, und daß ihnen Barnim den See auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse mit bestätigte. Endlich ist auch noch der Punkt zu erwähnen, daß für 1237 das Bestehen der Herrschaft Barnim's in dieser Gegend doch sehr wenig gesichert ist, daß er möglicherweise erst nach 1252 dies Gebiet zurückerwonnen und behauptet hat. S. unten Abschnitt C.

bestimmen. Ebenso steht es auch mit anderen urkundlichen Angaben, namentlich aus dem Jahre 1238, aus der wir über die reiche Begüterung der Templer, von denen wir schon früher sprachen, weiteres hören, ohne doch mit Gewißheit sagen zu können, ob die aufgeführten Orte oder doch einige von ihnen etwa auch in der Neumark, wo man sie gesucht hat, gelegen haben. Zum Teil betreffen sie wohl die Gegend von Driesen,¹⁾ das 1234 unter dem Namen Dreden (polnisch heißt es Drzezdenko), zum ersten Male genannt wird, und zwar zusammen mit Rafel, Uich, Czarnikow und Filehne, so daß also das Bewußtsein einer verschiedenenartigen Stellung der Länder ost- und westwärts der Drage zum polnischen Reiche ganz verwischt erscheint.]

Betrachten wir alle jene Verleihungen bezw. Bestätigungen von Gütern an die Orden, ihre Menge, ihre Ausdehnung, so wird man begreifen, daß man sich zur Erklärung dieser Freigebigkeit mit dem Hinweis auf die bekannte Haltung Wladyslaws gegenüber der Geistlichkeit allein nicht hat begnügen wollen. Daß es auf die Unterstützung seitens der Ritter gegenüber dem Auslande abgesehen gewesen sei, ist dennoch ganz ausgeschlossen, die Prinzipien der Orden sprechen dagegen und der geschichtliche Verlauf erweist, daß man sie beachtet hat; endlich konnten die

Wenn gleichwohl die (als möglich angesehene) Fälschung von dem Kolbaker Verfasser in das Jahr 1237 verlegt wurde, so wird sich das ungezwungen daraus erklären, daß die angebliche Schenkung doch ein älteres Datum tragen mußte, als die 1238 erfolgte Bewidmung der Johanniter mit Kürtow, wozu n. G. der Stawinsee rechtmäßig gehörte. Da wir nun wissen, daß dem Kloster 1269 der Stawin mit seiner Umgebung von den Markgrafen abgenommen wurde, und dies gewiß nicht ohne Berufung auf einen, wenn auch noch so schwachen Rechtstitel geschehen sein wird, so leuchtet der Zweck der beiden Fälschungen von 1233 und 1259 völlig ein, es galt für die Mönche den rechtmäßigen Besitz jenes Gebiets an der Grenze am Stawinsee zu beweisen. Dazu aber genügte die summarische Angabe nicht, man brauchte eine Urkunde mit genauer Grenzverzeichnung, die nach Osten über den Stawin hinausgriff. Man schuf sie in der Bewidmung von 1233 und der angeblichen Bestätigung von 1259; und hat in der Tat, wenn auch nicht gleich, so doch etwas später damit einen Zweck erreicht. Die Grenze des Johannitergebietes hat also augencheinlich weiter westlich gelegen, zu ihm, nicht zu Kolbak, hat der Stawin gehört.

¹⁾ 3 B. Tuchampe oder Tuczap, das als apud Driessam gelegen bezeichnet wird und gewiß in Rücksicht auf die früher nachgewiesene Lage von Przeborowo an der Dragemündung bei Driesen zu suchen sein wird. S. C. d. m. P. Nr. 216.

Mönche in diesem Sinne garnicht in Frage kommen. Aber ein System lag in den Schenkungen doch. Man hat darauf hingewiesen,¹⁾ daß man die Orden gern an den großen Landstraßen ansiedelte, wo sie dann die Sorge für die Ordnung und Sicherheit, besonders auch für die Kaufleute, schon im eigenen Interesse des vermehrten Verkehrs, übernahmen. Auch die Grenzgebiete wurden aus ebendiesem Grunde wohl bevorzugt. Das trifft dann auch für die ganzen von uns erwähnten Dotationen zu; die Straße längs der Warthe und Neße, da wo heute die Ostbahn verläuft, die Straße über Tempelburg, Tüz, Schloppe, Fülehue, mit den Endpunkten Kolberg und Posen, der später sogenannte Polenweg, endlich die spätere Marktgrafenstraße etwa von Arnswalde über die Gegenden von Renwedel und Friedland, sie waren alle in die Hände der Orden gebracht, wo sie nach damals noch geltender Anschauung doch zur Verfügung des Landesherrn standen. Es waren also durchaus friedliche Absichten, die den Herzog Wladyslaw und ebenso seine fürstlichen Zeitgenossen leiteten; und friedlich war auch das Verhalten der Orden, wo wir sie irgend im weiteren Verlauf der Geschichte antreffen; Heinrich der Bärtige hat das Küstriner Gebiet besetzt trotz der Templer, aber er hat ihren dortigen Besitz als einen privaten respektiert, was er kriegerischen Verteidigern gegenüber kaum getan haben würde.

Aber wie das des öfteren vorkam, so hat auch Wladyslaw gelegentlich wohl Gebiete verschenkt, deren Besitztitel nicht ganz einwandfrei war; so scheint es auch mit jenen Herrschaften Treben und Dobberphul bestellt gewesen zu sein, die doch altpommerischer Besitz waren. Ihre Schenkung an das Kloster Kolbacz beugte etwaigen Verwicklungen mit Herzog Barnim vor. Wohl hat dieser 1237 das Kloster von sich aus im Besitze jenes Gebietes bestätigt, zu einem feindlichen Zusammenstoße zwischen den Verwandten kam es aber darum nicht.²⁾

Wladyslaws Besitzstand war schließlich stark zusammengeschmolzen; Heinrich der Bärtige hatte ihm auch noch Posen und Gnesen genommen, und so gehörte ihm, als er 1239 starb, außer seinem alten Heiratsgut links der Drage fast nur der südöstliche

¹⁾ Lippert, Sozialgeschichte Böhmens.

²⁾ Über die Fragwürdigkeit jener Urkunde von 1237, s. oben S. 65 Anm.

Teil der eigentlichen Neumark, die Kreise Friedeberg und Aruswalde.¹⁾

E. Schlesien, Polen und Pommern von 1238 bis 1252.²⁾

In Schlesien und den großen dazu erworbenen Gebieten war auf Heinrich I. 1238 sein Sohn Heinrich II. gefolgt, der Sohn der heil. Hedwig, der Gemahl der sel. Anna, den die Weltgeschichte den Frommen nennt. Unter den günstigsten Bedingungen war er in seinen großen Wirkungskreis eingetreten, für den er ein gereiftes Alter und die reichen an der Seite des Vaters, zeitweilig als sein Mitregent, gesammelten Erfahrungen mitbrachte. Trotz seiner frommen Neigungen war er ein tapferer Kriegermann. Das mußte als erster der Herzog Barnim erfahren. Der Verlust der großen Kastellanei Zehden hatte den Jüngling, wie es scheint, noch mehr bestimmt sich den Deutschen in die Arme zu werfen; deutsche Ritterleute kamen in immer steigender Zahl nach Pommern;³⁾ und als dann die Nachricht vom Tode des härtigen Heinrich eintraf, da schien der Augenblick gekommen, um die durch diesen gewaltigen Mann erlittenen Verluste wieder gut zu machen. Im raschen Anlauf eroberte Barnim das Land nördlich der Nege zurück, und sicherte es, indem er die Hauptfeste Zantoch einer Besatzung deutscher Ritter übergab.⁴⁾ Indessen

¹⁾ Doch auch Warfin bei Bernstein.

²⁾ Literatur: S. die vorigen Absätze. Ferner Rubczyński. Wielkopolska pod rządami synów Władysława Odonicza 1239 aż 1279. Krakau 1886 in Rocznik filarecki I. Knoblich, Herzogin Anna von Schlesien. 4. Breslau. Strafosch-Graßmann, Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa. Innsbruck 1893. Bachfeld, Die Mongolen in Polen, Schlesien, Böhmen. Innsbruck 1889. Albert Beham, Registr. epistol. ed. Höfler. Bibl. litt. B. Stuttgart 1847. van Nießen, Die Burg Zantoch. Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark II.

³⁾ 1240 findet sich ein deutscher Burgmann oder Kastellan in Pyritz, d. h. derjenigen Burg, die den an Schlesien verlorenen Gebieten am nächsten lag.

⁴⁾ Ann. Cap. Pozn. Ss. XXIX, 439. Daß die an jener Stelle in Zantoch erwähnten Theutunici Leute Barnims waren, kann kaum zweifelhaft sein, obwohl v. Sommerfeld (a. a. D. S. 220) geneigt ist sie für Märker zu halten; in Rücksicht darauf, daß auch 1252 bei dem Überfall Barnims auf Driesen von seinen Leuten als von Theutunici die Rede ist und daß Barnim doch augenscheinlich auch sonst einen wesentlichen Vorteil aus dem Kampfe zog, bleibe ich bei meiner alten Auffassung, Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark II, 20. Daran, daß etwa Wladyslaw der Angreifer gewesen wäre, ist nicht zu denken, obwohl es

war der pommerische Erfolg doch nicht von langer Dauer. Schon im nächsten Jahre zeigte Herzog Heinrich der Fromme, daß nur die Überraschung den Sieg der Pommern herbeigeführt hatte; er verjagte ihre Besatzung aus der Nekeburg und legte an ihrer Stelle „Pommern“, das heißt doch wohl Leute aus Ostpommern, hinein, Männer, die durch ihren Gegensatz gegen alle deutsche Art und durch ihre politische Feindschaft mit Herzog Barnim einige Gewähr ihrer Anhänglichkeit versprachen.

Dennoch war das Vorgehen des Herzogs Barnim nicht erfolglos gewesen; es zeigt sich, daß er seine Kastellanei Zehden wieder zurückgewonnen hat, und alsbald machte er es sich mehr als je zur Aufgabe, sein Land durch Heranziehung deutscher Elemente zu kräftigen. Aber auch Herzog Heinrich hatte seine Ehre erfolgreich gewahrt, und wenn er die Kastellanei Zehden den Pommern beließ, so dürfen wir darin vielleicht u. a. ein Zeichen seiner Klugheit und Rechtlichkeit sehen, da Schließen auf jenes Gebiet begründete Ansprüche doch wohl kaum hatte; vielleicht aber wich er auch vor einer Vereinigung seiner anderen Gegner zurück.

Freilich ist eine solche nur nachweisbar von Seiten der Markgrafen von Brandenburg und des Erzbischofs von Magdeburg, der sich in einem Teile des Kreises Lebus, auch durch die Zeit Heinrichs I. hindurch, behauptet hatte, und zwar scheint diese Koalition zusammenzuhängen mit den großen Vorgängen der Kaiserpolitik.

Eben in jener Zeit setzte ein päpstlicher Emiffär, Albert Beham, alles in Bewegung, um die Wahl eines Gegenkönigs gegen Kaiser Friedrich II. durchzusetzen. Sein Augenmerk war auf den Prinzen Abel von Dänemark gefallen, der mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg und dem Böhmenkönige nahe verwandt war, und somit indirekt auch mit Heinrich dem Frommen einerseits, Otto von Brandenburg andererseits. Gerade auf den frommen Heinrich war es wohl abgesehen, wenn Albert den

sich ja um das ihm 1234 abgenommene Gebiet handelte und obwohl er noch 1238 den Templern Güter bestätigte, die, wie Mizlibori, wahrscheinlich in diesem Gebiete lagen. Die Ann. Capit. Pozn. hätten es gewußt, wenn er der Eroberer von Zantoch gewesen wäre, und sich dann anders ausgebrückt. Daß Barnim märkische Hülfsvölker bei sich gehabt hat, halte ich freilich für sehr möglich.

Wahltag für Abel nach Lebus ausschrieb, das auch all den anderen genannten Herren bequem lag. Aber eben diese große Aktion, in die Heinrich 3. T. wider seinen Willen hineingezogen wurde, scheint es gewesen zu sein, welche die um diese Zeit noch staufischen Brandenburger und den Erzbischof veranlaßten, auf Heinrichs Lande, namentlich auf Lebus, einen Angriff zu unternehmen,¹⁾ der auch an Herzog Barnims von Pommern gleichzeitigem Verhalten einen Rückhalt gefunden haben muß. Welchen Erfolg das Unternehmen hatte, können wir nicht bestimmt sagen, die Berichte widersprechen sich. Anfänglich hat Heinrich seine Burg jedenfalls siegreich behauptet, und somit ist es nicht wahrscheinlich, daß er sie später verloren haben sollte, zumal da nun seine Gegner alsbald uneins wurden.²⁾ Er hat damals sogar Erfolge in Großpolen davongetragen. Im übrigen kam der Wahltag in Lebus nun natürlich nicht zustande, und von der Kandidatur des Dänenprinzen war nicht mehr die Rede; er selbst hatte sie zurückgezogen.

Im wesentlichen scheint also damals Herzog Heinrich seinen Territorialbestand behauptet zu haben. Auch im Innern, besonders bezüglich seines Verhältnisses zu den Deutschen, ist er auf des Vaters Bahn fortgeschritten; in jeder Weise hat er die deutsche Kultur begünstigt. Aber dabei ist doch zweierlei zu beachten: ebenso wenig wie sein Vater hat er sich verleiten lassen, unbesonnen das Herzogsgut aus der Hand zu geben; im Lande Sternberg haben die geistlichen Orden trotz alles Wohlwollens des Fürsten von ihm selbst auch jetzt noch keine Dotationen erhalten; andererseits ist er durchaus ein Piast, ein Herrscher slavischen Stammes über vorwiegend slavische Gebiete geblieben. In dieser seiner Doppelstellung als Vorkämpfer des Deutschtums aus slavischem Stamme hat er denn auch seinen letzten Kampf ausgefochten, den gegen die Mongolen. Diese Steppenbewohner, die, wie dereinst die Hunnen, im fernen Asien sich aus kleinen Stämmen zusammenballend seit 1210 die Landschaften am Ural, seit 1237 das Moskowiterreich überschwemmt hatten und nun infolge eines planmäßigen Angriffes auf Ungarn auch in Kleinpolen

¹⁾ 1239?; die Chronologie ist unsicher. Vergl. Sächs. Weltchronik Ss. (4^o) II, 253.

²⁾ Indessen s. Grünhagen und Buttke, Schles. Neg. I, 227 Nr. 523 wo auch die Quellen angeführt sind.

und in die östlichen Teile von Großpolen eingedrungen waren, durch ihre Häßlichkeit und Grausamkeit ein Gegenstand des Abscheus und des Entsetzens, durch ihre außerordentliche Beweglichkeit und Kriegstüchtigkeit unwiderstehlich, fielen damals von Kujawien und von Krakau her zugleich in das Herrschaftsgebiet Heinrichs, endlich auch in Niederschlesien ein; nur mit Mühe retteten sich die fürstlichen Frauen mit den Kindern nach Kroffen, Heinrich selbst trat ihnen, ohne die Verteidigung Großpolens wagen zu können, erst bei Liegnitz entgegen, wo sie ihn belagert hatten, wurde aber mit seinem Heere nach heldenmütiger Gegenwehr überwältigt und getötet, 1241 April 9. Wenige Wochen später fluteten die Scharen, nachdem sie noch die Oberlausitz verheert hatten, wieder gen Osten zurück, weder durch deutsche noch durch polnische Waffen geschreckt, sondern lediglich durch innere Verhältnisse bewogen.

Heinrichs Heer war, trotz sagenhafter Übertreibungen, nur klein gewesen; grade aus seinen Stammländern dürfte er weniger Zuzug erhalten haben als aus den nördlichen Gebieten; und besonders von dem Tempelorden wird berichtet, daß er sich in hervorragender Weise hilfreich erwiesen habe.¹⁾ So war es dann wohl ein Zeichen des Dankes bzw. der Entschädigung für erlittene Verluste, daß noch im Jahre der Schlacht den Tempelherren einige Gebiete im Lande Sternberg überlassen wurden, ein Areal von 100 Hufen im Bezirke der Burg Schiedlow im äußersten Südwesten (von dem wir übrigens nie wieder etwas hören) und das Dorf Malsow südöstlich von Zielenzig, an der Straße von Kroffen nach Zantoch. Vielleicht dürfen wir den Kastellan von Kroffen, den Beschützer der herzoglichen Familie in der Zeit der Not, Wrochko, als den Spender, und die Bewidmung selbst als im Auftrage der neuen Regierung erfolgt ansehen, zumal Wrochkos Besetzung Zielenzig in nächster Nähe von Malsow lag; er ist es denn auch, der eben um diese Zeit die ersten bekannten Schritte tut, um der deutschen Kultur im Sternberger Ländchen ein neues Feld der Tätigkeit zu erschließen.

Heinrich II. hatte unter Vormundschaft seiner Witve Anna

¹⁾ Über die Teilnahme der Templer an dem Kampfe s. Strakosch-Grafmann S. 45; eben dieser Anteil der Templer ist in erster Linie doch wohl anzusehen als Folge der freundlichen Haltung Heinrichs und als Dank für die ihnen gewährte Begünstigung.

fünf unmündige Söhne hinterlassen, deren einer, Mieczysslaw, angeblich¹⁾ sehr bald in Lebus starb; schon 1242 wurde dann aber der älteste, Boleslaw, den man den Kahlen nennt, mündig und übernahm die Regierung zugleich im Namen seiner Brüder. Das geschah nun unter den schwierigsten Verhältnissen. Im Lande selbst war das polnische Element noch nicht unterdrückt, es begann vielmehr eben jetzt gegen das nach der Alleinherrschaft ringende Deutschtum sich aufzulehnen, und so drohten schwere innere Kämpfe im Kernbestande der Herrschaft. Schlimmer noch stand es in Großpolen und Krakau; diese Gebiete trachteten nach Selbständigkeit und nach Rückkehr unter eingeborene Herrscherhäuser. In Großpolen gingen Geistlichkeit und Szlachta Hand in Hand in den Bemühungen für die jungen Söhne Wladyslaws, mochte auch selbstfüchtiges Interesse dabei im Spiele sein; im Norden brannte Herzog Barnim vor Begierde die Regelinie zu gewinnen und nur im Westen sicherten die Kämpfe zwischen den Nachbarkönigen, wie es schien, vor augenblicklicher Gefahr. Unter solchen Umständen hätte es eines ganzen Mannes bedurft, der mit Ernst und Strenge, ohne Leidenschaft, die Widerstrebenden zu bändigen, die Gegensätze zu mildern verstanden hätte. Wie hätte solcher Aufgabe der junge Herzog gewachsen sein sollen, ein unbesonnener Knabe, „fest dreinfahrend, gedankenlos in Liebe und Haß, im Geben und Verschlagen den Impulsen seines Wesens folgend.“ Er hat alsbald Krakau und damit zugleich den an dem Beizge der Stadt immer noch hängenden moralischen Einfluß verloren; bald haben sich auch die Gebiete von Gnesen und Posen wieder dem Hause des Wladyslaw Donicz zugewendet und die anderen Kastellaneien zwischen Odra und Warthe, Priment, Bentschen, Meseritz, Kalisch, Zantoch haben sich unsicher gezeigt. Es war noch ein Glück für Boleslaw, daß auch Przemislaw und Boleslaw von Großpolen unerfahrene Knaben waren, die zugleich durch ihren Oheim Swantopolk von Pomerellen bekämpft wurden, welcher nach ihres Vaters Tode seine diesem einst als Mitgift zugetheilten Nezegebiete für sich zurückzugewinnen trachtete. Die Söhne des Wladyslaw verstanden es aber, den Oheim durch ein Bündnis mit dem eben jetzt in Preußen mächtig aufkommenden deutschen Orden in Schach zu halten. Nun verständigte sich auch

¹⁾ Doch beachte man die Bedenken Grünhagens Schles.-Zeitschrift XVI, 2.

Boleslaw (der Kahle) mit ihnen, indem er zugleich (um 1244) dem Przemysl seine Schwester Elisabeth zur Frau gab.¹⁾ Damit waren nun die neumärkischen Gebiete im heutigen Sinne zunächst in das Staatsverhältnis zurückgeführt, in dem sie sich einst ums Jahr 1234 befunden hatten, der Osten an der Drage gehörte zu Großpolen, der Nordrand, namentlich der Nordwesten, zu Pommern, der Rest zu Schlesien, darunter auch die Kastellanei Zantoch.

Freilich Zantoch selbst war ja fortwährend bedroht, nicht bloß durch die Söhne des Wladyslaw, sondern mehr noch durch Herzog Barnim von Pommern. Boleslaw hatte die von seinem Vater 1239 in die Feste gelegten ostpommerschen Burgmannen trotz seiner Vorliebe für die Deutschen darin belassen; er konnte das um so eher, als nun ja auch die Großpoleu mit deren Landesherrn Swantopolk in Streit lagen und auch die Pommernherzöge mit diesem, trotz der nahen Verwandtschaft, sich bekämpften.

Indessen mußte er bald einsehen, daß weitere Anstalten nötig waren, um die Feste zu sichern. Schon 1242 hat, wie es scheint, Herzog Barnim Versuche gemacht, den 1238 geglückten Handstreich zu wiederholen. So warf denn 1243 Boleslaw eine beträchtliche Summe für Verstärkungsbauten aus.²⁾ Es war auch die höchste Zeit gewesen. Vielleicht schon im Laufe der Vorjahre in den Besitz des nördlich der Neze gelegenen Territoriums der Kastellanei gelangt, hat Barnim sich 1244 an die Eroberung der Feste selbst gewagt, gestützt hauptsächlich auf die von ihm täglich mehr bevorzugte deutsche Ritterschaft, die *virī strenui et animosissimi*, wie eine polnische Chronik sie nennt. Die Maßregeln Boleslaws hatten aber die Werke derartig verstärkt, daß sich die Besatzung halten konnte; da galt es denn, sie durch unaufhörliche Beunruhigung müde zu machen oder einzuschläfern, und so baute Barnim, wie einst seine Vorfahren, auf dem Nordufer der Neze eine eigene Burg, welche durch ihre hohe Lage über der Insel die schlesische Feste völlig beherrschen mußte.³⁾ Eine Zeitlang mochte

¹⁾ Über die Zeit herrscht Uneinigkeit; ich pflichte Balzer (1244) gegen Grünhagen (1248) bei.

²⁾ Vergl. die wunderbare Äußerung von Rubczyński, (a. a. O. S. 243), der Boleslaw selbst hieraus den Vorwurf des Geizes machen will.

³⁾ Vergl. hierzu Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark II, 21. Die Grundlage für jene Angaben bildet Rocznik Wielkopolski, Biel, III, 11.

sich die Besatzung ihrer Haut wehren, in der Hoffnung, daß Herzog Boleslaw zum Entfuge herbeikommen würde. Dies geschah nun zwar nicht, an seiner Stelle aber erschien sein eben jetzt mit ihm ins beste Einvernehmen getretener Schwager Przemysl von Großpolen, den die Besatzung der Feste selbst herbeigerufen hatte.¹⁾ Przemysl hat dann augenscheinlich, ohne sich viel um Boleslaws Besizrecht zu kümmern, die Feste für sich behalten,²⁾ ob er des weiteren aber sich damit begnügt hat, Zantoch selbst zu schützen, oder ob er auch das von Herzog Barnim besetzte Landgebiet mit-samt der pommerschen Neuburg wiederzugewinnen versucht hat, ist nicht festzustellen; jedenfalls aber dürfte die Behauptung von Zantoch durch Przemysl das Verhältnis zwischen den beiden jugendlichen Beherrschern von Schlesien und Großpolen nicht gebessert haben, und alsbald ist es zwischen ihnen zu einem erneuten Kriege gekommen, dessen Beendigung für Boleslaw weitere Verluste in Großpolen bedeutet, nur Zantoch, Meseritz, Bentzen behauptete er in dem Friedensschlusse, und nun erhielt er auch die Burg Zantoch zurück (1246 oder 1247).³⁾ Aber bald begannen einerseits in Schlesien, andererseits in Großpolen neue Streitigkeiten zwischen den herzoglichen Brüdern.

Hier hatte der ältere Przemysl stets versucht, den jüngeren Boleslaw, wenn nicht ganz von der Herrschaft auszuschließen, so doch nicht als selbständigen Fürsten aufkommen zu lassen; der jüngere mußte in den Teilungen die ihm nach des Bruders Laune zufallenden Gebiete, erst den Westen, dann den Osten übernehmen; 1247 erfolgte dann wieder eine andere Ordnung der Dinge; genau so war es in Schlesien. Da hat denn Herzog Barnim 1247 (oder 48) noch einmal versucht diese Verhältnisse zu benutzen und Zantoch zu gewinnen. Freilich ist es ihm auch diesmal nicht geglückt; der schnell herbeikommende Przemysl hat die Burg so lange gedeckt, bis auch Boleslaw heranzog und die Pommern verjagte.⁴⁾

1) Vergl. Cod. d. mai. Pol. IV, 360, wo diese Dinge von Bielowski etwas unklar dargestellt werden.

2) Ein Kastellan von Zantoch erscheint 1245 in Posen als Zeuge.

3) Doch vergl. Grünhagen. Schles. Ztschrft. XVI, 3.

4) Man möchte geneigt sein, aus der Ähnlichkeit der Vorgänge der Jahre 1244 und 1247 bzw. 48 zu schließen, daß man es in der Tat nur mit einem

Dieser Vorgang hat nun in hohem Maße auf die Umgestaltung der Verhältnisse im Gebiete der Neze eingewirkt. Zunächst hat sich der kahle Boleslaw alsbald genötigt gesehen, auf den Besitz von Zantoch, sowohl der Burg als auch der Kastellanei, zu Gunsten Przemysls zu verzichten. Die polnische Hauptquelle stellt die Abtretung dar als eine Bezeugung der Dankbarkeit; aber davon kann keine Rede sein, eher dürfte sie, falls nicht etwa seitens des Przemysl ein neuer Krieg begonnen wurde, von Boleslaw vollzogen sein in der Hoffnung, durch sie an Przemysl einen Helfer in seinen sonstigen, sich stetig mehrenden Bedrängnissen zu finden; er hat ja um diese Zeit auch Kalisch dem Schwager überlassen müssen. Überdies aber wird man der Abtretung von Zantoch auch ein gar so großes Gewicht für Schlesien nicht beizulegen brauchen, denn aller Wahrscheinlichkeit nach hatte doch Herzog Barnim, wenn er auch die Feste selbst nicht gewinnen konnte, das Landgebiet, das zu ihr gehörte, wenigstens zum großen Teil behauptet; wir finden bei ihm sogar einen Kastellan von Zantoch (1251), und zwar einen Deutschen, seinem Vornamen nach zu schließen.

Wenn wir nun richtig mutmaßen, so hat eben die Abtretung der Burg Zantoch an den Herzog von Großpolen die Folge gehabt, daß sich das bisherige Verhältnis zwischen diesem und Barnim völlig umgestaltete. Betrachten wir die von uns erwähnten Kriegsbegebenheiten noch einmal, so erkennen wir un schwer, daß von 1235 an Barnim lediglich mit den schlesischen Fürsten im Kampfe lag; wir fanden sogar positive Anzeichen dafür, daß das friedliche Verhältnis zwischen ihm und seinen Vettern in Großpolen nicht gestört worden ist. Das mußte sich jetzt notwendig sofort ändern, da die Interessen beider Staatsgebiete nunmehr aneinandergerieten, da ferner Przemysl Zantoch zweimal, das eine Mal mehr als neutraler Dritter, das zweite Mal direkt gegen Pommern in feindlicher Weise besetzt hatte und jetzt obenein die

einzigsten Ereignisse zu tun hat; daß das nicht der Fall ist, erweist nicht nur der Umstand, daß dieselbe Quelle (Boguphal) an zwei verschiedenen Stellen davon spricht, sondern auch der, daß eben 1245 ein Kastellan von Zantoch in Posen als Zeuge erscheint, die Aktion gegen Zantoch aber, falls es nur eine einzige gewesen wäre, nach dem Zusammenklang der Quellen (vergl. auch Ranyow, ed. Gaebel 1897 S. 154) frühestens ins Jahr 1247 gesetzt werden könnte.

Herausgabe des von Barnim gewonnenen Landgebietes verlangt haben muß. Demgemäß hat denn auch Herzog Barnim sofort seine Maßregeln getroffen, um nun auch von anderer Stelle her angriffsweise vorgehen zu können. 1240 hatte er das Land Stargard seinem Landesbischöfe abgetreten, und damals hatte man die Grenzen gegen Polen (Großpolen) als seit alters feststehend bezeichnet. Jetzt erwarb er dieses für seine Zwecke wichtige Grenzland von dem Bischöfe zurück, um sich hier in Stargards Burg selbst, wie es scheint, ein festes Bollwerk für den bevorstehenden Kampf zu schaffen.¹⁾ Eben um diese Zeit (1249) löste ein Todesfall — es starb des Wladyslaw Odonicz Witwe — die Bande einerseits zwischen den großpolnischen Brüdern, die sogleich von neuem übereinander herfielen, andererseits zwischen ihnen beiden und ihrem pommerschen Vetter; so dürfen wir als sicher annehmen, daß schon in der allernächsten Zeit Barnim versucht haben wird, den heutigen Kreis Aruswalde und das südlich angrenzende Gebiet zu gewinnen. Wie weit ihm das geglückt ist, läßt sich nicht erkennen; das Gebiet nördlich von Driesen befand sich wenigstens in seinem südöstlichen Teile 1250 noch in der Hand des Herzogs Przemysl, der damals die Herrschaften Osieczno und Dubegniewe, (Hochzeit (?) und Woldenberg) dem neu gegründeten Frauenkloster Doinsk bei Posen vereignete.²⁾ Aber in den nächsten Jahren war Przemysl durch Kämpfe mit Boleslaw von Schlesien in Anspruch genommen, und diesen Zeitpunkt hat Barnim, welchen ein Zwist mit den brandenburgischen Markgrafen bisher beschäftigt hatte, für eine größere Unternehmung ausgenutzt. Sicher ist, daß er (1251?) die Feste Driesen und sonach auch ihr Landgebiet erobert hat.

¹⁾ Daß die Urkunde über die Gründung der Stadt Stargard i. P. nicht, wie das Datum will, zum Jahre 1243 gehören kann, daran wird man doch gegen Böhmer (Beiträge z. G. d. St. I, 31) festhalten müssen. Es ergibt sich eine spätere Datierung daraus, daß in der Urk. einer pensio annua gedacht wird, eine Bezeichnung, die in Pommern erst 1276 (bei Stralsund) vorkommt; sodann aus der Anwendung der brandenburgischen Münzrechnung, die sonst nur zweimal und zwar in Dargumer Urk. (P.-M.-B. II, 30 und 146) erscheint; sonst stets marca, m. argenti, m. denariorum oder sübische Bezeichnungen. Auch der Punkt bezügl. der Fahrt in das salse have ist durchaus verdächtig. Die Urk. erscheint daher in der vorliegenden Form samt dem Datum als unecht.

²⁾ Näheres darüber s. unten zu den Jahren 1296/1300.

Herzog Przemysl hatte die Gefahr, die von dorthier drohte, sehr wohl kommen sehen; er hatte eben jetzt in Zantoch wichtige Bauten vorgenommen, die, wie es scheint, ihm sehr am Herzen lagen, sei es nun, daß er das alte Schloß neu ausbaute, sei es daß er schon damals ein zweites als eine befestigte Residenz hier anlegte. Im allgemeinen war somit Herzog Barnims Erfolg auch diesmal der Gunst der Verhältnisse zu verdanken, der Überraschung und vielleicht auch der glücklichen Kooperation mit fremden — märkischen — Scharen, die von Westen kamen,¹⁾ und als sich Herzog Przemysl zur Gegenwehr aufmachte, verlor Barnim schnell die Feste Driesen wieder, welche er deutschen Mannen eingetan hatte, und mit ihr auch gewiß den Hauptteil des dazu gehörigen Gebietes (Frühjahr 1252).²⁾ Leider sind wir nicht imstande nachzuweisen, wie sich in diesen Oststrichen der Neumark in den nächsten Jahrzehnten die Dinge gestaltet haben. Als sicher steht nur fest, daß das Gebiet um das Städtchen Bernstein herum, später 17 Dörfer umfassend, die heute zur Hälfte zur Provinz Pommern gehören, damals vom Herzog Barnim behauptet worden ist.³⁾

Das dem Kloster Kolbaß gehörige Gebiet zwischen den Ithnaarmen ist, wenn nicht schon vor 1237, so spätestens jetzt wieder unter die Oberhoheit Barnims gelangt. Eine nicht sicher

¹⁾ Darauf kommen wir noch zurück.

²⁾ Eine auf diesen Vorgang bezügliche Urkunde, Cod. d. m. Pol. Nr. 305, in der ein comes Raczou für seine Verdienste um die Rückeroberung von Driesen (und Bentischen) belohnt wird, bezeichnet Rubczyński S. 299 zwar (aus unbekanntem Gründen) als Fälschung, indessen soll das wohl nur der Form, nicht der Sache gelten.

³⁾ Weiteres ergibt sich auch keineswegs aus der Tatsache, daß der Polenherzog 1258 dem Kloster Kolbaß einige Güter bestätigt hat, welche zu Zeiten seines Vaters aus polnischer Hand an das Kloster gelangt waren; solche Bestätigungen sprechen oft eher für die Tatsache, daß inzwischen ein anderer Fürst das Obereigentum über die betreffenden Güter gewonnen hat. Und so ist es auch hier; eben daß Herzog Barnim die Herrschaft Treben und Dobberphul zwischen den Ithnaarmen und die Nordgrenze des Soldiner Kreises in Besitz genommen, gab Gelegenheit zu Streitigkeiten des Klosters mit ihm. Die mehrfach ad absurdum geführte Idee, Boleslaw der Fromme habe etwa 1258 jenes Gebiet zurückerobert, wird von Rubczyński wieder aufgestellt, S. 306, und obenein daraus recht falsche Schlüsse gezogen; das nötigte zu einer breiteren Erörterung. S. P.-U.-B. II, 60.

entscheidbare Frage ist, ob der Herzog auch das Johannitergebiet bei Kürtow behauptet hat; indessen wird dies m. E. durch den Gang der Ereignisse am Ende des nächsten Jahrzehnts wahrscheinlich gemacht. Ganz unklar aber bleibt, ob in gleicher Weise auch die weiter südlich gelegenen Teile der Kreise Arnswalde und Friedeberg 1252 oder bald nachher wieder an Polen gekommen sind.

Wenden wir unseren Blick dann weiter nach Westen, so begegnen uns auch da offene Fragen bezüglich der Gebietsabgrenzung nach dem Feldzuge von 1251/2. Wir wissen nur soviel, daß Herzog Barnim im Jahre 1260 an der Südgrenze des heutigen Soldbiner Kreises über Landbeck verfügte. Da man nun, wie wir gesehen, mit derartigen Schenkungen an kirchliche Körperschaften am ersten an den Grenzen freigebig war, hier auch später eine Grenze entstand, eben die des Kreises Soldin, so dürfen wir glauben, daß Herzog Przemysl 1252 den heutigen Landsberger Kreis wieder für die Kastellanei Zantoch zurückgewonnen hat, daß das übrige aber bei Pommern verblieben ist und zur Vogtei Pyritz geschlagen wurde.

F. Brandenburg und Pommern von 1220 bis 1250.¹⁾

Fast gleichzeitig mit Pommern, um 1220, hatte in Brandenburg ein Thronwechsel stattgefunden; da Markgraf Albrechts II. Söhne, Johann und Otto, noch unmündig waren, so hatte alsbald eine längere vormundschaftliche Regierung begonnen; das hatte einen Stillstand in die märkischen Unternehmungen bringen müssen, grade in der Zeit, wo die Verhältnisse für die Weiterverfolgung der von Albrecht einst notgedrungen aufgegebenen Politik besonders günstig lagen. Eben jetzt erfolgten ja die Schläge, welche die dänische Macht erst erschütterten, dann völlig brachen, und in Pommern herrschten zwei Frauen für ihre unmündigen Söhne.

¹⁾ Litteratur: G. Sello, Die Erwerbung des Barnim und Teltow durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. F. br. pr. G. V, 293 ff. van Nießen, Die Erwerbung der Neumark, ebenda IV, 2, 1–74. Dann gehören hierher besonders die früher angeführten Arbeiten von Zickermann, Bauch, Reiche, Breitenbach, Tittmann, Passow.

Wohl ist damals der deutsche Kaiser bei Abschluß der Verträge mit Dänemark für die Rechte der Askanier auf gewisse unter dänische Oberherrschaft gelangte Gebiete eingetreten, das erste Mal ausdrücklich, später immerhin in allgemeinen Wendungen, aber diese Ansprüche mußten doch erst mit den Waffen erkämpft werden. Die Söhne Albrechts II. hatten das Zeug dazu. „Nachdem endlich ihr Vormund von der Regierung ausgeschlossen war, da verwalteten sie ihr Land nach der Mutter Rate. Herangewachsen aber lebten sie brüderlich mit einander, der eine dem andern nachgebend und brachten durch solche Eintracht ihre Gegner zu Fall, förderten ihre Freunde, vermehrten ihr Land und ihre Einkünfte und wuchsen an Ansehen, Ruhm und Macht.“¹⁾

Man hat bemerkt, daß eine Gesamtbelehnung die Gemeinsamkeit des Haushaltes der Belehnten zur Voraussetzung habe, und daß erst später das Reichsrecht hiervon zurückgekommen sei; eben darin dürfte die beste Erklärung für das gegenseitige Verhältnis zwischen den beiden Brüdern zu sehen sein. Wohl galt nach Reichsrecht der ältere Bruder als der eigentliche Landesfürst, aber wie sich früh schon beide als Markgrafen bezeichnen, so geschah es später auch seitens der Reichskanzlei.²⁾ 1226 im Alter von etwa 12 Jahren mündig geworden, haben sie doch erst 1231, nachdem sie zu ihren Tagen gekommen waren, den Ritterschlag und die Belehnung durch den Kaiser empfangen; bei dieser Gelegenheit ist dann auch eine formelle Anerkennung ihres Rechtes auf den ganzen *ducatus Pomeraniae* in unbestimmter Fassung des Begriffes erfolgt. Damit übte der Kaiser in aller Form das Unrecht, welches er dem Deutschland 1214 durch Auslieferung der Slavenlande an Dänemark angetan hatte. Aber vielleicht eben nur der Form nach; wir dürfen annehmen, daß hiermit vom Reiche im weiteren Sinne nur das anerkannt wurde, was sich bereits vorher zu einem Teile vollzogen hatte, die Anerkennung der brandenburgischen Oberhoheit durch Herzog Barnim von Stettin und gleichzeitig mit ihr die Abtretung derjenigen Land-

1) Chron. mar. brand. ed. Sello, F. br. pr. G. I, 121.

2) Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 229 und 235. Der Annahme, daß Johann und Otto Zwillinge gewesen seien, wird eben durch den Umstand widersprochen, daß nicht beide, sondern nur Johann vom Kaiser belehnt wurde.

schaften, auf die wahrscheinlich schon die Markgrafen Otto I. und Otto II., jedenfalls aber Albrecht II. Ansprüche gehabt hatten, des nördlichen Teltow und des Barnims, und auch die kaufweise Überlassung eines kleinen Theiles der Uckermark bis zur unteren Welse.¹⁾

Somit sind nun die Markgrafen wieder, diesmal dauernd,

¹⁾ Nur diese letztere Tatsache freilich läßt sich urkundlich belegen, die erste wird bisher lebhaft umstritten. An sich kann es meine Aufgabe hier nicht sein, die Lehnverhältnisse zu untersuchen, die Notwendigkeit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ist aber durch die folgenden Ereignisse gegeben. Selbst gewissenhafte Forscher blieben bisher dabei, daß erst der 1250 zwischen Barnim bezw. Wartislaw III. und den Markgrafen abgeschlossene Vertrag von Landin von Seite Barnims die Anerkennung seiner Lehnabhängigkeit ausspreche (P.-U.-B. I, 398 Nr. 512), während Wartislaw III. (schon!) 1236 sich den märkischen Ansprüchen gebeugt hätte (ebenda I, 252 Nr. 334); und doch hat kein geringerer als Klemplin, der Herausgeber des Urk.-Bchs., durch die Fassung, die er dem Regest der Urk. Nr. 512 gab, gezeigt, daß er die Lehnabhängigkeit nicht erst von 1250 datiert; und der Wortlaut der Urk. selbst spricht in der That ganz deutlich dafür. Aber mehr noch der ganze Gang der Ereignisse seit 1232; wie sollte Barnim dazu genötigt worden sein, die oben erwähnten Länder abzutreten, und nicht zugleich auch zu dem, woran den Markgrafen am meisten gelegen haben muß, zur Lehnshuldigung? Wie soll er in den nächsten Jahren wiederholt in freundschaftlichstem Verkehr mit den Markgrafen gewesen sein (sein angeblich zweimaliges Erscheinen an ihrem Hoflager in Spandow, vergl. ebenda Nr. 309 und 328), wie soll er auf seinen Better im Sinne der Unterwerfungen gewirkt und selbst sich ihr entzogen haben? Daß Wartislaw III 1236 sein Land nicht zur Gesamthand mit Barnim empfangen hat, beweist dagegen nichts; war doch bisher von Belehnungen zur Gesamthand, wie wir oben sahen, nicht einmal zwischen Brüdern die Rede, geschweige denn zwischen Bettern; überdies hätte die Gesamtbelehnung die Teilung in 2 Linien damals noch ausgeschlossen. Die später, 1242 und 1245, seitens der pommerischen Klöster ausgestellten Urk., in denen sie sich in den Schutz der Markgrafen gegen räuberische Bedrücker begeben (P.-U.-B. I, Nr. 404 und 438), lassen sich allein unter der Voraussetzung ungezwungen erklären, daß jene in den Märkern ihre Oberlehns Herren sahen. So urteilt auch Sello a. a. O. S. 296. Ferner finden wir bald nach 1232 enge Beziehungen zwischen der Mark und Pommern angeknüpft (Stfland, Bischof Konrad III. v. Ramin. S. 6), finden seit etwa 1240 vielfach märkische Ritter in Pommern, und wußten endlich gar keine Gelegenheit anzugeben, bei der nun wirklich die Unterwerfung Barnims erfolgt sein sollte. Ist sie aber, wie ich meine, schon um 1231 erfolgt, so kann sich das leicht so erklären, daß anläßlich der Heirat Markgraf Johanns mit König Waldemars von Dänemark Tochter die Dänen zu Gunsten des königlichen Schwiegersohnes auf ihre doch unhaltbar gewordenen Rechte auf Barnims Lande verzichteten.

Herrn des linken Oberrandes geworden, wenn auch nur auf eine kurze Strecke, jedenfalls in viel mehr gesicherter Lage als im Anfange des Jahrhunderts; sie haben dann, nach einigem Widerstande, auch den Herzog Wartislaw von Demmin zur Anerkennung ihrer Hoheit und zur Abtretung einiger Grenzgebiete gebracht (1236), und nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich haben sie nunmehr den größten Einfluß auf Pommern, namentlich das Land des Herzogs Barnim gewonnen, indem zahlreiche märkische Vasallen nach Pommern übersiedelten, wo sie in mehr oder minder wichtige Stellungen gelangten; einer von ihnen wurde sogar Bischof von Ramin, ein anderer gewann die Hand der verwitweten Schwester Barnims und wurde Dynast von Gützkow.

Nunmehr wandte sich der Blick der askanischen Brüder mehr nach Osten. Einstmals, als sich Welfen und Askanier gelegentlich der Hochzeit des Königs Otto IV. in Braunschweig versöhnten, hatte Herzog Bernhard von Sachsen geäußert, man solle den ehernen Löwen, der vor der Burg (Dankwarderode) stand und noch heute steht, so herum drehen, daß sich sein geöffneter Rachen nicht mehr gen Osten, sondern gen Norden, d. h. gegen Dänemark wendete. Grade das Umgekehrte galt für den roten Ar der Askanier; nach dem Sturze der Dänenmacht war er ganz besonders berufen seine Fänge für die Kämpfe im Osten scharf zu halten. Die Macht, die ihm da entgegenstand, war Schlesien; sie war für die Brandenburger unangreifbar, so lauge Heinrich der Bärtige lebte; obenein erhob auf das Brandenburg benachbarte schlesische Gebiet, das Land Lebus, das Erzstift Magdeburg Ansprüche.

In dem Kampfe, der sofort nach Heinrichs des Bärtigen Tode zwischen seinem Sohne und Magdeburg ausbrach, haben nun die Märker, wie wir sahen (oben S. 69) dieses letztere unterstützt, zunächst freilich ohne etwas, sei es dauernd, sei es auch nur vorübergehend auszurichten. Es war der erste Versuch, dessen Mißlingen die Askanier ebenso wenig schreckte, wie frühere Mißerfolge in den Kämpfen mit Pommern. Indem nun aber andere Anforderungen sie auf längere Zeit in Anspruch nahmen, wurde ihre Aufmerksamkeit von den polnischen Vorgängen abgelenkt. Die Herrschaft im Teltow hatten sie von Pommern überkommen;

aber Pommerns Rechte waren selbst nicht einwandfrei; auch der Markgraf von Meißen, Heinrich der Erlauchte, behauptete alte Ansprüche zu haben;¹⁾ eine schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeit durch den Erzbischof von Magdeburg, welche gegen die Markgrafen ausfiel, vermochte den Nachweis des besseren Rechtes durch das Schwert nicht zu hindern; es kam zu einem Kriege, der mit Unterbrechung und wechselndem Erfolge große Dimensionen angenommen und 5 Jahre gedauert hat. Dieser Krieg, der den askanischen Brüdern glänzenden Waffenruhm eintrug, hat dann nicht nur ihre Stellung in den neu erworbenen Gebieten an der Spree gesichert, sondern er ist gewissermaßen aufzufassen als die Hauptprobe für eine sich schon in den nächsten Jahren betätigende Kräfteentsaltung, die über das Maß einer gewöhnlichen Territorialpolitik weit hinausging, nicht nur insofern, als sie den Umfang der Mark um mehr als ihren bisherigen Gesamtbestand dauernd vergrößerte, schon dadurch ihre Herrscher noch weit mehr für künftige große Aufgaben befähigend, sondern vor allem auch insofern, als erst der Besitz jener Neulände die wichtigsten politischen Aufgaben für die Mark eigentlich stellte. Erst mit dem Zeitpunkte, in dem Brandenburg der vornehmste Oberstaat wurde, ist es der berufene Träger der politischen und kulturellen Aufgaben des Deutschtums im deutschen Nordosten gegenüber der Slavenwelt wie auch im allgemeinen geworden. Viel früher als die Askanier haben die Wettiner von Südwesten her die Oder berührt, und noch dazu in einer Machtstellung, einem Reichtum, der die des armen brandenburgischen Landes weit übertraf, aber selbst ein Mann von der Bedeutung Heinrichs des Erlauchten hat an der Oder halt machen und den Märkern die Herrschaft im Osten überlassen müssen.²⁾ Freilich die Beziehungen zu dem Ursprungslande seiner Größe hat die Mark nicht verloren, und nicht an der Oder selbst, sondern zwischen ihr und der Elbe mitten inne ist kurz vor unserer Zeit die deutsche Stadt Berlin entstanden, die berufen war, dereinst den Mittelpunkt einer nach langer Todesstarre zu neuem Leben erweckten Politik nach Art der askanischen zu bilden.

¹⁾ Vergl. oben S. 55 und 58.

²⁾ Vergl. Lavissee, La marche de Brandebourg sous la dynastie Ascanienne. Paris 1875 S. 116.

Noch während des oben erwähnten Krieges mit Meißern und Magdeburg sind politische Auseinandersetzungen mit Pommern erfolgt, deren Abschluß einen neuen Zuwachs an Macht für die Mark mit sich brachte, Erbstreitigkeiten nach dem Tode von Markgraf Johanns Gemahlin Sophia (1248), welcher Ansprüche auf einen Teil des Landes Wolgast zustanden, hatten sie herbeigeführt. Ob es dabei zu einem Kriege gekommen ist, erscheint zweifelhaft; man wird es nicht annehmen dürfen. Mochten auch die märkischen Brüder auf anderer Seite beschäftigt sein, ihr politisches Übergewicht war doch zu groß, als daß man es von seiten Pommerns auf einen Krieg hätte ankommen lassen sollen; überdies zeigten sich die Uskanier entgegenkommend. Zwar verzichteten sie nicht auf ihre Ansprüche, aber sie begnügten sich mit einer Entschädigung, die wenigstens den Bestand Pommerns nicht in Frage stellte, wie es eine Überlassung von Wolgast an die Mark getan hätte; sie erhielten dafür die nördliche Hälfte der Uckermark; ihrerseits aber trugen sie fortan den Pommernherzögen ihre Länder zur gesamten Hand auf; ein wichtiges Zugeständnis, da Barnim und Wartislaw gegenseitig bisher kein Erbrecht an ihren beiderseitigen Ländern gehabt hatten, und das um so schwerer wog, als Herzog Wartislaw bisher keine Söhne hatte, so daß sich die Aussicht eines Heimfalls seiner Länder an die Lehnherrn zu eröffnen begonnen hatte. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen ist der im Jahre 1250 abgeschlossene Vertrag von Landin als ein besonders großer Erfolg der märkischen Politik nicht anzusehen, die Markgrafen verzichteten eben mit der Anwartschaft auf die baldige Beerbung Wartislaws auf die Verbindung mit der See. Eben deshalb darf man den getroffenen Ausgleich als einen friedlichen, versöhnenden betrachten, der bestimmt war, alle vorhandenen Zwistigkeiten zu beseitigen. Die Veranlassung dazu werden die Markgrafen in ihrer Politik gegen Schlesien und Polen gefunden haben, die es ihnen wünschenswert machte, nicht nur für die Freiheit des Rückens zu sorgen, sondern wennmöglich noch an Pommern einen Bundesgenossen zu gewinnen. Im übrigen aber bedeutete allerdings die Erwerbung der ihnen noch fehlenden Hälfte der Uckermark einen erheblichen Gewinn für die Markgrafen, denn das Land war wohl angebaut, wahrscheinlich größtenteils zu deutschem Rechte besiedelt, und überdies

für etwaige spätere Absichten auf Stettin auch strategisch von größtem Werte.¹⁾

1) Meine anfänglichen, Forsch. z. br. pr. Gesch. II, 2, 6 ff., ausgesprochenen Ansichten habe ich schon früher in meiner Gesch. der Stadt Dramburg S. 15 aufgegeben, zugleich mit allen ihren Folgerungen für die Territorialerwerbung in der Neumark. Eine Besprechung des Buches in den Mblt. f. Pom. Gesch. durch M. W., die dies Resultat nicht anerkennt, kann mich nicht zur Sinnesänderung bewegen. Inzwischen hat nun Wehrmann in seiner Geschichte Pommerns Bd. I, 1903 sich ebenfalls zu der Ansicht bekannt, daß der Vertrag von Landin nicht erst die Festsetzung, sondern schon die Bestätigung der Lehnshoheit der Märker über ganz Pommern ausgesprochen habe. Bezüglich einer mit dem Frieden in Verbindung gebrachten angeblicher Familienverbindung zwischen Barnim und Johann s. unten z. J. 1255.

II. Hauptteil.

Die slavischen Zustände bei Beginn der deutschen Einwanderung.

A. Die Dichtigkeit der Besiedelung und die Zahl der Bewohner.

Wenn man die gewaltigen Erfolge ins Auge faßt, welche die deutsche Kultur in ihrem Kampfe mit der slavischen davoutrug, so erklärt sich leicht eine — an sich vielleicht eigentümliche — Tatsache. Der deutsche Historiker stellt sich ziemlich allgemein auf den Standpunkt, als habe die slavische Bevölkerung des Elb- und Odergebietes im XII. und XIII. Jahrhundert in jeder Beziehung, besonders aber wirtschaftlich und sozial, auf der denkbar niedrigsten Stufe der Lebenshaltung gestanden.¹⁾

Kein Verständiger wird leugnen, daß die slavische Kultur in jener Zeit der deutschen grade in den Hauptpunkten wesentlich nachstand, aber dennoch wird man, wenn man sich von nationaler Voreingenommenheit und von gar zu schneller Verallgemeinerung fern hält, vielleicht doch zu einer etwas weniger absprechenden Anschauung über ihren Zustand gelangen.²⁾

¹⁾ Vergl. z. B. Wattenbachs Äußerungen, Monum. Lubensia S. 14 bezw. Hist. Ztschrft. IX, 403; dagegen freier im Urteil Droysen, G. d. pr. Pol. I, 54.

²⁾ Litteratur neben anderen Büchern besonders: Piekosiński, O ludności wieśniaczej Polski w dobie Piastowskiej; Ref. d. Anz. d. Akad. d. Wiss. Krakau 1896, S. 43 ff. Małeckı, Ludność wolna a. a. D. S. 400 ff. Balzer, O pierwotna osadnictwa (s. oben). Kochanowski, O Germanizacya Słowian pomorskich. Bibl. Warszawska 1897. Jan.- und Febr.-Hft. (eine Besprechung von v. Sommerfelds Arbeit über die Germanisierung von Slawen). Wojciejowski, Rozbiór starożytności Słowiańskiej, Krak. 1873. Von deutschen Arbeiten besonders in Betracht die von Meitzen, Siedlung usw. II, 470 ff., Köppl, a. a. D., Mücke, Die slav. Ortsnamen d. N., Fuchs, Untergang des Bauernstandes in Pommern und Rügen.

Ein Hauptmoment für die Beurteilung der Unterjochung einer Kultur durch eine andere bildet der Dichtigkeitsgrad der vorhandenen Bevölkerung: Indien hat sich bis auf den heutigen Tag der abendländischen Kultur zu erwehren vermocht, welcher Nordamerika längst anheim gefallen ist. Man ist ja nun durchaus einig in der Anschauung, daß das Slavenland und so auch die spätere Neumark in der fraglichen Epoche recht dünn besiedelt war, es ist das auch ganz erklärlich, da erst in relativ später Zeit die kleinen lechitischen Stämmchen sich hier niedergelassen hatten, auf einem fast menschenleeren Boden, welchen Sumpf und Wald weithin bedeckten.

Man hat bemerkt, daß die Slaven die feuchten Striche längs der Flüsse nicht urbar zu machen verstanden.¹⁾ Freilich, artbares Ackerland haben sie daraus zu machen nicht einmal versucht, doch wohl weil sie an Boden zum Aekern keinen Mangel hatten. Aber fast möchte man meinen, die Zahl ihrer Ansiedlungen in den feuchten Niederungen sei größer gewesen als in den älteren deutschen Gegenden, wo eine Urbarmachung auch erst durch eigens dazu herbeigeholte Siedler aus den fernen Niederlanden erfolgte, und im Bereich der Neumark hat auch der Deutsche erst Jahrhunderte nachher die Eroberung der Brüche begonnen. Aber der Slave zog es doch im allgemeinen vor die trockenen Ränder der Flüsse, überhaupt das feste Land zu bebauen²⁾ und hier hat er auch in den Wald hineingerodet, nicht bloß etwa durch Brand die gewaltigen Forsten lichternd.³⁾

Gleichwohl wird man die Zahl der slavischen vordeutschen Ansiedlungen noch als viel geringer betrachten müssen, als es durchweg geschieht; man muß aber durchaus davon absehen, die slavischen Ortsnamen unserer Gegenden ohne weiteres als in slavischer Zeit entstanden anzusehen, da nachweislich solche Namen in großer Zahl aus älteren Siedlungsgebieten herübergenommen sind.⁴⁾ Nur da, wo sich slavische Ortsnamen in größerer Zahl

¹⁾ Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark, S. 17.

²⁾ Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, S. 331 (gegen Lippert).

³⁾ Balzer, O zadrudze słowiańskie. Kw. hist. XII, 250.

⁴⁾ Doch anders Wohlbrück, Teil I, passim, Breitenbach, S. 41 und 106 und passim; im wesentlichen auch Brückner, Altmark, S. 22. Baldwin, Die Ansiedlungen an der mittleren Oder etc., dem es nicht zweifelhaft ist, daß

vorfunden, besonders solche, die in westlicheren Strichen nicht wieder vorkommen, dürfen wir mit einiger Sicherheit auf ihre bodenständige Entstehung schließen, wie z. B. längs des Oerrandes. Wenn also W. v. Humboldts Ausspruch wahr bleiben soll, daß uns die Ortsnamen als älteste Denkmäler des Menschengeschlechts gleichsam die Schicksale selbst vergangener Nationen erzählen, so bedarf es großer Vorsicht hinsichtlich der Feststellung der altslavischen Niederlassungen. Keinesfalls darf man aus der relativ großen Zahl slavischer Ortsnamen der Neumark schlecht hin auf die Zahl der vor der deutschen Einwanderung hier ansässigen slavischen Bewohner schließen. Das ist aber ferner auch deshalb nicht angängig, weil wir gar keinen Begriff von der Größe der einzelnen Ansiedlungen haben. Zunächst ist soviel wahrscheinlich, daß noch im XIII. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl benannter Einzelgehöfte im Lande vorhanden waren,¹⁾ ferner daß auch die Dörfer nur eine kleine, beschränkte Zahl von Wirtschaften umfaßten. Man wird das zum Teil schon aus ihrem auch in unsern Gegenden noch so häufig nachweisbaren Charakter als Runddörfer schließen dürfen, mehr noch aus dem Umstande, daß die dem Dorfe zunächstgelegenen Blöcke²⁾ der Feldmarken fast immer nur eine kleine Zahl von Feldstreifen aufweisen, z. B. in Pägig a. D. und in Klein Gander 8, in Gartow 12, in Kriescht 14, in Zehow 15, welche wir wahrscheinlich als Nahrung je einer Familie aufzufassen haben werden,³⁾ und diese Zahl ist in den von dem Dorfe entfernter liegenden Stücken späterer Bildung

die slavischen Namen zum Teil eingeführt sein werden, rechnet hernach praktisch doch alle im Lande Lebus rechts und links der Ober vorkommenden slavischen Namen zusammen und stellt sie der Summe der deutschen Ortsnamen gegenüber.

¹⁾ v. Sommerfeld, a. a. D. S. 53, macht darauf aufmerksam, daß nachweislich später oft mehrere slavische villae den Boden zu einem deutschen Dorfe hergegeben haben, und Kocjanowski, a. a. D. S. 281 ist sogar der Ansicht, daß sich das Mehrhöfensystem erst unter dem Einflusse des Deutschtums gebildet habe.

²⁾ Vergl. auch Leo, Zur Bes. und Wirtschaftsgeschichte des slav. Osterlandes 1899.

³⁾ Eine genauere Verfolgung der von Meitzen zuerst angeregten Untersuchung der Flurkarten dürfte in dieser Hinsicht viel Interessantes ergeben. Es erfordert das aber große Mühe und viel, viel Zeit. Die betreffenden Flurkarten sind, wenn auch nicht vollständig, so doch in großer Zahl in der Planckammer der kgl. Generalkommissionen in Frankfurt und Bromberg vorhanden.

erhöht, nicht etwa bloß durch Teilung der größeren Stücke. Aus verschiedenen Umständen dürfen wir schließen, daß in der Tat zur Zeit der beginnenden deutschen Besiedlung nur so viele Wirtschaften in den Dörfern vorhanden waren, wie die Streifen der ältesten Gewanne betragen, in Klein Gander also nur acht; und diese Zahl entspricht dem bekannten Gehöftschema des Rundlings. Aber nun stehen wir doch noch vor der Hauptfrage, wie stark denn die einzelne Wirtschaftsgemeinschaft damals war, ob sie sich beschränkte auf die Familie im heutigen Sinne oder ob sie auch die Familie der Söhne mitumfaßte. Auf diese letztere Frage wollen wir später noch eingehen. Selbst aber, wenn wir die Kopfszahl der Teilnehmer an einer Herdstelle ziemlich hoch rechnen, kommen wir nur auf eine sehr geringe Bewohnerzahl der einzelnen Dörfer.

Somit ergibt sich denn, daß die Gesamtbevölkerung auch derjenigen Gegenden, welche nicht von Wald und Sumpf bedeckt waren, außerordentlich dünn gewesen sein muß, und daraus erklärt sich schon zum Teil die geringe Widerstandskraft der Bewohner gegenüber der deutschen Kultur.

Wie war es nun aber mit der wirtschaftlichen Lage bestellt. „Das Land war ohne Bebauer, das polnische Volk war arm und faul, es pflügte den Boden mit krummen Hölzern ohne Eisen, und verstand nur mit 2 Rügen oder Rindern zu ackern; kein Salz, kein Eisen, überhaupt kein Metall hatte das Volk, auch keine guten Kleider, ja nicht einmal Schuhe, nur seine Heerden weidete es“; so schildert der Mönch von Leubus die Bewohner seiner Gegend. Ob und wie weit er damit Recht hat, werden wir vielleicht besser beurteilen können, wenn wir zunächst die sozialen Verhältnisse ins Auge fassen.

B. Die soziale Gliederung der Bevölkerung.

Die slavische Bevölkerung unserer Gebiete war um die Mitte des XIII. Jahrhunderts in sozialer Hinsicht scharf gegliedert, ohne daß wir doch im einzelnen nähere Aufschlüsse aus neumärkischen Urkunden erhielten.

Einige hervorragende Persönlichkeiten werden mit dem Namen comes bedacht (Mrochko, Volosto, Raczou), andere

werden als heredes von villae im Lande Bahn bezeichnet, es werden naronicones erwähnt bei neumärkischen Burgen, endlich auch cmeti et cossati bei der Burg Bernstein. Wohl zeigen sich hier also verschiedene Bezeichnungen für einzelne Stände, Inhalt aber gewinnen diese aus unseren eigenen Quellen nicht, wir müssen uns umsehen, was jene Begriffe in den übrigen Teilen Pommerns, Polens, Schlesiens bedeuten.

Im gewissen Sinne darf man nur zwei Bevölkerungsklassen unterscheiden, den Adel (szlachta) und das Volk schlechtin (naród). Der Adel, innerhalb Polens zum Teil vielleicht von normännischen Voreltern abstammend, wie jener Peter Wlast im XII. Jahrhundert,¹⁾ ist in sich nicht gleichartig. Wir haben zu unterscheiden den eigentlichen Adel, in Polen Schlachta genannt, und einen Halbadel, den Ritterstand; der erstere ist in die Höhe gekommen zum Teil durch Betätigung im Dienste der Fürsten, sei es in der Verwaltung, sei es im Heere, besonders in der Druzina, dem herzoglichen Gefolge, zum Teil auch vielleicht in der Stellung kleiner Dynasten. Diesem Adel gehören jene obengenannten comites an, die man, nicht ganz mit Unrecht, wohl als Grafen nach deutscher Auffassung bezeichnet hat. Aber die große Masse des Adels ist ohne besonderen Titel; ihm gehören Familien an wie die Güstebiese, die Lettenin, die Mellentin, welche wir in der Neumark vorfinden. Diese Familien sind nun durchweg im Besitz von Eigentum, meist von ganzen Dörfern, welche sie zu Erbrecht, als hereditates, besitzen; indessen können sie darüber nicht völlig frei verfügen, vielmehr bedürfen ihre Verfügungen der Bestätigung seitens des Landesfürsten.²⁾ Im übrigen ist der Adel

¹⁾ Nach Piekosiński, O powstania społeczeństwa polskiego etc. Jahrbuch Akad. Krakau XIV, S. 85–292 und Obrona etc. ebenda XVI, 1–146, ist der gesamte polnische Adel ursprünglich germanisch. Gumpłowicz, a. a. D. S. 235, läßt wenigstens einen Teil des Adels germanischer Abkunft sein; nach Smołka und Bobrzyński ist die Schlachta hervorgegangen aus den kleinen Dynasten der unterworfenen Stämmchen.

²⁾ Z. B. Die Schenkung Mroszkos an die Templer 1244, die des Joh. Grote an Kolbaß 1236. So auch die Ansicht von Semkowicz gegen Szelągowski, kwart. hist. 1900, S. 104 ff. Vergl. überdies Schiemann, Gesch. von Rußland, Polen usw. I, 483. v. Rakowski, Entstehung des Großgrundbesitzes u., Posen 1891 S. 8. Für Pommern v. Sommerfeld . a. D. S. 58.

im Besitz des Waffenrechts und steuerfrei. Nicht zum eigentlichen Adel wird man jene 10 heredes des Landes Bahn rechnen dürfen, welche 1235 dort durch Herzog Barnim zur Aufgabe ihres Besitzes im Interesse der Templer veranlaßt wurden; eben daß diese Leute, welche augenscheinlich im Besitze ganzer Dörfer waren, auf diese verzichten mußten, ohne daß von ihrer Entschädigung die Rede ist, zeigt, daß sie sich dem Herzog gegenüber in größerer Abhängigkeit befanden als der eigentliche Adel. Seiner Entstehung nach war dieser Stand des niederen Adels wahrscheinlich zusammengewachsen aus altfreien Erbbauern, die mit ihrem Erbe, der Dziedzina, das Recht und die Pflicht zum Kriegsdienste behalten hatten, und einem neu geschaffenen niederen Kriegerstande, der nach Art der salisch-staufischen Dienstmannschaft dem älteren Schwertadel um diese Zeit bereits ziemlich nahe gerückt war. Es ist derselbe Stand, der uns im Meißnischen als wiczas begegnet, wahrscheinlich auch derselbe, zu dem in Schlesien und anderswo die Wladyken gezählt werden, die milites medii oder mediocres schlesisch-polnischer Urkunden;¹⁾ aus ihnen rekrutiert sich die Schlachta, ohne daß sie doch im Besitze gleicher Vorrechte mit den Schlachzizen gewesen wären. Der Umstand aber, daß dort im Lande Bahn augenscheinlich in jedem Dorfe ein einzelner halb-adliger Eigentümer saß, berechtigt uns wohl zu der Annahme, daß auch sonst die große Masse der Dörfer im Besitze eines einzelnen Edlen oder Halbbedlen sich befand, der dort auch seinen ständigen Wohnsitz gehabt haben dürfte. Der gesamte schlesisch-polnisch-pommersche Adel, besonders der höhere, und der mehr im Westen des Landes angeessene, hatte um die Zeit des XIII. Jahrhunderts im übrigen in Nachahmung der Fürsten äußerlich die Lebensgewohnheiten des Abendlandes, zumal die spezifisch ritterlichen Lebensformen angenommen, und so ist es denn auch ganz erklärlich, daß die Edlen, als nun die lehnrechtlichen Formen an die Stelle des bisherigen Zustandes traten, früher oder später ihr bisher freies Eigen von dem neuen Landesherrn zu Lehen nahmen.

¹⁾ Darüber s. außer bei Gutmann und Knothe besonders Nachsahl, Gef.-Verwaltg. Schles. S. 21 ff., der die milites med. von der druzina herleiten will, wodurch er den comites (=Begleiter) ihren Boden benimmt, und Smolka a. a. D. S. 387.

Nicht alle haben sich so lange dagegen zu wehren vermocht wie die Borcken (1297).

Die ganze übrige Bevölkerung des Landes Bahn wurde bei der Abtretung überhaupt nicht erwähnt. Sie besaß also kein echtes, freies Eigen; so muß man folgern. Darf man aber auch den weiteren Schluß ziehen, daß sie persönlich unfrei war?

Die slavische bäuerliche Bevölkerung war in jener Zeit noch keineswegs gleichartig; ein sehr großer Teil von ihr war an die Scholle gefesselt (*glebae adscriptus*), persönlich und dinglich unfrei, hatte eine Menge Lasten zu tragen und konnte mit dem gesamten Dorf veräußert oder aus ihrem Besitz auch wohl verdrängt werden, um diese Zeit bereits hier und da sogar durch den Grundherren ohne Entschädigung, aber im übrigen ist es kaum möglich im einzelnen etwas näheres anzugeben; gerade über die Stellung, welche die im eigentlichen Sinne von uns sogenannten Bauern einnahmen, fehlt uns der klare Aufschluß.

Als Bezeichnung für nichtadlige Landbewohner erscheinen die Namen der *narochnici* (*naroncicones*), der *cosatti*, der *decimi*, der *hospites* usw. Die *narochnici*, die nur im schlesisch-polnischen Sprachgebiet vorkommen, sind Hörige, welche für größere Herren gewisse Leistungen zu besorgen haben; man wird berechtigt sein, in ihnen eine Klasse von Bauern zu suchen, die dem russischen Obrokmann des XIX. Jahrhunderts nächstens verwandt sind, welcher eine bestimmte Zeit des Jahres hindurch seine ganze Kraft in den Dienst eines Herren stellen mußte, von welchem ihm eine ländliche Hofstelle zur Ernährung überwiesen war. Von ihnen hatten einige, die nicht direkt am Hofe des Herren beschäftigt waren, bestimmte Viehgattungen zu züchten, andere sorgten für die Bienen oder die Falken, die Hunde, noch andere fertigten Geräte wie Schüsseln usw. Vielfach beschränkte sich die Tätigkeit einer kleinen Ansiedelung von *narochnici* auf einen dieser Berufe, so daß sie danach den Namen erhielt, wie wir das später im Lande Sternberg sehen werden. Naturgemäß näherte sich die Stellung des *narochnicus* schon sehr der des Leibeigenen, nur daß er äußerlich ein ziemlich ungebundenes und selbstständiges Dasein führte, den größeren Teil des Jahres hindurch ohne unmittelbare Aufsicht seines Herrn, der vielleicht in einem benachbarten *grod*, vielleicht aber auch, wie das in Sternberg der

Fall ist, in größerer Entfernung wohnte.¹⁾ Ob den naroncicones in allen Fällen für ihren Lebensunterhalt Land angewiesen war, ist unsicher; in dieser Hinsicht war die Stellung der narochniks unter einander wohl vielfach verschieden; während die meisten in der Hauptsache Ackerbau betrieben, lagen andere der Waldwirtschaft ob. So war denn auch ihr Verdienst gewiß sehr unterschiedlich; während wir noch 1300 an der Grenze der Neumark einen narochnik finden, der 4 Pferde besaß, waren andere vielleicht kümmerliche Waldarbeiter; wichtig ist für uns aber vor allem, daß sie das von ihrem Herren etwa erhaltene Besitztum an ihre Nachkommen vererbten. Im übrigen hat im Anfange des XIII. Jahrhunderts die Stellung dieser Klasse der slavischen Bauern schon viel von ihrer Eigentümlichkeit verloren.²⁾

Wenn wir nun diese narochnici voranstellten, so geschah das doch mehr, weil wir relativ viel von ihnen wissen, als weil sie die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung ausgemacht hätten. Wiederholt mit ihnen zusammen, und zwar vor ihnen, werden die decimi, die Zehntner, in den Urkunden genannt.³⁾ Auch sie besitzen Grund und Boden von einem Herrn zu Erbrecht, aber nicht, wie jene gegen Leistung persönlicher Dienste, sondern gegen gewisse Geldabgaben, eben die Zehnten, just so wie einst die Bewohner der römischen Zehntlande.⁴⁾ Man wird in diesen Zehntnern

¹⁾ Vergl. hierzu Breitenbach, a. a. D. S. 113 Anmerk. XX und Nachsahl, a. a. D. S. 26.

²⁾ Ob zu ihren Gunsten? Vergl. Kochanowski, a. a. D. S. 282. Daß das Gut der narochniks erblich war, darüber s. cod. m. Pol. I, 153, z. J. 1235: hereditas, que fuit nostrorum decimorum et narochnicorum; auch Urf. S. 170, 189, 276.

³⁾ In neumärkischen nur einmal und zwar, wenn meine Auffassung die richtige ist, noch 1328! Die Nennung nebst und vor den nar. gibt Kochanowski Unrecht, wenn er a. a. D. S. 282 die beiden Klassen identifiziert, auch v. Sommerfeld kann nicht Recht haben, wenn er in den decimi die eigentlichen Leibeigenen sieht, keine Grundholden.

⁴⁾ Die Frage ist freilich unstritten; Nachsahl, Schlef. S. 27, sieht in den decimi Reste einer alten Organisation der Bevölkerung in Zehnt- und Hundertschaften, aber ohne Nachfolger noch Vorgänger außer seinem Gewährsmann Kochanowski. Aber vergl. Bachmann, Gesch. Böhmens I, 480, wonach die Rosenbergs auf ihren Gütern Zehntbauern ansetzten; dann bes. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz. Laus. Mag. LXI, 180. Im übrigen s. Smolka, Miesko stary, S. 59 und Semkowicz, in Kwart. hist. 1900 S. 105.

die große Masse der eigentlichen Bauern zu erblicken haben, welche zwar für den Grundherrn einige Spanndienste zu verrichten hatten, welche sich aber im allgemeinen von ihrem Besitztum nährten, ohne daß sie sonst zu besonderen, ihnen Unterhalt verschaffenden Arbeitsleistungen genötigt gewesen wären.

Das war nicht der Fall bei den cossati, den Rothaffen, die keine eigentliche Bauernstelle besaßen, und 1290 und 1328 in slavischen Rechtsverhältnissen bei uns als Pertinenz des Bodens erwähnt werden, das zweite Mal nebenher — falls nicht ein Irrtum vorliegt — auch als achyvi bezeichnet; in schlesisch-polnischen Urkunden finden wir sie nicht, an ihrer Stelle erscheinen dort die Gärtner. Während nun aber die Kossäten sowohl in Westdeutschland, von wo der Name (von casa, die Hütte) herüber kam, als auch im Osterlaude als servi erschienen, dürfte dies doch in unserer Gegend von der entsprechenden Klasse des Bauernstandes nicht in gleicher Weise gelten; ob sie aber persönlich und dinglich, oder bloß dinglich unfrei waren, ist unklar; sicher ist nur soviel, daß die Kossäten und Gärtner für Überlassung einer kleinen Hofstelle eine gewisse Anzahl von Handdienstverpflichtungen gegen den Grundherrn übernahmen; wie weit diese gingen, ist nicht bekannt; manchmal vielleicht unbegrenzt, waren sie, wie es scheint, an anderen Stellen nur unbedeutend.

Eine besondere Klasse der Landbewohner waren die hospites; sie werden innerhalb unseres Bereichs freilich nur einmal, 1229, erwähnt.¹⁾ Name und Begriff weisen auf einen Fremden hin, der sich im Gebiet einer bestehenden geschlossenen An siedlung, der er stamm- und besitzfremd ist, niederläßt, fast immer auf Grund eines Vertrages, sei es daß er aus seinem Heimatsdorf vertrieben ist, sei es, daß er es als besitzloser jüngerer Sohn freiwillig verlassen hat. Sie waren an sich persönlich frei und erfuhren zunächst auch durch ihre Niederlassung keine eigentliche capitis deminutio. Mit der Zeit aber nahmen sie doch wieder an den Pflichten der Miteinsassen ihres Dorfes teil und wurden zum Teil so unfrei wie sie, ja direkt zu Knechten.²⁾ Endlich gab es nun

¹⁾ P.-U.-B. I, 209 v. J. 1229; nach Pflugk-Harttung wäre die betr. Johanniterurf. auch noch eine Fälschung, vergl. Forsch. z. br. pr. Gesch. XI, 305.

²⁾ Vergl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen II, 289 und 443 ff. Nachsahl a. a. O. S. 26 Anmfg. I. Balzer a. a. O. XII, 31 ff. Semkowicz

noch die Sklaven und Knechte, welche im unmittelbaren Dienste eines Herrn standen.¹⁾ Der Name Smurden für den dienenden Bauer kommt in unseren Gegenden, auch in Pommern, nicht vor.²⁾

Wie haben wir nun diese verschiedenen Klassen der Landbevölkerung zu ordnen? Anderswo hat man den zinspflichtigen Bauer, den dienstpflichtigen Gärtner und den leibeigenen Knecht unterschieden. Bei uns finden sich nur gegenübergestellt die *decimi* mit den *achyvis*, d. h. den Kossäten, die *decimi* mit den *naroncicones*, die *cmetones* mit den Kossäten (1290). Der hier zuerst genannte Name der *cmetones* oder *Kmeten*, welcher uns seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts besonders in den Berührungszonen polnischer und deutscher Sitte begegnet, hatte ursprünglich entsprechend seiner Herkunft von *comes*, Begleiter (nämlich der Fürsten), einen Mann von gutem Stande bezeichnet,³⁾ gilt aber je länger je mehr für Bauer schlechthin. So wird man denn sehr geneigt sein, die *cmeti* unserer einen Urkunde mit den *decimi* jener beiden anderen gleichzusetzen und in ihnen die Masse des zinspflichtigen Bauernstandes zu sehen, und folgerichtiger Weise wird man auch die Kossäten wenn nicht völlig, so doch in den wesentlichsten Rechtsverhältnissen mit den *naroncicones* identifizieren, in ihnen die vorwiegend dienstpflichtige Bevölkerungsschicht erblicken dürfen. Die leibeigenen Knechte bleiben dabei also unberührt. Waren denn nun aber jene Bauern, auch die der ersten Art, die *decimi* bzw. *cmetones* persönlich frei? Gab es überhaupt freie Bauern bei Beginn der Siedlungszeit?

betont gegen Szalayowski, daß die *hospites* persönlich frei waren, und auch nach der Ansiedlung blieben. Vergl. dagegen Knothe (Zaus. Mag. 61, 175), der, Ermisch (N. Arch. f. Säch. Gesch. IV, 25 ff.) folgend, *hospites* mit *coloni* gleichstellt.

¹⁾ Nach Sommerfeld S. 95 wären sie die *decimi*.

²⁾ Vergl. dazu besonders die Polemik Balzers, O *zadrudze Stowiańskieje* S. 211 ff gegen Peisker. Indessen gibt ein einzelner Dorfname, Simmatzig im Kreise Schivelbein, zu denken. Wenn nämlich die Erklärung Muckes richtig ist, ist S. entstanden aus *Symarske*, und bedeutet soviel wie Smurdenndorf; es wäre also nicht unmöglich, daß in einer früheren Zeit ein Teil der Bauern als Smurden bezeichnet worden ist. Die Bezeichnung gewisser Leute als Podazier (Schuldklaven?) erwähnt v. Sommerfeld S. 105 in Anlehnung an Klempins Bemerkungen B. u. B. I, 120.

³⁾ S. besonders Balzer, O *zadrudze* S. 217 zum Jahre 1284: *honorabilis kmetho noster et miles*.

Man wird das nicht leugnen dürfen. Wir werden weiter unten zu erörtern haben, daß in gewissen Teilen der Mark nach Slavenrecht der Bauer freier Eigentümer von Haus und Hof war. Wo aber prinzipiell eine dingliche Freiheit besteht, kann persönliche Unfreiheit nicht als Recht gegolten haben.¹⁾ So ist denn auch durchaus anzunehmen, daß die decimi bezw. cmetones persönlich wenigstens im Prinzip frei waren. Tatsächlich freilich stellte sich dies anders, da sie dinglich doch insofern abhängig waren, als sie echtes Eigen am Acker nicht besaßen und den Grundherren schon solange untertan waren, daß darüber die Rechtsverhältnisse verdunkelt wurden. Die meisten Grundherren, vorab die Kirche, waren eben eifrig bemüht, alle ihre Hinterlassen zum gleichen Grade der Unfreiheit herabzudrücken.²⁾ Wie weit dieser Prozeß um die Mitte des XIII. Jahrhunderts gediehen war, ist die Frage. Nicht im Handumdrehen vollzieht sich die Deklassierung einer breiten Bevölkerungsschicht. Eine alte polnische Rechtsquelle unserer Zeit³⁾ unterscheidet von den Eigenleuten, denen die Freiheit der Verfügung über Hab und Gut nicht zustand — das Kriterium der persönlichen Unfreiheit —, welche also nur für ihren Herrn erwarben, die eingeseffenen Bauern, welche jene Freiheit besaßen. Sonach scheint nur das nicht ganz sicher, ob der Kossät prinzipiell und in allen Fällen zu der besser gestellten Klasse zählte, oder ob er als Knecht galt. Fassen wir die gesamten sozialen Verhältnisse ins Auge, so ergibt sich ein Bild, das dem Zustande der neu-märkisch-deutschen Landbevölkerung zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts ziemlich ähnlich ansieht; im Besitze der vollen persönlichen und dinglichen Freiheit war nur der Adel; die ganze übrige Bevölkerung war in ihrer Freiheit mehr oder weniger beschränkt; zum großen Teil war sie direkt an die Scholle gefesselt. Der Grad der etwa noch vorhandenen Bewegungsfreiheit hing meist nur von dem Willen des betreffenden Guts- bezw.

1) Wenn im Jahre 1290 vom Markgrafen die *area castri* in Bernstein cum cmetis et cossatis verchenkt wird, so darf man daraus nicht schließen, die cmeti seien leibeigen gewesen; auch deutsche Dörfer wurden mitsamt ihren Bauern verkauft, die doch persönlich und dinglich frei waren. Malecki, *ludność wolna w księdze Henrykowskiej*, kw. h. VIII, 391—423 spricht sich energisch für das Vorhandensein einer freien Landbevölkerung in Schlesien aus.

2) Smółka in *kwart. hist.* XIV, 304, 78, 84.

3) Helcel, *starodawne sprawa* II, 24.

Grundherrn und etwaigen Umständen ab. Ein wesentlicher Unterschied lag nur in dem Vorhandensein eines städtischen freien Bürgertums, das dem Slaven des XIII. Jahrhunderts unbekannt war. Die unter den Wällen und im Schutze eines Grod etwa angesiedelte Bevölkerung war eben rechtlich nicht freier, selbständiger als die Dorfleute, mochte sie sich auch tatsächlich größerer Bewegungsfreiheit erfreuen.

C. Die Besitzrechte der Bewohner und die Reste der Hauskommunion.

In der Blütezeit der piastischen Herzöge, bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts hinein, gibt es in Polen-Schlesien wirkliches Eigentum an Grund und Boden für niemand außer eben für den Herzog selbst; in der nächsten Zeit ist hierin relativ schnell insofern ein Wandel eingetreten, als Kirche und Adel jenes Eigentumsrecht tatsächlich gewannen, so daß dem Fürsten eigentlich nur noch formell ein Obereigentum zustand. Die Art, wie sich dieses Verhältnis herausgebildet hat, ist verschieden. In den meisten Fällen wird es geschehen sein, indem der Herzog einen seiner Getreuen mit einem Grundstücke samt den ihm bisher daran zustehenden nutzbaren Rechten beschenkte oder sie ihm verkaufte. Aus den *rustici ducales* wurden dadurch seit der Mitte des XII. Jahrhunderts Hinterfassen. Die Entwicklung kann aber auch von innen heraus vor sich gegangen sein.

Die slavische Ansiedlung der älteren Zeit stellt sich zugleich als Lebens-, Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft dar; alles wird gemeinsam besessen, für gemeinsame Rechnung erarbeitet; das ist die alte *Zadruga*, die Hauskommunion. Sie hält vor, so lange wie das Verwandtschaftsbewußtsein der Mitglieder stark ist, so lange ein *ród*, ein Geschlecht, das Gehöft oder die dicht bei einander liegenden Häuser bewohnt. Die *Zadruga* schließt aber den Anspruch auf Erbteilung nicht aus, oder entwickelt ihn doch frühzeitig. Dennoch war zur Zeit der ersten deutschen Einwanderung die alte *Zadruga* allgemein bekannt und vielfach in Gebrauch, nicht nur unter dem Landvolk,¹⁾ sondern auch unter dem Adel,

¹⁾ Vergl. Guttman a. a. D. S. 134 oben.

hinsichtlich dessen wir auf die Analogie in dem deutschen Lehnrecht hinweisen dürfen, wo Besitz zur Gesamthand auch gemeinsamen Raub und Schmach voraussetzte und, falls dieser vorhanden war, als selbstverständlich galt.

An der Spitze der Zadruga stand anfangs der Familienvater, der Älteste, der Starost. Indem sich dies Verhältnis auch über die Zeit des engen Verwandtschaftsbewußtseins hinaus erhielt, wurde gewiß vielfach der Starost zu einem kleinen Grundherrn, seine ehemaligen Genossen zu seinen Hintersassen. Es bedurfte jetzt nur noch der Überlassung der staatlichen Rechtstitel, um ihn zum Eigentümer von Land und Leuten zu machen.

In beiden Fällen handelt es sich um den Besitz von Ansiedlungen, die doch meist mehrere Familien vereinigt haben werden. Da ist nun einer merkwürdigen Äußerung der märkischen Urkunden Beachtung zu schenken.

Wiederholt begegnet uns die Wendung, ein Dorf sei slavisch und habe keine Feldmark, oder es wird auch wohl die Form gebraucht, daß man in Zweifel zieht, ob slavische Bewohner einer Gegend, eines bestimmten Ortes Acker besitzen.¹⁾ Man ist infolgedessen vielfach geneigt gewesen zu der Annahme, ein Slavendorf habe überhaupt keine Feldmark im eigentlichen Sinne, bezw. der einzelne habe keinen festbegrenzten Ackerbesitz gehabt.

Diesjenigen Dörfer, hinsichtlich derer bemerkt wird, daß sie keine Acker besitzen, lagen durchweg am Wasser, z. B. Güstebise²⁾ oder Bellingen.³⁾ Zum größeren Teil hat man später diese Dörfer garnicht für wert erachtet, in dem Kataster Aufnahme zu finden. Aber einzig nur deshalb, weil sie ihre Nahrung ganz der Fischerei und der Wiesenwirtschaft entnahmen, hat man diese Orte als solche ohne eigentliche Feldmark bezeichnet. Es gehören dahin z. B. die Dörfer Küstrinchen und Rüdnicz, welche 1345 als villae Slavicales an das Kloster Zehden veräußert wurden.

Daß eine echte villa Slavicalis sehr wohl eine Ackerflur

1) 1261 im Lande Daber, das nach Osten zu in die Neumark hinreicht; P.-U.-B. II, 77, agri Slavorum, si quos habuerint, ad certos taxentur mansos.

2) Im Landbuch, ed. Gollmert S. 13. G. est Slavica villa non habens agros.

3) non habet agros a. a. D. S. 14.

besitzen kann, zeigt das Beispiel von Zechow, das 1345 als Slavendorf an Landsberg gelangte; 8 Jahre vorher bei der Katastrierung hatte man das Dorf nicht als slavisch bezeichnet, obwohl der Rundige aus der Kleinheit seiner Feldmark, es hatte nur 15 Hufen, erkennen wird, wie die Dinge lagen. Auch Güstebise, obwohl an der Oder gelegen und hauptsächlich von der Fischerei lebend, besaß tatsächlich eine Feldmark, trotz jener sie ihm absprechender Bemerkung des Landbuches, wie das eine nur zwei Jahre ältere Lehnurkunde des Herrn von Güstebise zeigt.¹⁾

Jene Bemerkung des Landbuches bzw. der Urkunden kann also unmöglich den Sinn haben, daß zu einem slavischen Dorfe als solchem Acker nicht gehöre, sie muß sich lediglich beziehen auf die Form, in welcher die vorhandenen Äcker unter die einzelnen Besitzer verteilt waren und von ihnen genutzt wurden, zumal eben hierauf auch die Besteuerung beruhte. Nun wird freilich weniger bestritten, daß zu einem slavischen Dorfe als solchem eine Feldmark gehöre, als daß der einzelne slavische Bauer im Besitz eines eigenen Ackerplanes gewesen sei. Daß der Bauer nur in seltenen Fällen ein Eigentum an Acker besaß, sahen wir, aber er soll auch kein Besitzrecht gehabt haben; gerade für unsere Neumark hat man den Gedanken ausgesprochen, daß auch von einem erblichen, lassitischen Grundbesitz der einzelnen Bauern nicht die Rede sein könne, daß die Bauern also den Acker entweder genossenschaftlich bestellten oder daß vielleicht auch jeder gesät habe, wo es ihm gerade einfiel.²⁾ Ein solcher Zustand war möglich gewesen, so lange die Zadruga in voller Kraft bestanden hatte, aber diese Zeit war vorbei; wohl finden sich in der Mark noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts Spuren, daß die Bauern eines Dorfes gewisse Äcker gemeinsam bestellten,³⁾ in den meisten Fällen aber war die Auseinandersetzung schon erfolgt, die Familien im engeren Sinne waren im Einzelbesitz gewisser Dorfanteile, und nur noch in dem Retraktionsrecht, der bei Verkäufen von Familiengut nötigen Einwilligung aller Agnaten (auch dies wohl wesentlich nur innerhalb des Adels), treten die Reste des alten Zustandes zu Tage. Am frühesten ist das Haus, das Wohngebäude mit Einschluß

1) Riedel, C. d. B. A., XXIV, 22.

2) Guttmann, a. a. D. S. 139.

3) Riedel, a. a. D., A. I, 454. Guttmann, a. a. D. IX, 490.

etwaiger Nebenbauten, dem Gemeinbesitz entzogen und zum Privateigentum der Familie und des einzelnen geworden. Bezüglich seiner hat sich sogar das eigentümliche Rechtsverhältnis herausgebildet, daß es echtes, freies Eigentum mit vollem Verfügungsrecht des Besitzers wurde, ein Zustand, der in Rücksicht auf die schlechteren Besitzrechte am Acker sogar als eine Eigentümlichkeit des slavischen Rechtes bezeichnet wurde.

Wenn nun der Bauer hinsichtlich seines Verhältnisses zu dem Grund und Boden es nicht zu gleich guten Rechtsverhältnissen gebracht hat, so hatte doch die einzelne Familie (im engeren Sinne) zu Beginn der Germanisierung fast durchweg einzelne Äcker im Besitz. Der Gesamtbesitz eines Bauern hieß eine *Dziedzina*, d. h. eigentlich Großvatergut. Mit dieser Bezeichnung, welche die Bauerngüter sehr häufig auch dann führten, wenn sie im Besitz von nachweisbar hörigen Leuten waren, ist ausgesprochen, daß der Besitz ein erblicher war, ein Zustand der freilich nicht hinderte, daß dem Besitzer sein Gut abgenommen wurde, falls er seine Pflicht gegen den Grundherrn vernachlässigte, der ihm aber auf der anderen Seite auch ein beschränktes Verkaufsrecht zusicherte, wie wir das ja von der Priegnitz her als „*Slavenrecht*“ kennen. Hinsichtlich ihrer Größe waren die einzelnen *Dziedzinen* sehr verschieden, seitdem Erbteilungen und Verkäufe die alte Gleichheit sogar innerhalb der einzelnen Dörfer zerstört hatten,¹⁾ ebenso hinsichtlich der Zusammensetzung; mochten zwar die meisten Gütchen nur aus Pflugacker bestehen, so werden doch auch Wälder und Seen in bäuerlichem Besitz erwähnt. Zweifelhaft ist, in welchem Verhältnis der einzelne Bauer zu den nicht aufgeteilten Stücken der Feldmark stand.

Daß die *Zadruga*, so lange sie in ungeschwächter Weise galt, so lange ihre Mitglieder noch freie Herzogsbauern waren, auch in einer der altgermanischen durchaus gleichartigen Markgenossenschaft lebte, daß Feld, Wald, Wiese, See allen gemeinsam waren, nicht bloß der bestellte Acker, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber wie stand es damit nach der Vonselbständigkeit der einzelnen Ansiedlungen, nach der Erbteilung innerhalb derselben und nach Verlust der Dorffreiheit? Man hat sich scharf dagegen

¹⁾ Weizker, 3. Soz.-Gesch. Böhmens S. 38.

ausgesprochen, daß es in slavischen Dörfern eine Allmende gegeben habe, wie in den deutschen; nur die Angehörigen desselben ród, sagt man, hätten auch Wald, See, Wiesen gemeinsam besessen.¹⁾ Tatsächlich waren zu unserer Zeit die Dinge wohl schon auf dem Standpunkte angelangt, daß nicht den Bauern, sondern eben den Grundherren die Flur außerhalb des bestellten Ackers gehörte und daß selbst den besser berechtigten Bauern nur ein beschränktes Nutzungsrecht an Wald, See, Brachland, Weide zustand. Nur so erklärt sich die leichte Lostrennung größerer Teile von einer Dorfflur zum Zwecke der Anlage eines neuen (deutschen) Dorfes. Nicht ohne Interesse für unsere Frage ist jedenfalls die Tatsache, daß sich in fast allen Fischerdörfern des Oerrandes sogenannte Renen oder Ränen fanden (und zum Teil noch finden), in Gemeinbesitz der realberechtigten Fischer befindliche Besitzstücke, bestehend aus dem am Dorf befindlichen nicht öffentlichen Wasserlaufe, meist einem halbtoten Oderarm, und seinem gewöhnlich wiejenartigen Vorlande. Wie mich altangesehene Fischergutsbesitzer versichert haben, hat man es hierbei mit einem Analogon der deutschrechtlichen Allmende zu tun.

D. Die Formen der Ansiedelung.

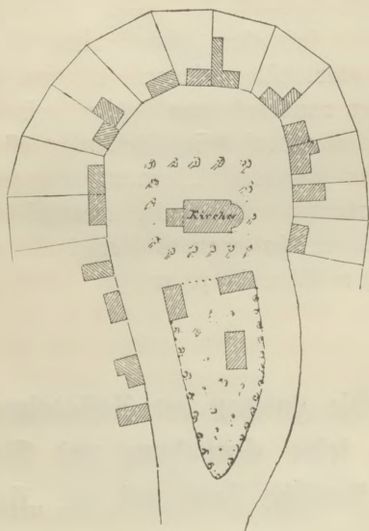
Das Dorf, seine Entstehung und Einrichtung.

Das slavische Haus und die „Hufe“.

Die ersten Ansiedlungen waren die Wohnplätze einer einzelnen Familie oder einer kleinen Zadruga; ihr Name war daher ein Patronymikon auf ice, yce. Die ältesten Häuser der Slaven werden uns von Prokop als dürftige Hütten — im Vergleich zu den Anschauungen der Kulturmenschen — geschildert. Je mehr neue Ansiedlungen entstanden, desto häufiger erfolgte ihre Benennung nach dem Besitzer (auf ow, in), auch Umänderungen der alten Namensform in diesem Sinne kamen vor. Daneben entstanden auch viele Ansiedlungen mit Namen, welche sich auf die natürliche Beschaffenheit des Ortes oder die Beschäftigung der

¹⁾ Vergl. hierzu Rachaßl, a. a. O., S. 37, der die Frage untersucht, ob Allmende oder Gesamteigen vorlag.

Bewohner bezogen.¹⁾ Diese Ansiedlungen lagen nun in besonders zahlreichen Fällen an fließendem Wasser, seltener an Seen;²⁾ alle unsere Fluß- und Bachränder sind mit altslawischen Orten besetzt. Im übrigen suchte man sich gern eine Stelle aus, wo ein kleiner Teich für die Enten nsw. vorhanden war, und baute die Häuser in der Front nach diesem hin, eines neben das andere, so daß die Häuser den Teich in der Mitte behielten und im Kreise umgaben, nur an einer Stelle blieb ein Zufahrtsweg. So entstand also der mehrerwähnte slavische Rundling. Im Westen, in der Altmark und im thüringischen Osterlande, allgemein verbreitet, hat



**Der alte Rundling von Nieder-Wuzen in seiner Veränderung
infolge der Platzierung der Kirche.**

(Nach dem Gedächtnis gez.)

Die für die alten Verhältnisse nicht mehr belehrende Lage
der Nebengebäude ist fortgelassen.

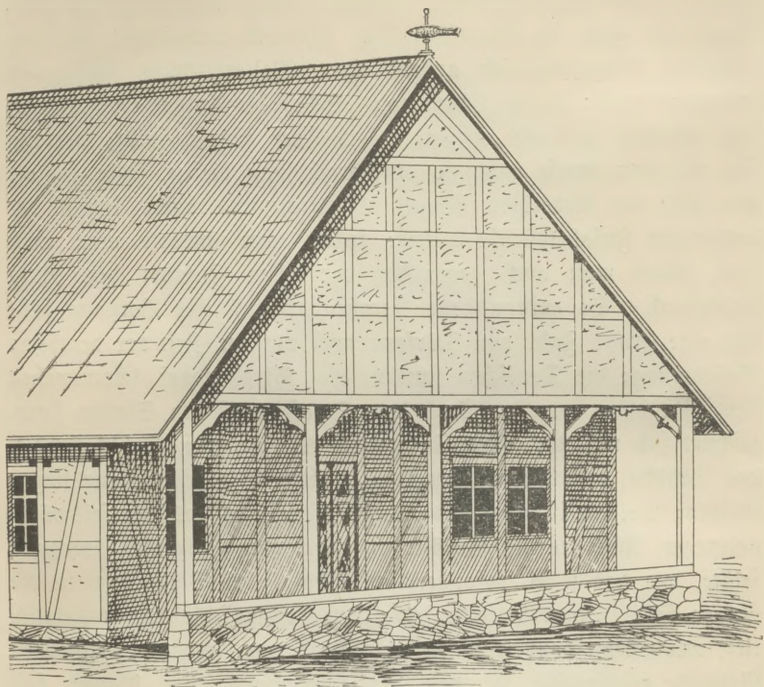
¹⁾ Vergl. Balzer, o pierw. osdn. S. 45 und seine Polemik gegen Piekosiński, der die Dörfer der ersteren Art erst im XV. und XVI. Jahrhundert entstehen läßt. Die Dörfer der narochnici läßt auch Piek. schon im XI. Jahrhundert entstanden sein; siehe Piekos.: O ludności wiesniaczej Polski w dobie Piastowskiej. Ref. d. Anz. d. Ak. d. Wiss. Krafau 1896 S. 43 ff. Ganz andere Ansichten über das Alter der Endungen bezw. der Dörfer hat Małeckı, a. a. D. S. 405.

²⁾ Meitzen, a. a. D. S. 487.

er sich in reiner Form in der Neumark wohl nirgends erhalten. Aber sehr häufig läßt sich noch erkennen, daß dem Urdorfe die Rundform eigen war; so an den trefflichen Beispielen von Leißow, Aurith, Ötcher, Niederwuzow und Pägig bei Schönfließ. Die Änderung der ursprünglichen Anlage wurde eine Notwendigkeit, sobald die Zahl der Bewohner sich erheblich vermehrte; der geschlossene Ring war nicht anders einer Weiterbildung fähig, als indem man ihn in die Länge zog. Schon die Anlage einer Kirche, die natürlich möglichst mitten in das Dorf hinein sollte, vertrug sich mit dem Kreise nicht; so durchbrach man diesen, setzte in die eine Ecke des bisherigen Ringes die Kirche und baute längs der bisherigen Zufahrtsstraße weiter; später aber änderte man auch dies, indem man auch gegenüber der alten Zufahrt den Ring durchbrach. So entstand das Straßendorf. Dieser Vorgang fällt für eine große Zahl von Dörfern noch vor die Zeit der deutschen Besiedelung; die Deutschen fanden das Straßendorf schon neben dem Rundling vor.¹⁾ Auch das Straßendorf der Slaven kennzeichnet sich wie der Rundling durch die größere Geschlossenheit der Gehöfte, zwischen welchen keine breiteren Zwischenräume liegen bleiben; vielfach ist auch das charakteristisch, daß es der feldwärts gelegenen Rückseite der Gehöfte an einer geradlinigen Abgrenzung fehlte, wie das z. B. besonders an Pägig (bei Schönfließ) in die Augen fällt. Innerhalb der einzelnen Hoflage, die immer ziemlich tief, mindestens doppelt so tief wie breit war, lagen die einzelnen Gebäude regelmäßig so, daß das Wohnhaus ohne Garten fast unmittelbar an die Straße stieß und zwar meist mit dem Giebel; nur ausnahmsweise, wie in dem auch sonst merkwürdigen Aurith, lagen auch die übrigen etwa noch vorhandenen Baulichkeiten auf dieser selben Seite der Hoflage ebenso gerichtet, wie das Haupt-

¹⁾ In dem obigen Sinne wird man die Auffassung von Meizen (II, 471) gelten lassen können, daß das Straßendorf unserer Gegenden slavischen Ursprungs sei; besonders wertvoll ist übrigens sein Hinweis darauf, daß sich im Wendlande bei Luchow Rundlinge und Straßendorfer nebeneinander vorfinden. Ob in Polen sonst wirkliche Straßendorfer, ohne Grundlage im Rundling, heimisch sind, weiß ich nicht. Bemerkenswert erscheinen mir Brümmers Angaben über den ehemaligen Rundling von Milekow (Ztschft. V.-G. Westpreuß. XVI, 108: Über die alten Ortsnamen d. Ggd. bei D.-Krone). Nach v. Sommerfeld S. 53 ist der Rundling in Pommern selten, die Regel ist die kurze breite Straße mit Teich; vergl. Brückner, Altmark S. 23.

gebäude, meistens lag der Stall auf der anderen Seite, und eine etwaige Scheune schloß parallel zur Straße die eigentliche Hoflage ab. Auch Torhäuser mit der hohen Einfahrt kommen vor. Es



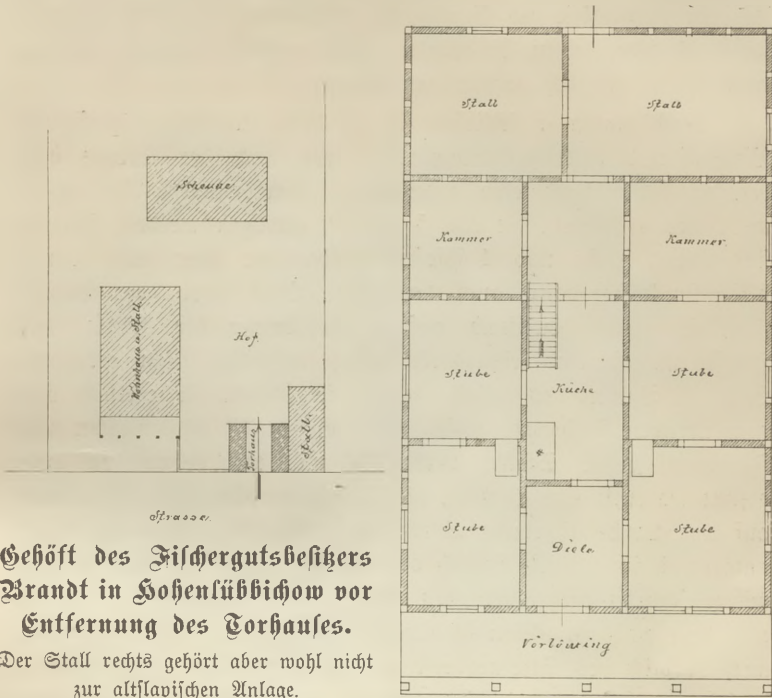
Typische Fassade eines besseren slavischen Löwingsrauchhauses.

Die Löwinge ist dem Hause Brandts in Lübbichow, die sonstige Architektur dem Koberstein'schen Hause in Briebow entnommen.

ist das aber wahrscheinlich eine Form der Anlage, die schon deutschen Einfluß erfahren hat. Merkwürdig und ganz abweichend ist die Anlage des alten Runddorfes Dtscher, wo die Häuser im Hintergrunde des sehr schmalen Gartens bezw. des Hofes lagen. Ein Garten oder etwas Ähnliches zwischen den einzelnen Gehöften war nicht vorhanden, der Garten lag fast stets hinter der Scheune.¹⁾

¹⁾ Eine Ausnahme bildete z. B. Klopitz, wo sich aber gegenüber dem Wohnhause auf der anderen Seite des Hofes keine Gebäude finden.

Das slavische Haus selbst kennzeichnet sich scharf in folgender Weise: Das Haus, nicht ganz quadratisch, liegt mit dem nicht abgewalmten Giebel nach der Straße. Durch die immer seitwärts



**Gehöft des Fischergutsbesizers
Brandt in Hohenlubbichow vor
Entfernung des Vorhauses.**

Der Stall rechts gehört aber wohl nicht
zur altslavischen Anlage.

**Grundriß
eines altslavischen Hauses mit
Vorlöwing und Stall.**

des Mittelstiels liegende, früher oft in einen oberen und unteren Flügel geteilte Tür in der Mitte der Schmalseite gelangt man in einen kurzen Vorflur; vor sich hat man dann eine zentrale Gewölbearanlage; es ist das die sogenannte Mantelküche, die sich nach oben hin konzentrisch zu dem mächtigen Rauchfang verjüngt, der nicht weiter als bis auf den Boden des Hauses führt, von woher sich dann der Rauch den Ausweg suchen mochte. Im gewissen Sinne sind also diese Häuser „Rauchhäuser“. Um dieses Gewölbe ist dann der viereckige Kasten des Hauses herum gebaut, so daß nach jeder Ecke hin eine Stube bzw. Kammer liegt. Dabei ist gewöhnlich die eine Seite etwas schmaler; sie ist fast regelmäßig

für den Ausgedingter, den Altenteiler bestimmt. Von der nur bei geöffneter Flurtür dürftig erhellten Küche aus werden die Kamine, welche sich in den beiden Vorderzimmern befinden, geheizt. Die der Niedrigkeit des Stockwerks entsprechende kurze Stiege hat, soviel ich sehe, keinen bestimmten Platz gehabt, vielfach lag sie auch in der ziemlich geräumigen Küche.

Nach hinten zu schließen sich an dieses Wohnhaus häufig ein Viehstall und Wirtschaftsräume an; vorn, nach der Straße hin, befindet sich vielfach eine sogenannte „Vorlöwinge“; sie besteht meist aus 4 Jochen, die von 5 Pfosten getragen werden, seltener sind nur 3 Joche und 4 Pfosten vorhanden; über diese Laube hin erstreckt sich dann auch der obere Stock bezw. der Boden. Daß die Anlage der Laube auf die Anordnung der Räume des Hauses umgestaltend eingewirkt hätte, läßt sich nicht erkennen. Was die Bauart der Wände angeht, so bestand sie vielfach aus dem üblichen Fachwerk, dessen (eichene) Stiele und Balken mit Flechtwerk bezw. Staken verbunden und mit Lehnspagen ausgefüllt waren,¹⁾ eine Bauart, die in unserer Gegend noch unlängst auf dem Lande allgemein üblich war. Daneben aber hat man, namentlich im Gebiete südlich der Warthe, noch bis weit in das vorige Jahrhundert hinein den Blockholzbau angewendet, wie er uns dort noch an vielen Gebäuden entgegentritt. Vielleicht ist er auch nördlich des Stromes erst mit Abnahme des Holzreichtums in Abgang gekommen. Aber auch die Fachwerkbauten zeigen eine beträchtliche Verwendung von bestem Eichenkernholz. Namentlich die Stiele der Vorlaube sind von gewaltiger Stärke; aber auch bei den von der Stube aus sichtbaren, offenliegenden Deckbalken wurde das Holz nicht geschont. Interessant ist dabei, daß man vielfach später die Decke, wohl der Wärme halber, durch Einziehung neuer Balken niedriger gelegt hat, als es die sonstige Struktur des Hauses eigentlich mit sich brachte.

So war also das Bauernhaus, wenn man absieht von der unpraktischen, weil dunklen, Küchenanlage, bei aller Einfachheit durchaus nicht dürftig, sondern geräumig, warm und hell und bot in den nach hinten liegenden Kammern die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Wohnräume im Falle starken Familienzuwachses.

1) Vergl. Brümmer, a. a. D. S. 108.

In fast allen Teilen der Neumark haben sich unsere Häuser noch erhalten, hie und da mit Abwandlungen, wie der Ecklaube; am häufigsten begegnen wir ihnen noch in den nur sprachlich verdeutschten Dörfern des rechten Oderrandes, aber auch hier verschwinden sie täglich mehr, jeder infolge Brandes oder der erhöhten Ansprüche an Bequemlichkeit herbeigeführte Neubau vermindert ihre Zahl.¹⁾

Unmittelbar an die Häuser des Dorfes stieß der unter den Pflug genommene Acker. Er bildete, soweit die Flurkarten einen Schluß darauf zulassen, zunächst nur einen kleinen Teil der gesamten Feldmark, und seine Brauchbarkeit muß für die Auswahl der Dorfstelle ebenso wichtig gewesen sein, wie die etwaigen Wasser- verhältnisse. Dieser zunächst in Kultur genommene Teil der Dorfmark war in sich durchaus geschlossen, bildete ein Gewann, vielleicht auch zwei, zu beiden Seiten des Dorfes. Das Gewann war klein, entsprechend der geringen Zahl und dem geringen Körnerbedürfnis der Bewohner. Ebendeshalb war es auch nicht vermessen, man konnte es ohne weiteres übersehen; aber die Anteile der einzelnen Besitzer waren doch regelmäßig, freilich nicht so gradlinig, planmäßig, wie später in den deutschen Dörfern; aber doch auch fern von Willkür. Der ordnende Wille eines einzelnen ist nicht zu verkennen. Erst als das Dorf sich vergrößerte, als hospites und andere Anzügler auszustatten waren, nahm man

¹⁾ Erörterungen über den beschriebenen Haustypus finden sich bei Harthausen, d. ländl. Verffsg. in d. Pr. Mon. I, 71, bei Kothke, d. Bauernhaus in Posen, hist. Ztschft. Posen XIV, 310 ff., Mielke, d. Bauernhaus in d. Mark, Prbgia V, 21 ff. Daß das Löwingshaus slavischen Ursprungs ist, daß es jedenfalls mit dem Sachsenhaus nichts gemein hat, betonen Harthausen u. Mielke; Kothke, ein historisch nicht gebildeter Baumeister, sieht die Löwinge als deutschen Ursprungs an. Mielke verkennt dabei ganz, daß der von ihm aufgestellte Typus des „märkischen Hauses“ (S. 9 Zeichnung eines Hauses in Prenden) genau derselbe ist, wie in dem später angenommenen des „ostdeutschen Hauses“, nur daß die Löwinge fehlt. Daß diese nichts zur Sache tut, daß sie vielmehr einzig und allein eine schmückende Zugabe an den Häusern der Wohlhabenden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. In dem Fischerdorfe Priebow bei Sommenburg, das eine deutsche Besiedelung gewiß nie erfahren hat, zeigen die alten wendischen Rauchhäuser, die vielfach noch heute keinen Schornstein haben, genau denselben Grundriß wie die Löwingshäuser am Oderrande. Daß ihnen die hintere Stallanlage fehlt, erklärt sich einfach daraus, daß hier für sie kein Bedürfnis vorhanden war.

neue Gewanne unter den Pflug, die von vornherein in eine größere Zahl von Einzelauteilen zerlegt wurden. So bildete sich, ganz allmählich und aus dem steigenden Bedürfnis heraus, die Flureinteilung, wie sie die Karten zeigen.¹⁾ Wie weit dieser Prozeß schon im XIII. Jahrhundert vorgeschritten war, entzieht sich unserer genauen Kenntnis, aber wahrscheinlich stand er damals noch in seinen Anfängen.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun auch die Erklärung für die bekannte Tatsache, daß zu jener Zeit für die slavischen Feldmarken ein festes Flächenmaß nicht bestand, daß man sich begnügen mußte, gegebenenfalls die Angaben nach den auf die Bestellung verwendeten Gespannen zu machen, dem aratrum oder uncus, dem Haken; es war das für die meisten Zwecke, namentlich die Besteuerung, auch ausreichend und entspricht ja auch ganz der Entstehung der deutschen Begriffe von Morgen und Hufe; indessen fehlt uns doch die rechte Möglichkeit, die Ertragsfähigkeit zu den wirklich vermessenen Grundstücken in Vergleich zu stellen. Man nimmt wohl im allgemeinen an, daß die slavische sogenannte Hakenhufe kleiner gewesen sei als die deutsche, entsprechend der geringeren Leistungsfähigkeit des weniger gut bespannten uncus, aber eine scharfe zahlenmäßige Festlegung, etwa so, daß die Hakenhufe halb so groß als die deutsche Landhufe gewesen sei, hat wohl kaum bestanden.²⁾

Der einzelnen Hufe fehlte also das Maß. Aber hatte denn die ganze slavische villa unserer Zeit überhaupt einen festbegrenzten Umfang? Es ist das eine bisher kaum aufgeworfene Frage.³⁾

Da eine Vermessung nicht bestand, so können auch scharfe Abgrenzungen schon deshalb nicht bestanden haben; immerhin wäre es möglich, daß durch die alte Gewohnheit sich ein annähernd bestimmter Grenzzug herausgebildet hatte, aber das setzt

¹⁾ Meitzen II, 262 scheint anderer Ansicht zu sein.

²⁾ Vergl. Meitzen II, 261. Brückner a. a. D. S. 16, Anm. 1. v. Sommerfeld a. a. D. S. 167. Lübeck. Urk.-Bch. I, 98. Niedel, Markt Brandenburg im Jahre 1250. II, 21 Anm.

³⁾ Meitzen II, 487 spricht die Vermutung aus, der von ihm beobachtete (den Meßtischblättern übrigens nicht entsprechende) Umstand, daß die Dorfstätten vielfach an Rande der (später) zu ihnen gehörigen Feldmark lagen, könnte darauf zurückzuführen sein, daß mehrere Ansiedlungsstätten Anteil an ein und demselben größeren Walde gehabt hätten.

doch wieder eine intensivere Wirtschaft voraus, als sie bestand; sowohl auf der Weide, wie auf der Jagd, beim Holzschlage wie bei der Bienennutzung war für die geringe Zahl der Ansiedler Raum und Nahrung genug vorhanden. Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Verschlebung großer Komplexe seitens der slavischen Fürsten im Anfange des XIII. Jahrhunderts erfolgt, meist nur unter höchst summarischer Angabe der Grenzen, fast stets ohne Nennung etwa eingeschlossener Ansiedlungen, läßt darauf schließen, daß feste Gemarkungsgrenzen noch nicht bestanden.

Wenn nun aber auch in einer frühen Zeit die einzelne Ansiedelung (*osada*) vielleicht eine geschlossene, fest umgrenzte Flur nicht besaß und ihrer mehrere infolge des ursprünglichen Gesamteigens der später getrennten Gesippen gleichen Anteil an der Nutzung der zwischen ihnen liegenden Seen, Wälder, Brachländer haben mochten, so muß doch der Übergang einzelner Dörfer in den Besitz von Grundherrschaft und spätere Erbteilungen notwendig auch schon vor unserer Zeit zu einer annähernden Festlegung der Dorfmarken geführt haben. —

Außer den rein dörflichen Siedlungsplätzen kennt unsere Zeit noch *civitates* und *castra*. Unter einer *civitas* hat man eine offene Ansiedlung zu verstehen, die sich von dem Dorfe unterschied einerseits zunächst wohl durch ihre Größe, die mindestens doch den allergrößten *villae* entsprach, sodann auch wenigstens durch die Beschäftigung der Bewohner. Wohl stand auch bei ihnen der Ackerbau, und was dazu gehörte in erster Linie, aber daneben spielten doch auch das Handwerk und der Handelsverkehr eine gewisse Rolle. In diesem Sinne sind die *civitates* z. T. den Märkten der älteren deutschen Landesteile zu vergleichen; mehrfach wird auch das Bestehen eines *forum* in einer solchen *civitas* direkt erwähnt, freilich meist schon unter deutschem Einflusse. Hinsichtlich der Verwaltung bildete die *civitas* ebenso wenig eine geschlossene Einheit, wie das Dorf, war vielmehr wie jenes der *patrimonialen* bezw. herzoglichen Leitung unterworfen.

In den meisten Fällen, wenn nicht in allen, war die *civitas* belegen in unmittelbarer Nähe eines *castrum*, als dessen *Suburbium* sie zu betrachten ist und dem sie auch wohl z. T. ihre Entstehung, jedenfalls ihre Bedeutung verdankte. Diese *castra* waren auch um unsere Zeit von den alten früher besprochenen

Burgwällen weder ihrer Anlage noch ihren Zwecken nach wesentlich verschieden. Der Natur unseres Landes gemäß war ihre Festigkeit wesentlich abhängig von der Gangbarkeit der Umgebung; wenig mehr als ein Wall mit Planken sonderte den inneren trockenen und festen Hofraum von dem sumpfigen oder wassererfüllten Gelände; erst um 1240 hat man in Zantoch, der größten und wichtigsten unserer Burgen, größere Bauten vorgenommen. Aber auch für unsere Zeit sind wir noch nicht in der Lage, die gewöhnliche Verwendung der castra genau zu erkennen. Wenig wahrscheinlich ist es, daß sie auch in Friedenszeiten bestimmungsmäßig als Wohnsitze adliger Herren gedient haben; war doch um unsere Zeit auch in den westlichen Nachbarländern ein solcher Zustand nicht üblich.¹⁾ Sofern diese Burgen von Wichtigkeit waren, werden sie den Beamten und Burgmännern zum dauernden Aufenthalt gedient haben; dann aber waren sie auch, soweit sich das erkennen läßt, durchweg im Besitze des Landesherrn; erst kurz vor Beginn der deutschen Einwanderung scheinen unwichtigere castra mitsamt ihrem Suburbium in den Privatbesitz von Adligen gelangt zu sein, welche dann hier auch wohl oft ihre Wohnung aufschlugen. Indessen waren die Burgplätze sowohl der Zahl wie der Bedeutung nach nicht hoch anzuschlagen. „Burgen“ mit anliegender civitas dürfen wir freilich zur Slavenzzeit mindestens überall da suchen, wo später eine deutsche Stadt entstanden ist, auch wenn wir das im einzelnen nicht nachweisen können; erwähnt ist die civitas allein bei Zielenzig schon 1244, bald nachher auch die Befestigung, und bei Kroffen; die ehemalige Burg wird bei Kallies, Keeg und Bernstein direkt erwähnt, nachweisbar ist ihr früheres Vorhandensein bei fast allen märkischen Städten, und aus der Existenz eines Rieges an dieser Stelle ergibt sich fast überall auch die frühe Ansiedlung der Slaven neben der Burg; die Erwähnung von fora findet statt bei Drossen und Küstrin, allerdings, wie gesagt, schon zur Zeit deutschen Einflusses.

Eine besondere Frage ist nun aber, wie wir uns die Entstehung der civitates zu denken haben. Der bekannte bayrische Geograph nennt auch innerhalb Polens civitates als Mittel-

¹⁾ Vergl. Luschn v. Ebengreuth, D. öst. Landstände 2c. Hist. Zt. 78, 438.

punkte größerer Bezirke, ohne freilich unsere Gegend zu erwähnen. Man hat sich in folgedessen diese civitates mit dazu gehöriger Burg wohl als Kastellanatsitze gedacht,¹⁾ aber das ist für die uns bekannten civitates innerhalb Polens und Pommerns nicht gut möglich. Der Begriff der civitas muß hier enger gefaßt, als Mittelpunkt kleinerer Gebiete gedacht werden. Vielleicht darf man die weiter unten zu besprechenden Dpolen als solche Bezirke ansehen. Gewiß wird die Zahl der alten Dpolen beträchtlicher gewesen sein, als die der späteren civitates, aber die Dpolen lösten sich ja schon verhältnismäßig früh auf, in Pommern finden wir von ihnen nur dürftige Spuren, und so konnten auch die betreffenden Orte nicht weiter gedeihen. Dasselbe Schicksal traf die alten Burgen. Einst über das ganze Land ausgestreut, hatten sie mit der wachsenden Macht des Staates, mit der erhöhten Bedeutung einiger starker Waffenplätze, mit der zunehmenden Landesicherheit und der Unmöglichkeit, sich gegen die moderneren Angriffsmittel zu behaupten, schon im Laufe des XII. Jahrhunderts ihre Bedeutung meist eingebüßt, nur die stärkeren von ihnen, eben auch diejenigen, welche ein größeres Suburbium hatten oder durch herzogliche Mannschaften geschützt wurden, wie Lebus, Zehden, Zantoch, Driesen, Mohrin, Krossen hielten sich; die anderen gingen allmählich ganz ein, es blieb der verödete Ringwall, der als locus castris bei irgend einer Gelegenheit von den Landesherren veräußert wurde.²⁾

E. Das Wirtschaftsleben.

Schon durch Ibrahim ibn Jacob wird das polnische Gebiet des Miseco als besonders reich an Getreide, Fleisch, Honig und Fisch geschildert.³⁾ Damit sind die 4 verschiedenen Quellen des Lebensunterhaltes gekennzeichnet.

¹⁾ Meitzen, II, 233.

²⁾ Z. B. bei Döberitz und Radun gelegentlich der Anlage von Dirsch. Krone 1303. Daß auch Schiedlow, Sternberg, Lagow, Schildberg usw. alles slavische Anlagen sind, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Vergl. Smolkas Ansicht über die älteren Burgen. Rozprawy, XIV, 340ff.

³⁾ Westberg, Ibr. ibn Jacob. in den Mém. de St. Pet. VIII, III, 30 liest „Fische“ statt, wie Jakob, Acker, welches eine Tautologie mit Getreide sein würde.

Wenn wir als richtig annehmen, was der Mönch von Leutbus über das slavische Wirtschaftsleben seiner Zeit sagt, und es als für unser gesamtes Gebiet zutreffend ansehen, so ergibt sich zunächst die auch sonst bezeugte Tatsache, daß die Viehzucht einen bedeutenden Platz im wirtschaftlichen Leben des Volkes einnahm; man hat dasselbe wohl geradezu als halbnomadisch bezeichnet; Viehzucht bedingt immer eine extensiv-e Wirtschaft und nährt eine dünne Bevölkerung mäßig; besonders wurde ja in den großen Eichforsten, deren Dasein uns überall in den Namen Damm entgegenreten, die Schweinemast in leichter und lohnender Weise betrieben;¹⁾ sie bildete einen erheblichen Teil der sogenannten Waldwirtschaft. Im übrigen aber hielt der Bauer auch die anderen Haustiere, welche noch heute in unseren Gegenden üblich sind. Wenn uns nun das Rind als das zum Ziehen des Pfluges in erster Linie gebrauchte Haustier bezeichnet wird, so wird die Angabe, der Bewohner habe es nicht besser verstanden, doch vielleicht nicht zutreffen. Das Rind als Zugtier namentlich beim Pflügen hat sich bis in unsere Zeiten hinein behauptet, man zieht den namentlich auf feuchtem, einfalligem Boden ruhig und sicher, einhererschreitenden Ochsen dem Pferde vielfach vor. Daß man letzteres aber auch bei uns schon in der Slavenszeit auch im Ackerbau allgemein benutzte, darf darum nicht bestritten werden, sonst hätten sich hier nicht die echt slavische Troika und das Sielengeschirr, dessen Namen doch aus dem Polnischen stammen dürfte, bis auf unsere Tage behauptet.

Und nicht viel anders steht es mit der Verwendung des Hakenpfluges. Man hat es hundertmal gesagt und tausendmal nachgesprochen, daß der Haken ein ganz kümmerliches Werkzeug sei, mit dem sich nur der leichteste Boden bestellen lasse und daß demgemäß in der Tat nur die ganz leichten Äcker bestellt, die schwereren Striche unbenutzt geblieben seien.²⁾ Man hätte billig fragen können, wie es denn, falls dies so war, hat gelingen können den Boden von Pyritz und Pyrehne zu bestellen, d. h. von Orten, die nach dem schweren Weizacker ihren Namen tragen.³⁾

¹⁾ Reisker, Geschichte d. slav. Pfluges. Felbers Zeitschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgech. V, 13.

²⁾ So selbst Droysen, Politif I, 54.

³⁾ Mücke, Ortsnamen, S. 154.

Wir müssen dieser Ansicht von dem slavischen Haken, dem radlo, die eines Fachmannes gegenüber stellen, der da erklärt, der Haken sei das allerbranchbarste Gerät zum Pflügen, der Boden könne beschaffen sein wie er wolle, mit dem Haken komme man ihm bei;¹⁾ auch hier liegt die Sache so, daß der schwerere Pflug, wie ihn der Deutsche brauchte, dem slavischen Bauern an sich nicht unbekannt war, stammt doch der Name Pflug, der zunächst allgemein ein Werkzeug zur Lockerung des Bodens bedeutet, wahrscheinlich aus dem Slavischen;²⁾ so hat denn vielleicht der Slave auch bei uns seinen Haken eben wegen seiner Vorzüge beibehalten, zumal er ja doch nur eben so viel Ackerbau betrieb, um davon das nötige Korn zu gewinnen, was mit dem Haken und der selbst dem Häusler zur Verfügung stehenden Rindviehbespannung wohl möglich war.³⁾ Daß aber der eiserne Beschlag, besonders die Pflugchar, dem gewöhnlichen Bauern unbekannt gewesen ist, wird man im allgemeinen um so williger glauben dürfen, als in dem slavischen Tieflande fossiles Eisen nicht vorkommt; wir kommen darauf noch zurück. Aber da infolge der Undichtigkeit der Bevölkerung dem Ansiedler die Auswahl zwischen den leichtbestellbaren Äckern zustand, da er ferner eben nur kleine Ackerparzellen zu bestellen hatte, bedurfte er der vervollkommeneten Werkzeuge nicht so sehr. Andererseits werden eben deshalb die Bauern desselben Dorfes einem Flurzwange ähnlich dem deutschen nicht so streng unterworfen gewesen sein. Gar zu niedrige Vorstellungen vom Stande der slavischen Ackerwirtschaft wird man nicht haben dürfen.

Es ist zweifellos richtig, daß der größte Teil der Neumark zur Zeit der deutschen Einwanderung als desertum galt, als eine so gut wie menschenleere Öde, aber ebenso gewiß werden auch wiederholt Gebiete, die bis dahin kein Deutscher bearbeitet hatte, als Kulturland bezeichnet, in der Gegend von Marienwalde z. B. 300 Hufen deutschen Maßes.⁴⁾

¹⁾ Krünitz, Oekonomische Etymologie XXI, 213.

²⁾ J. Grimm, Deutsche Altertümer, III, 1831.

³⁾ Vergl. dazu die höchst interessanten Untersuchungen Peiskers, namentlich a. a. O. Bd. V, S. 20, 37, 39, 47, 86.

⁴⁾ In diesem Sinne sind z. B. auch die vielen Flurnamen, welche die Feldmark von Klopitz noch zur Zeit der Gemeinheitsteilung aufwies, von höchstem Interesse: Garken (Bergrücken), Dorschen (?), Wozmen (Strecker?), Smoarz (?), Schesen (czesny, sechssteilig?), Gorrenzen (die Warmen?),

Emsig betrieben war andererseits der Obst- und Gartenbau; zu den in Deutschland bekannten Nutzpflanzen gesellte sich der Hopfen, dessen lateinische Bezeichnung *humulus* eben aus dem slavischen (*chmiel*) übernommen zu sein scheint und zwar erst im späteren Mittelalter. Auch die Anpflanzung von Waid ist bezeugt durch das Vorkommen des (nicht übertragenen) Namens des Dorfes Aurit,¹⁾ dagegen scheint die Rebe im Slavenlande unbekannt gewesen zu sein.

Große, zum Teil beneidenswerte Erträge brachte die Tierwelt in Luft, Wald und Wasser, die einen heute stark dezimierten Reichtum an Arten und Einzelwesen besaß. Besonders die Imkerei, die im Walde auf den Beutenbäumen betrieben wurde, war weit verbreitet. Falknerei und Biberfang dagegen waren Beschäftigungen, die nur im Auftrage und Dienste der Grundherrschaft von den Hörigen betrieben wurden. Die eigentliche Domäne aber des Slaven war der jedermann zustehende Fischfang, in dem sie so bewandert waren, daß man ihn auch später den Slavendörfern willig überließ.²⁾

Geringe Bedeutung für das Wirtschaftsleben hatte die Industrie. Sie ist selbstverständlich durchaus Heimwerk. Besonders die Weberei war allgemein betrieben, sodann Holzarbeit. Aber auch die Eisenindustrie war dem Lande nicht fremd; man gewann den Raseneisenstein und verarbeitete ihn an Ort und Stelle in Hammerwerken, von denen z. B. das Dorf Klopitz in einer auch später an Raseneisen reichen Gegend den Namen trägt (falls er nicht eingeführt ist), und weiter in der Schmiede; eben in jener Gegend liegt das „Schmiededorf“ Rohlow.

Jeesen, Lischken, Zauche (bürr), Sasmen, Gummenzen, Brachadubby, Glienken (Zehm), Soige, Türken, Stremmingen, Quemelenzen, Grabeln. Sie sind ohne Frage mit kaum einer Ausnahme slavisch und verraten, wie eng die Gemeinschaft des slavischen Bauern mit seinem Acker war.

¹⁾ Mucke, S. 140 Nr. 1.

²⁾ Vergl. v. Sommerfeld a. a. D. S. 204, Guttman S. 140ff. In Danzig hat die slavische Fischeransiedlung bis 1454 mit eigenen Gesetzen bestanden. Wenn Wohlbrück aus dem Umstande, daß die Bewohner der Fischerdörfer bei Frankfurt schon im 17. Jahrhundert alle deutsche Namen tragen, den Schluß zieht, die Slaven seien hier durch Deutsche verdrängt, so übersieht er, daß die Slaven zur Zeit der deutschen Einwanderung noch keine Familiennamen hatten und nachher natürlich deutsche Namen erhielten. Vergl. Baldow, a. v. D. S. 29.

Dennoch trug das gesamte wirtschaftliche Leben der Bewohner einen durchaus physiokratischen Charakter, jedermann verdankte, direkt oder indirekt, seinen Lebensunterhalt der Scholle, und was wir etwa von einer Handelstätigkeit hören, dürfte zum größten Teil auf Rechnung Fremder zu setzen sein.

Auch der Adlige lebte durchaus auf dem Lande und vom Landbau. Zwar nicht so, als ob er sich selbst damit abgegeben hätte. Da sein Grundbesitz zum größten Teile an die Bauern ausgetan war und diese ihre Abgaben und Unpfllichten in natura leisteten, da auch für die Bestellung ihrer Eigenwirtschaft ihnen die Dienste der Hörigen und Knechte hinlänglich zur Verfügung standen, so wuchs ihnen alles ins Haus, aus eigener Wirtschaft wie aus der ihrer Grundholden. Nicht blos Essen und Trinken, sondern auch Erzeugnisse eines roheren Gewerbefleißes. Sie waren somit in der Lage ungehindert durch Nahrungsorgen sich dem Kriegsspiel, etwaigen Staatsgeschäften, der Jagd und allerhand Kurzweil hinzugeben. Dem Hörigen oder leibeigenen Bauer, der sein kleines Besitztum vom Herrn hatte und dafür den Zins mit seiner Hände Arbeit, zum Teil in gewerblichen Produkten, zahlte, setzte sich die Arbeit fast ohne Vermittlung des Geldes unmittelbar in die materiellen Bedingungen des Daseins, in Nahrung und Kleidung, um.¹⁾

F. Die Lasten der slavischen Landbevölkerung.

Es gilt als ein Axiom, daß die slavische Landbevölkerung zur Zeit der deutschen Einwanderung schwer mit Lasten aller Art bedrückt gewesen sei. In der That wird das niemand bestreiten können. Zudem man nun aber den Leistungen, zu denen auch der deutsche Bauer in den altdutschen Gebieten schon in jener Zeit verpflichtet war, besonders aber die spätere Entwicklung in Deutschland ins Auge faßt, wird man vielleicht der Ansicht sein dürfen, daß in den slavischen Verhältnissen jener Tage doch nicht eben eine gar so außerordentliche, sonst nirgend vorkommende Unterwertung des Menschen zu Tage getreten ist. Die bäuerlichen Lasten sind erwachsen teils aus öffentlichrechtlichen, teils aus

¹⁾ Vergl. Grünhagen, Gesch. Schlef. I, 37 ff.

privatrechtlichen Verpflichtungen, zu denen dann noch die kirchlichen traten.

Insofern, als es zu unserer Zeit noch einen freien Bauernstand gab, ist zunächst so viel sicher, daß dieser nicht in der gleichen Weise wie die Hörigen persönliche Dienste zu leisten hatte, daß seine Leistungen mehr in Abgaben und Steuern bestanden; umgekehrt liegt das hinsichtlich des Kriegsdienstes; der Freie ist zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet, der Hörige ist davon frei. Aber es gibt eine Reihe von Verpflichtungen, die eben aus der Kriegsdienstverpflichtung hervorgehen, die aber seit dem XIII. Jahrhundert mehr und mehr auf den Unfreien abgewälzt werden, das Geleit (*przewod*), der Vorspann (*podwoda*), die Wagenstellung (*powoz*), die Wache (*stroza*).¹⁾ Sie alle waren an sich und erst recht in ihrer Gesamtheit sehr drückend. Die Anforderungen, welche z. B. die Vorspannpflicht an die Bauern stellte, waren so übermäßig, daß zeitweilig sogar die kirchlichen Behörden und die Synoden (1180 zu *Lęczycz*) dagegen voringen, aber dennoch sind sie alle nicht eigentümlich slavisch, auch der deutsche Bauer späterer Zeit hat das *servitium curruum* in ausgedehntester Weise zu leisten gehabt; man braucht sich nur an die weitgehende Inanspruchnahme der Bauern gelegentlich der kurfürstlichen Reisen nach Preußen zu erinnern.

Aufs engste hing hiermit auch die Verpflichtung zum Burgenbau, zur Herstellung der Brücken und der Wege zusammen. Es waren das Lasten, die von vorn herein naturgemäß auf jedem Inhabenden eines Burgwards lagen, die sog. *citatio castrorum*, welcher im XIII. Jahrhundert in Polen auch die Freien noch Folge zu leisten hatten, soweit es sich um den Bezirk der eigenen Burg handelte,²⁾ zu der man aber selbst die Eigenhörigen wohl kaum außerhalb ihres eigenen Bezirks herangezogen haben wird.³⁾ Eine Zahlung an den Inhaber der obrichterlichen Gewalt war

¹⁾ Mit *Stroza* ist später auch die Kornabgabe bezeichnet worden, welche an die Stelle der ursprünglichen Pflicht der Bewachung und Instandhaltung der Landesburg getreten war (*Knothe*, a. a. O. 61, 231), und zu deutsch als *Wachforn* erscheint, übrigens früh grundherrlich wurde.

²⁾ Vergl. *Smolka*, *rozpr.* XIV, 368.

³⁾ Aber Markgraf Johann bot zum Bau seiner Festung *Küstrin* im XVI. Jahrhundert die Bauern selbst aus den Hinterkreisen auf.

daß ossep, in der Altmark wozop, in der Saalegegend zip genannt; eine Körnerabgabe, die anfangs der Kastellan bekam, die aber ebenso wie andere Leistungen bald in private Hände gelangte.¹⁾

Aus dem ursprünglichen Charakter der Gewalt des Fürsten ergab sich die Pflicht der Bevölkerung, ihn und sein Gefinde an dem Orte, wo er sich gerade aufhielt, wenigstens 3 Tage im Jahr zu verpflegen (stań), eine Einrichtung, die auch dem deutschen Volks- und Königsrecht durchaus eignet, die aber im Slavischen ebenso wie in Deutschland mehr und mehr in Abgang gekommen war und wohl nur gelegentlich zu neuem Leben berufen wurde, im übrigen alle Eingefessenen eines Grod traf, die Edlen und Freien mehr noch als die Hörigen.²⁾ Dafür lasteten aber auf letzteren eine Reihe von persönlichen Pflichten, zunächst gegen den Herzog, dann auch wohl gegen die großen Grundherren, die, eben weil sie rein auf das Machtverhältnis sich gründeten, zu willkürlichster Belastung führten, die Jagddienste, die Pflicht Falken, Pferde, Biber, Hunde zu bewachen oder direkt zu halten, die Falkner und Biberjäger zu hausen, Pflichten, die zunächst nur den narohniks zufamen, aber mehr und mehr allen Hörigen zugemutet wurden. Aber auch hier wird man sich an die Zeiten der Hohenzollern erinnern dürfen, an den großen Freund der Bauern, Friedrich Wilhelm I., der die Landbevölkerung und sogar die Städter mit seinen Jagden aufs äußerste in Anspruch nahm, so daß sie meilenweit als Treiber, Träger, Fuhrknechte mitlaufen mußten. Immerhin muß man auch diese Pflichten noch als einigermaßen öffentliche ansehen.

Unter den rein privatrechtlichen steht obenan der Grundzins, der in verschiedener Weise von der Hausstelle (podworowe), vom Rauchfang (podymne), endlich vom Pfluge erhoben wurde. Letztere Abgabe, die poradlne, war im wesentlichen gleichartig mit der Pacht, dem Zins des deutschen Bauern, von dem sie sich weniger dadurch unterschied, daß sie in Körnern erlegt wurde,

1) Die Kontroverse zwischen Brückner, Altmark, S. 17 und Guttmann, Germanisierung S. 118, über die Bedeutung der ossep erledigt sich durch die Angaben Knothes, Lauf. Mag. 61, 234.

2) 1234 verzichtete Wladyslaw Odonicz auf sein Recht gegenüber einer großpolnischen Kastellanei.

das geschah auch wohl mit dem Zins, als daß sie von dem Hohertrage, meist in der Form des Zehnten oder eines anderen Prozentsatzes geleistet wurde.

So wie diese poradlne hat auch die ursprüngliche Viehsteuer, die Naturallieferung von Ochsen bezw. Rühen mit der Zeit einen privatrechtlichen Charakter angenommen, auch die Honiglieferrung der Beutner (solucio mellis bezw. Cifus).

Nehmen wir die Zahl dieser Lasten und Dienste zusammen, zu welchen noch der schwere Kirchenzehnt und die Leistungen für die Opole traten,¹⁾ so erscheinen sie ziemlich beträchtlich; ob sie höher, drückender waren als die des deutschen Bauern nach der Zeit der Bauernkriege, wird zu bezweifeln gestattet sein. Freilich, im Vergleich zu den Lasten des bäuerlichen deutschen Kolonisten des XIII. Jahrhunderts waren sie hoch, drückend, z. T. entwürdigend; der zu ihnen Verpflichtete konnte ebensowenig wie der deutsche Bauer des XVIII. Jahrhunderts irgend welches höhere Interesse besitzen, er lebte nicht, er vegetierte, und so besaß er keine Widerstandskraft; wer ihn beherrschte, war ihm gleichgültig, schlechter konnte es ihm nicht viel ergehen, wenn man ihn nur auf seiner Scholle ließ. Freilich war durch die Emunitäten und anderweite Privilegien ein großer Teil der Bauern von manchen der vorbezeichneten Lasten frei, z. B. brauchten die Bauern von Lebus seit 1287 Kriegsdienste nur zum Zwecke der Landesverteidigung zu leisten; aber dafür wurden sie von ihren Grundherren in anderer Hinsicht um so mehr gedrückt, und falls den Grundherren etwa eine Leistung ihrer Bauern an den Staat, den Herzog erlassen wurde, so kam das wohl ihnen, nicht aber den Bauern zu gute.

G. Die öffentlichen Zustände im Staate.

Die kleinen An siedlungen, das Gehöft, das Dorf, die civitas, bildeten in der älteren Zeit keine öffentlichen Gemeinden bezw. Verwaltungsbezirke, sondern waren lediglich Realgemeinden für

¹⁾ Die Summe der Lasten ist uns aus drei Befreiungsprivilegien für die Templer, den Bischof von Lebus und das Kloster Paradies aus den Jahren 1282/4, 1287 und 1246 bekannt.

gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Die kleinste Gemeinschaft, welcher politische Befugnisse und Pflichten inne wohnten, die freilich ihrem Wesen nach auch durch die neuesten Untersuchungen nicht über allen Zweifel sicher gestellt ist, war die *Dpole*, lateinisch *vicinia*, zu deutsch Bezirk; ihr Umfang deckte sich ursprünglich, d. h. solange sich die Bewohner einer Ansiedlung bezw. mehrerer benachbarter Ansiedlungen noch ihrer verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit bewußt waren, wahrscheinlich mit dem der *Zadruga*. Stellt diese das privatrechtliche Band dar, so repräsentiert die *Dpole* die öffentlichrechtlichen Beziehungen. Je mehr sich im Laufe der Zeit der Umfang der Familie vergrößerte, je mehr ihr Besitz auch äußerlich in eine Anzahl kleiner Einzelgehöfte und Dorfanfiedlungen zerfiel, die nach einiger Zeit auch den Charakter als Familiengut verloren, desto mehr entwickelte sich zunächst der Begriff des Gentilverbandes, in ähnlicher Weise wie in der czechischen *bractwo*, der attischen *Fratrie*; damit aber mußte in dem größeren Bezirk der *Dpole* das lebendige Bewußtsein verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit in privatrechtlicher Hinsicht zurücktreten, es beschränkte sich auf die Ansiedlung im engeren Sinne, und schwand auch hier mehr und mehr, zum Teil in Folge der Niederlassung fremder, der *hospites*, besonders aber in Folge der Entwicklung des persönlichen Eigentums am Grund und Boden. Aber das Bewußtsein, daß die Inassen der *Dpole* einst zum größten Teil geschlechtsverwandt gewesen waren, hat sich noch lange erhalten, heißen sie doch noch in unserer Zeit gelegentlich die „Gemeinsamen Brot-Eßer“, *panis comestores*.

Im Gegensatz zu der Einzelanfiedlung bildet nun die *Dpole* wahrscheinlich stets einen fest umgrenzten Bezirk, der im gewissen Sinne an die deutsche Markgenossenschaft erinnert. Die Inassen dieses Bezirks sind denn auch unter sich und dem Staate gegenüber durch gewisse gemeinsame Rechte und Pflichten verbunden, die sich als Reste ihrer ehemaligen privatrechtlichen Verbindung darstellen, nun aber einen öffentlichrechtlichen Charakter angenommen haben. Sie müssen erstens Zeugnis ablegen für alle Inassen in Fällen von Grenzstreitigkeiten, zweitens müssen sie gemeinsam haften für alle Straftaten, sowohl zivilrechtlicher als auch kriminaler Art, falls ihr Täter nicht ermittelt wird. Da ist also der Überrest der ehemaligen Verpflichtungen der Sippe und der Markgenossenschaft

erhalten. Die privatrechtliche Blutrache ist verschwunden, aber ihre öffentlichrechtliche Seite, die Verpflichtung für Ordnung und Recht gemeinsam einzustehen, hat sich erhalten; in diesem Sinne sind die Dpolen auch als die kleinsten Gerichtsbezirke anzusehen. Dem entsprechend ist denn auch der Umfang der einzelnen Dpolen nur sehr klein gewesen und hat wahrscheinlich nur eine kleine Anzahl der späteren Dörfer umfaßt. Über die Organisation der Dpolen wissen wir so gut wie nichts; nicht einmal, wer an ihrer Spitze gestanden hat, ob es ein einzelner Mann war, etwa der Wlodarius,¹⁾ oder eine Vereinigung der Ältesten der einzelnen Ansiedlungen, eine staroszyzna. Bei dem ganzen Charakter der Einrichtung ist indessen ersteres nicht sehr wahrscheinlich. Auch ob die Dpole stets einen großen Ort, etwa gar eine Burg als Mittelpunkt besaß, ist durchaus zweifelhaft; je kleiner wir den Umfang der Dpole ansehen müssen, desto unwahrscheinlicher wird es, daß in jeder kleinen Dpole eine Burg gelegen habe. Daß es in einigen der Fall war, ist selbstverständlich. Der Charakter der Dpole ist derartig, daß sich ihre Äußerungen leicht der Erwähnung in öffentlichen Schriften entziehen, nur älteste Aufzeichnungen einzelner Rechtsfälle könnten uns über sie des näheren unterrichten; das aber unterliegt keinem Zweifel, daß die wesentlichen, namentlich die Inzassen der Dpole verpflichtenden Einrichtungen sich bis in die Zeit der deutschen Einwanderung hinein erhalten haben. Da jede Anlage eines deutschrechtlichen Dorfes es nötig machte, diesem eine geschlossene, vermessene eigene Feldmark zuzuertheilen, so mußte diese notwendig ein eigenes Ganze neben der Dpole werden und folglich schon deshalb aus ihr ausgeschieden werden. Aber noch mehr wurde dies durch die sonstige Organisation des deutschen Dorfes wie der Dpole nötig, besonders auch, da beide gleichartige Gerichtsgemeinschaften waren. 1248 vergaben die Herzöge von Groß=Polen ein Dorf an eine deutsche

¹⁾ Das ist die Ansicht Nachfahls (S. 26). R. unterscheidet von ihm den władyka scharf, in dem er nur den Halbedelmann sieht, dessen Name aber in Polen erst später vorkommt, wogegen im XIII. Jahrhundert der wlodar häufig erscheint, dessen Zusammenhang mit der Dpole aber nicht erweislich ist. Die Ähnlichkeit der Dpole mit der Markgenossenschaft leugnet R. S. 37 bestimmt. Vergl. übrigens Balzer, O pierw. os. S. 25 ff. Auch Guttmann, a. a. D. S. 117.

Genossenschaft. Sie haben es *evocata vicinia* vermessen lassen.¹⁾ Seit 1260 wird dieser Vorgang häufiger mit eben diesen Worten in den Urkunden erwähnt. Oder es wird bei Überlassung eines Dorfes zu deutschem Recht unter den fortan für die Inassen nicht mehr verbindlichen Lasten die *Dpole* genannt. Eine ähnliche Wirkung hatte freilich auch schon früher die Dotierung der Kirchen und Klöster gehabt, die ihre Güter von allen Verbindlichkeiten frei zu machen strebten.²⁾ Aber für die Güter weltlicher Herren blieb die *Dpole* noch lange eine öffentliche Einrichtung; noch 1279 verlegt der Herzog ein Gut eines Herren *Borko* aus einer *Dpole* in eine andere.³⁾

Aus einer größeren Zahl von *Dpolen* setzte sich nun die *Kastellanei* zusammen. An ihrer Spitze stand der in der Hauptburg residierende *Kastellan*, der *Burggraf*. Ihr Umfang war verschieden, geringer im inneren Lande, größer an den Grenzen. Die für uns in Betracht kommenden *Kastellaneien* waren *Lebus*, *Zautoch*, *Zehden*, *Pyritz*, *Stargard*, *Kolberg*, später kamen auch *Krossen*, *Bentschen*, *Meseritz*, *Filehne* in Frage, aber sie sind fast alle in ihren Umgrenzungen schwer zu erkennen, zumal sich der Bestand fortwährend verschob, wenigstens an einigen besonders wichtigen Stellen, je nachdem die einzelnen Gegenden zeitweilig zu *Polen* oder *Pommern* oder *Schlesien* gehörten.⁴⁾ Ob es eine *Kastellanei Driesen* gegeben hat, scheint mir heute zweifelhaft; erst seit 1251 werden *Kastellane* von *Driesen* erwähnt, d. h. seit einer Zeit, wo die alten *Kastellaneien*, namentlich auch die *neumärkischen*, in Verfall geraten sind und auch der Begriff des *Kastellans* ein anderer geworden ist.

¹⁾ Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 276.

²⁾ So 1287 in der Urkunde betr. die Güter des Bischofs von *Lebus*, wo die Befreiung ab *opole* zum Schluß steht. A., XX, 194.

³⁾ C. d. m. P. I, 425.

⁴⁾ Im einzelnen werden wir die Grenzzüge daher jedesmal da, wo sie für den Gang der Dinge von Interesse sind, ins Auge fassen. Eine zusammenfassende Erörterung habe ich früher versucht in den *Neumärk. Studien*, *Forsch. br. pr. Gesch.* II; doch bin ich heute vielfach anderer Ansicht. Vergl. besonders auch die Erörterungen von *Bielowski*, *Cod. d. m. P.* IV, 380, doch halten sich seine (polnischen) Angaben sehr auf der Oberfläche. Daß *Rüstrin* niemals eine *Kastellanei* war, hat *Breitenbach* a. a. D. S. 62 mit Recht betont gegen *Baldow*; vergl. v. *Sommerfeld*, *German. Slaviens* S. 60, wo die *Kastellanei Zehden* fehlt.

Ursprünglich war der Kastellan ein absetzbarer Beamter des Herzogs, sein Vertreter in allen möglichen Angelegenheiten, nicht anders als der fränkische Graf; wir sahen, wie Paulitz von Zantoch die Leitung des Bischofs Otto übernahm. Sein Wirkungsbereich war daher anfangs höchst umfassend, galt für den Adel so gut wie für den hörigen Bauer. Aber die Entstehung der großen kirchlichen Emunitäten, die steigende Macht der Szlachta, der Verlust der Gemeinfreiheit seitens der Bauern haben seine Bedeutung früh untergraben. Immerhin ist der Kastellan noch in unserer Zeit der oberste Führer seiner Mannschaft im Kriege, der Verwalter des Landes, auch seiner Einkünfte, im Frieden, und der Gerichtsherr an des Herzogs Statt.

Als Unterbeamter steht ihm — in Lebus und Zantoch gelegentlich genannt — der *tribunus* zur Seite, mit einer für uns unerkennbaren Amtsgewalt, die aber wahrscheinlich gerichtlicher Natur war.¹⁾ Im Gerichte standen zur Kognition des Kastellans ursprünglich alle schwereren Fälle des Strafrechts, vielleicht aber auch wichtigere Akte des bürgerlichen Rechts. Wie weit aber zu unserer Zeit die Gerichtsbarkeit der herzoglichen Beamten noch reichte, ist schwer zu erkennen. Die Masse der hörigen Bauern war jedenfalls, soweit polnisches Gebiet in Frage kommt, in geringeren Angelegenheiten bereits durchweg dem Patrimonialgericht ihrer Grundherren unterstellt, auch die der Kirchengüter, sofern es sich um privatrechtliche Streitigkeiten der Hintersassen unter einander oder um kleinere Delikte handelte. Ob auch in Pommern die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits allgemein durchgeführt war, ist nicht ganz sicher.²⁾

Sobald die Parteien Hintersassen verschiedener Grundherren waren, oder Herzogsbauern, freie Erbsassen, trat der Kastellan in Funktion. Ebenso, wie es scheint, wenigstens prinzipiell in allen Fällen schwerer Blutsgerichtsbarkeit. Deß zum Zeichen wurde an ihn auch das *ossep* (*wozop*, *zipkorn*) abgeführt.³⁾ Noch 1234 waren selbst die hörigen Hintersassen der Kirche in schweren Strassachen dem herzoglichen Richter unterworfen; aber schon 1282 wurde den Templern von Wielawies-Großdorf das Recht zu-

1) Anders v. Sommerfeld, a. a. D. S. 61.

2) v. Sommerfeld S. 62 bestreitet es.

3) S. oben S. 117.

gesprochen, alle und jede Gerichtsangelegenheit ohne Unterstellung unter den Kastellan selbst zu erledigen, selbst Totschläge. In gleichem Sinne wurden 1287 die Gerichtsverhältnisse der Untertanen des Bischofs von Lebus geordnet.

Aber auch die im Lande noch etwa vorhandenen Freien wurden schon vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts der Gerichtsbarkeit des Kastellans entzogen und direkt dem Herzoge unterstellt.¹⁾ Wenn so die äußere Ordnung des Gerichtswesens die gleichen Prinzipien zeigte, wie das deutsche, so bestand doch ein durchgreifender Unterschied in dem Gerichtsverfahren. Das slavische Recht kennt keine Schöffengerichte; Urteilsfinder und Richter sind ein und dieselbe Person, und ob der Richter das Urteil rechts erfahrener Männer einholen, ob er sich danach richten will, steht ganz in seinem Belieben. So ist also auch hier der Willkür der Beamten, der Grundherren, viel mehr Raum gegeben.

Eine für uns ihrer Bedeutung und ihrem Umfange nach heute nicht mehr erkennbare Stellung nehmen die Zupane ein; wie sie 1249 in dem bekannten Teilungsvertrage über Lebus erwähnt werden.²⁾ Das einzige, was sich für unsere Gegend über die Supane feststellen läßt, ist, daß sie angefessene freie Besitzer waren, die häufig auch als Beamte in verschiedenartiger Weise erscheinen, gelegentlich auch als Bienenrichter;³⁾ so ist auch Supania oder Supana ganz allgemein nur ein Amt, das im Auftrage des Herzogs ausgeübt wird.⁴⁾ Waren die Supane, die hier im Lande Lebus noch 1250 in einer gewissen Anzahl vorhanden gewesen zu sein scheinen, damals noch Beamte irgend welcher Art, so waren sie jedenfalls dem Kastellan von Lebus untergeordnet.

Wenn wir die gesamte Verwaltung unserer Gebiete zusammen-

¹⁾ Vergl. Smolka, Abhl. Krakau XIV, 370 und 381.

²⁾ A., XXIV, 336. Der Herzog soll seinen Anteil behalten: in feodo ab ipso cum Supanis et attinenciis quibuscunque, und weiter: Insuper Supani et omnes proprietatem in terra Lebus habentes ius aliud non habebunt, quam quod ad hec tempora habuerunt. Vergl. Breitenbach, a. a. O. S. 91.

³⁾ Neues lausitz. Mag. XXX, 245.

⁴⁾ Balzer, O zadrudze S. 211 führt an eine suppa salis, eine supa que stan vulga dicitur, gegen Peisker, der in den Supanen den Nest des alten Sirtenabels sieht.

fassend überblicken, so müssen wir festhalten, daß um die Mitte des XIII. Jahrhunderts die alte hierarchische Ordnung der Herzogtümer überall durchbrochen war, daß ein Zustand eingetreten war, der eine große Zahl koordinierter Gewalten zeigte, denen es an einer straffen Zusammenfassung auch in kleineren Bezirken fehlte. Ob in einer früheren Zeit jemals eine organische Gliederung der Einzelgebiete bestanden hat, mag zweifelhaft erscheinen, man wird sich vor einer scharfen Schematisierung hüten müssen,¹⁾ vielleicht wird in einer früheren Zeit noch weniger an Verwaltungsorganisationen vorhanden gewesen sein. Dennoch befand sich der ganze Organismus in einem Zustande der Auflösung, der sich vor allem eben darin kund gibt, daß in den großen Zeiten der Bildung des polnischen Reiches die herzogliche bzw. königliche Gewalt Ausgangspunkt und Mittelpunkt alles Rechtes dargestellt hatte,²⁾ daß jetzt aber neben dem Herzoge der Adel (und die Kirche) in wesentlich mitbestimmender, zum Teil sogar in selbstherrlicher Stellung dastanden. Welcher Art ihr gegenseitiges Verhältnis war, welchen Anteil der Adel, die Szlachta in Polen, an der Leitung

¹⁾ Nachsahl, a. a. O. S. 4 ff. und 36, gliedert das älteste slavische Staatswesen so: Aus einer Anzahl von Dörfern, in deren jedem eine oder mehrere Familien wohnen, setzt sich als kleinster Verwaltungskörper die Opole zusammen, entsprechend der gens, aus mehreren Opolen entsteht die Zupen gleich der Fratrie; ihr Sitz ist die civitas des bayrischen Geographen. Mehrere Zupen (Zupanien) bilden den Stamm. Später treten an die Stelle der Zupen (mehrerer oder auch nur einer größeren) die Kastellaneien. So Nachsahl. Dem widerspricht m. E. der Umstand, daß die Zupanien in diesem Falle ziemlich beträchtliche Gebiete gewesen wären, während doch die Zupane, wenigstens im Saalegebiet und in Meissen, in keiner Weise, wie es doch folgerecht wäre, als Mitglieder eines Herrenstandes erscheinen, sondern höchstens (!) im Besitze einer etwas besseren Freiheit, wonicht Unfreiheit. Höchst bemerkenswert ist, daß der Name Zupan in der Lausitz, wo er so nicht vorkommt, lateinisch durch senior, slavisch durch starost wiedergegeben wird, wonach also der Zupan höchstens das Oberhaupt einer Opole gewesen sein kann. Ob es überhaupt Zupen als Bezirke gegeben hat, ob die civitates, wie sie der bayrische Geograph erwähnt (Märk. Forsch. III, 73) überhaupt als Grundlage einer Bezirkseinteilung angenommen werden dürfen, ist sehr fraglich, besonders für Pommern; eher dürfen sie noch als Mittelpunkte der Opole gelten. Vergl. hierzu die Ansichten von Brückner (gegen Nachsahl!) in kwart. hist. 1899, I, 90, von Meissen, Ansiedlung II, 240 und 246, besonders v. Knothe, Laus. Mag. 61, 240 ff.

²⁾ Wie es damit früher in Pommern bestellt gewesen war, entzieht sich meiner Kenntnis.

des Ganzen befaß, das hing im wesentlichen jeweilig von den Umständen, besonders von der Persönlichkeit des Fürsten ab; daß der Adel mitzusprechen hatte, namentlich hinsichtlich der Verfügung über Auflegung öffentlicher Lasten oder Befreiung von ihnen, galt in Polen wie in Pommern und Schlesien als Sitte,¹⁾ aber wie viel oder wie wenig der Herzog die Herren um ihre Meinung fragte, sich um sie kümmerte, darüber entschied kein geschriebenes Recht, nicht einmal das Herkommen, sondern das Machtbewußtsein der Herzöge allein. Vieles hatte sich hierin seit dem XII. Jahrhundert besonders durch das Aufkommen der kirchlichen Macht gewandelt. Zwar galt der Herzog auch jetzt noch allein als Eigentümer des Bodens, er allein ernannte die Beamten, wenn auch (ausschließlich?) aus dem Adel, er war der Kriegsherr; aber alles das wurde illusorisch, sobald die äußeren Umstände den Adel geneigt und fähig machten, eigene, abweichende Bestrebungen zu verfolgen.²⁾

In vieler Beziehung war die alte Machtstellung des Herzogs schon stark untergraben. Wir haben oben die vielen Ansprüche kennen gelernt, welche ihm das slavische Recht zugestand; aber infolge einer seit über 100 Jahren in stets steigendem Umfange zuerst gegen die Kirche, dann auch gegen den Adel geübten Freigebigkeit war das fürstliche Vermögen, der Grundbesitz, die nutzbaren Rechtsverhältnisse stark zusammengeschmolzen. Immerhin war noch ein gut Teil davon übrig.

In gewissem Sinne herrschten in allen drei Ländern doch noch patriarchalische Rechtsformen; allein das Gewohnheitsrecht galt, ein Gewohnheitsrecht, das z. B. die Erblichkeit der fürstlichen Würde, die Erbfolge, ja die Regentschaft durchaus geregelt hatte, und das auch auf den anderen Gebieten des öffentlichen Lebens trotz mangelnder Fixierung sein tiefgehendes, nicht leicht hin übergangenes Ansehen überall und allen Faktoren gegenüber beansprucht haben wird. Ebenso wenig, wie das Lehrecht oder das Landrecht in jener Zeit vor Übergriffen, sei es von oben sei es von unten her, sicher stellten, hat es in den Slavenländern an Durchbrechungen des politischen Gewohnheitsrechts gefehlt; aber

¹⁾ Piekosiński, Wiece, sejmy etc. Rozprawy Ak. XIV, 179.

²⁾ Bergl. v. Sommerfeld a. a. D. S. 58 ff.

eine Willkürherrschaft wird man in jener Zeit dort nicht suchen dürfen, ebenso wenig wie in den privatrechtlichen Beziehungen.

H. Die Kirche.¹⁾

Wenn wir an dieser Stelle eine kurze Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse anschließen, so geschieht das mit dem Bewußtsein, daß diese sich mehr oder weniger unabhängig von den national-slavischen Einflüssen gebildet haben und daß sie der übrigen Entwicklung vorausgeeilt, die Kulturelemente des Abendlandes schon vor der deutschen Einwanderung in unsern Gegenden überführt haben. Indessen ist beides doch nicht in dem Maße der Fall wie man leicht anzunehmen geneigt ist; überdies bedarf es ja auch einer kurzen Nachweisung der lokalen Anordnungen.

Polen ist 1½ Jahrhunderte vor der Missionsreise des Bischofs Otto nach Pommern dem Christentum zugeführt worden; dennoch ist seine Entwicklung in dieser Beziehung um die Wende des XII./XIII. Jahrhunderts vielleicht nicht weiter fortgeschritten als in Pommern. Das XII. Jahrhundert hindurch war die Zahl der Kirchen überall sehr gering. Die Bildung von Pfarrsprengeln hatte um die Mitte des Jahrhunderts noch kaum begonnen, bisher waren sie lediglich an den Bischofsitzen vorhanden gewesen. Die geweihten Geistlichen irrten ohne feste Sitze im Lande umher. Und als dann die Bildung der Sprengel versucht wurde, fehlte es doch meist an einer entsprechenden Ausstattung, jedenfalls gab es kein Prinzip, das man in dieser Hinsicht befolgt hätte.²⁾

Die Einkünfte der Kirche bestanden meist nur aus Zehnten und mehr oder weniger freiwilligen Beisteuern der Pfarrinsassen; eine eigentliche sogenannte Pfarrdotacion gab es nicht. Indem aber die Grundherren je nach Neigung und Vermögen die etwaigen

¹⁾ Litteratur: Abraham, Organizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII. Lemberg 1890. Laguna, Pierwsze wieki kościoła Polskiego. Kw. hist. V, 549—568. Wiesener, Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit (1899). Ders., Die Grenzen des Bistums Kammin. Balt. St. 1893 S. 117 ff. Böttger, Die Grenzen der bischöfl. Diözesen in Deutschland. Halle 1886 Bd. 4 und Bd. 5. Dann vor allem v. Sommerfeld a. a. D.

²⁾ Abraham, a. a. D. S. 168 ff. und S. 271.

Pfarren ihrer Herrschaften ausstatteten, behielten sie sich doch zunächst das Eigentumsrecht an den bezüglichen Grundstücken durchaus vor. So bildete sich der Begriff des Patronats heraus, der sich zwar allmählich modifizierte, indem die Kirche auch für den Pfarrbesitz das Eigentumsrecht in Anspruch nahm, der aber doch viel von seiner ursprünglichen Form bewahrte, auch in die deutsche Zeit hinein. Wie das alte deutsche Reichsrecht den Grundsatz festhielt: Bischofsgut ist Königsgut, so hieß es hier Pfarrgut ist Herrngut. Der Bau von Kirchengebäuden ist naturgemäß noch später erfolgt als die Bildung der Parochien. Es ist wahrscheinlich, daß man anfangs überall einfache Holzkirchen gebaut hat, deren Typus in den zwar erst später erbauten, in ihren Formen aber gewiß uralten Kirchen zu Kemnath, Spechtdorf, Burschen erhalten ist. Die meisten slavischen Ansiedlungen waren aber doch zu klein, um einer eigenen Kirche zu benötigen.

Klöster gab es, wie wir sahen, innerhalb des später neu-märkischen Gebietes nicht. Die beiden Ansiedlungen der Cisterzienser, die hier angrenzten, Kolbatz und Paradies waren zu unserer Zeit im wesentlichen nicht slavisch; die polnische Geistlichkeit, die Weltgeistlichen wie die Clausurirten, waren lange Zeit rein national gewesen, aber seit der Mitte des XII. Jahrhunderts war das anders geworden, namentlich bei der Klostergeistlichkeit. Als 1140 die ersten Cisterzienser aus Burgund nach Polen kamen, machten sie sich aus, von polnischen Elementen frei bleiben zu dürfen, und auch die im Anfange des XIII. Jahrhunderts eindringenden Bettelorden werden anfangs z. T. ebenso verfahren sein.¹⁾ Da überdies die Cisterzienser lediglich Landbebauer waren, die nicht einmal predigen durften, so übten sie einen direkten Einfluß auf die kirchliche Haltung der Bevölkerung ihrer Gegend nicht in dem Grade aus, wie man wohl geneigt ist anzunehmen.²⁾

In Pommern war die Weltgeistlichkeit anfangs wohl überwiegend slavisch, aber sie war an Zahl zu gering um einen wesentlichen Einfluß auszuüben, sei es im Sinne einer wirklichen innerlichen Christianisierung des Landes, sei es im Sinne der

¹⁾ Schieman, Rußland und Polen I, 432. Gumpłowicz, Zur Gesch. Polens im M.-A. S. 176.

²⁾ Meitzen, II, 468.

Einführung der abendländischen Kultur,¹⁾ und in Polen war zu den Zeiten Miescos des Alten die innerliche Ausgestaltung des Kirchentums auf den Standpunkt längst vergangener Zeit zurückgeworfen.²⁾ Die Hauptträger des kirchlichen Machtgebäudes, die Bischöfe, waren nicht kraftvoll genug, um diesem Zustande abzuweichen zu können.

Die an der Nemark beteiligten Bistümer waren Posen, Lebus, Kammin und Breslau. Das älteste von ihnen, Posen, reichte in die Zeit Boleslaws I. zurück, Kammin und Lebus waren ziemlich gleichzeitig um 1140 entstanden.³⁾

Eine genaue Abgrenzung der Sprengel hatte seiner Zeit nicht stattgefunden; die Ausdehnung pflegte in jener Zeit noch leicht mit der der Länder sich zu verschieben, und deren Grenzen waren ihrerseits wieder sehr unsicher.⁴⁾

So war denn infolge der mehrfachen Grenzverschiebungen vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Grenze zwischen Lebus und Kammin durchaus unsicher; erst infolge der Reklamationen des Jahres 1236 erfolgte 1248/1266 die definitive Regelung, welche die Miezela als Grenze bestimmte, so daß das Bistum Lebus nur das Land Küstrin und wenige Dörfer östlich davon behielt.⁵⁾ Die Grenze zwischen Lebus und Posen war zu unserer Zeit nicht mehr streitig, sie fiel zusammen mit der oben besprochenen Ostgrenze des Landes Lebus, besonders dem Postum-

1) Vergl. Wiesener a. a. D. S. 285 und v. Sommerfeld S. 89.

2) Abraham S. 90.

3) Vergl. Laguna S. 555. Ebenso Abraham gegen Kętrzyński, der Lebus schon mit Posen zugleich entstehen läßt. Vergl. auch Maroński, O zalożeniu biskupstwa lubuskiego. Bibl. Warszawska 1883, 2. Das Ergebnis ist nicht wesentlich anders als bei Wohlbrück.

4) Auch die päpstliche Urkunde über den Sprengel von Kammin vom Jahre 1188 (P.-U.-B. I, 85), in der doch die pommerischen Landschaften mit bekannten Namen verzeichnet stehen, erwähnt den Bezirk Zehden nicht, obwohl er damals als selbständiger Bezirk nachweislich zu Pommern gehörte, ebenso gut wie die dort erwähnten Bezirke von Demmin, Pyritz, Stargard. Dabei kommt es auf die umstrittene Frage der Echtheit dieser Urk. nicht an; ebenso steht es mit der Bestätigungsurkunde von 1214. Bedenkt man die späteren Streitigkeiten, so darf man doch vielleicht annehmen, daß Zehden von Anfang an kirchlich nicht zu Kammin, sondern zu Lebus gehört hat.

5) Vergl. Balt. St. 43, 125.

bache, und südlich mit der Pleiße, so daß Posen zwischen diesem Fließchen und dem Westlaufe der Oder weit nach Westen vorsprang.

Breslau reichte von Süden eben bis an die Oder. Völlig fließend war in unserer Zeit die Grenze zwischen Posen und Kammin; sie lag jeweilig da, wo die polnische Kastellanei Zantoch sich mit den pommerschen von Stargard und Pyritz berührte.

Daß ein solcher fließender Zustand überhaupt möglich war, daß man nicht früher zu einer Abgrenzung gelangte, ist sehr erklärlich; keine Partei hatte großes Interesse an einem Besitztum, das nichts einbrachte, wohl aber manche Mühe und Ungelegenheiten mit sich bringen konnte. Das Interesse erwachte mit der beginnenden Besiedlung jener Gebiete; man darf eben nicht glauben, daß auch innerhalb der Slavenlande den Bischöfen ohne weiteres die Zehnten von allen angebauten Äckern zugestanden hätten; wohl war das ein Anspruch, den die Kirche namentlich seit der Mitte des XII. Jahrhunderts erhob, wie ja auch der Papst dem Kamminer Stuhle einen Zehnt von jedem Pfluge zuerkannte.¹⁾ Aber bis weit ins XII. Jahrhundert hinein bestand der Zehnt in Polen nur für die fürstlichen Güter zu Recht; erst sehr allmählich bequerten sich alle Besitzer von Grundstücken zu ihm. Er war der Art seiner Ausbringung nach ein reiner Garbenzins, der auf dem Felde bei der Ernte gleich für die Kirche ansgeschrieben wurde.²⁾ Die Schwierigkeit dieser Einhebung verbunden mit der geringen Leistungsfreudigkeit der Bevölkerung, die noch dazu so spärlich vorhanden war, erklärt den mangelnden Eifer der Kirche hinlänglich.

In Pommern leistete man den Zehnt in Körnern und Geld, mit 2 Scheffeln und 5 Denaren vom Pfluge; so bestimmte es das Papstdiplom von 1140. Ähnlich verordnete es auch Heinrich der Löwe, der der Kirche von der Hufe, d. h. der deutschen, außer 12 Pf. noch 3 slav. Scheffel bewilligte, deren jeder 128 Liter maß.³⁾ So lange es aber an den Organen zur Einsammlung

¹⁾ Vergl. Meitzen II, 429.

²⁾ Nibel, A, XIX, 124. Wohlbrück, I, 67. Wenn 1244 bei Zielenzig vom aratrum $\frac{5}{6}$ Bierdung Zehnt gezahlt werden, so stellt sich dies nicht als etwas Ursprüngliches dar, sondern als eine den Tempelherrn neu bewilligte Erleichterung, A, XXIV, 3. Vergl. Breitenbach a. a. O. S. 123 und 129.

³⁾ Abraham, S. 250 ff.

des Korns fehlte, war auch hier eine strenge Verwirklichung des bischöflichen Rechtes unmöglich. Erst seit in den meisten Dörfern Pfarrer saßen, deren Anspruch auf die tricesima sie in das Interesse der Bischöfe an der Zehntzahlung hineinzog, wurde dieser wirklich erhoben, und erst mit diesem Augenblicke trat auch das Bedürfnis nach Festlegung der Diöcesangrenzen in den Vordergrund.

Auch die Archidiafonate, die kleineren Verwaltungsbezirke innerhalb der Bistümer, erfahren erst später eine feste Abgrenzung; wenn in Zantoch seitens des Chronisten eine Präpositur des h. Andreas erwähnt wird, so ist doch nicht sicher, ob wir darin mehr als eine Ortsprobstei eben für Zantoch und die dort eingepfarrten Dörfer zu erblicken haben.

Was die Besetzung der Bischofsstühle anlangte, so war dabei in Polen weder von einer Wahl durch die Kapitel, noch von einer direkten Einwirkung des Papsttums seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts die Rede; ein Umstand, der von Wichtigkeit wurde für die spätere Gestaltung des Verhältnisses der Markgrafen zu dem bischöflichen Stuhle von Lebus, der aber auch nicht ganz ohne Rückwirkung geblieben sein kann auf ihr Verhältnis zu Kammin.

Die Stellung des Klerus in allen weltlichen Angelegenheiten, sein Verhältnis zu der Bevölkerung seiner Besitzungen, der Gerichtsstand, waren noch im XIII. Jahrhundert durchaus nicht zur Immunität gediehen. Wohl beanspruchten die Bistümer in Polen und Schlesien, daß ihre Hintersassen als ihre Untertanen zu gelten hätten, daß sie demnach frei sein sollten von den öffentlichen Lasten, aber nur für gewisse Steuern (die Pflugsteuer, die Hofsteuer) und Lasten (die Wache) wurde z. B. dem Bischof Bogufal von Posen dies, unter Protest der Szlachta, zugestanden,¹⁾ im übrigen waren auch jetzt die Untertanen der Kirche von den Pflichten und Leistungen dem Fürsten gegenüber in keiner Weise befreit. Und ebenso war es in Schlesien und Pommern.²⁾

¹⁾ Annal. Capit. Pozn. Ss. XXIX, 441.

²⁾ Alle etwa entgegenstehenden Zugeständnisse in den Urkunden muß man als höchst verdächtig ansehen. Abraham S. 207 ist mit seinem Hinweis auf die Gründungsurkunde von Lebus völlig geschlagen durch Schultes Nachweis, daß diese Urkunde eine späte Fälschung ist. Vergl. dessen Festschrift zu Ehren

Ebenso steht es hinsichtlich der Gerichtsbarkeit; die Ansicht, als hätten um diese Zeit die Abteien usw. schon prinzipiell die Gerichte über ihre Hinterlassen in Händen gehabt, ist durchaus unrichtig, sie stand allein den landesherrlichen Gewalten zu.¹⁾

Etwas weiter entwickelt waren diese Verhältnisse schon in Pommern, besonders in Kolbatz und Kammin; die Befreiung von den direkten weltlichen Lasten, vom Zoll, vom Heeresdienst, erfolgte hier schon seit Anfang des XIII. Jahrhunderts, und auch die Exemption von der fürstlichen Gerichtsbarkeit wurde bis zur Mitte des Jahrhunderts immer häufiger; die Templer in Bahm wurden 1235, die Mönche in Kolbatz 1240 in gerichtlicher Beziehung immunisiert, soweit ihre Güter in Pommern lagen.

War nun, so fragen wir uns zum Schluß, im Bereiche der Neumark um die Zeit, wo die deutsche Einwanderung sich in vollem Strome in das Land ergoß, das Heidentum völlig ausgerottet, oder lebte es stellenweise noch weiter? Hatte es seinen Platz bloß, wie überall, in gewissen Wahnvorstellungen und abergläubischen Gebilden behauptet, oder wurde es noch in gottesdienstlichen Formen festgehalten?

In dem seit über 100 Jahren verdeutschten und lange vorher christianisierten Gebiete bei Diesdorf in der Altmark gab es 1235 noch 4 Slavendörfer mit deutschen Namen, in denen der katholische Glaube noch keineswegs festgewurzelt war, die vielmehr noch vielfach an heidnischen Religionsgebräuchen festhielten; wohl unternahm man es, dem durch den Bau einer Kirche in einem dieser 4 Dörfer beizukommen; aber im Jahre 1245 hatte auch das noch so wenig gefruchtet, daß man an die Verpflanzung der Bewohner dachte.²⁾ Dieser Zustand, meine ich, muß uns einen Maßstab abgeben, wenn wir beurteilen wollen, wie weit christliche Denkart und christliche Lebensformen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts bei den Bewohnern der neumärkischen Wälder Eingang

Grünhagens 1898: Die kolon. Tätigkeit v. Leubus, z. I. gegen das gleichnamige Buch von Thoma gerichtet.

¹⁾ Abraham, S. 229 ff. Auch hier hat die gefälschte Gründungsurkunde von Leubus Unheil angerichtet; vergl. Nachfahl, a. a. D. S. 46. Man vergl. dazu, was Meier, Gerichtsbarkeit über Unfreie, S. 117, über die entsprechenden Zustände der fränkischen Königszeit dartut.

²⁾ Brückner, Die slav. Ansiedl. d. Altmark, S. 14.

gefunden hatten. Je weniger allem Anscheine nach der slavische Götterglaube unserer Gegend an Außerlichkeiten, an Bildern oder Heiligtümern, gehastet hatte,¹⁾ je mehr er innerlich auf dem Glauben oder in der Phantasie begründet gewesen war, desto schwerer war er auszurotten, zumal von einem Klerus, der es nicht ernst meinte mit seinen Pflichten.

¹⁾ Vergl. Abraham, a. a. D., S. 40.

III. Hauptteil.

Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier.

A. Die erste Besitzergreifung der Askanier auf dem östlichen Ufer der Oder.

Um das Jahr 1250 ist das polnische Reich Boleslavs III., ganz abgesehen von den großen Gebietsverlusten an den Grenzen, geteilt in verschiedene großpolnische, masowische, kleinpolnische, schlesische Fürstentümer, und obenein, daß diese Zerspaltung an sich schon die Macht des ganzen so überaus verringerte, war auch in den einzelnen Bezirken keine Stetigkeit, keine Einigkeit der Regierung vorhanden. Es war wieder einer jener in dem Hause der Piasten so häufigen und so verderblichen Bruderzwiste, der den Markgrafen von Brandenburg den ersten größeren Besitz auf dem östlichen Oberufer verschaffte. Herzog Boleslaw der Kahle, von den nationalpolnischen Chronisten als ein jämmerlicher Wicht geschildert, der allein an den neuerlichen großen Verlusten polnischen Gebietes schuld gewesen sein soll, hatte sich 1249 genötigt gesehen, das von ihm bisher allein beherrschte Niederschlesien mit seinem Bruder Heinrich zu teilen; dabei war jenem Breslau, ihm selbst mit Liegnitz auch Krossen und Lebus zugefallen. Kurze Zeit darauf aber war Boleslaw sowohl mit Heinrich, als auch mit seinem ihm zur Versorgung zugewiesenen Bruder Konrad zerfallen; da haben nun die streitenden Jünglinge allesamt die Hülfe des Auslandes angerufen.

Im Anfange des Jahres 1249 hatte man im Erzstift Magdeburg von neuem sein Augenmerk auf das Land Lebus gerichtet; seit 40 Jahren hatte die erzbischöfliche Politik den Erwerb jenes Landes angestrebt, jetzt endlich schienen die unruhigen Zustände in Schlesien einen guten Erfolg zu versprechen. Am 5. Februar ließ man sich die einstige Dotationsurkunde

Kaiser Friedrichs II. neu transsumieren, augenscheinlich um sie, sei es bei dem Papste, sei es beim deutschen Könige Wilhelm, sei es endlich bei Boleslaw, ins Treffen zu führen. Bald nachher erscheint Boleslaw am Hoflager seines Schwiegervaters, des Herrn von Anhalt.¹⁾ Bei den regen Beziehungen zwischen den Anhaltinern und Erzbischof Wilbrand ergab sich nun von selbst eine Erörterung der Ansprüche des letzteren auf Lebus, und da wußte dann Wilbrand die Lage gründlich zu seinem Vorteile auszunutzen; die Hülfe, welche Anhalt dem Boleslaw gewähren konnte, war doch nur unbedeutend, viel wertvoller war die des Erzbischofs. Ihr Angebot auf der einen, die Drohung mit gewaltfamer Geltendmachung des nur von Schlesien nicht anerkannten Rechtes anf Lebus auf der anderen Seite, dabei die zuvorkommende Zusage, sich mit der Hälfte des Landes zu begnügen, welches den Urkunden nach dem Erzstifte ganz zustand, das alles ließ dem leichtlebigen Herzoge m. C. die formelle Abtretung dieses Besitzstückes unbedenklich erscheinen. Der darüber alsbald — augenscheinlich in Magdeburg — abgeschlossene Vertrag besagt Folgendes: Gegen die allgemeine Zusage der Hülfeleistung übergibt Boleslaw an Magdeburg die Hälfte von Lebus, d. h. von der dreiteiligen Burg, der Stadt, dem Gebiete, und zwar, wie ausdrücklich betont wird, zu beiden Seiten der Oder; die übrig bleibende Hälfte nimmt der Herzog für sich und seine Nachfolger vom Erzstifte zu Lehen; in gleicher Weise nimmt er das ihm vorbehalten Patronat über das Bistum, die Propstei und das Kastellanat zu Lehen. Dem Klerus wie den Eupanen, d. h. allgemein den Landesbeamten, werden ihre bisherigen Rechte bestätigt; die Burghmannschaften beider Herren werden zu gegenseitiger Hülfeleistung in Pflicht genommen; an dem festgestellten Besitzstande darf keine der beiden Vertragsmächte eine Veränderung vornehmen, sei es durch Verkauf, sei es durch Erbauung einer neuen Burg oder Übergabe einer alten an eine dritte Macht, es sei denn mit Genehmigung der anderen. Auch im Falle, daß der Erzbischof stirbt, darf keine Willkür seitens der ihm dienenden Purgmannen erfolgen. Der Erzbischof verspricht sodann dem Herzoge, falls man ihn zu Unrecht angreifen würde, möglichst ausgiebige

¹⁾ Es war wohl damals, daß er auch seinem Schwager Magnus die Propstei in Lebus übertrug, die sein eigener Kapellan erst räumen mußte.

Hülfe, desgleichen dieser jenem; der Erzbischof übernimmt ferner die Verpflichtung, falls der Herzog kinderlos stürbe, innerhalb Jahr und Tag seine Brüder mit seinem (Boleslavs) Landesteile zu belehnen. Zum Schluß erfolgt die Beschreibung der Landesgrenze von ganz Lebus und die Bestimmung, daß der Erzbischof sein Gebiet nicht nach Polen hinein ausdehnen darf.

Dieser Vertrag ist, wie gesagt, wahrscheinlich in Magdeburg geschlossen worden, möglicherweise in einigen Punkten anders; seine formelle Annahme durch Boleslaw und die Ausstellung seiner Gegenurkunde¹⁾ erfolgte erst nach des Herzogs Heimkehr.

Es scheint nun durchaus wichtig noch einmal zu betonen, daß diese Urkunde zwar die Hülfe des Erzstiftes gegen unrechtmäßige Angriffe eines anderen auf Boleslaw zusagt, nichts aber von beabachtigten Angriffen gegen irgend wen, geschweige denn gegen einen der Brüder des Herzogs enthält, daß vielmehr Boleslaw sich bedacht zeigt seinen Brüdern den Besitz der zweiten Hälfte des Landes Lebus auf alle Fälle zu sichern. Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß nicht sowohl Boleslaw als vielmehr Erzbischof Wilbrand die ganze Sache in die Wege geleitet hat.²⁾

Von demselben Tage, wie die soeben besprochene Urkunde Boleslavs, datiert eine andere seines Bruders, Heinrichs von Breslau, durch die sich Heinrich die Hülfe Heinrichs des Erlauchten von Meißen und der Laußitz sicherte mit der ausgesprochenen Absicht des Angriffes auf seinen Bruder Boleslaw; er versprach dem Meißner Krossen oder das Land zwischen Bober und Queis und obenein 150 Mark Gold; endlich auch die Burg Schiedlow, sobald man sie Boleslaw abgenommen haben würde bezw. baren Ersatz dafür. Dagegen versprach Heinrich der Erlauchte je nach den

¹⁾ Nur diese ist erhalten; abgedruckt ist sie bei Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, I, 117. Die Urkunde enthält nur das Datum, Piegniß 20. April, aber im übrigen lauter magdeburgische Zeugen. Das erklärt sich aber gewiß nicht so (Breitenbach), daß sich die Magdeburger damals auf einem Hülfzuge nach Schlesien befunden hätten; es waren ja auch 5 magdeburgische Geistliche unter den Zeugen, die sich am Kriege kaum beteiligt haben können. Meines Erachtens ist eben die Verhandlung selbst, das actum, nicht erst in Piegniß, sondern schon früher in Magdeburg erfolgt. Vergl. die Anmerk. d. Herausgeber.

²⁾ Auf den sonstigen Inhalt des Vertrages werden wir an anderen Stellen einzugehen haben.

Umständen stärkere oder geringere Kriegshülfe, und für den Fall, daß ein deutscher Fürst für Boleslaw eintreten würde, sogar den eigenen vollkräftigen Zuzug. Die Urkunde ist in Meissen ausgestellt, wohin sich also Heinrich von Breslau begeben haben wird.

Erinnern wir uns, daß Heinrichs des Erlauchten Vorfahren das Land der Lausitz bis zur Oder besessen hatten, daß noch Markgraf Konrad II. auch auf Lebus Ansprüche erhoben hatte, die freilich von Heinrich dem Bärtigen erfolgreich zurückgewiesen worden waren, ferner, daß der Vertreter der gleichen Interessen, Ludwig der Heilige, als er diese sieghaft geltend machte, vor Magdeburgs besserem Rechte hatte zurückweichen müssen, so war es ganz natürlich, daß von Herzog Heinrich gegen Boleslaw und Magdeburg grade Heinrich der Erlauchte ins Feld geführt wurde.

Wenn wir nun versuchen auf Grund dieser Verträge und der dürftigen chronistischen Nachrichten uns eine Vorstellung von dem Zusammenhange der Begebenheiten zu machen, so soll doch ihre Richtigkeit dahingestellt bleiben, zumal sie von der Ansicht der übrigen Forscher erheblich abweicht.¹⁾ Den Anlaß zu den feindseligen Schritten und ihren Ausgangspunkt bildete m. E. die Gefangennahme des Boleslaw durch Heinrich. Aus der Haft entsprungen, suchte Boleslaw Schutz gegen ähnliche Vorfälle in Deutschland, in Anhalt und Magdeburg. Das Bedürfnis nach Schutz gab den Vorwand ab. Während ihm nun die Schwäger in Anhalt auch wohl für seine Rachepläne Unterstützung zusagten, wurde der vorsichtige Erzbischof nur zu einem Defensivbündnisse vermocht. Indessen gab Boleslaws Reise nach Deutschland seinem Bruder zu den schlimmsten Befürchtungen Anlaß; er trug nun kein Bedenken, mit seines Bruders Gütern sich die Hülfszusage Heinrichs d. E. zu erkaufen. Er suchte ihn in Meissen auf und bewog ihn zu einem Bündnisse. Dieser Vertrag und die bösen Absichten seines Bruders mußten nun aber sehr bald zur Kenntnis Boleslaws kommen, und da ist es wahrscheinlich, daß er noch im Sommer 1249 mit Unterstützung seiner Schwäger gegen Heinrich angrißweise vorgegangen ist. Dadurch trat für Heinrich den Erlauchten der Bündnisfall ein, und Boleslaw wurde mit seiner Hülfe nieder-

¹⁾ Vergl. Grünhagens meist abweichende Ansichten. Schles. Ztschft. XVI, 12 ff.

geworfen, ohne daß andererseits der Erzbischof vertragsmäßig zur Hülfeleistung sich veranlaßt gesehen hätte. Es wird in der Not dieser Zeit gewesen sein, daß Herzog Boleslaw einen seiner Getreuen, den Kastellan von Krossen, hinterrücks gefangen nahm, um von ihm Geld zur Anwerbung deutscher Truppen zu erpressen.

Eben damals zerfiel er aber auch mit seinem Bruder Konrad, welcher ihm zur Versorgung überwiesen war, der aber auch bei Heinrich keine Hülfe erwarten konnte und sich daher nach Polen begab. Mit polnischer Hülfe, unterstützt von dem slavisch geünnten Teile des Adels, gewann er Boleslaw Krossen ab.

In dieser Not, von drei Seiten zugleich angegriffen, im eigenen Lande Dank seiner Haltlosigkeit nicht mehr Herr, hat sich der unglückliche Fürst den Märkern hingegeben, den einzigen, die ihm vielleicht helfen konnten. Daß diese der neuen Machtvermehrung des Erzstifts Magdeburg und Heinrichs des Erlauchten nicht gleichgültig gegenüber stehen konnten, ist begreiflich, aber nach Lage der Dinge hatten sie keinen Rechtstitel, auf Grund dessen sie etwas dagegen hätten tun können; das Recht Magdeburgs beruhte ja auf guten alten, mehrfach anerkannten Bewidmungen. Indessen anders als für Brandenburg lag die Sache für Meissen, dessen Anspruch auf Lebus zwar seiner Zeit verjährt, aber nicht aufgegeben war; es war also zu erwarten, daß Herr Heinrich der Erlauchte nach völliger Niederwerfung Boleslaws auch seine alten Ansprüche auf Lebus erneuern würde. Ihm zu widerstehen war das Erzstift doch zu schwach, obwohl er eben damals in arge Händel in Thüringen verwickelt war. Diese Sachlage wird es gewesen sein, welche den Erzbischof bestimmte dem Boleslaw, entgegen der bezüglichen Bestimmung des Vertrages, die Verfügung über die zweite Hälfte des Landes behufs Gewinnung der märkischen Hülfe zu überlassen. Von Boleslaw im Einverständnis mit Magdeburg herbeigerufen, um den Preis der Boleslaw verbliebenen Hälfte des Landes Lebus, gegen Heinrich von Breslau, zumal aber gegen Heinrich den Erlauchten in den Krieg eintretend, halfen nun die brandenburgischen Brüder dem unglückseligen Herzoge seinen Länderanteil behaupten bzw. das an jene beiden verlorene Gebiet zurückzugewinnen. Dabei kam es zunächst zu einer Belagerung von Lebus, das wahrscheinlich von Heinrich dem Erlauchten erobert worden war. Im Verein mit den Magdeburgern gewann

man die wichtige Feste.¹⁾ Aber haben dann Johann und Otto sich auch nach Schleiien gegen Boleslaws Gegner gewandt? Wir wissen nichts davon. Indem aber eben jetzt die Herzöge von Großpolen als Vorkämpfer des Herzogs Konrad Boleslaw bekriegten, schien der Krieg eine umfassendere Ausdehnung und allgemeinere Bedeutung gewinnen zu sollen.

Noch im Jahre 1251 haben von Lebus her Mannschaften, die dem Posener Chronisten zwar als eine Räuberschar erschienen, die aber nichts anderes gewesen sein können als magdeburgische und brandenburgische Leute, gelegentlich eines Streifzuges nach der Obra hin die Burg Bentschen überfallen. Bentschen war ein altes wichtiges Kastellanatschloß, das die Straße nach Preußen hin beherrschte und 1247 von den Polen neu befestigt, dann aber zeitweilig an Boleslaw den Kahlen abgetreten war. Nur ein schmaler Damm führte durch die Sümpfe der Obra zu ihm hin. Dennoch wurde das von wenigen Leuten verteidigte Kastell genommen.²⁾ Es war das der erste Zusammenstoß der Märker mit den eigentlichen Polen, das mehr zufällige als planmäßig inszenierte Vorspiel zu späteren erbitterten Kämpfen. Aber freilich nur ein Vorspiel, noch nicht eine wirkliche Einleitung. Weder die Markgrafen noch Przemysl von Posen würden damals es für nützlich erachtet haben, um Boleslaws willen sich in einen großen Kampf zu stürzen; im allgemeinen mochte den Großpolen die märkische Nachbarschaft zunächst sogar angenehmer sein als die des unruhigen Schwagers. Mit der Rückeroberung von Bentschen, dessen Besatzung freien Abzug erhielt, durch Herzog Przemysl war der Zwischenfall erledigt; die feindselige Spannung freilich blieb bestehen. Inzwischen ging aber auch der Krieg zwischen Brandenburg

¹⁾ Ich kann die betreffende Nachricht nicht als lediglich durch ein Mißverständnis veranlaßt ansehen, wie das Sello (brand. Bistumschronik, Jahresber. hist. V. Brand. 1888) und Breitenbach (a. a. O., S. 73) wollen. Die Nachricht steht am Ende des Berichts der Gest. arch. Magd. Ss. XIV, 422 unmittelbar vor der Nachricht vom Tode Wilbrands; daß sie der brand. Bistumschronik entnommen und lediglich mißverstanden sein soll, scheint trotz des Wortlauts nicht ausgemacht. Der Verf. der Gesta kann sehr gut seine selbständige Kenntnis in die fremde Quelle — falls eine solche wirklich benutzt ist — hineinverarbeitet haben.

²⁾ Nicht anders wird sich die betr. Angabe des Arch. Gnezn. Ss. XXIX, 446 deuten lassen; und zwar gehört sie augenscheinlich ins Jahr 1251.

und Meißen zu Ende; da es sich im Prinzip wohl noch immer um streitige Gebietsansprüche handelte, so schien ein beiderseitiges Ehebündnis das geeignetste Mittel zur Versöhnung der Partner; am 2. Mai 1253 erteilte Papst Innocenz den wegen zu naher Verwandtschaft nötigen Dispens zu einer Heirat zwischen Heinrichs Sohne Dietrich und einer (mehrfach verschieden benannten) Tochter Johanns I.; die ersten Vereinbarungen waren also wohl um mehrere Monate älter und das Ende der Feindseligkeiten dürfte (diesmal) schon im Jahre 1252 erfolgt sein.

Das wesentlichste Ergebnis dieser schlesischen Händel war, daß die schlesischen Piasten ihre letzten Besitzungen außerhalb des eigentlichen Schlesiens abgesehen von Kroffen eingebüßt hatten; die Burg Schiedlow befand sich fortan im Besitz Heinrichs des Erlauchten, das Land Lebus aber gehörte dem Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen von Brandenburg gemeinsam, eine Auseinandersetzung zwischen ihnen stand bevor.

B. Der Zustand des Landes Lebus ums Jahr 1250 und die ersten Schritte der neuen Herren.

Die erste Frage, die sich bei der Nachricht von der Festsetzung der beiden deutschen Territorien in Lebus aufdrängt, ist die nach dem Umfange und dem Werte der neuen Erwerbung.

Der Besitzstand auf dem linken Ufer der Oder geht uns hier weniger an; sein Umfang mochte etwa dem des heutigen Kreises Lebus entsprechen, sein Anbau sowohl mit slavischen als namentlich auch mit deutschen Orten war infolge der deutschen Nachbarschaft und der älteren Bemühungen sowohl der schlesischen Orden als auch des Bistums Magdeburg schon ziemlich weit vorgeschritten, Müncheberg war eine deutsche Stadt, Ließen eine Kommande der Templer geworden, überall war man drauf und dran gewesen, die slavischen Siedlungen in deutsche umzuwandeln, als der Krieg begonnen hatte. Der Ort Lebus selbst war zwar nicht als deutsche Stadt anzusehen, aber mit seiner dreifachen Burg, mit seiner Kathedrale war er fraglos der Heimstätt vieler Deutschen; nicht nur Priester und Soldaten, sondern auch

Handelsleute und Handwerker werden hier in freilich beschränkter Zahl am Fuße der Burg dauernd oder zeitweilig gewohnt haben.

Auf dem rechten Ufer der Oder reichte das Land Lebus nach der Beschreibung von 1249 bis an die Grenzen der schlesischen bzw. polnischen Kastellaneien von Krossen, Deutsch, Meseritz und Zantoch. Wenn wir nun auch den Grenzzug leider nicht genau angeben können, da manche der angeführten Orte sich nicht mehr feststellen lassen, so ergibt sich doch ungefähr soviel, daß er von der Warthe=Neße aus nach Süden verlief ungefähr in der Richtung oder gar längs des Postumbaches bis in die Nähe von Wandern, dann auf die Lagower Seen zu, also etwas mehr nach Südost gerichtet, von dort nach der trocknen Pleiske und diese hinab bis zur großen Pleiske, und über das Vorwerk Sierzig auf die Röntop=Mühle zu, nahe der Oder; die Gebiete der heutigen Orte Kauden, Meckow, Herzogswalde, Schermeißel, Langenphul, Schönow, Neu=Lagow, Selchow und Grunow blieben somit ausgeschlossen.¹⁾

Das so umschriebene Gebiet hatte, wie wir oben sahen, erst sehr spät deutsche Einwirkungen direkt erfahren; die schlesischen Heinriche hatten, soviel wir wissen, hier keine Verleihungen an deutsche Orden vorgenommen, erst nach Heinrichs Tode, allerdings noch im Jahre 1241, sahen wir solche Verleihungen erfolgen. Aber von diesem Jahre ab läßt sich ein planmäßiges und erfolgreiches Heranziehen deutscher Elemente in die heutigen Sternberger Kreise nachweisen.

Wohl hatte schon 1236 das Kloster Lebus von einem Privatmanne, dem Kastellan von Krossen, das Dorf Kampitz im äußersten Südwesten zur Besiedlung erhalten, aber die Aussicht, deutsche Banern heranzuziehen, war augenscheinlich noch recht schwach gewesen; der betreffende Domherr von Lebus, dem der Bischofszehnt in dem Orte zustand, hatte deshalb ausdrücklich auf einen Teil seiner Einkünfte verzichtet. 5 Jahre später begannen die Versuche des Grafen Mrochko, der in polnischen Quellen deshalb direkt als ein Deutscher bezeichnet wird, Deutsche in seine Erbherrschaft Zielenzig, damals Sulenche geschrieben, zu ziehen, ebenfalls unter Begünstigung von seiten des Lebuser Bischofs.

¹⁾ S. darüber näheres bei Breitenbach, S 92 ff.

Aber schon drei Jahre nachher, 1244, hat derselbe Mrochko diese Herrschaft Zielenzig in Gegenwart des Herzogs Boleslaw und seiner Barone den Templern aufgelassen, und zwar scheint es, als habe er sie ihnen gradezu geschenkt, ihnen, sagt er, und der heiligen Jungfrau, oder vielmehr dieser zuerst, nach der altpolnischen Gewohnheit, nicht die Orden selbst, sondern die Heiligen, denen sie dienen, zu dotieren.

Es entsteht nun die Frage, was der Graf bezw. der Templerorden getan hat, um die Besiedlung zu deutschem Rechte wirklich durchzuführen; daß man die Sache damals so aufgefaßt hätte, als müsse man lauter deutsche, d. h. dem deutschen Reiche entstammende oder doch deutsch redende, Siedler herbeiholen, ist wenig glaublich. Sicher ist, daß noch 1244 in den Dörfern bei Zielenzig slavische Bauern vorhanden waren und daß man augenscheinlich nicht daran dachte, sie zu Gunsten der Deutschen ihres Besitzes zu berauben. Man begnügte sich also, ihre Zehntverhältnisse befriedigend zu ordnen. Ob nun die 1244 den Deutschen bei Zielenzig übergebenen Dörfer damals schon zu deutschem Rechte besiedelt waren, ist fraglich; ebenso ist unklar, was man unter der civitas Zielenzig zu verstehen hat, keinesfalls war es eine deutsche Stadt, noch sehr viel später wird Zielenzig lediglich als castrum bezeichnet; und ein Kastell, wenn auch ohne sonderliche Bedeutung, war es auch schon 1244, ein befestigter Wohnsitz mit anliegendem offenem oder notdürftig nach Dorfart umwehrtem Suburbium, in welchem neben hörigen Slaven einige deutsche, unternehmungslustige Kaufleute und Handwerker gewohnt haben werden. Noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts erscheint Zielenzig als Dorf (villa).

Um diese civitas herum lagen nun die Dörfer des Ordens, deren Namen wir mit ziemlicher Sicherheit aus späteren Verhältnissen feststellen können, es sind Buchholz, Breesen, Reichen, Langenfeld und Lüben; vielleicht gehörten ursprünglich noch einige andere hinzu, etwa Schmagorei. Indem wir nun von der Annahme ausgehen, daß schon in dem Jahrzehnt von 1241 bis 1251 die Besiedlung dieser Dörfer der Hauptsache nach vollendet worden ist, entsteht für uns die Frage, woher die Siedler, soweit sie nicht Slaven waren, geholt wurden. Unser Blick wird sich dabei naturgemäß nach denjenigen Orten zuerst richten, wo unserer

Kenntnis nach, der Graf Mrochko begütert bzw. beamtet gewesen ist, und dieser Spur nachgehend können wir feststellen, daß in der Umgegend von Wohlau, wo Mrochko — wenn auch erst 1253 — als Kastellan¹⁾ erscheint, diese selbigen Dorfnamen bzw. ihre ursprüngliche Namensform anzutreffen ist, wenigstens Lüben, Reichen und Breesen, und ebenso Schmagorei, hier als Schmogorow. Daß dieses Zusammentreffen der Namen rein zufällig sein sollte, wird man nicht annehmen dürfen. Wir sind nun obenein in der Lage nachweisen zu können, daß die Bewohner von Zielenzig in der ersten Zeit ihres geschichtlichen Auftretens nicht das sonst in der Mark allgemein verbreitete Platt, sondern Hoch- bzw. Mitteldeutsch gesprochen haben, die später von den askanischen Markgrafen herbeigezogenen Siedler dürften aber nur in Ausnahmefällen aus hochdeutschen Gebieten gekommen sein. So werden wir denn einigermäßen berechtigt sein zu der Annahme, daß, sei es schon Graf Mrochko selbst zwischen 1241 und 1244, sei es, falls er seine Pläne nicht hat zu Ende führen können, die Templer bald nachher, seinen Anregungen folgend, die deutschen Siedler aus Schlesien speziell aus dem Wohlauischen herbeigeht haben. Das Gleiche dürfen wir auch bezüglich Malsow und seiner nächsten Umgebung annehmen; auch der Name des Dorfes Tauerzig bietet für diese Vermutung eine Handhabe in der oben ausgesprochenen Weise; endlich sei hier auch der Dörfer Arnsdorf und Rauden gedacht, die nordöstlich von Zielenzig zwar schon jenseit des Postumbaches liegen und nicht mehr zum Lande Lebus, sondern zu Zantoch gehörten, die aber eben dadurch, daß auch ihre Namen auf das Gebiet von Wohlau hinweisen, unsere Vermutung über die Herkunft der Siedler und die Zeit der Besiedlung zu unterstützen geeignet sind.

Wir wenden uns nun der Nordwestecke des Sternberger Landes zu, wo der Bischof seine Güter hatte, die zu den Hofverwaltungen von Drossen und Göriz gehörten.²⁾

1) Vergl. über Mrochko auch Schles. Ztschrft. XVI, 17.

2) Das Dorf Gohliz, das man ebenfalls als einen Amtssitz angesprochen hat, kommt nicht in Betracht; der Nachweis daß es identisch ist mit dem später als Bischofsgut genannten Golescowitz oder Bolescowitz, ist nicht zu erbringen, vielmehr spricht alles dafür daß dieses identisch ist mit Fürstenfelde. Vergl. unten S. 146 bzw. 147.

Haben nun die Bischöfe auch in ihren eigenen Tafelgütern etwas getan, um das Deutschtum zu fördern? Da sie alle von Geburt Slaven waren, so könnte dies doch wohl erst geschehen sein seit 1232, d. h. seit der Zeit des Bischofs Heinrich, in dessen Umgebung das deutsche Element mehr und mehr Geltung gewann, ganz entsprechend den Verhältnissen im damaligen Schlesien. Heinrich, der den Bemühungen Wrochkos bei Zielenzig durchaus wohlwollend gegenüberstand, und der neben sich als ersten Kanoniker dessen Bruder Gerlach hatte, welcher auf seinen schlesischen Eigengütern ebenfalls siedlerisch tätig war, Heinrich muß der deutschen Sache geneigt gewesen sein, und so wird er auch die Besiedlungsverhältnisse der Bischofsgüter selbst nicht außer acht gelassen haben. Aber ob er aktiv vorgegangen ist, ob schon vor 1251, das können wir nicht ergründen. Der bischöfliche Ort Drossen ist 1252 noch ein forum, keine deutsche Stadt; das Vorhandensein des Marktes an dieser Stelle beweist an sich nichts, weder in dem einen noch in dem anderen Sinne; möglich ist es freilich, daß wir es mit einer Kaufmannsgemeinde zu tun haben, wie solche ja die Grundlage so vieler Städte auch im älteren deutschen Lande gewesen sind, als sicher aber können wir annehmen, daß auch hier einige deutsche Gewerbtreibende schon damals gewohnt haben. Von dem Vorhandensein einer Burg bei Drossen verlautet urkundlich nichts; indessen hat sie doch wohl bestanden, ohne aber eine militärische Bedeutung beanspruchen zu können.

Auch Heinrichs Nachfolger, ebenso wie er aus schlesischem, d. h. zwar slavischem, aber fast verdeutschtem Adel stammend, werden auf den Dörfern deutsche Art gepflegt haben; von Bischof Wilhelm wissen wir, daß er sein schlesisches Dorf Schleiß besiedelt hat.

Damit erschöpft sich nun, was wir über die Kulturzustände in dem Lande Lebus, soweit es im Winkel von Oder und Warthe lag, mehr mutmaßen als wissen. Erwägen wir aber, daß auch in der folgenden Zeit des „blauen Ländchens“ weder im allgemeinen noch im einzelnen recht Erwähnung geschieht, daß es selbst von kriegerischen Vorgängen fast ganz verschont geblieben zu sein scheint, daß nicht ein einziges Kloster als Mittelpunkt der deutschen Bevölkerung und der deutschen Kultur weder jetzt noch später hier entstanden ist, und andererseits, daß die Eigentümlichkeiten in

der Tracht der Bevölkerung, die sich bis auf den heutigen Tag vielfach erhalten haben, doch aller Wahrscheinlichkeit nach der heimischen, slavischen Bevölkerung angehören, die sich also behauptete, so kommen wir zu dem Schlusse, daß der Eigenwert dieses Gebietes in jener Zeit der märkischen Besitzergreifung noch nicht beträchtlich gewesen sein kann.

Indessen werden wir gut tun unseren Blick auch kurz auf die unmittelbar angrenzenden Gebiete zu richten; es ist nämlich von Interesse zu sehen, daß dort die Tätigkeit der Orden nm diese Zeit viel reger gewesen ist, als in unserem Gebiete selbst. Östlich des Postumbaches nahe der Warthe haben die Templer schon 1251 die Herrschaften Colcino und Cemelno (Költtschen und Schalm) besessen, ohne daß wir das Datum und die Art des Erwerbs kennen; in der ihnen zum Teil schon früher gehörigen Gegend östlich von Schermeißel und Lagow haben sie neue Erwerbungen gemacht; ihr ältester dortiger Besitz Wielawies, lateinisch magna villa, deutsch Großdorf, ward eine Kommende; auf Boden, der ursprünglich wohl dazu gehörte, den man aber erst roden mußte, entstand das Dorf Tempelwald, später Tempel; 1251 kam durch Geschenk eines polnischen Schlachzizen das Dorf Seeren an den Orden, auch die Feldmarken von Langenphul und Burschen dürften ihm damals schon gehört haben.

Wohl lag nun die Abicht vor, auch diese Besitzungen zu deutschem Rechte zu besiedeln, der Bischof von Posen, zu dessen Sprengel sie gehörten, gewährte die üblichen Zehnterleichterungen, und man wird dabei ebenfalls an die Zuziehung von Schlesiern gedacht haben; die von dem Posener Bischof angeführten Acker- und Hohlmaße sprechen dafür. Ob das aber überall so bald geschehen ist, wird bezweifelt werden können; das Dorf Költtschen z. B. weist in seinem Bau, den uns die alten Flurkarten zeigen, deutlich darauf hin, daß es in der Ursprünglichkeit seiner slavischen Anlage, weder hinsichtlich der Dorf- noch der Feldeinteilung vor der Melioration des Warthebruches im XVIII. Jahrhundert eine Veränderung erfahren hat; noch heute sind die alten Formen einigermaßen erkennbar, wie es scheint 2 Rundlinge dicht bei einander, nur durch einen Bach getrennt.

Südöstlich von Seeren bestand schon seit 1234/6 das Zisterzienserkloster Paradies, 2 Meilen nördlich von Schwiebus, eine

Tochter des havelländischen Lehni. Seit 20 Jahren hatte es eine große Anzahl von Gütern an sich gebracht, die sich östlich um die der Templer herumlagerten; Wissenow, Pieske, Starpel, Rinersdorf gehörten dazu. Indessen scheint in diesen Jahrzehnten für eine eigentliche deutsche Kolonisierung hier noch nicht viel geschehen zu sein.

Wir müssen nun aber unser Augenmerk auch nach anderer Seite hin über den Rahmen des heutigen Sternberger Gebietes hinauslenken, nämlich nach Norden über die Warthe hinweg. Daß die Kastellanei Lebus in ihrer ursprünglichen Ausdehnung an der Warthe ihr Ende erreicht haben wird, ist durchaus wahrscheinlich; in dem Vertrage des Jahres 1249 hat aber Boleslaw der Kahle noch das Gebiet von Küstrin und sogar dasjenige von Chinz dazu gerechnet. In welchem Sinne der Herzog dazu berechtigt war, das zeigten uns die Vorgänge der Jahre 1234—38, die Verwicklungen zwischen seinem Großvater bzw. seinem Vater und Pommern; von einer wirklichen Berechtigung das Land Chinz politisch mit zu Lebus zu rechnen konnte 1249 auf keinen Fall die Rede sein, kaum noch von einer moralischen; etwas anders stand es mit dem Gebiete von Küstrin, das im Besitze der Templer war. Auch in kirchlicher Hinsicht hatte jener Eroberungskrieg Heinrichs des Bärtigen die Verhältnisse jener Gegend stark beeinflusst. Der Bischof von Lebus, der sich früher um jene jenseit der Mitzel gelegenen Striche nicht bekümmert hatte, dehnte seine Amtshandlungen jetzt mit einem Male auf Orte aus, die hart an der heutigen pommerschen Grenze lagen. Das mußte natürlich zu einem Grenzstreit mit Kammin führen, der sofort weitere Kreise zog. Schon 1237 bekämpften sich die verschiedenen Bischöfe vor dem römischen Stuhle, wobei augenscheinlich der von Lebus der Kläger war.¹⁾

Als Herzog Boleslaw der Kahle 1249 das halbe Land Lebus an Magdeburg abtrat und bei dieser Gelegenheit den Umfang

¹⁾ Vergl. P.-U.-B. I, 257, Nr. 342. Wenn Breitenbach, a. a. D. S. 96, annimmt, daß ein wesentlicher Teil des Territoriums Chinz auf dem linken Oberufer, also doch außerhalb des Bereiches des Herzogs Barnim von Pommern, gelegen habe, so ist das wahrscheinlich die Folge seiner irrigen Voraussetzung, daß Chinz das Oberdorf Kienitz war; damit würde auch der Gedanke hinfällig sein, daß die Zurechnung der terra Chinz zum Lande Lebus sich etwa auf den Besitz links der Oder stützte.

des Landes urkundlich feststellte, wurde mit keinem Worte erwähnt, daß bezüglich der Gebiete von Rüstzin und Chinz die Rechtsverhältnisse streitig seien; aber die Fassung des Vertrages läßt diesen Tatbestand doch deutlich erkennen, indem sie die eingehendere Verzeichnung der Grenzen an dieser Seite unterließ. Die Unklarheit der Zustände mochte ohne weitere Folgen bleiben, solange Boleslaw nur mit Magdeburg zu tun hatte, zumal eine reinliche Scheidung zwischen ihren beiden Besitzanteilen nicht sofort erfolgt zu sein scheint, auch in den nächsten Monaten keine Zeit dazu vorhanden gewesen sein dürfte. So konnten denn die Märker 1251 noch keine geordneten Besitzverhältnisse vorfinden, man mußte sich erst mit Magdeburg auseinandersetzen. Bei einer Teilung zwischen dem Erzstift und Boleslaw wäre es wohl das Natürlichste gewesen, die Oder als Grenzscheide zu bestimmen, nur links des Stromes konnte Magdeburg Interessen haben. Anders gestaltete sich die Frage jetzt. Gewiß mußte den Askaniern daran gelegen sein, auch rechts der Oder festen Fuß zu fassen, aber ebenso nötig brauchten sie Gebietsteile links des Flusses zur Wahrung des Zusammenhanges zwischen ihren einzelnen Ländern; eben deshalb haben sie nun auch im Ostgebiete die Striche näher der Warthe bevorzugt, die gebildete Grenze lief dort insolgedessen nicht von Nord nach Süd, sondern mehr diagonal. Im allgemeinen dürfte die von Sonnenburg nach Südosten verlaufende Grenzlinie zwischen den beiden heutigen Kreisen Ost- und Weststernberg den damaligen Festsetzungen entsprechen. Jenseits dieser Linie kam also an die Mark vor allem auch der Templerbesitz um Zielenzig. Bemerkenswert erscheint dabei, daß unmittelbar am rechten Oderufer das Gebiet an Magdeburg kam,¹⁾ deren Gebiet im übrigen auch die Gegend bei Sternberg und Lagow mitumfaßte. Andererseits aber sicherten sich die Markgrafen das Mitbesetzungsrecht der Feste Lebus.

Weiter galt es dann sich mit den im Lande vorgefundenen Gewalten auseinanderzusetzen. Unter ihnen stand obenan der Bischof von Lebus. Mit ihm einigte sich Erzbischof Wilbrand schon 1252, d. h. wahrscheinlich noch vor der Teilung des Landes;

¹⁾ Es ergibt sich das daraus, daß 1308 Trettin gegenüber von Frankfurt im Besitze der älteren Linie des Hauses sich befand, die es nur durch Abtretung der magdeburgischen Besitztücke nach 1283 erworben haben kann.

er bestätigte zunächst dem Bischöfe, vorbehaltlich der Genehmigung seitens der Markgrafen, seine Güter in Osna, Goriza und Bolescowitz, d. h. Drossen, Göriz und wahrscheinlich Fürstenfelde.¹⁾

Abgesehen von dieser Bestimmung, welche bischöfliche Tafelgüter betraf, hat dann der Erzbischof innerhalb des ihm zufallenden Landesteiles dem Bischöfe teilweise die ihm bisher zustehenden bischöflichen Gerechtsame gelassen, vor allem wenigstens die Hälfte des Zehnten, $\frac{1}{2}$ Bierdung für die Hufe, desgleichen entsprechende Einkünfte von den neu zu besetzenden Ländereien, auch eine annähernd landeshoheitliche Stellung in den Eigengütern seiner Kirche, und zwar hat er hierin, wie es scheint, auf Grund vorhergehender Vereinbarung oder gar mit im Namen der Askanier gehandelt, gegen deren etwaige Mehransprüche er dem Bischof sogar seine Unterstützung zusagte. Indessen haben sich die Markgrafen, wenigstens in einem Punkte, diesen Abmachungen dann doch nicht angeschlossen; entsprechend ihrem Vorgehen in den anderen Ländern haben sie die Zehntansprüche des Bischöfs sogleich durch eine regelmäßige festnormierte Jahresrente abgelöst und den Zehnt selbst für sich eingehoben.²⁾

Der wichtigste Punkt in dem Verhältnisse der neuen Landesherren zum Bistum Lebus mußte die Ausübung des Patronatsrechtes sein. Daß dieses bisher ohne weiteres dem Landesherrn zustand, wie in allen polnischen Ländern, haben wir gesehen. Fraglich könnte also nur sein, ob nunmehr ein Kondominat der beiden neuen Herren eintrat, oder wer von den beiden das Patronat ausübte; aber es läßt sich leicht erkennen, daß der Zustand trotz der entgegenstehenden Abmachungen von 1249 fortan so war, wie es den Verleihungen aus den Jahren 1208 und

¹⁾ 1354 nimmt Markgraf Ludwig, um einem alten Streite ein Ende zu machen, Drossen und Fürstenfelde von dem Bischöfe von Lebus zu Lehen (Niedel, A, XX, 221); in einer Urkunde des Jahres 1317 aber, in welcher Markgraf Waldemar dem Bistume für seine Güter einen Schutzbrief erteilt, fehlen beide, dagegen ist Göriz, der dritte Ort der Urkunde von 1252, dort genannt und ebenso Gohliz, das man auch wohl als Bolescowitz angesprochen hat (a. a. D. S. 201). Vergl. dazu Breitenbach S. 122 und Mücke, Ortsnamen, S. 180; siehe oben S. 143.

²⁾ S. Potthast reg. pont. 14952 und Berger, Reg. Innocentii III, 216.

1226 entsprach; schon Bischof Wilhelm war durch Wilbrand auf seinen Sitz gelangt, und auch später haben die Lebuser Bischöfe dem Erzbischof das Patronatsrecht zugestehen müssen, bis es mit dem gesamten magdeburgischen Besitze zugleich an die Mark überging.

Es ist nun leider ziemlich unbekannt, in welcher Weise sonst noch sich die Markgrafen bzw. der Erzsstuhl in dem neuen Lande rechts der Oder einrichteten und besonders auch, wie sie sich mit den vorhandenen Gewalten und Besitzrechten abfanden; indessen ist das Verfahren für den heutigen Kreis Lebus durch einige Nachrichten erhellt, die uns zeigen, daß die neuen Herren die alten Besitztitel, namentlich die der Orden, einfach in Frage gestellt haben. Es ist, wie wir an einer Reihe von Beispielen erweisen können, in jener Zeit ihr allgemeiner Grundsatz gegenüber dem Besitz der toten Hand, daß deren Besitzrecht mit dem Wechsel in der Regierung erlischt bzw. seine Anerkennung von der Gnade der neuen Herrschaft abhängt. Templer und Zisterzienser haben denn auch froh sein müssen, daß man ihnen gegen bedeutende Abtretungen den Hauptbestand ihrer Güter und Rechte links der Oder zuerkannte; für die Begüterungen östlich des Flusses scheint das aber nicht geschehen zu sein; die Besitzung zielenzig befindet sich in den nächsten Jahrzehnten in den Händen der Markgrafen. Daß diesen daran gelegen sein mußte, den einzigen größeren, leidlich festen Ort ihres Gebietes in die eigene Hand zu bekommen, zumal bei der Nähe der polnischen Grenze, ist verständlich; ob sie aber die Templer für die Abtretung anderweitig entschädigt haben, ob sie hier alsbald eine festere Burg gebaut haben, ist unbekannt.

Der Mittelpunkt ihres Besitzes im Lande Lebus zu werden war ein anderer Ort berufen, Frankfurt; die 1253 erfolgte Begründung dieser Stadt zu deutschem Rechte hatte die größte Bedeutung für die Mark. Diese lag zunächst darin, daß die Markgrafen mit ihr einen festen Platz an der Oder in die Hand bekamen, der nur ihnen gehörte, in dem sie schalten konnten, ohne an die Wünsche und Gerechtfame eines anderen gebunden zu sein; sodann aber hatte dieser Platz alle Aussicht und Anwartschaft, Lebus in jeder Beziehung den Rang abzulaufen. So fest die Lage von Lebus sein mochte, die Zeit, da die kleinen Burgplätze

eine große Rolle gespielt hatten, war im Schwinden, die Zukunft als Waffenplatz gehörte den Städten mit ihrem großen Mauerkreise, ihrer mehrhaften Bürgerschaft, und so auch Frankfurt. Aber noch wichtiger war der neue Ort als Verkehrsstätte; der Übergang über den Fluß war hier viel leichter zu bewerkstelligen als dort, und mußte vollends den Verkehr an sich ziehen, wenn man ihn durch die in Aussicht genommene feste Brücke von der Laune der Witterung bezw. der Fährleute unabhängig machte. Eben der beabsichtigte, so überaus mühsame und kostspielige Brückenbau zeigt uns am besten, welche großen Hoffnungen die Markgrafen auf ihre neue Schöpfung setzten; diese Brücke, vielleicht die älteste, die über die untere Oder geschlagen wurde, ist die Enterbrücke, mit der das neumärkische Land an die älteren Teile der Mark angeschlossen wurde, die feste Bahn, die die Möglichkeit gewährte, in kürzester Zeit von den westlichen Kernlanden in das Neu-land da drüben zu gelangen und über seine Grenzen hinaus in das Slavenland mit sieghaftem Schwerte vorzudringen. Aber sie konnte auch eine Sperre des Stroms, eine Meisterin über den Verkehr auf dem Wasser werden, der hier Halt zu machen genötigt wurde, falls es den Herren so genehm erschien. Frankfurt, mit den Namen der alten Mainstadt bedacht, in der die Fürsten noch jüngst in wichtiger Angelegenheit gewelt hatten, sollte ein Emporium des östlichen Handels werden und zugleich die größte Verkehrsstraße des Ostens von Nord nach Süd, von West nach Ost beherrschen; eine der Stadt bewilligte, zunächst freilich nur für den Landverkehr wichtige Niederlage nötigte jeden Kaufmann, der hier vorüberkam, zum Verweilen und Feilbieten seiner Güter.¹⁾

Glänzend hat sich der Scharfblick der markgräflichen Dioskuren bewährt, ihre Stadt ward mehr und mehr der bedeutendste Waffen- und Handelsplatz im deutschen Osten, — der Ort Lebus hatte fortan nur noch als Zollstation einige Bedeutung.

¹⁾ Die Gründungsurkunde von Frankfurt ist in 2 Ausfertigungen erhalten, Niebel XXIII, 1 ff.; daß die eine von ihnen, in der von der Niederlage und von dem an der Stätte der Stadt schon bestehenden Markte die Rede ist, eine Interpolation sei (Breitenbach!), glaube ich nicht; die eine Urkunde enthält Pflichten und Rechte des Lokators, die andere die der Bürger. Vergl. Forsch. 3. br. pr. Gesch. XVI, 12.

C. Die Besitz- und Kulturverhältnisse des heutigen Kreises Königsberg um die Mitte des Jahrhunderts.

Es ist immer ein mißlich Ding, wenn man die Darstellung an einem fortgeschrittenen Punkte unterbrechen und auf Verhältnisse zurückkommen muß, die man in anderem Zusammenhange schon berührt hat, besonders wenn dabei ein längeres Verweilen und womöglich kritische Untersuchungen nötig werden, ein Apparat, der schon dem wissenschaftlichen Forscher, geschweige denn dem nur für die Ergebnisse interessierten Leser beschwerlich ist. Dennoch werden wir, bevor wir das Vordringen der Askanier in der Neumark weiter verfolgen, erst die Besitz- und Kulturverhältnisse im Kreise Königsberg ins Auge fassen müssen; es ist ja die Geschichte des ganzen Landes, nicht die Geschichte der Askanischen Besitzergreifung, die wir vorführen wollen; aber selbst wenn es diese wäre, würden wir, um die weitere Entwicklung ganz zu verstehen, die meisten der im Laufe des vorliegenden Absatzes zu besprechenden Tatsachen näher erörtern müssen, wenn wir nicht gar noch zu einer dritten Wiederholung gezwungen sein wollen.

Das erste Besitzstück einer nichtslavischen Herrschaft im Lande über Oder waren die 1000 Hufen zwischen Miezal, Warthe und Oder gewesen, welche 1232 Herzog Wladyslaw Odonicz dem Templerorden geschenkt hatte. Sie werden später bezeichnet als das Land Kūstrin. Der Bischof von Lebus, der das Gebiet zu seinem Sprengel rechnete, hatte dem Orden zur Förderung der Besiedlung auch den Zehnten verliehen. Das Land, dessen Ausdehnung im Osten eine Linie von Wiez über Blumberg nach Damm nicht überschritt¹⁾ enthielt schon damals die meisten seiner späteren Wohnplätze; Clewitz, Kalenzig, Drowitz, Warnick, Tamsel, Kammin, Zicher, Baglow, Wiez, Quarttschen, Kūstrin, alles sind Orte, die wir unbedingt als von slavischen Siedlern vor der Zeit der Templer angelegt zu betrachten haben.²⁾

Aber nur die Namen von Quarttschen und Kūstrin finden schon früh (1232) Erwähnung; Kūstrin war eine Burg auf dem

1) Es ergibt sich das aus der Abtretungsurkunde vom Jahre 1261/2, Niedel, A, XIX, 5.

2) Siehe oben S. 88f.

nördlichen Bartheufer, also wahrscheinlich eine pommerische Anlage gegen die Polen gewesen, aber jetzt längst in polnischem Besitz.

*z. bacramena
pravo*

Zu diesem Gebiete, das nördlich bis an die Miegel reichte, war 2 Jahre später als Geschenk Herzog Barnims das unmittelbar am rechten Ufer der Miegel gelegene Darmiezel (Dargomiz) mit 200 Hufen und wieder etwas später die Dörfer Nabern rechts der Miegel und Liebenow, etwas weiter ostwärts, gekommen, letzteres wohl schon außerhalb der terra Küsterin.¹⁾

Dieses Gebiet nun, also im ganzen etwa 1400 Hufen, scheinen die Templer im Laufe der nächsten drei Jahrzehnte vollständig beñiedelt und germanisiert zu haben; das Verzeichnis der 1261/2 hier vorhandenen Dörfer ergibt, daß nach jener Zeit höchstens noch ein Dorf, Schaumburg, hier entstanden ist. Freilich erweisen läßt sich nicht, daß alle jene Dörfer slavischen Namens schon vor 1261 zu deutschem Rechte eingerichtet sind, da sie aber fast alle ihren Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, ist es nicht ganz unwahrscheinlich. Außer den oben genannten wären noch das auf dem Territorium von Nabern gelegene Damm zu erwähnen, das freilich erst zur Zeit des Markgrafen Hans von Rüstzin durch Gründung von Neudamm einige Bedeutung gewonnen hat, und Karczow, an das vielleicht

¹⁾ Es ist die Ansicht geäußert worden (Reiche, Bausteine S. 23), Nabern liege auf den 200 Hufen, die 1234 von Herzog Barnim mit Darmiezel an den Orden geschenkt wurden; das ist unmöglich, Nabern-Dboran ist vor 1243 im Besitz des Grafen Wlosto gewesen; die Zehnten aus Nabern und Lubno werden eben damals mit den Templern so geordnet, wie vorher mit Wlosto; augenscheinlich ist also erst kurz vorher dieser Besitz den Templern überlassen. Wo die 200 Hufen, die zu Darmiezel gehören, gelegen haben, ist nicht sicher; falls Karczow (1261) in der Karrheide zu suchen ist, könnten Karczow (besser Karczow), Damm und Darmiezel zusammen jene 200 Hufen gebildet haben, denn nicht Darmiezel und obenein 200 Hufen, sondern 200 Hufen, auf denen Darmiezel liegt, erhalten m. E. die Templer anno 1234. Man muß aber bedenken, daß der Raum zwischen Ober, Warthe und Miegel beträchtlich größer ist als 1000 Hufen zu 60–75 Morgen, daß er mindestens 1200 Hufen beträgt, und so wäre möglich, daß das Land Rüstzin, das 1232 von Herzog Wladyslaw verschänkt wurde, nicht überall bis an den Fluß reichte, gehörte doch auch das 1261 von den Markgrafen den Templern abgetretene Kalenzig letzteren vorher nicht, und so könnten auch die Hufen von Darmiezel über die Miegel hinaus gereicht haben. Auch das Gebiet, auf dem heute Neumühl liegt, könnte sehr wohl zu diesen Hufen gehört haben. Klarheit ist nicht zu gewinnen; im übrigen ist die Sache auch ziemlich gleichgültig.

noch heute die Karrheide erinnert. Sodann aber sind auch 3 Dörfer mit deutschen Namen 1262 vorhanden, Zornsdorf, Gutsdorf, Wiltersdorf. Hier kann kein Zweifel sein; sie sind von den Templern besiedelt, vielleicht auf der Stätte eines Slaven-dorfs; das dritte von ihnen trägt den Namen des damaligen Präzeptors der Templer, Willekin;¹⁾ Zornsdorf, später einmal als Zorbamstorp bezeichnet, führt auf Kolonisten slavisch-sorbischer Abkunft, die hier aber, wie die Flurkarte der Feldmark und der Dorflage dartut, durchaus zu deutschem Rechte angesiedelt wurden, und die nur durch ihren slavischen Dialekt sich von den Bewohnern der anderen Dörfer ein wenig unterschieden haben dürften.

Denn daran darf man nicht zweifeln, daß die bisherigen slavischen Bewohner im Lande blieben und nur zur Annahme deutscher Rechtsformen angehalten wurden. Schnurgerade ist der Außenrand der Dorflage z. B. von Zornsdorf; aber die doppeltbreite Dorfstraße mit den Teichen in der Mitte verrät die altslavische Anlage, den erweiterten Rundling hier wie in den meisten Nachbardörfern, und Quartföhen selbst stellt sich als ausgezeichnete Rundling dar. Das altslavische Löwingshaus hat sich hier ebenso wie in anderen Teilen des Königsberger und des Sternberger Kreises bis auf den heutigen Tag erhalten.²⁾

Auch die Gründung eines Marktes war dem Orden 1232 anheimgestellt worden, und sie ist auch erfolgt; an welcher Stelle das aber geschehen ist, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Man wird ja geneigt sein in erster Linie an Küstrin zu denken,³⁾ aber ich weiß nicht, ob das angeht. Es ist keineswegs ausgemacht, daß Küstrin, d. h. die Burg, nach der der alte Opolebezirk seinen Namen hatte, den Templern gehört hat; weder 1232 noch 1262 wird davon etwas gesagt, und der Umstand, daß sich die Herzöge von Großpolen sogar den Zoll von den Heringsfischen vorbehielten, der nur in Küstrin selbst erhoben sein kann, möchte vielleicht eher darauf hindeuten, daß damals wohl das zur Burg gehörige

¹⁾ Die Urkundenabschrift von 1261 bezeichnet ihn versehenlich als Wilekin.

²⁾ S. oben S. 106.

³⁾ So Berg, Küstrins Bedeutung und Opfer für den preußischen Staat. Küstrin 1901, S. 2.

Landgebiet, nicht aber die Burg selbst und ihre nächste Umgebung dem Orden überlassen war. Indessen, selbst wenn die, übrigens augenscheinlich ganz unbedeutende Burg, nicht den Templern gehörte, war es doch möglich, daß diese ein Forum in nächster Nähe, gewissermaßen unter dem Schutze der Burg, anlegten; es kam das ja auch der Burg selbst zu gute, die vielleicht erst jetzt mit dem linken Oderufer durch eine feste Fährverbindung, wo nicht gar durch Brücken, verbunden wurde. Erst jetzt wird der Ort einigen Wert für den Handel, nicht blos den örtlichen, sondern auch den Durchgangsverkehr, erhalten haben, zumal ja erst in diesen Jahrzehnten das weiter nach Nordosten gelegene Land in den Bereich der Kultur trat.

Wenn so anf die frühesten Siedlungsverhältnisse des Rüsttriner Ländchens ein ziemlich helles Licht fällt, so ist das lediglich der Tatsache zu verdanken, daß seine Besitzer dem geistlichen Stande angehörten, der sich alle Rechte schwarz auf weiß verbrieften ließ und für sorgfältige Aufbewahrung der Urkunden Sorge trug. So weit, aber leider auch nur eben so weit, als dies auch im übrigen Teile des Kreises Königsberg der Fall war, sind wir auch über dessen Besitzverhältnisse notdürftig berichtet.

Der Königsberger Kreis bildete nach Abrechnung des Rüsttriner Gebietes im wesentlichen die Kastellanei Zehden; ihre Grenze nach Osten verlief, wie es scheint, längs der Miegel bis zu ihrer Quelle im Soldiner See und dann wohl in schräger Richtung weiter nach Nordwest. Die Nordgrenze bildete östlich von Königsberg der Landstieg oder Lothweg, der mehr oder weniger der heutigen Grenze entsprach, und zwar gegen das Land Bahn; weiter westlich griff sie, wie es scheint, ein wenig mehr in das heutige Pommern über, so daß wahrscheinlich noch die Feldmarken von Steinwehr und Rörchen zu Zehden=Chinz gehörten; vielleicht auch Uchtdorf; erst in ihrem untersten Laufende bildete die Rörefe die Grenze gegen das Land Fiddichow. Dieses Gebiet zerfällt nun für unsere Betrachtung in eine Anzahl von Stücken, die sich freilich nicht lückenlos wie die Scherben eines Topfes aneinander fügen lassen, da sie sich räumlich mit der Zeit verschieben, die sich aber doch so bestimmen lassen, daß wir uns ein leidlich klares Bild von den Besitzverhältnissen machen können.

Zuerst tritt die Gegend an der Rörefe bei Königsberg in den Bereich der Geschichte. 1235 hatte der Bischof von Lebus dem Templerorden die Zehnten von 200 Hufen überlassen, die in jenem entlegenen Gebiete den Templern wenn nicht schon damals, so doch gewiß wenige Jahre später gehörten; 1248 bestand hier, aller Wahrscheinlichkeit nach von ihnen erbaut, das Dorf Rörchen als Sitz einer Komthurei. Welche Ländereien außer Rörchen selbst zu jenen Hufen gehörten, ist nicht festzustellen; daß sie in unmittelbarer Nähe von Rörchen gelegen haben, ist nicht nötig, aber wahrscheinlich. Die Größe der Feldmark, die nach Abzug von Rörchen in Frage kommt, würde für den Ort Königsberg sprechen, der schon 1244 Erwähnung findet und dessen Kirchenpatronat 1282 den Templern übertragen wird.¹⁾

Außer den Templern aber müssen schon damals in ebenjener Gegend auch noch andere Kräfte siedlerisch tätig gewesen sein; das ergibt sich aus der Tatsache, daß hier 1244 ein deutsches Dorf Mahausen bestand, welches in diesem Jahre unter diesem Namen durch Herzog Barnim an die Templer kam und das Vorhandensein eines „Hauses“, sei es in Rörchen, sei es in Königsberg, vor seiner Benennung voraussetzt. In eben diese Zeit gehört auch die Entstehung der Dörfer Steinwehr und Uchtdorf, ersteres schon 1235 erwähnt, welche beide auf die Altmark zurückweisen. Hier haben wir also einen ersten Ansat für eine größere Siedlungstätigkeit bemerkt, die ihren Rückhalt fand an den Besitzungen der Templer in Bahn, das der Orden um dieselbe Zeit von Herzog Barnim erhielt (1235).²⁾

Ein anderes Gebiet dieser Art gehörte Lehnin. 1247 hat dieses berühmte Zisterzienserkloster des Havellandes die Zehnten von 250 Hufen an den Seen Vietniz und Narst vom Kamminer Bischof erhalten, augenscheinlich doch von einem Gelände, das ihm schon gehörte, und bereits im nächsten Jahre hat Herzog Barnim ihm das angrenzende Dorf Klein-Bellin überlassen.³⁾

¹⁾ Auch auf Steinwehr hat man gemutmaßt und auf Güter an der oberen Rörefe.

²⁾ Auf die Bedeutung der Burg und die Anlage der Stadt Königsberg kommen wir unten.

³⁾ Daß das parvum Belin des Jahres 1248 nicht Bellinghen a. D. ist, erweist sich daraus, daß dieses als Slawendorf keinen Hufenschlag hatte; überdies

Schnell gewann die Gegend hier ein anderes Aussehen, indem die Mönche auf jenem Gebiete die Dörfer Vietnitz, Nordhausen, Jädickendorf und Woltersdorf bauten, und auch Klein-Bellin zu deutschem Rechte anlegten, in Vietnitz einen slavischen Namen übernehmend, in Nordhausen im Wege der Volksetymologie ihn umformend, den beiden anderen augenscheinlich die Namen der Erbauer beilegend. 1258 ist der Prozeß vollzogen, die fertigen Dörfer gehen da schon zum Teil in andere Hände über.

konnte seine Erwerbung für die Mönche nicht wertvoll sein; ein Oberübergang an jener Stelle konnte sie vielleicht später, nach Gründung von Parstein-Chorin als einer filia von Lehnin interessieren, aber nicht 1248. Daß Bellgen gemeint ist, ergibt sich auch, wenn man auf der Karte alle 1258 bezw. 1270 an die Mark gelangten Orte anmerkt; außer den Slavenorten, die keinen Acker haben, bleibt dann allein Bellgen übrig; daß es 59, nicht 40 Hufen hat, tut nichts zur Sache, wenn man dem Wortlaut solcher Schenkungen richtig versteht; wenn es heißt, das Dorf wird geschenkt bezw. überlassen, so ist die außerdem genannte Hufenzahl nicht die Angabe der gesamten Dorfhufen, sondern nur die der Hufen in dem nunmehr grundherrlichen Dorfe. Gerade die damalige Erwähnung von Klein-Bellin ist übrigens von großem Werte für die Entscheidung der Frage, wie weit die Anlage der deutschen Dörfer in dieser Gegend damals schon vorgeschritten war. Es wird das engstens mit der Theorie zusammenhängen, nach welcher die Entstehung der Dörfer des Namens Klein- bezw. Groß- stets bedingt ist durch die Vertreibung der slavischen Bewohner eines Dorfes und ihre Übersiedlung auf eine mehr oder weniger nahe gelegene andere Stätte. Waren damals wirklich schon aus der Stelle des heutigen Bellin (also Groß-Bellin) bezw. seiner Feldmark die Slaven vertrieben, war wirklich schon Groß-Bellin als deutsches Dorf gegründet, und Klein-Bellin ebenfalls, nachdem auch von dort die eben angesiedelten flüchtigen Slaven wieder durch Deutsche ersetzt bezw. in deutsche Rechtsformen gezwungen waren? Im Falle man die Frage bejaht, rückt für diese Gegend die Siedlertätigkeit schon in die vierziger Jahre hinauf. Daß die Feldmark von Klein-Bellin ebendamals wohl schon vermessen war, beweist aber allein nichts. Ich möchte meinen, da um eben diese Zeit das benachbarte Gebiet ohne Nennung eines deutschen, ja eines slavischen Dorfes im Bausch und Bogen mit 250 Hufen verschenkt wurde, so war in dieser Gegend damals mit der Besiedlung noch nicht begonnen. Klein-Bellin kann also seinen Namen nicht einer vorhergegangenen Vertreibung seiner Bewohner aus (Groß-) Bellin verdanken. Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß schon zur Slavenszeit der Name Klein-Bellin entstanden ist. Daß es auch in rein slavischen Ländern, in die niemals deutsche Siedler vorgebracht sind, solche Paarnamen gibt und gegeben hat, ist ja hinlänglich bekannt. Vergl. dazu Miklosich, Die slavischen Ortsnamen z. Denkschrift Ak. d. Wiss. Wien 1865. Bd. XIV, Einleitung.

Als damals das hisher dürftig vegetierende Prämonstratenstift Barsdin-Palitz bei Eberswalde durch die Mönche von Lehnin in das Graumönchskloster Parstein, das spätere Chorin, umgewandelt wurde, da trat die Mutter der Tochter als Morgengabe die schon deutschen Dörfer Zädickendorf und Woltersdorf, das eine ganz, das andere zu $\frac{2}{3}$ ab, und behielt nur die drei anderen.¹⁾

Noch ein Stück Landes ganz im Nordosten des heutigen Kreises Königsberg bleibt zu erwähnen, die Gegend von Schönfließ. Schon ziemlich früh hatte deutsche Kultur dort Platz gegriffen. Im Jahre 1248 wird hier ein Kloster namens Schönebeck erwähnt, ein Frauenkloster, das wahrscheinlich durch Herzog Barnims Gattin Marianne gegründet worden ist,²⁾ und am rivus Gnatzor lag, einem kleinen Bache, der von Süden her in die Rökere fällt, nachdem er den „Klosterwald“ und den „Klostersee“ durchflossen hat.³⁾ In dem genannten Jahre besaß das Kloster einzelne Hufen und Zehnten in verschiedenen Dörfern der Umgegend; es werden bei dieser Gelegenheit genannt Rosnowe, Frowenmarkt, Scouenvlete und Sconenfelde. In Scouenvlete ist leicht das spätere Schönfließ zu erkennen, das seinen Namen ursprünglich von dem Schowe, dem Rohr, erhalten hatte, nachdem auch die Rökere benannt ist, der Bach, an dem das Dorf lag. Ebendarnach aber hatte auch Rosnowe seinen Namen; es ist die slavische Bezeichnung für Rohrbeck, das etwas westlich von Schönfließ liegt; erst nach 1248 hat man also den Namen des Dorfes germanisiert. Gerade umgekehrt ist das Schicksal von Sconenfelde, Schönfelde, gewesen; es ist dies nur eine Übertragung aus dem slavischen Dobropole, die sich aber nicht behauptet, sondern bald dem alten Namen wieder Platz gemacht hat; heute heißt es Dobberphul. Der letzte Ort, Frauenmarkt, ist nicht mehr bestimmbar; Platz für ihn ist hinreichend in der

¹⁾ Der Wortlaut der betr. Urf. Niesel, XIII, 209 erweist, daß diese Abtretung schon bei der Neugründung von Parstein erfolgte; urkundlich festgelegt wird sie erst 1260.

²⁾ Vergl. meinen kleinen Aufsatz: Die Anfänge der Stadt Schönfließ. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Neum. 13, S. 105 ff. Vergl. auch die Anmerkung Klempins P.-U.-B. I, 360.

³⁾ Im Namen Gnatzor, auch Gnatzdorn, steckt wohl das polnische gniazda-Nest.

Gegend von Wedell und Reidhof.¹⁾ In allen diesen Dörfern werden Hüfen erwähnt, wir haben also in ihnen ebenso wie in dem Kloster selbst deutsche Anlagen zu sehen; der Umstand freilich, daß ein slavisches Dorf den ihm oktroyierten deutschen Namen zu Gunsten des altslavischen wieder abwerfen konnte, erweist, daß man an eine Verdrängung der Slaven auch hier nicht gedacht hat.

Was war nun aber Schönfließ damals, war es, wie man annehmen möchte, eine Burg mit anstoßendem Dorfe?²⁾ Man wird darüber nichts erweisen können. Der Name weist hier eben nicht auf einen ursprünglich vorhandenen Burgplatz hin, eher konnte ein solcher zu suchen sein in dem östlich der Stadt gelegenen, schon früh untergegangenen Sonnenberg, das 1307 als verlassen erwähnt wird, und der Umstand, daß in dessen Nachbardorf Görldorf, entstanden aus Gerlachsdorf, sich im Anfange des XIV. Jahrhunderts 4 verschiedene ritterliche Familien im Besitze von Lehnshufen befinden, könnte vielleicht hierauf hindeuten. Man wird aber auch hier nur Vermutungen äußern dürfen. Das aber darf man annehmen, daß die Dörfer dieser Gegend bald nach der Gründung des Klosters Schönebeck deutsche Formen angenommen haben; ob aber das Kloster oder ein anderer Faktor Einfluß darauf gehabt hat, ist sehr zweifelhaft.³⁾

Mit den vorstehenden Angaben über die vormärkischen Besitzverhältnisse im heutigen Kreise Königsberg und die Anfänge seiner Besiedlung ist das urkundliche Material erschöpft; aber da uns diese wenigen Angaben nicht befriedigen können, müssen wir versuchen auf die Gefahr den leidlich gesicherten Boden unter den Füßen zu verlieren, im Wege der Kombination noch weitere Aufschlüsse zu gewinnen.

Einen Angriffspunkt bieten uns die alten schon in pommerscher Zeit vorhandenen Burgen, in erster Linie Zehden und Mohrin,

¹⁾ Indessen sei auf die Übersetzung des Ortes Babin als Frauenfeld bei Mucke a. a. O. S. 92 hingewiesen. Über Rosnowe ebenda S. 155.

²⁾ Vergl. Reiche, Und dennoch Kenig, S. 99.

³⁾ Der Name von Görldorf weist z. B. eher hin auf gleiche Herkunft seiner Siedler mit denen des benachbarten Kerkow; liegen doch 2 Dörfer dieses Namens wenig nördlich von Angermünde einander ebenso nahe wie hier; vielleicht daß man daher die 4 Lehngüter in Görldorf eher mit der benachbarten Burg Schiltberg in Beziehung bringen muß.

dann auch Fürstensele, Bärwalde, Königsberg, welche wahrscheinlich alle mit Burgmannschaften besetzt waren. Ob die Form der Burgmannschaft schon damals, wo sie (1187) zuerst erwähnt wird, die deutsche war, ist unsicher, aber eben wegen dieser Art der Erwähnung zu einer Zeit, wo es in Pommern noch keine Familiennamen gab, doch nicht unwahrscheinlich. Ob etwa die slavische Einrichtung der deutschen gleichartig war? Wahrscheinlich waren damals hier wie dort sowohl das Amt wie der Besitz der Burgmannen bereits erblich; die in ihm befindlichen Familien mochten leicht, namentlich wenn sie Hauptleute waren, von hier aus größeren Grundbesitz erwerben; im übrigen aber behielten sie ihre Höfe, Curien, welche zur Ausstattung der Burgmannschaft in oder dicht bei dem Burgdorfe lagen; und wo wir eine Anzahl solcher Höfe nahe einer Burg in einem Dorfe vereinigt finden, dürfen wir annehmen, daß sie ursprünglich einer Burgmannschaft gehört haben, wie wir es soeben schon bei Görksdorf taten. Aber so zahlreich die Burgmannschaften darnach zu einer gewissen Zeit gewesen sein müssen, so werden sie doch sehr selten erwähnt.

Nur von Zehden kennen wir sie urkundlich, schon aus den Jahren 1187 und 1188 (Slautech und Gozislau); aber eben diese Namen weisen uns durch eine Anzahl pommerscher Urkunden darauf hin, daß aus ihnen wahrscheinlich die Familie Albus oder Witte hervorgegangen ist;¹⁾ den ersten ihres Namens, Pribislaus, benannt albus, finden wir auf einer Sendung Barnims I. an seinen Vetter in Demmin 1235.²⁾ Ein Zweig dieser Familie ist, wie es scheint, in der Burgmannschaft von Zehden verblieben oder neu in sie eingetreten; gerade die Familie Witte ist in jener Gegend in der Zeit, aus der wir mehr Nachrichten haben, sehr zahlreich angefaßt, u. a. gehörte ihr später die Insel Neuenhagen ganz, mit den Dörfern Bralitz, Gliezen, Wuzow und dem heute verschwundenen Grabow, und es ist anzunehmen, daß

¹⁾ Vergl. dazu meinen Aufsatz: Die Lage der Burg Chinz. Schriften d. B. f. Gesch. d. Neum. X, 81.

²⁾ Vergl. die von Klempin im Register des P.-U.-B. I, 562 aufgeführten Pribislaus, die z. T. identisch sein dürften, mit den Register-Notizen ebenda Seite 580 und II, 590 unter Witte. Die Familie dürfte mit den Natzmer verwandt sein.

diese Besitzungen der Familie aus früherer Zeit als Mode ohne Lehndienstverpflichtung zustanden. Burgmannsdörfer von Zehden waren, wie es scheint, Zachow und Altenkirchen, denn auch in ihnen finden sich besonders ausgedehnte Lehngüter; aber auch Brechow wird Burglehngut gewesen sein, da es später mit der Burg ganz den von Jagow gehörte, und ähnlich Lübbichow.

Von großer Bedeutung war auch die Feste Mohrin; ziemlich ausgedehnt wird ihr Gebiet und zahlreich ihre Burgmannschaft gewesen sein. Die zu ihr gehörigen Höfe lagen wahrscheinlich auf dem Gebiet, auf welchem heute die Orte Butterfelde und Guhden sich befinden; diese tragen Namen, die nur aus slavischen Patronymiken zu erklären sind, und haben also einst wohl Herren namens Byt (Dragobyt, Samobyt) und Godo gehört.¹⁾ Ferner gehörte zu der Burg wahrscheinlich der Landstrich, der nach Südwesten sich auf die Oder zu erstreckt, welche er bei Liezegörbice erreicht. Burgmannenhöfe lagen u. a. wohl in Klein Wubiser. Der Ort Mohrin, 1263 erwähnt, im Besitz einer Parochialkirche, wurde wohl später selbständig, indem das Schloß auf einer benachbarten Feldmark neugebaut wurde, fortan die Stolzenburg genannt.²⁾

Unter den alten Familien dieses Bezirks wird besonders eine von Bedeutung gewesen sein, die ihr frühes Dasein durch ihren Namen erweist, die Familie Mörner, später Mörner genannt, die fast nur in dieser Gegend ansässig gewesen ist, auf dem ihr schon 1337 gehörigen Glosow bis in die Zeit Friedrich Wilhelms I. hinein; sie gehört aller Wahrscheinlichkeit nach zu den alten Burgmannen von Mohrin, ihr Name ist in diesem Falle zusammengezogen aus Mohriner.³⁾ Da sie aber erst zu Ende des Jahrhunderts erwähnt wird, so ist man in jeder Weise über ihre Herkunft und Verwandtschaft auf Mutmaßungen angewiesen; vielleicht sind sie eines Stammes mit den Stolzen, deren

¹⁾ Im Landbuche sind die Dörfer erklärlicher Weise nicht erwähnt, ebenso wenig, wie das gleich zu nennende Stolzenfelde, das heute verschwunden ist.

²⁾ Der Name scheint, trotz der Differenz, mit der Familie Stoß zusammenzuhängen, die sich schon 1247 in Meissen (vergl. Hildebrands Vierteljahrschrift XX, 107) findet und noch 1337 in Liezegörbice und Konradsdorf ansässig ist. Über die Lage des letzteren vergl. Reiche, Bausteine S. 117.

³⁾ Bemerkte sei, daß das älteste Siegelbild der Mörner, 3 Eichenblätter, mit demjenigen von Mohrin, dem Adler, keine Verwandtschaft zeigt.

Name zurücktritt um dieselbe Zeit, wo der der Mörner in den Vordergrund tritt.

Zu dem angestammten Adel dieser Gegend wird dann auch die Familie Güstebiefe gehören, die in dem gleichnamigen Dorfe bei Liezegörcke¹⁾ seit den Vätern her ansässig ist, und deren Wappenbild ein Binsbüschel mit mächtiger Wurzelknolle darstellt. Es ist ihre bodenständige Entstehung um so merkwürdiger und wahrscheinlicher, als 1337 Güstebiefe als slavisches Dorf bezeichnet, eine Feldmark dabei nicht aufgeführt wird.

Als eine sehr alte Anlage wird man auch Fürstenfelde ansprechen;²⁾ der dicht beim Städtchen befindliche große Burgwall, heute als Kiliansberg bezeichnet, weist an sich und durch die dortigen prähistorischen Funde ebenso wie die alten aus Granitquadern gemauerten Teile der Kirche auf eine frühe Bedeutung als Grenzburg hin. Wahrscheinlich gab es auch hier Burgmannen.³⁾

Endlich ist der alten Burg zu gedenken, die dicht bei Königsberg oder gar innerhalb der späteren Ringmauern lag. Daß sie schon in rein slavischer Zeit eine gewisse Bedeutung gehabt haben muß, darauf weist die Größe des nahe der Stadt gelegenen Burgwalles hin. Ob und wann innerhalb frühhistorischer Zeit die Verlegung der Burg nach dem Stadtplanum stattgefunden hat, ist nicht feststellbar. Ebenso wenig wissen wir etwas über Familien, welche in slavischer Zeit hier als Burgmannen oder Kastellane gehaust haben. Indessen ist wenigstens für die älteste deutsche Periode wahrscheinlich gemacht worden, daß eine deutsche aus der Uckermark herüber gekommene große Familie in dieser Gegend ausgedehnte Besitztümer gehabt hat, die Familie von Schwanenberg, zu der auch die von Ploetz gehören, wie ihr Wappenbild, der auf einem Berge aufrecht stehende Schwan, erweist. Sie haben dann zeitweilig auch die Hauptmannschaft in Fiddichow erworben, und ein Zweig der Familie hat darnach den Namen von Fiddichow angenommen, und eben dieser ist hier zu besonderem Reichtum gelangt. Als die Burgmannschaftsverhältnisse in Königsberg nach deutschem Muster geordnet wurden,

¹⁾ Ihrer Erklärung vom Jahre 1336 nach, s. R. A XXIV, 23.

²⁾ S. oben S. 147 bezüglich der wahrscheinlichen Identität mit Boleskowig.

³⁾ Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts ruhten auf dem Orte 5 Rossdienste.

da haben, wie es scheint, besonders die Glieder dieser Familie die Burglehngüter erhalten, welche theils im Bereich der heutigen Stadtfeldmark, z. T. auch wohl im Dorfe Bernikow lagen. Auch in Reichenfelde nahe der alten Schwedter Straße ist ein Hof nachweisbar. Längs dieser Straße, eben in Reichenfelde, ferner in Grabow und den beiden Dörfern Hohen- und Niederkränig haben sich die v. Fiddichow dann noch lange Zeit behauptet.

Die älteste Stadt unseres Gebietes ist Königsberg. Wann es Stadt geworden ist, ob vor, ob nach 1244, dem Jahre der ersten Erwähnung des Ortes, und ferner ob der Herzog von Pommern oder der Bischof von Brandenburg oder endlich die Markgrafen die Gründer waren, darüber wird eine Aufklärung wohl nicht zu erreichen sein; wahrscheinlich bleibt die Gründung durch die Markgrafen zwischen 1255 und 1265.¹⁾

Um das Jahr 1255 ist das Land Zehden-Chiuz zum größeren Teile noch slavisch; aber auch die slavischen Striche sind nicht menschenleer; die Zahl der Siedlungsstätten erweist sich als ziemlich beträchtlich, aber freilich, die Zahl der angezessenen Familien ist wesentlich kleiner, die Nutzung des Bodens extensiv und besonders intensiv geringer als später. Einige geschlossene Gebiete sind bereits zu deutschem Rechte besiedelt, der Süden und der äußerste Norden am meisten; ein ziemlich zahlreicher, z. T. reich begüterter slavischer, halb schon verdeutschter Adel sitzt in teilweise lehnrrechtlichen Formen im Lande; in seiner Obhut sind eine Anzahl fester Plätze, von z. T. erheblicher Bedeutung; eine deutsche Stadt aber gab es in dem Territorium wohl noch nicht.

D. Die ersten Erwerbungen nördlich der Warthe.

Die Erwerbung eines Anteils am Lande Lebus im Jahre 1251/2 hatte, wie wir bereits betonten, ihren Hauptwert für die Mark Brandenburg weniger in dem neuerworbenen Landbesitz selbst, der war nur gering, als in den weiteren Ausichten, die dieser Besitz eröffnete. Es ist den Vorbesitzern, den Polen, freilich erst viel später zum klaren Bewußtsein gelangt, wie gerade durch den Verlust von Lebus ihr Land von der Oberlinie abgedrängt

¹⁾ Siehe darüber den Anhang II.

worden ist, eine Tatsache von um so größerer Bedeutung, als ja in den letzten Jahrzehnten auch die Weichsel in fremde Hände gelangt war; einst mußte diese Abdrängung vom Meere für Polen verhängnisvoll werden. Das hat man damals noch nicht empfunden, und dennoch spricht aus den Worten des Chronisten das Bewußtsein eines schweren Verlustes. Für die Markgrafen kam nun aber zu dem Gewinn, welchen ihnen die Beherrschung des mittleren Oderlaufs als Handelsstraße und als Operationsbasis gegen Osten brachte, noch hinzu, daß ihnen die eigentümliche oben näher besprochene Auffassung Boleslaws über die Ausdehnung des Landes Lebus nach Norden nun auch die Möglichkeit gewährte, in dem Winkel zwischen Oder und Warthe nördlich der letzteren sich festzusetzen.

Die Länder Rüstzin und Chinz (Zehden), 1249 als Teil des Landes Lebus bezeichnet, waren in der Auseinandersetzung mit Magdeburg augenscheinlich den Askaniern zugefallen, so daß diese die Landschaften beiderseits der Warthemündung erhielten. Aber das Land Rüstzin gehörte tatsächlich den Templern, Zehden hatte Herzog Barnim um 1239/40 zurückerobert, so hatten also die sächsischen Herren hier Liegenschaften verteilt, ehe sie sie besaßen. Mit den Templern fertig zu werden, war am Ende nicht so schwer, da ihnen nicht die Landeshoheit, das *dominium directum* zustand, sondern nur das *dominium utile*. Anders lag das bezüglich Pommerns. Herzog Barnim konnte sich unmöglich zu der Auffassung jenes Vertrages von 1249 bekennen und seine Vogtei Zehden herausgeben. Aber andererseits war es nicht die Sitte des Mittelalters im allgemeinen, der askanischen Brüder im besonderen, einen formellen Rechtstitel, wenn er auch etwas anrücklich war, ungenutzt zu lassen. Wenn wir nun aber die Frage beantworten sollen, in welcher Weise diese Verwicklung gelöst worden ist, so stoßen wir sogleich auf eine große Unklarheit, auf mehrere Unterfragen, die jede für sich ein Problem darstellen: ist das Gebiet von Zehden, d. h. der Kreis Königsberg nördlich der Miesel, als ganzes oder in einzelnen Teilen an die Mark gelangt? Ist der südliche Teil, falls er früher märkisch geworden ist als der nördliche, schon 1252/3 oder erst 1255 oder gar noch später gewonnen worden? Ist der Nordwesten, das Gebiet zwischen Mohrin, der Oder und Königsberg, das 1270 sich als bisheriger Besitz

des Bistums Brandenburg erweist, an dieses von Seiten Pommerns oder der Mark gelangt? Und hiermit verknüpft sich wieder die Frage: Ist Königsberg als deutsche Stadt von den Pommern oder den Märkern oder gar etwa dem Bischofe von Brandenburg gegründet worden?¹)

Daß die Markgrafen nach Erwerbung des Anspruches auf Chinz (Zehden) mit seiner Verwirklichung nicht länger gezögert haben werden, als es die Umstände dringend erheischten, ist wohl anzunehmen; aber wann waren sie in der Lage, auf Barnim einen ernstlichen Druck auszuüben? Erst im Jahre 1255 fanden die bisherigen Verwicklungen mit Meissen und mit Polen ihre endgültige Lösung und man darf wohl annehmen, daß bis zu dieser Zeit die oben erwähnten Zwistigkeiten der Jahre 1251 und 1252, offen oder latent, gedauert haben. Dies vorausgesetzt,²) würden die Askanier in diesen Jahren jenen beiden Ländern gegenüber derartig in Anspruch genommen worden sein, daß sie Barnim die Anerkennung ihres Anrechts auf Zehden abzuwingen keine Möglichkeit hatten. Aber hat es eines Zwanges bedurft? Hat Barnim nicht vielleicht das Recht der Askanier anerkannt und das Land wenn auch widerstrebend so doch gutwillig abgetreten, wenigstens teilweise, etwa gegen anderweitige Zugeständnisse seiner Lehnsheeren?

Es gibt eine Tatsache, die als Hindeutung darauf aufgefaßt werden kann, daß schon vor 1253 wenigstens das Land im Gebiete der Miezal an die Mark gelangt ist; in diesem Jahre nämlich beauftragte der Papst den Bischof von Lebus festzustellen, ob eine dem Bischofe von Kammin von den Markgrafen bewilligte Entschädigung von 400 Hufen den Verhältnissen angemessen sei.

¹) Wir werden nicht umhin können, dem Leser die Entscheidung über manche dieser Fragen selbst zu überlassen und zu diesem Zwecke die einzelnen Momente, die dabei Beachtung verdienen, vor Augen zu führen. Keine von jenen 4 Fragen läßt sich nämlich mit einiger Sicherheit entscheiden und die „Gelehrten“ sind in ihnen durchaus uneinig. Da durch die kritischen Erörterungen die Lesbarkeit der Darstellung stark beeinträchtigt wird, so habe ich zwei wichtige Untersuchungen in einen Anhang verwiesen; ganz ist aber dadurch der Mangel nicht beseitigt.

²) So daß also trotz der oben geschilderten Eheverabredungen nicht schon 1252 oder 1253 zwischen Brandenburg einer-, Meissen und Polen andererseits der Krieg beendet, und dann 1255 ein neuer ausgebrochen ist.

In den letzten Jahren hatten Untertanen der Markgrafen dem Bischofe und dem Stifte von Kammin mehrfach Schaden an ihren Besitzungen zugefügt, namentlich durch Vorenthaltung der ihnen zustehenden Zehnten; der schwache Bischof Wilhelm hatte sich nicht zu helfen gewußt, nur aber war 1251 oder 1252 Hermann von Gleichen auf den Kamminer Stuhl gelangt, während Wilhelms letzter Lebenszeit als electus, seit 1254 als Bischof; er war ein ehrgeiziger, rühriger Mann, ein Neffe des Herzogs von Braunschweig, der seinerseits ein Schwager der beiden Markgrafen von Brandenburg und mit ihnen stets aufs engste befreundet und verbündet war; andererseits war er nahe mit Herzog Barnims inzwischen verstorbener Gemahlin Marianna von Utlamünde verwandt. Der Papst selbst hatte den Grafen Hermann nach Abdankung Wilhelms zur Wahl empfohlen, wahrscheinlich auf Anregung der Markgrafen.¹⁾

Sei es nun, daß der neue Bischof selbst die alten Ansprüche seines Vorgängers ernstlich geltend machte, sei es — und dies ist dem Wortlaut der Urkunde nach wahrscheinlicher — daß die Markgrafen bei seinem Amtsantritte ihn alsbald durch eine reiche Morgengabe für ihre Zwecke gewinnen wollten, und jene alten Unbilden nur als Deckmantel benutzten, kurz, sie erklärten sich bereit, dem Stifte 400 Hufen samt den Zehnten als Entschädigung zu gewähren, und sie selbst, nicht etwa eine Mission von Kammin her, brachten die Sache an den Papst, ohne den Namen des (übrigens noch nicht eingeführten) Bischofs überhaupt zu nennen. So sah denn die Sache ganz unverfänglich aus, und es war nur eine Form, die vielleicht sogar klugerweise von den Markgrafen selbst vorgeschlagen war, daß Papst Innocenz IV. den Bischof von Lebus beauftragte zu prüfen, ob jene Entschädigung angemessen sei.²⁾

¹⁾ M. Wehrmann, J. Gesch. d. Grafen Hermann v. Gleichen, Bischofs v. Kammin. Mitt. d. G. V. Erfurt XX, 171—176 nimmt an, die Wahl sei durch das Kapitel auf Wunsch des Herzogs Barnim erfolgt. Wenn der Papst 1254 erklärt, das Kapitel habe Hermann präsentiert, so ist das doch wohl nur eine Form gewesen. Tatsächlich hatte augenscheinlich das Kapitel nur seinen eigenen Wunsch erfüllt.

²⁾ Vergl. über die Wahl Hermanns Wehrmann, Zum Amtsantritt der Kamminer Bischöfe Wilhelm (1244) und Hermann (1251). Mon.-Bl. Pom. Gesch. XI. R. 1901, S. 77.

Die hier angeführten Tatsachen an sich sind für uns von großer Bedeutung hinsichtlich der weiteren politischen Beziehungen zwischen Pommern und der Mark, für die Frage aber, welche augenblicklich unser Hauptinteresse in Anspruch nimmt, nämlich ob schon vor 1253 der Süden des Landes Chinz=Zehden an die Mark gelangt ist, kommt es allein darauf an, ob man feststellen kann, wo die 400 Entschädigungshufen gelegen haben; es ist nämlich wahrscheinlich, daß wir sie auf dem rechten Oderufer zu suchen haben werden, also doch eben im Lande Chinz=Zehden.¹⁾

Ist aber denn nun irgend eine Gegend, die zum Lande Zehden gehört haben könnte, nachweisbar, in der wir die Dotation der 400 Hufen zu suchen einigermaßen berechtigt sind? Ich meine, ja! Es ist ein Teil des Ländchens Schiltberg, das 1337 im Landbuche als selbständiges Gebiet erscheint, im Bogen der Miezfel gelegen.²⁾

¹⁾ Außer diesem Gebiete könnte m. E. nur noch die Uckermark in Frage kommen, der einzige Teil des Bistums Kammin, der zur Mark gehörte; aber dort dürften sie schwerlich gelegen haben, größere Besitzungen des Kamminer Stuhls finden sich dort nicht (ein Dorf wird gelegentlich später als bischöflich erwähnt); überdies ist zu beachten, daß augenscheinlich das betreffende Land noch unkultiviert war, da sonst doch wohl eine bestimmte Nennung der fraglichen Dörfer erfolgt wäre. In der fruchtbaren, seit Jahrzehnten in der Besiedlung begriffenen Uckermark aber, die bald nachher massenweise Ansiedler für die Neumark abgeben konnte, dürfte kaum ein zusammenhängender unkultivierter Komplex dieser Größe vorhanden gewesen sein, und noch weniger dürfen wir bei den Markgrafen solche Bereitwilligkeit sich seiner zu entäußern für jene Gegend voraussetzen.

²⁾ Das Schiltberger Ländchen, von Kerkow im Norden bis an die Miezfel bei Dölzig im Süden reichend, in einer Breite von etwa 2 Meilen, zählt 1337 im ganzen 18 Dörfer. Als 1276 der Hauptteil des Landes mit der Burg Schiltberg an die Mark kam, erhielten die Verkäufer dafür als Ersatz 10 Dörfer, vielleicht dürfen wir daher seine eigene Größe auch auf einen solchen Umfang veranschlagen, unter Zurechnung reichlicher unkultivierter Waldungen. Dazu kämen dann noch das anderweitig erworbene Dorf Kerkow ganz im Norden, so daß noch ein Areal von 6 bis 7 Dörfern, entsprechend etwa jenen 400 Hufen übrig bliebe. Nun wissen wir freilich nicht, daß ein Stück dieses Landes je bischöflich gewesen ist; aber Kerkow war Eigentum des Bischofs bis 1290 und das dicht dabei liegende Lippehne ebenfalls, und zwar ist gerade auch dieses 1276 vom Bischofe an die Märker verkauft worden. Daß aber nicht das ganze Gebiet, auch der Süden, mit zu dem Ländchen Schiltberg, das die von Kerkow 1276 an Brandenburg abtraten, gehört hat, scheint mir in Folge der Lage der Hauptburg Schiltberg sehr wahrscheinlich. Überdies hat man später, als die

Wenn nun, wie einigermaßen wahrscheinlich ist, jenes Gebiet an der Miezal, welches einen Teil der Kastellanei Zehden-Chinz bildete, schon 1253 von den Markgrafen an den Bischof überwiesen worden ist, so muß es schon vorher an die Mark gelangt sein, und mit ihm zugleich wonicht die ganze Kastellanei, so doch wenigstens der Süden.

Vielleicht ist aber doch, so unwahrscheinlich es auch aus vielen Gründen ist, erst 1255 die Befezung erfolgt. In diesem Falle würde sie innerlich zusammenhängen mit der polnischen Politik unserer Markgrafen.

Mit diesem Lande kam nämlich unter Vermittlung des Papstes Ende 1254 ein Vertrag zustande, welcher für Polen wie für die Mark höchst bedeutsam werden sollte.¹⁾ Die schon lange bestehende Feindschaft, die Totschläge sollen aufhören, der Friede soll zurückkehren; daß das geschehe, dazu soll eine Ehestiftung helfen; Konrad, Johanns Sohn, soll Przemysls Tochter Konstanze heiraten; freilich der Bräutigam wie die Brant waren noch im Kindesalter (sie war höchstens 10 Jahre alt), aber das verschlug in jener Zeit nichts, auch daß die Kinder im vierten Grade

Kreiseinteilung begann, das ganze Schiltberger Ländchen zu dem Kreise Königsberg gezogen, obwohl seine Lage unmittelbar an der Feldmark der Stadt Soldin eine Zurechnung zu dem Kreise gleichen Namens als zweckmäßig erscheinen lassen mußte; erst seit 1816 gehört dieser Strich wieder zu Soldin; es ist also wahrscheinlich, daß die Miezal wie im Süden gegen Küstrin so auch hier im Osten gegen die Kastellaneien Pyritz bezw. Zantoch schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Grenze gebildet hat. Verschwiegen darf aber auch nicht werden, daß die 1262 von dem Templerorden an die Markgrafen abgetretenen 300 Hufen bei Soldin auf beiden Seiten der Miezal lagen, daß also auch von ihnen ein Teil im Lande Schiltberg gelegen haben muß! Endlich haben wir gar keinen Anhalt dafür, ob jener 1253 angebahnte Vergleich überhaupt zustande gekommen ist. Siehe die betr. Urk. bei Niebel, B, I, 39 bezw. P.-U.-B. I, 439 und Niebel A, XIX, 5. Vergl. auch Reiche, Und dennoch z. Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neum. Heft 12, S. 214.

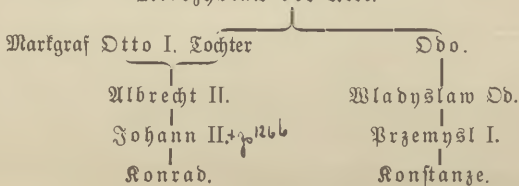
¹⁾ Wir haben von Kämpfen der Markgrafen mit Herzog Przemysl aus diesen Jahren keine Kunde; daß sie stattgefunden haben, ergibt sich aus jener Papsturkunde vom Schlusse dieses Jahres R. B, I, 44, C. d. m. P. I, Nr. 326. Niebel setzt die Urkunde ins Jahr 1255, das ist unzulässig; sie datiert vom 19. Dezember des ersten Pontifikatsjahrs Alexanders IV.; da dieser 1254 am 12. Dezember erhoben wird, so muß die Urkunde schon aus diesem Jahre stammen, obwohl Alexander erst am 20. Dezember geweiht wurde; am 19. Dezember 1255 hätte Alexander nicht mehr anno primo schreiben können.

verwandt waren¹⁾, bildete kein unübersteigliches Hindernis, der Papst erteilte auch hier bereitwillig den Dispens. Mit dieser Ueberebung dürfte nun gleichzeitig eine Festsetzung der für den Bräutigam bestimmten Mitgift und wahrscheinlich auch ihre Aus-
händigung erfolgt sein; sie bestand in der Kastellanei Zantoch. Den nördlichen Teil eben dieser Kastellanei hatte ja Herzog Barnim, wie wir sahen, schon seit 1238 zu gewinnen versucht, er betrachtete sie als altes seinem Lande einst zu Unrecht genommenes Erbland, ja er hatte sie wahrscheinlich teilweise noch im Besitz, unter seinem Gesinde dürfte noch damals jener Heinrich gelebt haben, der 1251 sich Kastellan von Zantoch nannte.

Grade diese Tatsache, die den Polen ebenso gut bekannt war wie den Märkern, läßt nun die 1254 angebahnte Abtretung der Kastellanei als Mitgift für Markgraf Konrad in eigentümlichem Lichte erscheinen; Przemysl trat ein Land ab, das er garnicht oder nur zum kleinen Teile besaß und dessen Rest er gegen gewaffnete Ansprüche Barnims zu verteidigen stets bereit sein mußte. Eben daraus allein erklärt sich seine Bereitwilligkeit auf die ihm ohne Zweifel von märkischer Seite gemachten Vorschläge einzugehen; eben daraus auch dürfte es sich ferner erklären, daß man den Umfang des als Mitgift bestimmten Gebietes nicht genau festsetzte, namentlich nicht die wichtige Frage bestimmt entschied, ob auch die Burg Zantoch zu ihr gehören sollte. Doch darauf kam es zunächst nicht an, wichtiger war die Auffassung, wie weit denn die Kastellanei im Norden reichte. Da wiederholte sich also der Vorgang vom Jahre 1249 bezw. 1251; es wurde an die Mark ein Gebiet abgetreten, das dem betreffenden Vertragsschließenden tatsächlich zur Zeit nur teilweise gehörte, bezw. dessen Zugehörigkeit zu seinem Lande von einem dritten, eben Pommern, bestritten werden mußte.

War der Streit über das Anrecht der Märker auf Chinz-

¹⁾ Ihre Urgroßeltern waren Geschwister gewesen:
Mieczyslaw der Alte.



Zehden nicht schon früher zum Austrage gelangt, so mußte er jetzt, da ein neuer ernster Streitfall eingetreten war, mit entschieden werden, und diesmal erfolgte die Entscheidung mit den Waffen! Den Barnim und den Teltow, die Uckermark hatte Barnim gutwillig abgetreten, die Lehnsheoheit der Markgrafen hatte er anerkannt, und wenn er vielleicht nicht schon früher auch Chinz-Zehden tatsächlich verloren hat, so war das gewiß nicht der freundlichen Nachsicht der Askanier zu verdanken, sondern einzig dem Umstande, daß diese gar zu sehr in Anspruch genommen gewesen waren. Jetzt war das anders, sie hatten ihren Frieden mit Heinrich dem Erlauchten gemacht, Groß-Polen, dessen Feindschaft, offen oder versteckt, zu fürchten gewesen, stand mit ihnen im Bunde, leistete wohl gar Waffenhülfe; einen beträchtlichen Machtzuwachs hatten sie überdies um eben diese Zeit im Süden durch Erwerbung der Oberlausitz, des Landes Baugen, erfahren, eines Gebiets, das der Böhmenkönig seinem Schwiegersohne Otto III. als Ehegut pfandweise überlassen hatte,¹⁾ nur mit der Reichsstadt Lübeck hatten sie noch Streitigkeiten, die sie aber wenig beengten; so konnten sie also ihre ganze, in den letzten Jahren so ansehnlich gestiegene Kriegsmacht gegen Barnim kehren, falls der sich beikommen ließ, ihren gewiß bis an die äußerste Grenze ihrer angeblichen Rechte gehenden Ansprüchen in den Weg zu treten.

Konnte aber Herzog Barnim noch länger ruhig zusehen, wie diese Ansprüche der Markgrafen von Jahr zu Jahr wuchsen, indem lediglich die Machtfrage und das rein formelle Recht für sie maßgebend waren? Aber durfte er es andererseits auf einen Krieg ankommen lassen, einen Krieg, über dessen Ausgang bei dem beiderseitigen Machtverhältnisse ein Zweifel von vornherein nicht bestehen konnte? War er doch nicht einmal seiner eigenen Vasallen sicher, da selbst der erste Mann im Lande, der Bischof von Kammin, wie es scheint, für das märkische Interesse gewonnen war.

Wir besitzen eine Abmachung vom Jahre 1255,²⁾ welche die Markgrafen und den Bischof in eigentümlichen Beziehungen

¹⁾ Über den betr. Zeitpunkt herrscht Uneinigkeit. Vergl. Sello, Forschg. I, 152. Daß die Lausitz später mit zur Teilung kam, ist nicht von Belang. Auch Zantoch kam in die Masse, obwohl es Heiratsgut einer einzelnen Linie des Hauses war.

²⁾ P.-u.-B. I, 27.

zu einander zeigt. Jene vereinigten diesem den Besitz des Landes Stargard und des halben Distrikts Kolberg, welche er von Herrn Barnim, ihrem Blutsverwandten, für gewisse Zehnten eiugetauscht hatte, indem sie sich vorbehielten, daß die Zehnten, wenn sie vakant würden, an sie fallen sollten. Der Vorgang ist um so merkwürdiger, als er den tatsächlichen Verhältnissen doch nicht recht entsprach. Der Bischof, welcher vor einigen Jahren Stargard an Barnim zurückgegeben hatte, konnte höchstens als Oberlehnherr dieses Bezirks gelten.¹⁾ Die Sache erklärt sich wohl zum Teil so, daß es den Markgrafen darauf ankam, ihr Zehntrecht zu wahren als eventuelle Rechtsnachfolger des Greifenstammes, falls sie in den Besitz der betreffenden Gebiete gelangten, daß es zugleich aber auch beabsichtigt war, den Bischof in das brandenburgische Interesse zu ziehen, indem man seine auf Wiedergewinnung von Stargard gerichteten Ansprüche als zu Recht bestehend anerkannte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies Verfahren der obersten Lehnherrn, die das Recht zu schützen berufen waren, hier aber das Unrecht förderten, Barnim noch mehr erbittert hat. Jedenfalls kam nun im Sommer des Jahres 1255 der Krieg zum Ausbruch; er begann²⁾ mit einem Einfalle Barnims in die Mark, bei dem viele Dörfer und Flecken zu Grunde gingen; dann aber wurde Pommern von den askanischen Brüdern angegriffen und die Gegend um Stargard arg verheert, ja bis gegen Kolberg drangen die Mäcker vor.³⁾

Diesem Erfolge entsprach dann auch der Ausgang des ganzen Kampfes, Barnim mußte die Ansprüche der Markgrafen im

¹⁾ Daß wir es mit einer Fälschung zu tun haben, scheint ausgeschlossen. Vergl. Bartholds unhaltbare Ansicht II, 495.

²⁾ Bis zum 6. August hat Herzog Barnim mehrere Urkunden ausgestellt, die nichts von einem Kriegszustande durchblicken lassen; aus dem Neste des Jahres stammen keine erhaltenen Urk. des Herzogs. Vergl. Kanow ed. Gaebel S. 155.

³⁾ Im Anschlusse an Kanows kurze Bemerkungen über den Krieg von 1255 finden sich in Kosogartens Redaktion (I, 232 bezw. 244) folgende Angaben: „Aber die Fürsten von Pommern wollten das rächen und zogen wieder in die neue Mark und gewannen sie wieder. So thäten die Markgrafen von neuem großen Schaden in Pommern und hat sich zuletzt die Landschaft in den Handel geschlagen und sie so vertragen, daß Herzog Barnim seine Tochter Hedwig Markgraf Hansen zur Ehe gegeben und ist der Brautshatz gewesen die gewonnen Städte

wesentlichen anerkennen. Dadurch wurde also zunächst das Gebiet Zehden-Chinz betroffen. Wenn wir nun aber genauer bestimmen sollen, wo und wie in der Folge die Grenze der Mark gegen Pommern gezogen wurde, so müssen wir wieder bekennen, daß

in der neuen Mark und Prenzlau samt dem Uckerlande.“ Soviel Unmögliches in diesen Angaben steckt, haben sie doch zu vielen Erörterungen Anlaß gegeben. Da Ranzow selbst in seiner Hauptredaktion (Gaebel, S. 155) diese Bemerkungen an dieser Stelle nicht macht, an einer anderen nur eine anders lautende Anmerkung, kennzeichnen sie sich als Zusatz eines späteren unkritischen Interpolators; man könnte sie übergehen, wenn nicht neuerdings auch Koser (Hohenzollernjahrbuch Jahrg. 1900, S. 360) wieder von einer Ehe zwischen Johann und Hedwig gesprochen hätte, und Reiche (Bausteine S. 74 ff.) die Angaben Kossegartens im wesentlichen verteidigen zu müssen geglaubt hätte.

Daß nicht 1255 die bezeichnete Ehe geschlossen sein kann, ergibt sich aus folgendem: Johanns Gemahlin war in diesem Jahre Zutta, die er erst um diese Zeit geheiratet haben kann; sie ist erst 1287 gestorben und bei den Minoriten in Stendal begraben (Fürstendronik S. 124); von einer Scheidung ist nichts bekannt, wohl aber, daß von ihr mehrere Kinder stammen, auch Mechtild, die Gemahlin Bogislaw's IV., der seine Tochter nach der Großmutter Zutta nannte (Was Reiche S. 77 dagegen anführt, ist nicht stichhaltig. Nicht die Ehe zwischen Bogislaw und Mechtild ist 1260 geschlossen, sondern nur das Verlöbniß). Hat sich Johann von Zutta sofort wieder getrennt, dann kann er von ihr keine Kinder gehabt haben, dann müßte auch ihre Nachfolgerin (Hedwig), die Mutter der Mechtild, d. h. die Schwiegermutter ihres Bruders (Stiefbruders) gewesen sein! Vergl. auch die unmögliche Idee von Buchholz II, 182. Also 1255 ist für diese Ehe kein Raum. Es bleibt aber die Möglichkeit, daß sie zwischen 1250 (Sophia † 1248) und 1254 geschlossen ist. Das hat neuerdings Siegrist (Brandenburgia 1898, 4) auf Grund einer etwas willkürlicher Deutung eines Bildes in der Nikolaikirche in Berlin behauptet. Sachlich steht dem nichts entgegen, als daß Barnim damals unmöglich eine heiratsfähige Tochter haben konnte, wenn er wirklich — nach Klempin's Annahme — sich erst 1239 verheiratet hat. So ist denn auch Ranzow's Anmerkung (Gaebel S. 146) unhaltbar, Barnim habe seine Tochter „Margarete“ an Hans gegeben, zugleich mit der Uckermark. Er selbst weiß sie nicht unterzubringen, setzt sie zu 1230, schreibt aber dabei, „dies gehört um das vierzigste Jahr ungerfähr.“ Wenn es wirklich so war, wie Siegrist meint, dann gebührt doch der Ehe keinesfalls ein Einfluß auf die Geschichte unserer Neumark, denn diese kam 1250 noch nicht in Frage, aber auch die Geschichte von der Mitgabe der Uckermark ist falsch, und endlich wird man den Ausdruck „neue Mark“ bei Kossegarten überhaupt nicht auf die Neumark, sondern im Sinne des Mittelalters auf die Mittelmark beziehen müssen. Auch die Hineinziehung der „Landschafft“ als Vermittler ist etwas sehr verdächtig. — So wird man jeden Einfluß einer etwa 1250 geschlossenen Ehe „Hedwigs“ mit Johann auf die Geschichte der Neumark ablehnen müssen. Vergl. Sello, Forsch. I, 123 und Anmerk. 37.

wir das nicht können; wahrscheinlich dünkt es mich, daß der ganze Kreis Königsberg bis zur Röreke und dem Lothstieg, also mit Einschluß von Königsberg und „Schowenflete“, und ostwärts bis an die Miegel von Pommern abgetreten wurde.

Aber auch die Ansprüche auf die Kastellanei Zantoch mußte Barnim aufgeben. Das eigentümliche Schauspiel, daß sich zwei Mächte um einen Besitz stritten, der faktisch und rechtlich weder der einen noch der anderen, sondern einer dritten Macht gehörte, war damit zu Gunsten der Märker entschieden. Und diese haben das Gebiet wahrscheinlich auch sofort „besetzt.“ Es war das im wesentlichen die spätere terra Landsberg, soweit sie nördlich der Warthe lag, im Norden also bis an die heutige Grenze gegen den Kreis Soldin reichend, in dessen südwestlicher Ecke Barnim noch 1260 als Herr waltete. Nur im Westen fehlten einige Dörfer, die man aber gleichzeitig durch die Erwerbung von Küstrin gewann. Andererseits aber fiel auch ein großer Teil des Kreises Friedeberg mitsamt der späteren Stadt gleichen Namens wahrscheinlich schon damals an die Mark.¹⁾

¹⁾ Daß der Südwesten des Kreises Friedeberg bis über die Stadt hinaus mit der Kastellanei an die Mark gekommen ist, berichtet der polnische Chronist gelegentlich des Überfalls vom Jahre 1272; (die sehr gut unterrichteten *Annales capituli Pozn. Mon. Germ.* Ss. XXIX, auch als *Arch. Gneznensis* bezeichnet, *Sommersberg* II, 90. *Długoss* (alte Ausgabe S. 798) spricht dennoch von den *terrae ultra Drdzen sitae a Saxonibus occupatae*), es ist das die *terra ultra Drdzen* (Driesen); es ergibt sich aber noch aus anderen Erwägungen: bei der Teilung der askanischen Besitzungen in der Neumark erhielt die jüngere Linie, die schon alle Gebiete im Lande Sternberg besaß, auch die *terra Bärwalde* (einschl. Zehden) und sogar die *terra Landsberg*, obwohl diese (Zantoch) eigentlich Heiratsgut eines Gliedes der älteren Linie war. Gleichwohl sollten die überodrischen Besitzungen beider Linien gleich sein. Es würde also eine unmögliche Ungleichheit entstanden sein, wenn die ältere Linie nur den zum Teil verlehnten Rest von der *terra Zehden* erhalten hätte; folglich muß ihr auch noch ein anderes sonst nicht nachweisbares Gebiet zugefallen sein, und als solches läßt sich einzig eben die *terra ultra Drdzen* denken, und zwar in einem beträchtlichen Umfange. Driesen selbst hatte einen eigenen Kastellan; daß dieser aber mehr als ein bloßer Burgvogt gewesen wäre, d. h. daß es eine Kastellanei Driesen gegeben hätte, darf man nicht annehmen; wenigstens nicht für die ältere Zeit. Anfangs der fünfziger Jahre erscheint wohl ein polnischer Kastellan von Driesen, dann aber erst wieder nach 1272. S. die *Urk. Cod. d. m. P.* Nr. 292, 303, 489, 518. Wenn nun 1272 diese Gegend von den Polen als märkische Okkupation verwüstet wird, so wäre es denkbar, daß sie doch nicht

Es waren das insgesamt außerordentlich wertvolle Erwerbungen; nicht als ob den Markgrafen hier ein reiches, dicht bevölkertes, steuerkräftiges Land zugefallen wäre, im Gegenteil, es war zum größten Teile von Wald eingenommen und nur stellenweise von slavischen Bauern und Köhlern oder längs der Warthe und Nege von Fischern bewohnt; einzig die Orte Zanzin als Besizung des Klosters Kolbatz¹⁾ und Lubenow als Templergut sind gelegentlich vorher einmal genannt worden; aber als Durchgangsland für den Verkehr, der von Süden her über Zantoch nach der See ging, sodann als nördliches Ufergebiet entsprechend ihrem südlich der Warthe gelegenen Anteile an Lebus, endlich, namentlich in seinem östlichen Teile als Keil zwischen Polen und Pommern hatte die Neuerwerbung für die Mark eine große Bedeutung, der „Zug nach dem Osten“ findet in ihr seinen lebendigsten Ausdruck.

Indesseu war nun 1255 diese Erwerbung zwar gegen Pommern gesichert, nicht aber gegen Polen; mochte Przemysl immerhin die Absicht gehegt haben, durch Abtretung des Gebietes, das ihm nicht oder nur zum kleinen Teile unbestritten gehörte, Frieden und Freundschaft mit der Mark herzustellen — auch für seine Kämpfe gegen Swantopolk war ihm diese Freundschaft sehr wertvoll gewesen —, „ein andres Antlitz, eh' sie geschehn, ein andres zeigt die vollbrachte Tat;“ jetzt, wo das Land in den Händen der Märker war, mochte es ihn und seinen Hof baß verdrießen, das

schon 1255/60 eben als Mitgift der Konstanze, sondern erst in den Kämpfen der Jahre 1265 und 1269/70 in den Besiz Konrads gelangt ist; aber dann wäre eben das Gleichgewicht gelegentlich der Teilung nicht vorhanden gewesen. Auch der Umstand, daß Markgraf Konrad hier vor 1272 bereits ein Schloß erbaut hat (auf der Stelle des späteren Friedeberg), spricht für einen etwas längeren Besiz, endlich auch die Tatsache, daß von den Polen 1265, um nur die Burg Zantoch nicht als solche in den Händen der Feinde zu lassen, Driesen von ihnen geschleift wurde, wie überhaupt die Kämpfe dieser Jahre um Driesen. War Driesen für die Märker so sehr unbequem, so muß es hart an der Grenze ihres Gebietes gelegen haben. Somit dürfen, ja müssen wir annehmen, daß der ganze Kreis Friedeberg ein Teil der Kastellanei Zantoch war und zum Erbe des Jahres 1255/60 gehörte; aber war es bloß der Kreis Friedeberg, und nicht auch das übrige, was den Polen auf dem rechten Ufer der Dräge noch gehörte, einschließlich der Gebiete der Nonnen von Dvinsk und der Johanniter in Kürtow??

¹⁾ 1235 als solches zuerst genannt. P. u. B. I, 237. Wer es dem Kloster geschenkt hat, ist unsicher. Schlüsse darf man also daraus nicht ziehen.

Grenzland daran geben zu sollen; bevor also die Ehe nicht wirklich geschlossen war, stand die Anerkennung des Vertrages von polnischer Seite noch in weitem Felde; nur auf Przemyslavs Zusage gründete er sich ja. Da starb der Herzog plötzlich Ende Mai 1257 ohne einen mündigen Sohn zu hinterlassen, und ob nun sein Bruder Boleslaw, der von ihm fast stets schlecht behandelt worden war und jetzt Vormund Konstanzes und des noch in der Wiege liegenden nachgeborenen Przemysl (II.)¹⁾ wurde, seine Abmachung mit den Markgrafen beachten und nicht vielmehr unter Aufhebung des Verlöbnisses auch die Mitgift zurückfordern würde, war doch zum mindesten sehr ungewiß. So galt es denn fest zuzugreifen und das schon halb erfaßte Gut ganz zu bergen. Das beste Mittel dazu war die Anlage einer starken Trugfeste in möglichster Nähe des von den Polen als ihr Hauptstützpunkt sorglich gehüteten Zantoch. So tat denn Markgraf Johann — er allein erwarb ja das Land für seinen Sohn — am 2. Juli 1257 den wichtigen Schritt, daß er einen märkischen Edlen mit der Gründung der Stadt Landsberg, auch Neu-Landsberg genannt, beauftragte. Es war ein Akt von programmatischer Bedeutung; laut gab die Tat an sich, gab der Name, den man der neuen Stadt beilegte, der ersten märkischen Stadt auf dem rechten Oderufer, die feste Erklärung ab: „Hier bin ich, hier bleib ich!“

Und alsbald wird nun diese neue Stadt der Herd, um den sich hier das Deutschtum sammelt, der Zentralplatz für den Handelsverkehr, mag immerhin die Ausstattung des Ortes mit dem Stapelrechte etwas zweifelhaft, die darüber angeblich ausgestellte Urkunde nicht ganz unverdächtig sein.

Sei es nun, daß dieser gewalttätige Schritt den Herzog Boleslaw erst zum Festhalten an dem Versprechen seines Bruders nötigte, sei es daß es dessen garnicht bedurft hätte, kurz der Vertrag blieb in Kraft. Die Jahre nach dem Tode Przemyslavs hat man wohl, namentlich auch in der polnischen Litteratur, als die Zeit der allergrößten Auflösung Polens bezeichnet und daraus dann Boleslavs Verhalten erklären wollen; und in der Tat war ja das Land ringsum von Feinden bedroht. Die Tataren zeigten sich eben jetzt wieder an den Grenzen Polens, und mit

¹⁾ Geboren 14. Oktober 1257.

Swantopolk von Pommerellen und Kasimir von Kujavien hatte Boleslaw unaufhörlich zu kämpfen. Dabei aber fehlte es in der polnischen Schlacht bereits an der freudigen Hingabe an das Waffenhandwerk und an die Ziele der Fürsten; die eigennützigen Absichten standen im Vordergrund. Boleslaw durfte es damals also nicht wagen, sich auch noch die waffengewaltigen Markgrafen zu verfeinden.

Indessen dürfte nicht lediglich diese Erwägung für Boleslaw maßgebend gewesen sein, ich möchte doch glauben, daß es zum guten Teile auch die Ehrenhaftigkeit des Mannes war, die ihn bestimmte, den Willen seines Bruders auch nach dessen Tode zu respektieren, nicht ohne Grund hat man ihm den Beinamen des „Frommen“ gegeben. Im Jahre 1260 hat er in Zantoch seiner Michte, die inzwischen das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben mochte, die Hochzeit ausgerichtet und den nördlich der Warthe-Neke gelegenen Teil der Kastellanei abgetreten. Darüber hinaus aber den Märkern Zugeständnisse zum Schaden des Landes zu machen, war er nicht gesonnen.

Die Hochzeit brachte schließlich nicht den Frieden, den man hatte herbeiführen wollen, denn indem die Burg Zantoch selbst und der südlich der Neke gelegene kleinere Teil der Kastellanei nicht mit übergeben wurde, war ein Zankapfel zwischen die Mächte geworfen, um dessen Besitz Jahrhunderte hindurch gestritten worden ist.

E. Die Neuordnungen der Markgrafen in den Territorien Landsberg und Zehden-Chinz.

a. Die Neuordnungen im Kreise Landsberg. Erste Versuche der Gewinnung von Zantoch.

Die neue Stadt Landsberg ist wahrscheinlich der Sitz eines Vogtes, das dort gewonnene Gebiet eine Vogtei geworden, die infolge ihrer vorgeschobenen Lage besondere Wichtigkeit besaß. Wir dürfen daher auch annehmen, daß man nicht gezögert hat, auch das platte Land zu germanisieren. In dieser Beziehung war hier bisher wohl noch fast gar nichts geschehen; war das Gebiet an sich schon von Pommern wie von Polen her als ein

Grenzgebiet nur hinsichtlich seiner militärischen Bedeutung geschätzt worden, so müssen die fortdauernden Kriegsunruhen eine Steigerung der Kultur völlig behindert haben; wohl besaß das Kloster Kolbacz hier seit langer Zeit den Ort Zanzin, aber daß es ihn zum Ausgangspunkt deutscher Besiedlung gemacht hätte, ist nicht ersichtlich.¹⁾

Die Dörfer längs des Wartherandes von Gennin bis Zechow befanden sich fast alle in eben den Verhältnissen, wie diejenigen an der Oder; andere aber trieben ihren Ackerbau, wie Pyrehne, dessen Name auf Weizenbau hindeutet. Als ansässige Familien slavischer Nationalität dürfen wir mit einiger Wahrscheinlichkeit nur die Stennewitz in dem gleichnamigen Dorfe ansprechen.²⁾

Ein großer Teil des Gebietes gehörte direkt zu der Burg Zantoch, jedenfalls die Dörfer, welche der Burg auf dem rechten Wartheufer gegenüberlagen, vor allem Zechow und Gralow, wahrscheinlich aber sogar alle diejenigen Orte, welche später als Besitz der „Wedinge“ (?) aufgeführt werden und vielleicht noch mehrere.³⁾ Zunächst zog man ritterliche Lehnsleute niederer Art herbei, die mit einzelnen Lehnen ausgestattet wurden, und setzte gerade ihrer eine verhältnismäßig große Zahl an; in Kladow schuf man 5 Lehnen, in Gralow und Lorenzdorf je 4, in

¹⁾ Eckert a. a. O. I, 75 bestreitet, daß Zanzin das seit 1235 Kolbacz gehörige Czantofine ist.

²⁾ Zu den altslawischen Familien, die hier zuerst in den deutschen Lehnsherrschaften eintreten, wird man aber auch vielleicht die von Wuzig und die Sorcker zählen dürfen.

³⁾ Darf man mutmaßen, daß die Neuordnung seitens der Markgrafen eben einen großen Teil jener Güter in einer Hand ließ, indem eine große leistungskräftige Familie, etwa die von Winnigen, mit ihnen belehnt wurde? Die ebengenannte Familie der Wedinge oder Weddinge, die um diese Zeit bei den Erzbischöfen von Magdeburg öfter genannt wird, hat sonst gar keine Beziehungen zu der Mark, und man hat daher mit einigem Rechte angenommen, daß nur ein Irrtum seitens des Verfassers des Landbuches oder des Abschreibers vorliegt, daß wir es mit einer anderen großen Familie zu tun haben; welche das aber ist, darüber gibt es nur vage Mutmaßungen. Eckert sieht in ihnen einmal die Wedel, einandermal die Winninge. Letztere, sonst hier nicht nachweisbar, erscheinen in dem gefälschten Himmelstädter Schied von 1326 als Wohltäter des Klosters. Aber man wird doch kaum annehmen dürfen, daß jene große Gesamtverlehnung früher als gegen das Ende der slawischen Zeit erfolgt ist.

Marwitz, Kammin, Zanzin je 3 Ritterlehen, meist von 8 Hufen Größe; so wenigstens finden wir den Zustand später vor, und man wird m. E. berechtigt sein, seine Entstehung im wesentlichen der ersten Besiedlungszeit zuzuschreiben. Es galt eben hier auf dem außerordentlich vorgeschobenen Posten stets eine tüchtige Mannschaft bei der Hand zu haben, welche zur Verteidigung Landsbergs jeden Augenblick bereit war und zeitweilig, abwechselnd, auch wohl in der Stadtburg wohnte. Die Familien welche hier zuerst den Fuß über die Oder setzten, kamen, wie es scheint, zumeist aus der Mittel- und Uckermark; die Perwenitz und die Marwitz dort bei Kremmen im Glien nahe bei einander wohnend, kamen auch hierher gemeinsam, die Marwize brachten ihren Namen einem neuen Dorfe mit.¹⁾ An anderen, später bedeutenden Familien folgten ihnen die von Splinter, Bellingen,²⁾ Osterburg, Paris, Dornstetten, welche teilweise ebenfalls nach sich einzelne Dörfer benannten, wie Dornstaedt und Splinterfelde.³⁾

Die vorstehenden Angaben beschränken sich auf den heutigen Kreis Landsberg, die ehemalige Vogtei gleichen Namens. Es wäre interessant festzustellen, ob und wie weit in den nächsten Jahren nach Anlage von Landsberg auch in dem Gebiet jenseit der Zanze und Pulze Neuordnungen vorgenommen sind. Die einzige einigermaßen feststehende Tatsache ist die Anlage eines Kastells an der Stelle eines polnischen Jagdhauses oder Jägerdorfes Strzelce (Strzelec heißt der Schütze). Innerhalb des Jahrzehnts von 1260 bis 1270 läßt sich der Zeitpunkt hierfür freilich nicht genauer bestimmen.

Das Gebiet zwischen Friedeberg und der Nekeburg Driesen, in der zu Anfang der fünfziger Jahre ein polnischer Kastellan gewaltet hatte und noch waltete, war wohl von zweifelhafter Zugehörigkeit; die Nähe der Burg, die Lage des Gebiets, sofern

¹⁾ Daß manche eben dieses Dorf als Stammsitz der Marwize ansehen, nicht das bei Kremmen gelegene, weiß ich sehr wohl, kann dem aber ebenso wenig zustimmen wie v. Redern (G. d. Fam. v. d. Marwitz S. 2). Vergl. auch Märk. Forsch. XV, 308.

²⁾ Vergl. P.-U.-B. II, 406.

³⁾ Die v. Sydow sind wahrscheinlich erst später in diese Gegend gekommen, ebenso die v. Falkenberg.

von dem Stammlande der Mark ließen seinen Besitz als unsicher erscheinen; daß man ihn schon jetzt in den Bereich der Besiedlung gezogen hätte, wird man nicht annehmen dürfen.

Bald wurde auch die friedliche Besiedlung des Landes durch neue Kriegswirren unterbrochen. Sie entstanden aus dem Versuche des Markgrafen Konrad, den, wie er behauptete, zur Mitgift der Konstanze gehörigen Teil der Kastellanei Zantoch südlich der Neße, welchen man ihm 1260 vorenthalten hatte, zu gewinnen. Daß hart an der Grenze seines neuen Besitztums, drüben am anderen Flußufer, zwei feste polnische, feindliche Burgen lagen, war für ihn störend. Auf Driesen hatte er kein Anrecht, wohl aber auf Zantoch; 1265 oder Anfang 1266 ließ er es kurzer Hand durch einen Haufen Gewappneter überfallen. Der Anschlag gelang.¹⁾ Die feste Burg, welche die wichtige Straße von Stettin nach Polen hinein beherrschte, war in seiner Gewalt. Aber Herzog Boleslaw ließ sich durch die Maske, welche man angelegt hatte, nicht täuschen. Er rückte eiligst mit einem Heerhaufen herbei, um die Feste wiederzuerobern; zu einem ernstlichen Zusammenstoße kam es indessen nicht; man einigte sich in einer Leibigung dahin, daß die Markgrafen Zantoch, der Herzog das diesen unbequeme Driesen schleifen sollten, und das geschah denn auch; damit wurde eine völlig offene Grenze geschaffen und so die Grenzstörungen und Räubereien des Ausgangspunktes und des Rückhaltes beraubt.

Dabei war nun aber doch das polnische Territorialinteresse gar zu sehr benachteiligt worden; bald genug kam es dem guten Herzoge denn auch zum Bewußtsein, daß ja nun Tür und Tor seines Landes den Nachbarn offen stand, er konnte den Verlust des „Schlüssels von Polen“, wo einst sein Bruder sich seine Pfalz erbaut hatte, nicht verschmerzen. Nach wenigen Monaten ließ er

¹⁾ Der Vorgang ist spätestens in die Mitte des Jahres 1266 zu setzen, da nach der spätestens zu Michaelis dieses Jahres erfolgten Teilung des Landes die konradinische Linie keinen Anspruch mehr auf das Gebiet bei Zantoch hatte, andererseits die Entschädigung durch die gleich zu erwähnende Schleifung Driesens für die ottonische Linie keine Interesse hatte; die Episode gehört also noch in die Zeit des ungeteilten Besitzes; der Angriff ist auf die Initiative Konrads oder seines Vaters zurückzuführen, für deren Besitzungen die Burgen Zantoch und Driesen in gleicher Weise bedrohlich waren. Die Angreifer waren nach Bogusfal latrunculi Saxones; Szujski macht daraus eine chalastra, einen Pöbelhaufen. Gesch. Polens I, 163.

die Burg wieder aufbauen; damit war nun aber der eben abgeschlossene Vertrag gebrochen und alsbald kamen in Boleslavs Abwesenheit die Markgrafen mit gewappneter Hand herbei, um das neue Schloß zu bestürmen. Da wagte Boleslaw nicht, die Folgen seiner Handlung auf sich zu nehmen. Anstatt kraftvoll den Entsatz zu versuchen, verfiel er der Angst, seine Leute in der Burg könnten überwältigt und getötet werden, und schloß von neuem einen Vertrag, demzufolge die Burg wieder verbrannt wurde.

Wohl haben die Markgrafen den Besitz der Burg auch jetzt nicht erreicht, eine leicht befestigte Niederlassung als Sitz eines Kastellans und einer gewerblichen Bevölkerung blieb wohl bestehen; aber diese bedeutete keine Gefahr für die benachbarten Teile der Mark; in der Hauptsache hatten die Fürsten wieder einen Erfolg davon getragen.

Indessen darf man augenscheinlich diese Zantocher Vorgänge nur als Epifoden auffassen, zu ernstlichen Trübungen des Friedensstandes ist es nicht gekommen.¹⁾

b. Die Neuordnungen im Königsberger Kreise.

Mit dem Wechsel der Herrschaft werden, das ist der Grundsatz jener Zeit, jedesmal auch die bisherigen lehurechtlichen Besitztitel eines Landes in Frage gestellt; demgemäß waren die Askaniern im Lande Lehus verfahren, und demgemäß verfuhrten sie zum Teil auch in dessen Pertinenzen, den terrae Rüstzin und Chinz. Praktisch konnte das Verfahren hier und da eine mildere Form annehmen, die des Zwangsverkaufes oder Tausches.

So mußten die Mönche von Lehnin den ihnen noch gehörigen Besitz im neuen Lande gegen einen solchen in der Mittelmark, die Besitzung Gütergoß, vertauschen; die Markgrafen bekamen dadurch die Dörfer Vietznitz, Nordhausen, Bellgen und 18 Hufen in Woltersdorf. Den erst kurz vorher von Lehnin an Palitz (Chorin) abgetretenen Besitz in Jädicendorf und Woltersdorf ließen sie unangetastet.

Nicht so leichten Kaufs kamen die Templer im Lande Rüstzin davon; die Markgrafen brauchten hier notwendig eine bequeme Verbindung von Westen her nach ihrer neuen Er-

¹⁾ Eben deswegen ist ausgeschlossen, daß Landeroberungen im Kreise Friedeberg sich hieran geknüpft hätten.

werbung bei Landsberg, zumal da eine solche von Süden her über das Warthebruch durch die natürliche Beschaffenheit des Ortes und durch die polnische Besatzung in Zantoch gehindert war. Bald nach der Besitzergreifung wird man auf das Templergut die Hand gelegt haben, ebenso wie s. Zt. in Zielenzig. Wohl hatten die Templer verbrieft Rechte, aber vielleicht herrschte über deren Intensität im Hauptpunkte einige Unklarheit; es war nicht klar, ob ihnen nur das dominium directum oder das dominium maius oder beide zustanden; der polnische Herzog hatte sich seinerzeit 1232 nichts als die Zollerhebung in Küstrin vorbehalten, seine Rechtsnachfolger bestätigten dies 1259 dem Orden, aber eben in der Zwitterstellung des Ordens lag auch die Möglichkeit ihn als nunmehr depossedierten Landesherrn zu betrachten. Zwei Jahre hat dann der unhaltbare Zustand noch gedauert, endlich ist eine Vereinbarung zustande gekommen folgenden Inhalts:¹⁾ Der Orden tritt den Marktflecken (Küstrin?) und die Orte ab, welche längs der Warthe liegen, Warnick, Tamsel, Biezk, auch zwei nicht sicher feststellbare Orte, welche ebenfalls nahe der Warthe gelegen haben müssen.²⁾

Dafür bestätigten nun die Fürsten dem Orden seinen übrigen Besitz in dieser Gegend und verzichteten auf alle ihre Ansprüche an ihn, gaben ihm auch das Dorf Kalenzig obenein.³⁾

¹⁾ Ende Dezember 1261.

²⁾ Es werden genannt Pudignowe und Clössnitz. Ersteres, in der Abschrift gewiß nur verschrieben, möchte man für Lubinowe, Liebenow, halten; aber 1303 besitzt der Orden ein Liebenow, bezw. Güter darin. Hinsichtlich der Lage von Clössnitz müßte man auf Dremiß schließen, entsprechend der reihenmäßigen Aufzählung der Orte. Aber auch Dremiß besitzt der Orden noch später, und wenn es nicht unter den ihm 1261 belassenen Dörfern erscheint, so liegt das vielleicht daran, daß es slavisch war und noch keinen Hufenschlag hatte.

³⁾ Unter den neu bestätigten Orten wird auch Nywik genannt; es kann m. E. nur Klewitz sein, das im Landbuch bei dem Bezirk Bärwalde nicht genannt wird, freilich auch ein Slavendorf gewesen sein könnte. Neumühl kommt als Dorf m. E. für jene Zeit nicht in Frage. Die Urkunde von 1540, die den Tausch dieser Dörfer gegen Schivelbein betrifft (R. XVIII, 277), wird auch hier entscheiden müssen; Neumühl kommt darin garnicht vor, wohl aber Klewitz, dessen Feldmark teilweise südlich der Miezkel liegt. Da die mittleren Laute beider Namen übereinstimmen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Abschreiber sich verlesen hat. Andernfalls ist auch Nywik ebenso als verschwunden anzusehen, wie Karczow, an das freilich die Karrheide noch erinnert.

Durch die Erwerbung der Templerdörfer hatte das Landsberger Gebiet die für die weiteren Pläne der Markgrafen dringend nötige direkte und bequeme Verbindung mit den älteren westlichen Landesteilen erreicht; ob nun sofort irgend etwas zur Sicherung dieser Straße, namentlich zur Befestigung des Oberüberganges bei Rüstzin gesah, ist nicht bekannt; es ist eine wunderbare Tatsache, daß wir von diesem wichtigen Plaze künftig lange Zeit hindurch so gut wie nichts zu hören bekommen.

Wie sich die Markgrafen zu den Rechtstiteln der Templer an der Körke gestellt haben, darüber verlautet nichts; Tatsache ist, daß diese ihre Güter in Körchen und Nahausen auch später noch in Frieden besessen haben. Wenn aber meine Vermutung richtig ist — beweisbar ist sie nicht —, dann haben die Markgrafen unmittelbar nach der Eroberung des Landes dem Orden den Teil ihres Gebietes, auf welchem das Dorf Königsberg lag, und noch einige Hufenschläge dazu abgenommen und auf ihm die neue Stadt Königsberg angelegt, vielleicht noch vor der Gründung von Landsberg.¹⁾

Eine weitere für ihre künftigen Pläne nicht unwichtige Maßregel der Markgrafen war m. E. die Verlegung des Klosters Schönebeck nach Zehden, womit natürlich auch ein Tausch von Gütern verbunden war; indem man das Kloster in der Nähe von Zehden ausstattete, nahm man wahrscheinlich dessen bisherige Besitzungen an der pommerschen Genze — wenigstens teilweise — in Besitz.²⁾ Kombiniert man nun die Maßregeln gegenüber Lehnin

¹⁾ Der Umstand, daß dieser nördlich gelegenen Templergüter in dem Vertrage von 1261 garnicht gedacht wird, berechtigt einigermassen zu der Annahme, daß die Regelung der Verhältnisse hier schon früher stattgefunden hat; auch die Weitergabe des Landes an Brandenburg verlangt einen frühen Zeitpunkt der Neuordnung. Merkwürdigerweise würde sich dabei für Königsberg fast das gleiche Gründungsjahr 1255 ergeben, wie für seine ostpreussische Namensschwester, so daß die an sich haltlosen Kombinationen einer Beziehung zwischen beiden doch einen äußerlichen Anhalt fänden.

²⁾ Daß das Kloster Schönebeck nach Zehden verlegt worden ist, nehmen Klempin, Reiche und ich übereinstimmend an, ohne daß es sich doch sicher beweisen ließe. Die Beleihung von Zehdener Nonnen im Hufenzinse von Schönfließ 1350 und die Tatsache, daß jene Urkunde des Bischofs von Ramin für Schönebeck von 1248 in dem Rüstziner Archiv aufbewahrt wurde, sind von Klempin als Hinweise betrachtet. Über den Zeitpunkt der Verlegung hat man sich bisher nicht geäußert. Daß sie vor 1278 erfolgte, ergibt die Urkunde

und Schönebeck, welche sich auf den Nordosten des heutigen Kreises Königsberg beziehen, mit der ebenfalls 1261 erfolgten Übernahme der Gegend von Soldin,¹⁾ so wird man gewiß berechtigt sein, sie als verschiedene Äußerungen desselben Planes aufzufassen, der die unmittelbare Beherrschung der Grenzstriche gegen die pommerische Vogtei Pyritz und das dazu gehörige Gebiet im Süden, die spätere Vogtei Soldin, zum Zweck hatte.

Dazwischen lag freilich noch ein Besitzstück, das den Markgrafen nur mittelbar gehörte, jene Hufen, welche sie m. E. um 1254 dem Kamminer Bischofe überlassen hatten und welche später zum Bezirk Schiltberg gerechnet wurden; sie wurden durch die Neuordnung zunächst nicht berührt.

Wohl nicht sogleich, aber spätestens doch in dem ersten Jahrzehnt nach der Erwerbung des ganzen Gebietes haben die Markgrafen einen beträchtlichen Teil von ihm veräußert: die Stadt Königsberg und 15 Dörfer, überdies eine große Heide von 300 Hufen, d. h. den an Pommern grenzenden Nordwestwinkel, nördlich von Mohrin bis an die Rörese, überließen sie dem Bischof von Brandenburg. Was sie dazu bestimmt hat, ist uns völlig unbekannt; ganz freiwillig, aus Dankbarkeit oder Interesse für das Stift, ist es augenscheinlich nicht geschehen; bald genug kam es sogar zu Streitigkeiten über den genaueren Umfang der Schenkung, so daß schließlich ein lehngerichtliches Verfahren eröffnet wurde, welches gegen den Bischof entschied. (S. darüber Anhang I.) Dennoch blieb dieser zunächst in seinem Besitz, Dank seiner angesehenen Stellung. Wenn aber im übrigen die Markgrafen damals so viele Güter sich vindizierten, so richtete das praktisch seine Spitze doch nur gegen die tote Hand; die Ritterschaft scheint fast durchgängig in ihrem Besitz belassen zu sein; eben um

P.-U.-B. II, 385; der Kamminer Bischof urkundet damals in clauastro sanctimonialium in Sedene, was auch das Register ebenda III, 687 für Zehden erklärt. Daß die Transstation aber noch vor 1266 anzusetzen ist, ergibt sich m. E. aus der Tatsache, daß die Gegenden von Schönebeck-Schönfließ und von Zehden nach 1266 nicht der gleichen Linie der Uskanier angehörten; die Überführung muß also vor der Landesteilung von 1266 erfolgt sein. Auf diese Weise wird diese Kombination der Dinge mit zu einer Stütze meiner Ansicht, daß auch die Gegend von Schönfließ als ein Teil von Chinz spätestens 1255 an die Mark gekommen ist.

¹⁾ Darüber s. etwas weiter unten.

einen tatkräftigen, kriegstüchtigen Ritterstand ansetzen zu können, wird man die Geistlichkeit depossediert haben. So dürfen wir denn annehmen, daß hinsichtlich der altangesessenen Familien, z. B. der Albus-Witte, der Mörner, auch der niederen Burgmannschaften, durchgreifende Besitzveränderungen nicht erfolgten, und wenn wir wenig später den holsteinischen Edlen Otto von Bramstede im Besitz von Mohrin finden,¹⁾ so wird das eine Ausnahme sein. Man hatte eben nicht nötig, die Besitzer zu entsetzen, weil es auch so an dem Boden für Neu belehnungen nicht fehlte. Gleichwohl faßte damals eine Anzahl alter märkischer Familien hier zuerst Fuß in der Neumark; da sind die Brunkow, deren einer schon 1267 in Hohenlubbichow erscheint²⁾ und die wahrscheinlich von Tangermünde über Neu-Ruppin hierher gelangten; ferner die von Schneidlingen, vielleicht auch von Spennigen, Familien, die man in ihrer Wurzel aus Schwaben herleitet, die aber z. T. schon seit Albrecht dem Bären in der Altmark gesessen hatten,³⁾ auch die Wulkow, deren Herkunft nicht zu ergründen ist.⁴⁾

Im allgemeinen wurde bei der Ansetzung dieser Vasallen durchaus das Prinzip verfolgt, den einzelnen nur kleine, für ihren

1) Nachweisbar besitzt er freilich nur das Kirchenpatronat, vergl. Mtsblt. pom. Gesch. 1902. Augustnummer.

2) Albero marscalcus; er erscheint in einer Urk. von 1261 (XIII, 211) als Bruder des Johann von Brunkow.

3) Vergl. Beheim-Schwarzbach. Kol. von Ost-Deutschland, S. 68.

4) Nach Wohlbrück I, 430 stammen sie aus der Müncheberger Gegend; aber den Dorfnamen Wulkow gibt es auch in älteren Teilen der Mark und im Magdeburgischen; einige Familien, welche später in der Neumark besonders zu Besitz und Einfluß gelangt sind, die von Sydow und die weitverzweigte Sippe der von Jagow, die wieder mit den Uchtenhagen und von Wedel stammverwandt sind, scheinen mir erst etwas später zum Teil auf dem Umwege über das Land Bernstein hierher gelangt zu sein. Wohl erfolgt hier die erstmalige Nennung eines Sydow in der Neumark 1272, d. h. ehe das Land Bernstein an die Mark gelangt war; will man aber nicht annehmen — was immerhin zulässig ist —, daß ein Zweig der Familie über Pommern, ein anderer von der Uckermark direkt nach der Neumark gelangt ist, dann wird man in Rücksicht auf die frühe Erwähnung (1295) der Familie in dem Bernsteiner Dorf Sydow (Side) die Familie von dort her leiten. Von einer Reihe anderer, meist kleiner Familien läßt sich nicht einmal eine Mutmaßung bezügl. ihrer Herkunft aussprechen; vielleicht waren es eingeseffene slavische Edle.

Lebensunterhalt eben ausreichende Lehne zuzuteilen, die die Größe von 8 Hufen nicht überstiegen haben werden; meist wurde in jedem Dorfe ursprünglich wohl nur ein Hof angelegt, noch viel später erscheint das hier als die Regel.¹⁾ Solche Fälle, in welchen ein ganzes Dorf einem einzigen Besitzer gehörte, die sogar 1337 noch Ausnahmen bilden, müssen wir aus den ursprünglichen Verhältnissen der pommerschen Zeit erklären, die sich bildeten, ehe das Lehnrecht eindrang.

Die Dörfer aber längs des Oberrandes ließ man, ohne dort Lehngüter zu schaffen, in den alten Händen; von Niederkränig den Strom hinauf bis nach Zellin hin reicht eine ununterbrochene Kette slavischer Fischerdörfer, die man in ihren alten Gewohnheiten nur wenig störte; die meisten von ihnen hatten nur eine kleine Ackerflur. Wie in den deutschen Dörfern der Bauer sein Gehöft, seine Hufe und seine Gerechtfame in der Allmende hatte, so hatte hier der slavische Fischer außer seiner Hütte (Kalüpp, entstanden aus chalupa, sagt man in Hinterpommern noch heute), sein Anrecht an der Nutzung des Stroms und der Oderwiesen; so war es in Peetzig, Bellinchen, Küstrinchen, Zäckerick, Rüdnicz, Blessin. Diese Dörfer hat man daher später auch garnicht zur Grundsteuer mit veranlagen können. Einige, die eine größere Höhenfeldmark besaßen, verloren sie zum Zweck der Anlage deutscher Dörfer, wie Kränig, Lübbichow und Wukow; noch andere, die eine kleine Feldmark besaßen, weil sie nicht unmittelbar am flachen Wiesenufer lagen, sondern ein wenig höher, wurden verdeutsch, wie Niedersaaten, Radun, Zellin, ohne doch ihre alte Beschäftigung ganz aufzugeben. In allen diesen Dörfern hat sich denn auch der slavische Eingeborne durchaus behauptet.

Das neugewonnene Gebiet rechts der Oder ist gewissermaßen die Bastion geworden, auf die man die weiteren strategischen Operationen im Osten stützte; so hat denn auch später der zahlreiche Adel sich namentlich von hier aus weiter in die Neumark hinein verbreitet, und eine ganze Zahl von Adelsfamilien haben ihre Namen den dortigen

¹⁾ Einzelne Ausnahmefälle, wie namentlich der von Warnitz, wo sich 1337 4 Lehnsträger aus verschiedenen Familien finden, sind vorhanden, aber nicht unerklärbar.

Dörfern entnommen, ich nenne nur die Wubiser, Stolzenburg, Zachow, Mörner, Güstebiese, Vogtsdorf, Zehden.¹⁾

In Verbindung mit der Neuordnung der Besitzverhältnisse im Bezirk Küstrin steht nun noch eine weitere Abtretung der Templer; der Hof und der See in bezw. bei Soldin sowie 300 daselbst beiderseits der Miezal gelegene Hufen wurden ebenfalls den Markgrafen überlassen. Daß die Templer in Soldin einen Hof besaßen, darüber hat sich erst aus dem Jahre 1260 eine leidlich sichere Kunde erhalten,²⁾ daß sie in jener Gegend an der Miezal aber seit längerer Zeit Besitzungen hatten, haben wir früher gesehen;³⁾ sie erstreckten sich wahrscheinlich über Miezalfelde in schmaler Flucht bis hinunter nach Berneuchen und hatten hier Anschluß an die neue Vogtei Landsberg.⁴⁾

Dieses Gebiet zu erwerben, dazu trieb die Markgrafen kein unmittelbares staatliches Interesse, wie wir das bezüglich der Warthedörfer feststellen konnten, hier sprachen ganz andere Interessen mit. Staatsrechtlich gehörte Soldin noch zu Pommern, das ist zweifellos;⁵⁾ wenn also die Markgrafen dies Gebiet trotzdem an sich brachten, so hatten sie darauf den Templern gegenüber gar keinen Rechtstitel, und so kann es sich für sie auch nicht um eine bloße Gebietsverweiterung gehandelt haben, vielmehr lag ihrem Vorgehen augenscheinlich ein höherer politischer Zweck zu Grunde; und der muß seine Spitze gegen Pommern gefehrt haben.

Unseren heutigen Anschauungen nach ist es ausgeschlossen,

¹⁾ Wahrscheinlich auch die jüngere Familie von Wrech.

²⁾ Frater Johannes magister curie in Soldin, Zeuge in einer pommerischen Urkunde dieses Jahres (P.-U.-B. II, 70), kann nur ein Templer gewesen sein.

³⁾ S. oben S. 67; eben nur in Rücksicht auf die Zustände von 1260 und 1261 dürften wir jene Mizlibori der Urkunde des Wladyslaw Dbonicz im obigen Sinne deuten.

⁴⁾ Eine Ausdehnung nach Norden ist ausgeschlossen durch die Bestimmungen der oben angeführten Urk. von 1260 P.-U.-B. II, 70; die spätere Zugehörigkeit der weiter westlich von der Miezal gelegenen Orte zum Bezirk Schiltberg, welcher 1261 den Markgrafen nicht direkt gehörte, hindert uns die 300 Hufen in der dortigen Gegend zu suchen; sie werden, wie Soldin selbst, doch wohl in dem späteren Vogteibezirk Soldin gelegen haben, also nur zum kleinsten Teile westlich der Miezal.

⁵⁾ Andernfalls würde nicht, wie eben erwähnt, der Hofmeister von Soldin 1260 als Zeuge in einer Urkunde des Vogts von Pyritz genannt werden.

daß ein Fürst im Lande eines anderen Besitzungen an sich bringt, über die er fortan auch die Staatshoheitsrechte auszuüben gedenkt; aber auch nach damaligem Reichsrecht war das unangänglich, seitdem die Fürsten die Landeshoheit besaßen; indessen galt dies praktisch doch nur hinsichtlich ihrer Stellung zum Reiche, in ihrem Verhältnisse zu einander herrschten tatsächlich die privatrechtlichen Anschauungen noch vielfach vor. Dazu kam noch, daß Varnim der Vasall der Markgrafen war. Dennoch war ihr Vorgehen doch wohl auch nach damaligen Anschauungen kaum mehr ganz loyal, und Herzog Varnim wird nicht wenig durch dieses neuerliche Vordringen seiner Lehns Herren beunruhigt worden sein, zumal diese gewiß nicht geögert haben werden, in Soldin ein festes Haus zu bauen und mit Mannschaften zu besetzen.

F. Die Teilung des „Landes über Oder.“ Ausgang der beiden Markgrafen und Nachfolge der Söhne.

Als seinerzeit die Brüder Johann und Otto zu ihren Jahren gekommen waren, da hatte zwar Johann als älterer dem Namen nach die Regierung übernommen, tatsächlich aber waren sie beide im Gesamtbesitz geblieben bis zum Jahre 1258. Der Umstand, daß sie eine Anzahl heranwachsender Söhne um sich sahen, die Einsicht in die Unmöglichkeit, auch später den Besitz ungeteilt zu erhalten, zumal einzelne schon größere Privatbesitzungen besaßen, hat sie schließlich veranlaßt, ihre Länder zu teilen; dabei hatte denn der jüngere Bruder das ganze Land Lebus erhalten; aber die schon damals gewonnenen Bezirke nördlich der Warthe und das Land Baugen waren ungeteilt geblieben. 1266 entschlossen sich nun die Brüder, auch diesen Besitz zu teilen; sie waren beide in einem Alter, wo den Menschen die Gedanken an den Tod beschleichen.¹⁾

Und wie ihr bisheriges Leben, so ist auch dieser Teilungsvertrag ein fast rührendes Zeichen von ihrer herzlichen Eintracht

¹⁾ Als sie 1266 die Teilung verabredeten, erwogen sie den Fall, daß einer von ihnen schon vor ihrer Vollziehung sterben könne. Kiebel, B. I, 89.

wie von der treuen Fürsorge für ihre Schöpfung. Daß sie überhaupt teilten, das entsprach dem Geiste der Zeit und den Umständen, daß sie aber sogar diejenigen Gebiete mit in die Teilungsmasse gaben, welche einem von ihnen bezw. einzelnen ihrer Söhne durch Heirat persönlich zugefallen waren, wie Bauzen und Zantoch, das ist höchst bemerkenswert; so wurde denn „das Land über Oder“, mit diesem Namen wird unsere Neumark im engeren Sinne damals zuerst genannt, von Markgraf Johann geteilt und Otto die Wahl überlassen; dabei ist dann sowohl die Erwerbung in der Kastellanei Zantoch als auch der Kreis Königsberg in zwei Teile zerlegt worden und zwar so, daß ein geschlossener Besitzteil längs der Warthe von der Oder bis an die ganze die Gebiete um Zehden, Bärwalde, Küstrin, Soldin und Landsberg umfaßte, während der Restbesitz um Königsberg, Mohrin, Schönfließ und Strzelce bis nach Driesen hin, zwei unzusammenhängende Stücke bildend. Den ersteren wählte Otto, augenscheinlich weil er mit seinem sonstigen Besitzstande im Lande Lebus rechts der Oder sich gut zu einem Ganzen zusammenfügte.¹⁾ Es ist merkwürdig und durch die Folgen wichtig, daß der tatkräftigere, durch andere Interessen weniger behinderte ältere Zweig der Familie durch die ihm zugefallenen Güter in jene Gegend versetzt wurde, die durch ihre Lage eine größere Perspektive eröffnete, in das Land an der Drage. Bei dem ersten Entwurfe zu dem Teilungsvertrage war der Hochmeister des deutschen Ordens zugegen gewesen, Herr Anno von Sangerhausen, der damals in Deutschland, auch in der Mark, das Kreuz gegen die aufständischen Preußen predigen ließ; und wie schon früher er selbst

¹⁾ Der Umstand, daß die um 1266 unbestritten märkischen Gebiete sämtlich Otto III. zufallen, erweist, was hier nochmals betont werden muß, daß damals beträchtliche Gebiete außerdem märkisch gewesen sein müssen, und das können nur die bezeichnen, die sich später im Besitz der älteren Linie finden, gewesen sein. Daß jene zum Teil sogar in Aftersbesitz (Brandenburg, Kammin) befindlichen Gebiete für gleichwertig mit dem Anteil Ottos gewesen sind, dafür bürgt die Form der Teilung. Was es damit auf sich hat, daß von den im Jahre 1258 im Dorfe Woltersdorf zurückgewonnenen 18 Hufen i. J. 1272/3 je 9 je einer Linie des Hauses gehören, ist mir unklar. Vergl. Klettes Regesten S. 26 und 27 zum 1. und 5. August. Sollte vielleicht der nördlich gelegene Teil von Lebus-Chinz ebenso wie der südliche gleich nach der Eroberung unter beide Linien verteilt sein?

und auch sein Bruder, so hat Markgraf Otto wenige Wochen nachher, vielleicht den Meister auf der Rückreise begleitend, die „liebe Reise“ nach dem Preußenlande noch einmal angetreten und dort die Feste Brandenburg gegründet; es war, als wenn die am Rande des Grabes stehenden Männer eine höhere Ahnung erfüllte, die sie hinwies auf die künftige Größe des von ihnen fest gegründeten Staates, der einst hier an und jenseits der Drage sich die Hände reichen sollte mit dem vom Osten her ihm entgegenwachsenden Ordensgebiete. Nicht lange, und die ältere Linie nahm die idealeren Bestrebungen des Oheims in nüchternbegehrlicherer Weise, aber weit und hoch ihre Ziele streckend, wieder auf.

Ende Dezember 1266 starb Markgraf Johann, im Sommer 1267 folgte ihm sein Bruder nach. Es war eine an inneren und äußeren Erfolgen reiche Zeit, auf welche die markgräflichen Brüder am Ende ihrer Tage zurückblicken konnten; in fast 4 Jahrzehnten gemeinschaftlicher Tätigkeit hatten sie sich auf den verschiedensten Gebieten innerhalb und außerhalb des Reiches betätigt; Papst und Kaiser hatten sie oft in ihrem Dienste tätig gesehen, aber ihre Hauptkraft hatten sie doch vor allem ihrem Territorium gewidmet. Und hier hatte ihre Tätigkeit dann wieder vorwiegend eine bestimmte Richtung eingehalten, das ungeschriebene Testament ihres Vaters und der älteren Ahnen ausführend hatten sie dem bisher unbedeutenden, im wesentlichen auf die Altmark, die Priegnitz und das Havelland, den Nachlaß Albrechts I., beschränkten Besitz im Osten um mehr als das doppelte vergrößert und hatten obenein die Lehnsheer über Pommern errungen, ihr Gebiet war das größte aller deutschen Territorien, mit Ausnahme Böhmens, ihre Macht und ihr Ansehen waren gleich groß.

Tief in das Slavenland haben sie die Herrschaft des deutschen Reiches vorgeschoben, nicht aber wie einst Gero und Albrecht bloß rechtlich und kraft des Schwerts, sondern auch tatsächlich als eine Herrschaft deutschen Wesens. Indem sie aber hier das eingeseffene slavische Volk in ihre Interessen hineinzogen, es deutscher Art gewannen, bereiteten sie die allmähliche Verschmelzung beider Nationalitäten vor, welche, von unten auf sich vollziehend, jenen tatkräftigen Volksschlag entstehen ließ, der einst berufen war, den Kern des neuen Reiches abzugeben. Damit aber war der Schwer-

punkt ihrer Macht, der bisher immer noch in der Altmark gelegen hatte, weit nach Osten in das rein koloniale Spree- und Odergebiet verlegt worden; dieses, nicht mehr das Land an der Elbe, wurde für die Zukunft des Territoriums entscheidend.

Nun, bei ihrem Tode, entstand die Frage, ob auch künftig ihr Regiment in dieser Weise weitergeführt werden würde, ob ihre Söhne zusammenhalten würden, wie einst die Väter, ob sie ruhig, stetig, sicher, mit weiser Selbstbeschränkung die Slavenpolitik, die sie groß gemacht, fortführen und ihr die erste Stelle in ihren Plänen einräumen würden.

Jeder der Brüder hatte mehrere Söhne hinterlassen, die fast alle herangewachsen, meist schon selbst im Besitz von Söhnen waren, z. T. auch schon sich selbständig betätigt hatten, gerade auf dem Gebiete der Slavenpolitik. Daß die beiden Linien des Hauses, die ältere stendalische Johanns, die jüngere salzwedelsche Ottos, so wie bisher gemeinsam planen und handeln würden, das war ja kaum zu erwarten, wenn sie sich nur nicht gegenseitig Schwierigkeiten bereiteten; wichtiger war die Frage, ob die Glieder der einzelnen Linien in sich fest zusammen halten würden.

Die ältere Linie wies außer dem minorennen Erich 3 kräftige Sprossen auf, Johann II., Otto IV., Konrad, den Gemahl der Konstanze; die jüngere zählte, abgesehen von zwei unmündigen, ihrer zwei, Johann III. und Otto den Langen (V.); da jede Linie ein Erbe überkam, größer als dasjenige, welches Johann I. und Otto III. einst gemeinsam angetreten hatten, so war die Möglichkeit weiterer Erfolge im Sinne der bisherigen Politik trotz der Teilung des Gesamtbesitzes gegeben. Und zunächst haben denn auch die Brüder nicht bloß unter sich zusammengehalten, sondern auch mit den Vettern der anderen Linie. Bei den Söhnen Johanns ist das auch, wie es scheint, bis zu ihrem Tode so geblieben; nicht so bei denen Ottos. Um das gleich vorweg zu erwähnen, so starb Johann (III.), der „Prager“, bereits ein Jahr nach dem Vater, dadurch wurde Otto (V.) für einige Zeit der einzige volljährige Herrscher aus dieser Linie; aber schon 1269 wurde sein Bruder Albrecht ebenfalls volljährig. Dieser, der „ëren gernde leie“¹⁾ wurde für die Neumark besonders

¹⁾ Sello, Chronica Marchionum S. 160.

wichtig, denn er hat nach vorübergehender gemeinsamer Tätigkeit die dortigen Interessen seiner Linie fast immer allein vertreten, bis er schließlich sich mit seinen Brüdern (auch Otto (VII.), Ottiko genannt, war seit 1280 mündig geworden) aneinandersetzte und nun 1283 die neumärkischen Besitzungen des Hauses allein übernahm. Er ist auch sonst mehrfach seine eigenen Wege gegangen, ja er hat gelegentlich sogar die Vettern im offenen Felde bekämpft.

G. Die Besiedlung des Landes Sternberg und die ersten Versuche seiner Erweiterung.¹⁾

Durch den Vertrag mit Magdeburg war der größere Südwesten von dem rechtsobdrischen Teile des Landes Lebus an das Erzstift gelangt, der kleinere Nordosten an Brandenburg; wie sich beide mit den vorgefundenen Besitzrechten abzufinden versucht hatten, davon sprachen wir früher.²⁾

Es lag in der Natur der Dinge, daß die Besiedlung des Landes bezw. die Einführung deutscher Rechts- und Wirtschaftsordnung unter der neuen deutschen Herrschaft ein rascheres Zeitmaß annehmen mußte. Die zu Ausgang des 7. Jahrzehnts stattfindenden Versuche des Markgrafen Otto des Langen, seine dortigen Besitzungen nach Osten hin zu vergrößern, sind nicht gut vorstellbar ohne vorhergehende, wenigstens teilweise, deutsche Besiedlung. Wie weit diese Besiedlung schon 1250 vorgeschritten war, sahen wir. Wesentlich schlesische Siedler waren bis dahin tätig gewesen. Man hat die Behauptung aufgestellt, daß Orte, welche auf dorf endigen, auf fränkischen, d. h. hier schlesischen Ursprung hindeuten; gibt man das zu, so würde es eben für diejenige Gegend, welche uns aus anderen Gründen schon vor 1250 besiedelt zu sein schienen, eine Stütze dieser Annahme sein.³⁾

¹⁾ Vergl. hierzu noch van Niefen, Die Ansiedlungen im Lande Sternberg usw. Frankf. Ober-Zeitung 1900, Nr. 296 ff.

²⁾ Vergl. S. 146 ff.

³⁾ Für die ältere Siedlungszeit darf man es in der Tat wohl zugeben, für die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts möchte ich es nicht mehr gelten lassen; es finden sich zahlreiche Namen auf dorf in Gegenden, wohin schwerlich andere als niedersächsische Siedler gekommen sind. Typische Namen, wie unser Frauendorf, kommen dabei nicht in Frage. Frauendorf selbst scheint übrigens erst sehr viel später entstanden oder doch benannt zu sein.

Man hat dann ferner, wie überall so auch hier, auf niederländische Siedler gemutmaßt, indem man darauf hinwies, daß noch 1252 in manchen Teilen des Landes die flämische Hufe der Flurvermessung zu Grunde gelegt worden ist. Aber daraus dürfen wir jenen Schluß nicht ziehen.¹⁾ Im übrigen sind bekanntlich gerade diejenigen Striche unseres Landes, in denen man der wasserbaukundigen Niederländer bedurft hätte, die Brüche, im wesentlichen erst im 18. Jahrhundert urbar gemacht worden.

Wenden wir uns, um positive Anhaltspunkte für Zeit und Richtung der Besiedlung zu gewinnen, der Betrachtung der einzelnen Orte und Familien zu. Am meisten ist in dieser Beziehung in dem Gebietsanteil von Magdeburg feststellbar.

Um 1300 ist in Koritten eine Familie begütert, welche ihren Besitzstand einer Belehnung durch den Erzbischof von Magdeburg verdankte, und eben damals war Sternberg augenscheinlich die Hauptlandesburg, zu der die Glieder eben jener Familie, die von Strehle, als Burgmannen gehörten. Auch zwei andere in jener Gegend ansässige Familien, von Barby und von Klepzig, finden sich sehr häufig bei den Magdeburger Erzbischöfen und tragen ihre Namen von den betreffenden Orten an der Elbe und bei Rötten. Endlich saß auf dem Magdeburger Stuhle 1266 bis 1276 ein Mann, Erzbischof Konrad, dessen Familienname Sternberg lautete. Von diesen drei bekannten Tatsachen ausgehend, werden wir feststellen können, ob und wie weit die Besiedlung des Magdeburgischen Landes „über Oder“ direkte Beziehungen zu dem erzbischöflichen Gebiete an der Elbe bzw. seiner Umgegend erkennen läßt; daß wir damit über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit nicht hinausgelangen, das ist von vornherein zuzugeben.

Am nächsten an der Stadt Sternberg liegen die drei Dörfer Koritten, Wallwitz und Grabow; die beiden ersteren finden sich ein wenig östlich von Magdeburg wieder, das erste heute Karith genannt;²⁾ ein Grabow liegt 4 Meilen nordöstlich

¹⁾ Über die Hufenverhältnisse werden wir später zu sprechen haben. S. unten beim Abschnitt Dorfanlage.

²⁾ 1288 sind beide vom Erzbischof Erich für die erzbischöfliche Kammer erstanden worden.

von Magdeburg und war einst ein festes Haus der Erzbischöfe, das in den Urkunden jener Zeit oft genannt wird.

Nordwestlich von Sternberg liegen Beelitz, Tornow und Pinnow, 3 Orte mit slavischen Namen, und Schönwalde; auch bezüglich ihrer ergibt sich eine Beziehung zum Magdeburger Stift, wenn auch nicht so offensichtlich, wie bei den vorhergenannten Dörfern. Ein Konrad von Beelitz erscheint vielfach als Hofmann bei den Erzbischöfen.¹⁾ Tornow ist ein zur Zeit Konrads von Sternberg oft genannter Ort bei Aken an der Elbe, auch eine Familie des Namens wird zu der Zeit öfters genannt. Schönwalde begegnet uns wieder als Name mehrerer Magdeburger Domherren, endlich erscheint 1265 ein Ritter von Pinnow dreimal in Urkunden für das Lorenzkloster der Elbstadt.

Greifen wir weiter hinaus, so finden wir auch Beziehungen für Lindow, Pollenzig, Seefeld; Lindow wird in den Magdeburgischen Regesten vielfach genannt, es gibt ein Dorf des Namens nördlich von Zerbst, auch eine adlige Familie und einen Magdeburger Domherrn; nicht weit von jenem Lindow liegt ein Dorf Polenzke;²⁾ ferner kommt ein Edler von Seefeld in stiftischen Urkunden vor. Schließlich finden sich auch die beiden Ortsnamen Sandow und Berge, die der Südgrenze Sternbergs angehören und dort aneinander grenzen, an der Elbe wieder, Sandow liegt im äußersten Norden auf (später) stiftischem Gebiete, drüben auf dem altmärkischen Ufer des Stromes liegt Berge.

Es wäre ja gewiß falsch, wenn man jede dieser dargelegten Namensgleichheiten für sich betrachtet als beweiskräftig ansehen und behaupten wollte, jedes einzelne der Dörfer habe seinen Namen von der Elbgegend her empfangen³⁾

1) Bemerkenswerterweise auch gerade in derjenigen Urkunde, durch die die Herren von Strehle von Erzbischof Erich die Bestätigung der ihnen im Lande Lebus früher überlassenen Besitzungen erhalten 1288.

2) Der Name kommt allerdings auch an der Ober bei Krossen vor, was ich in dem eingangs angeführten Aufsatz leider übersehen hatte.

3) Brückner hat mir schriftlich erklärt, daß er die Annahme einer Übertragung eines slavischen Namens von Westen her nach dem Siedlungsgebiet nur in dem Falle zugeben könne, daß sie urkundlich nachgewiesen sei; gerade um slavische Namen handelt es sich in der Mehrzahl unserer Fälle; Wohlbrück hinwiederum glaubt so fest an die autochthone Entstehung der Namen, daß er

Auch im Gebiete von Ruppın finden sich einige unserer Namen bei einander, oder befanden sich einstmals dort, Tornow, Wallwitz, Lindow; überdies liegt dort auch ein Spiegelberg, wie im Sternbergischen, das sich sonst nirgends nachweisen läßt; endlich treffen wir dort auch Ruppın selbst, das in dem alten Namen unseres Neppen wiederkehrt, und in der Tat ihm wohl den Namen gegeben hat. Dennoch wird man wahrscheinlich jene ersten Namen nicht von der Grafschaft Ruppın herleiten dürfen. Ruppın war selbst Kolonialgebiet und hat seine Siedler von den Elbgegenden empfangen; da wir die Sicherheit haben, daß die Sternberger Gegend einst magdeburgisch war, und vieles andere auf die Verwandtschaft des Neulandes mit dem Erzstifte hinweist, so dürfen wir auf die Herkunft eines großen Teils der Siedler, namentlich ihres gewichtigeren Bestandteiles, der Edlen, der Lokatoren, aus dem Magdeburgischen schließen.¹⁾

Wenn wir nun von dem Magdeburgisch-Lebusischen Gebiet rechts der Oder unsern Blick auf den ja auch viel kleineren markgräflichen Anteil lenken, so zeigt sich alsbald, daß wir über die dortigen Vorgänge Aufschlüsse aus den Dorfnamen nicht empfangen. Die meisten Orte behielten offenbar ihre angestammten slavischen

die später hier im Lande vorkommenden Adelsfamilien zum guten Teil ihre Namen von den Lebuser Dörfern annehmen läßt und garnicht auf den Gedanken kommt, daß es umgekehrt gewesen sein könnte. Berg haus ist derselben Ansicht, er meint daher ohne Schwierigkeit darlegen zu können, daß bei vielen von ihnen die Namen aus den örtlichen Verhältnissen entsprungen sind; es dürfte ihm aber schwer werden das z. B. bei dem Namen Seefeld nachzuweisen, ich kann auf der Karte nichts von einem entsprechend großen See entdecken. Auch Mucke scheint die Ansicht der vorerwähnten Forscher zu teilen. Es ist gegeben, daß es Namen wie Grabow, Lindow, Schönwalde auch anderswo genug gibt, aber nicht der einzelne Name soll beweisen, sondern ihre Kombination, andererseits sprechen so seltene Namen, wie Koritten, Wallwitz, Pollenkzig doch eine deutliche Sprache.

¹⁾ Auch zwei Erscheinungen negativer Art ergeben den gleichen Tatbestand; sobald wir über die Grenzen des engeren Sternbergischen Gebietes hinausgehen, etwa in den markgräflichen Anteil hinein, hört jede Ähnlichkeit der Namen mit denen der Elbgegend auf; andererseits sind die slavischen Namen der längs des Oberrandes gelegenen Dörfer, welche erst sehr spät, wenn überhaupt, deutsche Flurordnung angenommen haben, durchweg Unika, finden sich nirgend in unserem Interessengebiet wieder; sie sind eingeboren, um so wahrscheinlicher ist, daß die anderen oben angeführten slavischen Namen eben entlehnt sind.

Namen, und da sie überdies alle erst sehr spät, zum größten Teile erst nach der Mitte der folgenden Säkulums erwähnt werden, so scheint es, als wenn sie auch ihre indigene Bevölkerung behalten hätten. Viele dieser Dörfer des Landes Sternberg haben sich nur sehr allmählich und äußerlich der deutschen Flureinteilung angepaßt, die Anzahl der kleinen Gewanne, in die die Feldmark bis ins 19. Jahrhundert zerfällt, die Häufigkeit altwendischer Flurnamen, die noch zur Zeit der Gemeinheitsteilung vorhanden waren, die Dorfslage, der die scharfe gradlinige Abgrenzung gegen die Feldmark fehlt, sprechen lebhaft dafür.

Wenn nun aber auch das kleine Landgebiet dort zunächst keinen großen Eigenwert für die märkischen Fürsten besaß, so war es doch als Grenzland von Wichtigkeit; die schon erwähnte Tatsache (bekannt ist sie uns nur aus den gleich zu erwähnenden Vorgängen), daß Markgraf Otto Zielenzig von den Templern erwarb und es befestigte, läßt die Tendenz gegen Polen deutlich erkennen. Die polnische Grenze, der Postumbach, lief ja dicht bei dem Orte vorbei, und jenseits lag ein Stück Landes, das zur Burg Zantoch gehört hatte und mit dieser zugleich nach märkischer Auffassung 1260 als Erbe der Konstanze an Markgraf Konrad hätte gelangen müssen, ein Gebiet, das doppelt wertvoll war, weil es, wie wir oben sahen (aller Wahrscheinlichkeit nach), schon zu deutschem Rechte besiedelt war, und weil erst sein Besitz es ermöglichte, die Burg Zantoch und mit ihr den dortigen Warthepaß zu sichern. Seitdem die Burg ihr Hauptgebiet verloren hatte, war die Kastellanei, wie es scheint, als solche eingegangen¹⁾ und ihr Restgebiet der Kastellanei Meseritz zugelegt worden.²⁾ Die Kastellaneiburg Meseritz, hoch und fest zwischen Obra und Padlitz gelegen, war seit alter Zeit wichtig gewesen; im XI. und XII. Jahrhundert hatte sie häufige Angriffe auszuhalten gehabt, von Przemysl I. war sie neu und fester aufgebaut worden. Schon zur Zeit Kaiser Heinrichs II. hatte hier ein Kloster bestanden;

¹⁾ 1260 wird Goslaus als Kastellan zuletzt erwähnt; dann wird erst wieder 1278 ein Kastellan von Zantoch aufgeführt.

²⁾ Es ergibt sich das daraus, daß 1314, als Meseritz an die von Uchtehagen überlassen wurde, der im Warthwinkel gegenüber Landsberg gelegene Ort Detschel von dem Gebiete direkt ausgeschlossen wurde, was nur unter der Voraussetzung vorübergehender Zugehörigkeit zu Meseritz nötig war.

angeblich war dann 1206 auch die Stadt Meseritz von Mestwin I. von Pommerellen angelegt worden.¹⁾ Aber eine Stadt im abendländischen Sinne war Meseritz noch um 1270 nicht.

Zum Gebiete der Kastellanei gehörten an der westlichen Grenze eine größere Anzahl von Dörfern, die seit kürzerer oder längerer Zeit im Besitz der Zisterzienser waren. Die Zahl der dem Kloster Paradies vereinigten war fortwährend gestiegen; 1257 besaß das Kloster bereits 28 Dörfer außerhalb des späteren Kreises Schwiebus, darunter auch Pieske, die beiden Wissenow und Groditz, durch die es zum östlichen Nachbar der Templer von Großdorf wurde. Selbst das Dorf Kernein nahe bei Zantoch gehörte ihm seit 1252. Weiter nordwärts, näher an Schwerin, hatten sich seit einigen Jahren die Mönche von Dobrilug festgesetzt, und 1260 auch die Herrschaft Zambercz erhalten. Schon früher hatten sie dicht dabei eine Niederlassung gehabt, an die noch jetzt der Name Althöfchen erinnert; nunmehr gingen sie daran in Zambercz, das fortan Sameritz oder Semeritz lautete, ein neues Kloster zu gründen, was freilich trotz eifriger Bautätigkeit noch nicht gelang. Aber auf jeden Fall wird um diese Zeit das Mutterkloster bemüht gewesen sein, durch Heranziehung deutscher Ansiedler die dortigen Besitzungen nutzbar zu gestalten. Und in gleicher Weise wird man in Paradies verfahren sein, namentlich seit 1257.²⁾

So hatte also die deutsche Kultur auch schon jenseit des märkischen Lebus Boden gefaßt, als Markgraf Otto der Lange die Regierung im Gebiet der jüngeren Linie des Hauses in die Hand nahm.

Da hat er denn nun alsbald versucht, die vermeintlichen nunmehr auf ihn übergegangenen Anrechte der Familie auf Zantoch und dessen südlich der Warthe gelegene Pertinenz zu ver-

¹⁾ S. darüber Zacherts Chronik S. 16, Kade, Gründung von Stadt und Schloß Meseritz (die ersten Seiten), Buttke, Städtebuch von Posen S. 365 ff. und Dlugosß (alte Ausgabe) Sp. 1095. Vergl. auch die Angaben im C. dipl. m. Pol. IV, 380, die aber über unsere Zeit gänzlich schweigen.

²⁾ Vergl. Winter, die Zisterzienser 2c. III, 365 ff. Warminski, Gesch. von Paradies, gibt nähere Aufschlüsse über die ältere Zeit leider nicht. Die Stadt Schwerin, welche nach Zachert ebenfalls um 1208 als Stadt angelegt worden sein soll, wird erst zu Ende des XIII. Jahrh. erwähnt und ist auch nicht viel früher entstanden.

wirklichen. So lange die ältere Linie des Hauses im Besitz von Landsberg gewesen war, hatten die Bestrebungen das ganze Zantocher Gebiet zu gewinnen zwar keineswegs geruht,¹⁾ aber man hatte doch den Eindruck, als wenn beide Teile sich gescheut hätten, es zu einem ernstlichen Bruche kommen zu lassen. Daß die nahe Verwandtschaft dabei nicht ohne Einfluß war, wird man annehmen dürfen, vielleicht spielte auch das Bewußtsein des formellen Unrechts auf polnischer Seite dabei eine Rolle. Für Otto V. aber kam das verwandtschaftliche Bedenken nicht mehr in Frage.²⁾

Durch die Festsetzung Ottos des Langen in dem hart an der Grenze gelegenen Zielenzig, sowie durch die Befestigung der hier wohl schon vorhandenen Burg, vielleicht auch durch andere Umstände bewogen, begann Herzog Boleslaw im Herbst des Jahres 1269 seine civitas Meseritz zu besetzen, zunächst wenigstens mit Planken. Dem aber meinte Otto zuvorkommen zu sollen. Er rückte unversehens heran und suchte die Burg zu erstürmen; indes schlug sein Unternehmen fehl, und so mußte er sich begnügen Feuer an die Baulichkeiten zu legen; die civitas freilich fiel ihm zum Opfer und mit der darin gefundenen Beute kehrte er — unbehelligt — in sein Land zurück.³⁾ Das war Ende September. Nun aber ging auch Boleslaw alsbald zum neuen Angriffe über. Am 12. Dezember fiel er mit einem Heerhaufen in das Lebuser Land ein und verheerte es mit Raub und Brand; am 13., schon

¹⁾ S. oben S. 177 ff.

²⁾ Zwar ist es erst die jüngere polnische Chronistik, Dlugosz, die die folgenden Kämpfe mit dem Streit um Zantoch in Verbindung bringt, aber sie dürfte in diesem Falle das Richtige treffen. Dlugosz ed. Sommersberg Sp. 787. Die übrigen Angaben s. beim Arch. Gneznensis, Sommersberg II, 89, (bezw. Ann. Cap. Poz. in den Ss. XXIX) und Großpolnische Chronik (Bogufal) bei Bielowski II, 593 (Sommersberg S. 156 f.). Die Datierung des ersten Zusammenstoßes zum Jahre 1269 ergibt sich aus Bogufal, der ganz genaue Daten verzeichnet, indem er die Jahreszahl 1270, die er in seiner Quelle, hier augenscheinlich dem Arch. Gnez. bezw. den Ann. Cap. Poz. vorfand, verbesserte. Daß er damit recht hatte, ergeben die weiteren Ereignisse von 1270. Roepell I, 501 und (wohl ihm folgend) Sello (Forsch. I, 107) nennen das Jahr 1268 ohne nähere Motivierung der Abweichung.

³⁾ Bogufal unterscheidet deutlich das castrum, das sich hält, und die civitas, die nur mehr mit Planken besetzt war und ausgeraubt wird. Der Archid. Gnez. erwähnt den Raubzug nicht, sondern nur die Befestigung.

auf dem Rückmarsche begriffen, warf er sich dann unversehens auf Zielenzig, erstürmte es und ließ es in Flammen aufgehen. Die Besatzung unter ihrem Führer Zabel¹⁾ wurde gefangen. Mit angeblich großer Beute zog der Haufe nach Polen zurück.

Indessen Otto ließ sich so leicht nicht abschrecken; als zu Anfang des nächsten Jahres 1270, zu einer Zeit wo die Ströme und Wiesen eisbedeckt waren, Boleslaw in Krakau weilte, ließ er unter Mitwirkung seiner jungen Brüder in Zantoch die Burg, von der nur noch die Andreaskirche in alter Weise bestand, aufs neue aus den Trümmern erstehen. Nun aber hielt sich auch Boleslaw nicht weiter an das seinerzeit mit Konrad getroffene Abkommen gebunden. Schon im Anfange des März²⁾ baute er seinerseits Driesen wieder auf. Indessen war die Burg doch nicht stark genug, sich zu halten. In der Weihnachtszeit wurde auch sie durch die Märfcr erobert.

Es ist leicht erklärlich, daß uns in den zeitgenössischen Darstellungen dieser kriegerischen Ereignisse, die doch für sich betrachtet recht untergeordneter Art sind, immer nur die sinnfälligsten Vorgänge, namentlich die Festungskämpfe vorgeführt werden; wir dürfen und müssen in der That aber mehr dahinter suchen; an den Burgen hängen die nmliegenden Landgebiete; besaß Markgraf Otto Zantoch, so hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach auch das zwischen ihm und Zielenzig liegende Gebiet in seiner Hand; und wie mich dünkt, hat er es schon damals dauernd dem Bestande der Mark einverleibt, eben die Gegend von dem Postumflüßchen bis zur heutigen Grenze der Provinz Posen.³⁾ Indem man es hinsichtlich der Verwaltung zum Lebuser Anteil schlug, behauptete man dieses ganz verdeutschte Gebiet auch dann, als bald nachher Zantoch selbst wieder verloren ging.

In gleicher Weise wird mit dem Besitz Driesens auch das

¹⁾ Dieser Zabel ist vielleicht einer von Badelow. Wiederholt erscheint um die Wende des Jahrhunderts ein Zabell von Badelow in den märkischen Urkunden, und 1308 ist ein solcher sogar als Vogt (tunc temporis advocatus noster) Zeuge einer eben in Zielenzig ausgestellten Urkunde, Kiedel, A. XXIII, 8.

²⁾ In die Gregorii, sagt der Archid.; also am 12. März. Roepell schreibt im April; er hat also wohl fälschlich Georgii (April 23) gelesen.

³⁾ Wäre dieses Stück mit den übrigen Teilen der Kastellanei Meseritz erst nach Przemysl's II. Tode an die Mark gekommen, so würde es nach Waldemars Tode mit ihnen zusammen wohl auch wieder verloren gegangen sein.

zwischen ihm und Friedeberg gelegene Gelände märkisch geworden sein, wenn das nicht, im wesentlichen, schon früher geschehen ist. Dem rücksichtslos vorgehenden Otto schien gelungen zu sein, was Konrad vergeblich versucht hatte. Aber das war doch wohl nicht seiner Tatkraft allein zu danken. Vielleicht darf man die Ansicht äußern, daß Konrads Vorgehen ebenso von Erfolg begleitet gewesen wäre, wenn er sich etwas hätte gedulden können; ihm hatte noch der Rückhalt in den deutschen Kräften gefehlt, die seit jenen Tagen in größerer Fülle im Lande sich festgesetzt haben werden; 4 Jahre konnten da viel ausmachen. Auf jeden Fall dürfen wir die günstigen Erfolge allgemein der fortgeschrittenen Besiedlung, besonders auch der Neuanlage fester Plätze, wie Zielenzig und Strzelce (Friedeberg) zuschreiben, und der Ansiedlung freitbarer Ritter und Bauern.

Man hat dies in jener Zeit in Polen sehr wohl bemerkt und doch hat man nicht aufgehört, auch seinerseits Deutsche als Kolonisten in das Land zu ziehen, bezw. wenigstens deutschen Sitten und Rechtsformen im wirtschaftlichen und kommunalen Leben Eintritt zu gewähren und so dem weiteren Vordringen der Deutschen den Boden zu bereiten.¹⁾ So lange die deutschen Kräfte überhaupt noch für die Besiedlung neuer Gebiete verfügbar waren, so lange hat auch Großpolen ihr beträchtliche Opfer dargebracht.

Aber andererseits ist es nicht zu verkennen, wie Herzog Boleslaw, der Bevormundung seitens des Bruders entledigt, mehr und mehr in seine Herrscheraufgaben hineinwuchs. Das Jahr 1270 stellt auf 25 Jahre hinaus den Höhepunkt dar in dem Vordringen der Mark gegenüber Polen; sogar an kleinen Rückschritten hat es in der nächsten Zeit nicht gefehlt, an Niederlagen, welche Boleslaws Wachsamkeit und Tatkraft den Askaniern bereitet haben.

¹⁾ Es ist mir ganz unverständlich, wie Szujski in seinen *Dzieje polsce II*, 166 äußern kann, Großpolen habe, Dank dem Aufschwung seit 1268, einen Damm gebildet gegen die Überflutung ganz Polens durch die Germanen und das Reich auf diese Weise vor dem Schicksal Schlesiens bewahrt. So gewiß wie Boleslaw und dann Przemysl sich bemüht haben ihren Besitzstand zu behaupten, so wenig ist doch in ihrem Verhalten eine Nationalfeindschaft, ein Rassenhaß gegen das Deutschtum zu entdecken.

Die Kämpfe um Zantoch und Driesen sind mit dem Jahre 1270 nicht zu Ende, vielmehr nehmen sie in den nächsten Jahren sogar an Bedeutung zu, nicht zum Vorteil der Märker. Aber während sie bisher lediglich um ihrer selbst willen von Interesse waren, verquicken sich nunmehr mit ihnen andere Vorgänge von viel umfassenderer Bedeutung, und gleichzeitig wird in sie auch die ältere Linie des Hauses hineingezogen, die den eben geschilderten Vorgängen ganz ferngestanden hatte.

Ob wir darauf näher eingehen, müssen wir aber unser Augenmerk lenken auf die Lage der Zustände in Pommern.

H. Die Besiedlungstätigkeit in den pommerschen Grenzlanden.

Während die Markgrafen auf dem rechten Oderufer ihre Besitzungen unaufhaltsam ausbreiteten, ohne daß es dabei großer Kriege bedurft hätte, wesentlich gestützt auf die ihrem Koloniallande innewohnende Adhäsions- und Expansionskraft, während sie in überraschender Weise verstanden, die neu gewonnenen Gebiete ihren Stammländern anzugliedern, ohne daß infolgedessen eine Verschlechterung der Substanz der letzteren eingetreten wäre, hatte Herzog Barnim von Pommern die von Anfang seiner selbständigen Regierungstätigkeit befolgte Politik der Besiedlung seines Landes zu deutschem Rechte unverdrossen fortgesetzt. Schon um die Mitte des Jahrhunderts waren die der heutigen Neumark benachbarten Teile der Kreise Greifenhagen, Pyritz, Stargard großenteils den neuen Verhältnissen angepaßt. Greifenhagen und Pyritz waren deutsche Städte, Bahn und Fiddichow wenigstens deutsche Burgflecken; außer dem älteren Kloster Kolbacz und dem schon oben erwähnten Schönebeck bei Schönfließ hatte Barnim 1248 in Marienfließ ein neues Zisterzienserfrauenstift errichtet, dessen Gebiet sich der späteren Neumark in der Gegend von Nörenberg entgegenstreckte. Die Johanniter besaßen um Zachan und Stargard, die Templer bei Bahn große, z. T. sogar geschlossene Herrschaftsgebiete und der Herzog hatte sich nicht gescheut

sogar die abligen slavischen Vorbesitzer zu Gunsten der deutschen Templer ihres Eigentums zu entsetzen.¹⁾

Und in ähnlicher Weise wurden nun auch, namentlich seit 1243, die deutschen Ritter in das Land gezogen und unter ihnen bemerkenswerterweise besonders viele, welche früher oder später auf neumärkischem Boden ansäßig geworden sind, die Röthen, Bertikow, Kaul, Behr, Jagow, Uchtenhagen, Schwanebeck, Schmojerow, Bornstedt, Schöningen, Aldenfließ, v. d. Hagen, Blaukenburg; sie alle sind aus den Urkunden nachweisbar, aber außer ihnen kamen auch gewiß noch viele andere Familien in das Land, die sich nicht genannt finden, die ihren Namen aber verewigt haben in den nach ihnen genannten Dörfern wie die Winninge, Eydow, Kerkow; daneben aber finden sich viele, später neumärkische Familien, die entweder aus altslavischem Stamme hervorgegangen oder aber infolge ihrer mehr oder weniger slavischen Namen nicht sicher unterzubringen sind, die Garthow, Morzin, Mellenthin, Granzow, Kunow, Lettenin, Geil, Benz, Bromold (von Wuzig), Liebenow, Gobelo, Romelo. Auch von diesen, ob sie nun von Hause aus deutsch waren oder nicht, darf man annehmen, daß sie hinsichtlich der kriegerischen und gesellschaftlichen Gewohnheiten sich den deutschen Vorbildern im wesentlichen angepaßt hatten.

Und so ist es endlich größtenteils auch, wenn auch gewiß im minderen Maße, mit den Bauern gewesen, die, nachdem einmal das Land der Bebauung erschlossen war, die regelmäßigen Formen der Wirtschaft und den für den schweren Boden z. B. des Weizackers dem Saken überlegenen Räderpflug gern in Gebrauch genommen haben werden. Eine eingehende Beurteilung ist auf diesem Gebiete ja leider fast unmöglich.

Indessen möchte man es bei dieser allgemeinen Kennzeichnung der Zustände doch nicht bewenden lassen; gerade hinsichtlich derjenigen Gebiete, die in den nächsten Jahrzehnten aus pommerschem in märkischen Besitz übergingen, ist es für uns von großem Wert zu wissen, ob sie noch nach slavischer Art dürrtig angebaut und waldbedeckt waren, oder ob sie als dörferreiche, wohlbesetzte Striche,

¹⁾ 1235. Riedel, A., XIX, 3.

mit zahlreichen Rittersitzen, vielleicht sogar einzelnen Burgen, für die Markgrafen begehrenswert erschienen.

Wir unterscheiden die späteren Gebiete Soldin und Bernstein einerseits und die von Schiltberg und Lippehne andererseits.

In dem Gebiete von Soldin das nach Verlust des Territoriums Landsberg den südlichsten Teil der damaligen Vogtei Pyritz bildete, war, wie wir annehmen dürfen, um 1270 der Boden größtenteils in deutschen Formen aufgeteilt und angebaut, obwohl nur ein einziges Ereignis uns urkundlich überliefert ist, die 1260 erfolgte Überweisung von 150 Hufen bei Rehnik nördlich von Soldin an das anhaltinische Kloster Roswig, eine Dotierung, deren Ursache, wenn sie nicht durch des Herzogs Gattin Marianne veranlaßt ist, sich unserer Kenntnis entzieht. Was zunächst die Lage dieser Hufen angeht, so umfassen sie außer Rehnik noch Staffelde und Gr. Schönberg. Zwar sind die Angaben, welche die Urkunde über den Grenzzug macht, in der heutigen Örtlichkeit nicht nachzuweisen; es haben aber diese drei Dörfer laut dem Landbuche zusammen 158, Rehnik selbst, das man als Restgut bezeichnen könnte, nur 30 Hufen, und jede dieser Hufen hat die bemerkenswerte, ja auffallende Größe von 32 bezw. 33 Morgen, die sonst hier nirgend wieder vorkommt; dadurch bekundet sich sowohl die ursprüngliche Zusammengehörigkeit wie auch das prinzipiell gleichartige, sie von den anderen Dörfern unterscheidende Verfahren bei der Besiedlung, endlich dürfen wir daraus schließen, daß noch unter der Herrschaft von Roswig selbst diese Besiedlung erfolgt ist. Indessen ist nun diese Bewidmung des Klosters für die Besiedlungsgeschichte noch von weiterem Werte. Wir erfahren aus der betr. Bewidmung¹⁾ die schon oben erwähnte Tatsache, daß sich in Soldin eine Templerkurie befand, zu der doch sicher Ackerhöfe gehörten; ferner aber begegnen uns in der Zeugenreihe des vom Vogte von Pyritz ausgefertigten Diploms die Namen der Familien von Lettenin, von Granzow,²⁾ von Runow, die noch 80 Jahre später in dieser Gegend angesessen waren, und also wahrscheinlich auch schon damals; Familien, die nicht in der Mark, wohl aber in Pommern um diese Zeit genannt

¹⁾ P.-U.-B. II, 70.

²⁾ Auf die von Geil kommen wir später in anderem Zusammenhang.

werden, wo sie vielleicht eingeboren waren.¹⁾ Auch die Holtbüttel, die in der Mark nie Erwähnung finden, sind aus ihrer holtsteinschen bzw. mecklenburgischen Heimat über Pommern nach unserer Gegend gelangt.

Anders steht es mit den Familien von Falkenberg, Staffelde, Garchow, Rezin, die alle aus der Mark stammen, und den von Winningen, die dem Magdeburgischen angehören. Sie haben, z. T. ohne darum die ältere Heimat aufzugeben, in Pommern ihr Glück versucht, die Winninge haben bei Wangerin, die Rezin und Staffelde bei Stettin, ein Dorf nach sich benannt, die Falkenberg das ältere Kabow umgetauft; von da sind sie in diese Gegend nachgerückt, ob alle schon zur pommerischen Zeit und direkt, das ist fraglich; von den Winningen, die sich vorher in der Mark nicht finden, ist dies wahrscheinlich, auch von den Garchow, deren märkischer Zweig sich nach der Burg im nordwestlichsten Teile der Altmark Garchow nennt.²⁾

Als dann nach dem Verlust des Territoriums Landsberg und der Burg Soldin Herzog Barnim zur Deckung des nunmehr offenen Landes nach Süden hin dort eine neue Burg, eben Neuenburg baute, da legte er, wie es scheint, hierher wieder Burgmannen deutscher oder slavisch-deutscher Abkunft, die von Falkenberg, Wusterwitz, Holzbutel.

Wenn wir neben den Familien nun auch die Dorfnamen zur Feststellung des Umfangs und der Herleitung der Besiedlung heranzuziehen versuchen, so ist doch bemerkenswert, daß sie uns fast völlig in Stich lassen; von den massenhaften Beziehungen, die sich zwischen anderen Gebieten feststellen lassen, ist hier kaum eine Spur zu bemerken; mögen immerhin fast alle Dörfer der späteren Vogtei Soldin sich auch in anderen Gebieten nachweisen lassen, eine Richtschnur ist daraus nicht zu gewinnen. Aber dessen bedarf es nach den eben gewonnenen Ergebnissen auch kaum mehr.

¹⁾ Dahin gehören wohl auch die Loyte und Solancz, deren Eigentum das Gebiet von Berlinchen gewesen sein dürfte.

²⁾ Den betreffenden über Pommern gekommenen Zweig dieser Familien werden wir nicht immer leicht von demjenigen, der in der Mark geblieben ist, unterscheiden können, z. B. bei den Falkenberg und den Staffelde, bei einiger Mühehaltung dürfte es aber möglich sein. Auf die Einzelheiten, die ich genau ins Auge gefaßt habe, können wir hier natürlich nicht näher eingehen.

Das Gebiet war augenscheinlich nicht herrenloses, ungenutztes, unverwahrtes Gut, es war eingerichtet und geschützt, fast so wie ältere deutsche Länder; immerhin mochten noch weite Landstriche für neue Ansiedler vorhanden sein, und manche Slavendörfer vielleicht noch deutscher Einrichtung harren, so daß auch noch andere Familien später hier einwandern und sich dauernd festsetzen konnten, wie die von Brunkow, Zehden, Speuninge.¹⁾

Wenden wir uns nun dem östlich benachbarten Gebiet von Bernstein zu. Ohne eine selbständige Kastellanei oder Vogtei auszumachen, stellt es doch einen eigenen größeren Burgward dar,²⁾ dessen Grundlage die gewiß in uralte Slavenzeit hineinreichende Burg im Jungfernsee bildete. Als dann die deutsche Einwanderung kam, erhielt auch sie einen neuen Namen; wie man ziemlich allgemein annimmt, war es die Familie der Ursi, der Bären oder Behr, die hier sich verewigten, nachdem sie schon längere Zeit in den benachbarten Teilen der Vogtei Pyritz ansässig gewesen waren.³⁾ Auch das dicht bei der Burg gelegene Beerfelde läßt auf sie als Gründer schließen. Indessen scheinen die Behr hier als Eigentümer nicht dauernd ansässig geworden zu sein, sie werden später hier nicht mehr genannt.⁴⁾ Bernstein war eben eine fürstliche Burg, Burgmannen bewohnten die im Norden und Süden zunächst gelegenen Dörfer; und wenn wir später in Jagow die von Jagow,⁵⁾ Billerbeck und Slamer finden, so wird man mit einiger Berechtigung annehmen können, daß sie schon zu den alten Burgmannen der vormärkischen Zeit gehörten.

1) Hinsichtlich letzterer freilich ist leicht möglich, daß sie das nach ihnen benannte Dorf, von dem heute nur noch der Terofen übrig ist, schon in pommerscher Zeit benannt haben; sie kommen weder in märkischen noch in pommerschen Urk. vor 1296 vor.

2) Wenn dieser nicht schon um 1270 bestanden hätte, wäre nicht recht erklärlich, warum das Gebiet in seiner bestimmten Ausdehnung bei Pommern blieb, als das Landgebiet von Soldin märkisch würde.

3) S. Neumärk. Studien. Forsch. z. brdvg.-pr. Gesch. II, 389 und Lisch, Urk.-Bch. der Fam. Behr I, 46.

4) Daß ein Ulrich von Behr 1284 unter den Zeugen des Friedens ist, der Bernstein definitiv bei der Mark beläßt (P.-U.-B. II, 537), mag immerhin erwähnt werden.

5) Der 1337 in Jagow erwähnte Hennig ist mit gutem Recht als Hennig Jagow anzusprechen.

Dieser Zweig der Jagow, der schon 1243 im Dienste Herzog Barnims erscheint und der den Weg nach Pommern durch die Uckermark nahm, hat eben hier das Dorf Jagow nach sich benannt; die Familie von Billerbeck, welche ebenfalls in Jagow ansässig wurde, war aus der Gegend der Unterelbe (Lüneburg oder Braunschweig?), nach Pommern gekommen, ohne die Mark zu berühren; auch sie gab einem Dorfe den Namen. Die von Sydow, nach denen hier ein Dorf heißt, das sie selber 1295 inne haben, sind in Pommern nicht nachweisbar, wohl aber sind sie schon 1280 in der Neumark (jüngere Linie) so bedeutend, daß sie den bekannten Bedevertrag in der Reihe der neumärkischen Vasallen mitunterzeichnen. Da Bernstein erst 1280 an die Mark kam, so könnte man geneigt sein zu der Annahme, daß die Sydow schon im Westen, im Gebiet von Bärwalde bezw. Königsberg ansässig gewesen sind, wo sie schon 1272 erwähnt werden, und daß sie von dort erst später in die Gegend von Bernstein gekommen sind, etwa bald nach 1280. Wahrscheinlich aber werden wir es dort mit einem anderen Zweige der Familie zu tun haben.¹⁾ Von Pommern her stammt dann auch die alte slavische Familie Slamer (Slavomir).

Wesentlich vorgearbeitet hatte der Besiedlung hier schon das Kloster Kolbäk, das in Laßkow und Niepölzig bereits im 4. Jahrzehnt ansässig gewesen war und neben dem alten Wenden-
dorf Laßkow ein neues deutsches gegründet hatte. Nun kamen auch andere Unternehmer herbei. Das Dorf Mandelkow, ebenfalls wie es scheint an Burgmannen ausgetan,²⁾ erhielt Siedler und Namen wohl vom gleichnamigen Dorfe bei Stettin, Grape vielleicht ebenso; auch die altpommersche Familie der Albus siedelte sich hier an, und einer von ihren Gesippen, Nikolaus, gab wahrscheinlich dem Dorfe Klausdorf seinen Namen. Auch die Familie von Stavenow (Stabenow) ist hier tätig gewesen. Ihren Namen trug ehemals ein auf der Feldmark von Kriening gelegenes, aber schon vor 1337 untergegangenes Dorf. Aus der

¹⁾ S. oben S. 182. Vergl. von Sydow, Genealogie der Familie von Sydow S. 3; daß sie bei der Gründung von Stargard i. P. beteiligt gewesen wären, beruht auf einer Verwechslung mit Stargard in Mecklenburg.

²⁾ Ihre Familien lassen sich nicht feststellen. Die Derwiksch stammen vielleicht von Herzog Barnims 1256 erwähntem gleichnamigen Schreiber ab.

Priegnitz stammend, wird die Familie um 1300 gerade bei Bernstein öfters genannt.¹⁾

Arnswalde. Nördlich und östlich grenzt Bernstein an den Kreis Arnswalde. Wir sahen, wie dessen Besitzverhältnisse damals beschaffen waren, daß die Johanniter das Land von der Schlenze bis zur Drage besaßen zu unserer Zeit vielleicht unter Oberhoheit des Herzogs von Pommern. Wie es mit dem Gebiet nördlich und südlich davon stand, wie es im Johannitergebiet selbst aussah, darüber meldet keine gleichzeitige Quelle etwas, und doch wäre es von großem Interesse hierüber Auskunft zu empfangen, weil nur so eine Erklärung der folgenden politischen Vorgänge möglich ist. Man hat an anderer Stelle den Johannitern das Zeugnis ausgestellt, daß sie neben den Zisterziensern besonders zur Verdüsterung des Slavenlandes beigetragen haben.²⁾ War das auch hier so? Nur ein genauer Kenner der Johanniterbesitzungen kann das entscheiden. Daß sie in Kürtow eine Kommende gehabt haben, daß das Dorf Zülsdorf seinen Namen der gleichnamigen mecklenburgischen Kommende³⁾ verdankt, kann man vielleicht annehmen.

In nächster Nachbarschaft vom Gebiete der Johanniter lag das völlig verdüsternte und besiedelte Gebiet von Kolbätz um Treben und Dobberphul zwischen der Ihna, an seinem Südrande das uns mehrfach begegnete Falkenberg. Nördlich hatten die später für die Neumark so wichtig gewordenen Familien Güntersberg und Wedel sich angesiedelt; jene nur bekannt in der Person eines in herzoglichen Urkunden oft erwähnten, wie es scheint ritterbürtigen Rathsherrn von Stettin, diese mit einem Gliede eben erst von der Niederelbe her, aus Holstein, herangezogen.

Aber augenscheinlich hatten sich auch im Ordensgebiete eine Reihe pommerischer Edler angesiedelt. Wenn wir diejenigen Familien berücksichtigen, welche im Gebiete von Arnswalde, sei es als angefesselt, sei es als Zeugen in Privaturkunden, erwähnt werden und damit die wenigen Angaben des Katasters von 1337

¹⁾ Vergl. dagegen Budczis, Märk. Forsch. XX, 243.

²⁾ Ujch betr. Mecklenburgs, bei von Pflugk-Hartung, Der Johanniterorden im östl. Deutschland S. 43.

³⁾ Vergl. Pflugk a. a. O. S. 51.

vergleichen, auch die Namen der Dörfer ins Auge fassen, so zeigt sich in höchst auffallender Weise, daß fast alle Erwähnung findenden Familien aus Pommern nach dieser Gegend gekommen sein müssen, daß nur wenige und meist erst spät erwähnte Familien ihren Weg aus anderen Teilen der Mark hierher genommen haben.

Da sind zunächst zu erwähnen drei Familien, welche ihre Namen in Dörfern verewigt haben, die Liebenow, Helpe, Silber;¹⁾ in den Namen Blocksdorf (untergegangen bei Arnswalde), Blockshagen, Geilensfelde, finden wir die Namen von Block, von Geil wieder, deren Träger nur in Pommern nachweisbar sind; die Anwesenheit der Familien von Radun und von Zehden (nach letzterer hat Zehdensdorf, heute Zägensdorf seinen Namen) ist vor 1300 weder in Pommern noch in der Mark nachweisbar, das spricht für die Annahme, daß diese Familien, deren Namen dem Kreise Königsberg entstammen, bei oder vor der märkischen Besitzergreifung die alten Sitze verlassen haben und in ein Neubruchsland übergesiedelt sind, wo sie der ewig pulsierende Strom der Geschichte noch nicht sogleich erreichte; auch meine ich, daß wir in ihnen slavische Geschlechter zu sehen haben werden.

Aus Pommern muß auch die Familie Haselau stammen, die früher nirgend vorkommt, deren Namen aber in dem gleichnamigen Ort nördlich von Daber wiederkehrt, wohin die ursprünglich holsteinische, dann auch in Mecklenburg genannte Familie durch die Schweriner Grafen verpflanzt sein dürfte; ebenso die Morzin und die Gobelö, beide nur in Pommern in angesehener Stellung erwähnt, die Komelö desgleichen. Familien, die den älteren Teilen der Mark entstammten, diese aber früh verlassen haben und nach Pommern und so in den Kreis Arnswalde gekommen sind, begegnen uns in den von Bertekow und von Heiden.²⁾ Aus Mecklenburg sind die Sanitz und die von Hagen (de Indagine) über Pommern in unsere Gegend verpflanzt.³⁾

¹⁾ Ich habe mir gelegentlich notiert, daß in einer pommerischen Urk. von 1317 ein Edler Silbur als Zeuge für Pyritz erscheint. Die Belagstelle vermag ich nicht anzugeben.

²⁾ Beide verschwinden in der Mitte des XIII. Jahrh. in märkischen Urkunden, erscheinen aber zahlreich in Pommern.

³⁾ Vergl. Klempin und Kraß, Matrikeln d. p. Ritterschaft 113—117.

Wenn wir demgegenüber die sonst noch erwähnten Familien ins Auge fassen, so ergibt sich, daß nur wenige von ihnen augenscheinlich von der Mark her in den Kreis Arnswalde gelangt sind, und auch diese sind wieder zumeist in das dem Kloster Marienwalde gehörige Gebiet eingewandert, das ja einerseits dem neumärkischen Siedlungsgebiet um Friedeberg näher lag, andererseits durch die Markgrafen an Kolbaß gelangte. Andere Familien sind augenscheinlich erst später von Friedeberg her nachgerückt, nur bei wenigen Namen bleibt ein Zweifel verstatet.¹⁾

So gewinnen wir also das überraschende Ergebnis, daß allem Anscheine nach an der Besiedlung des Landes um Arnswalde die märkische Ritterschaft fast garnicht, die pommerische dagegen in ganz hervorragender Weise beteiligt gewesen ist, sowohl mit denjenigen Elementen, die urpommerischer Abkunft, als auch mit denen, die von außen her, zum Teil sogar direkt, hierher eingewandert waren. Ist das aber der Fall, so werden wir genötigt sein anzunehmen, daß diese Besiedlung schon vor der märkischen Besitzergreifung, also vor 1270 erfolgt ist.²⁾

Des weiteren ergibt sich nun aber, daß auch das Gebiet der Johanniter, obwohl es, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur vorübergehend und indirekt dem Herzog Barnim unterstellt war, dem Strom der Siedler eine Schranke nicht entgegengestellt hat. Daß sich aber die Siedlungstätigkeit z. T. auf Kosten der

¹⁾ Auch die im Arnswalder Gebiet ansässigen, ursprünglich holsteinschen Rohwedel oder Rohweder, und die Wigand (ein W. ist 1243 Schreiber Barnims I.) werden nur von Pommern herzuleiten sein, ebenso der 1291 hier bei Kürtow ansässige Heidenreich von Gyschow oder Gischau. Wenn auch 1301 (Kiedel A. XVIII, 73) der Name Gystowe geschrieben ist, so ergibt sich daraus für P. S. von Wedel nicht die Berechtigung die Familie als von Gyschow anzusprechen; sie ist auch sonst als Gischow in der Neumark und zwar bei Friedeberg erwähnt. Wir haben es mit einer der Altmark entstammenden, dort aber erst um diese Zeit genannten Familie zu tun, die früh nach Pommern ausgewandert sein wird.

²⁾ Wir können nicht annehmen, daß durch die Markgrafen in dieses von Pommern losgeriffene Gebiet pommerische Edle in einer den Märkern an Zahl so überlegenen Menge hineingezogen seien. Auch die Annahme, daß aus anderen schon etwas früher den Pommern abgenommenen märkischen Gebieten die dort ansässigen ursprünglich pommerischen Familien nach 1270 in das Arnswalder Gebiet nachgerückt seien, genügt nicht zur Erklärung; die Familien sind meist andere, wenn auch einige von ihnen hier wie dort vorkommen.

Johanniter vollzog, und wie das die späteren Geschehnisse unseres Gebietes beeinflusst hat, das werden wir weiter unten zu erörtern haben.

Wir müssen nun unser Augenmerk wieder den westlicheren Gebieten zuwenden, wo seit 1233 oder noch früher die Bischöfe von Kammin beträchtliche Liegenschaften besaßen, welche 1276 als die Länder Lippehne und Schiltberg an die Mark kamen.¹⁾

Das Gebiet von Lippehne umfaßte in späterer Zeit etwa 25 Dörfer; ob es diese Größe schon in der Mitte des XIII. Jahrhunderts gehabt hat, steht dahin; die folgende Betrachtung über die Besiedlungsgeschichte des Landes geht von dieser Annahme aus.

Lippehne, der Lindenort, auf einer Halbinsel des Wendel-sees gelegen, kennzeichnet sich eben durch seine Lage und seinen Namen als uralte Anlage, und war augenscheinlich auch zu bischöflicher Zeit eine Burg mit anliegender offener An siedlung; und von ihr aus ist in bischöflicher Zeit nicht nur der Schutz, sondern auch die Besiedlung des Landes besorgt worden. Freilich die überwiegende Zahl der Dörfer trägt slavische Namen, aber fast durchweg solche, die anderwärts weder als Orts-, noch als Familiennamen wieder vorkommen; sie sind also bodenständig erwachsen, nicht von außenher übertragen. Das berechtigt uns dann auch zu der Annahme, daß auch die eingeborene Bevölkerung ungestört in ihren Wohnsitzen geblieben sein wird.

Aber einige Dörfer haben doch ein rein deutsches Gepräge, obenan die der Lippehner Feldmark unmittelbar benachbarten Chursdorf und Adamsdorf. Ersteres ursprünglich Konradsdorf genannt, trägt den Namen eines Konrad, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach denjenigen Bischof Konrads III. (1233—41), unter dem die Besiedlung, entsprechend den sonstigen Verhältnissen in Pommern, begonnen haben wird. Es war augenscheinlich ausgetan an Burgmannen von Lippehne, finden wir hier doch, entgegen der sonstigen Gewohnheit, später 4 Lehengüter. Dasselbe gilt von Adamsdorf, ursprünglich Adelmanns- d. h. Edelmannsdorf, wo sogar 5 Burgmannshöfe nachweisbar sind. Ob auch diese schon in der Zeit Konrads III. eingerichtet sind, sei dahingestellt; ein Umstand scheint mir darauf hinzuweisen, daß es nicht

¹⁾ Daß das Land Schiltberg eben auch bischöflich war, darüber s. oben Abschnitt D. S. 165.

der Fall war, daß erst später die weitere und vollständige Besiedlung des Landes erfolgte. Wir finden nämlich im Lande, und so auch in Chursdorf und Adamsdorf, mehrere Familien ansässig, deren ursprüngliche Heimat Braunschweig war, vorab die von Schöning und von Liebenthal (Lewendal), welche in der Mark vorher niemals anzutreffen sind. Das läßt uns vermuten, daß sie zunächst nach Pommern gezogen worden sind, vielleicht auf Veranlassung Barnims, der ja in verwandtschaftlichem Verhältnis zu den Herzögen zu Braunschweig stand. Die Liebenthal werden freilich in Pommern garnicht, in der Neumark erst 1278 gelegentlich der Gründung von Berlinchen, die Schöning, welche in Pommern schon 1250 erscheinen, werden in der Neumark erst 1303 erwähnt, und zwar unter Umständen, die sie als nahe Verwandte der Liebenthal erscheinen lassen, mit denen gemeinsam sie die Besiedlung des Dtsch. Krouer Gebietes übernehmen. Vielleicht hat auch die Verwandtschaft des Bischofs Hermann mit den Braunschweigischen Familien einige von ihnen hierher gezogen. Auch die Familie der Ludershausen, die sich später in Mellenthin findet, stammt direkt aus Braunschweig.

Andererseits sind nun aber eine Anzahl Familien, die sich im Lippehnischen vorfinden, wahrscheinlich rein pommerischen Ursprungs; dahin gehören die Mellentiu, die Lettenin und die schon oben bei Soldin erwähnten Slamer, Regin und Granzow. Die Mellentiu, welche von Usedom herkommen, haben hier ein Dorf nach sich benannt, letzteres taten auch die von Lettenin, die sonst freilich nicht nachweisbar, also vielleicht autochthon sind. Andererseits sind die adeligen Familien von Brusehaver und von Rosenthal aller Wahrscheinlichkeit nach von Mecklenburg her in pommerische bzw. bischöfliche Dienste getreten; zweifelhaft könnte die Herkunft der von Buch und Wolff sein, welche in Vorpommern und auch in der Altmark vorkommen; wenn wir aber bedenken, daß von all den vorbenannten Familien und allen, die sonst in einigermaßen früher Zeit in Beziehung zum Lande Lippehne genannt werden, nicht eine einzige auf märkische Herkunft zurückzuführen ist, dann muß uns auch bezüglich der beiden letztgenannten die direkte Herkunft von Vorpommern wahrscheinlicher dünken. Endlich bliebe noch derer von Brederlow zu gedenken; nirgend anderswo lassen sie sich nachweisen, ihre erste Nennung

erfolgt 1320, sie sind da Zeugen bei Herzog Wartislaw; dann erscheinen sie erst wieder 1326, wo sie aber schon Burg Derzow bei Lippehne inne haben, dessen Feldmark mittelbar an die des Dorfes Brederlow grenzt, eines Dorfes, dessen Namen sich nirgend wieder vorfindet, das aber hier schon 1276, d. h. lange vor der ersten Aufführung der Familie erwähnt wird, und in welchem die Familie 1337 angefessen erscheint. Waren auch sie etwa eingeboren wie die Lettenin, oder haben sie einen früheren Namen mit dem neuen Brederlow vertauscht?¹⁾ Letzteres will uns wahrscheinlicher dünken.²⁾

Was ergibt sich nun aus unserer Betrachtung. Negativ deuten keine Beziehungen, sei es in den Namen der Dörfer, sei es in denen der adligen Familien, auf eine direkte Herkunft der Siedler aus der Mark hin, positiv sprechen eine ganze Zahl von Namen, sei es von Dörfern, sei es von Familien, dafür, daß die Besiedlung, begonnen schon unter Bischof Konrad, von Pommern aus auch zu Ende geführt worden ist, daß also das Territorium Lippehne um 1275 ein völlig zu deutschem Rechte besiedeltes Land gewesen ist.

Es erübrigt nun, auch das Gebiet von Schiltberg einer Betrachtung zu unterwerfen.

Gehen wir dabei wieder von dem Umfange des Ländchens im Jahre 1337 aus, so haben wir hier ein Gebiet von ca. 19 Dörfern vor uns, das sich schmal von Kerkow im Norden bis Dölzig im Süden erstreckt. Aus der Zahl der Dörfer wissen wir nur über eines etwas bestimmtes; es ist das ganz im Norden gelegene Kerkow, das ursprünglich Lukowe Zedelitz geheißen hatte, also eine Ansiedlung der Lukow oder Lück gewesen war, und als solches von der Familie von Kleist 1254 an Kolbax gelangt und in dessen Besitz jedenfalls einige Zeit geblieben

¹⁾ Die Worterklärung ist unsicher; daß der Stamm deutsch klingt, macht die Sache noch schwieriger. S. Mücke, slav. Ortsnamen S. 103.

²⁾ Die Brederlow haben ein Siegelbild, das dem der von Borne und von Vertikow sehr ähnlich ist. Sollten sie stammverwandt sein mit den Vertikow, die, wie wir sahen, schon seit 1244 in unserer Gegend als pommersche Vasallen vorkommen? Daß die 3 Rosen der Vertikow und Borne auf einem schrägrechtsliegenden Balken ruhen, die der Brederlow an einem ebensolchen baumartigen Pfahl befestigt sind, ändert an dieser Möglichkeit nichts.

war.¹⁾ Während dieser Zeit erhielt es den Namen Kerkow; dieser könnte hergenommen sein von dem gleichnamigen Dorfe in der Uckermark; indessen ist das augenscheinlich nicht ohne Mitwirkung der gleichnamigen märkischen Familie geschehen, welche um diese Zeit das Gebiet von Schiltberg besaß. Ein Kerkow muß Lukow Zedelitz besessen, besiedelt und umgetauft haben. Daß diese Familie z. T. nach Pommern übergesiedelt ist, wissen wir. 1279 erscheint eins ihrer Glieder als Gefinde der Herzogin Mechtild, der Brandenburgerin.²⁾ Aber diese Tatsache dient nicht zur Aufklärung darüber, wie das nach Schiltberg benannte Gebiet einem dieses Geschlechtes übergeben worden ist, wer der Geber war, welchen Umfang das Gebiet damals hatte.

Daß es nur gut halb so groß war, wie 1337, darf man vielleicht annehmen, da m. E. auch noch andere Dörfer als Lukow Zedelitz = Kerkow erst später dem Gebiete beigelegt sind, jene 1255 dem Bischofe von Kammin überlassenen 400 Hufen, die wir auf dem rechten Ufer der Miegel suchten, und die m. E. den südlichen Teil des Territoriums Schiltberg von 1337 gebildet haben.

Aber damit will sich nicht recht vereinbaren lassen, was sich über die Besiedlungsgeschichte ergibt, wenn wir nach unserer bisherigen Methode verfahren, und die Ergebnisse, die wir bisher gewannen, damit vergleichen. Es ist nämlich evident, daß sich hier nicht nur pommersche Machtfaktoren an der Siedlung beteiligt haben, sondern daß mit ihnen die märkischen in Wettstreit getreten sind. Während wir nämlich unter den angezogenen Familien die Strauß, Lievendal, Geil, Wuzig, Witte (Damyra? Rasz?) finden, d. h. alles solche, die sicher oder doch sehr wahrscheinlich aus Pommern stammten oder über Pommern vom Westen her gekommen sind,³⁾ und während vor allem auch die

¹⁾ Freilich ist die Generalbestätigung der Kolbazer Dörfer von 1295, in der „Lukowe Zedelitz, quod nunc Kerkow dicitur“ vorkommt, eine offensibare Fälschung, denn schon 1290 gehört das Dorf dem Bischofe von Kammin; aber 1283 erscheint das Dorf als Kerkow in unangefochtener Urk. als Eigentum des Klosters. S. P.-U.-B. II, 504 und III, 113, 115.

²⁾ P.-U.-B. II, 413.

³⁾ Vielleicht darf auch der Dorfname Rosenthal in diesem Sinne herangezogen werden; s. über ihn oben bei Lippehne.

direkte Herkunft der Familie Kerkow dafür spricht, daß die Besiedlung dieses zu Pommern gehörigen Landes auch von Pommern her erfolgte,¹⁾ ist es auf der anderen Seite wahrscheinlich, daß eine Anzahl von Dörfern Siedler und Namen aus der Uckermark erhalten haben, d. h. ebendaher, woher augenscheinlich auch die benachbarten Orte Schmarfendorf und Görtsdorf besiedelt waren. Auf die nächste Umgebung von Angermünde weisen die Orte Golzow und Pinnow, d. h. gerade auf diejenige Gegend, in die der märkische Zweig der Kerkow übergesiedelt war, und in der Georg von K. damals wiederholt erscheint. Nur 15 bis 17 km weiter her kamen wohl die neuen Siedler von Ringenwalde.²⁾ Endlich weisen die Namen der drei Dörfer Zernickow, Liebenwalde³⁾ und Woltersdorf auf die Umgegend von Zehdenick als Heimat der Siedler oder doch der Lokatoren bzw. adligen Herren. Hier aber waren die Kerkow zeitweilig angefessen gewesen; noch 1270 und 1271 werden die Brüder Georg und Dietrich als Besitzer des dort bei Löwenberg gelegenen Dorfes Kerkow genannt, freilich nur unter Teilnahme Georgs. Zwar liegen hier die Orte nicht so auf einem Haufen wie dort — Woltersdorf und Zernickow freilich grenzen aneinander —, aber doch spricht die Menge der Namen eine deutliche Sprache.

Nehmen wir weiter in Obacht, daß die Familie von der Golz,

¹⁾ Daß Dietrich von Kerkow, der bis 1276 das Land Schiltberg besitzt, mindestens im letzten Jahrzehnt vorher nicht in der Mark ansässig war, zeigt der Umstand, daß er, obwohl sein Bruder Georg in der Uckermark ansässig war, niemals in märkischen Urkunden jener Jahre genannt wird, weder in den wichtigsten Privaturkunden, welche seinen eigenen Familienbesitz betreffen, noch als Zeuge bei den Markgrafen; und somit scheint es denn auch unglaublich, daß das Schiltberger Gebiet von der Mark aus an Dietrich gelangt ist; er hätte sich als großer Herr nicht der Pflicht entziehen können bei den Markgrafen mit zu testieren. Einmal freilich wird Dietrich als Zeuge genannt, 1273 in ponte Drawe (P.-U.-B. II, 281); aber in dieser Urkunde ist auch der Kamminer Bischof in der Zeugenreihe genannt, und neben Dietrich erscheint hier auch sein (jüngerer?) Bruder Georg und zwar vor ihm. Wäre Dietrich märkischer Schloßherr gewesen, so wäre er nicht hinter dem Bruder genannt. Auch Beziehungen zu den Klöstern Mariensfließ (Stepenitz) in der Mark und Mariensfließ bei Freienwalde, wo der Stammbesitz der Familie K. bzw. ein Dorf Karlow liegt, deuten auf eine Herkunft Dietrichs aus Pommern.

²⁾ Es gibt ein Ringenwalde bei Templin und eins bei Briegeln.

³⁾ So, nicht Liebenfelde heißt das neumärkische Dorf ursprünglich.

die der Gegend bei Angermünde entstammt¹⁾ und deren Name hier im Dorfe Goltzow wiederkehrt, daß möglicherweise auch die Familie Pinnow von dem gleichnamigen Dorfe bei Angermünde her übergesiedelt, und das Dorf Pinnow bei Schiltberg nach ihr benannt ist, welches sie — eben weil ein Besitzer dabei nicht genannt wird — wohl noch zur Zeit des Landbuches 1337 inne hat,²⁾ daß aber eben diese beiden Familien in der entscheidenden Zeit in der Mark gar nicht erscheinen, also wahrscheinlich schon vorher ausgewandert sind, so ergibt sich auch hieraus, was wir als Gesamtergebnis der Untersuchung für das ganze Schiltberger Ländchen anzusehen haben werden, daß die Besiedlung zum guten Teile schon von Pommern her und mit pommerschen Kräften betrieben worden ist, daß aber daneben eine starke Einwanderung von der Ufermark und den ihr westlich benachbarten Teilen der Mark her erfolgt ist. Da es nun nicht wahrscheinlich ist, daß diese vor 1250, d. h. dem Jahre der Abtretung der Ufermark von seiten Pommerns, vor sich gegangen ist, andererseits aber die Beziehung auf die Familie Kerkow und ihre Heimatsgebiete nicht verkannt werden kann, so darf man diesen Teil der Besiedlungstätigkeit mit einigem Rechte dem Einfluß Dietrichs zuschreiben. Dennoch wird man daraus nicht den Schluß ziehen dürfen, daß er derartig nur eben als Märker gehandelt haben, daß er nicht pommerscher Vasall gewesen sein kann. Der Gegensatz zwischen den beiden Nachbarn ist selbst zu Zeiten äußerer Konflikte nie so stark gewesen, daß er die Entschliessungen der Siedler beeinflusst hätte; in dem entscheidenden Zeitabschnitte von 1255 bis 1270 etwa bestand ja überdies keine Zwietracht zwischen den Fürsten.³⁾

¹⁾ S. meine Geschichte von Dramburg S. 28 und Schriften des Vereins f. Gesch. d. Neum. Heft IV: Über die Herkunft der Familie von der Goltz, S. 117 und 118.

²⁾ Erwähnt ist die Familie damals 1336 in Neuenburg. Die Annahme von Klempein und Krax, Matrizen der pommerschen Ritterschaft S. 128, daß die Familie aus Pommern stamme, ist unhaltbar; daß sie über Pommern in die Neumark gelangt ist, bleibt immerhin wahrscheinlich, da sie gerade um die Mitte des Jahrhunderts aus der Mark verschwindet und dann 1266 und 1269 in Pommern bei Herzog Barnim erscheint.

³⁾ Der Versuch eine Unterscheidung zwischen den Bestandteilen des Schiltberger Gebietes zu machen in dem Sinne, daß man das wahrscheinlich zu Kammin gehörige Gebiet im Süden von dem Kerkowischen im Norden trennt, ist mir nicht gelungen, auch nicht ex post an der Hand der Besiedlungsergebnisse.

Ziehen wir nun die Gesamtsumme unserer Erörterung über die Besiedlungsgeschichte und den Zustand, in dem sich die besprochenen pommerschen Gebiete um 1270 befunden haben dürften, so ergibt sich, daß diese Länder im wesentlichen alle von Pommern her zu deutschem Rechte besiedelt waren, z. T. unter starker Verwendung solcher — ritterlichen — Elemente, die, von Hause aus märkisch, in Pommern schon früher eine neue Heimat gefunden hatten, daß sie also nicht nur hinsichtlich der neuen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensformen ganz dem märkischen Muster nachgebildet waren, sondern auch durch die maßgebenden Faktoren, die ritterlichen Familien, zum guten Teile mit den Bewohnern der älteren und jüngeren Teile der Mark in innigem Zusammenhange standen.¹⁾

Andererseits fehlte diesen Landesteilen noch ganz die städtische Bevölkerung, die nicht nur äußerlich, insofern sie die Bewohnerschaft starker Burgen war, sondern auch innerlich insofern sie ein sittlich kräftigeres und weniger abenteuerliches Element bildete, dem ganzen eine größere Widerstandsfähigkeit zu verleihen und, wenn der Ausdruck für jene Zeit erlaubt ist, etwas mehr vaterländischen Sinn zu zeigen pflegte.

Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, ob diese große Siedlungstätigkeit der pommerschen Machthaber, welche wirtschaftlich das Land außerordentlich gehoben haben muß, ihm in gleicher Weise auch politisch zu gute gekommen ist.

Herzog Barnim hatte, wie wir sahen, seit Beginn seiner selbständigen Regierung sein Land zu germanisieren begonnen; in der gleichen Zeit hatte er nach einander eine Reihe der besten Gebiete seines Herzogtums direkt oder indirekt an die Markgrafen verloren. Die Tatsache ist so in die Augen springend, daß man geglaubt hat, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden Umständen annehmen zu müssen, und gemeint hat, der Landverlust lasse sich nur durch Verrat der neu ins Land gezogenen Deutschen, der geistlichen und ritterlichen Orden, der Bischöfe von Kammin, ja der ritterlichen Elemente selbst erklären, denen doch die Treue das erste Lebensprinzip hätte sein müssen.

¹⁾ Dietrich von Kerkow hat seinen Besitz im Lande Löwenberg stets mit seinem Bruder Georg gemeinsam besessen, auch dann noch, als er die Mark verlassen hatte.

Daß in Pommern eine innere Verschmelzung der Kräfte, der alten und jungen, eine organische Verbindung aller Elemente nicht so leicht und erfolgreich eintreten konnte, das folgt ja von selbst aus der Stellung des fürstlichen Hauses zu seinen alteingewohnten slavischen Edelleuten; den Fall des Jahres 1235, wo Barnim die in Bahn angefessenen Edlen oder Halbedlen zu Gunsten des Templerordens ihres Besitzes beraubte, ohne daß von einer Entschädigung direkt etwas verlautet, wird man vielleicht nicht verallgemeinern dürfen, wir haben ja genug altpommersche Familien kennen gelernt, die in den später neumärkischen Landes- teilen angefessen waren; aber haben sich diese darum mit der neuen Ordnung der Dinge auch innerlich so bald ausgesöhnt? Die alte Nobilität konnte unmöglich mit ganzem Herzen und ganzer Kraft für ein Herrscherhaus eintreten, das, obwohl selbst aus slavischem Blute stammend, sie ohne ihr eigenes Verschulden, wenn nicht abichtlich, so doch tatsächlich, aus der bisher innegehabten ersten und allein maßgebenden Stellung im Lande verdrängte durch Heranziehung Fremder, die noch dazu meist als Abenteurer herbeikamen, als jüngere Söhne, die „nichts ihr Eigen nannten als den Rittermantel.“

Während die slavischen Edlen sowohl in ihrer Zahl wie in ihrer Zuverlässigkeit abnahmen, mußten auch die neuen deutschen Elemente, ohne daß man von bewußtem Verrat reden darf, sich durch die außerordentlich kraftvolle und erfolgreiche Tätigkeit der Askaniern stark angezogen fühlen; es wäre zu viel verlangt, wollte man ihnen zumuten, daß sie mit völliger Hingabe, vielleicht unter Aufopferung ihrer Existenz gegen diejenigen Fürsten hätten auftreten sollen, die, wie niemand seit den Tagen Heinrichs des Löwen, dem deutschen Namen zu Ruhm, aber ebenso auch allen deutschen Schichten zu einer bedeutenden Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage verholfen hatten, gegen Familien und Gemeinwesen, die vielfach mit ihnen durch Verwandtschaft aufs engste verknüpft waren, und zwar zu Gunsten eines Herren, der, mochte er auch im übrigen aller Achtung wert sein, doch gerade dessen entbehrte, was das Ideal des Ritters war, der „tugend und der masse“, für einen Fürsten, der so oft er auch von seinen märkischen Lehnsherren übermocht und um das Seinige gebracht war, doch es nicht über sich gewann, sich von ihnen

ernstlich abzukehren. Konnten sie in ihm mehr als einen Vasallen des Hauses Brandenburg sehen, d. h. daselbe, was viele von ihnen bis dahin selbst gewesen oder noch waren, einen Vasallen, nicht nur im ehrenhaften lehnrechtlichen, sondern in dem einen Defekt bedeutenden moralischen Sinne?

Auch daß unter den zahlreichen deutschen Familien neben den aus der Mark herbeigekommenen sich genug andere befanden, die von Westen, von Braunschweig, Mecklenburg, Holstein her direkt nach Pommern gezogen waren, die also keine näheren Beziehungen zu den Markgrafen oder ihren Vasallen hatten, daß also auch das Pommerland seine große eigene Anziehungskraft ausübte, hat den neuen pommerischen Adel nicht widerstandsfähiger gegen die Mark gemacht; das damals in der Siedlung tätige Rittertum dient dem Glück, es folgt, wie der spätere Kondottiere, lediglich demjenigen, der ihm die beste Gelegenheit zur Betätigung seiner Kräfte, zur Gewinnung von äußerer Ehre und Macht verspricht, und trägt kein Bedenken, so tüchtig der einzelne auch sein mag, mit dem Boden auch die Fahne zu wechseln. Von germanischer Treue, wie sie neuerdings noch wieder einen genialen Herold in Houston Stewart Chamberlain gefunden hat, ist in ihr auch nicht ein Hauch zu spüren. Das Beispiel der bedeutendsten dieser Familien, der von Wedel, ist dafür, wenn mich nicht alles täuscht, besonders lehrreich.¹⁾ Aber man darf das nicht dem einzelnen, nicht einer bestimmten Familie, auch nicht in besonderem Maße den nach Pommern verzogenen Familien zur Last legen, auch nicht bloß den ritterlichen Elementen, man wird vielmehr darin das allgemeine, noch heute gültige Merkmal kolonialer Bevölkerungen sehen dürfen, die eben in die allererste Linie überall das Streben nach Macht und Besitz stellt, und deren glänzende

¹⁾ Die Glorifizierung der Familie durch ihren Geschichtschreiber, Paul S. von Wedel, wird man verstehen können; aber trotz allen Wertes, den man den Arbeiten des Verfassers beimessen muß, soweit sie das Material fördern, bleibt es unbestreitbar, daß sich ihm der kritische Blick trübt, sobald es den Ruhm und die Ehre des Hauses gilt. Die Wedel haben den Übergang von Pommern nach der Mark skrupellos vollzogen, sind skrupellos gegen Pommern aufgetreten, ebenso haben sie sich 1321 wieder ganz an Pommern angeschlossen, sind z. T. ebenso hernach polonisiert und waren zur Zeit der Bayern die schlimmsten Gegner einer starken Fürstengewalt.

äußere Erfolge uns nicht über den Mangel an wirklichem Menschenwert hinwegtäuschen können und dürfen.

I. Die Erwerbung des Kreises Arnswalde und des Landes Belgard. Die Kriege der Jahre 1269 bis 1275.

Mag man die bisherige Politik des Herzogs Barnim noch so scharf beurteilen, die großen Verluste pommerschen Gebietes wird man doch eben nicht ihm allein zur Last legen, sondern den im vorstehenden dargelegten ungünstigen Zeitumständen; unbegreiflich erscheint aber geradezu der Schritt, der ihn und sein Haus unauslöschlich an das märkische Interesse zu ketten schien: er, der Fünfsziger, verheiratete im Jahre 1266 sich selbst nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin mit einer Tochter (Mechtild) Markgraf Ottos III. und verlobte seinem einzigen, damals noch im Knabenalter stehenden Sohne Bogislaw deren gleichnamige Base Jutta, eine Tochter Johanns I.

Wohl wird er, so kurzsichtig er in politischer Hinsicht immer war, auf diesen Gedanken nicht selber gekommen sein, wir werden in ihm vielmehr einen wohlüberlegten Plan der märkischen Politik zu erblicken haben, aber daß dessen Durchführung so ohne erheblichen Druck gelungen sein sollte, kann man sich garnicht vorstellen. Es müssen Abmachungen, gegenseitige Zusicherungen erfolgt sein, die schon damals für die Gestaltung der neumärkischen Verhältnisse von Bedeutung gewesen sein werden, ganz abgesehen von den späteren Verwicklungen, die durch diese Ehen entstanden.

Möglich ist nun freilich auch eine etwas andere Auffassung von der Sache: im Jahre 1264 war Herzog Wartislaw III. von Demmin gestorben; kraft des Landiner Vertrages mehr, als kraft Erbrechts fielen nun seine Landesteile an Barnim, der mit ihm die Gesamthand von den Markgrafen erhalten hatte; so vereinigte Barnim das mittlere Pommern in seiner Hand.

Im selben Jahre schien sich ihm noch eine neue große Aussicht zu eröffnen.

1. Der pomerellische Erbfolgestreit.

In der Familie des Herzogs Swantopolk von Pomerellen, des alten Eisenfressers, herrschte andauernd Zwietracht; sein einer

Sohn Mestwin hatte schon bei Lebzeiten des Vaters durchgesetzt, daß ihm ein eigenes Herrschaftsgebiet — Schwetz — überlassen wurde, und machte im übrigen insgeheim Ansprüche auf das spätere ganze Erbe des Vaters. Um diese unter Verdrängung seines Bruders Wartislaw durchzusetzen, hatte er sich an seinen Vetter Barnim gewandt und ihn 1264 in eventum zu seinem Erben eingesetzt. Barnim hatte dies angenommen, augenscheinlich mit dem Hintergedanken, nach Swantopolks Tode auf jeden Fall wenigstens diejenigen Gebiete von Pomerellen zu besetzen, auf die er schon früher Anspruch erhoben hatte, vor allem das Kassubische Belgard, Schlawe, Stolp.

Nun erfolgte der Tod Swantopolks zu Anfang 1266 und damit auch die, jedenfalls durch Testament verfügte, Landesteilung, in welcher Wartislaw Danzig empfing. Schon im Sommer unternahm Barnim einen Feldzug gegen die Erben. Eben um diese Zeit aber schloß er auch jene Ehebündnisse. Da liegt denn der Gedanke nahe, daß jene Heiraten bestimmt gewesen sind, ihm die Unterstützung der Märker für seine Ansprüche und Unternehmungen zu gewinnen.¹⁾ Aber auch unter Annahme einer derartigen Verknüpfung der Pläne und Vorgänge scheint es kaum glaublich, daß Barnim selbstständig auf diese Eheprojekte gekommen und nicht vielmehr von märkischer Seite dazu gedrängt sein sollte. Da Barnim nur den einen Sohn hatte und somit das pommersche Herzogshaus auf 4 Augen stand, eröffnete jene Heirat den Askaniern bei etwaigem Eintreten des Lehnsfalles große Aussichten.

Indem nun aber Herzog Barnim noch bei Lebzeiten Mestwins seine Ansprüche auf Kassubien verfocht, zeitweilig wohl auch gewaltsam,²⁾ mußte er sich notgedrungen mit Mestwin entzweien, und als es sich dann für diesen 1269 darum handelte, seine Pläne auf Alleinbesitz des Landes gegenüber seinem Bruder durchzusetzen, bezw. sich ihm gegenüber zu behaupten, da kam er, Barnim, nicht mehr als Helfer für Mestwin in Frage, und so wandte dieser sich um Hülfe an die Markgrafen älterer Linie.

Den Ansprüchen Barnims gegenüber hatten die Söhne

¹⁾ So im wesentlichen Reiche, Bausteine, S. 86.

²⁾ P.-U.-B. I, 450; s. besonders Klempins Untersuchung dieser Verhältnisse P.-U.-B. I, 193 ff.

Swantopolks zusammengehalten, es war ihnen schließlich gelungen, Barnim aus dem eroberten Gebiete zu vertreiben (Sommer 1268?).¹⁾

Noch im Herbst 1268 und im Frühjahr 1269 standen Mestwin und Wartislaw äußerlich auf dem besten Fuße miteinander.²⁾ Und doch hatte Mestwin sich schon vorher³⁾ den Markgrafen in die Arme geworfen und dabei Schritte getan, die sein Bruder als gegen sich gerichtet auffassen mußte und die auch in der Tat nicht anders gedeutet werden können.

An den Grenzen ihres Gebietes in Arnswalde sie aufsuchend, begleitet von einigen seiner Getreuen von Schwetz und Stolp, hatte Mestwin, wie er später sagt, zum Schutze seines bedrohten Lebens, die Hülfe der Märker gegen seinen Bruder angerufen, und sie hatten sie ihm in Aussicht gestellt; freilich um einen hohen Preis. Mestwin hatte seine Länder von ihnen zu Lehen nehmen und obenein Belgard sofort an sie abtreten müssen, gegen eine jährliche Rente von 100 Mark Silber bezw. das Äquivalent in Getreide (1. April 1269).

Die Verabredung war äußerlich in eine möglichst harmlose Form gekleidet, die Markgrafen hatten es übernommen, Mestwins Tochter Katharina in angemessener Weise zu vermählen, eine Form freilich, die gar zu verdächtig ist, da das Mädchen noch ein kleines Kind war.

Zwischen den Brüdern ist es dann zum offenen Bruche gekommen; die Einzelheiten entziehen sich unserer Beurteilung, liegen unserer Aufgabe auch zu fern; selbst die Erkenntnis, wie weit etwa auch den Wartislaw eine Schuld traf, ist zu gewinnen nicht

¹⁾ 1268 urkundet Barnim noch in Schlawe P.-U.-B. II, 201. Es muß vor 1269 ein Krieg stattgefunden haben zwischen Barnim und den Brüdern. P.-U.-B. II, 217 ist die Beschädigung der bischöflichen Gebiete durch Barnim erwähnt, dieser gewährt dafür Ersatz; daß diese aber im selben Jahre (1269) erfolgt sei, ist nicht gesagt und ist durch die übrigen Umstände, wie es scheint, ausgeschlossen.

²⁾ Sie testieren einander und nennen sich gegenseitig den dilectus bezw. dilectissimus frater, vorausgesetzt, daß die beiden von ihnen ausgestellten Urkunden für Busow P.-U.-B. II, 200 und 213 echt sind. Daß der Wortlaut dieser Konfirmationen fast genau übereinstimmt, genügt freilich nicht, sie zu verdächtigen.

³⁾ Über das Datum und einige Einzelfragen s. unten Anhang II.

recht möglich,¹⁾ also auch nicht die wichtigere, ob die Markgrafen wenigstens äußerlich und von vorn herein einer leidlich gerechten Sache dienten.

Im Frühjahr 1271 etwa ist der im Arnswalder Vertrage vorgesehene Bündnißfall eingetreten, der ihr kriegerisches Einschreiten zu Gunsten Mestwins herbeiführte. Mestwin, auf unbekante Weise in den Besitz von Danzig gelangt, sah sich darin stark bedroht, doch wohl durch seinen Bruder, der in Kujavien Hilfe gefunden hatte. In dieser Not gaben ihm seine Berater und die Bürgerschaft von Danzig, namentlich die Deutschen d. h. die Kaufleute, den Rat, die Stadt den Markgrafen zu übergeben, die er ja doch einmal zu seinen domini et tutores gemacht hatte. Ohne diese lange um ihre Einwilligung zu fragen, übertrug er ihnen auf Kondition seines Getreuen, des Ritters Ludwig (von Wedel?), Stadt und Burg und sandte einen seiner Hofherrn an sie mit der Bitte, von dem übrigen Besitz zu ergreifen. Der Gesandte war ausreichend bevollmächtigt, er konnte die Markgrafen der aufrichtigsten Gesinnung sowohl seitens des Herzogs Mestwin selbst, als namentlich seitens der Bürgerschaft vergewissern.²⁾

¹⁾ Die Angaben, namentlich beim Arch. Gneznensis, Sommersberg II, 89, Kanżow, pom. Chronik, herausg. von Gaebel S. 160 ff. Dlugosz, alte Ausgabe S. 792 ff., die Schrifttafeln von Oliva Ss. r. Pruss. I, 767 sind sich nicht einmal darüber einig, wer von den Brüdern zuerst losgeschlagen hat; nach einigen Angaben ist Mestwin zuerst von Wartislaw gefangen genommen worden. Die Darstellung bei Kubezinski S. 313, der namentlich der Chronik von Oliva folgt, läßt, der Mehrzahl der Quellen entsprechend, ebenfalls Mestwin von Wartislaw gefangen werden, aber erst nachdem Mestwin ihn aus Danzig vertrieben hat. Nach Dlugosz ist Danzig in die Hände der Markgrafen durch Verpfändung seitens Wartislaws gelangt. Vergl. Barthold, a. a. O. S. 540. Jedenfalls bleibt vieles unklar.

²⁾ Der undatierte Brief, Riedel B. I, 113, kann in keine andere Zeit als in den Sommer 1271 gehören. Daß der darin erwähnte Ritter Ludwig der 1269/70 erwähnte von Wedel ist, vermute ich nur. Derjenige, welchem Mestwin in Vertretung des Markgrafen seine Stadt Danzig auftrug, muß ein sehr angesehenen Mann gewesen sein und in nahen Beziehungen zu dem Markgrafen gestanden haben. Ludwig von Wedel, der schon 1269 oder 1270 ins märkische Heerlager übergegangen sein muß, findet sich 17. August 1272 als Zeuge bei dem Markgrafen Johann, der als Vertreter seines Hauses in Lübeck den dortigen Bürgern die Befreiung vom Zoll usw. in Danzig und ganz

Hat, schon äußerlich betrachtet, dieser Hergang große Ähnlichkeit mit den Ereignissen, die zwanzig Jahre vorher zur Erwerbung des Landes Lebus geführt hatten, so entsprach er ihnen auch innerlich in gewisser Hinsicht, nur daß er sie an Bedeutung weit übertraf. Damals hatte das askanische Haus an der Oder festen Fuß gefaßt, die einst die Lebensader ihres Staates werden sollte, in Frankfurt war ihnen ein Platz erstanden, der einst weithin Handel und Verkehr beherrschen sollte, namentlich in den benachbarten Slavenländern; hier aber winkte ihnen, so schien es, mit dem Besitze von Danzig die Herrschaft an der Mündung der Weichsel, der Fuß am *dominio maris baltici* und damit zugleich die wirtschaftliche Beherrschung des Hinterlandes, das seit dem Aufkommen des deutschen Ordens mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hatte. Diese Einsicht mußte ihnen bald kommen. Sie hatten vorher vergeblich nach dem Besitze der Odermündung gestrebt, sie hatten in Lübeck den „Fuß am Meer“ ebenso umsonst gesucht,¹⁾ hier bot sich endlich die Gelegenheit, wenn auch unter anderen Verhältnissen das gewünschte Ziel zu erreichen. Man brauchte, so schien es, nur zuzugreifen, anzunehmen, was einem angeboten wurde; sittliche Bedenken, die Einsicht daß doch nicht Mestwin, sondern Wartislaw der rechtmäßige Herr von Danzig war, lagen der Zeit der nervigen Faust noch ferner als der des blassen Gedankens. Sie nahmen an und gelangten wirklich in den Besitz von Danzig, freilich nicht ohne Kämpfe und Verwüstungen des umliegenden Landes, vielleicht durch Entsatz der von Wartislaw und den Kujaviern bedrängten Stadt.

Wartislaw's Versuch war wieder gescheitert, wieder räumte er das Land, um bald nachher in Wysogrod zu sterben. Aber dieser Todesfall änderte die ganzen Verhältnisse; Mestwin ward durch ihn seines Nebenbuhlers ledig. Jetzt mußte er bedauern, die Markgrafen gerufen zu haben, aber, „die ich rief die Geister,

Pomerellen erteilte! Ich vermute, die Markgrafen haben ihn 1269 dem Mestwin als gemeinsamen Vertrauensmann und zuverlässigen Beirat hingesandt, bezw. von Arnswalde aus, wo Ludwigs Besitzungen lagen, mit auf den Heimweg gegeben.

¹⁾ S. die Bemerkungen bei Bauch, die Markgrafen Otto III. und Johann I.; doch konnte das Bedürfnis, für die Ausfuhr des Getreides einen Hafensplatz zu schaffen, bei Danzigs Erwerbung wohl nicht mitsprechen.

werd' ich nun nicht los!"¹⁾ Es mußte jetzt zwischen den Markgrafen und Mestwin zum Bruch kommen.

Waren die Märker wohl in der Lage, so fern von ihrem Kernlande eine weitschauende Politik erfolgreich durchzuführen? Konnten sie selbst von irgend einer Seite auf Unterstützung rechnen? Vielleicht haben sie auf die wohlwollende Haltung des deutschen Ordens gehofft, der ihrem Vater viel verdankt hatte, der doch auch deutsch war, deutsche Interessen gegenüber dem Slaventum vertrat, überdies mit Herzog Boleslaw von Posen in Streit lag. Aber im Orden lebten 2 Brüder des alten Herzogs Swantopolk, die gewiß lieber Mestwin, soviel sie auch mit ihm gehadert hatten, oder ihrem Orden als den Markgrafen Danzig gönnten, und der Streit mit Boleslaw wurde noch im Oktober 1271 gütlich beigelegt. Von dieser Seite war also nichts für die Märker zu hoffen. Um so eher hatten sie eine Einmischung seitens des Herzogs Boleslaw und seitens Barnims zu besorgen.

Boleslaw lag wegen Driesen und Zantoch mit der Mark in Streit.²⁾ Daß dabei in erster Linie die jüngere Linie in Frage kam, ist gewiß, aber durch Driesen waren auch die Markgrafen der älteren Linie hineingezogen. Durch die Danziger Vorgänge, vielleicht noch durch den zu ihm geflohenen Wartislaw wurde Boleslaw alsbald zum Vorgehen gegen sie veranlaßt. Wie schon vorher 1269, in das Sternberger Gebiet, so unternahm er jetzt 1271 einen Einfall in die Gebiete nördlich der Neße und Warthe, die „Kastellanei Zantoch“, wie sie bei den Polen noch hieß; es war ein ganz gewöhnlicher Raubzug, der nur drei Tage dauerte und von dem wir nichts Näheres wissen,³⁾ dem auch eine große

1) Wenn Mestwin später in einer Urk. behauptet, gewisse namhaft gemachte Bürger der Stadt hätten den Markgrafen in excidium terrae et privationem dominii nostri herbeigerufen, so straft ihn sein Brief von 1271 Lügen. Jene Behauptung ist nichts als der Versuch, seine eigene veränderte Haltung auf Kosten der Danziger in ein besseres Licht zu setzen. Vergl. die gegenteilige Ansicht Ss. rer. Prussic. I, 689.

2) S. oben S. 169 ff.

3) Die Quellen Dlugosz Sp. 791 und Bogufal-Baczko II, 159 geben einige Einzelheiten, z. B. die vollständige Zerstörung von Soldin, indessen wird man Bedenken tragen, sich dem anzuschließen; maßgebend wird doch sein müssen, daß der den Verhältnissen zeitlich und doch auch räumlich am nächsten stehende Verfasser der Ann. Cap. Poznaniensis bzw. der Presbyter Gnezniensis

Bedeutung an sich nicht beizumessen ist, so vielen Schaden er auch den jungen Ansiedlungen des Landsberger Gebiets, vielleicht eben auch Soldin und seiner Nachbarschaft zugefügt haben mag.¹⁾ Dabei gab es für Boleslaw dann auch wohl kaum einen Unterschied zwischen den Markgrafen der älteren und der jüngeren Linie; die dieser zugefügte Schädigung sollte und mußte auch jene mit-treffen. Aber nun wurde ihm auch zu größerer Machtentfaltung Gelegenheit gegeben: Mestwin suchte bei ihm Hülfe gegen die Markgrafen nach. Es war das ein Vorgang, der die größten Folgen für die Geschichte des gesamten Weichsellandes auf Jahr-hunderte hin nach sich zog. Indem sich Mestwin gegenüber dem andringenden Deutschtum hier zum ersten Male dem großpolnischen Stammes- und Blutsverwandten in die Arme warf — er war sein rechter Vetter —, bahnte er jene Politik an, die das Land bis zur Weichsel an Polen bringen sollte und nach vielen Kämpfen auch gebracht hat. Boleslaw zögerte nicht; mitten im Winter, in der zweiten Hälfte des Januar 1272 machte er sich auf den Weg. Ehe die Brandenburger die nötigen Vorkehrungen treffen konnten, zumal sie schon von Mestwin in Danzig belagert waren, wurden sie überwältigt;²⁾ schwer ließ der haltlose Mestwin die

(Mon. Germ. Ss. XXIX, 466) sich aller Redeb Blüten enthält und nur sagt, der Herzog sei nach dreitägigem ungehinderten Verweilen mit großer Beute heimgekehrt. Es wird übrigens hier viel davon abhängen, welche Ansicht man hat von der Entstehung des Bogusal-Baczko, neuerdings gewöhnlich die groß-polnische Chronik genannt; ob man Kętrzyński folgt, der sie erst zwischen 1365 und 1370 entstehen läßt (K., o rocznikach polskich. Krakau, Abh. d. Ak. d. Wiss. 1896) bezw. Nährung oder Girgensohn, die dieser Auf-fassung, wenigstens hinsichtlich der Zeit, am nächsten stehen (vergl. Girgensohn, krit. Unterf. über d. VII. Buch des Dlugos S. 18), oder Mosbach, demzufolge der Hauptteil in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, also mit unseren Vorgängen ziemlich gleichzeitig entstanden ist.

Was den genaueren Zeitpunkt des Einfalls anlangt, so ist er wohl unbestimmbar. Wenn Rubczyński a. a. O. S. 313 meint, er müsse in das Frühjahr gefallen sein, weil Boleslaw die übrige Zeit des Jahres anderweitig in Anspruch genommen war, so zieht dieser Grund nicht; drei Tage kann er schon einmal abgekommen sein. Ich schätze, der Vorgang fällt in den Herbst, d. h. die Zeit, als Wartislaw vor den Markgrafen von Danzig her geflohen war.

1) Immerhin könnte es sich nur um ein sehr kleines Gebiet handeln, alles weitere war dort ja noch pommersch.

2) Nur die Burg behauptete sich noch einige Zeit.

Bürgerschaft ihre von ihm noch vor kurzem gerühmte Sinneigung zu den Markgrafen büßen.

Gleichwohl gaben diese ihre verbrieften Anrechte auf die Stadt nicht auf, ja sie dehnten ihren Anspruch jetzt auf das ganze Weichselland aus, dessen Besitzrecht Mestwin in Folge seiner Felonie und Tücke verwirkt hatte. Ehe sie aber daran denken konnten, diese Ansprüche zu verwirklichen, wurden sie auch auf anderen Seiten in die größten Verwicklungen gestürzt.

2. Die Verwicklungen mit Herzog Barnim.

Herzog Barnim hatte noch bis zum Jahre 1269 zu beiden Linien des märkischen Fürstenhauses in bestem Verhältnisse gestanden, und mit seinen Schwägern war das auch noch 1270 der Fall;¹⁾ aber das Verhältnis zu den Söhnen Johanns, seinen Lehns Herren, wurde innerlich immer unhaltbarer.

Der Hauptgrund lag in den beiderseitigen Ansprüchen auf Mestwins Land bezw. die Gebiete Kassubiens, namentlich Belgard. Dieses von uns schon mehrfach erwähnte Ländchen bildete das östliche Nachbargebiet des älteren bischöflichen Landes Kolberg; bei seiner großen Ausdehnung nach Süden, wo es südlich von Neustettin unmittelbar an Polen grenzte, und nach Osten, wo das Land Schlawe ihm anlag, konnte es die größte Bedeutung für die weiteren Pläne der Markgrafen in Hinterpommern erlangen.²⁾ Die Abmachungen zwischen Mestwin und den Johanneschen Markgrafen mußten Barnim doch bekannt werden in dem Augenblicke, wo letztere die Hand nach Belgard ausstreckten. Und sollten sie damit geögert haben? Freilich wissen wir darüber nichts. So wäre es denn durchaus erklärlich, wenn Barnim, wie berichtet wird³⁾, an dem Vorgehen gegen Markgraf Konrad in Danzig beteiligt gewesen wäre; indessen ist dies wohl nur eine unbewiesene Annahme des Chronisten. Aber noch ein anderer Streitfall hatte sich inzwischen gefunden, über dessen Verlauf leider auch keine Klarheit zu gewinnen ist.

¹⁾ P.-U.-B. II, 242.

²⁾ Den Umfang des Landes nach Süden bis an und über das Dorf Persanzig bei Neustettin ergibt die Urkunde P.-U.-B. III, 60, seine Lage als Grenzland gegen Polen und Pomernellen die Urkunde III, 247: usque ad terminos Pomeranorum et Polonorum.

³⁾ Kanżow, herausgegeben von Gaebel S. 160.

8.227 Von pommerscher Seite aus war, wie wir oben sahen,¹⁾ auch das einst den Johannitern überwiesene Gebiet von Kürtow besiedelt worden. Dabei aber hatte man augenscheinlich das Eigentum des Ordens herzlich wenig beachtet; der Herzog, die Edlen, die Slaven sowohl wie die Deutschen, auch der Abt von Kolbacz²⁾ hatten sich auf seine Kosten bereichert, teils eben hier in der heutigen Neumark, wo sie Neek, Stawin, Klücken, Kürtow offupiert hatten, teils im eigentlichen Pommern bei Stargard und Zachan. Wann das geschehen ist, wissen wir nicht, schwerlich werden wir dabei nur an eine einmalige kombinierte Handlung zu denken haben, vielmehr an eine zusammenhängende Reihe einzelner Übergriffe, die schließlich die Substanz des Ordensbesitzes bedrohten.³⁾

In ihrer Not hatten sich die geistlichen Ritter endlich an den heiligen Vater in Rom gewandt, der denn auch eine Untersuchung der Verhältnisse anordnete. Bekannt ist uns diese erst aus dem letzten Abschnitte, in welchem mit ihr der große Dominikaner Albertus Magnus von Regensburg betraut war,⁴⁾ eine Persönlichkeit, die wie keine andere sich für diese Aufgabe eignen mußte. Hatte ihn doch der Papst schon 1254 einmal nach Polen gesandt, um dort nach dem Rechten zu sehen. Obwohl ein Greis von 75 Jahren kam er doch im Sommer 1268 selbst nach Pommern und versuchte die Angelegenheit persönlich sofort zu ordnen; er erzielte augenscheinlich auch die Zusage der Rück-erstattung der Güter; als er aber den Rücken gekehrt hatte, als nicht mehr die Macht seiner Persönlichkeit auf die Missetäter wirkte, da erfüllten sie ihre Versprechungen nicht. Auf Ansuchen des Meisters der Johanniter per Alemanniam belegte er nun kraft päpstlicher Vollmacht in Straßburg die rückfälligen Kirchenräuber mit der Exkommunikation; es waren die angesehensten Vasallen des Herzogs, obenan Johann von Liebenow und der

1) S. 66 ff. und S. 200 ff.

2) Über den Anteil von Kolbacz vergl. oben S. 65 ff.

3) Nach Duandt, B. St. XV, 187, hat die Beraubung schon 1248 angefangen.

4) Sie wird schon früher begonnen haben, gewiß schon 1267. Papst Clemens IV., der Albert nach schon vorausgegangener Untersuchung mit Fortführung der Sache betraut hatte, ist im November 1268 gestorben.

Marshall Gobelow, dann Ludwig von Wedel, der erste des Geschlechts, der in dieser Gegend genannt wird; aber es waren auch der Abt von Kolbacz, welcher Stawin, Sammentin und die Gegend um Arnswalde besetzt hatte, und vor allem Barnim selbst. Als Albert dann aber 2 Johanniterbrüder der Kommende Mirow mit der Verkündigung und Vollstreckung seiner Sentenz beauftragte, da wurden diese auf pommerischem Boden mit Wissen und Willen des Herzogs überfallen, beraubt, geschunden, ins Gefängnis geworfen. Das war selbst für jene nicht eben kirchenfreundliche Zeit des Interregnums ein starkes Stück. Wohl suchte Barnim die Sache zu drehen, als wenn er nichts davon gewußt habe; Albert glaubte seinen „Tergiversationen“ nicht, in heftigem Zorn exkommunizierte er nun auch die ganzen Familien der Beteiligten, über sie selbst aber verhängte er die kanonische Strafe für Kirchenräuber, das Interdikt.¹⁾

Inzwischen hatte sich nun aber die Lage, soweit es sich um die später neumärkischen Gebiete handelte, schon vollständig geändert; die Markgrafen der älteren Linie hatten noch im Jahre 1269 eingegriffen; wir wissen, daß sie damals die Mönche aus ihrer Grangie am Stawinsee verjagt haben; was aber des weiteren ihrerseits geschehen ist, vor allem aber, was und wer sie direkt hierzu bewogen haben kann, das entzieht sich unserer Erkenntnis und selbst die Vermutungen haben so wenig Anhaltspunkte, daß arge Fehlgriffe sehr leicht möglich sind. Daß sich die Johannäer nicht mit jener Maßregel gegen Kolbacz begnügt haben, ist selbstverständlich; Stawin, belegen auf einem Boden, der angeblich schon seit 40 Jahren unangefochtenes Eigentum des Klosters war, können sie nur besetzt haben, weil und nachdem sie vor allem auch das östlich davon gelegene rechtlich dem Johanniterorden gehörige Gebiet, auf dem heut Arnswalde liegt, in ihre Gewalt gebracht hatten, und eben in Arnswalde, das bei dieser Gelegenheit zum ersten Male erwähnt wird, fanden wir die Markgrafen am 1. April 1269.²⁾ Sollen aber die Markgrafen

¹⁾ Vergl. Berg, Gründung usw. von Arnswalde, Seite 85 und von Sommerfeld, Die Germanisierung von Slawen, S. 220. Die bezügl. Urf. s. P.-U.-B. II, 218, 234.

²⁾ S. darüber oben S. 218, vergl. dazu S. 28, 33, 171 Anmfg. 1 und 206. Daß sie nicht bloß Stawin den Mönchen abgenommen haben, sondern auch Arnswalde.

nur den Klosterbrüdern entgegengetreten sein? Unmöglich kann doch die Tendenz, die sie hierher führte, lediglich gegen Kolbacz gerichtet gewesen sein, da die Ritter und Barnim nicht anders gehandelt hatten. Man ist nun allgemein der Ansicht, daß die Markgrafen die Johanniter veranlaßt haben ihnen ihre Anrechte auf das Gebiet von Rürtow abzutreten, und daß sie selbst die Abwicklung der schwebenden Fragen in die Hand genommen haben. Und diese Annahme würde ja am einfachsten Aufklärung schaffen.¹⁾

Indessen läßt sich damit die Tatsache nicht gut vereinbaren, daß der Johanniterorden in der Person des Kompturs von Mirow (von dort waren 1269 die beiden Bollstrecker der Sentenz Alberts gekommen) schon im Mai 1272 dem Bündnisse der Gegner der Mark beitrug. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in den Sentenzen des Bischofs Albert, selbst in der vom Frühjahr 1270, mit keiner Silbe von den Markgrafen und ihrer Intervention die Rede ist. Und doch muß Albert von ihrem Vorgehen gegen Kolbacz und der Festsetzung bei Arnswalde damals schon längst Kenntnis gehabt haben, und ist nicht auch gegen sie vorgewandert. Man wird dies nicht anders deuten können als so, daß zwar die privaten Anrechte der Johanniter noch bestanden, daß aber staatsrechtlich das Land bereits in das Obereigentum der Markgrafen gelangt war. Das wird aber nicht lediglich durch einen Kauf geschehen sein, sondern eher unter Berufung auf einen höheren Besitztitel; nämlich eben denselbigen, auf Grund dessen die Markgrafen schon Friedeberg's Umgegend besaßen, die Ab-

und Sammentin bezw. ihre Feldmark, ergibt sich daraus, daß sie 1282 mit dem Kloster sich dahin einigten, daß dieses nunmehr auf diese beiden Orte entgültig verzichtete.

Wenn der Annalist des Klosters, der fast gleichzeitig, jedenfalls vor 1282, geschrieben haben muß (er sagt bez. Stawins: *adhuc retinent absque iure*), die beiden anderen Orte nicht erwähnt, so spricht daraus einfach das Bewußtsein des Unrechts. Bezüglich Stawins mögen sich die Klosterbrüder infolge längerer Besitzes später wirklich eingeredet haben, daß es ihnen gehöre.

¹⁾ Jüngere märkische Chronisten (Angelus, Leuthinger) wollen wissen von einem Verkauf der Neumark an den deutschen Orden, dem z. B. Leuthinger die Gründung von Friedeberg zuschreibt (*De marchia etc. ed Krause S. 855*), und einer späteren Rückerverbung. Man könnte geneigt sein, dies auf unser Gebiet zu beziehen, doch geht das nicht an (*S. unten III, P.*). Lockelius, der diesen Teil des Landes als früheren Johanniterbesitz kennt, denkt an eine käufliche Erwerbung durch die Markgrafen.

tretung seitens der Polen. Sie mochten mit einem gewissen Rechte behaupten, das Johannitergebiet gehöre ihnen als Per-
tinenz von Zantoch; hatte es doch¹⁾ zu einer anderen bestimmten
 polnischen Kastellanei wohl nie gehört. Und wenn auch Herzog
 Barnim in der letzten Zeit vielleicht (es ist das nicht erwiesen)
 tatsächlich als Oberherr in diesem Gebiete nördlich von Friedeberg
 und Woldenberg aufgetreten sein mag, anerkannt war das sicher
 weder von Polen noch von den Askaniern.

8. 224. oben
 Winter (1269)
 u. 228
 229)

Erst nach dem Tode der Brüder Johann und Otto, nach
 der Teilung der neumärkischen Lande, also erst um eben dieselbe
 Zeit, da der Johanniterstreit in Pommern begann, waren die
 Askaniern in der Lage, aus dem Rechtsverhältnis, das die Ehe
 Konrads mit Konstanze geschaffen, die letzten Folgerungen zu
 ziehen. Und wie sie das gegenüber Polen hinsichtlich von Zantoch
 und Driesen taten, so werden sie es auch hinsichtlich der jetzt in
 pommerischen Händen befindlichen Gebiete getan haben. Das aber
 waren in erster Linie das Gebiet der Johanniter, in zweiter die
 Gebiete von Soldin, Bernstein und das Kolbager Gebiet zwischen
 den Jhnaarmen.

Offen mit ihrem Anspruch hervorzutreten, rücksichtslos das
 Ganze zu beanspruchen, das wagten die Märker zunächst nicht,
 ihre eigenen anderen Aufgaben, die Rücksicht auf die enge Ver-
 wandtschaft mit Barnim und seinem Sohne, die Festsetzungen des
 Friedens, der um 1256/57 etwa geschlossen sein muß, hielt sie
 davon ab, auch nach denjenigen Gebieten die Hände auszustrecken,
 die unter dem Herzog direkt standen, aber das Gebiet der
 Johanniter, das Kolbager Jhnaland, das beanspruchten sie, wie es
 scheint, schon 1267 oder 1268. Das Vorgehen gegen Kolbacz in
 Stawin läßt sich anders nicht erklären. Aber auch dem von den
 Johannitern gegen die pommerischen Bedränger angestregten
 Prozeß werden sie kaum fern gestanden haben. Gleichwohl war
 es ihnen möglich, zunächst äußerlich mit Herzog Barnim noch in
 leidlichem Verhältnis zu verharren, da dieser an dem Johanniter-
 streite nur mit Stargard beteiligt war, auf das sie ja keinen
 Anspruch machten.

Aber schon im Juni 1269 war es allgemein bekannt, daß

¹⁾ Vergl. oben S. 171 Anm.

ein Zwiespalt zwischen beiden Parten drohte. Gelegentlich der Leidigung in Sachen eines Krieges zwischen den wendischen Fürsten und den Ottonen war in das Schiedsinstrument die Bestimmung aufgenommen worden, daß im Falle eines zwischen den Johannäern und Herzog Barnim eintretenden Handels Erzbischof Konrad von Magdeburg und Markgraf Otto der Lange — also Barnims Schwager — zunächst eine freundschaftliche Schlichtung versuchen sollten, und daß, wenn dieser Versuch fruchtlos verlief, die Angelegenheit im Wege Rechtens von dem Erzbischofe und dem Markgrafen von Meißen, Heinrich dem Erlauchten, entschieden werden sollte.¹⁾ Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung innerhalb jener ganz andersgearteten Festsetzungen keine Erwähnung gefunden hätte, ohne die allgemeine Befürchtung eines drohenden schweren Konflikts, der auch viele andere in Mitleidenschaft zu ziehen geeignet sein mußte.

Vielleicht, ja wahrscheinlich war es denn auch nur dieser Festsetzung, die auch Otto den Laugen im höchsten Maße anging, zu danken, daß es zum offenen Bruch zwischen den Markgrafen älterer Linie und Barnim noch nicht kam, daß der Friede trotz allem, was dem Herzog widerfahren war, bis in das Frühjahr 1272 oder vielleicht noch länger erhalten blieb; der endliche Ausbruch des Krieges ist dadurch nicht gehindert worden, es scheint sogar, als wenn die Schiedsangelegenheit auch das Verhältnis zwischen dem Magdeburger Stuhl und den Markgrafen beider Linien ungünstig gestaltet hätte; aber indem die endgültige Entscheidung durch das Schiedsgericht verzögert wurde, blieb die Sache in der Schwebe, das heißt, die Markgrafen älterer Linie blieben im Besitz der Gegend von Kürtow=Arnswalde. Auch die Kolbager Mönche haben sich vergeblich bemüht ihr angebliches Recht auf Stawin und seine Umgegend durchzusetzen. Selbst die übliche Fälschung von 2 Urkunden, in denen ihnen angeblich auch der Stawinsee durch Herzog Wladislaw 1232 und durch seinen Sohn 1259 mit verliehen war, half ihnen vorläufig nichts.²⁾

Indem sich die Märker hier aber häuslich einrichteten, gerieten sie notwendig nun auch ihrerseits mit den privatrechtlichen Eigentümern, den Johannitern, in Meinungsverschiedenheiten, die

¹⁾ NiedeL, B. I, 103. Die wichtige Urf. fehlt im pom. Urf.-Bch.

²⁾ S. oben S. 65 ff. Anm. 4.

offenbar ungütlich verliefen und zwar nicht die völlige Beseitigung, aber doch eine starke Beschränkung der Ordensrechte zur Folge hatten.

Die übrigen Faktoren, Kolbask, die weltlichen Ritter, fügten sich, und von den letzteren ging einer der bedeutendsten, Ludwig von Wedel, obwohl er doch auch in Pommern begütert war und blieb, ganz in das Lager der Markgrafen über, die ihm denn auch ein weitgehendes Vertrauen schenkten.¹⁾ Wie im übrigen der Johanniterstreit für den Herzog Barnim und die sonstigen Gebannten endigte, ist nicht bekannt; nur eines ist wahrscheinlich, nämlich daß als eine Tat der Sühne von seiten Barnims, der Liebenow und anderer in jener Gegend damals das Kloster Reek gegründet worden ist.²⁾

3. Der große Koalitionskrieg von 1272—75 (?)

Wenn man die rastlose Tätigkeit unserer Markgrafen ins Auge faßt, ihre Beteiligung an den Reichsgeschäften, an den durch ihre Verwandtschaften herbeigeführten Händeln in Ungarn und Böhmen, ihre Herrschafts- und Lehnsansprüche in Pomerellen und Mecklenburg, ihre Ansprüche auf pommersche und polnische

¹⁾ S. oben S. 219 die Bemerkung bez. des Ritters Ludwig, der 1271 bei Mestwin erscheint.

²⁾ Vergl. meinen kleinen Aufsatz: Die Gründung des Klosters Reek durch Herzog Barnim I. Festschrift für Lemke. Stettin 1898. Es wäre hier vielleicht der Ort, näher zu untersuchen, wann die Stadt Arnswalde, deren Name 1269 zuerst erscheint gegründet worden ist. Gegenüber der unbedingten Ablehnung der von mir früher verteidigten Ansicht, wonach Arnswalde eben 1269 schon Stadt ist, durch den Aufsatz von Berg (Gründung pp. von Arnswalde, Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neum. IV) will ich mich auf die Erklärung beschränken, daß ich die Sache für unentscheidbar ansehe, daß ich aber allerdings der Meinung bin, daß die Gründung einer ersten festen Stadt hier ebenso schnell erfolgt sein wird, wie in den Territorien Ghinz, Landsberg, Dramburg, d. h. möglichst bald nach der Okkupation. Ob schon 1269, will ich nicht unbedingt befürworten. Eine dahingehende Ansicht Gerkens beruht auf versehentlicher Datierung einer Urkunde Ottos des Faulen zum Jahre 1270, wie die Dickmann'sche Handschrift ergibt. Erst 1289 ist Arnswalde als Stadt wirklich bezeichnet, d. h. 20 Jahre nach der ersten Erwähnung des Ortes; will das aber etwas besagen? Königsberg ist zwischen 1244 und 1270 nicht erwähnt, Landsberg ist zuerst 1257 als Stadt genannt, dann erst wieder 1278; bei Berlinchen liegen die betreffenden Zeiten ebenfalls 20 Jahre auseinander. Die Möglichkeit, daß Arnswalde schon 1269 eine Stadt gewesen ist, wird man nicht leugnen dürfen.

Landesteile, so ist es nicht zu verwundern, daß sie aus einem Kriege in den anderen gestürzt wurden. Nun aber im Jahre 1272 einigte sich ein großer Teil ihrer bis dahin meist getrennt marschierenden und getrennt geschlagenen Gegner zum gemeinsamen Vorgehen. Eine für die spätere territoriale Gestaltung der Neumark wichtige Unternehmung gab den äußeren Anlaß dazu ab; die Markgrafen älterer Linie versuchten die künftige Erhebung ihres Bruders Erich auf den Erzstuhl von Magdeburg vorzubereiten und das Kapitel zu bestimmen, daß es Erich, der bereits Domherr war, zum Koadjutor freierte. Aber die Mehrheit des Kapitels weigerte sich, besonders auch der Erzbischof Konrad von Sternberg, letzterer vielleicht veranlaßt durch unliebsame Vorgänge bei Ausübung seines Schiedsrichteramtes in Sachen der neumärkischen Grenzlande, durch welche er auch mit Otto dem Langen verfeindet worden war. Mit diesem aber war die Menge der kleinen Fürsten Mecklenburgs noch immer im Kriege, und zu ihnen gesellte sich auch Wizlaw von Rügen, ein Schwager Mestwins, dessen Ansprüche auf einen Teil von Kassubien durch die Markgrafen älterer Linie bedroht waren. Am 1. Mai 1272 trafen sie bezw. ihre Bevollmächtigten zu Magdeburg zusammen und schlossen einen Vertrag, laut dessen sie sich zur gegenseitigen Hülfsleistung wider die Markgrafen — beider Linien — verbanden. Zwar sprach der Magdeburger seinerseits nur von einer vielleicht notwendigen Verteidigung, aber die weitere Bestimmung, daß ihm die Verbündeten wenn nötig über die Oder hinaus bis an die Neße folgen sollten, zeigt, daß er den Ausbruch des Krieges sowie seine eigene Offensive für eine ausgemachte Sache hielt. Vielleicht, daß er besonders auch seine Besitzungen im Lande Lebus für bedroht und eines energischen Schutzes bedürftig ansah.¹⁾

Aber in der Annahme, man könne vielleicht bis zur Neße — Zantoch, Driesen — vorzugehen Veranlassung haben, liegt doch wohl mehr; es ist bemerkenswert, daß die Vertragsurkunde in keiner Weise ein Zusammengehen mit der östlichen Gruppe der märkischen Feinde, mit Mestwin und Boleslaw bezw. auch Barnim, erwähnt, keiner jener Namen wird genannt. Gleichwohl wird man eben in jener Erwähnung eines Feldzuges an der Neße doch

1) P. u. B. II, 262.

den Hinweis darauf zu sehen haben, daß man mit jenen gemeinsam vorzugehen gedachte. Wahrscheinlich hatte man irgend einen wichtigeren Grund jene nicht mit aufzuführen; war doch z. B. Wizlaw mit Mestwin und dieser mit Barnim nicht weniger zerfallen als mit den Markgrafen. So überließ man es dem Augenblick, die Dinge günstig zu gestalten.

Und damit hatten die Markgrafen schließlich doch gewonnenes Spiel. Es ist unglaublich wenig, was wir aus diesen Jahren über kriegerische Vorgänge erfahren, aber daß man diese dürftigen Tatsachen für erwähnenswert hielt, zeigt doch wohl, daß Wichtigeres nicht vorgefallen ist.

Verfolgen wir zunächst die pomerellischen Händel. Trotz der großen Zahl ihrer Gegner gaben die Markgrafen ihren jetzt auf den ganzen Nachlaß Swantopolks ausgedehnten Anspruch nicht auf; sie betrachteten sich als rechtliche Eigentümer des ganzen Landes, ja sie scheinen zeitweilig auch in den tatsächlichen Besitz größerer Teile Pomerellens gelangt zu sein; im August 1272 haben sie gemeinsam der Stadt Lübeck, in der Johann selbst mit seinen Getreuen, darunter auch Ludwig von Wedel, erschien, ein Privileg erteilt, daß die Bürger wegen ihrer freundlichen Dienste in ihrer Stadt Danzig und in ganz Pommern und bei der Fahrt auf der Weichsel von Zöllen und Ungeld, auch vom Strandrecht durchaus frei sein sollten.¹⁾

Diese Begnadung, die auf Ansuchen der Lübecker selbst erfolgte, muß ihrer ganzen Form nach mehr sein, als ein bloßer Wechsel auf eine zukünftige Eroberung des Landes, von der garnicht die Rede ist. Es wäre auch unbegreiflich, daß ein Mann von der Art Konrads ein von langer Hand vorbereitetes großes Unternehmen bloß deshalb aufgegeben haben sollte, weil seine Danziger Besatzung, schwach und überrascht wie sie war, einem gemeinsamen Angriffe der Gegner unterlegen war. Vor einem Mestwin und selbst vor einem Boleslaw die Flagge zu streichen, hatten die Markgrafen doch auch keine sonderliche Veranlassung. Und so ist der Kampf, in den sich auch Mestwins Oheim Sambor, der Deutschordensherr, eingemischt hatte,²⁾ in den Jahren 1272 und 1273 auch wohl an der Weichsel selbst weitergeführt worden.

¹⁾ Vergl. Hoffmann, Gesch. von Lübeck, S. 68.

²⁾ Annal. Polon., S. 638.

Indessen ist doch auch hierbei nicht die ältere Linie allein beteiligt gewesen. Boleslaw der Fromme war ja infolge seiner Bemühungen um die Wiedereroberung der verlorenen Kastellanei Zantoch auch der jüngeren Linie Feind, in der seit 1269 neben Otto dem Langen auch Markgraf Albrecht als Mitregent genannt wird, und welche seit Erledigung der böhmisch-ungarischen Händel etwas freiere Hand bekommen hatte.

Trotzdem gelang den Polen auch 1272 wieder einer jener Verwüstungszüge, die wir zu den Jahren 1269 und 1271 schon erwähnt hatten. Da Boleslaw selbst anderweitig in Anspruch genommen war, so unternahm sein damals 16 jähriger Neffe Przemysl, der nachmalige König Przemysl II., unter Anleitung zweier Kastellane von der Drage her einen Einfall in das Gebiet „jenseits von Driesen;“ dabei stießen sie auf das beim Dorfe Strzelce von Konrad erbaute Kastell und nahmen es mit stürmender Hand. Przemysl, vom jugendlichem Eifer fortgerissen, hätte am liebsten die ganze Bewohnerschaft über die Klinge springen lassen, doch verschonte er auf Verlangen seiner Mannen wenigstens die Vornehmsten.

Ohne weiter in das Land einzudringen, machte man sich sodann auf den Rückweg. Indessen hatten aber einige Leute Westwins, die im Heere Boleslaws dienten, auf einem Fahrzeuge die Neze hinabgelangend ein Tor der Burg Driesen in Brand gesteckt. Auf die Kunde hiervon kehrte Przemysl, dessen Mannschaft sich zum Teil schon zerstreut hatte, mit dem Reste und eilig beschafften dürftigen Sturmgeräten um, und da unter dem frischen Eindrucke der Vorgänge von Strzelce die erschreckte Besatzung zur Kapitulation bereit war, gewann er mühelos die wichtige Burg Driesen.¹⁾

Der dreitägige Raubzug des Knaben hatte an sich kaum irgend welche Bedeutung und vermochte erst recht nicht den Gang der Geschichte zu bestimmen, selbst wenn ein größerer Gebietsteil, als direkt erwähnt wird, durch ihn betroffen worden sein sollte. Nur der Verlust von Driesen konnte unter Umständen fühlbar werden, fanden doch die Polen in der Grenzburg hinfort den

¹⁾ 31. Mai 1272. Archid. Gnezn. Sommersberg II, 90. Dlugosj 797/8. Vergl. betreffs der Würdigung des Vorgangs die diesmal zutreffenden Bemerkungen Rubczynski's a. a. D. S. 315.

Stützpunkt, der ihnen mit Zantoch verloren gegangen war; jetzt zuerst erscheinen auch wieder polnische Kastellane von Driesen in den Urkunden.

Soweit unsere Kenntnis über Vorgänge des Jahres 1272; es ist nicht eben viel. Aber aus dem Jahre 1273 sind uns 3 außerordentlich wichtige Tatsachen bekannt; unter ihnen steht obenan die Aussöhnung mit Mestwin, welche am 3. September in ponte Drawe erfolgte.¹⁾

Mestwin, der die Markgrafen in ihrem eigenen Gebiete aufgesucht hatte, ohne Begleitung namhafter Vasallen, aber im Verein mit Bischof Hermann von Kammin, erklärte feierlich, daß er hinfort wirklich und nicht nur scheinbar seinen Herren, den Markgrafen, die Treue halten wolle, in der Hoffnung künftig für sich und seine Söhne ihre Huld und Hilfe zu genießen; er trat ihnen seine Länder Stolp und Schlawe mit ihren Burgen ab, erhielt sie aber als Lehen für sich und seine Nachkommen zurück. Dafür versprach er ihnen innerhalb 10 Wochen nach ergangener Aufforderung zur Verteidigung gegen jedermann zu Hülfe zu kommen, selbst gegen Herzog Boleslaw, falls der sich im Unrecht befände und seiner Ermahnung zum Frieden kein Gehör geben würde. Ebenso versprachen die Markgrafen auch ihm beizustehen. Die Zeugenschaft für Mestwin übernahmen der Bischof und seine Ritter.

Ohne Frage stellt dieser Vertrag einen Rückzug der Markgrafen gegenüber den Arnswalder Festsetzungen von 1269 dar; die Lehnsherrschaft ist auf Stolp und Schlawe beschränkt; über die Ordnung des Danziger Streitfalles verlautet nichts; auch nicht über Belgard.²⁾ Die Lage der Markgrafen gegenüber Mestwin hatte sich augenscheinlich wesentlich geändert. Mochte der Herzog in der äußeren Form auch nachgeben, sogar die Lehnsherren selbst aufsuchen, er erscheint nicht mehr als Hülfe Flehender, er schließt im Grunde einen Vertrag auf gegenseitige Hülfsleistung.

¹⁾ P.-U.-B. II, 281. Riedel, B I, 121. C. dipl. m. Pol. II, 397. Der Ort ist unsicher. Jedenfalls war es nicht Dramburg, wie Bielowski meint. Vielleicht die Laktomer Brücke bei Suchow? Vergl. Forsch. br.-pr. Gesch. XIV, 1, 263.

²⁾ Es ist müßig darüber nachzudenken, wie es gewesen sein kann, da jeder Anhaltspunkt fehlt. Auf Belgard kommen wir später noch in anderem Zusammenhang.

Die Pläne auf die Gewinnung der Weichselmündung waren damit von den Markgrafen vorläufig aufgegeben.

Das zweite Ereignis dieses Jahres ist eine Heirat. Der kaum übezhnjährige Przemysl vermählte sich mit Liutgardis, der 13 jährigen Tochter Heinrichs des Pilgers von Mecklenburg und seiner Gemahlin Anastasia, die ihrerseits eine Tochter Herzog Barnims I. war. Er hatte von ihr gehört und sie in Stettin aufgesucht; dort fand dann auch die Hochzeit statt; der feierliche Empfang des jugendlichen Pärchens auf polnischer Erde erfolgte in Driesen durch den Oheim und den Bischof von Posen. Da reichten sich nun also die Feinde des Hauses Brandenburg in den Personen der beiden jungen Menschenkinder die Hand zum festen Bunde, und Herzog Barnim, an dessen Hofe die Enkelin zuletzt geweilt hatte, war der Mittler.¹⁾ Man muß sich da fragen, ob sich denn Barnim schon vorher öffentlich zu den Feinden der Markgrafen gestellt hatte, oder mit anderen Worten, ob die gleich zu erwähnende schwere Heimsuchung, die Pommern im Jahre 1273 seitens der Märker erfuhr, der Anlaß oder die Folge dieser Heiratsalliance war. Man wird sich für letzteres entscheiden.²⁾

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte Barnim von seinem Standpunkte aus die Eheangelegenheit nicht als eine besonders bedeutsame politische Aktion angesehen; es war lediglich eine große Unvorsichtigkeit von ihm, sich mit den Polen einzulassen; er, der sich so lange die Benachteiligung im Johanniterhandel wie in Belgard und Kassubien hatte gefallen lassen, wurde jetzt erst in den Augen der Askanier ihr offener Feind.

Und so erfolgt denn nun eine schreckensvolle Heimsuchung

¹⁾ Über den genaueren Zeitpunkt sind wir doch nur sehr unsicher unterrichtet. Nach Dlugosz war es der 9. Juli. S. Forsch. br.-pr. Gesch. IV, 2, 33 Anmfg., vergl. Rubczynski S. 315.

²⁾ Wenn wirklich die Eheschließung zu Anfang Juli erfolgte, so würde sie, den früheren Beginn des märkischen Feldzuges vorausgesetzt, mitten in den schweren Kriegsläufen vorbereitet und abgeschlossen sein; das ist wenig glaubwürdig. Überdies ist nicht ersichtlich, was für einen Grund die Markgrafen zu ihrem Angriffe gehabt haben sollten. Hätte Barnim wirklich, wie Kanrow (ed. Gaebel S. 162) berichtet, schon vorher die Markgrafen bei Danzig und Driesen an Boleslaws Seite bekämpft, so würden die polnischen Berichte anders lauten und die Markgrafen würden auch nicht so lange mit der Vergeltung gewartet haben.

Pommerus, besonders der Stettiner und Pyritzer Gebiete, auch der Stiftslande von Kolbatz durch die Markgrafen;¹⁾ bis nach Kammin hin sollen ihre Scharen das Land verheert haben, und Kammin selbst, damals noch eine wenig befestigte, hauptsächlich slavische Niederlassung, soll ihnen zum Opfer gefallen sein.²⁾

Auch im Jahre 1274 hat der Krieg sein Ende noch nicht erreicht; die Markgrafen haben eben damals die Stadt Posen verbrannt³⁾ und gewiß doch auch das großpolnische Land schwer heimgesucht. So wird es denn auch mit Barnim, der ja nun mit Großpolen verbündet war, zu einem Frieden noch nicht gekommen sein.⁴⁾ Daß die Kämpfe in Mecklenburg 1275 von neuem begannen, muß doch auch wohl auf die Lage Pommerus zurückgewirkt haben, bezw. damit zusammenhängen.⁵⁾

1) Es ist das die dritte Nachricht. Waren es die der älteren oder der jüngeren Linie, oder beide? Die Ottonen müssen jedenfalls beteiligt gewesen sein, denn sie ziehen schließlich den Hauptnutzen aus der Sache

2) Ann. Colbatzenses. P.-U.-B. I, 485. Kanow ed. Gaebel S. 162 und S. 164. Ob nicht Kanow aus der Tatsache, daß Barnim zu Anfang 1274 Kammin zu besetzen verspricht, seine Nachricht von einer vorhergehenden Zerstörung der Stadt herleitet? Die Urk. P.-U.-B. II, 283 ff. enthält keinerlei Hinweise. Die Sache ist wenig glaubhaft, da eine Plünderung von Kammin doch auch den zum mindesten neutralen Bischof Hermann hätte treffen müssen.

3) In meinem Aufsatz Forsch. IV, 356 hatte ich gemeint, die betreffende Nachricht der Notae Poznanienses (Ss. XXIX, 424 und Mon. Pol. hist. III, 52): „Theutonici Poznaniam comburunt“ als unrichtig datiert ansehen zu sollen; indessen wird das nicht angehen; es ist im höchsten Grade auffallend, daß mit dem Jahre 1273 unsere wichtigste Quelle, die Annal. Capituli Poznaniensis (Presbyter Gneznensis), plötzlich abschließen, und daß auch die großpolnische Chronik (Bogufal-Baczko) hier einen offenbaren Einschnitt zeigt, so daß Ketrzyński gemeint hat, bis hierher reiche die Arbeit Bogufals. Überdies ist die Art der Überlieferung jener Notiz außerordentlich merkwürdig, sie steht mit 3 anderen am Rande einer Vincenz-Handschrift. Die polnische Historiographie (Huczyński) mißt der Nachricht Glaubwürdigkeit bei. Vergl. auch Eckert, Landsberg, S 23. Man darf insolgedessen die Angabe jüngster Quellen (Kromer) von einem Waffenstillstand zwischen den Jahren 1272 und 1278 verwerfen.

4) Angelus, Annales brand. S. 101 weiß von einem 1275 stattgehabten schweren Kriege zwischen Barnim und Johann II. zu berichten. So unkontrollierbar die Nachricht ist, mag sie hier doch erwähnt werden.

5) Die große kriegerische Inanspruchnahme der Markgrafen spiegelt sich deutlich in der relativen Anzahl der diplomatischen Verfügungen wieder. Im Jahre 1273 beginnen die Markgrafen älterer Linie erst im August zu urkunden.

Wenn wir nun aber sagen sollen, wann diese Verwicklungen geendet haben, so müssen wir uns mit der Erkenntnis begnügen, daß zwischen der Mark und Pommern spätestens im Frühjahr 1276 das Kriegsbeil vergraben worden ist. Hat vielleicht König Rudolf von Habsburg, der ja den nordischen Dingen auch später volle Aufmerksamkeit widmete, hier vermittelnd eingegriffen? Eine Verständigung mit Großpolen dürfte auch jetzt noch nicht eingetreten sein, der latente Kriegszustand blieb bestehen.¹⁾

Etwas besser sind wir unterrichtet über die territorialen Umgestaltungen, die der Krieg mit Pommern herbeigeführt hat. Die Markgrafen haben das Gebiet von Arnswalde=Rürtow behauptet, dasjenige von Treben und Dobberphul zwischen den Jhnaarmen und von Soldin wohl in dem Umfange der späteren terra Soldin, soweit es ihnen nicht schon gehörte, haben sie hinzugewonnen.²⁾

Wenn wir nun diesen Ausgang richtig auffassen, so handelt es sich also um diejenigen Gebietsteile, welche die Polen bis in die Mitte des Jahrhunderts als Zubehör von Zantoch betrachtet hatten; die Zantocher Erbschaft war der vorgeschobene Rechtstitel für die Märker. Demgemäß erfolgte denn auch die Verteilung der Beute in der Weise, daß das nördlich von Landsberg gelegene Gebiet wie dieses selbst früher an die jüngere, das Gebiet nördlich von Friedeberg bis über Arnswalde und ostwärts bis an die Drage an die ältere Linie des Hauses kam.³⁾

Außer 2 Beurkundungen Markgraf Johanns bei König Rudolf in Aachen, gibt es nur 4 Urkunden von ihnen, die alle auf Anwesenheit im östlichen Teile ihrer Länder hinweisen. Von 1274 gibt es von den Markgrafen jüngerer Linie keine Urkunde, von der älteren Linie nur 2, beide Havelberg betreffend; die wenigen Urkunden des Jahres 1275 lassen keine diplomatische Tätigkeit in der Neumark erkennen.

¹⁾ Vergl. die Bemerkungen von Bielowski in Cod. dipl. mai. Pol. IV, 361. Der Friede, sagt er, ließ den Polen Driesen und Danzig, aber er setzte auch ihren Bemühungen um Wiedergewinnung Zantochs vorläufig ein Ziel. Indessen ist wohl ein Friede überhaupt noch nicht geschlossen, und wie es mit Zantoch stand, ist doch unsicher. S. darüber unten III, L.

²⁾ Die Anlage von Berlinchen und die Rückgabe Trebens an Barnim 1278, auch schon die Erwerbung von Lippehne 1276 setzen einen solchen Ausgang voraus.

³⁾ Auch die Marienwalder Gegend muß ihnen damals zugesprochen sein, da sie sonst als Keil zwischen ihren anderen Gebietsteilen gelegen hätte. 1286

Bedenkt man, daß sowohl den Polen als auch einem Westwin gegenüber die Markgrafen schließlich keine Gebietsabtretungen durchgesetzt, ja daß sie Driefen haben aufgeben müssen, so erscheint die bedeutende Neuerwerbung hier an der pommerschen Grenze um so merkwürdiger. Alle jene Gesichtspunkte, die wir zu Eingang unseres Abschnittes hervorgehoben haben, müssen auch hier wieder herangezogen werden; diesmal war womöglich der pommersche Verlust noch größer als etwa 1250 und 1255/6; nicht nur extensiv, hinsichtlich des Umfanges der verlorenen Gebiete, sondern mehr noch hinsichtlich ihres Wertes, waren es doch im wesentlichen deutsche Gebiete, die der Herzog hatte abtreten müssen. Und das war geschehen, obwohl er diesmal nicht nur über die Kräfte ganz Slaviens verfügte, sondern auch einen Bundesgenossen wie Boleslaw an der Seite hatte, und obwohl die Markgrafen vielfach durch große anderweitige Aufgaben, wie die Reichspolitik, die magdeburgischen und mecklenburgischen Händel in Anspruch genommen waren. Sie trieben eben Realpolitik, trotz weitsichtiger, weit-schweifiger Pläne hielten sie sich schließlich immer wieder an das Erreichbare. Und so mußte eben auch jetzt wieder der kraftlose Barnim allein die Rechnung für sie begleichen.

Dieser Ausgang der Sache hatte aber noch eine weitere für Pommern recht unerfreuliche Folge: mit den neuen Gebieten kamen unter die märkische Herrschaft eine Anzahl ritterlicher Familien, die bis dahin lediglich in Pommern ansässig gewesen waren, vorab die schon oben erwähnten von Wedel, deren Zahl sich inzwischen durch Nachschub von Holstein her vergrößert hatte, dann die Liebenow, die Block, Morzin, Sanitz, Rezin, Romelo, Cöthen und viele andere; so wurde die Zahl derjenigen Familien, die in der Mark und Pommern zugleich begütert waren — Albus, Strauß — stark vermehrt. Die üblen, für Pommern viel übleren, Folgen dieses Zustandes wurden dadurch noch verstärkt. „Ein Unglück zieht nach sich seinen Bruder“, sagt Riccaut, und so bringen schon die nächsten Jahre weitere Gebietsveränderungen, genau in derselben Richtung.

gehört das betreffende Gebiet der älteren Linie. Da diese es nachweislich im Frieden von 1284 nicht erworben hat, ein anderer Krieg inzwischen nicht stattgefunden hat, ist es 1275/6 märkisch geworden. Freilich, über 10 Jahre bleiben die dortigen Zustände noch ganz dunkel.

1275/6, 276
 Gegenüber diesen großen Mißerfolgen hatte aber Barnim, wie es scheinen will, auf anderer Seite doch auch einen Erfolg zu verzeichnen; nämlich hinsichtlich des Landes Belgard. 1263 und 1269 hatte er um seinen Besitz gekämpft, aber eben in dem letzteren Jahre war das Land von Mestwin an die Markgrafen älterer Linie abgetreten worden. Ob nun diese überhaupt den Besitz angetreten haben, oder wer sonst in den nächsten Jahren in dem Belgarder Lande die tatsächliche Gewalt ausübte, ist nicht ersichtlich.¹⁾ So wird denn die Ordnung der dortigen Besitzverhältnisse eben jetzt bei dem Friedensschlusse erfolgt sein; die Nachgiebigkeit der Märker in Rücksicht auf Belgard wird dem Herzoge die Abtretung der deutschen Grenzstriche erleichtert haben. Damals, als 1269 Mestwin zu Gunsten der Markgrafen auf Belgard verzichtete, hatten diese versprochen, seine Tochter standesgemäß zu verheiraten. Bei der Jugend der Prinzessin hatte diese Angelegenheit nicht geeilt; um die Zeit unseres Friedens aber scheint sie ihre Erledigung gefunden zu haben, gleichzeitig mit einer anderen, die ebenfalls beide Teile anging.

Im Jahre 1261 hatte ein slavischer Knäs, Pribislaw (I.) von Parchim und Richenberg seine Ländchen, als sie ihm schon von Günzel von Schwerin abgenommen worden waren, von dem Markgrafen älterer Linie zu Lehen genommen. Die Hoffnung, daß er auf diese Weise wieder zu seinem Eigentum gelangen würde, schlug fehl; wohl aber kam es zu einem Kampfe zwischen den Markgrafen und den wendischen Herren, welcher endlich 1269 im Wege der Leidigung dahin entschieden wurde, daß die Schweriner Grafen ihr Land von der Mark zu Lehen tragen sollten. Gleich darauf hatte dann Pribislaw (I.) auf seine mecklenburgischen Besitzungen verzichtet (1270). Einige Zeit vorher hatte er sich mit Sofia, der nachgelassenen Witwe Herzog Wartislaws III. von Demmin, vermählt und war so in den Besitz von deren Leibgedinge Wollin gelangt und verhältnismäßig gut versorgt.

¹⁾ Erst 1280, 1282, 1284 wird seiner wieder gedacht und zwar unter Formen, die es als ein Lehensbesitz von Pommern erkennen lassen, vergl. Erwerbung der Neumark a. a. O. S. 45 ff., und als einen solchen, der auch seitens der Markgrafen anerkannt war. Es geht das aus der Bestimmung des Bieradener Friedens von 1284 über eine etwaige Abtretung Belgards an die Mark deutlich hervor. P.-U.-B. II, 535.

Er besaß aber aus seiner ersten Ehe mit einer Tochter Richards von Friesack einen Sohn Pribislaw (II.), der um diese Zeit noch im Knabenalter stand.

Der Ehe mit Sofia entstammte dann noch ein weiterer Sohn, auch Pribislaw (III.) genannt.¹⁾ Nachdem 1272 der alte Pribislaw, der ehemalige Lehnsmann der Markgrafen, gestorben und Sofia mit den 2 unmündigen Knaben, dem Stieffohne und dem Sohne zurückgeblieben war, wurde das Geschick der beiden Pribislaw (II. und III.) für die Markgrafen wie für Barnim von Interesse; so lange Sofia noch lebte, mochte die Sache hingehen, Pribislaw II. erscheint 1273 und 1276 als domicellus de Wollin, aber in letzterem Jahre starb Sofia, und nun konnte Barnim nach Lehnrecht ihr Leibgedinge einziehen. Dadurch aber mußten die beiden Pribislaw gänzlich depoffediert werden, was wieder nicht im Interesse der Markgrafen lag, namentlich da sie, gemäß jenem Versprechen gegenüber Mestwin vom Jahre 1269, dessen Tochter Katharina mit dem älteren Pribislaw (II.) verlobt oder gar verheiratet hatten, oder doch diese Heirat für sie in Aussicht genommen hatten.

Das Belgarder Land war zwischen Mestwin, Barnim und den Markgrafen streitig; indem alle drei Teile auf ihre Anrechte zu Gunsten des Pribislaw (II.) verzichteten und Pribislaw nun wirklich Mestwins Tochter heiratete, wurde, wie es schien, eine ganze Anzahl Streitfragen aus der Welt geschafft. Am schlechtesten kamen freilich die Markgrafen dabei weg, denen fortan nur das Oberlehnsrecht über Belgard verblieb. Eben deshalb ist es wahrscheinlich, daß diese ganze Angelegenheit mit der endgültigen Erledigung der märkisch-pommerschen Streitigkeiten zugleich abgetan worden und mit dem Abschlusse des Friedens im Jahre 1276 auch innerlich engstens verknüpft gewesen ist. Eben um

¹⁾ Die drei Pribislaw sind nicht ganz leicht auseinander zu halten. Anders wie ich fassen die Sache auf Wigger, mecklenburgische Stammtafeln. M. Jahrbuch 50, 271, und Prümers im Register zum P.-U.-B. Meines Erachtens ist jeder Zweifel über die Identität von Pribislaw II. mit dem domicellus de Wollin ausgeschlossen, da Pribislaw III., der erst 1266 geboren sein kann (Sofias Gatte Wartislaw III. † 1264), nicht schon 1273 in den Urff. als domicellus de Wollin erscheinen kann, und da der tutor dieses domicellus de Wollin hernach wiederholt in gleicher Weise bei Pribislaw (II.) von Belgard erscheint.

die Eroberungen im Arnswalder und Soldiner Gebiet behaupten zu können, deren Abtretung Barnim leidlich annehmbar zu machen, haben die Markgrafen auf das schon halb gewonnene Belgard verzichtet; wieder zogen sie den kleinen Sperling in der Hand der großen Taube auf dem Dache vor.

Daß ihre Herrschaft im Lande Belgard irgend welche Spuren hinterlassen hätte, ist nicht bekannt.

K. Königsberg, Schiltberg und Lippehne, Kolberg und Schlawe.

Als im Jahre 1269 die politischen Beziehungen der Markgrafen älterer Linie zu Herzog Barnim unhaltbar zu werden begannen, da hatten diese eine Maßregel getroffen, die ihre Stellung wesentlich günstiger gestaltete, sie hatten den Bischof von Brandenburg veranlaßt, ihnen sein Territorium Königsberg samt der Stadt selbst abzutreten. Dadurch beseitigten sie dieses Puffergebiet zwischen den beiderseitigen Grenzen und konnten von hier aus nun auch rechts der Oder Stettin unmittelbar bedrohen, obenein aber die südlichen Besitzstücke Barnims von hier und Arnswalde aus umklammern.

Der Bischof erhielt vielleicht schon 1269 als Tauschobjekt Stadt und Land Löwenberg in der Prieguitz.¹⁾

Was er seinerseits den Markgrafen übergab, waren außer Königsberg selbst 10 benannte und 5 unbenannte Dörfer, ferner, wenn es erlaubt ist die unklare Angabe so zu deuten, die Hälfte eines geschlossenen Komplexes von 300 Hufen, in denen man die sogenannte Hohe Heide zwischen Rehndorf, Pätzig und Zachow zu sehen haben wird. Es war also ein Gebiet, das m. E. damals im wesentlichen noch in slavischer Weise bewohnt war, ein Zustand,²⁾

¹⁾ Reiche, Bausteine S. 90, macht darauf aufmerksam, daß der Bischof schon im Oktober 1269 über Hebungen in Löwenberg verfügt. Indessen darf man daraus den Schluß, daß schon vor dieser Zeit die Übergabe erfolgt ist, nicht unbedingt ziehen. Die dort verliehenen Zinsen könnten dem Bischofe auch aus anderen Rechtsverhältnissen zugestanden haben. Daß erst ein volles Jahr nach der Übergabe die Auflassung erfolgt sein sollte, ist kaum glaublich. Die betr. Urk. f. VII, 242.

²⁾ Bezügl. des Zustandes jener Gegend ist zu vergl. oben S. 150 ff. und Anhang I. Folgendes sei besonders bemerkt. Die abgetretenen Dörfer

in welchem eben die Gefahr seiner leichten Überwältigung seitens pommerischer Streifscharen lag. Es galt also einerseits die vorhandenen Befestigungen zu verstärken und neue anzulegen, andererseits auch wennmöglich die slavischen Dörfer in deutsche umzuwandeln.

Man hat aus den Brandmarken von Steinen in der Stadtmauer von Königsberg auf eine damalige Neuanlage von dortigen Festungswerken schließen zu dürfen geglaubt¹⁾, und selbst wenn die Begründung nicht zutreffen sollte, ist es durchaus glaublich, daß den Markgrafen die Verstärkung Königsbergs sehr am Herzen gelegen hat. Merkwürdig ist ferner die Tatsache, daß wir nahe der Grenze des Landes Schiltberg in Wartenberg einen Ort

Gellin, Mantel, Radun, Grabow, Kränig, Crimow, Peezig, Saathen, Bernikow, Nehdorf führen fast alle einen slavischen Namen; die meisten von ihnen sind unica, ihr Name nicht anders woher entlehnt; schon deshalb darf man annehmen, daß ihre Entstehung bodenständig ist. Nur von Grabow darf man das nicht behaupten; von Bernikow werden wir direkt annehmen dürfen, daß es schon deutsch war, von Nehdorf es vermuten, obwohl der Name eine vox hybrida ist. Von Peezig wissen wir nun, daß es noch 1337 kein deutsches, sondern ein slavisches Dorf war. Somit sind wir durchaus berechtigt zu der Annahme, daß auch unter den anderen namhaft gemachten Dörfern noch einige slavisch waren. Dem widerspricht nicht der Umstand, daß außer jenen 10 noch 5 slavische Dörfer besonders aufgeführt werden, aber summarisch; diese können nicht innerhalb des durch jene 10 bezeichneten Umfangs gelegen haben, schon weil das eben hier belegene slavische Peezig namentlich genannt ist, aber auch aus anderen in der Anlage I aufgeführten Gründen. Auch die Art, wie Kränig und Mantel erwähnt werden, ist wichtig. Es gibt heut je 2 Dörfer dieses Namens; aufgeführt ist nur je eins; entweder waren diese aufgeführten noch slavisch, dann gab es eben die zweiten noch nicht und es konnte nur je eins genannt werden, oder es gab schon die deutschen Dörfer Hohenkränig und Groß Mantel; dann fehlt wieder die Erklärung, warum Niederkränig und Klein Mantel nicht erwähnt worden sind, wo man das slavische Peezig erwähnte. Daß sie in den 5 summarisch erwähnten slavischen nicht gesteckt haben können, glaube ich im Anhang I erwiesen zu haben. Somit ist wahrscheinlich, daß auch Kränig und Mantel noch slavisch waren. Dasselbe gilt von Crimow, das einst zwischen Hanseberg und Reichenfelde lag; wäre es damals schon deutsch gewesen, so wäre es nicht schon 1337 völlig mit Stillschweigen übergangen worden, und seine Feldmark wäre nicht — wenigstens teilweise — an Hanseberg gelangt. Auch daß Hanseberg doch fraglos erst nach 1270 entstanden ist, bekräftigt die Annahme, daß die meisten der aufgeführten Dörfer 1270 noch nicht deutsch waren.

¹⁾ Reiche, a. a. D. S. 90.

finden, der seiner Größe nach — 103 Hufen — ursprünglich als Stadt angelegt zu sein scheint, und dicht dabei in Warnitz ein großes Dorf mit 4, ursprünglich sogar 5 Lehngütern; ist da vielleicht die Vermutung gestattet, daß wir es mit einer Schöpfung jener Tage zu tun haben? Wartenberg, dessen Name uns auf eine bei den Markgrafen älterer Linie gerade damals oft genannte Familie führt, liegt in dem älteren Bärwalder Bezirk, Warnitz dagegen dürfte eines der 5 dem Bischof abgesprochenen Dörfer sein, die tatsächlich gewiß schon früher von den Markgrafen besetzt worden sind. Die Burgmannschaft gehörte, wie es scheint, den kleinen im Lande ansässigen Familien an.¹⁾

Indessen ist sowohl hinsichtlich Wartenbergs als auch der anderen hier später vorhandenen Dörfer — es sind m. E. Stolzenfelde, Päkig, Brewitz, Blankenfelde, Warnitz, Schmarfendorf — wenigstens soviel feststellbar, daß diese Namen alle in den früher besiedelten Neuländern sich vorfinden, Brewitz bei Boitzenburg, Blankenfelde und Wartenberg beide dicht bei einander nordöstlich von Berlin, Schmarfendorf als Schmargendorf (beide ursprünglich 's Markgrafendorf), bei Angermünde, und Warnitz ebenfalls in der Uckermark, endlich liegen Stolzenfelde und Päkig bei Mohrin und Zehden; die ziemlich allgemein zutreffende Regel, daß die jüngeren Kolonialgebiete nicht so sehr aus altdeutschen Gegenden, als vielmehr aus älteren Teilen des Koloniallandes ihre bestimmenden Kräfte empfangen, dürfte also auch hier zutreffen.

Aber natürlich hat man seine Aufmerksamkeit nicht bloß diesem damals noch ganz slavischen Gebiet geschenkt, sondern auch der übrigen Neuerwerbung; Hohenkränig, Groß Mantel, Hanseberg sind damals erst entstanden, jene auf dem ursprünglich Niederkränig und Klein Mantel zugehörigen Gebiet, dieses z. T. auf der Feldmark von Crimow, am Rande der hohen Heide; auch Radun, Niederfaathen, Grabow sind verdeutscht worden, soweit sie es nicht schon waren, und bald genug wird auch Klein Mantel gefolgt sein; allen hat man bemerkenswerter Weise ihre slavischen Namen gelassen; aber die echten Fischerdörfer Niederkränig, Bellinchen, Peezig überließ man auch innerlich sich selbst und der Zukunft.

¹⁾ Schofer (Schefter?), Rynchte, Brand, Wischeler. 1337.

Indem man nun aber, den militärischen Zweck fest im Auge behaltend, dies Gebiet bevölkerte und wehrhaft machte, mußte man es auch militärisch organisieren; 1273 wird zum ersten Male ein Vogt in der Neumark genannt, es ist Theoderich (v. d. Dosse?), Vogt von Königsberg. Daß er gerade in dieser Stadt seinen Sitz nahm, zeugt von der Bedeutung, die man ihr, wenigstens für die bevorstehende Aktion gegen Pommern, zuschrieb. Und demgemäß suchten dann die neuen Herren auch die Geneigtheit der Bürger durch Bestätigung der zur Stadt gehörigen Feldmark zu gewinnen.

Indem man nun die hier im Nordwesten gelegenen Besitzungen der älteren Linie zu einem Bezirke vereinigte, welcher also die Umgebungen von Königsberg, Mohrin, Schönfließ begriff, gewann man doch nicht ein recht geschlossenes Gebiet, und zumal nach der Erwerbung des Landes nördlich und östlich von Soldin mußte man es unangenehm empfinden, daß hier der teils bischöflich-kammische, teils dem Herrn Kerkow gehörige Landstrich sich zwischenschob.

Hart an dessen Südostgrenze, noch auf (später wenigstens) zur Vogtei Landsberg gehörigem Gebiet, hatte man wahrscheinlich schon damals in Neu-Bernau (Bernäuchen) ein Kieck-in-Pommern geschaffen, das mit Soldin, Wartenberg, Schönfließ zusammen die Grenze sicherte.¹⁾

Nach der Erwerbung des Landbezirks von Soldin haben die Markgrafen älterer Linie alsbald den Bischof von Kammin zur Abtretung seiner angrenzenden Besitzungen vermocht.

Vergegenwärtigen wir uns kurz das Verhältnis Hermanns zu den Markgrafen. Gewählt augenscheinlich nicht ohne ihre

¹⁾ Ob der Name Neu-Bernau schon dafür vorhanden war, weiß ich nicht zu sagen; so viel ich sehe, wird erst 1300 der Ort (ein dortiger Pfarrer) erwähnt; da man aber nach der Erwerbung von Schiltberg zur Anlage eines festen Platzes hier an der Miesel keine rechte Veranlassung gehabt haben dürfte, so wird man die Anlage noch vor 1276 bzw. 1270 setzen müssen. Die Burgmannen von Bernäuchen dürften teilweise in Ringenwalde gewohnt haben, das 1337 4 Lehngüter enthält und noch später als Zubehör von Bernäuchen (Schloß) erscheint (XXIV, 205). Darin, daß Ringenwalde schon zur Landbuchzeit zu Schiltberg gehörte, während Bernäuchen dem Gebiete von Landsberg angehört haben dürfte, liegt eine gewisse Schwierigkeit, die aber wohl nicht ausreicht, meine Annahme zu entkräften.

mächtige Fürsprache hatte er bald, angeblich als Ersatz für erfahrene Unbilden, eine beträchtliche Entschädigung, eben den Hauptteil des späteren Schiltberg, von ihnen erhalten; fast gleichzeitig hatte er sie als seine und des Herzogs Oberherren zur Bestätigung eines zwischen ihm und diesem geschlossenen Vertrages über die Länder Stargard und halb Kolberg veranlaßt und somit sich unter ihren sonderlichen Schutz gestellt. Bei dem ganzen Verhältnis des Bischofs zu dem Herzoge mußten sich naturgemäß öfter Streitpunkte zwischen beiden ergeben; schon das Anrecht auf die Zehnthebung führte dazu; es hatte 1240 dem Bistum den Besitz des Landes Stargard eingebracht, an dessen Stelle (unter Belassung in seinem Obereigentum) 1248 das halbe Land Kolberg getreten war, d. h. ein Gebiet, das von Kolberg her gen Süden über Tarnhausen bis an die Drage beim späteren Falkenburg, also bis in die Neumark hineinreichte.¹⁾ Das Bistum hatte ferner um die Mitte des Jahrhunderts auch das Ländchen Massow, nördlich von Stargard, erworben und auch in Naugard festen Fuß gefaßt.

So war denn die Stellung des Bischofs fast ganz unabhängig von dem Landesherrn, er stand in wenigen Punkten unter ihm, in mancher Hinsicht war er ihm vorgeordnet. Was Wunder, daß er eine selbständige Politik trieb und sich um das allgemeine Landesinteresse wenig kümmerte, wenn es dem seiner Kirche zuwiderlief. In den Kämpfen Barnims mit den Markgrafen hatte er sich durchaus neutral gehalten und ebenso in denjenigen zwischen Barnim und Mestwin; stets hatte er verstanden, etwaigen Schaden, der seiner Herrschaft durch die Parteien erwuchs, sich reichlich ersetzen zu lassen; auch Grenzregulierungen, welche 1259 und 1269 zwischen seinen und den herzoglichen Gebieten nötig wurden, scheinen meist zu seinen Gunsten verlaufen zu sein. Endlich hatte er auch den Frieden zwischen den Markgrafen und Mestwin 1273 vermittelt, ohne sich doch dabei Barnim gegenüber eine Blöße zu geben.

Aber nach Lage der Dinge mußte in seinem selbständigen Handeln doch eine Förderung der markgräflichen Politik liegen, die, selbst ungewollt, Pommerns Interessen zu schädigen geeignet war.

¹⁾ Darauf kommen wir später zurück.

Schon seit vor 1233 besaß er auch das Land Lippehne, 1255 hatte er es in mehrerwähnter Weise im späteren Lande Schiltberg vergrößert, 1259 hatte er sich mit Herzog Barnim über die Grenzen zwischen Lippehne und dessen Lande Pyritz verständigt, er hatte endlich einen Teil seiner dortigen Besitzungen mitsamt der (späteren?) Burg Schiltberg¹⁾ an Dietrich von Kerkow zur Besiedlung übergeben.

Eben diese beiden Gebiete von Lippehne und Schiltberg brachten die Markgrafen der älteren Linie jetzt in ihren Besitz.²⁾ Das Motiv, welches sie hierzu bestimmte, lernten wir schon kennen; es war die unbequeme Lage dieser Stücke. Dabei handelte es sich nun für den Bischof wie für Dietrich von Kerkow lediglich um ein Geschäft, freilich um ein solches, bei dem vielleicht der Hauptvorteil auf Seiten der Markgrafen war; wir sind jedoch nicht imstande zu beurteilen, ob die 3000 Mark, welche für Lippehne gezahlt wurden, ob die Herrschaft Boitzenburg, welche die Kerkow ertauschten, völlig gleichwertig mit den aufgegebenen Besitzstücken waren. Dietrich von Kerkow war Vasall der Markgrafen, wenngleich er Schiltberg nicht direkt von ihnen zu Lehen besaß, eine Verweigerung des Tausches mußte ihm Nachteile, ein Eingehen auf die Wünsche der Herren konnte ihm andere Vorteile bringen; und nicht viel anders stand es mit dem Bischof, der ebenso viel Nutzen von einem Entgegenkommen zu erwarten hatte wie andernfalls Schaden. Augenscheinlich war sowohl der Bischof wie Dietrich Kerkow von dem Angebote der Markgrafen überrascht, und der Bischof hat anfangs sogar ohne Zustimmung seines Kapitels gehandelt; erst als er von Pasewalk, dem Vertragsorte, nach seiner Residenz zurückgekehrt war, konnte er dessen Zustimmung in besonderer Urkunde den Käufern verbrießen.

Es war ein neuer wichtiger Erfolg der brandenburgischen Politik, der wieder die Grenzen der Neumark weiter nach Pommern hinein vorschob, an einem Punkte sogar bis fast an die Feldmark der alten Kastellaneiburg Pyritz, deren Gebiet einst bis an die Warthe gereicht haben mochte, so daß fortan ein Teil dieser Feldmark, die heutige Pyritzer Stadtforst zwischen Mellen,

¹⁾ 1276 als civitas, 1277 als castrum bezeichnet.

²⁾ Der Bischof behielt dort nur 1½ Dörfer; Kerkow selbst, bald nachher als Schloß erwähnt, gehörte nicht zum Kaufobjekt.

Brederlow, Köselitz und Ziethen sogar innerhalb der neu-märkischen Grenzen lag.¹⁾

Wie aber, so müssen wir uns fragen, hat sich Herzog Barnim diesem neuen Erfolge seiner Lehnherren gegenüber verhalten? Hat er, da er des Rechtstitels zum Einschreiten entbehrte, die Sache ruhig hingenommen? Es scheint nicht so. Bischof Hermann hatte noch im Jahre 1276 Herzog Barnim zur Abtretung des ihm durch den Tod Wartislaws III. zugefallenen Anteils am Lande Kolberg zu bestimmen versucht, die Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises von 3500 Mark sollte ihm die Kaufsumme von Rippehne gewähren. Das Gebiet reichte von Kolberg her südlich bis unter die Rega bei Schivelbein, ja bis Dramburg, und somit weit in die spätere Neumark hinein.²⁾ Da der Bischof den anderen Teil des Landes schon seit 1248 besaß, so mußte diese Erwerbung in politischer und territorialer Beziehung für ihn höchst wertvoll sein. Barnim war auf den Plan des Bischofs eingegangen und es war ein Kaufvertrag zustande gekommen, in dem sich Barnim verpflichtete dem Bischof das Land in genau bestimmbarren Grenzen auf jeden Fall zu übergeben, keinesfalls den Kauf rückgängig zu machen. Eine große Anzahl bedeutender Vasallen mußte den Vertrag bezeugen. Und doch kam das Geschäft nicht zustande, wenigstens nicht in dieser Form.

Ohne sich irgend welche böse Gedanken über des Bischofs Pläne zu machen, hatte Barnim in den Verkauf gewilligt, er hatte nicht gemerkt, daß die Form der Urkunde, die er unterzeichnet hatte, ganz außergewöhnlich scharf und vielseitig war in Hinsicht auf die Bindung des Verkäufers, daß die Zahl der Zeugen besonders, ja auffallend groß war. Er hatte augenscheinlich auch nicht darüber nachgedacht, woher denn der Bischof das Geld nehmen wollte, 3500 Mark Silber! Gedankenlos, man möchte

¹⁾ 1277 Februar von den Markgrafen der Stadt bestätigt. Riedel XXIV, 5 mit richtiger Datierung. P.-U.-B. II, 468 unrichtig zum Jahre 1282, da der miturkundende Johann II. schon 1281 gestorben war. Eine wundersame Auslegung gibt P. von Webel (Urk.-Bch. II, 2, 7) der Urkunde, nämlich sie beweise, daß damals Pyritz zur Mark gehört habe. Nicht Pyritz selbst ist unter das dominium der Mark gelangt, sondern nur jene 10 oder 13 Hufen.

²⁾ S. Erwerbung der Neumark. Forsch. IV, 394.

fast sagen, politisch unzurechnungsfähig war er auch jetzt wieder drauf und dran ein großes Gebiet aus der Hand zu geben.¹⁾ Da aber hörte er von dem Verkauf von Lippehne an die Markgrafen. Das war denn doch auch für seine Zahmheit zu arg, sowohl die Sache an sich, wie die Art, das Hinterrüde des Verfahrens. Und nun sollte er sein Kolberger Land diesem selben Manne übergeben! Wer bürgte ihm dafür, daß der Bischof nicht über lang oder kurz auch dies Gebiet verkaufte. Albrecht Achill hat später einmal geäußert: So man Schivelbein mit einem Hauptmann stets in guter Achtung hat, zusamt der Neumark, so ist das Land zu Pommern allweg daraus bezwungen hiervon.²⁾ Daß Pommerns Lage gegenüber der Mark gänzlich unhaltbar sei, falls der Bischof auch Schivelbein den Markgrafen übergäbe, mußte selbst dem blöden Auge des schwächsten aller Herrscher offenbar werden. So entschloß er sich, wie es scheint, den Vertrag nicht zur Ausführung zu bringen, oder (falls damals die Übergabe schon erfolgt war), ihn rückgängig zu machen. Da aber stieß er, augenscheinlich, nicht nur auf den Widerstand des Bischofs selbst, sondern auch der Mitunterzeichner des Vertrages, vielleicht wirkte auch Geldnot bestimmend auf ihn ein; so suchte er denn dem Dinge wenigstens eine solche Wendung zu geben, daß dem Schlimmsten vorgebeugt wurde; er nötigte den Bischof zu einem neuen Verträge, 1277 April 30, der abgesehen von einigen für uns gleichgültigen Einzelheiten 2 wesentliche Bestimmungen enthielt: der Bischof mußte Barnim das Gebiet von Kolberg zu Lehen auftragen und sich verpflichten, es unter keinen Umständen an den (!) Markgrafen zu veräußern. Wohl band sich der Bischof nicht unbedingt, die Lehnsauftragung sollte nur gültig sein, solange es ihm beliebte, und auch der Verkauf blieb ihm freigestellt, falls etwa Barnim ihm derartige Unbilden antäte, daß er sich nicht anders zu helfen wüßte; aber im wesentlichen war doch einem Verlust des Landes vorgebeugt, Barnim blieb Herr im Lande, der Bischof hatte — tatsächlich — zunächst das viele Geld ohne greißbaren Nutzen aufgewendet.³⁾

Einen Punkt aber hatte Barnim außer Acht gelassen, der

1) P.-U.-B. III, 332.

2) Raumer, Cod. dipl. cont. II, 26.

3) P.-U.-B. II, 344.

Bischof hatte sich nicht verpflichtet, auch Barnims etwaige Nachfolger mit dem Lande zu belehnen; auch die Möglichkeit eines indirekten Übergangs des Landes an die Mark war nicht vorgesehen. Und so hat denn doch trotz aller Kautelen sehr bald nach diesen Tagen das askanische Haus auch hier dauernd festen Fuß gefaßt.¹⁾

Noch früher als hier im Kolbergischen hatte sich den Markgrafen älterer Linie eine andere Gelegenheit geboten, weiter gen Nordosten die alten Pläne wenigstens teilweise durchzusetzen.

Das pomerellische Land Schlawe war als Heiratsgut zum Teil in den Besitz Wizlavs von Rügen gelangt, dessen Mutter eine Schwester Mestwins, eine Tochter Swantopolks war, durch ihn war dort die Stadt Rügenwalde gegründet worden. Aber der Besitz war für ihn unsicher, von Barnim wie von Mestwin in gleicher Weise angefochten, überdies war das Land von seinem Stammlande doch gar zu weit entfernt. Da er überdies in Schulden saß, selbst bei den Juden in Magdeburg, auch eine Bürgschaft auf eine hohe Summe bei König Erich Menved von Dänemark übernommen hatte.²⁾ So war er bereit sich dieses Besitzes zu entäußern, und übergab (1277, Jan. 18.) den Markgrafen seine Hälfte von Schlawe für den Nominalpreis von 3200 Mark Silber, wovon er nur eine geringe Summe bar erhielt, da das meiste für Schuldverpflichtungen verrechnet oder durch Tausch von Gütern in Dänemark gedeckt wurde.

¹⁾ Indem man das zeitliche Zusammentreffen der Kaufverträge von Lippehne und Kolberg ins Auge faßt, könnte man auf den Gedanken kommen, daß der ursächliche Zusammenhang anders ist, als wie wir ihn annehmen, nämlich gerade umgekehrt, so daß der Bischof, um Geld für den ihm am Herzen liegenden Erwerb von Kolberg zu gewinnen, seinerseits die Anregung zum Verkaufe von Lippehne gegeben habe. Indessen scheint das doch durch die gleichzeitige, dem Datum nach sogar etwas frühere Vereinbarung zwischen den Markgrafen und Dietrich von Kerkow ausgeschlossen. Daß bei dem Verkauf für den Bischof schon der Gedanke an Kolberg ausschlaggebend gewirkt hat, und daß womöglich die Markgrafen ihm die Sache an die Hand gegeben haben, ist beides gerne möglich.

²⁾ Wer dabei eigentlich der Gläubiger, wer der Schuldner ist, kann ich nicht klein kriegen; wie man auch den Sinn der Urk. P.-U.-B. II, 333 dreht, es kommen Unmöglichkeiten dabei heraus. Im übrigen ist die Sache für unseren Zweck gleichgültig, vergl. Barthold, a. a. O. II, 554 Anmfg.

Der Besitz dieses Gebietes von Schlawe konnte freilich den Markgrafen einen wirklich wertvollen Ersatz für Danzig, einen Anteil an der Seeherrschaft nicht gewähren, dazu war die Küste zu hasenarm und entbehrte des märkischen Hinterlandes, aber die Erwerbung konnte ein Schritt vorwärts auf der Bahn zu ihr hin werden; wichtiger war die Neuerwerbung in rein territorialer Hinsicht und in Hinsicht auf etwaige Verwicklungen mit Barnim und Mestwin.

Andererseits mußte diese Neuerwerbung auch Mestwin verstimmen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er bei erster Gelegenheit mit Raub und Brand in das Schlawer Gebiet eingefallen ist; namentlich die Besitzungen des Klosters Buckow, das sowohl Mestwin als nun auch die Markgrafen in ihren besonderen Schutz nahmen, hatten darunter zu leiden.¹⁾

Um dieselbe Zeit, wo die Markgrafen der älteren Linie hier ihren neuen Vorstoß gen Osten machten, schien auch ihren Ottomischen Vettern eine Neuerwerbung im fernen Süden der Mark zu gelingen, nämlich die des Landes Krossen.

Es war dieses Gebiet seinerzeit, als die Söhne Heinrichs des Frommen von Schlesien das Vatererbe unter sich teilten, anfangs an Konrad von Glogau, den früheren Elektus von Passau,²⁾ später aber an Heinrich IV. von Breslau gelangt.

In den Wirren, welche in Schlesien zwischen den verschiedenen Linien der Piasten auch jetzt noch schwebten, hatte Markgraf Otto V., wohl als Bundesgenosse seines Oheims Boleslaw des Rahlen von Liegnitz, durch Herzog Heinrich erhebliche Schädigung an Hab und Gut erfahren, vielleicht an seinem Lande Bautzen, vielleicht auch in Lebus.³⁾ Heinrich, dem es darauf ankommen mußte, die Neutralität des mächtigen ziemlich habfüchtigen Herrn zu gewinnen, sah sich infolgedessen im Jahre 1277 genötigt ihn dafür zu entschädigen, und zwar mit der bedeutenden

¹⁾ P.-U.-B. II, 446. Ob und wie weit die Märker tatsächlich in den Besitz dieses Gebietes gelangten, ist schwer zu entscheiden; der Umstand, daß sie 1282 dem Kloster Kolbätz ein dort gelegenes Dorf schenkten, erweist allein darüber doch nichts. P.-U.-B. II, 472.

²⁾ Er besitzt es 1259 und 1261. Schlef. Regesten Nr. 1031 und 1086.

³⁾ Vergl. Ulanowski, Über die Zeit der Vermählung Heinrichs IV. Schlef. Zt. XVI, 99 und Über die Datierung *z.* ebenda S. 224.

Summe von 3500 Mark Silbers; da er nicht zahlen konnte, so verpfändete er einstweilen seine Burg und Stadt Kroffen an den Markgrafen, doch unter dem Vorbehalt, daß Otto nur 300 Mark Einkünfte für sich aus der Verwaltung zöge und diese auf die Befestigung bezw. die Unkosten verwendete, auch keine Kriege führte, durch welche die Burg zu Schaden kommen könnte.

Da vor Beendigung der Verhandlung der Herzog von Heinrich, dem Sohne des Boleslaw von Liegnitz, gefangen wurde, so führten die Stände die Angelegenheit weiter und König Ottokar von Böhmen bestätigte den Vertrag.¹⁾ Indessen wurde dies Abkommen erst nach Ausstellung eines Reverses für den widerstrebenden Kastellan von Kroffen durchgeführt.

Mit dieser Neuerwerbung war wieder ein bedeutsamer Schritt zur Vergrößerung und Stärkung des brandenburgischen Territoriums auf der neumärkischen Seite getan, wichtig besonders durch die Gewinnung der Burg Kroffen, welche nebst der Stadt in ihrer festen stromumflossenen Lage an der Mündung der Neiße in die Oder ein wichtiges Bollwerk gegen Südosten hin werden konnte.²⁾

Die Zeit, welche wir auf den letzten Blättern an uns vorüberziehen sahen, war im wesentlichen eine Zeit des Friedens gewesen, eine Ruhepause nach den langen Kriegsläufen in der ersten Hälfte des achten Jahrzehnts. Aber auch sie war gleich ergebnisreich gewesen für die Weiterentwicklung der brandenburgischen Machtstellung östlich der Oder; ohne Schwertstreich waren wichtige Gebiete teils neu erworben, teils für die Zwecke des Gesamtterritoriums nutzbar gemacht, die Erwerbung weiterer vorbereitet. Fast alles dies aber war wieder das Werk der älteren Linie gewesen, welche, obwohl sie sich von den Fragen der größeren Reichspolitik nicht fern hielt, doch in erster Linie ihre Aufgabe in der Territorialpolitik erblickte, welche aber auch im höchsten Maße der jüngeren Linie gegenüber dadurch begünstigt

¹⁾ Etwas anders faßt die Verhältnisse auf Löschke, Ztschft. Schles. XX, 110. Darnach sind die Abmachungen überhaupt erst nach der Gefangenname Heinrichs bezw. als ihre Folge ins Werk gesetzt. Ich bin nicht in der Lage zu beurteilen, wie weit Löschke darin recht hat.

²⁾ Vergl. Schles. Reg. II, 226 Nr. 1524 und Buchholz, Gesch. der Mark Brandenburg II, 229. 3. Jahre 1742.

war, daß sie drei gereifte, untereinander treu zusammenhaltende kraft- und einsichtsvolle Glieder ins Feld stellen konnte, während Otto V., der jetzt mehr als je in die großen Händel des Reichs und Böhmens verwickelt war, im wesentlichen allein stand, von seinem jungen Bruder Albrecht eher gehemmt als gefördert. Kein Wunder also, daß die jüngere Linie so wenig beitrug zur Förderung der Interessen des Gesamthauses im Slavenlande und daß wir nur sehr spärliche Regierungsakte von ihrer Seite daselbst zu verzeichnen haben.

Von um so größerem Interesse ist daher die Tatsache, daß die Markgrafen dieser Linie zu Anfang 1278 plötzlich aus ihrer Zurückhaltung heraustreten; sie gründen da die Stadt Berlinchen. Was die Anlage einer Stadt im Koloniallande durch die Markgrafen im allgemeinen bedeutete, daß es sich dabei in allererster Linie um Schaffung eines von tüchtigen, wehrhaften Burgensen besetzten Waffenplatzes handelt, das trifft im besonderen Maße auch für Berlinchen zu. An einem großen See schmal sich hinziehend, bedarf der Ort starker Mauern eigentlich nur auf der einen Seite; aber doch wird man unter genauer Betrachtung der Örtlichkeit zu der Erkenntnis kommen, daß hinsichtlich der Festigkeit der neuen Stadt die Wahl des Platzes durchaus ungünstig war; mochte man auf der dem See abgekehrten, stark ansteigenden Seite die Befestigung auch viel weiter, als es die Größe der bewohnten Fläche verlangte, den Berg hinaufführen, der Berg überragte doch die Festung und machte sie taktisch unhaltbar. Wir werden also die Bedeutung der Maßregel andersworin zu suchen haben.

Berlinchen liegt wenig über eine Meile entfernt von Bernstein, dem starken Burgplatze, welcher in dem letzten Kriege allein, wie es scheint, sich und das umliegende Land gegen die Angriffe und Ansprüche der Märker geschützt hatte, und „ein Kiek-in-die-Mark“, eine stete Bedrohung für diese blieb. Indem die Ottonen in dem alleräußersten nordöstlichen Winkel ihres neuerworbenen Soldiner Ländchens eine Stadt anlegten, die fortan den Namen einer ihrer wichtigsten, wenn nicht schon der wichtigsten ihrer älteren Städte trug,¹⁾ kann sie dabei einzig die Absicht geleitet haben,

¹⁾ Es ist dabei gleichgültig, ob der Name des Orts dort schon vorgefunden wurde, an einem Dorfe haftend (wie es solche Dörfer ja auch in der

ein Bollwerk gegen Bernstein zu schaffen; ob aber eine Wehr, nicht vielmehr eine Waffe? Es ist nämlich sehr bemerkenswert, daß die Gründung augenscheinlich im wesentlichen, wenn nicht ausschließlich, durch Markgraf Albrecht geschah und daß eben dieser Albrecht alsbald in der neumärkischen Politik eine ganz hervorragende Rolle zu spielen begann, und zwar ausgesprochen im Sinne einer Erwerbung weiterer pommerscher Gebiete. Man darf daher ohne Besorgnis eines Fehlgriffs die Gründung von Berlinchen als das erste Zeichen dieser Eroberungspolitik seitens der jüngeren Linie, speziell Albrechts, ansehen.

Indem sich hier aber seine Tendenzen mit denen der älteren Linie begegneten, waren weitere große Gebietsvermehrungen in der Neumark auf Kosten Pommerns schon in kürzester Zeit zu gewärtigen.

Ehe es aber dahin kam, traten Ereignisse ein, welche dem gewaltigen Vordringen der märkischen Macht doch auch in unseren Gegenden Halt gebieten zu sollen schienen.

L. Magdeburg, Dürnkrut und Soldin. Thronwechsel in Pommern und Polen 1278/9.

Das Jahr 1278, das letzte der langen so ereignisreichen Regierung Herzog Barnims, sah die Askaniern beider Linien mehr als je in große, ihre ganze Kraft in Anspruch nehmende Händel, verwickelt.

Die Verwandtschaft mit König Ottokar von Böhmen, welche schon über ein Jahrzehnt die jüngere Linie, besonders Otto den Langen, so sehr von der Heimat abgezogen hatte, nahm ihn jetzt noch mehr als früher in Anspruch. Das erneute Vorgehen Ottokars gegen König Rudolf mußte auch Otto wieder in Gegensatz nicht nur gegen den Habsburger bringen, sondern ihn auch mit seinen Parteigängern, dem Könige von Ungarn und dessen nahen Verwandten, Herzog Boleslaw von Polen, aufs neue verfeinden; diesmal stand auch die ältere Linie auf seiten Ottokars.

Briegnitz und in Mecklenburg gibt), oder ob er diesen Namen erst jetzt erhielt. Vergl. neumärk. Studien S. 85. Die Absicht einer Beziehung des Namens auf die Spreestadt ist bei Berlin-nova=Berlinchen gewiß vorhanden gewesen.

Um dieselbe Zeit aber schien durch den Tod des Erzbischofs Konrad von Sternberg († 1276) für die Markgrafen der älteren Linie, die lange erwartete Gelegenheit gekommen, ihren Bruder Erich auf den erledigten Magdeburger Erzstuhl zu bringen. Da Stadt und Kapitel für einen anderen Bewerber eintraten, kam es zu heftigen Kämpfen, welche auch unsere Neuländer gewiß in Mitleidenschaft gezogen haben werden, gehörte doch fast der ganze Kreis Weststernberg und Stücke von Oststernberg mit Sternberg selbst zu Magdeburg; daß dieses Gebiet damals von den Märkern zum ersten Male okkupiert worden ist, dürfen wir als sicher ansehen. Die Bistumsfrage wurde freilich dadurch nicht entschieden, aber man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß Bischof Erich den Brüdern als Preis für ihre Bemühungen von vornherein die Abtretung jener von dem Sitze des Stiftes so fern gelegenen Striche zugesagt hat. Die Niederlage Ottos IV. bei Frohsfe¹⁾ und seine Gefangennahme durch den glücklicheren Gegner Erichs zu Anfang 1278 zerstörte nun freilich vorläufig diese Erwartungen. Aber Otto IV. gab auch nach seiner Freilassung aus dem Gefängnisse seine Pläne keineswegs auf; jetzt galt es obenein den Magdeburgern die ihm angetane Schmach heimzuzahlen. Unter diesen Umständen war es vor allem nötig, Herzog Barnim bei guter Laune zu erhalten, und seinen Anschluß an die zahlreichen Gegner der Markgrafen zu hindern; damit er nicht den an der Elbe beschäftigten alten Peinigern in den Rücken falle. Diese Aufgabe übernahm Markgraf Konrad, dessen Domäne ja die neumärkischen Angelegenheiten in erster Linie bildeten.

Er gab dem Herzog die 1273 ihm abgenommenen, früher größtenteils zu Kolbatz gehörigen Besitzungen zwischen den Ihnarmen zu Lehen, ohne sonderliche Rücksicht auf die Anrechte von Kolbatz, das hier nur einen Hof und in dessen Nähe ein slavisches Dorf behielt.²⁾ Ludwig von Wedel, der Überläufer vom Jahre 1269,

¹⁾ Vergl. Sello, brand.-magdeburgische Beziehungen von 1266—83 Gesch.-Bl. für Stadt und Land Magdeburg XXIII, 71 ff.

²⁾ Wenn wir die Urkunde von 1283, durch welche Herzog Bogislaw IV. dem Kloster alle seine Güter bestätigte (P.-u.-B. II, 503) für echt anerkennen, was näher zu untersuchen hier nicht der Ort ist, dann muß Kolbatz doch jene Güter bald zurückhalten haben. Daß Konrad Sammenthin, Stawin, Arnswalde behielt, entsprach den oben erörterten Grenzverhältnissen.

mußte Barnim in den Besitz einweisen. Aber augenscheinlich war damit Barnim noch nicht hinreichend zufriedengestellt; Markgraf Konrad mußte selbst kommen und sich mit ihm verständigen. So kam es denn am 1. Juni 1278 unter Vermittlung Hermanns von Kammin zu dem Vertrage von Zweiraden, in welchem Barnim sich gegen Zahlung von 1500 Mark Silbers sogar zur Hülfeleistung in dem magdeburgischen Kriege gegen jedermann, der Magdeburg beistehen würde, verpflichtete, ausgenommen gegen die Herren der jüngeren Linie und die slavischen (mecklenburgischen) Fürsten. Mit 150 schweren Lanzen wollte er die Hauptunternehmung mitmachen, und dann nötigenfalls für die weitere Dauer des Krieges mit 60 Rossen Hülfe leisten. Die Bürgschaft für Innehaltung des Vertrages übernahmen auf märkischer Seite 30 Ritter, auf pommerscher die Städte Garz, Greifenhagen, Pyritz und Stargard, und diese mußten sogar unter dem Eide ihrer Ratmannen sich verpflichten, nicht mehr Barnim, sondern die Markgrafen als ihre Landesherren anzuerkennen, falls der Vertrag von dem Herzoge nicht gehalten werden sollte.¹⁾

Dieser Vertrag, der scheinbar Barnim, nachdem er sein Lebtag ein Land nach dem andern verloren, am Ende seiner Tage noch zum „Mehrer des Reichs“ machte, war tatsächlich der glänzendste Beweis für seine unglaubliche politische Kurzsichtigkeit. Freilich, die schlimmsten Folgen seines Verfahrens konnte er wohl damals noch nicht absehen, aber daß er sich in einer Zeit, wo alles ringsum gegen die Uskanier in Waffen war, wo in ihrem eigenen Hause Zwist entstand, indem zeitweilig sein eigener Schwager, Albrecht III., der Gründer von Berlinchen, aus Haß gegen Erichs Verbündeten Otto von Braunschweig für Magdeburg eintrat,²⁾ daß Barnim es da fertig kriegte, sich vor den Triumphwagen seiner Gegner zu spannen, statt mit aller Kraft die Gelegenheit zur Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete zu benutzen, das ist der denkbarst schlagende Beweis für seine Schwäche; freilich er war ein alter Mann, von über 70 Jahren, aber gleichwohl durfte er so unverständig nicht handeln; fühlte er sich selbst zu schwach, sein Sohn Bogislaw war um so jugendkräftiger.

¹⁾ P.-U.-B. II, 371.

²⁾ Daß er auf die Nachricht vom Heranrücken Ottos IV. abzog, ist freilich ein treffliches Zeichen von der sprichwörtlichen Einigkeit der Verwandten.

Aber daß sich keine 4 Städte dazu hergaben, eine Bürgschaft in der erwähnten Form zu übernehmen, das zeigt doch, daß man in Pommern dem Gedanken an einen erneuten Kampf gegen die Markgrafen gänzlich fern stand.

Der Kampf um Magdeburg ist dann mit erneuter Kraft wieder aufgenommen worden, aber doch auch nicht glücklich; es war zu Anfang Juli, daß Otto IV. bei der Belagerung von Stafffurt jenen Pfeilschuß empfing, der ihm seinen allgemein bekannten Beinamen des Mannes „mit dem Pfeile“ eintrug. Über eine Teilnahme pommerscher Abteilungen an dem Sommerfeldzuge verlautet nichts.

Während so die ältere Linie und ihr gegenüber Markgraf Albrecht im Westen in Anspruch genommen waren, brach im Süden der Krieg zwischen Ottokar und Rudolf von neuem aus und verlangte Ottos des Langen ganze Aufmerksamkeit und Teilnahme.

Dieser Augenblick wird es gewesen sein, wo der alte Herzog Boleslaw der Fromme noch einmal im Felde erschien, um endlich zu erreichen, wonach er sich so oft und nachdrücklich bemüht hatte. Wir sahen oben, daß ein wirklicher Friedensschluß zwischen Polen und der Mark wohl nicht erfolgt war, und auch die Annahme eines längeren verabredeten Waffenstillstandes ist wenig glaubwürdig; nur eine tatsächliche Waffenruhe hatte einige Jahre geherrscht.¹⁾ Infolge der ungarisch-böhmischen Verwicklung nahm Polen den Kampf von neuem auf, und grade jetzt war die Gelegenheit so günstig wie nie zu einem Handstreich. Und diesmal erhielt Boleslaw auch Hilfe von auswärts, von Mestwin. Dieses politische Chamäleon hatte einmal wieder eine andere Richtung eingeschlagen, er, der 1273 versichert hatte, daß er nunmehr den Markgrafen wirklich ein treuer Bundesgenosse sein werde, war jetzt vielleicht mit die treibende Kraft gegen sie. Ob die Veranlassung dazu in dem Handel zwischen Wizlaw und den Märkern, ob in der Behandlung des Eheprojekts der Katharina oder in der Belgarder Abtretung lag, ob überhaupt ein Grund oder nur eine Laune des in seiner Oberflächlichkeit Unergründlichen vorlag, ist

¹⁾ Vergl. Bielowski's Ansicht, Cod. dipl. m. Pol. IV, 361. Nicht bei, sondern in Zantoch, nicht in sondern, für Polichen urkundet Przemyslaw 1278 in der leider nicht näher datierten Urkunde Cod. m. Pol. Nr. 475.

unklar. Tatsächlich bezeugt ist nur seine Teilnahme an der Unternehmung des alten Herzogs.¹⁾

Mit dem Ungefüg eines Jünglings brach dieser in die Besitzungen der jüngeren Linie ein und diesmal mit nachhaltigerem Erfolge. Wieder wird dabei der Name von Solbin erwähnt und es ist sicher, daß der Ort damals schwer gelitten hat; spürte man dort die Folgen doch noch mehrere Jahre später; aber wenn des weiteren berichtet wird, Markgraf Otto der Lange habe sich bei Solbin Boleslaw mit schwachen Kräften entgegengestellt, habe aber, im Felde besiegt, sich in die Burgen werfen müssen, so ist darauf nicht viel zu geben; möglich, daß der zu Ende 1279 zu seinen Jahren gekommene Otto (der Kleine), der jüngste von Ottos III. Söhnen, hier in Abwesenheit der älteren Brüder die Verteidigung zu leiten versucht hatte. Indessen, wenn wirklich diesmal das Heer Boleslaws bedeutend überlegen war und die Pläne auf eine größere Unternehmung hinzielten, tatsächlich wurde doch auch jetzt nur wenig erreicht; nach einem Aufenthalt von 8 Tagen verließ man das feindliche Land, gewiß nicht ganz freiwillig.²⁾ Aber

1) Ältere Chronik von Oliva, Ss. res. Pruss. I, 768. Nach Rubczinski, a. a. O. S. 317, wäre die Unternehmung von langer Hand vorbereitet gewesen. Er schließt das daraus, daß schon im Januar Probst Bogumil von Zantoch in Posen als Zeuge bei Herzog Boleslaw auftrat, ein Mann mit polnischem Namen, der überdies zur Diözese Posen gehörte. Man soll ihn aus dem damals doch märkischen Zantoch herbeigerufen haben, um sich durch ihn über die Verhältnisse an der Grenze unterrichten zu lassen. Doch sehr gewagt! Vorbereitet war diesmal der Feldzug gewiß. Eine an sich recht interessante Arbeit von Th. Lösche, die Politik König Ottokars etc. (Ztschft. von Schlesien XX, 111 ff.), sucht den Zusammenhang zwischen dem Marchfeldkriege und dem polnischen Einfall nachzuweisen; Boleslaw und Mestwin werden als Verbündete Ottokars hingestellt; indessen ist damit doch die Tatsache einfach unvereinbar, daß sie sich ja gegen Ottokars festeste Stütze, Otto den Langen, wandten.

2) Bezüglich der Einzelheiten des Feldzuges sind für uns allein zuverlässig die kurzen Angaben der Annales Polonorum S. 642, der Bericht des Dlugosch ist daraus zurecht gemacht; sie erwähnen die Teilnahme Mestwins und die achttägige Dauer; was Dlugosch über die Schlacht bei Solbin angibt, ist die lügenhafte Spezialisierung der allgemeinen Angabe der Annales: ad ultimum gloriose triumphavit de exercitu eorum. Ebenso unhaltbar ist Ranzkows Angabe (Gaebel S. 164), daß auch Barnim beteiligt gewesen wäre; schon die Hineinbeziehung Albrechts in Verbindung mit der Eroberung von Stargard erweist sie als eine Verwechslung mit späteren Vorgängen unter Bogislaw IV. Vergl. Rubczinski S. 317.

wenigstens eines bedeutenderen, dauernden Erfolges konnten sich die Polen rühmen, sie gewannen Zantoch zurück. Noch im selben Jahre nahm der junge Przemysl in dem einstigen Schlosse seines Vaters Quartier, von neuem zogen polnische Kastellane in die Nezeburg ein. Freilich, ein großes Gebiet zu verwalten gab es für sie da jetzt nicht mehr, zumal ja auch in Driesen jetzt Kastellane hausten, nur wenige Dörfer südlich der Warthe, welche man mit der Burg zugleich zurückgewonnen haben mochte; aber mit dem Besitze von Zantoch gewann das großpolnische Herzogshaus eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber der Mark. Mehr noch mochte dem glücklichen Sieger der moralische Erfolg gelten; er konnte, als er im nächsten Jahre starb, sich das Zeugnis ausstellen, daß durch ihn kein Fuß breit polnischen Landes dauernd dem Reiche abhanden gekommen war, ja er hatte die Folgen der durch seinen sonst so tatkräftigen Bruder bewilligten Abtretung von Zantoch nach Kräften einzuschränken versucht und schließlich auch die wichtigen, schon fast verlorenen Grenzburgen zurückgewonnen. Durch die Verbindung mit Herzog Mestwin einerseits, mit Herzog Barnim andererseits, und ebenso in seinem Gesamtverhalten sowohl den Markgrafen gegenüber als auch hinsichtlich der inneren Politik hatte er Bahnen betreten, die man als eine leise Vorahnung einer speziell slavischen Politik gegenüber dem Deutschtum bezeichnen darf, und seine Unterstützung Mestwins hat in ihren letzten Folgerungen zu dem mehr und mehr sich verschärfenden Gegensatz gegen den deutschen Orden und damit gegen die Deutschen überhaupt geführt.

(1279?)

Pol. Sub.

Der nunmehrige Erbe des ganzen Großpolen, Przemysl (II.), war durch seine junge Gemahlin Luitgard einerseits mit Bogislaw, Herzog Barnims Sohn und Nachfolger, verschwägert, näher aber stand ihm Markgraf Konrad, sein Schwager. Ob er dauernd eine antimärkische Politik befolgen, ob er sich mit den Märkern zu stellen wissen würde, das war eine der wichtigsten Fragen für die Entwicklung des neuentstandenen neumärkischen Landes.

Mit dieser Betrachtung haben wir nun aber den Ereignissen etwas vorgegriffen.

Im August 1278 wurde bei Dürnkrot König Ottokar von Böhmen von Rudolf geschlagen und ließ dort auch das Leben. Nun war es an Otto dem Langen, in dem böhmischen Reiche nach

Verständigung mit den Gegnern die vormundschaftliche Regierung über den unmündigen Vetter Wenzel II. zu übernehmen, und mehr als je war er fortan den heimischen Angelegenheiten fern. Dafür aber wurde der jüngere Bruder, der oben erwähnte Otto (Ottofo), bald für mündig erklärt und mit einer Tochter König Rudolfs verheiratet. Da er, obwohl mit Otto dem Langen im Gesamtbesitz verbleibend, später über die Herrschaft Zielenzig verfügte, so ist es wahrscheinlich, daß er dort persönliches Eigentum besaß und häufiger weilte.

Im November 1278 starb dann auch Herzog Barnim von Pommern, der Gute! Was seine fast 60 jährige Regierung für die Geschichte der Neumark bedeutet hat, das ist mehrfach gewürdigt worden. Ob sein Tod eine Verfestigung Pommerns mit sich bringen würde, ob seine Nachfolger mehr Geschick und mehr Glück besitzen würden in der Verfolgung der pommerschen Interessen, darauf kam alles an. Noch war der askanische Besitz in der Neumark so jungen Datums, daß ein Versuch, das Verlorene zurückzugewinnen, das wichtigste Regierungsprogramm für Barnims Nachfolger bilden mußte.

Jeder Thronwechsel wird einen gewissen Einfluß auf den Gang der Politik ausüben, selbst dann, wenn die Thronerben schon einige Zeit an der Regierung ihres Landes Anteil gehabt haben. Rein an sich betrachtet wird aber dasjenige Land im Vorteil sein, dessen Regierung nicht wechselt, es hat den Vorzug der Stetigkeit für sich. In dieser Lage war eben jetzt die Mark gegenüber den erwähnten großen Nachbarländern. Und wenn nun auch in Polen und Pommern jugendkräftige Persönlichkeiten an Stelle der alten traten, die Verhältnisse waren dennoch für die Mark nicht schlechter geworden, vielmehr gestalteten sie sich gegenüber Pommern Dank der kurzfristigen Heiratspolitik Barnims noch günstiger als zuvor. Wohl war Bogislaw IV., der jetzt im besten Mannesalter stand, eine kraftvollere Persönlichkeit, seinem Vater an Einsicht und Folgerichtigkeit des Handelns weit überlegen, so daß man ihn „Leib und Seele“ zubenannt hat; aber seine Bewegungsfreiheit gegenüber den Brandenburgern war überall gehemmt; seine Gemahlin war die Schwester seiner schlimmsten Gegner, und überdies hatte er neben sich eine Stiefmutter, deren Bruder, Markgraf Albrecht, in der Neumark Wache hielt, und

zwei jüngere Brüder, deren Verhältnis zu ihm, ihrem vorläufigen Vormunde, augenscheinlich in einer für ihn sehr nachteiligen Weise durch den Vater geregelt worden war. Dadurch aber war dem Eingreifen der Markgrafen jüngerer Linie Tür und Thor geöffnet, sie, die sich bisher von Feindseligkeiten gegen Pommern fast durchweg ferngehalten hatten, haben fortan das allergrößte Interesse an der Entwicklung dieses Landes. Überdies lebte noch Bischof Hermann, der alte Günstling der Markgrafen; wer bürgte dafür, daß nicht auch der den Thronwechsel benutzte, um seine Macht zu erweitern und eine völlig reichsunmittelbare Stellung zu erringen. Seine Verträge mit Barnim waren zum Teil so gehalten, daß sie mehr ein persönliches als ein lehnrrechtliches Verhältnis begründeten.

Während somit auf der Nordseite der Neumark neue schwere Verwicklungen nicht ausbleiben konnten, haben die Markgrafen gegenüber Polen augenscheinlich damals eine von ihrer bisherigen Haltung ganz abweichende Politik befolgt; es ist durchaus wahrscheinlich, daß sie den tatsächlich schon erfolgten Rückfall Zantochs auch rechtlich anerkannten. Nur unter dieser Annahme ist es erklärlich, daß der junge so ungestüme und rücksichtslose Züngling, Przemysl, sich nicht nur ruhig verhielt, sondern sogar eine freundschaftliche Haltung gegenüber der Mark annahm.¹⁾

¹⁾ Bielowski, Cod. dipl. m. Pol. IV, 362, glaubt, Przemysl sei im Jahre 1281 innerhalb der Neumark auf einem Kriegszuge bis an die Oder vorgezogen. Er schließt das daraus, daß sich damals die Templer von dem Herzoge die ihnen durch Wladyslaw gemachte Schenkung von Quartschen bezw. Küstrin bestätigen lassen. Er kann dabei nur die Urkunde Cod. dipl. m. Pol. I, 482 Nr. 562 im Auge haben; die ist aber vom November 1282, wo ein Krieg, der Przemysl zum Eingreifen Veranlassung hätte geben können, sicher nicht stattgefunden hat. Überdies erklärt sich jene Urkundenbestätigung sehr einfach daraus, daß in ihr auch die dem Orden in Wielawies gelegenen poseschen Güter bestätigt wurden! Quartschen wurde nur miterwähnt. Aber selbst für die in der Neumark gelegenen Besitzungen war eine Bestätigung seitens des Nachfolgers des polnischen Bewidmers gerade in diesem Zeitpunkt insofern von Wert, als sie auf Grund ihrer eine Freilassung von den damals in der Mark neu geregelten Jahressteuern durchzusetzen versuchen konnten.

M. Neue Konflikte, besonders mit Pommern, und der Rostocker „Landfriede“ vom 14. Juni 1283.

Unter den Vorteilen, welche die gemeinsame Regierung mehrerer Brüder dem märkischen Lande brachte, ist besonders der bemerkenswert, daß auch während größerer Kriegsperioden die Verwaltungsmaschine nicht stillzustehen brauchte. Selbst ein genialer Herrscher vermag auf die Dauer nicht die Pflichten des Staatslenkers mit denen des obersten Kriegsfeldherren zu verbinden, wie das Beispiel Friedrichs des Großen zeigt. Diesmal scheint freilich auch den Askaniern der lange und wiederholt erneuerte Krieg die Kräfte etwas absorbiert zu haben, die Zahl ihrer urkundlichen Betätigungen aus den letzten Jahren ist nur sehr gering; entsprechend der bedeutenden Vergrößerung des Landes hätte man eine wesentlich umfassendere diplomatische Tätigkeit erwarten sollen; diese setzt aber erst mit dem Jahre 1280 leise ein, das wir daher als erstes Friedensjahr ansehen dürfen.

Wohl wird auch in diesen Jahren die siedlerische Tätigkeit in der Neumark noch nicht stillgestanden haben, aber unter dem Einfluß der Unsicherheit von Person und Eigentum mußte sie notwendig allmählich etwas andere Formen annehmen, zumal der Menschenüberschuß in den älteren Gebietsteilen doch nicht unerschöpflich war. Wir stehen am Rande einer Periode, die die ersten Spuren einerseits der einsetzenden Geldwirtschaft, auch in unserem ackerbautreibenden Lande deutlich zeigt, andererseits aber auch die des Verfalls der ritterlichen Lehnsorganisation.

Konnte der Fürst ohne Geld schon nicht mehr wirtschaften, zumal in einer Zeit des Länderschachers ohnegleichen, so drohten auch die ritterlichen Kräfte nun selbst schon in den Territorien, wenn man sie nicht in besonderer Weise begünstigte, sich dem Landesherrn zu verfallen; mochte man immerhin auch jetzt noch die Zahl von 4 bis 6 Hufen als die normale Ausstattung eines Knappen bzw. Ritters ansehen, tatsächlich begannen diese schon die Hände nach größeren Gebieten auszustrecken, und der Umstand, daß sie hier in den Slavenländern viele alte Familien vorfanden, welche große Ländereien mit vielen halbfreien Hintersassen innehatten, machte sie notwendig ebenfalls begehrlieh. Schon wagten sie die Bauern ihrer Güter als ihre Untertanen zu bezeichnen,

schon beanspruchten sie selbst den alleinigen Rat der Fürsten zu bilden, und diese sahen sich so sehr auf sie angewiesen, daß sie mit ihnen über die dauernde Gewährung von Steuern an Stelle der gelegentlich erbetenen Hülfsgelder verhandelten; man hat von den märkischen Fürsten des 14. Jahrhunderts bemerkt, daß sie sich ganz in die Hand ihrer Stände gegeben haben, man hat von Joachim II. gesagt, die Stände hätten unter ihm den Strick in die Hand bekommen, aber tatsächlich hat dieser Zustand schon um unsere Zeit begonnen, schon jetzt (1281) haben die Fürsten der jüngeren Linie auf ihr Bederecht für eine kümmerliche Abfindung verzichten müssen, die der älteren Linie sich einen Beitrag von 4 Männern gesetzt, von deren Zustimmung sie ihre wirtschaftlichen Maßregeln unter Umständen abhängig machten; nur daß es nach Lage der Dinge, eben in Folge der kriegerischen Verhältnisse, allein die Adligen, die Ritter waren, die der Fürst um ihren Rat und ihre Zustimmung befragte; nicht weil sie über das Land zu verfügen hatten, das war durchaus nicht der Fall, sondern weil sie allein mit dem Fürsten in nähere Berührung kamen, selbst als Präfekten der Städte, deren Bürger politische Körperschaften zu bilden eben erst anfangen. In diesen Verträgen tritt dann auch der Adel der Neumark ottonischen Anteils schon ganz deutlich neben dem der älteren Landesteile hervor; seine Vertreter sind die Brunkow, Sydow, Winnigen, Liebenthal.¹⁾

Die Folge und notwendige Grundlage der neuen Steuer-
verfassung im Anteil der älteren Linie war die Durchführung des großen Friedenswerkes der Landesvermessung, deren Spuren wir in der Neumark bei der neuentstandenen Stadt Schönfließ eben in diesem Jahre (Anfang 1281) deutlich erkennen. Dabei mußte sich denn aber auch manches weitere Material für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zustände des Landes ergeben und die Notwendigkeit, hier und da den durch die Kriege herbeigeführten Schäden abzuhelpfen, wie es denn seitens der Markgrafen jüngerer Linie mit Soldin geschah, das durch sie aus dieser Veranlassung zum Vorort ihrer Städte „über Oder“ gemacht wurde.²⁾ Gleichwohl wird es seine Not gehabt haben, die nachteiligen Folgen der langen

¹⁾ Riedel C, I, 10.

²⁾ Riedel A, XVIII, 440. Es ist sehr wichtig, im Auge zu behalten, daß es dabei sich nur um die Städte der jüngeren Linie handelt.

Kriege zu beseitigen, zumal die Ernte des Jahres 1281 völlig fehlschlug und infolgedessen über den ganzen Osten Deutschlands und die angrenzenden Slavenländer sich schwere Teuerung und Hungersnot gefolgt von furchtbar verwüstender Pest verbreiten.¹⁾

Überdies aber war auch der Friede nicht von langer Dauer, die Politik der Markgrafen war zu vielseitig, zu begehrtlich, als daß nicht neue Verwicklungen hätten entstehen sollen.

Als im Jahre 1277 Herzog Barnim den ihm angestorbenen Anteil Wartislaws am Lande Kolberg dem Bischof verkauft hatte, da war er ihm zum Lehnbesitz zurückgegeben worden auf solange, als es dem Bischofe gefallen würde; gleichzeitig hatte Bischof Hermann sich verpflichtet das Land den Markgrafen nicht zu verkaufen, falls ihm nicht seitens des Fürsten schweres Unrecht geschehen würde. Es waren Bestimmungen, in denen der Keim schwerer neuer Verwicklungen lag.

Das Gebiet von Kolberg reichte südwärts bis über die Gegend der heutigen Kreisstadt Dramburg hinaus; seine westliche Grenze fiel im südlichen Teile mit der des heutigen Kreises Regenwalde vom Dolgen- bis zum Farinsee bei Goltz zusammen, nördlicher umfaßte es im wesentlichen den Kreis Schivelbein in seiner heutigen Ausdehnung nach Westen, mit Ausschluß von Nutthagen, ostwärts trennten es das Küchenfließ und der Oberlauf der Rega von dem älteren, schon früher durch Barnim an das Bistum gekommenen Anteile von Kolberg.

In diesem Gebiete hatte schon im Jahre 1254 Herzog Wartislaw eine Fläche von 600 Hufen an das Kloster Belbucz bei Treptow veräußert; diese lagen in dem sogenannten desertum Sarcthicze, einem von deutschen Kolonisten noch garnicht betretenen Striche, der seinen Namen vielleicht nach dem Dorfe Saranzig bei Dramburg trug; jedenfalls lag die dem Kloster überwiesene Besitzung ringsherum um das spätere Dramburg.²⁾

¹⁾ Ranzow, ed. Gaebel, S. 167.

²⁾ B.-U.-B. II, 5. Die Grenzen habe ich in meiner Geschichte von Dramburg festzustellen versucht. Da ich dort in einigen Punkten mich geirrt habe, sei die Sache hier kurz noch einmal besprochen. Die angegebenen Grenzlinien sind bestimmt durch: Gellensee, das zum großen Wusterwitzsee gehende Fließ; vom Wusterwitzsee nordwärts zu einem Bach, der in den lacus Veuetzko geht; dieser kann nur der Algraben, der See nur der Rosenfelder See sein. Dann kommt eine Schlinge, die Grenze geht direkt ostwärts bis zu einem Berge

Nur spärliche Slavendörfer mochten dort anzutreffen sein, wenn schon die Gegend nicht aller Kultur ermangelte. Gleichwohl kam es zu der in Aussicht genommenen Anlage eines neuen Klosters nicht; und als dann nach Wartislaws Tode sein Land Kolberg an Barnim gelangte, da sah sich dieser wohl sogleich veranlaßt,¹⁾ den Mönchen das Land bei Dramburg abzunehmen, um es anderweitig zu verwenden; es hängt dieser Schritt wahrscheinlich zusammen mit den Beziehungen Barnims zu den Grafen von Schwerin, welche schon 1257 von ihm einen gewaltigen Landkomplex im Lande Daber erhalten und ihn auch im wesentlichen, wie es scheint, besiedelt hatten; es lag aber dieses Gebiet, das nach ihnen den Namen terra Schwerin empfing, unmittelbar an dem dramburgischen Anteil von Kolberg, die Dörfer in der Umgegend von Wangerin bildeten seine Südostecke. Die eine Linie der Schweriner Grafen hatte sich schließlich laut Schiedspruch der Markgrafen 1276 ganz auf dieses Gebiet beschränkt, das somit ein großes fast selbständiges Lehen unter Herzog Barnims Oberhoheit geworden war. Während dieser Zeit des Schweriner Einflusses, sei es nun durch die Grafen selbst, sei es durch Pribislaw (II.), dessen Herrschaft ostwärts angrenzte, muß es geschehen sein, daß jenes frühere Mönchsgebiet ein selbständiger Verwaltungsbezirk

zwischen Briesenitz und einem lacus niger (Schwarzsee, wohl der See 101,8 des Meßtischblattes bei Goltz), biegt dann wieder zurück auf eine Dupna mogula, einen Steinbrink südlich der Briesenitz, wendet sich nördlich über letztere hinweg zum Dolgensee, und nun muß sie im Winkel auspringend der heutigen Grenze von Saranzig gefolgt sein, dieses selbst ausschließend; dann der Griebenom-Rübensee, die Quelle der Babmitze (d. h. des Küchenfließes) im Dolgensee (einem zweiten der Neumark), dieses Fließ hinab bis zur Mündung, dann zum Woferssee (Vocumno), über die Drage, durch zwischen Mellen- und Welssee (Wolicno), dann zwischen Gelnuno (dem großen Gellensee) und Blandno (unbekannt).

Eingeschlossen sind sicher die Feldmarken von Dramburg, Mellen, Welschenburg, Goltz, Dalow, Janitow; unsicher bleibt es, ob auch Teile der Feldmarken von Klausdorf bezw. Zülshagen eingeschlossen waren. Daß die Grenze die Feldmark heute bestehender Dörfer durchschnitten hätte, ist freilich nicht anzunehmen. Daß Saranzig nicht dazu gehört hat, ist mir doch jetzt wahrscheinlich; die Berechnungen auf Grund der Größe der Feldmarken sind zu unsicher, da wir die Hufengröße nicht kennen. S. 17 der Gesch. von Dramburg habe ich nicht beachtet, daß in der heutigen Feldmark von Dramburg auch die Forst Schweinhäusen steckt. S. die Skizze am Schlusse.

¹⁾ S. meine Gesch. von Dramburg S. 19.

wurde, mit dem Mittelpunkte im Schlosse Welfchenburg, welches der Grenze des Schweriner Landes bei Zanzow benachbart war.¹⁾

Für die Abtretung ihrer Besitzung waren nun die Mönche von dem „guten“ Barnim doch sicherlich entschädigt, reichlich entschädigt worden; aller Wahrscheinlichkeit nach hatten sie das an Welfchenburg nördlich angrenzende Gebiet, hauptsächlich den westlichen Teil von Zinnenberg, d. h. den hentigen Kreis Schivelbein, soweit er links der Rega lag, und noch ein Stück östlich ihres Oberlaufes bei Arnhausen empfangen. Aber auch hier war es zur Klostergründung nicht gekommen; als dann 1277 Bischof Hermann in den Besitz des ganzen Landes kam, waren die Mönche mit ihrem Gebiete unter seine Oberherrschaft gelangt. Zunächst war freilich Herzog Barnim lehnrechtlich ihr direkter Herr geblieben.

Da war nun dieser gestorben; aber der Bischof hatte damals, allem Anscheine nach, den Thronwechsel noch nicht benutzt, um den ihm abgedrungenen Vertrag, der ihn ja nur an Barnim selbst band, aufzuheben und die Herrschaft im ganzen Lande Kolberg zu übernehmen. Ein solches Vorgehen hätte ihn unbedingt in einen scharfen Streit mit dem Herzog verwickeln müssen; beide Machthaber lebten anfangs miteinander in gutem Einvernehmen.²⁾

1) Daß ein Zusammenhang zwischen der Entstehung des Landes Welfchenburg und den mecklenburgischen Grafen bestanden hat, scheint die spätere mehrfache gemeinsame Behandlung der Gebiete von Schwerin, Welfchenburg und Belgard zu ergeben, besonders 1284 und 1287.

2) Am 11. Januar 1282 erscheinen noch beide nebeneinander als Zeugen in einer Urkunde, und während der Jahre 1278, 1280 und 1281 ist, wie die Urk. ergeben, kein ernstlicher Streit vorgefallen. Vergl. namentlich die Urk. zum Dezember 31. 1279, Januar 18., Mai 30., Juni 30., August 28. des Jahres 1280 und zum August 15. 1281. Daß B.-u.-B. II, 427 und Nibel A., XVIII., 212 (Vertrag zwischen Hermann und den Markgrafen) zu diesem Jahre gehören kann, ist damit ausgeschlossen; der Inhalt der Urk. beweist, daß Hermann zur Zeit ihrer Ausstellung mit Bogislaw verfeindet gewesen sein muß, andernfalls hätten er und sein Kapitel sich nicht die Zusage der Verteidigung gegen jedermann von den Markgrafen geben lassen, die hier nur gegen Bogislaw gerichtet sein kann. Der Inhalt, die vorhergehende Eroberung von Bernstein, läßt sich erst recht nicht mit den sonstigen bekannten Nachrichten vereinbaren. Da während dieser Jahre Bogislaw IV. auch mit seiner Stiefmutter in Einvernehmen stand, und die kleinen Stiefbrüder Barnim und Otto nicht in Frage kamen (Otto scheint sogar erst nachgeboren zu sein, vergl. über ihn von Bülow in der Allg.

Gegen Ende 1282 oder zu Anfang 1283 aber erfolgte der Bruch. Die Markgrafen, wie es scheint nur die der jüngeren Linie, erwarben gegen anderweitige Entschädigung von den Belbucker Mönchen das Gebiet von Schivelbein, und der Bischof nahm die terra Kolberg wieder für sich in Anspruch, zwei Schritte, die augenscheinlich in innerem Zusammenhang, in Wechselwirkung stehen. Der Bischof hatte sich seinerzeit feierlich verpflichtet den Markgrafen das Kolberger Gebiet nicht zu übergeben, nun geschah das doch, wenigstens mit einem Teile des Landes, da die Mönche nicht ohne seine Zustimmung gehandelt haben dürften. Und diese Zustimmung wird er erteilt haben, um seinerseits das übrige Gebiet wieder an sich nehmen zu können. Er trug kein Bedenken, wie einst 1255 die eine Hälfte von

D. Biogr.), so schwindet notwendig für diese ersten Jahre nach Barnims Tode auch jede plausible Erklärung für einen Krieg und somit für den Inhalt der Urkunde. Der Krieg müßte überdies, da Bernstein nach der Urkunde angeblich eben Anfang Juli schon in Albrechts Händen war, schon früher, mindestens im Frühjahr 1280, begonnen haben, und zwar unter Teilnahme auch der älteren Linie, wie die Urkunde zeigt; aber nicht die geringste Spur in den sonst erhaltenen Urk. weist darauf hin; wohl aber will der Umstand, daß Borco und Komelo gelegentlich der gegen Bogislaw feindlichen Aktion als fideles der Markgrafen bezeichnet werden, sich schlecht damit vertragen, falls wir die Urk. zu 1280 setzen, daß sie 1282, Jan. 11. als Vasallen Bogislaws bzw. Hermanns erscheinen. Komelo ist hernach eine Reihe von Jahren in Bogislaws Urk. nicht genannt; erst 1290 wieder. — Die Urkunde ist bekannt aus zwei verschiedenen Kopialbüchern; dennoch ist das Datum 1280 unmöglich. Man wird statt dessen 1283 zu lesen haben, schwerlich 1284, obgleich in der Urk. von der bevorstehenden Auseinandersetzung der beiden Linien der Askaniar über ihre gemeinsame Erboberung, Bernstein, die Rede ist. Vergl. unten die Darstellung der Kriegsbegabenheiten in den betr. Jahren.

Als Ausstellungsort der betr. Urkunde — castrum nostrum Stargard — hat man in der Literatur bisher Stargard i. P. angesehen und auch daraus in Verbindung mit anderen Nachrichten auf einen Krieg geschlossen; aber eben die anderen Angaben über die Vorfälle bei Stargard zeigen, daß 1280 jenes Stargard nicht in Frage kommt. Überdies ist unser Stargard mit viel mehr Wahrscheinlichkeit Stargard in Mecklbg., nach welchem Albrecht sogar der „Stargarde“ heißt (gewiß nicht wie Ranzow ed. Gaebel S. 165 in einem Marginal sagt, nach der Einnahme von Stargard i. P.). Auch die Anwesenheit des als Zeuge aufgeführten Bischofs von Brandenburg spricht dafür, daß nicht Stargard i. P. gemeint ist. Diese Bemerkungen über den Ausstellungsort, die mit dem Termin des Vertrages und so mit dem augenblicklich behandelten Gegenstand nichts zu tun haben, sind für spätere Zwecke gleich mitbesprochen

Kolberg, so jetzt auch diese zweite gewissermaßen aus den Händen der Markgrafen anzunehmen. Ein enges Bündnis zwischen ihnen beiden bereitete sich vor; die ältere Linie bezeichnete den Bischof zu Anfang des Jahres 1283 geradezu als ihren lieben Blutsverwandten. Durch einen in Loeknitz abgeschlossenen Vertrag regulierten beide Teile die gegenseitigen Grenzen.

Damit reichte nun das märkische Gebiet (mit geringer Unterbrechung nordöstlich von Arnswalde) bis an den Bogen der Rega, wenige Meilen von der Ostsee. Bedeutende Vasallen, wie Borko und Kamel, der die Witwe des Swantiboriden Kasimir III. zur Frau genommen, traten mit Teilen ihres Besitztums unter märkische Herrschaft.

Dem stand Herzog Bogislaw fast ohnmächtig gegenüber; aber es sich ungestraft bieten zu lassen, war er doch nicht gesonnen.

Gleichzeitig mit dieser Entfremdung zwischen dem Herzog und dem Bischof erfolgte nun obenein die Entzweiung Bogislaws mit seiner Stiefmutter und seinen Stiefbrüdern Barnim und Otto. Bogislaw hatte in den ersten Jahren seiner Regierung die Geschäfte allein verwaltet, die Brüder werden in den von ihm ausgefertigten Verfügungen nicht genannt; aber seit 1280 galten sie für ihn als Mitregenten, eine Anzahl von Urkunden zeigt ihre Namen neben dem seinigen, zuletzt noch ein Diplom vom Mai 1283. Wahrscheinlich hatte aber Bogislaw dennoch sie und ihre Mutter mit ihren Ansprüchen auf Teilnahme an der Regierung bezw. auf die ihnen von Barnim zuerkannten Rechte geschädigt, und sie hatten sich um Vermittlung an Markgraf Albrecht, endlich auch an den König Rudolf gewandt. Dieser hatte denn auch einen unbekannteren Delegierten mit Untersuchung der Angelegenheit beauftragt. Da aber Bogislaw gleichwohl nicht nachgab, sah sich der König zur Stellungnahme gegen ihn genötigt; das Recht der jüngeren Fürsten war augenscheinlich sonnenklar, so daß diese auch Unterstützung im Lande fanden; Stargard, Garz und andere Städte und Vasallen¹⁾ traten für sie ein; sie schlossen untereinander und mit den märkischen Fürsten jüngerer Linie ein festes eidliches Bündnis, das selbst durch den Abgesandten König Rudolfs als zu recht bestehend anerkannt wurde.²⁾

1) P.-U.-B. II, 508, 511.

2) P.-U.-B. II, 509. Bogislaw sagt gelegentlich seiner Ausöhnung mit

Der Abfall von Bogislaws Sache war in diesem östlichen Teile des Landes allgemein,¹⁾ und ganz naturgemäß wurden die Markgrafen, diesmal in erster Linie Albrecht als Oheim der benachteiligten jungen Herzöge, die Seele der Bewegung.

Aber auch die ältere Linie des Hauses trat wieder gegen Pommern auf. Da Bogislaws Gemahlin um diese Zeit schon gestorben war, so war das verwandtschaftliche Band, das bisher den Friedstand erhalten hatte, zwischen den Schwägern gelöst. Zündstoff genug war vorhanden; und wie es in solchen Lagen zu geschehen pflegt, werden nun auch von seiten der Markgrafen alte unbeglichene Forderungen geltend gemacht worden sein, die man schon halb zu den Akten gelegt hatte. Dahin scheint die Affaire der Pribislaw zu gehören.

Der ältere von ihnen war ja, unter Zustimmung der Markgrafen wie wir annahmen, mit Belgard versorgt worden, nicht aber der jüngere. Bogislaw betrachtete Wollin nach dem Tode der Sofia als erledigtes Leibgedinge, Pribislaw (III.) aber scheint doch Ansprüche darauf gemacht zu haben, und die Bürgerschaft der Stadt kam dabei ins Gedränge. Zwar suchte Bogislaw sie durch Zusicherung seines Schutzes an sich zu fesseln,²⁾ mußte doch aber erleben, daß im Frühjahr 1283 auch sie von ihm abfiel. Daß die Ansprüche Pribislaws seitens der Markgrafen gefördert sind, darf man wohl annehmen, wengleich es ihnen damit nicht eben ernst war.³⁾

Stargard: Caeterum dilectos consules civitatis praedictae excipiemus a promisso, quod fecerunt fratribus nostris B. et O. et iuramento praestito coram Romanorum rege vel ipsius iudice delegato et coram principibus, nobilibus, vasallis ac civitatibus confederatis ad iusticiam et ipsorum per omnia voluntatem. Wer die erwähnten principes sind, ist nicht sicher. Daß es aber noch andere waren, als Markgraf Albrecht darf man annehmen. Vergl. die von diesen Äußerungen abweichende Auffassung Bartholds (III, 24). Unbegreiflicher Weise ist auch der Herausgeber des Hans.-Urk.-Bchs. der Ansicht, daß jene Bemerkung eine Bestätigung des der Stadt durch das Rostocker Bündnis zugesicherten Rechtes enthalte.

¹⁾ Auf diese Zeit müssen sich die Worte Bogislaws im Briefe an Lübeck beziehen: pluribus civitatibus, municionibus et hominibus nostris ex instinctu emulorum nostrorum ad hostes nostros de nobis recedentibus. P.-U.-B. II, 524.

²⁾ P.-U.-B. II, 438, vom Jahre 1280.

³⁾ Im Friedensvertrage ist von Wollin in besonderer Weise die Rede, ohne daß der Name Pribislaw III genannt wird.

Auch die Verpflichtungen, welche Barnim hinsichtlich der Magdeburger Stiftsfehde übernommen hatte und welche auf Bogislaw übergegangen, aber schwerlich eingehalten waren, vielleicht weil der Krieg bald sein Ende bekam, die als Kriegssold nutzlos bewilligte Landabtretung und die Zahlung der Subsidien, mußten die Markgrafen wurmen, znmal sie ihr Ziel nicht erreicht hatten. Als nun im Mai 1283 ihr Bruder Erich ohne Anwendung von Gewalt durch päpstliche Provision doch in den Besitz des Erzstuhles gelangte,¹⁾ da mögen seine Brüder die seinerzeit dem Pommernherzoge gezahlte Summe bezw. das abgetretene Landgebiet von Treben und Dobberphul zurückverlangt haben; dadurch kamen dann die Bürgen des Vertrages, Stargard, Garz, Pyritz und Greifenhagen in die Lage sich zu entscheiden, ob sie Bogislaw zur Rückerstattung der Hülfsgelder anhalten oder ob sie sich, sofern sie die Forderung für berechtigt ansahen, den Markgrafen unterwerfen wollten.²⁾

Wir haben im vorstehenden uns zu vergegenwärtigen versucht, wie sich die politischen Beziehungen zwischen Pommern und der Mark im Frühsommer 1283 gestaltet hatten. Ehe wir den Verlauf des nunmehr zum Ausbruch kommenden schweren Krieges zu schildern versuchen, werden wir aber noch die politische Gesamtlage ins Auge fassen müssen. Es ist eine umfassende Kombination, die sich hier ergiebt; fast alle Staaten und Territorien der Ostseeküste sind in sie hineinbezogen, und im Mittelpunkte dieses großen Systems stehen die Markgrafen.

Wir hatten wiederholt auf die Kämpfe zwischen den Askaniern und den verschiedenen slavischen (mecklenburgischen) Fürsten hinweisen müssen. 1275 oder 76 notdürftig ausgeglichen erhielten die Zwistigkeiten neue Nahrung durch den Streit um die Vormundschaft über die Söhne Heinrichs des Pilgers; der junge Heinrich (der Löwe), der Better Bogislaws und Schwager

1) Bergl Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laien bei den Magdeburger Bischofswahlen. Beiträge für Mai 1886.

2) Daß diese Verwicklungen wirklich vorhanden gewesen sind, läßt sich nicht erweisen, aber der Umstand, daß dieselben Städte später im Vordergrund der Ereignisse erscheinen, deutet darauf hin. Ebenso die Verpflichtung Bogislaws zur Zahlung großer Summen, die z. T. als Rückerstattung der Subsidien vom Jahre 1278 gegolten haben werden.

Przemysl von Großpolen wollte sich eine Bevormundung durch seinen Oheim Johann von Gadebusch nicht mehr gefallen lassen. Indem die ältere Linie der Askanier diesen letzteren unterstützte, veruneinigte sie sich mit jenem.

Indganda

Der seit 1253 währende Streit mit Lübeck um die Schirmvogtei war nur zeitweilig (1272!) zur Ruhe gekommen. Als nun 1280 die Markgrafen älterer Linie in Gemeinschaft mit Herzog Albrecht von Sachsen durch König Rudolf zu Reichsverwesern in Sachsen, Thüringen und Slavien bestellt wurden, da brach er von neuem aus; Lübecks Besorgnis vor Vergewaltigung trieb die Stadt an außer den entsprechenden Schritten bei dem Könige sich durch Anknüpfung von Beziehungen zu anderen Gegnern der Askanier zu sichern. In gleicher Besorgnis wie die Trarwestadt schwebten auch die übrigen wendischen Städte; andererseits aber lebten diese in Hader mit dem Könige von Norwegen.

Auch Fürst Wizlaw von Rügen gegenüber war die Stellung der Markgrafen eine unfreundliche geworden; Wizlaw hatte auch nach dem Verkauf von Schlawe an die Mark Herrenrechte in jenem Lande beansprucht, welche ihn notwendig mit ihnen in Streit bringen mußten. Andererseits aber trieb Wizlaws Anschluß an das deutsche Reich, von dem er, wie es scheint, um diese Zeit sein Land zu Lehen nahm, seinen bisherigen Lehns Herren, König Erich Glipping von Dänemark auf die Seite der Markgrafen, mit denen er nahe verwandt war,¹⁾ so daß er nun auch gegen Bogislaw (seinen Schwager?) auftrat, und trotz seiner Freundschaft mit ihnen, auch gegen die Seestädte.

Friedrich hatte sich das Verhältnis zu Polen gestaltet; auch nach dem etwa 1280 erfolgten Tode der Konstanze war Przemysl seiner bisherigen Haltung treu geblieben; der Umstand, daß er in Schlesien mit Heinrich von Breslau im Kampfe lag, der seit 1279 Ottos des Langen Schwiegersohn war, scheint daran nichts geändert zu haben.

In Böhmen war Markgraf Otto der Lange noch bis in das Jahr 1281²⁾ hinein in leitender Stellung tätig; aber mit der

¹⁾ Seine Gemahlin Agnes war eine Tochter Johanns I. und Schwester Konrads. Annales Lubicensis Ss. XVI, 414.

²⁾ Vergl. Graebner. Rudolf von Habsburg gegen Otto V. Berlin 1902 S. 35.

Thronbesteigung Wenzels II. bekam diese ereignis- und arbeitsreiche Episode ein Ende. Otto konnte sich wieder den Aufgaben des eigenen Landes widmen; begleitet von den Bewünschungen der von ihm vielleicht nicht gar zu zart behandelten Tschechen, denen er die Selbständigkeit gerettet hatte, und reich ausgestattet mit Geldsummen, die man ihm für seine Mühe und Kosten hatte zahlen müssen, kehrte er eben noch zeitig genug heim, um den allseitig bedrohten Brüdern und Vettern beizustehen. Die bisher noch gelegentlich bestrittenen Eigentumsrechte der Mark in der Oberlausitz waren nunmehr durch ihn vollständig gesichert worden.

Durchaus zufriedenstellend waren nun auch die Beziehungen zu König Rudolf, dessen Tochter mit Otto (VII.) vermählt war. Freilich bemühte sich gerade der erste Habsburger immer aufs neue, den Begriff des allgemeinen Landfriedens in deutschen Landen auch praktisch zur Geltung zu bringen; äußerlich betrachtet hatte er ja hierin Erfolg, eine Reihe von Bündnissen zwischen Städten und Fürsten wurde geschlossen, die dem Wortlaute nach allesamt darauf abzweckten, dem armen Lande den edlen Frieden zu geben, nach dem es so heiß beehrte. Viele dieser Bünde gereichten in der That ihren Gebieten zum Segen, und ein redliches Bestreben, wenigstens in dieser Weise dem Wanderer, dem Kaufmann einige Sicherheit zu verschaffen war ja manchmal gewiß vorhanden; die meisten dieser Verträge aber waren das Papier nicht wert, das man damit beschrieben hatte; was aber noch schlimmer war, sie dienten den selbstsüchtigsten Zwecken zum Deckmantel. Den Städten, welchen es wirklich um Frieden zu thun war, schlossen sich oft genug die Fürsten und Herren an in der ausgesprochenen Tendenz, gegen irgend welche ihnen politisch unbequeme Persönlichkeiten den Bund ins Feld zu führen; unter dem Mantel des Landfriedenschutzes versteckte sich mühsam der Pferdefuß des Angriffsbündnisses, ja man verschmähete womöglich den Mantel und borgte sich in fast frevelhafter Weise nur den Namen.¹⁾

Dieser Widerspruch zwischen Form und Wesen der Landfriedensbünde tritt uns auch in einem der größten von ihnen entgegen: Lübeck hatte sich mit voller Kraft gegen die Schirmvogtei der Markgrafen gewehrt und endlich 1282 durchgesetzt, daß König

¹⁾ Vergl. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und S. I, 50.

Rudolf seine bezügliche Verfügung vom Jahre 1280 zurückgenommen hatte. Dadurch aber war doch nur wenig für die Stadt gewonnen, insofern sie jetzt von den Markgrafen feindselig behandelt wurde; ihr Handel litt erheblich, da ihre Kaufleute in der Mark aufgehoben wurden, wie jener Ludwig von Bolmezen und Genossen, denen man damals bei Zantoch Waren im Werte von 30 Mark Silbers abnahm. Verhandlungen der Parteien hatten dann unter Vermittlung des Königs Ende 1282 zu einem kurzen Waffenstillstande geführt, gelegentlich dessen der Stadt auch Ersatz für die Nahme von Zantoch versprochen war; schließlich hatte sich aber doch, obwohl die Markgrafen nun auf die Vogtei verzichteten, alles zerschlagen, nicht eben zur Freude des Königs. Obgleich also die Markgrafen sich entgegenkommend gezeigt hatten, schrieen die Städte doch über Gewalt und schalten diese, welche doch eben den Kaufleuten von Hamburg wichtige Handelsvorrechte einräumten, die Allerweltstyrrannen. Ihrem Eifer gelang es, alle Gegner der Askaniern einander zu nähern; die Verwicklungen in Pommern kamen ihnen dabei trefflich zu statten, und am 14. Juni 1283 kam der „Landfriedensbund“ in Rostock zustande. Sämtliche Herren von Mecklenburg, Wizlaw, Bogislaw und manche kleinere Herren verbanden sich mit den Städten der Seeküste — Stralsund, Anklam, Greifswald, Demmin, Stettin werden noch besonders genannt — unter der Hegide des Herzogs Johann von Lauenburg, der ebenfalls alte persönliche Späne mit den Markgrafen hatte, daneben aber auch in Feindschaft mit seinem Bruder Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg lebte, dem Feinde der Mecklenburger und Freunde der Markgrafen. Sie alle kamen teils persönlich in Rostock zusammen, teils schickten sie ihre Abgesandten, die nun einen von Lübeck vorgelegten Entwurf, mit vielen Zusätzen vermehrt, annahmen; 10 Jahre sollte der Bund währen und teilweise alle Jahre 4 mal neu beschworen werden, 200 Lanzen sollten die Städte den Fürsten, 400 diese jenen zu Hilfe senden „in diesem gegenwärtigen Kriege“ „gegen die Markgrafen.“ Bald nachher schloß auch Herzog Otto der Strenge von Braunschweig sich den Verbündeten an, dessen Schwester an Heinrich von Werle vermählt war.

Während nun aber alle anderen Fürsten, die Eingangs des großen Instruments erwähnt werden, wenigstens durch ihre Ver-

treter die Verbindlichkeit der Beschlüsse anerkennen ließen, fehlen die pommerschen Zeugen gänzlich. Es ergibt sich daraus entweder, daß sie bereits im Kriegszustande sich befanden und durchaus unabhömmlich waren, oder aber daß sie sich verspätet hatten. Gleichwohl fühlte sich Bogislaw durchaus an die Beschlüsse gebunden, wie er bald nachher an die Lübecker schrieb.¹⁾

N. Krieg und Frieden. 1283/4.

Sei es mit Güte, sei es mit Gewalt, war es dem Herzoge noch im Frühjahr 1283 gelungen, wenigstens einen Teil seiner abtrünnigen Untertanen wiederzugewinnen, z. B. das seiner Stiefmutter zustehende Greifenhagen und auch Wollin, die Stadt, während sich Pribislaw, wie es scheint, in der Burg behauptete.²⁾ Er war dann, begleitet auch von Bürgern Stettins, nach Mecklenburg gezogen, sei es um an den Rostocker Verhandlungen teilzunehmen, sei es um dem bedrängten Neffen Heinrich zu helfen.³⁾ Aber schon galt es für ihn direkt den Kampf mit den Märkern im eigenen Lande aufzunehmen. Wahrscheinlich eben während der Rostocker Verhandlungen hatte Markgraf Albrecht das feste Bernstein eingenommen und das umliegende Ländchen besetzt. Das galt es jetzt zurückzugewinnen. Von Güzkow aus, wohl auf der Rückkehr von Mecklenburg, richteten er selbst und die ihn begleitenden Stettiner Bürger dringende Briefe nach Lübeck, daß über 14 Tage ihre Hülfsmannschaften bei Altesfähre, nahe bei Anklam, erscheinen möchten.⁴⁾ Da die Markgrafen z. Bt. besonders in Mecklenburg in Anspruch genommen waren und ihre Parteigänger östlich der Oder nicht unterstützen konnten, gelang es dem

¹⁾ Eine Arbeit über „die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII.“ von W. Wynken (Raumburg a. S. o. S.) behandelt auf S. 92 ff. auch das Rostocker Bündnis, ohne auf die Verhältnisse näher einzugehen.

²⁾ P.-U.-B. II, 435/96.

³⁾ Am 27. Juni weilte er in Dargun. P.-U.-B. II, 501.

⁴⁾ P.-U.-B. II, 424, Nr. 1164 und 1165. Daß beide Stücke nicht ins Jahr 1280 gehören, ergibt der Zusammenhang der Begebenheiten. Daß sie nicht erst zu 1284 gehören, ist ziemlich sicher, da schon am 13. August der Friedensschluß erfolgte.

energischen Fürsten, wie es scheint, einige Vorteile zu gewinnen, auch einige von seinen abgefallenen Städten zu sich herüberzuziehen, vor allem Stargard, und auch Garz, das der jüngeren Mechtild gehörte.¹⁾

Indessen hatten die Märker, was sie hier eingebüßt, auf der anderen Seite reichlich wiedergewonnen.²⁾ Eben um die Zeit, als Bogislaw an die Oder zurückkehrte, war es infolge einiger Irrungen bezüglich der Grenzen zwischen dem märkischen und dem bischöflichen Anteil am Lande Kolberg—Zinnenberg zu freundschaftlichen Auseinandersetzungen in Stargard i. M., dem Lieblingsaufenthalt des Markgrafen Albrecht, gekommen, die nicht nur zu einer völligen Begleichung der Differenzen, sondern direkt zu einer Unterwerfung des Bischofs Hermann unter den Schutz der Markgrafen geführt hatten. Gegen jedermann, außer gegen die Fürsten der älteren Linie, versprachen Bischof und Kapitel dem Markgrafen Albrecht ihre ganze Kraft zu leihen, falls man ihn oder seine Brüder angreifen würde; da um diese Zeit Bernstein bereits von Markgraf Albrecht erobert war, so übernahm der Bischof damit gewissermaßen eine Garantie auch für die Einverleibung dieses Gebietes in die Mark, ein Punkt, der bereits fest ins Auge gefaßt war und der nicht nur in dem Vertrage mit dem Bischof, sondern auch in den Plänen beider Linien des Hauses eine große Rolle spielte. Im voraus verzichtete der Bischof auf alle seine nicht unwichtigen Besitzrechte im Lande Bernstein.³⁾

¹⁾ P.-U.-B. II, 508, 511. 1. September und 11. Oktober 1283.

²⁾ Eine Arbeit von M. von Domarus, die Beziehungen der deutschen Könige von Rudolf von Habsburg bis Ludwig dem Bayer zu Dänemark, Halle, 1891, welche auf S. 11 ff. auch unsere Verhältnisse streift, weiß von einem seitens der Markgrafen infolge des Rostocker Bündnisses auf kurze Zeit geschlossenen Frieden zu berichten. Die angezogene Belegstelle beweist das aber nicht.

³⁾ Daß diese ziemlich bedeutend gewesen sein müssen, ergibt sich aus der Tatsache, daß daselbst ein Probst seinen Sitz hatte, der gleichzeitig Kamminer Domherr war. P.-U.-B. II, 473. U. a. gehörte dem Bischof seit 1236 das Dorf Niepölzig. P.-U.-B. II, 251.

Über die Datierung dieses Vorgangs s. oben S. 267. Daß übrigens der Abschluß nicht etwa erst 1284 erfolgte, erweist sich aus dem Vergleich der betr. Urkunde mit dem Friedensinstrument vom 13. August 1284 hinsichtlich der Besitzverhältnisse; wäre zur Zeit des Vertrages Stargard in märkischem Besitz gewesen, so würde in dem Vertrage eine Hindeutung darauf nicht fehlen. Vergl. hierzu Mtsblt. Pom. Gesch. 1903 S. 129, 145, 161 ff.

Aber dabei hatte es sein Bewenden nicht. Der inzwischen erfolgte Abfall Stargards von der Sache seines Neffen hatte augenscheinlich Albrecht zu energischem Handeln angetrieben. Am Tage Simons und Judä (28. Oktober) 1283 hat er Stargard nach einem vorhergehenden Treffen¹⁾ mit stürmender Hand wiedergewonnen. Es war das offenbar ein Vorgang von gewaltiger Einwirkung auf die Gemüther der nächstehenden Zeitgenossen; denn während uns die Chronistik von den anderen Ereignissen des pommerschen Krieges fast nichts Sicheres aufbewahrt hat,²⁾ hat sie diese Eroberung von Stargard stets interessiert; entweder wird daher die That eine besonders kühne, überraschende gewesen sein oder aber sehr blutig.

Dieser große Erfolg der märkischen Waffen muß nun ihren Parteigängern von neuem Mut gemacht haben, zumal Bogislaw auch jetzt sich gar zu sehr der Sache seines Neffen annahm.³⁾ Pyritz stand offen auf Seite der jungen Herrn, ebenso die Johanner in Copa,⁴⁾ die Templer in Rörefe, die Mönche von Kolbatz.⁵⁾

¹⁾ Balt. Studien II, 1, 104 wird die Beteiligung von Treptow daran erwähnt.

²⁾ Außer z. T. mißverstandenen Urkundenercerpten ist zu vergleichen Kanżow S. 165, 166, der die eben besprochene Bischofsurkunde kennt; aber indem Kanżow die Datierung in castro nostro Stargard mit dem (unmöglichen) Jahre 1280 vereinbart, setzt er auch die Eroberung in dieses Jahr; ähnlich Bugenhagen, an drei verschiedenen (!) Stellen schwankend, ob er sich für 1280 oder 1283 entscheiden soll. S. die Ausgabe von Heidemann, Stettin 1900, S. 28, 39, 124. Ihnen folgte N. von Clempzén II, 49. Garcäus S. 223 bringt Ereignisse aus der Zeit Albrecht Achills hiermit durcheinander. Die Annal. Colbatzenses, Gedenkwerse, P.-U.-B. I, 492 erwähnen den Vorgang in zwei Varianten, einmal zu 1282, das andere Mal zu 1283. Daß er in letzteres Jahr zu setzen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Was sonst von den Angaben Kanżows zu halten ist, erscheint bei der verworrenen Datierung durchaus zweifelhaft. Interessant ist die Angabe Kramers, Gr. p. Kirchenghronicon S. 41, daß sich die Burg in Stargard gehalten habe und von hier aus später die Vertreibung der Märker gelungen sei.

³⁾ Januar 1284 ist er in Rostock. ⁴⁾ Die Lage des Ortes kenne ich nicht.

⁵⁾ Es gibt eine Urk. vom 2. Juli 1283 (P.-U.-B. II, 503), in der Herzog Bogislaw dem Kloster Kolbatz alle seine Güter bestätigt, darunter auch Kerkow und Janzin, die beide in der Bestätigung der Markgrafen vom 25. April 1282 fehlen. Ich bin nicht in der Lage die Urk. genau zu prüfen, aber Zeit und Ort der Ausstellung lassen sich nicht vereinbaren mit dem Zinear Bogislaws, wenn wir, wie wir mußten, die Briefe an Lübeck von Güzkow in Vorpommern auf den 4. Juli 1283 datieren. Wenn sich das Kloster wirklich im Sommer zu Bogislaw freundlich gestellt hatte, ist es doch später wieder abtrünnig geworden.

Schwerer fiel noch ins Gewicht, daß auch große Vasallen, wie die von Greifenberg, und besonders die Wedel zur Mark hielten, in der sie ja ebenfalls begütert waren.

Bogislaw hat dennoch nicht verzagt; er hat die Wedel gezüchtigt und ihre festen Plätze Plathe und Treptow ihnen abgenommen, er scheint auch seinerseits Einfälle in die Mark unternommen und dort sogar zeitweilig Anhang gefunden zu haben; er hat sich sogar an Bernstein versucht.¹⁾ Es mag das um dieselbe Zeit gewesen sein, wo die Markgrafen und ihre Verbündeten gegen Heinrich den Löwen zwischen Grevesmühlen und Gadebusch schwere Verluste erlitten.²⁾ Schließlich aber vermochte sich Bogislaw doch eben in den wichtigen Grenzlanden der Neumark nicht zu behaupten; der Besitz des außerordentlich fest und günstig gelegenen Bernstein verschaffte den Markgrafen immer wieder das Übergewicht; feste Burgen wie Broda im Kolbatzischen, Straßne³⁾ im Stargardischen und Woltin im Greifenhagener Gebiet sicherten ihnen den Besitz der Kreise Stargard, Pyritz, Greifenhagen, zumal auch Stargard in ihren Händen war und Pyritz in mehr selbständiger Haltung auf seiten Albrechts und seiner Neffen verharrete; auch die Burg Wollin war unbezungen geblieben.⁴⁾

Von all den schönen Versprechungen des Kostocker Bündnisses war, wie es scheint, kaum etwas erfüllt worden; Lübeck hatte Bogislaw unterstützt, aber doch auch so wenig, daß seine sonst so gut unterrichtete Annalistik von seiner Teilnahme an einem pommerschen Kriege nichts zu erwähnen gefunden hat. Die nordwegischen Händel nahmen das ganze Interesse der Stadt in Anspruch, jedenfalls weit mehr als Pommern; die dem Herzoge von der Stadt gewährten Geldvorschüsse schufen für diesen sogar eine recht drückende Verpflichtung, und er vermochte den ihn bis

¹⁾ Die Angaben, die Ranzow, ed. Gaebel S. 166, hierüber macht, sind freilich sehr lobrednerisch gehalten und nicht unverdächtig; namentlich kann ich nicht glauben, daß Bogislaw Stargard zurückgewonnen hat, trotz der oben zitierten Angabe Kramers. Stargard, das im Sommer 1284 wieder auf der märkischen Seite steht, würde dann während kaum eines Jahres 4 oder 5 mal den Herrn bezw. die Partei gewechselt haben.

²⁾ Dieses von der Chronistik meist zu 1283 gesetzte Treffen gehört nach einer Inscription in das Frühjahr 1284, s. Meckl. Urk.-Bch. III, 116.

³⁾ Stresen an der Ihna oder Runow an der Straße?

⁴⁾ In dem Besitz Pribislaws?

Demmin begleitenden Lübecker Bürgerabgeordneten nicht gerecht zu werden.¹⁾ Die Städte, die früher das große Wort geführt hatten, wurden bald kleinmütig und wußten sich keinen besseren Rat, als die Vermittlung des römischen Königs, zumal als sich auch Herzog Albrecht II. von Sachsen den Märkern angeschlossen hatte.²⁾ Rudolf ging sofort darauf ein, er sandte an Albrecht II. und die übrigen streitenden Fürsten ernstliche Friedensmahnungen, ja er faßte sogar den Plan, ein Reichsheer zur Durchführung des Landfriedens für den Sommer aufzustellen;³⁾ er erreichte denn auch soviel, daß die versöhnlicheren Markgrafen der älteren Linie auf Verhandlungen eingingen. Aber eben nur diese. Otto der Lange und Albrecht, und mit ihnen ihre Parteigänger in Pommern wollten von einem Frieden nichts wissen; für sie war ja die Angelegenheit ungleich verwickelter, da die Erbfolge in Pommern bestimmend einwirkte. Ganz naturgemäß standen eben in dieser Frage Otto IV. und Konrad doch mehr auf Seiten Bogislaws, ihres früheren Schwagers, als auf derjenigen seiner Stiefbrüder.

Und so kam es, daß sie sich von der Sache der jüngeren Linie trennten. Aber auch von einer Teilnahme der Städte und der meisten mecklenburgischen Fürsten an den Verhandlungen verlautet nichts. Es scheint fast, als wenn sie alle, mit Ausnahme der Schweriner Grafen, schon vorher ihren Frieden mit den Markgrafen gemacht hätten, selbst Lübeck. Auf jeden Fall war die so fest garantierte Solidarität der Eidgenossen schmählich in die Brüche gegangen, und Bogislaw und sein Pommerland mußten wieder einmal die Zechen für die anderen mitbezahlen. Daß dabei außer Wizlaw, der neben Bogislaw persönlich als Kontrahent erscheint, auch alle übrigen Teilnehmer der im Laufe der Zeit noch vergrößerten Koalition in den Frieden mit eingeschlossen wurden, falls sie „Gleich und Recht“ gelten lassen wollten, änderte an dieser Tatsache nichts. Der Vertrag, welcher am 13. August an einem Orte apud Rotas,⁴⁾ d. h. doch wohl Vierraden, geschlossen

1) Hansf. Urk.-Bch. Bd. II, 17. Januar 1284.

2) Es ist interessant, wie auch hier die Pribislaw-Angelegenheit noch mit hineinspielt. S. darüber Koppmann in Meckl. Jahrb. 56, 226 ff.

3) Vergl. v. Domarus a. a. D. S. 12.

4) Nach Raumer S. 27 eine Mühle bei Soldin. Prümers hält an Vierraden fest, und ich sehe nicht, weshalb man das Nächstliegende verwerfen soll zu

wurde, ist nun in erster Linie anzusehen als die Verabredung einer Vermittlung, welche die märkischen Schwäger dem Herzog in Aussicht stellen, und so erklärt es sich, daß viele Punkte, die wir im Vorstehenden berührten, in dem Vertrage gar nicht erwähnt werden. Die einzelnen Bestimmungen waren folgende.

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Bogislaw einerseits, den Ottonen, ihrer Schwester und ihren Neffen, Barnim und Otto andererseits wird ein Schiedsgericht eingesetzt, dem auch Erzbischof Erich beitrifft. Erst falls sich Bogislaw diesem gestellt hätte, sollten die von der älteren Linie besetzten Plätze Stargard, Straßne, Woltin ihm zurückgegeben werden. Den etwa den Schiedspruch nicht anerkennenden Vettern sollte die ältere Linie weiter keinen Vorschub leisten. Das trotzig in seiner unabhängigen Haltung verharrende Pyritz wollte man gemeinsam zur Unterwerfung unter Bogislaw zwingen, ebenso Broda, das man zu schleifen verabredete. Ob Ludwig von Wedel in alle seine Besitzungen wieder eingesetzt oder für einzelne von Bogislaw mit Geld entschädigt werden sollte, darüber sollten Wizlaw und Markgraf Konrad entscheiden, deren Schiedsprüche auch die Wolliner Streitfrage unterbreitet wurde. Allen Vasallen, welche sich etwa untreu gezeigt hatten, wurde beiderseits völlige Amnestie zugesichert, den pommerischen das Recht der Option für die Mark gewährt. Wegen ihrer sonstigen Ansprüche wurden die Markgrafen älterer Linie durch eine Summe von 4000 Mark Silber abgefunden. Da aber Bogislaw eine solche nicht sofort austreiben konnte, wurde ihnen einstweilen die Pfandschaft an Uckermünde eingeräumt; an dessen Stelle durften, falls Bogislaw das lieber wollte, auch die Länder Daber mit Neu-Schwerin und Welschenburg treten und außerdem je nach der Wahl der Märker eins der Länder Labeſ oder Belgard. In den Frieden eingeschlossen wurden endlich der König von Dänemark, falls er es wünschte, und Herzog Przemysl. Bezeugt wurde der Abschluß beiderseits von je 4 Städten, unter denen auf märkischer Seite Königsberg erscheint,

Gunsten einer ganz unbestimmbaren Konjunktur. Selbst wenn der Ort identisch wäre mit einem Orte ad duas rotas, der 1278 so genannt wird (aber nicht bei Soldin liegen dürfte, weil dort nicht Markgraf Konrad, sondern die ottonischen Markgrafen herrschen), dürfte er Bierraden sein, das 1302 im Friedensvertrage genannt wird (vergl. P.-U.-B. IV, 38).

und vielen Vasallen; von neumärkischen unterzeichneten die Wedel, Schwanenberg, Kerkow, Sydow, Belling, Dosse, Brenitz, Oldenflete, Bertekow.

Damit war nun der Krieg zwar zwischen Pommern und der älteren Linie beendet, aber es blieben doch eine Anzahl Streitpunkte unerledigt. Nur in der Wolliner Angelegenheit war eine endgültige Entscheidung in Aussicht gestellt. Wie stand es aber mit dem älteren Pribislaw, wie mit Belgard und Daber? Sollten die älteren Ansprüche der Markgrafen auf diese Gebiete dadurch anerkannt werden, daß unter die (möglicher Weise) an sie fallenden Landesteile gerade sie ausgenommen wurden, oder hatten die Markgrafen schon vorher ihre Ansprüche aufgegeben? Auch die Entschädigung des Geschlechts von Wedel konnte neue Verwicklungen herbeiführen.

Die Hauptfrage aber blieb schließlich, ob sich die Markgrafen jüngerer Linie und ihre Schutzbefohlenen nun, da sie auf sich allein angewiesen waren, ebenfalls mit Bogislaw verständigen würden. Zwar die kleinen Stiefbrüder bezw. ihre Mutter haben schon vor Abschluß des Bierradener Friedens sich wieder an den Regierungshandlungen Bogislaws beteiligt.¹⁾ Ob sie aber auch innerlich miteinander ausgesöhnt waren? Es will mich bedünken, daß die Friedensurkunde dem widerstreite. Und so hatte Albrecht doch immer noch die Hand im pommerschen Spiele. Der Anspruch auf die Behauptung von Bernstein und von Schivelbein kam hinzu; endlich das beiderseitige Verhältnis zum Bischof. Man hat berichtet, Bogislaw habe bei dem Papste durchgesetzt, daß dem unbotmäßigen Kirchenfürsten in der Person des Jarimar (von Rügen) ein Coadjutor bestellt wurde. Dies ist nun freilich nicht geschehen, aber daß Bogislaw Ähnliches versucht haben mag, ist wohl glaublich; eine Ausöhnung zwischen den beiden ist nicht erfolgt; vielleicht hatte Hermann es nur der Intervention der Markgrafen zu verdanken, daß er sich im Amte behaupten konnte.

Zwischen den Markgrafen jüngerer Linie und Bogislaw ist dann ein nicht erhaltener Vertrag abgeschlossen, der auch die Gerechtsame des Mechtild genau festsetzte.²⁾ Dennoch scheint es zu einer Wieder-

¹⁾ P.-U.-B. II, 531 Nr. 1308; eine doch wohl unverdächtige Urkunde. Vergl. hierzu am Schlusse die Untersuchung III.

²⁾ P.-U.-B. III, 150.

herstellung des alten freundschaftlichen Verhältnisses nicht gekommen zu sein; im Besitz von Bernstein und Schivelbein hat sich Albrecht, sei es durch, sei es gegen den Spruch des Schiedsgerichtes behauptet.

Ob auch der älteren Linie eine dauernde Vergrößerung ihres Gebietes aus der Pfandverschreibung des Vertrages erwachsen würde, das blieb abzuwarten; da aber die Finanzlage Bogislaws augenscheinlich eine recht drückende war, so war es leicht möglich, daß er die 4000 Mark innerhalb der bestimmten zweijährigen Frist nicht zahlen konnte und daß so die verpfändeten Territorien den Brandenburgern anheimfielen.

O. Die Besiedlung des Kreises Friedeberg.

Mit dem Begriff des ritterlich-tatkräftigen Mittelalters an sich verknüpft sich im allgemeinen häufig die Vorstellung von einem Vorherrschen des Kriegszustandes, und besonders gilt das für den Ausgang des XIII. Jahrhunderts und die Mark. In- dessen je mehr man in die Dinge eindringt, desto mehr erkennt man, daß die Kriege doch lange nicht so große Zeiträume in Anspruch nehmen, als man wohl gemeint hat; auch der nach früherer Vorstellung wohl 4 Jahre währende, mit dem Bierradener Frieden beendete Kampf hat doch nicht viel über ein Jahr gedauert. So ist also doch der Krieg nicht die Regel gewesen, auch nicht für das Grenzland der Neumark, und die Möglichkeit Werke des Friedens zu pflegen ist nicht behindert worden. Freilich zu hervorragenden Schöpfungen war die Zeit nicht angetan, dazu waren die Fürsten in der letzten Zeit anderweitig zu stark in Anspruch genommen worden; aber der Prozeß der Umwandlung des Ödlandes in fruchtbare Kulturen, der Slavenfiedlungen in deutsche Dörfer ging auch während dieser Zeit unaufhaltsam vorwärts.

Auch die älteren Teile der Neumark waren doch noch nicht so vollständig kultiviert, daß in ihnen die Anlage neuer Dörfer aufgehört hätte. Der rege Austausch, welcher nachweislich zwischen den einzelnen Gegenden sowohl hinsichtlich der bürgerlichen Bevölkerungen der Städte als namentlich auch der ritterlichen Lehns-träger stattfand, hat gewiß auch die Besiedlungstätigkeit gefördert,

indem er gleichzeitig das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gebietsteile wenigstens innerhalb der einzelnen Linien hob; so gingen die von Brunkow von Behden her nach Soldin, die Sydow, Jagow, Wreech m. C. von Bernstein und Soldin rückwärts wieder aus bisher pommerschen Gebietsteilen nach dem Bärwalder Gebiet über.¹⁾ Dabei wurde dann auch der, wie es scheint, noch nicht ganz besiedelte Südwesten des Bernsteiner Gebietes, die Gegend von Klausdorf, Kehlfeld, Herzfelde, Hasselbusch völlig mit deutschen Dörfern besetzt.

Freilich blieb auch jetzt, und zwar bis auf den heutigen Tag, viel Waldgebiet unangetastet, besonders jener breite Streifen, der die Decksandzone auf der Grenzscheide der Kreise Soldin und Landsberg von der Miezgel oberhalb Berneuchen bis an die Puls bei Tankow her einnimmt. Der Strom der Auswanderer suchte die besser lohnenden Gefilde auf; und deren gab es ja noch genug.

Wir haben wiederholt in der politischen Betrachtung den Kreis Friedeberg zu erwähnen gehabt, wenigstens die Besitzverhältnisse seiner einzelnen Teile. Wir waren dabei zu dem Ergebnisse gekommen, daß schon um 1260 durch die Heirat Konrads und der Konstanze der Anspruch auf den ganzen Kreis oder doch seinen größten Teil an die Markgrafen kam, daß diese aber Driesen und seine Umgebung nur kurze Zeit (vor 1272) besaßen haben, daß die Gegend zwischen Woldenberg und der Drage ihnen wahrscheinlich auch 1284 noch nicht gehört hat, daß aber das übrige Gebiet wahrscheinlich mit dem Anspruch zugleich auch tatsächlich in ihre Hände gekommen ist und daß sie auch die ersten Schritte zu einer wirklichen Festsetzung im Lande durch Anlage der Burg bei Strzelce getan haben. Es wird nun aber doch von Interesse sein, zu versuchen, ob wir über die weitere Entwicklung, die Besiedlung des Landes, etwas feststellen können; gerade für dieses Gebiet hat man ja schon früher in sorgfältiger Weise die Spuren verfolgt, die uns über Namen und Herkunft der Siedler Auskunft zu geben geeignet sind. Man ist dabei zu dem Ergebnisse gekommen, daß ein beträchtlicher Teil der Bewohner dem Mansfelder Seekreise entstamme.²⁾

¹⁾ Bezügl. der Sydow freilich oben S. 182 und S. 203.

²⁾ Vergl. die für ihre Verhältnisse treffliche Arbeit von Treu, a. a. D. S. 59 ff.

Vielleicht wird man gut tun, sich zunächst zu vergegenwärtigen, daß wir das ganze in Frage kommende Gebiet in mehrere Teile zu zerlegen haben. Wir werden dabei am besten ausgehen von dem Komplex, der 1250 an das Kloster Dvinsk bei Posen verliehen war; die Herrschaften Dobięgniewo und Osieczno. Es ist eine Fläche, die begrenzt wird durch eine Linie von der Mündung der Drage bei Przeborowo, der Neße, dem Lubowsee, Schlanowsee (Chomatowo?), Rüdchensee, Liebsee, Hermisdorfer See (Długe Lacus, der lange See), kleinen Schlagersee, Regenthiner See, dem Ragnitsee bei Zatten und im Osten von der Drage, von Zatten bis Przeborowo.¹⁾ Dieses große Gebiet hat das Kloster doch nicht behaupten können. Wenn, wie angenommen wird, Osieczno Hochzeit bedeutet, was freilich sehr zweifelhaft ist, so ist schon 1252, damals als Herzog Barnim seinen Vorstoß auf Driesen machte, dieser Ort von dem Herzog Przemysł I. dem Kloster nicht wieder bestätigt worden.²⁾ Aber auch der nach der Grenze des Johannitergebietes zu gelegene Beütz ist dem Kloster nicht geblieben; ist Osieczno von polnischer Seite eingezogen worden, so haben dort pommerische bzw. märkische Vasallen sich am Klostergut bereichert; der große Schlagersee, 1250 innerhalb seiner Grenzen liegend, und mit ihm seine Umgebung ging in andere Hände über, und zwar augenscheinlich im Wege der Okkupation.³⁾

Dies ist also das eine der in Frage kommenden Gebiete. Ein zweites Stück wird in natürlicher Weise bestimmt durch die Südgrenze desjenigen von Dvinsk und durch die Neße; es liegt so, daß es von Driesen, das seit 1272 wieder polnisch war, beherrscht wurde; es kommt für uns hier nicht in Betracht.

Einen besonderen Abschnitt bildet das Dreieck, das bezeichnet wird durch die Nordwestgrenze von Dvinsk, die Südgrenze des ehemaligen Johannitergebietes Rürtow und eine Linie, die vom Nordende des Hermisdorfer Sees nach Nordwest zum Staritzsee

¹⁾ Vergl. die Urf. Cod. dipl. mai. Pol. I, 247, Nr. 248 und die dortigen Bemerkungen über die Orte.

²⁾ Ebenda Nr. 303 vom April 16. 1252. Da steht hinter Dobięgniewo gleich Oleśno; vielleicht liegt ein Versehen vor; aber auch 1282 ist es ebenso.

³⁾ Eine Neubestätigung der Güter des Klosters im Jahre 1280 (a. a. O. Nr. 496) durch den jungen Przemysł II. könnte leicht hiermit zusammenhängen.

führt; über dieses nachher hauptsächlich zu Marienwalde gehörige Gebiet wird etwas später zu reden sein.

Somit bleibt für unsere Betrachtung zunächst nur die Gegend um Friedeberg selbst übrig.

Es ist uns in den Bedeverträgen des Jahres 1281 der Grundsatz begegnet, daß ein Knappe mit 4, ein Ritter mit 6 Hufen ausgestattet werde. Dieser Grundsatz scheint im Gebiet der terra Ffredeberghe nicht mehr beachtet zu sein. Die Verhältnisse des Jahres 1337, die wir in diesem Punkte als ziemlich unverändert ansehen dürfen, weisen überall höhere Ziffern auf, und zwar im mindesten Falle 8 Hufen; das wäre also die Ausstattung des Knappen; die daneben mehrfach vorkommende Zahl von 10 Hufen würde ein Ritterlehen gebildet haben.¹⁾ Aus dieser Tatsache wird man ganz allgemein den Schluß ziehen dürfen, daß die Besiedlung des Landes Friedeberg erst spät erfolgt ist, zu einer Zeit, in der die Ausstattung mit 4 bezw. 6 Hufen nicht mehr genügte, um den edlen Kriegsmann zu nähren, wenigstens nicht, um ihn herbeizulocken.

Bei genauerer Betrachtung stellt sich weiter heraus, daß sich die vergleichsweise niedrigsten Hufenziffern fast alle in der Gegend finden, die wir naturgemäß als zuerst besiedelt werden ansehen dürfen, zwischen Friedeberg und Tankow; dort haben die Dörfer, zu denen auch die verschwundenen Dürrenfelde bei Büßow und Runersdorf gehörten, entweder 8 oder 10 Hufen als Lehngut, nur Falkenstein mit 15 und Wildenow mit 20 machten eine Ausnahme; jedenfalls finden sich in den übrigen Teilen des Landes keine Rittergüter von nur 8 Hufen. Endlich muß es auffallen, daß hier nirgend so, wie in den westlichen Landesteilen, namentlich bei Landsberg, so viele kleine Burgmannslehen in der Nähe der alten Burgen vorhanden sind. Wohl darf man annehmen, daß in Hohenkarzig, wo außer 2 Lehnen der Blume 1333 noch ein drittes, 1337 nicht erwähntes, bestanden hat, einst Burgmannen von Strzelce—Friedeberg gesessen hatten, ebenso begegnet uns in den Geyl und Wusterwitz, die 1337 in

¹⁾ In einzelnen Dörfern, Hermsdorf, Schlanow, Mehrentin, Birkholz wird kurz ein Lehen ohne Hufenangabe erwähnt. Sollte damit die ursprüngliche Normalgröße von 4/6 Hufen gemeint sein, so würde darum dieser vereinzelte Zustand nicht weniger auffallend sein.

Dürensfelde wohnen, die Spur der Burgmannen von Tankow, aber das alte Prinzip war doch augenscheinlich in dem ursprünglichen Umfange hier nicht mehr zur Anwendung gekommen. Burgmannen sind nach altem Recht Hörige, Dienstmannen, aber das Dienstmannenrecht hatte mit dem alle gegürteten Krieger vereinigenden Rittertum seine Bedeutung verloren, und damit modelte sich auch das Burgmannenrecht; es war für den Rittersmann kein Gegenstand des Begehrens, zumal er leichter und besser auf andere Weise zu Ehre und Besitz gelangen konnte.

Des weiteren fällt es in die Augen, daß in dem nördlichsten Teile des Landes, an der Arnswalder Grenze, Familien ansässig sind, welche uns schon als pommerische früher begegneten oder doch aller Wahrscheinlichkeit nach, wenn sie ja von Hause aus märkisch waren, ihren Weg schon früh nach Pommern genommen hatten; da sitzen in Schönrade die Billerbeck, in Büßow die Morzin, die Sanitz in Falkenstein, Breitenstein und Wildenow, die Block in Birkeholz, die Gischow in Rohrsdorf, die von Wenden in Runersdorf, die Schwowow in Stubbow, vor allem auch die Geyl, die nach sich Geilensfelde benannt haben, das sie noch 1337 besitzen.¹⁾ Auch die Blume, die Blumenfelde gegründet haben und 1337 auch noch in mehreren anderen Orten des Gebietes sitzen, sind keine von Hause aus märkische Familie, sind vielmehr hier zuerst genannt; 1315 haben sie auch Schloß Tankow in Besitz. Endlich stammt der hier angefessene Zweig der von Blankenburg wahrscheinlich von den gleichnamigen Burgmannen in Pyritz ab, da sie früher in der Neumark nicht vorkommen.

Vielleicht könnte man noch mehrere Beispiele heranziehen. Es wird aber nicht nötig sein; es ist auch so schon evident, welcher enger Zusammenhang zwischen dem Lande Friedeberg und den pommerischen Familien bestanden hat.²⁾

Soll man nun aber den Schluß ziehen, zu dem wir aus den gleichen Prämissen beim Lande Arnswalde und bei Soldin gelangten, d. h. soll man behaupten, auch die Terra Ffrideberghe sei, wenigstens zum größeren Teil, schon von Pommern

1) „Silekin“ ist Gilekin, Geilke, entsprechend dem gleich darauf genannten Blomekè, Blümke, Blume in Blumenfelde.

2) Auch der Zusammenhang von Hohenkarzig mit Karzig im Lande Soldin, von Grapow mit Grape im Bernsteinschen ist wenigstens möglich.

aus und zur pommerſchen Zeit beſiedelt? Es iſt das einfach deshalb kaum möglich, weil, wie wir annehmen müſſen, das Land während der Siedlungsperiode wahrſcheinlich nur ſehr vorübergehend zu Pommern gehört hat und weil es, wie gezeigt wurde, erſt relativ ſpät beſiedelt worden iſt. Wir werden alſo zu der Überzeugung gelangen, daß die Anſiedlung aller dieſer Familien erſt zu einer Zeit erfolgt iſt, wo die benachbarten pommerſchen Gebiete von Arnſwalde und Soldin, bezw. Bernſtein ſchon im märkiſchen Beſitz gelangt waren.

Dieſe Taſache paßt denn auch ſehr gut zu der Erſcheinung, daß doch auch mehrere Familien im Lande ſitzen, die ſicher oder höchſt wahrſcheinlich durch die Märker hierher gekommen ſind. Da erſcheint hier früh ein Heinrich von Doſſe, deſſen Vater etwas vorher Vogt in Königsberg geweſen war; nach den von Altenfließ, die 1272 in märkiſchen (freilich auch in pommerſchen) Dienſten erſcheinen, trägt ein Dorf bei Friedeberg den Namen, die Familie Segefeld, die ebenſo ihren Namen mit hierhergenommen hat, entſtammt, ohne jede Beziehung zu Pommern, dem Barnim; ähnlich ſteht es mit den Wildenow, den Herſlewe, die zuerſt 1303 in der Dragegegend auftreten, den von Bogtdorf, die ihren Namen aus dem gleichnamigen Dorfe der Bärwalder Gegend bezogen hatten.¹⁾ Dieſe Namen ſind ihrerſeits zahlreich genug, um zu erweiſen, daß die Siedlung wenigſtens nicht von Pommern allein her erfolgt iſt.

Wenn wir nun aber noch genauer feſtſtellen ſollen, woher denn die nichtpommerſchen Anſiedler ſtammt, ſo iſt darauf eine Antwort poſitiv nicht zu geben. Aus dem Umſtande, daß einige Dörfer namentlich Manſfelde, Lanchſtadt, Falkenſtein, Breitenſtein, Benekendorf, Pehliß, Wildenow in der Nähe des Schloſſes und der Graſſchaft Friedeberg im Manſfelder Seekreiſe ſich wiederfinden, hat Treu auf die Herkunft der betreffenden Siedler unſeres Gebietes geſchloſſen, und auch bezüglich der Namen der Städte Friedeberg und Woldenberg nimmt er an, daß ſie von entſprechenden Familien jenes Gebietes ſtammen. Wir wollen dem

¹⁾ Bezügl. der Familie von Meiſner, die zu gleicher Zeit in Pommern und in der Mark vorkommt, mag die Art der Überſiedlung zweifelhaft ſein; der eine von ihren Vornamen Heinrich, ſpricht für die Herkunft aus der Altmark, der andere, Beteko, für den Umweg über Pommern.

verdienten Forscher diese Möglichkeit nicht absprechen, aber einige Bedenken mögen gestattet sein. Unsere Beobachtungen haben uns gezeigt, daß selten Kolonisten unserer Gebiete aus weiter Ferne kamen, es müßte denn dafür eine bestimmte positive Veranlassung vorgelegen haben, wie z. B. in der Erwerbung von Lebus durch das ferne Magdeburg; sodann zeigen sich die Hauptpersonen, die Familien von Friedeberg und Woldenberg, kaum in näherer Beziehung zu den Markgrafen, und ganz und garnicht zur Neumark. Die Zeit der Benennung der beiden Städte mit deutschen Namen liegt auch wenigstens 32 Jahre auseinander, und sie selbst lagen zu der Zeit, wo die Besiedlung begann, in Gebieten verschiedener Staatszugehörigkeit.¹⁾ Der Name Woldenberg erklärt sich viel einfacher durch die Beziehung auf die Dsten von Woldenburg, welche Driefen besaßen. Die Namen der meisten ebengenannten Dörfer finden sich auch anderswo, wie Treu selbst angibt;²⁾ nur Falkenstein und Breitenstein bleiben schließlich übrig. Endlich kommt die Familie von Hersleben, die im Halberstädtischen (!) heimisch ist, schon früher auch in der Uckermark mit einem Dorfe gleichen Namens vor. So bleibt denn die Annahme doch wohl wahrscheinlicher, daß die durch keine ersichtlich treibende höhere Kraft hierher gelangten Siedler nicht aus einer bestimmten entfernten Gegend in größerer Zahl gekommen sind, sondern daß sie aus den älteren Siedlungsgebieten Priegnitz, Teltow, Barnim, Uckermark, zum Teil auch wohl aus dem mansfeldischen, in erster Linie aber aus den anderen neumärkischen Gebieten herstammten, teils den älteren im heutigen Königsberger Kreise, teils den jüngeren und jüngsten bei Soldin, Bernstein, Arnswalde. Diese Ergebnisse gelten aber durchaus nur für das Friedebergere Gebiet im engeren Sinne, nicht für die Bezirke von Driefen, Woldenberg, Marienwalde.

Was nun die Stadt Friedeberg selbst angeht, so wird auch ihre Entstehung schwerlich mit Friedeberg im Mansfeldischen zusammenhängen. Wohl mag an dem Kastell Strzelce noch ein slavisches Dorf gleichen Namens gelegen haben, aber dann ist an dieser Stelle gewiß auch sofort die Stadt Friedeberg entstanden,

¹⁾ Dasselbe gilt von Lauchstädt und Mansfelde.

²⁾ Bezügl. von zwei der bezeichnendsten, Mansfeld und Lauchstädt, in einer Anmerkung S. 42 Nr. 32.

welche zuerst 1286 genannt wird und wenige Jahre nachher schon im Besitz eines Augustinerklosters ist; und daß diese Stadt von einem zur Mark garnicht gehörigen Schlosse bzw. einer Grafschaft, nicht einmal von einer Stadt ihren Namen erhalten haben soll, ohne irgend nachweisbare Beziehung, ist ausgeschlossen.

Man wird den Namen als einen symbolischen auffassen dürfen, so daß man den Ort als eine „Berge des Friedens“ an dieser Stelle gegründet hat, als Schutz für das dahinter liegende Land gegen Angriffe von Driesen her; immerhin mag dabei, wie bei der Namengebung von Landsberg vielleicht das Altlandsberg im Barnim vorschwebte, hier die berühmte Reichsstadt in der Wetterau auf die Wahl des Namens eingewirkt haben; es ist doch nicht ganz zufällig, daß später einmal bei Ansetzung einer neuen Burgmannschaft auf jenes Friedeberg hingewiesen wird (1368).

Das wenige, was wir aus älterer Zeit über die Herkunft der Bürger der Stadt mutmaßen dürfen, weist auf Beziehungen zu Frankfurt und seiner Umgebung, nichts weist über die Grenzen der Mark hinaus, selbst nicht die Familie Pole, die, gewiß eine deutsche, nur zeitweilig in Polen gewesen war, sonst hätte man ihre Mitglieder wohl nicht Pole, sondern Polak genannt.

Die Zeit der Gründung wird, in Rücksicht auf die 1290 schon durchlaufene Entwicklung, nicht nach 1281 anzusetzen sein, wahrscheinlich ist sie erfolgt in der ersten Zeit des Friedens zwischen Konrad und seinem Neffen Przemysl II.

In diese selbe Zeit fällt nun auch der erste Anlauf zur Gründung des nachmaligen Klosters Marienwalde, zu der vom Generalabt des Zisterzienserordens, wie es scheint, schon 1280 die Erlaubnis erteilt worden war.¹⁾ Die Stiftung, äußerlich veranlaßt durch die dem Kloster Kolbaz 1273 und später noch zugefügten Schäden, innerlich durch das Bedürfnis einer Memorienstiftung für die verstorbenen Eltern der Stifter, Johann I. und seine Gemahlin, war damals nicht zustande gekommen, vielleicht weil an sie die Bedingung der Rückgabe von Arnswalde und Sammentin an das Kloster Kolbaz bzw. von Stawin geknüpft war; 1282 erst erfolgte die völlige Begleichung dieser alten Rechnung. Aber da begann dann bald der große Krieg von

¹⁾ Winter, Zisterzienser I, 361. von Nießen, Wolbenberg S. 9.

neuen, Kolbax machte zeitweilig seinen Frieden mit Bogislaw IV.; so wurde der Plan erst nach dem Friedensschlusse wiederaufgenommen und erfuhr in seiner Begründung eine direkte Beziehung auf die inzwischen (am 1. Oktober 1281) verstorbene Gattin Konrads, die polnische Konstanze, durch die ja, m. E., auch jene Gegend dem Rechtstitel nach an die Mark gekommen war.¹⁾

So erklärt es sich, daß auch Konrads ältester, obwohl unmündiger, Sohn in der Reihe der Stifter erscheint. 500 Hufen Landes und eine Anzahl teils angrenzender, teils eingeschlossener Seen bildeten die Ausstattung des „Nemus Stae Mariae“; dieses Fundum grenzte unmittelbar an dasjenige von Dvinsk, ja es wurde ihm der große Schlägesee zugerechnet, der rechtmäßig diesem zustand. Wohl waren 300 der Hufen zum Ackerbau geeignet, also gewiß schon unter dem Pfluge, aber augenscheinlich waren sie noch nicht mit deutschen Dörfern besetzt; 200 Hufen waren Heide und Weide. Aber eben in diese letztere, in die Nähe des großen Startzsees, in eine Gegend, die vor der Masse der Wasser-schlangen kaum bewohnbar erschien, sollte, entsprechend den Anschauungen des Ordens, das neue Kloster als ein Mittelpunkt emsigster Kulturarbeit hineingebaut werden. Ehe daher der Konvent hierher übersiedeln konnte, mußte man eine Anzahl Brüder in die Wildnis als Pioniere hinaus-schicken, und diese haben denn auch in den nächsten Jahren außer dem Ackerhof Marienwalde selbst

¹⁾ Die Gründungs-surkunde s. im Nibel XIX, 443, XVIII, 2. P.-U.-B. II, 604. Es ist sehr bemerkenswert, daß die XVIII, 2 abgedruckte deutsche Übersetzung einen längeren Passus nicht enthält, der a) von der Fischerei in der Frage, b) von den Immunitäten des Klosters handelt; die erstere ist in jener Zeit deshalb kaum verleihbar gewesen, weil sie bisher zu Dvinsk gehörte (doch könnte es sich damit verhalten wie mit dem Schlägesee, vergl. oben S. 281); letztere wollen mit ihrer völligen Exemption des Klosters nicht recht zu der Zeit und den späteren Urkundennachrichten passen. Dennoch ist es möglich, daß die Lücke in der anderen Ausfertigung auf einem Versehen des Abschreibers und Übersetzers beruht. Der Passus aber bezüglich der Vogtei ist dadurch besonders verdächtig, daß a) an Stelle dieses Wortes in dem „Original“ sich ein Loch befindet, b) die Bestätigung der Dotation durch Markgraf Waldemar 1305 (XIX, 448) statt der libera advocatia die libera facultas etc. erwähnt; so muß also die Echtheit des „Originals“ in der vorliegenden Form doch ein wenig zweifelhaft erscheinen. Immerhin wird es, falls unecht, doch im wesentlichen dem ursprünglichen, echten entsprechen, besonders auch hinsichtlich von Ort, Zeit und Zeugen.

die Dörfer Abteshagen, heute Hagelfelde,¹⁾ Klosterfelde und weiterhin vielleicht auch Bernsee besiedelt. Einige Jahre später, 1294, war man so weit, daß der Konvent in Marienwalde seinen Einzug halten konnte.

Ob und inwieweit das Hinterland in der Richtung auf die Frage zur Dotation des Klosters zählte, ist zweifelhaft; gewiß gehörten ihm zwar die dortigen Seen, nicht aber die Dörfer Regentin und das dort neuentstandene Lamprechtsdorf. Dort saßen vielmehr wohl schon damals die von Wedel; Lamprechtsdorf trägt wahrscheinlich von einem Lambert von Wedel, einem Sohne des älteren Rudolf, den Namen; indessen war es augenscheinlich in eine Mehrzahl von ritterlichen Lehngütern zerlegt, deren Inhaber die nahe Grenze gegen das polnische Grenzschloß Hochzeit zu sichern hatten, bis nach der Überschreitung der Drage und der Besetzung der Burg Hochzeit durch die Märker die Gefahr aufhörte und nun die Güter einzeln an Marienwalde kamen.²⁾

Wenn wir nun von dem Reste der ursprünglichen Besitzungen von Dvinsk³⁾ und dem Striche bei Driesen längs der Neße absehen, so war etwa um 1290 das ganze Gebiet des Friedeberger Kreises zu deutschem Rechte besiedelt.

Der Friedeberger Bezirk ist dann auch eine selbständige Vogtei geworden,⁴⁾ deren Vögte ihren Sitz ursprünglich in Friedeberg selbst hatten; der erste scheint Heinrich von der Doffe gewesen zu sein (1286).

Bald nach der Bewidmung von Marienwalde ist die Gegend

¹⁾ Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Amtsgerichtsrat Berg; es ist Volksetymologie aus „Das Hagen Feld“.

²⁾ Die umgekehrte von Treu ausgesprochene Ansicht (S. 62), daß das Kloster in dem ihm vom Markgraf Waldemar geschenkten Dorfe einzelne Lehngüter angelegt habe, scheint mir innerlich unhaltbar.

³⁾ Daß es noch nicht ganz verdrängt war, zeigt die Tatsache, daß sich die Nachbarlöster noch 1326 einander über Güter verglichen. Raumer, Landbuch S. 34.

⁴⁾ Daß dies schon jetzt geschehen, ist nicht direkt erweislich. 1333 besteht eine besondere Vogtei Friedeberg, die Tendenz ging aber später nicht auf Neuschaffung besonderer Bezirke, sondern vielmehr auf die Zusammenfassung der vorhandenen; die Bildung der Vogtei ist daher in die Zeit der Erwerbung jener Gegend zu setzen; auch eine ursprüngliche Zusammenfassung mit einem Nachbarbezirk, etwa mit dem Johanneseischen Arnswalde, scheint mir nach den Urkunden nicht glaublich. Vergl. Treu, a. a. O. S. 28, 29, 30.

von Friedeberg, wenn wir der unsicheren Angabe später Chronisten glauben dürfen, von den Askaniern an den deutschen Orden verpfändet worden;¹⁾ und der Orden, welcher jenseits der Trage seine koloniale Tätigkeit auf einem ihm seit längerer Zeit gehörigen Gebiet entfaltet hatte, scheint sich auch hier in diesem Sinne betätigt zu haben.

¹⁾ Leuthinger: opidum est in marchia nova Friedebergum, ordinis crucigerorum in borussia opus; bei Krause, pg. 855 Nr. 32 und Angelus, Annales S. 114, im Anschluß an das „Cronicon Saxoniae (!?)“ berichtet zu 1286: „In diesem Jahre kauften die preußischen Herren von den Markgrafen zu Brandenburg die neue Mark, welche der Markgraf zuvor dem Könige in Polen mit seinem Heerschilde abgenommen hat, und der König darüber tot blieben war.“ Und die „marchia autoris“ (Angelus? S. Pieper, Der märk. Chronist Angelus zc. Berlin 1902, Progr. S. 22) sagt: „Im Jahre 1290 haben die Kreuzherren in Preußen die neue Mark Markgraf Otto dem Vangen von Brandenburg wieder verkauft und von der Zeit an ist die neue Mark allzeit unter der Mark Brandenburg geblieben bis auf Markgraf Sigismunden.“ Diese Nachrichten sind z. T. nachweislich unrichtig, z. B. die Angabe über den Tod des Polenkönigs, die Anlage von Friedeberg durch den Orden, aber in einem Punkte, eben der zeitweiligen Zugehörigkeit neumärkischen Landes zum deutschen Orden sind sie sich einig, ebenso ist jede Verwechslung mit der späteren Besitzperiode des Ordens 1400–1455 ausgeschlossen, ferner sind die Zahlenangaben (Verkauf 1286, Rückkauf 1290), absolut bestimmt. Auch die Beziehung auf Otto den Vangen ist unmöglich, die dortige Gegend gehörte ihm nicht und auch sonst ist der Anteil der jüngeren Linie in diesen Jahren nachweislich nicht aus der Hand gegeben worden. Es könnte aber sehr leicht eine Verwechslung mit Otto IV. (Pilemann) vorliegen; der Anteil der älteren Linie an der Neumark wird zwischen 1286 und 1290 (Oktober 25.) nicht in den Urkunden erwähnt. Das ist an sich nicht gerade auffallend, es kommen mehrfach solche längeren Pausen vor. Zwei kleine, an sich unbedeutende Momente könnten aber jener Angabe noch als Stütze dienen. Das Vorhandensein eines Dorfes mit dem Namen Mehrentin, der aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Wege der Volksetymologie aus Marienheim, Mergentheim, entstanden ist, und dann auf die bekannte Kompturei des Ordens in Schwaben hinweisen würde. Ähnlich schon Treu, a. a. O. S. 21. Die Erklärung von Mücke a. a. O. S. 79 befriedigt nicht. Vergl. Klöden, die Götter des Wendenlandes. M. Forsch. III, 279. Daß im XVI. Jahrhundert der Name als Morentin vorkommt, will gegenüber der aus dem XIV. Jahrhundert überlieferten Schreibweise Meretin nichts besagen. Sodann aber finden wir 1318 in Lämmersdorf Männer anfassig mit den auf preußische Herkunft deutenden Namen Warpun und Bruke, XVIII, 457. Letzteres heißt der Preuße, ersteres ist der Name eines preußischen Dorfes; daß die Leute urkunden, obwohl sie kein eigenes Siegel besitzen, daß sie die Mühle innehaben, die sonst meist zum Schulzengut gehört, daß die m. S.

Wenige Jahre später war der Bezirk wieder im Besitz der Askanier.

P. Das Jahrzehnt von 1285 bis 1295. Kleine Neuordnungen und Erwerbungen.

Als seinerzeit die Teilung des gemeinsamen Besitzes zwischen Johann I. und Otto III. erfolgt war, hatte die ältere Linie südlich der Warthe kein Gebiet erhalten, alles war an den jüngeren Bruder gefallen, der nun im Lande Lebus neben den Erzbischöfen von Magdeburg waltete. Es war das gewiß nicht ein bloßer Zufall gewesen, wie er bei den übrigen Ländern entschied, sondern die Rücksicht auf die schlesisch-böhmischen Interessen Ottos und seiner Familie. Ottos Sohn, Otto der Lange, hatte denn auch auf dieser Seite in rühmlichster Weise sich betätigt, zuletzt hatte er noch 1277, wie wir sahen, die Pfandschaft an Kroffen gewonnen.

Freilich nur die Pfandschaft, und so ist ihm dann das wertvolle Stück bald genug wieder abgenommen worden; schon 1280 findet es sich wieder im Besitze seines alten Herrn.¹⁾ Aber auch so behielt Otto der Lange den Blick nach Süden gerichtet, auf die Herstellung einer Verbindung mit dem Besitze in der Lausitz um Bauzen und Görlitz, und auch Albrecht III., der hier sonst keine Sonderinteressen zu vertreten hatte, beteiligte sich in Vertretung seines Bruders 1280 an einem Kriege in Schlesien gegen Heinrich von Breslau, ohne daß wir näheres darüber erfahren.²⁾

in Lämmersdorf ansässigen Burgmannenfamilien der von Wenden, Kraz, Blum und Sanik sich zur Zeugenschaft hergeben, deutet auf eine Art höherer Freiheit, wie sie den preussischen Kölmern eigen war. Da der Orden jenseit der Drage seit alters einige Besitzungen hatte, welche er wahrscheinlich auch besiedelt hat, so ist kein Interesse an den Verhältnissen auch diesseits des Flusses unleugbar, wie das ja schon die arg verschlechterten Beziehungen zu Polen erwarten lassen.

1) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, 611, sagt, Heinrich habe 1279 das Land für 6000 Mark zurückgekauft. In den Regesten findet sich davon nichts. Dagegen wird dort II, 256 Nr. 1639 ein Kastellan Sambor von Kroffen als Zeuge bei Herzog Heinrich IV. im Jahre 1280 erwähnt, der als solcher auch später mehrfach erscheint. Vergl. bes. auch Ulanowski, Ztschrft. Schles. G. XIII, 100.

2) Roepell, Ztschrft. f. Schles. G. I, 208. Mon. Germ. Ss. XIX, 54. Ulanowski, a. a. D. S. 101.

Als dann die Auseinandersetzung zwischen ihm und seinen Brüdern im Sommer 1283 erfolgte, da erhielt Albrecht Soldin, Landsberg, Bärwalde, die beiden Otto aber übernahmen den Lebuser Anteil der Familie. Indessen schon 1286 trat Otto VI. nach dem Tode seiner Gemahlin in den Templerorden, und bei dieser Gelegenheit wohl geschah es, daß diesem die 1252 verlorenen Besitzungen in und um Zielenzig zurückgegeben wurden.¹⁾ Damit aber würden die Fürsten das einzige zur Mark gehörige feste Schloß südlich der Warthe aus der Hand gegeben haben, wenn nicht eben damals die ältere Linie des Hauses hier neue Gebiete und neue feste Plätze erworben hätte.²⁾

¹⁾ Niedel, A. XIX, 125.

²⁾ Wohlbrück, Lebus I, 411, hat diese Meinung geäußert. Zum Beweise führt er an, 1) daß das Land später als Lehen von Magdeburg erscheint; dies würde es aber auch bei späterer Abtretung geblieben sein; eher könnte dieser Umstand gegen die angenommene Zeit sprechen, da Erich seinen Brüdern, wofern das anging, das Land lehnsfrei übergeben hätte. 2) Die ältere Linie verfügt 1287 über das Dorf Mahlsich bei Frankfurt, obwohl sie sonst durch die Teilung von 1266 keinen Anteil am Lande Lebus hatte (Niedel, A. XXIII, 5); der Beweis ist aber nicht durchschlagend, weil wir nicht sicher sind, daß die ältere Linie hier gar nichts besessen habe. 3) Die Nachricht des Chronicon Magdeburgense, heute Gesta archiep. Magdeb. (Ss. XIV, 425) z. J. 1299 (Hic archiepiscopus marchiam Lusicie alienavit ab ecclesia vel obligavit, tradens eam marchioni fratri), wonach Erich seinen Brüdern für die von ihnen erlittenen Verluste marchiam lusicie überlassen habe; W. meint, da die (Nieder-)Lausitz tatsächlich nicht in Frage kommen kann, könne es sich nur um Lebus handeln, der Chronist habe sich in dem Namen geirrt. 4) Die 1288 durch Erzb. Erich erfolgte Lehnsauftragung von 4 Dörfern links der Oder an Reinhard von Strehle (Niedel, A. XX, 195); sei nicht eine Neu belehnung, sondern eine Bestätigung; sie mache wahrscheinlich, daß damals die Markgrafen in üblicher Weise die vorgefundenen Besitzverhältnisse in Zweifel gezogen hätten. 1300 wurden denen von Strehle diese Güter zurückgegeben, die ihnen nach dem Bekenntnis der Fürsten so lange widerrechtlich vorenthalten waren. Dagegen ist einzuwenden, daß in dieser letzteren Urkunde (Niedel, A. XX, 196) eben nicht jener Reinhard von Strehle als der Lehnsträger erscheint, daß er vielmehr unter den Zeugen sich befindet; ferner daß auch andere bei Sternberg belegene Besitzungen der Strehle ihnen nach längerer Vorenthaltung neu übergeben werden, daß also doch wohl auch diese 1288 von Erich dem von Strehle bestätigt wären, wenn damals schon die Überlassung des Landes und somit die Raffung der Besitzrechte erfolgt wäre.

Zimmerhin ist die Ansicht Wohlbrücks sehr beachtenswert. Die bestimmte Nachricht des Chron. Magdeb. läßt sich nicht ohne weiteres bei Seite schieben.

Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, daß eben damals die Abtretung der dortigen Besitzungen Magdeburgs an die Markgrafen durch ihren Bruder, Erzbischof Erich, erfolgte und daß sie zurückzuführen ist auf den Aufstand der Magdeburger Ministerialen im Jahre 1285, welcher nur mit Hülfe der Markgrafen und auch von ihnen nicht ohne große Verluste niedergeschlagen wurde, so daß sich Erich zur Zahlung bedeutender Entschädigungen genötigt sah.

Während somit der markgräfliche Besitz hier im Südosten die Erfolge des Deutschtums sicherte, hatte auch jenseits der polnischen Grenze der deutsche Siedler mehr und mehr an Boden gewonnen.

Im Gebiete von Schwiebus, wo das Kloster Paradies eine Menge Dörfer besaß, hatte 1276 Graf Albert von Lubenow, der Kastellan von Bentzen, die deutsche Stadt Liebenau gegründet.¹⁾

Infolge der emsigen Tätigkeit der Klöster Paradies und Sameritz (Neu-Dobrilug), und des Templerordens war dann auch das ganze Gebiet zwischen der Obra, dem Postumfließe und der Warthe fast ganz deutsch geworden. Aber auch über die Warthe hinaus nach Osten war das Deutschtum mehr und mehr im Vordringen begriffen. Schon 1260 begegnet uns in einer polnischen Urkunde der Name Meseritz, das Produkt deutscher Volksetymologie, an

Auch daß Erichs Nachfolger Burchard II. nach 1296 erst das Land an sie überlassen haben sollte, ist nicht wahrscheinlich; der terminus ante quem ist der 15. April 1299, an dem die Brüder Otto und Konrad an ihren Getreuen von Klepitz das Schloß Lagow in dem bisher magdeburgischen Gebietsanteil übergaben, wie sie es bisher, also doch schon einige Zeit, besessen haben (Niedel, A. XIX, 127).

¹⁾ Cod. dipl. m. P. I, Nr. 461. Nach dem dortigen Register soll Liebenau polnisch Lubrze heißen. Es würde demnach identisch sein mit dem gleichnamigen Dorfe, das dem Kloster Paradies durch Verpfändung seit 1249 gehörte und ihm 1293 als vierzigjähriges Besitztum bestätigt wurde. Cod. Nr. 600. Liebenau selbst scheint aber bis 1276 dem gleichnamigen Grafen als Dorf gehört zu haben. Vielleicht lag Lubrze so dicht bei Liebenau, daß sich dadurch eine solche Übertragung bezw. Verwechselung des Namens erklärt. Ob dieser Zweig der Liebenau mit der neumärkischen Familie gleichen Namens verwandt ist, wage ich nicht zu sagen. Auch in Schlesien kommt um diese Zeit (1302) ein (Peter) Liebenow beim Markgrafen Hermann vor. Die Wappen des Grafen Albert und der Neumärker sind verschieden, auch von demjenigen der Stadt Liebenau.

Stelle des polnischen Międzyrzecz. Schon begannen national-
gesinnte Polen laut zu klagen über die Verluste, die das polnische
Gebiet und das polnische Volkstum erlitten.¹⁾ Das hielt aber
selbst den Herzog Przemysl nicht ab, immer mehr polnische Orte
zur Besiedlung an Deutsche zu geben. Die von ihm noch 1282
dem Templerorden in der Bestätigung seiner polnischen Besitzungen
zugewehrten Rechte emanzipierten den Orden bereits von jedem
Einflusse der polnischen Beamten.

Die direkten Landverleihungen an den Orden hatten seit
längerer Zeit aufgehört, ja ein Teil der früheren Besitzungen war
ihm wohl wieder abhanden gekommen, so die Dörfer um die
Dragemündung, die freilich zum Teil recht wenig Wert haben
mochten, da jene Striche, im wesentlichen von Dünen sand bedeckt,
noch heute sehr spärlich bewohnt sind. Jetzt aber, 1286, verlieh
Herzog Przemysl dem Orden wieder ein weites Gebiet um den
Dragigsee; der Landstrich war noch im wesentlichen wüst, aber
indem die Templer dort sich ansiedelten, mußte nicht nur sein
eigener Wert schnell steigen, sondern auch, vielleicht in noch höherem
Grade, der der westlich angrenzenden Striche von Pommern und
der Mark.²⁾

Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir nun vor allem die
folgende Darstellung über die Abwicklung der Bestimmungen des
Bierradener Friedens ansehen.

Beim Friedensschlusse war festgesetzt worden, daß Herzog
Vogislaw IV. an Stelle der von ihm zu zahlenden 4000 Mark
vorläufig das Gebiet von Uckermünde an die Markgrafen älterer
Linie übergeben sollte. Es war ihm aber freigestellt worden, an
dessen Statt Daber, Welschenburg, Labes bzw. Belgard abzutreten.
Als bald warf die Möglichkeit, daß letzterer Fall eintreten und
Vogislaw die Gebiete überhaupt nicht würde einlösen können, ihre
Schatten voraus; jener Pribislaw von Belgard, der Inhaber eines
Landes, dessen Zugehörigkeit zu Pommern bis etwa 1280 durchaus
umstritten war, das seitdem aber als pommersch galt, trat am 29. Ok-
tober 1285 in die Dienstmansschaft, die „Familie“ der Mark-
grafen ein, in der Erwartung, auf diese Weise von ihnen Schutz

¹⁾ S. den betr. Brief des Erzbischofs von Gnesen vom Jahre 1285 an
den Papst bei Doebner, Schles. Ztschrft. XIII, 349.

²⁾ Über Lage und Umfang des Gebietes s. unten Abschnitt D.

und Förderung zu erlangen. In ohnmächtiger Selbstüberhebung nannte er sich „von Gottes Gnaden!“ Augenscheinlich war sein Streben darauf gerichtet, die bisher den Schweriner Grafen gehörigen Besitzungen von Daber (mit Schwerin) und Welschenburg für sich zu gewinnen.

Indessen gelangte Herzog Bogislaw schon 1285, spätestens zu Anfang 1286, wieder in den Besitz von Ückermünde — er traf dort im Sommer 1286 Verfügungen, die ihn als Landesherrn kennzeichnen —, und so ist es nicht unwahrscheinlich, daß eben die Länder Belgard usw. als Ersatz für Ückermünde um diese Zeit märkisch geworden sind. Wenn dies nun aber auch wirklich der Fall gewesen ist, so haben die Markgrafen diese Gebiete doch nicht ganz in ihre Gewalt bekommen, oder wenigstens nicht lange behalten. Daß Belgard Eigentum Pribislaws wäre, hatten sie jüngst noch anerkannt; daß er einige gewichtige Ansprüche auch auf die beiden anderen Gebiete habe, wird ihnen auch nicht unbekannt gewesen sein. Indem sie ihn aber im Juni 1287 zugleich mit seinen mütterlichen Verwandten, den Herren von Friesack, auch mit Daber und Welschenburg belehnten, mochten sie die Absicht verfolgen, ihn durch diese Begnadigung an ihre Person zu fesseln; daß damals das Land Daber und die Gegend um Dramburg zur Mark gehörten, muß man doch wohl annehmen. Schon im Herbst 1286 waren die zwei Jahre abgelaufen, innerhalb deren Bogislaw seine Kriegsschuld zu tilgen hatte; vertragsmäßig waren also jene Gebiete nicht mehr eine bloße Pfandschaft, sondern auch staatsrechtlich ein Bestandteil der Mark. Daß die Markgrafen Pribislaw nunmehr auch als Besitzer von Daber und Welschenburg anerkannten, kann sich nur so erklären, daß sie Bogislaw gegenüber ihr Besitzrecht zwar nicht unbedingt aufrecht zu erhalten gewillt waren, daß sie ihm vielleicht den Termin der Wiedereinlösung verlängert hatten (auch sie waren damals augenscheinlich in Geldverlegenheit), daß sie aber doch gleichzeitig bestrebt waren, auch für die Zukunft hinsichtlich jener Güter die Hand im Spiele zu behalten.

Dabei ist nun aber die Form dieser Belehnung recht merkwürdig. Nicht nur daß neben Pribislaw auch die beiden Herren von Friesack mitbelehnt wurden, auch die Versicherung, welche diese Herren abgeben mußten, und neben ihnen noch ein Kleriker und ein Edler,

daß Pribislaw sich immer als getreuer Lehnsmann erzeigen und mit niemand ohne die Zustimmung der Lehns Herren Krieg anfangen wolle, erweist deutlich genug, daß der treffliche Pribislaw als ein recht unsicherer Kantonist galt, der wahrscheinlich eben erst in einer den Markgrafen unliebsamen Weise aufgetreten war, möglicher Weise in der eben beendeten Fehde zwischen Hermann von Kammin und Mestwin. Zur unbedingten Heeresfolge gegen jedermann ohne Ausnahme müssen sich die Belehnten verpflichten.¹⁾

Schon wenige Monate später hat dann Bogislaw die Pfandschaften einzulösen begehrt, augenscheinlich ohne die Absicht, jene Transaktionen hinsichtlich Daber und Welschenburg anzuerkennen. Das mußte dann notwendig zur Erneuerung des Konfliktes führen, zumal sich auch betreffs der Beerbung von Bogislaws Gemahlin, Herzogin Mechtild, welche um 1280 gestorben war, Schwierigkeiten herausstellten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Abtretungsurkunde über die Uckermark (wohl der Vertrag von Landin) märkischerseits herangezogen, augenscheinlich um darauf gestützt einige wertvolle Grenzregulierungen zu beanspruchen.²⁾ Ein Vertrag, am 8. September 1288 in Schwedt abgeschlossen, endete diese Wirren³⁾ und brachte gegen unbekannte Zugeständnisse Bogislaws auch Belgard, Daber und Welschenburg wieder an Pommern.

1) Daß diese Bestimmung nicht eine direkte Spitze gegen Bogislaw kehrte, wird man daraus schließen dürfen, daß der Herzog dem einige Wochen vorher zwischen Wizlaw und den mecklenburgischen Fürsten erneuerten Landfriedensbündnisse, das wieder recht kriegerisch aussah, nicht beigetreten war. P. U.-B. III, 12.

2) Urk.-Notiz nach Erasmus Husen, P. U.-B. III, 48. Die Erwähnung der Grenzstreitigkeiten reicht nicht aus, um sich eine bestimmte Vorstellung zu machen; doch scheinen sie sich in erster Linie auf die Uckermark bezogen zu haben. Die bei dieser Gelegenheit erwähnte Tochter Bogislaws kann nur Jutta, Mechtilds einziges nachgelassenes Kind, sein, die also das Erbe der Mutter zu beanspruchen hatte. Da sie schon 1290 als Nonne in Wollin erscheint, wird ihr Eintritt in das 1288 neu gegründete Kloster zur Regulierung der Nachfolge zwischen Bogislaw und seinen Schwägern die Veranlassung gegeben haben. Daß es sich dabei um Barnims Witwe Mechtild handelt (wie das Regest P. U.-B. III, 48 will), ist ganz ausgeschlossen. (Das Vorhandensein einer Nonne Jutta in Wollin im Jahre 1290 habe ich mir seinerzeit notiert und weiß bestimmt, daß keine Verwechslung vorliegt. Leider kann ich heute die Belegstelle nicht finden.)

3) Es ist nicht ausgeschlossen, daß es damals zu einem kriegerischen Zusammenstoß in der Uckermark gekommen war; Bogislaw IV. entschädigt 1289 das Kloster Gramzow in der Uckermark für erlittene Schäden. P. U.-B. III, 70.

Damit war denn auch das Schicksal Pribislaws entschieden, Welfchenburg und Daber wurden ihm von Bogislaw abgenommen; in seinem Gefolge, als seinen Vasallen, nur im Besitze von Belgard, finden wir ihn 1290, und bald nachher bezeichnet ihn der Herzog direkt als seinen Suffragan.¹⁾ Der edle Pribislaw war eben ein verkleinertes Abbild seines edleren Schwiegervaters Mestwin.

Die erste, sei es direkte, sei es indirekte, Herrschaft der Askanier im Dramburger Lande hatte somit nicht lange gedauert. Daß sie irgend welche Spuren hinterlassen hätte, ist uns nicht bekannt. Gleichwohl zeigt doch auch diese kurze Episode, daß das Augenmerk der Fürsten auf diese Gegend gerichtet war, und wenn nicht schon jetzt die pommerschen Gebietsteile, welche das märkische Schivelbein von dem Stammlande trennten, dauernd behauptet wurden, so erklärt sich das wohl nur daraus, daß die hier tätige ältere Linie doch nicht ein so maßgebendes Interesse an jener Gegend hatte, solange Schivelbein im Besitze der jüngeren Linie sich befand. Es nahten aber die Tage, wo das anders wurde.

In diese Zeit fällt nun ein für die Markgrafen an sich und für unsere Gegend und die weitere Entwicklung der Dinge höchst wichtiges Ereignis, der zu Ende des Jahres 1288 erfolgte Tod des Bischofs Hermann.²⁾

Hermanns Bedeutung für die Geschichte der Neumark sowohl auf dem Gebiete der inneren Politik, wo er ein eifriger Beförderer des Deutschtums war, als auch auf dem größeren Schauplatz der Weltgeschichte haben wir wiederholt zu würdigen gehabt. Der Borwurf, den ihm die pommersche Geschichtsschreibung macht, daß seine ganze Haltung in den Händeln zwischen Pommern und der Mark die großen Verluste pommerschen Landes in erster Linie verschuldet habe, schießt am Ziele vorbei. Hermann war kein Pommer und wurde es auch nicht durch seine Berufung auf den Ramminer Stuhl. Seine politische Richtschnur war einzig die Erhöhung der Macht seines Bistums. Wenn er sich zu diesem Zwecke enger an die märkischen Fürsten angeschlossen, so ist man darum in keiner Weise berechtigt, weder nach seinen Taten noch nach seinen Motiven, ihn für einen Verräter zu erklären; Bogislaw war nicht mit mehr Recht ein Herr in Pommern als er; er hatte

¹⁾ P. u. B. III, 138.

²⁾ In einer Urkunde vom 24. Februar 1289 ist er als tot erwähnt.

ihm als Bischof von Kammin einen Treueid nicht zu leisten. Indem er sich als Schützling der Markgrafen bekannte, trat er neben den pommerischen Landesfürsten, der ein märkischer Vasall war; indem er Stücke seines Besitztums den Markgrafen verkaufte, handelte er im Geiste der privatrechtlichen Anschauungen seiner Zeit. Und so hat er denn auch sein Ziel erreicht und sein Bistum zu einer Macht in den ostdeutschen Landen erhoben. Daß die Existenz dieser Macht und ihre Politik den Bestrebungen der Mark förderlich, denen des Pommerherzogs nachteilig war, wird man nicht bezweifeln. War Hermann darum ein Verräter? *ne, vdrtp. niedalek...*

Sein Nachfolger, Prinz Jarimar von Rügen, war im gewissen Sinne ein pommerischer Fürst; man sollte meinen, daß er, falls er Hermanns Verhalten als frevelhaft betrachtete, eine ganz andere Politik eingeschlagen, daß er vor allem die ganzen Ansprüche der Markgrafen auf das Eigentumsrecht wichtiger und großer Teile des Kamminer Stifts in Anlehnung an den Herzog, seinen Schwager, zu annullieren versucht hätte. Und doch konnte auch er sich dem bedeutenden Einflusse der Markgrafen nicht entziehen.

Schon im März 1290 hatte sein Vater Wizlaw sich veranlaßt gesehen, sich mit den Markgrafen über ihre beiderseitigen Ansprüche auf die Erbschaft Mestwins zu verständigen; man wird diese friedliche Regung von seiten des den Markgrafen so oft feindlich entgegengetretenen Mannes nicht ganz ohne Hinblick auf die bevorstehende Kamminer Wahl verstehen können.

Auch Bischof Jarimar selbst hat sich sofort nach seiner Bestätigung bemüht, sich mit den Markgrafen der älteren Linie, d. h. denjenigen, welchen die Lehnsheheit über ganz Pommern zustand, auf guten Fuß zu stellen, gab es doch bei Beginn der neuen Regierung Punkte genug, welche der Regelung bedurften, und namentlich, die Markgrafen werden die Gelegenheit nicht verabsäumt haben, einige alte Wünsche durchzusetzen. Diese betrafen namentlich wie es scheint, solche Gebietsteile, welche aus der Erbschaft Wartislaws III. an das Bistum gelangt waren,¹⁾ besonders Raugarb und Kolberg, d. h. den westlichen Teil des Landes,

¹⁾ Wir können hier den Zusammenhang nicht näher ergründen; bemerkenswert ist immerhin, daß doch Wartislaw und Barnim seit 1250 ihre Länder zur Gesamthand besaßen; von diesem Gesichtspunkte aus bleibt es unklar, worauf die Markgrafen ihren Besitzanspruch stützten.

welcher nach der Bestätigung von 1255 durch Barnim an Hermann gekommen war und das Land Schivelbein jenseits der Rega im Norden und zum Teil im Osten umgrenzte, endlich auch denjenigen Teil des alten bischöflichen Gebiets von Schiltberg—Lippehne, der 1276 nicht an die Mark gelangt war. Es waren Ansprüche sehr anfechtbarer Natur, die namentlich von Bogislaw bekämpft wurden, der seinerseits das Anrecht auf das Kolberger Gebiet nicht aufgegeben hatte; die Markgrafen hatten kein ganz gutes Gewissen bei der Sache und mußten die Möglichkeit zugestehen, daß Bogislaw gegen diese Abmachungen sich mit Gewalt erheben, sie zum Verzicht auf ihre Ansprüche nötigen würde. Das hielt aber weder sie noch den Bischof zurück. Indem sie ihm den übrigen Besitz bestätigten, 25. Oktober 1290, auf alle Ansprüche ihrerseits verzichteten, erreichten sie als Gegenleistung die Abtretung der Burg Kerkow und ihres Gebietes,¹⁾ dessen Eigentumsrecht wiederum von seiten des Klosters Kolbätz beansprucht wurde. So garantierten bzw. überließen sich die Vertragsmächte gegenseitig Besitzstücke, die ihnen nicht ohne Widerspruch gehörten und schlossen somit eine Versicherung auf Gegenseitigkeit; die beiderseitige conscientia malefactorum war durchaus geeignet, sie einander fest zu verbinden. Und dem entsprachen auch die übrigen Bestimmungen. Die Markgrafen verzichteten auf Anlage fester Schlösser zum Schaden des Stiftes, sie versicherten den Bischof der freien Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihres Schutzes gegen etwaige Rebellen, ihrer Vermittlung gegen säumige Zahler der Zehnten, und einigten sich mit ihm über den Neubruchszehnt und das Archidiafonat der Neumark.

¹⁾ Kerkow, das ursprüngliche Lutow-Zedelitz und als solches 1254 von denen von Kleist an Kolbätz veräußert, durch die Familie von Kerkow umgenannt, muß von dieser direkt an den Bischof gelangt sein; daß es noch einmal an Kolbätz zurückgegeben sein sollte, scheint ausgeschlossen; 1282 wird es in der markgräflichen Bestätigung der Klostergüter nicht mitgenannt. Wenn es dennoch 1283 und 1295 von den Pommernherzögen dem Kloster mitbestätigt wird, obwohl es im letzten Jahre bestimmt nicht dem Kloster gehört, so war das eine leere Prätension, die aber beweist, daß die Entfremdung des Dorfes nicht mit Wissen und Willen des Klosters geschehen ist, das bischöfliche Eigentumsrecht also auch streitig war. Vergl. über die Echtheit der bez. Kolbäzer Urkunden von 1255, 1283, 1295 meine Bemerkungen *Mtsblt. pom. Geschichte* 1288, S. 121 ff.

Damit waren alle Beziehungen zwischen beiden Teilen geordnet¹⁾ und zwar in einer Weise, die nicht ausdrücklich, aber dem Sinne nach den Bischof als Schützling der Markgrafen anerkannte; nichts steht direkt von einer Feindseligkeit gegen Bogislaw in den Verträgen, und doch war der ganze Vertrag eine solche. Jarimar, der Schwager Bogislaws, der pommerische Prinz, steht nicht minder als sein Vorgänger auf dem Standpunkte, daß er die Interessen seines Bistums im engsten Anschlusse an die machtvollen Brandenburger am allerbesten wahren werde. Damit ist denn auch seine Stellung gegenüber Bogislaw festgelegt, nicht ein einziges Mal finden wir beide in persönlichem Verkehr. Aber für die Neumark hat der Bischof reges Interesse bekundet, 3 Klöster sind dort während seiner kurzen Regierung gegründet, zwei der Augustinereremiten in Königsberg und Friedeberg, und ein Zisterzienserfrauenkloster in Bernstein.

Für die Entwicklung der Neumark bedeutete somit die Erhebung Jarimars einen großen Gewinn auch in kirchlicher Hinsicht; vom territorialen Standpunkte aber war die Erwerbung von Kerkow mit dem dortigen festen Schlosse und seiner Umgebung ein zwar kleiner, aber nicht unwesentlicher Vorteil.

Eine an sich unwichtige, für die weitere Entwicklung der Territorialverhältnisse der Neumark aber sehr belangreiche Episode bildete in den nächsten Jahren die mecklenburgische Fehde.

Im Oktober 1291 war Fürst Heinrich von Werle von seinen Söhnen Klaus und Heinrich bei dem Versuche ihn zu fangen erschlagen worden; infolgedessen waren beide von ihrem Vetter Nikolaus IV. von Werle aus dem Lande vertrieben worden. Dieser Nikolaus aber war ein Schwiegersohn (?) Bogislaws IV., der ihn in seinem Vorgehen unterstützte. Inzwischen aber hatte Bogislaw auch seiner Stiefmutter und selbst seiner so getreuen Stadt Stettin gegenüber eine Haltung eingenommen, die beide um die Beachtung ihrer Gerechtsame besorgt machte und zum gegenseitigen Zusammenschlusse veranlaßte. Gegen Nikolaus und Bogislaw bildete sich nun im August 1292 ein großer Landfriedensbund, der sich die Rückführung der Vertriebenen zur Aufgabe machte; an seine Spitze traten die Markgrafen Otto IV. und

¹⁾ P. u. B. III, 114 ff.

Konrad, deren Mutter Hedwig die Schwester des Erschlagenen gewesen war.¹⁾ Aber auch die jüngere Linie beteiligte sich an ihrem Vorgehen; zwar nicht Otto der Lange, der damals mit Otto IV. wegen verschiedenen Streitigkeiten sich bekämpfte, wohl aber Albrecht, der sonst seine eigenen Wege zu gehen gewohnt war, der aber diesmal zum Teil durch seine Verwandtschaft mit Heinrich dem Löwen von Mecklenburg, dem er seine Tochter gegeben hatte, und durch das Verhältnis Bogislaws zu seiner Schwester Mechtild zur Teilnahme an dem Vorgehen bestimmt wurde.

Indessen war Albrecht zumeist wohl infolge seiner Freigebigkeit gegen die Kirche, nicht imstande, die nötigen Mittel selbst aufzubringen. Er versprach daher seinen Bettern 5000 Mark Silber, damit sie an seiner Statt die Zurückführung der Vertriebenen bewirkten; 1000 Mark wollte er ihnen bis zu einem bestimmten Termin bar zahlen, für die übrigen 4000 Mark verpfändete er ihnen sein Land Schivelbein, indem er sich den Rückkauf innerhalb gewisser Zeit vorbehielt; Einlager seinerseits, Bürgschaft der Vasallen, Übergabe eines anderen Gebietes seitens der älteren Linie als teilweiser Ersatz bildeten die verabredeten Sicherheiten für Beobachtung des Vertrages. In einer zweiten Urkunde versprach Albrecht im Falle des Rückkaufes von Schivelbein eine bestimmte Summe als Ersatz der Baukosten an der Festung zu erlegen.

Nach Lage der Dinge mußte nun die ganze Unternehmung die Markgrafen auch mit Bogislaw verfeinden; und so wurde auch der Fall gleich vorgesehen, daß von dessen Seite Angriffe auf die Mark erfolgen könnten und die nötigen Verabredungen getroffen. Und gerade mit Bogislaw scheint es denn auch alsbald zu ernstlichen Zusammenstößen gekommen zu sein; der Herzog ist, augenscheinlich in Kämpfen an der märkischen Grenze zu Ende 1292 oder Anfang 1293 schwer verwundet worden und hat längere Zeit in Garz auf dem Siechbette gelegen; hier hatte er also Zuflucht gefunden.²⁾ Erst im August 1293 war er wieder

¹⁾ Koppmann, Mecklb. Jahrb. Bd. 56, 233 ff., bezweifelt, daß das Bündnis zustande kam. Der Verlauf des Krieges gegen Pommern scheint ihm doch zu widersprechen.

²⁾ P.-U.-B. III, 169, Februar 1: cum ipsi vulneri nostro medicamenta sepius ministrarunt; sonst ist er zwischen Oktober 1292 und August 10. 1293 nirgend urkundend tätig.

hergestellt und suchte nun, nach Stettin zurückgekehrt, die arg verstimzte Stadt durch Bestätigung aller ihrer älteren Privilegien für seine Zwecke zu gewinnen. Aber was dann weiter geschehen ist, wissen wir nicht. Daß der Krieg auch auf dieser Seite noch nicht beendet war, macht die geringe Zahl der aus jener Zeit bekannten Regierungshandlungen des Herzogs sehr wahrscheinlich.

Der Krieg in Mecklenburg war indessen für die Verbündeten ungünstig verlaufen; die Städte hatten sich dann ins Mittel gelegt und schließlich kam am 31. Oktober 1294 ein Vertrag zustande, der im wesentlichen alles beim alten ließ, in dem aber weder der Markgrafen¹⁾ noch Bogislaws gedacht wird. Waren beide Teile schon früher befriedet, oder dauerte der Krieg zwischen ihnen noch fort? Daß man gegenseitig die eigenen Interessen genau in Acht nahm, erweist die zu Anfang 1295 erfolgte Bestätigung der Lehnrechte der Mark über Pommern durch König Adolf von Nassau,²⁾ und vielleicht in noch höherem Grade der Versuch der Markgrafen, nach dem Tode des Bischofs Jarimar von Kammin auf den erledigten Stuhl eine Persönlichkeit nach ihrem Herzen zu bringen, den bisherigen Domkustos Wizlaw, einen Mann, der aller Wahrscheinlichkeit nach identisch ist mit dem gleichnamigen Domherrn und Probst von Bernstein;³⁾ wie seine Wahl durch das Kapitel des Stiftes als das Werk der Markgrafen zu gelten hat, besonders seines ehemaligen Landesherren Albrecht, so wird es abgesehen von persönlichen Verhältnissen den Bemühungen Bogislaws zuzuschreiben sein, daß seine Bestätigung seitens des Papstes ausblieb.

Im übrigen wissen wir nichts über den Verlauf des Streites zwischen der Mark und Pommern. Durchaus möglich, ja fast wahrscheinlich ist es freilich, daß auch dieser Krieg den Pommern neuen Verlust an Land gebracht hat; war doch kaum ein Krieg bisher ohne einen solchen Ausgang verlaufen. Vielleicht ist damals

1) Es steht da nur etwas von einer exactio, die Markgraf C. auferlegt hat. P. U.-B. III, 219. Nach Koppmann a. a. O. S. 235 stände da ein O, d. h. Otto der Lange.

2) Riedel, B. I. 210 und P. U.-B. III, 224.

3) P. U.-B. II, 473, III, 45. Eben in diesen Jahren 1294—1296 fehlt dieser Wizlaw unter den Domherren, während er zuletzt jedes Jahr ein- oder mehrmals als Zeuge vorkam.

die Gegend um Reetz, die 1296 zur Mark gehört, von Bogislaw verloren worden, vielleicht sogar das Land Welschenburg, als dessen Herren die Markgrafen schon zu Anfang 1297 erscheinen.¹⁾ Schon der Umstand, daß ihre neue Stadt Arnswalde²⁾ nun doch gar so hart an der Grenze lag, mußte den Wunsch einer Gebietsvergrößerung nach dieser Seite hin zeitigen, zu der andererseits ihr Vorhandensein das Mittel an die Hand gab. Eine Ausgleichung der Spannung zwischen den beiden Nachbarn fand augenscheinlich nicht statt, vielmehr mußte die Entwicklung der Dinge in Pommern zur Verschärfung der Beziehungen zu Bogislaw beitragen.

Solange dieser das ganze Pommerland zugleich im Namen der unmündigen Stiefbrüder beherrscht hatte, war er doch nicht völlig Herr seiner Entschlüsse gewesen. Er hatte auf das Verhältnis der jungen Brüder bezw. ihrer Mutter zu Markgraf Albrecht und auf die mit diesem über die künftige Gestaltung der Dinge geschlossenen Verträge³⁾ Rücksicht nehmen müssen. Aber schon Ende 1293 oder Anfang 1294 muß eben in Ausführung dieser Verträge der bisherige Kondominat wenigstens teilweise aufgehoben und eine Teilung des Herzogtums eingetreten sein, sodaß nur die Söhne der Mechtild in ungetrenntem Besitze ihres Anteils blieben. Bald nachher aber wurde der ältere von ihnen erschlagen und nun kam es zu einer neuen Teilung zwischen Bogislaw und dem jungen etwa sechzehnjährigen Otto. Otto erhielt das Herzogtum Stettin, Bogislaw dagegen Wolgast mit Stargard, Daber, Welschenburg und Belgard, d. h. denjenigen Landen, welche mit der Geschichte der Neumark in engster Weise verflochten waren. An der Gesamthand hielt man auch künftig fest; aber nichts wurde festgesetzt über das Verhältnis zum Kamminer Bischof, der schon dadurch als selbständige Macht anerkannt wurde, nichts auch über das Verhältnis der Brüder zur Frage der Nachfolge in Ost-Pommern, einer Frage, die um diese Zeit doch schon eröffnet war und von solcher Bedeutung werden mußte, wie seit lange keine andere für Pommern gewesen war.

¹⁾ Siehe dazu unten Abschnitte R. und S.

²⁾ Erwähnt zuerst als solche 1289. Nibel, A. XVIII, 441, vergl. Berg, Arnswalde, bes. S. 94.

³⁾ P. U.-B. III, 150, Nr. 1609.

Der bleibende Erfolg des im Vorstehenden besprochenen Jahrzehnts der Entwicklung der Neumark war in erster Linie die Gewinnung der bisher zu Magdeburg gehörigen Landesteile in Lebus und des Schlosses Rerkow bezw. des Gebietes bei Reetz; von nicht minderer Bedeutung aber war die innere Befestigung der bestehenden Ordnung, die Durchführung der Besiedlung des Gebietes, wofür die verhältnismäßig lange Ruhezeit besonders förderlich gewesen war.

In staatlicher wie in kirchlicher Beziehung sind am Ende unseres Zeitraums die Verhältnisse so eingerichtet, wie sie im wesentlichen die nächsten Jahrhunderte geblieben sind, und auch hinsichtlich des territorialen Umfangs hat sich der Bestand dieses Terrains eben als die „Neumark über Oder“ behauptet; was sonst noch in den nächsten Jahren ihm hinzugefügt wurde, ist fast alles verhältnismäßig rasch wieder abgebrockelt, nur noch ein Territorium, der Kreis Dramburg, fehlte an der Erfüllung des uns geläufigen Begriffes der Neumark und kleine Stücke bei Woldenberg (und Nörenberg?). Die Erwerbung des heutigen Dramburger Kreises konnte aber nur eine Frage der Zeit sein, nachdem wie wir sahen, im Jahre 1292 das Land Schivelbein an die ältere Linie des Hauses gelangt und hernach nicht wieder eingelöst worden war. Was aber bedeutete Schivelbein, war es nur durch seine Lage, durch die Wirkung, die es auf die Erwerbslust der Markgrafen älterer Linie ausübte, von Wert, oder hatte es auch Eigenwert? Von den anderen an die Mark gelangten Ländern sahen wir, daß sie bereits im wesentlichen deutsch waren; wie steht es mit Schivelbein?

Der Ort selbst war damals wohl nur unbedeutend, noch keine Stadt, doch besaß er gewiß eine feste Burg.¹⁾ Erst 1292 ist eine Befestigung auch des Ortes in Aussicht genommen worden, der denn auch bald zur Stadt erhoben worden sein dürfte. Wahrscheinlich geschah dies 1296; von diesem Jahre stammt das älteste Siegel der Stadt, das in höchst interessanter Weise den brandenburgischen Adler auf einer hohen Mauerzinne mit gespreizten Fittichen die Wacht haltend darstellt. Vielleicht gab es damals

¹⁾ Vergl. hierzu besonders Zechlin, die Kreise Schivelbein und Dramburg, Balt. St. XXXVI, 81—124 und von Wedel, das Land Schivelbein etc. Leipzig 1889.

schon auch noch andere Burgen in dem Lande, das an alten Befestigungswerken ziemlich reich ist,¹⁾ z. B. Rühow, das früh als Schloß erscheint, ebenso Klanzig.

Was nun aber die Frage nach dem Stande der Besiedlung ums Jahr 1283 bzw. 1292 anlangt, so ist hier ein Umstand sofort sehr bezeichnend; von all den Familien, die uns bisher in den übrigen Teilen der Mark als die Träger der Besiedlung begegnet sind, treffen wir hier fast gar keine an.

Im Süden des Landes, dem Stücke, das heute mit den Dörfern Born, Dolgen, Britten, Schilde und Saranzig zum Kreise Dramburg gehört, finden sich die von dem Borne, eine Familie, die ja später in dieser Gegend große Besitzungen gehabt hat, mit einem Dorfe vortreten, das ihren Namen trägt. Da muß man also die Frage aufwerfen: ist die Familie aus ihrer südlicheren bzw. westlicheren Heimat hierher zuerst gekommen, und von hieraus in die älteren Teile der Neumark übergesiedelt, wo wir sie erst um 1286 treffen,²⁾ oder hat sie den Weg umgekehrt (von Spandau her) genommen, oder haben wir überhaupt mehrere ganz verschiedene Familien vor uns?³⁾

Eine andere uns schon bekannte alte märkische Familie sind die Berwenig, die auch hier einem Dorfe den Namen gegeben haben, aber ohne selbst darin zu erscheinen.⁴⁾ Ursprünglich märkisch

¹⁾ Der mächtige Burgwall rechts der Straße von Rühow nach Labenz am Rande des Ganganowsees ist gewiß historisch, aber das Schloß Rühow der historischen Zeit kann er nicht sein, da er zur Feldmark von RUTHAGEN gehört, das erst im 15. Jahrhundert an die Mark kam. Anders von Wedel a. a. D. S. 16 und 87, nach Zechlin B. St. a. a. D. S. 99.

²⁾ Ludoko de Bornem Zeuge bei Markgraf Albrecht, dem Vorbesitzer von Schivelbein in Quarttschen.

³⁾ Gg. Schmidt, Die Familie von der Borne, Merseburg 1887, S. 1 ff., läßt einen engen Zusammenhang bestehen zwischen den Borne im Lande Schivelbein und um Woldenberg, wo sie 1313 erscheinen. Mag sein; keinesfalls darf man das aus einem Dorfsnamen wie Dolgen folgern, der freilich hier wie dort vorkommt, aber auch sonst noch vielfach. In diesem Falle hat Schmidt zufällig insofern recht, als wenigstens das wahrscheinlich ist, daß der Name des Dorfes Dolgen bei Friedeberg an Ort und Stelle entstanden sein kann, dagegen nach dem Kreise Dramburg übertragen sein muß; dort nämlich findet sich bei dem Dorfe der namenspendende lange, d. h. schmale, See, hier nicht.

⁴⁾ Daß Berwenig mit dem Orte Barwik des Jahres 1286 etwas zu tun haben sollte, ist gänzlich ausgeschlossen; vergl. Quandt, Balt. Stud. XV, 1, 197. Darüber unten Zechlin, ebenda XXXVI, 92; von Wedel, Schivelbein S. 22.

sind dann noch die von Kölpin und wohl auch die von Briesen; beide haben hier Dörfer mit ihren Namen gegründet. Von ersteren ist wahrscheinlich, daß sie dem gleichnamigen Orte im Kreise Templin entstammen. In eben dieser Gegend gibt es auch einen der vielen Orte namens Briesen; es ist also nicht unwahrscheinlich, daß auch die erst um 1300 erwähnten von Briesen dorthier stammen.

Damit aber ist die Zahl der älteren Beziehungen zur Mark auch erschöpft. Andererseits finden wir auch nur wenige uns schon bekannte ältere pommersche Familien im Lande, z. B. die von Witte. Die echten schivelbeinischen Familien sind die Köppen, die Rüzow und die von der Elbe. Sie stammen wohl alle drei vom Westen, von der Niederelbe oder aus Mecklenburg.¹⁾ Die Rüzow haben in dem Dorfe gleichen Namens und seiner Umgegend dauernd Fuß gefaßt, und ihr Vorname Bolz oder Volte begegnet uns auch in anderen Dörfern der weiteren Umgebung (Voltenhagen). Die Köppen setzten sich in Labenz und seiner Umgegend fest und erscheinen sogar direkt unter dem Namen von Labenz. Endlich begegnen uns die von der Elbe später in mehreren Dörfern. Indessen gerade diese Familien scheinen mir auf eine frühe Besiedlung des Landes hinzuweisen; es will mich bedünken, als seien alle drei Familien noch ohne feste Namen ins Land gekommen, ein Volte, ein Jakob, einer von der Elbe her; der Volte, vielleicht ein mehrfach genannter Mann gleichen Namens aus der Gegend von Loitz, dem auch das dortige Voltenhagen seinen Ursprung verdanken könnte, nahm bei uns den Namen nach dem Dorfe Rüzow an, der Name des zweiten modelte sich zum Kosenamen, Koppe, und wurde endlich zum Familiennamen, ebenso ging es mit der Appellativbezeichnung von der Elbe.²⁾

Zweifelhaft wird man über den betreffenden Zusammenhang sein hinsichtlich der Familie Völzkow, ob sie nämlich ihren Namen hier erst von dem gleichnamigen Dorfe empfangen hat oder ob, wie mich dünkt, sie als Völzke hergekommen, ein Besitzdorf nach sich benannt und dann darnach den eigenen Namen in

¹⁾ Über diese Familien, besonders die von Elbe, vergl. R. Virchow, Die von Elbe, Balt. Stud. XXI, und P. von Wedel, Die Herrn von Elbe im Lande Schivelbein. Leipzig 1886.

²⁾ Daß P. S. von Wedel (Das Land Schivelbein S. 16 ff.) andere Ansichten hierüber hat, kann meine Auffassung doch nicht ändern.

Bölzkow gemodelt hat.¹⁾ Somit scheinen in den vorstehenden Namen Spuren zu liegen, die leise auf Beziehungen zu Mecklenburg oder auf Vorpommern hindeuten, und daselbe ist der Fall mit den Ortsnamen Labenz, Panzerin, Kepzin, die in jener Zeit beiderorts vorkommen.²⁾ Nur zwei Dorfnamen weisen, falls sie übertragen sind, auf pommerische Herkunft der Siedler, Ruffenow, früher Rosenow, auf die Gegend von Anklam, welches ja auch, wie unser Gebiet, bis 1264 Herzog Wartislaw III. gehörte, und Gumtow, das bei Greifenberg, also nahe dem bischöflichen Gebiet, lag. Ob aber wirklich diese und die vorhergenannten Namen übertragen, ob sie nicht vielleicht doch an Ort und Stelle entstanden sind? Gerade unsere Schivelbeiner Gegend zeigt hinsichtlich der Namen schon ziemlich viele Unika, die an Ort und Stelle entstanden sein müssen und demnach einen Schluß auf gewisse Landesverhältnisse zulassen: Saranzig ist der Ort am Wasserlinensee, Klanzig der Ort am Ahornwalde, Simmazig ist das Schmurdendorf (Symarske); mehrere andere sind Patronymika, wie Kemmin und Polchlepp.³⁾

Das Ergebnis unserer Untersuchungen ist nicht gerade befriedigend. Positiv sicher ist nur, daß Schivelbein selbst, als es an die ältere Linie kam, noch keine Stadt war, und daß das Land selbst bereits besiedelt war unter Teilnahme fast lauter uns bisher fremder Familien, die übrigens auch künftig an den Geschicken der Mark meist wenig Anteil genommen haben. Eine Neuanlage von Dörfern wird nachher seitens der märkischen Fürsten kaum noch erfolgt sein.

Denn auch rings umher war das Land damals schon deutsch; im Westen, im heutigen Regenwalder Kreise, saß die Familie von

1) S. darüber oben S. 264 gelegentlich der Gründung von Welschenburg (= Bölschenburg—Bolzelenburg?). Ein Bölzele kommt zwischen 1231 und 1261 in Mecklenburg wiederholt vor, aber ein Bölchow liegt auch im Kreise Demmin.

2) Panzerin in Mecklenburg hat sich allmählich an zwei Stellen in Penzlin gemodelt. S. die Register zu Bb. 1—4 des Mecklenburger Urk.-Bchs. unter Panzerin.

3) Ob Schilde slavisch ist (= Gelbsand) oder deutsch und dann übertragen (von der Priegnitz?), steht dahin; ebenso mer der Benzlaff war nach dem Benzlaffshagen sich nennt; vielleicht der bei diesem Namen im Register des P. U.-B. I, 575 unter 2 oder 3 Genannte.

Borcke seit den Zeiten der Väter, so daß der Kreis noch heute im Volksmunde als der Borckenkreis erscheint; hier wurde etwas vor 1295 außer dem, wie es scheint, älteren Regenwalde auch Labes zur Stadt erhoben. Auch im Norden und Osten, wo bischöfliches Land angrenzte, war die Besiedlung durchgeführt; das uns schon bekannte Arnhausen ist noch zu Bischof Hermanns Zeiten als Stadt erwähnt.¹⁾

Q. Das Land jenseit der Drage vor 1295.²⁾

Schon seit geraumer Zeit hatten die märkischen Fürsten an der einen oder anderen Stelle ihre Herrschaft bis an die Drage ausgedehnt, zu einer Überschreitung dieses Flusses war man bisher aber nur in Friedenszeiten gelangt. Ein „Markgrafenweg“, wahrscheinlich seit den Zeiten der Preußenfahrten Ottos III. und Johannis I. so benannt, vielleicht aber auch erst seit der Danziger Expedition Konrads und für diesen Zweck erst ausgebaut, führte vom Arnswalder Kreise, anfänglich wohl von Arnswalde selbst, später von Reetz her, über die Drage bei der sogenannten Laßfower Brücke, dann über Zuchow und die nächsten Dörfer nördlich von Märk. Friedland, von dort mehr nördlich gewendet auf Plagow, weiter über Brogen, Döberitz, Zacharin, Plietnitz, Ratzebuhr und Landed. Auf dieser Strecke waren eine Anzahl größerer Gewässer zu überschreiten, welche alle mehr oder weniger südlich gerichtet direkt oder indirekt zur Neze laufen, die Döberitz, die Pilow und die Plietnitz, die man teils mit Brücken, teils in Furten überwand.

Andererseits wurde das jenseitige Land auch in nordsüdlicher Richtung von einer uralten Straße durchschnitten, der sogenannten Salzstraße nach Kolberg, polnischerseits auch die Königsstraße genannt.

¹⁾ P. U.-B. II, 14.

²⁾ Schulz, Das Land Dtsch. Krone im XIII. und XIV. Jahrhundert. Ztschrft. Westpr. Gesch. Ver. XXXVI, 1—99. von der Goltz, Die Familie von der Goltz, a. a. D. S. 40 ff. von Ledebur, Die Besitzungen des Tempelordens z. Allg. Magaz. Bd. XVI. Brümmer, Ztschrft. Ver. Gesch. Marienwerder II, 17 ff. Schmidt, Gesch. des Dtsch. Kroner Kreises. Krone 1867. Brümmer, Über die alten Ortsnamen der Gegend bei Dtsch. Krone und Tempelburg. Westpr. Ztschrft. XVI, 105—118. von Rießen, Der „Markgrafenweg“, die alte Heerstraße nach Preußen. Forsch. bröbg.-pr. Gesch. XIV, 259—267.

Was wir von ihr wissen, entstammt einer sehr viel späteren Zeit, dürfte aber dennoch auch schon für das 13. Jahrhundert zutreffen: Von Posen her heranziehend überschritt sie bei Zilehne die Neze und führte über Tüg, Lubsdorf, Märzdorf, Brunk, Hausfelde, Machlin, Brogen auf Polzin, ohne diesen Ort zu berühren. Sie kreuzte also die Markgrafenstraße bei Brogen.¹⁾ Zu unterscheiden ist von diesem Wege ein anderer, der von Barwik d. h. Bärwalde aus in mehr südöstlicher Richtung etwa auf Krojante zu führte und somit jenes Gebiet durchquerte, welches, besonders in seinem südlichen Teile, die „Kraina“, das Grenzland, hieß. Noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts wiesen jene Landstriche gewaltige Heiden auf, von denen der Thurbruch um Zacharin noch bis in die neuste Zeit unberührt bestanden hat, unter denen ferner auch ein Eibenwald häufiger erwähnt wird, der ebenfalls an der alten Salzstraße gelegen war. Zahlreiche Seen durchsetzen auch hier in belebender Weise die Flur.

In den Grenzkriegen der Boleslaw hatte das Land als Durchzugsgebiet gelegentlich Erwähnung gefunden, eine pommerische Feste Bitom war 1107 von Boleslaw III. zerstört worden; wahrscheinlich das spätere Schloß Böhin am See gleichen Namens. Sonst aber wird bis in das XIII. Jahrhundert hinein nur Zilehne an der Neze öfter genannt als Sitz eines Kastellans, dessen Gebiet sich bis an die pommerische Grenze ausdehnte und vielleicht sogar gelegentlich über die Drage hinausreichte.

Zum ersten Mal zieht dann auch das Innere des Landes das Interesse auf sich durch eine Landverleihung, wie sie Wladislaw Odonicz vielfach vornahm, als er Biersfürst von Nakel war: Er schenkte dem deutschen Orden, der damals noch zu Preußen in keiner Beziehung stand, im Jahre 1224 500 Hufen um den Böhinsee und den aus ihm herauskommenden Pilowfluß, sowie die anliegenden Seen.²⁾

¹⁾ St.-Arch. Stettin G. I, 28, 17. In der gefälschten Grenzurkunde von 1251/1364 ist eine Herzogsfurt aufgeführt bei Prössin, die der in den späteren Akten erwähnten Lage von „Schneidemühl“ nordöstlich von Tempelburg entspricht. S. P. U.-B. I, 418. Nach Brümmer, Ztschrft. Marienwerder II, 17 ff. berührte der (dieser?) Weg auch Bitom—Böhin und überschritt den Ziegenbach in dem vadus arenarum.

²⁾ P. U.-B. II, 1; der See heißt dort Hisbitsma. Da es einen solchen See heute nicht gibt, gewährt uns einzig die Angabe, daß die Pilow aus diesem

Man hat nun wohl gemeint, der Orden habe mit dem Gebiet nichts anzufangen gewußt und den Besitz garnicht angetreten; das wäre doch wenig die Art der Marianer, wie man sie eben damals im Burzenlande kennen lernte. Wir dürfen vielmehr glauben, daß sie es sind, denen das Schloß Böhlin seine Neuerstehung, denen die Dörfer Preußendorf, Harmelsdorf, Kl. Nakel, vielleicht auch Marienhof und andere (Hohenstein?) Entstehung und Namen verdanken; ehrten sie in Preußendorf ihre neue Heimat, so trug Harmelsdorf, ursprünglich Hermannsdorf, wahrscheinlich den Namen Hermanns von Salza, Kl. Nakel ehrte den freundlichen Spender, Marienhof die Schutzherrin.¹⁾ Bis 1275 ist denn auch der Orden im Besitz dieses Gebietes geblieben; daß er es in diesem Jahre für nötig erachtete, sich für ihn die Bestätigung des Papstes auszuwirken, zeugt davon, daß man polnischerseits die alte Verleihung nicht hinlänglich respektierte. Es war das jene Zeit, wo durch Mestwins Tergiversationen zwischen ihm und dem Orden und so auch mit Boleslaw von

See komme, Anhalt für die weitere Bestimmung; aber sie reicht auch völlig aus.

Daß es sich um den Pielburgsee handele und die größere Pilow (so Quandt, *orkat m. w. s. b. l. i. :* Balt. St. XV, 175) oder um den Stabizsee (Schulz, a. a. D. S. 59, mehrfach ** istba - * stube* *- * stabi...*), unsicher in Datierung und sonstigen Angaben z. B. dem Datum der Verleihung), ist dadurch ausgeschlossen, daß die Verleihung des Gebietes dann die 1286 erfolgte Verleihung an die Templer (s. weiter unten S. 312) z. T. unmöglich gemacht hätte, da sich beide zum Teil gedeckt haben müßten, und daß aus dem Stabizsee keine Pilow herausfließt. Daß der Böhlinsee nicht gemeint sein könne, weil das Schloß schon seit alters diesen Namen führt, wie Quandt meint, ist keine logisch berechtigte Folgerung. Auch in der Bestätigungsurkunde von 1275 heißt der See noch Hisbitsma, C. dipl. m. Pol. I, Nr. 457. Brümmer (Ztschrft. Marienwerder II, 18) identifiziert Böhlinsee und Hisbitsma, schon um des gleichen Stammes „bit“ willen. *możliwość, że to jest*

¹⁾ Die zwei ersten Dörfer fehlen sowohl im Landbuch von 1337 wie im polenschen Zehntregister von 1349! Die Annahme von Schulz (a. a. D. S. 51), daß das im Zehntregister erwähnte Kl. Nakel mit Neu-Strubenow identisch sei, ist ganz unbeweisbar; dagegen spricht die Lokalsage, Kl. Nakel sei von den Johannitern gegründet, die hier doch vor 1345 nichts besessen haben, für eine Verwechslung mit dem deutschen Orden. Wenn, wie Schulz a. a. D. S. 37 erwähnt, Stranz und Quiram a priscis ordinis Theutonicis magistris einer Familie Tornow verkehren sind, so dürfte seine Deutung dieser Angabe auf Johanniter doch nicht angehen. Wir werden eben darin die deutschen Herren, die Marianer, zu sehen haben. Aber da die Zeit, in welche jene Verleihung gehört, nicht erwähnt ist, bleibt die Nachricht für uns ziemlich wertlos.

Polen Verwicklungen entstanden, gleichzeitig aber auch von Stargard her die Lehnsleute Herzog Barnims das Johannergebiet von Kürtow okkupierten; sollten sie vielleicht schon damals auch über die Frage hinaus ihre Hände ausgestreckt haben?

Der Orden hatte aber noch einen anderen Reider, nämlich das Kloster Leubus in Schlesien. Dieses hatte 1233 von Wladislaw Dbonicz nicht weniger als 3000 Hufen im Territorium Zilehne erhalten;¹⁾ der Bischof von Posen hatte sich mit ihm über den Zehnt verständigt, der Papst hatte die Schenkung bestätigt. Das Gebiet, das näher nicht bestimmt ist, lag bei Lubzeczko am gleichnamigen See.²⁾ Die Unbestimmtheit der Angaben brachte alsbald Streitigkeiten mit sich und reizte zugleich die Begehrlichkeit, und so schufen die Leubuser Mönche in ihrer erprobten Fabrik schnell eine Verleihungsurkunde, die ihnen auch Böhlin zusprach.³⁾ Andererseits waren durch diese Schenkung auch ältere Besitzrechte der Familie Zareba gestört, die denn auch dagegen vorgegangen sein soll. Wenn wir nun aber sagen sollen, was Leubus hier für die Besiedlung des Landes getan hat, dann sind wir in Verlegenheit, nicht die geringste Spur ist zu erkennen.⁴⁾

Endlich hatte nun der so überaus spendable Herr von Nakel um dieselbe Zeit (1233) auch dem Templerorden nicht weniger als 3000 Hufen bei der urbs Uschek diesseit und jenseit der Döberitz geschenkt.⁵⁾ Das war ja nun einfach ein Unfug, denn soviel Land gab es dort garnicht, selbst wenn man kleine slavische Hafenhufen als Maß voraussetzt.⁶⁾ Immerhin ist es wahrscheinlich, daß templerischer Besitz rings um die Döberitz

¹⁾ Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 147, 170, 178.

²⁾ Was damit gemeint ist, vermag ich nicht zu sagen. Lubzeseen gibt es in einem so großen Gebiet viele. Lubzdorf kann nicht gemeint sein, weil da kein See ist.

³⁾ 25. April 1228 oder 1238. Welche der beiden Datierungen (im Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 121 oder 219) richtig ist, d. h. angeblich (die Fälschung ist zweimal aufgenommen), vermag ich nicht zu sagen, es ist auch gleichgültig. Den Beweis, daß eine Fälschung vorliegt, kann ich mir nach Darlegung der Verhältnisse wohl sparen.

⁴⁾ Wohlfeile Konjunkturen (vergl. dazu Thoma, Die koloniz. Tätigkeit des Klosters Leubus) haben die Stadt Zilehne und wohl auch andere auf die Tätigkeit der schlesischen Zisterzienser zurückgeführt.

⁵⁾ Ledebur, Magazin XVI, 327 nach Möhsen, Worbis und König.

⁶⁾ Leubus hatte ausdrücklich fränkische Hufen erhalten, C. d. m. Pol. Nr. 170.

bis in die Gegend von Machlin und Broken hinauf gereicht hat.¹⁾ Es war dies aber nicht der einzige Besitz des Ordens jenseit der Drage. Schon 1232 hatte er das als Flußübergang wichtige Hochzeit erhalten;²⁾ 1249 war ihm auch Eron von der Familie der Grafen Lanzf geschenkt worden,³⁾ und zwei Jahre später hatte sich der Bischof von Posen mit ihm über die Zehnten auseinandergesetzt, bei dieser Gelegenheit nicht bloß Eron, sondern auch Orla und Vitenkowo erwähnend (Dtsch. Krone, Wordel und Wittkow).⁴⁾ Daß man die Absicht gehabt hat, das Land zu besiedeln, ergibt dieser Zehntvertrag deutlich; ob man sie ausgeführt hat, das wird nur ein genauer Kenner der sonstigen Besitzungen des Templerordens festzustellen vermögen. Jedenfalls haben sie, früher oder später, in Eron einen Tempelhof erbaut und einem Bruder unterstellt.

Endlich hat im Jahr 1286 Herzog Przemysl dem Templerorden eine neue Begnadigung angeheißen lassen durch Übergabe eines

¹⁾ An der Döberitz liegt Neu-Golz, doch wohl eine Gründung der Familie von der Golz. Diese Familie erhielt ihren dortigen Besitz 1361 von den Johannitern, diese wieder haben ihn 1345 als Rechtsnachfolger der Templer erhalten. Also haben die Templer vor 1312 die dortige Gegend besessen. Mit einer von Quandt und Brümmer gebrachten Angabe, daß zwischen 1278 und 1288 das Kloster Stolp (an der Peene) von den Templern die halbe Wüste in der Kreyna erhalten habe, weiß ich nichts anzufangen. Wahrscheinlich ist diese Kreyna ganz wo anders zu suchen.

²⁾ Steinwehr, Regest Nr. 84.

³⁾ Schulz, a. a. D. S. 10. Anmfg.

⁴⁾ Vergl. Brümmer, a. a. D. (3tt. Westpreußen) S. 114. Ist der Name Eron wirklich ein deutscher? Man hat, z. T. von dieser m. E. falschen Voraussetzung ausgehend, bestreiten zu müssen geglaubt, daß Eron das spätere Dtsch. Krone sei, zumal dieses polnisch stets Walcz geheißen habe. Aber wo innerhalb des Posener Sprengels darf man damals einen Ort deutschen Namens suchen, der nicht eben erst von Deutschen hergebracht wäre! Eron muß ein slavischer Name sein; wie schon das Vorkommen eines Erone an der Brahe in früher Zeit zeigt, ist das durchaus möglich. Ich stimme daher durchaus denen bei, welche den Namen mit der Kraina in Verbindung bringen. Brümmers jetzt ablehnende Haltung kann nichts vorschlagen, weil berichtet wird, daß doch hier in der Tat ringsum die Templer Besitzungen gehabt haben. Er selbst hat früher auch Vitenkowo (1251) mit Recht für Wittkow erklärt; auf die zweifellose Identität von Orla und Wordel (1251 und 1349) ist er nicht gekommen.

Ob das 1225 dem Orden geschenkte Studenec (Steinwehr Nr. 94) etwa Stüdenitz bei Wordel ist, Kr. Dramburg, oder im Warthe-Neßgebruch liegt, wage ich nicht zu entscheiden.

ausf. st. d. Kreyna

*može * Erone
Krainia w te-
chickin bruni-
nie?*

größeren Landgebietes um den Drazigsee, hart an der pommerschen Grenze. Es war ein wüstes Gebiet, kein Ortsname wird in ihm genannt; aber dadurch, daß es von der alten Salzstraße Barwitz (Bärwalde)-Craina und von der Markgrafenstraße durchkreuzt wurde, erhielt es einen verhältnismäßig großen Wert¹⁾ und erschien denn auch dem Orden wertvoll genug, um einem dort gegründeten Orte den Namen „Tempelburg“ zu verleihen. Ob man aber ernstlich an die Ansetzung von Siedlern gegangen ist? Selbst daß man damals schon die Stadt Tempelburg gegründet habe,²⁾ ist unsicher. Erst 1291 wurde durch Vertrag mit dem zu-

1) Die betr. Urk. s. Cod. dipl. m. Pol. I, Nr. 570. Die Grenzbestimmung, welche die beigelegte Skizze veranschaulicht, ist dem größeren Teile nach leicht zu bestimmen; Drazigsee, Sarebensee, via Barwitz-Craina, die wohl bei der Schneidemühle gekreuzt wurde, Pilowfurt südlich des (ausgeschlossenen) Pielburgsees, Dolgensee, Pilow, die bei Bruchmühl von der via marchionis gekreuzt wird, nun diese letztere in westlicher Richtung bis zu dem Lubitzsee; hier beginnt die Unsicherheit. Es werden außer Bäumen nur noch die Berkenbrugge, der palus Bruczina oder Bzuczina und die Drage genannt. Da augenscheinlich der Drazigsee innerhalb des desertum lag, da ferner die spätere Burg Draheim doch nicht unmittelbar an der Grenze gelegen haben dürfte, so müßte derjenige Teil der Drage als Grenze gemeint sein, der oberhalb des Sarebensees liegt, der Bruczinasee wäre dann der Prössinsee. Aber dann könnten die übrigen Bestimmungen doch unmöglich eine auch nur annähernd genaue Begrenzung abgegeben haben, zumal die Berkenbrugge wahrscheinlich dicht bei Plagow lag, wo sie auch als rivus in der unechten Urkunde von 1251/1364 (cod. dipl. m. Pol. I, 297 S. 257) erwähnt wird. Vielleicht ist der palus Bruczina der Crössinsee; der erwähnte Drageabschnitt liegt dann unterhalb des Drazigsees. Die von Brümmer (Ztschft. Marienwerder II, 17 ff.) gegebene Deutung, wonach der palus Bruczina die Brokener Möße ist, halte ich für unmöglich, trotz der Namensähnlichkeit, die via marchionis würde sonst trotz ihrer Erwähnung für die ganze Grenzbestimmung überhaupt keine Bedeutung gehabt haben, und der ganze Westen würde ganz unzulänglich bezeichnet sein; das Gebiet würde überhaupt nicht um den See herum liegen. S. auch die verschiedenen Ansichten von Schmidt, S. 37. Ledebur XVI, 324 und die Anmerk. im cod. Pol. bei der Urkunde. Unbegreifliches leistet wieder Bielowski, cod. dipl. m. Pol. IV, 362. Er liest aus der Erwähnung des Ortes Barwitz, den er kurz und gut für Bärwalde in der Neumark ansieht, heraus, der polnische Besitz habe damals wieder bis an die Oder gereicht; anderwärts macht er ähnliche Bemerkungen, z. B. ist nach ihm Arnswalde erst 1299 wieder aus polnischem in märkischen Besitz gelangt!

2) Man nimmt an, daß der slavische Ort bisher den Namen Czaplunek getragen habe; von anderer Seite wird es bestritten.

ständigen Bischof von Posen die Zahlung der Zehnten geregelt, um Ansiedler herbeizulocken.

Spätestens in dieser Zeit muß nun von Westen her der deutsche Adel, voran die Liebenow und vielleicht auch die Wedel und die Golze, über die Drage vorrückend in dem polnischen Gebiete Grundbesitz erworben haben. Die Familie Liebenow hatte von Herzog Przemysl ein größeres Gebiet unbestimmter Lage wahrscheinlich unmittelbar an der Drage im heutigen Dramburger Kreise erhalten,¹⁾ in dem sie sich unangefochten festhaft machte. Sollten nicht wenigstens auch die Wedel sich gleicher Gunst erfreut haben?

Andererseits aber hat um diese Zeit auch eine aus oder über Polen kommende Familie hier festen Fuß gefaßt, die Kenstel. 1286 zum ersten Mal erwähnt, befanden sie sich doch augenscheinlich damals schon in sehr angesehener Stellung, so daß Herzog Przemysl einen von ihnen, Janusch, mit der Einweisung der Templer in den Dragiger Neubesitz beauftragen konnte. Daß der Familie außer anderem großen Grundbesitz auch schon die Flur der späteren Stadt Kallies gehört hat, ist sehr wahrscheinlich.²⁾

Unmittelbar nördlich der Neke an der Drage, jenseit des Passes von Hochzeit, war schon 1245 durch Herzog Boleslaw den Frommen der polnische Magnat Sandziwog Czarnkowski (wahrscheinlich ein Mitglied der Familie Nalecz) mit gewaltigen Gütern ausgestattet worden, innerhalb deren nur drei Dörfer liegen sollten, darunter Gollin. Eine Linie von der Angelfurt bei Grünberg an der Drage über die „alte Marthe“, südlich von Malogoši (Mehlgast), und Buckow (Buchholz), auf Niefosken und

¹⁾ Joachim, Repertorium, Reg. Nr. 2. Kgl. St. Arch. Königsberg XI, 22.

²⁾ Wer waren diese Kenstel? Die Familie ist wenig später identisch mit denen von Güntersberg, die eben in der Gegend von Kallies, freilich erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts, ausgehnten Grundbesitz besaß; der Vor- oder Beinamen Kenstel ist in dieser ziemlich häufig. Aber daß jener zuerst genannte Kenstel ein Güntersberg gewesen, ist doch nicht wahrscheinlich, vielmehr dürfte vielleicht eine Verschwägerung eingetreten sein, durch welche die bisher ganz unbedeutende Familie der Güntersberg (s. oben S. 204) zu Macht und Ansehen gelangte; der spätere so ausgehnte Besitz des Hauses an der unteren Rüdow mit dem Schlosse Uscz dürfte aus dem Erbe der Kenstel stammen.

dann längs der heutigen Kreisgrenze bis zur Neße begrenzte das Gebiet gegen Norden, im Süden reichte es bis zur Neße, im Westen bis zur Drage; die spätere Stadt Schloppe, die aber erst 1350 Erwähnung findet, lag in seinem Nordwesten.¹⁾ Bezeichnend für Boleslaws Haltung ist es, daß eine deutsche Besiedlung nicht in Aussicht genommen war. Aller Wahrscheinlichkeit nach war nun durch diese Schenkung die frühere an Leubus, dessen Gebiet z. T. in eben dieser Gegend gelegen haben muß, ignoriert, ohne daß ein Widerspruch von seiten des Klosters erfolgt wäre; keine spätere Nachricht deutet darauf hin, daß das Kloster sich hier zu behaupten versucht hätte, vielmehr waren und blieben die Czarnkowski Herren jener Gegend. Vielleicht lag die Sache so, daß Herzog Boleslaw durch diese Dotierung z. T. wenigstens wieder gut machte, was sein Vater Wladislaw, der große Begünstiger der Kirche und Gegner des Adels, der Familie angetan hatte.

Wenn wir nun diese Ordnung der Besitzverhältnisse in jenem Gebiete zwischen Drage und Rüdow insgesamt betrachten, so ergibt sich als das hervorspringende Kennzeichen, daß man mit gewaltigen Ziffern wirtschaftete; auf ein Paar hundert Hufen mehr oder weniger kam es dabei garnicht an, und zwar verfuhr Boleslaw zu Anfange seiner Regierung dabei nicht anders als früher sein Vater. Dementsprechend war auch der Maßstab, der bei der Einrichtung der einzelnen Dörfer angelegt wurde; statt daß der Schulze 2 bis 4 Hufen bekam, wurde ihm hier die dritte oder vierte Hufe, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des ganzen Dorfareals²⁾ zugesprochen und zwar zehntfrei. Und das geschah zu Beginn der dortigen Siedlungsperiode! Es ist von Wichtigkeit, dies zu betonen, wenn man die spätere Latifundienwirtschaft auch der Märker verstehen will.

Leider sind wir nun garnicht imstande zu erkennen, was seitens der großen Landeigentümer bis zum Jahre 1296 für die Urbarmachung geschehen ist, indessen ist durchaus wahrscheinlich, daß es herzlich wenig war, sowohl im Gebiete der Templer an der Döberitz,³⁾ als auch im südlichen Teile des Kreises Dramburg;

¹⁾ Cod. dipl. m. Pol. Nr. 249.

²⁾ Cod. Nr. 170.

³⁾ Nach Brümmer, Ztschrft. Marienwerder II, 24, hat der Templerorden 1291 das Gebiet im Südosten durch Herzog-König Przemysl verloren, und das hat dann zur Folge gehabt, daß die Templer die Markgrafen herbeiriefen. Wo steht das?

die Curie in Krone, die alten Wallburgen bei Tütz und Czaplinek, vielleicht auch bei Kallies, bedeuteten doch keine Mittelpunkte größerer Siedlungszonen; einzig das Deutschordensgebiet am Böhlinsee bildete wahrscheinlich eine vorteilhafte Ausnahme; selbst noch 1313, d. h. nach mehr als einem Jahrzehnt märkischer Herrschaft hat man die Gegend an der Döberitz als ein desertum bezeichnet.

R. Mestwins und Przemysls Ausgang. Neue Kriege und neue Erwerbungen. 1295—1305.

Solange Herzog Mestwin von Pomerellen sich des Nachwuchses mehrerer Söhne erfreut hatte, waren alle die Erbverträge, die er mit den Markgrafen, mit Barnim, mit Wizlaw geschlossen, Wechsel auf späte Sicht gewesen; als aber die Söhne in jugendlichem Alter gestorben waren, nahm die Erbfrage ein ganz neues Aussehen an. Es ist berichtet, und man kann es gern glauben, daß nach vielem Erwägen für die schließliche Entscheidung des Herzogs die Abneigung seiner Vasallen gegen jede deutsche oder dem Deutschtum nahestehende Regierung maßgebend geblieben ist. Im Jahre 1282 hat sich Mestwin ganz den stamm- und geschlechtsverwandten Herzögen von Großpolen in die Arme geworfen und angeblich in feierlichem Testament Przemysl zu seinem Erben eingesetzt.¹⁾ Selbst aber, wenn dieser Erbvertrag in der uns überlieferten Form ein späteres Machwerk sein sollte, so ist es eine Tatsache, daß fortan Mestwin sich völlig an die großpolnischen Herren angeschlossen, in deren Gebiet er häufig weilte.²⁾

Seinen Plänen zu begegnen waren die Markgrafen zunächst außer stande, schon in Hinsicht auf ihr Verhältnis zu Przemysl; aber sie suchten sich wenigstens mit ihrem Nebenbuhler Wizlaw

¹⁾ Cod. dipl. m. Pol. III, 755, Nr. 2033. Dazu vergl. W. Ke-trzyński, O przywileju Księcia Mściwoja, Rozpr. z podaniem przywileju etc. Przewodnik nauk. i. lit. V, 12. Ganz überzeugen können Ks. Ausführungen doch nicht von der Echtheit des nur aus einer späten Abschrift bekannten Diploms.

²⁾ Eine von ihm in Kostrzyn 1291 ausgestellte Urkunde (cod. m. P. II, Nr. 670) hat mit Rüstzin a. d. Ober natürlich nichts zu schaffen, wie man wohl behauptet hat. Eine Urk. M's von 1288 (P. U.-B. III, 46) erwähnt bereits die Zustimmung Przemysls zu einer Bewidmung des Klosters Stolp.

von Rügen rechtzeitig zu verständigen. Der frühere Vertrag wegen
 2. v. 1277 Schlawe war durch Mestwins Dazwischentreten und in Folge anderer
 unbekannter Umstände nicht recht zur Durchführung gelangt, obwohl
 wir ja die Markgrafen in jenem Lande einmal Hoheitsrechte aus-
 üben sahen. Im Jahre 1289 nun schlossen beide Parteien einen
 neuen Vertrag, der die gemeinsame Gewinnung Pomerellens nach
 Mestwins Tode in Aussicht nahm, sei es mit Güte, sei es mit
 Gewalt, der aber auch die Ordnung der Schlawer Verhältnisse
 versuchte für den Fall, daß Wizlaw seine Ansprüche auf das Land
 noch bei Lebzeiten Mestwins durchzusetzen vermochte.¹⁾ Es war,
 wie wir sahen, die Bischofswahl in Kammin, die Wizlaw zu diesen
 Zugeständnissen veranlaßte.

Aber dieser Vertrag vermochte eine ernsthafte Probe auf
 seine Haltbarkeit nicht auszuhalten; zumal als Bischof Jarimar
 gestorben war, gingen die Interessen beider Kontrahenten wieder
 weit auseinander.

Da trat nun zu Ende des Jahres 1294 der lange er-
 wartete Tod Mestwins ein,²⁾ und unbeanstandet trat Przemysl II.
 sein Erbe an. Stolz hatte er sich schon bisher Herr von ganz
 Polen genannt, obwohl ihm doch nur ein geringer Teil des
 Landes, nur Großpolen, gehörte; jetzt setzte er sich am 26. Juli 1295
 zu Gnesen mit Zustimmung des Papstes die Krone des Königs
 von ganz Polen aufs Haupt.

Wenn man die bisherige Tätigkeit Przemysls ansieht, muß
 man staunen, woher er die moralische Kraft zu einem solchen
 Schritte nahm. Sein Versuch sich Krakaus zu bemächtigen, war
 mißglückt, es war Herzog Heinrich von Breslau, dem Schwieger-
 sohne Ottos V., zugefallen, und auch nach dessen Tode war, trotz
 der letztwilligen Verfügung, schließlich nicht Przemysl, sondern
 Wenzel von Böhmen dort als Herr anerkannt worden.³⁾ Wie
 kümmerlich war es also im Vergleich zur Zeit der drei Boles-
 laws mit der polnischen Macht bestellt, daß der Gewinn eines

1) P. U.-B. III, 72.

2) Nach Bugenhagen, Pomerania S. 148, ao. 1295 octavo kal.
 25 12 1294 Januar; nach anderen Berechnungen starb Mestwin zwischen dem 15. Juni und
 9. Oktober 1294.

3) Vergl. Fiedler, Böhmens Herrschaft in Polen. Arch. f. österr. Gesch.
 14, 165.

solchen Landgebietes wie Pomerellen mit seinen endlosen Wäldern genügte, um dem Herzoge so den Ramm Schwellen zu machen; aber doch lag dem Schritte unleugbar eine nationale Tendenz zugrunde, die ihre Spitze zwar in erster Linie gegen den Böhmenkönig kehrte, doch aber auch wohl allgemeinerer Art und speziell gegen den Markgrafen Otto, den Freund des verstorbenen Heinrich und des Böhmen, gerichtet war. Zwar wäre es m. E. durchaus verkehrt, wenn man dem neuen Könige nationalen Deutschenhaß unterschieben wollte oder auch besondere Feindschaft gegen die Askanier, hatte er doch, wie wir sahen, viele Deutsche ins Land gerufen und selbst eine Deutsche, eine Markgräfin, Albrechts III. Tochter Margarete, als dritte Gemahlin heimgeführt. Wenn irgendwo in Großpolen chauvinistische Regungen gegen die Deutschen bestanden, so war das nur bei der hohen Geistlichkeit der Fall, der eben Przemysl seine Erhebung zum Teil verdankte. Der Adel, und gerade der begüterte, stand z. T. auf Seite der Deutschen.

Ebenso wenig war auf deutscher Seite ein nationaler Gegensatz vorhanden und wenn deutsche Handwerksmeister keine Slaven in ihren Zünften haben wollten, so liegt die Erklärung dafür auf anderem Gebiete.¹⁾ Durchweg war das deutsche Element auch in dieser Zeit noch der angreifende Teil, die Polenwelt beschränkte sich völlig auf die Verteidigung ihres Besitzstandes, und selbst der nationale König Przemysl hat, wie es scheint, nicht den Versuch gemacht, das an die Mark abgetretene polnische Land zurückzugewinnen.

Andererseits sehen wir nun aber auch nicht, daß die Märker ernstlich den Versuch gemacht hätten, dem Herzog Przemysl, ihrem Neffen, der für sie nach wie vor der Herzog von Kalisch hieß, das pomerellische Land streitig zu machen.²⁾ Bedenkt man, wie lange man sich allerseits auf den Tod Mestwins eingerichtet und was für Pläne man geschmiedet, was für Verträge man geschlossen hatte, so muß man sich billig wundern, daß nichts Ernstliches geschah. War es die Ruhe vor dem Sturm, bereitete man im Stillen einen Hauptschlag vor? Am Fastnachtstage 1296 wurde König Przemysl zu Rogasen erst aufgehoben, dann erschlagen. Die Frage, ob die Markgrafen an der Bluttat beteiligt

¹⁾ Vergl. Berg, Arnswalde a. a. D. S. 100; wir kommen darauf zurück.

²⁾ Doch vergl. Klöden, Waldemar I, 192.

gewesen sind, sei es direkt, sei es durch ihre Leute, sei es auch nur, indem sie die mit Przemysl verfeindeten polnischen Adelsfamilien unterstützten, kann hier nicht entschieden werden; daß sie in den Verdacht kamen, Schuld an dem Vorgange zu tragen, ist nicht verwunderlich; am wenigsten kann eine entsprechende Bezeichnung seitens der Mönche von Oliva auffallen, welche den feindlichen Standpunkt ihrer Landesgenossen gegen die Mark teilten; bedenklicher ist schon die Ansicht des Kolbager Annalisten, dessen Stift doch den Markgrafen soviel verdankte und der gleichwohl einen Rassuben als Mörder im Auftrage der Markgrafen namhaft zu machen weiß. Erwägt man die bisherige unbegreifliche Untätigkeit der Askavier und stellt ihr gegenüber die raschen und glänzenden Erfolge, welche sie gleich nach dem Morde aufzuweisen hatten, andererseits die furchtbare Verrohung, welche in der Anwendung der politischen Macht zu den Zeiten König Adolfs und Albrechts I. uns entgegentritt, endlich die Persönlichkeit des Erschlagenen, des rohen Gattenmörders, so werden wir nicht bloß die Tat an sich begreifen können, sondern auch eine — indirekte, intellektuelle — Beteiligung der Oheime an ihr für nicht unwahrscheinlich halten.¹⁾ Wenn aber gar, wie die beste polnische Quelle erzählt, außer Otto IV. und Konrads Sohn Johann auch Otto V. an der Tat beteiligt gewesen ist, so hat sich hier eine Kombination vollzogen, wie wir sie in den letzten Zeiten zwischen diesen einander wenig wohlgesinnten Persönlichkeiten nicht beobachten konnten.²⁾

An die Stelle des Erschlagenen trat in Pomerellen zunächst Herzog Lesko, der mütterlicherseits mit der ausgestorbenen Herzogsfamilie verwandt war; bald aber mußte dieser hier dem Herzog Wladyslaw von Kujawien, dem Gemahl einer Tochter Boleslaws des Frommen, das Feld räumen. Aber Wladyslaws Versuch

¹⁾ Der pommerische Historiker betrachtet die Tat als Sühne für die Ermordung der Liutgarbis, Kanhow (Gabel), Seite 172. Siehe auch Barthold III, 63.

²⁾ Arch. Gnezn. Sommersberg II, 90. Die persönlichen Angaben dieses Autors sind so genau, namentlich auch hinsichtlich des Fehlens von Albrecht, daß sie schwerlich erfunden sind. Demgegenüber verharret Bresche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zu dem Reiche. Ztschrft. hist. Gesch. Posen III, 381, bei der Ansicht, daß der Mord das Werk des polnischen Adels ist, ohne eine Mitwirkung der Markgrafen völlig ausschließen zu wollen.

sich auch Großpolens zu bemächtigen, gelang nur teilweise; er wagte es auch nicht, sich König zu nennen, sondern begnügte sich mit dem Titel eines Verwesers des polnischen Reiches. Wohl hatte dieser Herzog, der von seiner geringen Körpergröße den Zunamen Loktief (Ellenlang) führte, hier den Adel für sich, andererseits aber standen ihm die Ansprüche Heinrichs von Glogau gegenüber, die teils auf Verwandtschaft,¹⁾ teils auf der letztwilligen Verfügung Przemyslaws beruhten, weiter aber auch die Leibesgebungsansprüche der verwitweten Königin Margarete, der Tochter Albrechts III.; endlich griff im Süden, von Klein-Polen her, König Wenzel von Böhmen um sich, dessen Ansprüche sowohl von König Adolf von Nassau, wie auch von Otto dem Langen unterstützt wurden. So war also die Lage des neuen Herzogs sehr bedroht und für die Markgrafen bildete seine Macht keine Gefahr.

Sehen wir aber die Verhältnisse, in der sich diese selbst damals befanden, des näheren an.²⁾

An der Spitze der älteren Linie standen nach wie vor Otto IV. und Konrad, neben ihnen auch ihr jüngerer Bruder, Heinrich ohne Land und mehrere Söhne Konrads, Johann und Otto. Sie standen im besten Einvernehmen mit König Adolf von Nassau, der Otto IV. zum Friedensbeschirmer im Nordosten bestellte, lagen aber in einem heftigen Streite mit ihren Landesbischöfen; infolgedessen schmachtete ihr Land um diese Zeit unter der verzehrenden Strafe des Interdikts, und dieses war für sie um so fühlbarer, als ihr Bruder Erich von Magdeburg, der in ihrem Sinne hätte wirken können, 1295 gestorben war. Von der ottonischen Linie hielt es Otto der Lange mit den Gegnern Adolfs, den schlesischen Fürsten, dem Könige Wenzel von Böhmen, den er 1292 auf seinem Zuge gegen Krakau selbst mit dem Schwert umgürtet hatte, und vor allem mit Herzog Albrecht von Österreich, der 1295 seine Tochter Anna mit Ottos Sohne Hermann vermählte, welcher nun

1) Heinrichs III: Mutter Salomea war Premyslaws I. Schwester, Heinrich und der verstorbene König also rechte Vettern.

2) Etwa um 1290 haben sie zu ihren übrigen Titeln den der Markgrafen von Landsberg hinzugefügt. An sich hat diese Tatsache mit unserer neumärkischen Geschichte nichts zu schaffen, denn das Land Landsberg lag im Saalegebiet; sie muß aber erwähnt werden, weil der Titel in späterer Zeit einmal zu dem Glauben Veranlassung gegeben hat, als sei unter der Mark Landsberg die Neumark zu verstehen.

mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Markgraf Albrecht endlich, der Herr des neumärkischen Anteils der jüngeren Linie, bekümmerte sich in dieser Zeit, obwohl erst im vierten Jahrzehnt seines Lebens stehend, wenig mehr um Politik, und seine Söhne waren noch unmündig.¹⁾ An seinem Hofe lebte wahrscheinlich seine Tochter Margarete, die erwähnte Witwe Przemysls; sie galt als böse, ja eine späte Chronistik wagt ihr sogar einen Anteil an der Ermordung ihres Gatten zuzuschreiben.

Die Familie war in fast allen Gliedern an dem Tode Przemysls und seinen unmittelbaren Folgen im höchsten Maße interessiert; wie aber hat sie die Verhältnisse zum Nutzen ihres Landes ausgebeutet? Da uns die Geschichtsschreibung hierbei im Stich läßt, sind wir auf Feststellung des Endresultats angewiesen.

Was uns zunächst als handgreifliches Ergebnis entgegentritt, ist die Tatsache, daß schon 1296/97 südlich der Neke-Warthelinie große Striche Landes in dem Besitz der jüngeren Linie des Hauses sich befinden, Bentzen und Meseritz, zwei große Kastellaneien mit wichtigen festen Plätzen im Gebiete der Obra.²⁾ Bentzen war Leihgedinge der Margarete und in ihrem Namen konnte ihr Vater Albrecht von dem Lande Besitz ergreifen. War dies aber auch mit Meseritz der Fall? Hier erscheinen zu Anfang 1297 nicht Albrecht, sondern Otto (V.) und Albrecht gemeinsam als Herren, und überdies hat nach Przemyslows Ermordung eine kurze Zeit lang Wladyslaw Lokietz dort Herrenrechte wirklich ausgeübt.³⁾

So unbeanstandet, wie Bentzen in den Besitz der Margarete bzw. Albrechts überging, von Meseritz wird man ein gleiches nicht annehmen können.

Schon am 10. März 1296 hatte nämlich Wladyslaw sich genötigt gesehen, sich mit Heinrich von Glogau auseinanderzusetzen;

¹⁾ Infolge seiner Geldnot mußte er damals sein Hauptbesitztum, Stargard i. M., verpfänden, eine später wichtig gewordene Tatsache. Vergl. Roppmann, Die Erwerbung des Landes Stargard durch Heinrich II. Meßl. Jahr.-Bch. 55, 197 ff.

²⁾ Bezügl. Bentzen ergibt sich dies aus dem weiteren Zusammenhange. Bezügl. Meseritz s. Cod. dipl. m. Pol. II, 764.

³⁾ Aus der Urk. Cod. dipl. m. Pol. II, 958 vom 27. Dezember 1312 ergibt sich, daß auf Verordnung Wladyslows dort einstmals zwei seiner Vasallen einige Gebietsstücke vermessen haben und zwar laut einer schon von Przemyslaw getroffenen Verfügung; das kann sich nur auf das Jahr 1296 beziehen.

um nur den Hauptteil von Großpolen zu behaupten, verzichtete er zu Gunsten seines „sororius“ (er war der Better seiner Gattin) auf das Gebiet links der Odra und über deren Mündung hinweg bis an die Nege, überdies auf die Hälfte von Dłobok; er gestattete ihm überdies Ventschen aus dem Leibgedinge der Markgräfin zu lösen und versprach obenein seinen Sohn Heinrich zu adoptieren, ihm auch, sobald er mündig sein würde, das Posener Land zu übergeben.¹⁾

Wenn dieser Vertrag wirklich zur Ausführung gelangt ist, und warum sollte das nicht geschehen sein —, dann ist Meseritz zunächst in den Besitz der Glogauer Piasten übergegangen, um alsbald von neuem den Herrn zu wechseln und an die Mark und zwar die jüngere Linie (zur gesamten Hand) zu kommen. Daß diese Besitzveränderung friedlich vor sich gegangen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Was den Glogauer Herzog zur Abtretung des Gebietes bestimmte, ist uns freilich unbekannt; einen Erbanspruch konnten die Markgrafen dieser Linie ihm gegenüber keinesfalls geltend machen; es wird also ein Kauf oder ein Tausch vorliegen. Möchten die beiden Häuser immerhin nahe verwandt sein (die beiderseitigen Mütter waren Töchter Wenzels I.) und möchte auch eine Eheverbindung auf lange Sicht die noch in der Wiege liegende Tochter Hermanns Heinrichs gleichnamigem Sohne zusagen, so ist doch ohne eine Gegengabe märkischerseits Meseritz von den Schleßern gewiß nicht abgegeben worden.

Als solche ist jedoch nicht, oder doch nicht allein, Ventschen zu betrachten; daß dessen Rückwerbung dem Heinrich bald gelang, werden wir freilich annehmen, aber es war Albrecht allein, der sie geschehen ließ bezw. seine Tochter, seinen Bruder Otto ging die Sache keinesfalls etwas an.

Mit dieser Überlassung von Meseritz allein an die Mark war es aber doch nicht getan; es lag da ostwärts der neuen Mark noch ein beträchtliches Gebiet, das von der Warthe im Norden bis in die Gegend von Liebenau im Süden, vom Postumbach im Westen bis an und z. T. über die Warthe und die heutige Provinzgrenze im Osten reichte, der Restbestand der ehemaligen Kastellanei Bantoch, der früher so heiß umstritten worden war, besonders auch

¹⁾ C. m. Pol. Nr. 745.

von Otto dem Langen; im südlichen Teile fast ganz Eigentum der Templer, deren Kompturei Großdorf er bildete, enthielt er im Norden neben anderen Besitzungen der Templer (Költchen, Schalm) auch noch manche geistlichen Besitzungen, dann die schöne Gegend um Königswalde mit ihren alten deutschen Dörfern, endlich die Burg Zantoch selbst.

Auch dies Gebiet ist spätestens damals endgültig an die Mark und zwar die jüngere Linie gelangt;¹⁾ es erklärt sich das schon leichter; hier lag fraglos ein altes Erbrecht zugrunde, das die Markgrafen jetzt endlich realisieren konnten und dessen Be-
rechtigung Heinrich von Glogau um so eher anerkannt haben wird, als sein eigenes Recht viel weniger gut war.²⁾

Das Gebiet östlich von Meseritz, südlich der Neze, das großenteils noch zur Kastellanei Fiehne gehörte, hat Wladyslaw Kostiek behauptet; er hat hier 1296 einen Getreuen, eben den Kastellan von Fiehne, wegen seiner großen Verdienste mit bedeutenden Liegenschaften ausgestattet.

Wenn die Verhältnisse südlich von Neze-Warthe, wo die jüngere Linie der Askanier gegenüber Polen und Schlesien operierte, im wesentlichen klar erkennbar sind, so ist das nordwärts der Stromlinie in dem Arbeitsgebiete der älteren Linie gegenüber Polen und Pommern nicht der Fall. Versuchen wir an der Hand der gesicherten, freilich dürftigen Tatsachen den Zusammenhang der Begebenheiten festzustellen.

Noch im Sommer des Jahres 1296 haben die Markgrafen älterer Linie das Land an der Drage und über diese hinaus besetzt, allmählich vordringend bis an die Küddow im Osten, die pommersche Grenze nördlich des Markgrafenweges im Norden, die Neze im Süden.³⁾ Die dort angesessenen deutschen Familien, die

¹⁾ Doch vergl. dazu Cod. dipl. m. Pol. IV, 362, wonach erst 1303 die Erwerbung erfolgt sein soll.

²⁾ Von der Königswalder Gegend ist oben Seite 196 zum Jahre 1269 schon einmal die Rede gewesen; vielleicht war sie 1278 wieder verloren gegangen.

³⁾ Genau läßt sich der Zeitpunkt der Besitzergreifung des Landes jenseit der Drage nicht feststellen; jedenfalls ist er vor 1300, das Jahr der Krönung Wenzels II. zum Polenkönige, zu setzen. Aber auch vor 1299, das späteste Datum, dem die Urk. Repertorium Königsberg Nr. 2 angehören kann (vergl. dazu Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark VII, 195); wahrscheinlicher aber

Templer, die Deutschordensritter werden ihnen ebensowenig Widerstand entgegengesetzt haben wie die polnischen Czarnkowskî bezw. die Angehörigen der Wappen Zareba und Nalecz, welche mit Wladyslaw besonders verfeindet waren.¹⁾ Im Gegenteil, wenigstens die Familien der Wedel und Liebenow werden das Vorgehen S. 321 lebhaft unterstützt haben, ja, im wesentlichen lag das ganze kriegerische Unternehmen auf ihren Schultern, sie trugen ja den Löwenanteil an der Bente davon. Schon im Jahre 1296 haben die Wedel Tütz im Besitz und bauen sich dort ein festes Haus.²⁾

Von einem Versuche Wladyslavs, ihrem Vordringen zu wehren, verlautet nichts; daß er sich nicht gutwillig gefügt haben wird, dürfen wir dennoch gern glauben. Die Zustände waren damals gerade in demjenigen Teile des Landes, der an die Mark grenzte, furchtbar verworren; Raub und Plünderung, selbst Kirchenraub, waren an der Tagesordnung, so daß der Sprengel von Posen, der ja bis an und über die Drage reichte, 1297 mit dem Kirchenbann belegt wurde. So war das Land ganz hilflos;³⁾ vielleicht sah es in den Märkern die Retter. Andererseits ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß die Besitznahme dieser Gebiete seitens der Märker zum guten Teil auf Erbensprüche begründet wurde. Fraglos ist dies der Fall hinsichtlich der Striche auf dem rechten Drageufer, da wo der Burgbezirk von Driesen und der Besitz des Klosters Dvinsk lagen; von jeher hatten sich die Märker auf den Standpunkt gestellt, daß das Gebiet hier zur alten Kastellanei Zantoch gehöre.⁴⁾

gehört diese Urkunde schon ins Jahr 1297. Lediglich wegen des kleinen Restes polnischen Besitzes auf dem rechten Drageufer hätte sich Wladyslaw wohl kaum die ganze Feindschaft der Markgrafen zugezogen. Seine Angriffe im Jahre 1298 werden daher nicht als der Anlaß zu dem Eroberungsfeldzuge jenseit der Drage anzusehen sein, sondern als dessen Folge.

1) Ein Zareba war Bischof von Posen.

2) Schulz, Dtsch. Krone, a. a. D. S. 69/70. Daß sie Tütz noch zur polnischen Zeit erhalten haben, ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, da Przemysl die Ansprüche von Leubus auf diese Gegend, die aus der Zeit seines Großvaters stammten, doch vielleicht respektiert haben wird. Der Hauptwerb der Wedel besteht in mehreren Tausend Hufen nahe der Rüddow.

3) Bachmann, Gesch. Böhmens S. 698.

4) 1298 hat sich das Kloster Dvinsk seine Besitzungen von Wladyslaw bestätigen lassen, darunter auch Dubegniew (Cod. m. Pol. Nr. 774). Das bedeutet natürlich nicht, daß dem Kloster oder dem bestätigenden Herzoge die

Aber auch abgesehen hiervon konnte man Erbsprüche auf den Nachlaß Przemyslaw's erheben. Mit ihm war die Dynastie des Wladyslaw Odonicz im Mannstamme erloschen; alle Erbansprüche gründeten sich also auf die Frauen, sowohl die der Schlesier als die Wladyslaw's Loktief; aber die der Markgrafen waren vielleicht die näheren, mindestens ebenso gute wie die der anderen, denn Boleslaw, dessen Töchter jene anderen zu Frauen hatten, war bereits 1279 gestorben; die märkischen Ansprüche beruhten aber auf der Verwandtschaft mit dem Hause des Przemysl; und wenn die Schlachta in den übrigen Landesteilen für Wladyslaw optiert hatte, so war die des Drage-Rüddowlandes eben für die Märker.

Dennoch hat Wladyslaw den Kampf nicht aufgegeben. Schon jetzt tritt uns an ihm jene Rastlosigkeit entgegen, welche ihn zum Lieblinge seiner Nation nach Art eines Gustav Wasa oder Robert Bruce machen sollte;¹⁾ im Süden durch den Böhmenkönig bedrängt verstand er es, sich im Norden freie Hand und zugleich einen Bundesgenossen gegen die Märker zu verschaffen, indem er sich mit Bogislaw von Pommern über dessen Ansprüche auf Westwins Erbe verständigte.

Auch Herzog Bogislaw hatte sich eben infolge dieser Ansprüche die Feindschaft der Markgrafen älterer Linie zugezogen. Infolgedessen verlor er, um dieselbe Zeit, wo er sich durch einen glänzenden Sieg bei Funkenhagen im westlichen Hinterpommern freie Bahn schuf, jenes Gebiet an der Drage, das er schon 1285 den Markgrafen zeitweilig und indirekt hatte überlassen müssen,²⁾

Gegend noch gehört hätte, sondern viel eher, daß der Besitz dem Kloster bestritten wurde; übrigens ist die Bestätigung eine allgemeine, die erste seitens des neuen Herrschers. Viel Gewicht ist auf sie also nicht zu legen. — 1298 hat der Bischof von Posen seinen Sprengel von neuem in Archidiafonate eingeteilt; das Land rechts der Neze wurde dabei vorläufig zurückgestellt (auch Driesen nennt er dabei), offenbar weil hier noch alles in der Schwebe, sein ganzer Besitzstand unsicher war (Cod. dipl. m. Pol. Nr. 990). — 1299 erscheint ein Kastellan von Driesen als Zeuge bei Wladyslaw in Posen (a. a. D. Bd. II, 808); soll man daraus schließen, daß ihm Driesen noch gehörte? Es ist möglich, daß sich die Burg noch behauptet hat, aber der Kastellan kann auch einer „außer Diensten“ gewesen sein.

¹⁾ Vergl. Semkowicz, walka o monarchia, 1288—1294.

²⁾ Auch hierin ist nicht alles unbedingt klar. Der Sieg bei Funkenhagen (zwischen Kolberg und Köslin an der Ostsee) wird nach Bugenhagen (ed.

die sogenannte terra Welfchenburg, nunmehr endgültig, aber obenein den damals zum Bezirk Stargard, heute zum Saaziger Kreise gehörigen Landstrich auf dem westlichen Ufer der hier vom Enzigsee her gen Süden fließenden Jhna und vielleicht noch einiges Land rechts des Flusses, die Umgegend der späteren Stadt Nörenberg, also eine Landschaft, die bisher z. T. dem Kloster Marienfließ gehört hatte. Ostwärts reichte dieses Gebiet bis an die Drage und somit bis an die gleichzeitig den Polen abgenommenen Gebiete im südöstlichen Teile des heutigen Kreises Dramburg.

Hatten die Markgrafen den Kampf 1296 mit der Anlage der Stadt Schivelbein begonnen,¹⁾ so sicherten sie ihre jetzige Neuerwerbung alsbald durch Anlage von Dramburg 1297; wie jenes an der Nordwestecke der Rega, so lugte dieses an der nordwestlichsten Uferstelle der Drage nach Pommern, nach dem Borkenkreise hinüber.

Dadurch aber wurde die alte Borkesche Familie, die sich eine gewisse dynastische Sonderstellung zu wahren verstanden hatte, im höchsten Maße berührt. Obwohl an den Grenzverabredungen über Schivelbein im Jahre 1283 direkt beteiligt, mit dem beiderseitigen Vertrauen beehrt, hatte sich die Familie während des darauf folgenden Krieges so gehalten, daß ihrer nirgend Erwähnung geschieht, jedenfalls also wohl nicht märkerfreundlich.²⁾ Jetzt aber, wo ihr Landesherr wieder dem märkischen Schwerte erlag, wo die märkische Herrschaft auch im Südosten und Osten ihr Gebiet erreichte und wahrscheinlich sogar ernstlich bedrohte, da sah sie sich doch veranlaßt, um nicht ihr ganzes Eigentum in Frage zu stellen,

Heinemann S. 124) von den Teutones erschoten; darunter versteht aber die mittelalterliche Chronistik meist die Märker; der Sieg erfolgt ferner doch sichtlich in der Verteidigung gegen einen Einfall der Ostpommern; endlich legt ihn Bugenhagen, augenscheinlich im Anschluß an die Bukower Annalen, ins Jahr 1295. Nach der Darstellung Kanžows aber (Gaebel S. 173) ist Bogislaw der Sieger von Funkenhagen, das K. freilich nur bezeichnet, nicht nennt. Fand die Schlacht noch im Todesjahre Meszwins statt, dann liegt sie vor unserer Zeit, war gegen die Ansprüche Przemyslaws gerichtet, nicht gegen Wladyslaw; immerhin lag Bogislaw auch in diesem Falle mit Polen im Kriege. S. Barthold, a. a. D. III, 66.

¹⁾ Vergl. von Wedel, Schivelbein, S. 26, und über die Lage der Befestigungen Zechlin, Balt. Stud. XXXVI, 88.

²⁾ Vergl. Sello, Gesch. des schloßges. Geschlechts d. Borken, I, 147.

es lieber von den Markgrafen älterer Linie zu Lehen zu nehmen.¹⁾ Aber dabei blieben die Borcken jetzt nicht stehen, sondern in der Zuversicht, daß ein enger Anschluß an das mächtige Herrscherhaus ihnen zum großen Nutzen gereichen mußte, schlossen sie sich auch innerlich völlig an die Markgrafen an und versprachen, ihnen mit aller Lieb und Treue immerdar zu Diensten zu sein.

Es ist sehr schade, daß wir nicht in der Lage sind zu bestimmen, welchem Zeitpunkte innerhalb des Jahres 1297 dieser Vorgang angehört; aber soviel ist doch wahrscheinlich, daß wir in ihm ein Symptom der Gesamtlage Bogislaws zu erkennen haben werden, die ihn zu einer starken Schwenkung in seiner Politik nötigte. Von seinem Bruder Otto von Stettin, der mit seinem Oheim Albrecht und wahrscheinlich auch mit der älteren Linie in Frieden und Freundschaft lebte, hatte er keine Unterstützung zu erwarten, die Erfolge in Ostpommern waren zu teuer erkauft, wenn sie mit altpommerschem Gebiete bezahlt werden sollten. Einer solchen Erwägung dürfte es zuzuschreiben sein, daß sich Bogislaw dem Herzoge Wladyslaw näherte und sich mit ihm verständigte; indem sie sich gegenseitig die Erhaltung des gegenwärtigen Besitzstandes in Ostpommern zusicherten, verabredeten sie ein gemeinsames Vorgehen, einerseits gegen die ältere Linie der Markgrafen behufs Rückeroberung der verlorenen Gebiete, andererseits auch gegen den mit den Markgrafen verbündeten Herzog von Glogau, der sich 1298 zum ersten Male den *dux regni Polonie et Pomeranie* nennt.²⁾ Das geschah Ende 1297 oder Anfang 1298.

Will man nun würdigen, was dieser Vertrag auf sich hatte, so muß man ins Auge fassen, wie und wo die märkischen Fürsten in der nächsten Zeit in Anspruch genommen waren. Markgraf Otto V. war, wie es scheint, dauernd leidend;

¹⁾ B. U.-B. III, 320. Die Worte „a principibus (Namen), marchionibus Br. bona nostra recepimus, quae patres nostri nobis hereditaverunt“ brauchen nicht notwendig das Anerkennnis des Lehens zu sein, der so notwendige Begriff des *feodum* fehlt in der Urkunde gänzlich. Es ist sehr wohl möglich, daß in erster Linie gemeint ist, die B. haben die ihnen von den Märkern abgenommenen Erbgüter von ihnen zurückerhalten. Vergl. Sello, Borcke II, 3. S. 1297.

²⁾ Potkański, Rozpr. Ak. Krak. II, XIII, 277, 1899.

seine Kraft war dahin, am 24. Juli 1298 starb er.¹⁾ Sein einziger Sohn Hermann war fast das ganze Jahr hindurch in Reichsangelegenheiten beschäftigt und ebenso das Haupt der Familie, Otto IV. Die Umtriebe gegen König Adolf, seine Absetzung, die Wahl Albrechts I., seine nochmalige Wahl und Krönung fesselten beide Fürsten im Süden. Markgraf Albrecht weilte zwar in den letzten Jahren besonders häufig — sein Hauptwohnsitz war Eberswalde — in seinen neumärkischen Besitzungen, besonders in Soldin; aber er hatte damals schon, namentlich seit dem Tode seiner Gattin, kein anderes Interesse als die Sorge für sein und der Seinen Seelenheil. Eben im Jahre 1298 gründete er in Soldin ein Domherrnstift.²⁾ Da seine Söhne, wenn sie damals noch lebten, augenscheinlich wenig Hoffnung boten, ihn zu beerben,³⁾ so brauchte er für niemand zu sorgen,⁴⁾ und er selbst lebte anspruchslos wie ein Mönch; dennoch steigerte sich seine Geldnot derartig, daß er jetzt auch Bernstein zu verkaufen sich genötigt sah, daselbe Bernstein, das er in Jahren frischer Manneskraft mit dem Schwert in der Faust erworben hatte. Zum Glück befanden sich die Angehörigen der älteren Linie auch jetzt in der Lage — wenn auch nicht ohne die Hülfe der Städte — ihm mit den gewünschten Summen auszuweichen, und so ging im Sommer 1298 Bernstein in ihren Besitz über, sodaß nördlich der Warthe fortan nur noch Landsberg und Zehden—Bärwalde der jüngeren Linie bezw. Markgraf Albrecht angehörten.

Erwägt man nun diese persönlichen und sachlichen Momente, so ergibt sich, daß im Sommer 1298 einzig Markgraf Konrad

¹⁾ Doch vergl. die Urk. für Berlin vom 28. September, Niebel XII, 1 und dazu Sello, br.-pr. Forsch. I, 15, Anmfg. 9.

²⁾ Bei Wedekind, Geschichte der Neumark S. 94, findet sich die ganz unkontrollierbare Nachricht, die Gründung des Domstiftes in Soldin sei dadurch veranlaßt, daß Albrecht Tempelgüter im Lande Chinz (!) eingezogen habe und dafür gebannt worden sei. Er habe sich durch diese Stiftung vom Banne loskaufen wollen. Vielleicht erklärt sich das aus Raumer's irriger Ansicht über die Lage der Burg Chinz, deren Gebiet nach ihm eben 1298 an das Stift Soldin kommt.

³⁾ Sie werden am 25. November 1299 als tot erwähnt, erscheinen aber längere Zeit vorher nicht mehr in den Urkunden.

⁴⁾ Seine zweite Tochter, die Witwe Przemysls, hatte er mit Nikolaus dem Kinde von Rostock verlobt, die andere mit Heinrich von Mecklenburg.

und seine Söhne¹⁾ in der Mark bereit standen, der Koalition der Pommern und Polen gegenüber zu treten. Infolgedessen gelang es denn auch den Feinden mehrfach, verheerend in das neue märkische Gebiet einzudringen; das eben an die ältere Linie gelangte Bernstein und daneben der Bezirk Arnswalde mußten die Wut der slavischen Gegner am schlimmsten erfahren. Aber natürlich war durch solche unvorhergesehenen Raubzüge nichts zu entscheiden; und so ging in den nächsten Jahren an den Grenzen der Neumark der Krieg hin und her, „und in dießen Jahren was nur Zug umb Zug zwischen Polen, Pomern und Marke; igt lagen die Marggrafen in Polen oder Pomern, dan waren die Polen oder Pomern widder in der Marke und verturben die Lande mit sollichen heimlichen Einfellen und Raube jemerlich.“²⁾

Mit diesen Kämpfen, die freilich die Neumark in erster Linie angehen, im übrigen aber an sich doch eine beschränkte politische Bedeutung hatten, verknüpften sich nun auch Fragen der größeren Politik. Einerseits wurde Markgraf Albrecht und das ganze askanische Haus in sie hineingezogen durch die schändliche Behandlung, welche Margarete, Albrechts Tochter, durch ihren Verlobten, das Kind von Rostock, erfuhr, der die Verlobung Ende 1298 oder Anfang 1299 aufhob; freilich war das weniger dem kaum zurechnungsfähigen Bräutigam zuzuschreiben als seinem Berater, Wizlaw von Rügen, auf dessen Betreiben er nun auch eine Tochter Bogislaws IV. heiratete.

Man begreift die politische Kurzsichtigkeit des Herzogs Bogislaw IV. nicht, der, arg genug schon durch die ältere Linie bedrängt, nun auch die jüngere sich verfeindete; der große Bund, der sich nunmehr gegen das Kind von Rostock und seinen Berater Wizlaw bildete, mußte sich auch gegen ihn kehren. Andererseits aber wurden im Jahre 1299 die Bemühungen Lothiefs in Großpolen und Ostpommern durch König Wenzel von Böhmen völlig matt gesetzt. Gestützt auf die von Wladyslaw abgefallene Ritterschafft gewann dieser in Polen mehr und mehr an Boden und schon im August sah sich Wladyslaw zur Unterwerfung genötigt; er versprach zu Weihnachten in Prag sein Land von Wenzel zu

¹⁾ Heinrich ohne Land kommt wohl kaum in Frage; über ihn s. Sello, Forsch. I, 147.

²⁾ Rankow, bei Gaebel S. 174.

Lehen zu nehmen. Da er aber, wie es scheint, sein Versprechen nicht hielt, so machte sich Wenzel im Frühjahr 1300 zum Herrn von Großpolen, und im Sommer 1300 setzte ihm der Erzbischof von Gnesen daselbst die polnische Königskrone auf. Er war damals 29 Jahre alt, ein feiger, bigotter Wüstling, den nicht die eigene *hulaka* Tatkraft, sondern die Gunst der Verhältnisse so in die Höhe gebracht hatten; die Verheiratung mit einer Tochter Przemysls sicherte die neue Krone. Dieses Aufkommen einer starken Centralgewalt in Polen lag nun aber garnicht im Interesse der markgräflichen Ansprüche auf die polnischen Grenzstriche und auf Ostpommern. Wollte Wenzel es mit den Markgrafen nicht verderben, so mußte er sie für ihre Anrechte anderweitig abfinden; das geschah denn auch durch Übergabe der Pfandschaft auf Meissen.¹⁾

Infolge dieser Vorgänge aber war nun Bogislaw IV. seiner einzigen Stütze beraubt. Auch Lübeck, das infolge eines Streites mit Markgraf Hermann zeitweilig sogar Herzog Wladyslaw mit Geld gegen die Märker unterstützt hatte,²⁾ trat bald von dem Kriegsschauplatz ab, andererseits gesellte sich sogar Herzog Otto von Stettin zu den Gegnern seines Bruders. Wenn nun so der Krieg viel allgemeiner wurde, so wurde doch in diesem späteren Stadium unsere Neumark von ihm nicht mehr so unmittelbar betroffen, wie im Jahre 1298; die Kämpfe spielten sich mehr an der vorpommerschen Grenze ab; in einem dieser Zusammenstöße ist Bogislaw angeblich verwundet in die Hände der Markgrafen gefallen.³⁾ Aber die weitere Entwicklung der Beziehung zu Pommern in den Jahren 1299 und 1300 entzieht sich unserer Kenntnis, wir wissen nicht einmal, ob der Krieg noch andauerte oder ob es endlich zu dem für das Land so notwendigen Frieden gekommen war. Aber 1301 ist der Streit in ein neues Stadium getreten, insofern nun auch Herzog Otto von Stettin mit den Markgrafen älterer Linie in einen Kampf geriet, der namentlich an den Grenzen der Neumark und Uckermark sich abspielte. Die Markgrafen hatten augenscheinlich nach dem Tode ihres Veters Albrecht (gestorben Ende 1300) auch den ottonischen *Polenka*

1) Vergl. Moerike, Walsbemar d. Gr. S. 23 und 36, der die Verpfändung erst zu 1303 ansetzt.

2) Cod. dipl. m. Pol. II, 176 ff.

3) Frank, pap. Mecklenburg V., 142 bei Klöden I, 215.

Anteil an Pommern nicht geschont, sondern auf Gebietsstücken, die schon zu Ottos Lande gehörten, ihre Grenzfesten angelegt,¹⁾ Fürstensee, Maulin, Fidichow am Rande der Kreise Pyritz und Greifenhagen waren von ihnen befestigt worden, und westlich der Oder waren sie mit Löcknitz und Nadrense sogar bis nahe an Stettin vorgerückt.

Aber eine weitere Vergrößerung der Neumark war ihnen nicht beschieden. Otto erwehrte sich ihrer mit Erfolg²⁾ und behauptete sich schließlich soweit, daß in einem am 14. Februar 1302 in Eggesin (Kreis Uckermünde) geschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrage die Markgrafen versprachen jene festen Schlösser zu brechen. Freilich davon, daß diese Grenzorte, die bisher ganz oder teilweise (Maulin) zu Pommern gehört hatten, nun auch unter pommersche Herrschaft zurückkehren sollten, enthielt der Vertrag nichts, und so ist es sehr wohl möglich, daß trotz des Bruches der festen Häuser hinfort die Orte selbst und die dazu gehörigen, vielleicht auch die benachbarten Feldmarken bei der Mark verblieben.³⁾ Als Schiedsrichter und Bürgen wurden aus der Zahl des neumärkischen Adels 2 Mitglieder der Familie Wedel und überdies die Städte Königsberg, Schönfließ, Lippehne und Arnswalde bestellt. Die Fürsten schlossen überdies einen gegenseitigen Hülfsvvertrag, in dem sie nur einerseits Bogislaw und die Rügenschcn Schwäger, andererseits den Markgrafen Hermann ausnahmen.

So ist also durch diesen Vertrag augenscheinlich auch die äußerste Grenze der Feindseligkeiten zwischen den Markgrafen und Bogislaw bezeichnet. Wohl waren an dem großen Landfriedensbündnisse, das im Sommer 1302 viele nordische Fürsten, darunter auch die Markgrafen älterer Linie, mit König Erich von Dänemark schlossen, die Pommernherzöge nicht beteiligt, aber eine gegen sie

1) Ob darin die Veranlassung zum Kriege gelegen hat oder ob es eine Episode des bereits begonnenen Kampfes darstellt, ist zweifelhaft, letzteres ist wahrscheinlicher.

2) Nach Kanrow, bei Rossegarten I, 283 hat er sie bei Stendal in der Nähe von Bierraden geschlagen. Vergl. Barthold a. a. O. III, 77.

3) S. die Friedensurkunde P. U.-B. IV, 38; vergl. Kanrow bei Gaebel S. 175 Anmfg. Wedekind, Gesch. der Neumark S. 100. Die Gegenurkunde des Herzogs Otto, die die seinerseits übernommenen Verpflichtungen enthält, ist nicht auf uns gekommen.

gerichtete Spitze kann jenem Vorgange doch nicht inne gewohnt haben.

Noch nicht endgültig entschieden waren freilich damals die Verhältnisse hinsichtlich der pomerellischen Erbschaft. Wohl hatte sich Herzog Bogislaw im westlichen Teile des Landes behauptet, Belgard hatte er 1299 zur deutschen Stadt erhoben, auch Budow widerholt bedacht, aber im übrigen Gebiete hatte Wenzel II. Anerkennung gefunden. Der später (1304) zwischen diesem und dem König Albrecht entstandene Krieg hat die Markgrafen auf der ersteren Seite gesehen; hatte es König Albrecht doch fertig gebracht, die einst von Kaiser Friedrich ausgesprochene Belehnung des Dänenkönigs mit den Slavenländern der Ostseeküste in gewissen Umfange zu erneuern.¹⁾ Als dann Wenzel am 21. Juni 1305 starb, trat sein Sohn, Wenzel III., kurz vor dem Frieden mit Albrecht seine Ansprüche auf Pommern gegen Herausgabe der ihnen verpfändeten Ämter in Meissen an die Markgrafen beider (!) Linien ab, August 1305.²⁾ Im nächsten Jahre wurde Wenzel ermordet und damit hatte die böhmische Episode in Polen ein Ende.

Welche Wirkung dieser Vertrag zwischen Wenzel und den Märkern auf die eigentlich pomerellischen Bestrebungen der Askaniern gehabt hat, wird sich später erweisen; er mußte aber auch notwendig einen Einfluß ausüben auf das Rechtsverhältnis der neuen Herrscher zu ihrem Lande an der Drage und Rüdow. Als direktes Erbe der Familie Swantopolks durch Wladyslaw Odonicz, war dieses ohne je ein integrierender Bestandteil des großpolnischen Reiches geworden zu sein, von Konrad, dem Schwiegersohne Przemysls I., okkupiert worden; der einzige, der durch seine Ehe mit Przemysls II. Tochter nähere Ansprüche auf das Land Pomerellen gehabt hätte, Wenzel II., hatte zu Gunsten eben der Askaniern auf das Ganze verzichtet; somit war ihr formelles Recht besser als das des Kujawiers oder des Glogauers. Und wenn mit beiden darüber kein direkter Vertrag zustande gekommen ist, so haben sie indirekt doch anerkannt, daß ihnen wenigstens die Kastellanei Fülehe nicht mehr gehöre, indem sie bei der einige

¹⁾ Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern I, 164.

²⁾ Kiebel B. I, 263. S. darüber Karo, Geschichte Polens II, 33. Bachmann, Gesch. Böhmens S. 703.

Jahre später erfolgten Teilung Großpolens sie nicht erwähnten,¹⁾ während sie ihren Anspruch auf das an der Rüdowmündung gelegene Ufch und sein Gebiet aufrecht erhielten, und zwar zu einer Zeit, wo das benachbarte Rakel schon wieder von Wladyslaw erobert war.

So erklärt sich denn auch die Tatsache, daß man zur Zeit der bayrischen Dynastie, als der Länderbestand auch jener Gegenden verzeichnet wurde, die Gegend nahe der Rüdow nicht mit zu Brandenburg zu rechnen wagte. Der Mangel eines förmlichen Vertrages über jene stillschweigend anerkannte Abtretung des Kreises Deutsch Krone bezw. Filehne hat sich aber doch später fühlbar gemacht; die Polen konnten zu Anfang des XV. Jahrhunderts der Mark die Rechtmäßigkeit des Besitzes bis über das rechte Drageufer hinaus abzuspochen wagen.

Es war schließlich eben doch das Recht des Schwertes, das auch hier die Mangelhaftigkeit des Rechtsanspruches ersetzt hatte und das vorhielt, bis eines Tages ein stärkerer Gewappneter auf dem Plane erschien.

S. Die Einrichtung der Markgrafen in dem neugewonnenen Dragelande.

Die langjährigen Kämpfe nach dem Tode Mestwins, die wir im vorigen Abschnitt besprochen haben, hatten für die Mark Gebietserweiterungen mit sich gebracht, welche zusammen über die Hälfte des bisherigen Bestandes in der Neumark umfaßten. Es waren Gebiete, die hinsichtlich der Nutzbarkeit ihrer Bodenfläche, wie hinsichtlich des derzeitigen Kulturzustandes sehr verschieden waren.

Die Gegend links vom Oberlauf der Rega war ein Strich, der fast ganz der Moränenlandschaft angehört und deshalb stark kouiirt, steinig und seenreich ist, erst nach der Drage zu sich etwas verflacht. Die terra Welschenburg, um Dramburg herum, besonders aber der ganze südlich der Drage gelegene Teil des Dramburger Kreises gehören den höchsten Stufen des Landrückens an und haben überwiegend recht sandigen Boden, der nur hier und

¹⁾ Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 952.

da wie bei Wuzig und Birchow, einem fruchtbaren, milden Gerstenboden weicht.

Aber diese Gebiete waren, aller Wahrscheinlichkeit nach, damals schon überwiegend zu deutschem Rechte besiedelt. Findet sich doch hier die in den Strichen jüngerer märkischer Siedlung fast garnicht vorkommende Erscheinung, daß die Ortsnamen paarweise beieinander liegen, daß also die Bevölkerung des Slavendorfes der deutschen Einrichtung hat Raum geben müssen.¹⁾ Die vielen Dörferpaare Körtnitz, Linichen, Lobitz, Mellern, Sabin, Silber, Spiegel, Stüdnitz, Saazig, Springe erweisen das. Aber aus diesem Vorkommnis dürfte sich noch das Ergebnis folgern lassen, daß ein einheitlicher Wille in denjenigen Gebieten, wo die entsprechenden Doppelorte lagen, die Besiedlung, wo nicht geleitet, so doch beeinflusst hat.

Auch das wenige, was wir aus den Namen der hier vorkommenden Adelsfamilien entnehmen können — nur die Horn, Birkholz, Anklam werden genannt²⁾ —, ergibt soviel, daß wir es nicht mit einer Einwanderung aus der Mark zu tun haben.

Ziemlich deutlich ist andererseits erkennbar, wie aus den westlichen Teilen des Landes, bezw. den unmittelbar westlich angrenzenden Strichen der älteren pommerschen Gebiete sich die Besiedlung unter Mitführung der Namen in östlicher bezw. süd-östlicher Richtung vorgeschoben hat. Selbst der Name des Dorfes Sassenburg bei Kallies³⁾ gibt uns nicht das Recht auf eine von weither aus den älteren Teilen des Sachsenlandes hergekommene Bevölkerung zu schließen, da wir in Pommern im Kreise Saazig den Ort finden, der Namen und Siedler für ihn hergegeben hat.

¹⁾ Daß das freilich nicht immer und unbedingt so aufzufassen ist, zeigte sich oben bei Kl. Belling.

²⁾ Das Landbuch schreibt Ariltom, doch kann kein Zweifel sein, daß darunter die eben hier später sitzenden Anklam gemeint sind. Die von Horn erscheinen in unserer Gegend zuerst als die Lokatoren von Regenwalde im Auftrage der von Börde ums Jahr 1282; doch sind sie schon vorher hier ansässig gewesen, da der Name des Dorfes Hornshagen (Ornesshagen; jetzt verschwunden) auf sie zurückgeführt werden muß (Sello, Börde, S. 122 ff.).

³⁾ Des heutigen Alt-Körtnitz? Daß diese beiden Dörfer wenigstens der Lage nach identisch sein müssen, ergibt sich bei genauer Einzeichnung der zur Zeit des Landbuches und früher erwähnten Orte in eine Dörferkarte mit fast absoluter Sicherheit. Siehe die Bemerkungen von Schulz, a. a. O. S. 54, der es irrig etwa in Gr. Linichen vermutet.

Zahlreich sind andererseits die an Ort und Stelle entstandenen Ortsnamen, die vielfach Zustände des Bodens bezw. der Pflanzen- und Tierwelt wieder spiegeln; Rörtitz (Mulde), Stüdenitz (kühles Wasser), Kl. Mellen (flaches Wasser), Stöwen (Teich) haben von den Wasserverhältnissen, Karwitz (Höhe) nach der Bodenlage, Spiegel (Mergel) nach der Bodenbeschaffenheit, Giesen (Egel), Sabin (Frösche) nach Vorkommnissen in der Tierwelt ihre Namen; daran mag auch gleich Röntopf mit seiner Volksetymologie angeschlossen werden;¹⁾ auf den Baumbestand der Gegend gehen zurück Denzig, Damm bei Mittelfelde (Eichen) und Laazig (Haseln); der Name Gutsdorf ist aus Rogendorf, Gütendorf, entstanden, und dahin gehören auch Rogbude und Rogbahn.

Auf der anderen Seite sind aber auch Namen vorhanden, die in deutscher Zeit an Ort und Stelle sich gebildet haben, wie Schweinhausen, Zülshagen, Güntershagen, ohne von anderswoher übertragen zu sein.²⁾

Was nun die Zeit der Besiedlung anlangt, so wird man die Ansicht aussprechen dürfen, daß vor Ablauf des Jahrhunderts die Anlage der neuen Dörfer im wesentlichen vollendet war. Wenn wir im letzten Jahre der askanischen Herrschaft den ganzen Umfang des Lübbesees besiedelt finden, ohne daß eines dieser Dörfer uns auf die Mark als Mutterland hinwiese, so dürfen wir das Gleiche auch für die übrigen Teile des Kreises, soweit er 1297 märkisch geworden ist, vermuten.³⁾

Nur über ein Stück sind wir völlig im unklaren, den Teil des Kreises welcher südlich von Falkenburg, östlich von dem Bausowsee und den Orten Birchow und Schönfeld liegt. Noch heute weithin mit Wald bedeckt gehörte er um diese Zeit wohl noch garnicht zum Dramburger Gebiete.⁴⁾ Aber wohin gehörte er sonst?

¹⁾ Es ist ein Name, der mit Topf nichts zu tun hat, den man aber doch zeitweilig sogar Sonigtopf geschrieben findet, aber auch Königsdorf. Es ist aus Konotope von koni, das Pferd, entstanden, gleich Pferdeschwemme.

²⁾ Meine frühere Ansicht, daß Zülshagen auf einen Zultz von Wedel zurückgehe, Güntershagen auf die Güntersberg, kann ich nicht aufrecht erhalten. Die Güntersberg kamen erst beträchtlich später in unserer Gegend zur Geltung.

³⁾ Es sei noch einmal daran erinnert, daß der Strich östlich des Ruchenfließes erst später märkisch wurde.

⁴⁾ Mit Recht macht Brümmer a. a. D. S. 107 darauf aufmerksam,

Innerhalb der überhaupt in Besiedlung genommenen Landstriche war man, wie es scheint, so energisch wie möglich vorgegangen; es ist doch von Interesse, daß am Ende der askanischen Periode selbst in dieser Gegend, die doch infolge ihrer Lage und Beschaffenheit nur wenig Zugkraft besessen haben kann, sämtliche heut vorhandenen Dörfer bereits bestanden, daß also eigentliche Dörfer später nicht mehr angelegt worden sind, nicht angelegt werden konnten, da der Boden völlig aufgeteilt war. Selbst wo die großen Waldstriche später hie und da gerodet sind, haben sie doch nur kleineren Vorwerken Raum gegeben. Umgekehrt ist aber die Tatsache von Interesse, daß eine Anzahl von Dörfern der Siedlungszeit heut als solche nicht mehr vorhanden, daß sie entweder auf die Stufe von Vorwerken herabgesunken oder wieder zum Wald geschlagen sind; auf solchen Fluren sind dann auch wohl Neubildungen von Gütern vor sich gegangen. Springe (eigentlich wohl Neu=Springe), Schweinhausen, Lakow an der Drage sind bis auf den Namen verschwunden, Mühlen und Brücken erinnern mit Mühe an ihr ehemaliges Dasein; bei Krumendenzig und bei Damm an den Seen gleichen Namens ist selbst das nicht mehr der Fall.¹⁾

Wesentlich anders liegt die Sache hinsichtlich der heut zu Westpreußen gehörigen Teile der damaligen Eroberungen, wenngleich wir auch hier noch die Striche in der Nähe der Drage bezw. des Körtnitzfließes von denen an der Döberitz oder an der Pilow und Rüdow zu unterscheiden haben.

Man wird sich da erst die gesamten Besitzverhältnisse und ihre Gestaltung klar machen müssen. Einen ganz bedeutenden Umfang hatten die Besitzungen der von Liebenow schon in der letzten polnischen Zeit gehabt, und zwar hatten sie wahrscheinlich die Fläche eingenommen, die sich von der Drage bei Silberberg über Gutsdorf, Zuchow usw. bis an das Südufer des Lübbesees zieht;²⁾ aber auch der Komplex im Winkel zwischen Drage und

daß in dem Strich westlich von Tempelburg uns fast überall deutsche Namen auch in der Flurbezeichnung begegnen, im scharfen Gegensatz gegen das weiter nach Südosten gelegene Gebiet. Immerhin darf man das so gar wörtlich nicht nehmen. Birchow, Wuzig, Stöwen sind slavische eingeborene Namen.

¹⁾ Auf der Feldmark von Damm liegt heut das Gut Mittelfelde, auf der von Lakow liegt Wildforth.

²⁾ Man darf das daraus schließen, daß solche verschwenderischen Vergabungen

Rörtitz bis nahe an Kallies rechnete wahrscheinlich schon zu den polnischen Erwerbungen der Liebenow, so daß sie bei Beginn der Eroberung hier über ein Areal von reichlich 1000 Hufen verfügt haben müssen. Das alles haben ihnen nun die Markgrafen sofort bestätigt.¹⁾ Aber überdies haben sie ihnen noch 300 Hufen zugewiesen, die wir wahrscheinlich südöstlich von Märk. Friedland zu suchen haben werden.²⁾ Endlich haben sie ihnen noch 3 Seen und 100 Hufen an der Döberitz geschenkt.

Einen anderen geschlossenen Komplex bildeten die Güter der Familie von Wedel. Dieser gehört später der breite Strich, der sich von ihrem Stammsitze Neuwedel her über Kallies und Märkisch Friedland nach Wordel nordwestlich und dem Ratzsee im Nordosten hinzog und der Länge nach von dem Markgrafenwege durchzogen war. Daß dieses Stück schon vor der ebenermähnten Dotierung derer von Liebenow in Besitz irgend welcher Vasallen gewesen ist, scheint sicher,³⁾ und so ist man geneigt, die Wedel als Besitzer schon um 1296 anzusehen.

Aber dem widerspricht doch wohl ein erheblicher Umstand. Die Stadt Kallies ist augenscheinlich auf einem Boden gebaut, welcher den Kenstel gehörte, jener Familie, die uns zuerst 1286 im Gefolge des Herzogs Przemysl als hier ansässig begegnete.⁴⁾ So bleibt es fraglich, ob die von Wedel einen Teil dieses Gebietes schon früher erworben haben, bezw. wann die Erwerbung überhaupt erfolgt ist, und ebenso wie weit sich der Kenstelsche Besitz erstreckt hat.

meist zunächst in den Grenzstrichen vorgenommen werden. Güntershagen, Springe und Woltersdorf auf dem Nordufer des Lübbesees, die 1319 zur Verfügung des Landesherrn standen, gehörten den Liebenow damals augenscheinlich noch nicht.

¹⁾ Siehe über dies alles Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark VII, 192 ff. und bes. die Urk. Repert. Königsberg Nr. 2.

²⁾ Es liegen da zur Zeit des Landbuches 4½ Dörfer der Liebenow (Raumers Bruthow-Gruthow), die von dem übrigen Besitz im Süden und Norden getrennt sind, Spechtisdorf, Märzdorf, Henkendorf, Peznick und ½ Badow. Das wären fast genau 300 Hufen. Ob das ebenfalls den Liebenow gehörige Laaßig dasjenige ist, welches östlich von Friedland liegt, oder Neu-Laaßig nördlich davon, wage ich nicht zu entscheiden.

³⁾ Eine spätere Enklavenbildung innerhalb der Liebenowschen Besitzungen ist doch wohl ausgeschlossen.

⁴⁾ Riedel, A. XVIII, 102. S. oben Seite 313. Näheres über die Gründung von Kallies s. später.

Eine Neuerwerbung der Wedel war zunächst das Gebiet nördlich von Driesen,¹⁾ vielleicht mit wenigstens teilweisem Einfluß auch desjenigen, was Dvinsk hier noch besaß, ohne daß man das Klosterland ganz säkularisiert hätte. Die Gegend, wo die Dörfer Regentin und Lämmersdorf nahe der Drage liegen, hat ihnen nachweislich vor 1305 gehört.²⁾ Neuwedelscher Besitz war ferner die Umgebung von Tütz, ein ziemlich geschlossenes Gebiet, wahrscheinlich auch diejenige von Falkenburg, so daß südlich wenigstens Wuzig, Stöwen, Birchow, westlich Birkholz und vielleicht auch Dalow ihnen gehörten. Aber noch viel umfassender gestaltete sich ihr Besitz im Osten an der Rüdow, wo er angeblich nach tausenden von Hufen zählte; auch dieser wird ihnen, wenigstens teilweise, schon gelegentlich der Kriege um 1300 zugefallen sein.

Außer den Liebenow und Wedel fanden wir bisher namentlich noch die Deutschherren und Templer im Lande. Ob und in wie weit sie in ihrem Besitz bestätigt wurden, wird man schwerlich entscheiden können. Daß die Markgrafen einen so mächtigen Orden, wie die deutschen Herren, deren Gewalt der ihrigen reichlich gleich kam, nicht beeinträchtigt haben werden, das darf man wohl annehmen. Anders lag das mit den Templern, mit ihnen hatten sie nie viel Federlesens gemacht, und so auch jetzt nicht; das Gebiet um Krone und Vitankowo hat man ihnen ohne weiteres abgenommen, desgleichen wahrscheinlich Hochzeit an der Drage.³⁾ Tempelburg selber scheint man ihnen gelassen zu haben und auch manches andere, was sie schon vor 1286 gehabt haben, bis hinunter nach Neu-Golz.⁴⁾ Auch die Kenstel hat man, wie es scheint, in ihrer Burg Usch nicht behelligt; und ebenso wenig die Gzarnkowski in Schloppe. Von anderen eingefessenen Familien, die man hätte übernehmen können, sind nur die von

Witkow 338¹⁾

1) Daß sie auch die Burg Driesen inne hatten, ist nicht beweisbar durch das „Hasso, in castro D. residens“ von 1305. S. mein Programm, Stettin 1903, S. 17. von Wedel, Gesch. der von Wedel S. 60. von Nießen, Wolfsberg S. 12.

2) Regentin kommt durch sie 1305 mit 64 Hufen an Marienwalde. So auch Lamprechtsdorf.

3) Dasjenige bei Usch werden sie noch während der polnischen Zeit verloren haben, eben an die Kenstel.

4) Andernfalls hätte man sich später nicht gemüßigt gesehen, das betreffende Gebiet den Johannitern zu überlassen.

Boyttin bekannt, die nach der gleichnamigen Bnrg ihren Namen haben müssen; aber weder über ihre eigenen Verhältnisse, noch über die Behandlung des zur Burg gehörigen Gebietes wird man Vermutungen wagen dürfen.¹⁾ Aber die Familie wurde jetzt germanisirt, wenn anders sie nicht von Haus aus deutsch war.

So blieb denn nur ein relativ geringes Gebiet zu der Markgrafen direkter Verfügung; aber nichtsdestoweniger geboten sie doch über das Ganze und sorgten für seine Besiedlung wie für die Wahrnehmung ihrer Interessen.

Vor allem galt es feste Plätze, Burgen, Städte zu schaffen. Den ersten Schritt dazu hatten sie mit der Gründung von Dramburg getan. Wohl befand sich dort, wenig oberhalb der heutigen Stadt, schon ein altes festes Haus, das auch den Besitzern jener Gegend, den Golzen, als Zufluchtsstätte zur pommerschen Zeit gedient haben mochte. Das genügte aber nicht. 1297 wurde an der Stelle, wo der Fluß aus der West- in die Südrichtung übergeht, an einer Furt der Drage neben einer alten Fischeransiedlung die Drawenburg gebaut und mit ihrer Einrichtung die Golze betraut; 4 oder 5 Jahre später folgte Kallies,²⁾ das ebenso der Grundbesitzer, ein Kenstel, 1301 oder 1302 einrichtete; zum Hohn auf den von den Markgrafen auch nach seinem Tode stets nur als Herzog von Kallisch bezeichneten König Przemysl sollte die Stadt ihren Namen tragen, und einen Adler, der sich auf einen flüchtigen Hasen stürzt, setzte man in ihr Wappen.³⁾ Dann folgte, auch schon 1303, die Gründung von Arnskrone, auf ebe-

¹⁾ Daß die im Landbuche als zur terra Bentin (Boyttin) gehörig erwähnten Dörfer in dieser Weise (Ausdehnung, Zahl) nicht das ursprüngliche Burggebiet gebildet haben können, liegt auf der Hand, gehört doch da sogar das hinter Deutsch Krone belegene, ursprünglich den Templern eigentümliche Wittkow (Vitankowo) dazu. Eben deshalb und zumal, da Boyttin als Feste garnicht im Landbuche genannt wird, ebenso wenig auch im Zehntvertrag von 1311, kann ich mich nicht dazu entschließen zu glauben, daß Boyttin und Zubehör alsbald nach der Eroberung an die Wedel gekommen sind wie die Familienhistorik annimmt und selbst, ob es ihnen 1337 gehört hat, erscheint mir nicht sicher.

²⁾ Daß Kallies nicht erst 1303 gegründet ist, zeigt der genaue Wortlaut der ersten Urkunde, Niebel A. XVIII, 101.

³⁾ Kraß, Städte Pommerns S. 54. In der ersten Urkunde, in der die Stadt erwähnt wird, heißt sie Kalis, aber 1307 und 1312 wird sie Nova Calys bezw. Kalisz genannt. Ist vielleicht der Kenstel ein Zareba oder ein Nalecz, die ja doch ihren Hauptstiz an der Neke hatten und Hauptfeinde

maligem Templerboden. Hier, wo der Vorbesitzer gewichen war, bedurfte man neuer Kräfte aus der Heimat; 2 Männer, ein Lieben-
thal und ein Schöning, beide in der Gegend von Soldin an-
gesessen, übernahmen das schwierige Werk gegen reichlichen Lohn;
und die Stadt, die den bisherigen Namen der Templerkurie in
deutsch-vollstümlichem Gewande vereinigt mit der Beziehung auf
den märkischen Nar auf der Wacht im äußersten Osten tragen sollte,
wurde denn auch alsbald angelegt.¹⁾ Aber freilich, der Name
Arnskrone konnte sich nicht so leicht einbürgern, und selbst die
eingesessenen deutschen Mannen jener Gegend brauchten für den
Ort anfangs noch die Bezeichnung nach einer altslawischen An-
siedlung Walcz.²⁾ Weniger gut sah es mit der Besiedlung des
flachen Landes aus. Man hatte den beiden Unternehmern nicht
nur selber große Güter für ihre Bemühung überlassen (320 Hufen,
rings um die Stadt zur beliebigen Auswahl), sondern hatte auch
jedem ihnen nachfolgenden Edlen ein ganzes Dorf, 64 Hufen, zu
verleihen sich erboten, bei 16 jähriger Abgabefreiheit. Es waren
das Zugeständnisse, die lebhaft zeigen, welche Mittel damals schon
nötig waren, um nur noch Siedler heranzuziehen. Und doch
genügte sie nicht für diese den Mittelpunkten der deutschen
Kultur, ja selbst den wirtschaftlich entwickelten Stätten der Mark
so fernen Gegenden. Nach 4 Jahren war augenscheinlich noch
wenig geschehen, und Ulrich von Schöning übergab, angeblich
wegen Altersschwäche, die schwierige Aufgabe jüngeren, kräftigeren
Händen. Aber auch sein Nachfolger, der in seinen westlichen Be-
sitzungen bewährte Heinrich von Liebenow, vermochte nicht viel
mehr.³⁾ Nur ein Beispiel, wie es um die Gegend stand, ist uns
überliefert, aber es spricht doch eine deutliche Sprache: Bald nach
der Gründung von Arnskrone wiesen die Brüder Juliz und Hasso
von Wedel namens der Herren älterer Linie die Gebrüder von

Przemysls gewesen waren? Es würde das vieles erklären, auch daß man den
Kestel-Güntersberg polnischerseits die Burg Usch abnahm, sobald man wieder zu
Kräften gekommen war.

1) Viele haben sich mit der Gründung von Deutsch Krone beschäftigt,
Schmidt, Schulz, von Wedel, von der Golz; alle mit sehr verschiedenen
Anschauungen über Namen, Zeit usw.; ich sehe keine Veranlassung, weshalb man
den einfachsten Erklärungen mit Gewalt aus dem Wege gehen soll.

2) Urk. der Wedel vom 20. Mai 1303. P. U.-B. IV, 93.

3) Repert. Königsberg, ed. Joachim Nr. 3.

Brüfewitz in einen Besitz ein, als Belohnung für ihre guten Dienste während der Kriegsläufe; es war eine Ode zwischen den Flüssen Briesenitz und Plietnitz nahe der pommerschen Grenze; die Ausdehnung war von dem marktgräflichen Waldmeister durch Einschnitte an den Bäumen gekennzeichnet; da sollten also die Siedler den Wald erst roden, denn das ganze Gebiet war augenscheinlich noch Wald. Aber gleichzeitig übernahmen sie die Verpflichtung, in den unruhigen Zeiten fleißig die Wälder abzureiten und auf jedes Gerüste, wie auch zur Jagd und zu Kriegszeiten bei Tag und Nacht mit einem Pferde zur Stelle zu sein.¹⁾

Es war nicht jedermanns Ding die Kelle in der einen und das Schwert in der anderen Hand zu führen. Als 30 Jahre später hier der Bestand aufgenommen wurde, da waren die Dörfer gerade bei Deutsch Krone noch äußerst dünn gesät; und wer heut jene Gegend durchwandert, der erkennt an der ganzen Art der Siedlung mit ihren vielen zerstreuten „Kolonisten“ leicht, daß hier später andere Kräfte weitergeführt haben, was dem planmäßigen Vorgehen zu Ende der großen Siedlungsepoche des Mittelalters durchzuführen nicht gelungen war.

Etwas besser stand es ja nun freilich um die näher an der Drage gelegenen Striche, über die wir freilich auch nur dürftig und stellenweise unterrichtet sind.

So bedenklich wie infolge der weiteren Entwicklung der Verhältnisse die Vergabung der großen geschlossenen Herrschaften an einzelne Vasallen oder Orden für die Machtstellung der Landesherren sicherlich war, hinsichtlich des Zustandekommens der ersten Besiedlung war sie ein Vorteil, nachdem nun einmal die Sache sich nicht mehr von selbst machte. In der Umgegend von Tütz, Boytin, Friedland, Kallies wurden eben gerade durch diese großen Herren in den nächsten zwei Jahrzehnten nach der Eroberung überall die Dörfer zu deutschem Rechte angelegt; wohl konnten hier noch 1314 die von Wedel ein Gebiet von etwa 150 Hufen und dazu ein wüstes Dorf mit 64 Hufen zur Anlage einer Stadt — Märk. Friedland — auswerfen, also doch ein Areal, auf dem noch keine deutschen Dörfer standen, aber eben bei dieser Gelegenheit hören wir doch auch, daß hier ostwärts schon ein deutsches Dorf — Henekendorf — lag. Was da noch fehlte, ist eben

¹⁾ P. u. B. IV, 93, S. 20. Mai 1303.

infolge der Gründung von Friedland geschehen. Man ist geneigt die Gründung von Friedland als eine ausgesprochen demonstrative Tat des Friedens nach langer unruhiger Kriegszeit zu betrachten, eines Friedens freilich nur in diesen Gebieten.

Versucht man nun, festzustellen, woher denn die Siedler kamen, die sich der mühsamen Pionierarbeit unterzogen, so wird man von vornherein annehmen müssen, daß ein geschlossener Strom der Anzügler nicht vorhanden war, sondern der eine heute, der andere morgen kam. Wohl sucht man ja in den älteren Besitzungen der Unternehmer nach Spuren, und wenn man hier Dörfer namens Mellentin und Brunk findet, so denkt man gern an Mellentin im Lippehnischen, Brunkow bei Berlinchen, aber das Gebiet, in dem diese jenseit der Drage liegen, gehört doch nicht zur Siedlungszone der aus der Soldiner Gegend gekommenen Schöning bzw. Liebenthal. Märzdorf könnte auf das gleichnamige Dorf bei Landsberg führen. Schulzendorf und Ruschendorf, beide im Gebiet von Boytin, finden sich dicht beieinander nordwestlich von Gransee.¹⁾

Im übrigen blieben hier vielfach die slavischen Namen der Dörfer bestehen, nur daß man sie sich mundgerecht machte, wie man Miłogośc in Mehlgast umformte, Vitankowo in Wittkow, oder mit deutschen Endungen bedachte, wie Lubzdorf. Oder man übertrug auch die Namen der Landschaft auf die neuen Orte, so bei Kierose und Marthe.

Dorfnamen wie Strahlenberg und Knafendorf scheinen auf gleiche Familien zurückzugehen, und die letztere wird auch 1314 in Friedland (als Lokator) erwähnt, schade nur, daß sie sich sonst nicht nachweisen läßt; und so werden wir vielmehr umgekehrt ihren Namen von dem Dorfe herleiten müssen, dessen Gründer vielleicht die Familie Knack war, und Strahlenberg kommt vielleicht ebenso her von denen von Stralow, aber das sind leere Mutmaßungen.

Auch die wenigen direkt erwähnten Familien geben wenig Anhalt, die Brüsewitze sind aus Mecklenburg, die Bolte aus dem Schivelbeinischen, die Bressel wohl von Landsberg hergekommen.²⁾

¹⁾ Stranz mit der Familie Struz—Strauß, Wittkow mit den Fiddichow in Verbindung zu bringen, hat Schulz, a. a. O. S. 63 versucht, aber er selbst leitet Stranz vom polnischen Stręczno her. Über Wittkow sprachen wir oben.

²⁾ Die Fulbutel möchte Schulz als Wolfsbeutel (wohl eher Wolfenbüttel)

Der Familienname der von Lubsdorf, die auf dem gleichen Dorfe sitzen, ist an Ort und Stelle erst entstanden; vielleicht ist er aus dem polnischen übertragen.

Wenn nun die Auffassung richtig wäre, daß vornehmlich der Adel der Träger des Deutschtums war, so würde vielleicht unser Gebiet noch leidlich schnell verdeutschelt sein; wohl mußte man die Vasallen mit großen Gütern (10 und 12 Hufen) ausstatten.¹⁾ Aber sie kamen doch wenigstens, sie ließen sich locken durch die gute Ausstattung, und sie konnten es auch ohne große Gefahr wagen, denn so viele Bauern, wie sie für die Bestellung ihrer Güter bei sehr extensiver Wirtschaft benötigten, fanden sie im Lande vor und bekamen sie gleich mitgeschenkt, aber gewann dadurch das Deutschtum wirklich? Der Adel unserer Gegend ist sehr bald fast durchweg ins Polentum gesunken, Namen wie von Wedelski, Golczewo, von Wolde (Pokrzywnicki) und andere zeigen das; dies aber erklärt sich einzig daraus, daß die breite deutsche Grundlage der Bevölkerung fehlte. Auf dem Lande war und blieb der polnische, hörige Bauer fast der einzige Bewohner, der deutsche Bauer fand sich nur an den Grenzstrichen näher der Drage oder sporadisch, namentlich dicht bei den Städten, die als Dafen aus dem Meere des Slaventums auftraten. Man hatte die äußeren Formen der Besiedlung vom Westen hierher übertragen, aber es waren zum Teil ausgehöhlte Formen, taube Früchte, der Geist der alten Zeit fehlte, das märkische Mutterland besaß nicht mehr die frische Kraft, um auch diese Früchte bis zur Reife auszutragen.²⁾

ansprechen. Vielleicht ist der Name im Landbuche verschrieben und lautet eigentlich Hultbutel—Holzbeutel, eine Familie, die wir schon im Solbinitzen, also in der Heimat unserer Unternehmer, antrafen.

¹⁾ Vergl. hierzu oben S. 314.

²⁾ Wenn von Rakowski (Die Entstehung des Großgrundbesitzes in Posen S. 14) Recht hat mit seiner Ansicht, daß die Freijahre, welche man den Neusiedlern versprach, die bäuerliche Bevölkerung der Neulande mobilisierte, so daß sie nach Ablauf dieser Jahre den Stab weitersetzten, so würde man die Erklärung für den Stillstand der Siedlung in politischen Verhältnissen suchen müssen, da jetzt die Neujahre nicht mehr lockten, selbst nicht die erhöhte Zahl. Ich will jene Ansicht nicht unbedingt und allgemein anerkennen, aber auch nicht verwerfen, auch ich glaube an ein solches bäuerliches Unternehmer- und Spekulantentum. Die Namen vieler Bürger in den Kolonialstädten machen sein Bestehen sehr wahrscheinlich.

Wie weit dies stellenweise anders war, wie weit z. B. das später in regelmäßiger Weise mit deutschen Dörfern besetzte Gebiet der Templer zwischen Böttinsee, Pilowfließ und Döberitz, oder wie weit endlich die Tempelburger Gegend schon zu unserer Zeit verdeutscht worden ist, wird man zu erörtern sich versagen müssen.¹⁾

Es wird nun noch nötig sein, daß wir uns ein Bild zu machen suchen von der Organisation des neuen Landes links und rechts der Drage hinsichtlich der Verwaltung.

Zunächst verschwand der Begriff des Bezirks Welschenburg mit der Anlage von Dramburg. Aber wurde Dramburg selbst eine Vogtei? Erst in späterer Zeit wird sie als solche bezeichnet.²⁾ Und doch ist es nicht denkbar, daß man eine Vogtei Dramburg erst in den späteren Zeiten der wittelsbachischen Herrschaft gebildet haben sollte, da vielmehr die Tendenz auf Abschaffung, Zusammenlegung der vorhandenen Verwaltungsbezirke ging. Freilich war dort ja nur eine beschränkte Zahl von Dörfern im unmittelbaren Besitz der Landesherren.

So war es auch jenseit der Drage; auch dort wird der nutzbare rein markgräfliche Besitz nicht ausgereicht haben zur Bildung einer eigenen Vogtei. Im Bezirk Meseritz sehen wir an Stelle der Landesherren die beiden Capitanei der Landeshauptburg lehnrechtliche Verfügungen treffen, und sie waren auch wahrscheinlich mit den sonstigen Amtspflichten der Vogtei ausgestattet. Vielleicht war es im Dragelande ebenso; es waren ja die von Wedel, welche, ohne einen bestimmten Amtscharakter, die Brüsewitze in einer rein markgräflichen Gegend in ihren Besitz einwiesen, und in gleicher Weise finden wir einige Jahre später Heinrich Liebenow tätig.³⁾ Dennoch ist wenigstens zeitweilig eine besondere terra

¹⁾ Im Landbuche von 1337 fehlt die terra Tempelburg, da sie damals dem Bischof von Kammin gehörte; 1349 zur Zeit des Zehntregisters war sie ganz wüst; da nun auch alle Orte nördlich des Pilowfließes ohne weitere Erklärung weggeblieben sind, muß man annehmen, daß der katastrierende Archidiacon sie 1349 alle zum Lande Tempelburg gerechnet hat, entsprechend dem negativen Verhalten des Landbuches. S. darüber Schulz, a. a. D. S. 40 ff.; der dort gegebenen Deutung wird man nicht beipflichten können.

²⁾ Im Landbuche, wo gerade die hierher gehörigen Dörfer zweimal aufgeführt sind, gehören sie das eine Mal zu Arnswalde, das andere Mal zu Falkenburg.

³⁾ 1313. Cod. dipl. m. Pol. II, 305. S. von Nießen, Die Familie Liebenow a. a. D. S. 197.

Arnskronen gebildet worden, in deren Besitz wir in der letzten askanischen Zeit den Grafen von Kevernburg finden.¹⁾ Gleichwohl wird man nicht berechtigt sein, alles Land links der Drage unter einem Begriff, etwa eben dem des Deutsch Kroner Landes²⁾ zusammenzufassen. Die Gebiete längs der Drage gehörten durchweg den großen Grundherren, die schon um diese Zeit wahrscheinlich in keiner Weise dem Vogte unterstellt waren, die man mit Recht als Markgrafen im Kleinen bezeichnet hat.³⁾ Freilich dem Markgrafen selbst gegenüber bildeten ihre Besitzungen keine geschlossenen Bezirke; als er 1311 mit dem Bischofe von Posen sich über die jenseit der Drage zu zahlenden Bischofszehnten auseinandersetzte, da erwähnte er weder die Wedel noch die Czarnkowski noch die Ordensritter, nicht einmal unter den Zeugen erscheinen sie; er allein war der Herr des Landes, ein Bezirk Tüz oder Boytin bestand für ihn nicht; aber auch sonst bezeichnet er das fragliche Gebiet nicht nach gewissen Bezirken, sondern nach den vorhandenen wichtigeren Plätzen, er nennt Neu-Kalisch, Tempelburg, Aruskronen, Falkenburg und Filehne.⁴⁾

So bietet uns denn auch dieser Vertrag keine Handhabe zur Erkenntnis der etwa neu eingeführten Verwaltungsorganisation. Von größtem Werte aber bleibt er doch; er zeigt, daß zwischen Drage und Küddow nördlich der Nege auch von den polnischen Gewalten die märkische Herrschaft als zu Recht bestehend anerkannt ist.

1) Vergl. die eben angeführte Urkunde; über den von Kevernburg später.

2) So Schulz, ohne seine Ansicht näher zu begründen.

3) Nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit kann man über das Verhältnis der Hinterlassen der Grundherren zur Vogtei in Zweifel sein; davon später.

4) Die betr. Urf. s. Kiedel B. I, 338 und Cod. dipl. m. Pol. II, 304 Nr. 959; nach Kiedel ist sie in Buchszendorf ausgestellt; nach dem Codex in Vithemsdorp. Es besteht m. E. kein Grund, den Ort der Ausstellung eben im Dragelände selbst, etwa mit Klöden, Waldemar II, 216, in Bugendorf bei Konig zu suchen. Das Vithemsdorp des Codex ist gewiß das auch 1303/04 erwähnte Vitemanstorp, das bei Liebenwalde liegt, und eben in Liebenwalde hat Markgraf Waldemar an demselben 27. Dezember 1311 noch eine andere Urkunde ausgestellt, ebenfalls für seine neuen, bisher polnischen Landesteile. So hat denn auch der neueste Band des P. U.-B. Wittmannsdorf; daselbst findet sich auch die richtige Datierung der Urkunde zu 1311, was bisher auch von mir übersehen war.

T. Die letzte Zeit Albrechts, Hermanns, Ottos IV. und Bogislaws.

Während die Markgrafen älterer Linie im Osten ihre Macht zu erweitern suchten, während Hermann der Lange infolge seiner Beziehung zu Kaiser Albrecht sich viel mit der Reichspolitik abgab, daneben sich namentlich in Schlesien betätigte, hatte Albert sich noch mehr als früher von dem öffentlichen Leben zurückgezogen. Indessen hat er doch für zweierlei sein Interesse bewahrt, für das Städtewesen und für die Kirche.

Zwei Städte des heutigen Kreises Königsberg sind augenscheinlich durch ihn gegründet worden, Bärwalde und Mohrin.

Bärwalde, 1297 zuerst erwähnt, mit seinem redenden Siegel, den zwei Bären am Eichenstamme, seinem appellativen Namen, ist einer jener Orte, die aus wilder Wurzel gegründet zu sein scheinen, die wenigstens nicht hinweisen auf eine schon früher bestehende wichtigere Niederlassung; das ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß eine Burg des Landesherrn an dieser Stelle gelegen hat, die auch mit der Stadtgründung keinesweges eingegangen ist.¹⁾

Auch Mohrin ist eine bewehrte Stadt geworden, als welche sie zuerst 1305 genannt wird, ohne daß wir Näheres über Zeit und Umstände wüßten; da der Platz schon 1263 im Besitze einer bedeutenden Pfarrkirche war, deren Hauptbestandteil, der eigentümliche, feste Turm, bis auf unsere Tage gekommen ist, so lag der Gedanke einer Umwandlung des Ortes in eine deutsche Stadt nahe. Aber abseits der großen Verkehrswege gelegen hat sich die neue Stadt neben Bärwalde und Königsberg Geltung nicht erlangen können.

¹⁾ Darauf weist der Umstand hin, daß in dem der Stadt benachbarten Bärfelde, einem besonders großen Dorfe, sich später vier Burglehen befanden, und der Umstand, daß 15 dieser Lufen zur gesamten Hand den Familien Marwitz und Liebenthal gehörten, läßt diese beiden Familien als die schon ursprünglich hier angefessenen Burgmannen erscheinen. Daß Bärwalde 1297 schon zur Zeit seiner ersten Erwähnung [Niedel, B. I, 215] eine umwehrte Stadt war, ist freilich unerweislich; erwähnt wird der Ort nur, insofern Markgraf Albert auf dem dortigen Kirchhofe urkundet; gemeint ist natürlich der Pfarrkirchhof, der unmittelbar an das Rathaus bezw. den Markt stößt. Bärwalde ist schon unter Waldemar einer der wichtigeren Orte der Neumark gewesen; es ist daher durchaus wahrscheinlich, daß es 1297 schon Stadtrecht besessen hat.

Eigentümlich ist die Entwicklung von Zehden. Die meisten der alten oppida, der offenen Markflecken neben den Burgen, sind später auf die Stufe von Dörfern herabgesunken, wie Neuenburg, Berneuchen, Zantoch. Das ist nun mit Zehden nicht geschehen. Zehden ist 1299 als oppidum erwähnt, noch nicht als urbs, aber auch später dürfte nicht eine Änderung dieses Zustandes durch landesherrliche Bestimmung erfolgt sein, sondern lediglich durch die Entwicklung, durch den Entschluß zum Mauerbau. Eben 1299 hat aber Albert das Städtchen sogar mediatisiert, indem er es an die, hier zum ersten Mal in so angesehener Stellung erscheinende, Familie von Jagow verpfändete, die bisher in Alberts Ländchen Bernstein gefessen hatte.¹⁾ Spätestens damals wird also auch die Verlegung der Vogtei nach Bärwalde stattgefunden haben, da das Verbleiben des markgräflichen Beamten in Zehden neben den Jagow nicht gut denkbar ist.

Endlich muß nun hier noch des Ortes Zellin gedacht werden. Er hat es in der askanischen Zeit nicht einmal bis zum Range eines oppidum gebracht und dennoch²⁾ läßt manches auf eine gewisse Ausnahmestellung des Ortes schließen; Zellin ist später sogar Sitz der Archidiacone für einen Teil der Neumark geworden. So darf man wohl annehmen, daß die spätere Entwicklung des Ortes im wesentlichen einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Kamminer Kirche zu verdanken ist, dieses selbst aber dürfte durch Albert begründet sein, den großen Wohltäter der Kirche.

Als solchen hat er sich denn auch am Ende seiner Tage noch einmal bewährt, indem er zur Gründung eines Zisterzienser-Mönchsklosters schritt. Es sollte seinen Platz finden in der Nähe des altkolbargischen Klosterdorfes Zanzin bei Landsberg, in Crewsdorf; durch Schenkung vom 22. Mai 1300 überließ er dem Abte von Kolbarg zu diesem Zwecke einige Dörfer jener Gegend sowie andere nuzbare Rechte und bestimmte, daß das neue Kloster

¹⁾ Dort ist 1298 der erste von ihr bei Gründung des Soldiner Domstiftes erwähnt.

²⁾ Schon während des Interregnums 1322 ist er als Dorf im Besitz der Kantoren des Kamminer Stiftes, ohne daß das aus einer Willkürhandlung zur Zeit von Wartislaw IV. Vormundschaft über Heinrich das Kind erklärt werden könnte; auch ist Zellin, obwohl es keine Stadt ist, im Kataster von 1337 nicht mitaufgeführt.

den Namen Himmelstädt führen solle. Leider sind wir nicht in der Lage zu beurteilen, wie groß die Spende war, namentlich auch hinsichtlich der Gerechtfame der Mönche, denn diese haben, als eine spätere Zeit dies wünschenswert erscheinen ließ, die echte Gründungsurkunde verschwinden lassen und durch eine Fälschung, die ihren Bedürfnissen besser Rechnung trug, ersetzt.¹⁾

Die Anlage des Klosters kam indessen nicht recht zustande; Albrechts Tod und der damit verbundene Erbgang traten dazwischen. Im Juni 1300 hat Albrecht zum letzten Mal über eine seiner neumärkischen Besitzungen verfügt, zu Gunsten Bernsteins. Bald nachher ist der damals noch in besten Mannesalter stehende, völlig verwaiste Fürst gestorben und in der Klosterkirche zu Straußberg begraben.²⁾

Mit ihm starb seine Linie aus und alle seine Länder, in der Neumark waren es noch Bärwalde, Landsberg, Soldin und die Oberhoheit über Küstrin, fielen nun an seinen einzigen Neffen Hermann, der dadurch alle Güter der jüngeren Linie in seiner Hand vereinigte, so daß diese fortan wieder ein größeres Interesse an den Vorgängen in der Neumark gewann.

Ohne Streitigkeiten ging die Abwicklung der Erbschaft freilich nicht ab; Heinrich der Lange von Mecklenburg, Albrechts Schwiegersohn, hatte Ansprüche auf Stargard i. M., die er mit gewaffneter Hand gegen die Fürsten des askanischen Gesamthauses verteidigte.³⁾ Durch diese Verwicklung wurden die Markgrafen älterer Linie veranlaßt, sich nach Bundesgenossen umzusehen.

Der Nachfolger des Bischofs Jarimar von Kammin, Petrus,⁴⁾ ein an Stelle des nicht bestätigten Wizlaw vom Papste octroyierter stiller Dominikaner, war nach längerer Amtsenthaltung im Jahre 1300 oder 1301 gestorben und an seine Stelle war Anfang

1) S. darüber von Nießen, *Diplomatische Fälschungen der Zisterzienser von Himmelstädt und Marienwalde*. Mitt. des Vereins für Gesch. der Neumark. 1892 Nr. 8 f. 8 ff.; vergl. auch Winter, *Die Zisterzienser* III, 43. Die betr. Gründungsurkunde s. unvollständig bei Riedel A. XVIII, 380, vollständig, aber ohne Erwähnung der Verdächtigkeit, P. U. u. B. III, 409.

2) Vor dem 5. November 1300, vergl. Riedel A. XIII, 12.

3) Koppmann, *Die Erwerbung des Landes Stargard durch Fürst Heinrich II. Mecklbg.* Jahrb. LV, 197-237.

4) Über die Zeitfolge der Bischöfe vergl. Wehrmann, *Zur Chronol. der Kamminer Bischöfe*. Mitabtl. pom. Gesch. 1895, 169 und P. U. u. B. IV, 116.

1302 Heinrich von Wachholz getreten, ein Mann, der in Hermanns Geiste nach Ausgestaltung der politischen Macht des Bistums strebte. Mit diesem Bischof Heinrich traten nun die Markgrafen älterer Linie, unter denen seit dem Frühjahr 1303 auch der eben zu seinen Jahren gekommene Waldemar zuerst genannt wird, wie es scheint jetzt zum ersten Male, in nähere freundschaftliche Berührung und schlossen mit ihm am 18. September 1303 in Dubegnew (Woldenberg) einen Vertrag, durch den er sich verpflichtete, die Länder der Markgrafen wie sein eigenes mit aller Macht zu verteidigen; dieser Schritt, den Heinrich nach reiflicher Überlegung unter Zustimmung seiner Prälaten und Mannen tat, kehrte, wie gesagt, seine Spitze damals in erster Linie gegen den Mecklenburger und seine Verbündeten, eine etwaige Hilfsleistung gegen seine pommerschen Landesherren nahm der Bischof direkt aus.¹⁾ Jener Septembervertrag war nun um so bemerkenswerter, als eben um diese Zeit die Erneuerung des Interdikts gegen die Markgrafen älterer Linie erfolgte und am 10. Oktober 1303 auch Bischof Heinrich durch den Erzbischof von Bremen zum ernstlichen Vorgehen gegen sie aufgefordert wurde. Es fruchtete das nichts; Heinrich erkannte, daß mit dem Anschluß an die Markgrafen seinen Interessen am besten gedient sei, zumal auch Polen gegenüber. Erst 1304 machte der Bischof mit König Wenzel seinen Frieden, in dem er — wie man aus dem völligen Schweigen hinsichtlich dieses Punktes ersehen kann — jeglicher Ansprüche auf pomerellische Gebiete sich entschlug.²⁾

Indessen hatte Heinrich aller Wahrscheinlichkeit nach doch jenen Vertrag von Dubegnew vor allem deshalb geschlossen, weil er einer festen Stütze seiner ganzen Stellung besonders im Lande selbst bedurfte; das Bestreben, sich zu landesherrlicher Machtfülle aufzuschwingen, hat auch ihn beseelt und die spätere pommersche Chronistik faßt seine ganze Haltung Bogislaw IV. gegenüber unter dem Gesichtspunkte des feisten Schmarozkers am Tische seines Herren auf. Vielleicht ist sein Streben um diese Zeit noch nicht so sehr hervorgetreten, oder der Herzog hat es verstanden derartige

¹⁾ In dem Friedensvertrage vom Januar 1304 schlossen denn auch die Markgrafen den Bischof in den Frieden mit ein.

²⁾ P. U.-B. IV, 117.

Gelüste des Bischofs noch niederzuhalten¹⁾ und ihn wenigstens zu einem Versprechen gegenseitigen Zusammenwirkens zu bestimmen. Die Entwicklung der Dinge in Pomerellen aber änderte sehr bald die ganzen Beziehungen. Mit dem Augenblicke, wo die Böhmenkönige auf Pommern zu Gunsten der Markgrafen verzichtet hatten, scheint einerseits Wladyslaw Loktief, andererseits aber mit ihm im Einvernehmen auch Bogislaw seine Ansprüche auf Hinterpommern erneuert zu haben. Auf diese Weise aber kam der Bischof ins Gedränge, und da scheint er denn in der Hoffnung auf materiellen Gewinn alsbald die Partei der Markgrafen auch gegen seinen Landesherren ergriffen zu haben, namentlich als Bogislaw, durch die Not veranlaßt, auch innerhalb des bischöflichen Gebietes Bedegelder einzutreiben begann.

Darüber ist dann, wie es scheint, noch im Jahre 1307 ein offener Krieg zwischen den Markgrafen älterer Linie und Bogislaw ausgebrochen. Es war wieder einer jener mecklenburgischen Händel, in die Bogislaw durch seine Verschwägerung mit Heinrich II. verwickelt war, die an sich für uns gleichgültig, wie schon früher so auch diesmal eben durch die Hineinziehung Bogislaws eine besondere Bedeutung gewinnen. Aber wir wissen wieder fast nichts Näheres; ein im September 1307 zur Beendigung des Kampfes geschlossener Vertrag erwähnt an erster Stelle die Sühne mit dem Pommernherzoge, eine stattgehabte Grenzfestsetzung, aber weiter nichts.²⁾

Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß ein bedeutames kriegerisches Ereignis, dessen im Sommer 1308 Erwähnung geschieht, mit dem mecklenburgischen Kriege zusammenhängt. Die Markgrafen sind nämlich in das Gebiet um die Stadt Kammin eingefallen und haben böß darin gehaust, es ausgeplündert und mit schweren Kontributionen belegt; dabei ist auch Kammin selber nicht verschont worden, selbst ein Teil der Kapitelsturien ist in Flammen aufgegangen und auch der Dom hat Brandschaden

¹⁾ Ein Vertrag vom 15. Juli 1304 verpflichtet den Bischof dem Herzog gegenüber die debita iusticia zu leisten. Orig. Rgl. St.-Arch. Stettin, Kammin Nr. 13.

²⁾ Der betr. Vertrag (Medlb. Urf. B. V, 357. Riedel, S. B. S. 7), geht auf einen nichterhaltenen Vertrag von Buddemöle zurück. Vergl. Rudloff Medlb. Gesch. I, 200.

erlitten. Wie dem Gebiet um Rammin ist es gewiß damals auch den zwischen ihm und der märkischen Grenze gelegenen Teilen von Pommern—Wolgast, ergangen.¹⁾

In diesem Kampfe ist nun Bischof Heinrich persönlich neutral geblieben; er selber stand nachweislich stets zu den Markgrafen im freundschaftlichen Verhältnisse und wurde von ihnen später so reichlich für die erlittenen Verluste entschädigt, daß eigentlich die Gabe in keinem Verhältniß zu dem Schadeu stand; mit Bogislaw dagegen lag er seit mehreren Jahren im Streit; er trug den Hauptvorteil aus dem Kampfe davon, die dauernde Befreiung des Bistums von der Landesbede seitens des Herzogs, das Land Nest bis zur Grabow seitens der Markgrafen. So mag es denn ja zwar sein, daß er selber sich klüglich zurückgehalten hat, seine Ritterschaft aber, die ja in den Märkern zum Teil ihre Oberlehnherrn zu erblicken hatte, wird schwerlich neutral geblieben sein.

Aber damit ist für uns noch kein Aufschluß gegeben über den bleibenden Nutzen, den die Mark aus dem Pommernkriege davontrug; dürfen wir nach allen bisherigen Erfahrungen annehmen, daß sich der altgewordene Otto IV. jetzt nachgiebiger als ehedem erzeigt hat, zumal er in Waldemar einen jugendlichen Heißsporn neben sich hatte? Schwerlich! Wir werden vielmehr

¹⁾ Diese Ereignisse werden, wie gesagt, erst 1308 am 6. Juli erwähnt, aber sie gehören gewiß zu 1307. Wehrmann, Mitsbt. 1895, 126, der sie zu 1308 setzt, obwohl er die Nachricht der Ann. Colbatzenses, P. U.-B. I, 486, fennt (1307 isto anno fuit Camin captus), hat wohl den Zusammenhang mit dem mecklenburgischen Feldzuge nicht berücksichtigt. Da Bogislaw schon am 6. Juli 1308 das Bistum für die Verluste entschädigt, um seinen Verbleib in der zerstörten Stadt zu erzielen, wenig später aber, wie wir sehen werden (August 1308), der Bischof sich wieder bei den Markgrafen befindet, da also schon vorher der Entschluß der Verlegung des Bistums gefaßt und wieder aufgegeben ist, da andererseits erst am 6. September 1307 ein auch Bogislaw betreffender Friede mit den Markgrafen beider Linien geschlossen ist, so bin ich nicht geneigt, die bestimmte Nachricht der Kolbazer Annalen als einen Gedächtnisfehler zu verwerfen. Da aber der mecklenburgische Krieg, beendet spätestens Mitte August 1307 durch den Vertrag von Buddemöle, schon 1306 begonnen hat (Niedel, C. III, 14), so ist wahrscheinlich auch der Einfall in Pommern in den Sommer 1307 zu setzen. Ob vor, ob nach dem 17. Juli, an welchem Tage Heinrich von Rammin bei den Markgrafen als Zeuge erscheint, wird man nicht entscheiden können, doch glaube ich ersteres. Vergl. die Auffassung von Klöden, Waldemar II., 33 und von Moricke, Waldemar d. Gr. Seite 64.

anzunehmen haben, daß auch dieser Krieg mit einem wesentlichen Gebietszuwachs für die Mark endigte, und zwar mit der Erwerbung des Kreises Schivelbein nördlich der Rega und des Landes Falkenburg nördlich der Drage. Es waren das Landesteile, welche zu dem alten Lande Kolberg zählten,¹⁾ das seit Jahrzehnten zu Kammin gehörte, und welche auch später nur ein märkischer Lehnbesitz, im Obereigentum dieses Bistums blieben. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Bischof Heinrich sie 1305 oder 1306 an die Markgrafen abgetreten, sei es freiwillig, sei es gedrängt, und dafür deren mächtigen Beistand in seinem Streit mit seinem Landesherrn erworben. Darin könnte aber zum Teil auch die weitere Veranlassung zum Kampfe auch für Bogislaw gelegen haben, da ja der schivelbeinische Teil von Kolberg laut Vertrag von 1277 seitens des Bischofs niemals an die Markgrafen veräußert werden durfte. Wohl war seinerzeit in Beziehung hierauf die Klausel eingefügt worden, daß eine Bedrängung des Bistums durch den Landesherrn eine Ausnahme gestatte, aber wenn sich der Bischof jetzt darauf auch vielleicht berief, ein Bogislaw kann sich gleichwohl nicht gutwillig in sein Schicksal ergeben haben. Er hat den Krieg noch einmal gewagt und hat ihn noch einmal verloren, die Länder blieben im märkischen Besitz.²⁾

1) S. oben S. 246 f. und 264 ff.

2) Den Beweis, daß die beiden Landstriche nur um diese Zeit an die Mark gekommen sein können, habe ich, soweit das möglich ist, in dem kleinen Aufsatz: Die Entstehung einer Territorialherrschaft im Lande Schivelbein, Schrift. Ver. f. Gesch. d. Neumk. IV, 109 zu erbringen versucht, bes. S. 112, nur nahm ich da ein feindliches Verhältnis zwischen dem Bischof und den Markgrafen an. Einige Beobachtungen von Wichtigkeit sollen hier wiederholt bezw. nachgetragen werden. 1317 sind die Länder Schivelbein und Falkenburg seitens der Mark schon wieder an den Bischof Heinrich verpfändet worden. Daß es sich dabei um ein Stück Falkenburg südlich der Drage handeln kann, scheint ausgeschlossen, denn erstens war da kaum ein wesentliches Gebiet vorhanden, das man hätte dem Bischof überlassen können, zweitens gehörte dort das Land größtenteils kirchlich zum Bistum Posen. Drittens unter der Annahme, daß die 1317 verpfändeten beiden Ländchen die auch im Landbuch als märkisch bezeichneten südlich der Drage bezw. Rega sind, fehlt jede Erklärung dafür, wie dann die betreffenden nördlich dieser Flüsse gehörigen Stücke dieser Länder später an die Mark gekommen sind. Die Tatsache, daß sie 1321 nicht zu dieser, sondern zu Kammin gerechnet werden, habe ich a. a. D. S. 112 erwähnt und erklärt, ebenso daß sie nicht erst im Jahre der Entstehung des Landbuches 1337 wieder märkisch geworden sind; den Beweis dafür (s. a. a. D. Seite 111),

Dadurch war denn aber die märkische Herrschaft der Ostseeküste noch wieder näher gerückt, die Verbindung des Landes Belgard mit den westlicheren Besitzungen für Bogislaw noch schwieriger gemacht. Und dies konnte ihm unmöglich gleichgültig sein zu einer Zeit, wo noch einmal der Kampf um die pomerellische Erbfolge mit aller Macht entbrannte.

Es ist außerordentlich schwierig, bei der Betrachtung der Geschichte dieser Jahre im Einzelnen Ursache und Wirkungen auseinander zu halten, zu erkennen, wie weit die eben geschilderten Vorgänge mit den ostpommerschen Händeln zusammenhängen; aber die eine Tatsache scheint festzustehen, daß Bogislaw sich hinfort nicht um den Fortgang der Ereignisse jenseit des Gollen gekümmert, daß er endgültig auf die Westwünsche Herrschaft verzichtet hat.

Regen Anteil daran hat aber Bischof Heinrich genommen; er hat die Markgrafen sogar nach der Weichsel hin begleitet, als

erbringen die Besitzverhältnisse der Dörfer in den Jahren 1341, 1370 und 1375 wenigstens für das Land Schivelbein nördlich der Rega. Was das Land Falkenburg nördlich der Drage angeht, so ist dessen Zugehörigkeit zur Mark erst sehr spät festzustellen. Aber 1333 gehört das Land rings um Falkenburg den Herren von Wedel, und diese hätten ihre neue Stadt Falkenburg nicht beiderseits der Drage mit Land ausstatten können, wenn es nicht beiderseits unter denselben Herren, ihren Oberherren, den Markgrafen von Brandenburg gestanden hätte. Daß gleichwohl jene Striche von Schivelbein und von Falkenburg im Landbuche nicht aufgeführt werden, wohl aber das Land Lippehne, obgleich es in demselben Verträge vom 24. März 1337 als zur Mark gehörig anerkannt wird, scheint nun freilich die ganze bisherige Beweisführung über den Haufen zu werfen und darzutun, daß die terrae Schivelbein und Falkenburg südlich der Rega, bezw. der Drage gelegen haben müssen, denn der Vertrag sagt ausdrücklich, der Markgraf solle diese Länder auch künftig behalten; und doch kann es sich nur um die hier nichterwähnten Stücke nördlich dieser Flüsse handeln, andernfalls müßte wenigstens das Land Schivelbein nördlich der Rega zwischen 1338 und 1341, wo es zur Mark gehört, erworben sein, und das ist ausgeschlossen. Die Nichterwähnung des betreffenden Stückes von Schivelbein erklärt sich demnach lediglich daraus, daß es zur Zeit der Aufnahme des Katasters den von Wedel bezw. Droste gehörte, und daselbe oder Ähnliches wird mit Falkenburg der Fall gewesen sein. Daß andere den Wedel bezw. den Liebenow gehörige Gebiete trotzdem im Landbuche aufgeführt sind, hängt vielleicht damit zusammen, daß im qu. Schivelbein bezw. Falkenburg besonders verwickelte Lehnverhältnisse bestanden; vielleicht sind auch in diesen beiden Gebieten bis zu dem Verträge von 1337 wirklich durch bischöfliche Beamte noch Hoheitsrechte ausgeübt worden

sie im Hochsommer 1308 dorthin zogen, um Besitz von dem Lande zu ergreifen.¹⁾

Denn erst jetzt kamen sie dazu, sich hier in Person zu betätigen, nachdem die dort allgewaltige Familie der Swenza mit Herzog Wladyslaw gebrochen und sie als ihre Herren anerkannt hatte; und nun wiederholen sich im gewissen Sinne die Ereignisse der Jahre 1271/2: Die Markgrafen, jetzt auch die der jüngeren Linie, erscheinen und besetzen das Land und die Stadt Danzig 1308; da aber ruft Wladyslaws Bevollmächtigter die Ritter des deutschen Ordens herbei, der die märkische Besatzung aus der Stadt Danzig herauswirft, dann aber Stadt und Land zur Entschädigung für die Kriegskosten in Besitz nimmt.

Nunmehr schränkt man märkischerseits seine Pläne auf Pommern ein. Der seit 1308 allein regierende Waldemar tritt an den deutschen Orden Danzig, Dirschau und Schwetz, das Weichselland, für die Summe von 10000 Mark ab und begnügt sich mit dem Besitz des Landes westlich der Leba, den Bezirken Stolp und Schlawe. Am 13. September 1309 wird der betreffende Vertrag in der neumärkischen Stadt Soldin unterzeichnet. Wenige Wochen nachher erhält eben in dieser Stadt Bischof Heinrich seinen Anteil an dem Reste der Beute, das Land Nest bis zum Flusse Grabow.²⁾

Nachdem es in der nächsten Zeit gelungen war, auch Wizlaw und Heinrich von Glogau zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu bestimmen und von Kaiser Heinrich VII. die Zustimmung zu den Verträgen zu erlangen, ging der einstweilige Zustand in einen dauernden über. 1310 entstand Stolp als eine deutsche Stadt, gegründet auf Veranlassung des Markgrafen von Brandenburg. Die Mark reichte nun rechtlich, unangefochten, an das Meer, mit einem Teil derselben Küste, die sie 3 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte später von neuem kraft Erbrechts zuerst wiedergewann; freilich war das eine wenig nuzbare Küste; das soviel wichtigere Danzig hatte man auch jetzt wieder nicht behaupten können.

¹⁾ Urff. vom 20. und 26. August, ausgestellt am Chlopsee bei Berent. Niedel, Suppl. S. 9, von Wedel, a. a. D. S. 62 unten.

²⁾ Die Urkunde Niedel B. I, 283 und Raumer, Cod. cont. I, 28. Vergl. Voigt, Über die Grenzen der 1309 von Markgraf Waldemar an den d. Orden abgetretenen Gebiete von Danzig usw. Progr. Berl. Realschule 1847. Quandt, Pommerns Ostgrenzen, Balt. Stud. XV, 218.

Wenn wir lediglich den Geist ins Auge fassen, welcher diese brandenburgische Politik in ihren Tendenzen bestimmt hat, so haben wir mit unseren letzten Bemerkungen schon ein wenig über einen wichtigen Wendepunkt hinausgegriffen. Zwei Todesfälle sind es, welche hier bestimmend eingewirkt haben; rasch nach einander sind in den Jahren 1308 bezw. 1309 erst Markgraf Hermann, dann auch Otto mit dem Pfeile, der letzte Sohn Johanns III., (Konrad starb 1304) abgeschieden; es waren das zwei Männer, die, obwohl an Jahren sehr verschieden, stets das Bestreben nach Vergrößerung der Macht ihres Hauses mit der Würde und der Ehre zu vereinigen gewußt hatten. Niemals hatte man an ihren Maßnahmen den großen Zug zu vermissen gehabt; und wo die Verhältnisse stärker gewesen waren als ihre Kraft, da waren sie, im Geiste ihre Väter, vielleicht zurückgewichen, aber sie hatten ihre Abüchten, ihre Rechte nicht aufgegeben, eine günstigere Gelegenheit abwartend waren sie früher oder später auf sie zurückgekommen.

So zeigt denn bis zum Tode Ottos die märkische Politik ein erfreuliches Bild ständigen Fortschrittes, der naturgemäß besonders auf der neumärkischen Seite in Ost und Nord und Süd zu verspüren ist; nie und nirgend ist von ihnen hier ein einmal erworbenes Besitztum wieder aufgegeben worden. Und eben darin, daß sie gerade nach dieser Seite ihr Hauptaugenmerk richteten, betätigt sich am meisten ihr scharfer politischer Blick, besonders in Otto mit dem Pfeile.

Um dieselbe Zeit, 1309, starb auch Bogislaw von Pommern; er hatte bis in die letzten Tage seines Lebens hinein sich mannhaft bemüht den zusammengeschmolzenen Besitzstand seiner Teilherrschaft zu behaupten, einen Verteidigungskampf gegen übermächtige Verhältnisse hatte er mit Anstand und Würde geführt, und wenn auch er nicht ohne Verluste an Land davon gekommen war, sie waren doch gering gewesen im Vergleich zu denen seines Vaters Barnim.

Nun traten neue Menschen auf den Plan, lauter jüngere Kräfte. Neben Otto von Stettin, der um diese Zeit einige 30 Jahre zählen mochte, Bogislaws Sohn Wartislaw IV., ein Sohn der brandenburgischen Mechtild (?), der, etwas älter als sein Stettiner Oheim, neben seinem Vater schon mehrfach in den Urkunden genannt worden war. Auf märkischer Seite Waldemar.

Einst hatte man in der Familie der Markgrafen 19 zugleich lebende männliche Sprossen gezählt; ein hochgemutes hoffnungsreiches Geschlecht, dessen Bestand auf ewig gesichert schien; nach Ottos IV. Tode war, außer Heinrich von Landsberg, nur Konrads Sohn Waldemar als regierender Fürst übrig. Wohl lebte ein Sohn Hermanns, Johann, für dessen Gerechtfame die Stände zum Teil energisch ins Zeug gingen, aber zu dieser Zeit war jener unmündig, und die ganze Macht des brandenburgischen Gesamthauses lag auf Jahre hinaus in den Händen Waldemars. Er ist fortan — wenige Jahre abgerechnet — bis zu seinem Tode allein der Träger der märkischen Politik, und so ist denn auch er einzig und allein verantwortlich für den Gang der Entwicklung, soweit Menschen, einzelne Menschen, dafür verantwortlich sein können.

Zwei wichtige Momente müssen wir uns da vergegenwärtigen, welche die Lage des jungen Fürsten außerordentlich erschwerten. Bisher war der ganze Bestand in zwei — ungleiche — Hälften zerteilt gewesen; die Gebietsteile Hermanns hatten ihren eigenen Herrn gehabt, der die Lasten der Regierung getragen hatte. Aber selbst in dem größeren Anteile der älteren Linie hatten zwei Fürsten ihres Amtes gewaltet; dabei dürfte überdies neben dem bejahrten, vielerfahrenen Otto der Jüngling Waldemar eine wenig maßgebende Rolle gespielt haben und nicht viel mehr als die ausführende Hand des Oheims gewesen sein. Jetzt mit einem Male verlor er nicht nur dessen Schutz und Anleitung, sondern sollte obenein noch die Fürsorge für einen anderen fürstlichen Sprossen und sein Gebiet übernehmen.

Dazu kam zweitens die Abnahme im Bezug neuer kriegerischer und wirtschaftlicher Kräfte und die Zunahme der Geldwirtschaft auf der einen, des Geldmangels auf der anderen Seite. Seit dem Abschlusse der Bedeverträge war ein Vierteljahrhundert vergangen; wohl war seitdem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes bedeutend gestiegen und die Landesherren hatten daraus einen nicht geringen Vorteil für ihre Einnahmen gezogen, aber andererseits war die Leistungsfähigkeit des Rittertums und mehr noch seine Kampfesfreudigkeit erheblich zurückgegangen.

Und war nun der junge Waldemar der Mann dazu, diese Schwierigkeiten zu überwinden? Die Kleinheit seiner Figur hat ihm in den Augen der Ritter gewiß wenig geschadet, war er doch

keineswegs schwächlich, und der Glanz, den er um sich zu verbreiten gewohnt war, lockte die unternehmungslustigen Gefellen weither an. Aber mit diesen etwas abenteuerlichen Elementen war im Grunde für das Gesamtinteresse wenig gewonnen, sie kosteten mehr als sie einbrachten; und die maßlose Verschwendung des bisher durch keine Schicksalsprüfungen erzogenen fürstlichen Jünglings mußte das reichste Land erschöpfen. Gewiß suchte Waldemar an Reichtum seiner Hülsquellen und Beweglichkeit des Geistes seinesgleichen;¹⁾ aber diese Beweglichkeit artete garzuleicht in eine unruhige Planlosigkeit aus, die an Abenteuerlichkeit grenzte und durch die Leidenschaftlichkeit des Temperaments noch verschlimmert wurde.²⁾ „Eitel, phantastisch, wetterwendisch in seinem Verhalten und doch wieder eigensinnig mußte er den allgemeinen Widerstand aller seiner Nachbarn herausfordern.“

Bald nach dem Tode Hermanns des Langen tat Waldemar den für die weitere Geschichte des Landes verhängnisvollsten Schritt seines Lebens. Um sein Verhältnis zu den Besitzteilen der jüngeren Linie günstiger zu gestalten und eine etwaige Vereinigung aller Landesteile sicherzustellen vermählte er sich mit Agnes, der Tochter seines Veters, er der etwa siebzehnjährige mit der kaum mannbaren! Die Jugend und die nahe Verwandtschaft der beiden werden es zum Teil verschuldet haben, daß diese Ehe, die den Glanz und die Macht des Hauses auf neue Grundlagen stellen sollte, ohne Kinder blieb und so den Untergang des stark zusammengeschnittenen Geschlechtes herbeiführte.³⁾

¹⁾ Wegele, Friedrich der Freidige S. 324.

²⁾ Zur Charakteristik Waldemars vergl. vor allem die (etwas rofige) Auffassung von Sommerfeld, in der allg. deutsch. Biographie; dann Salchow, Der Übergang der Mark Brandenburg an die Wittelsbacher, S. 2., Lindner, Deutsche Geschichte S. 305. Holze, Kammergericht I, 20. Sello, Forsch. I, 131 und 167. Den jüngsten Versuch Waldemar als „Großen“ darzustellen hat begonnen Mörike, Waldemar der Große, Diff. Berlin 1902.

³⁾ Die Heirat Waldemars mit Agnes war angeblich die Ausführung eines schon seitens der beiderseitigen Väter erfolgten Verlöbnisses ihrer Kinder. Von einem solchen wissen wir aber lediglich aus einer Angabe des Papstes Clemens' V. gelegentlich der Erteilung des Ehedispenses (Niedel B. I, 285). Die Kenntnis hiervon hatte der Papst aber wieder aus einem Briefe Waldemars, da sie bestimmt war, dem Gesuch des Markgrafen eine Unterstützung zu verleihen, deren sie bei der Nähe der Verwandtschaft sehr bedurfte. Ohne den päpstlichen Dispens aber war der ganze hochpolitische Zweck dieser Eheschließung im höchsten Grade

Mit Waldemars Alleinherrschaft tritt ein Stillstand in den bisher rastlosen Vorwärtsbewegungen der Mark ein, vor allem im Osten; eine seiner ersten selbständigen Taten ist die Veräußerung der Anrechte auf Danzig, und eine Reihe von Verkäufen und Verpfändungen in allen Teilen des Landes, besonders aber in der Neumark, sind dieser gefolgt und haben die an anderen Stellen errungenen Erfolge reichlich wettgemacht.

So ist denn mit Waldemars Tagen die glorreichste Periode der Neumark zum Abschluß gekommen. Nicht als ob der Fürst unser Land ganz aus dem Auge verloren hätte, aber dieses gibt nicht mehr wie in früheren Tagen Ziel und Richtung der märkischen Territorialpolitik an; was hier fortan, im letzten Jahrzehnt der askanischen Herrschaft, geschah, stellt sich gewissermaßen als eine Liquidation der bisherigen Unternehmungen dar.

U. Das letzte Jahrzehnt der Astanier.

Unter den ehemaligen Slavenländern, die im Bannkreise der märkischen Politik standen, hatten von jeher die nördlichsten Teile Schlesiens und der angrenzenden Lausitz eine große Rolle gespielt;

gefährdet. Man wird aber eben aus diesen Erwägungen heraus einigermaßen zweifeln dürfen, ob in der Tat jenes Verlöbniß schon durch die beiderseitigen Eltern geschlossen ist. Waldemar war, sei es 1302, sei es etwas später, durch Otto IV. mit einer Tochter, Gutta, Königs Albrechts I. verlobt worden (Ficker, Sigg.-Ber., d. Alt. d. Wiss. Wien XIV, 1, 190. Moerike S. 18); daß hier eine Verwechslung der Tochter Gutta mit der Enkelin (Agnes' Mutter war Albrechts Tochter) vorliegen sollte, ist, obwohl die betreffende Nachricht auch sonst Verwechslungen enthält (S. Sello, Forsch. z. br.-pr. Gesch. I, 167), durch die Namensverschiedenheit ausgeschlossen. Wann sollte nun jenes andere Verlöbniß geschlossen sein? Vorher? Da war Waldemar doch zu klein, kam auch zu wenig für die späteren großen Aufgaben in Betracht. Und nachher? Es muß doch vorher die Verlobung mit Gutta auf irgend welche Weise gelöst sein. Aber schon 1304 starb Waldemars Vater Konrad, der angeblich doch jenes Bündniß mit Agnes veranlaßt, und nach Waldemars, bezw. Clemens' Angabe damals noch gelebt hat. Andererseits behauptet eben Waldemar, er habe seinerzeit von jenem Verlöbniß nichts erfahren. Wenn es erst 1304 etwa geschlossen war, warum sollte man ihm nichts mitgeteilt haben, woher hat er es nachher erfahren? Ich halte die ganze Angabe von dem früheren Verlöbniß für eine Erfindung seitens Waldemars und zwar eine solche, die auf seinen Charakter einen eigentümlichen Lichtstrahl wirft, und ihm die ganze volle Verantwortlichkeit für jenen Ehepakt aufbürdet.

beträchtliche Teile dieser Länder waren ja vorübergehend oder dauernd mit der eigentlichen Neumark verbunden worden.¹⁾

Infolge der Kämpfe, die dem Tode Heinrichs V. von Breslau folgten, gelangten die ganzen der Mark benachbarten Gebiete Schlesiens an Heinrich von Glogau, denselben Fürsten, den wir als Prätendenten in Polen kennen lernten, der denn außer Sagan und Krossen auch Liebenau, Bentschen und die anderen ostwärts der Mark gelegenen Striche von Polen (Usch, Bronke) bis an seinen Tod im Jahre 1309 behauptete. Als es dann zu Thronstreitigkeiten kam, sahen sich die Städte des Landes veranlaßt, sich zu einem Landfriedensbündnisse zusammenzuschließen, unter ihnen auch — an letzter Stelle — Krossen und Sagan.²⁾ 1312 bei der Teilung der Lande kamen alle diese Nachbargebiete der Neumark an Herzog Heinrich, den Schwager Waldemars. Da nun aber auch jetzt die Brüder untereinander nicht Frieden hielten, auch Angriffe seitens der anderen Pfaffenhäuser zu bestehen hatten, so verloren sie allmählich nicht nur ihre polnischen Lande, sondern sahen sich zwischen 1313 und 1317 auch zur Überlassung von Krossen und Sagan an die Markgrafen genötigt.³⁾ Ob jene

¹⁾ Im einzelnen genau die Erwerbung der Niederlausitz, bezw. von Krossen, Züllichau, Schwiebus, Sagan zu besprechen, ist hier nicht der Ort. Die Gebiete sind alle wieder verloren gegangen. Andererseits bedürfte es dazu der eingehendsten Untersuchungen, zumal die bisherigen Ansichten stark voneinander abweichen. Daß schon im letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts beträchtliche Stücke schlesischen Gebietes, die Herrschaften Krossen und Sagan, zeitweilig in den Besitz des Markgrafen Konrad gelangt seien, ist unwahrscheinlich. Klöden, der dies behauptet, hat die betr. Urk. von 1319 falsch verstanden; er zitiert überdies seine Quelle, Gercken I, 276, auch insofern falsch, als er die Urk. ohne weiteres ins Jahr 1316 verlegt. Bezüglich Sagens ist zu vergleichen: Worbis, Gesch. d. Herzogtums Sagan, o. Z. Züllichau, S. 11 ff.; er läßt Waldemar schon 1294 in Sagan Barfüßer einführen; das ist natürlich unmöglich richtig; es könnte sich nur um 1314 handeln; aber auch dem wird scharf von Grünhagen widersprochen. Jedenfalls könnte Sagan nur zwischen 1295 und 1300 märkisch gewesen sein. Bezüglich Krossens, das 1302, 1305, 1310, 1312 als schlesisch erwähnt wird (Regesten Nr. 3854, 2700, 3150, 3255), vergl. von Obstfelder, Chronik von Krossen, S. 22. Auf jeden Fall kann eine etwaige frühere Epoche der märkischen Herrschaft in diesen Gegenden nicht lange gedauert haben.

²⁾ Schles. Reg. III, 75, Nr. 3150.

³⁾ Das Nähere, namentlich der Zeitpunkt, ist unbekannt. Es ergibt sich unsere geringe Kenntniß allein aus dem Vertrage vom August 1319. Niedel, B. I, 438. Wahrscheinlich ist nur, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen

Erwerbung aber wohl durch Waldemar erfolgte? Wahrscheinlicher ist sie in die kurze Zeit der selbständigen Regierung Johanns, also um 1315 zu verlegen. Jedenfalls reichte der märkische Besitz in den letzten Jahren askanischer Herrschaft südwärts über die Oder hinaus und umfaßte hier Gebiete, die dicht mit deutschen Dörfern besetzt waren; hatte man doch damals in Sagan schon durchweg die deutsche Gerichtssprache eingeführt.¹⁾ Freilich, als im Jahre 1308 der Bischof von Lebus dem von Posen gegenüber anerkannte, daß von dem Lande zwischen Oder und Pleiße ihm kein Anrecht auf die Zehnten zustände, da trugen von den bei dieser Gelegenheit aufgeführten Dörfern nur zwei deutsche Namen, aber dennoch war auch dieses Gebiet, d. h. das Land Krossen soweit es nördlich der Oder lag, der Kultur nach deutsch, wenigstens haben die damals genannten 19 Dörfer mit slavischen Namen diese bis heute behalten.

Zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, noch vor den Zeiten Waldemars, ist auch die Niederlausitz an die Mark gekommen. Es ist das geschehen in Folge einer Verpfändung seitens des Landgrafen Diezmann an den Markgrafen Hermann; seit 1303 nennt sich dieser Markgraf der Lausitz. Aber bald erscheinen auch die Fürsten der älteren Linie mit diesem Titel²⁾ und im Besitz von Kottbus, während die jüngere Linie im Gubenschen herrscht. 1316 verleiht der junge Johann die Orte Schiedlow und Fürstenberg an das Kloster Neuzelle.³⁾

Aber dieser Besitz, nur beruhend auf Verträgen mit dem Landgrafen Diezmann, war von seinem Bruder und Erben Landgraf Friedrich dem Freidigen nicht anerkannt; schon 1309 versuchte dieser sein Land durch die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zurückzugewinnen. Als er damit nichts erreichte, griff er zu den Waffen, aber in dem nun beginnenden Kriege fiel er mitsamt

dabei mitgespielt haben. Schon 1312 ist in unklarer Weise ein Pfandanspruch auf Sagan mit dem Namen einer Mechtild in Verbindung gebracht. Auch Schulden bei den Brandenburgern und der Stadt Frankfurt werden da erwähnt. 1317 verfügen Waldemar und Johann in Sagan zu Gunsten von Lebus, Niedel XX, 201.

¹⁾ Worbis, a. a. D. S. 22.

²⁾ Vergl. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 251 Anm. 5. und Lippert, Anhaltiner und Wittelsbacher Seite 1 ff. Klarheit ist hier bisher nicht zu gewinnen.

³⁾ Niedel B. I, 389.

seinem Sohne in die Hände Waldemars. Infolgedessen brachte der Friede (von Tangermünde) dann große Teile von Meissen, selbst Leipzig, in Waldemars Besitz und sicherte ihm die Laußitz (1312). Es war ein glänzender Erfolg des jungen Fürsten. Aber noch einmal hat er diesen Besitz mit dem Schwerte verteidigen müssen, fast gleichzeitig mit dem zweiten stralsundischen Kriege. Er ist dabei zeitweilig sogar in den Besitz von Dresden gelangt. Schließlich hat er sich bescheiden müssen, aber die Laußitz hat er für sich und seinen Neffen behauptet (1317, 1. Januar).¹⁾

Zunächst aber folgten nun glänzende Zeiten, voran 1311 ein großes Fest vor Rostock, unter Teilnahme vieler Fürsten und Herren, auf dem Waldemar und 99 der Seinigen von der Hand des Königs Erich Memved von Dänemark den Ritterschlag empfangen. Es war das ein Fest, das bis in die fernsten Gegenden Deutschlands hinein die Blicke auf sich zog, und besonders war Waldemar, der gefeierte Held des Turniers, der freigebige Fürst, Gegenstand der Bewunderung. Freilich zeigte gerade dieses Fest, wie wenig allgemein deutsches Interesse die deutschen Fürsten jener Tage befaßen. Um den dänischen König geschaart kümmerten sie sich nicht die Bohne um den deutschen Kaiser, der eben in jenen Tagen in Italien des Reiches Rechte und Ansehen zu erneuern sich vor Brescia abmühte.²⁾

Und eben diese Tage ließen auch die Verschwendungssucht des jungen Fürsten grell hervortreten, schon jetzt beginnt er in Geldverlegenheit zu geraten; als dann in den nächsten Monaten ein Krieg gegen Rostock ausbrach, da hat Waldemar an Erichs Seite auch hierin großen Waffenruhm erworben, aber er hat auch Schulden zu kontrahieren begonnen, die später, stark vermehrt, zur Verpfändung neumärkischen Gebietes an einen dänischen Drostens Niels Dlasson führten, der in jenen Tagen als Statthalter des Königs in Rostock und nachher als Mitverteidiger eines Turms an der Warnow erscheint.³⁾

¹⁾ Vergl. Wegele, a. a. D. S. 305, 325, 334 und Gercken, Vermischte Abhandlungen I, 124 ff., Sello, Forsch. I, 171.

²⁾ Mühlring, Geschichte der Doppelwahl des Jahres 1314 S. 26.

³⁾ Über den Krieg s. Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, S. 102 ff. und Koppmann, Die Ereignisse in Rostock 1311 u. Mecklb. Jahrb. 56, 33.

Eine zeitlang reichten indessen die vorhandenen Mittel noch aus, und Waldemar hatte das Glück, daß eben in diese Zeit ein Ereignis fiel, das, ähnlich wie die Säkularisationen der Reformationszeit, seinen Besitzstand im eigenen Lande beträchtlich vermehrte. Schon seit 1308 hatten vorbereitende Schritte von Avignon her einen Hauptschlag gegen den Templerorden angekündigt und ganz in ihrem Sinne war der Erzbischof von Magdeburg im deutschen Nordosten vorgegangen. Waldemar hatte sich an ihnen nicht beteiligt; als nun aber im Jahre 1312 die Aufhebung des angeblich völlig verumpften Ordens erfolgte, da griff auch er zu und zog seine großen in der Mark gelegenen Ländereien ein. Die Ritter selbst hat er unbehelligt gelassen; soweit sie nicht in den Johanniterorden eingetreten sind, finden wir sie noch später in geachteter und auch wohl wirtschaftlich gesicherter Stellung im Lande. Gerade in der Neumark war ja ihr Besitzstand sehr ausgedehnt gewesen; zu ihrem Stammbesitz in Rüstzin war 1286 Zielenzig gekommen, östlich davon lag ihre Kommende Großdorf, dazu kamen die großen Liegenschaften an der unteren und oberen Drage und an der Döberitz. Zwar wurde seitens des Papstes später verfügt, daß die Templergüter den Johannitern übergeben werden sollten; dazu kam es aber für den größten Teil der Güter überhaupt nicht, für einige andere erst später. So gelangten denn außer den reichen Einkünften eine Anzahl fester Plätze in die Hand Waldemars, Rüstzin, Zielenzig, Hochzeit (?), Tempelburg, sodaß seine Macht dadurch wesentlich gestärkt wurde. Tempelburg hat er dann an zwei seiner Mannen, Wizkinus von Borbecke und Hermann Roden zu Lehen gegeben.¹⁾

Gleichzeitig setzte er sich mit den Landesbischöfen über die bisher ungeordneten Zehntrechte der neuen Landesteile auseinander; dem befreundeten Heinrich von Kammin beließ er in seinen Anteilen einen verminderten Zehnt, den des Bischofs von Posen löste er gegen eine feste in Arnswalde zahlbare Rente und eine einmalige Überweisung von 200 Hufen wüsten Landes an der pommerschen Grenze ab.

Bei dieser Gelegenheit wird auch zum ersten Male der

¹⁾ Vergl. von der Goltz, Gesch. d. Geschl. von der Goltz, S. 45.

Stadt Rörenberg gedacht,¹⁾ die aber schwerlich erst unter Waldemars Regierung, sondern wahrscheinlich schon in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts angelegt worden war und den Namen der mächtigen Reichsstadt an der Pegnitz schon ein Jahrhundert vor den Hohenzollern in die Mark verpflanzte, ohne ihm gerade besondere Ehre machen zu können.²⁾

Um diese Zeit zeigen sich nun aber die ersten Spuren eines Verfalles sowohl in der inneren Sicherheit des Landes als auch besonders hinsichtlich der Finanzlage des Fürsten. Im Lande Lebus, das im gewissen Sinne auch über die Oder hinausgriff, und im Lande Sternberg hatte die Unsicherheit von Person und Eigentum überhand genommen. Freilich ist es möglich, daß dies zusammenhängt mit den furchtbaren Hungersnöten und Seuchen, die nun schon einige Jahre hindurch besonders das benachbarte Schläen, aber auch die Mark bedrückten. Vor einigen Jahren (1306) waren die Bewohner der Neumark durch einen Regen feuriger Steine, der in der Gegend von Friedeberg niederfiel, erschreckt worden, und jetzt wieder hatte ein mächtiger Komet 14 Tage lang die Menschen in Angst gesetzt, sie vorbereitet auf Zeiten schwerer Not; und diese war denn auch gekommen und furchtbarer denn je.³⁾

Es muß doch gar arg mit den Verhältnissen bestellt gewesen sein, denn Waldemar sah sich durch seine eigenen Vasallen genötigt, ein Ausnahmegericht einzusetzen, das unter dem Vorsitze des Vogtes nicht nur die Vasallen, sondern auch die zum Landding berufenen Freien zur strengsten Verfolgung aller Übeltäter bevollmächtigte. Es ist der einzige derartige Gerichtshof, von dem wir Kunde haben, sollte er aber wirklich der einzige gewesen sein?

Um eben diese Zeit haben auch die Verpfändungen bisher nunnittelbar-markgräflicher Ländereien in der Neumark begonnen.

¹⁾ 1312, November 25. Original im Stettiner St.-Arch. Bistum Kammin; Matrifel fol. 20. Von Riedel und nach ihm von Klette fälschlich zu 1300 datiert.

²⁾ Daß damals Rörenberg eine Reihe von Freijahren im Zehnt bewilligt wurde, beweist nicht, daß die Stadt erst jetzt entstanden wäre; es geschieht dies zu gleicher Zeit auch mit Dramburg, das doch schon 1297 fundiert worden war. Riedel A. XVIII, 216.

³⁾ Vergl. dazu Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipzig 1900, S. 59. Angelus, Annales S. 123 weiß zu erzählen, daß die Menschen selbst die Leichen vom Galgen geessen haben.

Zuerst ist der Bezirk Arnskrone an Günther von Kevernburg veräußert worden, einen Mann aus dem Geschlechte der Grafen von Schwarzburg, der in dieser Zeit sehr häufig in der Umgebung Waldemars erwähnt wird und vielleicht über Kammin her in märkische Dienste gelangt war.¹⁾ Aber nicht genug damit, Günther von Kevernburg erscheint auch in Königsberg in einer Stellung, die kaum noch als die eines märkischen Untertanen angesehen werden kann; er, von Gottes Gnaden Graf von Kevernberg, spricht da von einem Ritter als seinem Vogte²⁾ zu Königsberg.

Um dieselbe Zeit erfolgt der Ausbruch innerer Unruhen frondierenden Charakters. Die Ritterschaft im Lande Johannis lehnt sich gegen diesen selbst, besonders aber gegen die vormundschaftliche Regierung Waldemars auf; soweit also war es mit dem Lande gekommen. Dennoch gab Waldemar die Tutel nicht aus der Hand und veranlaßte so eine Anzahl angesehener Vasallen, unter ihnen gerade diejenigen, welche nach dem Willen des Markgrafen Hermann die Fürsorge für den jungen Fürsten hatten übernehmen sollen, sich ausländischen Fürsten anzuschließen.³⁾

In jenen Monaten war durch den Tod Heinrichs VII. der deutsche Kaiserthron wieder verwaist und Waldemar als Wahlfürst durch die Umtriebe aus Anlaß der Neuwahl stark in Anspruch genommen, überdies mit seinem Vetter Heinrich von Landsberg über die Führung der Wahlstimme im Streit. Dennoch konnte er jetzt sein Land nicht verlassen; er zog es vor andere mit der Führung seiner Stimme zu beauftragen und hatte darüber im Oktober 1313 eine Besprechung mit seinen Verwandten, den Herzögen von Sachsen, in Königsberg in der Neumark.⁴⁾

Aber mit eben diesen Fürsten geriet er sehr bald in Streit; sie gehörten einem Bündnis an, das sich die endliche Niederwerfung der wendischen Seestädte zur Aufgabe gemacht hatte, und

1) 1313, Juli 27. beauftragt er den Heinrich von Liebenow dem Bischof von Posen die oben erwähnte Entschädigung in terra nostra Arnskrone anzuweisen. Cod. dipl. mai. Pol. II, 305. Er kann den Besitz lediglich durch Verpfändung erhalten haben.

2) Nibel A. XIX, 180.

3) Vergl. dazu von Kröcher, Geschichte des Geschlechtes von Kröcher I, 146 ff. und Sello, Forsch. I, 166.

4) Mühling, Die Doppelwahl des Jahres 1314. München 1882 S. 35 ff. Nibel B. I, 345.

eben diese Verbündeten, vorab König Erich, hatten jenen märkischen Edlen Schutz gewährt. Zum Teil hierin wird die Erklärung der Tatsache zu suchen sein, daß sich Waldemar auf die Seite der Städte stellte und besonders Stralsund gegen Fürst Wizlaw unterstützte. Aber dieser Krieg, der mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1317 dauerte, war trotz des glänzenden Waffenerfolgs, den er dem jungen Fürsten einbrachte, ein Unsegen für das Land, dessen Kräfte er übermäßig in Anspruch nahm.¹⁾

Um diese Zeit ging die bisherige Vormundschaft Waldemars über Johann zu Ende; nicht als ob der Knabe schon mündig gewesen wäre, er war gewiß erst 16 oder 17 Jahre alt, und hat sich auch später noch, augenscheinlich infolge körperlichen Leidens, der mütterlichen Bevormundung unterworfen.²⁾ Es dürfte in erster Linie die Abneigung der Ritter und Städte im Gebiet der jüngeren Linie gegen Waldemar gewesen sein, was diesen nun doch bestimmte, vor der Zeit auf die Vormundschaft zu verzichten. Dadurch wurde er nun zwar etwas entlastet, aber seine eigenen Länder mußten auch allein die großen Unkosten auf sich nehmen, welche Waldemars Lebensweise und Tätigkeit verursachten. Und das vermochten sie nicht.

Schon im Jahre 1315 sah sich der Markgraf genötigt, ein weiteres Besitzstück zu verpfänden, ein Land, das in der Politik der verfloffenen Jahre gegenüber Pommern eine so wichtige Rolle gespielt hatte, Bernstejn; gegen die Zahlung von 7000 Mark trat er es am 27. August an Herzog Otto von Stettin ab. Auch Johanns Finanzen waren während Waldemars Vormundschaft so

¹⁾ Wenn Kanżow (Gaebel S. 183) und ihm folgend Klöden S. 135 zwischen 1311 und 1313 ohne genaue Datierung von einer Eroberung des bisher märkischen hinterpommerschen Landes durch Wartislaw IV. sprechen, so liegt da ein Irrtum vor. 1313 und vorher und nachher stand der Herzog mit Waldemar im besten Einvernehmen. Am 9. Oktober 1313 haben Waldemar und Johann noch einmal die Grenzen gegen das nunmehrige Ordensgebiet reguliert (Pomerell. Urk.-Bch. Nr. 702), sie haben am 4. Januar Bischof Heinrich im Besitz der ihm augenscheinlich von Wartislaw überlassenen Stadt Kammin bestätigt (nicht sie ihm geschenkt, wie Klöden meint) und am 2. Februar 1313 auch das Kloster Buchow beschenkt; es ist in diesem Jahre also kein Raum für einen Krieg, und 1314 finden wir Waldemar und Wartislaw verbündet.

²⁾ 1315 und 1316 stellt er mehrere Urkunden mit Zustimmung seiner Mutter aus, z. B. Nibel B. I, 382, 389, 396.

in Unordnung geraten, daß er zu Verpfändungen seine Zuflucht nehmen mußte. Am 26. Juni 1316 überließ er die Hauptmannschaft Meseritz gegen 2000 Mark an Arnold von Uchtenhagen und versprach obenein, was Arnold an Meseritz verbauen würde, ihm zu ersetzen.

Damit war aber wenig gewonnen; die Summen zerrannen unter den Fingern der Fürsten, es bedurfte größerer Mittel, als sie das Land aufbringen konnte; 1317 folgte der Verkauf von Schivelbein und Falkenburg für 10000 Mark an den Bischof von Kammin, um nur die Schulden zu decken, die Waldemar bei diesem getreuen Bundesgenossen gemacht hatte; es folgte ebenfalls 1317 der Verkauf des Schlosses von Driesen mit seinem Zubehör für 2000 Mark an Heinrich und Burchard von der Osten, eine Familie, die, aus Vorpommern stammend, jetzt zum ersten Mal in der Mark genannt wird und in dem zweiten stralsundischen Kriege mit Waldemar in nähere Berührung gekommen sein wird. Wohl hat man Schivelbein—Falkenburg noch einmal eingelöst, aber nur, um es schleunigst wieder anderweitig zu verpfänden, eines der vielen Löcher zuzustopfen, die sich allenthalben in dem einst so straffen Geldsack des Hauses zeigten.

Aber das war noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer noch war, daß man anfang die nutzbaren Rechte des Landesherren allüberall an die Städte, Klöster, Ritter zu überlassen. Man werfe nur einen Blick auf die urkundlichen Äußerungen Waldemars in diesen Jahren, über die Hälfte haben diesen Inhalt: 1314 werden dem Abt von Himmelstätt einige Dörfer für 300 Mark verkauft, der Stadt Königsberg Einnahmen aus den Mühlen- und dem Rutenzinse überlassen, 1316 wird der Stadt die Lehnbede aus der Stadtmühle für 30 Mark verkauft, dann wird die Stadt Königsberg für ihre Vorschüsse und Leistungen im stralsundischen Kriege, 833 Pfund brand., damit befriedigt, daß ihre Jahresbede, die gewiß vorher beträchtlich höher gewesen war, dauernd auf 50 Pfund herabgesetzt wird; der Stadt Schönsieß wird ein Gehölz für 450 Mark, der Stadt Bärwalde von Johann ein Moor für 76 Pfund und 100 Mark verkauft.

Ja selbst die Gerichtsorganisation wurde untergraben, indem man die Städte von dem Besuche des Landgerichts befreite und sogar die Gerichtsgefälle in den Dörfern an die Vasallen überließ.

Man war auf dem besten Wege den Stoß einzusägen, auf den man sich doch stützen mußte.

Freilich waren die Anforderungen, welche die umfassende Politik der letzten Jahre an Waldemar stellte und die ihm nicht überall zur Schuld angerechnet werden dürfen, so außerordentlich vielseitig. Als 1315 das große Landfriedensbündnis fast aller Fürsten in Ost und Nord gegen die Mark geschlossen wurde, es umfaßte 4 Könige, 6 Herzöge, 3 Bischöfe, 1 Markgrafen, viele Fürsten, Grafen und Städte, da war damit eine Situation geschaffen, die der Friedrichs des Großen zu Anfang des siebenjährigen Krieges recht ähnlich schaute. Auch Wladyslaw Loktief, dem es — wahrscheinlich — schon im Jahre 1312 oder bald nachher gelungen war, die Herzöge von Glogau aus Posen zu verdrängen,¹⁾ hatte sich dem Bunde angeschlossen angeblich auch für die Ungarn, die Oberschlesier, ja sogar die Russen sich verpflichtend²⁾, und bedrohte wie in früheren Tagen die Neumark.

Leider ist uns garnichts bekannt über die kriegerischen Ereignisse auf dieser Seite, da sich das Interesse der Zeitgenossen auf die Begebenheiten vor Stralsund und im Mecklenburgischen konzentrierte, indessen zeigen uns einige Tagebuchnotizen Waldemars, daß er doch auch nach der polnischen Seite seine Waffen gekehrt hat,³⁾ ja daß der Krieg hier noch bis in den Schluß des Jahres 1317 hinein und auch wohl noch länger gedauert hat, d. h. bis in eine Zeit, wo auf dem westlichen und südlichen Kriegsschauplatz schon längst der Friede geschlossen war.⁴⁾

1) S. Potkański, Rozpr. Ak. Kr. 1899, S. 288. Ganz freilich hat mich Potkańskis Beweisführung nicht überzeugt.

2) Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 976.

3) Sello, Forsch. I, 173.

4) Bielowski, Cod. dipl. m. Pol. IV, 363 spricht von Feldzügen Waldemars, die 1315 oder 1316 gegen Wronke und Posen stattgefunden haben sollen, indem er die in der vorerwähnten Abrechnung Waldemars mit Königsberg genannten Orte Wronek und Zwanow im Posenschen findet. Indessen ist wahrscheinlich, daß letzteres Schwan in Mecklenburg bedeutet. Ob eine vor 1316 erfolgte Verwüstung Posens, bezeugt durch die Urkunde Cod. dipl. m. Pol. Nr. 982, durch die Schlesier herbeigeführt ist, wie Potkański, a. a. O. S. 290 will, und nicht vielmehr durch Waldemar, steht dahin. Im letzteren Falle dürfte sie etwa 1315 erfolgt sein, im ersteren (nach Potkański) 1312 oder 1313. Vergl. hierzu W. Bogusławski, Uwaga do Kodeksu Wielkopolskiej. Roczniki tow. przyj. nauk. Poz. XXXII, 37—46, wo freilich

Aufseiten Waldemars standen in diesen Jahren nur die beiden Pommernfürsten und der Bischof von Kammin. Aber selbst hinsichtlich des Herzogs Wartislaw ist nicht ganz sicher, ob er dauernd bei dem Markgrafen ausgehalten hat. Man hat uns von Kämpfen berichtet, die zwischen beiden um den Besitz von Stolpe und Schlawa entbrannt sein und mit der Abtretung dieser Gebiete an Wartislaw geendet haben sollen.¹⁾ Es läßt sich das nicht genau kontrollieren, tatsächlich befindet sich im Dezember 1317 Herzog Wartislaw im Besitze von Stolp.²⁾

Im Jahre 1317, als wieder ein großes Sterben durch die Lande ging, ereilte der Tod auch den letzten männlichen Sprossen des ottonischen Hauses, im April starb Johann. Waldemar war sein einziger berechtigter Erbe. Wieder vereinigte er, der Siebenundzwanzigjährige, den ganzen Landbesitz des Hauses in seiner Hand, und diesmal aus eigenem Rechte; niemand mochte ihm die Huldigung wehren und weigern. Immerhin hielt er es für angezeigt, sich die Gunst der bisherigen Untertanen seines Neffen zu sichern, namentlich die der Städte. In diesem Sinne wenigstens wird es aufzufassen sein, daß er gegen Ende des Jahres die neumärkischen Städte ottonischen Anteils von dem bisherigen Oberhof Strausberg loslöste und der wichtigsten von ihnen, Solbin, unterstellte, das so zum Vorort dieses Teiles der Neumark wurde und diese Stellung auch auf die übrigen Städte auszudehnen verstanden hat.

Um dieselbe Zeit wurde es endlich Frieden im wendisch-deutschen Norden. Das Ergebnis der langen Kämpfe war, daß auch diesmal die Bemühungen des Dänenkönigs um die Herrschaft über die Ostseeküste, welche durch die Hinterlist des Habsburgers

mehr auf Grund chauvinistischer Voreingenommenheit, als aus rein wissenschaftlichen Motiven ein Feldzug Waldemars gegen Posen für diese Jahre abgelehnt wird. Die auf Waldemar bezügliche Bemerkung der Chronica M. Brand. (Sello I, 132): „insuper trans Oderam contra Polonos procedens humiliavit eosdem“ ist in ihrer unbestimmten Fassung ziemlich wertlos.

¹⁾ Kanżow, ed. Gaebel S. 183, vergl. oben S. 364.

²⁾ Riebel B. I, 339. Quandt, Balt. Stud. XV, 219. Kurz vorher haben Wartislaw und Waldemar sich noch mit Stralsund in das Lösegeld Erichs von Sachsen geteilt. Ob überhaupt ein Krieg zwischen beiden stattgefunden hat, und weiter ob die Abtretung von Stolp und Schlawa mit einem solchen zusammenhängt, ist sehr fraglich. Vergl. Barthold III, 156.

verschuldet waren, von der schwertgewaltigen Kraft Brandenburgs zurückgewiesen war und man wird dies Waldemar zu bleibendem Ruhme anrechnen dürfen, mochte immerhin sein nächster Zweck kein nationaler (Friede von Templin von 25. November 1317), sondern lediglich ein dynastisch-selbstsüchtiger gewesen sein; in dieser Hinsicht war er nicht besser, aber auch nicht schlechter als seine fürstlichen Zeitgenossen, denen der Begriff des deutschen Vaterlandes völlig fremd war. Er hätte nun Zeit und Gelegenheit gehabt, durch weise Sparsamkeit und Zurückhaltung die Wunden des Krieges wieder zu heilen, war doch das Land groß genug, um eine selbst verschwenderische Hofhaltung zu gestatten. Aber wie stand es damit in Wirklichkeit?

Noch drei größere die Neumark betreffende politische Akte Waldemars sind uns aus den nächsten beiden Jahren bekannt; ob man sie im Sinne einer größeren wirtschaftlichen Umächt wird deuten können?

Zu Anfang Januar 1318 ist die Regelung der Ansprüche der Johanniter auf die Hinterlassenschaft der Templer erfolgt und zwar durch einen eingehenden Vertrag Waldemars mit den Gebietigern des Ordens; nicht sowohl infolge einer Anregung seitens des Markgrafen, als vielmehr auf Drängen des Ordens, der 1317 auf einer Tagung in Frankfurt a. M. die ernstliche Durchsetzung seiner Forderungen beschlossen hatte. Hierbei versprach nun Waldemar ausdrücklich, daß er den Johannitern nicht nur ihre eigenen Güter, sondern auch die der Templer in voller Freiheit erhalten und beschützen wolle. Aber leider fehlt in diesem Vertrage jede Andeutung über den Umfang der Güter des Templerordens; und da nun in der Folge eine ganze Anzahl solcher Güter, die früher den Templern gehört hatten, nicht im Besitz der Johanniter erscheint, so sind wir nicht in der Lage zu beurteilen, ob etwa Waldemar und seine Rechtsnachfolger den Vertrag tatsächlich gebrochen haben oder ob schon die früheren Markgrafen gelegentlich der Eroberung der polnischen Gebiete sich des Templergutes bemächtigt haben. In den älteren Teilen der Neumark gelangte tatsächlich nur die Kommende Quarttschen an die Templer; die Übergabe von Zielenzig und Zubehör wurde vertragsmäßig offen gehalten, aber indem der Orden genötigt wurde eine Summe von 1250 Mark als eine Art von Lehnware

hierfür zu entrichten und statt ihrer einstweilen Zielenzig zu verpfänden, blieb auch dieses Besitzstück in der Hand des Landesfürsten. Hinsichtlich aller übrigen Güter bleibt es zweifelhaft, welcher Art die Abmachung war. Tatsächlich ist der größere Teil des Templergutes auch jetzt nicht an die Johanniter gekommen.

Eine andere wichtige Vereinbarung betrifft die Gebiete von Schivelbein und Falkenburg. 1317 hatte Waldemar diese an Heinrich von Rammin verpfändet, aber noch in demselben Jahre war dieser Kirchenfürst, ein folgerechter Anhänger der Markgrafen, gestorben. Sei es nun, daß er zu Gunsten dieser seiner Gönner letztwillig über jenen Pfandbesitz verfügt hatte, sei es daß jene Erwerbungen damals als private angesehen und infolgedessen seiner Kirche nicht vereignet wurden, jedenfalls kamen sie noch einmal in die Hände Waldemars. Aber schon im Mai 1319 hat dieser Schivelbein wieder verkauft und zwar an jenen dänischen Drost Niels Olafson, dem er seit der Zeit ihres gemeinsamen Kampfes vor Kostock große Summen schuldete, und an Wedego von Wedel; diesmal fand nicht eine Verpfändung, sondern ein wirklicher Verkauf statt, und obenein unter Einzelbestimmungen, welche die Zugehörigkeit des Gebietes zur Mark nur noch formell aufrecht erhielten und eine spätere allmähliche Lostrennung von ihr vorbereiteten. In welcher Weise sich dabei die beiden Käufer untereinander verständigten, entzieht sich unserer Kenntnis, doch haben wir keinen Grund zu der Annahme, daß der Däne den Mitbesitz nicht wirklich angetreten haben sollte.

Um dieselbe Zeit wird auch der Bezirk Falkenburg (nördlich der Drage) in den Besitz der Wedel gelangt sein.

Die dritte größere Territorialveränderung betrifft den schlesisch-polnischen Südosten.

Noch im Jahre 1318 hatte Waldemar mehrfach sein Interesse für seine Stadt Sagan bezeugt, er hatte eine die Städte Sagan, Krossen, Guben, Sommerfeld und Triebel betreffende Abmachung hinsichtlich ihrer Verfesteten genehmigt; jetzt im August 1319 verhandelte er mit den Herzögen von Glogau über einen Vertrag, durch den er ihnen Sagan überließ, dagegen ein größeres Gebiet nach der polnischen Seite hin eintauschte. Bentschen, Tirschtielgel, Köpnitz, Kybiaf, Schwiebus, Züllichau und Liebenau, auch eine bisher nicht genannte Burg Wytin, das heißt also alles Land westlich

der Obra und der faulen Obra, einen Strich, der nordwärts an Meseritz, westwärts an Sternberg (Drossen?) und Krossen, südwärts an die Oder grenzte. Es war ein wohl abgerundeter Besitz, der sich den bisherigen Landesgrenzen trefflich anpaßte, mit festen Burgen und deutschen Dörfern wohl besetzt und zwar vielleicht nicht so reich, aber wesentlich größer war als das aufgegebene Sagan, das ziemlich weit in das niederschlesische Gebiet hineinragte.

Man wird nicht umhin können in diesem Vertrage einen bedeutenden Erfolg der märkischen Politik zu sehen, selbst wenn man einer weiteren Bestimmung, wonach Krossen und Meseritz den Glogauer Herzögen die Eventualhuldigung leisten sollten, besondere Bedeutung beimißt; da indessen diese Huldigung nur für den Fall von Waldemars unbeerbttem Tode galt, so beeinflusste sie den Bestand des Territoriums doch in keiner Weise.¹⁾

Über die Gründe, welche Waldemar zu dieser so bedeutenden Veränderung des Territorialbestandes veranlaßt haben, fehlt uns die Erklärung. Wahrscheinlich sah er den Verfall der schlesischen Herrschaft in Polen voraus und versuchte bei Zeiten möglichst viel davon für sich in Sicherheit zu bringen und gleichzeitig sich mit den schlesischen Verwandten möglichst gut zu stellen. Man möchte geneigt sein, in der Tendenz des Vertrages eine Rückkehr zu der Politik seines Vaters zu erkennen, die das Schwergewicht der märkischen Interessen nicht an der vorpommersch-mecklenburgischen, sondern an der polnischen Grenze suchte, und es ist nicht unmöglich, daß dieser Vertrag beeinflusst worden ist durch die noch immer nicht friedlicher gewordenen Beziehungen zu dem Herzog Wladyslaw Loktief, der in den letzten Jahren an Macht und Ansehen so bedeutend gewonnen hatte, daß um diese Zeit

¹⁾ Den Vertrag, der aber nur von den Schlesiern ausgefertigt ist, s. Nibel B. I, 437 und Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 1012. Klöden, der sich mit ihm (Waldemar II., 310) näher beschäftigt hat, ist hinsichtlich seiner auf falscher Fährte, da er meint, die Besitzungen, welche der Mark zugesprochen werden, hätten ihr schon als Pfandbesitz gehört. Es erklärt sich das aus der von ihm mißdeuteten Stelle als iz unsez omen eldern vore haben gehat. Nur Meseritz und Bentschen haben die Vorfahren Waldemars früher schon besessen, aber ersteres haben sie inzwischen an die Achtenhagen verkauft, den Bezirk Bentschen aber haben sie seinerzeit an Heinrich II. von Glogau—Posen zurückgegeben. S. oben Seite 320 und die Skizze.

bereits die Herrschaft der Glogauer in Posen ernstlich bedroht, wenn nicht gar beseitigt war.¹⁾

Waldemars sonstige Beziehungen waren im allgemeinen friedliche, kleinere Fehden an der Elbe oder mit Untertanen des Herzogs von Stettin kamen kaum in Betracht; so war er imstande, den polnischen Krieg jetzt in größerem Maßstabe im Bunde mit den schlesischen Vettern zu erneuern. Wohl mochte dem Kinderlosen öfters der Gedanke kommen, was aus dem Lande werden sollte, wenn ihn das Geschick plötzlich abriefe, und besonders in diesen schrecklichen Zeiten, da Jahr für Jahr die furchtbare Seuche im Lande wütete; in jenem Vertrage selbst aber irgend welche Anzeichen der Todesahnung und Todesfurcht zu sehen, haben wir keine Berechtigung.

Aber zu einer Ausführung des Vertrages oder gar zu einer Durchführung der damit vorbereiteten Unternehmungen ist es nicht gekommen, wahrscheinlich nicht einmal zu seiner Ratifikation durch Waldemar. Der von ihm nach Sagan und Kroffen zur Einweisung des neuen Herrn gesandte Graf Günther von Kevernberg gab seine Tätigkeit schleunigst auf, als die Nachricht von einer plötzlichen schweren Erkrankung Waldemars ihn ereilte.

Nachdem er noch im Juli im Verein mit Herzog Otto von Stettin dessen unbotmäßige Stadt Garz zur Unterwerfung genötigt hatte, war er nach Pasewalk gezogen, wo in Gegenwart der beiden pommerschen Herzöge²⁾ und des neuen Bischofs Konrad von Kammin die Leidigung mit Garz erfolgte (2. August), und war dann über Schwedt (6. August) und Königsberg nach Süden geritten, augenscheinlich in der Absicht, von den neuen Erwerbungen in Schlesien und Polen Besitz zu ergreifen, als ihn in Bärwalde das tödliche Fieber ereilte. Nur kurze Zeit kann er krank gelegen haben. In Gegenwart des zurückgekehrten Grafen Günther traf er am 12. und 14. August noch eine Anzahl Verfügungen in Fürsorge für sein Seelenheil; im Laufe der nächsten Tage ist er dann gestorben, erst wenig über 28 Jahre alt. Der letzte regierende Fürst seines Hauses!

¹⁾ S. oben Seite 366.

²⁾ Vergl. Wehrmann, Der Streit der Pommernherzöge 2c. Balt. Stud. N. F. IV, 20.

Man war sich allseitig bewußt, was dieser Todesfall bedeutete, muß doch Graf Günther unmittelbar nach dem Tode des Herrn sich in den Sattel geworfen haben, um auf dem gefährdeten südlichen Schauplatz nicht durch die Nachricht davon überholt zu werden.¹⁾

Was Waldemars Tod für die Mark, ja für den ganzen Nordosten Deutschlands, Europas bedeutete, das zeigte sich sehr bald in dem furchtbaren Wirrwar, der überall einriß, dem auch nicht gewehrt wurde, als Kaiser Ludwig der Bayer seinen Neffen, den noch überlebenden Sohn Heinrichs von Landsberg, als berechtigten Erben anerkannte und für mündig erklärte. „Höchstes Glück der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit.“ Eben die Persönlichkeit, das war es, was Waldemar besessen hatte, worin seine Bedeutung für sein Land gelegen hatte, trotz seiner großen, durch seine Jugend nicht überall entschuldigten Mängel. Durch nichts wird dies besser dargetan, als durch den Umstand, daß wenige Monate nach seinem Tode der Herzog Wladyslaw Loktief es wagen konnte, sich die polnische Krone aufs Haupt zu setzen, derselbe Mann, der, von der Macht Waldemars ernstlich bedroht, doch nichts gegen die Mark zu unternehmen gewagt hatte. Gerade in dieser Richtung lag der Hauptschwerpunkt der brandenburgischen Politik, hier war sie — wenn auch unbewußt und ohne besondere Absicht — deutsch-national, hier lag die Entscheidung über die Zukunft des deutsch gewordenen Nordostens, und indem Waldemar kurz vor seinem Tode den Kämpfen im Nordwesten den Rücken kehrend die Bahnen seines Vaters, seines Großvaters aufs neue betrat, eine neu-

¹⁾ Über den Todestag s. Riedels Ausführungen B. I, 441. Wenn man das nachweisbare Itinerar des Kevernbergers, A. II, 459, III, 96, XIII, 240, B. I, 441, noch schärfer ins Auge faßt, wird man doch zweifelhaft, ob der Tod am 14. oder nicht vielmehr am 15. oder 16. August erfolgt ist; Riedel hat sich nämlich in der Auflösung eines Datums arg verflüchtigt; die erste Nachricht vom Tode Waldemars ist nach dem Süden durch den Markgrafen von Kevernberg „feria quinta post assumptionem Mariae“ gelangt; das ist aber nicht der 16. August, wie selbst Sello, Chronica etc. Forsch. I, 173 Riedel nachschreibt, sondern der 19. August. War Graf Günther wirklich der erste, der jene Nachricht brachte, dann kann der Tod nicht schon am 14. erfolgt sein. Aber die Bedingung ist zweifelhaft. Gegenüber der Angabe Entzelts, daß der Tod am 14. August erfolgt sei, wird das Itinerar nicht unbedingte Geltung beanspruchen können.

märkische Politik wieder aufnahm, war er auf dem besten Wege, ein national-deutscher Held zu werden. Das Schicksal hat es mit ihm und seinem Lande anders vorgehabt.

Der Fall der Mark war das Glück des Slaventums,¹⁾ und wenige Jahre später war ein großer Teil der einst polnischen Gebiete wieder von der Mark losgerissen, und große Teile des neu-märkischen, neu-deutschen Landes lagen in Schutt und Verwüstung.

Aber freilich, Waldemar verließ ein Land, dessen innerer Organismus bedenklich an Gesundheit und lebensvoller Frische abgenommen hatte, das auf dem Wege war, dem gleichen Zerfallsprozeß anheimzufallen, dem das Deutsche Reich selbst zum Opfer gefallen war, und dem der Territorialstaat seine Entstehung verdankte. Waldemar selbst war schwer verschuldet; überall hinterließ er Verpflichtungen. Würde er, zu größerem sittlichen Ernst herangereift, die Kraft besessen haben, dem weiteren Vordringen der Krankheit zu wehren, die Glieder bei dem allgemeinen Interesse zu erhalten, abtrünnige mit starker Hand zu zwingen, wie es Kaiser Karl in Böhmen und später in der Mark getan hat?

Der Gang der Dinge hat ihm die Erfüllung dieser schwierigeren Aufgabe eines Fürstenlebens erspart; aber um so schneller ging die Zerfetzung vorwärts, und die Neumark, die Heimstätte der großen Vasallen, ist am schnellsten ihre Beute geworden.

¹⁾ Die Betrachtung der Ereignisse und Zustände bis zum Tode Heinrichs des Kindes übergehen wir hier; sie gehören schon dem Interregnum an.

IV. Hauptteil.

Die allgemeinen Verhältnisse der Neumark ums Jahr 1300.

Daß die askanischen Markgrafen nicht lediglich Mehrer des Landes hinsichtlich seines äußeren Umfangs waren, daß vielmehr mit dem äußeren Aufbau der innere Ausbau extensiv und intensiv Hand in Hand ging, das ist wiederholt im Laufe der vorhergehenden Darstellung gezeigt worden. Wir mußten oben die Besiedlungsvorgänge jedesmal länderweise ins Auge fassen, weil von der Erkenntnis der jeweiligen Zustände der Territorien der Maßstab für ihre politisch-militärische Wertschätzung und für die weitere Politik ihrer Besitzer gegenüber den fremden Nachbargebieten abhing.

Dabei konnten wir aber meist nur die äußerlichen Ergebnisse berühren; wir werden daher, um ein eingehenderes Verständnis jener großartigen Vorgänge zu gewinnen, eine systematische Betrachtung der Besiedlungsvorgänge und der durch sie geschaffenen Organisationen anstellen müssen.

Das Gebiet, welches durch die Askaniern erworben war, ohne doch einen integrierenden Bestandteil der Mark zu bilden,¹⁾ führte, soweit es rechts der Oder und der Warthe lag, während unserer Epoche den Namen der nova terra trans Oderam oder terra transoderana, und auch die links der Warthe gelegenen Striche vom alten Lande Lebus hat man meist unter diesem Namen mitbegriffen. Indessen kommt eine Gesamtbezeichnung nur sehr selten vor. Der Name Neue Mark bezieht sich stets nur auf die Mittelmark.

1) Daß die Neumark eigentlich ein Land für sich geblieben ist, wenn auch unter der gleichen Herrschaft, das tritt uns wiederholt in ihrer Geschichte entgegen. Daß das eine zeitweilig klar ins Bewußtsein tretende Factum ist, erhellt aus der Urkunde, durch welche Markgraf Ludwig der Ältere abdankt; er verzichtet auf totam Marchiam et totam terram trans Oderam, Riedel, A. XXIII, 51.

Der Umfang des Gebietes läßt sich nicht zahlenmäßig festlegen, weil er zu keiner Zeit in seinem Bestande zur Ruhe gelangte; während einige Striche gewonnen wurden, gingen andere wieder verloren; aber annähernd können wir das „Land über Oder“ den kleinsten Provinzen des heutigen Preußen vergleichen. Hinsichtlich der Begrenzung gegen Pommern ist in den Kreisen Königsberg und Soldin im wesentlichen derselbe Zustand geschaffen worden, der uns noch 1337, ja 1546 in klarer Weise entgegentritt; zwischen den Kreisen Königsberg und Greifenhagen hat, wie es scheint, die 1235, 1264 und 1317 erwähnte augenscheinlich urälte¹⁾ Landwehr sich stellenweise als Grenzmark behauptet; in der Gegend nordwestlich von Bernstein griff bis 1315 märkisches Gebiet einige Dorfmarken weit in das heutige Pommern hinein, und ebenso gehörte die Gegend von Nörenberg bis zur Ihna mit zur Mark. In den Kreisen Dramburg und Schivelbein entsprach der Bestand wesentlich dem von 1815, aber in der Umgebung von Tempelburg und östlich dieses Ortes gehörte beim Tode Waldemars alles Land südlich der heutigen pommerschen Grenze, stellenweise noch über sie hinaus, bis an die Rüddow den Markgrafen. Nicht so weit vorgeschoben waren die Stellungen südlich der Neke; aber Schwerin und Meseritz und, endlich, in Folge des allerdings wohl unausgeführten Vertrages von 1319, auch die übrigen Orte westlich der Odra bis zur Oder hinunter wurden mitumfaßt.

In dieser großen Ausdehnung ist nun freilich das Gebiet zum Teile überhaupt nicht deutschrechtlich besiedelt worden, zum anderen Teile wenigstens nicht durch die brandenburgische Verwaltung. Aber wenn nun auch der Nordwesten strichweise von Pommern, der Süden zum Teil von Magdeburg und Schläen, einige Stücke des Ostens unter polnischem Zepter besetzt worden sind, die Formen der Besiedlung stimmen doch in den meisten Punkten überein; wurde doch Pommern, wie wir sahen, wesentlich unter Mitwirkung ehemals märkischer Untertanen verdeutschet. Dennoch sind einige wesentliche Unterscheidungen zu bemerken, die sich namentlich auf den Umfang der Staatshoheitsrechte beziehen, und nicht immer war es möglich, die einmal getroffenen Anordnungen hernach rückgängig zu machen.

¹⁾ 1235 Landstüg, 1264 Lubstich, 1317 Landwer.

Sodann blieben innerhalb der für die Besiedlung in Frage kommenden Gebietsstelle noch ausgedehnte Waldflächen bestehen, denen man, da ihr Boden sandig und wenig fruchtbar war, mit der Art zu Leibe zu gehen unterließ; solange als im Osten immer neue Landstriche der Kultur erschlossen wurden, bedurfte man ihrer nicht für den Ackerbau, und als jene politische Vorwärtsbewegung zum Stillstande kam, hatte auch die Siedlungskampagne ihr Ende erreicht. So bilden denn nördlich wie südlich der Warthelinie einerseits die Wälder, andererseits die Fruchtäcker völlig zusammenhängende Gebiete, indem sich nur im Osten, wo die Siedlungskräfte schon versagten, zwischen den einzelnen Dorffluren oder in ihren Gemarkungen selbst Waldparzellen von Belang erhielten.¹⁾ Wenn 1296 zwischen Kraguid und Liebenow ein Gehölz von 30 Hufen erwähnt wird, so ist das eine ganz vereinzelte Ausnahme. Innerhalb der Wälderzonen mochten dann freilich noch spärliche kleine Einzelansiedlungen der von der Waldwirtschaft lebenden Slaven sich erhalten, der für die Kultur bestimmte Boden aber wurde durchaus in Dorf- (bezw. Stadt-) Gemarkungen aufgeteilt.

A. Die Einrichtung der Wohnplätze.

1. Die Dörfer.

a) Das sachliche Moment.

aa. Form und Größe der Dorfmark. Die Feldmarken der einzelnen Dörfer erhielten, wenn irgend möglich, eine geschlossene, abgerundete Form, unter Vermeidung ein- und auspringender Winkel und Ecken. Das läßt sich aus den heutigen Gemarkungsgrenzen der ursprünglich ein Ganzes bildenden Dorf- und Gutsgemeinden noch unschwer erkennen.²⁾ Dabei lehnte man sich gern an natürliche Grenzmale an. Die Art, wie man dabei verfuhr, ersehen wir aus der Bestimmung über die Grenzen der Gemarkungen von Friedland und Falkenburg, bei der es gewiß nicht anders zugeht als bei der Dorfanlage. Eine große Anzahl von Festpunkten, Malen, wurden bezeichnet, Erdbügel, sogenannte

¹⁾ Das hat schon Wohlbrück für das Land Sternberg und ähnlich auch Höhnemann, besonders für den Kreis Friedeberg ausgesprochen.

²⁾ Man betrachte nur die Flurgrenzen auf den Meßtischblättern 296 und 297 mit ihren klaren, durch Flußläufe nicht beeinträchtigten Bildern.

Malhausen, große Steine, Brücken, namentlich aber große Bäume und Baumgruppen der verschiedenen Holzarten, welche durch eingehauene Marken mannigfacher Art genau gekennzeichnet wurden. Häufige Begehungen der Grenzraine durch die beteiligten Nachbargemeinden sorgten dafür, daß an die Stelle der nicht eben dauernden Merkmale rechtzeitig andere gesetzt wurden.¹⁾

Damit suchte man aber tunlichst ein gewisses Gleichmaß in der Oberflächenausdehnung zu verbinden. Man legte dabei die Zahl von 64 Hufen zugrunde und die Mehrzahl der deutschen Dörfer der Neumark hat, nach den Angaben unseres Katasters, angeblich diese Größe gehabt; im Gebiete jenseit der Drage, welches erst gegen 1300 märkisch wurde und die märkischen Siedlungsgrundsätze am reinsten zum Ausdruck bringen konnte, werden sämtliche Dörfer mit diesem Areal verzeichnet.

Immerhin liegt hier aber doch nur ein Prinzip vor, dessen häufige Durchbrechung infolge der Umstände sich von selbst ergab. Von manchen Dörfern wissen wir, daß ihre Hufenzahl über die Norm hinausging. In den Gegenden älterer Siedlung hatte man vielfach sogenannte Hagendörfer mit doppelter Größe geschaffen; das war hier eigentlich nicht der Fall, weil prinzipiell eben alle unsere Dörfer Hagendörfer waren. Somit ist auch der Dorfname auf „hagen“ im Gebiete der Neumark, besonders in der märkischen Siedlungszone selten, er kommt nur 6 oder 7 mal vor und auch da noch nicht stets bei besonders großen Dörfern; aber bei einigen, Zülshagen und Güntershagen²⁾ im Kreise Dramburg, Blockshagen im Arnswaldischen, ist wenigstens eine Andeutung des alten Hagencharakters zu erkennen.

Auch sonst gibt es eine ziemlich erhebliche Anzahl von Dörfern, die beträchtlich größer waren, ohne daß uns eine besondere Veranlassung hierzu bekannt wäre. Meistens wird sich das einfach so erklären, daß bei der ersten Zumessung des Areals nur schätzungsweise verfahren worden ist. Da überdies nicht das ganze Land oder auch nur einige Kreise zugleich vermessen oder aufgeteilt wurden, sondern nur die jeweilig für die Besiedlung in Aussicht

¹⁾ Als Malzeichen werden da eingeschnitten Schild und Helm, Lilien, 7 Kerben, ein Kranich, Blashörner, Kreuze. Riedel, A. XXIV, 17.

²⁾ Daß Güntershagen 105 Pfarrhufen hatte, zeigt die Sprengelaufnahme von 1349 im Cod. dipl. m. Pol.

genommenen Striche, so blieben wohl oft Reststücke größeren Maßes übrig. Endlich waren in den Händen kleinerer Besitzer auch oft Fluren die nicht in das übliche Maß hineinpaßten; wohl hat man häufig mehrere kleine slavische Dorfmarken zu einer deutschen vereinigt, aber ein völliges Gleichmaß ließ sich doch nur da erzielen, wo man, wie in gewissen Teilen von Sternberg, ein größeres Gebiet unter völliger Nichtbeachtung der bestehenden Wohnungsverhältnisse mit einem Male der Aufteilung unterwarf. Und selbst dort hat man wenigstens das Zugeständnis an die tatsächlichen Bedingungen machen müssen, daß man neben 64 auch 54 Hufen als Normalmaß anerkannte.

Wenn nun aber in unseren Quellen eine relativ bedeutende Zahl von Dörfern erheblich unter das Normalmaß, auch unter die 44 Hufen, heruntergeht, so erklärt sich das zumeist daraus, daß die historische Überlieferung teils mit, teils ohne Absicht getrübt ist. Finanzielle Rücksichten bestimmten die Bewohner, oft genug sogar im direkten Auftrage der Grundherren, dem Katasterbeamten gegenüber die Hufenzahl geringer anzugeben, als sie wirklich war. So sind sogar manche mit 64 Hufen verzeichnete Dörfer tatsächlich größer gewesen, z. B. hatte Klausdorf bei Bernstein wirklich 80 Hufen, rechnungsmäßig erscheint es aber 1295 mit 64 Hufen; um so sicherer dürfen wir annehmen, daß viele im Kataster mit geringer Hufenzahl verzeichnete Fluren normal oder gar übernormal gewesen sind; eben jenes Klausdorf erscheint im Landbuche nur mit 32 Hufen, d. h. der Hälfte der Norm. In diesem Falle sind wir freilich in der Lage, die Umstände feststellen und erklären zu können, meistens aber mangelt es an dieser Möglichkeit, da uns die heutigen Größenverhältnisse nur sehr ausnahmsweise einen sicheren Rückschluß erlauben. Ganz abgesehen von späteren Abtrennungen oder Zulegungen sind schon in der Siedlungszeit gewisse Stücke nicht mitgerechnet worden; das gilt besonders von den größeren Seen, die sehr oft obenein überwiesen wurden, heute aber in der Größenangabe einbegriffen sind.

Ob die Areale größer waren, als der Kataster besagte, hat man meist schon gelegentlich der großen Landvermessungen festgestellt, aber fast immer kam es dann zu Transaktionen, welche für die allein maßgebende Steuerveranlagung die bisher angenommene

Größe als zurechtbestehend festlegten. So muß es denn bei der Erkenntnis des geltenden Prinzips für uns sein Bewenden haben. Immerhin wird es von Interesse sein zu sehen, wie sich nach den Angaben unserer Hauptquellen die Dinge stellten. Nach dem Landbuch von 1337 hatten im Gebiete nördlich der Warthe von insgesamt 279 verzeichneten Dörfern

	über 64 Hufen	31	Dörfer,
	gerade 64	" 122	"
	zwischen 64 und 54	" 12	"
	54	" 21	"
	unter 54	" 78	"

Bei 35 Dörfern fehlt die Angabe; es waren das zumeist slavische, nicht besiedelte; aber auch unter den zuletzt genannten 78 dürften manche Slavendörfer gewesen sein. Ziemlich gleichartig ist das Bild, welches uns die Zahlen des Zehntregisters vom Jahre 1400 von den Zuständen des Landes Sternberg gewähren. Von 74 bekannten Orten hatten 64 Hufen 32 Dörfer

	54	" 9	"
weniger als 40	" 23	"	meist slavische Dörfer,

die übrigen waren annähernd normal.

Trotz gleicher Hufenzahl konnten nun aber die Areale der Dorfschaften noch ziemlich verschieden sein, da, obwohl 1311 die mansi teutonici als bekannte Größe den slavischen entgegengesetzt werden, die innerhalb der Neumark zur Anwendung kommenden Hufenmaße nicht gleich waren. Nicht bloß insofern gilt das, als die slavischen Hufen durchweg kleiner waren als die deutschen, dies würde vielleicht garnicht einmal in Frage kommen bei der Qualität unserer Quellen, sondern auch in Bezug eben auf die Siedlungshufen. Angaben darüber, was für ein Maß zugrunde gelegt ist, finden sich meist nicht; nur bei den von Schlesiens ausgehenden Gründungen im Sternbergischen oder zwischen Rüdow und Drage findet sich die fränkische, auch die slämische, Hufe erwähnt. Diese slämische Hufe, hat (in Amsterdam) rund 35 ha, d. h. ungefähr $\frac{3}{4}$ soviel wie die deutsche Königshufe mit 47,7 ha und etwa ebensoviel wie die der fränkischen nahekommende Waldhufe von 30 bis 36 ha. Dagegen ergeben sich für die laut späterer Nachrichten in der Neumark üblichen Hufen folgende Zahlen: Es enthielten die kurmärkische, der magdeburgischen

gleiche, Hufe $16\frac{1}{2}$ ha, die soldinische 17 ha, die pommersche 19 ha, die altküstρινische 20 ha und die neumärkische 22 ha; es ergibt sich also eine Maximaldifferenz von $\frac{1}{5}=20\%$. Die in anderen Gegenden früher und später allgemein übliche preußische mißt nach der Verordnung König Friedrichs I. nur 7,5 ha. In preußischen Morgen ausgedrückt enthielten die kurmärkische Hufe $66\frac{2}{3}$ Morgen, die Soldiner 69, die Küstriner 80,7, die neumärkische 88,8, die flämische 140, die preußische 30 Morgen.

Wenden wir nun diese Zahlen auf die einzelnen Dörfer an, indem wir die bekannten Zahlen der ehemaligen Hufen und der heutigen Hektare zugrunde legen, so ergibt sich, daß die sternberger Dörfer meist ein Maß von 25—30 ha für die Hufe, d. h. also das fränkische Maß benutzt haben, und dies gilt gerade für diejenigen Dörfer, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Schlesien her besiedelt worden sind, wie Bresen, Schmagorei, Langenfeld, Malkendorf, Arnsdorf, Rauden, Tempel, Reichenwalde, Lieben.

Andererseits begegnen uns in den unserer Annahme nach von Magdeburg, überhaupt von Westen her, lozierten Dörfern meist — nicht durchgängig — niedrigere Zahlen bis hinunter zu noch nicht 15 ha in Spiegelberg, 16 in Tornow, Grabow, Klauswalde, Zerbow, Zweinert, 17 in Hildesheim, Zahlen, welche durchaus dem Duplum der in Niedersachsen üblichen Größe, d. h. dem Charakter aller unserer Dörfer als Hagendörfer, entsprechen; Hufen, die dem rheinischpreußischen Fuße entsprochen hätten, finden sich nirgend; das im Siedlungsgebiet zur Anwendung kommende Prinzip ist die Verdopplung der üblichen Maße.

Wenn man bei diesen sehr mühseligen und problematischen Untersuchungen schon hinsichtlich der Sternberger Dörfer auf recht unsicherer Grundlage arbeitet, so wird der Boden für die entsprechende Betrachtung der Verhältnisse in der eigentlichen Neumark noch viel unsicherer; die Ergebnisse sind mit noch größerer Vorsicht aufzunehmen. Immerhin läßt sich einiges feststellen.

Im Bezirk Solbin, der m. E. von Pommern her besiedelt ist, finden wir eine Gruppe von Dörfern mit Hufen von 18 ha oder 72 pr. Morgen, d. h. einem Mittelmaß zwischen dem pommerschen und dem Soldiner; dann eine Gruppe von 3 einander benachbarten Dörfern mit Hufen von 33 bzw. 32 ha (Menitz, Schöneberg, Staffelde), sie haben wahrscheinlich dem hier

1260 dotierten anhaltinischen Stifte Coswig gehört, das demnach Maße von der doppelten Größe der hier üblichen anwandte, also trotz des Kolonialmaßes Hagendörfer schuf. Endlich liegen da 4 Dörfer einander benachbart (Richnow, Neuenburg, Brügge und Giesenbrügge) mit 25 bezw. 26 ha; ein Maß, das vielleicht beeinflusst ist durch die Templer in Soldin.

Im Bärwalder und Königsberger Bezirke finden sich nur ausnahmsweise so große Ausmessungen, die Hufen messen meist 14, 16, 17 ha, besonders in demjenigen Landesteile, der zeitweilig zum Bistum Brandenburg gehört hat; Waltersdorf und Jädickendorf, welche von Lehnin an Chorin abgegeben wurden, haben 18 bezw. 17 ha, das von Lehnin besiedelte Nordhausen dagegen 23 ha. Wo die Flächen noch größer sind, wird sich das aus späterer Arealvermehrung erklären.¹⁾ So tritt uns also in der so verschiedenartigen Größe der dortigen Hufen die größere Zahl der an der Besiedlung beteiligten Grundherren entgegen, nirgends aber finden sich besonders auffallende Differenzen. Auch im Friedebergischen Bezirk hält sich die Hufengröße fast immer zwischen 17 $\frac{1}{2}$ und 22 ha; am gebräuchlichsten sind 18, und diese Zahlen scheinen sich im wesentlichen auch für die übrigen Gebiete zu ergeben, ohne daß eine Zu- oder Abnahme nach Osten hin sich erkennen ließe.

Eine viel größere Übereinstimmung der Zahlen würde sich noch ergeben, wenn wir annehmen dürften, daß die angeblich unternormalen Dörfer in Wirklichkeit sehr häufig Normaldörfer zu 64 Hufen gewesen sind; die besonders in die Augen springenden Abweichungen hinsichtlich der Hufengröße würden dann in Fortfall kommen, und so werden wir in der Tat vielleicht zu dem Schlusse berechtigt sein, daß da, wo sehr starke Abweichungen vorkommen, nicht eine bewußte Vergrößerung des Hufenmaßes stattgefunden hat, auch nicht eine bloße reichliche Bemessung, sondern umgekehrt eine spätere rechnungsmäßige Vergrößerung (bezw. Verkleinerung) der Feldmark. Unter das doppelte Maß der kurmärkischen Hufe ist man augenscheinlich nirgend hinunter, auf das Maß der Königshufe ist man nirgend hinauf gegangen. Ob die großen

¹⁾ In Falkenwalde steht z. B. die Feldmark von Gräfendorf. Die 1680 ha des heutigen Ortes kommen demnach auf 27+54 Hufen, deren jede also 21 ha mißt.

Hufen, welche den Bewidmungen des Klosters Leubus im Gebiete von Nakel und Filehne zugrunde gelegt werden sollten, wirklich zur Anwendung gekommen sind, habe ich festzustellen nicht vermocht, die Befiedlung selbst ist ja höchst zweifelhaft.¹⁾

bb. Dorf, Gehöft und Haus. Ein durchaus festgehaltenes Prinzip bei der Lokierung deutscher Dörfer war ihre Anlage mitten in der Flur²⁾, darüber lassen die Grundkarten gar keinen Zweifel. Da aber, wo die Orte, wie das so häufig geschah, nicht aus wilder Wurzel (de novo), sondern unter Benutzung vorhandener Slavenorte aufgebaut wurden, während man andererseits für möglichst günstige Lage der Dorfstatt am Wasser und auf dem fruchtbarsten Teile der Flur zu sorgen hatte, dürfte man so verfahren sein, daß man von den vorhandenen kleinen slavischen Wohnstätten diejenige auswählte, welche diesen Anforderungen am meisten entsprach und um sie herum die Feldflur ausmaß.

Das heutige Dorf der Neumark stellt sich nun freilich durchaus als ein Straßendorf dar, im bestimmten Gegensatz gegen die Hausendörfer links der Elbe; es zeigt eine mehr oder weniger geräumige und gradlinige Dorfstraße, Dorfau, die manchmal wohl 100 und mehr Schritte breit ist, z. B. in Röntopf bei Dramburg; selten nur gabelt oder kreuzt sich noch eine kürzere, zweite Straße mit ihr und in der eigentlichen Siedlungszeit wird es stets nur eine Straße gegeben haben. Die Fluchtlinie der zu beiden Seiten liegenden Gehöfte war in den aus wilder Wurzel entstandenen Orten stets fast gradlinig, manchmal vielleicht ein wenig konkav gekrümmt, jedenfalls nicht unregelmäßig hin- und hergebogen. Und eben dasselbe gilt von dem Außenrande. Man hat ja nun dieses Straßendorf als eine eigentümliche Schöpfung der Slaven im Koloniallande angesprochen, ob mit Recht, erscheint doch zweifelhaft; ich bin vielmehr geneigt zu glauben, daß das Straßendorf das Ergebnis der Entwicklung des altslavischen Rundlings unter dem Einflusse der Kolonisation darstellt; diese Entwicklung vollzog sich schon im Beginne der Siedelzeit und so wurde das Straßendorf in die Neumark als fertiger Typ eingeführt. Aber in vielen, sehr vielen Fällen wird

1) Vergl. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen, S. 29.

2) Anders Meitzen.

doch auch hier erst die Umwandlung des Rundlings in ein Straßendorf erfolgt sein. Ein großer Teil der Dörfer läßt eben die gerade Fluchtlinie, den geraden Außenrand vermissen und zeigt dafür an der Stelle, wo die Kirche liegt, eine starke Ausbauchung auf beiden Seiten und meist auch eine schiefachsige Stellung der Gehöfte, die überdies sehr gedrängt liegen und des Vorgartens entbehren. Dazu kommt dann oft noch, daß die Landstraßen fast alle an einem Ende des Dorfes zusammenströmen und in großem Bogen den Nachbarorten sich zuwenden. In solchen Fällen also scheint man bei Anlage des neuen deutschen Dorfes das alte slawische (den Rundling) mitbenutzt zu haben; ein Studium der alten Flurkarten führt direkt auf diese Annahme. Häufig freilich ist eine Umgestaltung des Rundlings nur sehr unvollkommen erfolgt, wie in Kl. Gander, wo mehrere kleine Gehöfte noch in der neuen Straße liegen blieben, oder in Röltzchen. Manchmal hat man es auch vorgezogen, neben dem alten Rundling, anstatt ihn zu erweitern und in die Länge zu ziehen, eine ganz neue Anlage zu schaffen, wie in Kriescht.¹⁾ Daß übrigens auch solche Dörfer, welche das Landbuch im Besitz einer großen Feldmark zeigt, keinesweges immer systematisch umgestaltet worden sind, daß man sich oft mit einer notdürftigen Zurichtung begnügt hat, läßt deutlich das Planschema von Pätzig bei Schönfließ erkennen, das sich auch sonst durch die Unregelmäßigkeit des Außenrandes und die Einteilung seiner Feldmark deutlich als aptiertes Slavendorf kennzeichnet.

Eine Erbschaft, welche die deutschen Dörfer von den älteren slawischen übernommen haben, ist der Dorfteich bzw. die Teiche, welche in der Mitte der Straße, womöglich mehrere nacheinander, sich hinziehen. Die Gegend von Zorndorf, Zicher, Wilkersdorf bietet hierfür ein klassisches Beispiel. Wie hinsichtlich des Dorfes selbst, so scheint es auch hinsichtlich der Gehöftanlagen in ihm zu stehen. Auch hierin paßten sich die Siedler den vorgefundenen, der Natur des Landes gemäßen Formen um so leichter an, als sie diese ja auch daheim nicht wesentlich anders gekannt hatten.²⁾ Jedenfalls ist es für die Neumark kaum angängig von einer

¹⁾ Man muß bei den am Bruchrande gelegenen Orten die Anbauten der frieberizianischen Zeit sorgfältig aus dem Spiele lassen.

²⁾ Darüber s. unten unter: Die Siedler und oben in Teil III passim.

Einführung des sächsischen Hauses zu sprechen, eher läßt sich noch das fränkische Haus nachweisen, namentlich im Lande Sternberg. Die Bauernhöfe der Neuemark sind nämlich zum größten Teile so angelegt, daß an der einen (meist der rechten) Seite, also mit dem Giebel nach der Straße, das Hauptgebäude, an der Hinterseite des Hofes quer die Scheune und auf der dritten Seite etwa noch ein kleinerer Stall sich befindet. Das Hauptgebäude ist nur selten vom Straßengiebel her zugänglich, gewöhnlich vom Hofe her, von der Mitte der Längsseite, und zwar liegen dann nach der Straße zu die Wohnräume, nach hinten zu entweder Kammern oder — ursprünglich — Ställe. Mit der Giebelseite stößt das Haus meist unmittelbar an die Straße, häufig aber steht es etwas zurück, sodaß hier noch Raum für einen schmalen Vorgarten bleibt.

Der Hof ist gegen die Straße durch einen meist nur manushohen Bretterzaun ohne besonderes Portal abgeschlossen; der breite Torweg und eine schmale Pforte führen hindurch. Manchmal aber liegt auf dieser Seite ein Torhaus, welches die Durchfahrt gewährt (Pfarrhaus in Brügge).

So zeigt also die ganze Anlage der Gehöfte Eigentümlichkeiten, welche auf selbständige Vereinbarung der deutschen mit slavischen Formen hinweisen. Aber naturgemäß haben sich mit den Slaven selbst oft genug auch die rein slavischen Wohnhäuser, besonders die Laubenhäuser selbst in den scheinbar ganz deutschen Dörfern (Nahausen!) behauptet, besonders auch in den Gastwirtschaften und Schmieden wenigstens anklingend, sodaß gelegentlich wohl dasselbe Dorf den fränkischen, den gemischten, den rein slavischen Typus aufweist. Ähnlich ist es mit dem Baumaterial, wo sich neben dem Steinsachwerk der Lehmstakenbau und selbst der Blockbau, namentlich freilich für Nebengebäude, noch ferner behaupten.

Zum äußeren Dorfbilde gehören dann noch fast überall auch die Mühlen, meist wohl Windmühlen unmittelbar auf den Höhen beim Dorfe, und die Kirche.¹⁾ Die Mühle fehlte gewiß nur selten, oft genug waren aber ihrer mehrere vorhanden und sie wirkten belebend für Auge und Ohr. Aber noch mehr wird der Charakter des Dorfbildes heutzutage durch die Kirche bestimmt;

¹⁾ S. darüber unten in Abschnitt B. 2.

damals war das nun freilich wohl in etwas geringerem Maße der Fall, insofern nämlich, als den Dorfkirchen jener Zeit der dekorative Turm fast durchgehends fehlte. Da aber die Dörfer meist kleiner waren als jetzt, da der Kirchhof, der immer um die Kirche herum lag, mit seiner oft erhöhten und zentralen Lage, mit seiner manchmal, wo nicht immer, zitabellenartig befestigten Umwehrung mehr Ansehen hatte, auch hie und dort schon stimmungs- volle hölzerne Glockenstühle vorkamen, so mochte sich die Bedeutung der Kirche für das äußere Dorfbild damals und jetzt die Wage halten.

Was nun den Kirchenbau selbst anlangt, so stammen eine große Zahl der heutigen Dorfkirchen, z. B. die Granitkirchen im Königsberger Kreise und an der Grenze des Pyritzer und Soldiner Kreises, aus jener Zeit der ersten deutschen Besiedlung und gehören dem Übergangsstil an. Sie alle sind aus an der äußeren Seite quadratisch behauenen etagenweise geschichteten Findlingen gebaut und tragen durchweg den Charakter der einschiffigen Hallenkirche mit gradlinigem Chorschluß; bisweilen ist wohl der Chorraum ein wenig eingezogen, ausnahmsweise findet man, als Zeichen frühesten Anlage, eine halbrunde Apsis (Zachow). Die hochliegenden Fenster waren ziemlich schmal und spärlich angeordnet, das Westportal war aus glatt behauenen Werkstücken meist schon im Spitzbogen rechtwinklig in zwei Absätzen abgetreppt, ohne Kämpfer, der Giebel hier und da durch eine kreuzförmige Nische, häufiger durch Verblendfenster geziert, der Innenraum wahrscheinlich noch meist unmittelbar vom Dach oder von einer Balkendecke überdeckt.

Turmbauten waren, wie gesagt, im allgemeinen selten, aber im Königsberger Kreise finden sich doch in relativ großer Zahl Westtürme, die mit der Kirche zugleich entstanden sind; sie kennzeichnen sich durchweg durch die oblonge Form, das Fehlen von irgend welchen Fenstern in den unteren Stockwerken und das steile Satteldach (Groß Mantel, Hohenlubbichow?); ihr Zweck, zugleich der Verteidigung des Dorfes zu dienen, ist unverkennbar.¹⁾

¹⁾ S. darüber Bergaus Ansichten in seinem Inventar der Kunstdenkmäler; nur scheint mir Bergau das Alter dieser Kirchen etwas zu tief herunterzurücken. Man beachte, was das Buch selbst (Körner?) über einzelne der Kirchen sagt, z. B. über die von Solbin auf S. 712. Da die ältesten Teile der Soldiner Domkirche sicher aus der Zeit der Stiftsgründung (1298) stammen,

Das sich diese alten Kirchen im nördlichen Teile der eigentlichen Neumark zahlreicher als in anderen Gegenden vorfinden, obwohl gerade dort die Kriegsstürme besonders häufig und heftig getobt haben, erklärt sich leicht aus dem guten Material, das die dortigen Moränenzüge an Ort und Stelle lieferten. Da dies in anderen Gebietsteilen doch viel spärlicher vorhanden war, so hat man dort gewiß zunächst zum Blochholzbau gegriffen, dessen Typus uns vielleicht noch heute in der Kirche von Burschen bei Liebenau entgegentritt,¹⁾ der aber natürlich nicht entfernt die Widerstandsfähigkeit der Steinkirchen besaß, sodaß die meisten von ihnen früher oder später den Stürmen, die über das Land hinbrausten, zum Opfer fielen.²⁾

cc. Die Einteilung der Feldmark. Die den neuen Dörfern überwiesene Feldmark wurde fast immer in drei ungleich große Teile zerlegt, die Gärten bezw. Beiländer, die Hufen und die Ob- und Weideländereien.

Die Gärten lagen zum Teil unmittelbar beim Gehöft, das sie meist auch an einer Seite mit einem schmalen Strich umgaben und erstreckten sich hinter der Scheune bis an den Dorftrand; oft aber wurden auch kleine Flurstücke in nächster Nähe des Dorfes als Hausgärten aufgeteilt, namentlich da, wo man slavische Ansiedlungen übernahm. Ein schönes Beispiel dafür bietet Röntopf, wo vier solcher kleinen Gartenfelder, hier Kaveln genannt, zwischen Dorftrand und Hufenschlag, in schmalen Streifen eingerichtet sind oder Kl. Gander, wo sie uns als „die Beete“ begegnen.

Die Öbländereien und Weiden (Wiesen) mochten hier und

haben wir an den dort in Anwendung kommenden Formen den untrüglichen Anhaltspunkt für die Erkenntnis der Bauformen jener Zeit und Gegend. Die gleichartige Stadtkirche von Schönfließ war 1322 schon (in erweiterter?) Form fertig gestellt.

¹⁾ Vergl. Robert Mielle, Die Blochhauskirche von Burschen, Arch. d. Brandenburgia IV, 102. Eben das, was Mielle bestimmt, die Entstehung derartiger Bauten erst ins XV. Jahrhundert zu setzen, das Fehlen der Apsis, macht es mir wahrscheinlich, daß der dortige Typ — nicht das einzelne Exemplar — das ist viel jünger — aus dem XIII. Jahrhundert oder dem Anfange des XIV. stammt. Vergl. darüber Ott-Wernicke, Handbuch der christlichen Archäologie I, 20.

²⁾ Den Nachweis, daß die meisten Dörfer wirklich ein Kirchengebäude besaßen, werden wir weiter unten in Abschnitt F. zu erbringen versuchen.

da als kleine Brüche, halbtrockene Löcher, innerhalb des Hufenschlages liegen bleiben, meist aber vermied man das und ließ nur die vom Dorfe selbst entfernt liegenden „Butenländer“ unbebaut. *abwanz*
 Hier mochten sich denn auch Torfbrüche, vielleicht auch kleine „Tanger“ finden. In den an der Ostgrenze der Siedlungszone belegenen später meist an Marienwalde gekommenen Dörfern gab es auch wohl größere zusammenhängende Wälder. Die Lage der Wiesen, falls es solche gab, bestimmte sich ja von selbst. Die größte Fläche beanspruchte der Ackerplan. Er wurde zerlegt in die eigentlichen Hufenstücke und in die Beiländer. Die Hufen selbst wurden eingeteilt in mehrere Felder, meist ihrer drei, die jedes für sich ein sogenanntes Gewann bildeten. Selten nur ist die Zahl der Gewanne geringer als drei; es kommt das z. B. vor in Langenfeld, wo sich nur zwei Hauptfelder finden, oder in Langenphul, wo gar nur eins ist; aber dennoch haben wir es hier nicht mit sogenannten Waldhufen zu tun, wie sie in Meissen und Schlesien nachgewiesen sind, wo sich die Stücke in einer einzigen Streichung vom Dorfrande bis an die Gemarkungsgrenze hinziehen. Immerhin darf man sagen, je geringer die Zahl der Gewanne und je größer jedes einzelne von ihnen war, desto sicherer dürfen wir auf eine planmäßige deutsche Anlage schließen. In Langenfeld z. B., das wahrscheinlich von Schlesien her besiedelt ist, gingen die beiden Felder in einem Zuge von einem Ende der Feldmark quer über das Dorf hinweg bis an das andere Ende. Wohl gibt es Dörfer, die bei klarster Anlage eine größere Zahl von Gewannen aufweisen, z. B. Köntopf bei Dramburg, aber Groß und Klein Gander mit neun und mehr wenig in ihrer Größe unterschiedenen Gewannen wird man nicht als planmäßig auf einmal angelegte deutsche Dörfer ansehen dürfen.

Innerhalb der einzelnen Hauptgewanne wurden nun mit dem Maßseil, dem Rep, so viele gleiche Stücke geschaffen, daß jeder Ansiedler seine Hufe bezw. mehrere bekam. Vom Rande des Dorfes erstreckten sich die Breiten, fast rainlos neben einanderliegend, schnurgerade, lang und schmal bis an die Grenze des Gewanns, wo es die Gleichartigkeit des Bodens irgendwie gestattete durchaus in gleicher Breite, ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Wasserlöcher oder dergleichen. Nur wo auf einem kleinen schiefwinkligen Gewann eine Anzahl Stücke zu kurz gerieten,

ersetzte man den Mangel der Länge durch größere Breitenbemessung. Dabei wechselte die Breite der einzelnen Parzellen auf den verschiedenen Feldern desselben Ortes,¹⁾ in Langenphul zwischen 12 und 7, in Gr. Kirschbaum zwischen 10 und 6 Ruten, in Röntopf war das große Hauptgewann 7 Ruten (preussisch), die kleineren nur 5 und 3 Ruten breit. Im allgemeinen mochte die durchschnittliche Breite der Parzellen in den Hauptgewannen 10 pr. Ruten betragen, eine Zahl, die bei der Besiedlung des Landes Sternberg sowohl von Schlesien wie von Magdeburg her häufig zu Grunde gelegt sein dürfte (Koritten, Heinersdorf, Gleißen, Laubow). Wunderbar klar und übersichtlich pflegen die Bilder der Feldmarken solcher rein deutscher Dorfanlagen zu sein, wie sie außer den mehrfach genannten Langenphul und Langenfeld z. B. Gohlig und Schönwalde im Sternbergischen, Röntopf bei Dramburg gewähren.

Es kommt nun vor — wenigstens auf den für uns allein als Quelle zugänglichen Separationskarten —, daß einige der Streifen schmaler sind, als die übrigen; sie zeigen dann aber stets nur die halbe Ausmessung der anderen, sodaß sich diese Tatsache unschwer als eine erst später vorgenommene Teilung kennzeichnet; es finden sich aber auch häufig Streifen von der doppelten Breite. Zwar könnte auch da an eine später vorgenommene Zusammenlegung gedacht werden, aber ebenso häufig wird hier eine ursprüngliche Maßregel vorliegen, da es für gewisse Zwecke — Schulzen, Pfarrer, Ritterlehn — größere Ausstattungen zu schaffen galt (Heinersdorf, Koritten). Andererseits gab es aber in einer kleinen Anzahl von Dörfern abge sonderte Ackerkomplexe, welche nicht hufenmäßig aufgeteilt waren (Kohlow); sie sind ebenso wie die eben erwähnten doppelbreiten Stücke entstanden und stellen meistens die Herrenhöfe dar. Wohl findet sich diese Erscheinung auch in rein deutschen Anlagen, wie bei dem Pfarracker in Röntopf oder dem Rittergute in Kl. Kirschbaum, dennoch aber werden wir sie meistens nur in solchen Dörfern antreffen, von denen man aus anderen Gründen annehmen darf, daß sie erst etwas später loziert bzw. verdeutsch sind, z. B. in Pägig. Man wird befugt sein hierin eine Anlehnung an slavische Zustände oder ein Zeichen

¹⁾ Daß die Breite der Parzellen durch die Hufenart bestimmt gewesen wäre (Weizen), wird sich kaum erweisen lassen.

des Verfalles zu erblicken. Wenn andererseits in Gr. Gander und Klauswalde Hufenstreifen von der vierfachen Breite der anderen erscheinen, so darf man dafür die gleiche Erklärung abgeben, denn eben dort liegen die Gewanne in größerer Zahl und ziemlich unregelmäßig durcheinander.

Was nun die Zahl der einzelnen Breiten anlangt, so ist sie mit geringen Abweichungen innerhalb der verschiedenen Hauptfelder jedes Dorfes gleich. Würden wir also berechtigt sein zu der Annahme, daß jede einzelne Breite einer Bauernnahrung entsprochen hätte, so würden wir ohne weiteres die Zahl der ursprünglich eingerichteten Höfe ablesen können. Das ist indessen nur mit einer Beschränkung zulässig; wir müssen einige Abzüge machen, da Ritter, Pfarre, Schulze jeder ein mehrfaches der Bauernnahrung unter dem Pfluge hatten. Immerhin ist hier der Weg vorhanden, auf dem man zu einer ziemlich genauen Berechnung der bevorrechteten Bevölkerung der Dörfer gelangen kann. Wir werden später diesen Versuch machen.

Wir haben nun aber noch die Verhältnisse der kleineren Gewanne zu betrachten, die es ja in der weitaus größeren Zahl der Dörfer gibt. In diesen ist die Aufteilung nach dem gleichen Prinzip vorgenommen worden, wie in den Hauptgewannen, aber die Weiländer weisen fast immer eine größere Zahl von Breiten als diese auf. Daß alle Gewanne, auch die kleinen, dieselbe Breitenzahl zeigen, ist ein seltener Fall (Köntopf). Diese Ungleichheit läßt sich nun auf zweierlei Weise erklären: entweder hat man sich seitens der Bauern ursprünglich mit dem Hufenschlage begnügt und erst später, als die Zahl der Ansiedler gestiegen war, neue bisher nur beweidete Flächen in Kultur genommen oder die Besitzer jener Weiländer waren ganz oder teilweise andere, als die der Hufen. Keinesfalls aber könnten wir es im ersteren Falle lediglich mit den alten Bauern zu tun haben, da die Zahlen in kein regelmäßiges Verhältnis gebracht sind und die Annahme, einzelne Bauern möchten in den einzelnen Gewannen eines Weilandes mehrere Streifen erworben haben, kaum zulässig ist, jede Bauernnahrung vielmehr durchgehends in einem regelrechten Verhältnis zur Hufe gedacht werden muß. Wir werden also annehmen müssen, daß jene Breiten, die meist innerhalb der kleineren Gewanne, wenigstens der inneren, wieder ziemlich ihrer Zahl nach übereinstimmen,

der nichtbäuerlichen Bevölkerung des neuen Dorfes, d. h. den sogenannten Kossäten zugewiesen wurden oder was noch wahrscheinlicher ist, daß an ihnen sowohl Bauern als auch Kossäten beteiligt waren. Die große Zahl aber dieser Breiten in manchen Dörfern macht das letztere wahrscheinlicher.¹⁾ Daß diese Beiländer sofort bei der Anlage des Dorfes in dieser Weise angelegt und aufgeteilt worden sind, wird sich nun freilich nicht erweisen lassen; man hat auch, nicht mit Unrecht, behauptet, ein regelmäßig zu deutschem Rechte besetztes deutsches Dorf kenne keine Kossäten, aber wahrscheinlich ist es doch, daß auch hier die Gesamtanlage einheitlich mit einem Male ausgeführt ist, nur werden wir zu der Annahme berechtigt sein, daß die Anlage bezw. Umwandlung solcher Dörfer erst relativ spät erfolgt ist, zu einer Zeit, wo der Kossätenbesitz schon mehr üblich geworden war.

Auch von solchen Dörfern, welche ihre slavische Dorfform und die altslavische Feldmark behielten, erfuhren manche eine innerliche Umgestaltung; Pezdig a. D. teilte seine kleine bäuerliche Feldmark in regelmäßige Gewanne und diese wieder in je acht gleiche Streifen ein, in den Außenfeldern aber wurden auch kleine Stücke für eine Anzahl Kossäten geschaffen, sodaß im ganzen 23 Mahrungen herauskamen; in vielen anderen aber blieb die große Zahl kleiner unregelmäßig durcheinandergeworfener Gewanne bestehen, und es gibt dann wohl Kartenbilder von solcher Unklarheit, wie das des Dorfes Karmig bei Dramburg, das neben seinem Rundling nur in einer Anzahl kleinster Gewanne von je sechs Breiten eine Spur von Regel und Plan erkennen läßt.

b) Die Siedlungssubjekte.

aa. Der Grundherr. Jedes Dorf hat einen Grundherrn. Grundherr ist diejenige (physische oder juristische) Person, welcher an sich die privaten Nutzungsrechte an dem Dorfe zustehen. Diese Person braucht sich aber nicht notwendig auch tatsächlich im uneingeschränkten Eigentum zu befinden, es ist das auch wohl selten oder nie der Fall gewesen; Einschränkungen haben ihr die Pflichten sei es gegen etwaige Obereigentümer, sei es gegen andere Realberechtigzte, sei es endlich gegen sich selbst auferlegt.

¹⁾ Daß die Bauern an diesen Beiländern beteiligt gewesen sein müssen, ergibt sich daraus, daß die Zahl ihrer Breiten, wenigstens auf den von mir gemusterten Flurarten, stets größer ist, als die der Bauernmahrungen.

Grundherr eines Dorfes konnte der Markgraf selbst sein, und er war es in der That in der größten Zahl der Dörfer, namentlich innerhalb der älteren Teile des Landes, welche noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts besiedelt wurden, ehe die Verhältnisse eine größere Abhängigkeit der Fürsten von ihren Vasallen herbeiführten; aber auch damals schon gab es, wenn auch nur selten, kirchliche Grundherrschaften; je später desto häufiger erscheinen dann auch ritterliche Grundherren, deren es besonders viele in den altslawischen Teilen des Landes gab, auch deutsche, wie die Liebenow.

Endlich sehen wir auch Städte mit der Grundherrschaft in Neudörfern ausgestattet (Deutsch Krone, Märkisch Friedland). Diese soziale Qualität übt an sich keinen Einfluß auf die Stellung des Grundherrn innerhalb der Grundherrschaft aus; jeder Grundherr war durch die Zeitanschauungen wie durch die Anordnungen des Landesherrn verpflichtet das Dorf zu besiedeln, d. h. es an bäuerliche Wirte auszuleihen, und wo keine weitere Verpflichtung bestand, da sorgte das eigene Interesse dafür, daß dies geschah. Demgemäß war es dem Grundherrn auch nicht gestattet einen beliebigen Teil der Feldmark der eigenen Bewirtschaftung vorzubehalten; auch hierüber gab es, sei es generelle von Zeit zu Zeit modifizierte Bestimmungen, sei es jedesmalige Vereinbarungen. Der freien Verfügung des Grundherrn war sodann die Dotation der Pfarre, bei uns gewöhnlich 4 Hufen, entzogen, endlich mußte in jedem Falle eine, häufig allerdings nur kleine, Allmende unaufgeteilt liegen bleiben. So verlor also der Grundherr durch die Besiedlung die freie Verfügung über den Grund und Boden fast ganz, sofern er nicht durch den etwaigen Obereigentümer, d. h. gewöhnlich eben den Markgrafen, mit dem Rittergute des Dorfes belehnt wurde, was allerdings fast immer dann geschah, wenn ein Vasall des Markgrafen Grundherr eines einzelnen Neudorfes wurde. Am meisten verlor der Markgraf selbst an direktem Besitz. Gar keinen Nutzen hatte der Grundherr von den Pfarrgütern, über die allein der Landesherr nach wie vor verfügte; größer schon war der Nutzen, welchen die besetzten Schulzenhufen einbrachten. Der Schulze wurde durch die Lokation Lehnsmann des Grundherrn, er leistete ihm daher für die erhaltenen Ländereien den Dienst durch Gestellung eines Lehnspferdes. Aber das war

doch nur ein sehr geringer Vorteil, denn das Lehnspferd wurde in manchen Teilen des Landes im Werte nur auf 6 Schilling 3 Pf. jährliche Rente geschätzt,¹⁾ welche, vielleicht noch im assanischen Zeitalter, wie es scheint allgemein an Stelle der Naturalleistung traten. Von den Bauern bezog der Grundherr zunächst (vielleicht durch Vermittlung des Unternehmers) die Kaufsummen für die Hufen; in ihnen lag denn auch wahrscheinlich sein Hauptinteresse an der Besiedlung. Gleichwohl können diese Zahlungen nicht gar so hoch gewesen sein, da sie ja den Käufer nicht zum Eigentümer machten, sondern nur zum erblichen Nutznießer. Was der Grundherr dann von den Hufenbauern noch weiter alljährlich bezog, war durchaus unerheblich, vielfach wie es scheint nur 2 Schilling von der Hufe, sodas unter der Annahme von 50 besetzten Bauernhufen der Grundherr nur einen jährlichen Zinsertrag von 100 Schilling bezog. Durch eine etwaige Ansetzung von Kossäten anstelle von Bauern wurde an den Baarerträgen zu Gunsten des Grundherrn nichts gebessert. Es kam dann der Nutzen der unaufgeteilten Allmende für den Grundherrn in Frage; indessen war er auch in dieser Beziehung durch die im Ansiedlungsvertrage gegenüber den Siedlern eingegangenen Verpflichtungen behindert, deren Umfang uns leider gänzlich unbekannt ist; das er nicht ausschließlich über die Weide, das Wasser, den Torf, die Graswerbung, das etwaige Holz verfügen konnte, ist sicher; vielleicht nicht einmal immer über die niedere Jagd, und die hohe Jagd mußte er zum mindesten mit dem Landesherren teilen. Das Gericht im Dorfe war in der niederen Instanz durch den Grundherrn zu bestellen, und das gab diesem einen starken moralischen Einfluß auf Schulzen und Bauern, sein direkter materieller Nutzen aber war, wie wir sehen werden, auch hier nur gering.

Auch das Ehding, von dem sich nur schwache Spuren bei uns nachweisen lassen, und das im übrigen nicht eigentlich zur Gerichtsbarkeit gehörte, brachte dem Grundherrn nur kleine materielle Vorteile.

So war also mit dem Augenblicke, wo der Grundherr das Dorf loziert und die Gelder für den Verkauf der Hufen und

¹⁾ Aus anderen Gegenden führt Wohlbrück I, 212 die viel höhere Ablösungssumme von 45 Groschen an.

Hausplätze eingenommen hatte, für ihn nur noch ein beschränkter Vorteil aus den ihm nicht direkt verbliebenen Lufen zu ziehen, und auch diesen erlangte er nicht sofort. Wesentlich größer war dieser aber, falls er auf den Lufen oder den Kossätenländereien Leute mit Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen angesetzt hatte ^{4.} und dann in der Lage war, diese etwa auf seinen Eigenbauhofen zu nutzen; wie weit das etwa schon in der eigentlichen Siedlungszeit geschehen ist, werden wir später zu erörtern haben. Wesentlich anders wurde die Stellung des Grundherrn innerhalb seines Dorfes, falls es ihm gelang, die Staatshoheitsrechte der Markgrafen, das Obergericht und Patronat, den Paktus, die Bede, die Dienste der Bauern, die Mühlen, den Krug an sich zu bringen. ^{5.} Es ist das in einer großen Zahl von Grundherrschaften noch während der askanischen Zeit ganz oder teilweise geschehen; in Gebieten, die aus pommerschem oder schleischem Besitz an die Mark gelangten, ist dieser Zustand vereinzelt vielleicht schon mit der Erwerbung eingetreten. In solchen Fällen war dann, zumal wenn der Grundherr zugleich der Besitzer des Rittergutes war, einer völligen Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Grundherr und Bauer Tür und Tor geöffnet. Schon 1281 und dann wieder 1303 und 1319 werden die Grundherren als die Herren der in ihrer Grundherrschaft angehörenden bäuerlichen Wirte und diese als die subditi des Grundherrn bezeichnet; das mochte man aus dem deutschen „Hintersassen“ übersetzt haben, es kann aber auch die Wiedergabe von „Untertanen“ sein. Da der Grundherr dem Landesherrn gegenüber für die diesem zustehenden Dienste und Abgaben, auch für prompte Justiz, aufzukommen hatte, so ergab sich schon daraus eine Vermittlungsstellung, die den Keim zur Bildung wirklicher Untertänigkeitsverhältnisse in sich trug.

Auch extensiv kam dem die Entwicklung in der letzten Zeit der Askanier entgegen, insofern als die Markgrafen sich mehr und mehr der eigenen anfangs noch so zahlreichen Grundherrschaften zu Gunsten der Vasallen entledigten. Dennoch aber ist dieser Prozeß zu Ende unserer Periode nur an wenigen Stellen pommerscher bzw. polnischer Vorentwicklung (z. B. im ehemaligen Johannitergebiet von Kürtow) weiter vorgeschritten. In den allermeisten Dörfern standen damals die Grundherren noch auf demselben Punkte geringen Einflusses, wie bei Beginn der

Siedlung.¹⁾ Ein kleines, mehr ideales Interesse der Grundherren befundet sich häufig in der Benennung des Dorfes. Fast alle die ritterlichen Familien, welche in die Neumark eingewandert sind, haben dort auch in der Benennung der Dörfer ihren Familiennamen verewigt. Ob sie das immer selbst getan haben, ist hier nicht zu entscheiden. Aber wenn auch, wie gewiß häufig, ein anderer Name gewählt wurde, immer lag in dem Akt der Ausdruck eines Herrschaftsrechtes.

bb. Der Unternehmer.²⁾ Wenn es das Streben jedes Grundherren sein mußte, sein Dorfareal möglichst rasch besiedelt zu sehen, so war das Besiedlungsgeschäft doch ein ziemlich mühseliges,³⁾ zum Teil banausisches, und für manchen Grundherrn derartig, daß er bei seiner sozialen Stellung sich garnicht persönlich damit befassen, zum wenigsten keinen günstigen Erfolg davon erwarten konnte; so mußte er sich denn nach einer Mittelsperson umsehen. Diese fand er aber nicht in einem von ihm beauftragten Beamten, sondern in einem Privatmanne, der ihm durch seine ganze Persönlichkeit eine Garantie für die Erreichung seiner Zwecke bot; fand sich dieser in den Reihen von Männern, die ihm bisher schon in irgendwelcher Weise näher gestanden hatten oder verpflichtet gewesen waren, dann mochte die Unternehmung einen halbamtlichen Charakter tragen, aber in erste Linie trat doch immer das eigene Interesse des Unternehmers; nur Pflicht und Interesse vereinigt bürgten für eine allseitig befriedigende Erledigung der Aufgaben.

Als Unternehmer der eigentlichen Siedlungsarbeit haben meist die späteren Schulzen zu gelten, d. h. Leute desselben Standes, dem die Dorfbevölkerung künftig angehörte, Leute, die gewandt und rechtskundig waren, und auch würdig und fähig, später den Vorsitz im Ortsgericht und die Leitung der Gemeinde des Dorfes zu

¹⁾ Vergl. hierzu das Programm des Stettiner Schiller-Realgymnasiums Ostern 1903, S. 5.

²⁾ Vergl. dazu besonders das Buch von Köhschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kol. Diss. Leipzig 1894. Indessen hat Köhschke die Verhältnisse der Neumark doch wohl nicht immer richtig gewürdigt. Vergl. S. 29 und S. 30.

³⁾ Gelegentlich der Bewidmung der Lokatoren von Arnstrone findet sich die Bemerkung der Markgrafen: *et fundatores minus terreat foundationis labor etc.*

übernehmen.¹⁾ Auch waren es bei uns wohl ausnahmslos deutsche Männer, nicht wie in Schlesien und Polen auch Slaven, die womöglich erst infolge ihrer Verdienste von dem Grundherrschaft mit der Freiheit beschenkt wurden.²⁾ Manchmal mochten sich wohl mehrere, besonders Brüder, gemeinsam der Sache unterziehen, die dann zwar weniger abwarf, aber auch schneller von statten ging.

Zwischen den Unternehmern und den Grundherren wurden nun Verträge abgeschlossen, ob nur mündlich oder auch schriftlich, läßt sich leider nicht entscheiden, da für die Neumark kein einziger Lokationsvertrag eines Dorfes erhalten ist, wie sie uns aus Preußen, Schlesien, Polen vorliegen. Indessen ist eine schriftliche Aufzeichnung das wahrscheinliche, gerade wie das ja auch bei unseren Städten geschehen ist; und wenigstens von der pommerschen Grenze her wird das auch urkundlich angedeutet.³⁾ Gewiß band der Grundherr den Unternehmer häufig an bestimmte Wünsche, für deren Innehaltung das mündliche Verfahren keine genügende Sicherheit gewähren mochte, indessen war ja die Ausstellung von Privaturkunden damals überhaupt sehr selten. Das wichtigste waren die gegenseitigen Äquivalente; der Unternehmer mußte wahrscheinlich die ihm überlieferten Fluranteile dem Grundherrschaft bar bezahlen, sei es auf einmal, sei es in Raten, doch fehlt uns jeder Anhalt hinsichtlich des Kaufpreises, der natürlich nach den Umständen außerordentlich schwankte; dafür erhielt er selbst eine Anzahl Hufen und bestimmte Gerechtsame für sich. Diese Hufenzahl richtete sich dabei nicht, wie wohl anderwärts ohne weiteres nach der Größe des Dorfes, sondern war, entsprechend dem Areal unserer Dörfer, fast immer gleich, nämlich vier; aber sie wuchs, als im Fortgang der Siedlung die Erfüllung der Aufgaben immer schwieriger wurde; östlich der Drage wurde, wenigstens hier und da, der Unternehmer schon mit sechs Hufen ausgestattet (Lubsdorf) und in den von Schlesien her lozierten Dörfern in Sternberg

¹⁾ Ob es auch adlige Schulzen gab oder Städter, läßt sich für die Neumark nicht erweisen.

²⁾ Vergl. von Rakowski, Der Großgrundbesitz in Posen, S. 11 und Röschke S. 40.

³⁾ P. U. B. II, 569: mensuram in privilegiis prefectorum et ipsorum, qui de novo villas locaverunt, comprehensam.

zuweilen sogar mit acht,¹⁾ und in den ganz spät umgestalteten Slavendörfern des Oberrandes finden sich manchmal noch mehr angegeben. Eine wichtige Vergünstigung des Unternehmers bildete außerdem die Zubilligung einer eigenen Schafhaltung. Überdies aber genoß ja der Unternehmer nach Beendigung der Anlage als Schulze des neuen Dorfes gewisse Vorrechte.

* pole(?)
Die Aufgabe des Unternehmers war nun zunächst die Vermessung und Aufteilung der ihm übergebenen Flur; das war bei den damaligen technischen Mitteln außerordentlich schwierig, zumal es galt die in der Feldmark gebildeten Gewanne so zu gestalten, daß sie in sich möglichst gleichartige Bodenverhältnisse aufwiesen und doch bequem vom Dorfe aus zu erreichen waren. Er hatte dann weiter, wo nicht schon arthbarer Boden zur Aufteilung gelangte, für eine wenigstens oberflächliche Räumung zu sorgen, nicht freilich für eine gründliche Rodung, die blieb augenscheinlich den Siedlern selbst überlassen, andernfalls hätte es ja nicht der von Seiten des Grundherrn gewährten Freijahre, die im waldbedeckten Osten bis auf 16 steigen, bedurft.²⁾ Endlich hatte er Anfiedler herbeizuschaffen. Ob er diese sogleich fand oder ob eine Reihe von Jahren darüber hinging, ob er sie geschlossen herbeiführte oder einzeln, je nachdem ihn die Umstände und das Glück begünstigten, das sind nicht generell zu beantwortende Fragen. Aus der Tatsache der systematischen Aufteilung der Feldmarken läßt sich da ein Schluß auf keinen Fall ziehen, denn diese Aufteilung hing nicht wie heute von etwaigen Wünschen der Siedler ab, diese waren vielmehr feststehende Formen hinsichtlich der Größe der Höfe und der Bebauung gewohnt und unterwarfen sich ihnen; im übrigen entschieden auch hier Angebot und Nachfrage über das Zustandekommen des Vertrages; dem Unternehmer mußte es darum zu tun sein, möglichst vorteilhaft die einzelnen Hufen an die Siedler loszuschlagen, damit er sein Geld und reichlichen Gewinn herausbekam, aber er durfte sich auch nicht gar zu sehr aufs Ab-

1. 395

1) In Spechtsdorf kommen sogar 10 Hufen als Schulzenlehen vor; daß sie der Besiedlungszeit entstammen, wage ich nicht zu glauben.

2) Übrigens ist die bei uns für diese Frage gefundene Lösung durchaus nicht festzustellen. In Schlesiens haben die einzelnen Hufen desselben Dorfes nach dem Kulturbestande eine verschiedene Zahl von Freijahren erhalten. Wohlbrück I, 205. Tzschoppe und Stenzel, S. 155 und 188.

warten legen, weil sonst vielleicht der günstige Zeitpunkt verpaßt wurde und es sonst ihm ergehen mochte, wie jenem Unternehmer, der seinen Verpflichtungen gegen das Kloster Paradies nicht gerecht werden konnte und nun seines Auftrages enthoben wurde, gewiß nicht ohne erhebliche Verluste am eigenen Vermögen. Über die seitens der Ansiedler dem Unternehmer gezahlten Preise fehlen uns leider die Angaben gänzlich; wie sehr auch sie schwankten, zeigen die schlesischen Verhältnisse.¹⁾

Nicht in den Rahmen der Unternehmung fiel die Besetzung der etwaigen Pfarren und der Rittergüter, und ob der Unternehmer sich um die zur Dorfgemeinde im engeren Sinne nicht gehörigen Kossätennahrungen zu kümmern hatte, mochte dem Vertrage nach verschieden sein; jedenfalls aber hatte dieser, wenn nun die Siedler heranzogen, ihnen an die Hand zu gehen, nicht nur daß er sie in ihren Besitz einwies, sondern er mußte ihnen Bauholz, Lehm, Steine, Stroh nachweisen oder liefern zum Hausbau, vielleicht auch Arbeitskräfte, mußte ihnen überhaupt mit Rat und Tat zur Hand gehen und trat so in ganz natürlicher Weise allmählich in die Stellung des Bauermeisters ein, die er am Ende der Siedlungszeit übernahm.

Oder tat er das vielleicht nicht, setzte er vielleicht nach Erledigung des Siedlungsgeschäftes seinen Stab weiter? Wenn man bedenkt, wie viele Dörfer in dem Zeitraum von wenig über 50 Jahren in der Neumark gegründet sind, und die relativ große Menge von Intelligenz, Erfahrung und Tatkraft beachtet, welche eine solche Lokation erfordert, so wird man billig zweifeln müssen, ob auch nur in der Mehrzahl der Fälle diese Unternehmer sich hinterdrein in das beschauliche Leben des Dorfsältesten hineingefunden haben. Ein Weilchen der Ruhe mochten sie sich gönnen, dann werden viele von ihnen ihr Gehöft und ihr Amt, ihrem Rechte gemäß, verkauft haben, um, solange ihre Tatkraft vorhielt, weiter nach Osten hin eine neue Unternehmung zu beginnen. Andererseits steht auch nichts der Annahme entgegen, daß dieselben Leute mehrere Unternehmungen zugleich betrieben haben, zumal, wenn sie durch ältere Söhne unterstützt wurden.

¹⁾ Vergl. Tschoppe und Stenzel, Urkundenbuch S. 149. Doch ist fraglich, ob die dortigen Angaben für unsere Gegend passend sind.

Wenn wir nun diese Leute als die eigentlichen Unternehmer ansahen, insofern sie die nötigen Arbeiten ausführten, so waren doch noch andere Personen vorhanden, welche diese Bezeichnung ebensowohl verdienten. Wir sahen, daß die Markgrafen in der ersten Zeit die Siedlung selbst in die Hand nahmen; da haben sie denn auch selbst oder durch ihre Vertrauten direkt mit den Unternehmerschulzen verhandelt und die Verträge abgeschlossen, welche sie im Besitz der Grundherrschaft beließen; und den Markgrafen dürfen wir die Bischöfe von Lebus und Kammin an die Seite stellen, und im gewissen Sinne auch noch die großen Klöster, wie Kolbzig und Marienwalde, auch die großen Vasallen der späteren Zeit, die Wedel und Liebenow. Aber in anderem Sinne waren diese selbst wieder Unternehmer, und ebenso die drei großen Ritterorden. Vielleicht haben sie nicht oder nicht immer die Besiedlung ihrer Gebiete als Geschäftsunternehmung betrieben, zumal sie diese ja nach Ablauf der Besiedlung für sich behielten, aber etwas Spekulation steckt doch auch in ihrem Treiben, sind doch viele der Tempelgüter nicht zur wirklichen Besiedlung gelangt, Mühe, Zeit und Anlagekapital also vergeudet worden.

Noch weit mehr aber hat als Unternehmer die Masse der kleineren Edlen zu gelten, welche vom Markgrafen oder vom Bischof oder selbst (gegen Ende unserer Zeit) von einem großen Vasallen eine Feldmark in unbefiedeltem Zustande übernahm mit der Verpflichtung sie in gelde zu bringen. 1323 übernahm ein Ritter von einem Herrn von Wedel ein bewaldetes Terrain von 64 Hufen mit der Verpflichtung, dort ein Dorf anzulegen. 1303 erhielten zwei Edle vom Markgrafen 320 Hufen bei Deutsch Krone mit dem Auftrage der Rozierung; die betreffende Urkunde, überhaupt die dortige Sachlage, ist für uns von besonderem Interesse: jene Hufen galten in erster Linie als besondere Entschädigung oder Belohnung für die von den beiden Herren ebenfalls unternommene Anlage von Deutsch Krone, für die sie obenein noch einige große Seen erhielten. Aber es war auch als selbstverständlich angesehen, daß auch diese 320 Hufen, die dem Areal von fünf Normaldörfern entsprachen, alsbald besiedelt werden würden, und um den Unternehmern die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, wurden ihre bisherigen Hinterlassen für die Siedlungszeit 16 Jahre von den direkten Staatslasten befreit; ihnen selbst wurde der

geltung

Heerdienst einstweilen erlassen, ja es wurde ihnen eine während dieser Zeit etwa zur Umlage gelangende Bede, soweit sie auf ihre Güter fiel, zur Verfügung gestellt. Eben durch diese selbe Urkunde wurde anderen ihnen etwa folgenden Edlen ein Areal von je 64 Hufen und evtl. noch weitere Vorteile in Aussicht gestellt; dabei wurde aber ein wesentlicher Unterschied gemacht, es wurde nämlich bestimmt, daß solche Unternehmer, die aus der Mark selbst stammten, ihrer dem Markgrafen etwa schuldigen Dienste durch die Unternehmung nicht enthoben werden sollten. Von ganz besonderem Interesse ist dann aber, daß die Hauptunternehmer ihr Geschäft nicht in der gewünschten Weise durchzuführen vermocht haben; da der eine von ihnen sich zu alt fühlte, verkaufte er im Jahre 1307 seinen Geschäftsanteil mit Genehmigung des Markgrafen an Heinrich von Liebenow. Dieser empfing nun von dem Landesherrn neue Vollmachten und auch ihm wurden die Leistungen seines Stammdorfes an Bede, Kriegs- und Wagedienst einstweilen zur Verfügung gestellt. In ähnlicher Weise ist 1257 dem Lokator von Landsberg und 1303 bezw. 1314 den neuen Städten Deutsch Krone und Märkisch Friedland ein Dorfareal zur Besiedlung übergeben worden.

In allen diesen Fällen war der Unternehmer eine gesuchte Persönlichkeit, besonders gesucht und angenehm, wenn er ein Ausländer war, denn nur dann wurde ja der Zweck der „Peuplierung“ vollkommen erreicht; er bekam Grund und Boden und gegen das Ende der Zeit noch viele andere Vergünstigungen unentgeltlich zugewiesen. Aber mit dem Augenblicke, wo das Gut aus der Hand des Markgrafen in Privatbesitz gelangt war, wurde es zum Gegenstande der Spekulation; Heinrich Liebenow kaufte dem Ruke Liebenthal seinen Anteil ab. Freilich dürfen wir annehmen, daß dieser inzwischen Zeit, Mühe und Geld in die bisherigen Södländereien hineingesteckt haben wird, vielleicht hat ihm also der von Liebenow nur die Besserung bezahlt. Indessen liegen doch die Verhältnisse soweit klar: für den Markgrafen kam es in allererster Linie darauf an, das Land kulturfähig zu machen; konnte er es direkt an den Mann bringen, desto besser, dann zog er auch den Nutzen vom Verkauf des Bodens; konnte er, wie später, das nicht, so begnügte er sich mit der Stärkung der Wehr- und Steuerkräfte und überließ den sonstigen Nutzen seinen Vasallen

oder anderen Mittelspersonen (Städten, Klöstern), aber stets in verpflichtender Weise.

Im Gegensatz hierzu kam es dem Privatbesitzer besonders auf den Verkauf der Grundstücke und den Bodenzins (bezw. die Dienste) an und er ließ sich daher von dem Unternehmer die Flur abkaufen. Wieviel dabei dann noch von höherem Interesse übrig blieb, das sei dahin gestellt.¹⁾

So sehen wir denn die Unternehmung in höchster Blüte, Unternehmer war schon der Marktgraf, der Bischof, das Kloster, die Stadt, Unternehmer war der kleine Vasall, Unternehmer war endlich der Bauer-Schulze, der die Arbeiten ausführte. Dabei konnte sich eine lange Stufenfolge und Abhängigkeitsreihe bilden, bis die Ausführung aus der Hand des Großunternehmers in die des praktischen Arbeiters kam. Aber, so müssen wir uns fragen, sind wir denn schon am Ende dieser Reihe angelangt, war nicht der eigentliche Unternehmer der Siedler selbst, der Bauer, der Kossät?

cc. Die Siedler. Wenn wir die Personen der Siedler ins Auge fassen, so dürfen wir an dieser Stelle absehen von den ritterlichen Gutsbesitzern und den Pfarrern und uns auf Bauern und Kossäten beschränken. Die erste Frage gilt da ihrer Herkunft. Ohne Zweifel stammten viele von ihnen aus älteren Theilen der Mark. Aber dies wird doch eigentlich nur für die sanior pars, die ausschlaggebenden Personen, gelten. Aus der Ferne kamen nicht die in manchen Dörfern recht zahlreichen Kossäten, aber doch gewiß eine größere Zahl von Bauern. Eben jetzt begann ja in Niedersachsen jene Auflösung der bestehenden Villikationsverfassung, durch welche so viele Leute zu „freien Landsassen“ wurden, die nun zum großen Teil in den Neuländern östlich der Elbe ein neues Eigen suchten.²⁾ Die Leute, die hier in der Ferne ihrem Glücke nachgingen, müssen durchweg im Besitz persönlicher Freiheit, einiger Varmittel, gesunder Fäuste und eines immerhin noch beträchtlichen sittlichen Fonds gewesen sein,

¹⁾ Ganz andere, teilweise entgegengesetzte Ansichten entwickelt Köpcke S. 38 und 41. Anfangs haben in Schlessien, so meint er, die Kolatoren die Dörfer unentgeltlich erhalten, später bezahlt; ebenso ja Wohlbrück, Lebus S. 208, auch für das Land Sternberg.

²⁾ Wittich, Grundherrschaft S. 323 ff.

denn es schien ihnen das mühselige Los des Kulturbauers be-
 gegrenswert, als die relative Ruhe daheim, wo man seit dem
 Jahre 1282 auch reichsgesetzlich die bisherigen Vogteileute zu
 Grundhörigen zu machen sich bestrebte. Noch waren sie in ihrer
 Freizügigkeit nicht soweit beschränkt, daß man ihnen die Aus-
 wanderung hätte verbieten können.¹⁾

Andererseits war gewiß auch viel abenteuerlustiges Volk
 unter den Siedlern; wie zur Zeit, da Friedrich der Große sein
 Land mit Gewalt peuplieren wollte, so kamen auch hier viele
 bloß um der versprochenen Freijahre willen und suchten hernach
 ihr Besitztum möglichst bald wieder loszuschlagen. Der Umstand,
 daß, wie unter den Edelleuten, so unter den Bauern sovieler der
 Mark selbst entstammten, kennzeichnet dieses an Abenteuerlust
 grenzende Unternehmertum selbst bäuerlicher Kreise. Auch daß von
 Schleißen aus, wo doch erst seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts
 das Deutschtum im breiteren Strome eindrang, schon bald nachher
 Neugründungen im Lande Sternberg vorgenommen werden konnten,
 ist dafür bezeichnend. Unternehmer war also schließlich sogar der
 bäuerliche Siedler.²⁾ In den meisten Fällen werden es aber die
 jüngeren Söhne der älteren Siedler gewesen sein, die den Stab
 weiter setzten, da bei dem nun einmal faktisch in Übung befindlichen
 Anerbenrecht der väterliche Hof nicht geteilt, die jüngeren Söhne
 vielmehr, oft gewiß dürftig genug, abgefunden wurden. Die Flur-
 karten, besonders die Sternbergischen, zeigen uns, daß die Jahr-
 hunderte hindurch nur selten hie und da ein Hof geteilt wurde.
 Nur schwer sind wir ja in der Lage, gerade die bäuerlichen
 Wanderungen verfolgen zu können, aber die Übertragungen so
 vieler Dorfnamen aus älteren in jüngere Teile der Mark können
 nicht lediglich auf das Konto der ritterlichen Grundherren oder
 der unternehmungslustigen Schulzen gesetzt werden.

Wir sehen dann aber schon früher, daß wir nicht berechtigt
 sind zu der Annahme, es wären nur deutsche Bauern zur Siedlung
 zugelassen; daß man die Slaven in einigen Teilen unseres Landes
 nicht ganz unbehelligt gelassen hat, wird man zugeben müssen,

¹⁾ Vergl. Lamprecht, Deutsche Gesch. III, 65 und 75; nicht ganz konse-
 quent. Meitzen, Siedlung II, 90. Wattenbach, histor. Ztschrft. XX, 409.
 Teutsch, Zehntrecht S. 7.

²⁾ von Rakowski, Großgrundbesitz in Posen S. 12.

aber wir haben allen Grund zu der Annahme, daß ihre Vertreibung hier eine noch seltenere Ausnahme gewesen ist, als in einigen Gegenden ältester Besiedlungstätigkeit.¹⁾ Auch das Vorkommen der Namenpaare Alt- und Neu-, ja sogar die Nebeneinandernennung von zwei Dörfern „Wendisch- und Deutsch-“, kann als Beweis für Verdrängung der Slaven nicht gelten, denn jene Benennungen stammten meist schon aus slavischer Zeit und diese erweisen nur, daß auf einem Teile der altslavischen Feldmark ein neues Dorf gleichen Namens zu deutschem Rechte angelegt worden ist. Über dem alten Orte Kränig, der fortan Nieder-Kränig hieß, ist auf dem bisher waldbestandenen Teile des Plateaus Hohen-Kränig erbaut worden. Im allgemeinen haben die Slaven gerade bei uns durch die deutsche Einwanderung, wenn sie auch hier und da vielleicht ins Gedränge kamen, mehr gewonnen, als verloren.²⁾ Immerhin bleibt es noch eine offene Frage, wie sich im einzelnen das Verhältnis der Slaven zu den Deutschen gestaltet hat. Aber sicherlich hat es Fälle genug gegeben, besonders in den ehemals schlesischen und pommerschen Teilen der Neumark, wo für das Deutschtum optierende Slaven zu deutschem Rechte neben den deutschen Bauern im gleichen Dorfe angesiedelt worden sind, namentlich auch von germanisierten Grundherrschaften slavischer Abstammung. Freilich werden die Slaven häufiger als Kossäten Verwendung gefunden haben, aber auch als solche fanden sie ihr Heim in demselben Dorfe wie die deutschen Bauern und fielen schneller Germanisierung anheim. Die eben damals vor sich gehende Bildung der Familiennamen zog auch sie in ihren Bereich, und bald mochten die bisherigen Slaven, die unter sich vielleicht

1) Die Literatur über diese Frage ist ja sehr umfangreich. Vergl. u. a. Meitzen, Siedlung, II, 473 ff. Derselbe, Ausbreitung der Deutschen Seite 34 und 51. Brückner, Altmark, bes. Seite 14 und 25. Derselbe in Quart. histor. 1899, I, 91. Riedel, Die Mark v. um 1250, II, 197. Schäfer, Die Hans- und Kgl. Wäldungen Seite 18. Wohlbrück, I, 181. von Sommerfeld, Germanisierung S. 223 ff. Breitenbach, Lebus S. 128 ff. Gutmann, Forsch. bröbg.-pr. Gesch. IX, passim. Die noch von Ernst und Wendt vertretene Ausrottungsidee kann für abgetan gelten. Die 1290 (!) bei Bernstein auf dem Burglehnen angefahrenen cmeti können immer nur Slaven gewesen sein, die also geschont waren und sozial höher gewertet wurden, als die hinter ihnen genannten cossati.

2) Grünhagen, Schlesien I, 62.

noch längere Zeit ihre Muttersprache gebrauchten, deutsche Zunamen tragen, sei es daß man sie ihnen oktroyierte, sei es daß sie sie freiwillig annahmen, der damit verbundenen Vorteile wegen.

Fast rein slavisch blieben die Fischerdörfer an den Stromrändern,¹⁾ die Kieze bei den Städten, endlich auch manche kleine Siedlungsstätten in den Wäldern. Aber wenn das auch der Fall gewesen ist, so wurden doch auch diese Elemente durch den gewaltigen Siedlungsprozeß schnell mitergriffen. Daß der im Lande verbliebene slavische Bauer sich der deutschen Kultur widersetzt hätte, davon findet sich nirgends eine Spur, und wenn schon im XIV. Jahrhundert der Familienname „Wend“ sich bilden konnte, so kann das nur als ein Zeichen angesehen werden, daß die Zahl der ausgesprochenen Wenden im Lande schon gering war.²⁾

Durch Erfüllung des mit dem Lokator abgeschlossenen Vertrages trat der Siedler in Besitz seines Gutes, das er fast durchweg als Erbzinsgut gegen Zahlung des Jahreszinses von einigen Schilling³⁾ an den Grundherrn übernahm, welche nach Ablauf etwaiger Freijahre zahlbar waren; nur in den östlichen bezw. einigen von Pommern oder Schlesien her besiedelten Dörfern verpflichtete er sich vertragsmäßig zu einigen Diensttagen im Jahre, etwa einem in der Ernte und drei in der Bestellung.⁴⁾ Dadurch wird er zum subditus des Grundherrn; aber seiner Freiheit tut das keinen Abtrag. Er übernimmt nun ein Gut, dessen Umfang wahrscheinlich durchweg zwei Hufen betrug = 150—170 pr. Morgen; mehrere solcher Güter zu erwerben, war im Anfang wohl nicht üblich; ob noch in der askanischen Zeit darin eine Änderung erfolgte, ist

1) In Gurkow an der Neße sprach man noch im XVII. Jahrhundert polnisch.

2) Anders freilich Brückner, aber wenn sicher, wie er meint, diese „Wends“ meist Deutsche waren, so zeigt das doch soviel, daß Wend kein unehrenhafter Schimpfname gewesen sein kann.

3) S. oben S. 392. Über die höheren Zinse, welche man in Schlesien zahlte, s. Tzschoppe und Stenzel Seite 158 ff. Noch höher waren die Zinse in Preußen.

4) So in Gorka in Schlesien durch Lokationsvertrag von 1282. Cod. dipl. m. Pol. I, 475. Vergl. hierfür auch Wohlbrück Teil III, wo bei vielen Dörfern sehr früh Dienste der Hufner erwähnt werden. Ganz freie Bauern, die weder Zins noch Dienste übernommen hätten, gab es wahrscheinlich nirgend in der Neumark.

ungewiß. Dieser Acker bildete mit dem zu erbauenden Gehöft ein unzertrennbares Ganze. Zu ihm gehörte auch, was seitens des Grundherrn an Nutzungen in der Allmende vertragsmäßig zugesichert war, auf ihm ruhten die Verpflichtungen, welche die Zugehörigkeit zur Realgemeinde, zur politischen Gemeinde, zur Kirche und zum Territorium mit sich brachte.¹⁾

Von dieser Stellung des bäuerlichen Siedlers hinsichtlich seiner Besitzrechte unterschied sich die der Kossäten, wo solche vorhanden waren, in folgenden Punkten. Der Kossät erhielt keine Hufen, wenigstens nicht während der eigentlichen Siedlungszeit, bezw. in den wirklich zu deutschem Rechte besiedelten Gebieten, ihre Ansiedlung erfolgte vielmehr auf solchen Teilen der Feldmark, welche im direkten Besitz des Grundherrn verblieben waren. 406. Daß es schon im Zeitalter der Siedlung Kossätengüter — Worten — auch auf nicht-grundherrlichen Mitter- oder Schulzengütern gegeben hat, ist unwahrscheinlich. Somit ist der Beiß des Kossäten einerseits stets geringer als der bäuerliche, andererseits ist seine Stellung innerhalb der Dorfgemeinde wesentlich von der des Bauern unterschieden. Was aber seine Verpflichtungen gegen den Grundherrn angeht, so beruhten sie ebenso wie die des Bauern auf dem Vertrage, und dieser richtete sich hinsichtlich seiner Gunst oder Ungunst nach Angebot und Nachfrage, soweit der vertragschließende Kossät dispositionsfähig war. Das aber waren die anziehenden Deutschen, welche Kossätenstellen übernahmen, so gut wie die Bauern. Die Bezeichnung als Kossät ist dem slavischen Osten fremd. Von casa, die Hütte, herkommend ist sie von Niedersachsen her eingeführt. Immerhin ist es möglich, daß die Besitzrechte der Kossäten auf der Wanderung dieses Instituts durch die älteren Teile der Mark schon eine innere Wandlung, d. h. eine Verschlechterung erfahren hatten. Dennoch wird man die deutschen Kossäten der Neumark ebenso gut wie die Bauern als Erbzinsleute anzusehen haben, nur daß sie weniger Zins errichteten und daß sie vielleicht häufiger sich zu Diensten verpflichteten. Andererseits war auch ihr

406.¹⁾ Nicht wesentlich verschieden von der Stellung der Bauern zum Grundherrn bezw. zum Boden war die der Lehnmänner (Lehmänner), nur daß sie statt des Zinses ein Lehn Pferd stellten. Da über sie in unseren Quellen nichts steht, können wir auf sie nicht eingehen. Vergl. dazu Knothe a. a. D. Laus. Magazin 61, 192 und Krak, Grundherrschaft in Anhalt S. 50.

Anrecht an der Allmende ihrem geringeren Besitz entsprechend geringer.

Verschieden von der Stellung der deutschen Kossäten mochte die der slavischen sein, da sie meist schon früher in einem Hörigkeitsverhältnis zu dem Grundherrschaft gestanden hatten. Daß gelegentlich¹⁾ ritterliche Güter mitsamt den darauf angesetzten Kossäten veräußert wurden, ist freilich hierfür nicht beweisend, das geschah ja auch mit den Bauern, die doch das Vertragsverhältnis zu lösen leicht die Möglichkeit hatten. Dennoch wird in der Tat sehr häufig der slavische Kossät nur ein lastloses Besitzrecht erhalten haben, das ihm, wie er es ja gewohnt war, nur an Haus und Hoflage ein Erbrecht zusprach, während er hinsichtlich der etwaigen Vererbung seines Ackers vom Grundherrschaft abhängig blieb, zumal ja auch seine Freizügigkeit beschränkt war durch die Verpflichtung zur Bestellung eines Ersatzmannes, der dem Herrn genehm war.²⁾ Soviel scheint sich auch für die slavischen Kossäten im weitaus größeren Teile des Landes aus den dürftigen Quellen zu ergeben, daß ihre Lage keine drückende war.³⁾

Anders lagen freilich die Dinge im Osten, namentlich jenseit der Drage, wo infolge größerer Eigenwirtschaft der Grundherrschaft ein größeres Bedürfnis nach Arbeitskräften für Holzhieb, Köhlerei, Fischerei, Brückenbau wahrscheinlich schon im Zeitalter der Siedlung eingetreten ist.⁴⁾

Endlich haben wir noch, zwar weniger als selbständige Siedler,

¹⁾ In Bernstein am Ende des XIII., in Bernikow am Anfange des XIV. Jahrhunderts.

²⁾ Daß diese Besitzform altslavisch war und nicht, wie Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 33, meint, von Westen her eingeführt ist, sahen wir oben Seite 100. Nach Keil, Landgemeinde, Seite 25, wäre laut Glosse des Johann von Buch zum Sachsenspiegel II, 59 derjenige Boden, der dem Siedler schon in artbarem Zustande übergeben wurde, Laßbesitz geworden, auch der bäuerliche; ich kann das aber aus der Glosse nicht herauslesen. Wie weit der von Kraß für Anhalt festgestellte Unterschied zwischen Erbzinsgut und „Reißgut“ auf die neum. Verhältnisse zutrifft (S. dort S. 52) vermag ich nicht zu sagen.

³⁾ Ob es noch slavische Zehntbauern gab, wage ich nicht zu sagen; die einzige einschlägige Stelle, die darauf gedeutet werden könnte (in Bernikow werden verkauft 4 Hufen cum decimis et achyvis, qui kozten appellatur XIX, 189) ist unsicher; decimis kann auch sächlich sein und Zehnte bedeuten.

⁴⁾ Vergl. von Brünneck, Die Grundherrschaft in Ost- und Westpreußen I, 58. Knochte im Lausitzischen Magazin 61, 185 und Cod. dipl.-Sil. IV, 115.

aber doch als Gehülfsen, die unfreien Knechte zu erwähnen, deren es auf den Rittergütern, namentlich denen des Ostens, und den Wirtschaftshöfen der Klöster gewiß überall von der slavischen Zeit her gab; über sie wissen wir aber nichts.

c. Die Verteilung des Grundbesitzes in dem einzelnen Dorfe gestaltete sich nach alledem folgendermaßen. Fast überall begegnen wir vier oder fünf verschiedenen Besitzformen; da waren das adlige Rittergut, das Schulzenlehen bezw. die Lehnmannsgüter, das Pfarrwidemut, das Bauergut und die Kostenvorde; dazu trat, falls das Rittergut nicht auch im Besitz der Grundherrschaft war, noch der unaufgeteilte Besitz des Grundherrn.

Das Rittergut fehlte wahrscheinlich ursprünglich nur ausnahmsweise; in manchen Dörfern gab es ihrer mehrere bis zu fünf; sie waren gerade dann immer nur klein, ihre Gerechtfame auf der Feldmark waren wenig größer, als die der übrigen Dorfgenoßen, nur daß ihnen zuweilen die Haltung einer abgeforderten Schäferei zustand. Ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür bietet Bernikow, wo der Marktgraf Grundherr war, die verschiedenen Besitzer der 4 Hufen großen Ritterlehen jeder eine eigene Schäferei und auch eigene Kossäten besaßen. Wir erkannten in diesen Gütern den Restbestand ehemaliger Burgmannenhöfe. Indessen war in den meisten Dörfern ursprünglich wohl nur ein Ritterlehen von 6, 8, 10 oder 12 Hufen vorhanden; im Durchschnitt darf man den Bestand der Rittergüter vielleicht auf 10, höchstens 12 Hufen pro Dorf einschätzen. Auf die Schulzen- und Pfarrhöfe kamen je 4 Hufen; die seltenen Fälle höherer oder geringerer Dotation fallen für den Durchschnitt zwar im Lande Sternberg, nicht aber in der eigentlichen Neumark ins Gewicht, ebenso wenig die noch selteneren, in denen auch die Kirche noch einige Sonderhufen erhalten hatte. Auch der abgeteilte Kossätenbesitz muß im Gesamtdurchschnitt sehr niedrig veranschlagt werden, auf höchstens 3 bis 4 Hufen, die meisten Kossätenländereien sind ja Alsterbeitz von Rittergütern. So bleibt nach Abrechnung der Allmende überall der weitaus größere Teil der Feldmark für die Bauergüter übrig. Ein Versuch den Umfang des Bauernackers in den einzelnen Dörfern festzustellen würde sich am besten auf die Separationsrezesse und die Flurkarten zugleich begründen lassen, aber auch die Karten allein genügen dafür, vielleicht gewähren sie noch ein

übersichtlicheres Bild als die Rezesse. Im Dorfe Zorndorf, dessen Feldmark heut 1543 ha mißt und wahrscheinlich keine Veränderungen erfahren hat, das also rund 75—80 Hufen groß gewesen sein dürfte, gab es 38 Zweihufenstücke in den fast die ganze Feldmark ausfüllenden Hauptgewannen.¹⁾ Wollen wir daraus die Zahl der bäuerlichen Wirte berechnen, so müssen wir je zwei Stücke für Pfarre und Schulzen, und vielleicht noch drei für das Rittergut, hier den Wirtschaftshof der Templer, in Abzug bringen, es bleiben also höchstens 31 Bauerhöfe mit je 2 Hufen übrig.²⁾ Eine gleich hohe Schätzung für alle Dörfer anzunehmen, geht nun freilich gewiß nicht an, die Dörfer waren ja auch selten so groß wie Zorndorf, wenden wir aber das gleiche Prinzip auf andere Orte an, so erhalten wir z. B. für Klopitz 18 Vollbauern, für Gohlig 25—27, für Kuhlrow etwa 20, für Koritten 19, für Langenpuhl 18, für Laubow etwas weniger, für Langenfeld 23 bis 25, für Breesen etwa 20; aber es sind auch viele Dörfer von ursprünglich geringerer Zahl der Breiten bezw. der Bauerhöfe vorhanden, es hat z. B. das gut deutsche Arensdorf nur 18 Stücke, also 11 Bauernhöfe gehabt, es war aber auch, wie die heutige Größe zeigt nur etwa 40 Hufen groß. Der relative Anteil der Bauern an der Feldmark wird also in den wirklich regelmäßig besetzten Dörfern im wesentlichen gleich gewesen sein. Wo, wie in Röntopp, der Boden besonders unergibig war, wurde die Zahl der Höfe wahrscheinlich von vornherein zu Gunsten der Größe des Einzelbesitzes verringert, freilich zum Schaden der Intensität der Wirtschaft. Wenn es erlaubt ist, sich an der Hand der durchgesehenen Flurkarten eine annähernde Vorstellung von der Besitzverteilung innerhalb der Dörfer zu machen, so würde das Bild etwa sich so gestalten: der Bauernbesitz verhält sich zum ungeteilten Besitz (Allmende) und zum Besitz der Ritter, Schulzen und Pfarrer zusammengenommen wie 3 : 1 : 1; noch

Gemeinschlag
der Ritter
(etwa 1/2 Hufen
in einem
p. 439

406

¹⁾ Vergl. oben S. 387.

²⁾ Daß auch im Gebiete der Templer von Küstrin der Hof zwei Hufen groß war, daß jedenfalls keiner geringeren Umfangs war, ergibt der interessante, leider nicht auch Zorndorf umfassende Auszug, den Erich aus den Schöffenbüchern von Damm (Chronik der Stadt Neubamm, dort 1896) veröffentlicht hat. Die Bildung der Drei-Hufenhöfe muß man aus späterer Zusammenlegung erklären, anders gestatten es die Flurkarten nicht.

günstiger erscheint das Bild, wenn wir, wie wir eigentlich müssen, die 4 Schulzenhufen den Bauernnahrungen zurechnen.

Anders gestaltet sich ja die Sachlage in den immerhin zahlreichen Dörfern, in denen von vornherein Kossätennahrungen eingerichtet wurden; die auf Kossätenbesitz hinweisenden kleinen Gewanne außerhalb der Hauptfelder zeigen sich da manchmal wie in Peesig, Laubow, Gabbert, Kriescht, Jechow fast ebenso umfangreich, wie die eigentlichen Bauerngüter.¹⁾

2. Die Einrichtung der Städte.

So tiefgreifend auch der Unterschied der deutschen Siedlungsform gegenüber der slavischen bezüglich des platten Landes ist, noch erheblicher ist er doch hinsichtlich der Städte, die dem Slaventum im eigentlichen Sinne fehlen.²⁾

a) Die Stellung des Landesherrn.

Die Anlage einer Stadt war bei uns zunächst durchaus Sache des mit voller Grafengewalt ausgestatteten Territorialherrn. Das liegt in ihrem Wesen begründet. Die Stadt ist in erster Linie Burg. In der Mark aber gibt es lediglich landesherrliche Burgen. Die Städte, wie sie sich in den letzten zwei Jahrhunderten im Deutschen Reiche entwickelt hatten, waren aber auch der bevorrechtete Sitz von Gewerbe und Handel. Diese Vorrechte konnte aber nur der Landesherr erteilen, nur er konnte die Bewohner in ihrer Betätigung schützen. Es ist als ein Zustand des Verfalls der landesherrlichen Gewalt anzusehen, daß noch innerhalb unseres Zeitraumes eine Adelsfamilie es wagen durfte, auf ihrem Grund und Boden eine Stadt anzulegen; es setzt das eine Machtfülle voraus, welche der Landesherrlichkeit nahe kommt.

¹⁾ Zum Vergleiche mag man die Besitzverteilung heranziehen, die sich aus den Tabellen bei Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg III, 277, für die Zeit um 1800 ergibt. Die vielen, dort vorhandenen Kossäten, namentlich die Ganzkossäten, sitzen da zum großen Teil auf eigentlichen Bauergütern, haben nur einzelne Teile einer ehemaligen Bauernnahrung inne. Lehrreich sind die Angaben, welche Amtsgerichtsrat Berg, Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark XIII, 72 über die Besitzverteilung der Dörfer Schönfeld, Radun und Granow im XVI. Jahrhundert macht.

²⁾ Trotz der Ausführungen von Friß, Stadtanlagen Seite 29, der den Begriff der Stadt in gewissen Außerlichkeiten findet und verkennt, daß alles andere Stadtähnliche entlehnt ist von deutschen Vorbildern.

Bestimmend für die Anlage von Städten war in erster Linie das militärische Interesse, ein wichtiger Flußübergang sollte gedeckt (Frankfurt), eine feindliche Burg sollte beobachtet (Landsberg, Berlinchen), immer aber ein schon gewonnenes Gebiet geschützt werden (Dramburg, Arnshrone). Darnach richtete sich dann auch die Auswahl der Örtlichkeit. Freilich darf man an die Lage nicht den Maßstab der heutigen Strategie anlegen. Fast sämtliche durch die Markgrafen gegründeten Burgstädte lagen tief — weil man sie doch am Fluß, am See lozieren wollte —, manche so tief, daß sie durch die dicht dabei gelegenen Höhen beherrscht wurden, selbst in der Zeit der Wliden beherrscht sein müssen, wie Landsberg und Berlinchen; jedenfalls erhob sich der Stadtplatz nur wenig über den ringsherum liegenden Talkessel, nur eine etwaige Sumpfungewährung gewährte, wenigstens auf einer Seite, einigen Schutz, wie bei Königsberg.

Natürlich war der ausgewählte Ort auch den früheren Bewohnern meist schon durch die Gunst seiner Lage aufgefallen, slavische, ja voroslavische Ansiedlungen lassen sich auf der Stelle unserer Städte fast regelmäßig nachweisen. Manche, vielleicht die Mehrzahl, sind auch direkt aus einer solchen hervorgegangen, indem am Fuße der vorhandenen Burg die deutsche Stadt gegründet wurde (Zehden, Lippehne, Strzelce—Friedeberg, Schivelbein, Falkenburg, Driesen, Bernstein, später Küstrin, vielleicht auch Königsberg) oder es mochte da auch schon eine deutsche Burg in nächster Nähe bestanden haben, die doch aber wieder meist auf slavischer Grundlage ruhte (Manhagen bei Dramburg); der Übergang war häufig, wie in Zehden, Bernstein, Mohrin, Driesen, allmählich und unmerklich erfolgt. Andererseits kommt es auch wohl in der Neumark vor, daß Städte an solchen Stellen entstanden sind, wo vorher schon Märkte sich befunden hatten (Küstrin, Zielenzig, Drossen); aber in allen solchen Fällen gab doch nicht der Markt, sondern die benachbarte Burg das bestimmende Moment ab und auch hier erfolgte nicht eine allmähliche Umbildung, sondern eine planmäßige direkte Aktion; überdies ist diese in vielen bekannten derartigen Fällen erst nach der eigentlichen Siedlungszeit erfolgt, und bis dahin blieben jene Orte oppida-Flecken oder wohl gar villae-Dörfer (Zielenzig, Meseritz).

Wenn nun aber auch der Stadtgründung jedesmal ein

besonderer Willensakt des Landesfürsten zugrunde lag, so erfolgte dessen Ausführung doch auch durch einen Unternehmer. Dessen Beauftragung geschah durch den Markgrafen direkt, vielleicht manchmal auf Grund einer Anregung von außen, auch von dem unternehmungslustigen Herrn selbst. Der Markgraf bestimmte den Namen der neuen Stadt, meist nicht ohne tiefere Beziehung (Friedeberg, Frankfurt, Arnskrone, Landsberg, Dramburg), oft unter Beseitigung eines etwa bestehenden, bedeutungslosen slavischen Namens (Walcz!).¹⁾ Keine der in der Neumark von den Markgrafen direkt gegründeten Städte hat einen alten slavischen Namen behalten.²⁾

Dieser neuen Stadt wird nun eine Feldmark von bestimmter Größe überwiesen. In anderen Gegenden kommt es wohl vor, daß dabei schon bestehende slavische oder gar deutsche Dörfer bezw. ihre Feldmarken inkommunalisiert werden; das geschieht hier nur einmal (Friedland); rücksichtslos geht das Meßseil über die doch gewiß vorhandenen Dorfsluren, geht die Urkunde über ihre Namen hinweg. Die Größe wird daher auch stets lediglich nach Hufen angegeben; ihre Zahl bildet meist das Vielfache des üblichen Dorfareals (60 oder 50) Hufen zuzüglich 4 Pfarrhufen; Dramburg erhielt 3×60 , Dtsch. Krone 4×50 , Landsberg und Rallies³⁾ 3×50 , ebenso Arnswalde⁴⁾; abweichend wird die Größe von Schivelbein auf 164 Hufen angegeben⁵⁾ Auch über die Verteilung der Hufen, wieviele dem Schulzen, dem Hufenschlage, der Weide dienen sollen, verfügt der Landesherr. Des weiteren aber bestimmt der Markgraf selbst auch über die Befestigung der Stadt sowie über ihren Rechtszug in innerstädtischen An gelegenheiten, endlich auch über gewisse ihr auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens oder des Wohlbefindens ihrer Bürger (Ackerbau, Viehzucht, Handwerk, Handel, Jagd, Fischerei) zu gewährende Gerechtfame und Vergünstigungen; ebenso auch über die etwaigen Rechte des neuen Schulzen. Es werden dabei Anordnungen der

1) Vergl. was hierzu Friß, Die Stadtanlagen, Straßburg 1894 S. 25 sagt. Es scheint mir das alles sehr selbstverständlich.

2) Gegen Friß a. a. O. S. 35.

3) Letzteres ist wie auch Falkenburg im Posener Zehntregister von 1349 nur mit 100 Hufen verzeichnet.

4) Vergl. Berg, Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark IV, 97.

5) von Wedel, Schivelbein S. 26.

verschiedensten Art getroffen, welche uns ein klares Bild von dem großen staatsmännischen Verständnis der Markgrafen für ihre landesherrlichen Interessen gewähren.

Die Abmachungen über die Gründung erfolgten soweit wir sehen, niemals an Ort und Stelle, wohl aber augenscheinlich stets unter zahlreicher Beteiligung von Interessenten und so, daß sie schon einen gewissen Einfluß ausübten auf das Gelingen der immerhin etwas spekulativen Maßregel, das doch nicht unabhängig war von der Entschließung frei über sich verfügender Menschen. Das Ergebnis der Verhandlung wurde schriftlich niedergelegt und zwar wahrscheinlich (meist) in zwei Urkunden, welche bei wesentlich gleichem Inhalte in manchen Punkten sich gegenseitig ergänzten; die eine war bestimmt für die neue Bürgerchaft (Dramburg, Friedland), die anderen für den, resp. die Männer, welche die Anlage übernahmen (Berlinchen); in einzelnen Fällen mag man sich mit Ausstellung nur einer Urkunde begnügt haben (Landsberg, Dtsch. Krone). Nur von dem nicht mehr neumärkischen Frankfurt sind beide Urkunden erhalten.

Nun mochte der Unternehmer ans Werk gehen, wenn nicht, wie gewiß des öfteren, die offizielle Ausfertigung der Urkunden der mündlichen Abmachung erst erheblich nachhinkte.

b) Der Unternehmer.

Unternehmer der Stadtanlegung war, soweit wir sehen, entweder ein einzelner Mann (Landsberg, Berlinchen) oder es waren ihrer mehrere (Stolp, Dramburg, Dtsch. Krone). Ohne die Vermittlung eines Unternehmers erfolgte die Anlage nur in einer Mediatstadt (Friedland). Die Unternehmer waren in zwei Fällen nachweislich ritterliche Leute, in den anderen ist dies zwar nicht sicher, aber wahrscheinlich;¹⁾ sie besaßen das Fundum des neuen Ortes entweder schon vorher ganz oder teilweise²⁾ oder sie erhielten es erst zum Zweck der Anlage. In letzterem Falle werden sie dafür dem Markgrafen eine beträchtliche Summe zu zahlen gehabt haben, sofern sie die Verteilung des Grund und Bodens für eigene Rechnung übernahmen; es ist aber wohl denkbar, daß

¹⁾ Dagegen Wohlbrück I, 189.

²⁾ In Berlinchen und Dramburg haben die Lokatoren schon bei der Gründung Besitzungen, nämlich die Mühlen. Anders Wohlbrück.

sie auch hierbei von vornherein einen mehr beamtenmäßigen Charakter trugen. Es scheint mir dieser Fall bei Landsberg vorzuliegen; die Lokatoren bekamen ja für ihre Mühewaltung eine Anzahl von Hufen zu Lehen, sei es innerhalb der neuen Stadtgemarkung (in Dramburg 10 Hufen), sei es in unmittelbarer Nähe (Landsberg 64, Dtsch. Krone 320!). Selbstverständlich war von diesen Lehnhufen stets auch der ritterliche Lehndienst zu leisten, gewöhnlich der des Ritters, in Kallies bei kümmerlicher Dotierung (4 Hufen) nur der des Knappen. Da wir nun in diesen Lokatorenhufen den eigentlichen Lohn für die Tätigkeit des Lokators zu sehen haben werden, der doch allein schon recht reichlich war, ist es sehr wahrscheinlich, daß zuweilen der Grund und Boden der neuen Stadt, abweichend von dem Verfahren beim Dorfe, auch nicht teilweise vom Lokator erkaufte wurde, daß er vielmehr nur durch dessen halbamtliche Vermittlung aus dem landesherrlichen in den bürgerlichen Besitz überging.

In den Fällen von Dramburg und Berlinchen ist es vielleicht ein wenig anders gewesen. Da der dortige Grund und Boden den neuen Lokatoren (wahrscheinlich) gehörte, so mußte der Marktgraf, der hier große Komplexe der Stadtgemeinde als solcher überwies, die Unternehmer bzw. die bisherigen Grundherren dafür entschädigen. Es ergab sich also von vornherein eine Reihe von Möglichkeiten.

Fast immer erhielten die Lokatoren ein oder mehrere Mühlen zuerkannt, sei es daß sie ihnen bestätigt wurden (Dramburg, Berlinchen), sei es daß ihnen die Anlage gestattet wurde, sei es, daß man ihnen die Gefälle ganz oder teilweise überwies. Der Lokator von Landsberg durfte auf seinem neuen Dorfe eine Mühle erbauen und erhielt von den bei der Stadt anzulegenden $\frac{1}{3}$ der Gefälle; in Dtsch. Krone durfte der Lokator zwei erbauen und hatte von solchen, die andere erbauen würden, $\frac{1}{3}$ der Gefälle zu beanspruchen.

Außerdem erhielt der Lokator stets $\frac{1}{3}$ vom Hufenzins, d. h. der recht eigentlich locationis nomine, aus der Befegung („Besitzinge“, Berlinchen) erwachsenden Einnahme; in Dtsch. Krone auch die Jagd auf der städtischen Feldmark.

Die Tätigkeit des Unternehmers war ihrer Art nach nicht anders als bei der Dorfanlage, eigentlich war sie nur ihrem Um-

fange nach verschieden, und vielleicht auch ein wenig mühevoller, insofern die städtischen Elemente schon etwas selbstbewußter und anspruchsvoller auftraten und hier sofort mit eigenen Vertretungen der neuen Siedler zu rechnen war. Aber im allgemeinen handelte es sich doch auch hier nur extensiv um größere Tätigkeit.

Nach Durchführung der Neuanlage hörte prinzipiell die Beziehung der etwaigen Lokatoren zu ihrer Schöpfung auf, es stand ihnen frei, ihre hier erworbenen Anrechte mit Einschluß der Lehnshufen zu veräußern; aber gewöhnlich übernahm einer von ihnen in der Stadt das Amt des marktgräflichen Präsekten (Schulzen), ein Ausnahmefall war es, wenn zwei der Lokatoren gemeinsam dieser Posten übertragen wurde, wie in Dtsch. Krone.

In dieser Stellung bezog dann der Unternehmer noch eine Reihe weiterer Einkünfte, die aber mit der Lokation an sich nichts zu schaffen hatten.

c) Die Baulichkeiten.

Der Grundriß unserer Städte zeigt, trotz mancher Abwechslung im einzelnen, doch ein überall beachtetes Prinzip. In der Mitte liegt ein freier Platz, der Markt, an der durchgehenden Hauptlandstraße, die entweder an ihm entlang führt, wie in den meisten Fällen, oder über ihn diagonal hinweggeht (Dramburg) oder an ihm rechtwinklig umknickt (Königsberg); es hängt dies davon ab, wie sich das Bedürfnis nach Orientierung des Platzes mit der Richtung der vor der Stadtgründung vorhandenen Landstraße vereinigen ließ.¹⁾ In der Richtung der Seiten des Marktes verlaufen dann die etwa noch vorhandenen Straßenzüge nach der Peripherie hin.

Die äußere Gestalt ist heute nicht mehr überall sicher festzustellen, aber doch in den meisten Orten erkennbar. Zum Teil lehnte sie sich an die örtlichen Gegebenheiten an, wie in Lippehne, welches ein Oval bildet entsprechend der Form der Halbinsel, auf der die Stadt steht; ähnlich ist auch wahrscheinlich das Oval der Anlage von Berlinchen zwischen See und Plateau und von Landsberg zwischen der Warthe, den Stauwiesen der Kladow und dem

¹⁾ Daß die Hauptstraße durchgehends westöstlich verlaufen sei entsprechend dem vorherrschenden Zuge der Besiedlung, wie man wohl behauptet hat, das wird sich doch nicht aus den Tatsachen erweisen lassen.

Plateauabfall zu erklären. An anderen Stellen begegnet uns die rechteckige Grundform (Dramburg, Arnswalde) während wieder andere eine ausgezeichnete Kreisbildung zeigen (Friedeberg, Soldin. Etwas vermittelnd Drossen). Wir dürfen uns nun freilich den Umfang der ersten Anlage nur sehr klein vorstellen; die uns in den Manerringen vor Augen tretende Gestalt stellt durchweg schon eine Vergrößerung des ursprünglichen Beringes dar. Nicht unwahrscheinlich ist es freilich, daß diese Vergrößerung schon in der letzten askanischen Zeit erfolgt ist; das ist auf verschiedene Weise vor sich gegangen; man hat entweder, wie in Landsberg, dem ursprünglichen Verlaufe des Walles wenigstens auf einer Seite folgend (im Süden war die Warthe im Wege) eine neue breite Ringstraße, die Wollstraße, angelegt oder man hat einen solchen Ring nach Art der Boulevards um die ganze Stadt gezogen (die Umstraße in Friedeberg). Anders ist man in Dramburg verfahren, wo man abgesehen von der Neuanlage der Burgstraße, einen gesonderten Stadtteil auf dem anderen niedrigeren Flußufer angelegt hat, die Neustadt, ohne daß man doch irgend zu der Annahme berechtigt wäre, hier sei eine besondere Stadtgemeinde mit gesonderter Verwaltung entstanden; dergleichen gibt es in der Neumark nicht.

Die Grenze der ursprünglichen Anlage wird man überall in denjenigen Straßen zu finden haben, welche durch die vom Markte auslaufenden Gassen garnicht oder doch in ungleichmäßiger Weise durchbrochen werden und deren Höfe später meist dem Mauergange zugekehrt waren, wie das bei Dramburg, trotz der Anlage der Neustadt, deutlich an der Klosterstraße und der Burgstraße, in Friedeberg an der Umstraße usw. zutrifft. Die Uranlage erweist sich damit in allen diesen Orten in der That als sehr klein, fast beschränkt auf die allernächste Umgebung des Marktes.

Völlig vereinzelt steht in seinem Plan Königsberg da, weder das Verhältnis in der Lage des Marktes noch die Regelmäßigkeit der Straßenanlage findet sich hier in der gewöhnlichen Weise. Man darf daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß hier eine planmäßige Einrichtung nicht sofort erfolgt ist, daß vielmehr, als der Ort Stadtrechte erhielt, der Platz und die Straßen in ihrem Kern schon festgelegt waren, oder daß die Anlage nicht von den Markgrafen ausgegangen ist.

Im Mittelpunkte der Stadt wurde nun also der Platz aus-
gepart für die Stätte des Verkehrs, die mercatura, der Markt;
stets geräumig und viereckig. Auf ihm entstand, gewiß nicht ohne
Mithülfe des Unternehmers, das Rat- und Schauhaus, welche in
unseren kleinen Städten meist in einem Gebäude vereinigt waren.
Im Prinzip waren seine Erbauer die Bürger, so bei Schönfließ.¹⁾
Zuweilen halfen hierbei auch die Nachbarstädte in wohlverstandenen
eigenem Interesse, wie Schönfließ sich an dem Neubau des
theatrum in Bahn beteiligte; an ihm und in ihm entstanden
die Brot-, Fleisch-, Schuh-Bänke (1314 Friedland), die Hallen
der Tuchhändler und Wollenweber. An einer Seite des Marktes
oder an einer Ecke ihn berührend wurde der Raum für den
Kirchhof und die Kirche freigelassen, welche größer zwar, aber doch
in gleichen Formen und aus dem gleichen festen Material wie die
Dorfkirchen, neben dem Schauhause das einzige massive Bauwerk
der ersten Stadtanlage gebildet haben dürfte.

Um den Markt herum wurden die schmalen tiefen Gehöfte
abgeteilt, welche nach hinten in die Nebenstraßen bzw. nach dem
Mauergange mündeten und hier eine Einfahrt hatten, vielfach
hindurch unter der Scheune. An der Marktseite entstanden die
schmalen²⁾ Giebelhäuser, oft nur zwei Fenster und die Türe breit,
auch kaum mehr als das Erdgeschosß aufweisend, eines vom an-
deren durch den schmalen Feuergang getrennt, Rauchhäuser und
mit Rohr oder Stroh gedeckt, wie die ländlichen. Ob sie aber,
wie diese, sich auch die Vorlaube bewahrt hatten?³⁾

Die Anlage der Straßen war zunächst wohl Sache des
Lokators, doch wurde sie künftig, sobald die Stadt erst eingerichtet
war, der Stadtgemeinde überwiesen. Dramburg erhielt dies Recht
bei der Gründung, wobei es in hochtönenden Worten als etwas
Wertvolles dargestellt wurde.

¹⁾ 1281: quodcunque (cives) in civitate iuxta forum . . .
edificare possunt.

²⁾ Für die Beurteilung der Größe der Gehöfte haben wir einen Maßstab
an der Angabe aus Soldin von 1326; auf einem Areal von $4\frac{1}{2}$ Ruten Front
und 7 Ruten Tiefe kann ein Haus, aber es können auch zwei erbaut werden,
jedes also zu 27 Fuß Breite.

³⁾ Dürfen wir glauben, daß Orte wie Marienburg und Hirschberg ihre
Lauben den slavischen Wohnheiten entnommen haben oder waren hier die
Vorbilder Niedersachsens (Münster!) maßgebend?

Besonders wichtig war sodann für alle Beteiligten die schleunige Befestigung der Stadt. Die Verpflichtung hierzu lag zum Teil dem Landesherren, zum Teil den Bürgern ob. Wie am Bau der Burgen, so hatten die Bauern wahrscheinlich, jedenfalls aber die Bürger am Bau der städtischen Festungswerke mitzuhelfen, so erfolgte denn die Ausführung der Arbeiten wohl in der Weise, daß der Markgraf die Anordnungen traf und die sachlichen Kosten trug, Bauern und Bürger die Hand- und Spanndienste leisteten. Wo Gefahr im Verzuge zu sein schien, da übernahm der Markgraf auch wohl selbst die nötigsten Arbeiten, wie er denn 1257 die Stadt Landsberg innerhalb vier Monaten zu befestigen versprach. Die ersten Maßregeln waren dabei freilich durchaus primitiver Art, ein hölzerner Zaun und ein notdürftiger Graben! Sobald man dann etwas mehr Zeit hatte, wurde ein breiter und tiefer Graben, ein Wall und darauf eine starke Plankenumwähung geschaffen. Auf diese nämlich beschränkte sich die ganze Anlage zunächst durchaus und mit einem gewissen Rechte darf man behaupten, daß ihre Allgemeinverwendung nicht unbeeinflusst geblieben ist durch die im Koloniallande vorgefundenen Zustände,¹⁾ die aber andererseits doch auch lediglich den örtlichen Bedingungen entsprachen. Die Aushebung des Grabens und die Verwendung des dabei gewonnenen Materials zum Aufwerfen desalles ergab sich von selbst durch die Natur des Erdbodens, und Holz war in den gewaltigen Forsten im Überflusse vorhanden. Zwar fehlte es nicht an Steinen, die fast überall reichlich vorhandenen Findlinge lieferten ein vortreffliches Material. Dennoch wird man in der Neumark während der askanischen Periode nur vereinzelt steinerne Mauern aufgeführt haben.²⁾ Es ist daher sehr leicht möglich, daß wir in den, 1319 bei Schivelbein erwähnten muri die ersten städtischen Steinmauern zu sehen haben. Noch 1309 erhielt das soeben von den Markgrafen gegründete Stolp Plankenumwähung.³⁾ Dubgnievo-Woldenberg besaß noch 1313 seinen Pallisadenzaun und selbst Landsberg hat erst 1321 Steinmauern gebaut. Besondere

1) Fritz, Stadtanlagen S. 36.

2) Prenzlau erhält 1287, d. h. 50 Jahre nach seiner Gründung das Recht, steinerne Mauern zu bauen sine ullo impedimento, und zwar als eine Gnade, für die es tüchtig bezahlen mußte.

3) Vergl. Eckert, Landsberg S. 36.

Sorgfalt galt es auf die Sicherung der Eingänge in die Stadt, die Tore, zu verwenden, deren Zahl man daher möglichst beschränkte; gewöhnlich gab es in der ältesten Zeit nur zwei Tore, erst später hat man die Anlage eines dritten für nötig erachtet. Aber auch die älteren Torbauten können weder besonders fest noch auch architektonisch wertvoll gewesen sein, obwohl man bei ihnen gewiß wenigstens teilweise hartes Material verwendete.

Von allen diesen Bauten ist gar nichts auf unsere Zeit gekommen, schon infolge der Unbeständigkeit des Stoffes, sodann aber infolge der zum Teil noch im askanischen Zeitalter nötig gewordenen Erweiterungsbauten. Die ursprünglichen Festungsanlagen bildeten, wie wir weiter oben erkannten, einen engeren Gürtel um den Mittelpunkt der Stadt, den Raum der später am weitesten nach außen gelegenen Straßen erfüllend.¹⁾

Zu dem ursprünglichen Bilde jeder neumärkischen deutschen Stadt gehörte immer auch die Burg, obwohl sie während unserer Zeit nur bei einigen und gerade weniger wichtigen erwähnt wird.²⁾ Die Burg hatte oder fand ihren Platz wohl bei allen Städten innerhalb des späteren, uns bekannten, aber außerhalb des ursprünglichen Befestigungsranzes an einer Ecke, doch so, daß sie eine direkte Verbindung mit der Stadt besaß. Diese Lage ist fast durchweg noch heut nachweisbar und der hier und da erhaltene Name der Burgstraße weist auf sie hin. Besonders charakteristisch ist das Verhältnis bei Zielenzig. Von Stein fest gebaut bildeten diese Burgen die Zitadelle der neuen noch schwach bewehrten Anlage, deren Verteidigung im besondern vielleicht dem Schulzen nebst einigen anderen Burgmannen oblag. Unmittelbar bei der Burg, die wir uns aber auch nur als festes Haus vorstellen dürfen, blieb dann wohl noch ein kleines Gelände liegen, das der Bebauung durch die Stadt entzogen war und über welches allein der Schlossherr verfügte, die Schloßfreiheit.³⁾

Ähnlich gestaltete sich in räumlicher Hinsicht das Verhältnis derjenigen Slaven, welche ihre bisherige Art und Sprache bei-

¹⁾ S. oben S. 414.

²⁾ Schiltberg 1276, aber keine Stadt geworden. Driesen 1319. Schivelbein 1317. Bernstein 1290.

³⁾ 1281 sind in Soldin die orti (Baupläze), adjacentes curiae, erwähnt.

behielten. Für sie war in der neuen Stadt kein Raum; so mochten sie auf ihrer alten Ansiedlung am Wasser bleiben oder ihre Hütten, wenn man die Stelle zur Straßenanlage brauchte, am anderen Ufer in der Nähe wieder aufbauen und ihrer alten Hantierung, besonders dem Fischfange, nachgehen.¹⁾ Aber ihr Verweilen in unmittelbarer Nähe der Stadt wurde so wenig lästig empfunden, daß die Anlegung eines solchen Wendenortes wohl gar als Gunst seitens des Fürsten erbeten wurde.²⁾ Acker freilich erhielten sie nicht, nur etwas Gartenland. Die Stadt, selbst wenn sie genau auf der Stelle des ehemaligen Slavendorfes lag, war eben nur für die Deutschen da oder für solche, welche für das Deutschtum optierten. So entstanden überall neben den neuen deutschen Städten die slavischen Rieze (von chyca die Hütte). Ihre Einrichtung durchaus auf eine Anordnung der Marktgrafen zurückzuführen (Guttmann) ist darum doch nicht nötig; eine speziell märkische Gewohnheit liegt nur im Namen vor und ist von benachbarten Orten wie Fibbichow einfach nachgeahmt, während sich im übrigen Pommern vielfach die Bezeichnung Wief³⁾ für die gleiche Sache erhalten hat. Die Lage der Rieze ist ursprünglich überall unmittelbar an der Stadt zu suchen; wo das heute anders ist, wie bei Kallies und Küstrin, ist es einer späteren Änderung zuzuschreiben.

Die im vorstehenden besprochene Form unserer Städte hat sich nicht bodenständig entwickelt, sie ist vom Westen her überkommen. Wenn man gleichwohl die Frage aufwerfen darf, wodurch die Herausbildung dieser Formen sich erklärt, so kann darüber wohl kaum ein Zweifel vorwalten; die Ähnlichkeit mit den Anlagen

¹⁾ Was Berg, Arnswalde, Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Neumk. IV, 100, über die Beziehung des „Hundemarktes“ in Arnswalde zu den Wenden sagt, mag an sich stimmen und bestätigt sogar meine Ansicht; der heutige Topfmarkt, ehemalige Hundemarkt lag aber in der Stadt der Gründungszeit mit nichten; diese ist sicherlich bloß bis zu den gebogenen Innenstraßen, der Baustraße, der Hinterstraße, Wollweberstraße gegangen; erst zur Zeit des Mauerbaues ist der spätere Bering angelegt und das Slavenviertel mit einbezogen; so entspricht das wohl auch Bergs ebendort S. 98 geäußert Ansicht.

²⁾ Greifenhagen 1309. Vergl. was Brückner, Altmark, S. 19 und Annfg. 44 über das Hühnerdorf in Tangermünde berichtet.

³⁾ Entstanden aus vicus, der Flecken. P. U.-B. IV, 389 Nr. 2561: vicum et residenciam sclavorum.

anderer Siedlungsgebiete weist uns direkt darauf hin, daß die gleichmäßig zentrale und geschlossene Anlage durch kriegerische Rücksichten, durch das Bedürfnis der Verteidigung bestimmt worden ist.¹⁾

d) Die Feldmark und ihre Einteilung.

In allen Gründungsurkunden unserer Städte nimmt einen bevorrechteten Platz ein die Bestimmung über die Feldmark und ihre Einteilung. Nach Ausscheidung der Schulzen- und Pfarrländer wurde auch aus der der Stadt selbst vorbehaltenen Flur sofort eine Anzahl Hufen ausgesondert; bei der Gründung von Landsberg und von Stolp (1309) wurden 50 Hufen als pascua^{x)} bestimmt, gewöhnlich aber wurde umgekehrt verfahren und der nach Abzug der Hufen verbleibende Rest als „Bürgerländer“ (ad usus civitatis) bezeichnet. Aber diese allgemeine Bestimmung genügte doch nicht; auch der nicht hufenmäßig zu bebauende Teil der Feldmark wurde doch nicht ganz zur Allmende^{x)} geschlagen, vielmehr wurde entsprechend den Beiländern des Dorfes ein Teil als Haus- und Wortländer ausgeschieden.²⁾ In diesem Komplex wurden sodann sovieler Anteile gebildet, als Hausbaustellen vorhanden waren und jedem Hause eine Parzelle, ein sogenanntes Wortland, zugelegt, welches unabtrennbare Pertinenz des Hauses selbst wurde.³⁾ In dessen hat sich diese Bezeichnung als Wortland nicht in diesem Sinne behauptet, vielmehr bezeichnete man später diese Länder als Hausländer und bildete aus dem Reste des artbaren Bodens neue Beiländer, welche nun im engeren Sinne „Wortländer“

1) In diesem Sinne erklärt sich die von Friß S. 38 beobachtete und betonte Ähnlichkeit der Verhältnisse einerseits mit den altrömischen Kolonialstädten, andererseits mit den altslavischen Anlagen.

2) 1315 Bernstein: 16 mansi in universitatem civium redacti, quod vulgariter dicitur Wortland.

3) 1303 agri arearum, quod est vulgariter dictum Wordeland (Krone); agri arearum, quod Wortland dicitur. 1314, Agri areis pertinentibus (Friedland). 1313 census agrorum areis pertinentium, quod vulgariter dicitur Wordentins. Im Gründungsprivileg von Falkenburg heißt es: jeder erhält soviel Bürgerland, als ihm nach Morgenzahl zu steht, sie nicht zu verkaufen, außer mit Zustimmung der Erben, XXIV, 17. Darf man darnach glauben, daß die Bürger in Falkenburg alle auch Acker hatten, oder haben die, welche ein Haus, aber keine Morgen hatten, auch kein Hausland erhalten? Es liegt hier eine gewisse Diskrepanz mit den anderen Angaben vor.

genannt wurden. In ähnlicher Weise wurden die Wiesen aufgeteilt, nur daß diese wegen der wechselnden Wassereinflüsse jährlich den Besitzer wechselten (Kavelwiesen). Für Weidezwecke blieben, wo nicht besondere Komplexe dafür ausgeworfen waren (Stolp), die Reste der Allmende, darunter etwaige Wald- und Bruchstücke, aber auch wohl einzelne Stücke innerhalb des Hufenschlages übrig, z. B. wurde in Bernstein 1315 eine ganze Hufe als Trist (via pecorum) eingerichtet, auf der das Vieh bis in den Wald gelangen konnte; ein Anger (häufig ein großer und ein kleiner) zur Hütung der Gänse usw. blieb wohl überall in möglichster Nähe der Stadt unbebaut liegen.

Was endlich die Einteilung des Hufenschlages angeht, der den Städten pro mensura et spacio campi (Dtsch. Krone) zugewiesen war, so folgte man dabei durchaus den vom flachen Lande her bekannten Grundsätzen; auch hier wurden drei Felder gebildet, die meist in drei, aber auch in zwei, häufiger noch in mehreren Gewannen lagen und auch in ihnen gleiche Streifen gebildet, sodaß die einzelne Hufe an allen drei Feldern Anteil erhielt. Diese Hufen wurden dann an solche Bürger, die sich vom Ackerbau nähren wollten, veräußert und wahrscheinlich ebenso wie im Dorfe in der Regel als Zweihufenstücke;¹⁾ die Einhufenstücke sind wahrscheinlich auch hier erst später durch Teilung entstanden.

In welcher Weise sich die allgemeinen besitzrechtlichen Verhältnisse in der ersten Zeit gestalteten, das ist schwer zu entscheiden; wahrscheinlich blieb der Markgraf zunächst auch hier noch der Grundherr, welcher nur die eigentliche Allmende der zinslosen Benutzung durch die Bürger überließ, die Acker und Baupläze dagegen nur gegen eine bare Kaufsumme und einen weiter fortlaufenden Zins abgab, sodaß die Güter auch hier Erbzinsgüter wurden; ausgeschlossen war dabei für alle markgräflichen Städte jedwede Art privatrechtlicher Dienstverpflichtungen.

Die jährlich zahlbaren Zinsen lasteten einerseits auf den Hufen, andererseits auf den Worten. Der Hufenzins (census mansorum) war lediglich als Ackognitionszins an den Ober-

¹⁾ Ich kann demnach meine in den Geschichten von Wolzenberg und von Dramburg hierüber geäußerte Ansicht, wonach jeder auch ursprünglich eine Hufe erhielt, nicht aufrecht erhalten.

eigentümer aufgefaßt und daher ebenso niedrig, wie auf dem Dorfe.¹⁾ In Dtsch. Krone betrug er 3 sol. von der Hufe, in Dramburg und Landsberg wurde er auf 2½ sol. festgesetzt, wahren der in Frankfurt das Doppelte betrug. Anders lag das bei den Worten; da diese als persönliche Besitzstücke des einzelnen, die wahrscheinlich frei vom Flurzwange waren,²⁾ viel intensiver bestellt werden konnten und viel größere Erträge brachten, so zahlten sie erheblich höhere Beträge; wir hören von 1 sol. vom Morgen (in Freienwalde)! Dieser Zins wurde nun zwar auch Wortzins genannt,³⁾ aber doch nur aus Gewohnheit, vulgariter, daneben bestand aber noch der sogenannte Rutenzins.⁴⁾ Der Rutenzins stellt die privatrechtliche Belastung der Häuser dar, verbunden mit der öffentlichen Gebäudesteuer; es kommt dabei besonders das landesherrliche Recht stets erneuter Nachmessung mit folgender Neuveranlagung zum Ausdruck.

Noch aber blieben in der Stadt einige Worten liegen (lateinisch horti), welche nicht bebaut waren, aber für die Bebauung vorbehalten, teils an der Burg, teils am Kirchhof, teils am Walle gelegen, und die man vielleicht vorläufig als Gärten verwendete; auch sie waren mit dem Wortzins belastet.⁵⁾

Erhoben wurden diese Zinse wie auf dem platten Lande erst nach einer Anzahl von Freijahren; bei Landsberg und Stolp

1) Zeumer, Städtesteuern S. 56. Zeumer stellt sich die Belastung der Ackerbauer wohl zu hoch vor.

2) S. darüber unten Abschnitt B 1 b.

3) Riettschel, Markt und Stadt S. 133/5, bezeichnet ihn als Grundleihezins.

4) In der Gründungsurkunde von Friedland 1314 wird unterschieden census agrorum ad aream pertinencium, quod vulgariter dicitur Wordentins von dem census areas mensurandi, quod proprie dicitur Rudentins. Das Urk.-Büch. d. Wedel II, 71 druckt beide Male, recht irreführend, Wordentins. Vergl. hierzu Riedel A. XVIII, 102. Auch Rudenpfennig kommt vor, 1338 bei Freienwalde. 1335 in Callies census perticalis.

5) In der Falkenburger Gründungsurkunde wird außer dem Hufen- und Gartenzins außerhalb der Stadt noch scharf unterschieden Hustins (beim Markte) und Worttins (beim Kirchhofe). Worten in diesem Sinne sind nach Schiller und Lübber „Plätze, da ein Haus drauf stehen kann“. In diesem Sinne sind also die 1281 in Soldin und 1350 in Arnswalde erwähnten horti, welche hohe Zinse tragen, aufzufassen.

werden deren 10, bei Dtsch. Krone 16 erwähnt, und auch hier wird man die Höhe nach den Umständen bemessen haben. Gewiß kam dabei der Kulturzustand des Bodens bei der Übergabe besonders in Frage; ob im übrigen die Freiheit dem jedesmaligen Käufer des Bodens oder dem Lokator bewilligt wurde, bleibe dahingestellt, unwichtig ist die Frage nicht. — Auch hinsichtlich der Verpflichtungen gegen die Kirche bzw. den Bischof wurden durch den Landesherrn — manchmal freilich erst nachträglich — Befreiungen ausgewirkt, Dramburg wurde auf 12, Nörenberg auf 8 Jahre vom Bischofspfennig befreit.

Kam eine Stadt nicht recht in Aufnahme, dann wurde ihr wohl noch einmal für eine Anzahl Jahre Befreiung von den staatlichen Lasten zugestanden, wie denn Kallies 1303 eine solche Vergünstigung auf 6 Jahre erhielt, die vorerwähnten grundherrlichen und somit privatrechtlichen Bezüge wurden dadurch aber nicht berührt.

Betrachten wir nunmehr die Verteilung des Grundbesitzes innerhalb der Städte insgesamt, so ergibt sich auch hier ein Bild, das dem Dorfe sehr nahe kommt. Da ist zunächst auch hier der grundherrliche Besitz in der Allmende, der bis zum völligen Ausbau der Stadt relativ groß sein mochte, aber durch die Lokation faktisch aus der Hand des Grundherrn in den der Gesamtheit der Ackerbauer gelangt war, sodas das Obereigentum des Grundherrn eigentlich nur noch im Reservatrecht der höheren Jagd zum Ausdruck gelangte; dann kam das den Gründungsunternehmern (bzw. späteren Schulzen) überlassene Lehngut von (bei Dramburg) 10 Hufen, dessen Besitzverhältnisse sich lediglich nach lehnrechtlichen Grundsätzen richteten;¹⁾ weiter einige, meist 4, Hufen als Pfarracker, der von privatrechtlichen Abgaben frei war; ferner die Güter der Ackerbürger, welche den größten Teil der Feldmark einnahmen und deren Zahl 40 bis 60 betragen haben mag.²⁾ Endlich bleibt noch die Menge derjenigen Landbesitzungen zu erwähnen, welche nur aus Wort- und Gärtenländern bestanden, ohne Zusammenhang

¹⁾ Wenn uns bei einigen Städten sog. Höfshufen begegnen, die Reiche nicht mit Unrecht für Burgmannslehen ansieht, so dürften diese erst später der städtischen Feldmark inkorporiert sein.

²⁾ Eine Schätzung ist eigentlich kaum möglich. Der von mir hinsichtlich Dramburgs gemachte Versuch ist als durchaus mißlungen zu betrachten.

mit etwelchen Hüfen. So groß aber ihre Zahl war, so kamen sie doch an Umfang den Hüfenbesitzungen nicht nahe.

e) Die Gründungsjahre der einzelnen neumärkischen Städte; die Herkunft der Siedler.

Von den meisten Städten der Neumark haben wir in der fortlaufenden Darstellung die Zeit, meist auch nähere Umstände ihrer Anlage erwähnt; es sind gegründet: Landsberg 1257, Königsberg zwischen 1250 und 1271, Soldin vor 1280, wahrscheinlich schon bald nach 1262, Friedeberg zwischen 1272 und 1286, Schönfließ vor 1281, Arnswalde zwischen 1268 und 1289, Bernstein vor 1290,¹⁾ Bärwalde, Reetz und Schivelbein vor 1296, Dramburg 1297, Woldenberg fast um dieselbe Zeit, Lippehne vor 1302,²⁾ Mohrin vor 1305 (?) Dtsch. Krone 1303, Kallies wohl schon einige Jahre vorher, Nörenberg vor 1312, Friedland 1314.

Von den Städten des Landes Sternberg ist keine während der Siedlungszeit erwähnt; ob das 1329 zuerst genannte Reppen in diese Zeit hineinreicht, ist immerhin noch unsicher.

Auch der oppida mag hier noch kurz gedacht werden, der nicht umwehren, aber mit Märkten ausgestatteten Plätze. Von ihnen erschienen Zellin, Bernäuchen, Neuenburg, Rüstzin noch in der askanischen Zeit, sie werden sogar in der Reihe der civitates allesamt als mit Stadtrecht bewidmet 1317 genannt, ebenso Driesen; 1299 erscheint auch Zehden als oppidum. Daß sie Städte im eigentlichen Sinne damals noch nicht waren, kann als sicher angenommen werden. Dasselbe gilt von Zielenzig, Görzig und auch wohl von Drossen und Fürstensehde. Noch jünger ist Sonnenburg.³⁾ Über Neu-Wedel ist mir nichts bekannt. Liebenau ist 1276 als deutsche civitas neu gegründet, Krossen dagegen erscheint schon 1228 als Ort, dessen Zollformen für andere Stellen vorbildlich sein sollen.

¹⁾ Es hat in diesem Jahre eine ecclesia parochialis und es wird eine fossa civitatis erwähnt.

²⁾ Es erscheint als Bürge des Friedens mit Pommern. S. oben Seite 330.

³⁾ Sonnenburg, 1292 zuerst erwähnt, dann 1319 im Besitz derer von Uchtenhagen, ist damals wohl noch keine Stadt. Die 1292 erwähnten illi de Sunnenburg dürften auch Uchtenhagen sein. Vor 1324, noch zu Lebzeiten des Webego von Wedel, ist Freienwalde als Mediatstadt entstanden.

fj. dor. 1319

Es würde nun am Schlusse unseres Abschnittes noch übrig sein über die Herkunft der Bewohner der neuen Städte Aufschluß zu geben, indessen sind die in dieser Hinsicht angestellten Versuche doch nur recht unbefriedigend ausgefallen. Zunächst ist der Gedanke völlig von der Hand zu weisen, als könne eine geschlossene Herbeiführung der Siedler erfolgt sein; eine solche Annahme ist hier noch weniger statthalt, als bei den Dörfern. Indessen möchten doch einige Gegenden in höherem Maße für die einzelnen Neugründungen Interesse entfaltet haben; am meisten wird das gelten von derjenigen Stadt, in welcher der betreffende Vorgang seine rechtliche Fixierung erfuhr. Wir dürfen es z. B. als ziemlich sicher annehmen, daß unter den ältesten Bürgern Dramburgs manche Prenzlauer waren. Sodann wird die Heimat der Unternehmer für die Beteiligung in Frage gekommen sein, z. B. das Soldiner Gebiet für Dtsch. Krone. Weiterhin aber hat die nähere und fernere Umgebung der neuen Städte ihre jüngeren Söhne oder auch ältere Unternehmer an sie abgegeben, zunächst die Dörfer, auch geborene inzwischen verdeutschte Slaven, welche nun in der Stadt Ackerbürger (buren) wurden; so wird uns unter den Ratsherren von Königsberg eine ganze Zahl von Männern genannt, deren Namen auf die Dörfer der nächsten Umgebung hinweisen (Sellin, Blumenberg, Mantel, Nordhausen), ebenso in Solbin (Massin, Schiltberg, Grüneberg, Wildenow) in Landsberg (Zicher, Stennewitz), in Friedland (Knakendorf, Zühlsdorf). Das gleiche hat die Untersuchung hinsichtlich Dramburgs ergeben. Aber auch die Nachbarstädte kamen in Frage, in Landsberg gibt es 1308 einen de Kustrin, einen de Berenwolde, in Königsberg Leute aus Schwedt, Schönfließ, Bärwalde. Die direkte Anziehungskraft unserer Orte auf fernere Gegenden wird nicht besonders groß anzuschlagen sein; wenn sich in Königsberg Bürger de Stendal, de Einbeke finden, in Solbin ein Luneborg, so ist nicht unwahrscheinlich, daß diese samt ihrem Namen aus einer älteren märkischen Landschaft herbeigekommen sind. Eine starke Mischung von Elementen verschiedener Stammeszugehörigkeit fand also nicht statt; nur in den Orten südlich der Warthe, wo in der schlesischen Zeit eine beträchtliche Einwanderung von Schlesien bezw. von der Lausitz her erfolgt war, seit der magdeburgisch-märkischen Besitzergreifung aber vorwiegend Nieder- und Ober-

sachsen einwanderten, ist eine Mischung gewiß zu verzeichnen. Noch heute geht dort die Sprachgrenze zwischen Hoch- und Plattdeutsch ohne scharfe Scheidung durch das Land, doch ist es unschwer zu erkennen, daß man ursprünglich viel Hochdeutsch gesprochen hat, auch die älteren Urkunden deuten darauf hin. Die Umgang- und Amtssprache in der eigentlichen Neumark war überall das Platt und wenn einmal der Propst und der Konvent von Zehden hochdeutsch urkunden, so bestätigt diese Ausnahme aus kirchlichem Kreise doch nur die allgemeine Regel.

B. Das Wirtschaftsleben.

Man kann mit einem gewissen Rechte behaupten, ein Land kultivieren heiße, es seinem bisher rein agrarischen Dasein entziehen und mit Städten durchsetzen. Wenn man aber auf diese Weise einen wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Stadt und Land gewinnt, so muß man sich doch stets vergegenwärtigen, daß die Übergänge zwischen den Lebensformen der beiden Siedlungsarten oft durchaus fließend sind, und das war ganz besonders der Fall in der Siedlungszeit, Dorf und Stadt waren und blieben in der Neumark weit überwiegend, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis der Kopfzahl, in wirtschaftlicher Hinsicht agrarisch. So wird denn für uns trotz der vielen Stadtgründungen die Betrachtung der landwirtschaftlichen Tätigkeit an erster Stelle stehen müssen.

1. Die Ausnutzung des Bodens.

a) Der Grundbesitz, seine Verteilung und Belastung.

Wie sich die Besitzverhältnisse am Boden in der einzelnen (städtischen oder dörflichen) Ansiedlung gestalteten, das haben wir im Vorstehenden bereits erörtert, es erübrigt aber einen Blick auf die Gesamtverhältnisse zu werfen.

Größter Grundbesitzer war nach wie vor der Markgraf. Er hatte durch die Siedlung gewaltige Komplexe aus der Hand gegeben, sei es mitsamt der Grundherrschaft, sei es unter Wahrung dieses Rechtes und zwar nicht bloß einzelne Dorf- oder Stadtareale, sondern weitere Strecken, hunderte von Hufen waren so auf einmal an Bischöfe, Herren, Klöster gekommen. Aber der Markgraf hatte andererseits bis in den Anfang des XIII. Jahr-

hundreds hinein immer neue Liegenschaften gewonnen. Erst da kam dann die Mehrung des Besitzes in Stillstand, der Gesamtbesitz daher bald in Rückgang; auf der einen Seite fehlte der Zuwachs, auf der anderen erfolgte in immer steigendem Maße der Verzicht auf die grundherrlichen Rechte (Soldin, Himmelstädt), oft genug in ganzen Landschaften (Bernstein, Driesen, Meseritz, Schivelbein, Falkenburg). Damit schrumpfte das Domonialvermögen schnell zusammen, aber gleichwohl behauptete es noch lange unbestreitbar die erste Stelle. Meines Erachtens war selbst 1337 der Markgraf Grundherr noch in allen denjenigen Dörfern, in denen das Landbuch Mühlen und Krüge erwähnt. Direkten von ihm selbst oder seinen Meyern bewirtschafteten Besitz hatte freilich der Landesherr zu Ausgang der askanischen Zeit wohl nur in sehr beschränktem Umfange, und auch sein Besitzrecht in seinen Grundherrschaftsdörfern war stark beschränkt. Übrigens wechselte der Besitzstand fortwährend, da jeder Lehnfall die frei gewordenen Besitzungen wieder in die Hände des Lehnsherrn zurückgelangen ließ.¹⁾

Anders lag die Sache bezüglich der Forsten; die gewaltigen Waldkomplexe auf der Grenze der Moränenlandschaften und der Sandzonen von der hohen Heide her bis an die Küddow und ebenso im Sternberger Lande blieben ein durch Weideregerechtfame nur wenig beeinträchtigt freies und unmittelbares markgräfliches Eigentum, das auch durch einzelne Schenkungen oder Verkäufe²⁾ nur langsam vermindert wurde.

Dem Landesherrn am nächsten hinsichtlich der Menge des Besitzes stand die Kirche. In jedem Dorfe war sie begütert durch die vier Hufen des Pfarrgutes; aber überdies hatten die einzelnen kirchlichen Faktoren noch viele Eigenbesitzungen. Wohl schwankte deren Umfang, insofern als die Markgrafen zunächst die großen Herren, die Bischöfe, die Ritterorden möglichst matt zu setzen versuchten, und gegen Ende des XIII. Jahrhunderts waren gerade diese Herrschaftsgebiete relativ gering, dafür aber war der Besitz der Klöster und der einzelnen Kirchen und Stiftungen mächtig

¹⁾ Über den Besitz der Markgrafen im Jahre 1337 vergl. von Inama, Bd. III, 1 S. 160 und Beilage VIII. Es liegt aber da wohl ein Versehen vor, eine Verwechslung von Grundherrschaft und Territorialherrschaft.

²⁾ Urk.-Bch. d. Webel II, 1 59, B. u. B. IV, 93 und V, 31.

angeschwollen; Markgraf Albrecht allein hatte ihnen viele hundert Hufen geschenkt und viele andere verdankten sie der Privatwohlthätigkeit, dem Bestreben der Laien, sich bei Lebzeiten einen Anteil an dem Schatz der Heiligkeit des Stiftes zu sichern oder auch den eigenen (weiblichen) Angehörigen eine Unterkunft für den Lebensrest zu verschaffen.¹⁾

Was nun das Verhältnis der Kirche zu dem besessenen Boden betraf, so war das verschieden. Die Pfarrländereien wurden zum Teil direkt durch den Pfarrer bewirtschaftet, zum Teil wurden sie in Zeitpacht gegeben; Klöster, Stifter usw. begnügten sich meistens mit den grundherrlichen Rechten, der Einziehung der Gefälle von den Hintersassen, aber doch schon in wesentlichem Unterschiede von den Markgrafen, insofern die Tendenz darauf ging, die Bezüge d. h. die Abgaben und Lasten der Hintersassen zu erhöhen, andererseits auch die Almende möglichst für die eigenen Zwecke auszunutzen; gerade in den kirchlichen Besizungen des Ostens finden wir auch am ersten das Bestreben, den Acker unter den eigenen Pflug zu nehmen; die Zisterzienser haben ihre Wirtschaftshöfe angelegt und durch Konversen bestellen lassen. Wir finden gelegentlich, daß diesem Bestreben, auch Bauergüter in Grangien umzuwandeln, entgegengetreten wird.²⁾

Andererseits haben die Klöster, wenigstens die Zisterzienser da, wo sie selber die Grundherrschaft inne hatten, wie es scheint ziemlich früh begonnen die bisher im Besiz befindlichen Erbzinsbauern durch kossätische Zeitpächter oder Laßbauern zu ersetzen, was ihnen in Folge der Erwerbung der Hoheitsrechte leichter gelingen mußte. In sehr vielen Fällen ist freilich der Besiz der Klöster noch Streubesiz innerhalb verschiedener Grundherrschaften geblieben. Hier trat dann wohl das umkehrte Bestreben hervor, den Besiz der Grundherrschaft zu erlangen. Dabei war ihnen am meisten der ritterliche Lehnbesiz im Wege, den zu eliminieren sie meist noch nicht vermochten; der Fall von Himmelstätt, wo der Markgraf den Mönchen das Vorkaufsrecht auf die betr. Ritterlehen zubilligte, ist ein Unikum, wenn nicht gar eine Fälschung; dagegen brachten sie meist sehr schnell die Pfarrländereien in ihren direkten Besiz. Ebenso verstanden die Klöster sehr bald

¹⁾ P. u.-B. IV, 139.

²⁾ 1305. XIX, 446.

größere Forsten zu erwerben; endlich war ihr Streben in den Besitz größerer Seen und Fluß- oder Bachanteile zu gelangen von dem besten Erfolge begleitet, da man den frommen Konventualen die nötige Fastenspeise sichern wollte.

Wenn man es wagen darf, eine reine Schätzung zugrunde zu legen, so dürfte der direkte Besitz der Kirche in der Neu-mark um 1300 $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{7}$ des Bodens umfaßt haben, den grundherrlichen wird man insgesamt, wenn man von dem Lande jenseit der Drage absieht (wegen der Unklarheit der dortigen Verhältnisse) trotz der großen Templerbesitzungen eher etwas geringer anzuschlagen haben und auf etwa 10% des ganzen Areal's bewerten.

Gerade umgekehrt stellte sich das Verhältnis hinsichtlich des ritterlichen Besitzes; wohl gab es eine große Zahl von ritterlichen Herren, welche nicht mehr besaßen als ihr Lehn-gut, ohne irgend besondere Vorrechte in der gemeinen Mark des Dorfes, in dem sie wohnten, die große Masse der markgräflichen Vasallen verfügte jedoch um 1300 bereits über die Grundherrschaft eines Dorfes, und im östlichen Teile des Landes waren bereits sehr ausgedehnte Grundherrschaften entstanden, meist zwar durch Verleihungen polnischer Herrscher, aber doch nicht ohne spätere Bestätigung durch die Markgrafen. Heinrich von Liebenow hatte von ihnen noch 300 Hufen zu seinem ausgedehnten Besitz hinzubekommen, ebenso die Lokatoren von Dtsch. Krone und die Herren von Brüfewig. In den ehemals magdeburgischen Gebieten östlich der Oder waren die von Strele und von Klepzig reich begütert. Gegen das Ende unseres Zeitabschnittes wurde diese Besitzform auch auf die älteren Teile des Landes übernommen durch Übertragung der bisher dem Markgrafen als Grundherrschaft zustehenden Rechte. Gleichzeitig trat gegen Ende der Besiedlungszeit, als in dem älteren Teile des Landes kein Neuland mehr angebrochen werden konnte, das Verlangen nach Vergrößerung des Ritterackers hervor. Der Landhunger, der den Umfang des einzelnen Ritterlehens allmählich bis auf 12 Hufen hinaufgetrieben hatte, drängte jetzt nach Anlage neuer Rittergüter. Diese konnte nur erfolgen durch Auskaufung der Bauern in den ritterlichen Grundherrschaften, und sie ist tatsächlich hier und da schon auf diese Weise vor sich gegangen,¹⁾

¹⁾ Im Dorfe Kranzin gehören zum Rittergut acht Hufen, aber nur sechs davon sind lehndienstpflichtig, folglich sind die anderen zwei ursprünglich der

im allgemeinen aber trat die Landesherrschaft dieser Tendenz noch mit Erfolg entgegen, der junge Ritterbürtige mochte sich jenseit der Drage ansiedeln, da ward ihm eine reichliche Ausstattung gern gewährt. Meistens aber war es weniger der Landhunger als das soziale Moment, das auf Vergrößerung des ritterlichen Besitzes drängte, man wollte herrschen, Hinterlassen haben, auf den unmittelbar besessenen und in eigener Wirtschaft bestellten Grundbesitz kam es also viel weniger an; ebensowenig spielte die Verfügung über die dörfliche Allmende eine wichtige Rolle, da diese, wie wir sahen, meist nur unbedeutend war. Andererseits war ja aber der ritterliche Lehnsinhaber auch wirtschaftlich viel weniger behindert, wenn er die Grundherrschaft seines Wohnortes an sich gebracht hatte. So verschob sich also der Umfang der ritterlichen Grundherrschaften; mochte er diesseit der Drage und des Postumfließes vor 1300 vielleicht $\frac{3}{7}$ des besiedelten Bodens umfassen, so stieg er bis 1319 gewiß auf $\frac{4}{7}$ oder noch mehr, dagegen mochte der unmittelbare ritterliche Gutsbesitz innerhalb derselben Raum- und Zeitgrenzen etwa $\frac{1}{7}$ betragen.

Wieder anders waren die bäuerlichen Besitzverhältnisse beschaffen; bäuerliche Grundherren gab es überhaupt nicht, dagegen war weitaus der größte Teil des Landes in unmittelbarem bäuerlichen Besitz, etwa $\frac{6}{10}$ bis $\frac{7}{10}$ der ganzen besiedelten Fläche, und dieser Zustand wird sich im wesentlichen unsere Zeit hindurch behauptet haben; rechnen wir aber den kossätischen Besitz dem bäuerlichen hinzu, dann ist gegen das Ende unserer Zeit schon eine Erhöhung des Besitzstandes eingetreten.

In die Reihe der Grundbesitzer gehören endlich auch die Städte. Sie erwerben durch ihre Lokation das Recht der Verfügung über die Bauplätze, die Bauflucht der Straßen, und, wenn nicht von vornherein, so doch jedenfalls noch innerhalb unserer Zeit auch über die Allmende und die sonst vorhandenen unaufgetheilten Stücke der Mark. Manche Städte wurden aber überdies schon durch die Lokation zu Grundherren einer Dorfllur, in der dann wahrscheinlich an Stelle des ritterlichen Lehngutes ein Meierhof mit Lehnungsverpflichtung angelegt wurde (Dtsch. Krone, Friedland). Diese Dörfer wurden durch die erste Verfügung

Acker eines nun aufgekauften Bauerhofes gewesen. Vergl. die Urff. im U.-B. d. Wedel II, 66 und 87 zum Jahre 1313 und 1319.

bereits dem Stadtrechte unterworfen. Im Laufe der Zeit wurden aber die Städte dadurch in eine eigene Bodenpolitik hineingetrieben, daß sie die Überschüsse der Verwaltung nicht in anderer Weise als in Grundbesitz anzulegen vermochten; sie erstanden nicht nur in der Stadt selbst Mühlen und andere Liegenschaften, sondern auch ganze Dörfer¹⁾ oder Forsten (1307 Schönfließ) oder Seen (Mohrin 1306). Daß die Städte Einzelhöfe in fremden Grundherrschaften erworben hätten, findet sich noch nicht, sie begnügten sich vielmehr mit der Erwerbung der grundherrlichen Rechte, besonders den Gefällen und dem Nutzungsrecht der Forsten; gerade auf diesem letzteren beruhte ja die Ernährung der Bürger direkt oder indirekt zum größten Teile, aber auch der Stadthaushalt mit seinem großen Bedürfnis an Hölzern aller Art.

Anders lag das hinsichtlich der einzelnen Bürger, welche außerhalb der Stadt Grundbesitz erwarben; daß sie in den Besitz ganzer Dörfer als Grundherren gelangten, wie die Stendall aus Königsberg in Zachow, war wohl noch sehr selten, meist handelte es sich nur um einzelne Höfe, und da begnügten sie sich mit der Hebung der privatrechtlichen Einkünfte. Indessen beginnt dies auch erst ganz am Ende unserer Zeit. Über den Wert des Ackers klären uns leider die Quellen nicht auf, und auch Berechnungen haben mich da mangels realer Grundlagen zu keinem Ziele geführt. In einem Einzelfalle werden Dorfhufen für je 5 Pfund verkauft, aber das gibt keinen Maßstab.²⁾

Wir kommen nun zur Erörterung der Lasten, welche auf den einzelnen Besitzungen ruhten. Es gab ja in der ganzen Mark kein absolut freies Eigen, jeder Besitz war belastet. Wie weit dies privatrechtlich der Fall war, das haben wir bereits besprochen; es gab aber noch eine Anzahl öffentlich-rechtlicher Lasten, die zum Teil mehr drückten, als jene. Da steht oben an der pactus.

Der pactus war ursprünglich der Kirchenzehnt, also eine kirchenrechtliche Leistung und als solche lernten wir sie bereits kennen, aber in dem Staate der Askaniern ist hierin eine Umwandlung eingetreten, deren Prozeß später zu erörtern sein wird. Schon vor der Bildung der Neumark war der sogenannte große

¹⁾ Landsberg kauft 1319 Glinitz—Altenforge, im Jahre 1318 ersteht Arnswalde, Bloßsdorf.

²⁾ XIX, 446 zum Jahre 1305.

Zehnt in den älteren Landesteilen in den Besitz der Landesherren übergegangen und zugleich zu einer festen jährlichen Geldabgabe *relucien* umgestaltet worden, die in ihrer Höhe für die verschiedenen Orte natürlich nicht immer gleich war, da sie sich nach den Verhältnissen, der Güte des Bodens, dem Kulturzustande, der Verkehrslage und obenein nach manchen Zufälligkeiten im Zeitpunkte der Fixierung gerichtet haben wird. Immerhin wird sie niedriger gewesen sein, als der Durchschnitt der in Naturalien geleisteten Abgaben. Bei Annahme des Ertrages auf das zehnte Korn von 1 Scheffel Ausfaat brachte der kleine Morgen im Winterfelde 1 Scheffel, *(1107)* also das ganze Winterfeld etwa 25 Scheffel Roggen gleich einem *(1200)* frustum oder mindestens ein Pfund, dazu kam dann noch der Ertrag des Sommerfeldes, der vielleicht halb so hoch zu veranschlagen ist; rund mochte also der Körnerzehnt $1\frac{1}{2}$ Wispel *(2 i tannin)* tragen; der von den Markgrafen vertragsmäßig erhobene Korn- oder Geldbetrag, der sogenannte pactus, war meist viel niedriger. Wieviel er genau betrug, wissen wir nicht, wenn wir aber annehmen, daß unser Kataster unter dem von ihm verzeichneten pactus nur den fixierten Zehnt versteht,¹⁾ so erreichten die Sätze dort selten mehr als $\frac{1}{2}$ der ursprünglichen Höhe, nämlich 15 *solid* bis 10 Schilling pro Hufe, häufig aber nur $7\frac{1}{2}$, 5, ja 2 Schillinge. Die im Territorium Schivelbein und auch in Bernstein, überhaupt in Gebieten pommerischer Vorentwicklung vorkommende Rechnung erwähnt freilich 2, ja 3 Mark leichter Münze (Panzerin) für die Hufe, das sind aber keineswegs höhere Sätze, da der Wert der slavischen Münze viel geringer war. In einem Falle freilich, in Hohenlubbichow, begegnet uns eine Pacht von 2 Wispeln, doch ist dies eine gewiß in zufälligen Verhältnissen begründete Ausnahme. Am geringsten waren im allgemeinen die Bezirke jenseit der Drage belastet, die (einschließlich Bede?) meist nur drei Scheffel Roggen und Hafer von der Hufe zu zahlen hatten.

Dieser festgelegte pactus, für den der Name decem nirgend mehr erscheint, bildet die Hauptbelastung der Ackerwirtschaften und ruht ausnahmslos auf allen Gütern, welche unter den Pflug genommen wurden; frei waren anfangs diejenigen, welche locationis nomine, d. h. für die Besiedlung den Unternehmern zu

¹⁾ Wahrscheinlich steckt noch die Bede mit darin, s. mein Programm 1903, S. 11.

teil wurden; aber welche Person bzw. welches Gut auf diese Weise zehntfrei wurde, ob das des grundherrlichen Unternehmers oder des Unternehmerschulzen, das läßt sich im einzelnen nicht ohne weiteres feststellen; wahrscheinlich ist, daß in der Neumark nicht das Schulzengut, sondern das Rittergut diese Vergünstigung genoß. An sich war der ritterliche Besitz ja nicht zehntfrei, da er aber in der Mark nicht Allod, sondern Eigentum des Markgrafen war, dürfte schon auf diese Weise der pactus für ihn weggefallen sein.¹⁾

Dieser pactus nun, der aus kirchlichen Verpflichtungen hervorgegangen war, dann in den Besitz des Landesherrn gelangte, ist hier und da schon in unserer Epoche in Privatbesitz gekommen, freilich nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, z. B. da, wo die betreffenden Orte vor der märkischen Besitzergreifung in Kirchenbesitz gewesen waren, wie z. B. in Rürtow, oder wo eine längere Entwicklung unter pommerischer Oberhoheit vorausgegangen war. In Pommern hatten sich ja die Verhältnisse etwas anders entwickelt, weniger im fiskalischen Interesse, wie wir unten noch kurz erörtern werden. Wenn nun aber auch der Übergang des pactus in private Hände hier und da erfolgte, so sicherte doch seine ziffernmäßige Festlegung den Belasteten vor willkürlicher Erhöhung der Unpflicht durch den Privatberechtigten. Andererseits ging das Bewußtsein der ursprünglichen Bedeutung des Titels relativ bald verloren, namentlich da, wo er an denselben Empfänger gezahlt wurde, wie die Bede.

Völlig war nun freilich durch den pactus der Zehnt nicht abgelöst. In einigen Landesteilen blieb infolge des zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vertrages eine geringe Abgabe in bar zu zahlen, das Bischofsgeld; im Sprengel von Kammin und

¹⁾ Besonders wertvoll für unsere Kenntnis ist bei der seltenen Erwähnung des pactus der 1303 von Marienwalde mit Kammin abgeschlossene Vertrag über die Leistungen des Klosters XVIII, 8. Dieses übernimmt die Verpflichtung, von jeder Hufe, sobald sie zur vollen Zahlung des Pactus seu pensionis gekommen sein wird, nach Verhältnis der gezahlten Pacht dem Bischof seine Bischofspfennige zu zahlen; ausgenommen sind die Eigenbauhufen des Klosters. Letztere Bemerkung zeigt deutlich, daß es sich hier keinesfalls um den gewöhnlichen Hufenzins als Grundlage der Zahlung an den Bischof handeln kann, da ja die Eigenbauhufen natürlich keinen Zins an das Kloster zahlen. Pactus ist also hier der konvertierte Zehnt, den auch die Klöster von den zu Zins ausgetanen Hufen an den Staat zu zahlen hatten.

im Tempelburger Bezirk betrug es einen Schilling von der Hufe, in dem von Lebus dürfte es höher gewesen sein;¹⁾ der Bischof von Posen bekam von den Kreisen nördlich der Nege nichts; wie es in denjenigen Sprengelteilen, die am Rande von Sternberg lagen, gehalten wurde, das ist nicht bekannt.

In den Kreis der Zehntpflichten gehört dann noch der kleine Zehnt oder Schmalzehnt; im größten Teile des Landes freilich ist auch er mitabgelöst und steckt dann mit in dem pactus.²⁾ Unter anderen Verhältnissen kam er auch wohl an den Grundherrschaften, wie ihn schon 1279 der Bischof in Splinterfelde denen von Belling überließ. Wo seine Ablösung nicht erfolgt war, da wurde er in Natura von junggewordenem Vieh, neu eingefangenen Bienenschwärmen, Eiern usw. geleistet. Vielfach wurden die Viehleistungen in fixierter Menge von den Dörfern insgesamt abgemacht,³⁾ anderwärts wieder wurden sie durch Geld abgelöst. Endlich war aber von jeder Hufe, auf dem Lande wie in der Stadt, noch ein Scheffel Hartkorn an den Pfarrer abzugeben, die *annona missalis* oder das Meßkorn,⁴⁾ außerdem finden sich auch noch *denarii missales*, Meßpfennige, erwähnt, 1 auch 2 Pfennige von der Hufe.⁵⁾

Auf den Vogteiverpflichtungen scheint eine kleine, nur auf dem Lande vorkommende Last zu beruhen, das Rauchhuhn, *pullus fumalis*, das von jeder Feuerstelle zu liefern war, wahrscheinlich zu Fastnacht, daher auch Fastnachtshuhn.⁶⁾ Für die Städte fiel diese Abgabe hinweg, da sie nicht unter der Vogtei standen.

Eine zeitweilig recht drückende Last waren die verschiedenen *exactiones* der Landesherren, die schließlich die Gestalt der Beden

1) Später 4 bis 6 Groschen.

2) Es herrschte hierin wohl eine ziemliche Mannigfaltigkeit. Klarheit ist da nicht leicht zu gewinnen.

3) Wohlbrück I, 241.

4) 1315 bei Bernstein erwähnt. Niedel, XVIII, 74.

5) S. unten bei F.

6) Nach Niedel und nach Wohlbrück gehört es zum Zehnt, doch ist das unglaublich. Die Verhältnisse in den übrigen Teilen Deutschlands deuten auf Vogteiverpflichtungen. Vergl. von Inama, III, 1, 400. Kopp, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden, Freiburg 1899, S. 8, möchte den Namen von Rauch herleiten; dagegen spricht die häufig vorkommende lateinische Bezeichnung als *pullus fumalis*.

annahmen. Von ihnen wollen wir im Zusammenhange mit der Fürstengewalt sprechen.

Außer den verschiedenen Abgaben ruhten auf den meisten Ländereien noch einzelne öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, welche zum größten Teil aus der Kriegsdienstpflicht im weiteren Sinne entsprungen waren. Die Auflösung des Heerbannes hatte es mit sich gebracht, daß für Angriffskriege bezw. Kriege außer Landes nur noch die militäres des Markgrafen, welche im Beißig von Dienstlehen waren, in Frage kamen, daß also nur auf den Dienstlehen eine entsprechende Dienstaft ruhte. Bei Beginn unserer Zeit war diese so geordnet, daß ein normales Ritterlehen von 6 Hufen einen vollgerüsteten Ritter mit zwei bis drei Kleppern, ein Knappenlehen von 4 Hufen eben einen weniger gerüsteten Knappen zu stellen hatte; so wurde es 1280 allseitig anerkannt; aber wir sahen schon, daß die Güter, von denen ein ganzer Lehndienst geleistet werden mußte, immer größer wurden. Von mehreren hundert Hufen brauchte Heinrich von Liebenow laut Bestimmung von 1290 (?) nur zwei Lehndienste zu leisten; entsprechend ruhte auf den nicht ritterlichen Lehnhufen der Schulzen und Lehnmänner die Verpflichtung der Gestellung des Lehnperdes. Aber für etwaige im Dienste erlittene Verluste an Material, d. h. dem Pferde selbst wie der Rüstung, hatte der Lehnsmann volle Entschädigung zu erwarten, bis zu deren Erfüllung seine Pflicht ruhte.

Auf den bäuerlichen Hufen lasteten Heerdienst und Burgwerk, d. h. die Pflicht zur Landwehr und zum Burgenbau; beide wurden mehrfach den Beteiligten, auch den Hinterlassen der Stifter, eingeschärft; dementsprechend hatte der Bauer für die Instandhaltung seiner Rüstung, des Heergewätes, freilich in einem schon wesentlich beschränkten Umfange, Sorge zu tragen. Die Burgwere, die Pflicht bei der Erbauung und Instandhaltung der Burgen Hand- und Spanndienste zu tun, traf alle ländlichen Anwiedler so gut wie die Städter für ihren Bezirk, nur wurden die Bürger, die sich etwa Landhufen zulegten, meist befreit.¹⁾ Verändert, vielleicht anfangs nicht verringert, wurde diese Last der Bauern dadurch, daß an die Stelle der Burgen jetzt Städte traten, aber auch bei deren Befestigung hatten die Bauern zu helfen (Müncheberg 1319!).

¹⁾ Nibel, Bd. XXIII, 6, zum Jahre 1278.

*Lehen, man
stern -
p. 342*

Freilich suchten die Grundherren ihre Hinterlassen zu befreien und setzten 1280 durch, daß die Dienstpflicht an ihre Zustimmung zum Bau der betreffenden Burg geknüpft wurde.

Die entsprechenden Pflichten der städtischen Bürger waren auf ihre Stadt beschränkt, deren Burgmannen sie ja waren. Was die einzelne Stadt darüber hinaus tat, war ihr guter Wille. Als die Bürger von Königsberg (wie auch wohl die anderer Städte) dem Markgrafen Waldemar in seinen Feldzügen weitergehende Dienste leisteten, mußten sie für alle dabei erlittenen Verluste entschädigt werden.

Außer dieser die Person der Hufenbesitzer belastenden Leistung lag auf den Hufen, dörflichen wie städtischen, die Pflicht zur Bestellung von Gespannen, das servitium curruum. Diese Pflicht hatte schon von der slavischen Zeit her zum Teil den Charakter einer Vorspannpflicht gelegentlich der Reisen des fürstlichen Hofes angenommen und hatte da zu argen Übersezungen der Pflchtigen, in erster Linie der Bauern, geführt. Gegenüber den derwegen laut gewordenen Klagen mußten sich die Markgrafen verpflichten, dergleichen Dienste, die sogenannten perangaria, hinfort nicht mehr zu verlangen.

Indessen haben sie sich an diese Versprechungen gewiß nur solange gehalten, als sie von dem guten Willen der Vasallen abhängig waren; die perangaria, 1280 in dem Herrschaftsgebiet der jüngeren Linie abgeschafft, erscheinen doch bald nachher wieder und haben sich stets behauptet.¹⁾ Aber wenn auch die perangaria nicht zu leisten waren, so blieb für Kriegszeiten doch die Pflicht zur Stellung eines gut bespannten Rüstwagens (angaria) bestehen. Da wahrscheinlich die gesamten Hufenbauern bzw. Bürger nur einen Wagen zu stellen hatten, so war die Last, welche die einzelne Hufe trug, nicht groß, gleichwohl sorgten die vielen Kriege unter Waldemar dafür, daß selbst diese geringe Last allmählich fühlbar wurde. Obenein hat nun gerade hinsichtlich dieser Wagensdienste noch in der askanischen Zeit eine Wandlung begonnen, die von der einschneidendsten Bedeutung für die Qualität des bäuerlichen

¹⁾ Programm Schillerrealgymnasium Stettin 1903, S. 8 unten. Mir war da ein scharfer Unterschied zwischen den perangaria und dem sonstigen Wagensdienst, wie ich ihn jetzt im Text annehme in Anlehnung an Kiedel, noch nicht klar geworden; auch jetzt ist mir die Sache recht zweifelhaft.

Grundbesitzes zu werden geeignet war; die Verpflichtung diese Dienste dem Landesherrn zu leisten wurde erst hier und da, allmählich immer häufiger in eine Pflicht gegenüber dem Grundherrn verwandelt, sei es zunächst einmal zeitweilig, wie gegenüber den Besiedlern von Dtsch. Krone 1303, sei es pfandweise, wie gegenüber den Erwerbem der Länder Schivelbein, Driesen, Meseritz usw., sei es durch direkte Überlassung. Und eine solche Überlassung der bezüglichen Leistungen an den Grundherrn ist überall auch da erfolgt, wo die Urkunden nur einer Aufhebung der Verpflichtung gedenken.¹⁾ Die Folge war eine Inanspruchnahme der bäuerlichen Gespanne für den Betrieb des Rittergutes, teilweise unter Fixierung der Leistungen; wahrscheinlich sind auf diese Weise schon jetzt in einer Anzahl von Dörfern die drei- bis viertägigen Spanndienste der Bauern zur Zeit der Ernte und der Bestellung entstanden.

In den Städten ist ein solcher Umwandlungsprozeß meist nicht erfolgt; die Verpflichtung der Bestellung des Rüstwagens ist hier bestehen geblieben;²⁾ vielleicht aber sind die Handdienste, welche die Kossäten später leisten mußten, wenigstens zum Teil in ähnlicher Weise aus ursprünglich öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen hervorgegangen. Im einzelnen sind wir nicht imstande etwas über Art und Umfang dieser Dienstlasten während unserer Zeitepoche zu sagen; gerade hier scheint der Rückschluß aus den Formen der älteren Länder oder gar aus den Bestimmungen des Sachsenspiegels und seiner Glossen gar zu unsicher; im allgemeinen wird man geneigt sein das spätere starke Wachstum der grundherrlichen Dienste eher als auf die ursprünglichen Staatslasten auf die privatrechtlichen Verpflichtungen, sei es in der späteren Siedlungszeit, sei es in der mittelsächsischen Periode und andererseits auf den starken Einschlag altslavischer an Dienstbarkeit gewöhnter Elemente der Landbevölkerung zurückzuführen.

Endlich bleiben nun noch eine Reihe kleinerer Lasten, namentlich Spanndienste, zu erwähnen, welche die Zugehörigkeit zur örtlichen

¹⁾ Programm Schillergymnasium Stettin 1903, Seite 9 oben. Vergl. besonders Niedel XIX, 182 Nr. 17.

²⁾ Berg, Arnswalde, Schrft. des Ver. f. Gesch. d. Neumark XII, 31, spricht die Ansicht aus, die Städte hätten Rüstwagen nur insoweit zu stellen gehabt, als sie im Besitz von Lehdörfern waren; es kann das wohl nicht richtig sein, denn sonst hätten die Städte, die keine Dörfer hatten, keinen Wagen zu stellen brauchen, Arnswalde aber hätte nach der Zahl seiner Dörfer 3 oder 4 Rüstwagen zu stellen gehabt.

Personal- und Realgemeinde mit sich brachte; da waren Fuhren zu tun für den Bau der Wege, der Kirche und Pfarre, vielleicht auch zur Ablieferung des Pachtkorns an den Grundherrn, dann waren örtliche Wachdienste zu leisten, sei es Nachtwächterdienste, sei es Feldwartung, auch gelegentlich Jagden auf Raubzeug, zum Teil gewiß auf Anregung des Grundherrn, Feuerlöschdienste, auch die gerichtlichen Verpflichtungen, Verfolgung eines Verbrechers, Teilnahme am Ortsgericht, endlich die Betätigung in der Versammlung der Rörgemeinde und des Ehdings, auch wohl die Speisung des Vogtes bezw. des Vertreters der Grundherrschaft an Diugtagen.

Aber über dies alles haben wir keine Kunde in unseren Quellen. Immerhin läßt sich soviel feststellen, daß zwar die Summe der Lasten, welche auf dem Grundbesitz, besonders dem bäuerlichen, ruhten, gering war im Vergleich zu denen im XVII. und XVIII. Jahrhundert, daß also der Ackerbauer von dieser Seite her die Möglichkeit besaß, etwas vor sich zu bringen, daß sie aber die Anlage zu einer starken Verschlechterung in sich trugen und zum Teil schon am Schlusse unserer Zeit zu entwickeln begannen; daraus erklärt sich einerseits die schnelle Besiedlung der Hauptteile des Landes, andererseits das Stocken der Bewegung nach dem Jahre 1300.¹⁾

2. Die Nutzung des Grundbesitzes.

Wenn unsere Kenntnis der Besitzverhältnisse relativ eingehend ist, so ist die des eigentlichen Wirtschaftslebens der Ackerbauer außerordentlich dürftig beschaffen.

Nur wenig unterschied sich der Betrieb auf den Rittergütern von dem bäuerlichen, hinsichtlich seiner Ausdehnung. Nur die Mönche von Kolbæk und Marienwalde trieben die Landwirtschaft im größeren Umfange in den sogenannten Grangien; aber auch sie scheinen teils aus eigenem Antriebe, teils infolge des Widerstandes der anderen Interessenten hiervon zurückgekehrt zu sein

¹⁾ Eine systematische Besprechung der verschiedenen Dienste läßt sich hier unmöglich, wie man das getan hat, an ihre 1319 gebrauchte Einteilung in Mandienst, Geburdienst und Wagedienst anknüpfen; es sind das Bezeichnungen, die nebeneinandergestellt sind, ohne ein gemeinsames Einteilungsprinzip, und nicht viel besser ist es mit dem ziemlich gleichzeitig gebrauchten herendenist und hovedenist bestellt.

und begannen nun überall Kossätenhöfe einzurichten. Wir wissen auch, daß man in Marienwalde noch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts Neurodungen von Ackerland, Neuansetzung von Kolonen geplant hat. Ob auf den großgrundherrlichen Höfen andere, bessere Fruchtarten gehegt wurden, als auf den bäuerlichen, ob eine intensivere Bearbeitung erfolgte, das ist uns unbekannt; auch ob die sogenannten Rittergüter mit ihren höchstens 200 ha Ackerfläche von den Besitzern selbst bewirtschaftet wurden oder ob sie verpachtet waren, entzieht sich unserer direkten Kenntnis; wohl wird hier und da in den Dörfern ein villicus erwähnt, aber das braucht kein Meyer im Sinne Westdeutschlands gewesen zu sein; da ein standesgemäßer Unterhalt aus der Pacht eines so kleinen Gutes nicht zu gewinnen, auch ein Wohnsitz für die Familie anderweit nicht leicht zu beschaffen war, dürfen wir annehmen, daß jeder ritterliche Gutsherr sein Gut auch selbst bewirtschaftet hat; aber auch in den Fällen, wo der Gutsherr zugleich Grundherr des Dorfes war, wo er über die Zinse der Bauern und Kossäten, vielleicht sogar über Dienste und die Abgaben des Kruges, der Mühle verfügte, wird die Einnahme kaum ausgereicht haben ohne Selbstbewirtschaftung des Rittergutes. Freilich waren Krug und Mühle, wenn sie zu dem Gute gehörten, von großem Werte, selbst wenn sie nicht in Eigenwirtschaft durch Hörige betrieben wurden, sondern verpachtet waren; und vielfach waren sie ja schon während der Siedlungsperiode mit der Grundherrschaft in Privatbesitz gekommen. Ihr Wert lag weniger in der Möglichkeit, die direkten Bezüge aus diesen Anstalten zu steigern, als in dem Einflusse, den der Grundherr durch ihren Besitz auf die übrigen Dorfsassen gewann. Einer Ausdehnung seines Wirtschaftsbetriebes durch stärkere Ausnutzung der Allmende, sei es durch Neurodung, sei es durch Holzung oder Jagd oder Fischerei, war ja in den meisten Gegenden dadurch ein Niegel vorgeschoben, daß die Allmende meist sehr gering war; nur hinsichtlich der Schafzucht hören wir von einem freilich seinem Umfange nach nicht bezeichneten Betriebe solcher Gutsbesitzer, die nicht zugleich Grundherren waren;¹⁾ wenn nun auch das einzige bekannte Vorrecht des Gutsbesitzers war, daß er seine Schafe vor einen eigenen (?) Hirten treiben durfte, so übte doch der Grundherr und noch mehr der grundherrliche

1) Bernikow. Siehe Nebel XIX, 179, 186.

Gutsherr einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Feldwirtschaft der Bauern aus; die Gemengelage seiner Hufen brachte es mit sich, daß er einen großen Anteil nahm an den Beschlüssen, welche die Felder betrafen, ob es sich nun um die Bestellung und Ernte oder ob es sich um Maßregeln der Besserung, Anlage von Vorflutgräben oder Wegen oder um Maßregeln der Viehzucht handelte. Auch die gewiß schon jetzt hier und da eintretenden Fälle erblosen Todes eines Bauern oder Kossäten gaben ihm Gelegenheit bei der künftigen Ausleihe auf die Zusammensetzung der Realgemeinde einzuwirken;¹⁾ mehr noch machte sich der Einfluß da geltend, wo ein größerer Teil der Dorfmark als Wald, vielleicht auch ein See, liegen geblieben war oder wo derartige Besitzstücke in unmittelbarer Nähe, wenn auch außerhalb des Dorfes, dem Grundherrschaft gehörten; durch Gewährung oder Verfassung des Hüterechts bzw. der Fischerei leitete er da die Bauern nach seinen Wünschen.

Eine besonders wichtige Frage ist nun die, mit welchen Kräften der Gutsbesitzer die Bestellung betrieben hat. Da, wo er Grundherr war, könnte er Dienste der Bauern oder der Kossäten von vornherein schon in Anspruch genommen haben. Ob und in welchem Umfange dies der Fall gewesen sein kann, ist zum Teil schon oben erörtert worden; wahrscheinlich ist, daß die Besitzer in den allermeisten Fällen soviel eigene Anspannung und soviel eigene Knechte und Mägde hielten, als sie nötig brauchten, bzw. daß sie Arbeiterfamilien in der Weise der heutigen Hausinnen beschäftigten. Bei der Kleinheit der ritterlichen Betriebe und der Menge und Art der vorgefundenen slavischen Hörigen kann gerade an solchen Leuten kein Mangel bestanden haben. In den vielen Fällen, wo die Gutsbesitzer nicht zugleich auch Grundherren ihres Wohndorfes waren, gab es ja überhaupt keine Möglichkeit, anderweitig Arbeitskräfte zu beschaffen. Daß ein Gutsbesitzer von einem anderen Dorfe her, dessen Grundherr er war, Arbeitskräfte bezogen hätte, ist für unsere Zeit wohl ausgeschlossen.

Abgesehen von dem oben beschriebenen geringen Einflusse des Grundherrn gestalteten die Bauern ihre Wirtschaftstätigkeit ziemlich unabhängig. Alle Hufenbesitzer bildeten eine Realgemeinde,

¹⁾ Daß um diese Zeit für den Grundherrn ein gesetzmäßiger Zwang zur Wiederausleihe eines erledigten Gutes bestanden habe, wird man (Brunner!) für unsere Gegend nicht leugnen dürfen.

Leuenermeister
 an deren Spitze im Dorf der jedesmalige Schulze als Bauer-
meister — ein bei uns nicht mehr vorkommender Titel — stand.
 Diese Gemeinde ordnete autonom alle Angelegenheiten, welche den
 Feldbau betrafen, die Einteilung der Felder, Beginn und Schluß
 der Bestellung und der Ernte in den einzelnen Gewannen, Be-
 hütung der Felder, bezw. der Saat und der Brache, die Ordnung
 der Wege, Einzäunung der Gärten, Bestellung der Hirten, Aufsicht
 über Feldschäden, alles das unterlag allein der Realgemeinde, an
 der die Nicht-Hufner in Stadt und Land nur beschränkten Anteil
 hatten. In den Städten schloß sich diese Hufnerschaft wohl gar
 nach dem Muster der übrigen Stände zu einer sogenannten Bau-
 gilde zusammen. Wie in der Stadt so ist aus dem Lande diese
 Realgemeinde eine selbständige Körperschaft mit eigener Verwaltung,
 auch wohl eigener Kasse. In Königsberg hat 1319 diese Genossen-
 schaft als solche dem Landesherrn die an ihn jährlich zu ent-
 richtenden Hufenzinse abgekauft; anderswo hören wir von der
 gemeinsamen Erwerbung eines Wäldchens durch die Bauern eines
 Dorfes, auch die gemeinsame Pachtung des Weiderechtes in den
 benachbarten Forsten, wie sie uns in ausgedehnter Weise ent-
 gegentritt, gehört hierher, vielleicht auch eine gemeinsame Haftung
 für die so häufig vorkommenden Waldsrevel. Im übrigen wissen
 wir aus dieser Zeit so gut wie nichts über den landwirtschaftlichen
 Betrieb.

Gebaut wurde an Hartkorn in erster Linie Roggen; wohl
 wird auch der Weizen schon in der allerersten Zeit erwähnt, auch
 später als Gegenstand des Verkehrs, aber er tritt weit zurück
 hinter dem Roggen. Ebenso überwoog beim Sommerkorn durchaus
 der Hafer. Hafer wird z. B. stets als Gegengabe für die Weide-
 gerechtigkeit geliefert. Gerste kam in erster Linie für die Brauerei
 in Betracht, zur Vermahlung, indessen wird sie in unseren Gegenden
 nicht die hohe Bedeutung wie im Westen und Süden gehabt haben,
 da schon früh der Hopfen als slavisches Erbeil Eingang fand,
 dieser wurde indessen nicht selbmäÙig, sondern als Spezialkultur
 in geschlossenen Gärten, sog. Hopfenbrüchen, gebaut, die sich vielfach
 in den fruchtbaren Teilen des Landes finden. Andere Boden-
 erzeugnisse finden sich nirgend erwähnt. Auch Obstgärten werden
 nur nebenher genannt, des Weines aber, der später bei Landsberg
 in geschätzter Dualität gedieh, wird dort schon 1278 gedacht.

Häufiger wird der Honig als Nebenprodukt genannt, aber doch fast durchweg als grundherrliche Nutzung aus den Leiden. Auch Brombeernutzung wird aufgeführt.

Die Bestellung des Ackers erfolgte in regelmäßigem Wechsel der drei Felder, des Winterfeldes, des Sommerfeldes und der Brache. Dabei hat man sich wahrscheinlich in vieler Beziehung an die im Lande vorgefundenen bei den Slaven gebräuchlichen Formen angeschlossen; man hat den slavischen Hacken in ziemlichem Umfange beibehalten, hat das Sielengeschirr der Pferde und die Anspannung zu drei Pferden breit übernommen, die Troika. Gewiß hat man auch manche Verbesserungen in der Bestellungsweise eingeführt, namentlich wohl innerhalb der städtischen Feldmarken, ob aber das Bedürfnis der Städte auch auf die ländliche Produktion belebend einwirkte, ist zu bezweifeln; wir dürfen uns die ganze Ackerwirtschaft um so extensiver vorstellen, als der relativ große Umfang der Höfe auch ohne viele Mühe und Sorgfalt ihre Besitzer reichlich ernährte. Wo der Acker schlechter war, wie in manchen Sandstrichen des Dramburger Kreises, ist man wohl gar bei einer Art von Feldgraswirtschaft stehen geblieben und hat besonders große Komplexe als Brache liegen lassen.

Bei dem großen Fleischbedürfnis auf der einen, dem Reichtum der Wälder an Mast auf der anderen Seite legte man ein besonderes Gewicht auf die Viehzucht. Wohl werden oft genug Wiesen erwähnt, selbst innerhalb der Hufenschläge oder der Wälder, aber die Wiesenutzung, zumal man sie nicht mit Sorgfalt betrieb, spielte eine geringe Rolle neben der Feld- und Waldweide. Auch die Kornfelder und die Wiesen wurden ja direkt beweidet, und die Wiesen höchstens vom Mai ab geschont.¹⁾ Von der Menge der Tiere haben wir keine Vorstellung, indessen dürfen wir sie uns in manchen Gegenden als sehr bedeutend vorstellen; das Hauptgewicht wurde dabei wohl auf die Zucht der Schweine gelegt, welche in den Eichenwäldern im Herbst recht ergibig und ziemlich mühelos vor sich ging. Demgegenüber wurden Pferde wenig gehalten, und Schafe waren, da ihre Haltung nur im Großbetrieb recht lohnte, hauptsächlich auf den größeren Höfen, von den Schulzen, den Gutsherren oder den städtischen Fleischern, gehalten, aber auch dort waren sie noch nicht zahlreich, lange nicht in allen

¹⁾ Riedel XIX, 187 unten.

Dörfern und in Beständen von nicht über 200 Stück vertreten. Sehr ausgedehnt war die Hühnerzucht; wir finden, daß ein einziges Dorf dem Grundherrn mehrere hundert Hühner jährlich als Zins lieferte.¹⁾

Von allergrößter volkswirtschaftlicher Bedeutung war der Wald, und man darf behaupten, daß der Landesregierung sowohl wie den größeren Grundherrschaften das Verständnis hierfür nicht mehr ganz fehlte. Die wichtigsten Waldbäume waren die Eiche, die Hainbuche, die Kiefer, der sogenannte Kienbaum, daneben kam als Nutzholz besonders die Elfe in Frage, erwähnt werden aber auch Weiden, Birken, Alhorn (Hornick).²⁾ Die Markgrafen hatten eigene Forstmeister angestellt,³⁾ wenigstens für die Hauptwaldungen, und auch sogenannte lucarii, in denen wir wohl Waldwärter zu sehen haben, finden sich erwähnt. Die Schonung, „Seghe“ der Bestände wurde allgemein geübt, sie anzuordnen war, wie es scheint, ein Vorrecht des Landesherrn⁴⁾, und selbst da, wo eine bisher dem Fiskus gehörige Forst in andere Hände überging (1317 Schönfließ) bedurfte es der ausdrücklichen Genehmigung zu ihrer Abholzung. In Frage kam der Wald in erster Linie wegen des Bauholzes. Zu dessen Entnahme bedurfte es selbst innerhalb der Zahl der Realberechtigten, sofern es Grünholz war, der Genehmigung; indessen gab es wahrscheinlich noch soviel Lagerholz, daß man selbst zu Bauzwecken daran noch oft genug hatte,⁵⁾ wenn man nur wollte. In der Not und Eile des Krieges, die eigentlich als Regel galt, schlug man freilich die Stämme, wo sie einem bequem lagen.⁶⁾ Im übrigen aber respektierte man die Schonungsbestimmungen noch relativ wenig und Pfändungsvorschriften gehörten mit zur Walderverbung, darunter so strenge, wie die von Falkenburg, wo man ein Pfund (aber doch wohl slavische Münze) für Pfändung „auf dem Stamme“ festsetzte. Entsprechend verfuhren die Schiedsrichter in einem anderen Revier, wo sie

1) Gottberg liefert 1313, falls nicht ein Druckfehler vorliegt, 340 Hühner von 40 Hufen. Urk.-B. d. Wedel II, 1, 66.

2) Nidel XXIV, 17.

3) P. u. B. IV, 93, magister sylvae.

4) Beim Verkauf von Schivelbein 1319 erhalten die Käufer auch die Hegegerechtigkeit.

5) Nidel XVIII, 98.

6) Nidel XVIII, 11.

3 $\frac{1}{2}$ Schilling als Pfandbuße bestimmten und Fälle, die schwerer erschienen, an die ordentlichen Gerichte wiesen.

Wie es die Städte mit der Holzgerechtigkeit ihrer Bürger hielten, ist nicht bekannt; daß in der Bärwalder Forst Kaveln gebildet wurden, darf man wohl kaum in dem Sinne deuten, daß man einzelne Waldteile den einzelnen Bürgern zuwies.¹⁾ Mit der Erlaubnis der Holzwerbung zu Feuerungszwecken war man noch ziemlich freigiebig, namentlich an Geistliche, und insofern es das massenhaft vorhandene Lagerholz betraf. Andererseits traute man den Fremden nicht recht, welche sich in der eigenen Forst sehen ließen; es wurde ja auch gar zu rücksichtslos vorgegangen, und namentlich wird geklagt, daß die Abfuhrwagen nicht die „Heerstraße“ hielten, sondern querwalbein fuhren, wo es ihnen gerade paßte.

Weidgerechtigkeiten gab es in jedem Walde, man bedachte noch nicht, überängstlich, etwaigen Schaden, den die Schweine, um die es sich hauptsächlich handelt, da anrichten konnten. Näheres ist aus jener Zeit noch nicht bekannt; doch kamen auch hierbei vielfach Übergriffe vor, Behütung solcher Gebiete, auf denen man nichts zu suchen hatte. Endlich wird noch der Kohlen- und Teer-schweelereien gedacht.

Nutzungen fossiler Bodenschätze werden namentlich gelegentlich von Privilegerteilungen²⁾ erwähnt, indessen ist darauf kein großes Gewicht zu legen; tatsächlich wissen wir nur, daß an einer Stelle bei Kammin (Küstzin) früher Siegelerde gegraben wurde, und im Kreise Friedeberg findet sich etwas später ein (Eisen-?) Hammer erwähnt, der vielleicht schon in unserer Zeit entstanden ist.

Endlich haben wir nun noch der Fischerei zu gedenken; der hohe volkswirtschaftliche Wert, den man ihr beimaß, geht aus den Bemühungen der Klöster und der Städte um den Besitz von Seen hervor. Für die Bürger von Landsberg war es eine angenehme Morgengabe, daß ihnen die Fischerei in der Warthe auf $\frac{1}{2}$ Meile aufwärts und 1 Meile abwärts zugestanden wurde.

¹⁾ Niedel XIX, 187.

²⁾ Friedland, Schwelbein 1319; 1314 erhält Himmelstätt 5 Dörfer cum ferrifodinis, salinis seu cuiuscunque utilitatis fuerit in aere et minere. In der gefälschten Urkunde von 1300 steht sogar cum aurifodinis, argenti-fodinis etc.

So wie hier war es hinsichtlich der Gerechtfame wohl überall bestellt; wo eine Gemeinde im Besitz einer Fischereigerechtigkeit war, stand deren Nutzung für den eigenen Bedarf auch dem einzelnen jederzeit frei. Anders, wo es sich um gewerbsmäßige Ausnutzung handelte; da wurde auch jetzt schon vorgeschrieben, welche Netze dabei gebraucht werden durften; von einer Schonzeit findet sich nichts. Die einzelnen Fischarten werden nicht erwähnt, kurz nach der askanischen Zeit aber wird der Salmen (brassmen, plasma) gedacht, welche im Grimowsee bei Königsberg vorkamen und welche sich Herr von Sydon vorbehielt, als er den See an einen Bürger von Königsberg verkaufte. Ob übrigens dieses letzteren Name „Kaulbars“ an Ort und Stelle entstanden war? Daß es Kaulbarse in den Gewässern der Neumark gab, unterliegt keinem Zweifel.

Bei Gelegenheit jenes Verkaufes¹⁾ wird auch der Rohrnutzung am Secufer gedacht. Gewerbsmäßig wurde die Fischerei vor allem durch die Riezer betrieben, welche immer alte Gerechtigkeiten in den öffentlichen Gewässern besaßen.

Vielleicht ist hier der Ort, um auch der Jagd zu gedenken, so geringe volkswirtschaftliche Bedeutung sie selbst in jener Zeit des Wildreichtums gehabt haben mag. Die Jagdnutzung war in der Neumark Regal, da der Markgraf alleiniger Grundherr war; bisweilen ging sie mit der Grundherrschaft in Privatbesitz über, indessen nicht immer und nicht vollständig. Den Bürgern von Dramburg wurde bei Lokation der Stadt die Jagd auf Hasen außer bei Schnee zugestanden, bei der Lokation von Landsberg und von Marienwalde findet sich Ähnliches nicht, während die Fischereigerechtigkeit besonders aufgeführt wurde, augenscheinlich behielt sich der Markgraf also die Jagd im vollen Umfange vor. Aber als 1319 das Gebiet von Schivelbein mit allen Gerechtfamen in Privathände überging, war darunter auch die gesamte Jagd. Etwas später besaßen sie denn auch die von Wedel im Falkenburger Territorium und konnten den Bürgern der neuen Stadt die gesamte Niederjagd überlassen, behielten sich aber die Jagd auf Hochwild vor. Augenscheinlich war also die Jagd im Prinzip mit dem Besitz der hohen Gerichtsbarkeit verbunden. Die Jagdinteressen der Fürsten wahrten die Forstbeamten mit,

¹⁾ Nibel XIX, 192.

doch wurden gelegentlich auch wohl andere Lehusträger ausdrücklich hierzu verpflichtet, wie die von Brüßewitz 1303 im Rüdowgebiet, und andererseits wird einmal ein Vogelfsteller (auceps) in die „Familie“ des Markgrafen aufgenommen. Wo die Bürgergemeinde die Niederjagd besaß, wie in Dramburg, dürfte ihre Ausübung jedem Bürger ebenso gestattet gewesen sein, wie die Fischerei.

3. Müllerei, Brauerei und Krugwirtschaft.

An einen unbeweglichen Besitz gebunden, aber so, daß sie nicht direkt aus ihm ihre Nahrung ziehen, sondern die Rohprodukte zu neuen Formwerten umgestalten, sind die Betriebe der Müller, Brauer und Krüger.

Der Mühlenbetrieb ist zunächst markgräfliches Regal; es erklärt sich das einfach aus der Tatsache, daß die treibende Kraft, das Wasser, zu dem Besitz des Landesherrn gehört, und dieses Prinzip wird mit Aufkommen der Windmühlen, die bei uns soviel ich sehe zuerst 1317 erwähnt werden und zwar als hölzerne im Unterschied von den steinernen Wassermühlen, auch auf diese übertragen. Die Mühlen wurden anfangs auch seitens des Markgrafen und für ihn gebaut, aber schon in der Entstehungszeit der Neumark überließ er die Berechtigung auch anderen, wo es galt das Land zu beädeln, wie bei der Gründung von Landsberg; er behielt sich aber auch dann häufig gewisse Gefälle und immer das Recht der Entscheidung über etwaige weitere Ausdehnung des Betriebes vor; die Stadt Soldin bedurfte seiner Erlaubnis, als sie ein drittes und ein Jahr später ein viertes Rad in ihrer Mühle anlegen wollte; gerade auch die Verwendung der Wasserkraft zu Neuanlagen oder die Stauhöhe des Mühlenteiches, des „*Dif*“, unterlag ganz seiner Bestimmung; bei etwas größeren Gewässern, z. B. der Röreke, war für letzteres schon die Rücksicht auf die etwaigen Schiffsverkehrsinteressen mitbestimmend, da jede Stauung eine Verbauung des Wasserlaufes bedeutete. Mühlen entstanden nun bei sehr vielen Dörfern, bei manchen wohl zwei,¹⁾ mehrere noch bei den Städten, wo schon bald nach der Erbauung das Bedürfnis zu Neuanlagen sich zeigte; in und bei Landsberg gab es wenigstens sechs Mühlen, darunter wohl mehrere Windmühlen.

Das notwendige Korrelat des Mühlenrechtes war die

¹⁾ Schwachenwalbe hatte 1337 sogar drei.

Mühlspflicht, der Mahlzwang. Als die Stadt Woldenberg einige Mühlen ankaufte, erwarb sie auch den Mühlenbaun mit über alle diejenigen, die bisher in diesen Mühlen gemahlen hatten. Es kam auch wohl vor, daß jemandem das Recht, in einer Mühle zu mahlen, bestritten wurde,¹⁾ andererseits auch, daß der vorhandene Mahlzwang zugunsten eines dritten durchbrochen wurde, wie dem Kloster in Reetz gestattet wurde, seinen Mühlwagen in der Stadt herum gehen zu lassen und das Getreide der Bürger anzunehmen, obwohl die Stadt selbst drei Mühlen mit Bannrecht besaß.²⁾

Ihrer Art nach waren die Mühlen fast ausschließlich Mehlmühlen, sie besorgten aber nebenher wohl auch das Darren und Mälzen der Gerste; Schneidemühlen werden erst einige Jahrzehnte später erwähnt. Bei den Städten aber gab es auch Lohmühlen für die Zwecke der Gerber, auch wohl schon Walkmühlen für die Wollenweber, doch geschieht letzterer noch keine Erwähnung, und der Lohmühlen nur sehr selten.

Die Verwaltung der marktgräflichen Mühlen erfolgte zu unserer Zeit fast stets im Wege der Verpachtung an gelernte Müller; nur wo eine größere Zahl von Mühlen an einem Orte in demselben Besitz war, mochte ein Regiebetrieb unter einem „Rektor“ eintreten, so auch wohl in den Städten; der Pächter nahm für seine Mühe, abgesehen von den Abfällen, vom Scheffel eine Meze und gab seinerseits eine bestimmte Menge Korn an den Besitzer, eine vertragsmäßige Abgabe, die im eigentlichen Sinne pactus genannt wird. Der Ertrag für den Besitzer konnte dabei ziemlich bedeutend werden, eine Pacht von 10 Wispeln ist bei Stadtmühlen öfters erwähnt, etwas nach unserer Zeit bringt eine Mühle in Arnswalde sogar 20 Wispel; rechnet man, daß der Müller $\frac{2}{3}$ seines Ertrages abgab, so sind dort im Jahre wenigstens 6000 Scheffel vermahlen worden. Freilich waren ja Mühlen, namentlich Windmühlen, leicht der Beschädigung oder Abnutzung ausgesetzt, wir hören des öftern von verfallenen Mühlen, die nichts einbringen, oft mochte auch der Pächter mit der Bezahlung säumen; dann nahm ihm der Eigentümer, wenn er hart war, wohl die „Eisen“ weg, um zu seinem Rechte zu gelangen.³⁾

1) Niedel XIX, 452.

2) Niedel XVIII, 11, Nr. 12.

3) Niedel XVIII, 11.

Außer der Pacht hatte der Müller natürlich seine sonstigen bürgerlichen und öffentlichen Lasten zu tragen. Vielfach erwarben die Müller aber auch die Mühlen erb- und eigentümlich, mitsamt den darauf ruhenden Lasten; in diesem Falle mußten sie gewöhnlich die Pflicht zur Zahlung einer Lehnware anerkennen, einer geringen Summe, die als Rekognitionszins bei jedem Besitzwechsel zu zahlen war; in Soldin betrug sie ein Talent. Die bisher gezahlte Kornpacht nahm an diesen Mühlen, wenn sie nicht abgelöst wurde, den Charakter der Erbpacht oder des Erbzinnes an.

Die Verfügung über die Mühlen zu erlangen erschien allgemein nicht nur volkswirtschaftlich durch die Fürsorge für die Bewohner, sondern auch rein wirtschaftlich begehrenswert, und so sehen wir, daß schon in unserer Zeit Städte wie private Grundherren vielfach Mühlen oder doch den bestimmenden Einfluß auf sie erwarben. Namentlich für die Städte war dies von Bedeutung, und vielfach gab es Veranlassung, die bisher außerhalb der Befestigung am „Stadtgraben“ (Königsberg) oder „an den Planken“ (Woldenberg) gelegenen Mühlen in die Stadt selbst zu verlegen, was eben nur durch Einbeziehung des Wasserlaufes in die Befestigung möglich war. Trotz vieler Veräußerungen blieben die askanischen Markgrafen im Besitz einer so großen Zahl von Mühlen, daß die ihnen zufließenden Kornmengen ihnen einen starken Einfluß auf den gesamten Getreideverkehr ermöglichten.

Sehr viel weniger gut sind wir über Brauerei- und Schankbetrieb unterrichtet. Die Brauerei wurde bei uns schon früh mit weitgehender Benutzung von Hopfen betrieben, wenngleich Hopfenbau damals nur im nördlichen Teile des Landes direkt erwähnt wird. Sie galt in den Städten wahrscheinlich noch nicht als eigentliches Gewerbe, sondern als bevorrechteter Nebenbetrieb, der ohne große Einrichtungen in jedem größeren Besitztum wenigstens für den eigenen Bedarf ausgeübt wurde. Auf dem Dorfe wird es prinzipiell nicht anders gewesen sein. Je mehr aber die Verwendung des Hopfens in Aufnahme kam und die Bereitung des „Berkorns“ umständlicher wurde, desto seltener braute der Dorfbewohner. Für die Zwecke des Verkaufes war bereits zu unserer Zeit der Krugwirt ausschließlich zu brauen berechtigt. Die Krüge im südlich der Warthe gelegenen Landesteile waren, in Anlehnung an die schlesischen Verhältnisse, sehr häufig Pertinenz des Schulzen-

Stadt m

Lokators; es ist indessen sehr wahrscheinlich, daß sich hierin halb-slavische Formen behauptet haben, und eben in solchen Dörfern, die nachweislich nicht regelrecht verdeutsch sind, dürfte sich auch nördlich der Warthe diese Besitzform erhalten haben. Im größten Teile des Landes bildeten die Krüge eine Pertinenz der obergerichtlichen Gewalt; sie waren in derselben Hand, wie das Patronat der Pfarre; daher besaß der Markgraf auch 1337 noch eine große Masse Krüge im Lande; eben dem Inhaber des Obergerichts war es daher vorbehalten zu bestimmen, ob und wieviele Krüge in einem Orte angelegt, welche Rechte ihnen zugebilligt werden sollten. Im übrigen hatte wohl jeder Ort seine Taberne, einige auch mehrere; drei sehe ich in der Neumark nicht erwähnt. Indessen hat nun der Markgraf den Krug natürlich nicht selbst verwaltet, sondern sich mit einer Abgabe seitens des Verwalters begnügt, und zwar nahm auch die Inhaberschaft der Krüge sehr bald die Form der Erbpacht an. Wir ersehen (freilich erst aus dem Landbuche), daß die Krüger gewöhnlich 10 Schilling an Erbpacht zahlten, manchmal findet sich freilich auch die doppelte Abgabe, einige Male sogar die dreifache (Rammin, Zanzin, Zachow); vielleicht handelt es sich dort um Stellen besonders lebhaften Verkehrs, vielleicht ist auch die Höhe durch Zusammenlegung von zwei Krügen zu erklären. Die fernere Leistung eines Zapfengeldes von jeder verschänkten Tonne wird aus dem Lande Sternberg durch die späteren Zustände auch für die frühere Zeit nicht unwahrscheinlich. Der Krüger hatte sodann aber noch, wahrscheinlich überall, auch an den Schulzen, der in seiner Eigenschaft als Bauermeister die Aufsicht über allen Handel und Gewerbebetrieb ausübte, einige Abgaben zu leisten; manchmal bestanden diese in einigen Groschen, meist waren es Naturalabgaben, einige Kannen Sei, etwas Dünmbier und eine Kanne wirkliches Bier von jedem Gebräu. Daß der Kruginhaber Bier von außerhalb bezog, wird auf dem Lande noch nicht vorgekommen sein.¹⁾

Wie sich in den Städten die entsprechenden Verhältnisse gestalteten, entzieht sich für uns der Beurteilung; dahin gehört

¹⁾ Alle unsere Kenntnis über diese Verhältnisse müssen wir aus späteren Zuständen bes. aus einigen Riedel XIX, 400 und XIX, 120 ff. abgedruckten Urkunden schöpfen; daß der Rückschluß auf unsere Zeit zulässig ist, glaube ich annehmen zu dürfen.

zuerst die Frage, ob schon in unserer Zeit der städtische Brauereibetrieb den Anspruch auf Alleinberechtigung innerhalb eines Bannbezirks erhoben hat; keinesfalls sind wir berechtigt aus den Zuständen Schlesiens, wo dies der Fall war, ohne weiteres auf die Neumark zurückzuschließen; gerade für den südlichen Landesteil, der von Schlesien starke Anregungen empfangen hat, ist ja die städtische Kultur noch wenig belangreich. Vorausgesetzt aber, daß schon ein solches Prohibitivrecht der Städte anerkannt wurde, hat es sich doch zunächst nur auf den engsten Umkreis der Stadt, ihren Burgbezirk, beschränkt. Die Ritter und Klöster durften für ihren Bedarf nach Belieben brauen,¹⁾ doch sollte kein Ritter mehr Malz machen, als er verbrauchen wollte. Unklar bleibt sodann, wie sich innerhalb der Städte die einzelnen Brau- und Schankberechtigten untereinander abfanden; beachtenswert erscheint, daß in den Bewidmungen der Städte von einem Anteil der Schulzen an etwaigen Brauereigefällen nirgend die Rede ist; sie bestanden also nicht.

4. Handwerk und Handel.

Handwerk und Handel mögen nun zusammengenommen werden, da sie im Wirtschaftsleben jener Zeit innerlich untrennbar sind.

Die Ansätze des Handwerks, welche in den slavischen Wirtschaftsbetrieben der Großgrundbesitzer vorhanden waren,²⁾ sind mit der deutschen Ansiedlung nicht zu Grunde gegangen; nicht bloß in den villae slavicales und den Märkten, sondern auch auf den deutschen Dörfern erhielt sich eine Handwerkstätigkeit, die in erster Linie die spezifisch agrarischen Bedürfnisse zu befriedigen hatte; es gab an vielen Orten Schmiede und Wagner (Stellmacher). Aber daneben fand sich auch durch die Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe, des Flachses, der Wolle, Anregung zur Weberei, die allerdings hauptsächlich in der Form des Hausfleißes und meistens als Nebenbeschäftigung auftrat. Und so ist auch das Schlachten, das Backen in jedem bäuerlichen Haushalte betrieben worden. Es ist das charakteristische Merkmal des städtischen Gewerbes, daß es die Handwerkstätigkeit solchen Personen zwies, die nicht zugleich

¹⁾ Riebel XX, 133.

²⁾ S. oben Seite 114.

Ackerbauer waren, höchstens ein Stück Gartenland besaßen. Die Städte, die zwar insgesamt von Bürgern bewohnt sind, unterscheiden doch diese Bürger wieder scharf in eigentliche Bürger und Bauern, d. h. Leute ohne und mit Pflugacker.¹⁾ Gerade die elementarsten, in jeder Wirtschaft unentbehrlichen Arbeiten werden in der Stadt nicht mehr nebenher im Hausfleiß, sondern als Hauptberuf betrieben; es gibt in allen Städten von vornherein Wollenweber, Bäcker, Schlächter und Schuster, und zwar zum Teil in überraschend großer Zahl; in fast jeder Lokationsurkunde wird dieser Gewerbe gedacht. Freilich wissen wir über ihre Tätigkeit aus dieser Zeit nichts, aber sie muß für ansehnlich und einträglich gegolten haben, da man diesen Leuten überall, und wie es scheint nur ihnen, gestattete sich zu Zünften zu vereinigen und diesen Zünften eine bevorzugte Stellung im öffentlichen Leben zugestand. Von irgend welchen anderen Handwerksbetrieben hören wir während unserer Zeit nichts, es wird uns aber gestattet sein anzunehmen, daß dies zumeist aus der geringen Zahl ihrer Vertreter zu erklären ist. Man wird auch berechtigt sein die Namen von Bürgern zum Teil noch als Appellative aufzufassen; wenn wir 1320 in einer Urkunde betreffs der Stadt Liebenau zwei Leute namens *pistor*, einen als Sutor und endlich einen „Knoche“ finden, so hießen jene nicht bloß Bäcker und Schuster, sondern sie waren es auch wohl, und der vierte war auch wohl ein Knochenhauer, und ebenso wahrscheinlich waren der *currifex* in Bernstein, der *faber* in Soldin ein Wagner, ein Schmidt; leider werden diese Namen aber nur bei den kleinsten Orten für unsere Zwecke ergibig sein. Daß es wenigstens in den größeren Orten entsprechend der außerordentlichen Arbeitszerlegung jener Zeit, die uns auch in Frankfurt wenigstens für die Lederarbeiter entgegentritt, einige feinere Gewerbe gegeben hat, dürfen wir jedenfalls annehmen.

Die Arbeitstätigkeit jener Zeit hat sich nun freilich vielfach noch als Lohnwerk abgespielt, sodaß der Besteller das Rohmaterial lieferte, seltener, und nur bei den feineren Gewerben durchweg, war man zum Preiswerk vorgeschritten, wobei der Handwerker auch das gesamte Rohmaterial oder wenigstens die Zutaten lieferte; es bestand ferner fast ausschließlich nur eine Arbeit für den Bedarf,

¹⁾ Königsberg, Nibel XIX, 199, usen . . . truwen borghern allegheime, . . . di darinnen borgher unde bure sin.

sei es daß die Hanskundschaft versorgt wurde, sei es daß man mit seiner gesamten Ware zu Markte zog; darüber hinaus sind in unserer Periode wahrscheinlich höchstens die Wollenweber vorgeschritten.

Ob er aber für den Besteller oder für den Markt oder auf Unternehmung arbeitet, in jedem Falle ist die Tätigkeit des Handwerkers als eine verantwortliche angesehen und hinsichtlich von Güte und Preis der Aufsicht wie seiner Genossen so der Behörde, der Ratmannen, unterworfen. Die Tätigkeit des Handwerkers war aber mit der Herstellung neuer Formwerte nicht erschöpft, er mußte sie auch, sofern sie nicht bestellt waren, an den Mann bringen, und insofern galt er als Geschäftsmann, negotiator. Auf offenem Markte, wo eigene Verkaufsstände, Bänke, Scharren, durch die Ratsbehörde hergerichtet waren, oder in dem Schauhause pflegte er seine Ware auszustellen, sodaß sie jeder sehen und beurteilen konnte; Läden im heutigen Sinne gab es nicht. Diese Ausstellung, die ursprünglich wohl nicht an bestimmte Zeiten gebunden war, tatsächlich aber in größerem Maßstabe nur zu solchen stattgefunden hat, wurde mit der Zeit auch rechtlich an bestimmte Zeiten und Tage gebunden, die Wochen- und Jahrmärkte. Diese aber galten nicht bloß für die Erzeugnisse des Handwerks, sondern für jeden Verkehr. An sich betrachtet und im Prinzip war die Stadt als solche der Markt für den ganzen Bezirk; so war es auch schon mit dem oppidum der slavischen Zeit gewesen, und auch jetzt galt für die oppida daselbe, aber dennoch drängte sich der Verkehr an dieser einen Stelle der Stadt und an gewissen Zeiten zusammen. Besondere Marktzeiten werden in unserer Periode direkt nur in Landsberg erwähnt, da ist von nundinae die Rede; doch kann das, genau genommen, sowohl den Wochenmarkt, wie den Jahrmarkt bedeuten.

Das Bedürfnis nach Märkten war wesentlich größer als heute, da das eigentliche Kaufmannsgewerbe noch ganz unentwickelt war; wird doch innerhalb unserer Zeit nicht ein einziger in der Neumark ansässiger Kaufmann angeführt, ja nicht einmal seines Berufes geschieht Erwähnung; erst bei der bald nach der askanischen Zeit erfolgten Gründung von Falkenburg erscheinen Krämer. Aber ebendort erscheinen auch „Wandschneider“. Diese Gewandschneider sind nun freilich nicht das, was sie in älteren,

entwickelteren Gegenden waren, Tuchkaufleute, sondern sie sind Wollenweber, die zugleich den Tuchverkauf im einzelnen betreiben, und so finden wir denn zum Teil unsere Wollweber oder Tuchmacher auch in den anderen Städten (später) direkt als Wandschneider bezeichnet; so erscheinen sie in Keppen schon 1329 und ein Ratmann in Königsberg hieß nicht bloß, sondern war auch wohl ein „pannicida“.¹⁾ Ob und wie weit die Gewandschneider in unseren kleinen Orten auch noch sonst Kaufmannschaft betrieben, steht dahin. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß im Gründungsprivileg von Falkenburg die Krämer vor den Gewandschneidern aufgeführt werden. Der Mangel eines entwickelten Kaufmannsstandes erklärt sich in erster Linie eben nur daraus, daß der Markt die Vermittlung des Verkehrs übernahm. Auf diesem erschienen nun aber nicht nur die heimischen Handwerker, sondern jeder, der etwas zu verkaufen hatte. Das war zunächst der Ackerbürger mit den Überschüssen der Landwirtschaft. Insofern er sie an den Mann zu bringen versucht, gilt auch er, wie alle Stadtfassan, als negotiator. Wenn wir also hören, daß den Bürgern von Schönfließ und von Königsberg gewisse Vorrechte im Getreidehandel zu teil wurden, so brauchen wir dabei nicht notwendig an den Händler von Beruf zu denken. Auf dem Markte erschienen dann ebenso die Landleute mit ihren Erzeugnissen. Alle Fische, welche in Falkenburgs Feldmark erwerbsmäßig gefangen wurden, mußten auf den öffentlichen Markt gebracht werden (1332); auf den größeren Märkten fanden sich aber auch die Händler und Handwerker der Nachbarstädte ein, ja wohl gar solche aus entfernteren größeren Orten. Die Gewandschneider und Wollenweber von Frankfurt haben ihre Tuche und Zeuge auf den neumärktischen Wochenmärkten feil geboten. Die Bürger von Bahn und Schönfließ hatten zur Erleichterung dieses gegenseitigen Verkehrs einen Vertrag geschlossen, der gegen Hilfsleistung beim Bau des Schauhhauses in Bahn den Bürgern von Schönfließ 6 Stände daselbst zur Verfügung stellte.

Die Befriedigung mancher Bedürfnisse an Erzeugnissen feinerer Industrie war in unseren wenig entwickelten Gegenden im wesentlichen

¹⁾ 1344! Vielleicht hatte schon sein Vater in Königsberg das Gewerbe betrieben.

nur zur Marktzeit möglich, wenn man es nicht vorzog, sich in Frankfurt oder Stettin zu versorgen.

Freilich fehlte es auch nicht an Häuſerern; das waren entweder ſogenannte Tabulettkrämer, deren einer, freilich erſt nach unſerer Zeit, in Bärwalde vorkommt, deren Tätigkeit ſich aber ganz naturgemäß der öffentlichen Erwähnung entzieht, oder es waren Juden, die auch daheim mit allem möglichen, wenn es nur nicht geſtohlenes Gut war, handeln mochten und namentlich auch das Pfandgeſchäft betrieben; 1321 bildeten ſie in Arnſwalde bereits eine eigene kleine Gemeinde und beſaßen einen eigenen Begräbnisplatz, einige von ihnen waren aber gewiß überall vorhanden. Durch ihren Fleiſchhandel machten ſie ſich beſonders den Knochenhauern verhaßt, aber die Landesherrn nahmen ſie gegen reichliche Zahlungen als ihre Kammerknechte in Schutz.

Auf dem Markte vollzog ſich nun aber nicht bloß die Bedarfsdeckung des einzelnen, obſchon ſie ſachlich und zeitlich freilich vorging, ſondern auch der Ankauf der Rohwaren, ſei es durch den heimischen Handwerker, ſei es durch den Fremden, obwohl der Handel im Hauſe des Produzenten keineswegs ausgeſchloſſen war.

Weſentlich nur in dieſen Rohprodukten, und zwar faſt excluſiv landwirthſchaftlichen, beſtand der Aktivhandel unſeres Landes. Des Kornhandels wird bei Königsberg und Schönfließ gedacht; Bech, Aſche (Pottäſche), Teer liefert Kallies; Holz und Kohlen gehen auch damals wohl ſchon über Landsberg;¹⁾ aber auch Vieh, Honig, Wolle, vielleicht auch Pelzwerk wird man an Frankfurt und Stettin abgegeben haben oder an die hanſeatischen Kaufleute, deren einer, ein Lübecker, gelegentlich bei Landsberg in unruhiger Zeit ausgeplündert wurde (vor 1286). Für den Erlös mußte man, abgesehen von Eiſengeräten und Waffen, vor allem Salz und Salzfische erſtehen, die man ſich, wenn ſie nicht auf den Markt kamen, von Frankfurt, Stettin oder Kolberg in Tonnen oder ganzen Fuhren mit eigenem Geſpann heranholte.

Die Regelung des Verkehrslebens in der Stadt iſt prinzipiell Sache des Landesherrn, der mit ſeiner Vertretung in manchen Geſchäften den Ortſchulzen beauftragt. Der Landesherr ſetzt die Maße und Gewichte feſt, deren man ſich zu bedienen hat, er beſtimmt über den in der Stadt zu erhebenden Marktzoll, er bewilligt

¹⁾ Zu beachten die Zollbeſtimmungen Nibel, XX, 133.

die Abhaltung oder Verlegung von Wochen- oder Jahrmärkten, er gestattet den etwa gewünschten Zusammenschluß von Gewerks- genossen zu Zünnungen und entscheidet über etwaige Kompetenz- streitigkeiten in maßgebender Instanz, er gestattet die Anlage von Bauwerken, welche dem Verkehr zu dienen bestimmt sind usw. Ein Teil dieser Gerechtigkeiten wird schon durch die Gründungs- privilegien, durch die Übertragung eines bestimmten älteren Stadt- rechtes auf die neue Schöpfung ausgeübt; der Fürst ist dann in der Lage, daß er die Ausführung dieser Bestimmungen im all- gemeinen dem Räte der Stadt überlassen kann. Der Rat also führt nunmehr die Aufsicht über die richtige Verwendung der Gewichte und Maße; er legt auch eine öffentliche Wage an, deren Benutzung für gewisse Fälle verbindlich ist, er läßt die zum Verkauf gebrachten Waren auf ihre Güte untersuchen, nicht nur die Lebens- mittel, und bestraft unnachsichtlich jede Art von „Meinkauf“ mit hoher Buße. Aber er muß es sich gefallen lassen, daß gegen seine Polizeiverordnung, sein Strafmandat, auf richterliche Entscheidung angetragen wird, die dann durch den Beamten des Markgrafen erfolgt; er kann auch nicht die geringste Änderung hinsichtlich der Maßordnung selbständig vornehmen, nicht einmal die Verwendung des gestrichenen Scheffels an Stelle des ungestrichenen oder um- gekehrt verfügen (Königsberg 1298).

Eine Erhebung von Standgeldern für Plätze auf dem Markte oder im Schauhause wurde mehrfach dem Räte bei der Gründung oder später gestattet, aber auch hierin verfügte der Rat nicht selb- ständig. Wahrscheinlich war die Höhe der zu erhebenden Gebühren bereits durch das Stadtrecht selbst festgelegt, eine Änderung hierin wird anfangs nicht ohne landesherrliche Genehmigung erfolgt sein, jedenfalls bezog aber der Landesherr fast überall einen Anteil vom Ertrage dieser Gefälle. Auf den Marktzoll, welchen ein fürstlicher Zöllner von eingehenden und ausgehenden Waren erhob, gewann der Rat zunächst keinerlei Einfluß, ebensowenig auf Zahl und Zeit der Markttage; ob und wann dem Räte das Recht zu- gebilligt wurde, von sich aus die Bildung von Zünnungen zu gestatten, ihre Satzungen zu genehmigen, ist zweifelhaft, aber diese Frage hat auch keine aktuelle Bedeutung, da innerhalb der Neumark außer den obengenannten Bier=Werken wahrscheinlich eine Zünnung anderer Gewerksgenossen nicht bestanden hat, jene

vier aber wohl schon durch das überkommene Stadtrecht konstituiert wurden.

Zimmerhin war der Einfluß des Rates auf das wirtschaftliche Leben nicht gering, und in einzelnen Punkten ist seine Zuständigkeit an einem oder dem anderen Orte schon während der askanischen Periode gewachsen, z. B. wurde einigen Städten die freie Verfügung über das Stättegeld zugestanden, was freilich das Recht der beliebigen Erhöhung noch keinesweges einschloß. Gelegentlich wird dann auch einer Stadt (Landsberg 1306) die Erhebung eines Damnzolles gewährt. Der Umstand, daß die Stadt aus eigenen Mitteln kostspielige Wegebauten zur Verbindung des Ortes mit dem südlichen Wartheufer hatte vornehmen müssen, machte dies wünschenswert und erklärlich, aber auch hier wurde der Tarif durch die Regierung ohne entscheidende Mitwirkung des Rates festgesetzt.

Die Regelung des interlokalen Verkehrs war ganz in der Hand der Staatsregierung; die Aufsicht über die Landstraßen, der Schutz der Reisenden, die Bestellung der dazu nötigen kriegstüchtigen Geleitmäner, später die Bestimmung über die Linien, welche der Durchgangsverkehr einzuhalten hatte, endlich die Zölle.

Die öffentlichen Straßen, die Wasserstraßen wie die Landstraßen, waren Eigentum des Landesherrn; wer sie benutzen wollte, bedurfte dazu prinzipiell seiner Erlaubnis. Diese wurde den Landesinsassen für die Landstraßen stillschweigend erteilt, aber diese waren dadurch ohne weiteres den Anordnungen der landesherrlichen Beamten unterworfen; der Markgraf konnte diese Straßen auch schließen lassen, er übernahm die Garantie für friedlichen Verkehr nur bei Friedenszeit, machte aber die Benutzung seiner Geleitleute, wo es solche gab, zur Pflicht. Wo er infolge Krieges den friedlichen Verkehr nicht verbürgen konnte, übernahm er wohl die Verpflichtung, 14 Tage vorher hiervon Kunde zu geben (Arnswalde 1291). Von den landesherrlichen Zöllen war prinzipiell kein Verkehr der bürgerlichen Gewerbetreibenden befreit und völlig unabhängig von dem Willen der Landesfinder verfügte er sowohl über die Marktzölle der Städte als auch über die Durchgangszölle, welche z. B. in Lebus, Küstrin, Zantoch, Driesen, Oderberg und vielleicht noch an einigen anderen Eingangsorten erhoben wurden. Die Festsetzung der Zolltarife selbst lag freilich nicht allein bei

ita fortwähren

dem Landesherrn, er war darin abhängig von der Reichsregierung, und eben deshalb blieben die Tarife außerordentlich stabil bezüglich ihrer Höhe.¹⁾

Die Benutzung der Wasserstraßen durch den interlokalen Handel war zu unserer Zeit wahrscheinlich noch sehr zurück; ebendeshalb war sie noch mehr als die der Landstraßen der Willkür des Landesherrn unterworfen; überdies war die Schwierigkeit des Verkehrs zu Wasser in Folge der Beschaffenheit des Fahrwassers und der Schiffsgefäße viel größer. Um so interessanter ist die Tatsache, daß den Bürgern von Königsberg 1292 gestattet wurde mit Stettin in direkten Wasserverkehr zu treten, und zwar nicht bloß auf der Oder, sondern auch auf dem Stadtlüßchen, der Rörefe; der Markgraf verfügte im Interesse der Stadt sogar, daß niemand über die Rörefe eine Brücke schlagen dürfe, durch welche jener Verkehr gehindert werden könnte, eine Maßregel, die geeignet war die Interessen der Anwohner stark zu beeinträchtigen. Ob Königsbergs Bürger von jener Vergünstigung lebhaften Gebrauch gemacht haben, ist sehr zweifelhaft, und auch sonst wird keine neumärkische Stadt einen über die nächste Umgebung hinausgehenden Schiffsverkehr betrieben haben, höchstens könnte Landsberg das Recht hierzu schon in askanischer Zeit erhalten haben. Kroffen, dessen Bürger zur schlesischen Zeit die Oder befahren haben, verlor dieses Recht, als die unterhalb der Stadt gelegenen Teile des Flusses in andere Hände übergingen, und wird es auch während der späteren Zeit seiner Zugehörigkeit zur Mark kaum wiedererhalten haben, denn inzwischen hatte Frankfurt den Verkehr mit der Ostsee fast ganz an sich gezogen; die 1311 von dem pommerischen Herzoge erlassene Verfügung, daß der Verkehr auf der Oder über Stettin hinaus allen Bewohnern der Mark freistehen solle, kam in erster Linie Frankfurt zu gute.

Sachlich war und blieb der gefalzene Seefisch der wichtigste Artikel von allen zu Berg gehenden Waren, in umgekehrter Richtung gingen hauptsächlich nur Getreide und Wein.

Es waren aber nicht diese Artikel, mit welchen jene Lübecker Kaufleute handelten, die wir 1286 bei Landsberg trafen, auch nicht auf dem Wasserwege waren sie gekommen; die Rohwaren

¹⁾ Dadurch war freilich Willkür nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne vergl. Nibel XX, 133.

des inneren Polen waren es, die man für neumodische billige Industrieerzeugnisse ertauschte, und die Landstraßen, welche die Neumark durchquerten, waren die Wege, welche dieser Fremverkehr benutzte.

Eine alte wichtige Straße führte von Stettin her auf Zantoch, nunmehr (mit dem Umwege?) über Landsberg, südlich über Schwerin nach Polen hinein und seit um 1300 Landsberg durch neue Wege- und Brückenbauten direkt mit den südlichen Wartheländern verbunden war, suchte man wohl auch auf diesem Wege Schlesien zu erreichen. Wo in früher Zeit die direkte Landverbindung zwischen Stettin und Frankfurt lief, ob sie wie später über Schwedt, Königsberg, Küstrin, Lebus ging, ist nicht zu ermitteln. Eine andere Straße, die von Stettin nach Polen strebte, ging über Stargard, Arnswalde, Woldenberg, Hochzeit oder auch wohl über Driesen; der uralte sogenannte Polenweg blieb von Bronke her, wo schon 1296 eine wichtige Zollstelle war,¹⁾ östlich der Drage und lief über den Thurbruch auf das pommerische Bärwalde und Kolberg zu; ihr hatte in früherer Zeit wahrscheinlich die Burg Böttin ihre Bedeutung verdankt, nach der noch später ein dortiger Bezirk seinen Namen führte; zu unserer Zeit aber hatte diese Straße infolge der Entdeckung der Salzlager von Wieliczka an Bedeutung beträchtlich eingebüßt.

In westöstlicher Richtung war die wichtigste Verkehrsstraße diejenige, welche von Westen kommend bei Frankfurt — auf der neuen Brücke — die Oder überschritt und sich bei Reppen gabelnd einen Arm nach Schlesien entsandte, während die Hauptstraße über Zielenzig nach Polen hineinzog; gerade diese letztere spielte im Durchgangsverkehr zeitweilig, wie es scheint, eine wichtige Rolle. Eine andere Straße, welche von Süddeutschland her durch die Lausitz und Polen nach Preußen zog, umging das Land Sternberg südlich über Fraustadt, nur während der letzten Zeit Waldemars kam sie für märkische Interessen in Frage.

Dürftig unterrichtet sind wir über die nördlich der Warthe in ostwestlicher Richtung verlaufenden Straßen. Die jetzige Hauptverkehrsrouten längs der Ostbahn, bezw. über Landsberg, Friedeberg, Hochzeit dürfte für jene Zeit kaum in Frage gekommen sein. Aber auch weiter nördlich war für Kaufmannsverkehr wohl kaum

¹⁾ Cod. dipl. m. Pol. II, Nr. 786.

ein Weg von Bedeutung vorhanden. Wir sind leidlich unterrichtet über eine Heerstraße, welche seit den großen Preußenfahrten Johanns und Ottos, bezw. ihrer Söhne durch die Wüstenenien an der polnisch-pommerschen Grenze über Zuchow, Friedland, Zacharin gebahnt wurde, aber ob sie auch für den wirtschaftlichen Verkehr ausgenutzt ist, wissen wir ebensowenig, wie wir ihre westlicheren Anfänge kennen; daß zwischen Pehden und Oderberg die Oder überschritten wurde, ist für eine gewisse Zeit nicht unwahrscheinlich, andererseits kam auch wohl Küstrin in Frage. Im allgemeinen kann man aber annehmen, daß auf dieser Straße nur ein geringer Verkehr herrschte; in ihrem östlichen Teile ist sie stets ein Weg des Schreckens für die Kaufleute geblieben und die Reisenden haben es daher vorgezogen von Lübeck, Stralsund, Stettin den Weg zur See zu machen.

Indem sich nun mit der Zeit bestimmte Straßen, eben zumeist die vorbezeichneten Fluß- und Landstraßen, mehr und mehr zu Handelsstraßen ausbildeten, gestaltete sich der Verkehr auf ihnen zu einer Observanz; sowohl der Landesherr als die Anwohner, namentlich die anliegenden Städte, welche aus ihm beträchtlichen Nutzen zogen, waren in gleicher Weise dabei interessiert, daß der Verkehr die einmal beschrittenen Bahnen auch ferner inne hielt, sich nicht neue Wege suchte. Der Landesherr legte an ihnen seine Zollstellen an, deren Erträge in erster Linie der Instandhaltung der Straßen dienen und eine Abgabe bilden sollten für die Erlaubnis ungehinderten Verkehrs, und bestellten dort ihre Geleitsleute, deren Benutzung und Bezahlung Pflicht der fremden Passanten waren. Was anfangs Gewohnheit gewesen war, wurde so allmählich zur Pflicht; wir dürfen annehmen, daß schon gegen das Ende unserer Zeit es nicht zulässig galt, sich anderer als der einmal festgelegten Landstraßen im Durchgangsverkehr zu bedienen.

Besonders aufmerksam auf die Innehaltung der bestimmten Wege waren solche Städte, welche mit dem Vorrecht der „Niederlage“ bewidmet waren. In erster Linie kam dabei für die Neumark Frankfurt in Frage, das mit dem Niederlagsrecht vielleicht schon vor der eigentlichen Stadtgründung bewidmet war und (falls die betreffende Urkunde echt ist) seit 1257 auch Landsberg, wo sich die Wasserstraße mit der Landstraße kreuzte; auch Kallies

war mit einer Niederlage bewidmet, die ausdrücklich — wie diejenige Landsbergs faktisch — auf Erzeugnisse der Waldwirtschaft beschränkt war (Teer, Asche, Bech). Das Recht der „Niederlage“ bezeichnete die Verpflichtung, die festgesetzten Waren, sofern sie durch den Straßenzwang eine bestimmte Stadt zu berühren genötigt waren, dort eine kurze Zeit, mindestens wohl von einem Sonnenschein bis zum andern, zum Verkauf zu stellen; es ermöglichte also den Stadtbewohnern, sich ohne Mühe mit den betreffenden Waren zu versorgen, sei es nun daß sie sie selbst verbrauchten, sei es daß sie damit weiter Handel treiben wollten. Überdies hatte der auf diese Weise nicht ganz ohne Zwang geförderte Gastverkehr für die Wirte und deren Lieferanten beträchtlichen Nutzen im Gefolge.¹⁾

Einen irgendwie bestimmenden Einfluß auf Form und Richtung des Verkehrs haben die Niederlagsstädte in unserer Zeit noch nicht ausgeübt. Die einzige Möglichkeit, welche die Städte in dieser Beziehung besaßen, lag in der Herstellung guter Landstraßen und Brücken auf der eigenen Feldmark, höchstens mochten sie einer befreundeten Stadt für ihre Bürger Erleichterungen in der Höhe des zu entrichtenden Stättegeldes gewähren. Aber selbst hierzu bedurften sie noch die Genehmigung ihrer Landesherren, wie der mehrerwähnte Vertrag bezüglich des Anteils der Bürger von Schönfließ am Schauhause in Bahn beweist.

Bedinglich der Fürsorge des Landesherren war die Versorgung des Gesamtlandes mit Brotkorn anheim gegeben, d. h. soweit von volkswirtschaftlichen Vorkehrungen in jener Zeit überhaupt die Rede sein kann. Der Fürst behielt sich ausdrücklich die alljährliche Bestimmung des Termins vor, von welchem ab die etwaige Ausfuhr von Brotkorn gestattet sein sollte. Gewöhnlich galt Lichtmeß (2. Februar) als Präklusivtag. Bei der Schwierigkeit, welche die Beurteilung des disponiblen Vorrats in jener Zeit hatte, bei dem Mangel an Magazinen und der Geneigtheit der Städter, etwa erreichbare Kornmengen aufzukaufen und mit Nutzen an das Ausland abzugeben, konnte allein eine strengere landesherrliche

¹⁾ Die Ansicht, daß der Kaufmann, der Fuhrmann, der Schiffer durch die Niederlage zu Zahlungen, zu längerem Verweilen, zum Gespann- oder Schiffswechsel, zum Verkauf um jedem Preis genötigt gewesen sei oder daß er wohl gar nur bis zum Niederlagsort haben verkehren dürfen, findet sich durch unsere Quellen noch nicht bestätigt.

Polizeimaßregel einigermaßen einer großen Hungersnot vorbeugen. Erst die geldbedürftigen Wittelsbacher ließen sich gegen beträchtliche Zahlungen herbei, bevorzugten Orten hierin einige Zugeständnisse zu machen.

Der Umsatz der Werte fand noch zum guten Teil im Wege des Tausches und gegenseitiger Berechnung statt; das in geringer Menge vorhandene gemünzte Metall (Geld) hatte noch keinen rechten Eigenwert (Kapital- und Arbeitswert), sondern wurde zumeist als Tauschmittel betrachtet. Die Zeit, wo man das gemünzte Geld zerhackte und dann das Metall nach seinem Gewicht bewertete, lag noch nicht gar soweit zurück. Überdies herrschte auf dem Gebiete des Münzwesens noch ein großer Wirrwarr, der gewiß nicht bloß für uns, sondern auch für den Bürger jener Zeit die klare Beurteilung des Geldwertes der einzelnen Gegenstände sehr schwierig machte. Folgende kurze Bemerkungen, die keinen Anspruch auf Fachkenntnis machen, mögen das kurz erhärten.

Die Mark reinen Silbers im Werte von 42 Mark deutscher Reichswährung wurde ursprünglich zu 240 Pfennigen (Denaren) ausgeprägt; doch war das ein zu unserer Zeit bereits überwundener Zustand, man rechnete vielmehr meist nach Mark brandenburgischen Silbers, auch rauhe Mark oder gangbare Mark genannt, die $\frac{2}{3}$ der reinen Mark d. h. rund 28 Mark unseres Geldes ausmachte, da man sie mit 33% Kupfer versetzte, und prägte daraus im XIII. Jahrhundert bereits 300, im Jahre 1309 nach dem Münzedeikt Waldemars bereits 340 Pfennige, entsprechend etwa dem Werte der polnischen Mark jener Zeit;¹⁾ daneben blieb aber die Rechnung sowohl nach reinem Silber als auch nach Zählpfunden bestehen, indem man 240 solcher neuen Pfennige oder 20 brandenburgische Schillinge (Denare) als Pfund brandenburgischer Pfennige rechnete. Das Pfund stand jetzt zur gangbaren brandenburgischen Mark im Verhältnis von 240 zu 340 oder 12 zu 17. Man hatte obenein aber noch eine leichte Münze, deren Pfennige an Wert nur die Hälfte betragen (denarii leves). Endlich war aber auch „slavische Münze“ im Gange, welche von viel geringerem Korn geprägt war, sodaß 1325 auf eine feine Mark 24 slavische gingen.²⁾

¹⁾ Verq. Tagmann, Ztt. Gesch. Schlesiens I, 33 ff.

²⁾ S. Ranzow, ed Gaebel (letzte Bearbeitung), S. 191 Anmfg. 3.

Geprägt wurde nun aber zu unserer Zeit wahrscheinlich meist nur der Pfennig, der in brandenburgischer Münze um 1309 nach obiger Rechnung $28/340$ Mark = etwa $8\frac{1}{2}$ Pfennig deutscher Reichswährung ansmachte. Indessen ist doch zweifelhaft, ob man nicht wenigstens zeitweilig auch Stücke von $\frac{1}{4}$ Pfund brandenburgischen Silbers, sogenannte Bierdunge geprägt hat, nach denen man gern rechnete. In der Gründungsurkunde von Dramburg wird ein argenteus genanntes Geldstück erwähnt, das nicht gut etwas anderes als der Bierdung sein kann und augenscheinlich eine geprägte Münze darstellt.¹⁾ Diese Münze hätte dann etwas über 5 Mark unseres Geldes betragen. Der Schilling (Solidus) war damals stets nur eine Rechnungsgröße gleich 12 Pfennigen; 20 davon gingen auf ein Pfund. Die Mark selber wurde als Münze nicht geprägt, sondern gewogen, es findet sich daher oft die Angabe: Mark brandenburgischen Silbers und Gewichts. Daß besonders die Städter gern auch nach Pfund oder Mark reinen Silbers rechneten, erklärt sich daraus, daß sie sich bei der fortwährenden Verschlechterung des Silbers nur so vor Verlusten sichern konnten; trotz des Zwangskurses, welchen die Pfennige erhielten, waren diese nicht zu vermeiden. Dazu kam, daß alljährlich — jetzt nur noch einmal — zu Jakobi alle im Umlauf befindlichen Pfennige außer Kurs gesetzt wurden, womit stets ein Verlust von 25% verbunden war, da man für 16 alte Pfennige nur 12 neue erhielt, eine Finanzoperation der Fürsten, die einer alljährlichen zwangsweisen Rentenkonversion in mancher Beziehung ähnlich sieht.

Die Prägung der Münzen war in unserer Zeit allein dem Fürsten vorbehalten; daß Städte auf eigene Rechnung geprägt hätten, indem sie die Münze von den Fürsten erstanden, ist nicht nachweisbar. Einen Einfluß auf die Valuta haben sie keinesfalls ausgeübt. In der Neumark gab es eine fürstliche Münzstätte während unseres Zeitraumes noch nicht.²⁾

Was für Münze Ranzow im Auge hat, wenn er zum Jahre 1317 die Münze rühmend sagt, auf eine lötige Mark habe man $7\frac{1}{2}$ Mark gangbare Münze geprägt, weiß ich nicht zu sagen.

1) De unoquoque manso dimidius nobis argenteus dari debet, Niebel, XVIII, 215. Die hier von der Hufe verlangte Zinsabgabe entspricht der von Landsberg mit $\frac{1}{2}$ ferto (Bierdung) gleich $2\frac{1}{2}$ Schilling.

2) Königsberg lieferte 1316 seine Zahlungen für den Markgrafen an den monetarius in Schwedt ab. Hätte es damals in der Neumark überhaupt eine

monetarius

Aber eben deshalb begegneten sich gerade in der Neumark die verschiedenen Münzen, und es scheint gerade hier besonders häufig vorgekommen zu sein, daß man ein und dieselbe Summe in verschiedenen Münzwerten verzeichnet. Als Markgraf Waldemar 1317 der Stadt Bärwalde das Moor Borsch verkaufte, erhielt er dafür $76\frac{1}{2}$ Talente brandenburgischer Pfennige, 100 Mark Silber und 25 Pfund brandenburgisches Silber, eine Gesamtsumme ist nicht angegeben, und 1316 überreichte die Stadt Königsberg dem Fürsten eine Rechnung von $302\frac{1}{2}$ tal. brand., 360 tal. lev. brand., 400 marc. lev. den. und 40 Mark (feines?) Silber, zusammen 800 brand. et. 33 brand. tal. (?).¹⁾

Als Rechnungseinheit kam endlich noch unter gewissen Umständen das sogenannte frustum in Frage. Ein frustum war die Steuereinheit, welche der Landmann zu leisten hatte, sie betrug 1 Wispel Hartkorn oder ein Talent. Daher wurde diese Rechnung besonders häufig da angewandt, wo man die Steuererträge eines Landgutes im Wege des Rentenkaufes erstand. Da zuweilen ein Hof nicht von einem Bauern direkt bewirtschaftet wurde, die volle Leistung also nicht zu erwarten war, bildete sich der Begriff des unbefetzten frustum heraus, der also einen viel geringeren Wert darstellte, als das besetzte frustum (frustum incultum und cultum). Schließlich rechnete man sogar nach frusta brandenburgischer Pfennige.²⁾

Münze gegeben, so dürften wir sie nur eben im Königsberger Kreise suchen, wo sie etwas später ihren Sitz zwischen Königsberg, Bärwalde und Mohrin wechselt.

¹⁾ Es würden nach unseren obigen Angaben ergeben

Pof. 1	=	6050	Schilling
" 2	=	3600	"
" 3	=	5600	"
" 4	=	1680	"

Sa. 16,930 Schilling

Die Gesamtsumme würde ergeben: 16,660 Schilling.

Die Differenz ist nicht erheblich; das Ergebnis scheint mir für die Richtigkeit meiner laienhaften Aufstellung zu sprechen.

²⁾ Wenn wir zusammenschaffend, soweit das überhaupt angeht und Wert hat, die damaligen Münzwerte auf den Nennwert unserer heutigen Münze reduzieren, so ergibt sich für das Jahr 1309 folgendes:

1 Mark reinen Silbers = 42 Reichsmark,

1 Mark brand. (marca usualis, rauhe Mark) = 28 Schilling 4 Pfg.

= 340 Pfg. = 28 Reichsmark,

Versuchen wir nun zum Schlusse aus unseren Quellen uns eine Vorstellung zu machen von dem Verhältnis des Kaufwertes des damaligen Geldes zu dem heutigen.

Wenn wir von der Tatsache ausgehen, daß ein Wispel Roggen = ein Stück = 1 Pfund = 20 Mark unseres heutigen Geldes kostete, während er heute ca. 140 Mark kostet, so würde sich in diesem Falle der siebenfache Wert des damaligen Geldes ergeben. Annähernd auf dasselbe Ergebnis führt uns die Angabe, daß ein Pferd (kein Reitpferd, aber ein starkes Wagenpferd) 1316 auf vier brandenburgische Pfund gleich 80 Mark berechnet wurde. Noch viel weniger galten im Vergleich zu heute Hafer und Gerste, welche zum Roggen bei Beginn unserer Siedlung im Preise von 1 : 2 standen, ein Verhältnis das sich freilich allmählich etwas verschob, später war es 2 : 3.

Demgegenüber waren alle Erzeugnisse des Gewerbleißes sehr hoch im Preise. Eine den Königsbergern abhanden gekommene Pferddecke wurde von ihnen dem Markgrafen mit ein Pfund in Rechnung gesetzt; das Pferd kostete also nur viermal soviel als seine Decke. Nun wäre es gewiß unrecht, wenn man diese eine Tatsache verallgemeinern wollte, aber daß man 1316 in Königsberg diese Pferddecke nicht erst hat von außerhalb zu beziehen brauchen, daß die heimischen Weber sie gewiß am Orte herstellen konnten und sie doch so hoch im Preise stand, gibt uns einigermaßen das Recht zu der Annahme, daß auch die übrigen Handwerker die durch ihrer Hände Arbeit geschaffene Umwertung der Rohstoffe sehr hoch bemessen haben werden. Wieviel höher also müssen alle Waren im Preise gestanden haben, die nicht an Ort und Stelle aus leicht und sehr billig beschafftem Rohmaterial hergestellt, sondern bezogen wurden. Es sind diese Erwägungen von der größten Bedeutung für die Erklärung der Tatsache, daß unsere Städte mit ihren wenigen hundert Einwohnern, mit ihrem unentwickelten Handelsverkehr dennoch die Sitze einer großen Wohl-

1 Pfund brand. Silbers oder brand. Pfennige = 20 Schilling
= 20 Reichsmark,

1 Pfund leichter brand. Pfennige = 14 Schilling = 340 leichter Pfg.
= 14 Reichsmark,

1 brand. Pfennig = $8\frac{1}{2}$ Reichspfennig,

1 leichter brand. Pfennig = $4\frac{1}{4}$ Reichspfennig,

1 slavische Mark = 1,75 Reichsmark.

habenheit waren, sodaß nicht nur die einzelnen Bürger bald genug größere oder kleinere Landgüter erstanden, sondern auch die Städte als solche große Summen für die verschiedensten Zwecke aufwenden und die Bankiers der Fürsten werden konnten. Freilich Reichtum im heutigen Sinne gab es nicht, dazu waren in jedem einzelnen Beruf zuviele tätig, die damit ihr Brot verdienen wollten, man denke nur an die 52 + 10 Fleischer Frankfurts um 1300, aber den einzelnen nährte bei geringer Anstrengung sein gewerblicher Kleinbetrieb vollauf. Eben hierin aber ruhte auch die wirtschaftliche Gegensätzlichkeit des platten Landes zur Stadt, seine Abhängigkeit von dieser, soweit von einer solchen die Rede sein kann. Wollte der Bauer bares Geld in die Finger bekommen, so konnte er das nur durch Verkauf seines so sehr billigen Kornes und Viehes an den Städter, und wollte er Industrieerzeugnisse erwerben, so mußte er sie sehr teuer in der Stadt bezahlen.

Aber auch hier war dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen; die Überzahl der neu gegründeten Städte im Verhältnis zur Bevölkerung des platten Landes und zur Kaufkraft der Bauern hat wahrscheinlich schon gegen das Ende unserer Epoche zwischen den einzelnen Städten einen Wettbewerb in der Versorgung der Märkte entstehen lassen, der notwendig einen Preisdruck und damit eine Verminderung des gewerblichen Verdienstes zur Folge haben mußte. Die infolge verheerender Kriege abnehmende Kornproduktion eng verbunden mit verringerter Konsumtionsfähigkeit der Bauern hat dann einen raschen, empfindlichen Rückschlag für die städtischen Gewerbe zur Folge gehabt.

Als mit dem Zustande des Wirtschaftslebens eng zusammenhängend haben wir die Dichtigkeit der Bevölkerung anzusehen. Sind wir in der Lage, auch nur annähernd, schätzungsweise, die Bewohnerzahl der Dörfer, der Städte, ihre Verteilung über die einzelnen Landstriche zu beurteilen? Zunächst ist eins festzustellen; wenn wir von den ausgedehnten Waldstrichen absehen, so war die Bevölkerung sehr gleichmäßig verteilt; auch heute finden sich in der eigentlichen Neumark keine dichtbevölkerten Industriezentren, die das Gleichgewicht störten, aber die Ränder der Ströme mit ihrem fruchtreichen Bruchlande und auch die Städte sind doch viel volkreicher als ehemals; auf der anderen Seite finden sich heut vielfach Rittergüter mit wenigen Hausinnen, wo einst Bauerndörfer standen.

Die Bewohnerzahl der Dörfer jener Zeit dürfen wir uns entsprechend dem Gleichmaß ihrer Größe ziemlich gleich denken. Wenn wir zwei Hufen als Nahrung einer Familie von gewiß nicht unter sieben Köpfen (mit Einschluß des etwaigen Knechtes und der Magd) ansehen dürfen, so würde das durch die Bank gerechnet eine Bevölkerung von $7 \times 32 = 224$ Köpfen für das Normaldorf ergeben. Dürfen wir aber so rechnen? Wo sich ein Rittergut von 6 bis 10 Hufen befand, da sind gewiß, wie wir sahen, ein oder zwei Tagelöhnerfamilien außer den Knechten auf dem Gute angesiedelt gewesen; dazu tritt der auch sonst größere Aufwand an Dienstpersonal; das Vorhandensein unserer kleinen Rittergüter neben den großen Bauergütern wird also den Durchschnitt wenig beeinträchtigt haben. Eher schon drückten die vier Pfarrhufen mit ihrem unbeweibten Besitzer, falls er nicht einen Pächter hatte; die geringe Allmende wird nicht stark für die Bevölkerung anzuschlagen sein. Wo dann die Zahl der Bauern geringer war, etwa nur 20, da dürfen wir andererseits das Vorhandensein einiger Koffätenfamilien voraussetzen, die in manchen Landesteilen vielleicht schon stark mitrechneten. Man wird daher den Durchschnitt der Familien vielleicht etwas höher anschlagen und für die Normaldörfer von 64 Hufen eine Kopffzahl von 250 Menschen ansetzen dürfen. Da aber viele Dörfer kleiner waren, der Fehlbetrag durch das Plus der größeren Dörfer nicht ganz gedeckt wird, mögen im Durchschnitt nicht viel über 200 Menschen in unseren Dörfern gewohnt haben. mitot.

Auch die Städte sind meist der Hufenzahl nach ziemlich gleich bedacht, und wenn wir die für den Hufenschlag in Frage kommenden Teile der Flur auf 100 Hufen schätzen, so ergibt das 50 Ackerbauern, jede auf sechs Köpfe gerechnet (wohl etwas niedrig), also 300 Menschen, die lediglich vom Ackerbau lebten. Dazu traten dann die auf der (wohl verpachteten) Pfarre und dem Schulzenlehen angehörenden Familien, die wir vielleicht in ähnlicher Weise wie bei dem Dorfe einschätzen dürfen. Aber da die Zahl der Schulzenhufen nicht feststeht, so ist hier eine Schätzung ziemlich müßig. Die Zahl der sogenannten Büdner dürfen wir für unsere Zeit noch sehr gering anschlagen.

Ungleich wertvoller wäre es, wenn wir vermöchten die Menge der Handwerker zu beurteilen. Das ist für uns unmöglich. Aber

daß selbst in der kleinsten Stadt mehrere Bäcker, Schlächter, Wollweber, Schuster gelebt haben, unterliegt keinem Zweifel. Und daß manchmal Schlächter in überraschend großer Zahl vorhanden gewesen sind, zeigt die Zahl der Fleischscharren in manchen schlesischen Städten. Somit wird es angehen, selbst in der kleinsten Stadt die Zahl der Handwerker auf 30, die Gesamtzahl der Bewohner auf 500 bis 600 anzunehmen. Die hatten eben gerade Platz in der so engen ältesten Umwallung.

Aber der Endzeit unserer Periode gehört die Erweiterung unserer Städte auf den Umfang der erhaltenen Mauerreste an, der freilich noch vielfach nicht ausgefüllt wurde, sodaß noch manche Grasplätze übrig blieben. Dafür aber sind unsere Städte über diesen Bering bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts meist nur wenig hinausgewachsen (außer Landsberg), und die wirklich mit Häusern besetzten Straßen waren trotzdem sie überall nur Einfamilienhäuser enthielten, eng bewohnt. Daraus scheint sich zu ergeben, daß wir hinsichtlich der Bewohnerzahl der meisten Städte über die Mindestzahl erheblich hinausgehen, Orte wie Bärwalde, Friedeberg, Dramburg, Schivelbein, Woldenberg auf mindestens 1000 Menschen einschätzen müssen.

Wenn wir aber bedenken, daß diese kleinen Städte jede (wahrscheinlich) jährlich 100 Mark = 2800 Mark = ca. 20000 Mark heutigen Geldwertes allein an ständiger Bede gezahlt haben, so werden wir, selbst bei hoher Veranschlagung ihrer Leistungsfähigkeit noch höher herausgehen müssen, es erscheint eben unglaublich, daß durchschnittlich jede Familie 100 Mark unseren Geldes bloß für die Bede gezahlt haben soll. Und auch die anderen großen Ausgaben der Städte für Neuwerbungen von Liegenschaften führen uns zu einer höheren Ansetzung der Orte auf gegen 1500 und mehr Menschen. Darüber hinaus müssen aber Soldin, Landsberg, Arnswalde gegangen sein, die vielleicht schon an die 2000 Seelen gezählt haben und noch höher das industrielle Königsberg mit seinen großen Mitteln, das auf 3600 Seelen (um 1319) zu schätzen ich nicht anstehe.¹⁾

¹⁾ Wir müssen, meine ich, davon zurückkommen, aus den für das 15. und 16. Jahrhundert angestellten Berechnungen mit ihren wunderbar niedrigen Zahlen auf die Zeit um 1300, die eigentliche Blütezeit des Städtetums, Rückschlüsse zu machen. Die gewaltigen Rückschläge, welche die Städte und die

677 Jahre

C. Die sozialen Verhältnisse.

Der wirtschaftlichen Differenzierung unserer Bevölkerung entspricht die soziale, die noch durch politische Verhältnisse verschärft wird.

Die Neumark war nicht im eigentlichen Sinne der Sitz von Fürsten. Aber vielfach weilten diese in ihr, Markgraf Albrecht III. hat in Brunneke, Göllin, Bärwalde häufig residiert. So bildete ihr Hof denn auch den höchsten sozialen Mittelpunkt. Ihre Anwesenheit zog dann regelmäßig die in der Nähe wohnenden Leute von Stände herbei, nicht nur die Beamten, die Vögte, sondern auch die Vasallen; ihres Rates und ihrer Kräfte bediente sich dann der Fürst und je häufiger und auszeichnender das geschah, desto höher stiegen die betroffenen in der sozialen Wertschätzung ihrer Genossen. Es hatte eine Zeit gegeben — und sie war noch nicht gar so lange vorüber —, da hatte dieser Umstand und die damit verbundene wirtschaftliche Förderung die altadligen Herren massenhaft bewogen in die Dienstmanschaft des Markgrafen einzutreten, und dieser Schritt war so allgemein üblich geworden, daß zu unserer Zeit in der Neumark kaum ein oder der andere Edle zu finden war, der sich dem entzogen hätte. Nur die Borckes haben sich vielleicht eine besondere Stellung auch nach dem Jahre 1297, wo sie die Markgrafen als ihre Herren anerkannten, zu bewahren gewußt, doch ist auch dies unsicher. Wenn gelegentlich ein Graf oder Nobilis in nuseren Gegenden erscheint, wie z. B. der zur Familie der Grafen von Schwarzburg gehörige Graf von Reverenburg, so ist er, obwohl er Besitzer eines eigenen Landbezirks wurde, ein fremdes Element in der sozialen Gliederung unseres Adels, und ebenso wenig haben wir hier auf die Grafen von Lindow und andere Rücksicht zu nehmen.

Somit also gehörte nun eigentlich die ganze soziale Klasse, die wir als Adel zu betrachten gewöhnt sind, um jene Zeit in die Reihe der Unfreien, der Hörigen, aber die Zeit, wo man das vielleicht noch als eine unbequeme Zugabe empfunden hatte, war fast überwunden. Fälle in denen der Markgraf noch als Herr über Leib und Leben dieser Dienstleute oder ihrer Familie verfügt

gesamte Bevölkerung im XIV. Jahrhundert erfuhren, können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vergl. über diese Verhältnisse meine Arbeit in Forsch. zur brandbg. und pr. Gesch. XVI, S. 22 ff.

hatte, sind aus der neumärkischen Geschichte nicht bekannt. Diese, sozial hörige, Dienstmanschaft des Markgrafen genoß ja auch gegenüber den Dienstmännern der westlichen deutschen Territorien den großen Vorzug, daß sie aus sozial schon bevorrechteten Familien hervorgegangen war, nicht aus dem Bauernstande. Überdies stammte ja eine große Zahl der Ministerialen aus slavischen, sei es pommerschen, sei es schlesischen Familien, auch polnischen, wie die Kenstel und Boyntin. Durch ihre Stellung zum Markgrafen, zu dessen Familie sie zählten, und die Beschäftigung mit dem Kriegsdienste war der Mangel an Volfreiheit mehr als ausgeglichen.

Überdies war die fürstliche Dienstmanschaft jetzt auch in den älteren Teilen der Mark, wo es noch vollfreien Adel gab, mit diesem zu dem großen Stande der Ritter zusammengewachsen, der als solcher geschlossen den anderen sozialen Klassen gegenüber stand und dem auch die Fürsten angehörten, mochten sie nun den Ritterschlag und den Rittergürtel wirklich empfangen haben oder seiner noch harren. Gerade der Hof unserer Markgrafen war ja als Stätte ritterlicher Tugenden in den weitesten Kreisen Deutschlands und über dessen Grenzen hinaus berühmt, von der Hand des vierten und des fünften Otto und Waldemars haben vor Schlachten oder bei Turnieren viele den Ritterschlag empfangen. Nicht unwahrscheinlich, daß an der raschen Gewinnung der Neumark ritterliche Romantik einen besonderen Anteil gehabt hat.

Freilich konnte man hier sich nicht auf sturmfreien Berghöhen seinen Horst bauen, solche gab es hier überhaupt nicht, und während unserer Zeit mochte kein Edler die Erlaubnis zum Bau einer Feste, und wäre es auch nur ein Bergfried gewesen, vom Fürsten erlangen, auf den ihm als Ausstattung angewiesenen Ritterhufen mochte er sich sein sehr bescheidenes Haus bauen; im günstigeren Falle revidierte er dann hier inmitten einer ihm gehörigen Dorfflur. So wurde er alsbald zum Kraut- oder Zaunjunker, der sich nicht wesentlich anders als die Bauern vom Ertrage des in eigener Regie bestellten Ackers nährte?¹⁾ Da diese Lage der Dinge den aus den älteren Teilen der Mark oder Deutschlands Heranziehenden von vornherein bekannt gewesen sein muß, so ist ohne weiteres klar, daß weder sie noch ihre Gesippen in der Übernahme dieser von den westdeutschen Zuständen durchaus verschiedenen Stellung

¹⁾ S. oben Seite 439.

einen dem Ritterstande getanen Abtrag erblickt haben können. Überdies begann ja aber schon in unserer Zeit der märkische, besonders auch der neumärkische Adel sich den durch Aufhebung der herzoglichen Gewalten reichsfrei gewordenen Familien im deutschen Südwesten von anderer Seite her wieder zu nähern. Durch die Ausstattung mit ganzen Dorfarealen wurden die überwiegende Zahl der neumärkischen Edlen entweder sofort oder im Gange der geschichtlichen Entwicklung zu Seigneurs der darauf angesiedelten bäuerlichen Bevölkerung, sie wurden die Vermittler zwischen dem Markgrafen und diesen ihren „Hintersassen“ oder „Untertanen“ (subditi). Mochte sich diese Herrenstellung des Edlen anfangs nur durch das Recht auf den Grundzins, die Einziehung der Leistungen für den Markgrafen, den Vorsitz im Gericht und einige wenige Pflug- oder Handdienste erstrecken, er war doch „der Herr“, und bald genug wuchs sich diese Herrlichkeit durch Erwerbung staatlicher Hoheitsrechte weiter aus; der neumärkische Adel erlangte eine Stellung, die sich von dem der Reichsfreiherrn lediglich dadurch unterschied, daß dieser keinen Territorialfürsten über sich hatte. Da der Ritter zur Familie des Markgrafen gehörte, stand er in allen Dingen, die an Leib und Leben, Eigen und Ehre gingen nur vor diesem zu Recht, er war befreit von der Zahlung gewisser Zölle, z. B. der Dammzölle, selbst wenn der Ertrag einer Stadt gehörte (Landsberg 1306) oder der Lebensmittelzölle für seine Küche (Privileg Wartislaws von 1319); 1281 wurde er auch von der Bede für die von ihm bewirtschafteten Ritterhufen befreit.¹⁾ Noch während unserer Zeit begann die schon vorher üblich gewordene Erblichkeit der Lehen sich auf den Besitz zur Gesamthand auszudehnen, ein soziales Vorrecht, das in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts noch nicht einmal bei den Fürsten in allgemeiner Übung gewesen war, jedenfalls damals nur für diejenigen Fälle galt, wo Brüder gemeinsamen „Rauch und Schmauch“ besaßen. Wohl ging allmählich das Bewußtsein von dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und den Vasallen verloren, aber in einzelnen Erscheinungen trat es doch noch lebendig zu Tage, namentlich in dem Recht des Markgrafen auf die Vormundschaft Unmündiger.

¹⁾ Über die Verpflichtung zur Zahlung der Lehnware siehe unten D, h, fürstliche Einkünfte.

In allen diesen Beziehungen ist die Stellung aller neumärkischen Edlen während der askanischen Zeit ziemlich gleichartig geblieben. Wohl sehen wir einige Familien zu einem großen Besitztande gelangen, namentlich solche, die schon unter pommerischer, polnischer, magdeburgischer Herrschaft viele Güter erworben hatten,¹⁾ aber prinzipiell wurde dadurch ein soziales Vorrecht für sie nicht begründet, noch erwarben sie nicht das auszeichnende Prädikat des nobilis, das „Recht der Barone“,²⁾ sie blieben, wie alle anderen, „strenui viri“, „ehrbare Mannen;“ wohl begannen sich infolge der gewaltigen Landerwerbungen nach 1296 leise einige Unterschiede anzubahnen, z. B. erscheinen die von Wedel als Lehns-herren ritterbürtiger Vasallen und auch im Besiz der Gerichtsherrlichkeit über weite Striche, als Grundherren einer Stadt; 1306 konnte der mit Wahrnehmung burggräflicher Rechte betraute Hasso von Wedel sich stolz als in castro Driesen residens bezeichnen, und die Verpfändung von Burgbezirken wie Meseritz an die Uchtenhagen, Zehden an die Jagow, Schivelbein und Falkenburg an die Droste und Wedel bahnte für diese den Weg zur Stellung der Schloßgeseffenen, zur Bildung kleiner Dynastenherrschaften, und das vollzieht sich in relativ kurzer Zeit. 1281 waren in dem Bedevertrage als Vertreter der neumärkischen Vasallen vier Familien aufgeführt worden, deren jede von hervorragender Bedeutung für die Landesgeschichte wurde, aber bemerkenswerter Weise war unter ihnen keine der eben erwähnten gewesen. So schnell haben sich hier also die Verhältnisse umgestaltet.

Somit erscheint nun also der neumärkische Adel um 1300 dem flüchtigen Auge noch überall als eine durchaus gleichartige Masse; dennoch aber sind für den schärferen Blick Unterschiede in der sozialen Stellung vorhanden. In dem Bedevertrage von 1280 werden unterschieden ministeriales, milites, armigeri, vasalli³⁾ und zwar derartig, daß der letzte Titel, Vasallen, auf keinen Fall eine Zusammenfassung der vorhergehenden bedeuten kann. Die einzelnen Bezeichnungen ihrem Wesen nach scharf zu sondern wird aber nicht ganz einfach sein. Unter den Ministerialen oder Dienst-

¹⁾ S. darüber oben B. 1, Seite 428.

²⁾ Vergl. dazu B. von Wedel, Beiträge zur Geschichte der neumärkischen Ritterschaft, I, 22.

³⁾ Riedel C. I, 9.

mannen im engeren Sinne wird man wohl die stets im unmittelbaren Dienste des Markgrafen befindlichen Hofbeamten verstehen müssen, deren Wohnsitz also genau genommen mit dem des Fürsten stets wechselte. Indessen waren manche von ihnen doch auch in der Neumark begütert; der erste Edle, den eine neumärkische Lehnurkunde erwähnt, ist der mit Einkünften in Lübbichow belehnte Marschall Albero (von Brunkow) 1266. Eine sozial bevorrechtete Stellung nahmen dann ferner die Bögte ein, die wir gewiß auch zu den Dienstmannen im engeren und älteren Sinne des Wortes zu rechnen haben, ferner die gelegentlich besonders bezeichneten Consiliarii des Markgrafen, ein Ausdruck, der wahrscheinlich dem späteren Begriff der „Räte von Haus aus“ entspricht. Aber schon diese Bezeichnung gilt vielfach auch für bloße milites; dieses lateinische Wort überall kurzweg durch „Ritter“ wiederzugeben, in den milites einfach solche ritterbürtige Herren zu sehen, die den Ritterschlag empfangen haben, wird nicht angehen, in diesem Sinne waren ja auch die meisten Hofbeamten Ritter; der Umstand, daß der Markgraf sie so häufig als nostri milites bezeichnet, läßt erkennen, daß sich ihnen gegenüber das Bewußtsein ihrer ehemaligen Hörigkeit noch sehr wohl erhalten hatte. In den Zeugenreihen der Urkunden, unserer besten Quelle für die Erkenntnis der sozialen Stufenleiter, erscheinen sie fast regelmäßig hinter den doch fraglos hörigen Hofbeamten. In welcher Weise sie sich aber wirklich von jenen unterschieden haben, läßt sich nicht erkennen, schon bei Beginn der märkischen Invasion sind diese Unterschiede stark verwischt, vielleicht bei uns noch mehr als im deutschen Südosten, an dessen Verhältnissen man seinerzeit die ersten Beobachtungen hierüber gemacht hat.¹⁾

Gerade die wichtigste Frage, die des Gerichtsstandes dieser Herren, läßt sich aus unseren Quellen nicht genügend erklären. Nicht unwahrscheinlich ist übrigens, daß zu den milites die sogenannten Burgmannen gehörten. Wir haben oben bei Besprechung der Siedlungsvorgänge in den einzelnen Landschaften Spuren gefunden, denen zufolge in der allerfrühesten Zeit in der Nachbarschaft der Landesburgen fast in allen Dörfern mehrere Edle in kleinen Dienstlehen angesiedelt waren, und es ist sehr wahrscheinlich, daß gerade aus dieser Art der Dienstleute die Masse

¹⁾ Zallinger, ministeriales und milites.

der eigentlichen milites hervorgegangen ist; von diesen Burgmannen dürfen wir denn auch annehmen, daß ihnen ursprünglich diejenigen ritterbürtigen Familien angehört haben, die wir später in den Städten in der Zahl der Bürger erblicken; auch die meisten Lokatoren der Städte, die ja oft, wie wir sahen, eine ganze Anzahl ausmachten (Publiz?), werden ihnen angehört haben, ist ja doch auch der Bürger durchaus als Burgmann zu betrachten.

Noch niedriger in der Rangstufe standen die armigeri, d. h. wörtlich Waffenträger, Knechte, Knappen; zu unserer Zeit waren dies in ritterlicher Lebensweise aufgewachsene Leute, welche zwar jederzeit durch Erteilung des Ritterschlages in die Klasse der milites versetzt werden konnten, einstweilen aber dessen noch harrten. Für ihre Rangstellung ist es bezeichnend, daß sie in der Zeugenreihe den Bürgern nachgestellt wurden.¹⁾

Endlich folgen die einfachen Vasallen, welche in vielen Urkunden bestimmt von den milites und famuli unterschieden werden. Wohl waren, wie wir sahen, um diese Zeit sämtliche milites auch Vasallen, Lehnsinhaber, augenscheinlich waren aber manche Vasallen nicht auch Kriegsleute, obwohl auch sie zur großen Familie des Markgrafen zählten.²⁾

Wie schon gesagt haben sich die Unterschiede zwischen den einzelnen Rangstufen der Dienstleute im Laufe des XIII. Jahrhunderts schon stark verwischt, aber bestanden haben sie, und den Genossen werden sie auch bewußt gewesen sein.

Eine ganze Anzahl ritterlicher Herren waren ja nun nicht im unmittelbaren Dienste der Markgrafen, sondern dienten anderen Herren, namentlich den Bischöfen von Lebus, Magdeburg, Kammin; sozial waren sie dadurch aber nicht anders gestellt, nur ihre Rechtsverhältnisse waren anders geordnet; wir begegnen aber auch schon ritterbürtigen Leuten, welche sich in die Vasallenschaft eines anderen

¹⁾ Riedel, XIX, 457, zum Jahre 1318; zwei famuli stehen da hinter den Bürgern von Dubegnaw, auch mit ihrer Siegelfähigkeit.

²⁾ 1196 stehen im großen Vertrage mit Magdeburg (C. I, 4) die homines an letzter Stelle. Man vergl. besonders außer dem oben angeführten Bedevertrage, in dessen weiteren Text das Wort Vasallen mehrfach promiscue gebraucht wird, XIX, 459 vom Jahre 1333: Henning miles, Mortzin, Heide . . . Lentze cum duobus fratribus vasallis. Dann XIX, 457, wo zwei Zanitz als Vasallen bezeichnet werden, vorher aber zwei andere als famuli.

Vasallen begeben hatten, wie den von Hagen, welche in die Mannschaft der Wedel eintraten. Es ist das ein Zeichen fortgeschrittener Entwicklung, da nach der alten Heerschildordnung die Dienstmannschaft die unterste Stufe der ritterlichen Hierarchie bildete, kein Dienstmann¹⁾ also Lehnsherr eines anderen sein konnte. Wir werden jedenfalls annehmen dürfen, daß diese Art von Herren, sofern sie nicht gleichzeitig auch der Familie des Markgrafen oder des Bischofs angehörten, sozial unterwertig dastanden.

1) atakimmi
byl. v. 1100
(p. 407)

Im übrigen war um unsere Zeit der neugebildete Adel zwar noch nicht ganz in sich abgeschlossen, noch war es gewiß kein ganz seltener Vorgang, daß ein tüchtiger Kriegsmann ohne ritterliche Abkunft in ihn hineingelangte, aber im allgemeinen war eine solche Überfüllung eingetreten, daß ein Bedürfnis, wie es zur Zeit der Bildung der Ministerialität bestanden hatte, nicht mehr vorlag. Nachdem bei Übergang der slavischen Landschaften in märkischen Besitz die dortigen Grundherren durch die Markgrafen rezipiert worden waren, war auch prinzipiell das goldene Buch des neumärkischen Adels geschlossen.

Die Überleitung vom Adel zum Bürger- und Bauernstande bildeten die „Landschöffen,“ die sich noch 1337 im Westen der Neumark mehrfach im Besitze von Dienstlehen finden. Es müssen Leute von hoher sozialer Wertung gewesen sein, aber ob sie, wie man wohl gesagt hat, der Dienstmannschaft oder alten ehrenwerten Bauernfamilien angehörten, ist schwer zu sagen; im Besitze der Vollfreiheit können auch sie nicht gewesen sein. Ihnen näherten sich dann solche Schulzen, welche mit markgräflichen Lehnen ausgestattet waren. Daß beide Kategorien (um 1337) den ritterlichen Herren als ebenbürtig nicht galten, ist gewiß; es geht das aus der Tatsache hervor, daß ihr Lehnsstand durch den Redaktor des Landbuches verzeichnet wird ohne Nennung ihres Eigennamens.

Der Theorie nach rangierten noch vor den Ablichen die Mitglieder des Klerus, der Bischof und seine Kapitulare, die Domherren von Soldin, die Äbte und der ganze Schwarm der Welt- und Ordensgeistlichen; schon daß sie in vieler Beziehung von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit waren, sorgte für eine höhere Schätzung, haben doch wenigstens die neumärkischen Zister-

zierserklöster schon zu einer Zeit, wo die Markgrafen noch eifrig über ihren Rechten Wache hielten, eigene Landgerichte gebildet. Auf die sonstigen Momente, welche dem Klerus eine höhere soziale Wertschätzung verschafften, brauchen wir hier nicht einzugehen, sie weisen kein neumärkisches Sonderkolorit auf; daß bei den Zuständen des Koloniallandes auch die geistige Bildung der Bewohner in dem Klerus noch mehr als anderswo einen, wenn auch recht dürftigen Unterschlupf gefunden haben muß, konnte diesem in seiner gesellschaftlichen Stellung nur förderlich sein. Wie man sich in der Praxis etwa das Verhältnis des Landjunkers zu dem Dorfpfarrer zu denken hat, das läßt sich nicht ergründen; daß er ihn oft genug zu Räte gezogen haben wird, ist anzunehmen.

Was die allgemeine Stellung der Stadtbewohner anlangt, so waren auch sie nicht auf eigenem Erbe angefessen, auch sie zinsten dem Markgrafen, aber ohne irgend welche Verpflichtung zur Dienstbarkeit; insofern war also ihre soziale Stellung besser als die der grundherrlichen Bauern. Aber sie war vom prinzipiellen Standpunkte aus auch besser als die der fürstlichen Dienstmannen; zeichnete sie vor jenen die bessere dingliche Freiheit aus, so vor diesen die persönliche. Der Grundsatz, „Stadtlust macht frei“, findet nach Lage der ganzen sozialen Zustände bei uns nicht in demselben Maße, wie im deutschen Westen und Süden seine offenkundige Übersetzung in die Praxis, aber in Geltung ist er auch hier. Das äußert sich auch schon insofern, als sich die Stadt sehr bald zu einem eigenen Gerichtsbezirk herausbildete. Es lag darin nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine soziale Auszeichnung gegenüber den Vogteileuten. Eine schärfere gesellschaftliche Sonderung war in unseren Städten erst im Entstehen begriffen, aber die Ansätze dazu waren vorhanden. Da war zunächst der landesherrliche Schulze, der, wengleich ihn das übernommene Amt in den Augen des Adels — falls er ihm angehörte — etwas deklassiert haben mag, den übrigen Stadtbewohnern gegenüber eine ausgezeichnete Stellung einnahm, schon als Beamter des Landesherrn. Seinem Kreise gehörten höchstens noch diejenigen Männer an, die mit ihm zusammen die Stadt loziert hatten und mit ihm gemeinsam die Lehne inne hatten. Unter ihnen war hier und da auch wohl ein von Hause aus ritterbürtiger Herr, und ihnen

gestellte sich zuweilen einer der milites zu, die bisher als Burgenmannen der Fürstenburg gehört hatten oder noch gehörten, aber seinen Wohnsitz, wenigstens über Winter, in der Stadt nahm. Sozial bevorzugt waren dann aber auch die Ratmannen, denen der Landesherr die Bezeichnung als prudentes viri et discreti, kluge und vertrauenswürdige Männer gönnte, und welche auch bald genug eine ausnahmsweise Stellung hinsichtlich ihres Gerichtsstandes zu erlangen wußten. Auch die eigentliche Bürgerschaft war in sich differenziert; zwar gab es keinen exklusiven Beamtenstand, keine reichen Großkaufleute, aber die wohlhabenden Krämer und die Gewandschneider, hier zugleich Wollweber, nahmen einen Vorrang ein vor den übrigen privilegierten Gewerken, diese wieder dünkten sich besser als die unzüftigen Handwerker, und der Handwerker, in dessen Arbeit die Schwerkraft der Stadt begründet lag, sah den als Bur betrachteten Ackerbürger, der in der Masse der „gemeinen Bürgerschaft“ aufging, über die Achsel an. Andererseits genossen die zu Beißern des Schöffengerichts erkorenen Leute eine höhere Ehre; namentlich in der früheren Zeit traten sie zeitweilig mehr in den Vordergrund, indessen war ihre Kompetenz von der der Ratmannen im wesentlichen unterschieden, und ob den einen oder den anderen der Vorrang in den Urkunden gewährt wurde, das hing wesentlich von dem zu erledigenden Gegenstande ab; in zwei Diplomen fast desselben Jahres stehen einmal die Schöffen, das andere Mal die Ratsherren voran.

Eine proletarische Bevölkerung in unserem Sinne kannte man damals in unseren Städten noch nicht; die Gesellen und Lehrlinge waren, sofern es sie überhaupt in den vorchristmähig kleinen Betrieben gab, Söhne von Handwerkern aus der eigenen Stadt oder waren auf der Wanderschaft begriffen und gehörten der Familie des Meisters an; die eigentlichen an Zahl gewiß sehr geringen Dienstboten stammten vom Lande. Freie Arbeiter gab es nicht innerhalb der Bürgerschaft; an ihrer Stelle findet sich als besonderes soziales Element der im Riez angesiedelte Slave. Er gehört nicht zur Bürgerschaft, hat auch solange er seiner Sprache treu bleibt, keine Aussicht in sie hineinzugelangen und muß sich, trotzdem er in seinen Rechtsverhältnissen und wahrscheinlich auch wirtschaftlich nicht schlecht gestellt ist, manche verächtliche Behandlung nicht bloß von feiten der übermütigen Jugend, sondern vielleicht

noch mehr seitens der durch seine wirtschaftliche Tätigkeit benachteiligten Handwerker gefallen lassen.¹⁾

In dieser Beziehung stehen ähnlich wie sie da die Juden, man duldet sie, weil man muß, und weil man sie braucht, aber man will mit ihnen möglichst wenig zu tun haben; man verweist sie mit ihrer Wohnung sogar in einen entlegenen Winkel der Stadt. Wohl verspricht ihnen der Rat Sicherheit für Person und Eigentum und Schutz vor Belästigungen, aber nur in ruhigen Zeiten vermag er sein Versprechen einigermaßen auch zu erfüllen.²⁾

Völlig ohne Nachricht sind wir hinsichtlich der sozialen Stellung der ländlichen Bevölkerung.

Der deutsche Bauer war als Erbzinsmann im Besitze einer guten sozialen Position; er stand darin nicht schlechter da als sein etwaiger adliger Grundherr. Aber daß er sich um dieselbe Zeit wo jener zum Kriegsmann wurde, der Waffen entwöhnte, ließ ihn eine Minderung seines Ansehens erfahren. Daß er „Hintersasse“, „Untertan“ wurde, daß er unter der Vogtei blieb, mußte ihn noch mehr degradieren, vollends, wenn er, wie das im Osten gewiß mehrfach vorgekommen ist, sich zur Übernahme von Diensten verstand. Vielleicht haben wir in den coloni genannten Bauern von Marienwalde eine solche niedere Stufe der Bauern, Pächter im Gegensatz zu den Erbbauern, zu verstehen. Immerhin aber stehen diese Bauern innerhalb ihres Dorfes auf einer sozial reservierten Stufe gegenüber den bald nach unserer Zeit als „arme Leute“³⁾, 1280 im Bedevertrage mitsamt den Müllern als „gemeine Leute“ bezeichneten Kossäten, die, obwohl rechtlich vielleicht nicht weniger frei als sie — werden doch später die nur handdienstpflichtigen Kossäten im Gegensatz zu den gespannpflichtigen Bauern als Freileute bezeichnet — schon durch ihren geringen Grundbesitz, durch ihre Abhängigkeit in allen Fragen der Almendennutzung als niedere Klasse galten. Hier auf dem Dorfe entschied im wesentlichen der Besitz über die soziale Stellung. Auch der zum regelrechten Hufenbesitz gelangte Wende mochte selbst noch nicht für voll gelten, sein ganz an deutsche Art gewöhnter Sohn ist

¹⁾ Vergl. Schriften unseres Vereins IV, 100. Daß die Slaven allgemein als Hunde bezeichnet worden sein sollen, bedarf für unsere Zeit des Beweises.

²⁾ Schrft. d. Ver. f. Gesch. d. Amrk. III, S. 4. Regest Nr. 16.

³⁾ Nibel XIX, 461, colonos et pauperes quosunque.

gewiß auch gesellschaftlich ebenbürtig geworden. Außerhalb dieser Gesellschaft blieben die auf dem Rittergute als Hausinnen angelegten Slaven, die ja auch meist der persönlichen Freiheit entbehrten. *challenging*

Wie nun die verschiedenen Gesellschaftsklassen miteinander auskamen, darüber fehlt es uns gänzlich an Nachricht. Eine soziale Frage in unserem Sinne hat es zu jener Zeit in unseren Städten noch nicht gegeben, weil es keinen besitzlosen freien Arbeiterstand gab, und die Zahl der wirklich Armen sehr gering war; wie hätte man andernfalls die grundbesitzenden freien Kossäten als „arme Leute“ bezeichnen können. Immerhin gab es Hilfsbedürftige, und ihrer nahm sich die Gesellschaft im Wege frommer ganz- oder halbkirchlicher Stiftungen an, wie wir solche bei dem Kloster Marienwalde finden, wo Brot und Bier für Speisungen ausgeworfen wurden. Hierher gehören dann auch die Elendengilden, welche schon 1326 in Solbin, 1333 in Königsberg vorkommen, hier vielleicht in unserer Zeit zurückreichend.

D. Die politischen Ordnungen.

a) Die Markgrafen und die allgemeinen Organe der Landesverwaltung.

Die Mark Brandenburg war ein Territorium des deutschen Reiches, ihre Fürsten waren Reichsfürsten. Die Machtentfaltung dieser Fürsten beruhte einerseits auf ihrer im Vergleich zu fast allen anderen Reichsfürsten großen Selbständigkeit, die einer Unabhängigkeit hinsichtlich der meisten inneren Angelegenheiten nahekam, andererseits auf dem 1231 aufs neue anerkannten Anspruch ihrer Oberherrlichkeit über die Slavenländer. Je mehr sich ihr Gebiet nach Osten hin vergrößerte, desto mehr wuchs derjenige Bestandteil ihres Territoriums, welcher bisher nicht zum deutschen Reiche gehört hatte. Faktisch entstand die Neumark durchweg aus solchen Ländereien, mochten auch die Fürsten von Schlesien und Pommern zeitweilig in den äußeren Reichsverband eingetreten sein. Ob diese jenseit der Oder gelegenen Lande jemals formell dem Reiche zugeschrieben worden sind, erscheint zweifelhaft, man hat sich mit der vollendeten Tatsache begnügt.¹⁾

¹⁾ Vergl. über das rechtliche Verhältnis der Neumark zur Mark oben Teil IV, A. 1, a.

Diesen Verhältnissen entsprach denn auch die Machtvollkommenheit der Markgrafen in unseren Gebieten; von einer Beteiligung an den Interessen des deutschen Reiches von seiten der Fürsten ist lediglich gelegentlich der Königswahlen etwas zu verspüren. Aber neumärkische Persönlichkeiten sind dabei, soviel man sieht, kaum beteiligt gewesen. Als Rechtsnachfolger der schlesisch-polnischen Fürsten schaltete der Markgraf prinzipiell völlig selbstherrlich in und mit dem neu gewonnenen Gebiet. Wir sahen, daß er sich rechtlich als Eigentümer des gesamten Grund und Bodens betrachtete. Wem er sein bisheriges Besitztum bestätigte, der trat doch auch hinsichtlich seines Besitzrechtes in Abhängigkeit von ihm, aller Besitz in der Neumark war abgeleitet, war vom Fürsten geliehen, auch dann, wenn er gelegentlich als Eigentum¹⁾ bezeichnet wird.

Diese ausgezeichnete Stellung erhielt vielleicht ihren höchsten Ausdruck darin, daß den Markgrafen das Patronat über das Bistum Lebus zustand, nachdem sie die territorialrechtlichen Ansprüche Magdeburgs an sich gebracht hatten. Daß auch der Bischof von Kammin, dessen Sprengel zum größten Teil in der Neumark lag, in ein ähnliches Verhältnis zu ihnen getreten ist, sahen wir oben. Nicht anders erging es den großen Orden.

Diese Machtbefugnisse gingen nun — anfangs noch nicht reichsrechtlich — auf mehrere Personen über; später wurden sogar (seit 1266) die einzelnen Territorien an verschiedene Fürsten verteilt, aber dennoch blieb die Befugnis jedes einzelnen innerhalb seines Bereichs ungeschmälert. Sie waren und blieben prinzipiell die Quelle alles öffentlichen und privaten Rechtes. Nur zweierlei band sie, das gute Herkommen und die Rücksicht auf ihre „Familie“. Diese Familie, bestehend eigentlich nur aus den außerordentlich zahlreichen und bis zum Jahre 1300 immer noch vermehrten Dienstmännern, konnte es zu unserer Zeit schon als gutes Recht beanspruchen, in allen wichtigen Landesangelegenheiten gehört zu werden, namentlich in solchen, welche ihnen Pflichten auferlegten. Es zeigen sich deutlich Ansätze einer landständischen Verfassung, nicht freilich für die Neumark als solche, aber unter ihrer Teilnahme.

¹⁾ Marienwalde erhält z. B. die libera proprietas seiner Güter und XVIII, 6 ist Neu Blawen von den Markgrafen selbst als proprietas von Marienwalde bezeichnet.

Eine Rücksichtnahme auf die Vasallen war es, wenn der Markgraf zur Befräftigung seiner Verfügung wichtige Staatsurkunden unter ihrem Zeugnis ausstellte; ähnliches geschah aber auch bei Privaturkunden. Ganz anders liegt das bei dem Abschluß der großen Bedeverträge, die die Markgrafen mit ihren Vasallen 1280/3 abschlossen. Aus der damals doch erst teilweise ausgebauten Neumark unterzeichneten vier Männer aus den ersten der damaligen Vasallen die von der jüngeren Linie des Fürstenhauses durch feierlichen Schwur für beide Teile als bindend anerkannten Bestimmungen; wir dürfen diese vier als Vertreter der gesamten Vasallen der damals ottonischen Neumark ansehen, von denen gewiß viele zur Stelle waren; die Verhandlungen selbst stellen sich als ein in aller Form abgehaltener Landtag dar. Daß auf diesem in erster Linie begüterte Vasallen zu rate gezogen wurden, ist selbstverständlich, daß nur solche zur Teilnahme berufen worden, darf man nicht glauben, es werden ausdrücklich die, d. h. sämtliche zur Dienstmannschaft gehörige Glieder der markgräflichen Familie als zugezogen genannt.¹⁾

Wenn nun aber auch die große Masse der Teilnehmer an diesen Land- oder Hofstagen Dienstmännern waren, so hatten dort doch auch alle übrigen Vasallen des Fürsten Sitz und Stimme, namentlich auch die großen Ordensherren. Die Beschränkung der fürstlichen Macht durch diese Ständetage konnte gelegentlich schon recht empfindlich werden. Weigerten doch die Vasallen damals die Burgpflicht ihrer Hinterlassen; nur, wenn sie die Ausführung eines Burgenbaues für nötig erklärten, sollten die Bauern ihre Dienste dabei leisten; sie konnten sich dabei schwerlich auf das Reichsrecht stützen, das durch Gesetz von 1231 die Befragung der meliores und potiores terrae doch nur in den Fällen zur Pflicht machte, wo es sich um Einführung neuer Konstitutionen handelte. Es lag eben den meisten derartigen Ansprüchen kein staatlich verbrieftes Recht zu grunde, sondern es kamen im wesentlichen

¹⁾ Die Ansichten von Müllverstädt's (Die märkischen Landstände, S. 4 ff.) in dieser Sache beruhen auf Verkenning der Entstehung dieses Familienrats. Vergl. hierzu noch besonders von Posern-Klett a. a. O. S. 27 und 32 über die bezüglichen Verhältnisse in Meissen; Luschin von Ebengreuth, Über die Anfänge der österreichischen Landstände. Hist. Ztt. 78, 438; Tegner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, in Schmollers Jahrbuch XIX, 5 ff. Riedel, Die Mark Brandenburg II, 78.

Machtfragen zum Austrage; in guten Zeiten haben sich die tatkräftigen askanischen Herrscher um die weitergehenden Ansprüche der Vasallen nicht gekümmert; einzig die außerordentliche Geldbewilligung hat man beiderseits als Recht anerkannt. Als 1278 von den Askaniern das Land zwischen den Jhnaarmen an Herzog Barnim I. von Pommern zurückgegeben und die dort angehörenden Vasallen an ihn gewiesen wurden, da stellte er diesen einen Revers aus, daß er sie im Falle der Bewilligung neuer Steuern, wie es scheint Mann für Mann, zu Hofe laden werde.¹⁾

Ob die Städte schon im Jahre 1281 an den Verhandlungen teilgenommen haben, ist zweifelhaft; wohl werden die *negotiatores*, d. h. die Stadtlente, dabei erwähnt, aber auch die Landleute, und eben nur insoweit, als sie Pflichten zu übernehmen hatten. Ein Menschenalter später hatte sich das schon geändert; unmittelbar nach Waldemars Tode hat Herzog Wartislaw, der in der Neumark als Verweser anerkannt war, die Privilegien der Landschaft Lebus bestätigt mit Rat der Mannen und Städte; als die einzigen, die über Geldmittel verfügten, waren letztere im Rat der Fürsten des Gehörs sicher geworden.

Die Tätigkeit des Markgrafen und seiner Regierung gilt in erster Linie der Wahrung des Friedens im Innern und nach außen hin. Soweit zum ersteren die Ausübung des Gerichts gehört, werden wir später davon sprechen. Daß der Landfriede im Inneren nicht überall genügend gewahrt worden ist, hat uns jener Überfall auf Lübeckische Kaufleute vom Jahre 1283/4 gezeigt, indessen müssen wir bedenken, daß jener Vorgang in dieselbe Zeit fällt, in der König Rudolf gegen die Raubritter in Thüringen und am Rheine zu Felde ziehen mußte. Große Unsicherheit brachten freilich unserm Lande die häufigen Kriege mit den Nachbarn, im allgemeinen aber scheinen Person und Eigentum relativ gesichert gewesen zu sein, jedenfalls bemühten sich die Landesherren darum, besonders auch im Interesse eines ruhigen Handelsverkehrs. Auf jedes „Gerüste“ hin mußten ihre Einspännigen sofort im Sattel sitzen, bei Tag wie bei Nacht, zumal in dem waldreichen

¹⁾ Pom. Urk.-Bch. II, 372. Mebel B. I, 135: *preterea si precariam in terra nostra decreverimus postulare, hominibus domini nostri marchionis . . . ad nostram presenciam invitabimus petendam precariam declarando.*

Osten,¹⁾ und noch hatten sie und ihre Organe Macht genug die Ordnung „über Oder“ aufrecht zu erhalten. Namentlich auch der Kirche gegenüber beruhte ihre Stellung wesentlich auf dieser Sachlage; zwar erscheinen sie hier nicht mehr eigentlich als Schirmvögte, aber ein sachlicher Unterschied bestand kaum. Als sie die Güter des Klosters Kolbacz beschädigt hatten, fühlten sie sich zu reichlichem Ersatz verpflichtet, so entstand dann ein ganz neues Kloster; aber freilich ließen sie sich wie von jedem Privatmanne so von den Klöstern wiederholt tüchtig durch Gelbbleistungen für den erwiesenen Schutz entschädigen.

Die Organisation für die Kriegszwecke haben wir wiederholt erwähnt. Der Schutz gegen äußere Feinde beruhte in erster Linie auf der Tüchtigkeit der Landesburgen. Viele der alten slavischen Wallburgen gingen ein, aber andere wurden ausgebaut und mit ritterlichen Burgmannen belegt. Strzelce, Sternberg und Schiedlow sind solche Burgmannenschlösser gewesen, wahrscheinlich auch Neuenburg und Behden, aber anfangs war ihre Zahl wahrscheinlich viel größer; die Bedeutung jeder einzelnen viel geringer; das aus der slavischen Zeit vorgefundene System wurde mit dem deutschen vereinigt;²⁾ überall, wo wir aus späteren Angaben das ehemalige Vorhandensein deutscher Burgen entnehmen können, hat auch (wahrscheinlich) die Burgmannschaftsverfassung bestanden, d. h. es waren eine Anzahl Dienstmänner auf ziemlich kleinen Höfen der Umgegend angesiedelt, mit der Verpflichtung jeden Augenblick zur Verteidigung der Burg bereit zu sein. Wenn uns aus der mittelsächsischen Zeit die Ansetzung von Burgmannen in Mohrin berichtet wird, so handelt es sich da augenscheinlich nur um die Neubelebung einer alten Einrichtung.³⁾ Was nun aber diese Burgen waren, darüber vermögen wir uns keine rechte Vorstellung

1) P. U. B. IV, 93, Nr. 2093.

2) Von anderen Schlössern, welche gewiß sich ganz den märkischen Formen angepaßt haben, gewähren uns Beispiele, das bischöfliche von den Markgrafen mitbeanspruchte Tarnhausen 1280/83, und das von den Markgrafen in Sinterpommern erst neu besetzte Bublitz, wo wir 1336 außer einigen eingeborenen Kamefes 6 Wedel, 3 Spenninge, mehrere Sanitz, lauter Neumärker, antreffen. Niedel XVIII, 113.

3) Bei Sternberg hatten die von Strele durch Magdeburg bereits 50 Hufen zu Burglehnrecht; wieviel Ritterdienste sie davon zu leisten hatten, ist nicht bekannt, jedenfalls mehr als einen.

zu machen; daß da steinere Bauten, sei es auch nur Trockenbauten, bestanden haben, dürfen wir annehmen; an Material fehlte es in den Moränenlandschaften nicht; aber jedenfalls waren es nur räumlich sehr beschränkte Anlagen, ein starker Bergfried auf erhöhter, mit geschichteter Steinmauer umgebener Wurte im feuchten Gelände, nicht unähnlich den Kirchtürmen von Mohrin und Mantel.

Ob in unserer Zeit die alten Landwehren, deren wir eine bei Schönfließ und Görksdorf antrafen, noch in stand gehalten wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Mit der Anlage der Städte begann eine neue Form der Landesverteidigung; aber noch waren diese, ohne Steinmauern, nicht wehrhaft genug, um die landesherrlichen Burgen überflüssig zu machen; wenn wir gelegentlich hören, daß an einzelnen Städten gelegene Burgplätze nunmehr eine andere Bestimmung erhielten, so dürfen wir annehmen, daß es sich hierbei nicht um eine völlige Beseitigung der Burg gehandelt hat, sondern daß die alte, unzweckmäßige Anlage durch eine neue ersetzt worden ist, wie das bei Bernstein leicht erkannt werden kann. Nur wenige Burgen lagen abseits der späteren Städte, z. B. Schiltberg und Zantoch, und auch bei ihnen entstand wenigstens ein Flecken (oppidum).

Solche Burgen, welche nicht dem Landesherrn gehört hätten, gab es in der Neumark nur ganz ausnahmsweise, z. B. bei Zielenzig, nachdem dies an die Templer zurückgegeben war. Rürtow, zur Zeit der Johanniter anfänglich gewiß ein festes Haus, wird diesen Charakter kaum behauptet haben. Erst seit 1300 bezw. 1317 kamen einige Burgen in Privathände, mußten aber auch jetzt dem Landesherrn jederzeit offen stehen. Im übrigen sind wir über diese Dinge in unserer Zeit meist ohne Nachricht.

Über den Festungscharakter der Städte ist früher gesprochen worden. Ihre Verteidigung lag in erster Linie den Bürgern ob; aber über die zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen fehlt uns jede Nachricht; sicherlich stand es damals dem Markgrafen noch durchaus frei, zur Kriegszeit auch seinerseits Mannschaften in die Städte zu legen.

Für den Krieg außer Landes kam zunächst das Lehnsaufgebot in Frage. Dazu erschien der Inhaber eines Ritterlehens wenigstens mit drei, der eines Knappenlehens, wie z. B. der Schulze von Kallies mit zwei starken Rossen, jener als dextrarius,

dieser nach Art eines sagittarius oder hastifer gerüstet.¹⁾ Da innerhalb der eigentlichen Neumark jedes Dorf (mit wenigen Ausnahmen) wenigstens einen Rittersitz enthielt, viele aber mehrere, ebenso die Städte, so mochte das vollzählige Aufgebot reichlich so viele gewaffnete Ritter (ohne ihre Knechte) zählen wie Orte vorhanden waren, d. h. der nördliche Teil etwa 300; aber diese Zahl verschob sich ja fortwährend und Vollzähligkeit war wohl niemals zu erreichen. Immerhin war da also eine für jene Zeit sehr beträchtliche Mannschaft vorhanden, welche auch innerhalb der askanischen Zeit eine wesentliche Verringerung erst zu allerlezt erfahren hat. Die städtischen Aufgebote waren zu Dienst außer Landes nicht verpflichtet; wenn der Fürst die Hilfe der Städte in Anspruch nahm, so mußte er sie für ihre Leistungen entschädigen, meist konnte es sich hierbei aber nur um Gestellung von Heerwagen und um Lieferungen handeln. Auch die Bauern waren wie wir oben sahen, nur noch innerhalb ihres Landes zur Heerfahrt verpflichtet, wahrscheinlich sogar nur innerhalb der eigenen Vogtei; immerhin gab etwaige Landesnot dem Fürsten das Recht auch weitergehende Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Einen geringen Anspruch an die Arbeitskraft der Fürsten stellte in jener Zeit im Vergleich zur heutigen die positive Sorge für die materielle Wohlfahrt der Untertanen, immerhin fehlte sie nicht. Wir sprachen hierüber oben gelegentlich der Erörterung des Wirtschaftslebens und brauchen hier nur zusammenzufassen. Die Einrichtung und weitere Ordnung des Marktverkehrs in seinen äußeren Beziehungen, der Abschluß etwaiger Handelsverträge soweit es sich um Zölle und die Sicherheit der Reisenden handelte, die Prüfung und Bestätigung von Verträgen ihrer Städte mit Nachbarorten, die Vorkehrungsmaßregeln gegen zu starke Kornausfuhr in Jahren geringerer Ernte, die Ordnung von Maß und Gewicht, die Beschaffung der nötigen Münze, die Regelung der Überlandstraßen, der Bau von Dämmen und Brücken in ihrem Zuge, die Einrichtung der Zölle, das Mühlenwesen, die Zulassung der Juden, alles das waren Gegenstände ihrer Sorge, die, mochten sie auch mehr oder weniger vom fiskalischen Gesichtspunkt aus betrachtet und behandelt werden, den Fürsten doch hinreichend Gelegenheit gaben sich landesväterlich zu betätigen. Darüber hinaus aber gab

¹⁾ Riedel XVIII, 118.

es gewiß Fälle genug, die sich heute unserer Kenntnis entziehen, in denen der Fürst und seine Beamten Gelegenheit, sei es zur positiven Förderung, sei es zur Abwendung von Gefahren des Wohlstandes, hatten. Schon in ihrer Eigenschaft als Besitzer vieler Dörfer, Forsten, Gewässer hatten sie hierzu reichlich Gelegenheit.

Überdies aber waren sie fast immer unterwegs; die frühere Absicht, ein festes Hoflager einzurichten, war nicht verwirklicht worden; wir sahen, daß sie sich in kriegsfreien Zeiten vielfach in einzelnen Schlössern, Städten, Klöstern der Neumark aufhielten. Da hatten sie also vielfach Gelegenheit nach dem Rechten zu sehen, ihre Beamten zu beaufsichtigen und zu unterweisen. Noch war ja der Beamtenapparat ziemlich einfach, aber er war doch schon unentbehrlich geworden.

Da der Fürst nicht instande war, überall selbst zu sein und zu bestimmen, so schuf er sich Vertreter. Diese konnten für einzelne Fälle von ihm bevollmächtigt sein, nach Art der Karolischen Königsboten, sie konnten aber auch dauernd einen gewissen Kreis von Amtspflichten übernehmen unter Beschränkung auf einen engeren Landesteil, nach Art der fränkischen Grafen; das waren die advocati, die Vögte.¹⁾

Ihr Amt beschränkte sich wie das der slavischen Kastellane nicht auf ein enges Gebiet, sondern umfaßte den ganzen Umkreis der fürstlichen Gerechtsame mit Ausschluß aller Gnadensachen; sie hatten alle Steuereinkünfte zu verwalten, erledigte bezw. erblos angestorbene Güter einzuziehen, die Forsten, besonders hinüchtlich des Holzschlages, zu beaufsichtigen, die Juden zuzulassen und in Ordnung zu halten, sie reichten die Lehen, geistliche wie weltliche, mit Ausnahme derjenigen, die auf zwei Augen standen; ihnen lag sodann der Schutz der Landesinsassen ob, zunächst insofern als sie an des Markgrafen Statt die oberste Gerichtsgewalt des Bezirks ausübten, dann besonders durch Wahrung des Landfriedens, wo es galt Übeltäter festzunehmen, friedliche Reisende durch Befriedigung

1) Literatur: von Sommerfeld, Germanisierung, S. 166. Nachsahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Seite 65 ff. Wohlbrück, Lebus, I, 432 ff. Bornhak, Verwaltungsrecht I, 29 ff. Holke, Kammergericht I, 57 ff. Kühns, Gerichtsverfassung I, 129 ff. und passim. Isaaksohn, Gesch. d. preussischen Verwaltungsrechts I, 36 und 78 ff. Stölzel, Brand.-Preußens Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und höchsten Justizbeamten, usw.

der Landstraßen und Gestellung von Geleitsleuten zu schützen; ferner hatten sie die Landesgrenzen zu beaufsichtigen, für Inlandhaltung der Landwehren und Burgen Sorge zu tragen, auch über die richtige Verwendung der zu diesem Zwecke den Städten bewilligten Mittel zu wachen.¹⁾ Endlich hatten sie bei feindlichen Einfällen die Reste des alten Herrbannes aufzubieten und ihn bezw. die Vasallen zu führen.

Wie sich zugleich mit der Gewinnung der Neumark die einzelnen Vogteibezirke herausbildeten, haben wir seinerzeit erwähnt. Zum Teil entstanden neue Sprengel, zum Teil traten die Bögte in die Stelle der slavischen Kastellane ein.²⁾ Die größte Zahl selbständiger Vogteien hat jedenfalls um das Jahr 1300 bestanden d. h. zu einer Zeit, wo das Land im wesentlichen bereits auf deutschen Fuß gebracht und doch der Kreis der markgräflichen Rechte noch leidlich gut erhalten war.³⁾

Im einzelnen Zahl und Begrenzung der neumärkischen Vogteien zu bestimmen, wird freilich schwer sein. Wohl werden öfters Bögte erwähnt, aber meistens fehlt dabei die Angabe ihres Bezirks, sodaß man die Ansicht geäußert hat, jede der beiden Linien des fürstlichen Hauses habe nur einen einzigen Vogt „über Oder“ gehabt. Indessen dürften wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß Bögte in denjenigen Bezirken, wo sie nach 1320 erscheinen, auch schon vorher sich befunden haben.⁴⁾

¹⁾ Reetz, XVIII, 15.

²⁾ In der Urkunde von 1282 (XXI, 95), durch welche Prenzlauß Orböere festgelegt wird, ist von dem der älteren Linie gehörigen Anteil des Landes über Oder (damals Teile von Königsberg, von Friedeberg, von Arnswalde), als von der Vogte über Oder geredet, es gab in ihrem Anteil also nur die eine. Aber in eben dieser Urkunde werden in der kleinen Uckermark drei Vogteien aufgeführt, deren Bezirke also nur klein gewesen sein können; die Neumark wird sonst also auch mehrere gehabt haben.

³⁾ Kühns gegenteilige Auffassung (I, 133), wonach sich erst später ein Bedürfnis nach Anlage von Vogteien herausgestellt habe, ist unhaltbar.

⁴⁾ Die spätere Tendenz geht bei sich fortwährend verringerndem Kreise der Pflichten auf Zusammenlegung der Bezirke, nicht auf Neuschaffung. — Gewiß haben die Bögte mit ihrem Zeugnisse besonders diejenigen urkundlichen Akte bekräftigt, die ihre Vogtei angingen, aber so eng begrenzt war ihre Stellung nicht, daß es gestattet wäre zu sagen, der Ort, an dem ein Vogt testiert, liegt in seiner Vogtei; z. B. testiert der Vogt Gasso (von Wedel), der seinen Sitz in Driesen hat, zu Werbellin in der Uckermark für Mohrin im Kreise Königsberg (1306).

Zu allgemeinen dürfen wir annehmen, daß ungefähr jeder landrätliche Kreis der Neumark zur späteren askanischen Zeit eine Vogtei gebildet hat; im einzelnen werden die Vogteien Königsberg, Friedeberg, Landsberg erwähnt, das ehemals selbständige Bestehen von Vogteien in Soldin, Arnswalde, Schivelbein ist ziemlich sicher, bezüglich von Dramburg und von Sternberg ist es sehr wahrscheinlich; aber dabei ist natürlich, immer daran festzuhalten, daß die Teilung der Neumark unter die verschiedenen Linien des Hauses, die zeitweilige Beherrschung eines großen Teils des Landes durch Markgraf Albrecht direkt, gelegentlich Zahl und Umfang der Vogteien beeinflusst haben muß. Gewiß waren auch die Grenzen im Anfange noch fließend.

Wir finden in der bayrischen Zeit im Landbuche hie und da einige kleinere Bezirke, dort terrae genannt, erwähnt, Bezirke, deren Entstehung gewiß in die askanische Zeit hineinfällt und mit den Vorgängen bei der Erwerbung bezw. der vorgefundenen Landeseinteilung zusammenhängt; zum Teil waren es selbständige Besitzungen gewesen wie Lippehne und Schiltberg, das dann nur etwas arrondiert wurde, zum Teil besondere Burgwarde wie Bernstein. Innerhalb ihrer blieb dann auch wohl noch später ein gewisses Zusammengehörigkeitsbewußtsein bestehen und auch seitens der Landesregierungen ist das respektiert worden. Man sprach von einer Ritterschaft des Bezirks Schiltberg, man wußte später bei dem Bernstein wirklich treffenden, Lippehne bedrohenden Besitzwechsel ohne weiteres, was man unter den Terrae Bernstein und Lippehne zu verstehen hatte.

Somit ist es denn auch nicht unwahrscheinlich, daß man je nach Bedürfnis die einzelnen kleinen Bezirke zu dieser oder jener Vogtei gelegt hat. Andererseits hat Markgraf Albrecht III. für seine neumärkischen Besitzungen wahrscheinlich nur einen Vogt bestellt, zumal er, durch Kriege wenig in Anspruch genommen, selbst häufig in diesen Gegenden weilte.¹⁾

Wir haben ferner schon oben darauf hingewiesen, daß sowohl südlich der Neze als östlich der Drage nach Besetzung jener Länder neue Vogteien im eigentlichen Sinne nicht eingerichtet wurden, sondern einzelne Männer als Hauptleute mit Wahrnehmung des Amtes der Vögte betraut wurden. So wurden 1316 die Uchten-

¹⁾ Vergl. K. Loeden, Walbemar, I, 150.

hagen mit Meseritz, der Burg und dem Bezirk, pfandweise belehnt cum omni castellaniam et iure castrensi, so nahmen 1303 die von Wedel an der Plietitz Funktionen des früheren Vogtes wahr.¹⁾ Wenn nun auch diese Hauptleute einen großen Teil der Rechte und Pflichten der Vögte überkamen, so ist doch ihr bloßes Dasein ein Zeichen von der beginnenden Auflösung der Vogteiverfassung, namentlich im Punkte der gerichtlichen Funktionen, die der Hauptmann als solcher entweder garnicht oder nur im beschränkten Maße zu versehen hatte.

Was nun die Ernennung der Vögte, die Dauer ihres Amtes, die Art ihrer Beaufsichtigung anlangt, so haben wir darüber aus unserer Zeit keine näheren Nachrichten. Erwähnt werden folgende: Dietrich (von Kerfow) 1277 in Königsberg; von Brunfow 1281 in Soldin; von der Dosse in Friedeberg 1286; Splinter 1295 in Bärwalde; Eylstedt 1296 in Falkenberg; Wedel (1301 als Hasso von Glambek) 1306 ff. besonders im Kreise Friedeberg; Badelow 1308 in Zielenzig; Morgan (?) 1293 in Königsberg; Fiddichow 1317 in Liebenfelde (heute Liebenwalde); Botel 1316 wohl in Königsberg; endlich Sydow 1319 in Grüneberg.²⁾ Diese Namen zeigen uns nun oder machen es uns doch sehr wahrscheinlich, daß die Vögte aus den ritterlichen Kreisen entnommen wurden, welche der Dienstmanschaft angehörten.³⁾ Sie machen es ferner wahrscheinlich, daß man die Vögte demjenigen Bezirke entnahm, dem sie vorstehen sollten; dementsprechend verpflichtete sich auch Herzog Wartislaw nach Waldemars Tode gegenüber den Ständen von Lebus zu verfahren, und versprach obenein nur einen solchen intoghenen Mann ihnen zu oktroyieren, der ihnen bequem wäre. Daß die Vögte nur auf beschränkte Zeit bestellt wurden, ergibt

1) Vergl. P. U.-B. IV, 93, Nr. 2093 und Riedel XXIV, 24.

2) Zu diesem letzten s. von Pettenegg, Die Urk. d. dtsch. Ordens-Zentralarchivs in Wien S. 253, Nr. 968. Die betr. Urk. geht einen Bürger von Landsberg an; welches der drei neumärkischen Grüneberg der Ausstellungsort ist, erscheint unsicher. Das fürstliche Itinerar vom 23. März 1319 weist überhaupt nicht auf die Neumark hin.

3) Vergl. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Spß. im Register. Nicht erwähnt sind da die von Brunfow, aber der Vogt dieses Namens ist ein Bruder des Marschalls Albero. Über die von der Dosse und von Splinter ist nichts zu ermitteln. Als die von Wedel in märkische Dienste traten, war die innere Umgestaltung der Dienstmanschaft im wesentlichen vollzogen.

s. 471.

473.

sich aus dem häufigen Wechsel der Namen, nur Hasso von Wedel wird mehrfach genannt. —

So trug zwar die Stellung der Vögte den Charakter des Amtes, dieses war aber, wie alle ähnlichen, von seiten des Markgrafen noch durchaus privatrechtlich aufgefaßt. Daraus erklärt sich, daß die Fürsten im gegebenen Falle auch ohne Bedenken jemand anders mit Ausführung ihres Willens betrauten.

Ihre Befoldung empfangen die Vögte durch Anweisung auf die Geld- und Naturalerträge ihres Bezirks; falls sie mehr aufwenden mußten, erfolgte nach Ablauf ihres Amtes die Abrechnung, z. B. wurde dies den von Uchtenhagen bei Übergabe von Meseritz zugesichert. Darin lag der Keim zur privatrechtlichen Auffassung des Amtes auch von seiten der Beauftragten und somit zur völligen Umgestaltung der Verhältnisse, doch tritt dies zu unserer Zeit noch nicht bestimmt hervor.¹⁾

Die Auflösung der Vogteiverfassung beginnt aber doch schon sehr früh, fast schon mit der Erwerbung des Landes, und zwar stellt sie sich einerseits als Verkleinerung, andererseits als innerliche Aushöhlung dar. Erstere erfolgt vor allem durch Bildung selbständiger Emunitätsbezirke; solche finden sich bereits vor in dem Templerbesitz von Küstrin=Quartzen und dem Gebiete des Bischofs von Lebus östlich der Oder um Görzig bezw. Drossen. Das Kloster Lehnin erhielt sie dann 1272/82 für 18 Hufen in Woltersdorf, 1286 bekamen die Templer Zielenzig und vier Dörfer zurück und gleichzeitig Marienwalde seine 500 Hufen mit aller Vogtei.²⁾ Ob auch das Domstift von Soldin 1298 und das neue Kloster Himmelsstätt (1300?) durch Albrecht die Immunität erhielten, mag zweifelhaft erscheinen.³⁾ Schließlich gewannen auch kleinere Stifter diese Befreiung von der Vogtei.

¹⁾ Doch vergl. Niedel XVIII, 285 vom Jahre 1333.

²⁾ Die betreffende Angabe im Original der Gründungsurkunde von Marienwalde (bei Niedel XIX, 443), *advocatiā liberam*, zeigt an der Stelle des ersteren, entscheidenden Wortes ein Loch, und unverdächtig ist das, wie die ganze Urkunde, in der That nicht, um so mehr, als in der Bestätigung des Inhaltes dieser Urkunde durch Waldemar 1305 dafür *facultatem liberam* steht. Ob die in dem falschen Gründungsprivileg von Himmelsstätt von 1300 befindliche entsprechende Zusage auch sachlich gefälscht ist, muß dahin gestellt bleiben.

³⁾ Auch die Soldiner Urkunde ist nicht unverdächtig, gerade die Stelle, die dem Stift die *immunitas ab impetitione nostrorum officialium* zusichert, erscheint als spätere Interpolation.

Auch die Anlage der Städte führte bald genug die Auscheidung ihrer Areale aus dem Hannbezirk des Vogtes herbei, und die von den Städten erworbenen Dörfer und sonstigen Liegenschaften, denen früher oder später das Stadtrecht zugebilligt wurde, folgten dem Hauptorte.

Einen größeren Maßstab nahmen die Befreiungen an in den nach dem Jahre 1296 von Polen abgerissenen Gebieten, wo bald beträchtliche Herrschaften entstanden, die in den Besitz der Vogteigewalt über die Hinterassen gelangten, die Templer im Draheim, die Deutschordensritter bei Böhlin, die landherrlichen Grundherrschaften der Liebenow, Wedel, Czarnkowsk. Daß diese letzteren schon in der askanischen Zeit soweit auf der Bahn zur Bildung kleiner Dynastieen fortgeschritten, läßt sich freilich nicht direkt beweisen, aber viele zum Teil schon oben erwähnte Tatsachen machen es wahrscheinlich, daß diese reich begüterten Familien in dem zunächst noch fast ganz slavischen, meist waldbedeckten Lande eine besondere Stellung auch hinsichtlich der Verwaltung und des Gerichtes erhielten. Ob die Übergabe des Bezirks Arnstrone an den Grafen Kevernburg in dieser Hinsicht etwas geändert hat oder ob sie lediglich eine Verpfändung darstellt,¹⁾ ist nicht zu entscheiden.

Die Art, wie der Bezirk Schivelbein 1319 den Herren Droste und Wedel übertragen wurde, entzog auch ihn der Vogtei bzw. schuf aus ihm einen eigenen erblichen Privatvogteibezirk. Und so ging es noch an anderen Stellen.

Hand in Hand mit dieser äußeren Verkleinerung der Vogteien ging ihre innere Aushöhlung, namentlich durch die immer häufiger eintretende Überweisung der oberrichterlichen Gewalt an die Grundherren, und die Bildung patrimonialer Landgerichte, die Übereignung bisher fiskalischer Einkünfte und nutzbarer Rechte an Privatbesitzer, besonders aber auch durch die Veräußerung der markgräflichen Dörfer und Forsten. Immerhin war die Stellung und der Machtbereich der Vögte am Schlusse unserer Periode noch ansehnlich genug und erforderte gewiß einen tüchtigen Mann, zumal ihnen nur ein ganz beschränkter Beamtenapparat zur Verfügung stand.

Einige von den größeren Vogteien zerfielen, wie wir schon sahen, in mehrere kleinere Bezirke, welche auch wohl als Beritte

¹⁾ S. Cod. dipl. maj. Pol. II, 305.

bezeichnet werden, wie z. B. die Vogtei Friedeberg die Beritte Friedeberg und Woldenberg umfaßte.¹⁾ Von den meisten hören wir allerdings hierüber nichts, und doch ist es kaum möglich, daß nicht überall solche Unterbezirke bestanden haben sollten. Der Name für sie, Beritt, bezieht sich auf die Tätigkeit des dem Vogte beigegebenen Organs, des Landreiters (bedellus). Es war das ein Beamter, der wahrscheinlich dem niederen Dienstadel entnommen wurde und als das Exekutivorgan des Vogtes angesehen werden kann. Näheres von seiner Geschäftsführung erfahren wir eigentlich nur aus dem Todesjahre Waldemars, wo er uns im wesentlichen als mit der Pfändung der unbotmäßigen Vasallen und unpünktlichen Zahler betraut entgegentritt.²⁾ Daß er nicht nur die ihm zustehenden Pfandschillinge einzuziehen hatte, sondern obenein auch geneigt war dabei sich zu bereichern, scheint ihm in jener Zeit keinen sonderlichen sozialen Abtrag getan zu haben. Der ständige Wohnsitz des Landreiters, wo es nur einen solchen gab, ist seit Verringerung der Vogteirechte und -Pflichten vielleicht nicht der des Vogtes, sondern ein anderer Ort der Vogtei gewesen, wie es denn im Zehdenschen und im Lippehniischen „Winkel“ solche (aus früherer Zeit stammende) Landreiterbezirke gab, deren räumlicher Umfang für die ältere Zeit nicht ohne weiteres bestimmbar ist.

Jrgend welche andere Unterbeamte der Vögte werden bei uns als solche nicht erwähnt. Inwiefern der Forstmeister oder einzelne mit der Aufsicht in Grenzbezirken betraute ritterliche Herren³⁾ ihnen direkt unterstellt gewesen sind, steht dahin. Gelegentlich wird auch ein Untervogt erwähnt, aber über seine Funktionen, wie über sein Vorhandensein in den einzelnen Bezirken wissen wir nichts.⁴⁾

¹⁾ Niedel XXIV, 140. Bezüglich ihrer Entstehungszeit gilt gewiß dasselbe, wie von der der Vogteien. Vergl. Isaaksohn I, 79. Kühns II, 51.

²⁾ Niedel XX, 133.

³⁾ Von beiden wissen wir nur aus der gleichen Urkunde P. U.-B. IV, 93, Nr. 2093. Der dort erwähnte Brüsewitz könnte zum Teil Landreiterfunktionen bekleidet haben.

⁴⁾ Niedel XX, 133 im Lande Lebus. Daß dieses „Land Lebus“ damals (1319) auch den späteren Kreis Sternberg, wenn nicht ganz so doch teilweise mitumfaßt hat, mit dem Sitze des Vogtes in Frankfurt, scheint aus der Urkunde XX, 199 hervorzugehen, wo der Bezirk des Schlosses Sternberg diesem Vogte von Frankfurt unterstellt war.

b) Die Finanzwirtschaft des Markgrafen.

Wie ursprünglich der deutsche Volkskönig, der fränkische, der deutsche König, so zog auch der Markgraf seine Einkünfte anfangs fast ausschließlich, später noch zum großen Teil aus dem ihm eigentümlich zugehörigen Grund und Boden, dem Domanalbesitz. Welche gewaltigen Areale ihm in der Neumark gehörten, sahen wir. Wieviel von dem artbaren Boden für seine Rechnung bewirtschaftet wurde, ist uns leider gänzlich unbekannt. Aus den in seiner Grundherrschaft verbleibenden Dörfern empfing er dann die ganzen Zinse der Bauern und Kossäten, die Kornerträge der Mühlen, den Krugzins, aus sehr vielen verlehnten wenigstens die letzteren. Dazu kamen dann die Erträge der Forsten. Wohl waren diese damals trotz der Hegevorschriften nicht besonders nutzbar und warfen nur geringe Einnahmen ab, z. B. an Hafer, den die benachbarten Dörfer für die Weidenutzung zahlten (1337) etwa 200 Wispel und gewiß nur weniges für Kohlen und Honig; geschlagene Hölzer wurden wohl nur da zum Verkauf gebracht, wo sie leicht zu Wasser gebracht werden konnten. Von Wert für die Versorgung der Fürsten und ihrer auf Naturalverpflegung angewiesenen Beamten wurden die Wälder trotzdem, zunächst insofern sie für Bauten und Feuerung das nötige Material lieferten, dann namentlich indem sie die Küche mit Wildbret versorgten. In gleichem Sinne waren die an Fischen und Krebsen reichen Ströme und Seen für sie sehr wertvoll. Zu unserer Zeit reichten alle diese Erträge völlig aus, um den Haushalt der Fürsten und ihrer Beamten zu versorgen.

Es bedurfte aber namentlich für Reisen und Kriegszwecke weit größerer Einnahmen. Da stand nun obenan hinsichtlich des Ertrages der pactus, der nunmehr fürstliche Bischofszehnt, der ihnen, ihrem Anspruche nach, von allen Hufen im Lande, die nicht *locationis nomine* besetzt waren, zustand.¹⁾ Diesem Anspruche werden zu unserer Zeit in den größten Teilen des Landes die tatsächlichen Verhältnisse entsprochen haben, nur in einer relativ geringen Zahl von Dörfern waren die Bezüge aus dem pactus schon in andere Hände übergegangen, zum Teil schon vor der märkischen Invasion, zum Teil durch Verkauf; immerhin warf

¹⁾ S. oben Seite 432 ff.

dieser Titel noch sehr beträchtliche Einnahmen ab, welche die Hauptgrundlage der ganzen Finanzwirtschaft der Markgrafen bildete.¹⁾ Nach der ganzen Art ihrer Entstehung konnten gerade diese Einnahmen von dem Landesherrn nicht veräußert werden, denn nach kanonischem Rechte stand es der Kirche zu, beim Aussterben der Askanier den Zehnt wieder für sich einzufordern, wie das ja denn auch tatsächlich hernach geschehen ist. — Auf dem gleichen Grunde, nämlich dem Prinzip, daß der Markgraf Eigentümer alles Grund und Bodens in der Neumark sei, ruht die zeitweilig nicht unbeträchtliche Einnahme aus dem Vermessungsrecht (ius mensurandi). Die Markgrafen nahmen wiederholt eine genaue Feststellung der einzelnen Dorf- und Stadtareale vor;²⁾ dabei handelte es sich einerseits um die Untersuchung, ob die in dem Kataster verzeichnete Größe den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, ob nicht etwa durch Rodungen auf Kosten des herrschaftlichen Waldes oder auch anderer Privatbesitzer eine widerrechtliche Vergrößerung eingetreten war, die nun rückgängig gemacht wurde. Nutzbar war aber dieses Recht eben dadurch, daß die derzeitigen Besitzer hierfür tüchtig bezahlen mußten, jedenfalls sehr viel mehr als die Kosten betragen. In den Städten wird diese sonst wohl in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Maßregel durch den regelmäßigen census arearum oder census areas mensurandi zwar nicht eigentlich abgelöst, aber doch in ihrer Art verändert.

Schon die verschiedene Größe der Hüfen mit ihrem Gefolge von Schwierigkeiten hinsichtlich der Besteuerung machte eine häufige Nachmessung nötig. Wenn sich dann ein Uebermaß herausstellte, was sehr oft der Fall war, dann zogen es die Fürsten ein oder traten es dem bisherigen Besitzer gegen entsprechende Zahlungen ab. Mehr und mehr aber bemühten sich die Grundherrschaften, das lästige Vermessungsrecht zu beseitigen und bei steigendem Geldbedürfnis waren die Markgrafen gar zu häufig bereit durch eine einmalige, meist recht beträchtliche Zahlung sich abfinden zu lassen.

Wenig einträglich war wohl von vornherein das Bergregal,

¹⁾ Die gegenteilige Ansicht von Sommerfelds (Forsch. brdsg.-pr. Gesch. XVI, 623) kann mich zur Änderung meiner wohlbegründeten Erkenntnis nicht bestimmen.

²⁾ Bekannt sind solche aus den Jahren 1271, 1281, 1287 und 1289.

progründ ist
 vpa. anw. gel,
 progründ vran-
 tian (1070. 1260)
 domanie parcel
 vgründ)

obwohl es häufiger Erwähnung findet. Der diluviale Boden der Neumark enthielt eben keine nennenswerten Fossilfunde; größeren Grundherren namentlich geistlichen Standes wurde obenein das Regal sehr häufig mit dem Boden zugleich überlassen.

Auf der Gerichtshoheit der Markgrafen beruhte ihr Recht auf einen Anteil an den Gerichtsabgaben, prinzipiell $\frac{2}{3}$ von allen Gefällen des Obergerichts, und in den Orten ihrer eigenen Grundherrschaft auch vom Niedergericht; für die Beurteilung der entsprechenden Einnahmen fehlt uns der Maßstab.

Erheblicher war der Bruttoertrag der Zölle, überhaupt der Abgaben vom Handel. In gewissem Sinne ruhte auch das Zollrecht auf dem privatrechtlichen Grunde, daß der Markgraf alleiniger Eigentümer des Bodens, somit auch aller Land- und Wasserstraßen war. Aber dieses Moment liegt doch gänzlich außerhalb des Bewußtseins; die ihm vom Reiche aufgetragene Sorge für die Sicherheit des Verkehrs ist es, die dem Fürsten das ursprünglich auch ein Reichsregal darstellende Zollrecht zubilligt, tatsächlich handelt es sich indessen nur um Erschließung einer Geldquelle. Von Bedeutung waren da vor allem die Durchgangs- und Eingangszölle. Innerhalb der Neumark wird ihrer eigentlich nur zu Küstrin gedacht, wo sie von polnischer Zeit her bestanden, und wo hauptsächlich der Salzfuhr herangezogen wurde. Im Todesjahre Waldemars hören wir dort auch von Zöllen auf Hölzer,¹⁾ die stückweise mit 1 bzw. $\frac{1}{2}$ Pfennig belegt waren; das war also doch eine erhebliche Belastung und mußte, bei einigermaßen regem Verkehr einen nicht unbedeutenden Betrag abwerfen. Durchgangszollstätten am Rande der Neumark befanden sich auch in Kroffen, Oderberg, Zantoch; aber was sie an Erträgen brachten, ist unbekannt, wichtiger werden die Marktzölle der Städte gewesen sein. Alles, was irgendwie Gegenstand des Handels sein konnte, mußte da verzollt werden, zumeist bei der Einfuhr, aber auch bei der Ausfuhr. Es handelt sich dabei wesentlich um eine Akzise, eine Umsatzsteuer, wie sie später von neuem ins Leben gerufen wurde. Nur die Pfennigwerte, die kleinen Bedürfnisse der täglichen Nahrung an Hülsenfrüchten, Butter, Eier, Fischen, Gemüse, und alles, was unter einem Schilling kostete, war zollfrei. Alles andere mußten selbst die Bürger auf dem eigenen Markte, am Tore bzw. auf dem Markte

¹⁾ Kiebel XX, 133.

der eigenen Stadt verzollen, selbst wenn sie es mit eigenem Gespanne herbeigeht hatten. Nicht überall freilich wurde dieser Marktzoll eingerichtet; Dramburg blieb laut seines Gründungsprivileges frei davon.

Der Einnahme aus den Zöllen standen nun aber auf der anderen Seite die erheblichen, sachlichen und persönlichen, Unkosten der Zollverwaltung gegenüber. Sodann erfolgten schon in askanischer Zeit Befreiungen einzelner Personen wie Gemeinden von allen oder einzelnen Zollpflichten. Daß der Klerus sowie die marktgräflichen Dienstmannen für die Bedürfnisse ihres Hauses zollfrei waren, sahen wir oben. Befreit wurden im Jahre 1281 die Bürger von Soldin in Rücksicht auf die Notlage der Stadt von jedem Zoll in und bei der Stadt, dann wurde 1292 der Stadt Königsberg der dortige Marktzoll wie überhaupt jeder andere Zoll innerhalb der Mark erlassen. Das mußte, in dieser Weise verallgemeinert, die Einnahmen des Marktgrafen beträchtlich schmälern, so sehr es sonst vielleicht zur Hebung des Verkehrs diente. Freilich müssen wir immer beachten, daß solche Befreiungen seitens einzelner Fürsten immer nur für den Bereich dieser Linie galten, wofern sie nicht auch von der anderen sogleich oder später ausgesprochen wurden. 1317 ist dann aber sogar ein fiskalischer Zoll, der zu Driesen, durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen.¹⁾ Andererseits fand eine Erhöhung der bestehenden Zolltarife, welche der Genehmigung des Reiches bedurft hätte, wahrscheinlich nicht statt und ebenso wenig eine Vermehrung der Zollstellen an den Überlandsstraßen.

Geringe Überschüsse nur lieferte das Geleit und auch die Rauchhühner, die Ablösungsgelder für Schulzenpferde oder etwaige andere Dienste, die Münzpfennige²⁾ und andere kleine Nutzungen konnten nicht viel verschlagen.

Mit der Größe des Territoriums stiegen die Verpflichtungen der Marktgrafen, ihre Inanspruchnahme auf allen Gebieten wuchs

1) Nibel XVIII, 282: mit tollon, water toll unde land toll.

2) Ihre Bedeutung ist nicht ganz sicher; P. von Wedel will den Ausdruck, der 1319 einmal vorkommt, als Muntschafspennige erklären, was sich doch wohl durch den lateinischen Begriff denarii monetarum verbietet. S. dazu Lehen, im Mecklb. Jahrb. LXVII, 63 ff. Man wird es wohl mit einer Beisteuer zum Zwecke der Münzprägung zu tun haben.

außerordentlich, im Gegensatz dazu sanken die Naturaleinkünfte an Wert, das Lehnswesen bezw. die Dienstmannschaft an Schlagfertigkeit, andererseits spielte das bare Geld eine von Jahr zu Jahr größere Rolle und die Mark brachte doch keine eigenen Silberschätze zu Tage. Es ist auf diese Weise bald ein fühlbarer Mangel an Bareinkünften eingetreten, der auch trotz immer erneuter siegreicher Kriege nicht überwunden wurde. Die Binnenlage der Mark war trotz aller Vorstöße nach der See nicht zu beseitigen, ein auch für den Fürsten ertragreicher Anteil am Seeverkehr nicht zu erreichen; die Folge war, daß sich die Markgrafen genötigt sahen, Ansprüche an die Geldhülfe seitens ihrer Untertanen zu stellen; so entstand die Bede.¹⁾ Ihre Bewilligung erfolgte ohne Zuziehung anderer Faktoren lediglich durch die Vasallen, die nur dann zur Zahlung verpflichtet waren, wenn man sie rechtzeitig verbotet und gehört hatte.²⁾ Die Verpflichtung zur Zahlung traf gleichwohl alle Zusassen der Mark, ob sie Land besaßen oder nicht. Die Höhe der jedesmaligen Quote war anfangs verschieden, scheint aber allmählich dahin festgelegt zu sein, daß man in Fällen großer Not von der Hufe einen Wispel bezw. ein Pfund oder ein frustum forderte, sofern sie in voller Kultur war. Der Maßstab, an dem man das beurteilte, ist uns nicht bekannt, wahrscheinlich gab es einen Kataster, da ein solcher doch offenbar der Fixierung des Zehnts im pactus zugrunde gelegen haben muß.³⁾

¹⁾ 1280 petitio exactoria oder precaria. Über die Entstehung der Bede ist viel geschrieben worden; die wichtigsten Aufsätze darüber sind von Merklinghaus (Forsch. z. brandbg. preuß. Gesch. VIII, 59–102); meine Besprechung dieser Arbeit in Heft IV der Schrft. des Ver. für Gesch. der Neum., eine wie ich heute einsehe, in mancher Beziehung mißlungene kleine Arbeit, dann Brenneke, Die ord. dir. Staatssteuern in Mecklenburg im MA. Mecklb. Jahrb. LXV, und eine zum Teil recht (unnötig) scharfe Gegenschrift von Tschern, ebenda LXVII.

²⁾ Riedel, B. I, 136.

³⁾ Daß man den Hufenzins zugrunde gelegt habe, ist ganz unmöglich. Was Merklinghaus a. a. D. S. 77 dafür anführt, beruht auf der irrigen Annahme, dieser Zins habe meist die Höhe von einem Wispel erreicht. Die zum Beweise hierfür aus Band XIV. und XV. des Riedel herbeigezogenen Stellen versagen völlig; nirgend ist in ihnen direkt vom Zins die Rede, sondern von verschiedenen vereinigten Abgaben. Daß der Zins z. B. in den Städten gewöhnlich nur $\frac{1}{2}$ Bierdung oder 3 Schilling betrug, darüber s. oben S. 421.

Allmählich wurde die bei allen möglichen feierlichen Vorgängen im markgräflichen Hause und bei jedem großen Landesbedürfnis geforderte und nach unseren Begriffen in der That außerordentlich hohe Umlage höchst drückend und als um 1280 wie wir oben sahen, die Verlegenheit der Fürsten auf das höchste gestiegen war, verweigerten die Vasallen die weitere Zahlung. Da sahen sich dann die Fürsten beider Linien zu einer Kapitulation genötigt; das Ergebnis war, daß nach mehrfacher Zahlung einer kleinen Abfindung (dreimal ein Bierdung) von jeder Hufe die bisher zu ein Pfund veranlagt gewesen war, künftig in zwei Terminen, zu Martini und Walpurgis je ein Schilling gezahlt werden sollte. Davon wurden in Zukunft nur die eigentlichen von den Rittern selbst bestellten Lehnshufen — bei uns 4 bis 12 — befreit; auch von solchen Hufen, welche etwa ein Grundherr noch sonst unter den Pflug nahm, mußte er die Bede zahlen. Diejenigen „gemeinen“ Leute, welche keine Hufen besaßen, genannt werden Müller und Kossäten, zahlten eine Kopfsteuer von sechs Pfennigen auf ihre fahrende Habe. Nur in dem Falle, daß der Markgraf in Gefangenschaft geriet bezw. daß infolge einer verlorenen Hauptschlacht allgemeine Landesnot eintrat, durfte auch künftig noch eine außerordentliche Bede gefordert werden, doch auch dann nur unter Zustimmung eines für diesen Zweck eingesetzten Ausschusses innerhalb jedes Landesteiles. Die Namen der im ottonischen Teil der Neumark diesem Ausschusse angehörigen Ritter, zu denen sich noch zwei Städter gesellten, dürften uns in den mitunterzeichneten Herrn von Sydow, Brunkow, Winingen und Liebenthal vorliegen.

Sind nun aber diese Beschlüsse aus einer Zeit der Not auf die Dauer beobachtet worden, haben sich wirklich die Markgrafen mit dem niedrigen Satze von mehr oder weniger zwei Schilling von der Hufe begnügt? Wir sind nicht in der Lage, das zu beurteilen, da alsbald die Gewohnheit beginnt, alle auf einer Hufe ruhenden Geldlasten, sofern sie demselben Empfänger zufließen, unter demselben Namen zusammenzufassen. Indessen spricht doch manches

und auf dem Dorfe war er noch niedriger. Wohlbrück, auf den sich Merklingshaus S. 75, Anmerkung, beruft, spricht S. 246 Anmerkung ausdrücklich von Pacht und Zins als wahrscheinlicher Grundlage des Katasters. Da aber der Zins privatrechtlich und in seiner Höhe ganz vom Belieben des Grundherrn abhängig war, wird man auch ihn ausschneiden müssen, und es bleibt nur der pactus übrig.

für ein Festhalten an jenem Satze für die reguläre Bede. Die Markgrafen hatten sich zwar verpflichtet die Bede nicht an einen Dritten zu veräußern, indessen ist dies in der letzten Zeit der Askaniere doch schon häufiger vorgekommen; eben darin aber lag auch eine gewisse Sicherheit gegen ihre Erhöhung, man hätte die erhöhte Bede unter einem neuen Titel einführen müssen, wenn man nicht wollte, daß sie auch eben jenen Dritten zufloß. Es konnten also nur außerordentliche Beden verlangt werden und deren Bewilligung war ganz von der Geneigtheit der Stände abhängig. Tatsächlich sind diese zu Anfang des XIV. Jahrhunderts keine außergewöhnliche Erscheinung gewesen.¹⁾ Daß bis zum Ende der askanischen Epoche dauernde Erhöhungen nicht erfolgt sind, das geht auch aus jenem Reversse Wartislaws IV. gegen die Stände von Lebus hervor, laut deren sich die Regierung alles in allem mit jährlich sechs Schilling, zahlbar in zwei Raten zu Martini und Walpurgis begnügen will, eine Summe, die Bede und Pactus zusammen enthalten dürfte, obwohl weder das eine noch das andere ausdrücklich erwähnt ist.²⁾ Eine offene Frage bleibt hier nun noch, ob, wie man eigentlich annehmen sollte, nur von dem Pflugacker oder auch von dem unaufgetheilten Lande die Bede gezahlt wurde. Der Umstand, daß später im Landbuche nur die Gesamtzahl der Hufen und daneben die der Eximierten genannt ist, müßte uns auf letzteres führen; auch die Annahme eines ganz geringen Umfanges der Allmende hilft uns über die Unklarheit nicht hinweg.³⁾

In den Urkunden der letzten Zeit tritt uns hinsichtlich der Bede eine Unterscheidung entgegen, je nachdem sie Bede „lehnes oder erbes“ war.

Der Name Lehubede ist nun aber im uneigentlichen Sinne gebraucht, es handelt sich dabei nicht um die eben besprochene Bede, sondern um die sogenannte Lehnware, eine später nur beim Tode des Belehnten oder des Lehnsherrn zahlbare, in ihrer Höhe nicht bekannte Summe. Auch diese Pflicht suchten die Vasallen abzuwälzen,

1) Niebel B. I, 250, zum Jahre 1303: si qua precaria ab incolis terrae a nobis requisita fuerit et extorta.

2) Möglich ist freilich auch, daß der pactus, dessen Zahlung ja ein für allemal feststand, ganz unabhängig vom Willen der Vasallen, und der ja prinzipiell immer Eigentum der Kirche war, in diesen sechs Schilling nicht mit drin steckt. Dann waren also jene sechs Schilling nur die Bede.

3) Nach Brenneke zahlen diese Hufen mit, nach Tschern nicht.

und augenscheinlich ist ihnen das in unserer Zeit wenigstens teilweise, für den Todfall des Belehnten, gelungen; 1319 hat Wartislaw ihnen ausdrücklich diese Vergünstigung zugesichert. Dagegen blieb die Lehnware bestehen für alle Personen, welche nicht eigentlich Lehnsqualität besaßen, also Geistliche und Bürger, welche Lehnhufen erworben hatten. Auch falls ein Rittergut durch Kauf in andere Hände überging, ließen sich die Markgrafen für die Belehnung seitens des Käufers eine entsprechende Summe zahlen. Unter gewissen Umständen verzichteten sie aber auch schon hierauf.¹⁾

Ganz anders haben sich die Bedeeinnahmen des Markgrafen aus den Städten entwickelt. Schon in dem ersten Vertrage mit den Invasen der Vogtei Salzwedel begegnet uns für die fixierte Bede der Name orböre, und dieser Name findet sich später für die Stadtbede allgemein. Bald nach jenen Verträgen haben sich die Markgrafen mit einigen Städten auf die Zahlung einer jährlichen festen Pauschalsumme, eben der Orböre, geeinigt. Aber diese Summe, die wahrscheinlich auch in den größeren neumärkischen Städten die Regel wurde, 100 Mark, ist so hoch im Vergleich zu der durch die Verträge festgesetzten Jahresabgabe von 2 Schilling pro Hufe, daß es sich dabei nicht um eine einfache Konvertierung handeln kann. Es ist überdies zu beachten, daß die Höhe dieser Abgabe in den meisten Mittelstädten gleich war, obwohl die ihrer Zahlung angeblich zugrunde gelegte Anzahl der Hufen verschieden war. Es bleibt also nur übrig, obwohl in den angeführten Fällen von Stendal und Prenzlau von einer Ablösung der *petitio exactoria* gesprochen zu sein scheint, die starke Erhöhung der Jahressumme auf andere Weise zu erklären. In den betreffenden Verträgen, welche die Bürger, abgesehen von Fällen der Gefangennahme der Fürsten, auch von etwaigen Extrasteuern befreien, ist ihnen unmittelbar nachher die Zusicherung gemacht, daß sie innerhalb ihrer Mauern einen belehnten Erbrichter haben sollen und daß der Markgraf dieses Richteramt auf keinen Fall an sich bringen darf und ebenso wenig einer seiner Bögte. Hierin werden wir die Erklärung dafür zu suchen haben, daß die Städte sich nicht nur zu einer sehr hohen festen Jahressteuer verpflichteten, sondern noch eine beträchtliche Summe — Stendal 1235 Mark, Prenzlau noch mehr — für die ihnen erwiesene „Gnade“ bezahlten; es ist

¹⁾ Kiedel XVIII, 218.

wohl jetzt erst die Befreiung unserer Städte von der Vogtei eingetreten und zwar, wie man richtig bemerkt hat, keineswegs generell, sondern von Fall zu Fall, je nachdem eine Stadt in der Lage war, die große Loskaufssumme aufzubringen. Im gewissen Sinne liegt also auch in dieser Maßregel wenigstens teilweise eine Drangabe wichtiger Gerechtfame zwecks Erreichung augenblicklicher Vorteile.¹⁾

Wann nun diese Maßregel einen allgemeineren Charakter angenommen hat, ist uns nicht bekannt; bei Gründung von Dramburg 1297 und Arnskrone 1303 ist sie noch nicht erwähnt, wohl aber bei der von Falkenburg und Freienwalde, 1333 und 1338, zwei Mediastädten der Wedel; 1317 wird die Jahressteuer von Königsberg bereits auf 50 Mark herabgesetzt, ebenso beträgt die von Landsberg zu Beginn der bayrischen Zeit nur noch 70 Mark. Wir dürfen also annehmen, daß wir es mit einer spätestens gegen den Schluß unserer Epoche allgemein durchgeführten Maßregel zu tun haben.²⁾

Die neueingeführte regelmäßige Jahresbede sollte nun laut der eidlichen Verträge nicht an Dritte veräußert werden, aber die Hufenbesitzer behielten sich den Ankauf bezw. die Ablösung vor. Fälle, wo die Markgrafen auf die Bede ganz oder teilweise verzichteten, sind denn auch im XIII. Jahrhundert relativ selten eingetreten; da, wo sie einen Lehnbesitz an Vasallen, Klöster usw. übertrugen, haben sie sich doch die precaria fast immer vorbehalten; zwar den Tempelherrn von Zielenzig wurde sie 1286 mitüberlassen, da waren aber auch ganz besondere Umstände im Spiel. Noch

¹⁾ Daß die Konvertierung der Bede in die Ordböre mit der Umwandlung der Stellung der Städte zur Vogtei zusammenhängt, geht m. E. in zwingender Weise daraus hervor, daß die beiden erhaltenen Urkunden in allen wesentlichen Punkten fast wörtlich übereinstimmen und dabei in gleicher Weise eben von den Gerichtsverhältnissen sprechen. Daß es sich dabei nicht um eine Bestätigung älterer schon bestehender Zustände handelt, ergibt der Wortlaut der Urk. XV, 26 und XXI, 94 ff.

²⁾ Daß durch die Fixierung der Ordböre die Zahlung der Hufensteuer nicht beseitigt wurde, wie ich in Rücksicht auf die Höhe der Ordbede mit Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im XII. und XIII. Jahrhundert, Leipzig 1883, früher annahm, läßt sich an vielen Fällen erweisen, besonders an dem Gründungsprivileg von Freienwalde. Dasselbe gilt von dem Hutenzins; er ist manchen Städten schon früher überlassen, z. B. Soldin.

als Waldemar sich genötigt sah 1312 den Herrn von Klepzig die Bede ihrer Sternbergischen Dörfer zeitweilig zu erlassen, behielt er sich doch das Wiederkaufsrecht vor. Später aber sind die Befreiungen immer häufiger eingetreten; 1312 hat sie auch Marienwalde erworben gegen Zahlung einer einmaligen Summe; das geschah aber nicht in dem Sinne, als genösse nun das Kloster für alle seine Güter prinzipiell Befreiheit, es wurde vielmehr festgesetzt, daß das Kloster bei jeder Erwerbung von Gütern, auf denen Bede haftete, der Regierung davon Anzeige machen müsse, damit durch irgend welche Verschiebung die Bedehebung dem Territorium auch künftig gesichert bliebe. Dem Domstift Soldin wurde bei seiner Gründung (angeblich) die Freiheit von allerlei Bede, Kollekte, Talle zugesagt, und doch müssen seine Hinterlassen später so gut wie jeder andere zahlen. Aber 1316 erhielten die von Uchtenhagen Meseritz, 1317 die Döten Driesen, 1319 die Droste und Wedel Schivelbein und Falkenburg frei von Bede.¹⁾

Das bedeutete nun freilich nicht, daß die Bede nicht zur Erhebung gelangte, etwa wie früher zeitweilig die preussische Klassensteuer einzelnen Stufen auf ein Vierteljahr erlassen wurde, die Bede wurde vielmehr in der Folge ebensowohl von seiten und für Rechnung des Grundherren erhoben, nur daß sie nicht an den Staat abgeführt wurde, also etwa so, wie heute die Grund- und Gebäudesteuer den Kommunalverbänden überlassen ist. Daß auch die städtische Orbar eine Abminderung hier und da schon in unserer Epoche zu Gunsten der Städte selbst erfuhr, sahen wir am Beispiel von Königsberg 1317.

Was endlich die Erhebung der Bede in den Dörfern anlangt, so war damit überall prinzipiell der Grundherr beauftragt, an ihn hielt sich der Markgraf, er wurde ev. durch den Landreiter gepfändet. Der Grundherr mochte dann durch den Schulzen oder seinen Meier von den Hinterlassen ihre Quoten beitreiben. Befah er Grundstücke an verschiedenen Orten, so mochte er für seinen Gesamtbesitz auch in gesamter Summe bezahlen. So war also der Landesherr ohne große Verwaltungsumstände des Eingangs seiner Steuern sicher. Schwieriger wurde die Sache erst, als

¹⁾ Vergl. auch Repertorium Königsberg, Schrft. des Ver. für Gesch. der Neumark III, Regest Nr. 2 wegen derer von Liebenow.

gegen das Ende unserer Epoche die Grundherrschaft einzelner Dörfer geteilt wurde; doch waren diese Fälle noch nicht häufig.

Fassen wir nun die gesamte Finanzverwaltung in der Neumark ins Auge. Das charakteristische Kennzeichen jeder mittelalterlichen Verwaltung gilt auch von ihr, es fehlt die Zentralisation, bezw. die einzige Zentralstelle ist der Fürst selbst, der eben nicht die Möglichkeit hat die Lage zu übersehen. Es fehlt auch an jeder Zentralkasse. Im Bedarfsfalle weist der Markgraf die Einzelstellen direkt zur Hebung bezw. zur Zahlung an. Letzteres geschieht gewöhnlich in der Form der gesamten oder teilweisen Verschreibung der Einkünfte aus einem bestimmten Titel auf längere oder kürzere Zeit. Dabei bleibt die Substanz der Einkünfte an sich unangetastet. Bedenklich für die Stetigkeit der Entwicklung wird die Sache erst dann, wenn die betreffenden Titel gegen einmalige Zahlung dauernd verpfändet werden. Das hierbei sehr häufig vorbehaltenen Recht des Wiederkaufs ist dabei gewiß häufiger ausgeübt worden, als es nach den Urkunden den Anschein hat; immerhin blieb diese Form verderblich. Die Gewohnheit, Kapitalien sofort zu beschaffen durch dauernde Überlassung von Einnahmen im Werte von 10%, griff immer mehr um sich; es war dieselbe Maßregel, die uns oben als Rentenkauf entgegentrat; sie war vom Standpunkte des Verkäufers aus ebenso einfach wie ruinös. Wer in einem Jahre 1% seines Einkommens auf diese Weise los wurde, mußte im nächsten Jahre ceteris paribus mehr als 2% von dem Rechte veräußern und so in steigender Weise fort.

Dazu kam dann die sich stetig häufende Menge direkter Abtretungen von fiskalischen Ländereien; die Lehen näherten sich mehr und mehr der Allodifizierung, zumal die Lehnware für manche Fälle aufhörte; auch die Übernahme der Vormundschaft für unmündige Söhne von gestorbenen Vasallen wurden jetzt durch einmalige Zahlungen abgelöst¹⁾ und auch die gelegentlich vorbehaltenen Vindikationsrechte in zweifelhaften Erbfällen mögen faktisch selten zur Durchführung der Devolution geführt haben.²⁾

Bedenken wir nun, daß durch Waldemar in den letzten Jahren seiner Alleinherrschaft in der Neumark allein, ganz abgesehen

¹⁾ Nidel XXIV, 22.

²⁾ Nidel XXIV, 23.

von all den großen und einträglichen nutzbaren Rechten, 5 große Bezirke veräußert wurden, so ist es weiter kein Wunder, daß das Land nach wenigen Jahren vor dem Staatsbankrott angelangt war.

Zimmer freilich müssen wir im Auge behalten, daß die Verhältnisse eben infolge des Versagens der Lehnsorganisation und des Aufkommens der Geldwirtschaft auch in den anderen Territorien nicht viel besser bestellt waren; es war das unglückliche Zusammentreffen, daß, ehe Waldemar ausreisen konnte, sein Tod und damit die furchtbare Verwirrung der herrscherlosen Zeit eintrat.

c) Die kommunalen Organisationen.

Indem der Markgraf infolge der Vergrößerung des Territoriums für einzelne Landesteile angesehene eingeborene Männer mit seiner Vertretung betraute, schuf er Verwaltungsbezirke. Diese aber umschlang, abgesehen vielleicht von schwachen historischen Erinnerungen, kaum ein gemeinsames Band; die Einigung bestand fast lediglich in der Person des jeweiligen Vogtes und etwa dem Zusammentreffen auf gemeinsamen Dingtagen.¹⁾

Anders liegt das bezüglich der örtlichen Organisationen. Grundsätzlich zerfällt das ganze Land in Land- und Stadtgemeinden; außerhalb ihrer stehen nur die unbefiedelten Forsten.

Bei beiden haben wir zu unterscheiden die alle Bewohner der Ansiedlung umfassende Personalgemeinde, daneben eine kleinere einen mehr oder minder großen Teil der Bewohner ausschließende agrarische Realgemeinde. Mit letzterer haben wir genau genommen hier nichts mehr zu schaffen, da es sich für uns nur um die politische Organisation handelt, gewisse einschlägige Fragen sind auch schon oben von uns berührt worden. Immerhin müssen wir noch einmal, wenigstens bei der Landgemeinde, darauf eingehen.

Die Realgemeinde unserer Dörfer umfaßt grundsätzlich alle Bewohner, welche Realberechtigungen in und an der Feldmark haben, das heißt den Grundherrn, den Pfarrer bzw. seine Kirche, den Schulzen und etwaige Lehnmänner, die Bauern, die Kossäten. An ihrer Spitze steht der Burmeister, hier zusammenfallend mit dem Schulzen. Daß der Grundherr, ob er nun im Dorfe selbst

¹⁾ Die Verfassung der Burgwarde zu erörtern, muß ich aus Mangel an Material unterlassen. Daß sie mit veränderten Formen in einer Anzahl von Pflöchten noch fortbestanden haben, darf man annehmen.

wohnte oder nicht, zur Realgemeinde gehörte, daran kann m. E. kein Zweifel sein. Da er nach Einrichtung des Dorfes auch über die ungeteilte Mark nicht mehr autonom verfügen konnte, mußte er — ganz abgesehen von seinem persönlichen Einflusse — sich bis zu einem gewissen Grade den Anordnungen der Gemeinde fügen. Ob er bei den Dingen selbst erschien oder sich darin durch seinen Meier oder sonst wen vertreten ließ, war seine Sache. Erst recht war der etwaige Inhaber des Ritterlehens oder die verschiedenen Rittergutsbesitzer unlöslich mit der Realgemeinde verknüpft. Mochten sie vielleicht einige Vorrechte genießen (Schafzucht?), die Gemengelage ihrer Hufen allein brachte ihre Unterwerfung unter die Anordnungen der Ackergemeinde mit sich. Ob in denjenigen Fällen, wo ihnen eine größere Weidgerechtigkeit zustand, ihnen auch ein eigener Hirte gestattet war, ist, mindestens für unsere Zeit, sehr fraglich. Vollends schloß das Bedürfnis gemeinsamer Regelung der Vorflut jedes selbständige Vorgehen der kleinen Rittergüter aus, selbst wenn sie nicht im Gemenge lagen. —

Wohl wissen wir, daß gelegentlich die Bauern eines Dorfes gemeinsam einen See, einen Tanger erworben haben, und wir können nicht annehmen, daß daran auch der Grundherr beteiligt gewesen sei, aber wir kennen ähnliche Fälle aus der Stadt, in der der ritterliche Gutsbesitzer absolut nichts vor den anderen voraus hatte; es ist also sehr wohl möglich, daß selbst innerhalb der dörflichen Realgemeinde noch hier und dort eine engere Genossenschaft der bäuerlichen Hufenbesitzer bestanden hat, welche die Kossäten einerseits, den Grundherren bezw. etwaige ritterliche Gutsbesitzer ausschloß. Das wird sich auf keinen Fall beweisen lassen, daß der Rittergutsbesitzer als solcher in einem Dorfe fremder Grundherrlichkeit bloß kraft der Lehnsqualität seines Gutes außerhalb des Dorfes gestanden und mit seinen Tagelöhnern eine Gutsgemeinde für sich gebildet hätte, hatte er doch rechtlich vor den Bauern nicht einmal (bis 1280/1) die Befreiheit voraus, war er doch in den Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit so gut wie jeder Bauer vor dem Schulzen rechtsständig und in manchen privat- und strafrechtlichen obenein. Er war hier lediglich der Nachbar des Bauern.¹⁾

¹⁾ Scharf hiergegen steht die Ansicht von Reil, die Landgemeinde S. 5, 12, 21 und von Brünneck, z. G. d. Grundeigent. in . . . Preußen I, 70 und öfter; ich sehe aber nicht, daß von Brünneck seine Behauptung bewiesen hätte.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der Personalgemeinde. Zu ihr gehören auch die in der Feldmark nicht besessenen Tagelöhner, während auf der anderen Seite der Grundherr nicht zu ihr gerechnet werden kann. Zu ihr gehören also auch Leute slavischer Herkunft, sie müssen zu ihr gehört haben, weil sie, wie wir sahen, auf die relativ wenigen slavischen Dörfer nicht beschränkt gewesen sein können, und andererseits das etwa im Dorfe belegene Rittergut auf dem sie dienten, nicht eine eigene Personalgemeinde gebildet haben kann, wenn es keine eigene Realgemeinde war. Haupt der Personalgemeinde war der Schulze; aber er war es nicht, wie innerhalb der Realgemeinde als deren Organ, sondern als Organ des Grundherrn, der für seine Person nicht zu der von ihm abhängigen und durch ihn dem Landesherrn gegenüber vertretenen Gemeinde gehört haben kann.

Erwägen wir, daß in den älteren Teilen unserer Neumark die Besiedlung in der größten Zahl der Fälle von dem Landesherrn direkt ausgegangen ist und daß eine Überlassung der landesherrlichen Vorrechte, des Schulzengerichtes, der Zinse, an Privatleute in diesen Gegenden erst gegen das Ende unserer Periode häufiger vorgekommen ist, so war auch nur in den selteneren Fällen hier ein „Gemeindeherr“ außer dem Markgrafen vorhanden, und somit unterschied sich in den vielen landesherrlichen Dörfern die Personalgemeinde von der Realgemeinde nur durch die Zugehörigkeit der grundbesitzlosen Leute zu jener.

Daß sich innerhalb der ursprünglich ein politisches Ganze bildenden Dorffeldmark eine eigene Gutsgemeinde hier und da schon innerhalb der askanischen Zeit gebildet haben kann, auch in der Neumark, ist möglich; dies ist aber stets nur auf dem Wege der Teilung der bisher einheitlichen Grundherrschaft mitsamt dem Schulzengericht und dem Patronat möglich gewesen. Solche Teilungen konnten sich im einfachen Erbgange vollziehen und haben sich nachweislich vollzogen; indessen war auch in diesem Falle bis zur Bildung verschiedener Gemeinden noch ein weiter Weg; jedenfalls mußte erst die vorläufig in der Person des Erbschulzen noch bestehende Verbindung der verschiedenen Dorfanteile auf irgend eine Weise gelöst werden. Immerhin sind diese Fälle gewiß noch sehr selten gewesen.

Es würde nun gelten, ein Bild von der Verwaltung der

Dorfgemeinde zu entwerfen, aber da fehlt es völlig an Material; wir könnten also bestenfalls hier ein allgemeinmärktisches Bild geben; das aber gestattet unsere Aufgabe nicht.

Nur einen Punkt möchte ich erwähnen, allerdings auch nur an der Hand von sehr viel späteren Urkunden, die indessen ihrer Eigenart wegen aller Wahrscheinlichkeit noch auch für unsere Zeit beweiskräftig sind;¹⁾ ich meine die Stellung des Schulzen als Rechtsnachfolgers des sächsischen Bauermeisters. Wir finden den Schulzen im Besitz von Naturaleinkünften aus dem Krüge, welche darauf hindeuten, daß er die Aufsicht über das Wirtschaftsleben zu führen berufen war, wir hören, daß er dem Krüger falls er um Bierschulden binnen des Gerichtes pfänden will, seinen Beistand leihen muß, endlich aber ist wohl auch die sich später herausbildende Verpflichtung des Schulzen, die Bauern bei der Arbeit auf dem grundherrlichen Gute zu beaufsichtigen, auf jene Seite seines Amtes zurückzuführen.

Die städtischen Verhältnisse unterscheiden sich gerade hinsichtlich des Gemeindelebens völlig von den dörflichen. Zunächst hinsichtlich der Realgemeinde; sie fehlt in der Stadt nicht, wie wir schon sahen, aber sie spielt eine verhältnismäßig nebensächliche Rolle, die reale Grundlage des städtischen Lebens beschränkt sich eben nicht auf den Ackerboden. Wir hätten uns hier also wesentlich nur mit der Personalgemeinde zu befassen; indessen trifft das nicht so ganz zu. Wir sahen schon, daß innerhalb einer Stadt schon in ihren Anfängen Menschen anzutreffen sind, welche als eigentliche Mitglieder des städtischen Gemeinwesens nicht zu betrachten sind, die Pfaffen, die Juden und vielleicht auch einige „Proletarier.“ Die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde ist verknüpft mit dem Begriff des Bürgers, dieser aber wieder an den Besitz von Erbe und Eigen, d. h. soweit diese Besitzform bei uns überhaupt bestand. Es durfte also weder eine persönliche Abhängigkeit vom Leihherrn vorhanden sein, wie bei den Juden, noch durften die betreffenden Wohnstätten auf grundherrlichem Boden liegen, z. B. auf der Schloßfreiheit, noch endlich durften sie einer kirchlichen Immunität angehören, wie gewisse Bischofs- und Ordensgüter. Der Bürger mußte endlich in der Stadt selbst wohnen und steuern, der Begriff des Ausbürgers ist hier unbekannt. In diesem Sinne

¹⁾ Niebel XIX, 121 ff. und 400.

haben wir es also auch innerhalb der Stadt wieder mit einer großen Realgemeinde zu tun. Diese Realgemeinde ist nun aber die einzige politisch in Frage kommende; in öffentlich-rechtlichem Sinne sprachen weder die Kleriker noch die Juden, noch die besitzlosen Proletarier, noch endlich einige etwa in der Stadt wohnende Edelleute mit, wenn sie nicht ein eigenes Haus daselbst erworben hatten.¹⁾ Jedenfalls waren sie als Mitglieder der städtischen Personalgemeinde den Anordnungen der Stadtbehörden unterworfen; obenein waren sie mit einem gewissen Argwohn behaftet, nämlich daß sie bestrebt wären, städtische Güter der städtischen Hoheit zu entziehen; namentlich den Pfaffen gegenüber war man daher sehr auf der Hut.

Was nun diese Stadtgemeinde als solche rechtlich am meisten von der Landgemeinde unterschied, war das ihr durch den Gründungsakt selbst verliehene Stadtrecht, das, soviel es auch sonst mit dem Landrecht übereinstimmte, besondere Bestimmungen über die Formen des Verkehrs, des Erbrechts und der Verwaltung enthielt. Dabei wurde gewöhnlich nicht ein schriftlich fixiertes Recht übertragen, vielmehr wurde dieses Recht als bekannt vorausgesetzt; nur in Fällen von Unklarheit holte man nachträglich eine Rechtsbelehrung, ein Weistum, von der vorbildlichen Stadt ein. Aus dem ganzen Kreise der neumärkischen Städte ist ein solches nicht erhalten; wir wissen aber, daß es im Gebiete der älteren Linie überall das der Stadt Brandenburg war. Mehrfach wird dies direkt gesagt, und bei Kallies heißt es dann 1303, daß es das Recht der übrigen Städte erhalten soll. Hinsichtlich der Städte der jüngeren Linie scheint festzustehen, daß Soldin mit dem Rechte von Straußberg, einem bei Otto III. sehr beliebten Orte, bewidmet war;²⁾ da nun 1281 verordnet wurde, daß alle (innerhalb des ottonischen Gebietes) noch zu gründenden Städte ihr Recht von Soldin holen sollten und 1317 dies für die damals vorhandenen als rechtsgültig anerkannt wurde, so ist nicht unwahrscheinlich, daß einige von ihnen, vielleicht Küstrin oder Bärwalde, Straußberger Recht empfangen

¹⁾ Sie ist die universitas (häufig) oder die communitas civium 1315, die cives universi, die fideles et dilecti Burgenses; (1319) die tota civitas 1298.

²⁾ Das ergibt sich aus der Urk. von 1317 XVIII, 445 und auch wohl aus der Klosterurkunde von 1289 XVIII, 441.

hatten. Unklar sind die Verhältnisse von Königsberg, doch sind erhebliche Abweichungen auch dort gewiß nicht vorhanden gewesen.¹⁾ Von wesentlicher Bedeutung sind diese Unterschiede zu unserer Zeit doch eigentlich nur noch auf dem Gebiete des Verkehrslebens, wo aber die fürstliche Gewalt regulierend eingriff. Soldruer Maß und Gewicht sind lange für große Teile des Landes gültig gewesen, wie wir schon bei der Erörterung der Lufengröße sahen.²⁾

Hinsichtlich der Stellung der Stadtgemeinden im Gesamtorganismus ist nun vor allem wichtig festzustellen, in welchem Verhältnis sie zur Vogtei gestanden haben. Man hat in Anlehnung an die westdeutschen Verhältnisse bis auf den heutigen Tag es oft als ausgemachte Sache angesehen, daß unsere Städte ipso facto der Gründung die Immunität von der Vogtei erlangt hätten.³⁾ Das ist nicht der Fall gewesen; wahrscheinlich aber waren die Bürger doch von dem Besuch des Vogttings, des iudicium provinciale, außerhalb der Stadt befreit, das ja über die nach Stadtrecht lebenden Bürger nicht gut Urteil sprechen konnte. Damit waren sie aber noch nicht frei von der persönlichen Jurisdiktion des Vogtes; und in mancher Beziehung ist überhaupt niemals eine Emanzipierung unserer Städte von der Vogtei erfolgt. In gerichtlicher Hinsicht aber ist die Befreiung seit dem Jahre 1281, nachdem Stendal und Prenzlau vorangegangen waren, in den

¹⁾ Vergl. bezüglich dessen meine Auseinandersetzung mit Reiche (Schrift. des Ver. für Geschichte der Neumark XIII, Seite 136) in Forsch. zur brdg. pr. Gesch. XVI, 81.

²⁾ Bei der Gründung von Stolp, das übrigens Lübisches Recht erhielt, P. U. B. IV, 443, ist diese Verleihung unmittelbar mit der dadurch herbeigeführten Regulierung der Maße verbunden: . . . cives . . . iure Lubecensi et modio, quo eciam mensurantur, perfruuntur. Auf Grund solcher Stellen ist Kummeler, die Schulzen zc. I, 7 wohl dazu gelangt, den Begriff des Stadtrechts einzig in der bezüglichen Ordnung von Maß und Gewicht zu erblicken.

³⁾ Was Rietschel, Markt und Stadt S. 156 anführt, darf auf unsere Verhältnisse keinesfalls übertragen werden; in den von ihm angeführten Stellen wird die Immunität der Städte von der Reichsvogtei bezw. den Grafen ausgesprochen. Man hätte entsprechend die Befreiung unserer Städte von der markgräflichen Gewalt beweisen müssen und das will man gewiß nicht. Es sei hier hingewiesen auf den Fall von Breslau; als dort 1261 das magdeburgische Recht eingeführt wurde, behielt der Vogt das Blutrecht. Rietschel sucht diese Tatsache vergeblich abzuschwächen. Im übrigen s. oben S. 499, das gelegentlich der Einführung der Dröbre Gesagte.

J. v. 1319

einzelnen Orten allmählich erfolgt; ob sie allgemein noch innerhalb unserer Periode durchgeführt ist, kann zweifelhaft erscheinen. Es ist nicht ersichtlich, woher so arme Orte, wie Kallies das Geld genommen haben sollten, um die Markgrafen für den ihnen aus der Neuordnung erwachsenden Verlust zu entschädigen.¹⁾

Aber auch abgesehen hiervon genießt die Stadt zu Anfang eine gar so große Freiheit nicht; es herrscht eben allgemein das Präfectensystem, und zwar in einer erst nach und nach gemilderten Form.²⁾ Der bei der Stadtanlage an die Spitze gestellte Vertreter des Markgrafen³⁾ vereinigte in eigentümlicher Weise den Amtscharakter mit der Erblichkeit; er hält bezw. beruft die Ortsgerichte, er verwaltet die fürstlichen Ortskassen, er handhabt die Polizei, sorgt für das materielle Wohl der Ortsinsassen⁴⁾ und ist ihr Anführer in Kriegsnöten; und nach der Emanzipierung der Stadt von der Vogteigerichtsbarkeit übernimmt er auch die höheren gerichtlichen Funktionen des Vogtes einschließlich der Blutgerichtsbarkeit.

Aber dieser Mann ist zugleich Bürger der Stadt, die ihm infolge seiner Tätigkeit als Lokator zufallenden Lufen liegen fast immer innerhalb der städtischen Feldmark und so gut wie der Bürgeracker im Gemenge oder, wo der Acker des Schulzen außerhalb der Stadt liegt, wie in Landsberg, besitzt dieser doch wenigstens sein Haus innerhalb der Mauern. Aber auch sonst ist er persönlich an dem Wohlergehen der Stadt interessiert; jede Belastung der Stadt belastet auch ihn, jede Steigerung des städtischen Verkehrs hebt seine Einkünfte;⁵⁾ war er doch, abgesehen von seinen

¹⁾ Bekannt ist uns das Datum ante quod der Neuordnung von Landsberg 1317. Nibel XVIII, 375; augenscheinlich handelt es sich da nur um eine Bestätigung eines älteren Rechtes durch den neuen Landesherren (Waldemar).

²⁾ Nachdem ich diese Worte geschrieben hatte, fand ich, daß man genau dieselbe Ansicht auch hinsichtlich der schlesischen Städte aufgestellt hat. Vergl. Ztschrft. Schles. XVI, 31.

³⁾ Die Mediasstädte der letzten Zeit folgen darin nicht völlig dem vorhandenen Muster.

⁴⁾ 1257 in der Stiftungsurkunde der Niederlage von Landsberg XVIII, 370 sagt der Fürst: cum hoc una cum Scultheto civitatis civitati et omnibus in ea degentibus viderimus expedire.

⁵⁾ Die Möglichkeit, daß der alte Schulze in der Fürstenburg wohnte, soll nicht bestritten werden; dann war er allerdings kein „Bürger“, aber sein materielles Interesse war darum wenig geringer.

Lokatorhufen durch das Fundationsprivileg fast an allen Gefällen innerhalb der Stadt, mochten sie nun aus dem Verkehr oder aus dem Ackerbau erwachsen, auf eine oder die andere Weise beteiligt.¹⁾ Dieser Vogt ist nun, wie mich dünkt, prinzipiell von Haus aus der einzige politische Vertreter der Personalgemeinde, der einzige Vermittler zwischen Fürst und Stadtvolk. Aber das ist wahrscheinlich bei Beginn der neumärkischen Städtekultur bereits ein überwundener Zustand; die Stadt erscheint schon als ein selbstständiges Vermögenssubjekt, aus den Vorstehern der Kaufmannsgemeinde sind bereits Beamte der Gesamtgemeinde geworden, und so erscheinen daher in unseren Urkunden in allen wichtigen die Stadtgemeinde betreffenden öffentlichen Beurkundungen die Konsuln neben dem Präfekten; aber noch fast unsere ganze Zeit hindurch behauptet der markgräfliche Beamte die leitende Stellung in allen Angelegenheiten, welche Gegenstände des öffentlichen Rechtes betreffen.

Je mehr indessen die wirtschaftliche Bedeutung unserer Städte wuchs, je wohlhabender die einzelnen Bürger wurden, desto ausgedehnter wurde der Kreis derjenigen örtlichen Vorgänge, an denen der Fürst und sein Vertreter ein unmittelbares Interesse nicht hatten, und je mehr er in Folge der Neuordnungen mit richterlichen Funktionen betraut wurde, desto leichter zog er sich von der Beteiligung an den städtischen Wirtschaftsinteressen zurück; und ihm folgten in dies Privatleben die Schöffen, welche gewiß in früherer Zeit in der Gesamtgemeinde auch eine wichtige öffentliche Rolle gespielt hatten; wohl behaupteten sie noch ihr Ansehen in allen Angelegenheiten, welche einigermaßen in das Rechtsgebiet einschlugen,

¹⁾ Der Schulze in Landsberg bezieht $\frac{1}{3}$ vom Hufen- und Hutenzins, vom Gericht, von den Marktgefällen, große Mühleneinkünfte, der in Berlinchen $\frac{1}{3}$ vom Gericht, dem Zins, den Mühlen, dem census arearum, nämlich von dem Schauhause, den Bänken und anderen öffentlichen Gebäuden, von den Hopfengärten; in Schönfließ $\frac{1}{3}$ von allen Zensualen, vom Gericht, den iustus modius in den Mühlen; in Dramburg hat er $\frac{1}{3}$ vom Hufen- und Hutenzins, vom Gericht, hier aber nicht von den Marktgefällen; in diesem letzteren Umstande darf man ein Entwicklungsstadium sehen, da man den Bürgern bezw. dem Rat in den Verkehrsangelegenheiten später schon freiere Selbstbetätigung gewährte. Auch in Arnswalde und in Reetz scheint der Präfekt an den Marktgefällen nicht mehr beteiligt gewesen zu sein. In Reetz waren dafür seine Erträge aus dem Hufenzins um so größer. Auch in den Wedelschen Mediatstädten Friedland und Falkenburg bezog der Rat die Marktgefälle allein; bei Falkenburg wird ein Schulze freilich nicht erwähnt.

f (II 2, 132)

Sollte = profekt.

z. B. werden sie in jener Urkunde des Jahres 1292, durch welche Königsberg eine Neuregulierung der Trockenmaße erfuhr, neben den Ratmannen genannt, während hier der Schulze ganz fehlt; dieser erscheint häufiger künftig nur noch in der Zeugenreihe, z. B. 1315 in Bernstein, wo neben dem amtierenden Schulzen noch ein „alter Schulze“ genannt ist, augenscheinlich sein Vater, der zu Gunsten des Sohnes zurückgetreten ist.

Die Ernennung der Ratmannen scheint ursprünglich an einzelnen Orten sich, wenigstens teilweise, so vollzogen zu haben, daß die neben dem Schulzen bei der Gründung der Stadt tätigen Männer in den Rat eintraten;¹⁾ ob in anderen Fällen der Schulze die Ernennung vollzog oder eine Selbstkonstituierung der Gemeinde erfolgte, ist unbekannt. Die Zahl dieser sehr ehrbaren, umsichtigen Herrn (viri providi, honesti, prudentes, discreti) betrug wahrscheinlich zehn,²⁾ ihre Amtsdauer und Ergänzungsform ist unbekannt. Fest steht soviel, daß sie nicht lebenslänglich im Amte waren. Von den 1308 in Königsberg genannten Ratmannen finden wir 1312 noch drei wieder, das kann die Folge einer Wiederwahl aber auch einer Wechselschichtung, der später üblichen Ratsversetzung gewesen sein.³⁾ Aus welcher Gesellschaftsklasse aber wurden die Ratsherren entnommen? Wenn die ganze Einrichtung der Konsuln auf die Handelsgemeinden zurückzuführen ist, muß auch der Stand der Kaufleute, der Gewerbetreibenden, in den Städten in erster Linie die Männer für dies Amt geliefert haben; andererseits tritt in unsern neumärkischen Städten der eigentliche Kaufmann viel weniger, dafür aber der Adrbürger um so mehr in den Vordergrund. Die Namenlisten unseres Ratsherrn weisen ritterliche Mitglieder neben Handwerkern 1315 in Bernstein auf, ein de Indagine (von Hagen) neben dem Wagner und dem Schneider, in Soldin erscheint 1326 ein Faber, gewiß ein Schmidt auch dem Amte nach; aber unter den relativ zahlreichen Konsuln, die wir aus Königsberg kennen, ist soweit die Namen das erkennen

¹⁾ Beispiel von Friedland 1314, wo in der Gründungsurkunde die ersten Konsuln gleichzeitig als Fundatoren erscheinen.

²⁾ 1308 und 1312 in Königsberg, 1315 in Bernstein, 1326 in Soldin. In Städten berlinischen Rechtes wie Frankfurt scheinen es 12 gewesen zu sein; vielleicht ist das auch auf einzelne neumärkische übergegangen.

³⁾ Reiche, Bausteine S. 155. von Nießen, Dramburg S. 128.

lassen, nicht ein einziger Handwerker. Andererseits finden sich Namen wie Zicher und Stennewitz in Landsberg, Massin, Schiltberg, Grüneberg, Wildenow in Soldin, Knafendorf und Zühlsdorf in Friedland, Sellin, Blumenberg, Mantel, Nordhausen im Räte von Königsberg und vertreten ebenso viele Nachbardörfer; es sind also auch Ackerbürger im Ratsstuhl vertreten gewesen, denn wir dürfen nicht annehmen, daß die Träger aller dieser Namen auf die bisherige Erwerbstätigkeit verzichtet haben oder daß sie erst in der zweiten Generation in den Rat gelangt sein sollten. Daneben aber waren in der letztgenannten, am meisten zur Blüte gelangten Stadt auch solche Rats Herrn zahlreich vorhanden, die ihrem Namen zufolge städtischer Abkunft waren, wir haben diese Namen schon oben in den Bürgerreihen aufgeführt. Das zeigt jedenfalls, daß diese größere Stadt mehr städtische Elemente in sich aufgenommen hatte, die nun natürlich auch im Räte stärker vertreten waren; gleichwohl dürfen wir, so wahrscheinlich es ist, nicht ohne weiteres folgern, es seien das alles Kaufleute, die ja spärlich vorkamen, gewesen, die größere Stadt verlangte auch eine genauere Unterscheidung der Namen; da es hier mehrere Vertreter der einzelnen Handwerke gab, sodaß man mit der Bezeichnung des einzelnen Mannes als Wagner oder Schuster nicht auskam, könnten die hier genannten Städter auch sehr wohl Handwerker gewesen sein. Im allgemeinen darf man aber wohl sagen, je größer die Stadt, desto mehr überwogen die Kaufleute, je kleiner, desto mehr Ackerbürger. Daß im übrigen schon in unserer Zeit die Tendenz zur Abschließung der Ratsfamilien in sich begann, darauf scheinen die Namen von Königsberg hinzudeuten.

Damit zugleich tritt nun aber ein weiteres Moment der Entwicklung hervor. Anfangs vollzieht sich jede einzelne Maßnahme der Behörden im Interesse aller Bewohner, der universitas civium. Allmählich aber treten immer häufiger Fälle auf, in denen die Rats Herrn als ein besonderer Faktor noch neben bzw. vor dieser Gesamtgemeinde erwähnt werden, namentlich vermögensrechtliche Geschäfte, Erwerbung nutzbarer Rechtstitel (1313 bei Kallies, 1316 Landsberg, Soldin). Von da aus ist nur noch ein kleiner Schritt, und der Rat handelt aus eigenem Recht, sieht sich als ein selbständiges Vermögenssubjekt an und handelt als solches.

1326 stiftet der Rat von Soldin eine Glendengilde ohne Erwähnung der Gemeinde, er besitzt also schon eine eigene Kasse. 1316 verrechnen sich ebenso die Rats Herrn von Königsberg mit Waldemar, ohne die Gemeinde; und wenn der Fürst dann der Gemeinde Königsberg einen Teil der Orbar erläßt, so dürfen wir dennoch annehmen, daß schon damals, wie in späterer Zeit, hier eine Plusmacherei zu Gunsten des Rates vor sich gegangen ist. Und wenn gar 1309 Peter Schwaneberg dem Rate von Königsberg eine Hufe zu eigen überläßt, so tritt uns hier das Sondervermögen des Rats deutlich gegenüber.

So entstanden also schon in unserer Zeit verschiedene Vermögens- und Interessentkreise, der Rat als solcher bildete einen für sich, einen anderen als Vertreter der Gesamtgemeinde, Kämmereikasse und Stadtkasse wurden zwei wohl nicht räumlich oder persönlich, aber rechtlich getrennte Verwaltungen, und es konnte nicht ausbleiben, daß die erstere auf Kosten der letzteren bereichert wurde. Die Scheidewand zwischen beiden freilich war noch durchaus fließend, sodas wir sie zu rekonstruieren nicht vermögen. Im übrigen lag eine solche Entwicklung in der Natur der Verhältnisse wie im Geiste der Zeit begründet; wenn, wie wir sahen, die Hufenbesitzer in Königsberg 1319 den Hufenzins, der doch durch die Stadtkasse laufen mußte, an sich brachten, die agrarische Realgemeinde in dieser Weise sich innerlich konsolidierte, so wird man auch an einer rechtlichen Absonderung des Rates keinen Anstoß nehmen können. Die Keime zur Herausbildung verschiedener Interessentkreise innerhalb der Bürgerschaft waren schon bei der Anlage der Stadt vorhanden gewesen, ihre Entwicklung war nur langsam erfolgt, solange der markgräfliche Präsekt eigentlich der einzige maßgebende Faktor in der Stadt war, vor ihm waren alle Inassen der Stadt doch mehr oder weniger gleich gewesen; die Herabminderung seiner Macht, so sehr sie die Autonomie der Stadt gegenüber den sonstigen öffentlichen Gewalten förderte, hatte daher faktisch den Sonderinteressen der neuen Gewalten, der reichen und angesehenen, zur Mittätigkeit im Rate berufenen Bürger gebient. Ob demgegenüber nun auch die gemeine Bürgerschaft ihrerseits sich bestrebt und vermocht hat Einfluß auf die Verwaltung zu gewinnen, ob sie überhaupt ein Organ besaß, um ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen (ein Burding wird nirgend

erwähnt), ob andererseits die Handwerke, besonders die vier wichtigsten, in unserer Zeit schon organisiert, ob politisch von Einfluß gewesen sind, das entzieht sich unserer Kenntnis. Ganz können Vertretungen der Bürger wohl nicht gefehlt haben.

Im übrigen hat sich natürlich diese Entwicklung an den einzelnen Orten sehr verschieden vollzogen, zumal ja die Zeit ihrer Entstehung, die Dauer der Entwicklung sehr ungleich war.

Es erübrigt nun noch, einen Blick auf die Finanzverwaltung der Städte zu werfen. Die Stadtgemeinde als solche ist ein Vermögenssubjekt, sie besitzt von Hause aus Grundstücke bezw. Gebäude; die Straßen, der Markt gehören ihr, ebenso die Befestigungen, die auf dem Markte errichteten Baulichkeiten. Zum Teil sind diese ein nutzbares Eigentum, und obwohl nicht echtes Eigen, von diesem doch kaum zu unterscheiden. Freilich hat die Stadt als Recognitionsgeld an den wirklichen Obereigentümer einen Teil der Gefälle, z. B. der Standgelder, abzuführen, aber in einzelnen Städten ist auch das nicht der Fall. Einen anderen Teil bekommt meistens der Inhaber der Polizeigewalt, der Schulze (Berlinchen, Landsberg). Im übrigen fließen die Abgaben für die Benutzung der Stadtwage, erwähnt bei Falkenburg, der Kaufkammern, der Verkaufsbänke und Marktstände in die Stadtkasse. Dazu gesellt sich dann hier und da schon von vornherein eine Einnahme aus gewissen Grund- bezw. Gebäudesteuern.¹⁾

Häufig war die besondere Zugabe von Seen (Dramburg, Königsberg, Friedland) erfolgt, die zwar keine besonderen Erträge zur Stadtkasse lieferten, immerhin aber doch nutzbar waren und im Verkaufsfall wertvoll wurden. In einzelnen Fällen wurde die Stadtgemeinde schon durch den ersten Bewidmungsakt Herrin eines Dorfes (Dtsch. Krone, Friedland), d. h. der aus ihm fließenden Grundzins und privatrechtlichen Leistungen. Dazu trat wohl auch zuweilen das Recht zur Anlage von Mühlen (Friedland).

Während nun einzelne dieser Einnahmen der Stadtgemeinde durch Vermittlung der marktgräflichen Kassen zuzingen, wurden die

¹⁾ Dramburg: Der Zins von den *areae extra civitatem extractae*. Der Zins von 16 Hufen in Freienwalde. ²/₃ vom Wort- und Rutenzins in Friedland. Daß die Städte stets den ganzen Zins von den Bürgerhufen erhalten hätten, wie Wohlbrück I, 191 meint, ist doch nicht nachweisbar.

meisten doch direkt durch städtische Organe erhoben, namentlich die Marktgefälle.¹⁾

Weitere Besitztitel bezw. nutzbare Rechte erwarb dann eine oder die andere Stadt durch fürstliche Gnade namentlich in solchen Fällen, wo sie in Kriegszeiten besonders gelitten oder sich ausgezeichnet hatte; Soldin bekam 1281 den gesamten Rutenzins und fünf Seen iure censuali, d. h. mit dem Nutzungsrecht.

Immerhin gingen anfangs nur geringe Summen durch die städtische Kasse.²⁾ Das wurde sofort anders mit dem Augenblicke, wo der Schulze die von den Bürgern aufzubringenden landesherrlichen Abgaben, namentlich zunächst die Bede, zu erheben aufhörte, wo nun also in Folge der Bedeverträge die Städte eine feste Pauschalsumme an den Fiskus abführten; fortan waren die städtischen Gewalten mit der Einschätzung, Veranlagung, Erhebung der Steuern betraut, die zu Walpurgis und Martini aufzubringen und abzuführen waren. Die *exactio, tallia, Schoß* war jetzt eine städtische Steuer; in welcher Weise sie aber aufgebracht wurde, darüber fehlt uns die Nachricht; nur eine Angabe (Soldin 1326) weist darauf hin, daß eine nach der Größe des Bauplatzes bemessene Gebäudesteuerveranlagung stattfand. Ob aber die ganze abzuführende Summe lediglich als Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht wurde, ist nicht sicher. Herangezogen wurden zu dieser freilich alle Besitzer, auch die Kirche, wenigstens für diejenigen Liegenschaften, welche sie nach der ersten Bewidmung erwarb.

Auf diese Weise gelangten nun erhebliche Beträge in den Stadtsäckel, und wenn sie auch zumeist wieder abgeführt werden mußten, so blieb doch natürlich manchmal ein Überschuß in der Kasse, den nach Belieben und Bedürfnis durch höhere Veranlagung zu steigern die Ratsherren in der Hand hatten.

Je mehr nun im Laufe der Zeit die Finanznot der Fürsten wuchs, desto häufiger erlangten die Städte gegen sofortige Vorschüsse eine Herabminderung ihrer Lasten z. B. der Orbar, also der Martini- und Walpurgisschöffe. Ferner erschlossen sich nutz-

1) Natürlich nicht der fiskalische Marktjoll. Daß dieser in der Neumark einer Stadt bei der Gründung überwiesen wäre, wie es z. B. in Müllrose geschah, ist nicht wahrscheinlich.

2) Von einer Gemeindesteuer ist aus dieser Zeit noch nichts bekannt. Bestanden muß sie schon haben.

bare Besitztitel durch die notwendige Fürsorge für den Verkehr; Landsberg erhielt 1316 das Recht einen Dammzoll zu erheben, dessen Erträge zwar eben für die Erhaltung des Damms bestimmt waren, doch aber vielleicht auch Überschüsse lieferten; ferner erhielten sie vielfach die „Lehnware“ von Mühlen, vielleicht auch schon die Judensteuer,¹⁾ natürlich nicht ohne tüchtige Bezahlung. Indessen liefern uns diese kleinen Nutzungen doch nicht die Erklärung für die gewaltig zunehmende Finanzkraft der Städte.

Wenn, wie anzunehmen ist, nach dem Beispiele von Stendal und Prenzlau auch Königsberg, Soldin, Landsberg usw. die Verlegung des Obergerichts in die Stadt und die Festlegung der Jahressteuer durch eine hohe Summe erkaufen, so können die Mittel hierzu nicht aus dem landwirtschaftlichen Betriebe geflossen sein; die Erträge daraus blieben ja im wesentlichen stationär, somit auch die auf ihnen beruhende Steuerkraft. Die große Steuerkraft der Städte kann also nur auf den Erträgen von Handel und Gewerbe beruht haben, die ja nur in den Städten ihren Sitz hatten, und die gerade in den ersten Jahrzehnten der Neuzeit, solange der fernere Osten noch rein agrarisch war, eine schnelle Blüte unserer Städte herbeiführten. Nehmen wir an, daß Königsberg nur $\frac{2}{3}$ der von Prenzlau gezahlten Summe bei der Neuordnung gezahlt hat, 1000 Mark, so war das eine gewaltige Leistung, die nach unserem Gelde allerwenigstens auf 150000 Mark anzuschlagen ist, und dabei kann die Stadt doch höchstens ihre 3000 Einwohner gehabt haben. Diese Summe kann aber nicht im Wege einer Einkommensteuer aufgebracht sein, es handelt sich da also um eine wirkliche Vermögenssteuer, wie wir sie aus den Städten des deutschen Südwestens kennen, wo mehrere Prozent des durch sorgfältige Einschätzung jeglichen Besitzes ermittelten Vermögens,²⁾ des Geldes, der unbeweglichen wie der fahrenden Habe, an die Stadt gezahlt wurden; unter einer 1326 in Soldin erwähnten Kollekte kann nur eine das gesamte bewegliche und unbewegliche Gut betreffende Umlage zu verstehen sein und diese trifft sogar die Mönche.³⁾

¹⁾ Vergl. Wohlbrück III, 420.

²⁾ Vergl. Zeuner, a. a. D. S. 91.

³⁾ Sie sollen von einem neu erworbenen Grundstücke ihre exactio (Grundsteuer) pro integra area geben, nec non collectam dabunt de omnibus,

Solche Umlagen werden freilich nicht alljährlich erfolgt sein, es war dazu auch gar keine Veranlassung vorhanden, da die städtische Verwaltung an sich noch wenig kostete; so wird denn die Gemeinde für gewöhnlich mit einer geringen Belastung der einzelnen Häuser ausgekommen sein, die uns auch in jener Soldiner Urkunde entgegentritt. Daß in einer oder der anderen Form regelmäßige Kommunalsteuern erhoben sind, darf als gewiß angesehen werden.¹⁾

Alles in allem dürfen wir annehmen, daß in jener Zeit die dem Stadtbewohner auferlegten Steuern erheblich höhere waren als heutzutage, ferner aber auch, daß sie viel leichter getragen wurden, obwohl, wie wir sahen, von einer Ansammlung nennenswerter Vermögen nicht die Rede war;²⁾ der Beweis hierfür liegt in der Tatsache, daß einige Städte nicht nur den Markgrafen große Vorschüsse machen konnten (Königsberg 1316 833 Pfd. d. h. wenigstens 106000 Mark unseres Geldes und Wertes) sondern daß sie auch Überschüsse erzielten; Schönfließ konnte 1307 einen Wald für 90 Pfd. kaufen und schon 10 Jahre später einen weiteren für 540 Pfd., und selbst das kleine Mohrin kaufte 1306 eine Anzahl Seen. Daß die dabei aufgewandten Summen nicht zu diesem Zwecke erst durch Umlage aufgebracht sind, daß diese Käufe sich vielmehr im wesentlichen als Kapitalanlage darstellen, ist durchaus wahrscheinlich. So ist es denn auch ganz erklärlich, daß die Städte rasch an Bewohnerzahl und Größe zunahmen; in Königsberg wird schon 1310 eine Neustadt erwähnt.³⁾

Als dann gegen Ende des Jahrhunderts die Grenze noch weiter nach Osten vorgeschoben wurde und die Versorgung des

quae hereditarie possident, sicut ceteri cives nostri, XVIII, 446; da im ersten Falle eben von der Belastung des Grundbesitzes die Rede ist, kann der zweite Fall, das omnia, quae hereditarie possident, nur das Gesamtvermögen betreffen. Kollekte heißt die Stadtsteuer auch in Angermünde. Vergl. Zeumer, a. a. D. S. 96.

¹⁾ Ob das einmal bei Königsberg erwähnte Ungeld im Sinne Zeumers a. a. D. S. 92 als eine für städtische Zwecke auf dem Marktzoll gelegter Zuschlag nach Art der Pseunigbede des XVIII. Jahrhunderts anzusehen ist, steht dahin. Ungeld wird doch auch häufig im allgemeinen Sinne für „indirekte Steuer“ gebraucht.

²⁾ Daß einzelne städtische Bürger hier und da einige Lufen an sich bringen, d. h. nur den Zins von ihnen, z. B. 1302 und 1308, 1325 einige Bürger von Landsberg, spricht nicht hiergegen.

³⁾ Gewiß nicht eine neue Stadt, wie Reiche meint.

städtelosen Transdragelandes an noch jüngere Orte übergang, wuchsen auch diese sehr schnell empor; Arnswalde kaufte 1319 ein Dorf zu Stadtrecht, das ganz junge, von Waldemar besonders begünstigte Dubegniew-Wolzenberg erstand nach wenigen Jahren seines Bestehens gleichzeitig drei Mühlen, deren eine allein 55 Mark brandenburgischen Silbers galt, d. h. etwa 10000 Mark.

In diesen Erwerbungen liegt aber auch ein gewisses System; der Landbesitz schafft eine gesicherte Position, die Territorialpolitik der deutschen Reichsstädte, die ihnen die Reichsstandschaft verschafft hatte, wiederholt sich hier im kleinen. Zu Ausgang der askanischen Zeit bilden die Städte eine Macht, mit der man rechnen, die man auch auf den Landtagen hören muß.

Es erübrigte nun noch zum Schluß einen Blick auf die städtischen Verwaltungsorgane und Beamten zu werfen; aber da versagt unser Material völlig; nicht einmal ein Stadtschreiber wird zu unserer Zeit erwähnt.¹⁾

E. Die Gerichtsverfassung.²⁾

Das Gericht in der Neumark ist ein markgräfliches; der Markgraf hält es aus eigener Machtvollkommenheit, er dingt zu seiner selbst Hulden. Die Handhabung des Gerichtes übernimmt er nur noch zu einem kleinen Teile, überwiegend liegt sie in der Hand von Männern, die er dauernd oder vorübergehend damit betraut hat.

Die unterste Instanz in Städten und Dörfern bildet der

¹⁾ Der zuerst vorkommende findet sich 1328 in Solbin: thydericus, ein notarius civitatis.

²⁾ Litteratur: Holze, Gesch. d. Kammergerichts Bd. I. Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts Bd. I. Kühn, Gesch. d. Gerichtsverf. in der Mark Brandenburg, Band I und II. Über den Gerichtsstand der Vasallen des Ballingers früher angef. Arbeiten. Frey, Gesch. der Stadt . . . Friedeberg, passim. von Nießen, Das Friedeberger Manngericht, Mitteil. d. Ver. für Geschichte der Neumark. Nachsahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens. von Brünneck, Gesch. des Grundeigentums in . . . Preußen Bd. I. Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen . . . der Lausitz, Laus. Mag. 61. Dann besonders Plank, Deutsche Gerichtsverf. im MA. und Sello über das Schöffengericht Berlins, Märk. Forsch. XVI, und die verschiedenen Arbeiten über den Sachsenspiegel und die verwandten Rechtsquellen.

Schulze; seine Berufung ist Sache des Grundherrn, ob dies nun der Markgraf selbst ist oder einer seiner Vasallen oder ein geistliches Stift; insofern ist also der Schulze auch als Richter grundherrlich; aber er ist in seinem Amte erblich und übt das Gericht im Namen des Markgrafen, insofern ist er also sein Richter und als solcher ist er von dem Grundherren durchaus unabhängig, zumal er wahrscheinlich den Gerichtsbann stets erst vom Vogte des Markgrafen geliehen erhalten mußte.¹⁾

Die Zuständigkeit des Schulzengerichts hinsichtlich der Objekte ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich; nach anderen gleichzeitigen Urkunden erstreckte sie sich in strafrechtlicher Beziehung auf alle kleinen Vergehen gegen die Person bis zur Blutrünst und gegen das Eigentum. In Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kamen namentlich die Auflassung, das Friedewirken am Erbe, die „Besetzungen“, endlich im Zivilprozeß kleine Streitsachen, auch obligatorische Ansprüche vor das Dorfgericht. Es bestand aber ein wesentlicher Unterschied darin, ob die Sachen vor dem Schulzen allein erledigt wurden oder im gehegten Ding unter Zuziehung von Schöffen. Näheres ist unbekannt.

Dieses Schulzengericht hieß nun der dritte Pfennig, weil dem Richter $\frac{1}{3}$ von allen Brüchen zustand, während die übrigen $\frac{2}{3}$ der Gerichtsherr, der Grundherr, bekam, in den Städten ebenso wie auf dem Lande.²⁾ Abgesehen hiervon aber bekam der Schulze die Gefälle ganz; sein Gewette ging aber nicht über drei Schilling hinaus.

Überdies war das Schulzengericht natürlich auch an der Einleitung der großen Prozesse, der Kapitalverbrechen, der Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher beteiligt.

¹⁾ Vergl. die höchst belehrende Urkunde des Erz. von Magdeburg bei Wohlbrück I, 177 Anmfg.

²⁾ Ob in den Städten das Präsektendrittel der Marktgefälle dem Richter oder dem höchsten Verwaltungsbeamten zukommt, bleibt dahingestellt; die Hufenausstattung und das Drittel vom Zensus in den Städten kommt jedenfalls auf Rechnung des Lokators, Bornhak I, 16. Kühns II, 160 sind der Ansicht, die Gefälle des Niedergerichts seien dem Richter ganz zugefallen. Das ist aber unmöglich, wie die Urkunden ergeben, vergl. Knothe a. a. O. 61, 208. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Nr. 40. Es wird sich freilich nur um die Teilung der verhängten Bußen handeln, das Gewette bekam der Schulze allein, ebenso die Sporteln.

Die persönliche Zuständigkeit des Gerichts galt in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für alle Gerichtseingesessenen; hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche, der strafrechtlichen Prozesse waren die Geistlichen und die adligen Besitzer erimiert, in erster Linie natürlich der Grund- und Gerichtsherr. Immerhin brach sich hier allmählich eine Ausdehnung der Schulzengerichtsbarkeit Bahn, namentlich Fälle handhafter Tat kamen zunächst vor dem Forum, indem sie ergriffen wurden, zur Verhandlung.¹⁾ Ob auch die Slaven vor dem deutschen Schulzen zu Recht standen, ist fraglich; aber wo sie bei uns in deutschen Dörfern saßen, blieben sie eben nicht slavisch.²⁾

Dem Ortsgericht des Schulzen, das auch als das sideste, als iudicium infimum bezeichnet wird, steht das höchste Gericht, iudicium maius, gegenüber, zuständig für alle größeren zivilrechtlichen, alle schweren strafrechtlichen Sachen. Wegen letzterer heißt es auch das Gericht an Hals und Hand. Verbunden mit ihm ist wahrscheinlich auch bei uns das „Strafengericht“ gewesen, das die nicht „binnen tuns“ vorgefallenen Ausschreitungen, welche eine Verletzung des Friedstandes bedeuteten, abzurteilen hatte; alle jene schwereren Händel faßte man zusammen unter dem Begriffe der Erzesse.³⁾

Dieses „högste Gericht“ ist nun identisch mit dem „Ehteding“ des Sachsenspiegels, das alle Jahre dreimal durch den Grafen abgehalten werden soll. Bei uns tritt an die Stelle des Grafen der Vertreter des Markgrafen, der Vogt; der Name Ehteding ist ebenfalls verschwunden, wir finden statt seiner das „iudicium provinciale“. Solange es also in den neuen transodrischen Gebieten der einzelnen Linien nur je einen Vogt gab, kann es auch nur je ein Provinzialgericht gegeben haben; bald sind dann an die Stelle der Vögte eigene Landrichter getreten.⁴⁾

¹⁾ Raumer Cod. dipl. I, 25 führt zum Jahre 1296 den Fall von Nörchen an: homines sepedicte domus requirent iudicia in locis debitis, cum actor forum rei sequi teneatur.

²⁾ Vergl. dazu die Ansicht von Keil, Landgemeinde S. 23, wonach sie stets vor dem Landvogt ihren Gerichtsstand gehabt hätten.

³⁾ Nach von Brünneck, a. a. O. I, 42 wird in Preußen das Obergericht direkt als Strafengericht bezeichnet.

⁴⁾ Das Verhältnis des iudicium maius einerseits zu dem iudicium infimum, andererseits zu dem Landgericht ist für die Beurteilung außerordentlich

In persönlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit des Landgerichts prinzipiell gültig für alle Vogteieingefessenen, zunächst nur mit Ausnahme der zum Hofrecht des Markgrafen gehörigen Personen, d. h. seine Dienstmannschaft und die Juden, und zum Teil der geweihten Kleriker.

Auch die Bürger der neuen Städte waren anfangs durchaus dem Landgerichte unterworfen. Es lag darin eine große Schwierigkeit insofern, als sich doch in mancher Beziehung das Stadtrecht, nach welchem die Bürger lebten, allmählich in manchen Punkten von dem Landrechte unterschieden hatte. Eben deshalb aber werden wir annehmen dürfen, daß den Fällen entsprechend auch die Schöffenbank nicht bloß mit angesehenen Bauern, sondern auch mit Städtern besetzt wurde.

Über das bei der Auswahl der Schöffen getroffene Verfahren wissen wir aber nichts. Daß es in den Städten ständige Schöffen gab, ist sicher, nicht aber wer sie ernannte und wie lange sie im Amte verblieben; die Verhältnisse des platten Landes sind in den Urkunden unserer Zeit nur ein einziges Mal direkt berührt. Wahrscheinlich gab es innerhalb jedes Landgerichtsbezirks anfangs sieben sogenannte Landschöffen, obwohl wir ihrer in der eigentlichen Neumark (1337) nur vier, im Lande Sternberg (1461) nur sechs nachweisen können. Jene saßen allesamt im nordwestlichen Teile des Landes¹⁾ und zwar als belehnte Besitzer von 8 bezw. 6 bezw. 4 Hufen. Sie waren also Männer, welche gleichgültig, ob sie Ritterbürtige oder Bauern waren, als Vasallen des Markgrafen über Jedermann außer den Baronen Recht finden konnten. Sie scheinen denn auch ein ganz hervorragendes Vertrauen genossen zu

verwirrt worden durch die gleich zu erwähnenden Veränderungen zu Anfang des XIV. Jahrhunderts; auch jetzt ist es mir, trotz wiederholter eingehender Beschäftigung mit dieser Frage noch sehr zweifelhaft, ob ich das Richtige getroffen habe. In meiner Geschichte von Wolkenberg habe ich die Sache ganz falsch dargestellt; auch in der „Geschichte von Dramburg“ hat die nachträgliche Verschiebung, besonders die nach 1344, dem Jahr der allgemeinen Übertragung des ius de non evocando an alle neumärkischen Städte, vorkommende Bezeichnung „iudicium supremum, das sind zwei Pfennige von dem Gericht“ mich noch nicht zur Klarheit kommen lassen. Kühns und Holze hegen ganz andere Ansichten als der schließlich doch am besten unterrichtete Sello.

¹⁾ Falls es nur ein Landgericht gegeben hätte, nämlich das i. J. 1338 erwähnte in Friedeberg, würde man nicht die Schöffen soweit davon entfernt angesiedelt haben.

s. 522

Sello

haben, das sie schließlich verleitete unter Übergehung des zuständigen Richters auch wohl einmal selbst eine Klage anzunehmen und zu entscheiden. Es war das ohne Frage ein ungehöriges Verfahren, das namentlich den Widerspruch der höheren Stände erfuhr, sodaß 1319 der pommerische Verweser des Landes über Oder den von ihm begnadeten Ständen des Landes Lebus gegenüber dies für die Zukunft unter sagte.¹⁾

Fast ganz im unklaren sind wir über die Häufigkeit der Gerichtstage im Landgericht, die nach altem Sachsenrecht dreimal im Jahre stattfanden, und ebenso über die Örtlichkeit seiner Hegung. Ob noch, wie einst, eine feste Dingstatt bestand oder ob der Richter seinen Bezirk bereiste und für einzelne Gruppen von Dörfern dingte, wie man wohl behauptet hat, darüber äußert sich keine Urkunde.²⁾

Inzwischen begann nun schon in unserer Zeit eine weitere allmähliche Auflösung und Aushöhlung der Landgerichte, die der Zerfetzung der Vogtei meist parallel lief; die von der Vogtei eximierten Großgrundbesitzer wurden fast immer auch befreit von dem Landgericht, bezw. es wurde ihnen gestattet, innerhalb ihrer Grundherrschaft ein eigenes Landgericht zu bilden, d. h. eigene Schöffen anzustellen und einem ihrer Beamten (oekonomi) oder Schulzen die Hegung des Dinges zu übertragen. So ist es 1282 Kolbæk, so 1286 Marienwalde zugeichert, so begegnet es uns in dem (gefälschten) Stiftungsbrief von Himmelstädt; ebenso erhielt das Domstift Soldin die cognitio causarum criminalium et civilium, einschließlich aller daraus erwachsenden Nutzungen. Vorausgegangen war auch hierin der Templerorden; bald folgten auch kleinere Stifter und einzelne Laien. Die auf früher pommerischem Boden bei Bernstein und Arnswalde angefahrenen großen Familien hatten die eigene hohe Gerichtsbarkeit schon teilweise vorher

¹⁾ Riedel XX, 133. Vortmer riddere noch knecht, burghere noch bur scal man bescrien vor den landscepen eder beclagen. Die Stelle ist richtig zu verstehen nur im Zusammenhang mit einer früheren Stelle derselben Urkunde, die jedem den ersten Gerichtsstand vor dem forum domicilii sichert. Daß man die Zuständigkeit der Landschöffen als Urteilsfinder im Landgericht nicht hat beseitigen wollen, ergibt sich von selbst, schon aus ihrem Dasein 20 Jahre später und noch 1461.

²⁾ Eine Andeutung hinsichtlich dieser Verhältnisse im Bezirk des Bistums Lebus kann in einem wie dem anderen Sinne gedeutet werden. Riedel A. XX, 234. Vergl. dazu Bornhak, I, 35.

erhalten, sie gewannen sie nun auch nicht en bloc, aber schrittweise auch für die übrigen, und ausnahmsweise folgten selbst kleine Besitzer nur eines Dorfes hierin schon zu unserer Zeit nach.

Freilich sind wir nicht immer sicher, ob in den einzelnen Fällen etwa bloß die Nutzung des obersten Gerichtes dem Grundherren überlassen wurde oder auch die Handhabung. Bei den Dorfgerichten ist aber gewöhnlich das letztere der Fall. Da nun, wo beide Gerichte, das unterste und oberste, in einer Hand waren, bezog der Richter von jedem das dem Richter zustehende Drittel der Brüche, das übrige bekam der Gerichtsherr, und so konnte es kommen, daß in einer Stadt, die wie Landsberg beide Gerichte durch ihren Schulzen verwalten ließ, obwohl das Obergericht noch dem Markgrafen gehörte, dieser zu seiner Verfügung verbleibende Nutzen kurzweg als $\frac{2}{3}$ von dem Gericht der Stadt oder auch als das Obergericht bezeichnet wurde, obwohl dieses etwas ganz anderes bedeutete.¹⁾

Das Landgericht ist nun aber wahrscheinlich auch die Berufungsinstitution gewesen. Zwar lassen uns eben hinsichtlich des Instanzenzuges unsere Quellen wieder ganz in Stich,²⁾ wir wissen aber, daß in solchen erimierten Gerichten, denen zu unserer Zeit oder kurz nachher die bisherige Rechtssphäre des Landgerichts überwiesen war, selbst die Blurteile definitiv erledigt worden sind;³⁾ die Berufungen müssen also früher innerhalb der Vogtei erledigt worden sein. Nur an den Markgrafen selbst wird künftig die Berufung bezw. die Gnadeneingabe noch möglich gewesen sein. Es lag nun aber eine schwerwiegende Verschlechterung der Rechtsgewißheit des Einzelnen darin, daß derselbe Richter fortan in

¹⁾ S. meine Geschichte von Dramburg Seite 136.

²⁾ Was der Nichtsteig Landrechts hierüber sagt, kann ganz gewiß nur für die ältesten Teile der Mark Gültigkeit gehabt haben. Aber es zeigt uns soviel, daß es einen ausgebildeten Instanzenzug gab, dessen Spitze in des Markgrafen Kammer lag. Vergl. Sello a. a. D. XVI, 13. In der dort besprochenen Verweisung an Brandenburg kann es sich doch nur um allgemeine Weistümer handeln; die Spruchsetzung über den einzelnen Fall hat man in Brandenburg gewiß nicht gehalten. Das Privileg würde ja auch dem von Soldin widersprechen.

³⁾ In Freienwalde wird 1338 durch den von Wedel, den Stadtherrn, verfügt: vor Schulzen und Schöffen sind Wunden, Totschlag, kurz alle und jede Sachen finaliter zu erledigen und niemals soll jemand seitens eines der Stadtherrn vor einen anderen Richter gezogen werden. Riedel XVIII, 111.

a. d. M. Markt-
graf
4. 520
forum

erster und zweiter Instanz über ihn entscheiden sollte; mochte vielleicht anfangs noch eine Scheidung der Instanzen, etwa durch Wechsel oder Erhöhung der Schöffenzahl stattgefunden haben, bald hat das in den kleinen Gerichten aufgehört, und so waren Stagnation und Rechtsbrüche die notwendige Folge.

Wir kommen nun zur Gerichtsverfassung der Städte im besonderen. Schon oben mußten wir die ältere Ansicht zurückweisen, als seien die Städte in gerichtlicher Beziehung durch die Lokation der Gerichtsgewalt des Vogtes entzogen und als eigene Gerichtsprengel konstituiert worden.¹⁾ Das ist nicht der Fall. Aber je größer die Bedeutung der Städte wurde, desto mehr gelangte man dahin, ihnen Zugeständnisse in dieser Hinsicht zu machen. Gelegentlich der Bedeverträge (1281) hat man einigen von ihnen zugesichert, daß sie stets einen belehnten, in ihren Mauern wohnenden Richter haben und niemals durch den Markgrafen selbst oder den Vogt hierin benachteiligt werden sollten. Dieses Privileg, das uns von Stendal und Prenzlau her bekannt ist, das aber eben mit der Einführung der Ordböre auch die übrigen nach und nach erhalten haben müssen, hat aber sicherlich mehr bedeutet, als der Wortlaut besagt, es sprach m. E. für die betreffenden Städte die Befreiung vom Gerichte der Vogtei aus, eine Maßregel von der größten Tragweite, die aber damals vielleicht nur innerhalb des Gebiets der Stendaler Linie zur Anbahnung kam. Immerhin werden die Städte der jüngeren Linie auch hierin bald nachgefolgt sein. Als dann 1317 beide Gebiete vereinigt wurden, hat Waldemar den Städten der jüngeren Linie, unter ihnen Frankfurt und Landsberg außer ihren anderen Gerechtigkeiten auch dies ausdrücklich bestätigt und in gewisser Richtung auch wohl etwas erweitert. Fortan brauchten sie in keiner einzigen Angelegenheit dem Klagenen anderswo als nur vor ihren eigenen Richtern und Schöffen Rede stehen, eine Bestimmung, die wohl nicht mit einem Mal und generell für alle eintrat, aber im wesentlichen die gleichförmige Ordnung der Dinge anbahnte, wenngleich sie erst 27 Jahre später zu endgültigem Abschluß kam.²⁾

1) So von Below, Hist. Ztschrft. LIX, 200 und: Die Stadtgemeinde, S. 96 ganz allgemein. Dagegen s. Sello a. a. O. Seite 5.

2) Man sieht wohl die 1317 erfolgenden Bewidmungen der Städte, unter denen sich auch Berlin, Perleberg, Spandau befinden, als erstmalige bevorzugte,

Somit waren nun also die Privilegierten, deren Zahl und Namen wir im einzelnen festzustellen nicht vermögen, im großen und ganzen vom Besuche des Landgerichts befreit außer in Fällen der Konventionsklage oder bei handhafter Tat, wo dann natürlich das Forum des Verbrechens in Kraft trat.¹⁾

Nun zum Gericht über die Vasallen! Nach Hofrecht stehen die Hofhörigen eines Herrn auch vor ihm zu Gericht; so war es anfangs auch in der Mark gewesen; in diesem Umfange war es aber nicht mehr der Fall, wenigstens nicht um 1300. Die volle Gerichtsbarkeit übte der Markgraf selbst in eigener Person über niemand mehr aus, nur schwere Blurteile seiner Hofbeamten, der Ministerialen, hat er wohl noch selbst erledigt. Die Lehnssachen allesamt gehörten vor den von ihm ernannten Hofrichter, mit allen anderen Angelegenheiten kamen die Adligen so gut wie jeder Bauer vor den Landrichter und sie standen darin nicht schlechter da, als der altfächische Adel; konnten sie sich doch einer sozialen Bevorrechtung eben nur solange rühmen, als der Fürst,

Privilegierung einzelner an (so auch Sello, a. a. O. XVI, 14); ganz sicherlich ist das in dieser Ausdehnung nicht richtig; es handelt sich dabei nur um ottonische Städte. Daß wenigstens einige der älteren Linie den Gerichtsstand lediglich vor ihrem Schulzen schon vorher gehabt haben, zeigt das Beispiel von Rathenow VII, 408. Die Urkunden von 1317 brauchen, ihrem Wortlaute nach, durchaus nicht als eine Zusicherung eines ganz neuen Rechtes aufgefaßt zu werden. Die Ordnung von 1344 durch Ludwig den Älteren XXIV, 34 bedeutet erst den definitiven Abschluß für alle Städte, auch die kleinen. Daß wir für keine der älteren Städte der Johannäischen Linie, nicht einmal für Stendal, ein Privileg nach Art derer von 1317 besitzen, ist m. E. auch ein wichtiges Zeichen für die Richtigkeit meiner Ansicht.

*für Kammergerichte
(s. 524)*

¹⁾ In der Gründungsurkunde von Falkenburg A. XXIV, 17 steht der Passus: de Obstal, dat overste Gericht in der Stadt unde in der Stadt egendome, dat is unser. Darnach könnte man geneigt sein, Obstal als Namen für das Obergericht anzusehen; aber weder die sonstigen Fälle, wo der Name Obstal in der Neumark vorkommt, die Obstallsbrücke bei Landsberg und eine Flurstelle bei Gabbert, lassen sich in diesem Sinne deuten. Der Name Obstal, in Friesland sehr häufig, namentlich in der Verbindung: Upstallsbaum, kann auch dort nach den neuesten Untersuchungen von Sello (Der Roland zu Bremen, 1901 S. 49, Anm. 15) nicht das Gericht bedeuten. Nach den von ihm angeführten Wörterbüchern bezeichnet Upstall soviel wie Auftritt. Bei Landsberg könnte es daher, wie mir dort auch geäußert worden ist, die Stelle bezeichnet haben, wo das Aufwaschen des zu Wasser die Warthe herabgekommenen Holzes stattgefunden hat. Daß der Ort des Obergerichts in Falkenburg Obstal hieß, dürfte somit ein Zufall gewesen sein.

dessen Hörige sie geworden waren, für sie Zeit hatte; der hofrechtliche Gerichtsstand, den die Vasallen ursprünglich genossen hatten, war vom rechtlichen Standpunkt keineswegs eine Erhöhung, ein Vorzug gewesen; jetzt kehrten die wieder freigewordenen in ihr altes Gerichtsverhältnis zurück. Unklar bleibt hierbei nur noch eins. Wir wissen zwar, daß die Gerichtsstelle für alle übrigen Händel der Vasallen das Landgericht wurde,¹⁾ wir kennen aber auch noch ein Vasallengericht, das zwar in einem bekannten Falle am selben Orte tagte, wie jenes, auch von demselben Richter geleitet wurde, das aber nachweislich ganz sicher nur über die Schulden der Vasallen, sofern sie im Hackelwerk wohnten (d. h. nicht Hofbeamte waren) zu urteilen hatte.²⁾ Ohne diese Frage hier entscheiden zu wollen, werden wir doch vielleicht glauben dürfen, daß wir es mit zwei verschiedenen Dingen zu tun haben, zwei

¹⁾ Riedel XV, 77. Freilich ist möglich, daß auch in gerichtlicher Beziehung zwischen den Hofbeamten und den in dieser Urkunde erwähnten Rittern und Knechten schlechthin unterschieden wurde. Für Österreich zeigt Zallinger (min. und mil. S. 63 und 137), daß die Hofbeamten in allen Kapitalsachen vor dem Herzoge, in allen anderen Händeln vor dem obersten Landrichter standen, daß die milites dagegen vor dem obersten Landrichter in Kapitalsachen (Leib, Ehre, Eigen) standen, sonst vor dem einfachen Landrichter. Sollte es bei uns nicht ähnlich gewesen sein?

²⁾ Über das Manngericht in Friedeberg habe ich in den Mitteilungen des Ver. f. Gesch. d. Rmk. Nr. 11 gehandelt, dort auch den entscheidenden Tenor der Fragestellung abgedruckt. Die betr. Urkunden siehe A. XVIII, 288, XXIV, 40 und Wohlbrück, a. a. D. I, 387. Vergl. dazu Treu, Gesch. von Friedeberg S. 66 f. und 72; er macht da aber ein Versehen. In der zweiten Urkunde steht nichts davon, daß Wilkin Oltzer Inhaber des Mannengerichts sei, das steht erst in der dritten. Gerade was wir vom Friedeberger Manngericht wissen, entspricht durchaus dem, was das Karolische Landbuch (vergl. Kühn I, 281) über das iudicium advocatorum super debitis sagt; es schließt aber — schon wegen der Bezeichnung iudicium advocatorum — nicht aus, daß es mit dem iudicium provinciale wenn nicht identisch, so doch vereinigt gewesen ist. Über die entsprechenden Einrichtungen in anderen Kolonialgebieten siehe Zallinger, min. und mil. S. 27 für Österreich, und von Brunnck, Gesch. . . . von . . . Preußen I, 76. In beiden Fällen gilt der Landrichter als zuständig, in Preußen heißt er auch Vorsitzender des iudicium vasallatus. Die Zeit der Neuordnung unserer Verhältnisse ist nicht feststellbar, sicher liegt sie noch vor 1319, wegen der XX, 132 erwähnten Rolle der Landschöffen, auch gegenüber Rittern und Knechten, s. oben Seite 521. In Österreich ist diese Ordnung schon 1251 erfolgt, in Preußen ist sie erst gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts nachweisbar.

Gerichten, die, hervorgegangen aus der Vogtei, beide wohl einmal in einer Hand vereinigt waren, an sich aber miteinander nichts zu schaffen hatten;¹⁾ vielleicht ist aber auch das Manngericht eine jüngere, zu unserer Zeit noch nicht selbstständige Abteilung des Landgerichtes.

Die Tendenz zur Zersplitterung und zu einer rivalisierenden Tätigkeit der Gerichte ist in all den zuletzt besprochenen Neuordnungen unverkennbar. Es konnte nicht ausbleiben, daß die altberechtigten Organe gegen die neu privilegierten sich auflehnten, und umgekehrt daß diese nach Erweiterung ihrer Rechte strebten. Es tritt das besonders auch innerhalb der Städte hervor, wo der Rat, fußend auf seine Zuständigkeit in Handelsfachen, in Konkurrenz mit dem Schulzen trat, der, obwohl er belehnter Richter und nur dem Markgrafen zur Rechenenschaft verpflichtet war, doch mehr und mehr als städtischer Bürger angesehen wurde, was er vielfach ja auch direkt war. Ein interessantes Beispiel für diese Konkurrenz der Ansprüche ist uns von Königsberg aufbewahrt. Im Jahre 1292, wo also sicher das Gericht noch im vollen Umfang markgräflich war, sicherte der Fürst den städtischen Konsuln zu, daß alle in den Mühlen am Stadtgraben vorkommenden Erzeße sei es in mattis, d. h. hinsichtlich der Mühlengefälle, sei es in anderer Weise, nicht von dem Schulzen, sondern von den Konsuln, sub iudicio civitatis, abgeurteilt werden sollten. Unter Erzeßen versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch damals grobe Verstöße gegen Person und Eigentum; hier ist also au etwas ganz anderes gedacht, es sind in erster Linie verkehrrechtliche Ausschreitungen.²⁾ Vielleicht haben wir eine entsprechende Zusicherung Waldemars an Bärwalde bezüglich eines Moors, und auch das Verfahren der Bärwalder Konsuln gegenüber Waldschädigern³⁾ eben hierher zu rechnen; und wenn 1317 die oben erwähnte Privilegierung hinsichtlich

¹⁾ Scharf sind auf jeden Fall das Hofgericht und das Manngericht zu scheiden, wenn sie später auch einmal in ein und derselben Hand vereinigt waren und wenn auch einmal (Riedel XV, 104) der Vorsitzende im Schuldbenricht als Hofrichter bezeichnet wird. Doch vergl. den Sitzungsbericht Riedel VI, 19.

²⁾ Riedel XIX, 231. Vergl. dazu A. I, 122 zum Jahre 1239 für Perleberg, wo Anfahren des Richters, falsches Maß, Flucht aus der Schuldhaft, Ungehorsam im Falle angefragter Dienste als Erzeße gelten. Vergl. aber Kühns II, 248.

³⁾ Riedel XIX, 10 und 187.

der Gerichtstage in Landsberg besaß, die Bürger sollen durch den Schulzen, die Konsuln und Schöffen gerichtet werden, so läuft das wohl auf dasselbe hinaus.¹⁾

Obenein mußte das Ansehen des Schulzen durch die schon frühzeitig erfolgte Teilung des Gerichts²⁾ leiden, während gleichzeitig das Ansehen der Rats Herrn im Gerichte stieg, zumal wenn sie Dörfer an sich gebracht hatten, wo sie nun selbst die Gerichtsherren wurden.

Wohl war und blieb in den Städten und den meisten Dörfern auch jetzt noch das Gericht markgräflich, aber der Zusammenhang zwischen den einzelnen Gerichtsstellen begann sich bedenklich zu lockern, und damit mußte die Rechtssicherheit notwendig schwinden, namentlich mußte die Unsicherheit der Straßen zunehmen, zumal bei den vielen Kriegen und in einer Zeit gewaltiger Überproduktion an kriegs- und streitlustigen Kräften.

So hat sich denn der Markgraf schon 1313 genötigt gesehen eine Ausnahmemassregel zu ergreifen, ein ohne sonstige tiefere Berechtigung als Behmding bezeichnetes Gericht einzusetzen, welches für das Gebiet um Frankfurt mit Einschluß des Landes Sternberg zuständig war und in dem der Vogt unter Zuziehung von Schöffen über alle schweren Friedbrüche und Vergehen gegen Person und Eigentum richten sollte, und auch selbst das letzte Urteil sprach; die einzelnen Orte wurden dabei unter schwerer Strafe zur Verfolgung und Ergreifung der Verbrecher angehalten, niemand durfte Beschriebene hausen und hegen. Offenbar war es auch hier besonders der Adel, der sich solche Störung des Friedens im Vertrauen auf die geringe Macht der Gerichte im Vergleich zu ihrer eigenen zu schulden kommen ließ. Ob ähnliche Einrichtungen auch für den nördlichen Teil des Landes geschaffen wurden, ist unbekannt.

Wenig verlautet über die geistliche Gerichtsbarkeit. Zur Zeit der Askanier war sie bezüglich der Kleriker dem Bischofe bzw. seinen Organen zugestanden, der Markgraf fühlte sich gegen Ungehorsame zur Exekution verpflichtet;³⁾ auch die Laien waren ihr in geistlichen Angelegenheiten unterworfen, aber eben auch nur in diesen. Eine Zulassung geistlicher Gerichte über Laien in nicht rein geistlichen

¹⁾ Ebenso die Bewidmung von Kallies 1303. Nibel A. XVIII, 101.

²⁾ Lippehne XVIII, 85 zum Jahre 1303.

³⁾ P. u. B. III, 115.

Sachen war ganz ausgeschlossen. Die Bischöfe mußten sich verpflichten für eine prompte Justiz ihrer Unterorgane Sorge zu tragen, jede Evokation eines Märkers vor ein außermärkisches Gericht war unzulässig. Später erhielten auch die großen Stifter (z. B. Soldin 1298) das geistliche Gericht über ihre Hinterlassen.

F. Die kirchlichen Verhältnisse.

Weniger selbständig als hinsichtlich der sonstigen Verhältnisse hat sich die Neumark in kirchlicher Hinsicht entwickelt, da sie mehreren Bistümern angehörte, deren jedes wieder seinen Hauptstiz in einem anderen Staatswesen hatte. Dennoch wird sich, soweit Momente mehr äußerlicher Art in Frage kommen, auch hier der bedeutende Einfluß nicht verkennen lassen, welchen einerseits der jungkoloniale Zustand unseres Landes, andererseits die große Machtvollkommenheit der Fürsten auf alle Verhältnisse ausgeübt hat. Laut der ersten Zehntverträge sollte jedes neue Dorf vier Hufen als Pfarrdotation erhalten; das ist hier prinzipiell überall durchgeführt; es war ein Besitz von 300 preußischen Morgen, der allein schon ausreichte, den Pfarrer und seine Junggesellenwirtschaft auskömmlich zu ernähren. Fälle, wo die Mitgift geringer war, finden sich in größerer Zahl bemerkenswerter Weise nur in dem vom Bistum Kammin her besiedelten Gebiet von Lippehne, wo oft nur zwei Hufen an gegeben sind, sonst fast nur in Dörfern, welche nicht die normale Hufenzahl besaßen, z. B. den slavischen des Oerrandes. Andererseits kam es auch vor, daß die Kirche als solche noch etwas Acker für sich bekam, z. B. in einer Anzahl Dörfern der Distrikte Königsberg und Bärwalde, wo noch eine eigene Kirchenhufe erwähnt wird; in dem übermäßig großen Lichtenow waren es sogar zwei Hufen. Gelegentlich wurde auch wohl zu einem besonderen Zweck eine weitere Ausstattung hinzugefügt, z. B. in Arnskrone noch vier Hufen behufs ständiger Unterhaltung einer Frühmesse. Ein Scheffel Meßkorn und ein Silberpfennig von jeder Hufe (in Falkenburg zwei), in einigen Teilen des Landes Sternberg auch wohl Naturalabgaben, bildeten die Leistung der Gemeinde für ihren Pfarrer.

Den Fürsten lag es sehr am Herzen, daß nun auch wirklich die Pfarrer da waren und sich um ihre Gemeinde bekümmerten. Als 1303 der Stadt Arnskrone ein Dorf zu Stadtrecht anzulegen

gestattet wurde, bestimmten sie ausdrücklich, daß die Seelsorge daselbst nicht etwa von der Stadt aus betrieben, sondern daß da ein eigener Pfarrer angestellt werden sollte. Von dem Bau einer Kirche war also die Bestellung der Dorfpfarrer, der Plebane, an sich ganz unabhängig. Wir sind in der Lage, an dem Beispiel der Umgegend von Lippehne aus einer Urkunde eine relativ große Zahl von Dorfpfarrern nachzuweisen,¹⁾ und die während der mittelhochdeutschen Zeit in dem gewiß nicht besonders gut gestellten Lande jenseit der Drage aufgestellte Matrikel zeigt, daß unter normalen Verhältnissen jedes Dorf seinen eigenen Pfarrer haben sollte.²⁾

Die Dörfer hatten aber auch fast alle eine eigene Kirche. Von allen im Zehntregister von Lebus erwähnten Dörfern die über 32 Hufen haben, heißt es, daß da eine Kirche sei; aber auch manche kleine Fischerdörfer, wie Limmritz mit 13, Leiffow mit 17 Hufen, sind im Besitze eines Gotteshauses, sodaß überhaupt nur 18 Dörfer im Sprengel ohne Kirche waren.³⁾ Daß wir berechtigt sind die Entstehung des Kirchengebäudes allgemein auf die Zeit der Siedlung zurückzuführen, das zeigen die oben besprochenen der Übergangszeit vom romanischen zum gotischen Stile angehörigen Bauformen jener Granitkirchen, die sich in einzelnen Teilen des Landes noch heute Dorf bei Dorf erhalten haben. Wo sie fehlen — von Veränderungen der neuesten Zeit abgesehen — da haben wahrscheinlich jene Blockholzbauten gestanden, von denen viele schon wenige Jahre nach unserer Zeit einem verheerenden Sturme zum Opfer gefallen sind. Man hat nun wohl gemeint, einen leidlich sicheren Schluß auf die Zahl der alten Kirchen aus der Vergleichung der Mutterkirchen mit den Filialkirchen ziehen zu können. Man wird aber davon absehen müssen; eine genaue Auszählung hat ergeben, daß die Zahl der Filiale fast ebenso groß ist, wie die der Mutterkirchen, und ebenso stellt sich auch das Verhältnis der heute vorhandenen Pfarren zur Zahl derjenigen alten Dörfer,

¹⁾ P. U. B. V, 20 zum Jahre 1311.

²⁾ Was Schulz (Gesch. des Landes Dtsch. Krone) dagegen geltend macht, ist unhaltbar; wenn es da bei einer Zahl verwüsteter Dörfer heißt, sie entbehren zur Zeit des Plebans, sodaß der Bischof von da keine Einkünfte erwarten darf, so beweist das, daß sie sonst einen Pleban gehabt hatten.

³⁾ Die 1296 bei Bestätigung des Klosters Reetz ihm zugesicherten vier Dörfer, d. h. alle dort genannten Orte, hatten damals augenscheinlich alle ihre Kirche. Riedel XVIII, 8.

die keine Pfarren haben. Schon 1303 finden wir ein Dorf, in dem sich eine Kirche befindet, als Filial einer Nachbarkirche erwähnt;¹⁾ es ist also die Begründung des Pietätsverhältnisses schon innerhalb der Siedlungszeit erfolgt, und auch die Filialen haben schon damals ihre Kirchen erhalten.²⁾ Andererseits ist es nicht unmöglich, daß hier und da schon in unserer Zeit Verkoppelungen von bisher selbständigen Pfarren mit anderen erfolgt sind. Es ist das eine Frage, die aufs engste mit der Darlegung der Patronatsverhältnisse zusammenhängt.

Das Kirchenpatronat ist ursprünglich durchweg Pflicht und Recht des Landesherrn, bei uns meist des Markgrafen, der die Kirche mit Besiß ausstattet, die sachlichen Mittel zum Bau der notwendigen Gebäude nebst Inhalt hergibt und die Ortseingefessenen zum Bau anhält, dafür seinerseits aber auch den Pfarrer anstellt. Nachdem die ersten Pflichten erfüllt waren, erschien die Inhaberschaft des Patronats als begehrenswert; so sind denn schon in unserer Zeit viele Patronate in andere Hände übergegangen, meist in die von kirchlichen Stiftern, welche nun die Seelsorge übernahmen; sie waren dann für sie geradezu ein nutzbares Recht; wohl war es kanonisch verordnet, daß die Einkünfte aus kirchlichen Einrichtungen nur für kirchliche Zwecke verwandt werden durften, aber es war nicht gesagt, daß es gerade diese Kirche sein mußte. Vielfach haben daher jene Stifter in den ihnen patronatsweise zugetheilten Dörfern die Pfarren eingehen lassen, die Einkünfte in eigenem Nutzen verwendet und die Seelsorge notdürftig durch kümmerlich besoldete Vikare oder Mönche versehen lassen.³⁾ Als 1311 den Nonnen von Zehden vier Patronate überwiesen wurden, wurde geradezu betont, daß die armen Klosterfrauen auf diese Weise ihre schlecht besetzte Tafel aufbessern sollten.

¹⁾ P. U. B. IV, 82.

²⁾ Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist die Tatsache, daß die Kirche von Klein Nade Mutter von Groß Nade ist, während die beiden Gander beides Mutterkirchen sind; dabei hat Klein Gander im Zehntregister noch nicht einmal eine eigene Kirche. Andererseits erscheint dort Matschdorf als Filial von Reipzig, während es heute Mater ist. Bei so unsicherer Grundlage darf man Schlüsse nicht ziehen, ehe nicht eine zum Ziel führende Methode erfunden ist.

³⁾ Anderenfalls wäre die Bewidmung der Frauenklöster (Reez 1296, Bernstein 1296) und des Soldiner Domkapitels (1298) mit Patronaten für sie kein Vortheil, sondern eine Last gewesen.

So sind also diese geistlichen Pfarrpatronate die Hauptursache geworden, daß noch heute so viele Kirchen des eigenen Pfarrers entbehren.

Ohne weiteres wurde nun freilich eine solche Verschiebung der ursprünglichen so wohl durchdachten Verhältnisse auch nicht vorgenommen, der ordentliche Richter, das heißt in diesem Falle der Archidiacon, mußte erst seine Zustimmung dazu geben,¹⁾ aber die wird wohl selten verweigert worden sein.

In ganz anderer Weise vollzog sich der Prozeß, sobald weltliche Herren dabei in Frage kamen. Da wurde nämlich niemals das Patronat als solches übertragen, sondern nur als Teil der landesherrlichen Rechte insgesamt, d. h. zugleich mit dem höchsten Gericht. Dieser Prozeß ist vor sich gegangen in ganzen Bezirken, die mitsamt der Vogtei an mächtige Edle kamen, wie 1319 Schivelbein an die Droste und von Wedel, es ist aber auch in einzelnen Dörfern erfolgt. Dadurch erhielt aber der neue Patron keinerlei Verfügung über die kirchlichen Mittel, es erwuchs also daraus für die neuen Patronate kein nutzbares Recht. Nur gesetzwidrige Gewalt konnte es dazu machen.²⁾

Der einzige handgreifliche Nutzen, welchen ein Grundherr von seinem Patronat hatte, war das Recht den Pfarrer zu präsentieren. Gibt das unter heutigen Verhältnissen vielleicht ein angenehmes Machtbewußtsein, so war es in einer Zeit, wo der Geistliche oft allein der Schrift kundig war, von großem Werte, denn nun konnte der Patron eine für seine Zwecke brauchbare und willige Persönlichkeit dem Archidiacon vorschlagen.

In den Städten lagen diese Verhältnisse nur insofern anders, als in ihnen das Obergericht selten an Laien überlassen wurde, vielmehr die Städte selbst in seinen Besitz kamen. Aber das Patronat erhielten sie gleichwohl nicht, da dieses fast in allen an geistliche Stifter, namentlich das von Soldin oder die Frauenklöster überlassen wurde. Freilich uneingeschränkt waren diese dann in der Verfügung über die Kirchen noch nicht; der Templer-

¹⁾ Niebel XVIII, 66, zum Jahre 1290.

²⁾ Wenn wir sehen, daß ein Laie in einem Orte das Kirchenpatronat besitzt, dann können wir sicher rückwärts darauf schließen, daß ihm der Ort mit allen Rechten, auch dem Obergericht gehört. So bei Otto von Bramstedt 1263 in Mohrin.

orden durfte z. B. nach Königsberg nur einen solchen Pfarrer schicken, der dem Markgrafen genehm war, und auch künftig hing der dortige Pfarrer ganz von dem Landesherren ab; als er z. B. einmal auf ein Jahr Urlaub begehrte und die Stadt verlassen wollte, bedurfte er dazu der marktgräflichen Genehmigung.

Außer der Pfarrkirche, die bei uns fast immer der Maria geweiht und gleichzeitig die sogenannte Marktkirche war, entstanden in den Städten noch fast überall einige kleine Kapellen, ein St. Georgenstift, ein St. Gertraudenstift; wie weit sie schon damals bei uns die Aufgabe sozialer Nächstenliebe erfüllten, ist nicht ersichtlich. Sie lagen stets einige hundert Schritte vor dem einen oder anderen Stadttore. Am Eingange der Stadt, aber dicht an der Umwallung und wennmöglich am Wasser lagen die Stifter zum heiligen Geist, St. Spiritus; sie sind von Haus aus der Krankenpflege gewidmet, namentlich den Ausfägigen gilt ihre Fürsorge.¹⁾ 1296 wird ein St. Spiritus in Landsberg, 1310 in Königsberg erwähnt. Die Oberaufsicht über diese Kapellen hatten zwei Provisoren als Delegierte des Stadtrats und dieser ließ es sich angelegen sein, daß in diesen Kapellen auch dem religiösen Bedürfnis Genüge getan wurde.²⁾

Innerhalb der größeren Kirchen gab es dann überall noch zahlreiche Altarstiftungen zum Dienste der Schutzheiligen.

Für die Pfarrer an den Hauptkirchen der größeren Städte, Leute von größerer Bildung und besserer Protektion, begegnet uns manchmal der Titel Propst, aus Praepositus entstanden, ein Titel der ursprünglich ein vom Bischof übertragenes Aufsichtsamt, identisch mit Archidiaconat, bezeichnete. Wir finden Pröpste in Bernstein, jenen Wizlaw, der, 1282 und 1288 erwähnt, auch Domherr von Kammin und schließlich erwählter Bischof wurde, dann 1298 in

1) Wo sie sich in der Neumark heut nachweisen lassen, Soldin, Königsberg, liegen sie nahe dem Wassertore, in der Stadt; es ist möglich, daß sie ursprünglich bei engerem Mauerfranz außerhalb gelegen haben. Über den h. Geist in Landsberg s. die Bemerkungen von Nachwitz, Schrift. des Ver. für Gesch. der Neumark VIII, 13. Nachwitz nimmt an, die Kapelle habe außerhalb der Stadt gelegen.

2) Daß es in dem Landsberger Falle eines Zwanges bedurft hätte, um den Hauptpfarrer zum Lesen der Messe zu bewegen, kann ich aus der Urkunde a. a. O. VIII, 13 nicht herauslesen; der Markgraf ist Aussteller, weil sein Kaplan beteiligt ist.

Soldin,¹⁾ ferner 1296, 1298, 1300 in Landsberg; endlich auch in Rürtom, dem ehemaligen (?) Johanniteritz bei Arnswalde 1313.²⁾

Ob diese Pröpste mehr waren als Hauptpfarrer, welche man durch einen Titel geehrt hatte, ist nicht zu ergründen; möglich ist, daß wir es hier mit kleineren Aufsichtsbezirken zu tun haben, welche sich an die Vogteien anlehnten. Die Pröpste würden dann als Vorläufer der späteren Superintendenten zu betrachten sein.³⁾

Gerade diese Hauptpfarrer und Pröpste wurden vielfach auch mit besonderen Ämtern betraut, von den Städten als Stadtschreiber, von den Fürsten als ihre Kapellane und Notare, wie denn die Pröpste von Soldin und Landsberg gleichzeitig in dieser Eigenschaft bei Albrecht III. erscheinen, sodaß also eine häufige Abwesenheit von ihrem Amtsbezirk für sie nötig wurde; endlich wurden sie mit besonderen Diözesanämtern betraut. Es kam dadurch oft genug zu einer wenig wünschenswerten Unterhäufung, die auf Pfünden- und Sinekurenjagd hinauslief.

Was nun die Sprengel der Bischöfe anlangte, so war hierin infolge der märkischen Besitzergreifung an mehreren Stellen eine Verschiebung eingetreten. Das Bistum Lebus reichte ostwärts soweit wie das gleichnamige Land, d. h. südlich der Warthe bis an den Postumbach, die Gegend von Wandern und dann (südlich) die Pleiße, nordwärts ^{N. 3.} des Stromes begriff es außer dem Bezirk von Küstrin noch einige Dörfer ^{W. 3.} östlich davon (Liebenow, Biez, Blumenberg, Tornow, Kammin, Diedersdorf). Hiervon östlich lag ^{schon im 12. J.} der Sprengel von Posen, der sich auch südlich zwischen Pleiße und Oder dauernd in weit vorgeschobener Stellung behauptete.⁴⁾ Aber das Gebiet nördlich der Nege ging sehr bald, gewiß nicht ohne ernstliche Mittätigkeit der Markgrafen, an das ihnen näher stehende Kammin über. Diese Behandlung sich gefallen zu lassen, war man in Posen anfangs nicht gewillt, man hat noch bis in den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinein den päpstlichen Hof

¹⁾ Dieser kann ein Dompropst nicht gewesen sein, da das dortige Domstift erst etwas später entstand; aber auch kein Klosterpropst, denn die dort allein vertretenen Dominikaner haben an ihrer Spitze Prioren.

²⁾ Vergl. Berg, Schrift. des Ver. für Gesch. der Neumark IV, 101.

³⁾ Daß die Sache mit jenem Wizlaw von Bernstein etwas anders liegt, ist möglich. S. einige Seiten weiter unten, und Wehrmann, Die Kamminer Archidiaconate in der Neumark. Schrift. des Ver. für Gesch. der Nm. VIII, 3.

⁴⁾ Vergl. Cod. dipl. mai. Pol. III, 355 Nr. 916.

um Remedur angegangen; aber nachdem die Bischöfe Andreas und Domarat sich umsonst bemüht hatten, ließ Joh. Lodza die Sache fallen. Im Besitze des Gebietes östlich der Drage hat sich Posen unangefochten das Mittelalter hindurch behauptet, Falkenburg, Kallies, Tempelburg gehörten zu ihm, sodaß eben noch das Stadtgebiet von Dramburg nach Kammin gerechnet wurde, wohin denn auch alles übrige neumärkische Land nördlich der Drage gehörte.

Kein Bischof hatte einen ständigen Sitz im Lande, kaum einen Hof für zeitweilige Besuche, nur der von Lebus hat sich ab und zu einmal in Görzig aufgehalten,¹⁾ wie er denn überhaupt einer festen Residenz entbehrte. So war es denn auch mit dem nutzbaren Besitztum der Bischöfe in der Neumark nicht weit her. Posen hatte nach dem Verlust von Zantoch garnichts, bis es durch den Vertrag von 1311 200 Hufen im äußersten Nordosten an der Markgrafenstraße empfang, Kammin verkaufte nach und nach alle Eigengüter an die Markgrafen, 1276 Lippehne, 1283 Bernstein, 1293 Kerkow. Die meisten Besitzungen hatte noch der Bischof von Lebus im Lande. Nach dem 1252 mit dem Erzbischof von Magdeburg geschlossenen Vertrage hatte er Drossen, Boleskowiz und Görzig mit Zubehör besessen und behalten, von denen Boleskowiz m. E. als Fürstenseide anzusehen ist. 1317 zählte man zu Lebus die Dörfer Säpzig, Spudlow, Stenzig, Seefeld, Zweinert, Groß und Klein Rade, Lässig, Gohlig und Ötcher. Ob in der Zwischenzeit das Bistum Drossen und Boleskowiz gegen einige Dörfer vertauscht hat, oder ob die Markgrafen durch Kauf in den Besitz jener später zu Städten erhobenen Orte gelangt sind, steht dahin.²⁾

Die Besetzung der Bischofsstühle lag nicht innerhalb der unmittelbaren Kompetenz der Markgrafen. Der Stuhl von Lebus stand anfangs, obwohl zum Sprengel von Gnesen gehörend, unter dem politischen Einfluß von Magdeburg; erst als dieses gegen Ende des Jahrhunderts seinen Territorialbesitz im Lande Lebus an die Mark abgetreten hatte, kam auch die Besetzung des Bischofsstuhls unter den Einfluß ihrer Fürsten. Vielleicht nicht geringere Einwirkung haben diese tatsächlich auf die Wahlen in Kammin ausgeübt. Hermann von Gleichen hatte ihnen ihre Wahl zu verdanken,

¹⁾ Vergl. Wohlbrück I, 137.

²⁾ Vergl. Wohlbrück I, 162.

Heinrich von Wachholz wahrscheinlich nicht minder, und beide haben ihnen „in ihren Kriegen in aller Welt treue Gefolgschaft geleistet“,¹⁾ nicht zu ihrem Schaden. Aber sie waren doch bei der Ernennung von dem guten Willen des Papstes abhängig, und diese wurde ihnen für ihren Schützling, den Propst Wizlaw von Bernstein, versagt, als sie (die maßgebende ältere Linie) mit der Kirche in Streit und deswegen dem Banne verfallen waren.²⁾

Die Haupteinnahme der Bischöfe aus dem Lande hatte ursprünglich der Zehnt gebildet. Wie er allmählich aus einer Naturalabgabe in einen festen Geldkanon umgewandelt, gleichzeitig aber auch zum Teil oder ganz an die Landesherren überlassen wurde, davon ist des öfteren die Rede gewesen.³⁾ Wieweit die bisher durch ältere Verträge z. B. mit den pommerischen Fürsten geordneten Besitzansprüche der Bischöfe erhalten geblieben sind, ist zweifelhaft. Von den Neubruksländern bezog laut Vertrag von 1290 der Kamminer Stuhl einen Schilling; der Posener bekam nichts, er erhielt aber dafür laut Abmachung von Ende 1311 eine Rente von 50 Mark und einige hundert Hufen. Die durch Vereinbarung mit Magdeburg zugleich namens der Markgrafen dem Bischof von Lebus zugestandenen großen Ansprüche, $\frac{1}{2}$ Bierdung von der Hufe, dürften die Markgrafen nicht anerkannt haben.⁴⁾

Auch der Schmalzehnt scheint den Bischöfen von Kammin und Posen durch die Landesherren vorenthalten zu sein, während ihn der von Lebus zum Teil in Naturalabgaben bezog.⁵⁾

1) Niedel A. XVIII, 217.

2) So wenigstens stellt sich mir der Zusammenhang dar.

3) S. bes. oben Seite 298 und 344. Nachträglich mag noch an den Vertrag Barnims I. mit dem Bischof Wilhelm von Kammin vom Jahre 1240 erinnert werden, demzufolge jeder von beiden aus einer Anzahl von Hufen im Territorium Zehden je einen Scheffel Roggen und Hafer und die Hälfte des Schmalzehnten erhalten soll, der Rest den Lokatoren neuer Orte als Novalzehnten pro locatione überlassen bleibt. Keinen Anhalt für die Beurteilung der allgemeinen Verhältnisse gewähren uns die 1346 vom Bischof mit den Wedel abgeschlossenen Zehntverträge betreffs ihrer Güter im Lande Daber, da der dortige Besitz vorher zur Zeit der Schweriner Grafen und anderer großer Herren (Templer) schon eine eigene Zehntentwicklung durchgemacht hat. Vergl. P. u. B. II, 41, 76, 339. Niedel XVIII, 116.

4) S. darüber oben Seite 147, vergl. auch Wohlbrück I, 239, demzufolge jede Hufe zu Ende des XIV. Jahrhunderts 4 bis 6 Gr. entrichtete.

5) Vergl. oben Seite 433.

Vielfach haben dann aber die Bischöfe auch über die ihnen nun noch zustehenden Rechte mit den geistlichen Grundbesitzern Sonderverträge abgeschlossen. Diese betrafen zum Teil Stundungen bei Neuanlagen von Dörfern und Städten, z. B. 1312 mit Nörenberg, kurz vorher mit Dramburg; zum Teil auch Umwandlung der bisher hufenweise gezahlten Summen in eine einzige Gesamtsumme, wie 1285 mit den Templern, welche für alle innerhalb des Kamminer Sprengels gelegenen Hufen jährlich 50 Pfund Bischofspennige erlegten. 1303 wurde Marienwalde ausdrücklich zur Zahlung des Bischofspennigs von allen in Kultur befindlichen Hufen, die es nicht selbst bestellte, verpflichtet. Kolbaz hatte sich schon 1236 durch Abtretung einiger Dörfer losgekauft; ebenso war Schönebeck 1248 befreit worden.

Andererseits schloß noch 1303 der Posener Bischof einen neuen Vertrag mit den Templern wegen ihres außerhalb des Bereichs der Pachtverträge liegenden Gebietes bei Großdorf, sodas nach einer Karenz von 16 Jahren jede Hufe drei Schilling geben sollte. Auch der Schmalzehnt ging zum Teil in Privatbesitz über, so wurde er 1279 denen von Belling in Splinterfelde überlassen.

Von den sonstigen Bezügen der Bischöfe, z. B. dem Kathedraticum, findet sich keine Nachricht.

Die Ausübung der laufenden bischöflichen Funktionen erfolgte durch delegierte Pröpste. Je mehr indessen die Gewohnheit durchdrang, diesen Titel (mit oder ohne Aufsichtsrechte) an die Oberpfarrer zu verleihen, desto mehr bürgerte sich für die bischöflichen Bevollmächtigten der Titel Archidiaconus ein. Noch 1290 stand der ältere Titel dem als gleichbedeutend gebrauchten jüngeren voran. Der zum Posener Sprengel gehörige Teil der Neumark stand anfangs unter einem Propste, der seinen Sitz in Zantoch hatte, bei der Andreaskirche auf dem heutigen Burgwerder.¹⁾ Sein Titel blieb bestehen, auch als das Land nördlich der Neze an Kammin verloren gegangen war; noch 1288, 1302, 1313 erscheinen in Posen die Pröpste Thilo bezw. Mariälius von Zantoch.²⁾ Bei der Neueinteilung des Posener Sprengel im Jahre 1298

¹⁾ Vergl. Baczkó, bei Sommersberg II, 78.

²⁾ Übrigens sei hingewiesen auf das von Treu, Gesch. von Friedeberg, Seite 33 geäußerte Bedenken, ob wir es hier mit einem wirklichen Propst-Archidiacon oder einem Titularpfarrer zu tun haben.

wurden die dem Bistum verbliebenen neumärkischen Gebiete, auch Driesen und das Land jenseit der Drage, einstweilen dem Posener Archidiaconat zuerteilt.¹⁾ Nur ein einziges Archidiaconat bildete das Bistum Lebus.²⁾ Hinsichtlich der eigentlichen, zu Kammin gehörigen Neumark lag die Sache anfangs wohl so, daß sie zwar insgesamt nur einen Bezirk bildete, aber ohne daß ein fester Sitz für den Aufsichtsdelegaten bestanden hätte. Möglich, daß jener Propst Bizlaw von Bernstein ein Archidiacon war, indessen ist das nach dem Gange der weiteren Entwicklung nicht sehr wahrscheinlich. Die Teilung des Landes unter die zwei Linien scheint nämlich schon früher die Teilung auch des Archidiaconats wünschenswert gemacht zu haben, welches schon damals seinen Sitz in Friedeberg gehabt haben dürfte, vielleicht mit Absicht auf die gerade in dieser Gegend ja vorgenommene Invasion in den Sprengel von Posen, wo man also stets auf der Hut sein mußte. Ein Vertrag des Bischofs mit der älteren Linie des Hauses belehrt uns einigermaßen darüber, wie damals, 1290, die Verhältnisse lagen. Darnach gestand der Bischof zu, daß die Hälfte der Präpositur in dem neuen Lande jenseit der Oder der Protonotar der Markgrafen haben sollte,³⁾ nach seinem Tode sollte der Bischof wieder die freie Verfügung über das Amt erhalten. Da nun die Verwaltung dieses Beamten der älteren Linie unmöglich auch in das Gebiet der jüngeren übergreifen konnte, schon wegen seiner übrigen weltlichen Funktionen, so ist es ganz natürlich, daß der auf kirchlichem Gebiete so rührige Markgraf Albrecht alsbald auch für seinen Landesteil die Anstellung eines eigenen Archidiacons durchsetzte. Künftig erscheinen denn auch zwei Archidiacone, die beide ihren Sitz in Friedeberg hatten oder doch den Titel daher führten, beide auch Protonotare ihrer Fürsten waren; bei der älteren Linie Bernhard, der schon 1286 als Pfarrer von Friedeberg vorkommt, 1290 und 1299, bei Albrecht III. von der jüngeren Linie Rudolf. Daß auch dieser letztere sich nach Friedeberg benennt, ist

¹⁾ Für die zwischen Neze und Drage gelegenen, an Kammin verlorenen Gebiete konnte er schicklicher Weise keinen Archid. ernennen, aber er behielt es sich vor. Cod. dipl. m. Pol. Nr. 770.

²⁾ W o h l b r ü c k I, 153.

³⁾ P. U.-B. III, 116, habebit steht da, das kann heißen, daß er es bekommen, aber auch daß er es behalten soll.

Samtlinie:
von ...
... ..
... ..
... ..

um so bemerkenswerter, als diese Stadt ja garnicht zum Gebiete Albrechts gehörte. Prinzipiell hielt man also in Kammin daran fest, daß es nur ein Archidiaconat in der Neumark gäbe, eben das von Friedeberg.¹⁾

Nach dem Vertrage von 1298 sollte die Besetzung des neumärkischen Archidiaconats nach dem Tode Bernhards wieder dem Bischöfe zustehen, man darf aber annehmen, daß die Markgrafen die in dem einen Falle erlangte Befugnis nicht so leicht wieder aufgegeben haben. Die 1303 durch den Bischof erfolgte Übertragung eines Archidiaconats über Pyritz, Greifenhagen usw., zu dem auch Lippehne und Bernstein gehören sollten, d. h. Bezirke, in denen der Bischof stets große Sonderrechte besessen hat, und die bald nachher erfolgte Neuordnung der Archidiaconate von Kammin, wobei der Neumark überhaupt nicht gedacht wird, lassen uns vermuten, daß während der weiteren Regierung der Askaniern der größte Teil der Neumark, soweit er zu Kammin gehörte, nur einen Archidiaconatsbezirk in festen Händen gebildet hat.

Über die Tätigkeit der Archidiacone schweigen unsere Quellen. Übrigens wurden ihnen gewisse Gebiete vorenthalten, wie denn z. B. 1298 dem Domstifte von Soldin die Aufsicht über die Kirchen der ihm unterstellten Dörfer zugewiesen wurde.²⁾

Über das etwaige Bestehen noch kleinerer Aufsichtsbezirke in den einzelnen Vogteien sprachen wir schon vorher.

Wir haben nun noch der geistlichen Orden zu gedenken. Von ihrer Bedeutung für das Land haben wir des öfteren gesprochen. Obenan stehen die Templer. Ihnen gehören seit 1224 Przyborowo an der Dragemündung, 1225 Studniß (bei Zantoch?), 1232 Wielawies (Großdorf), Hochzeit, Rüstzin, vor 1235 Bahn und 200 Hufen an der Röreke, 1234 Crozno (?), Darmiezel mit 200 Hufen, 1235 angeblich 3000 Hufen an der Döberitz, 1237 ein Draheim, dessen Lage wir nicht bestimmen können,³⁾

¹⁾ Zu der Nennung des Rudolf s. P. U. B. III, 306. Hier ein Versehen oder einen Schreibfehler anzunehmen, liegt m. E. kein Grund vor, da sich die Dinge zwanglos auch so erklären. In Friedland, das Wehrmann (Schrift. des Ver. für Gesch. der Amk. VIII, 2) substituieren möchte, amtiert 1292 und 1298 Propst Nicolaus.

²⁾ Treu a. a. D. Seite 44 Anmfg. 73 will, was mir unnötig scheint, in der Stiftungsurkunde statt *inspectoratus iuspatronatus* lesen.

³⁾ Regest bei Steinwehr. Am Drägissee dürfen wir es schwerlich suchen.

* Darmiezel,
Drogomiel?

1238 Ozachno, Cranzin, Tuchampe apud Driessam (?), ^{† Obiermo?} Mezilbori (an der Miegel), 1241 Zielenzig und 5 Dörfer, dann Nabern, Liebenow, Malsow, Schiedlow, 1244 Mahansen, 1251 Tempel, Költzchen, der Schalm, 1256 Seeren, 1286 das Gebiet am Drazigsee und wieder das zeitweilig veräußerte Zielenzig. Von diesen Gütern ist ihnen früher oder später manches wieder verloren gegangen, wie 1262 eine Anzahl Dörfer bei Rüstzin, nach 1296 das Gebiet um den Unterlauf der Drage, ohne daß sie, wie es scheint, dort wesentlich im Sinne der Besiedlung tätig gewesen wären. Es ist überhaupt höchst merkwürdig, daß der Orden in einigen seiner Besitzungen erst so spät an eine intensive wirtschaftliche Ausnutzung gegangen ist; eine Anzahl Dörfer der Gegend bei Großdorf sind noch 1303 nicht zu deutschem Rechte loziert gewesen; erst da tritt der Orden der Sache näher. Man möchte geneigt sein, diese Tatsache zu verallgemeinern, wenn nicht die Verhältnisse des Rüstziner Bezirks dagegen sprächen.

Infolge dieser großartigen Besitztümer wurde nun die Stellung des an sich ja so hochangesehenen Ordens eine ganz außerordentliche; die Ritter erlangten (1286 für Zielenzig neu bestätigt) das liberum dominium, Freiheit von der Vogtei und der Bede,¹⁾ die volle Gerichtsbarkeit; die Freiheit vom Zoll in Rüstzin, von Barnim I. die Zollfreiheit in ganz Pommern; 1273 wurden sie von den Kreuzzugssteuern befreit. Schließlich waren sie von allen Leistungen an den Landesherrn frei und dieser besaß nur noch die persönliche Lehnsoberrhoheit über sie.²⁾ Das haben auch die Markgrafen, die sie in dieser Stellung vorfanden, nicht geändert, soviel sie ihnen sonst an Gütern 1260 ff. abnahmen und so wenig sie sonst für sie taten. Daß ein Markgraf 1286 in den Orden eintreten konnte, war die höchste Anerkennung von dessen Ansehen, die ihm ja denn auch die Rückgabe von Zielenzig eintrug.

Feste Häuser größeren Umfanges, eigentliche Schlösser, scheinen die Templer gleichwohl in unserer Zeit nicht erbaut zu haben. Ihr Besitz gruppierte sich um ihre Höfe, Kurien, wie sie die in Großdorf, Quartschen, Soldin, Rörchen, Tempelburg, Kron (Deutsch Krone) besaßen. Diesen Höfen standen einzelne Ordensbrüder vor,

¹⁾ Ob auch vom pactus steht dahin; sie zahlten später höhere Zehnten als die Laien.

²⁾ von Pflug-Hartung, Die Anfänge des Joh. Ordens S. 67.

die manchmal auch (1260 in Soldin, 1261 und 1291 in Quartſchen, 1303 in Tempelburg¹⁾, als Meiſter des betreffenden Hauſes bezeichnet werden.

Einige dieſer Häuſer, die im Mittelpunkte ausgebreiteter Beſitzungen lagen, wurden dann auch zu Komptureien gemacht; ſo ſind in Quartſchen (1285) und Rörchen (1296 und 1309) Kompture erwähnt; doch ſind auch wohl Großdorf²⁾ und Tempelburg hierher zu rechnen; bei der Unbeſtimmtheit der Bezeichnungen iſt es wohl möglich, daß Magiſter nicht weniger bedeutet hat als Komptur. Bei der bedeutenden Stellung des Ordens in der Neumark iſt es denn auch ganz erklärlich, daß einzelne ſeiner dortigen Gebietiger in beſonders maßgebender Stellung auch für weitere Bezirke erſcheinen; jener Wilkin, der 1261 als Meiſter des Ordens in Allemannien und Polen den Abtretungsvertrag über Küſtrin unterzeichnete, war augenſcheinlich Komptur von Quartſchen, Wilkersdorf trägt ſeinen Namen, und derſelbe Bernhard von Eberſtein, welcher Präzeptor der Ordenshäuſer in Polen, Slavien und der Nova terra genannt wird, erſcheint 1291 als Meiſter des Hofes in Quartſchen.

Gegen das Ende unſerer Zeit macht ſich dann auch in der Neumark eine Abkehr von dem Grundſatz der Beſitzloſigkeit des einzelnen Ritters bemerkbar und damit nicht nur ein Verfall des Ordensbeſitzes ſondern auch der Ordenszucht. 1303 verließ der Präzeptor Friedrich von Mvnsleben, der letzte Gebietiger des Ordens in der Mark, zwei Brüdern eine Anzahl Hüfen in Liebenow, 1308 verkaufte ſogar ein Tempelherr ſeinen Anteil an Zicher gegen das kanoniſche Recht an einen Privatmann.

Als dann 1312 die feierliche Aufhebung des Ordens erfolgte, da ſind wahrſcheinlich auch in der Neumark ſeine Beſitzungen durch Waldemar konfiſziert worden, die Ritter aber blieben unangetaſtet; einige von ihnen begegnen uns noch viele Jahre nachher in den Urkunden.

Neben dem Templerorden begegneten uns ſchon früh auch die Johanniter; aber ihr Beſitz war und blieb beſchränkt auf

¹⁾ Geh. St.-Arch. Templer-Orden Nr. 30.

²⁾ In Großdorf (Wielawies) begegnet uns 1313 der praepositus curiae von Bardeleben. Cod. dipl. maj. Pol. 3. d. 3., vergl. auch Nr. 862 zu 1303.

die Herrschaft Rürtow. Welches ihre dortigen Schicksale gewesen sind, darüber haben wir oben gesprochen.¹⁾ Die Übertragung des Patronats über die Pfarrkirche zu Arnswalde, welche 1309 erfolgte, aber erst nach dem Aussterben der Askanier seitens des Papstes bestätigt wurde (1323), stellt die letzte greifbare Erinnerung an jene Episode dar.²⁾ Im übrigen sind wir nicht in der Lage zu beurteilen, was dem Orden von seiner ausgedehnten Herrschaft in jener Gegend etwa übrig geblieben ist. Völlig enteignet hat man ihn augenscheinlich nicht, darauf weist schon der Umstand hin, daß noch bis in das XIV. Jahrhundert hinein der Pfarrer in Rürtow den Titel eines Propstes geführt hat.³⁾

Als dann gelegentlich der Aufhebung des Templerordens dessen Güter ganz allgemein seitens des Papstes den Johannitern zugesprochen wurden, da hat sich doch die märkische Regierung nicht gar zu sehr mit der Ausführung dieses Ediktes beeilt. Die Abwicklung wurde erst ein wenig gefördert durch das direkte Vorgehen der Hauptgebietiger des Ordens. 1317 kam der Vertrag von Kremen zustande, der dem Wortlaute nach nur Zielenzig mit seinen Dörfern einstweilen im Pfandbesitze des Markgrafen ließ. Ob aber der Vertrag damals überhaupt zur Ausführung gelangt ist, erscheint zweifelhaft; über die Schicksale der meisten bisherigen Güter der Templer, z. B. auch über die Tempelburgs, sind wir durchaus im unklaren.

Der Orden der deutschen Ritter von St. Marien hat innerhalb des Bereichs der Neumark nur jenes Gebiet am Böttinsee besessen, das ihm 1224 verliehen wurde.⁴⁾

Über die Tätigkeit unserer drei Orden, sofern sie ihre ursprünglichen Aufgaben anlangt, verlautet bei uns garnichts. Sie werden sich, wie anderswo, mit ihrem Dasein als solchem begnügt haben.

Die Zisterzienser von Kolbzig begegneten uns früh als die emigen Besiedler der unwirtlichen Waldlandschaften, wir sahen

1) Vergl. Seite 204 und 224.

2) Daß diese wie auch die Anlage eines Hauses für einige Konventualen, erwähnt 1369 (XVIII, 32, 50), mit jenen Besitzverhältnissen zusammenhängt, kann man m. E. doch nicht gut in Zweifel ziehen.

3) S. dazu Seite 533. Beachte auch, was von Pflug-Hartung, Anfänge des Johanniter Ordens Seite 71 über die Bedeutung des Plebans in den Kommenden äußert.

4) S. oben Seite 308.

ſie Beſitz auf Beſitz häufen. Aber ſie haben von ihren neumärkiſchen Dörfern doch eigentlich wenig behalten; zum Theil (Kerkow, Niepöltzig) haben ſie ſie an den Biſchof veräußert, Sammentin und Arnswalde haben ſie an die Markgrafen abgetreten, Zanzin einerſeits, die Hüfen im Arnswalder bezw. Friedeberger Kreiſe andererseits ſind Ausgangspunkte für Neugründungen geworden, nur Warſin und Laßkow haben ſie behauptet.¹⁾

Das neumärkiſche Hauptkloſter iſt Marienwalde,²⁾ nemus Stae Mariae, deſſen Anlage ſchon 1280 beabſichtigt, 1286 in die Wege geleitet, doch erſt am 11. Juni 1294 zuſtande kam. Die dem Kloſter überwiesenen 500, theils bebauten, theils wüſten Hüfen und die 7 Seen reichten aber zur Ernährung des Konvents nicht aus; die Gönner des Stiftes mußten ein übriges thun; aber die Fürſten jener Zeit waren nicht ſo freigebig, wie ihre Eltern, mehr verdankte vielleicht das Kloſter den Herren von Wedel, die ſich eine Grabſtätte in der Kirche und die Gemeinſchaft der guten Werke des Kloſters ſicherten. Mit dem Markgrafen gerieten die Mönche über den Umfang ihres erſten Privilegs in Streit, ſie ſcheinen aber 1314, was den Grundbeſitz anlangt, ihre Ansprüche durchgeſetzt zu haben. Anders lag das wohl bezüglich der Auffaſſung, welche das Kloſter über die ihm zugeſicherte Freiheit von der Vogtei und anderen Laſten hatte; es iſt ſicher, daß eine Aufhebung der allgemeinen Staatslaſten den Mönchen tatſächlich erſt von Waldemar, und auch da nur teilweise und gegen große Zahlungen 1313 bewilligt worden iſt. Namentlich hiñſichtlich der neu hinzu erworbenen Dörfer erlangten die Mönche ſtets nur die privatrechtlichen Befugniſſe der Vorbeſitzer, jede Ausdehnung auf Staatshoheitsrechte hing von der ſchwer zu erlangenden Erlaubniß der Fürſten ab, und ob die dem Kloſter zugedachte Vogtei ſich auch auf die Ausübung des Blutgerichts in den neuen Dörfern befand, iſt fraglich. Auch der Neigung der Mönche, die Bauernhöfe auszukaufen und den Acker zu einem Wirtſchaftshofe zu legen, iſt man

544. 1) Was man aus dem im Beſitze von Kolbaß ſchon ſehr früh erwähnten Zambrisk machen ſoll, das augenſcheinlich in der Neumark gelegen hat, iſt unklar; auffallend iſt die Ähnlichkeit des Namens mit dem des ſpäteren Kloſterortes Sambritz, Sameritzko. Auch Dolſow, 1255 als Kloſterdorf erwähnt, iſt unbekannt.

2) Die Veranlaſſung zu ſeiner Anlage ſ. oben Seite 286.

entgegengetreten, dennoch ist dieses Prinzip, das allein größere Erträge zu versprechen schien, in einzelnen Fällen durchgeführt worden. Wohl hat man anfangs richtige Dörfer angelegt, wie uns denn 10 Jahre nach dem Einzug der Mönche Klosterfelde und Abteshagen (Hagelfelde) als solche begegnen, hat dann weiter angelegt oder erworben Bernsee, Mewesdorf (verschwunden), Neu Plagow, Regentin, Lämmersdorf, Alt Plagow (1314), Driversdorf 1316 (es grenzte an Wuzig), einzelne Hüfen in Lakow; die Tatsache aber, daß von diesen Dörfern mehrere, und zwar zum Teil spurlos, verschwinden konnten (einige fehlen schon 1337), läßt sich nur so erklären, daß daselbst zur Zeit der großen Landesverwüstung (1326) nur ein einziger großer Wirtschaftshof des Klosters bestanden hat. So haben also die Mönche im gewissen Sinne selbst wieder zerstören helfen, was sie aufgebaut hatten.

Als Äbte des Klosters werden 1303 Johannes, 1314 und 1317 Michael erwähnt, als Prior 1317 Walthar.

Als zweites Tochterkloster von Kolbzig begegnet uns Himmelstädt, locus coeli, bei Landsberg, dessen Gründung angeblich im Jahre 1300 durch Markgraf Albrecht III. erfolgt ist. Was damals Albrecht für den beabsichtigten Zweck ausgefetzt hat, ist unsicher, zunächst jedenfalls den Hof in Crewsdorf, und dorthin hat denn Kolbzig auch einige Mönche gesandt. Der Umstand, daß Markgraf Albrecht, nachdem er in den letzten Jahren einen erheblichen Teil seines Besitztums für milde Stiftungen fortgegeben hatte, schon 1300 starb, würde es hinreichend erklären, wenn Markgraf Hermann, sein Erbe, die noch nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen bezüglich Himmelstädt nicht zur Ausführung gebracht hätte.¹⁾ Sehr langsam ging dann der Aufbau vor sich. 1304 wurde Biez erworben, 1311 von Waldemar

¹⁾ Nach Winter, Die Zisterzienser, III, 43 ist zwar die Urkunde von 1300 eine Fälschung, den ursprünglichen Wortlaut von Albrechts Schenkung meint Winter aber in Kaiser Karls IV. Bestätigung vom Jahre 1355 (XVIII, 388 zum Jahre 1345) vor sich zu haben; darnach hätten die Mönche von Albrecht außer Crewsdorf noch Loppow, Gennin, Pöhne, Liebenow, Raßdorf, Tornow, Neuendorf, Hohenwalde erhalten. Das ist aber unwahrscheinlich, selbst unter der Annahme, daß Markgraf Hermann den Brief kassiert hat (Loppow haben sie 1311 teilweise erhalten), schon deshalb, weil Liebenow, wie wir sahen, damals noch den Templern gehörte; es kann sich also immer nur um die Schenkung einzelner Hüfen gehandelt haben. Auch in Janzin besaß Kolbzig nur 13 Hüfen.

Cladow, Zanzin (!), Heinrichsdorf, Merzdorf, Loppow überlassen bezw. bestätigt, 1313 erfolgte eine Visitation, augenscheinlich zum Zweck der endlichen Einrichtung des Klosters,¹⁾ und damals wurde, wie es scheint, auch der Name Himmelstätt gebraucht, aber als eben wohl in Rücksicht auf die Ergebnisse der Visitation Markgraf Johann im nächsten Jahre jene Schenkung Waldemars bestätigte, sprach er wieder von dem Hofe zu Crewsdorf. Aber auch jetzt kam die Anlage nicht zustande und bei Zeiten der Askanier ist überhaupt nichts mehr in dieser Sache geschehen.

Auch die großen angeblich schon von Albrecht bewilligten landesherrlichen und wirtschaftlichen Privilegien hat der Hof in Crewsdorf natürlich nicht besessen, nicht einmal die Gerichtsbarkeit, außer über die Hinterlassen einiger Hufen.

542^{A)} Hart an der Grenze der heutigen Neumark lagen Sameritz und Paradies. Sameritz bei Schwerin war eine Gründung des lauzitzischen Dobrilugk, die aber, obwohl das Mutterkloster dort schon seit Wladyslaw Odonicz Güter um einen Klosterhof, das heutige Althöfchen, besaß, erst 1286 zustande kam.²⁾ In Maschow und Poniqua entstanden alsbald zwei „Neudörfer“, und auch sonst besiedelte das Kloster die Gegend mit Deutschen. Durch Erwerbung von Einkünften in der Vogelsangmühle bei Landsberg trat das Kloster zu letzterer Stadt in Beziehung. Als dann vor 1300 das Land dort an die Mark gelangt war, erwarb das Kloster 1312 von der jüngeren Linie die Dörfer Blesow, wohin es später selbst überriedelte, und Falkenwalde, welches ihm die Herren von Jagow und Plowen überlassen hatten³⁾ und 1315 auch Poppow; ein Grenzstreit, welcher mit der neuen Stadt Schwerin entstanden war, wurde 1313 durch ein von Waldemar eingesetztes Schiedsgericht zu Gunsten des Klosters entschieden. Mit reichen Zehntrechten wurde das Stift durch die Gunst des Posener Bischofs ausgestattet.

Das Paradies der St. Maria, nahe bei Liebenau, ist 1234/6 von Lehnin aus gegründet. Erbaut auf der von einem Comes Bronnich 1230 geschenkten Feldmark Gościkowo hat es

¹⁾ S. dazu die Regesten bei Steinwehr, Univ. Bibl. Breslau Msc. fol. 34 Nr. 123 und Nr. 13.

²⁾ Nach Janauschek, Origines Cisterc. X, 301 ff. schon 1282.

³⁾ Cod. dipl. m. Pol., 296, 305 und 320.

früh einen großen Landbesitz erworben, der zum Teil auf heute neumärkischem Boden lag, so Lubinicko, das spätere Merzdorf und Ruffinow=Nimmerdorf; 1257 sind auch Pieske und die beiden Wissenow, 1252 Kernein südlich von Landsberg und 1311 Starpel bei Schwiebus gewonnen worden. Überdies wurde dem Kloster wiederholt die Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechtes zugesichert.¹⁾ Diesen großen Besitzstand, der in Groß-Polen 28 Dörfer bezw. Dorfanteile umfaßte, hat das Kloster freilich nicht behaupten können, hat es sich doch schon früh der Ansprüche der Nachkommen seines Stifters erwehren müssen, welche nach alt-polnischem Rechte ihre Anrechte auf das Klostergut durch jene Bewidmung nicht für erloschen ansehen wollten. Wissenow, das so verloren ging, hat es erst durch die von Uchtenhagen, als sie Herren von Meseritz geworden waren, zurückgehalten. Andererseits hat es seine Besitzungen zum Teil an benachbarte Edle zu Lehen ausgetan, um an ihnen Beschützer zu finden, so Merzdorf an Mrochko von Wesenberg, 1311 Starpel an den von Brendekow; aber die Mönche haben auch noch 1303 sogar links der Oder im Kreise Lebus Hermannshof und Langsow erworben. Die auch von Paradise angestrebte Verdeutschung seiner Dörfer hatte durchgreifenden Erfolg erst, als das Gebiet an seiner Westgrenze märkisch geworden war.

Von den Besitzungen, welche die außerhalb der Neumark gelegenen märkischen Hauptstifter Lehnin und Chorin bei Königsberg hatten, sprachen wir oben; letzteres hat Jaedickendorf und Woltersdorf bis zur Reformation behauptet. Einfluß haben beide Klöster nur insofern ausgeübt, als sie etwa die Pfarren ihrer Dörfer durch Ordensbrüder verwalten ließen, und vielleicht auch in baugeschichtlicher Hinsicht.

Nicht unbedeutend waren die Frauenklöster; zwar Schönebeck bei Schönfließ, das schon vor 1248 gegründet war, hat es nur zu geringem Ansehen gebracht; nach der märkischen Invasion ist es entweder aufgehoben oder nach Zehden verlegt worden, wo 1278 zuerst ein Kloster erwähnt wird. Von Albrecht III. begünstigt erhielt es 1298 das Vorrecht, während eines Interdikts — wie es damals im benachbarten Gebiet der älteren Linie herrschte — bei geschlossenen Türen ohne Glockengeläut die Horen zu

¹⁾ Über den Besitz von Lubrze bezw. Liebenau vergl. oben S. 292.

halten.¹⁾ Während in Schönebeck eine Äbtissin an der Spitze des Klosters gestanden hatte, wurde das Zehdenener damals geleitet von einer Priorin; aber 1311 finden wir auch hier neben dem Propste Adolf eine Äbtissin. Nur dürftig stand es damals um die Mittel des Konvents, sodaß ihm einige Pfarrpatronate zugewiesen werden mußten; aber auch 1313 wird noch über Mangel geklagt und dadurch die Bewidmung mit einigen Kornpächten erzielt. Von den ältesten Bauten auf lustiger, ausichtsreicher Höhe sind hier noch innerhalb der späteren Umbauten einige Spuren erhalten.

Größeres Ansehen erlangte das Marienkloster zu Bernstein. Kurz vor 1290 von Albrecht gegründet, in schöner Lage am hohen Ufer des später sogenannten Jungfernsees gegenüber dem alten Burgwall, der mit seinem lebenden Zubehör an Bauern und Kossäten dem Kloster als Angebinde überwiesen wurde, erhielt es sogleich von vielen Seiten, von päpstlichen Legaten, vom Erzbischof von Magdeburg, den Bischöfen von Ermeland, Lebus und Kammin reiche Ablässe und sonstige Gunstbeweise, zumal auch hier Wunderbluterscheinungen nicht fehlten. Besonders wendete aber der Stifter selbst dem Kloster seine Gnade zu, sodaß der Gedanke nahe liegt, er habe hier die letzte Ruhestatt für seine Gemahlin schaffen wollen. Auch die benachbarten Familien von Billerbeck, aus der 1304 mehrere Damen zugleich in den Konvent eintraten, von Wedel, von Sydow erwiesen sich hilfsbereit; Hüfen und sonstige Nutzungen in Falkenberg, Kösekendorf, Sydow, Niepölzig, Schönrade, Klausdorf und in der Stadt selbst wurden der jungen Schöpfung zu teil, sodaß man wohl noch in unserer Zeit an den Bau der steinernen Gebäude gehen konnte, von denen außer einigen Teilen des Erdgeschosses die Fundamente und Keller noch bestehen.²⁾

Das Kloster in Reek ist wahrscheinlich noch zur Zeit der pommerischen Herrschaft und zwar noch unter Herzog Barnim I. als Filiale des Stettiner Klosters entstanden.³⁾ Seine Bestätigung durch die Markgrafen der älteren Linie erfolgte 1296; die Urkunde

¹⁾ Pottshast, reg. pontif. Nr. 24210. Daß man damals in Zehden schon Glocken besaß, wird man daraus freilich kaum schließen dürfen.

²⁾ Vergl. Schrift. des Ver. für Gesch. der Neumark VII, 206 ff.

³⁾ Vergl. die Gründung des Zisterzienser-Klosters Reek etc., Beitr. f. . . H. Lemke, Stettin 1898, und Regesten zur Gesch. . . . Reek. Schrift. des Ver. f. Gesch. der Nm., XI, S. 37 ff. Das erste dort abgedruckte Regest ist nur irrtümlich auf Reek bezogen, das älteste erhaltene stammt demnach von 1284.

darüber ist das erste Zeichen von der märkischen Offkupierung jener Gegend. Auch Reetz erhielt den ehemaligen Burgwall zugewiesen. Groß waren hier die Besitzungen anfangs nicht, sie beschränkten sich auf einige Dörfer und Pfarrpatronate, überdies einzelne Hüfen und eine Waldparzelle. Gönner waren hier in erster Linie die von Liebenow, dann die Wedel, Güntersberg und Seegefeseld. Auch hier standen Propst, Äbtissin und Priorin an der Spitze.¹⁾ — Die in Posen, bezw. Pommern gelegenen Klöster Dvinsk und Marienfles, welche in der Gegend von Woldenberg bezw. Nörenberg Besitzungen hatten, werden einen besondern kirchlichen Einfluß nicht ausgeübt haben.

Unsere Zisterzienserklöster sind sämtlich in einer Zeit gegründet, da die Hochblüte des Ordens schon vorüber war und man sich nicht mehr ausschließlich der Landeskultur widmete, sondern schon mehr zu einem beschaulichen Dasein neigte. Die Folge davon war, daß man auch solche Besitzungen erwarb, die man weder selbst noch durch die Konversen des Ordens bestellen konnte. Wohl war die erste Kulturarbeit bei Marienwalde beträchtlich, und des weiteren folgte man auch darin der alten Form, daß man den nun ordnungsmäßig gepflegten Wald ringsherum bestehen ließ, aber schon der Landbau wurde zum Teil den zinspflichtig angesiedelten Bauern überlassen, teils wurden die Güter wie die von Paradies verlehnt. Die sonstigen wirtschaftlichen Arbeiten, die anfänglich ebenfalls den Brüdern obgelegen hatten, wurden jetzt Laienbrüdern von allerhand Handwerken überlassen.²⁾ Paradies konnte sich der Herstellung guter Tücher rühmen.³⁾

So wurde denn auch hinsichtlich des sonstigen Lebenswandels, der Speisen usw. die Ordensregel nicht mehr ernstlich gehandhabt, z. B. wurden 1293 den Mönchen von Marienwalde sieben Hüfen geschenkt, damit sie zweimal im Jahre feines Brot, Wein, Bier und allerhand schöne Gerichte mit guter Pfefferwürze genießen könnten. Dürfen wir daraus wohl schließen, daß sie sonst nichts gutes bekamen? Nur einmal wird uns von einer direkt für die Armen bestimmten Stiftung berichtet; Marienwalde sollte für sie

¹⁾ 1306 Heinrich, Margarete und Adelheid, 1310 Gertrud und Margarete.

²⁾ Vergl. das Himmelsstädter Privileg von 1326. Nibel VIII, 379.

³⁾ Cod. dipl. mai. Pol. I, 404.

alljährlich am Gründonnerstage $\frac{1}{2}$ Wispel zu Brot und einen Scheffel Gerste zu Bier verwenden (1316).

Ordo griseus

In Betracht der Gesamtzahl der Klöster waren somit die Graumönche, wie man trotz der weißen Kutte unsere Zisterzienser nannte, in der Neumark am stärksten vertreten; in die Öffentlichkeit traten aber häufiger die Bettelmönche, die schwarzen Augustiner-Eremiten, deren Tracht uns von Luther und den evangelischen Predigern her bekannt ist, die den Elstern in der Farbe nachgebildeten Dominikaner und die braunen Franziskaner. Zuerst erwarben, gegen die Regel, die Augustinerinnen von Roswig in Anhalt Besitzungen bei Soldin, über deren Geschichte nichts verläutet.¹⁾ Bald nachher sind die Dominikaner, die Predigermönche, in Soldin eingerückt; das einzige Kloster dieses Ordens in der ganzen Neumark, eine Schöpfung noch aus der Zeit Johanns I. und Ottos III.²⁾ Es wird zuerst 1281 und dann wieder 1289 erwähnt. Das betreffende Mutterkloster dürfte in Straußberg zu suchen sein, dessen Bezirk anfangs über die Oder herübergereicht hatte; mit dem von ihm für die Zwecke der Predigt und des Terminierens der Tochteranstalt abgetretenen Bezirke reichten aber die Brüder trotz Ausdehnung der märkischen Herrschaft nach der Drage hin nicht aus, nach Süden beanspruchte Kroffen sein altes Gebiet, so kam das Soldiner Kloster in Streit mit dem von Kammin und wurde erst 1289 mit ihm auseinandergesetzt, sodas Arnswalde (und natürlich auch Dramburg und Schivelbein) bei Kammin blieben, das übrige Soldin zuerkannt wurde. Das Kloster, in Soldin in üblicher Weise dicht an der Mauer gelegen, erwarb trotz der Ordensvorschriften in der Stadt Grundbesitz und baute darauf, bald nach unserer Zeit, einige Häuser auf Spekulation. Auch den einzelnen Brüdern war bereits das persönliche Eigentum gestattet.³⁾

Als eifrige Parteigänger der päpstlichen Sache, die durch ihre Predigt und sonstige Handhaben die Massen leicht mit sich

¹⁾ S. oben Seite 200.

²⁾ Ein diesbezüglicher Brief der beiden Brüder befindet sich in einer Sammlung: Ungedruckte Dominikanerbriese; ich habe mir feinerzeit darüber eine Notiz gemacht, kann aber leider jetzt weder diese, noch auch den Namen des Verfassers feststellen.

³⁾ Riedel XIX, 185.

fortrissen, waren die Predigermönche politisch etwas anrücklich; als die ältere Linie der Markgrafen im Banne war, wurden auch sie mit dessen Vollstreckung beauftragt. Dazu waren sie emsige Kezerrichter (*Domini canes*); kein Wunder, daß ihre Niederlassungen in unserer armseligen Gegend nicht besonders begünstigt wurden.

Von ihrem Schwesterorden, den Franziskanern oder Minoriten, die in unserer Gegend nach ihren groben Schuhen auch als Klosternönche bezeichnet wurden, haben wir aus unserer Zeit keine Kunde. Später sind ihre Niederlassungen in Königsberg, Dramburg, Arnswalde nachweisbar. Ihre größere Zahl entspricht den ghibellinischen Sympathien, die sie mehrfach hegten.

Die Augustiner finden wir vor 1290 in Lippehne, wohin sie gewiß schon während der Ramminischen Regierung gelangt waren. 1290 sind dann in Friedeberg und Königsberg von ihnen Klöster gegründet worden. Bei ihrer Bestätigung wurde ihnen das Recht zuerkannt, zu predigen und Tote auf Wunsch bei sich zu bestatten, ferner (auf drei Jahre) Beichte zu hören, die Reuigen zu absolvieren mit Ausnahme gewerbsmäßiger Wucherer und Bußen aufzulegen, alles vorbehaltlich der Rechte der zuständigen Pfarrer. An ihrer Spitze werden in Königsberg erwähnt ein Prior und ein Subprior, auch ein Sakristan und ein Besemeister.

Obwohl die Augustiner ebenfalls nur von milden Gaben leben sollten, erwarben auch sie schon zu unserer Zeit Grundeigentum; den Mönchen von Königsberg gehörte 1318 der Hof Reichenfelde, bekannt durch sein wundertätiges Marienbild.¹⁾

Über die kirchliche Bedeutung, welche die Bettelorden für die Neumark gehabt haben, können wir uns ein Urteil kaum erlauben. Daß sie, wie anderswo, ein besonders belebendes Element gewesen seien, wird man kaum annehmen dürfen. Unser Land war reichlich mit Seelsorgern versehen, deren sittliche und kirchliche Führung unter der scharfen uns mehrfach entgegentretenden Staatsaufsicht, mehr aber noch infolge der ganzen Jugendfrische der Verhältnisse der Ergänzung durch die aufregende Tätigkeit der Bettelorden noch nicht so bedurft haben wird. Daß Übergriffe und Eingriffe der letzteren nicht ausbleiben konnten, zeigt das Privileg der

¹⁾ Daß es auch in Landsberg ein oder mehrere Klöster gegeben hat, darf man als sicher annehmen; bekannt ist darüber aus unserer Zeit nichts.

Königsberger Augustiner. Das tätige arbeitsfreudige Leben des Kolonialmenschen wird das Übrige getan haben, um wenigstens im Anfange der die Seelenruhe untergrabenden Wirksamkeit der Bettelmönche den Boden nicht gar zu fruchtbar zu machen. Die Gesamtzahl der neumärkischen Klöster ist dementsprechend gering.

Kolegata

Wir haben zum Schlusse des Domherrnstiftes in Soldin zu denken, einer vornehmen weltgeistlichen Stiftung Albrechts (1298) für Kanoniker, deren Amt von vornherein lediglich als Sinekure zu betrachten ist, zumal es nicht einmal mit einem Bistum verbunden war. Die zwölf Chorherrn, welche hier bei der (wohl schon als Marktkirche bestehenden) nunmehrigen Peter-Paulskirche angesiedelt wurden, hatten lediglich die Aufgabe, für einen feierlichen erhebenden Gottesdienst zu Ehren Gottes und der Maria Sorge zu tragen und durch Frömmigkeit und hohe Sittlichkeit ein Vorbild für die übrige Geistlichkeit zu bilden. Sie wurden mit einer Anzahl von Dörfern bedacht, Brunkow, Wufen, Brunnecke (untergegangen) und Gollin, zwei Lieblingsstätten Albrechts, Schöneberg, Brüggge, Staffelde und Miezelfelde; sie erhielten ferner ausgedehnte Rechte und Freiheiten, Waldungen, Mühlen, Fischereien, endlich das Patronat in den jenseit der Oder dem Markgrafen gehörigen Städten, soweit das noch frei war. Im Verlauf der Geschichte wurden die Besoldungen der Domherrn meist als Versorgung für Günstlinge der Markgrafen bezw. der Bischöfe betrachtet; so schon in unserer Zeit. Waldemars Kaplan, der außer anderen Pfründen bereits ein Kanonikat in Soldin inne hatte, wurde 1312 noch obenein mit den Einkünften eines Domherrn in Kammin bedacht.¹⁾

Wir haben im vierten Abschnitte unserer Darstellung die einzelnen Lebensgebiete, soweit uns die dürftigen Quellen das erlaubten, an unserem Auge zusammenfassend vorüberziehen lassen. Dabei ist uns dann im einzelnen noch mehr als in der fortlaufenden Erzählung das Unfertige, werdende, was dem echten Koloniallande anhaftet, entgegengetreten, aber auch die jugendkräftige frische Art, die vorgefundenen Grundbedingungen des Lebens mit den überkommenen Formen zu verschmelzen, sie einander anzupassen. Zu rascher selbständiger Entfaltung einer kolo-

¹⁾ P. U.-B. IV, 55.

nialen Hochkultur ist es hier bei dem Mangel an Anregungen nicht gekommen, die in ihrem Kern slavische Bevölkerung des platten Landes, die zwar deutsche, aber überwiegend agrarische der Städte waren zu schwerfällig, um rasch vorwärts zu eilen und so auch der Adel, aber so blieben sie auch geschützt vor zu rascher Verweichlichung; so war es allein möglich, daß die Neumark in dem drohenden Verfall der nächsten Jahre und dem nicht minder gefährlichen Wirren der Pseudowaldemarzeit der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht wurde. Was man von dem Verhältnis der Mark als solcher zum deutschen Reich gesagt hat, daß sie infolge ihrer ganzen ethnographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse trotz aller sonstigen Rückständigkeit auf den verschiedensten Gebieten, berufen gewesen sei, den festen politischen Kern des Reiches abzugeben, das kann man im gewissen Sinne aus eben diesen Gründen von der Neumark gegenüber den älteren Teilen der Mark behaupten, nicht Reichtum und Intelligenz, aber handfeste, wenig verderbte Hinterwäldlernaturen haben dort ihren Sitz genommen, geeignet, durch Treue und Kraft der Gesamtheit einen Rückhalt zu gewähren und einen Jungbrunnen zur immerwährenden Erneuerung der verbrauchten Kräfte.

Untersuchung I.

Die Entstehung einer bischöflich-brandenburgischen Herrschaft im Kreise Königsberg und die Zeit und Umstände der Gründung der Stadt Königsberg.

Um die Zeit bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts ist eine große Verschiebung in den Besitzverhältnissen im Kreise Königsberg eingetreten; ein sehr großer Teil des Landes, der ganze Nordwesten, begrenzt von den zu Zehden, Mohrin, Lehnin und Rörchen gehörigen Ländereien, ist dem Bischöfe von Brandenburg vererbt worden; die Frage, wie das zugegangen ist, wer der gütige Geber war, ist vielleicht von der größten Wichtigkeit für die Ergründung der allgemeinen politischen Verhältnisse; aber leider ist hier keine rechte Sicherheit zu gewinnen, waren es die Markgrafen oder war es der Herzog von Pommern? Für beides lassen sich Gründe erbringen. Unsere ganze Kenntnis schöpfen wir aus einem Vertrage des Jahres 1270, durch welchen der Bischof jenes Gebiet den Markgrafen überließ. Wir wollen die Hauptstellen anführen (Niedel A. VII, 243). Die Fürsten bekennen, daß sie mit dem Bischof sich geeinigt haben *super permutatione bonorum trans Oderam positorum, sue ecclesie proprietatis tytulo pertinencium*. Der Bischof überläßt ihnen *civitatem Koningesberg et villas Bernecowe, Chelin, Mantey, Rehtorp, Radun, Grabowe, Creyenic, Crimove, Paceka, Saathowe, liberas et in pheodatas etc. generaliter omnia ad terram Koningesberghe tunc temporis attinencia de sui capituli voluntate, renuncians eodem modo impetitione quinque slavicalium villarum de consensu sui capituli, que quondam fuerant iure pheodali ecclesie Brandenburgensi abiudicate et proprietati 300 mansorum pro media parte ecclesie a nobis dande, prout in instrumento super eo confecto plenius continetur*. Nun folgt die Angabe des Ersatzes im Lande Löwenberg. Endlich wird zum Schlusse fest-

gefezt, der Bischof dürfe ohne die Zustimmung der Landesherren das neuerworbene Gebiet an keinen fremden Fürsten verkaufen. Die in diesem Vertrage genannten Dörfer sind alle im Lande Königsberg nachweisbar, Crimowe lag einst dicht bei Hanseberg; daß auch die 5 villae slavicales in dieser Gegend zu suchen sind, darf man wohl annehmen. Sie umfaßten m. E. das Gebiet, auf welchem jetzt die Dörfer Blankenfelde, (Brewitz), Pähig, Warnitz, Schmarfendorf, Stolzenfelde liegen. Man wird auf diese Tatsache aufmerksam, wenn man von den im Landbuche aufgeführten Dörfern der Vogtei Königsberg diejenigen Komplexe abzieht, welche dem Bischof (1270), oder zu Mohrin, Lehnin, Schönebeck gehört haben. Außer unserem Bezirk bleiben dann nur noch die nordöstlich von Schönfließ gelegenen Dörfer Görksdorf und Rufen übrig, die schwerlich in Frage kommen dürften. Damit setze ich freilich voraus, daß jene fünf Dörfer nicht etwa zwischen den aufgeführten übrigen lagen, also z. B. Klein-Mantel, Nieder-Kränig und andere Slavendörfer des Oberrandes waren. Daß das unmöglich ist, ergibt sich daraus, daß man da beim besten Willen die Fünfszahl nicht zustande bringt, und es ist ja auch undeutbar, daß mitten in einem sonst geschlossenen Gebiete einzelne Dörfer und noch dazu slavische streitig gewesen sein sollen, und daß gerade diese namenlosen einzelnen Dörfer durch ein lehngerichtliches Verfahren dem Bischofe abgesprochen sein sollten, während man die daneben und rings umher gelegenen anderen Orte als dem Bischof zu recht gehörend anerkannte. Die Dörfer könnten auch unmöglich summarisch aufgeführt werden, wenn sie nicht einen Komplex gebildet hätten. Denn daß man ihre Namen deshalb fortgelassen hat, weil sie slavisch waren, haben wir oben als unzutreffend gekennzeichnet. Auch die genannten waren zum Teil slavisch; man brauchte die Namen nicht aufzuführen, weil sie gerichtskundig waren.

Es werden dann noch 300 Hufen summarisch aufgeführt; man darf in ihnen die alta merica späterer Zeit, die hohe Heide sehen. Auch über ihren Besitz war ein Streit zwischen Bischof und Markgraf entstanden und dahin entschieden, — wenn ich die unklare Stelle recht verstehe — daß die Hälfte dem Bischof verbleiben sollte.

Wenn nun, wie wir sahen, schon vor 1270 Streitigkeiten über den Rechtsanspruch des Bischofs an jene Gebiete entstehen

konnten, wenn sie dann vor ein märkisches Lehngericht zur Untersuchung gezogen werden konnten, so geht daraus hervor, daß der Bischof jenes Gebiet schon vorher als märkischer Vasall besessen hat. Es kann also dann der Bezirk Königsberg staatsrechtlich nicht erst durch den Kauf des Jahres 1270 an die Mark gelangt sein. Nun wäre ja freilich möglich, daß die streitigen Gebietsstücke an der Grenze des bischöflichen Gebietes gelegen haben — so war es auch wohl in der That —, und daß, als während der Zeit der Bischofsherrschaft das Land rings umher in märkischen Besitz gekommen war, die Grenzregulierung es war, die zu Streitigkeiten führte. Das aber ist dadurch ausgeschlossen, daß vor 1270 ein Anlaß zu jener Gebietserwerbung rings um das Bischofsgebiet nicht vorhanden gewesen ist. Nein, die terra Königsberg muß in dem späteren Umfange geschlossen an die Mark gelangt sein, und von der Mark muß der Bischof den eigentlichen Burgward von Königsberg als Lehen erhalten haben.

Wie aber will man diese Dotierung des Bischofs erklären? Eine einfache Schenkung, etwa zum Dank für besondere Dienste, dürfte kaum vorliegen, solche Dienste lassen sich wenigstens nicht nachweisen (vergl. Reiche, Bausteine S. 87); dagegen läßt sich m. E. erweisen, daß der Bischof 1254 mit den Markgrafen in Streit lag. 1238 war festgesetzt worden, daß dem Bischof die Kapelle in der Stadt Brandenburg abgetreten werden sollte, dies ist aber nicht geschehen; die Urff. von 1253 und 1254 zeigen, daß der Bischof in seinem Besitzstande vielfach beunruhigt wurde; wer das tat, wird nicht gesagt, der Papst richtet mehrere scharfe Bullen in dieser Sache gegen Ungenannt. Das erweist aber gerade, daß es nur die Markgrafen gewesen sein können, gegen welche, als die Anhänger seines „Pflänzleins“ Wilhelm er nicht offen vorgehen will. 1254 haben die Markgrafen dem Bistum dann endlich die Kapelle übergeben; waren aber die Besitzstörungen damit wieder gut gemacht? Wir wissen, daß noch später schwere Kämpfe zwischen den beiden Parteien stattfanden (s. oben Seite 319). Wir wissen aber auch, daß die Markgrafen wiederholt Gebietsteile ihrer Vasallen, die ihnen bequem lagen, durch Tausch an sich gebracht haben. Es wäre möglich, daß der Bischof das Königsberger Gebiet, wie er es 1270 durch einen solchen Tausch verlor, auch durch einen solchen Tausch erhalten hat. Endlich sind die Zehntfreitigkeiten zu er-

wähnen. Die Streitigkeiten über die Lehnen in den „neuen Landen“ fanden 1238 ihren Ausgleich, aber der Umfang dieser „neuen Lande“ ist doch nicht ganz bestimmt, es wäre wohl möglich, daß der südliche Teil des Teltow, dessen Besitz, wie wir sahen, erst gegen Heinrich den Erlauchten erkämpft werden mußte, erst später märkisch und auch kirchlich wieder bischöflich-brandenburgisch wurde. Eine Abtretung des Landes Königsberg durch die Markgrafen würde an sich also wohl erklärbar sein.

Aber es gibt ein Moment, das gegen sie geltend gemacht werden könnte; der Umstand, daß man schon einige Jahre vor 1270 darüber in Streit geraten konnte, was eigentlich dem Bischof gehörte. Indessen läßt sich dafür doch wohl eine Erklärung finden; angenommen die Schenkung erfolgte bald nach der Okkupation des ganzen Lehener Territoriums durch die Märker, und zwar ehe eine genaue Vermessung usw. eingetreten war, indem man nur den „Burgbezirk Königsberg“ namhaft machte, dann konnte später ein Zweifel über den Umfang des Bezirks wohl entstehen. Die Umstände lassen also eine Dotierung des Bischofs durch seine eigenen Landesfürsten möglich erscheinen. Sprechen nicht aber gewichtige Umstände dafür, daß der Bischof durch Barnim in den Besitz des Landes gelangt ist? Barnim hat doch Lehnin fünf Dörfer dort geschenkt; also warum sollte er nicht auch den Bischof mit einer Fläche von etwa dem vierfachen Umfange begnadigen? Es ist indessen diese Annahme n. E. schon durch die Rücksicht auf das Diözesanrecht des Bischofs von Kammin ausgeschlossen. Seit 1237 lag der, wie wir sahen, mit dem Bischof von Lebus im Streit um die Sprengelzugehörigkeit dieser Gegend, sie dem Bischof von Brandenburg schenken, hieß sie dem Kamminer Sprengel entziehen (vergl. Reiche, Bausteine Seite 85); das Kloster Lehnin blieb wohl unter dem Bischof von Kammin, über den Bischof aber hatte der Bischof keine Gewalt oder er konnte sie doch leicht verlieren. Endlich bedarf man doch auch einer Erklärung für die Annahme, daß Barnim der Spender gewesen sein sollte, derselbe Barnim, der schon Teltow, Barnim, Uckermark an Brandenburg verloren hatte. Man ist sich klar, daß Barnim keinen Zweifel gehegt haben kann, die Übergabe des Landes an den Bischof müsse seinen völligen Verlust für Pommern zur Folge haben.

Der Hauptgrund gegen eine Übergabe des Landes durch die

Markgrafen liegt für Reiche darin, daß er sich nicht erklären kann, wie denn die Markgrafen selbst erst in den Besitz des Landes gekommen sein könnten, eben weil er an der Ansicht festhält, erst der Tausch des Jahres 1270 habe den Markgrafen hier die Landesherrlichkeit verschafft; das aber ist oben als unmöglich erwiesen. Nimmt man mit mir an, 1255 sei der ganze heutige Kreis Königsberg de iure märkisch geworden, dann liegt eine Schwierigkeit nicht vor; denn daß die Markgrafen von dem eben nur gewonnenen Lande ein großes Stück, noch dazu mit einem festen Ort einer Grenzfestung, veräußert haben sollen, mag Wunder nehmen, unmöglich ist es doch nicht.

Leugnet man also, daß die terra Königsberg als Teil der terra Chinz etwa 1255 (spätestens) märkisch geworden ist, so muß man m. E. erweisen, wann dies sonst zwischen 1255 und etwa 1266 geschehen sein könnte. Reiche versucht dies, er sagt, Barnim habe dem Bischöfe zum Dank für die Vermittlung der Eheschließungen zwischen den beiden Familien (s. oben Seite 216) das Gebiet übergeben; aber selbst angenommen, daß sei denkbar, dann wäre ja doch der Markgraf durch diesen Schritt noch nicht zu irgend welchem Recht in den übrigen Teilen des Landes gelangt, wie er es doch schon vor 1270 besaß, z. B. in Hohenlubbichow.

Ich wage nach alledem nicht bestimmt zu entscheiden, wie der bischöfliche Besitz zustande gekommen ist, aber sehr wahrscheinlich dünkt mich, daß die Markgrafen (etwa 1260—65) die Geber waren.

In enger Verbindung mit unserer Frage steht dann die auch an sich interessante nach Zeit und Umständen der Gründung von Königsberg. Der Ort wird zuerst 1244 als bei Mahausen gelegen erwähnt; ob er damals Dorf, Burg, Markt oder Stadt war, wird dabei nicht gesagt. Er wird 1270 eine civitas genannt, 1271 desgleichen, und hier werden auch burgenses der civitas erwähnt. Daß der Begriff civitas hier eine deutsche Stadt bedeutet, ist unzweifelhaft, auch daß burgenses Bürger bedeutet, und nicht Burgmannen, dürfen wir als sicher annehmen.

Es erheben sich nun die Fragen: 1) Wer hat die Stadt als solche angelegt, Herzog Barnim von Pommern oder die Markgrafen oder die Templer oder endlich der Bischof? 2) Wann ist die Anlage erfolgt?

Letztere Frage ist mit ersterer insoweit identisch, als die

Anlage durch Barnim vor der Abtretung an die Mark, die Anlage durch die Markgrafen vor der Übergabe an den Bischof erfolgt sein müßte.

Für denjenigen, der überzeugt ist, daß der Bischof die Gegend um Königsberg direkt von Pommern, ohne Vermittlung der Markgrafen erhalten hat, scheiden letztere als Gründer aus; und da die Gründung durch den Bischof ziemlich unwahrscheinlich ist, kommt dann einzig Barnim in Frage.

Aber nachdem wir soeben gezeigt haben, daß der Bischof das Gebiet als markgräfliches Lehen besessen, von den Markgrafen erhalten haben dürfte, stellt sich die Sache doch anders.

Untersuchen wir zunächst die für eine Gründung durch Barnim sprechenden Umstände. Reiche hat den Beweis zu erbringen versucht, daß dieselbigen Herren, welche zeitweilig das (stets?) zu Pommern gehörige benachbarte Fiddichow besaßen, die Lokatoren und ersten Schulzen der Stadt Königsberg gewesen sind. Ich halte den Beweis nicht für erbracht, ich meine, man kann mit dieser Annahme die Tatsache schlecht vereinbaren, daß schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts ein Schulze in Königsberg erscheint, der nicht jenen Familien angehören dürfte (1312). Man wird nur der weiteren Annahme zustimmen, daß Angehörige jener einst märkischen Familien vorher Burgmannen der bei (in?) Königsberg gelegenen Burg gewesen sind. Aber damit ist nichts erwiesen; jene Männer könnten ebenfогut nach dem Übergange des Gebietes an die Mark die Stadt im Auftrage der Uskanier angelegt haben; selbst im Auftrage des Bischofs könnten sie gehandelt haben.

Gegenüber der Auffassung, Königsberg sei aus einer alt-pommerschen Burg Kenig hervorgegangen, habe ich in dieser Zeitschrift Heft X und XIII Stellung genommen und habe dem nichts hinzuzufügen. Die Ansicht, als lasse sich der Name Königsberg nicht anderweitig erklären, ist unzutreffend; wenn man anzieht, der Ort liege garnicht auf einem Berge, die Endung Berg lasse sich nicht motivieren, so ist dagegen zu betonen, daß auch Landsberg und Friedeberg nicht auf Bergen liegen. Der Begriff „Berg“ bedeutet da eben nicht den Berg sondern die „Berge“, den Schutz, die Stätte, in der man sich geborgen findet; in analoger Weise könnte Königsberg der Ort sein, der einen König birgt, bezw. geborgen hat. Daß ein solcher König hier nicht nachweisbar ist,

kann doch nicht im Ernste als unbedingter Grund zur Verwerfung dieser Deutung dienen.

Wer die Ansicht hat, daß der Name Königsberg diese oder eine ähnliche Entstehung hat, muß folgerechter Weise annehmen, daß schon vor dem Jahre der ersten Erwähnung, vor 1244, die Gründung oder Taufe eines dortigen wichtigen Platzes auf dem neuen Namen erfolgt ist; aber das braucht noch keine Stadt, es kann auch ein oppidum, eine Burg gewesen sein.

Aber ist nicht eine ganz andere, bisher (auch von mir) ganz außer acht gelassene Möglichkeit vorhanden? Könnte nicht der Name Königsberg als solcher entlehnt sein? Man hat früher die Idee gehabt, der Name deute auf die um 1255 angelegte oder doch geplante Pregelstadt. Das ist ja unmöglich, da unser Königsberg älter ist, als jenes. Aber wenn, wie wir gezeigt haben, Duzende von Dorfnamen von Westen her mit den Siedlern ins Land gebracht wurden, warum nicht auch dieser? Es gibt ein Dorf Königsberg bei Kyritz, d. h. in einer Gegend, die den älteren Theilen der Neumark und auch dem Kreise Königsberg viele Kolonisten geliefert hat. Könnte nicht der Name von dorthier übertragen sein? Dicht dabei liegt dort wie hier ein Dorf Grabow! Und wenn er nicht übertragen ist, zeigt nicht der Umstand, daß es dort ein Dorf dieses Namens gibt, zur Genüge, daß man nicht berechtigt ist, tiefe Beziehungen bei der Taufe unserer Stadt als unbedingt nötig vorauszusetzen? Wenn man dort einem Dorfe unseren Namen gab, warum nicht auch hier?

Es würde sich dann als wahrscheinlich ergeben, daß das 1244 erwähnte Königsberg noch ein Dorf war, und das ist doch auch sehr wahrscheinlich. Was für Städte gab es denn bis dahin in Pommern? Erwiesen ist nur, daß 1235 Prenzlau, 1243 Stettin als deutsche Städte entstanden waren; also selbst Stettin, die Hauptstadt, ist erst im Jahre vor der ersten Nennung Königsbergs Stadt geworden! Und nur eine war es vorher schon. Daß Bahn schon 1234, Garz 1240 Städte gewesen seien, ist eine unbeweisbare Annahme.

Zimmerhin wäre eine Möglichkeit vorhanden, aber auch nur eine Möglichkeit, daß Königsberg schon vor 1244 angelegt ist; und wenn wirklich an dieser Stätte vorher eine wichtige Burg bestanden hat, so ist es unwahrscheinlich, daß daneben ein Dorf mit diesem

Namen angelegt sein sollte; aber wissen wir denn, wo die alte „Gauburg“ gelegen hat, bezw. daß sie nicht auf dem heutigen Burgwall gelegen hat?

Reiche hat dann darauf hingewiesen, daß sich in der Stadtmauer von Königsberg ein Stein mit der Inschrift 1247 findet; das ist gewiß interessant; beweiskräftig dafür, daß damals die Stadt gebaut ist, kann es aber nicht sein, man müßte denn beweisen, daß der Stein schon in dem betreffenden Jahre an diese Stelle gekommen ist. Ich zweifle aber, ob man damals schon jenen Teil der Mauer in Stein gebaut haben kann (vergl. oben Seite 416). 1257 bei der Neuanlage von Landsberg begnügte man sich mit Planken! Die Mauer ist in der so sehr gefährdeten Stadt Landsberg viel später erbaut. Und selbst wenn man den Bau einer Steinmauer für jene Zeit zugeben wollte, würde man damals nicht vielmehr Findlinge als Backsteine verwendet haben? Endlich kann der Stein sehr gut erst an anderer Stelle, etwa in der 1348 zerstörten Burg vermauert gewesen sein. Einsteilen aber glaube ich in erster Linie, daß sich Professor Reiche verlesen hat oder daß die Nummer etwas anderes als die Jahreszahl bedeutet.

Man hat dann das Wappen bezw. das Siegelbild der Stadt zur Entscheidung der Frage nutzbar gemacht: ein gekrönter König, thronend, mit je einem brandenburgischen Wappenbilde, Adler und Flug, zu beiden Seiten; es liegt nahe, aus ihm auf märkische Entstehung zu schließen. Dagegen wird zunächst eingewandt, daß keine märkische Stadt eine menschliche Figur im Siegel führe; das ist aber unrichtig, wie Königswaldes Siegel zeigt. Man hat dann geltend gemacht, daß die Gestaltung des Siegels eine starke Ruhmredigkeit bekunde, die den Märkern in ihren sonstigen Siegelanordnungen durchaus fremd sei. Wenn man dies zugeben will, so beweist es doch nichts; angenommen, der Name Königsberg fand sich schon vor, so ist diese Erscheinung einfach erklärt; es ist also nichts gewonnen mit dem Hinweise darauf, daß Herzog Barnim in seinen Siegelbewidmungen eben in geradem Gegensatz gegen die Markgrafen sich so ruhmredig verhalte.

Zimmerhin ist es nicht ohne Wert, wenn dann gezeigt wird, daß die Formen unseres Siegels mit dem Siegel Stettins die größte Ähnlichkeit bekunden, überhaupt mit den Gepflogenheiten der Siegelbildung in Pommern. Ich erkläre, daß ich dem nicht

ganz auf den Grund zu gehen vermag; aber vorausgesetzt es hätte das Wappenbild von Königsberg ursprünglich den pommerischen Greif statt des Adlers im Schilde gehabt, so hätte späterhin eine Änderung erfolgt sein müssen. Änderungen der Siegelbilder sind freilich nachweisbar, aber soviel ich weiß, sind sie nur allmählich, spontan, wie in Berlin und Woldenberg, oder als Wappenmehrung erfolgt. An eine Umänderung im Wege der Verordnung in so früher Zeit vermag ich mangels eines einleuchtenden Grundes und des Nachweises analoger Fälle nicht zu glauben.

Der Hinweis auf die Zweiheit der Wappenschilde als Hindeutung auf die beiden Linien des Hauses wird von Reiche dadurch nicht entkräftet, daß er auf die Siegel der anderen neumärkischen Orte hinweist, die solche Zweiheit nicht kennen; die anderen Städte sind ja fast durchweg eben nur von einer der beiden Linien angelegt, auch Landsberg, das Erbe Konrads.

Indessen hat ja auch Friedeberg, das nicht von beiden Linien gemeinsam gegründet ist, zwei Schilde, je einen links und rechts, und so wird man darauf verzichten hierin eine bewußte Symbolik zu sehen und es vielmehr als ein Zugeständnis an das Erfordernis der Symmetrie betrachten. Das kann ich keinesfalls glauben, daß die Zweiheit auf zwei Städte, aus denen Königsberg entstanden wäre, deuten soll. Der Beweis, daß wirklich zwei Städte in einer schon damals vereinigt (!) waren, ist nicht zu erbringen; vielmehr dürften einfach zwei Teile derselben Stadt zur Bezeichnung des jüngeren als Neustadt die Veranlassung gegeben haben.

Endlich ist noch der Umstand, daß die Stadt ein anderes Stadtrecht zu haben scheint, als die übrigen neumärkischen Städte, daß in ihr Heergewäte und Gerade gegolten haben sollen, in den anderen Städten märkischer Entstehung aber nicht, in Betracht gezogen worden im Sinne einer pommerischen Gründung; aber die Anhaltspunkte reichen doch nicht aus. Wie in Königsberg, so galt gewiß auch in den übrigen Städten anfangs das Heergewäte, vielleicht auch die Gerade, und wie im Westen, sind beide auch in der Neumark später in Abgang gekommen; der Vogt H. Rabensteiner hat sie dort nicht erst eingeführt, sondern einfach wieder in Erinnerung gebracht. Auch aus der Verfügung Waldemars vom Jahre 1317 über den Rechtszug in einer Anzahl neumärkischer Städte, darf man keine Schlüsse ziehen; sie betrifft nur einen Teil

der Städte und zwar diejenigen, welche bisher der jüngeren Linie angehört hatten; Königsberg gehörte zu denen der älteren Linie und nur deshalb wird die Stadt nicht miternähnt; Waldemar, der der älteren Linie angehörte, wollte die Städte der jüngeren Linie, deren Besitz ihm eben jetzt zugefallen war, auch innerlich zu gewinnen versuchen, namentlich Soldin.

So läßt sich also nichts Positives erbringen, was auf eine Anlage der Stadt Königsberg schon vor der märkischen Zeit durch Herzog Barnim schließen ließe, das einzige von Belang ist noch die Ähnlichkeit des Wappens mit demjenigen Stettins.

Auf der anderen Seite bleibt die Tatsache bestehen, daß vor demjenigen Jahre, in welchem die Gegend endgültig an die Markgrafen gelangte, die Stadt bereits vorhanden war, und die Unwahrscheinlichkeit, daß sie von dem brandenburgischen Bischofe in den 10 oder 15 Jahren seines Besitzes angelegt sein sollte. Freilich, daß die von Schwanenberg, ein Geschlecht, das im dritten Jahrzehnt dem Stuhle Brandenburg sogar einen Bischof liefern konnte (der freilich hernach nicht bestätigt wurde) hier bei Königsberg so stark vertreten sind, könnte für eine bischöfliche Gründung sprechen.

Wie steht es aber um die Möglichkeit, daß Königsberg den Templern seine Entstehung verdankt? Daß der Grund und Boden der Stadt zeitweilig den Templern gehört hat, infolge der aus dem Jahre 1235 bekannten Erwerbung von 200 Hufen an der Kōreke, mußten wir oben als möglich, wonichtgar als wahrscheinlich hinstellen. Ich bin auch nach wie vor trotz Widerspruch geneigt, den Umstand, daß in einer späteren Zeit, 1282, die Templer das Patronat über die Pfarrkirche in Königsberg erhielten, als Hindeutung auf ehemalige Besitzrechte des Ordens anzusehen; es ist das kein Zufall, auch nicht aus der Tatsache allein zu erklären, daß der Orden in der Nähe begütert war. 1323 erhielten ebenso die Johanniter das Patronat in Arnswalde bestätigt, das Waldemar ihnen 1309 geschenkt hatte; doch gewiß auch nicht aus reiner Gnade, sondern weil der Orden hier früher der Grundherr gewesen war. Wenn Berg (Arnswalde, a. a. O. Seite 80), einen solchen Zusammenhang abweist, und persönliche Motive als Veranlassung ansieht, so darf man dagegen anführen, daß Arnswalde nicht zu dem Gebiete Hermanns d. L., für den der beschenkte Komptur soviel getan hatte, sondern zu dem der älteren Linie gehörte, und

daß der Johanniter-Orden im Besitze des Patronats auch nach dem Tode des Kompturs von Nemerow blieb. Pflugk-Hartung hat darauf hingewiesen, daß die Bewidmungen an die Johanniter sehr häufig auf einen bestimmten Namen eingetragen wurden.

Auch in Zielenzig haben die Johanniter das Kirchlehen wiedererhalten, als ihre Ansprüche auf diese Stadt anerkannt wurden; jedenfalls läßt sich nicht nachweisen, daß einer der Ritterorden in einer neumärkischen Stadt das Kirchenpatronat besessen hat, ohne nähere Beziehung zu dem Orte selbst zu haben.

Indessen wenn nun auch möglicherweise die Stadt Königsberg auf einem den Templern gehörigen Boden erbaut ist, daß diese selbst daran beteiligt gewesen sein sollen, ist nicht sehr wahrscheinlich. Sie besaßen in der Nähe bereits die civitas Bahn, die als Mittelpunkt des gleichnamigen Ländchens sich wohl am ersten zum Ausbau eignete; sie haben aber z. B. im ganzen Lande Lebus-Sternberg innerhalb ihrer großen Güter keine Stadt gebaut, auch nicht in Zielenzig. Ebenfowenig haben es die Johanniter getan. Auch das Siegel von Königsberg enthält keinerlei Anzeichen dafür.

Lehnen wir die Gründung durch den Herzog, den Bischof oder die Templer ab, dann bleibt nur die Annahme übrig, daß die Markgrafen die Stadt gegründet haben. Da für uns so ziemlich feststeht, daß sie das Land dort zwischen der Regierung des Herzogs und der des Bischofs besessen haben, liegt ein Bedenken dagegen nicht wesentlich vor. Das hat man freilich mit Recht als nicht ganz verständlich bezeichnet, daß sie die eben von ihnen neu gegründete Stadt so bald dem Bischofe abgetreten haben sollen, aber andererseits wissen wir doch auch nicht, ob damals die Stadt wirklich in ihren Augen solchen Wert hatte oder künftig zu erlangen versprach. Wir wissen auch, daß man allgemein das Prinzip verfolgte, unfürhere Grenzgebiete geistlichen Herren einzugeben. Alles in allem bleibt uns doch nichts übrig als ehrlich zu erklären, wir wissen nicht, wer die Stadt mit deutschem Rechte bewidmet hat, wir wissen ebenfowenig, wann dies geschehen ist; der Spielraum reicht von vor 1244 bis kurz vor 1270. Immerhin bleibt die Gründung durch die Markgrafen zwischen 1255 und etwa 1260 noch am wahrscheinlichsten.

Aber nach Lage der Dinge hat die Sache m. E. nur mehr

eine lokale Bedeutung, die Frage, wann die dortige Gegend in märkischen Besitz übergegangen ist, erscheint mir heute durch die Gründungsstände nicht mehr so wesentlich berührt zu sein.

Untersuchung II.

Über die Echtheit des Arnswalder Vertrages vom Jahre 1269.

Zu Seite 218.

Die Urkunde vom 1. April 1269 (abgedruckt P. U.=B. II, 207 und Kiedel B. I, 101), welche für die Erkenntnis der Ver- und Entwicklung der Dinge in dieser Zeit so außerordentlich bedeutsam ist, hat seinerzeit Quandt, Balt. Stud. XV, I, 190 auf 1274 datiert, ich selbst habe früher Forschg. II, 207 ihre Echtheit angenommen, in meiner Geschichte von Dramburg Seite 20 sie dagegen, wenigstens hinsichtlich des Datums, in Zweifel ziehen zu müssen geglaubt; auch Berg, Gründung usw. Seite 86, zieht mindestens das Datum in Zweifel. Eine erneute sorgfältige Prüfung der Frage, ist daher geboten. Zunächst ist festzustellen, worauf sich die Bedenken gründen. *Mestwin* spricht von Wohltaten, die ihm die Markgrafen erwiesen haben; daß wir von solchen nichts wissen, kann nichts beweisen; daß wir sie nicht lediglich in dem Versprechen, seine Tochter an den Mann zu bringen, sehen dürfen, ist gewiß; aber liegt nicht schon in einem etwaigen *Hülfsversprechen* ein Anlaß von Wohltaten zu reden? Man glaubt bestreiten zu sollen, daß *Mestwin* gegen irgend jemand Hülfe brauchte, da er mit aller Welt in Frieden lebte. Nun ist aber sicher, daß er mit *Barnim* noch kürzlich in einem Kriege gelebt hatte, der vielleicht noch nicht einmal beendet war (s. oben den Hinweis auf *Klempins* Ausführungen P. U.=B. I, 217 und 415); demgegenüber betont man wohl, *Barnim* habe eben um diese Zeit mit den Markgrafen im besten Einvernehmen gelebt, sie nannten ihn — angeblich — noch am 12. Januar 1269 ihren dilectus gener. War er denn aber überhaupt ihr gener? Er war der Schwager ihrer Vettern! Die betreffende Urkunde (P. U.=B. II, 205) kann so unmöglich korrekt sein; es handelt sich darin

um eine Bestätigung von Gütern durch die Markgrafen an das Marienstift in Stettin; am gleichen Tage und Orte wurde von ihnen noch eine zweite Urkunde ausgefertigt genau desselben Inhalts, in der dieser Passus von dem dilectus gener dominus Barnimus fehlt, dafür aber Barnim in der Zeugenreihe erscheint. Ich halte die erste mit dem Passus bezüglich Barnims für eine spätere Abschrift bezw. Änderung der Kanoniker, vielleicht der hier besonders aufgeführten Mitglieder des Kapitels, Propst, Dekan usw. Immerhin bleibt Barnims Anwesenheit bei den Markgrafen der älteren Linie an diesem Tage, zugleich mit dem Bischofe von Kammin eine Tatsache, aber die Bezeugung der Liebe und Verwandtschaft ist verdächtig. Aber selbst wenn diese damals bestanden hätte, ist damit ausgeschlossen, daß 10 Wochen später die Politik die Markgrafen gegen Barnim für Westwin Partei ergreifen ließ, bei so handgreiflichen Vorteilen? Wenn, wie wir oben Seite 228 zeigten, im Juni 1269 zwischen Barnim und den Markgrafen älterer Linie eine offene Spannung bestand, wird es dann so ganz unberechtigt sein, daß man annimmt, es sei schon bis zum April eine Wandlung erfolgt. Im übrigen ist ja auch in der Urkunde nichts erhalten, was darauf deutet, daß sich die Spitze des Vertrages gegen Barnim gerichtet habe, wenigstens nicht im Sinne der Markgrafen.

Man sagt weiter, auch gegen seinen Bruder konnte Westwins Handlung sich nicht kehren, jener nennt ihn, am 9. Oktober 1268, er jenen noch am 3. Mai 1269 seinen geliebten Bruder. Das erste mag aufrichtig gemeint sein, das letztere kann eine diplomatische Heuchelei Westwins sein. Sicher ist doch, daß vor 1271 zwischen ihm und seinem Bruder der Kampf um Danzig begonnen haben muß, nachdem hin und her Nachstellungen vorausgegangen waren. Der heuchlerische, habgierige Westwin schliff im Stillen das Messer für den vielleicht nicht besseren Bruder.

Nun hat man auch darauf hingewiesen, daß Arnswalde als Ausstellungsort unmöglich sei, wenigstens für 1269. Im Jahre 1273 ist Westwin wieder zu den Markgrafen gekommen und hat diesmal in ponte Drawe (s. darüber unten), mit ihnen verhandelt und geurkundet, er hat also 1269 auch wohl noch einige Meilen weiter kommen können. Aber Arnswalde soll 1269 unmöglich bestanden haben. Nun, 1281 hat es bestanden (Berg,

a. a. D. Seite 92), warum soll es nicht schon 11 Jahre früher bestanden haben können? Und ebenso ist der Einwand unhaltbar, daß im Jahre 1269 die Gegend, in der Arnswalde liegt, den Markgrafen garnicht gehört habe. Ja, wie oft erfahren wir aus solcher Nennung zuerst einen Besitzwechsel, z. B. bei Landsberg, bei Friedeberg. Hier aber, bei Arnswalde wissen wir obenein, daß sich die Markgrafen 1269 in unmittelbarer Nähe festgesetzt, daß sie die Kolbazer Mönche aus ihrer Grangie in Stawin hinausgeworfen hatten (Annales Colbatzenses, P. U.-B. I, 485). Mag man also bestreiten, daß Arnswalde damals schon zur Stadt erhoben war (darüber später), daß es als Dorf, als Burg bestanden haben kann, darf man nicht mit Fug bestreiten.

Aber paßt nicht in der That ein etwas späterer Termin besser für den Inhalt der Urkunde, sodaß etwa das Datum verschrieben ist? Will man statt LXIX, wie da steht, als richtig LXXI annehmen, so läßt sich darüber reden, dieser Termin, der 13. April 1271 würde allerdings für die Verhältnisse am besten passen, aber auch nur dieser, übrigens das einzige diplomatisch mögliche; denn das ist festzuhalten, daß diese Urkunde der ähnlichen vom Jahre 1273 vorausgehen muß (P. U.-B. II, 281). Für mich ist dabei besonders der Umstand von Bedeutung, daß 1273 den Markgrafen die Gebiete Stolp und Schlawa zugesprochen werden, Belgards aber, das erstens mit diesen zusammen die von Barnim beanspruchten Gebiete ausmachte, und zweitens für die Markgrafen viel günstiger lag, keine Erwähnung geschieht, die Markgrafen besaßen eben dieses Land schon kraft des Vertrages von 1269.

Aber selbst eine Datierung auf 1271 scheint unmöglich. Wir erwähnten oben den undatierten aber zweifellos und unbezweifelt zu 1271 zu datierenden Brief Westwins an die Markgrafen (B. VI, 113), durch welchen er ihnen den Besitz von Danzig übergibt; da sagt er eingangs: cum ad securitatem vite nostre ac prosperitatem status nostri vos elegerimus tamquam dominos et tutores, de vobis minime diffidentes, decet vos nobis tribulatis quantocius in nostris importunitatibus subvenire. Das zeigt doch unabweisbar, daß ein Vertrag vorausgegangen sein muß; daß dies erst wenige Wochen vor diesem Briefe geschehen sein sollte, will mir nicht scheinen. Siehe übrigens zu der Datierung auch Quands ablehnende

Bemerkungen, Balt. Stud. XV, 190 Anmfg. Somit halte ich Inhalt, Ort und Zeit des Vertrages für unanfechtbar.

Untersuchung III.

Die großen Stettiner Stadtprivilegien vom Dezember 1283.

Wir wiesen oben Seite 278 hin auf die Bedeutung, welche die Nennung Barnims (II.) und Ottos (I.) in den Urkunden P. U.-B. II, 513 Nr. 1281 und 1282 vom 19. Dezember 1283 hat. Wir werden beide Diplome für Fälschungen ansehen müssen. Die Untersuchung der Angelegenheit ist von Interesse, da sich gerade auf eine dieser Urkunden die später für die Neumark so folgenschweren Ansprüche Stettins hinsichtlich der Beherrschung des Oderhandels gründen. Eben diese Urkunde Nr. 1283 ist schon Kraß verdächtig vorgekommen (die Städte Pommerns Seite 383, Note 6), aber lediglich weil sie unter den 1309 insgesamt transsumierten Urkunden von Stettin nicht enthalten ist. Das hat Prümers nicht gelten lassen wollen (P. U.-B. II, 514 Anmfg.). Daß diese für Stettin so überaus wichtige Urkunde, die angeblich im Original vorhanden war, damals nicht mittranssumiert sein sollte, ist aber doch sehr wunderbar. Die angeblich von 1308 stammenden nur in späten Abschriften erhaltenen Transsumpte heben dies Bedenken nicht, ja sie erhöhen es, weil sie in einem unlöslichen Widerspruche stehen, zu dem eben um die Zeit von Herzog Otto von Stettin allen Bürgern der Mark Brandenburg bewilligten Rechte der Vorüberfahrt an dem Baume von Stettin bis in die salze See. Stettin hat später im Kampfe mit Frankfurt dieses Privileg verdächtigt, weil es unmöglich von dem Herzoge hat erteilt werden können, eben in Rücksicht auf die Rechte Stettins. Tatsächlich liegt die Sache eben gerade umgekehrt, das märkische Recht ist erteilt worden und somit kann das stettinische nicht bestanden haben. Nun stimmt freilich, wie Prümers scheinbar schlagend gegen Kraß bemerkt, die Schrift der Nr. 1282 bis ins kleinste mit der der Nr. 1281 überein; beide sind (angeblich) von der Hand des unterzeichneten Hofnotars Bernard. Nimmt man das

als sicher an, dann ist es unbegreiflich, daß nicht auch die wirklich unverdächtige folgende Urkunde Nr. 1283, die am gleichen Tage von Bogislaw ausgestellt ist, auch für Stettin, von demselben Schreiber hergestellt sein sollte oder, da wir von ihr kein Original haben, daß er sich nicht auch hier genannt haben sollte. An sich ist überdies schon recht auffallend, daß Bogislaw am gleichen Tage 3 Urkf. für die Stadt ausgestellt haben soll, deren jede ein Schatz war, und wenn er ihr noch soviel verdankte. Und nun gar das Privileg Nr. 1282, das nicht weniger als sechs große Zugeständnisse in eine Urkunde vereinigte, sie ziffermäßig recht einzeln hervorhebend, so ganz im Sinne einer späteren Zeit. Und die Zeugen? Die Nummern 1181 und 1182 stimmen darin bis auf den Buchstaben und die versehentliche Auslassung eines Namens überein; genau dieselben Namen finden sich in Nr. 1183, nur an fünf Stellen ein kleinwenig in der Schreibweise verändert. Es wäre das immerhin erklärlich, wenn diese Nummer von einem anderen Notar ausgestellt wäre. Aber nun fehlen obenein in dieser Nr. die Namen von Bischof Hermann und von Barnim und Otto. Das ist mehr als auffallend, daß, während alle anderen Zeugen die gleichen sind, die drei Hauptpersonen zweimal ihr Zeugnis hergegeben haben sollten und das dritte Mal nicht. Bischof Hermann ist von dem 15. August 1281 bis zu seinem Tode, soweit ich sehe, nirgend mehr in direkter Beziehung zu Bogislaw nachweisbar, die Urkunde vom Juli 1283 (nicht 1280) zeigte ihn uns als direkten Feind des Herzogs, und nun erscheint er angeblich mitten im Kriege plötzlich in Stettin, bloß um als Zeuge für die Stadt aufzutreten, dann wieder verschwindend. Ähnlich die jungen Herzöge. Zwischen 26. Mai 1283 und Juli 1284 werden sie nirgend bei Bogislaw erwähnt, auch der September zeigt sie im Gegensatz gegen ihn (Nr. 1274), das Friedensinstrument zeigt beide Teile als unausgesöhnt. Aber nicht genug damit werden Barnim und Otto sogar als Mitaussteller der Urkunde und als *duces Slauorum* bezw. als *duces Stettinenses, Cassubie et Slauorum* bezeichnet, während sie doch vorher und nachher bis zum 4. September 1280 stets nur als *dilecti fratres* des regierenden Herzogs (Bogislaw) ihre Zustimmung zu dessen Regierungsakten erteilen. Daß man ihre Namen in dieser Weise in die Fälschung hineinbrachte, ist leicht erklärlich, der Stettiner Fälscher brauchte gerade ihre Mit-

tätigkeit für seinen Zweck, denn Otto wurde später Herzog von Stettin.

Die Urkunden Nr. 1181 und 1182 mit ihren schön erhaltenen Siegeln Bogislaws sind eben eine späte in ihrer Tendenz sehr durchsichtige Fälschung. Die Vergleichung der angeblichen Handschrift des Notars Bernard mit der anderer von ihm ausgestellt Urkunden, z. B. denen für Eldena Kgl. St.-Arch. zu Stettin, s. v. Eldena Nr. 38, 39, 41 ergibt, daß die betr. Urkunden für Stettin nicht von derselben Hand sind; aber mehr: m. E. kennzeichnet sich die Schrift der beiden Urk. (Stadtarchiv, Orig. Nr. 5 und 6) als eine solche aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Indessen darf man die Fälschung auch in das XIV. Jahrhundert meiner Meinung nach noch nicht legen; sie gehört wahrscheinlich erst in das XV. Jahrhundert; ihr Zweck und ihr Erfolg wird bestimmt durch das große im Kampfe gegen die Mark erungene Privileg vom Jahre 1467. (Vergl. Thiede, Chronik von Stettin Seite 334.)

IV.

Die kartographische Darstellung des ursprünglichen Siedlungszustandes und die Wüstungen.

Es ist von mir der Versuch gemacht worden, den Siedlungszustand, soweit wir ihn für die Zeit um 1300 zu ermitteln vermögen, kartographisch darzustellen. Über die Grundsätze, die mich dabei geleitet haben, ist folgendes zu sagen:

Was den Umfang des dargestellten Gebietes angeht, so sind ausgenommen und berücksichtigt alle diejenigen Landschaften, welche zur Neumark längere Zeit gehört und mit ihr auch räumlichen Zusammenhang gehabt haben. Ausgeschlossen ist hierbei also Ostpommern; ebenso die zeitweilig märkischen Anteile von Schlesien südlich der Oder. Indessen sind solche Bezirke, die nur kurze Zeit während unserer Epoche märkisch gewesen und in ihrer Besiedlung auch von der Mark aus nicht beeinflusst worden sind, wie das Krossener, das Schwiebuser, das Dtsch. Kroner Land, nur soweit beachtet, als die äußeren Bedürfnisse unserer Darstellung es erforderten und die Quellen es ohne tieferes Studium ermöglichten.

Von den früher besiedelten westlichen und nördlichen Grenzgebieten habe ich nur einige wichtigere Punkte verzeichnet.

Hinsichtlich der Aufnahme der einzelnen Siedlungsstätten gilt folgendes. Es sind verzeichnet:

- 1) Orte, welche vor und während der Siedlungszeit in Urkunden oder anderen Denkmälern erwähnt sind.
- 2) Orte, welche zwar nicht unter 1) fallen, dafür aber im Landbuche von 1337 erwähnt sind, weil man ihre Entstehung während der eigentlichen Siedlungszeit nicht bezweifeln darf.
- 3) Auch solche Orte, welche damals nicht nachweisbar sind, die aber zu unserer Zeit aus irgend welchen Gründen bestanden haben müssen. Dahin gehören die slavischen Dörfer, welche auch später als solche vorkommen, also schon vor der Einwanderung bestanden haben müssen. Ferner die meisten Dörfer des Sternberger Landes, von dem uns erst das Zehntregister vom Jahre 1400 ein vollständiges Verzeichnis der Siedlungen gibt.

Die eingetragene Form des Ortsnamens ist im allgemeinen die zuerst vorkommende; indessen habe ich mich da in manchen Fällen doch nicht unbedingt binden zu müssen geglaubt. Es liegt bei der Art unserer ältesten Überlieferungen oft der Fall vor, daß die Namen verstümmelt sind; wo sich das sicher nachweisen ließ, habe ich unbedenklich eine den Verhältnissen entsprechende Korrektur vorgenommen; auch in der Weise, daß ich eine später erwähnte Namensform der früheren vorzog, so auch gegenüber dem Landbuch, wo z. B. mehrfach — durch die Abschreiber — statt des G am Anfange ein D verzeichnet ist.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei gelegentlich auch etwas Konjekturen mitgewaltet hat. Als Beispiel will ich verzeichnen

Nimynske (1337), von mir angesprochen für Nemischhof,

Daminike (1337), Winken, beide westlich von Fürstenau,

Rotersp (1337) an der Drage, das ich für Röstenberg halte.

Ich habe dann dem Namen die Jahreszahl der ersten Erwähnung beigelegt; unterlassen habe ich das nur in einigen Fällen, wo ich das betreffende Jahr aus den Chroniken nicht mehr zu eruiieren vermochte oder wo die erste Erwähnung im Landbuch (nördlich der Warthe) oder im Zehntregister (südlich der Warthe)

erfolgt; für jene ist dann das Jahr 1337, für diese das Jahr 1400 zu ergänzen. Für das Land Sternberg stehe ich aber hinsichtlich unserer Frage wesentlich auf den Schultern des trefflichen Wohlbrück, den ich nur selten zu ergänzen bezw. zu verbessern vermocht habe; es ist gern möglich, daß mir da eine oder die andere Urkundenangabe entgangen ist, da ich an die Bearbeitung des Materials für diesen Zweck ursprünglich nicht gedacht hatte.

In einzelnen Fällen werden sich bei Orten zwei Namen und auch zwei Zahlen finden; es ist da meist eine Veränderung in der Eigenschaft des Ortes vor sich gegangen und damit zugleich eine spätere Namensänderung (Strzelce=Friedeberg).

Alle eingetragenen Orte sind entweder Städte oder Dörfer. Dabei sind viele Orte als Dörfer, d. h. Bauerndörfer eingetragen, die im Siedlungszeitalter gewiß solche waren, heut aber keine Bauern mehr beherbergen; so wünschenswert es ist, daß alle diese Orte einmal ordnungsmäßig zusammengestellt werden, so muß ich an dieser Stelle darauf verzichten, da die Ursachen dieser veränderten Wirtschaftsform einer (meist) viel späteren Zeit angehören. Ich will aber, da sonst die Karte nicht genügend verständlich wäre, einige Orte namhaft machen, deren ehemalige Dorflage nur aus einer Spezialkarte ersichtlich sein würde.

Beustrin (Bosteri), ist jetzt nur noch eine Mühle bei Schivelbein.

Damm ist Heide an der Drage

Schweinhausen ist Försterei, Mühle

Springe¹⁾ ist Mühle

Lassekin ist Lazkowsche Brücke

Blocksdorf ist Flur des Arnswalder Stadtfeldes.

Freundenberg ist nur noch eine Försterei zwischen Granow und Mandelfow, Kreis Arnswalde.

Herzfelde ist ein kleines Gehöft innerhalb der Gemeinde Klausdorf bei Bernstein.

Stabenow ebenso, Gemeinde Kriening.

Stubbow ist ein Wald im Kreise Friedeberg.

¹⁾ Das Springe des Landbuches ist nicht, wie von Kammer annimmt, nördlich von Zuchow, westlich von Pammin gelegen, sondern es lag südwestlich des Lübbesees, wo heut die Springmühle noch steht; das ergibt sich aus der Urkunde von 1320 über die dem Kloster in Pyritz geschenkten Dörfer.

Ruhlsdorf die im 17. Jahrhundert bei Woldenberg neu entstandene Kolonie Rohrsdorf.

Dörrenfelde, jetzt noch erhalten eine Mühle bei Büßow, Kreis Friedeberg.

Spenninge ist ein Teerofen in der Karziger Heide.

Sonnenberg ein Wald bei Schönfließ.

Eichhorn eine Mühle bei Bärwalde.

Großdorf (Wielawies) ein Teil der Feldmark von Langenphul * *Angelpole*
und Tempel.

Es liegen sodann Fälle vor, die sich mit den zuerst genannten sehr nahe berühren, daß es nämlich der sorgfältigen Feststellung bedarf, welcher heut vorhandene Ort dem ehemals aufgeführten entspricht, ohne daß die Unklarheit dem Urkundentexte zur Last fielen, es sind diejenigen Dörfer bei denen eine Namensänderung in der einen oder anderen Form stattgefunden hat.

Das alte Abteshagen ist verschwunden, dort liegt heut Hagelfelde (das Hagen Feld).

Gerendorf, Gerlachsdorf, erscheint später als Görlsdorf.

Markgrevendorf als Schmarjendorf.

Schönfeld bei Schönfließ als Dobberphul.

* *Dobberpole*

Rosnowe " " Rohrbeck.

Orla als Wardel bei Märkisch Friedland.

Lucksdorf als Lauchstädt bei Friedeberg.

Bei einer Anzahl anderer Dörfer habe ich die Eintragung vorgenommen, obwohl ich nicht mit objektiver Sicherheit behaupten kann, daß die von mir angenommene Übereinstimmung wirklich so bestanden hat. Ich verzeichne an Stelle des heutigen Alt-Körtnitz bei Kallies den Ort Sassenburg (1337).

Für (heute) Neu Prochnow—Neu Strubenow.

" Trampe östlich von Lippehne—Krepekin.

" Pammin nördlich von Arnswalde—Namyn.¹⁾

" Pammin nördlich von Kallies—Banim.

" Laakzig nördlich von Friedland—Kavrenzlas.

Ein ganze Anzahl von Dörfern, welche heute gänzlich vom Erdboden verschwunden sind, haben sich aus alten Quellen hinsichtlich ihrer ehemaligen Lage bestimmen lassen.

1) Auf der Karte irrtümlich ausgelassen.

Driversdorf grenzte an Wuzig, Kreis Friedeberg.

Dörren, früher Thören, lag zwischen Schwachenwalde, Granow und Seilensfelde.

Blockshagen lag, laut Grenzmatrifel von 1564, bei Gerzlow und Granow.

Von Brunkow ist es sehr wahrscheinlich, daß es zwischen Brügge, Soldin, Miezelfelde, Rehnitz und Neuenburg gelegen hat, nach der Reihenfolge der Dörfer in der Stiftsurkunde von 1298 und im Landbuche.

In anderen Fällen hege ich Mutmaßungen über die frühere Lage, die aber für eine kartographische Festlegung nicht ausreichen, z. B. für das 1337 erwähnte Wenigendorf, in dem ich ein Winingendorf, nordöstlich von Zantoch vermute.

Endlich sind im Siedlungszeitalter eine Anzahl von Dörfern erwähnt, die, soviel ich sehe, völlig, mit der Namens Erinnerung, verschwunden sind, die ich habe weglassen müssen, hinsichtlich deren aber eine örtliche Erkundung recht ortskundiger Geschichtsfreunde allein eine Entscheidung abgeben kann.

Im Kreise Friedeberg Runersdorf, Benekendorf, Mewsdorf, Nova Bla (Blagow?) und Alden Bla; im Kreise Landsberg Dornstaedt, an der Grenze der Kreise Soldin und Pyritz Wittenow, Bruncke, Schönfeld, Krez, Geseritz, im Kreise Arnswalde (?) Parva Danem, jenseit der Drage Knokendorf, im Kreise Schivelbein Berwenitz, im Kreise Königsberg Frauenmarkt (bei Schönfließ), Clößnitz (1261), Brevitz, Buchholz, Conradsdorf.

Daß ich im vorstehenden ein vollständiges Verzeichnis aller verschwundenen Orte oder derjenigen, deren Identität zweifelhaft ist, gegeben hätte, glaube ich nicht, es würde das ja auch Gegenstand einer eigenen mit anderen Hülfsmitteln arbeitenden Untersuchung sein.¹⁾

Hinsichtlich mancher von mir verzeichneten deutschen Dörfer wird man sich die Frage vorlegen, wie es sich denn erklären sollte,

¹⁾ Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, daß das Gemeindelexikon für den Preussischen Staat, ein sonst vortreffliches und unentbehrliches Hülfsmittel, in recht unglücklicher Weise die mit Groß, Klein, Alt, Neu usw. zusammengesetzten Namen unter diesen Anfangsbuchstaben verzeichnet und nicht unter dem Hauptbuchstaben; es erschwert das das Suchen außerordentlich; vielleicht habe ich infolgedessen Orte als verschwunden angesehen, welche noch vorhanden sind.

daß sie im Landbuch nicht erwähnt sind, wenn sie damals bestanden haben. Ich werde darauf verzichten müssen dies zu beantworten, es würde einer Darlegung in jedem Einzelfalle bedürfen; ich muß mich begnügen auf meine allgemeinen Ausführungen im Osterprogramm des Stettiner Schiller-Realgymnasiums 1903 hinzuweisen. In manchen Fällen habe ich schließlich selbst rein instinktmäßig gehandelt.

Wenn unsere Karte so nicht als ein selbständiges wissenschaftliches Werk gelten kann, so wird sie doch ihren Zweck, als Hilfsmittel für die Erkenntnis der örtlichen Siedlungszustände zu dienen, hoffe ich, einigermaßen erfüllen.

Zu unseren Karten, Plänen und Abbildungen.

Die Übersichtskarte zur historischen Entwicklung gibt den ungefähren Umfang der Länder durch Schraffierung an, welche in vielen Fällen nach der Grenze hin sich verflüchtigend dargestellt ist, weil es unmöglich ist, den Grenzzug festzulegen. An manchen Stellen greifen daher die Schraffierungen übereinander. Die Grenze gegen Pommern ist, soweit die Dorfmarken übereinstimmen, nach der Grenzmatrikel von 1564 gezogen; diese war unmaßgeblich beim Lande Bernstein und dann westlich von Dramburg, da hier die Mark, dort Pommern mehr Terrain besaß, sonst war sie meist verwendbar. Nutzhagen, Kreis Schivelbein, war auszuschalten. Die Abgrenzung des Landes Schivelbein gegen den Kreis Dramburg habe ich nicht versucht, es liegen da mehrere Enklaven.

Die beigegebenen Grundrisse von einigen Städten sollen die verschiedenen Urformen der Anlage veranschaulichen, das Oblong von Landsberg, bei dem vielleicht Eckerts Darstellung die Wasserläufe im Osten etwas zu breit darstellt, das Quadrat von Dramburg, den Kreis von Friedeberg,¹⁾ die der Insel angepaßte Form von Lippehne. Daneben haben wir in Königsberg (s. oben den Text Seite 414) das Bild der Angliederung einer deutschen Neuanlage an einen vorhandenen Ort, ohne daß wir die einzelnen Teile bestimmt bezeichnen könnten. Ähnlich liegt das wohl bei Zielenzig.

Ich habe ferner auf den Rissen von Dramburg und Friedeberg durch Fortlassen der Schraffierung der Blöcke diejenigen Stadtteile bezeichnet, die bei Anlage des mittelalterlichen Mauer ringes neu hinzugekommen sind, gewiß auch noch vor 1320 oder doch kurz nachher.

Die Risse der Dörfer, nach den ältesten Flurkarten gezeichnet, sollen darstellen ein Dorf von klarster deutscher Anlage (Rohrbeck), ein solches, bei dem man an den vorhandenen slavischen Rundling ein deutsches Stück aufgebaut hat (Hohenlubbichow, Kreis Königsberg), endlich ein solches, an welchem die Absicht, den Rundling in ein Straßendorf zu verwandeln, auch ohne daß eine planmäßige Verdeutschung vorlag, deutlich hervortritt (Karwitz).

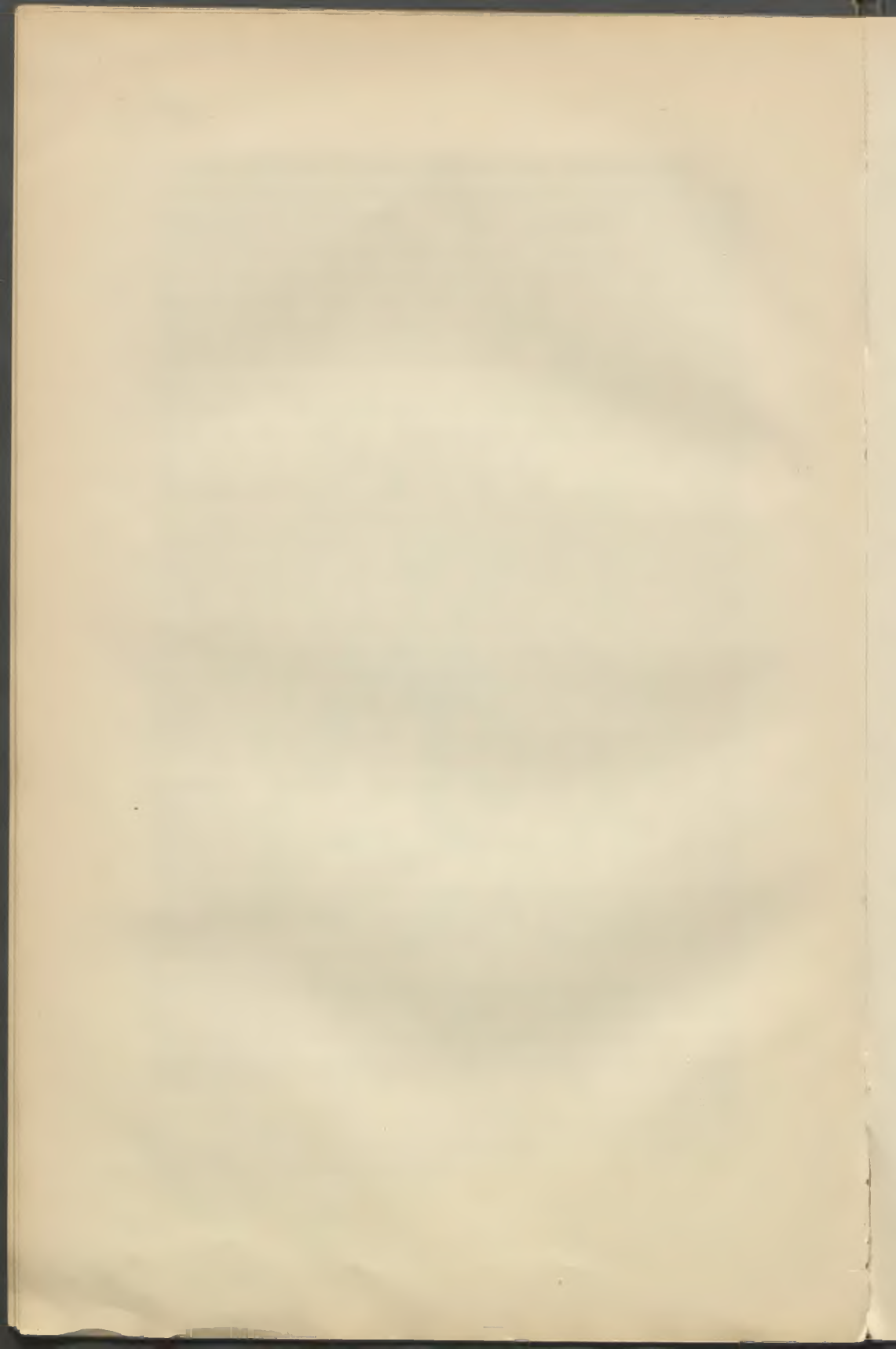
¹⁾ Auf die Wiedergabe der noch mehr dem Kreise genäherten Form von Solbin mußte ich leider verzichten, da die Risse eher zum Druck mußten, als ich den Plan zu Händen bekommen konnte.

Die Pläne der Feldmarken veranschaulichen den Zustand einer Dorfflur, die ohne planmäßige Anlage aus einem Slavendorf mit kleinem Hufenschlage (15 Hufen) allmählich in deutscher Weise aufgeteilt ist und daher sehr viele Gewanne aufweist (Zechow), daneben Fluren die mit ihrer geringen Gewannzahl, der scharfen Abgrenzung der Felder, die zum Teil von einer Grenze bis zur anderen gehen, rein deutsch sind (Ragdorf, Langenphul.)¹⁾ Ich hoffe noch einige Pläne beifügen zu können, in denen die Zahl der Gewanne noch geringer ist.

Innerhalb der Gewanne sind auf unseren Nachbildungen die Einzelstreifen nicht genau wiedergegeben, es hätte das zu große Mühe und Kosten gemacht, ich habe mich begnügt, die Zahl der einzelnen normalen, bezw. der geteilten oder zusammengelegten Ackerstreifen sowie die normale Breite anzugeben.

Als Nachbildungen von Bauwerken der Siedlungszeit konnten nur einige Kirchen ausgewählt werden, weil Profanbauten aus dieser Zeit nicht mehr erhalten sind. Die betreffenden Zeichnungen verdanken wir Herrn Banrat Richter in Königsberg. Auch diese Bauwerke werden meist nicht mehr die ursprüngliche Form zeigen; gleichwohl hat Richter mit Recht auf die Rekonstruktion des ursprünglichen Zustandes verzichtet, da hier zu leicht Fehlgriiffe möglich gewesen wären. Die von Richter vorgenommene Untersuchung dieser Kirchen hat, wie er überzeugt ist, erwiesen, daß überall eine Turmanlage über dem Westgiebel vorhanden gewesen ist, auch wo sie heute fehlt. Darnach müßte ich meine im Text (Seite 385) ausgesprochene diesbezügliche Ansicht ändern. Das Satteldach des Turms von Groß-Mantel ist nach der Skizze nicht mit dem unteren Teile zugleich entstanden, indessen entspricht m. E. die sattelförmige Anlage derjenigen dieses Zeitalters, wie die Türme der Altmark uns das zeigen.

¹⁾ Hinsichtlich der Feldmark von Langenphul muß ich meine im Text Seite 387 gemachten Angaben widerrufen bezw. modifizieren. Durch eine mißverständliche stenographische Notiz veranlaßt hatte ich geglaubt, hier sei eigentlich nur ein Gewann vorhanden; tatsächlich sind es mehrere. Aber diese sind so außerordentlich klar angeordnet, daß ich gerade den Plan von Langenphul meinte wiedergeben zu sollen.



Personen- und Ortsregister.¹⁾

Ein † bezeichnet eine nicht mehr vorhandene Ortschaft.
Die hinter den Namen stehenden Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

- Aachen, Stadt 236.
 Abodriten, slav. Stamm 14 15.
 Absalom v. Roeskild, Bischof 36.
 Abteshagen, Dorf, Krs. Friedeberg
 (Hagelfelde) 288 543.
 Abalbert, Heiliger 22.
 Adamsdorf, Dorf bei Lippehne
 208 (Adelmannsdorf).
 Adelheid, Priorin in Kl. Reetz 547.
 Adolf v. Nassau, deutscher König
 301 317 319 327.
 Adolf, Propst von Kloster Zehden
 546.
 Agnes, Tochter Johanns I., Gem.
 Erichs (Glipping) v. Däne-
 mark 269.
 Agnes, Tochter Hermanns, Gem.
 Waldemars 356.
 Albero (v. Brunkow), Marschall
 182 471.
 Albert v. Beham, päpstl. Emiffär
 70.
 Albrecht I., dtsh. König 317 319
 327 345 357.
 Albrecht, Erzb. v. Magdeburg 51.
 Albrecht II., Herzog von Sachsen
 269 271 276.
 Albus (Witte), neumk. ritterl.
 Fam. 158 182 203 237.
 Alta merica, Hohe Heide 553.
 Albenfließ-Altensfließ 199 284.
 Altfähre bei Anklam 272.
 Altenkirchen, Dorf, Krs. Königs-
 berg 159.
 Altenforge (Glinick), Dorf, Kreis
 Landsberg 430.
 Althöfchen, Dorf, Kreis Wieseritz
 194 544.
 Altmark 52 117 131 154 187.
 v. Alvensleben, Friedrich, Prä-
 zeptor der Templer 540.
 Andreas, Bischof von Posen 534.
 Andreas, Heil. (s. Kirche in Zan-
 toch) 130 536.
 Anastasia, pol. Prinzessin, Gem.

¹⁾ Im Register sind nicht aufgeführt die Namen der märkischen, pommerischen, polnischen Fürsten, Flüsse wie Oder, Warthe, Neze, weil sie fast auf jeder Seite vorkommen. Die Markgrafen von Brandenburg sind, wo sie im Register gelegentlich zitiert werden, nur mit ihrem Namen, ohne weiteren Titel, angeführt. Auch Namen, die hier nur zufällig begegnen, z. B. W. von Humbold, sind nicht aufgeführt.

- Bogislaws I. von Pommern
39 43 62.
- Anastasia, Tochter Barnims I. von
Pommern, Mutter der Liut-
gardis 234.
- Andechß, Hedwig von, f. Hedwig.
Angelfurt, Krs. Dtsch. Krone, a.
d. Drage 313.
- Angermünde, märkische Kreisstadt
157 210 212 242 516.
- Anhalt, Graffschaft 134 548.
- Anklam, Kreisstadt in Pommern
271 272 306.
- v. Anklam, neum. ritterl. Fam.
(Aritlom!) 333.
- Anna von Schleißen, Gem. Hein-
richs d. Fr. 69.
- Anna von Österreich, Gem. Her-
manns 319.
- Araber, 16 22.
- Ariovist, germ. Heerführer 12.
- v. Aritlom (Anklam) 333.
- Arnhausen (Tarnhausen) 264 307.
- Arnsdorf, Dorf, Krs. Oststernberg
142 380 407.
- Arnskrone (Dtsch. Krone), Krsstdt.
in Westpreußen 338 339 344
363 394 409 489 499
528. ^{300/19.}
- Arnswalde, Krsstdt. 2 30 33 40
61 66 69 77 79 204 f. 219
236 249 253 255 266 283
286 288 302 307 328 343
361 418 430 436 446 466
482 509 517 521 533 541
542 548 549 561 ff.
- Augustiner, Mönchsorden 286 299
548.
- Aurith, Dorf, Krs. Weststernberg
103 114.
- Avignon a. Rhone 361.

B.

- Babbin, Dorf, Kreis Königsberg
157.
- Badmige, Küchenfließ, Krs. Dram-
burg 263.
- v. Badelow, Vogt (Zabel?) 196
487.
- Bärwalde, Stadt und Bezirk, Krs.
Königsberg 158 171 179
186 203 242 280 284 291
327 345 347 365 371 423
443 462 466 467 487 506
526.
- Bärwalde, Stadt in Pommern 457.
- Bärwalde, Brgr. in Königsberg
424.
- Bärwalde, Brgr. in Landsberg
424.
- Bahn, Stadt und Bezirk, Kreis
Greifenhagen 63 90 f. 131 153
214 459 538 562.
- Bamberg, Bischof Otto von 30
32 126.
- v. Barby, edle anhalt. und neum.
Fam. 190.
- v. Bardeleve, Präzeptor des Temp-
lerhofes in Großdorf 540.
- Barnim, Bezirk in der Mittelmark
285.
- Barsdin (Barstein), zeitw. Kloster-
ort bei Eberswalde 156.
- Baugen (Ob. Oberlausitz) 168 185
249 290.
- Bayern 23.

- v. Beelitz, ritterl. Fam. in Magdeburg 191.
- Beelitz, Dorf, Weststernberg 191.
- Beerfelde, Dorf bei Bernstein 202.
- Beham v., Albert, f. d.
- v. Behr, ritterl. Fam. in Pommern und Neumark 199 202.
- Belbuck, Kloster, Bezirk Köslin 262 265.
- Bellgen (Kl. Bellin), Dorf, Krs. Königsberg 155 178.
- Bellin, Dorf, ebenda 155.
- Bellinchen (Bellingen), Drf., ebenda a. Oder 98 155 242.
- Belgard, Stadt und Bezirk in Pommern 27 217 218 223 233 238 239 255 264 277 293 ff. 302 331 352.
- Benediktiner, Mönchsorden 49.
- Benefendorf †, Dorf, Krs. Friedeberg 284.
- Benß, ritterl. pomm. Fam. 199.
- Benßchen, Stadt, Kastell., Prov. Posen 73 ff. 121 138 140 320 321 338 358 369 370.
- Berge, Dorf, im Magdeburgschen und Sternbergschen 191.
- Berlin 83 170 242 510 523 560.
- Berlinchen, Stadt, Kreis Soldin 208 229 236 251 341 409 509 513.
- Berneuchen, Flecken, Krs. Landsberg 184 243 280 346 423.
- Bernhard v. Eberstein, f. d. 540.
- Bernhard, Pfr. in Friedeberg, Protonotar 537 538.
- Bernikow, Dorf bei Königsberg, 161 241 405 438 552.
- Bernsee, Dorf, Kreis Friedeberg 288 543.
- Bernstein, Stadt, Bg., Bzk. und Kl. 78 90 96 110 182 202 ff. 251 264 272 ff. 280 ff. 299 327 346 f. 364 375 402 409 417 ff. 431 f. 450 510 521 532 ff. 546.
- v. Bertekow, ritterl. neum. Fam. 199 205 209 278.
- Berwenitz †, Dorf, Krs. Schivelbein 304.
- Beseritz, Bezirk im westl. Pomm. 43.
- Besunzani, Bezirk in der Niederlausitz (?) 15.
- v. Billerbeck, ritterl. neum. Fam. 202 283 546.
- Billerbeck, Dorf, Krs. Pyritz 203.
- v. Birckholz, ritterl. neum. Fam. 333.
- Birckholz, Dorf, Kreis Friedeberg 282 f.
- Birckholz, Dorf, Kreis Dramburg 337.
- Bitom (Böttin-Boyttin), Bg., Krs. Dtsch. Krone 27.
- v. Blankenburg, ritterl. pom. Fam. 199 283.
- Blankenfelde, Dorf, Krs. Königsberg und in der Uckermark 242 553.
- Blandno, unbek. See bei Dramburg 263.
- Blesow, Klost. b. Schwerin (Sameritz) 544.
- Blessin, Dorf, Kreis Königsberg 183.

- v. Bloß, ritterl. neum. Fam. 205
237 283.
- Bloßsdorf †, Drf. bei Arnswalde
205 430.
- Bloßshagen, desgl. 205 377.
- v. Blume, ritterl. neum. Fam.
282 f. 290.
- Blumenberg, Dorf, Kreis Lands-
berg 150 533.
- Blumenberg, Bgr. bezw. Ratsherr
in Königsberg 424 511.
- Bober, Fluß, 135.
- Böhmen, Land, 12 15 22 168
187 232 250 257 290 316.
- Böttin, See (Boyntin), Krs. Dtsch.
Krone 59 308 315 343
541.
- Böttin (Böthin, Boyntin, Bentin,
Bitom), Dorf, Bg. und Ld.
ebenda 64 308 310 338
340 341 344 457 489.
- Bogumil, Bischof von Posen 130.
- Bogumil, Propst von Zantoch 256.
- Boitzenburg, Ort in der Uckermark
242 245.
- Boleskowiz †, Ort, wahrscheinlich
Fürstenseide, Krs. Königsberg
142 147 534.
- Boleslaw der Kahle, Herzog von
Niederschles. 77 133 ff. 145 ff.
162.
- Bolte, (ritterl.?) neum. Fam. 341.
- Boltenhagen, Dorf, Kreis Schivel-
bein 305.
- Bolz** (Bolte?, v. Rügen?) 305.
- Borco und Borcke, pom. dyn. Fam.
92 121 199 265 307 325
333 467.
- v. Borne, ritterl. neum. Fam.
209 304.
- Bornhövede, Schlachtort in Hol-
stein 62.
- v. Botel, ritterl. Fam. 487.
- v. Bramstedt, Otto, holst. neum.
Edler 182 531.
- Brandenburg, Stadt 45 46 52
506 522 554.
- Brandenburg, Bistum 20 33 48
53 161 163 181 186 240
265 552 556 557.
- Brandenburg, Stadt am Fr. Hoff
187.
- Braunschweig, Stadt 82.
- Braunschweig, Land und unben.
Fürsten 82 164 203 208
215, Herzog Erich 254, Otto
d. Str. 271.
- v. Brederlow, ritterl. neum. Fam.
208 246.
- Brederlow, Dorf bei Lippehne 209.
- Breesen, Dorf bei Zielenzig 141
142 380 407.
- Breitenstein, Dorf im Mansfel-
dischen und Krs. Friedeberg
283 ff.
- Bremen, Stft. 348.
- Breslau, Stadt und Land 133
249 269 507.
- Breslau, Stift 22 128 ff.
- v. Bressel, neum. (ritterl.) Fam.
341.
- v. Brewiz, neum. ritterl. Fam. 278.
- Brewiz †, Dorf in der Neumark
(und Uckermark) 242 553.
- v. Briesen, neum. ritterl. Fam.
305.

- Briesenitz, Flüsschen in Westpreuß. 340.
- Briesenitz, Flurstelle, Kreis Dramburg 263.
- Broda, unbek. Ort, Kreis Stargard (?) 275 f.
- Bronisch, pol. comes 544.
- Brosen, Dorf bei Tempelburg 307 ff.
- Brügge, Dorf bei Soldin 381 384 550.
- v. Brüsewitz, neum. ritterl. Fam. 341 343 428 445 490.
- v. Brunkow, desgl. 202 261 280 471 487 496, Albero, Marschall, und Johann sein Bruder 182.
- Brunkow †, Dorf, Kreis Soldin 550.
- Brunneke †, Dorf, ebenda 467 540.
- Brunk, Dorf, Krs. Dtsch. Krone 308 341.
- v. Brusenhaver, neum. ritterl. Fam. 208.
- Bublitz, Stadt in Hinterpommern 472 481.
- v. Buch, neum. ritterl. Fam. 208.
- Buchholz, Dorf bei Zielenzig 141.
- Buckow, Kloster in Hinterpommern 218 249 331 364.
- Buckow (Buchholz), Dorf bei Fielhne 313.
- Buchsendorf (von Klöden verlesen für Wittmannsdorf).
- Buddemöle, Ort in der Priegnitz 350.
- Büßow, Df., Krs. Friedeberg 282.
- Burchard II., Erzb. von Magdeburg 292.
- Burgunder, Volksstamm 8 12.
- Burgund, Land an der Rhone 24 127.
- Burschen, Dorf, Krs. Oststernberg 127 144 386.
- Burzenland (Siebenbürgen) 309.
- Butterfelde, Df. bei Mohrin 159.
- C. f. bei A.
- D.
- Dänemark, Reich und Könige 36 ff. 42 f. 53 f. 70 f. 79 82 248 269 277 330 364 367 (f. unter Erich und Waldemar).
- Dahme, Ort in der Lausitz 50.
- Dalow, Dorf bei Dramburg 263 337.
- Damm, Dorfname 112, Dorf a. d. Miezfel 150 407, † Dorf Kreis Dramburg 335.
- v. Damyn, ritterl. pom. Fam. 210.
- Danzig, Ort und Land 114 217 220 222 223 231 233 234 249 307 333 353 357 564.
- Dargun, Kloster in Mecklenburg 77 272.
- Darmiezfel, Dorf bei Rüstzin 151 538.
- Dechfel, Dorf bei Landsberg 193.
- Demmin, Stadt und Land 39 41 ff. 62 128 158 216 271 276.
- Derzow, Dorf bei Lippehne 209.
- Deutsche Ritter-Orden 186 323 337 489 541.

- Diedersdorf, Df., Krs. Landsberg
 533.
- Diesdorf, Dorf in der Altmark
 131.
- Dietrich (Diezmann), Markgraf
 von Meissen 139 359.
- Dirschau, Stadt und Land 353.
- Dobberphul, Dorf, Kreis Pyritz
 65 f. 78 204 236 268.
- Dobberphnl, Dorf bei Schönfließ
 156.
- Döberitz, Dorf und Bg. im Dtsch.
 Kroner Kreis 111 307.
- Döberitz, Fließ, ebenda 307 310
 314 335 343 361 535.
- Dobrilugk, Kloster in der Lausitz
 49 194 344.
- Dolgen, Dorf, Kreis Dramburg
 und Kreis Friedeberg 304.
- Dolgen, See, bei Drambrg. 262 f.
- Dölzig, Dorf, Kreis Soldin 165
 209.
- Dolsow, Dorf, unbek. Lage 542.
- Domarat, Bischof von Posen 534.
- Dominikaner, Orden 347 548.
- v. Dornstaedt, ritterl. neum. Fam.
 176.
- Dornstaedt †, Dorf, Kreis Lands-
 berg 176.
- v. d. Doffe, Bögte, ritterl. neum.
 Fam. (Heinrich) 278 284
 288 487.
- Drage, Fluß 1 2 26 ff. 31 32
 48 59 60 65 ff. 74 186
 187 204 232 236 244 263
 280 284 287 f. 293 307
 310 313 322 325 331 332
 337 361 377 395 405 429
- 431 486 529 534 537 539
 548.
- Draheim, Bg. bei Tempelburg
 489 538.
- Dramburg, Stadt und Kreis 1
 2 4 41 62 233 246 262
 294 303 304 313 f. 325
 332 334 338 343 362 375
 409 420 ff. 441 f. 461 466
 486 494 499 509 513 534 f.
 548 f.
- Dragig, See 293 312 538 539.
- pons Drawe (Sagfower Brücke?),
 564.
- Dremitz, Dorf bei Küstrin 150 179.
- Driesen, Stadt (Drzu.?), Driessa
 (25) 57 67 f. 77 f. 111 121
 171 176 177 196 198 221
 227 230 232 234 280 285
 288 323 324 365 409 417
 423 426 436 455 470 482
 494 500 537 539.
- Driversdorf †, Dorf, Krs. Friede-
 berg 543.
- Droste, s. auch Olafson, dän. Ritter
 Herr v. Schivelbein 352 470
 489 500 531.
- Drossen, Stadt 110 142 f. 410
 423 488 534.
- Dubegniew (Woldenberg), Stadt
 77 281 323 348 416.
- Dürrenfelde †, Df. b. Tankow 282.
- Dürnkruut, Schlachtort auf dem
 Marchfelde 257.
- E.
- v. Eberstein, Bernhard, Präzeptor
 des T.-D. in Quartischen 540

Eberswalde, Stadt, 156 327.
 Eggesein, Dorf, Krs. Ückermünde
 330.
 Einkefe, Bürger in Königsberg
 424.
 Elbe, Strom, 10 ff. 22 52 83 86
 188 204 253 305 371.
 Elisabeth, Tochter Heinrichs des
 Frommen, Gm. Przemysls I.
 74.
 Erich, Markgraf und Erzbischof
 von Magdeburg 188 230
 253 268 277 291 319.
 Erich, dän. Könige, E. Glipping
 269, E. Menwed 248 360
 364.
 Ermeland, Bistum 546.
 v. Eylstedt, Vogt 487.

F.

Faber, Rathherr in Soldin 510.
 Falkenburg, Stadt 28 176 201
 204 244 334 343 344 347
 351 365 376 409 419 f.
 426 442 451 470 487 499
 509 513 523 528 534.
 Falkenberg, Dorf, Kreis Pyritz
 546.
 Falkenstein, Dorf, Kreis Friede-
 berg (bezw. Grffschft. Mans-
 feld) 282 ff.
 Falkenwalde, Dorf bei Bärwalde
 381.
 Falkenwalde, Dorf bei Schwerin
 (Pfn.) 544.
 Farin, See bei Dramburg 262.
 Fawer, Brgr. in Soldin 450.
 Fiddichow, Stadt a. Oder und

Bez. 153 198 330 341 418
 556.
 v. Fiddichow, ritterl. neum. Fam.
 160 f., Vogt 487.
 Filehne, Stadt in Westpreußen
 27 f. 59 64 ff. 121 308 310
 322 332 344 382.
 Frankfurt a. D., Stadt und Bezf.
 1 23 28 114 146 148 220
 286 359 409 411 421 450
 458 464 511 523 527.
 Frankfurt a. M. 368.
 Franziskaner, Orden 548.
 Frauendorf, Dorf in Weststernbg.
 189.
 Fraustadt, Stadt in Posen 458.
 Freienwalde, Stadt in der Mark
 421 499 511 513 522.
 Freienwalde i. P. 423.
 v. Friesack, dyn. Fam. 239 294.
 Friedeberg, Stadt, Kreis, Bez.
 28 33 61 69 79 171 f. 197
 206 226 236 279 284 299
 362 376 381 409 423 443
 457 466 482 487 490 520
 525 537 f. 542 549 560.
 Friedberg, Rchsst. in der Wetter-
 au 286.
 Friedeberg, Krs. Mansfeld 284.
 v. Friedeberg, Fam. ebenda 284.
 Friedland in der Lausitz 49.
 Friedland in Mecklenburg 538.
 Friedland, Märktisch 68 336 340 f.
 376 391 399 410 419 ff.
 429 458 509 513.
 Friedrich, Kaiser I. 46 50, II., 39
 54 62 70 80 133.
 Friedrich, Erz. von Magd. 45.

- Friedrich der Freidige, Markgraf von Meissen 359.
- Friedrich der Große 260 366 401.
- Friesland, Ost= 523.
- Frohse, Schlachtort in der Altmark 253.
- Frowenmarkt †, Df. bei Schönfließ 156.
- Fulda, Kloster 20.
- v. Fulbutel, ritterl. neum. Fam. (f. Holzbuttel) 341.
- Funkenhagen, Schlachtort bei Kolberg 324.
- v. Furbecke, Wizkin, Edler 361.
- Fürstenaу, Dorf a. d. Drage 30.
- Fürstenberg, Stadt an der Oder 359.
- Fürstensehde, Stadt bei Küstrin 142 158 160 420.
- Fürstensee, Df., Kr. Pyritz 330.
- G.**
- Gabbert, Dorf bei Nörenberg 408 423.
- Gadebusch, Ort in Mecklenburg 269 275.
- Galizien 34.
- Gander, Gr. u. Kl., Dorf, Kreis Weststernberg 88 f. 383 386 387 389 530.
- Gangenow, See, Kreis Schivelbein 304.
- v. Garchow, ritterl. magdbg. Fam. 201.
- Garthow, Dorf in der Altmark 201 und Sternberg 88 199.
- Garz, Stadt in Pommern 25 254 266 268 273 300 371.
- v. Geil, Geyl, ritterl. neum. Fam. 199 205 210 282.
- Geilensfelde, Dorf, Kreis Friedeberg 205 283.
- Gepiden, germ. Stamm 8.
- Gellensee, bei Dramburg 262 f.
- Gellin, Dorf, Kreis Königsberg 241 262 552.
- Gennin, Dorf bei Landsberg 175 543.
- Gerlach, Kanonikus von Lebus 143.
- Gerlachsдорf (Görlsdorf), Dorf, Kreis Königsberg 157.
- Gero, Mgf. 19 f. 51 f. 188.
- Gertrud, Äbtissin von Reeg 547.
- Giesen, Dorf, Kreis Dramburg 333.
- Giesenbrücke, Dorf, Kreis Soldin 381.
- v. Gischow, ritterl. neum. Fam., auch Gyschow 206 283.
- v. Gleichen, Bischof Hermann von Rammin (f. d.) 164 534.
- Gleichen, Dorf, Kreis Oststernberg 388.
- Gliegen, Dorf a. D. 158.
- Glinick (Altenforge), Dorf, Kreis Landsberg 430.
- Glizer, Wilkin, Mannrichter in Friedeberg 525.
- Glogau, ungen. Herzöge und Land 249 321 353 366 369.
- Gnagor, Bach bei Schönfließ 156.
- Gnesen, Erzstift 22 31 f. 43 48 f. 68 73 293 329 534.
- Gobelo, pomm. Marschall 199 205 225.
- Görlsdorf (Gerlachsдорf), Df. bei

- Schönfließ 157f. 210 482
553.
- Böriz, Flecken, Ars. Weststern-
berg 142 147 423 488.
- Böriz, Stadt 290.
- Bohlitz, (Golitz), Dorf, Ars West-
sternberg 142 147 388 407
534.
- Goldberg, Stadt in Schlesien 61
64.
- v. Golancz, ritterl. Fam. 201.
- v. Golczewo, späterer Name einiges
v. d. Golz 342.
- Gollin, Dorf, Kreis Soldin 467
550.
- Gollin, Dorf, Ars. Filehne 313.
- Golmberg (Gollenberg), bei Köslin
352.
- Golz, Dorf bei Dramburg 233.
- Golz (Neu), Dorf, Kreis Dtsch.
Krone 311 337.
- Golzow, Dorf in der Uckermark
und Neumark (Ars. Königs-
berg) 210 212.
- v. Golz, neum. ritterl. Fam. 211
313 338.
- Goscikowo, Dorf (Paradies) 544.
- Gozislans, Burgmann von Zehden
158.
- Grabow, Dörfer in der Uckermark
und Neumark, 353,
2) im Magdebg. 190,
3) bei Königsberg 161 241
552 558,
4) in Sternberg 190 380,
5) bei Kyritz 558,
6) bei Zehden 159. Auch
bei Stettin, s. Grape.
- Grabow, Fließ, Hinterpommern
350.
- Gräsendorf, Dorf bei Bärwalde
381.
- Gralow, Dorf bei Landsberg 175.
- Gramzow, Kloster in der Ucker-
mark 208 295.
- Granow, Dorf, Ars. Arnswalde
408.
- Granssee, Stadt in Mecklenburg
341.
- v. Granzow, ritterl. neum. Fam.
199f.
- Grape (Hohen-), Dorf bei Bern-
stein (Grabow) 203 283.
- Grapow, Dorf, Kreis Friedeberg
283.
- Greifenhagen a. D. 198 254 268
272 275 330 375 418 538.
- Greifenberg, Stadt in Pommern
306.
- v. Greifenberg, ritterl. uckerm.
Fam. 275.
- Grevesmühlen, Stadt in Mecklbg.
275.
- Grote, Jhs. slav. Edler 90.
- Großdorf (Wielawies), Komp-
turei, östl. Zielenzig 60 194
322 536.
- Grüneberg (unbestimmtes), Dorf
in der Neumark 487.
- Grüneberg, Dorf an der Drage
313.
- Grüneberg, Ratsherr und Bürger
in Soldin 424 511.
- Grunow, Dorf im Kreis Oststern-
berg 140.
- Gruthow, s. v. Liebenow.

- Guben, Stadt 49 56 359 369.
 v. Güntersberg, ritterl. neum. Fam. 204 313 334 547.
 Güntershagen, Dorf bei Drambg. 334 377.
 Güstebiese (Gnstebiese), Dorf an der Oder 90 98 99.
 v. Güstebiese, ritterl. neum. Fam. 99 160 184.
 Gütergoh, Land in Zauche, 178.
 Gützkow, Ort in Vorponmern 82 272 274.
 Guntow, Dorf, Krs. Schivelbein 306.
 Gurfow, Dorf, Kreis Friedeberg 403.
 Gutta, G. Ottos IV. (s. auch Jutta) 170.
 Gutsdorf, Dorf bei Kallies 152 334 335.
 v. Gyschow, Gystow s. Gischow.
- S.**
- v. Habsburg, Rudolf der König 236.
 v. Hagen, ritterl. neum. Fam. 199 205 510.
 Hagelfelde s. Abteshagen 288 543.
 Halberstadt, Land 285.
 Hamburg, Stadt 271.
 Hanseberg, Dorf, Krs. Königsberg 241 f. 553.
 Hansfelde, Dorf, Kreis Dtsch. Krone 308.
 Harmelsdorf (Hermannsdorf), Drf. Krs. Dtsch. Krone 309.
 v. Haselau, ritterl. Fam. 205.
- Hasselbusch, Dorf bei Bernstein 280.
 Havel, Fluß, 34 46, Havelland 52 187.
 Hedwig (v. Andechs), Heilige 55 56 69.
 Hedwig, angebl. Tochter Barnims I., Gem. Johannis I. 169 170 300.
 Heide, Ritter (?) 472.
 v. Heiden, ritterl. neum. Fam. 205.
 Heinersdorf 1) Dorf, Kreis Sternberg 308,
 2) Dorf, Kreis Landsberg 544.
 Heinrich, Bischof von Lebus 143.
 Heinrich von Wachholz, Bischof von Kammin 350 351 364.
 Heinrich, deutsche Könige u. Kaiser, II. 49, III. 24, V. 28, VI. 39, VII. 353 363.
 Heinrich, Propst von Neek 549.
 Heinrich der Löwe von Sachsen 36 ff. 129.
 Heinrich, schlef. Herzöge, 1) Heinrich der Bärtige 54 ff. 63 68 69 82 145,
 2) der Fromme, dessen Sohn 57 69 ff. 249,
 3) von Glogau, II. 370, III. 319 f. 332 358, dessen Sohn 321,
 4) von Breslau, IV. 249 269 290 316, V. 358,
 5) Bruder Boleslavs des Kahlen 133.
 Heinrich der Erlauchte, Markgraf

- von Meißen 49 58 135f.
 168 228 555.
- Heinrich, mecklbg Fürsten, G. d.
 Pilger 234 268, der Löwe
 268 275 300, von Werle
 270f., der Lange, 347.
- Heinrich, Vogt von Zantoch 167.
 v. Helse, ritterl. neum. Fam. 205.
 Helse, Dorf, Kreis Arnswalde
 205.
- Helmold, Chronist 47.
- Henning, Ritter (?), 472.
- Henkendorf, Dorf, Kreis Dtsch.
 Krone 336, 340.
- Hermann (v. Gleichen), Bischof
 von Kammin 208 233 243
 254 259 262ff. 273 278
 295f. 307 348 567.
- Hermannshof, Dorf bei Seelow
 545.
- Hermsdorf, Dorf, Kreis Friede-
 berg 282, und See 281.
- v. Hersleme, ritterl. neum. Fam.
 284 285.
- Heruler, Volk, 9.
- Herwitzsch, Ritter (?) 203.
- Herzfeld, Dorf bei Bernstein 280.
- Herzogswaloe, Dorf, Kreis Ost-
 sternberg 140.
- Heveller, slav. Stamm 34.
- Hildebheim, Dorf in Weststernberg
 380 (Hildebrantsdorf).
- Himmelsstädt, Kloster 175 347
 365 426 ff. 488 521 542ff.
- Hirschberg, Stadt in Schlesien
 415.
- Hisbitsma-Böthinssee.
- Hochzeit, Dorf a. d. Drage 29 60
 77 281 288 311f. 337 361
 457 538.
- Hodo, Markgraf 20f. 49.
- Hohenlubbichow, f. Lubbichow.
- Hohenkränig, Dorf an der Oder
 161, f. Kränig.
- Hohenkärzig f. Kärzig.
- Hohenwalde, Dorf, Kreis Lands-
 berg 543.
- Hohenstein, Dorf, Kreis Deutsch
 Krone 309.
- Hohenzollern, Fam. 362.
- Holstein, Land 182 201ff. 215.
- v. Holzbeutel (Holtbuttel) 201 342.
- v. Horfer, ritterl. neum. Fam. 175.
- v. Horn, ritterl. neum. Fam. 333.
- Hornshagen, Dorf, Kreis Regen-
 walde 333 (Drushagen).
- 3.
- Jaczo (von Köpnik?), Wendenfürst
 45 46 52.
- Jädickendorf (Godekendorf), Dorf
 bei Königsberg 155 156 178
 381 545.
- Jagow, Dorf bei Lippehne 202
 544.
- v. Jagow, ritterl. neum. Fam.
 159 182 199 202 280 346
 470.
- Janikow, Dorf bei Dramburg 263.
- Jarimar, Fürst von Rügen 42.
- Jarimar, Bischof von Kammin 278
 297 316.
- Ibrahim Ibn Jakub, arab. Rei-
 sender 16 111.
- Jhna, Fluß 65 78 204 227 325
 375 480.

Ingardis, Tochter Kanuts II. von
Dänemark, Gem. Kaj. II. 62.
Innocens, Päpste, III. 50, IV. 139.
Joachim II., Markgraf 261.
Johanniter, Orden 40 66 67 79
94 172 204f. 224 ff. 274
281 309f. 337 361 368
540.
Johann I., Bischof von Kammin
116.
Johann, Abt von Marienwalde
543.
Johannis, Templer in Soldin 134.
Johann, Herr von Mecklenburg
Gadebusch 269.
Italien 24 59.
Jutta (f. Gutta), Gem. Johans I.
170, Tochter Bogislaws IV.
170.
Jüterbog, Stadt 50.
Jütland 11 13.

A. und C.

Rabow (Alt-Falkenberg), Dorf,
Kreis Pyritz 201.
v. Käfernberg (Kefernberg), Gün-
ther, Grf. 344 363 367 371
389.
Kalenzig, Dorf an der Oder 150f.
179
Kallies, Stadt 28 110 313 315
336 338 340 344 410 418
420ff. 453 459 482 506 508
511 527 534.
Kalisch, Stadt und Fürstentum in
Posen 57 73f. 317 338.
v. Kameke, pomm. ritterl. Fam.
481.

Kammin, Bistum 37 40 43 53
77 82 128ff. 145 154 163ff.
180 186 207 211 212 218
223 226 235 243 262 273
297 316 343 346 361 365
369 398 432 472 478 532f.
546 ff. 555.
Kammin, Stadt 349 364.
Kammin, Dorf bei Küstrin 176
448.
Kanut II., dän. König 37.
Karczow, Dorf († ?) bei Küstrin
151 179.
Karith, Dorf bei Magdeburg 190.
Karkow, Dorf in der Priegnitz 211.
Karl der Große 24 44.
Karl IV, dtsh. Kaiser 44 371.
Carnuntum, röm. Stadt an der
Donau 7.
Karmiz, Dorf, Kreis Dramburg
333 390.
Karpauthen 9 63.
Karrheide, nördl. Küstrin 151 179.
Karzig (Hohen-), Drf., Krs. Friede-
berg 282.
Kassubien, Landschaft in Pome-
rellen 24 26 41 217 230.
Katharina, Tochter Mestwins II.
218 239 255.
Katzee bei Märk. Friedland 336.
v. Kaul, ritterl. slav. neum. Fam.
199.
Kaulbars, Bürger in Königsberg
444.
Gemelno (Schalm), Drf. und Wald,
Kreis Sternberg 144.
Kemnath, Dorf, Kreis Weststern-
berg 127.

- Kenitz (s. auch Chinz) 38 380 556.
 v. Kenstel, slav. und neum. ritterl.
 Familien 313 336 ff. 468.
 Janusch.
 Kerkow, Df. in der Priegnitz 210.
 Kerkow, Dorf und Herrschaft bei
 Soldin 157 165 209 245
 274 298 303 534 542.
 v. Kerkow, ritterl. uferm., pomn.
 und neum. Fam. 199 210 ff.
 243 ff. 278 487. Dietrich und
 Georg.
 Kernein, Dorf bei Landsberg 194
 545.
 Kibini, Schlachtort unbek. Lage 21.
 Chinz, Bg. und Bezirk (Zehden?)
 145 146 162 ff. 178 186
 229 327 556.
 Chomatowo, Schlanowsee (?),
 Kreis Friedeberg 281.
 Chorin, Kloster 156 381 545.
 Christine, Tochter Albrechts des
 Bären 46.
 Chursdorf (Konradsdorf), Dorf bei
 Lippehne 207 f.
 Kienitz, Dorf an der Oder 145.
 Kiliansberg, bei Fürstensehde 160.
 Kirschbaum, Groß und Klein, Df.
 in Sternberg 388.
 Kladow, Dorf, auch Fließ, bei
 Landsberg 175 413 544.
 Klanzig, Dorf, Kreis Schivelbein
 304 306.
 Klausdorf, 1) Dorf bei Bernstein
 203 280 378 546,
 2) Dorf bei Dramburg 263.
 Klauswalde, Dorf, Kreis Stern-
 berg 380 389.
 v. Kleist, slav. ritterl. Fam. 209.
 Clemens IV., Papst 224, V. 356.
 v. Klepzig, magdeb. und neum.
 ritterl. Fam. 190 292 428
 500.
 Klewitz, Dorf bei Rüstzin 150 179.
 Klößnitz, unbek. Dorf bei Rüstzin
 179.
 Kloppitz, Dorf, Kreis Weststern-
 berg 104 113 114 407.
 Klossow, Dorf, Kreis Königsberg
 159.
 Klosterfelde, Dorf bei Woldenberg
 288 543.
 Klücken, Dorf bei Arnswalde 224.
 Knaf, Fam.? 341.
 Knafendorf, 1) Dorf, Kreis Dfsh.
 Krone 341,
 2) Brgr. und Ratsherr in
 Märk. Friedland 424 511.
 Knoche, Bürger in Liebenau 450.
 Copa, unbek. Johanniterstz, Krs.
 Stargard 274.
 Kolbacz, Kloster 27 36 40 61 65
 78 90 127 131 172 175
 198 204 206 209 224 227
 235 249 253 274 286 287
 298 317 398 436 481 521
 536 541.
 Kolberg, 1) Stadt 7 68 169 304
 324 453 457,
 2) Land 121 169 223 244
 262 264 265 273 297
 551,
 3) Bistum 22 28.
 Kohnow, Df., Krs. Sternberg 114
 388 407.
 v. Kölpin, ritterl. neum. Fam. 305.

- Röltſchen, Dorf, Kreis Sternberg
322 539.
- Königsberg, 1) Stadt 154 158
160 180 229 241 277 284 ff.
299 330 334 363 365 371
409 423 ff. 434 f. 440 461
466 477 482 487 494 500
507 511 513 ff. 526 532
545 549 552.
2) Krs. bezw. Vogtei 2 33
40 63 152 ff. 171 178
181 186 203 205 240
243 245 275 284 549 ff.,
3) Stadt am Pregel 558,
4) Dorf bei Kyritz 558.
- Königswalde, Stadt in Sternberg
322.
- Köntopf, Dorf, Kreis Dramburg
333 382 386 387 389 407.
- Köntopf, Land Lebus 140.
- Konrad, 1) II., deutsch. Kaiser 24
44,
2) Erzbischof von Magdeburg
190 228 253,
3) Bischof von Kammin, III
207, IV. 371,
4) II., Markgraf der Laußitz
49 59 136,
5) Bruder Boleslaws des
Rahlen 133 137,
6) Herzog von Glogau 249.
- Konstanze, Tochter Przemysls I.
166 167 172 ff. 177 188
193 227 269 280 287.
- Köpnitz an der Spree 46 55.
- Köpnitz an der Odra 365.
- v. Köppen, ritterl. neum. Fam.
(s. auch Labenz) 305.
- Koritten, Dorf bei Sternberg 190 f.
388 407.
- Körtnitz, 1) 2 Dörfer Krs. Dram-
burg 333 (s. auch Sassen-
burg),
2) Fluß 335 f.
- Cöſeckendorf, Kreis Pyritz 546.
- Köſelitz, Dorf bei Lippehne 246.
- Köſlin, Stadt, Bezirk 62 324.
- Koſtrzyn, Ort in Poſen 315.
- Koſwig, Stift in Anhalt 200 381
548.
- v. Köthen, ritterl. pomm. Fam.
190 199 237.
- Kottbus, Stadt, Kreis 1 359.
- Koſtude, Koſtbahn, fl. Orte, Krs.
Dramburg 334.
- Kränig, Nieder-, Dorf a. d. Oder
183 241 f. 402 552 553.
- Krakau, Stadt 44 47 48 54 55
59 60 72 73 196 316 319.
- Kraina, Grenzland in Weſtpreußen
308 311.
- Kranzin, Dorf, Kreis Arnſwalde
428 539.
- v. Kraz, ritterl. neum. Fam. 290.
- Kragnick, Dorf, Kreis Arnſwalde
376.
- Kremmen, Stadt in der Priegnitz
176 541.
- Kreuz, Knotenpunkt 3.
- Krewsdorf (Himmelſtädt), Dorf bei
Landsberg 346 542.
- Kriecht, Dorf an der Warthe 88
383 408.
- Kriening, Dorf bei Bernſtein 203.
- Crimow †, Dorf bei Königsberg
552 553.

- Cron (Dtsch. Krone) 311 539.
 Crojanke, Stadt an der Neze 308.
 Krone, Deutsch, Stadt und Kreis
 27 59 208 315 332 337
 340 344 391 398 399 419
 421 ff. 436 513.
 Krossen, Stadt und Bezirk 1 5
 23 64 72 110 f. 121 133 ff.
 250 290 358 369 f. 423
 456 493 548.
 Crozno (?) 538.
 Krummendenzig (f. Denzig), Dorf
 bei Fürstenu 335.
 Kruszwica, früher Burg, Kreis
 Hohensalza 45.
 Rührensee bei Woldenberg 281.
 Rührenfließ (Babmitze) bei Dram-
 burg 262 ff. 334 ff.
 Rüdow, Nebenfluß der Neze 313 ff.
 322 324 332 335 337 375
 379 426 445.
 Kujawien, Land 48 72 174 219
 317.
 Runersdorf b. Frankfurt, Schlacht-
 ort 34.
 Runersdorf, Dorf, Kreis Friede-
 berg 282.
 v. Runow, ritterl. neum. Fam.
 199 ff.
 Rürtow, Dorf und Herrschaft Krs.
 Arnswalde 66 67 79 172
 204 206 224 236 281 310
 393 432 482 533 541.
 Kurriker, Brgr. in Bernstein 450.
 Küstrin, Ort und Bezirk 1 3 5
 20 60 63 68 110 111 116
 121 128 145 146 150 152
 153 162 171 178 179 180
 184 186 315 347 361 407
 409 418 443 453 488 506
 533 538 540.
 Küstrin, Bürger in Landsberg 424.
 Küstrinchen, Dorf an der Oder
 98 183.
 Kunow, Dorf, Kreis Stargard
 (an der Straße?) 275.
 Kussenow (Kosenow), Dorf, Kreis
 Schivelbein u. bei (Demmin)
 306.
 Kyritz, Stadt in der Priegnitz
 558.
 Czantofine, Dorf (Zanzin?) 175.
 Czaplnek, polnischer Name für
 Tempelburg (?) 312 315.
 Czarnikau, Stadt in Westpreußen
 67.
 v. Czarnkowski, ritterl. poln.
 Fam. 313 337 344 389.
 Czchen, 12 ff. 20 270.
- L.
- Laatzig, Dorf, Kreis Dramburg
 333 336.
 Labenz, Dorf, Kreis Schivelbein
 304 f.
 v. Labenz, ritterl. neum. Fam.
 (v. Köppen) 305.
 Labes, Kreisstadt, 277 307.
 Lämmersdorf, (Lamprechtsdorf),
 Kreis Friedeberg 288 337
 543.
 Lässig, Dorf, Kreis Weststernberg
 534.
 Lagow, Städtchen und Bg., Krs.
 Oststernberg 3 9 111 140
 144 146 292.

- Landeck, Stadt in Westpreußen 307.
- Landin, Dorf in Barnim 81 84 216 295.
- Landsberg, Stadt, Kreis 28 33 79 171 173 ff. 193 195 201 229 236 243 280 f. 291 327 341 346 ff. 399 409 419 ff. 430 443 451 461 ff. 486 508 f. 523 527 542 ff. 559.
- Landsberg, Mark an der Saale 319 355 371.
- Landstiege, 153 (s. a. Lothweg).
- Langenfeld, Dorf, Kreis Oststernberg 141 380 387 407.
- Langenphul, ebenda 140 144 387 388 407.
- Langow, Dorf bei Seelow 545.
- Lanzk, poln. comes 311.
- Laubow, Dorf, Kreis Oststernberg 388 407.
- Lauchstädt, Dorf bei Woldenberg 384 f.
- Lauenburg, Land in Hinterpomm. 271 408.
- Lausitz, Ober- bzw. Nieder-L. 15 19 20 ff. 48 ff. 55 ff. 72 124 136 270 291 357 f. 424 444, Markgrafen Konrad II. und Dietrich 55 f.
- Laßiger (Laßfower) Brücke, (pons Drawe?), bei Zuchow, Kre. Dramburg 233 307 335.
- Laßkow, Groß und Klein, Dorf, Kreis Soldin und Pyritz 60 150 203 542 f.
- Leba, Fluß in Hinterpomm 353.
- Lebus, Ort, Land, Bistum 15 23 28 f. 33 f. 39 49 50 ff. 64 70 f. 82 88 111 118 121 ff. 133 ff. 145 146 ff. 154 161 163 178 185 189 195 220 230 249 285 290 303 359 362 374 398 433 454 472 478 480 488 521 529 533—546 555.
- Lechen, slav. Stammesname 14 19 87.
- Lehnin, Kloster 145 154 178 381 488 544 545 552 ff.
- Leipzig, Stadt 360.
- Leißow, Dorf, Kre. Weststernberg 103 529.
- Łęczycz, Synode 116.
- v. Lenze, ritterl. neum. Fam. 472.
- Lesko, poln. Fürst 317.
- Lettenin, Dorf, Kreis Pyritz 90.
- v. Lettenin, neum. ritterl. Fam. 199 208.
- Lenbus, schles. Kloster 55 f. 65 89 112 130 310 314 323.
- Leubuzzen, slav. Volksstamm (?) 15.
- Libusua, Beste in der Lausitz 23 29.
- Lichtenow, Dorf, Kreis Friedeberg 528.
- Licicavici (?), slav. Stammname 19 20.
- Lieben, Dorf bei Zielenzig 380.
- Liebenau, Stadt, Kre. Schwiebus 292 321 358 f. 386 423 450 544 545.
- v. Liebenan, comes 292.
- v. Liebenau, ritterl. schl. Fam. (Peter) 292.

- Liebenfelde, Dorf (früher Liebenwalde), bei Schönfließ 210 487.
- v. Liebenthal (Levendal), ritterl. neum. Fam. 208 210 261 339f. 399 496.
- Liebenow, 2 Dörfer, Krs. Landsberg und Kreis Arnswalde 151 179 205 323 337 376 533 539f. 543.
- v. Liebenow, ritterl. neum. Fam. 199 205 224 237⁵ 336 339 343 352 363 398 399 428 433 489 547, Heinrich und Johann.
- Lieberose, Ort in der Lausitz 49.
- Liebsee, bei Woldenberg 281.
- Lindow, Dörfer bei Magdeburg, Ruppau und Drossen 191 192.
- Liegnitz, Stadt und Land 165 207ff. 236.
- Lingonen, germ. (?) Stamm 14.
- Liutizen, slav. Stämme 14ff. 21f. 30f. 139.
- Liegegröbke, Dorf an der Oder 159f.
- Limmritz, Dorf, Kreis Sternberg 529.
- Linichen, Dorf, Kreis Dramburg 333.
- Lippehne, Stadt und Land 165 207 236 245 298 330 341 352 409 423 486 490 527ff. 534 538 549.
- Ligyer, germ. (?) Stamm 12 14.
- Liutgardis, Gem. Przemysls II. 234 257.
- Lobitz, Dorf, Kreis Dramburg 333.
- Lodza, Joh. v., Bischof von Posen 534.
- Löcknitz, Flecken, Kreis Randow 266 330.
- Löwenberg, Graffschaft 210 240 552.
- Lothar, dtsh. Kaiser 32 34.
- Loppow, Dorf bei Landsberg 543 544.
- Lorenz, Bischof von Lebus 57.
- Lorendorf, Dorf bei Landsberg 157.
- Lothweg, Grenzweg bei Schönfließ 153 171.
- Lubnow=Liebenow, Krs. Landsberg 172 179.
- Lubinicko=Märzdorf, Dorf, Kreis Schwiebus 545.
- Lubsdorf, Dorf, Kreis Deutsch Krone 308 341 342 395.
- v. Lubsdorf, ritterl. neum. Fam. 342.
- Lubrze, (bei Liebenau ²⁹²?) 545.
- Lüchow, Stadt in der Altmark 103.
- v. Ludershausen, ritterl. neum. Fam. 208.
- Ludwig d. Heil., Landgraf von Thüringen 58f. 136.
- Ludwig, Ritter (v. Wedel?) 219.
- Lüben, Dorf bei Zielenzig 141 142.
- Lübbesee bei Dramburg 335.
- Lübbichow, Hohen- und Nieder-, 2 Dörfer, Kreis Königsberg (auch in Sternberg?) 104

159 182 183 385 431 471
556.
Lübeck, Stadt 168 219f. 231
267—276 329 453 458 480
507.
v. Lüd, ritterl. Fam. 209.
Ludow Fedelitz (Kerkow), Dorf
bei Soldin 209.
Lüneburg, Land 203.
Lüneburg, Brgr. in Soldin 424.
Lubzecko, See jenseit der Drage,
unbek. 310.

М.

Madue, See bei Kolbaß 36.
Machlin, Dorf, Kreis Neu-Stettin
308 311.
Mähren, Volk 36.
Märzdorf, Dorf, Kreis Landsberg
und Deutsch Krone 308
336.
Mäckow, Dorf, Kreis Sternberg
140.
Magdeburg, Stift 20f. 29 33
43 48 ff. 51 59 ff. 70f. 82f.
133 145 ff. 162 175 189 ff.
201 230 248 253f. 268
290 ff. 303 319 361 375
380 424 428 470 472 478
481 507 533f. 546.
Magnus, Gf. von Anhalt, Propst
v. Lebus 134.
Mahlisch, Dorf bei Frankfurt a. D.
291.
Malkendorf (Malutkendorf), Dorf,
Kreis Oststernberg 380.
Malsow, desgl. 72 142 539.
Małogośi f. Mehlgast.

Maudelfow, Dorf bei Bernstein
(und Stettin) 203.
Manhagen, Flurstelle bei Dran-
burg 409.
Mantel, 1) 2 Dörfer, Groß- und
Klein-, bei Königsberg 241
385 482 552f.,
2) Flurbezeichnung 9,
3) Bürger 424, und Rats-
herr 511 in Königsberg.
Mansfelde, 1) Dorf bei Friede-
berg 284f.,
2) Grafschaft im Harz 285
286.
Marianne, Gem. Barnims I. 156
200.
Marienburg, Bg. an derogat
415.
Mariensfließ, Kloster in Pommern
(und der Priegnitz) 198 211
325 547.
Marienhof, Dorf, Kreis Deutsch
Krone 309.
Marienwalde, Kloster 113 206
282 286 387 398 432 437
444 476 478 488 500 521
542 547.
Margarete, 1) Tocht. Albrechts III.,
Gem. Przemysls II. 317f.
328,
2) Priorin in Kl. Reek 547.
Marälius, Propst v. Zantoch 536.
Marthe, Gewässer und Dorf, Krs.
Dtsch. Krone 313 341.
Marwitz, ritterl. neum. Fam. 176
345.
Marwitz, Dorf, Kreis Landsberg
176.

- Maskow, Drf. bei Schwerin a. W.,
später Neudorf 544.
- Masowien, Land 14 47f.
- Massin, 1) Ratsherr in Lands-
berg 511,
2) Bürger in Soldin 424.
- Massow, Bezf. bei Stargard 244.
- Matschdorf, Dorf, Krs. Sternberg
530.
- Maurikios, oström. Kaiser 14.
- Mechtild 1) Gemahl. Barnims I.
216 278 295 305,
2) Tochter dess., G. Grs. d.
L. von Mecklenbg. 273
300,
3) Gem. Bogislaws IV. 170
210 216 295,
4) unbek. (märk.=schles.) Für-
stin 359.
- Mecklenburg, Land und Fürsten
15 36 201 205 208 215
230 235 264 268 271f.
300 305 327 341f. 347
349 366 370.
- Mehlgast (Malogosc), Dorf, Krs.
Deutsch Krone 313 341.
- Mehrentin, Dorf bei Woldeberg
282 289.
- Meißen, Land und Stift 15 22
44 48 49 52 53 58 83 84
91 124 135f. 163 228 329
331 360 387.
- v. Meißner (Mischfeuer), ritterl.
neum. Fam. 284.
- Mellenthin, Dorf bei Lippehne und
Kreis Dtsch. Krone 208 341.
- v. Mellenthin, ritterl. neum. Fam.
90 199 208.
- Mellen, Dorf, Kreis Dramburg
263 333, und bei Pyritz 245.
- Merzdorf, Dorf bei Landsberg
(f. Märzdorf) 341 544 und
Dtsch. Krone 341.
- Merseburg, Ort 16.
- Meseritz, Ort und Kastell. 23 26
73 75 121 140 193 ff. 292
320f. 365 370 375 425
436 470 487f. 500 545.
- Mestwin, pomm. Fürsten, I. 194,
II. 217 230 ff. 237f. 244
255 257 295 ff. 315 324
352 563 ff.
- Mewsdorf †, Dorf bei Marien-
walde 543.
- Mezilbori (Miezelland b. Soldin),
539, f. Mizilbori.
- Michael, Abt von Marienwalde
543.
- Mieczyslaw, Sohn Heinrichs des
Frommen von Schlesien 73.
- Miezel, Nebenfluß der Oder 60
63 128 145 150 151 153
163 ff. 171 179 184 280.
- Miezellfelde, Dorf bei Soldin 39
184 550.
- Milekow, Dorf, Kreis Deutsch
Krone 103.
- Mirow, Johanner-Kompturei in
Mecklenburg 225f.
- Mirowslawa, pomm. Herzogin 62.
- Mittelfelde, Gut bei Dramburg
335.
- Mizlibori, Bezirk der Templer bei
Soldin 70 184 539.
- v. Mörner, ritterl. neum. Fam.
159 182 184.

Mohrin, Bg. und Stadt 111 157
 159 162 181 186 242f.
 345 409 423 430 462 481
 482 516 531 552 553.

Mongolen 71.

v. Morzin, ritterl. neuu. Fam.
 199 205 237 283 472
 487.

Moskowiter, Ruffen 71.

Mroszko, schles. comes 72 89
 140ff. 545.

Müncheberg, Stadt, Kreis Lebus
 139 182 434.

Müllrose, ebenda 514.

Münster, Stadt in Westfalen 415.

Mugliß, Oderarm bei Zehden 21.

N.

Nabern, Dorf bei Rüstzin 151
 (Dboran) 539.

Nadrense, Dorf bei Stettin 330.

Nahausen, Dorf bei Königsberg
 154 180 381 539 556.

Nafel, Bg. und Bezf. an der Neße
 27 59 64 66 308 332 382.

Nalecz, poln. Wappen 313 323
 338.

Narst, See bei Königsberg f.
 Nordhausen 154.

Nangard, Bezf. in Pommern 244
 297.

Nanlin, Dorf bei Lippehne 330.

Neidhof, neues Vorwerk bei Königs-
 berg 157.

Neiße, 1) Stadt in Schlesien 61,
 2) Fluß 24 250.

Nemerow, Kompturei in Mecklbrg.
 562.

Nemmin, Dorf, Kreis Schivelbein
 306.

Nest, Land bei Köslin 353.

Neudamm, Stadt 151 (f. Damm).

Neudorf, 2 Dörfer bei Schwerin
 (f. Poniqua und Maskow)
 544.

Neue Mark-Mittelmark 170.

Neuenburg, Flecken, Kreis Soldin
 201 212 346 381 423 481.

Neuendorf, Dorf bei Landsberg
 543.

Neuenhagen, Oderinsel 158.

Neumarkt, Stadt in Schlesien 61.

Neumühl, Dorf bei Rüstzin 151
 179.

Neustettin, Stadt in Pommern
 223.

Neuwedel, 30 68 336f.

Neuzelle, Kloster, Kreis Guben
 359.

Nicolaus, Propst in Friedland in
 der Mark 538.

Niederkränig, Df. bei Königsberg
 (f. Kränig) 161.

Niederländer (Holländer) 87 190.

Niederfaathen, Dorf bei Königs-
 berg (f. Saathen) 3.

Niedersachsen 424.

Niederschlesien 72 133ff.

Nienburg, Kloster, an der Saale
 49f.

Nierose, Dorf, Kreis Dtsch. Krone
 341.

Niekosken, dsogl. (Niekursko) 313.

Niepölsig, 61 203 273 313 542
 546.

Nörenberg, Stadt, Kreis Saatzig

1 303 325 362 422f. 536
547.
Norbert, Erzbischof von Magde-
burg 49.
Nordmark 34 44.
Nordhausen, 1) Dorf bei Königs-
berg (s. Marst) 155 178,
2) Bürger in Königsberg 424
511.
Nürnberg, Reichsstadt 362 375.
Nuthagen, Dorf, Kreis Schivel-
bein 262 304.
Nywik, unbek., Dorf bei Küstrin
(Klewitz?) 179.

O.

Oberlausitz 168.
Obra, Fluß 26 73 138 193 292
320 321 370 375.
Obran, s. Nabern.
Oberberg, Feste 39 453 493.
Ötcher, Drf., Krs. Weststernberg
104 534.
v. Oldensfete, ritterl. neuu. Fam.
278 (Altenfließ).
Oliva, Kloster bei Danzig 41 317.
Olaffon, dänisch. Drost (s. dort),
Pfaudherr von Schivelbein
360 369.
Olobok, poln. Bezirk 321.
Oppeln, schles. Bezirk 55.
Orden, 1) deutscher, (s. dort) 59 73
289f. 308f.,
2) Johanniter (s. dort) 198.
Orla (s. Worbef), Dorf bei Märk.
Friedland 311.
Orlamünde, Marianne v. (s. dort)
164.

Ornschagen (früher Hornschagen),
Dorf bei Regenwalde 333.
Osieczno, Ort und Bzk. a. d. Drage
(Hochzeit?) 77 281.
Osna, spätere Stadt Drossen 147.
Ostmark 21 44 49 50.
Osterburg, ritterl. neuu. Fam. 176.
v. Osten, desgl. 285 365 500
Heinrich und Burkhardt.
Osterland, Bezirk an der Elster 94.
Otto, 1) Bischof von Bamberg
33 ff.,
2) deutsche Kaiser, I. 21 33,
II. 21, III. 22 ff., IV. 39
42f. 54 82,
3) der Strenge von Braun-
schweig 271,
4) ein Pfast, Propst in Mag-
deburg 51.
Ottokar, König von Böhmen 70
250ff.
Ovinsk, Kloster bei Posen 60 77
172 281 287 288 323 337
547.
Ozachno, Dorf der Templer,
unbek. Lage 539.

P.

Packitz, Nebenfluß der Obra 193.
Päzig, Dorf bei Schönfließ 242
553 (s. auch Peezig).
Palitz, Kloster, das spätere Chorin
178.
Pantinus, slav. Edler 66.
Pantinus Stephaniwicz, slav.
Edler 66.
Paugerin, Drf. im Krs. Schivelbein
(und in Mecklbg.) 306 431.

- Papst, unbenannt 23f. 48 224
 278 309 310 316 347 361
 554.
- Paradies, Kloster 118 127 144
 194 292 397 544ff.
- Parchim, Ort und Bzk. in Mecklbg.
 238.
- Parma, Stadt in Italien 59.
- v. Paris, ritterl. neuem. Fam. 176.
- Parstein, Klost., später dort Chorin
 155 156.
- Pasewalk, Stadt in Pommern
 245 371.
- Passau, Stadt in Bayern 249.
- Paulitz, Kastellan von Zantoch 31
 122.
- Peene, Fluß 36 37.
- Peelitz (Pehlitz), Dorf bei Friede-
 berg 284.
- Peetzig, Dorf an der Oder 88
 103 183 240 383 388 390
 408 552.
- Penzlin (Panzerin), Ort in Meck-
 lenburg 306.
- Perleberg, Stadt 523 525.
- Persanzig, Dorf, Kreis Neustettin
 223.
- Persante, Fluß 32 41.
- v. Perwenitz, ritterl. neuem. Fam.
 176 304.
- Petrus, Bischof von Kammin 347.
- Peter u. Paulsstift in Soldin 550.
- Pegnitz, Dorf, Kreis Dramburg
 bezw. Deutsch Krone 336.
- Philipp von Schwaben, deutscher
 König 43 51.
- Piasten, poln. Herrscherhaus 29
 45 54 97 133.
- Bielburg, See, Kreis Neustettin
 309.
- Bieske, Dorf, Kreis Meseritz 145
 194 545.
- Pilow, Fluß in Westpreußen 307
 335 343.
- Pinnow, Dorf im Lande Stern-
 berg 191, und bei Schön-
 fließ 212.
- v. Pinnow, ritterl. Fam. im Erzb.
 Magdgbg. 191, und in Pomm.
 212.
- Pistor, Bürger in Liebenau 450.
- Plagow, Dorf in Kreis Dram-
 burg 307 und Arnswalde
 (Neu- und Alt-), 478 543
 (s. auch Anhang IV).
- Pleiße, Nebenfluß der Oder 2
 129 140 359 533.
- Plietnitz, Nebenfluß der Rüdow
 307 340 487.
- Plöne, Fluß 33.
- Plöwen, Dorf bei Schwerin a. W.
 544.
- v. Plöz, ritterl. neuem. Fam. 160.
- Polaben, slav. Stammname 15
 21.
- Pole, bürgerl. Fam. in Friede-
 berg 286.
- Polenzig (Pollenzig), Dorf im
 Krs. Sternberg, bei Krossen
 191, und bei Magdgbg. 191.
- Pollychen, Df. bei Landsberg 256.
- Polchlepp, Dorf, Kreis Schivel-
 beim 306.
- Polzin, Stadt in Pommern 308.
- Poniqua, Dorf, ebenda 544.
- Poppow, Dorf Kreis Meseritz 544.

- Posen, Stadt, Land und Stift
 22f. 28 48 60 68 73 77
 129ff. 133 144 196 234f.
 310 321 324 344 351 356
 359 361 366 371 533ff.
 544 547.
- Postum, Nebenfluß der Warthe
 128 140ff. 193 196 292
 321 429 533.
- Prag, Stadt 328.
- Prämonstratenser, Orden 36.
- v. Prendefow, ritterl. schles. Fam.
 545.
- Prenzlau, Stadt 63 170 416
 424 485 498 507 515 523
 558f.
- Preußen, Volk und Land 6 15
 48 61 138 186.
- Preußendorf, Dorf, Kreis Dtsch.
 Krone 309.
- Pribislaw, 1) mecklenburger und
 belgarder Bierfürsten, I, II,
 III., 239ff.,
 2) wendischer Fürst 34 63
 67 72 76 93ff.
- Pribislaus (Witte), pomm. Edler
 158.
- Pribrow, Dorf bei Sonnenburg
 104 107.
- Priment, poln. Kastellan 73.
- Priegnitz, Mark, 72f. 187 204
 240 285.
- Pritten, Dorf, Kreis Dramburg
 304.
- Prössin, See, Kreis Neu-Stettin
 308.
- Prutze, Fam. kölnischer Abft. (?)
 in Lämmersdorf 289.
- Pudignowe, unbek., Drf. zwischen
 Küstrin und Landsberg (Sie-
 benow?) 179.
- Pulze, Fluß bei Friedeberg 176
 280.
- Pyritz, Stadt und Bezirk 30ff.
 40 61 69 79 112 121 128f.
 181 184 198 200 202 205
 238 245 246 254 268 274f.
 283 330 382 538.
- Pyrehne, Dorf bei Landsberg 112
 175 543.
- Przyborowo †, Ort an der Drage-
 mündung 60 67 281 538.
- Q.**
- Quarttschen, Dorf, Templertitz, bei
 Küstrin 150 152 259 304
 368 488 539f.
- Queiß, Fluß 135.
- Quiram, Dorf, Kreis Dtsch. Krone
 309.
- R.**
- Rabensteiner, Deutschordensvogt
 560.
- Raczou, comes 78 89.
- Rade, 2 Dörfer, Groß und Klein,
 Kreis Weststernberg 530 534.
- Radun, Dorf, 1) bei Königsberg
 183 205 241 552,
 2) bei Arnswalde 205 408,
 3) Kreis Dtsch. Krone 111.
- v. Radun, neum. ritterl. Fam. 205.
- Ragnith, See, Kreis Arnswalde
 281.
- Rampitz, Dorf, Kreis Weststern-
 berg 140.

- Raso, slav. edle Fam. in Schilt-
 berg 210.
 Rathenow, Stadt 524.
 Ragdorf, Dorf bei Landsberg 543.
 Ragebuhr, Stadt in Westpreußen
 307.
 Randen, Dorf, Kreis Oststernberg
 140 142 380.
 Recknitz, Fluß 54.
 Reetz, Stadt und Kloster 110 224
 228 302 303 423 446 509
 529 530 546.
 Rega, Fluß 2 262 264 266 298
 332 351 395.
 Regensburg, Stadt 15 224.
 Regentin, Dorf und See, Kreis
 Friedeberg 281 288 337 543.
 Regenwalde, Stadt in Pommern
 306 307.
 Rehdorf, Dorf bei Königsberg
 240f. 552.
 Rehfelde, Dorf bei Bernstein 280.
 Rehnitz, Dorf bei Soldin 200.
 Reichen, Dorf bei Reppen 141
 142.
 Reichenfelde, Dorf bei Königsberg
 161 241 549.
 Reichenwalde, Dorf, Kreis Stern-
 berg 380.
 Reipzig, desgl. 530.
 Reppen, Stadt 192 432 452 457.
 Reppin, Dorf bei Falkenburg 306.
 v. Regin, ritterl. Fam. bei Lip-
 pehne 201 208 237.
 Regin, Dorf bei Stettin 201.
 Richard, v. Friesack, märk. Edler
 239.
 Richenbergl, mecklb. Ländchen 238.
 Richnow, Dorf, Kreis Sternberg
 381.
 Ringenwalde, Drf. b. Bernäuchen
 210 243.
 Rinersdorf, Dorf bei Schwiebus
 (Ruffinow) 145.
 v. Roden, Herm., neum. Ritter
 361.
 Röskilde, Bischof Absalom 36.
 Rörchen, Dorf und Kompturei bei
 Königsberg 153 154 180
 539 552.
 Rörske, Fluß bei Königsberg 63
 154 156 171 180 181 214
 445 446 538 561.
 Rogasen, Stadt in Posen 317.
 Rohrbeck-Rosnowe, Dorf bei Kö-
 nigsberg 156.
 Rohrsdorf, Dorf bei Woldenberg
 283.
 v. Rohwedel, neum. ritterl. Fam.
 206.
 Rom, Reich 7 8 13.
 v. Romelo, ritterl. neum. Fam.
 205 237 265f.
 v. Rosenberg, böhm. edle Fam. 93.
 Rosenfelde, Dorf und See bei
 Dramburg 262.
 Rosenthal, Dorf, Bezirk Schilt-
 berg 210.
 v. Rosenthal, neum. ritterl. Fam.
 208.
 Rostock, Stadt und Bezirk 271 ff.
 360 369, Fürst Nikolaus
 327f.
 Rudolf, 1) Priester in Friedeberg,
 Protonotar 537 538,
 2) deutscher König 236 252

- 257 266 269 270 276
480.
- Rübensee (Gribenow) bei Dram-
burg 263.
- Rüdnicz, Dorf, an der Oder 98
183.
- Rügen, Insel, Herrschaft 6 39 62
248 297, Fürsten Jarimar
und Wizlaw II. und III.
- Rügenwalde, Stadt in Pom. 248.
- Rügow, Dorf, Kreis Schivelbein
304 305.
- Rufen, Dorf bei Soldin 553.
- Ruppin, Neu-, Stadt 182 192.
- Rugier, germ. Volksstamm 8 9.
- Ruschendorf, Dorf in Westpreußen
341.
- Rußland 11 48 93 366.
- Rußiuow=Rimmersdorf 545.
- Rybiak (Ruhndel), Ort an der
Odra 369.
- S.**
- Saale, Fluß 117 319, Land dort
124.
- Saathen, Nieder-, Dorf a. d. Oder
183 241 552.
- Saatzig, Kreis, 33 325 333.
- Sabin, 2 Dörfer, Kreis Dram-
burg 333.
- Sachsen, Herzogtum, 35 37 52
269 363, Herzog Bernhard
82, Erich 367, Johann 271.
- Säpzig, Dorf bei Küstrin 534.
- Sagan, Land 358f. 369f.
- Salomea, Gemahlin Heinrichs III.
von Glogau, Schwester Prze-
mysls I. 319.
- Salzfolberg 22.
- Salzwedel, Fürstentum 188 498.
- Sambor, 1) Fürsten von Pome-
rellen 41 231,
2) Kastellan von Krossen 290.
- Sameritz (Sambritz), Kloster bei
Schwerin 194 292 542 544.
- Sammentin, Dorf bei Arnswalde
223 253 286 542.
- v. Sangerhausen, Anno, Hochmstr.
des deutschen Ordens 186.
- v. Sanitz, ritterl. neum. Fam.
205 237 283—290 472 481.
- Sandomir, Stadt in Galizien 47.
- Sandow, Dorf, Kreis Weststern-
berg (auch in der Altmark)
191.
- Sarctice 262 =
- Sarantzig, Dorf bei Dramburg
262 304 306.
- Saxones, wahrscheinlich Wärfker
177.
- Sassenburg, unbek., Dorf, wahr-
scheinlich Alt-Körtnitz 333.
- Schalm, (Gemelno), Wald, Kreis
Sternberg 322 539.
- Schaumburg, Dorf a. d. Oder 151.
- Schermeifel, Flecken, Kreis Stern-
berg 140 144.
- Schiedlo, Dorf (Bg.) a. d. Oder
111 135 139 359 481 539.
- Schilde, Dorf bei Dramburg 304
306.
- Schiltberg, 1) Bg. und Bezirk
111 157 165 181 184 207
241 243 298 417 482 486,
2) Bürger 424, und Rats-
herr 511 in Soldin.

- Schivelbein, Bg., Stadt, Kreis,
 Bogtei 1f. 41 62 179 246
 262 264f. 278 296 300
 303 304 325 341 351 365
 375 409 417 426 431 436
 442 466 470 486 489 500
 531 548.
- Schlager See, gr. 281 287.
- Schlawe, Bezirk in Ostpommern
 41 217 223 233 248 269
 316 353 367.
- Schlanow, Dorf, Kreis Friede-
 berg 282.
- Schleife, Dorf in Schlesien 143.
- Schlenze, Nebenfluß der Jhna 204.
- Schlesien, Land 9 15 23 31 34
 47 55 ff. 64 69 74 ff. 82
 84 90 ff. 125 134 ff. 249
 269 310 366 371 375 387
 424.
- Schloppe, Stadt in Westpreußen
 65 68 314 337.
- Schmagorei, Dorf bei Zielenzig
 141 f. 380.
- v. Schmogerow, ritterlich neum.
 Fam. 199.
- Schmarfendorf, Drf., Krs. Königs-
 berg (auch in der Uckermark)
 210 242 553.
- v. Schneidlingen, ritterl. neum.
 Fam. 182.
- Schneidemühl bei Tempelbg. 308.
- Sconenfelde=Dobberphul b. Schön-
 fließ 156.
- Sconenflete=Schönfließ 156.
- Schönebeck, Kloster bei Schönfließ
 156 157 180 198 536 545 ff.
 553.
- Schöneberg, Gr., Dorf, Kreis
 Soldin 200 380 550.
- Schönfeld, 1) Dorf, Kreis Dram-
 burg 334,
 2) Dorf, Kreis Arnswalde
 408.
- Schönfließ, Stadt 103 156 171
 180 186 198 243 261 330
 365 383 423 424 430 442
 459 482 509 516 545 553.
- v. Schöningen, ritterl. neum. Fam.
 199 208 339 (Ulrich) 341.
- Schönow, Dorf, Kreis Ostfieren-
 berg 140.
- Schönrade, Dorf bei Bernstein
 283 546.
- Schönwalde, Dorf, Kreis Stern-
 berg 191 388 (auch Dom-
 herr in Magdeburg).
- Schulzendorf, Dorf, Kreis Dtsch.
 Krone 341.
- Schwaben, Herzogtum 182.
- Schwachenwalde, Drf., Krs. Arnsw-
 walde 445.
- Schwan, Stadt in Mecklenburg
 366 (f. Zwanow).
- v. Schwanebeck, ritterl. neum. Fam.
 199.
- v. Schwanenberg, desgl. 278 512
 561; Peter.
- v. Schwarzburg, Grafen v. 363
 467 (f. Kävernberg).
- Schwarzsee bei Dramburg 263.
- Schwedt, 1) Stadt 161 295 371
 457 461,
 2) Bürger in Königsbg. 424.
- Schwerin, 1) Graffschaft in Meck-
 lenburg 62 205 238 263

- 276 294 535 544 Heinrich
Günzel,
2) Land in Pommern 263 f.
277,
3) Stadt an der Warthe 194
375 457.
Schweß, Bg. und Land an der
Weichsel 217 f. 353.
Schwiebus, Krs. 144 194 369 545.
Schweinhansen †, Dorf bei Dram-
burg 263 334 335.
v. Schwowow, ritterl. neum. Fam.
283.
Seefeld, Dorf bei Drossen 191
(auch magdebg. Ritter von
S.) 534.
Seeren, Dorf, Kreis Oststernberg
144 539.
v. Segefels, ritterl. neum. Fam.
284 547.
Selchow, Dorf, Kreis Königsberg
140.
Selpuli (Zlypole), slav. Volks-
bezeichnung 19 20.
Sellin, Brgr. in Königsberg 424,
desgl. Rathsherr 511.
Siede (Sydow), Dorf bei Bern-
stein 203.
Sierzig, Vorwerk, Kreis Weststern-
berg 140.
Silber, 2 Dörfer, Kreis Arnswal-
de und Saakig 205 233.
Silber (Zilbur), pomm. ritterl.
Fam. 205.
Silberberg, Dorf, Kreis Arnswal-
de 335.
Silekin, verlesen für Gilekin, Geyl
283.
Einmägig, Dorf, Kreis Schivel-
bein 95 306.
Skiren, germ. Volksstamm 8.
Skandinavien, Halbinsel 6 7.
Slawtsch, Burgmann v. Zehden
158.
Smolen sylvia, Wald, Krs. Arnswal-
de 65.
v. Slamer (Slavomir), slav. edle
Fam. 202 203 208.
Sofia, 1) G. Johanne I. 84,
2) G. Wartislaws III. 238.
Soldin, Stadt, Bezirk, Kreis 2
40 61 79 153 166 171
181 184 186 200 201 208
221 227 236 240 243 251
256 261 276 278 280 283
291 327 339 341 f. 353 367
375 380 381 385 417 f.
424 426 445 447 450 466
477 486 ff. 494 499 506
510 ff. 522 528 532 f. 539
540 548.
Soldin, Domstift 473 488 521
530 f. 538 550.
Sonnenburg, Stadt 107 146 423.
Sonnenberg †, Dorf bei Schön-
fließ 157.
Sorben, slav. Teilname 15 52.
Spandow, Stadt 81 364 523.
Spechtsdorf, Dorf, Kreis Dram-
burg 127 336 396.
Spennigen †, Dorf, Kreis Soldin
182 202 481 (s. Anhang IV).
v. Spennigen, ritterl. neum. Fam.
202.
Spiegel, Dorf, Kreis Arnswalde
333.

- Spiegelberg, Dorf, Kreis Sternberg 192 380.
- v. Splinter, ritterl. nenn. Fam. 176 487.
- Splinterfelde, Dorf, Kreis Landsberg 176 433 536.
- Spree, Fluß 33f. 46f. 52 59 83 188.
- Springe †, Dorf, Krs. Dramburg (s. Anhang IV) 333f.
- Spudlow, Dorf, Kreis Sternberg 534.
- v. Stabenow, ritterl. nenn. Fam. 203.
- Stabenow †, Dorf bei Bernstein 203 (s. Anhang IV).
- Stabitz, See in Westpreußen 309.
- Stämenitz, Zowenitza, Fluß bei Arnswalde 65.
- Staffelde, 1) Dorf, Kreis Soldin 200 380 550,
2) Dorf bei Stettin 201.
- v. Staffelde, ritterl. nenn. Fam. 201.
- Stargard, 1) Stadt und Land in Pommern 31 40 77 121 128 169 198 224 227 244 254 256 265 266 268 273 ff. 302 325 457,
2) in Mecklenburg 43 203 347.
- Staritz, See bei Marienwalde 281 287.
- Stäsfurt, Stadt in Prov. Sachsen 255.
- Stawin, Zowin, See u. Grangie bei Arnswalde 66f. 224ff. 253 286 565.
- Starpel, Dorf, Kreis Schwiebus 145 545.
- Steinwehr, Dorf bei Königsberg 153 154.
- Stendal, 1) Stadt in der Altmark 170 188 330 498 507 515 523,
2) Bürger in Königsberg 424 430.
- v. Stennewitz, ritterl. nenn. Fam. 175.
- Stennewitz, 1) Dorf bei Landsberg 175,
2) Bürger in Landsberg 424,
3) Ratsherr in Landsberg 511.
- Sternberg, Land und Kreise 3 ff. 16 19 22 23 28 44 47 55 71 72 93 111 140 142 145 146 152 171 190 192 221 253 291 362 370 376 378 423 426 481 486 490 500 520 527.
- v Sternberg, Konrad, Erzbischof von Magdeburg 253.
- Stettin, Stadt und Land 25 36 39 41 42 43 62 80 85 234 235 271 272 299 302 453 546 561 567.
- Stöwen, Dorf bei Dramburg 333 337.
- Stolp, Stadt in Pommern 41 217 218 315 353 367 416 ff. 507, Land 233.
- v. Stolz (Stoß?), ritterl. nenn. Fam. 159.
- Stolp, Kloster an der Peene 311.

- Stolzenburg, Schloß bei Mohrin 159.
- v. Stolzenburg, ritterl. neum. Fam. 184.
- Stolzenfelde, Dorf, Kreis Königsberg 242 553.
- Strahlenberg, Dorf, Kreis Dtsch. Krone 341.
- v. Strahlow, ritterl. Fam. (?) 341.
- Stralsund, Stadt und Bezirk 62 77 271 360 364 366 458.
- Sträßburg, Stadt am Rhein 224.
- Strahue, Dorf bei Stargard (Streesen?) 275.
- v. Strauß, ritterl. neum. Fam. 210 237 341.
- Stranz, Dorf in Westpreußen 309 341.
- v. Stranz, ritterl. neum. Fam. 341.
- Straußberg, Stadt im Barnim 347 367 506 548.
- v. Strehle, ritterl. magdebg. und neum. Fam. 190 191 481.
- Strubenow, Neu-, †, Dorf, Krs. Deutsch Krone 309 (s. Anhang IV).
- Strzelce, Schloß, später dort Friedeberg 176 186 197 232 280 282 285 481.
- Stubbow †, Dorf bei Friedeberg 283 (s. Anhang IV).
- Studentz, Kreis Dramburg, Alt- und Neu- 333.
- Studentz (? Templer, Dorf unb. Lage) 311 538.
- Sueven, germ. (?) Volksstamm 12.
- Sutor, Bürger in Liebenau 450.
- Swantopolk, Fürst von Pomerellen 59 73 74 172f. 216f. 231 248 332.
- Swenza, edle slav. Fam. 353.
- v. Sydow, ritterl. märk. Fam. 176 182 199 203 261 278 280 440 487 496 546.
- Sydow, Dorf bei Bernstein, Siede 182.

E.

- Emsel, Dorf bei Küstrin 149 150.
- Eangermünde, Stadt in der Altmark 182 360 418.
- Eankow, Flecken, Kreis Friedeberg 280 282.
- Earnhausen (Arnhausen), Kreis Belgard 244 481.
- Eataren 173.
- Eauerzig, Kreis Sternberg 142.
- Eeltow, Bezirk der Mark 38ff. 81f. 168 185 555.
- Tempel, Dorf, Kreis Oststernberg 144.
- Tempelburg, Stadt und Bezirk, Kreis Neustettin, 68 308 312 335 343f. 361 375 433 534.
- Templer, Orden 60 67f. 72 91 118 129 131 139 141 144ff. 150 154 162 178 180 184 193f. 198f. 200 214 259 274 291ff. 310 314 322 327 337 339 343 368 380f. 407 489 499 521 531ff. 556 561.

Templin, Stadt in der Uckermark
305 368.

Teutones, Theutunici 69 325
(wahrscheinlich Märker).

Theodorich (von der Dosse), Bogt
243.

Thilo, Propst von Zantoch 536.

Thüringen, 6 58f. 137 269 480.

Thürbruch, Gebiet östlich von
Falkenburg 308 457.

Tirschriegel, Stadt an der Odra
369.

Treben †, Dorf, Kreis Stargard
(?) 65f. 78 204 236 268.

Trebnitz, Kloster in Schlesien 55
59.

Treptow an der Rega 262 274
275.

Trettin, Dorf bei Frankfurt a. D.
146.

Triebel, Ort in der Lausitz 369.

Tornow, 1) Dorf bei Aken a. E.
und bei Neuruppin 191,

2) Dorf im Krs. Sternberg
191 380 533 543.

v. Toyte, neum. ritterl. Fam 201.

Tuchampe, Dorf bei Birnbaum
in Posen (Tuczap) 67 539.

Tütz, Stadt östlich der Drage 65
68 308 315 323 337 340
344.

U.

Uckermark 63 81 84 165 167
176 203 210 212 242 285
295 329 482 555.

v. Uchtenhagen, märk. und pomm.
ritterl. Fam. 182 193 199

365 370 423 470 486 500
545.

Uchtorf, Dorf, Kreis Greifenhagen
153 154.

Uckermünde, Stadt und Bezirk
277f. 293f.

Ungarn, Reich, 71 232 255 366.

Usch (Uśc), Bg. und Stadt 27
31 59 67 310 313 332 337
358.

Ugedom, Insel 208.

V. V.

Wachholz, Heinrich von, Bischof
von Kammin 348 535.

Wagner, Ratsherr in Soldin 510.

Waldemar, Könige von Däne-
mark, I. 36, II. der Sieger
39ff. 62 81.

Walcz, Urort von Deutsch Krone
311 339 410.

Wallwitz, Dörfer, 1) Magdeburg,
2) Sternberg, 3) Ruppin
190ff.

Walter, Propst von Marienwalde
543.

Waltersdorf (s. auch Woltersdorff),
Dorf bei Königsberg 381
488.

Wandern, Dorf bei Zielenzig 140
533.

Wangerin, Stadt in Pommern
201 260.

Wandilische Lügier, germ. Stamm
8.

Wansow, See bei Falkenburg i. P.
334.

Warnick, Drf. bei Rüstzin 150 179.

- Warnig, Dorf, Kreis Königsberg
183 242 553.
- Warnow, Fl. in Mecklenbg. 360.
- Warpun (kölmischer?), Bauer in
Lämmersdorf 289.
- Warpunen, Dorf in Ostpreußen
289.
- Warfin, Dorf bei Bernstein 542.
- Warthebruch 5.
- Wartenberg, Dorf, 1) Uckermark,
2) bei Königsberg 241 243.
- Wartislaw, Fürst von Danzig 217.
- Wedel, Neu-, Stadt 423 (s. Neu-
Wedel).
- v. Wedel, neum. ritterl. Fam.
157 175 182 204 215 (219?)
225 229 (Ludwig) 231 237
253 (Ludwig) 275 277 288
313 323 330 334 337 339
340 343 352 369 398 423
470 481 482 487 489 499 ff.
522 531 535 542 546 547,
polonisirter Zweig der Wedel
342, v. Wedelsky, Ludwig,
Lambert, Zulig, Hasso von
Glambek.
- v. Wedinge, ritterl. neum. Fam.
175.
- Weichsel, Strom 8 11 12 23 25
54 62 162 220 222 231 234.
- Welfen, Herzogshaus 38 82.
- Welfenburg, Schloß und Bezirk
bei Dramburg 263 264 277
293 ff. 306 325 332 343.
- Welssee, ebenda 263.
- Wendelsee, bei Lippehne 207.
- v. Wenden, ritterl. neum. Fam.
283 290.
- Wenzel, böhm. und poln. Könige,
II. 258 270 316 ff. 319
321 ff. 328 f. 331 348, III.
331.
- Wenzlaff, neum. ritterl. (?) Fam.
306.
- Wenzlaffshagen, Dorf, Ars. Schi-
velbein 306.
- Werbellin, Heide und Schloß in
der Uckermark 482.
- Werle, Land und Herrscher 271 299
Klaus, Heinrich, Nicolaus.
- v. Wefenberg, schles. Ritter 545
(Weißenberg?).
- Wettiner, Fam. 49 83.
- Weveško, unbek. See bei Dram-
burg 262.
- Wichmann, Erzbischof von Magde-
burg 19 20 49 50.
- Wiegand, Grundherr in der Neu-
mark 206.
- Wielawies (Großdorf), Templer-
dorf bei Zielenzig 60 122
144 259 538 ff.
- Wieliczka, Bergwerksort in Ga-
lizien 457.
- Wieraden, Städtchen 238 276
293 330.
- Wietnik, See, Dorf bei Königs-
berg 154 f. 178.
- Wiek, Dorf, Kreis Landsberg 150
179 533 542.
- Wilbrand, Erzbischof von Magde-
burg 134—138 146 147.
- Wildenow, 1) Dorf, Kreis Friede-
berg 282,
2) Bürger 424, und Rats-
herr in Soldin 511,

- 3) ritterl. neum. Fam. 284.
 Wilhelm, 1) d. König (v. Holland)
 134 554,
 2) Bischof von Kammin 164
 535,
 3) Bischof von Lebus 148.
 Willekin, Wilkin, Präzeptor des
 Tempelordens 152 540.
 Wilkersdorf, Dorf bei Küstrin 152
 383 540.
 Wildforth, Ort an der Drage, Krs.
 Dramburg 335.
 Wilczek, Kastellan von Lebus
 55.
 Wilzen, slav. Stammname 15.
 Wineta, Sagenstadt a. d. Dineuow
 16.
 Winingen, 1) Dorf bei Wangerin
 201,
 2) ritterl. neum. Fam. 175
 199 201 261 496.
 Birchow, Dorf, Kreis Dramburg
 334 337.
 Wissenow, Dorf, Kreis Mezeritz
 145 194 545.
 Wislani, slav. Stamm an der
 Weichsel 15.
 Vitankowo-Wittkow.
 Witmannsdorf, Dorf in der Ufer-
 mark 344.
 Witte, ritterl. neum. Fam. 158
 182 305 (s. auch Albus).
 Wittelsbacher, Fam. 215.
 Witten (Wyтин), Bg. Krs. Schwie-
 bus 369.
 Wittkow, Dorf, Kreis Tsch. Krone
 311 337f. 341.
 Wizlaw, Propst von Bernstein,
 erwählter Bischof v. Kammin
 301 347 532 ff.
 Wizlaw, Fürsten von Rügen, II.
 230 248 255 269 271 276
 295 297 315 328, III. 353
 364.
 Wlast, schles. comes 91.
 Wlosto, poln. comes 89 (Volosto)
 151.
 Vocumno, Wokersee bei Dram-
 burg 263.
 Wölzkow, 1) Dorf, Kreis Schivel-
 bein 305,
 2) ritterl. neum. Fam. 305
 306.
 Wölshow, Dorf, Kreis Demmin
 306.
 v. Vogtsdorf, ritterl. neum. Fam.
 184 284.
 Vogelsang, Mühle bei Landsberg
 544.
 Wohlau, Stadt in Schlesien 142.
 v. Wolde, ritterl. neum. Fam. 342.
 Woldenberg, 1) Grafen von, im
 Mansfeldschen 271,
 2) Stadt 77 227 280 285
 303 304 348 420 423
 446 457 466 490 517
 547 560.
 Woldenburg, Dorf bei Plathe in
 Pommern 285.
 Wolf, ritterl. neum. Fam. 208.
 Wolfenbüttel, Stadt bei Braun-
 schweig 341.
 Wolgast, pomm. Landesteil 84
 302 350.
 Wolmezen, Ludwig, hanf. Kauf-
 mann 271.

Wollin, Stadt und Bg. 16 35f.
238 267 272 275 295.

Woltersdorf, Dörfer, 1) Kreis
Königsberg 155 156 178
186 545,
2) Bezirk Schiltberg 210,
3) Kreis Dramburg 336.

Wordel, Dorf bei Märkisch Fried-
land 311 336 (s. Drla).

v. Wrech, 2 ritterl. Fam. 180 184.

Wrechow, Dorf, Kreis Königsberg
159.

Wronke, Stadt, Provinz Posen
358 366 457.

Wubijer, 1) 2 Dörfer, Ars. Königs-
berg 159,
2) ritterl. neuu. Fam. 184.

Wulkow, Dörfer, auch Ars. Stern-
berg 182.

Wufen, Dorf bei Soldin 550.

Wusterwitz, 1) See bei Dramburg
262,
2) ritterl. neuu. Fam. 201
282.

Wustrow, pommerches Land 43.

Wuzen, Nieder-, Dorf bei Zehden
102 159 183.

Wuzig, 1) Dorf bei Friedeberg
und Dramburg 210 333 337
543,
2) ritterl. neuu. Fam. 175
199 (Fromhold).

Wyfogrod, Bg. in Masowien 220.

Wytiu, j. Witten.

B.

Zabel (v. Badelow?), Befehls-
haber von Zielenzig 196.

Zachan, Stadt in Pommern 198.

Zachow, 1) Dorf bei Königsberg
159 240 385 430 448,
2) ritterl. neuu. Fam. 184.

Zacharin, Dorf, Kreis Neustettin
307f. 458.

Zäckerick, Dorf an der Oder 183.

Zadow, Dorf bei Friedland 336.

Zägensdorf, Dorf bei Neetz (Zeh-
densdorf) 205.

Zambrisk, Dorf des Klosters Kol-
bah, unbef. Lage 61 542.

Zambercz (Samerik), Kloster 194.

Zamzow, Dorf bei Nörenberg 264.

Zantoch, Brg. und Kastellanei 8
26 30f. 60ff. 69 70—79
110 111 121 122 129 130
140 142 167 171ff. 177
179 186 193ff. 198 221
227 230 232 233 256 257
259 271 321 322 346 455
483 493 534 536, Kastellan
Bozlaus 193, pomm. Vogt
Heinrich 167, Propst Bogu-
mil 256.

Zanze, Flüsschen bei Landsberg
176 186.

Zanzin, Dorf bei Landsberg (Zan-
tosine?) 172ff. 274 346 448
542f.

Zareba, poln. Wappen 310 323
338.

Zatten, Dorf, Kreis Arnswalde
66 281.

Zechow, Dorf bei Landsberg 88
99 175 408.

Zehden, Bg., Stadt, Kloster, Bzf.
(s. auch Ehinz) 21 40 63

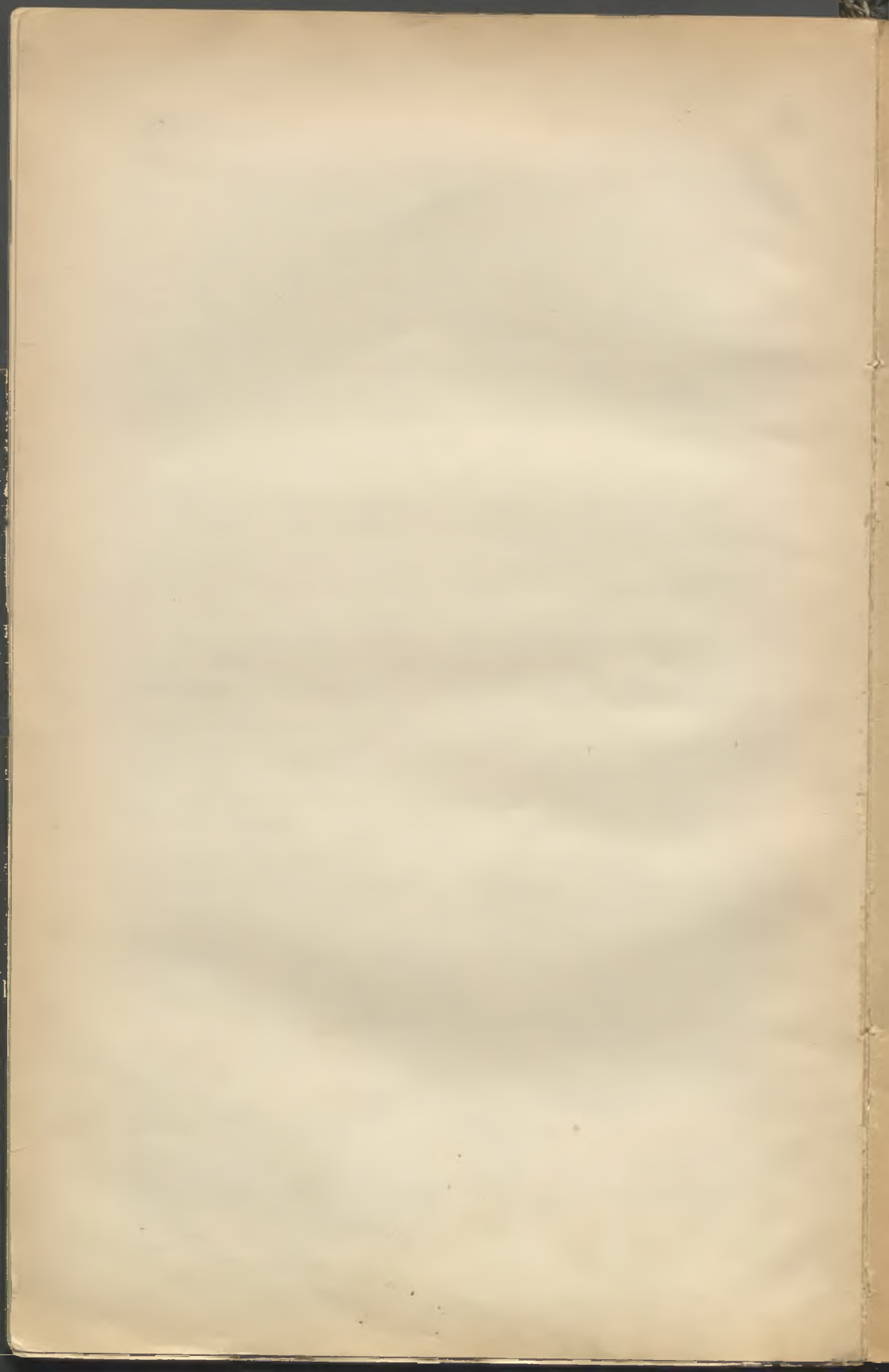
- 69 72 ff. 98 111 121 128
 153 157 158 161 180 186
 224 242 280 327 346 409
 423 425 458 470 481 490
 530 535 545 546 552 555.
- v. Behden, ritterl. neum. Fam.
 184 205.
- Fehmt 298. 311
 535.* Behdensdorff, f. Bägensdorff.
- Behdenick, Kloster in der Ucker-
 markt 210.
- Bellin, Städtchen an der Oder 183
 346 423.
- Berbow, Dorf, Kreis Sternberg
 380.
- Bernikow, Dorf bei Schönfließ 210.
- Bicker (Bicher), 1) Dorf bei Küstrin
 150 383 540,
 2) Ratsherr in Landsberg
 511,
 3) Bürger in Landsberg 424.
- Biegenbach, bei Dirsch Krone 308.
- Ziemomysl, altpommerscher Fürst
 25.
- Zielenzig, Bg. und Ort 60 72
 110 129 140 f. 146 f. 179
 193 ff. 258 291 361 368
 409 417 423 457 482 487 f.
 499 539 541 562.
- Zinnenbera, Teil des Landes Kol-
 berg 264 273.
- Zisterzienser, Mönchsorden 36 40
 49 64 127 148 194 204
 299 346 427 541 ff.
- Zorndorf, Dorf bei Küstrin 152
 383 407.
- Zowin, f. Stawin 66.
- Zuchow, Dorf an der Drage 233
 335 458.
- Zuckmantel, Wiese, Kreis Stern-
 berg 9.
- Züllichau, Stadt 358 369.
- Zülshagen, Dorf bei Dramburg
 263 334 377.
- Zülsdorf, 1) Johanniterdorf, Krs.
 Arnswalde 204,
 2) desgl. in Mecklenbg. 204,
 3) Ratsherr und Bürger in
 Märkisch Friedland 424
 511.
- Zwanow, Schwan, Stadt in Meck-
 lenburg 366.
- Zweinert, Dorf bei Reppen 380
 534.
- Zweiraden (Vierraden?), Ort un-
 sicherer Lage 254.

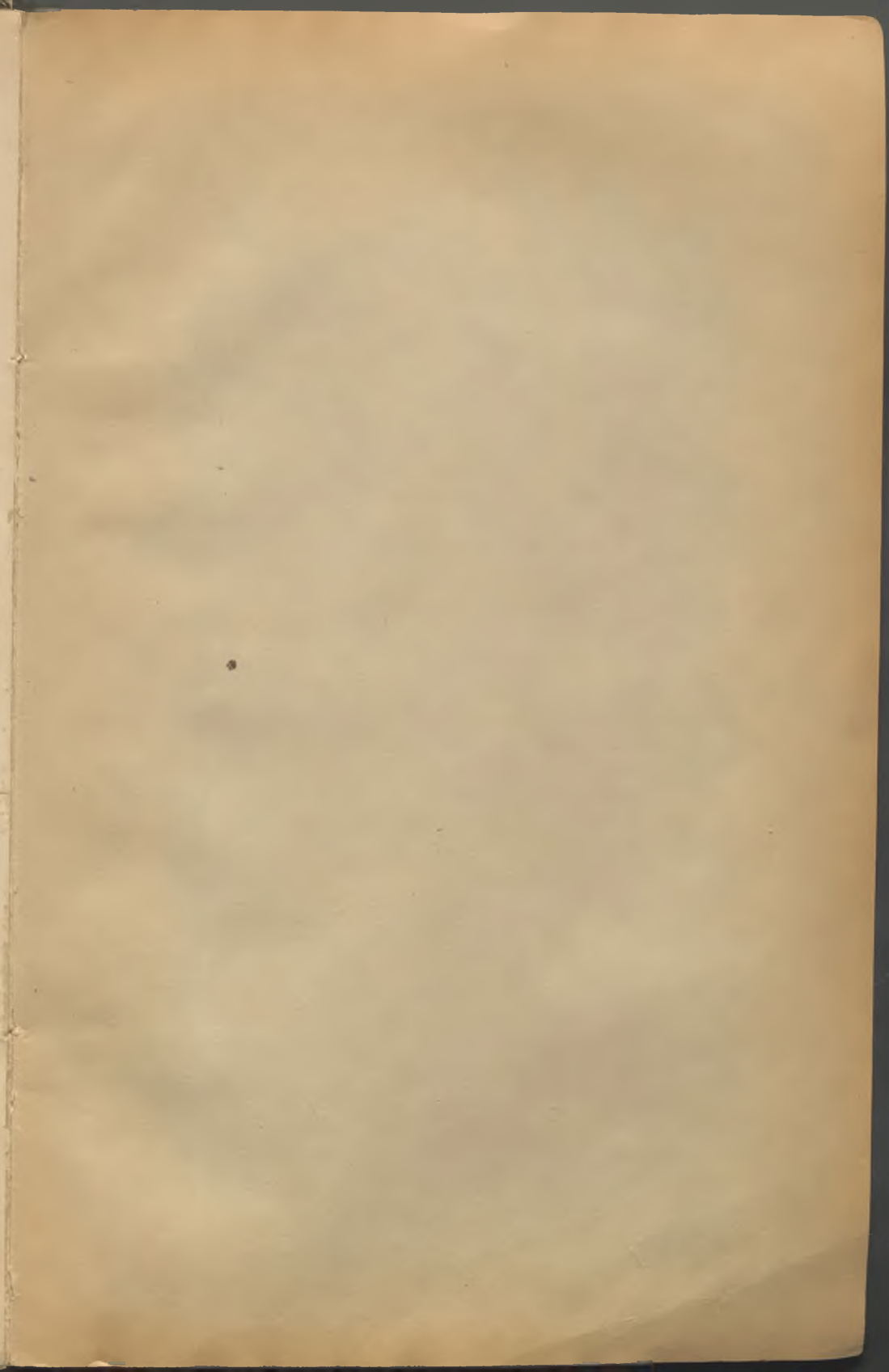
Berichtigungen.¹⁾

- Seite 42 Zeile 12 lies Albrecht statt Otto.
 Seite 65 Zeile 12 lies 1233 statt 1237.
 Seite 67 Zeile 5 von unten lies seinen statt einen. Das dort zum Schluß erwähnte Tuchampe ist wohl Tuchempe bei Birnbaum.
 Seite 80 Zeile 17 von unten lies Jahren statt Tagen.
 Seite 88 Mitte lies Peezig statt Pägig.
 Seite 129 Zeile 1 lies Pleiske statt Pleiße.
 Seite 159 Zeile 7 von unten lies Stolzenburg statt Stolzenfelde.
 Seite 167 Zeile 2 von unten lies Johann I. statt Johann II.
 Seite 216 Mitte tilge Jutta.
 Seite 240 Zeile 2 von unten lies Peezig statt Pägig.
 Seite 242 Mitte: Daß ein Stolzenfelde bei Behden liegen soll, ist ein Irrtum.
 Seite 312 oben fehlt der Hinweis auf die Regestennotiz Steinwehrs zum Jahre 1237, donatio castri draheim facta templariis.
 Seite 321 Mitte lies Wenzels II. statt I.
 Seite 352 unten, Wartislaw IV. war damals noch ganz jung; also kein Sohn der Mechtild.
 Seite 387 bezüglich Langenphuls siehe die Erläuterungen zu unseren Karten und Plänen.
 Seite 433 zur Frage des Fastnachtshuhns ist (berichtigend) heranzuziehen Niedel XVIII, 478.

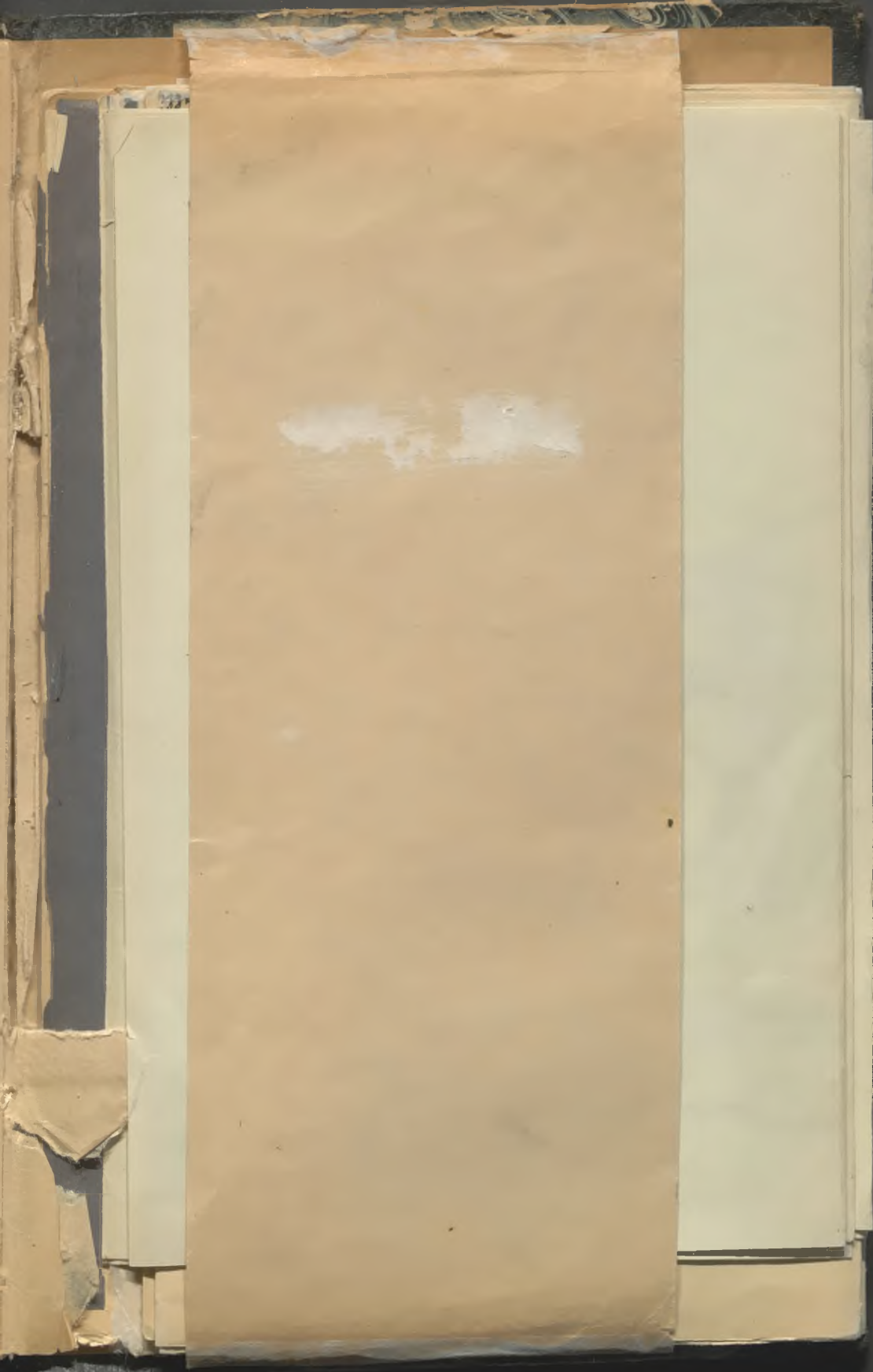
¹⁾ Es sind nur solche Druckfehler richtig gestellt, die der aufmerksame Leser nicht selbst ohne weiteres zu verbessern vermag.







120.- 38305r





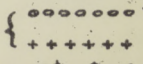
Zum Streit
über die Besitzrechte
an

Stawin, Sammentin
und
Arnswalde.

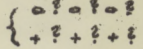
(zu Seite 65, 225, 204, 268.)



Das vermutlich
streitige Gebiet.



} wahrscheinliche
Grenzen des



} mutmassliche

Kloster =
Johanniter =
Kloster =
Johanniter =

} Gebietes.

Stawin Sihra





Gebiet der Johanniter in
vom Jahre 1237.

Gebiet von Marienwalde 1286.

Gebiet von Ostern 1317.

Die Gebiete
im Winkel zwischen
Drage u. Netze
nach den
Besidmungen
der Johanniter vom Jahre 1237,
des Klosters Ovinsk v. J. 1250,
des Kl. Marienwalde v. J. 1286,
u. der von Ostern v. J. 1317.

(zu Seite 281.)

zum Bositzer S. *

Stara L. 1286.

Komus Ste. Marie

Liedstube L.
1286.

Stawice L.
1308.

Bernsee
1286

Regentin See
Reddenisse L. 1286

1250.

Blanno L.
(Kl. Schlage)

Magnum Slawe 1286.
(Gr. Schlage S.)

Ovinsk

Osieczno
(Prochzeit)
(1232 an die Templer)

(Merentiner Fließe)
Zuchstfließe 1317 u. 1355.

Blunge L.
(Blunge L.)

Wustencika See

Schlanwo L.

1317.

Kuchini L.
Chomatone L.
(Gr. Kirchen S.)

Magnum Lubowo L.
Parvus Lubowo L.
(Kl. u. Gr. Lubowo See)

der

Besidmungen

Driesen
1317.

Netze (Netze)

Pueborowo
1250.

Die Grenze der Feldmark

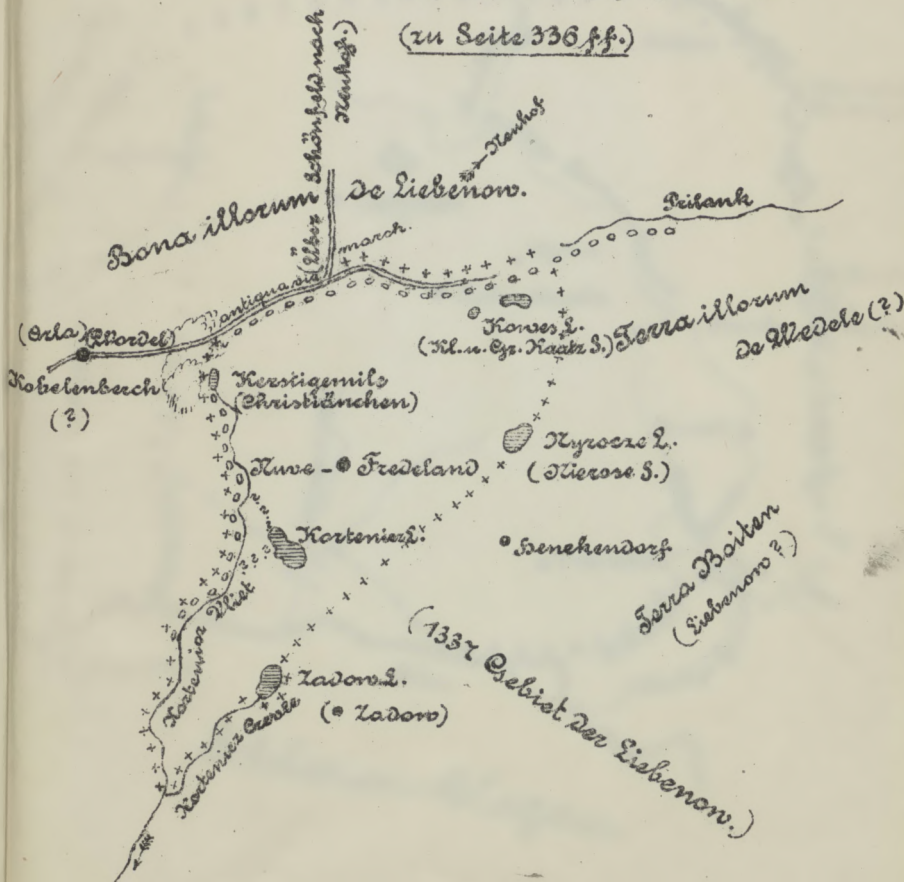
von

Märk. Friedland

1314

als Illustration für die Lage der Gebiete
der Wedel und der Liebenow
und des (alten) Markgrafenvwegs.

(zu Seite 336 ff.)



o o o o ist die Provinzgrenze.

Das 1319 gegen Sagan eingetauschte Gebiet um Schwiebus, Liebenau und Züllichau.

zu Seite 370.



Karte

1877

Uebersicht

über die bis zum Ende des
Siedlungszeitraums im Lande über Oder
(wahrscheinlich) bestehenden
Ansidelungen.



- Zeichenerklärung.
- +++ Grenze des Distriktes Bosen, Lebus, Kammin.
 - Boretztafen.
 - Burgen.
 - Klöster.
 - Komplexionen.
 - 1449 Wald.
 - Moor, Bruch.
 - () der Ort ist zu unserer Zeit nicht erwähnt.
 - + heute verschunden.

Karte

zur
Erwerbung der einzelnen Gebietsteile
im
Land über Oder
Durch die
Ascanischen Markgrafen
1251 - 1319.

Entworfen
durch
Paul von Tiesen
1905.

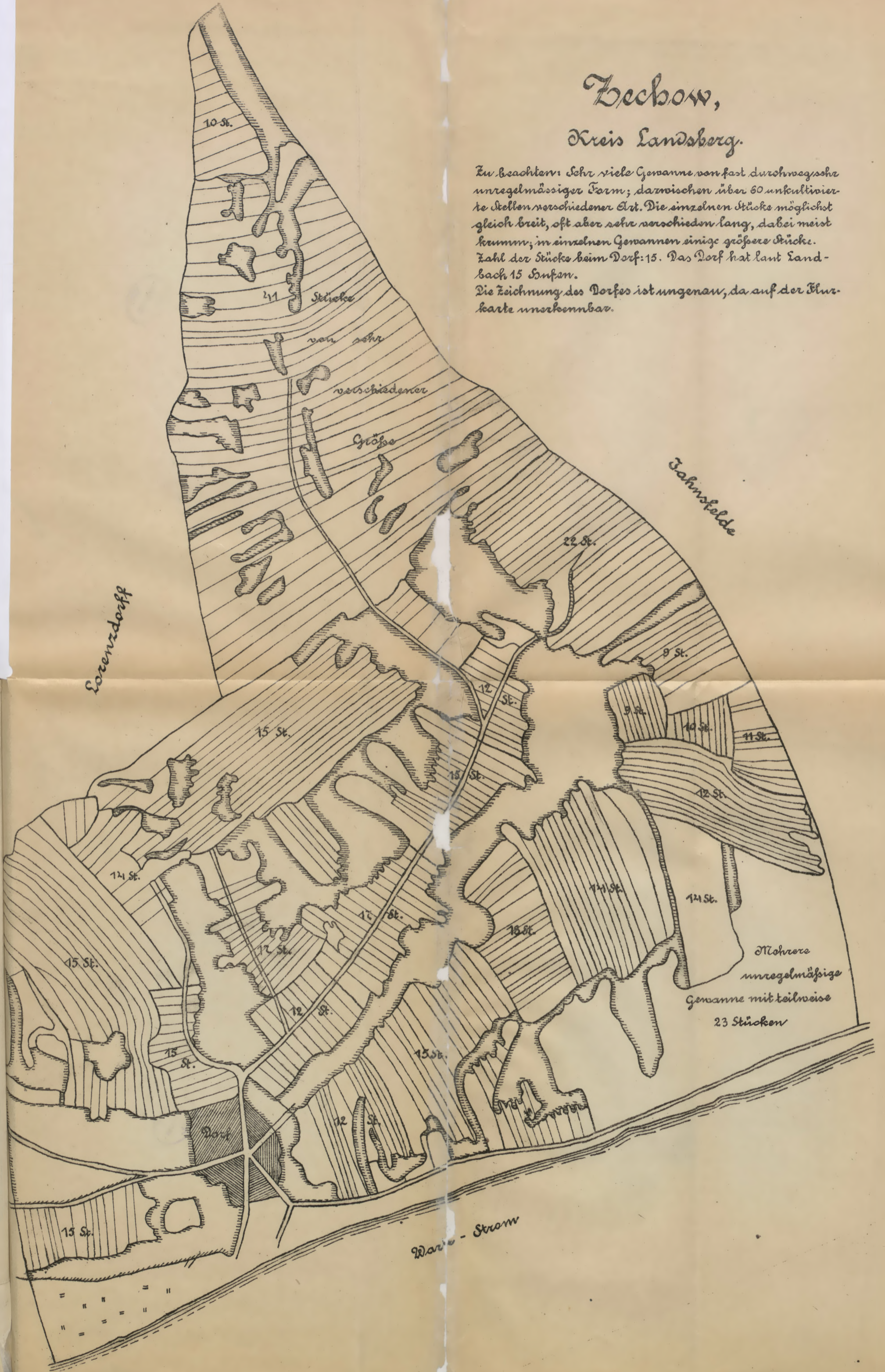
Zeichenerklärung.

- heutige Kreis- und Provinzgrenzen,
- +++++ von den heutigen Grenzen abweichende Territorialgrenzen.



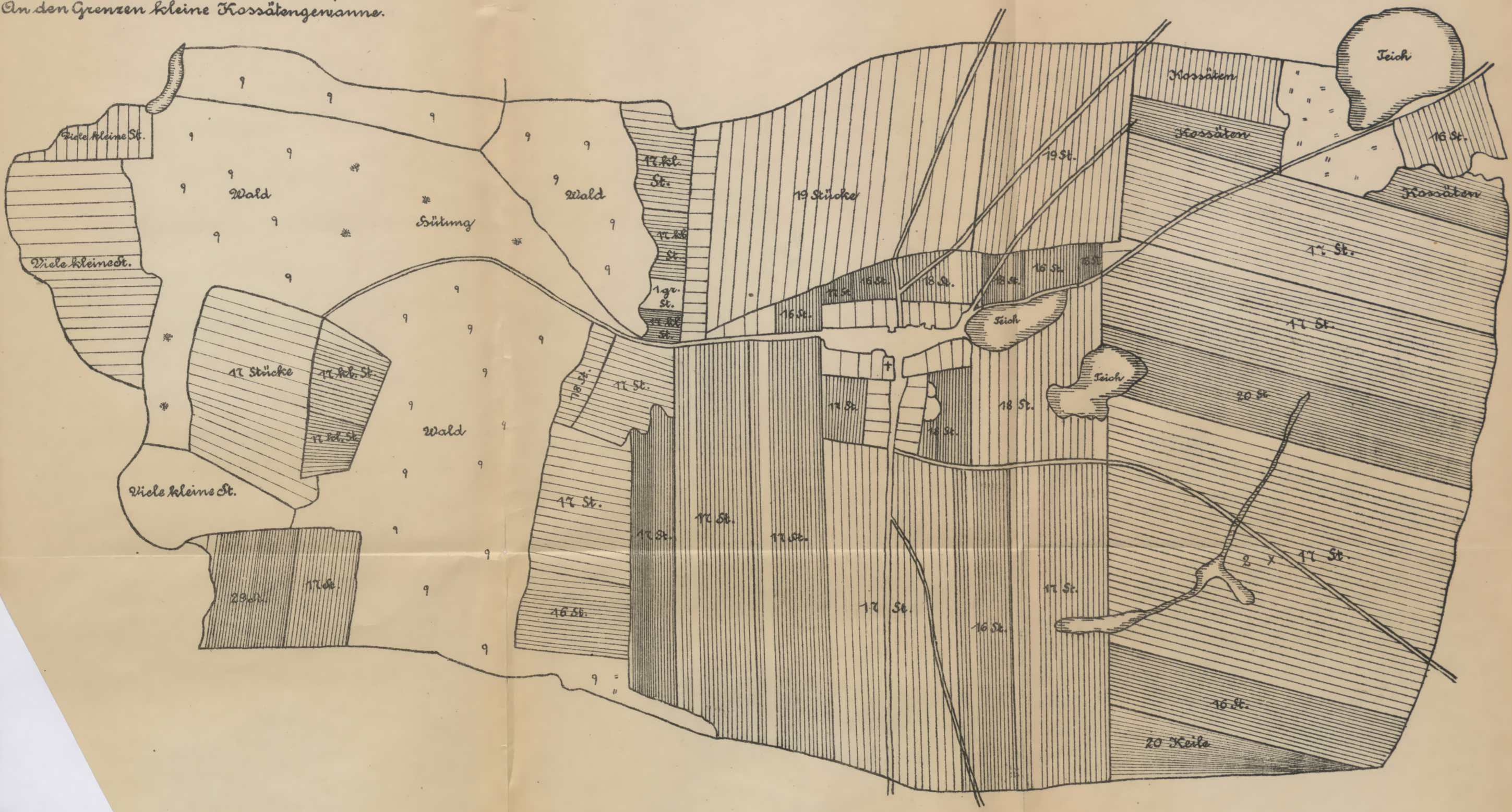
Zeckow, Kreis Landsberg.

Zu beachten: Sehr viele Gewanne von fast durchwegs sehr unregelmässiger Form; dazwischen über 60 unkultivierte Stellen verschiedener Art. Die einzelnen Stücke möglichst gleich breit, oft aber sehr verschieden lang, dabei meist krumm; in einzelnen Gewannen einige größere Stücke. Zahl der Stücke beim Dorf: 15. Das Dorf hat laut Landbach 15 Sufen. Die Zeichnung des Dorfes ist ungenau, da auf der Flusskarte unerkennbar.

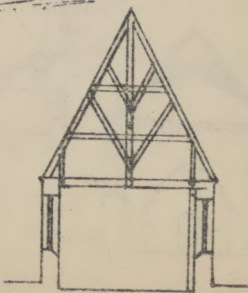
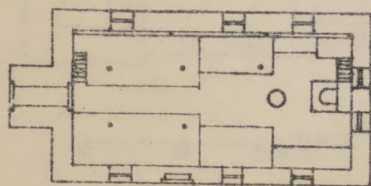


Schlitz bischöfliches Dorf; Uralanlage slavisch. Dorf selbst langgezogenes Rundling, später durch Auerstraße erweitert. Anlage der Flur zu deutschem Recht planmässig, aber spät. Viele, aber rechteckige Gewanne, zu meist 17 Stücken, davon meist eines viel grösser. Mehrere Wasserflächen. Ein ungerodeter Wald?! Jenseits dessen spätere Neu-Bronchsfelder. An den Grenzen kleine Kossätengewanne.

Gohlitz, Kreis West-ernberg.



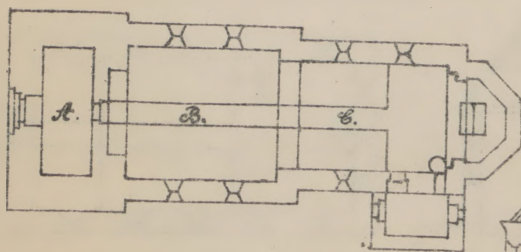
Kirche zu Reichenfelde.



1:500. 10m

Das Holzschaubild besteht aus zwei gegenüberliegenden Giebeln
mit Korbgesims; schwebende Giebel, sind an den Enden
fest mit Ziegelsteinen eingemauert. Der Turm ist über
gesamtes und nach unten offen. Ein einziger
steinerner Außenbau und falls zu sehen.

Kirche zu Gr. Mantel.

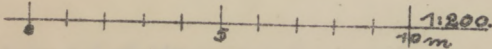
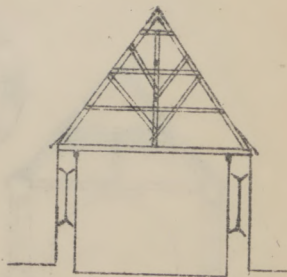
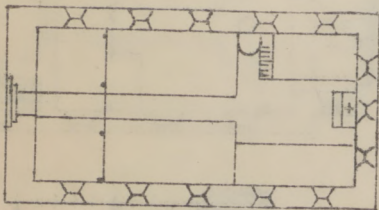
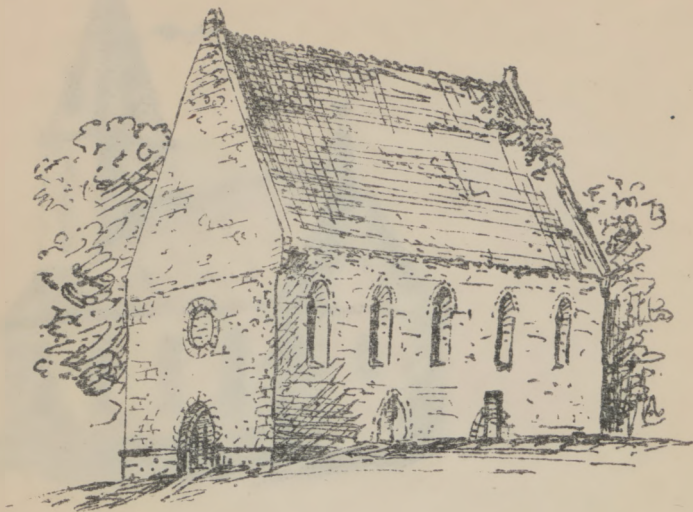


0 5 10m 1:400



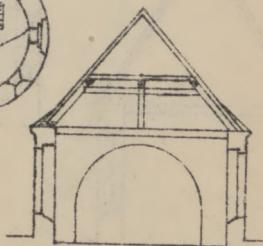
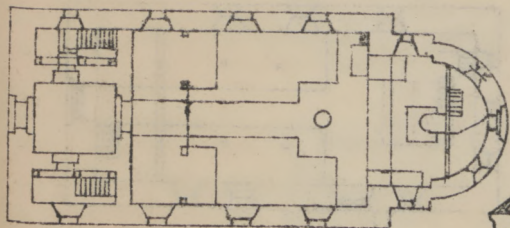
Der Turm A, excl. Glockenstuhl und Teil B der Kirche, excl. Gefäßung über dem Chor, ist unversehrt; der folgende Chorabschluss ist am Turm nach westwärts der Teil C ist später angebaut und fast ganz aus Steinwerk eines Doppelt-Haars-Dachstuhl. Die Abg. ist aus weißem Ziegelstein ganz neu erbaut. Durch den Chor sind die Wände mit Ziegelfestung bedeckt.

Kirche zu Blankenfelde.



Thüringens warb. und gepflanzter Edelsteinen,
 der Skulptural und vöndan Edelsteinen. Gintur
 diesen Stielal fallen 4. Saftkinder von der Ober der
 übrigen alten Kinder.
 Gintur also für ein Langenwöndigen saufen,
 der ganzes sein.

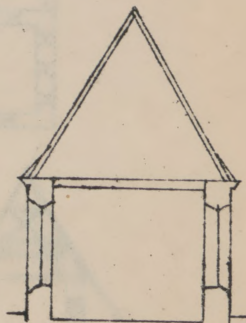
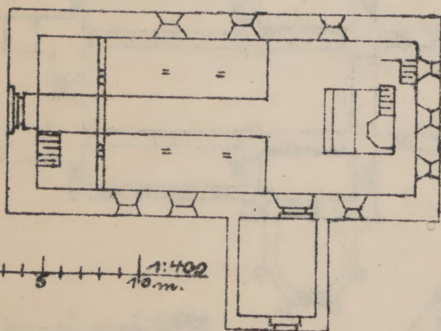
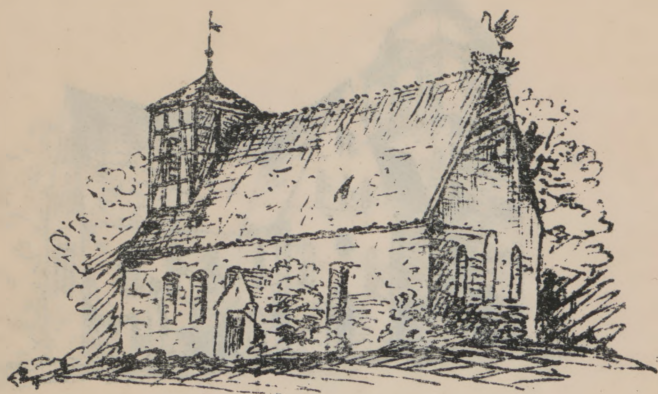
Kirche zu Zachow.



1:400.
10m.

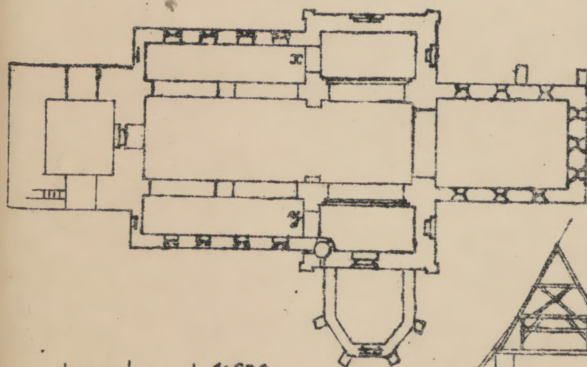
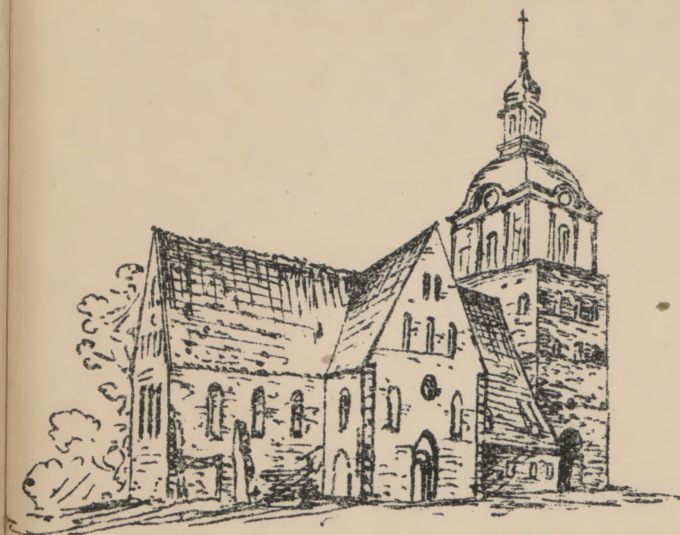
Gipsgebäude mit Kalkputz
 Und die Kalkputz des westlichen Turms im Erd-
 geschosse ist ein sehr alter Engländerbau.

Kirche zu Tabern.

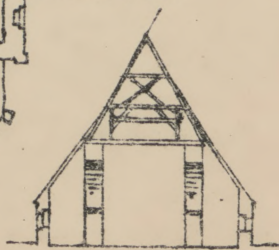


*Wandwerk = gestrichelter Erdstein
 der eingebaute Turm steht innen auf Giebelguss.*

Kirche zu Mohrin.



1:500.
0 5 10m.



Das Mönchensort ist jetzt ein gepflegtes Erdkloster, zu dem
 viel vorzügliche Kunstwerke gehören, das der kunstfertige
 Meister und Künstlerinnen sowie der Kunst der
 Kunstwerke übersteigt, und das die Kunstwerke der Kunstwerke
 bei 2. und 3. vom Künstler der Kunstwerke, die
 zu stellen, das die Kunstwerke der Kunstwerke
 der Kunstwerke der Kunstwerke der Kunstwerke.

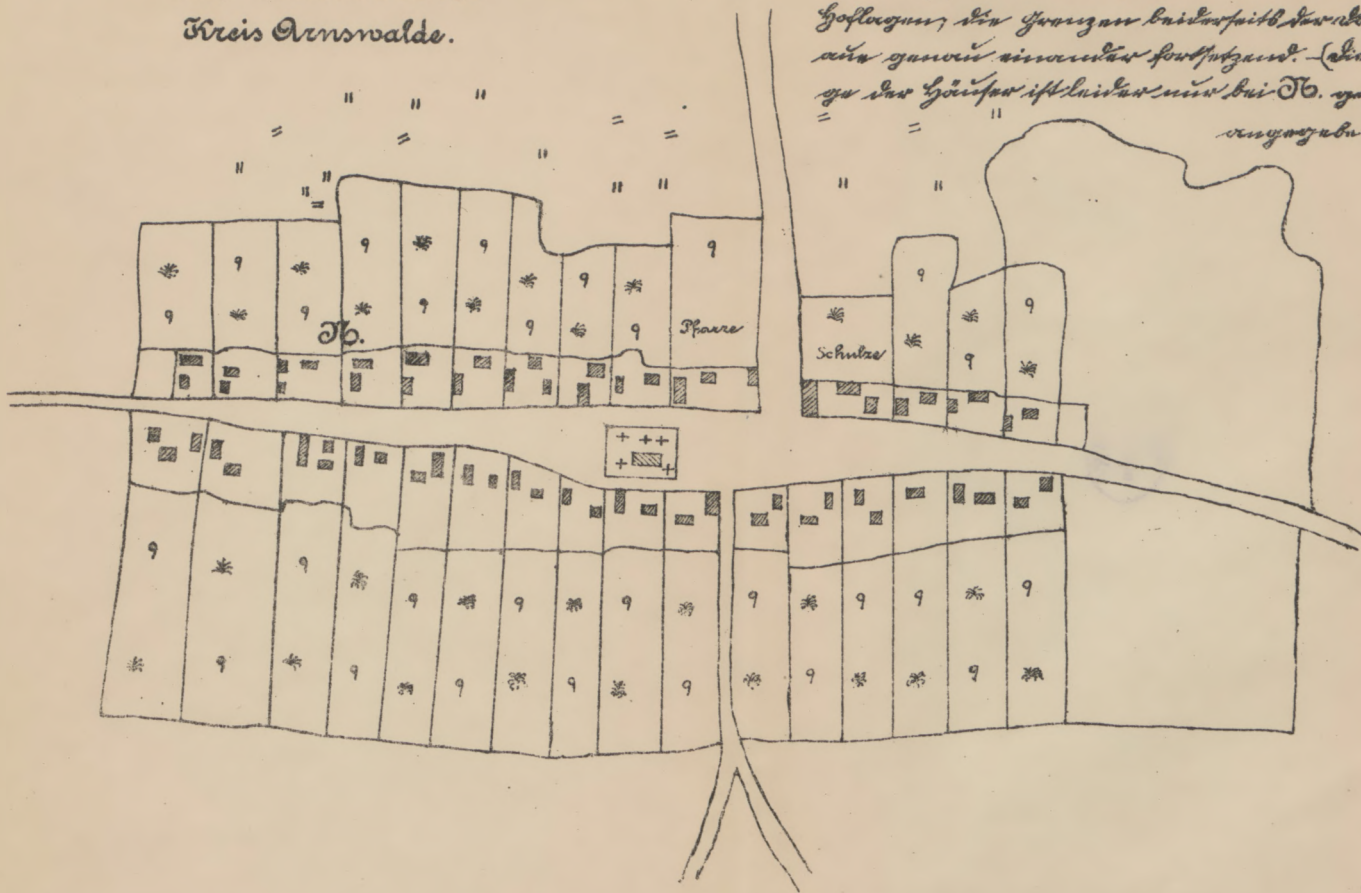
Langenfeld bei Zilenzig.



Grund der Gärten und Felder des Langenfeld. Die Gärten sind
 die unregelmäßig geformten Gärten durch hohle Zusammenlagerung
 der Fäden. Es sind auf mir 27, nachher 30 zu unregelmäßig
 Man beachte den Verlauf des Fusses und des Langenfeld.

Dorf Rohrbeck.
Kreis Arnswalde.

28 fast-gleich breite, 2 etwas breitere
Golgassen, die Gassen bilden sich durch
die Gassen einander fortsetzen. (also
da die Gassen ist nicht nur bei T. genau
angegeben)

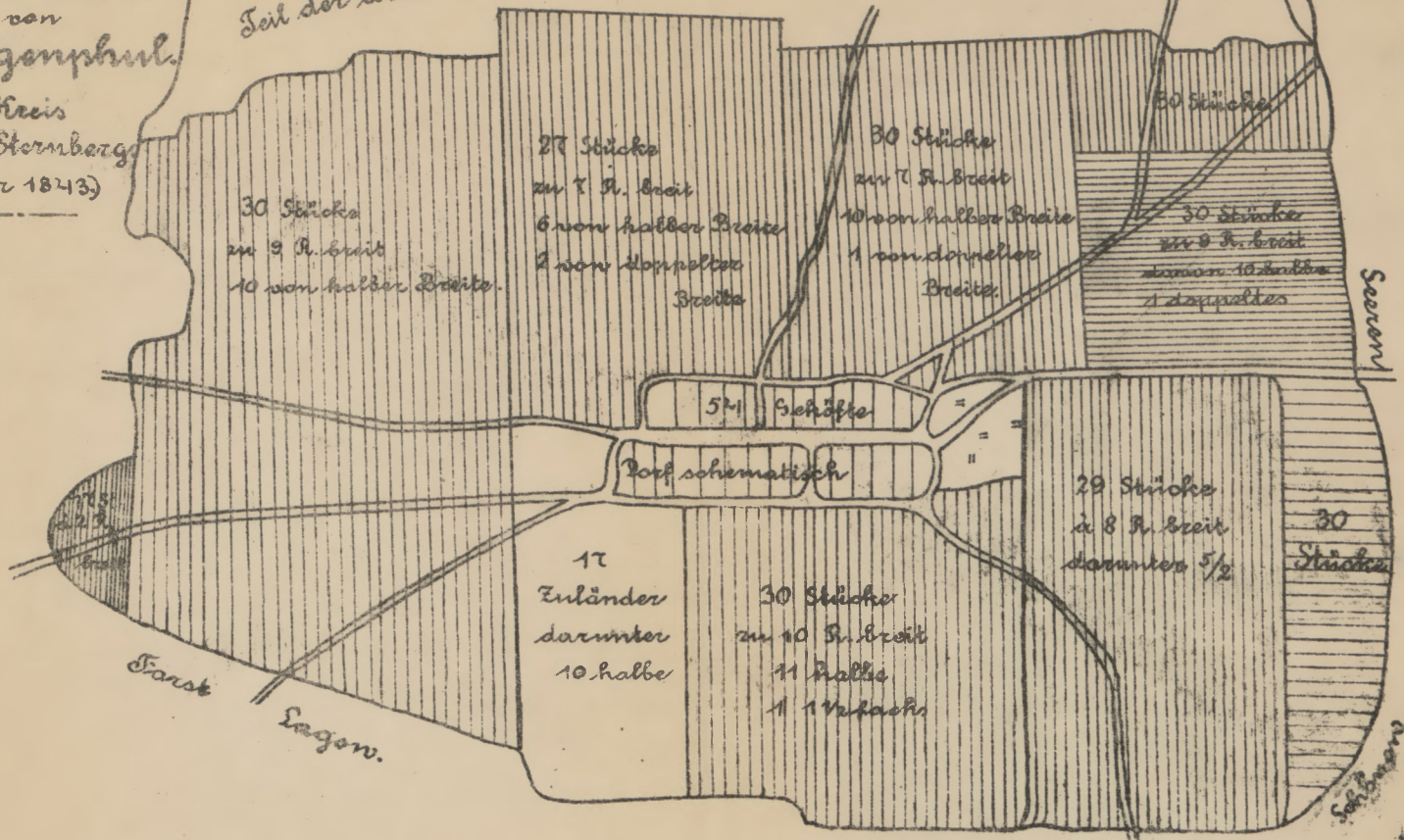


Alte Flurkarte
von
Langenpfeul.

Kreis
Ost-Sternberg
(vor 1843)

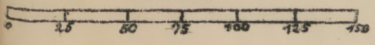
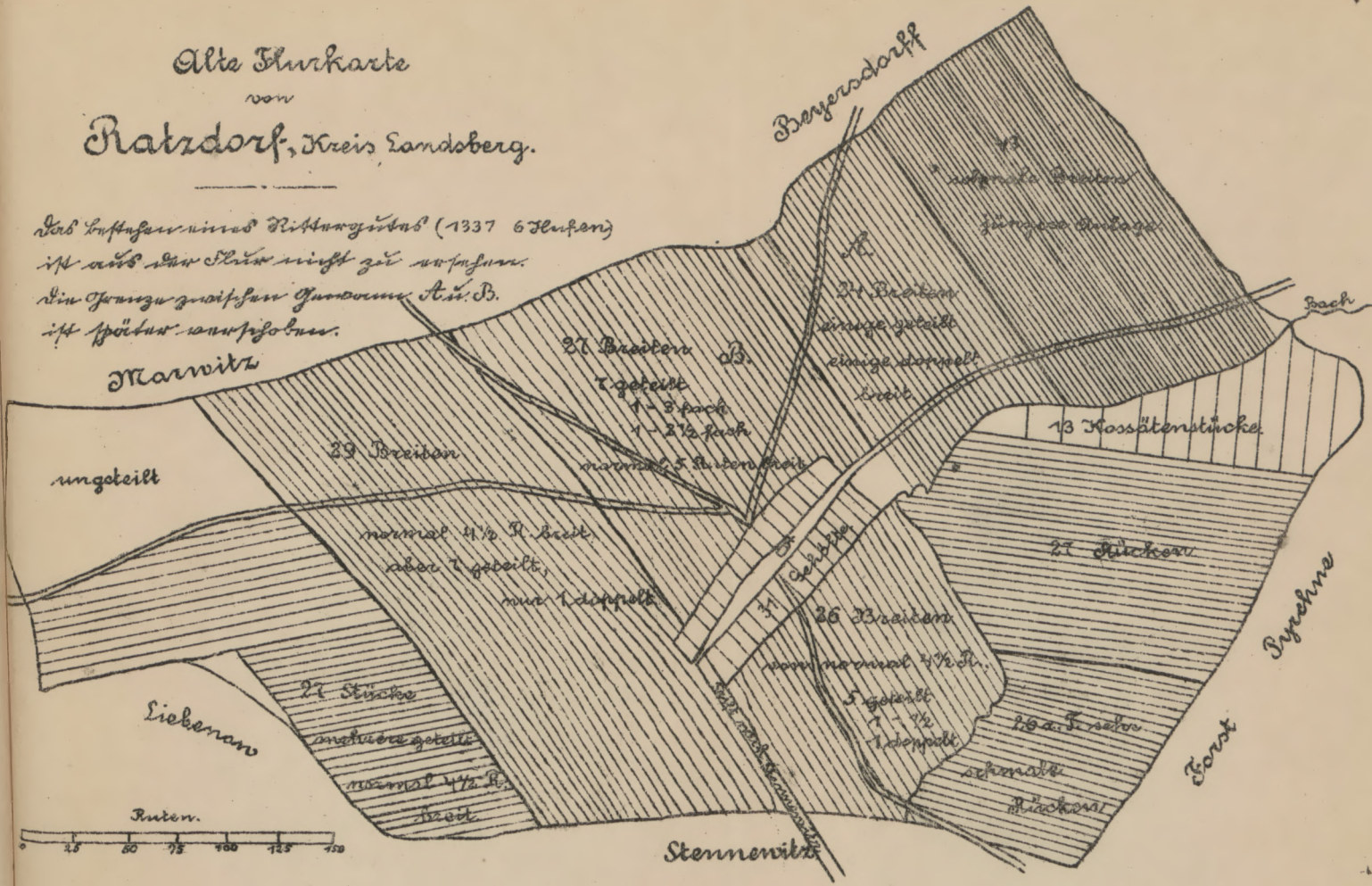
Tempel

Teil der alten Feldmark Großdorf (Wiclaviés), jetzt zu Langenpfeul.

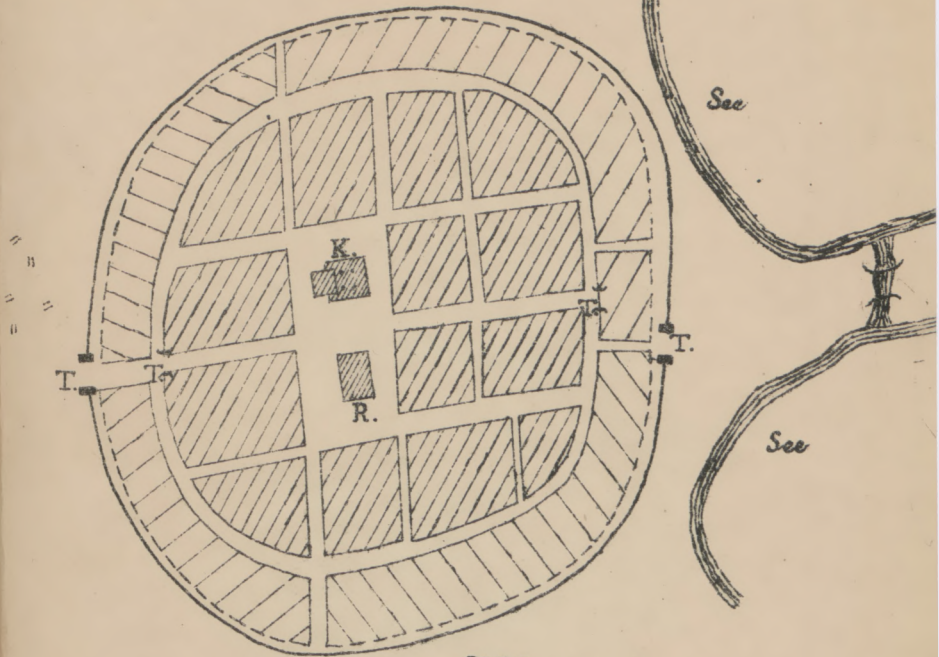


Alte Flurkarte von Ratzdorf, Kreis Landsberg.

Das Luftaufn. eines Ritzungsstab (1337 6 Flufen)
ist aus dem Plan nicht zu erkennen.
Ein Jungzweig des Gumbiner A. u. B.
ist später erworben.

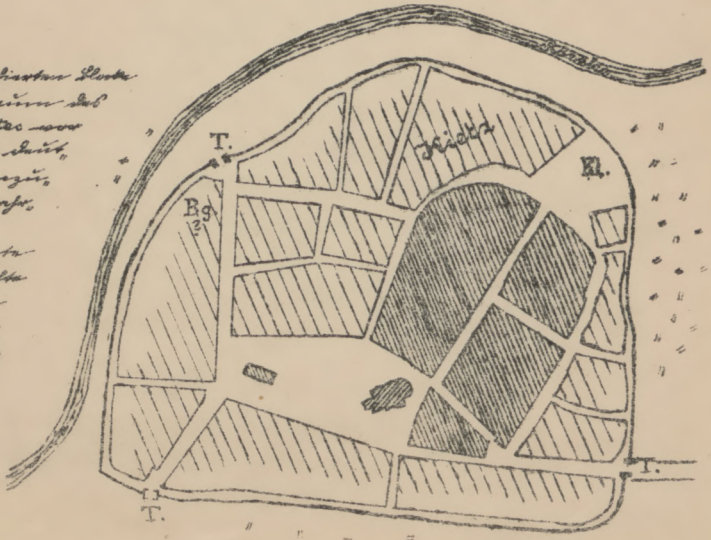


Friedeberg.



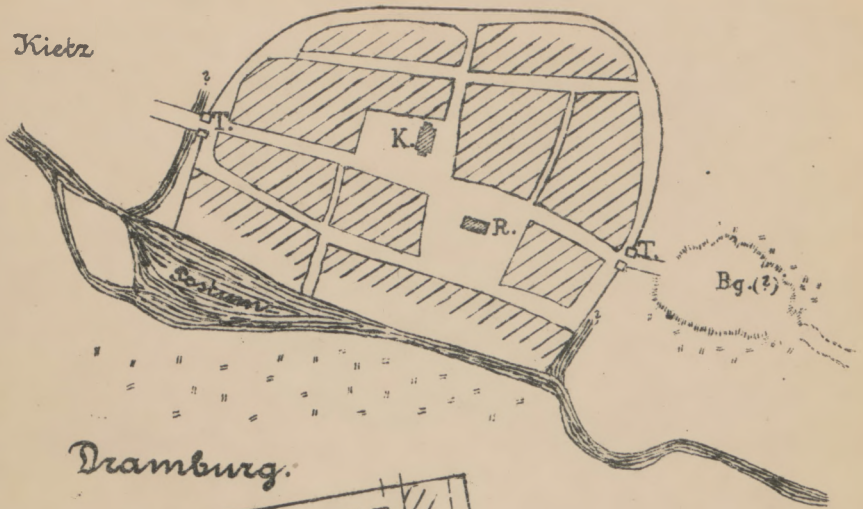
Königsberg.

Einmal abgeschickten Platte
 woben als Kamin der
 den Flavenottes was
 Koberge zu sein,
 den Rechte wozu,
 das sein (wacht,
 einlief).
 In 1348 gestiftete
 Königsberg die
 Bg. yalogen
 den, was ein,
 den jense Tapes
 hing ein
 (abritsch)
 ditor mit,
 und.

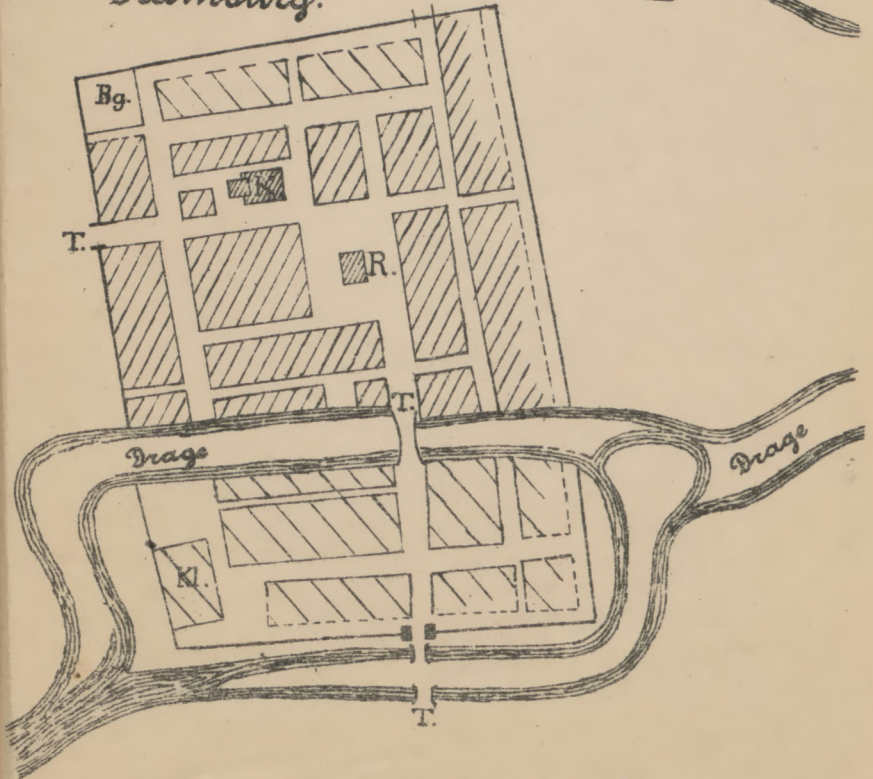


Zilenzig.

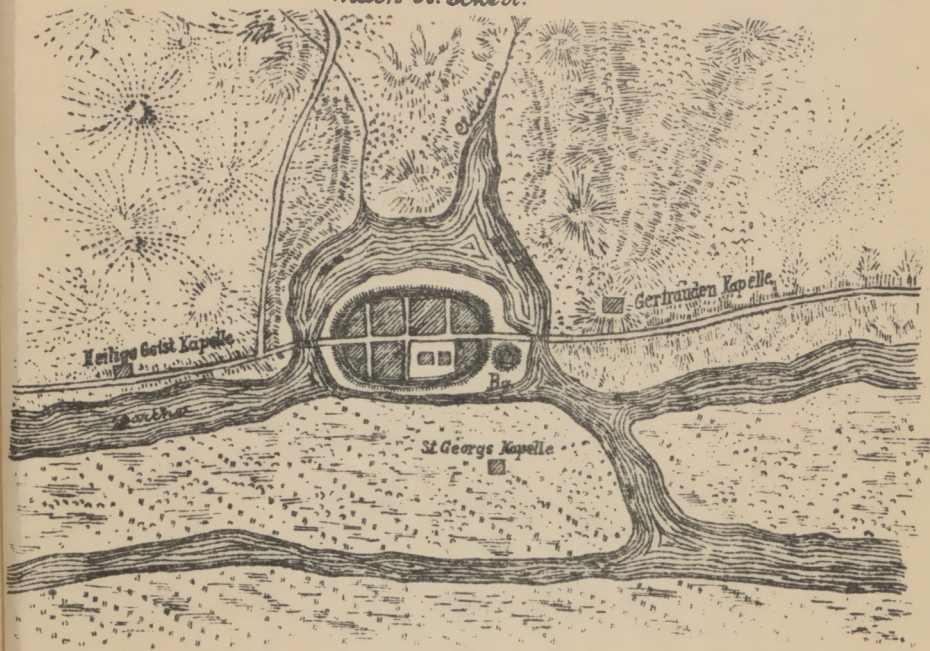
Kietz



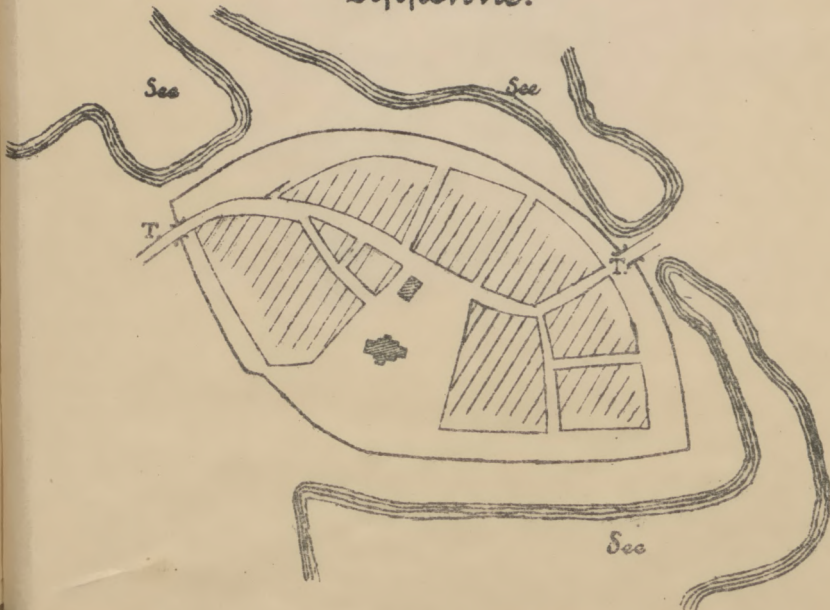
Dramburg.



Landsberg
 in den ersten Jahrzehnten
 nach R. Schert.



Lippelne.



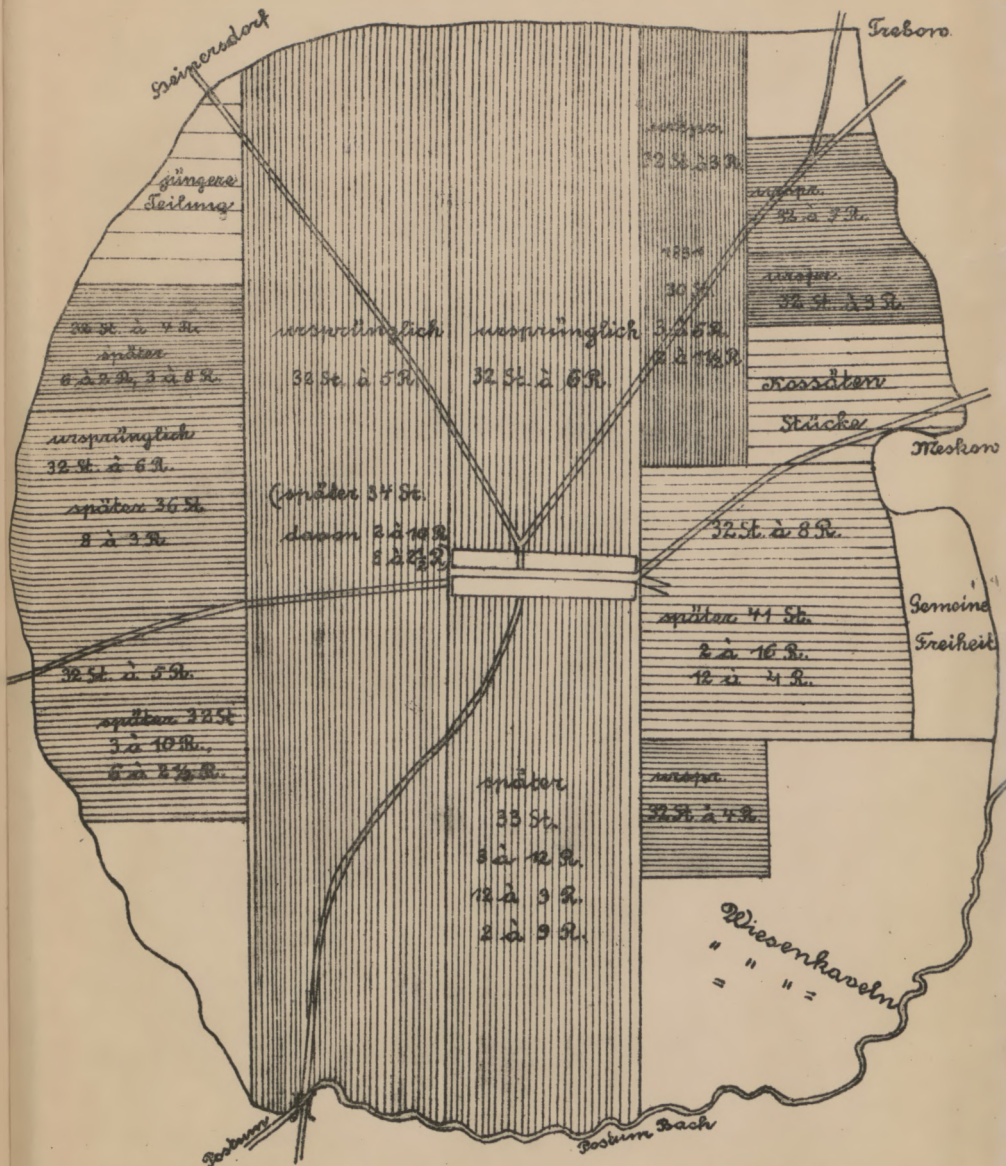
Sohen-Lübbichow,

bei Zehden.



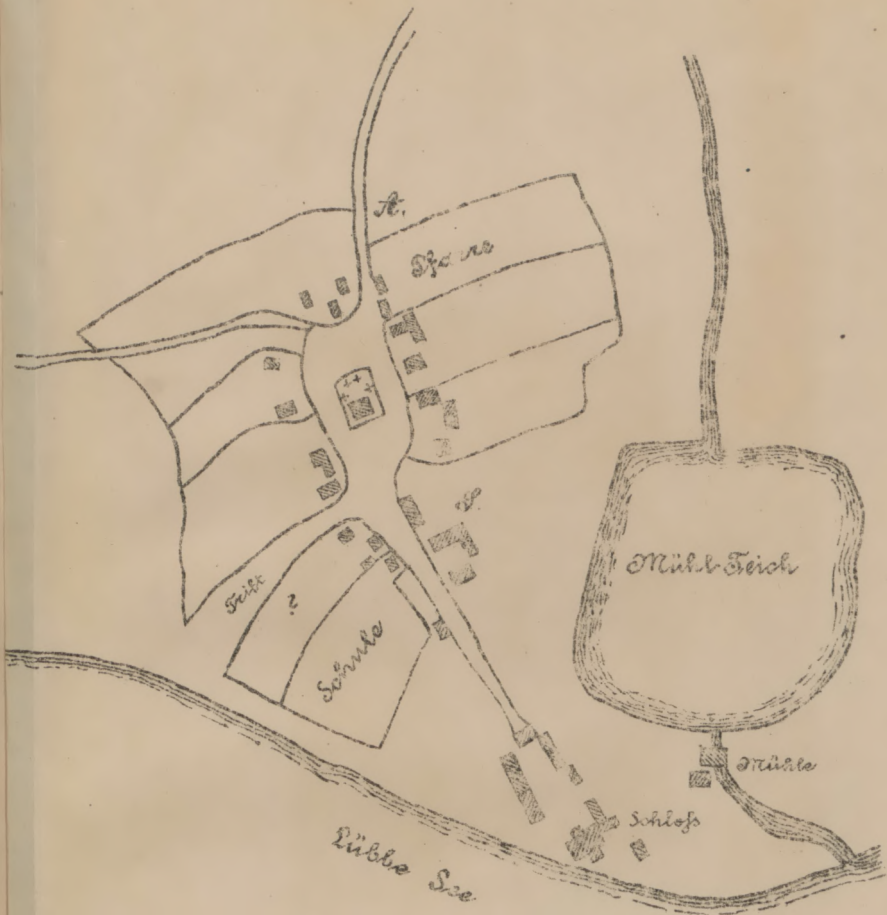
Altes Rundling um einen Teich her-
um, nur noch der einen Teich für
in Mittelpfad Form mit 5, gegenüber mit 2 Teich,
welcher angeblich: Große Hofbauwerke ursprünglich.

Templerdorf Langenfeld, bei Zilenzig.



Zu beauftragt: Kreisform; zentraler Lage des Hofes in der
 Südwest; ursprüngl. Zahl der Hauptgebäude (3); die Hauptgebäude
 der Hütte z. F. von einem Jungen bis zum anderen
 die 64 Hufen zerlegt in 32 Hütte zu 2 Hufen vergrößert
 lief für 28 Hufen, 1 F. Hufe in die Hufe, Hufe mit zu 2 Hufen
 beauftragt, sein Herrenhof.

Carnitz.
Kreis Dramburg.



Altes Rundling mit unregelmäßig nach einem
 Ringgang bis A., nach Richtung des Schloßes
 können angesetzt. Das Schloß des Rittersgutes
 steht bei S. galgen, ist nicht mehr vorhanden
 der von umgeben war; die Kirche ist
 südlich des Dorfes die Kirche ist nicht mehr
 für Teile für ein Haus anhängend vorhanden.

